4° Germ sp. 171 R -4 Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921890011

<36619921890011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliotheca Regia Monacensis

# Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

Bibliotheca Regia Monacensis

No. 1 — 43.

---

Vierter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

---

Frankfurt am Main,

gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.

1834.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

# Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältniß Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN


# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 1.** Samstag den 5. April 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Abschiedsworte beim Schlusse des Museumssemesters, nebst einem Beitrag zur Charakteristik Carl's von Dalberg.

(Vorgelesen im Museum am 14. März.)

Abermal an einen Endepunkt unseres geselligen Wirkens gekommen, mag es wohl vergönnet seyn, einige Betrachtungen anzustellen über des Museums dermalige Verhältnisse. Dem Rückblick auf die Vergangenheit soll die Skizze der Gegenwart und dieser die Andeutung der Wünsche für die Zukunft sich anschließen. Es ist nicht genug, an den Vortheilen sich zu erfreuen, die der kunstgebildete Sinn in den mehr oder minder gelungenen Strebungen unserer Anstalt finden mag, und das Gebotene, als entwachse es ungerflegt dem glücklichen Boden, gleichgültig hinzunehmen: nein, es sollte jedes Mitglied, wenigstens zu gewissen Zeiten, eine Ansicht zu gewinnen suchen über Maas und Verdienst der nur in ihrem letzten Erzeugniß sichtbar hervortretenden, aber eben darum um so einsichtsvoller zu würdigenden Bemühungen. Das freie Urtheil ist dabei eben so willkommen, als der ohne Prüfung ausgesprochene Tadel der Beachtung unwerth. Da es nichts Vollkommenes unter der Sonne giebt, so wird auch das Museum sein Ziel zwar im Auge behalten, aber nie ganz erreichen; und da nichts wahrer, als daß, wo viele Köpfe, auch viele Sinne, so fehlt es sicher nicht an Personen, welche den gegenwärtig eingeschlagenen Weg nicht für den zum Tempel der Kunst, zu den Höhen der Wissenschaften, gelten lassen. Wollten wir uns, wie es jetzt in den Tagen der Volksthümlichkeit Sitte ist, auf die Majorität berufen, so wäre der Ausgang nicht zweifelhaft, denn daß die Mehrzahl der Mitglieder das Museum in seiner jetzigen Gestaltung gut organisirt findet, wird schwerlich widersprochen. Allein da, nach dem Ausdruck eines berühmten Demagogen, die Tugend (und wohl noch sicherer die Weisheit) stets auf dieser Erde in der Minorität sich befindet, so thut man, wenn man anders eine gute Sache hat, besser, sich auf Gründe einzulassen, und in gegebenen Fällen wohl auch mit Epictet zu sagen: „Schlage, aber höre!"

Nach der ursprünglichen Tendenz des Museums sollte „durch wechselseitigen Ideenvertrieb ärmlicher Einseitigkeit entgegen gearbeitet, und durch Verbindung der ästhetischen Kultur mit der moralischen die höchste der Menschheit nach Kräften befördert werden." Wie edel ein solches Streben, wird Niemand verkennen. In der Ausführung jedoch hat es sich wohl gleich von Anfang als ein schöner Traum erwiesen. Ideenvertrieb, das heißt, Austausch von Ideen, ein Handel, der eigentlich nur durch Hülfe der Druckpresse in Flor kommen kann, in gewissem Sinne damals noch denkbar, als die Gesellschaft die Zahl ihrer Mitglieder auf 150 beschränkte, ist heute, wo mehr als doppelt so viele den Verein bilden, gewiß nicht ausführbar. Eine Gesellschaft aber, die sich das Unausführbare zum Ziel setzen wollte, würde sich nahe Auflösung oder rettende Abweichung von ihrem Grundprinzip diktiren. So wie jedoch überhaupt nicht das Wort, sondern der Geist es ist, der lebendig macht, so hat auch in der That weder jene ausgesprochene Tendenz, noch irgend ein formelles Grundgesetz, dem Museum seinen früheren Flor gesichert, vielmehr verdankte es ihn nur der Tüchtigkeit vieler Mitglieder, die im ersten Feuer des Wohlwollens für die junge Anstalt des Gedeihens Vieles zu Tage förderten, und der schützenden Huld Carl's von Dalberg, dem wir, da sein Name sich eben darbietet, und die Erinnerung weckt, sobald nur unsere harmlose Apologie ihr nahes Ende gefunden hat, einen kleinen Denkstein setzen wollen.

Man weiß es, jede noch so starke Gluth, bekommt sie nicht Nahrung, erlöscht. So nahm in dem Laufe der Jahre die eifrige Betriebsamkeit vorzüglich begabter Mitglieder zusehens ab. Was nicht gefordert werden darf, bleibt gar zu leicht aus, und wo man angeregt seyn will, ist auch die Empfindlichkeit zu Hause, die gar bald eine Verletzung auswittert. Die eigentlichen Besprechungen, das, was sich die Stifter unter dem vielsagenden Ausdruck „Ideenvertrieb" gedacht haben mögen, hörten bald auf; jeder Versuch, sie zu verjüngen, scheiterte; es blieb bei den öffentlichen Sitzungen; die Vorsteher mußten sich die Last förmlicher Intendantur aufladen; es war jedesmal eine schwere Aufgabe, den Abend würdig auszufüllen;

Digitized by Google

die Beiträge der arbeitenden Mitglieder minderten sich, sey es, weil man die Zuhörer nicht mehr à la hauteur hielt, oder unempfänglich für gelehrte Vorträge, sey es, daß man sich nicht herablassen wollte, in nothwendig beschränkter Zeit irgend einen Gegenstand mehr nur flüchtig, aber geistreich, zu berühren, als gründlich darzulegen. In unserer Stadt, wo aus tausend Ursachen die materiellen Interessen vorherrschen, wo man übel ankommen würde, wollte man die strengen Ansprüche an des Geistes allseitige Ausbildung unabweisbar geltend machen, wären populäre Vorträge im Museum von großem Nutzen; es ist zu beklagen, daß wir so selten damit erfreut werden.

Auf welche Weise das Museum durch die Verpflanzung aus dem englischen Hof in das rothe Haus, durch die Anordnung über Theilnahme der Frauen, durch die gezwungene Uebersiedelung in das gegenwärtige, der Anstalt fremde und schon darum unbequeme Lokal, eine andere, ausgedehntere, kostspieligere, mühsamere Einrichtung bekommen mußte, ist den verehrten Mitgliedern aus einem früheren Vortrage bekannt. Statt daß sonst nur sechsmal im Semester sogenanntes Großes Museum war, d. h. Museum mit Aufführung großer Musikwerke, die volles Orchester fordern, sind in dem heute schließenden Halbjahr dreizehn solcher Museen gegeben worden, ohne daß der Beitrag erhöht worden wäre. Alle Freunde der Kunst rühmen die großartige Ausführung berühmter Kompositionen, und gestehen laut, daß schon in dieser Rücksicht das Museum die entschiedenste Unterstützung des Publikums verdiene. Was von fremdem und einheimischem Talent zu gewinnen ist beeifert sich der Vorstand den Mitgliedern vorzuführen, und wenn die auf diesen wichtigen Zweig der Leitung verwandte Sorge nicht ganz so anerkannt werden sollte, wie man wohl erwarten dürfte, so hat dies um so weniger zu sagen, als nur der eine Sache recht macht, der sich nicht kümmert, ob ihm Dank oder Lohn dafür werde. Uebrigens hat der Vorstand nicht verschweigen, daß er aufrichtig wünsche, so mühevoller Verwaltung enthunden zu werden. Die große Mehrzahl der Mitglieder hat ihm demohngeachtet wieder gewählt. Er ehrt dies Vertrauen, hätte aber sehr gerne gesehen, wenn die Last auf andere Schultern gelegt worden wäre. So lange dies nicht geschieht, wird man fortfahren, das Museum, seiner aus den geänderten Verhältnissen hervorgegangenen Bestimmung nach, als einen Vereinigungspunkt veredelten Kunstgenusses der erreichbaren Vollkommenheit immer näher zu führen. Das vorgesteckte Ziel wird um so sicherer erreicht werden, wenn sich die verehrten Mitglieder entschließen wollen, uns künftig häufiger, als bisher geschehen, mit gelegneten Vorträgen zu unterstützen. An passenden Stoffen fehlt es nicht. Ist auch für tiefgehende Untersuchung und ausführliche Darstellung der Kräfte Spielraum zu beengt, so lassen sich doch unzählige historische Züge und philosophische Probleme so eigenthümlich auffassen, daß sie bei glücklicher Behandlung und scharfer Begränzung ein heiteres Wohlgefallen wecken und einen belehrenden Eindruck zurücklassen. Auf diesem Felde möchten wir den Freunden unserer Anstalt oft begegnen, überzeugt, daß die ernste Betrachtung nur der rechten Form bedarf, um von allen Zuhörern freundliche Anerkennung zu gewinnen.

Wir geben versprochener Maßen auf den Begründer des Museums, Carl von Dalberg, über, und wagen einige Striche zu seinem Bilde. Am 9. Februar d. J. wurde Carl von Dalberg, lebte er noch, sein neunzigstes Jahr vollendet haben. Wohl hätte er diese Altersstufe erreichen können, denn nach Ausweis der Sektion waren die inneren Theile im Zustande vollkommenster Lebensfähigkeit. Carl von Dalberg verdiente der Nestor der deutschen Fürsten zu werden. Aber es war sein Schicksal, daß er, kaum von der politischen Bühne getreten, unerwartet schnellem Tode erliegen sollte. Mit einer Art europäischem Rufe, gewiß mit echt deutschem, wurde er aus den Reihen des geistlichen Adels zur Nachfolge auf einen jener Fürstenstühle berufen, wie sie nur in unserm Vaterlande zu finden waren. Von dem Augenblicke an, wo Dalberg zur Aussicht auf die Würde eines Kurfürsten von Mainz gelangte, mischten sich abweichende Ansichten in die bis dahin einstimmige Anerkennung seiner vorzüglichen Eigenschaften. Den Grund dieser Erscheinung finden wir in der Schwierigkeit seiner Lage. Erbfürsten, verglichen mit Wahlfürsten, haben zwei bedeutende Stützen voraus. Einmal ist für sie die Gewohnheit, die Beschützerin alles Vergänglichen: von der Wiege an geehrt, ihrer hohen Bestimmung sicher, gelingt es ihnen auch bei minderer Geistesskraft, sich auf gebahnten Wegen ohne Straucheln fortzubewegen; — dann haben sie das Bewußtseyn der Nothwendigkeit ihres Ansehens: sie sind das Band der civilisirten Gesellschaftlichkeit, und die Mehrheit fühlt immer, wenn auch oft nur dunkel, wie unklug und gefährlich es seyn würde, dieses tief in alle Interessen des Staatslebens eingreifende Verhältniß anzutasten. Bei Wahlfürsten ist dies ganz anders. Sie sind das Ergebniß vielverflochtener Pläne und Umtriebe einer eifersüchtigen Oligarchie oder gleichberechtigter Aristokraten. Das Recht, den Fürsten zu wählen, war zu allen Zeiten die Blüthe der Freiheit der Bevorrechteten. Die Gewählten blieben dann abhängig von ihren Wählern oder wurden zu deren Antagonisten. Bei den geistlichen Fürsten kam hinzu, daß sie zum ehelosen Stande verpflichtet, und doch durch ihre Geburt mit den adelichen Familien des Landes enge verbunden waren — ein Verhältniß, wie etwa das der Kardinäle zu Rom, nur daß die italienische Aristokratie weit steht von der kräftigen Entfaltung der deutschen. Sobald ein deutscher geistlicher Fürst gewählt war, begann für ihn ein doppelter Kampf — ein innerer und ein äußerer. Es galt für ihn, Vertrauen und Ansehen zu Regensburg und Wien zu gewinnen, und bei sich zu Hause den Adel und die Diästurien im Zaume zu halten. Alles dies war am schwierigsten für den Kurfürsten von Mainz, den Kanzler des uralten Germanenreichs, der in der politischen Hierarchie unmittelbar nach dem Kaiser zu stehen kam, und im Kurfürsten-Kollegio den Vorsitz hatte. Carl von Dalberg's Vorgänger, Friedrich Carl Joseph von Erthal, wußte die ihm aufgelegte Rolle gut durchzuführen; er hatte sich eine Festigkeit im Benehmen eigen gemacht, die manches Andere, was mangelhaft an ihm,

Digitized by Google

übersehen ließ. Unserm Dalberg dagegen, der sonst in jeder Beziehung auf einer weit höheren Stufe geistiger Kultur und politischer Erkenntniß stand, schadeten die fünfzehn Jahre seines Coadjutorstandes. Als geistlicher Kronprinz erlebte er das große Shakspearsche Drama, die französische Revolution. Bald traf der Sturm den Kurstaat Mainz. Dalberg und Erthal waren zwei unverträgliche Charaktere. So lange Erthal lebte, zog sich Dalberg meist von den Geschäften zurück. Als er endlich im Jahr 1802 zu selbstständigem Handeln in die politische Bahn gerufen wurde, war in Frankreich die Republik im Konsulat untergegangen; näherte sich der verhängnißvolle Moment der Auflösung des deutschen Reiches. Dem Kurfürsten Erzkanzler war die schicksalvolle Alternative gestellt, in der Würde seines Berufs und seiner Lage, nach Erschöpfung aller Mittel waffenloser Gegenwehr, unterzugehen mit der tausendjährigen Verfassung des Vaterlandes, oder, an eine neue Gestaltung glaubend, als achtungsgebietende Ruine früherer Herrlichkeit den Sturm zu überleben; — in der Geißel der Zeit den nicht ohne höhere Zulassung waltenden Auflöser schlaff gewordener Bande zu erkennen; — und dem erschütterten Boden, so weit es vergönnt war, frische Saaten des Guten und Schönen anzuvertrauen. Carl von Dalberg hat das Letzte gewählt. Anziehend und nicht eben schwer würde es seyn, ihn darüber siegend zu rechtfertigen. Aber diese ernste Aufgabe zu lösen, will weder Zeit noch Ort gestatten. Uns genüge, den auf feste Ueberzeugung gebauten Gedanken auszusprechen, daß Dalberg ein wahrhaft deutsches Herz hatte, und so wie er im Privatleben ein Mensch im edelsten Sinne des Wortes war, auch, wenn ihn die Umstände mehr begünstigten, als Fürst Epoche zu machen ganz den Steff in sich getragen hat. Doch es sollte nicht seyn! Siebzehn Jahre schon ruht dieses Haupt, das an des Rheines Ufern zu glänzen berufen schien, in unbekanntem Sarge, und sein Andenken wird nur von denen, die ihn näher gekannt haben, die sein reiches Herz, seinen für alles Schöne und Gute empfänglichen Charakter, seine Liebe zu den Wissenschaften und ihren Pflegern, seine den Bedrängten immer offene Hand zu schätzen wußten, unvergeßlich bewahrt.

Die Mitglieder des Museums, denen die Anstalt lieb, haben einen besonderen Grund, sich des Stifters mit dankbar zugeneigter Gesinnung zu erinnern. Sie werden darum die freimüthige Ansicht, welche mehr nur angedeutet, als ausgesprochen worden, beifällig zustimmend aufnehmen. Wir aber, die Ueberlebenden, wollen, so lange es Tag ist, nicht ermüden, zu wirken. Indem wir heute scheiden, darf der Wunsch laut werden, daß die schöne Ferienzeit bis zum Oktober vornemlich von den verehrten Mitgliedern der ersten Klasse möge benutzt werden zur sinnigen Wahl und thätigen Vorbereitung anmuthiger Stoffe, damit nicht der Herbst, der nur zu früh wieder da seyn wird, uns ohne Vorräthe überrasche, vielmehr alsdann das gedeihliche Fortbestehen des Museums neu gesichert sich verkünde.

B.

## Schulwesen.

### Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentliche Prüfung der Schüler des Gymnasiums wurde in dem Schullokale zu der gewöhnlichen Unterrichtszeit von Montag den 17. bis Freitag den 21. März gehalten.

Die Progressionsfeierlichkeit fand Montags den 24. März Nachmittags 3 Uhr im Kaisersaale statt. Sie begann mit einer Eröffnungsrede des Herrn Rektors und Professors Dr. J. Th. Bömel. Vorträge hielten bei dieser Gelegenheit: Hermann Finger I. über die Gastfreundschaft der Alten; Georg Jäger II. über den Verfall des deutschen Reichs während des großen Interregnums und seine Wiederherstellung durch Rudolph von Habsburg; Hermann Zirndorfer II. über die Eintracht und Gustav Kirchner über Pericle.

Auf die Universität wurden entlassen: Gustav Adolph Friedrich Wilhelm Kirchner, Anton Emil von Oven, Georg Karl Friedrich Melber, Karl Friedrich August Voigt, Karl Anton Schmid, Joseph Antoni und Moses Seligmann.

Die Frequenz des Gymnasiums im Wintersemester 1833/34 war folgende:

| | | |
|---|---|---|
| in Prima | 20 | Schüler |
| in Sekunda | 33 | „ |
| in Tertia | 32 | „ |
| in Quarta | 45 | „ |
| in Quinta | 43 | „ |
| in Sexta | 19 | „ |
| zusammen | 192 | Schüler. |

Das Programm des Herrn Rektors und Professors Dr. J. Th. Bömel, welches, wie gewöhnlich, statt irgend eines praktischen, das Leben und Wissen erquickenden Stoffs, abermals nur eine höchst ungenießbare langweilige Compilation „Notitia Codicum Demosthenicorum II." darbietet, enthält außerdem die Schulnachricht, daß an die Stelle des in vorigem Jahre verstorbenen englischen Sprachlehrers Herrn Karl Will am 17. Sept. 1833 Herr Wilh. Karl Ludwig Supf *) ernannt worden, und daß am 28. Januar 1834 der seit dem 22. Mai 1810 emeritirte Herr Professor Joh. Dan. Meidinger im 87ten Lebensjahre gestorben ist.

Die öffentlichen Prüfungen in der katholischen Knaben-Selektenschule fanden am 19. und 20. März d. J. statt. Einige Schüler der beiden oberen Klassen haben schriftliche, unter Leitung des Herrn Dr. Schuz, geeignete Arbeiten vorgetragen und kleinere Stücke deklamirt: Probeschriften, unter Leitung des Herrn Collischon und Kruthofer, und Probezeichnungen, unter Leitung des Herrn Hoff gefertigt, lagen während der Prüfung zur Einsicht offen.

Der Inspektor der Schule, Herr Professor Dr. Steingaß, hatte zu dieser Schulfeierlichkeit öffentlich eingeladen. Bei dieser Gelegenheit kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß einer solchen Einladung für die Folge doch

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 16.

Digitized by Google

ebenso, wie den Einladungsschriften fast aller übrigen hiesigen öffentlichen Schulanstalten, eine geeignete wissenschaftliche oder pädagogische Abhandlung, oder wenigstens ein regelmäßiger Schulbericht beigefügt werden möchte. Das Publikum hat wohl ohne Zweifel einen billigen Anspruch hierauf, und der Schule selbst kann eine solche Aufmerksamkeit und Widmung nur von Nutzen seyn.

Die Prüfung der Schülerinnen der katholischen „Englischen Fräulein-Schule" wurde am 24. und 25. März im Saale des Rosenberger Einsiedlergebäudes gehalten. Außer den, unter Leitung der nämlichen Schreib- und Zeichenlehrer gefertigten Probeschriften und Probezeichnungen lagen auch Proben weiblicher Arbeiten, unter Leitung der Frau Heidmann, zur Einsicht bereit.

Die öffentliche Prüfung in der Musterschule hatte am 17., 18., 19., 20. und 21. März d. J. statt. Am 21. März Nachmittags 3 Uhr wurde die Versetzung der Schüler und Schülerinnen vorgenommen. Die Einladungsschrift des Herrn Direktors E. W. G. Bagge enthält eine gediegene Abhandlung „von dem folgerechten Denken und Handeln." Aus dem dieser Schrift beigefügten Schulbericht geht hervor, daß in der ersten Hälfte des verwichenen Schuljahrs saßen an

| Knaben: | | | Mädchen: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in der | 1ten Klasse | 38 | in der | 1sten Klasse | 27 |
| " " | 2ten " | 37 | " " | 2ten " | 30 |
| " " | 3ten " | 41 | " " | 3ten " | 37 |
| " " | 4ten " | 49 | " " | 4ten " | 39 |
| " " | 5ten " | 47 | " " | 5ten " | 46 |
| " " | 6ten " | 56 | " " | 6ten " | 45 |
| " " | 7ten " | 56 | | | |
| | | 324 | | | 224 |

in der zweiten Hälfte desselben an

| Knaben: | | | Mädchen: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in der | 1sten Klasse | 29 | in der | 1sten Klasse | 22 |
| " " | 2ten " | 33 | " " | 2ten " | 29 |
| " " | 3ten " | 40 | " " | 3ten " | 32 |
| " " | 4ten " | 43 | " " | 4ten " | 40 |
| " " | 5ten " | 44 | " " | 5ten " | 45 |
| " " | 6ten " | 54 | " " | 6ten " | 42 |
| " " | 7ten " | 53 | | | |
| | | 296 | | | 210 |

im 1sten Halbjahr 548, im 2ten Halbjahr 506 Kinder.

Herzlichen Dank (heißt es am Schlusse jenes Schulberichtes) rufen wir noch Herrn Droz nach, der mit dem Schlusse dieses Schuljahrs unsern Kreis verläßt, in dem er als Privatlehrer der französischen Sprache mehrere Jahre lang mit so viel Liebe, Eifer und Fleiß gewirkt hat. Die Schule bedauert seinen Austritt, und sein biederes, offenes, kollegialisch freundliches Benehmen gegen seine Mitlehrer — eine nicht nur diesen erfreuliche, sondern auch auf das Ganze einer Schule, so wie auf das Einzelne so höchst wohlthätig wirkende Eigenschaft, — verpflichtet besonders uns Lehrer zu diesem Nachruf aus vollem Herzen. Seine Lehrstunden wird Herr Groux übernehmen, ein Mann, dessen Ruf uns einen erfreulichen Ersatz für obigen Verlust verspricht.

Die öffentliche Prüfung in der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde wurde ebenfalls am 17., 18., 19. und 20. März gehalten. Die Einladungsschrift des Herrn Oberlehrers Dr. M. Heß enthält eine wohlgelungene Ausarbeitung „über die Wichtigkeit der sittlichen Erziehung im frühesten Alter und die Gewöhnung zur Wahrhaftigkeit."

Die Probeschriften der Schüler und Schülerinnen wurden täglich zwischen 4 und 5 Uhr, die Proben der Zeichnungen, Donnerstag nach beendigter Prüfung, durch Hrn. Schlösser, und die der weiblichen Handarbeiten zu derselben Zeit durch die Lehrerinnen vorgezeigt.

In der Gutermann'schen Erziehungsanstalt (Eschenheimergasse Lit. D. No. 165) wurden am 24., 25. und 26. März ebenfalls Prüfungen gehalten. Proben im Zeichnen (Hoff) und Schönschreiben (Collischon und Kruthoffer), deutsche Aufsätze und schriftliche Uebungen im Griechischen, Lateinischen, Französischen, Englischen (Dr. Hoffmann) und Italienischen (Rastelli) lagen zur Ansicht bereit.

Eben so fanden die Prüfungen in der Dr. Friedr. Ludwig Gelsow'schen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt (Roßmarkt Lit. F. No. 107) am 25. u. 26. März statt.

## Wahrheit wird durch Läugnen nicht zur Lüge.

Wenn von der großh. hessischen Zeitung, Nr. 81., wie die Beilage zur hiesigen Oberpostamtszeitung vom 25. März Nr. 84. berichtet, behauptet wird, daß an der Erzählung, wie der Fuhrmann fahren müsse, wenn er in Offenbach für Salzungen geladen habe, wie solches in Bd. III. Nr. 34. dieser Blätter ausführlich enthalten ist, kein wahres Wort seye, so muß man sich zu der Aufforderung veranlaßt finden, daß diese Behauptung auf eine glaubhaftere Weise geschehen möge, etwa durch eine öffentliche Erklärung der großherzogl. Oberzollbehörde mit Unterschrift der Herren Direktoren, da man selbst in diesem Falle noch bereit wäre, durch protokollarische gerichtlich beglaubigte Vernehmung der betreffenden Fuhrleute mit dem Beweise des Gegentheils hervorzutreten.

Der übrige Theil jenes Aufsatzes ist zu widerlegen versucht, dadurch aber nur die Bestätigung desselben zugegeben worden.

Wiederholt wird hiermit angeführt, daß der angepriesene freie Verkehr in den königl. preußischen und übrigen Zoll-Vereinsstaaten lediglich eine Chimäre ist, was durch Plackereien, Aufenthalt, nothwendige Mitführung und Vorzeigung einer Masse von Papieren ꝛc. mehr wie hinlänglich beurkundet wird.

Der Zweck einer Zollerlaubniß, wovon es sich im Grunde ja nur handelt, und worüber eine Täuschung gar nicht

Digitized by Google

mehr möglich ist, hätte ohne alle die gehässigen Einrichtungen und Formalitäten auf eine loyalere Weise erlangt werden können, würde man offen verordnet haben: „Dies und Jenes kostet per Ztr. oder per Stück so viel", und dann Kaufmann handle, und Fuhrmann fahre wohin du willst!

Die bekannte Antwort des Pariser Handelsstandes an König Heinrich IV.:

„Sire! laissons nous faire"

hätten die Begründer des preußischen Zollsystems vor Augen halten sollen; das Sprichwort inzwischen sagt: ehe es gut wird, muß es erst schlimm werden, tröste sich die leidende Handelswelt hiermit.

## Ring für Ringen.

Am 27. März feierte Herr Dr. med. Matthias Wilhelm De Neufville, Senior der hiesigen Aerzte, sein fünfzigjähriges Jubiläum als praktischer Arzt.

Seine Herren Kollegen wollten ihm zu Ehren ein festliches Mahl veranstalten, aber er verbat sich dasselbe, da er überhaupt das Prunkende nicht liebt. Sie konnten ihn daher nur in seiner Wohnung beglückwünschen. Die an dieser Feierlichkeit theilnehmenden Herren Aerzte versammelten sich daher im Lokale des Museums der naturforschenden Gesellschaft, und verfügten sich in die Wohnung des Herrn Jubilars. Herr Hofrath Dr. Hoffmann sen., als Subsenior der hiesigen Aerzte, überreichte ihm im Namen seiner sämmtlichen Herren Kollegen ein von der Göttinger Universität erneuertes Doktordiplom, Herr Dr. med. Lejeune einen geschmackvoll gearbeiteten Siegelring, versehen mit dem Familienwappen des Gefeierten und folgender Inschrift:

in Mem. VI. Cal. April. MDCCCXXXIV.
D. M. G. de Neufville.
D. D. D.
Collegae.

und Herr Dr. med. Clauſius ein lateinisches Glückwünschungsschreiben nachstehenden Inhalts:

„Viro doctissimo, peritissimo, consultissimo, Doctori
*Matthiae Guilielmo de Neufville*,
S. P. D.
Ordinis medici Moeno-Francofurtensis sodales.

Quinquagesimus jam labitur annus, ex quo illustris facultas medica, quae tunc temporis in alma Georgia Augusta florebat, gradum Doctoris summosque in medicina et chirurgia honores rite in Te contulit, quum Tu, collega aestumatissime! dissertatione: „de indole morborum periodica ex labe qualicunque viscerum hypochondriacorum derivanda" — strenue defensa, praeclara ingenii, doctrinae ac diligentiae specimina praestitisses. Quos quidem honores Tibi haud indigne nec immerito contigisse, non verbis sed factis egregie comprobasti. Nam ex praeclarissima Tua doctrina et subtili rerum naturalium cognitione, — naturam enim, Hippocratis nostri instar, ut magistram semper sequebaris, — permulti magnum fructum capere. Neque vero hunc respiciens, qualem auxilium Tuum implorantes occuparent honorum vel divitiarum gradum, ea, quae medicum maxime decet, animi pietate, pauperrimis quibusque divinae Tuae artis auxilium praebuisti. Quicunque opem Tuam implorabant, obvia comitate a Te tractabantur; iisque salutem reddidisse, ampliſsimum Tibi virtutis praemium videbatur. Quem tramitem eum semel laiſsses, constanter ac perstrenue decem per lustra persequutus es. Sic haud paucis, quoad fieri potuit, vitam servasti; sic omnibus magno fulsti solatio.

Virtus tot annis spectata magnum quod ei debetur praemium, in se ipsa quidem reperit; attamen est juniorum, veteranum tandem victorem triumphalibus decorare ornamentis. Quum autem non valeamus viribus, ut pietatem Epidauriorum ergo Aesculapium sequentes, templum Tibi dedicemus et nemus consecremus; tamen, quod penes nos est et nostri seculi genio magis arridet, hunc annulum, sincerissimi amoris symbolum, laeto gratoque animo oblatum, benigne ut accipias, etiam atque etiam rogamus.

Medicum decet senem mori! — Utinam tritum illud proverbium: „artem longam, vitam brevem esse", splendido Tuo exemplo refutetur! Utinam mors armis Tuis tam saepe fortiter repulsa, lento gradu, mitis et optata, Tibi accedat! Utinam series lustrorum Tuorum metam patriarchae nostri Hippocratis non attingat, sed superet; utinam sis perenne ordinis nostri decus! — Vale collega aestumatissime! et nos Tui observantissimos amare perevera! Dabumus Trajecti Francorum ad Moenum a. d. VI. Cal. Aprilis MDCCCXXXIV. *)"

*) Ueberſetzung.

Dem sehr gelehrten, erfahrenen, rathkundigen Manne, dem Herrn Doktor Matthias Wilhelm De Neufville, wünschen alles Glück die sämmtlichen Aerzte von Frankfurt a. M.

Schon hat das fünfzigste Jahr seinen Kreislauf vollendet, seitdem die achtbare medicinische Fakultät zu Göttingen Dir den Doktorgrad und die höchste Würde in der Medicin und Chirurgie übergab, nachdem Du, werthgeschätzter Herr Amtsgenosse! durch deine Abhandlung: „de indole morborum periodica ex labe qualicunque viscerum hypochondriacorum derivanda", die Du kräftig vertheidigtest, die ausgezeichnetesten Merkmale Deiner Einsicht und Gelehrsamkeit gegeben hattest. Daß Dir diese Würde nicht unverdient zu Theil geworden, hast Du nicht durch Worte, sondern durch die Thaten später vollkommen erprobt. Deine allgemein bekannte Gelehrsamkeit und Deine scharfsinnige Kenntniß der Natur — sie war Dir, wie dem Hippokrates, Lehrer und Leiter — hat Vielen Vortheil gebracht. Dabei hast Du niemals Rücksicht auf Vermögens- oder auch Standesverhältnisse genommen. Mit der dem würdigen Arzte geziemenden Gewissenhaftigkeit hast Du auch dem Aermsten den Beistand Deiner ausgezeichneten Kunst gewährt. Wer es seyn mochte, der Dich zur Hülfe aufforderte, er wurde von Dir mit der Dir eignen zuvorkommenden Leutseligkeit empfangen und berathen; dem Kranken die Gesundheit wiedergegeben zu haben, — war Dir der beste Lohn. So rettetest Du, — so weit es möglich war, — nicht Wenigen das Leben; Vielen aber warest Du Freund und Tröster. Deine langjährige und erprobte Pflichtbeflissenheit findet zwar in sich selbst schon den ihr gebührenden Lohn; doch es ist der Jüngern Pflicht, den Veteran, der solchen Sieg errungen, mit den Siegeswaffen zu schmücken. Da nun unsere Kräfte nicht hin-

Digitized by Google

Auch erschienen Glückwünschungsdeputationen von der naturforschenden Gesellschaft, von den Herren Apothekern und von der Anstalt für Irre und Epileptische. Außer den mancherlei Geschenken, und Gedichten ꝛc., die der Herr Jubilar als Beweise der Theilnahme an seinem heutigen Feste erhielt, verdient besondere rühmliche Erwähnung des Herrn Dr. med. S. F. Striebel klassisch und geistreich abgefaßte „Epistola gratulatoria, remediorum emeticorum laudem continens." Herr Rektor Dr. J. Th. Bömel hatte ebenfalls ein lateinisches gedrucktes Gratulationsschreiben eingeschickt, welches der Liebhaber im Originaltext selbst nachlesen mag.

## Nachtwächterei.

Ist wohl das Stunde-Ausrufen der Nachtwächter nothwendig, nützlich oder herkömmlich? Jede Ruhestörung soll des Nachts vermieden werden, damit Jedermann des ungestörten Schlafs genießen könne. Ist nun dieses mehrstimmige, echoartige, erschreckende Schreien und gellende Pfeifen der Nachtwächter für den Schlaf etwa nach unbekannten homöopathischen Grundsätzen befördernd, oder der Sicherheit halber als ein Zeichen der Behutsamkeit für Diebe nothwendig, oder ist es blos altherkömmlich? In andern großen Städten sind wohl auch Stadtwächter, aber dieses störende unnütze Schreien und Pfeifen ist schon längst abgeschafft. Was ist also wohl der Zweck und Nutzen davon? Hierüber wünschte gern belehrt zu seyn

Leisschlaf.

## Schießen.

Am 22. März d. J. Abends 8 Uhr ereignete sich in unserer Stadt Folgendes:

Einige Soldaten vom hiesigen Linienmilitär transportirten vom Liebfrauenberg her nach der Töngesgasse einen Gefangenen, dem Vernehmen nach einen Schneidergesellen, welcher die Wache insultirt hatte. In der Gegend des Scharfengäßchens riß der Gefangene sich los, und sprang in den vorderen Theil des Gäßchens, wohin ihm ein Schuß von einem der Soldaten nachgesendet wurde. Zwei hiesige Bürger, welche im Begriffe waren, jenseits vom Graben her in den andern Theil des Scharfengäßchens einzulenken, verdoppelten, als sie den Schuß hörten, ihre Schritte, vermeinend, es sey Feuer oder ein sonstiges Unglück ausgebrochen, und bogen eben in das Gäßchen ein, als ein Mensch schnell an ihnen vorbei lief, und ein zweiter Schuß fiel, dessen Ladung hart an dem einen der beiden Bürger vorüber in die Remisenthüre eines Hauses auf dem Graben einschlug, wovon die Spur noch jetzt deutlich zu sehen ist. Der Umstand allein, daß jene Zwei mit vermehrter Eile vorwärts gekommen waren, hatte sie aus der Schußlinie gebracht; einen kurzen Moment später und einer von ihnen wäre, wie aus der Richtung des Schusses ersichtlich ist, das Opfer dieser Schußfertigkeit und Unvorsichtigkeit geworden!

Ob nun, um in Zukunft Aehnliches zu verhüten, von Seiten der Behörden dem Militär in solchen Fällen mehrere Behutsamkeit eingeschärft werden, oder ob diesem auch fernerhin gestattet bleiben wird, vorkommenden Falls ohne weiteres in die Straßen hineinzuschießen, die in einer Stadt wie Frankfurt zu jeder Zeit des Tages nicht nur, sondern auch am späten Abend noch ziemlich belebt sind; darüber wird die Folgezeit uns belehren; zu wünschen wäre es! *)

Ein hiesiger Bürger.

## Das Gemeinderecht **)

erhielten im Jahr 1833 auf Frankfurter Ortschaften, und zwar

| | Einheimische | Fremde | zusammen |
|---|---|---|---|
| zu Bornheim | 6 | 2 | 8 |
| zu Oberrad | 9 | — | 9 |
| zu Hausen | 2 | — | 2 |
| zu Bonames | 1 | 1 | 2 |
| zu Niedererlenbach | 6 | 3 | 9 |
| zu Dortelweil | 1 | — | 1 |
| zu Niederrad | 7 | 1 | 8 |
| zu Niederursel | 1 | — | 1 |
| | 33 | 7 | 40. |

*) Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen ist bereits von den Behörden unserer Stadt die nöthige Vorkehrung getroffen worden, damit für die Folge ähnliche Vorgänge sich nicht mehr ereignen können. Die Militärwachen sind nämlich angewiesen worden, die von ihnen arretirten Personen auf ihren Wachen zu behalten, und von der geschehenen Arrestation sogleich auf der Polizeiwache die Anzeige zu machen, worauf denn die angehaltenen Personen alsbald durch Polizeimannschaft auf der Militärwache abzuholen, und auf die Polizeiwache zu transportiren sind. (Anm. d. Redaktion.)

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 74.

reichen, und jene Ehrfurcht, welche die Epidaurier einst gegen den Aeskulap zeigten, zum Muster zu nehmen, Dir nämlich Tempel zu bauen, und Haine zu weihen; so thun wir, was in unsern Kräften steht, und was auch dem Zeitgeist mehr zusagt: — wir bitten Dich inständig, Du mögest den bekommenden Ring, den wir Dir als Sinnbild der aufrichtigsten Liebe, mit freudigdankbarem Gemüthe darbringen, gütig aufnehmen.

Dem Arzte geziemt's als Greis zu sterben! Möge das bekannte Sprüchwort: „Die Wissenschaft sey lang, das Leben kurz" durch Dein glänzendes Beispiel widerlegt werden! Möge der Tod, den Deine Waffen so oft siegreich bei andern zurücktrieben, Dir nur langsamen Schrittes, sanft, und nicht bitter nahen! Möge die Kette Deiner Jahre das Lebensziel unsers Altvordern Hippokrates nicht nur erreichen, sondern übertreffen; mögest Du noch lange die Zierde unseres Standes bleiben! Lebe wohl, werthgeschätzter Herr Amtsgenosse! und fahre fort, uns, die wir alle von der gegründetsten Hochachtung gegen Dich erfüllt sind, zu lieben.

Gegeben zu Frankfurt a. M. am 27. März 1834.

Digitized by Google

## Aktenmäßige Darstellung
## der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

2) Sodann kam der Gegenstand wegen des dem Präsidenten und den Beisitzern des Gerichts in allen vier Städten zu bewilligenden Bürgerrechts, und wegen deren Steuerpflichtigkeit zur besonderen Diskussion und Umfrage. Wegen des ersteren Gegenstandes wurde mit 58 Stimmen gegen 7, wegen des letzteren aber mit 58 Stimmen beschlossen:

daß sich wegen des dem Präsidenten und Beisitzern des Gerichts in allen vier Städten zu bewilligenden Bürgerrechts auf den Antrag der übrigen drei Städte beifällig zu erklären; — wegen der Steuerpflichtigkeit dieser Mitglieder aber der von dem Gutachten der Kommission abweichende Antrag des hochedeln Raths dahin zu genehmigen sey:

„Präsident, Räthe und Sekretär sind von dem Beitrage zu direkten, auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Eigenthum verbundenen Steuern und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo die Immobilien liegen. In Hinsicht der indirekten Steuern findet keine Exemtion statt. Namentlich sind sie auch der Einquartierungslast von fremden Truppen unterworfen."

3) Hinsichtlich der von den übrigen drei Städten vorgeschlagenen Pension der Wittwe des Präsidenten und der Beisitzer des Ober-Appellationsgerichts wurde es mit 57 Stimmen gegen 4 bei dem Antrage der drei Städte mit dem Zusatze belassen:

daß diese Pensionen aus der gemeinschaftlichen Sustentationskasse zu bestreiten seyen.

4) Hinsichtlich der vorgeschlagenen Strafen wegen Mißbrauchs der Ober-Appellationsinstanz hatte die Kommission vorgeschlagen, jedwede derartige Strafbestimmung gänzlich wegzulassen, weil der dreifache Instanzengebrauch nach dem deutschen Rechte nicht als Mißbrauch der Justiz betrachtet werden könne, jede Partbei Recht zu haben glaube, und die Diskussion über die Frage: ob ein solcher Mißbrauch wirklich stattgehabt, oder nicht, in der Hand des Richters zu großer Willkühr führen könne.

Es wurde jedoch gegen den Antrag der Kommission mit 43 Stimmen gegen 6 und 9 suspendirte beschlossen:

daß sich auf den diesfallsigen Antrag der drei Städte beifällig zu erklären sey.

telst Vortrags vom 4. September 1819 die diesfallsigen Resultate, nämlich:

1) Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts;

2) provisorische Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Gericht;

§. 22. 5) Um das sehr kostspielige und justizverzögernde ganz unnütze Hinsenden der Akten von hier nach Lübeck und von da weiter auf eine Universität zu vermeiden, hatte die Kommission vorgeschlagen, festzusetzen, daß, wenn der Appellant Aktenversendung verlange, er sogleich bei der Interposition dieses erklären müsse, worauf dann die Akten gar nicht an das Ober-Appellationsgericht versendet würden, vielmehr dann der Libell bei dem hiesigen Appellationsgericht intra fatale zu überreichen, dieser pure ad excipiendum zu kommunicirenden und die Akten sofort an eine nicht ausgenommene Rechtsfakultät zu versenden wären.

Es erfolgte in dieser Hinsicht mit 54 Stimmen gegen 5 der Beschluß:

daß in dem Falle, wo der Appellant Aktenversendung verlange, der diesseitige Antrag nach dem Inhalte des erstatteten Kommissions-Gutachtens zu machen sey.

6) Bei dieser Verfügung, hatte die Kommission ferner geäußert, verstünde es sich dann von selbst, daß dadurch

a) das Rechtsmittel der Revision gänzlich cessiren müsse, indem dasselbe hierdurch zurechnd ersetzt wäre, und daß

b) auch keine Appellationssumme festzusetzen nothwendig sey, so wenig als sonstige aus der Qualität der Streitobjekte hergenommene Appellationsprivilegien Platz greifen könnten, weil es sonderbar lauten dürfte, das eigene städtische Gericht privilegiren zu wollen, und der Grund der Privilegien in Bezug auf die ehemaligen Reichsgerichte, als in odium der Bürger ertheilt, oder, um sich von der obersten Reichsjustiz loszuzählen, hier ohnmöglich anwendbar seyn könne. Die Kommission glaubte, daß durch diese mit der hiesigen Verfassung gar wohl zu vereinbarende einfache Verfügung manche Schwierigkeiten gehoben, und das Ober-Appellationsgericht für den Gang der Justiz wenigstens unschädlich gemacht würde.

Die Versammlung genehmigte mit 52 Stimmen gegen 6 diesen Antrag der Kommission mit dem Anhange:

In Sachen, bei welchen nach der älteren hiesigen Verfassung in 2ter und 3ter Instanz weder appellirt noch revidirt werden konnte, soll auch fernerhin keine Ober-Appellation mit oder ohne Aktenversendung an eine deutsche Rechtsfakultät stattfinden, das Rechtsmittel der Superrevision aber ganz aufgehoben seyn.

Mit den sämmtlichen Anträgen und Vorschlägen der Kommission, die hier nicht besonders berührt wurden, erklärte sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden.

§. 23. Nachdem die Verhandlungen über die Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands demnächst so weit vorgerückt waren, daß in den Monaten Juni und Juli 1819 ein abermaliger Zusammentritt von Abgeordneten zur endlichen Vereinbarung sowohl über eine, wegen Errichtung und Unterhaltung dieses gemeinschaftlichen obersten Gerichtes abzuschließende Uebereinkunft, als über eine provisorische Gerichtsordnung für dasselbe zu Hamburg stattfinden konnte; nahm auch der hiesige Senat an diesen Verhandlungen, durch einen Abgeordneten aus seiner Mitte, Antheil, und legte der gesetzgebenden Versammlung mit-

Digitized by Google

liche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg *),
zur gesetzlichen Sanktion und Genehmigung vor.
(Fortsetzung folgt.)

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 25. März d. J. ist der hiesige Bürgerssohn und Kandidat der Theologie, auch Hilfslehrer an der Weißfrauenschule, Herr Julius Karl Heinrich Engelmann zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen ernannt worden.

## Besetzung einer Konventualinstelle im St. Katharinen- und Weißfrauenkloster.

Nachdem auf den Antrag löbl. Pflegamts der vereinigten Versorgungsanstalten der St. Katharinen- und Weißfrauenklöster in Gemäßheit Art. 4. der neuen Verwaltungsordnung **) eine neue Konventualinstelle am St. Katharinenkloster, mithin die 21te, am 25. März d. J. von hohem Senate nach vorgängiger Konferenz mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation kreirt worden, ist zu Folge Art. 7. dieser Verwaltungsordnung in diese Stelle die der Ernennung nach älteste Konventualin des Weißfrauenklosters, Frau Joh. Maria Maclot, eingerückt. Die dadurch vakant gewordene Konventualinstelle im Weißfrauenkloster erhielt die Frau Wittwe des verstorbenen Herrn Professor Römer.

## Todesfall.

Am 30. März d. J. Morgens 6 Uhr ist Herr W. Binding des Raths in einem Alter von 61 Jahren 11 Monaten 16 Tagen an den Folgen langjähriger Brustbeschwerden verstorben. Er war von sanftmüthigem, festem Charakter, ein Freund der Menschheit und Wohlthäter der Armen. Seit dem Jahre 1805, wo er zum Mitgliede des Senats erwählt worden, wirkte er für's Gemeinwohl mit redlichem Eifer. Während einer Reihe von 26 Jahren funktionirte er als Deputirter bei dem Pfandamte. Die Erinnerung an ihn wird seinen Mitbürgern, Kollegen und Freunden stets theuer bleiben.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 5. März:

51) Hr. Karl Wilh. Ernst Bernh. Theod. Tippel aus Langenschwalbach, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Nov. v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Kleophea Christina Götz, als Handelsmann.

52) Hr. Georg Ludw. Jost, Dr. phil. et cand. minist., aus Fechenheim, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Januar d. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Sus. Kath. Däumer, als Literatus.

Am 7. März:

53) Hr. Herrmann Friedr. Georg Ebener, aus Hanau, luth., vermöge Senatsbeschlusses vom 10. Oktober und 28. Dezemb. v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Kath. Rebekka Aug. Lichtwels, als Stukbent.

Am 12. März:

54) Herr Joh. Kasp. Dietz, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weißbindermeister.

55) Hr. Joh. Jakob Beuschel, von hier, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. August und 24. Sept. v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Elis. Amalia Lehr, als Buchdruckergehülfe.

56) Hr. Zacharias Kasimir Roth, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

57) Joh. Karl Kirch, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

58) Hr. Adolph Hellberger, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform, vermöge Senatsbeschlusses vom 4. März d. J. als musikalischer Instrumentenmacher, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht.

59) Hr. Joh. Weber, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reformirt, als Büchsenmachermeister.

60) Frau Molli Albertina Franziska Fuchs, geb. Thiele, aus Nienburg, luth., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Georg Fuchs, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. November v. J.

Am 14. März:

61) Hr. Joh. Friedr. Pfeiffer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister.

62) Hr. Joh. Gerh. Cron, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

Am 17. März:

63) Hr. Anton Hartzen, aus Bremen, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J. bei Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Lida Jakobina Crebs.

64) Frau Sybilla Nagel, geb. Bacher, hiesige Beisassentochter, reform., des hiesigen Bürgers und Weingärtners Joh. Christoph Nagel Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Januar d. J.

Am 19. März:

65) Frau Susanna Dorothea Johannetta Pietsch, geb. Seidel, aus Darmstadt, luth., des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Herru Friedr. Wilh. Pietsch Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Sept. v. J.

*) Diese provisorische Gerichtsordnung, welche mit unbedeutenden Modifikationen später von der gesetzgebenden Versammlung wirklich sanktionirt wurde, ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 273—278.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung. Bd. V. S. 147.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 2.** Mittwoch den 16. April 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 9 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt f. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bemerkungen

### über den Sinn und die Wichtigkeit einiger Worte in dem Aufsatze: „Oeffentliche Prüfungen." Jahrb. Bd. IV. Nr. 1. S. 3.

Ein Freund unparteiischer Beurtheilung jedes Geistesproduktes glaubt es dem Interesse der Jahrbücher und des öffentlichen Unterrichts schuldig zu seyn, sich gegen die Art, wie in erwähntem Aufsatze die Abhandlung des Herrn Rektors des hiesigen Gymnasiums beurtheilt ist, aussprechen zu müssen. Der Einsender dieses, selbst kein Lehrer, kein Philologe von Beruf, demnach ganz unparteiisch, ja sogar selbst nicht einmal ein Freund so mühsamer Untersuchungen, wie das Programm des hiesigen Gymnasiums sie bietet, fühlt gleichwohl die Beleidigung mit dem Beleidigten, und kann es nicht von sich weisen, wenigstens den Schild für einen Gekränkten zu führen, der es vielleicht vorzieht, in ruhiger Würde zu schweigen. Das Interesse der Jahrbücher selbst erheischt es, daß sie nie den gehässigen Anschein gewinnen, als seyen sie ein Mittel derjenigen, welche im Dunkel der Anonymität ihre Angriffe bewerkstelligen wollen. So noble Blätter, wie sie, müssen auch den Hauch möglicher Verläumdung scheuen, und wenn sie auch Gegner haben, ja haben müssen, so sollte es doch nie Jemand aus dem Grunde seyn, weil er seinen Blick mit verwundetem Herzen von ihren Spalten wegwenden mußte. Ich frage die Redaktion, wie sie es hat übers Herz bringen können, der mühevollen Arbeit eines geachteten Gelehrten den unbegründeten Ausspruch eines Unbekannten „eine höchst ungenießbare und langweilige Compilation" hundertfach hinwerfen zu helfen? Ist dies eine nöthige Kritik, oder was ist es sonst? Oder dachte die Redaktion, indem sie jenen Ausspruch in ihre Spalten aufnahm, dem Gymnasium selbst etwa einen wichtigen Dienst zu leisten? Das Gymnasium ist eine Anstalt, deren Organisation und mehr noch deren glückliches Gedeihen auf gegenseitiger Achtung der Lehrer, auf Liebe und Ehrfurcht der Schüler gegen diese beruht. Werden diese Grundpfeiler etwa durch schonungslose Verkleinerung des Rektors der Anstalt, der selbst Lehrer ist, gestärkt? Was soll der Schüler, der vielleicht eben die Jahrbücher gelesen hat, von seinem Rektor halten, der ihm eine Arbeit tadelt? Ich wiederhole den Wunsch, die Jahrbücher möchten jene Stelle, höherer Rücksichten wegen, nicht aufgenommen haben *). Mehr zu wünschen wäre es freilich, eine solche Stelle wäre nie geschrieben worden. Denn man ist sehr in Gefahr, bei dem Schreiber keine löbliche Absicht zu vermuthen, vorzüglich dann, wenn man bemerkt, daß er es vermieden hat, seinen Angriff mit seinem Namen zu unterstützen. Die ganze Welt kennt den Angegriffenen, man darf sagen den Geschmähten, warum hat sich der tapfere Held für Exquicklichkeit im Leben und Wissen verschwiegen? Liest man den Aufsatz: „Oeffentliche Prüfungen", so wird man ein trockenes Verzeichniß der Prüfungen, der Programme, der Lehrer, der Schülerzahl, des Datums u. dgl. finden. Was kann aber den Verfasser einer solchen Compilation, welche rein aus den alter Welt vorliegenden Quellen abgeschrieben ist, berechtigen, die mühevollen Untersuchungen eines Gelehrten eine ungenießbare und langweilige Compilation zu nennen? Meinerseits, so wenig mir auch eine derartige Arbeit zusagen würde, so würde ich doch lieber den Staub aller Demosthenischen Codices durchstöbern, als je-

*) Die Redaktion der Jahrbücher, welche keine Persönlichkeit und Parteilichkeit kennt, und keine individuelle Ansicht repräsentirt, sondern jeder Person und Meinung die gebührende Achtung zollt, und ebendeßhalb willig, wie sie stets bewiesen, ihre Spalten selbst Aufsätzen und Erörterungen von ganz entgegengesetzten Ansichten öffnet, würde diesen Grundsatz geradezu verläugnet haben, hätte sie dem Einsender des inkriminirten Artikels die Aufnahme, die er ohnehin ja auch in andern Blättern gefunden haben würde, verweigert. Mit derselben Bereitwilligkeit und Unbefangenheit entspricht die Redaktion daher auch dem Wunsche des ihr völlig unbekannten Verfassers der vorstehenden „Bemerkungen" durch deren Veröffentlichung. Die Achtung und Pietät für unsern würdigen Herrn Rektor Bömel, aus welcher diese „Bemerkungen" hervorgerufen worden seyn mögen, wird gewiß nur löblich erscheinen, ob aber hierbei erforderlich gewesen wäre, die Rücksichten des Anstandes und Schicklichkeitsgefühls gegen die Redaktion als solche zu verletzen, wird der unbefangene Leser am besten zu würdigen wissen. Im übrigen muß es dem ursprünglichen Einsender überlassen seyn, sich oder seine Ansicht, insofern es ihm nöthig oder räthlich scheint, selbst zu vertheidigen, oder aber — zu bekennen, daß er belehrt und überwunden worden sey. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

nes Prüfungsverzeichniß noch ein einzigesmal lesen, an welchem nichts dem Verfertiger gehört, als ein höchst überflüssiger Ausfall. Vielleicht hat aber gerade dieser zufällige Umstand den Verfasser bewogen, für diesmal seinen Namen zu verschweigen, da er einsah, man könnte mit einigem Rechte seine abgeschnellten Pfeile auf seine eigene Arbeit zurückwerfen. Wir wollen ihm indessen, bis er seinen Namen einst an die Spitze einer das Leben und Wissen erquickenden Arbeit setzen wird, einige Fragen vorlegen, welche er uns dann ebenfalls beantworten wird. Wenn der Unbekannte die Bearbeitung eines das Leben und Wissen erquickenden Stoffes, wie es doch scheint, für das Feld erklärt, worin sich Programmabhandlungen halten sollen, so dürfte man wohl fragen, ob dann ein Gedicht oder ein Roman nicht auch in ein Programm passen; denn auch sie erquicken das Leben? das Wissen wird aber durch alles Mögliche erquickt; denn man kann nie zu viel wissen. Obgleich demnach eine notitia codicum demosthenicorum auch in jenes unbegrenzte Feld gehört, so will es der Unbekannte dennoch daraus verbannen, indem er es dem vermeintlichen von ihm angegebenen Programmenfeld entgegensetzt, wovon es doch in der That einen Theil ausmacht. Seine Worte: „anstatt eines das Leben und Wissen erquickenden Stoffes abermals nur eine notitia codicum" heißt im Bilde soviel als: anstatt die Beschreibung irgend eines Theiles der ganzen Erde zu liefern, abermals nur die eines Käuchens. Wie ist demnach jene Phrase zu verstehen? Ferner nennt er die angeführte Abhandlung eine ungenießbare und langweilige Compilation. Abgesehen davon, daß ein Unterschied zwischen der Programmenabhandlung einer Gelehrtenschule und derjenigen einer Realschule sich wohl denken läßt, abgesehen davon, daß die Programme anderer deutschen Gymnasien und selbst Hochschulen ebenfalls keinen vorzugsweise praktischen Inhalt bieten, und auch gar nicht bieten sollen, abgesehen davon, daß die Verdienste des Rektors am hiesigen Gymnasium als Gelehrten und vorzüglich um die Reden des Demosthenes anerkannt sind, und daß deßhalb schon jene notitia codicum, weil sie Mittel zu würdigen Zwecken ist, einen Werth hat; abgesehen von dem Allen, was soll der Vorwurf „ungenießbar und langweilig" sagen? Beides sind nur relative Begriffe. Es kommt dabei sehr auf den Leser an. Wollte daher der Unbekannte so viel sagen: für mich höchst langweilig und ungenießbar — so muß ich gestehen, daß es fast komisch herauskommt, nach einem langweiligen Augenblick sogleich der ganzen Welt zu klagen: ich habe mich gar sehr gelangweilt. Oder hat er sagen wollen: die Abhandlung sey absolut langweilig und ungenießbar, so müßte er eine Allwissenheit des Geschmacks haben, welche doch billig zu bezweifeln steht. Immer kann es ja Leute geben, welche sich für eine notitia codicum demosthenicorum interessiren. Dasselbe Interesse, welche das Auffinden eines ganz neuen Codex haben würde, hat auch die Auffindung einer einzigen Variante in allerdings möglichen Fällen. Beide der Abhandlung beigelegten Eigenschaften sind also im besten Falle schlecht gewählt, und sagen, gehörig bei Licht betrachtet, nichts. Es liegt aber gar nicht in meiner Absicht, die Abhandlung selbst in Schutz zu nehmen. Sie mag seyn wie sie will, gegründete Mängel haben, oder nicht, ich sage nur, der Verfasser derselben hätte schon seiner Stellung wegen Rücksicht und Schonung verdient. Die Gründe, welche ich im Interesse der Schule schon oben für meinen Wunsch, die Redaktion möchte jene Stelle nicht aufgenommen haben, angeführt habe, dieselben Gründe hätten mit zehnfachem Gewicht dem Verfertiger des Prüfungsverzeichnisses vorschweben sollen. Und was wollte er mit diesem Aeußersten der Schonungslosigkeit bezwecken? Wünschte er blos, daß der Verfasser der notitia codicum inskünftige einen andern Stoff bearbeiten möge, so hätte dieser Wunsch ja einfach, klar und passend ausgesprochen werden können; hatte er die Absicht, zu verwunden, wie könnte man das loben! hatte er beides im Auge, bessere Wahl des Stoffes und daneben noch einen rechten Stich, wie klein und arm wäre das! Was soll man also denken?

Wo die Achtung eines Mannes, welcher durch moralischen Einfluß mehr als durch alle andere Mittel in seiner Wirksamkeit unterstützt wird; wo das Daseyn jenes zarten Verhältnisses der Schüler gegen den Lehrer, welches auf Liebe und Ehrfurcht beruht; wo das Leben und Gedeihen einer so wichtigen Anstalt wie die Schule, wo die ersten Grundlagen künftigen Wohls und öffentlicher Ordnung in Frage stehen, da soll eine persönliche Abneigung schweigen. Man bezweifelt es kaum, wie derselbe Mann, welcher in drei Zeilen, so viel an ihm lag, die Wirksamkeit eines Mannes, das Leben einer Schule zerstört, welcher selbst in einer drei Spalten langen Compilation nicht einen Hauch eines eigenen neuen Gedankens hervorbrachte, wie derselbe in demselben Augenblicke von praktischem, das Leben und Wissen erquickendem Stoffe reden konnte. Was ist bei diesem Manne praktischer Stoff, wenn er die Möglichkeit, zu wirken, auch nur für einen einzigen Mitmenschen vernichtet? Was ist bei ihm Wissen, wenn er die Wissenschaft mit solcher Sprache, wie er sie führt, zu bereichern glaubt? Was ist bei ihm Leben, wenn er das Element des Jugendlebens, die Schule, die zarten Bande, an denen es geleitet wird, zerstört; wenn seine unheilvolle Bemerkung auch nur in einer einzigen reinen Jugendseele ihre verderblichen Wurzeln schlägt? Was ist bei ihm Erquickung, wenn er das mühevolle Leben, die wenigen Ruhestunden eines Lehrers mit seinen unthümlichen Erquickungen noch verbittert? Ich begreife es nicht, aber ich bin überzeugt, der Mann wußte nicht, was er schrieb.

Ich erkläre zum Schlusse, daß ich nur das bezweckt habe, was die Ueberschrift sagt; daß ich den Urheber jener Worte, den ich nicht kenne, auf keine Weise habe angreifen wollen, sondern nur die Absicht hatte, seinen Angriff auf einen Dritten gehörig zu würdigen, daß ich mit dem Angegriffenen selbst in gar keiner Beziehung bin, außer, daß ich einst sein Schüler war, den er aber nie errathen wird; daß ich für mir meine Sache, die ich für eine gute halte, weder Anfeindung fürchte, noch Lob zu erhaschen suche. Und damit dies Verhältniß so bleibe, so bin ich zwar erbötig, Jedem, der sich verletzt glaubt, meinen Namen mittheilen zu lassen, für jetzt aber glaube ich, ohne

Digitized by Google

den Vorwurf der Gehässigkeit zu verdienen, denselben hier verschweigen zu dürfen. Ein Freund des Rechts.

## Das Frankfurter Museum.

Herzlicher Dank gebührt den geehrten Vorstehern unseres Museums für die vielen freundlichen Gaben, welche das so eben abgelaufene Semester den Besuchern des Museums gebracht hat. Wenn heitere Feste sich zum Schlusse neigen, so geschieht es ja häufig, daß man derer, die sie mit Sorgfalt und Geschmack angeordnet haben, dankbar gedenke. Warum sollte dieser gemüthlichen Sitte nicht auch hier gehuldigt werden dürfen? — Die bescheidenen Ordner unserer Museumsfeste reichen uns freilich ihre schönsten Gaben gleichsam ungesehen; sie treten nur äußerst selten aus dem Hintergrunde hervor, und gewiß nicht um Danksagungen entgegenzunehmen. Allein so ganz von unsichtbaren Händen, wie Papageno, werden wir denn doch nicht bedient — und wäre es auch, so bliebe uns immerhin übrig, mit Papageno zu rufen: Koch und Kellermeister sollen leben!

Wer sich vorgesetzt hat, die Leistungen des Museums zu besprechen, dem ist in jedem Falle, und hat er auch nur die wohlverdiente Anerkennung darzubringen, eine gewisse Behutsamkeit zu empfehlen. Denn der Fall ist denkbar, daß selbst ein öffentliches Anerkennen dem verehrlichen Vorstande des Museums kaum willkommen seyn dürfte, weil es ihn vielleicht nicht erfreuen mag, sein stilles Wirken an den lauten Markt herangezogen zu sehen. Allein von der anderen Seite mag bedacht werden, daß öffentliches Besprechen der öffentlichen Dinge eine Eigenthümlichkeit der Zeit ist, und daß da, wo theilweise Mißbilligung unverwehrt zu seyn scheint, bescheidene Anerkennung ebenfalls verstattet seyn muß.

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß, während die Angelegenheiten des Städel'schen Kunstinstituts (hin und wieder ebenfalls Museum genannt) häufig besprochen und erörtert werden, die Angelegenheiten unseres Museums, der älteren, der vielseitigeren Anstalt, selten oder nie zur Sprache kommen. Es ist also dennoch wahr, daß die Frau die beste, von der man am wenigsten spricht? Oder haben etwa die Angelegenheiten des Frankfurter Museums keinen Anspruch auf Geist, Gemüth und Publicität? — Es kann hier nicht die Absicht seyn, über den Werth des Städel'schen Instituts, als Gemäldesammlung oder als Kunstschule betrachtet, und in wie fern dessen Wirksamkeit die Absicht des Stifters erreiche, ihr voranelle, oder hinter ihr zurück bliebe — in wie fern solche den billigen oder unbilligen Erwartungen der Wohl- oder Uebelwollenden, der Kenner, Halbkenner oder Nichtkenner entspreche, ein Urtheil zu fällen, und wenn das Frankfurter Museum die ältere, die vielseitigere Anstalt genannt worden ist, so hat man ihr hier absichtlich nur die unbestreitbaren Vorzüge nachrühmen wollen. Denn vielseitiger mögen die Leistungen des Museums wohl unbedenklich genannt werden. Es kann Männer geben, welche von Beruf oder Neigung zu ernsten Studien hingezogen worden, die sich irgend einem wissenschaftlichen Fache mit aller Kraft ihres Geistes gewidmet haben, die aber am Zeichnen und Malen von Jugend an keine Freude gehabt, und die auch durchaus nichts davon verstehen. Wäre man darum berechtigt, ihnen Geistesbildung abzusprechen? Es kann Männer geben, die ein Baumschlag nicht in Entzückung zu versetzen vermag, die von der Perspektive keinen Begriff haben, und die nicht im Stande sind, mit einem Pfort stundenlang zu liebäugeln, weil ein gemaltes Pferd ihnen eben nichts weiter ist, als ein gemaltes Pferd. Solche Männer nun, und sie bilden gewiß bei weitem die Mehrzahl, werden sich im Städel'schen Kunstinstitute kaum behaglich fühlen. Für sie ist Alles, was sie sehen, nur „todte Leinwand", und zum großen Aerger des entzückten Enthusiasten gehen sie vielleicht gerade vor dem herrlichsten Gemälde kalt und theilnahmslos vorüber, weil ihnen die Natur selbst immer noch wärmer, frischer und lebendiger scheint, als ihre kühle Nachahmerin, und weil sie lieber aus der ersten Hand empfangen, was Pinsel und Pallett ihnen im glücklichsten Falle aus der zweiten Hand zu reichen vermögen. Ihnen also ist das Städel'sche Institut ein unerquicklicher Ort. Nicht so das Museum. Der gebildete Mann, der dieses besucht, welche auch immer die Richtung seines Geistes seyn möge, er kann gewiß seyn, unter dem Mannichfaltigen, das hier geboten wird, irgend etwas zu finden, das ihn anspreche. Für den, der das Ernste, das Wesentliche liebt, der zum Nachdenken angeregt seyn will, werden historische Charaktere und Angelegenheiten, philosophische und literarische Gegenstände zur Sprache gebracht, werden Beiträge zur Sittengeschichte, Charakterzüge aus dem Leben großer Männer gesammelt, doch immer so, daß das Ernste des Stoffes durch das Anziehende der Form gemildert und zugänglicher gemacht werde. Erscheint aber irgend einen bedeutenden Gegenstand eine bedeutende Schrift, so kann man sicher seyn, sie im Museum besprochen zu sehen. Selbst medizinische und naturhistorische Gegenstände, insofern sie in das Gebiet der Philosophie hinüberstreifen, sind nicht ausgeschlossen. Wie mancher Versuch ist nicht im Schooße des Museums gemacht worden, die Räthsel zu erklären, die uns im Leben und in der Geschichte umgeben! Für diejenigen, welche das Humoristische lieben, liefert das fruchtbare Feld der menschlichen Schwachheiten und Thorheiten immer frische Ausbeute. Dem Freunde edler Poesie werden gemüthliche Dichtungen in steter Abwechslung mit scherzhaften poetischen Kleinigkeiten, gleichsam den Erholungen der Muse, geboten. Wer vollends Sinn für die Musik hat, der wird in Beethovens Zaubergarten eingeführt, in diese paradiesischen Gefilde, wo der frische Morgen ist, und der schwüle Mittag und der kühle Abend, wo die Nacht mit ihren Schatten und Träumen herabsteigt, wo Sylphen in den Lüften gaukeln und Irrlichter tanzen, und Johanniswürmchen leuchten, wo bald Sturmestoben ist und bald Zephyrsäuseln, wo Frohsinn und Wehmuth und Furcht und Ahnung und Grausen und Andacht uns wundersam bewegen. Wem der Sinn für Musik so ganz und gar abgeht, daß selbst Beethovens gewaltige Tonschöpfungen ihn nicht ergreifen, der muß freilich einen Wohlgenuß entbehren, allein gewiß befinden

Digitized by Google

sich nur sehr wenige in diesem Falle, und auch diese wird der allgemeine Enthusiasmus unaufhaltsam mit sich fortreißen.

Es ist schon im Eingange angedeutet worden, daß ein Vergleichen der beiden so eben besprochenen Anstalten weder zulässig noch beabsichtigt worden sey. So verschiedenartig sind ihre Tendenzen, und die Felder, worauf sie sich bewegen, so weit von einander abgelegen, daß ihre Verwandtschaft in jedem Falle eine sehr entfernte ist. Nur das dem Museum beigelegte Prädikat der größeren Vielseitigkeit sollte durch Vorstehendes gerechtfertigt, nur das sollte angeführt werden, daß das Museum als Kunstanstalt eben vermöge dieser größeren Vielseitigkeit ein weit größeres Publikum habe, daß mithin sein Einfluß auf Gesammtbildung unstreitig bedeutender, und daß es der öffentlichen Theilnahme und Besprechung mindestens eben so würdig sey, als das Städel'sche Institut. Das Gesagte kann in wenige Worte zusammengefaßt werden. In dem Städel'schen Institute wirkt nur der Schmelz der Farben; im Museum hingegen wirken Wort, Ton und Farbe vereinigt.

Die von dem verehrlichen Vorstande des Museums in der letzten Sitzung gesprochenen Abschiedsworte haben gewiß bei allen Zuhörern nur Ein Gefühl erzeugt: das Gefühl des Dankes und der Befriedigung. Lauter Beifall ist im Museum nicht Sitte, und hätte hierhin am wenigsten gepaßt; aber die gespannte Aufmerksamkeit, womit man den Worten des Redners folgte, verrieth deutlich genug, wie sehr man den angestrengten Bemühungen des verehrlichen Vorstandes Gerechtigkeit widerfahren läßt, und wie sehr man überhaupt mit den ihn leitenden Prinzipien einverstanden ist. In der That ist kaum abzusehen, wie sich ein Tadel gegen den Vorstand vernünftig begründen ließe. Ueberdenkt man die Schwierigkeiten, die mit der Leitung einer solchen Anstalt verbunden sind, erwägt man die Mühen und Unannehmlichkeiten, die zu bestehen, die Rücksichten, die zu nehmen, und die vielfachen Empfindlichkeiten, die zu bekämpfen sind, faßt man dabei das Gelestete ins Auge, so hat man einen Maßstab für das Verdienst der ehrenwerthen Männer gewonnen, welche mit so vieler Selbstverläugnung darauf bedacht sind, uns Genüsse zu bereiten. Man hat alsdann aber auch einen Maßstab für das Unbillige eines übereilten Tadels gewonnen. Gar bequem und anmuthig ist es, sich an die gedeckte Tafel zu setzen, und die duftenden Schüsseln einladend auftragen zu sehen. Aber die Sorgen des Hauses, die Geheimnisse der Küche mögen nicht immer die erfreulichsten seyn. Gar süß und anmuthig ist es, die reife Frucht zu genießen, und sich an ihrem Wohlgeschmacke zu erquicken; aber der Weg vom Samen bis zur Frucht dürfte von den Meisten langwierig, beschwerlich und ermüdend befunden werden.

Was für das Museum etwa zu wünschen bleibt, daß dasselbe von den Geistesbegabten in seiner Mitte häufiger, als bisher geschehen, mit zweckmäßigen Beiträgen beschenkt werde, das hat der Vorstand selbst in den Abschiedsworten mit vieler Freimüthigkeit ausgesprochen. Möchte doch die von ihm erlassene Aufforderung die gebührende Beachtung finden! Es ist nicht billig, daß einigen Männern alle Arbeit aufgebürdet werde, während alle Uebrigen feiern. Die Indolenz pflegt zwar in solchen Fällen die angeblichen Richtungen der Zeit vorzuschützen, der man Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit, Mangel an Sinn für das Ernste und Tüchtige vorrückt. Aber alles dieses sind nur leere Ausflüchte. Daß das Publikum an gehaltvollen Vorträgen allerdings Geschmack finde, hat sich im Laufe des Winters hinreichend gezeigt. Jeder Vortrag, der nicht in Zweck und Ton durchaus verfehlt gewesen, ist mit sichtbarer Theilnahme und mit Aeußerungen des Wohlgefallens aufgenommen worden, und es hat sich neuerdings bewährt, daß das Publikum keine überspannten Ansprüche macht, daß es keines großen Aufwandes von Gelehrsamkeit bedarf, um dasselbe zu unterhalten, und daß selbst das Geringfügige, ansprechend eingekleidet, seinen Weg findet.

Das Museum schien bisher, um in der Blumensprache zu reden, welche ja in den letzteren Sitzungen häufig vorgekommen ist, für die Frankfurter Jahrbücher ein Noli me tangere gewesen zu seyn. Möchte der gegenwärtige schüchterne Versuch, dasselbe in diese Hallen einzuführen, nicht allzustrenge gedeutet, möchte insbesondere die hier ausgesprochene Dankfagung nicht ungünstig aufgenommen werden! Es wäre vielleicht ersprießlich, wenn Männer, welche mit den Interessen des Museums vertraute sind, dieselben von Zeit zu Zeit in diesen Blättern zur Sprache brächten. Wenn die Stelle, welche Anstalten, wie diese, in der Bildungsgeschichte der Völker einnehmen, sich im Einzelnen nachweisen ließe, so wie sie sich in großen Zügen nachweisen läßt, so würde man ihnen eigene Tempel erbauen, und die Männer, welche sich um sie verdient machen, würden als die Hohenpriester des Menschengeschlechts verehrt werden; Bürgerkronen würden ihre Häupter zieren und Lorbeerkränze sich um ihre Schläfe winden.

## Paternität.

Neuerlich enthielten diese Blätter eine heilsame Erinnerung in Bezug auf die mehrmals beantragte endliche Abschaffung der Schwängerungsklagen *), diesen schmählichen Auswuchs des juristischen Mittelalters. Sonderbar ist, daß kein Rechtsgelehrter eigentlich weiß, warum sie zugelassen werden, da die Gesetze nichts davon wissen, und nur die Meinung einiger älteren Rechtsgelehrten: dem Menschengeschlecht eine Wohlthat damit zu erzeigen, sie in Kredit gebracht hat. Es sind großentheils die nämlichen, die auch Hexen und Zauberei streng verfolgt und bestraft haben. Eine Zusammenstellung derselben findet sich unter andern im Archiv für civilistische Praxis, 17r Bd. 1s Heft 1834, pag. 82. **).

Das aufgeklärte Europa zur gediegeneren Philosophie der römischen Rechtsgelehrten zurückgekehrt, hat längst ein-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 255 u. 256.

**) Wer kennt nicht die Namen Carpzov, Lauterbach, Menken, Boët, Strvk, Gail, Pontanus, Celar, Gonzales Tellez, Wernher, Berger, Böhmer, Joh. Lud. Schmidt?

Digitized by Google

gesehen, daß eine öffentliche Verpflichtung gegen den Staat: irgend ein darin befindliches Individuum zu ernähren, auch eine öffentliche Cognations-Anerkennung voraussetze, da die Gesetze von einer solchen Cognation, wie billig, ausgehen, und hierauf die Verpflichtung gründen. Da nun aber der Beweis einer reellen Cognation in Bezug auf den Vater eigentlich niemals möglich ist, sondern, in der Noth, eine juristische Präsumption zu Hülfe genommen werden muß, die natürlich streng auszulegen ist, so kann auch die Alimentations-Verpflichtung nur, so weit als das Gesetz diese Präsumption für zureichend erklärt, nämlich zu Lasten des wirklichen Ehemanns angenommen werden; was um so nothwendiger ist, da mit der cognatischen Alimentations-Verpflichtung des Vaters auch die der Großeltern in Verbindung steht, die nun die Erfindungsgabe jener älteren Juristen ebenfalls auf unehelliche Kinder auszudehnen, sich konsequenter Weise herausnahm. Wenn es an widrigen ja ekelhaften Diskussionsmaterien im Staate fehlte, und etwas dabei herauskäme, Liebespflichten durch verzweifelte ja wahrhaft zuchthausähnliche Maßregeln zu erzwingen, die als breite Familiengeißel mehr Unschuldige als Schuldige bestraften, so wäre freilich nichts gerathener, als bei dem Sauerkraj, den jene älteren Rechtsgelehrten angerührt haben, zu verweilen und zu beharren. Nichts möchte kürzer aus dem Labyrinth helfen, als die Bestimmung des Code civil L. I. Ch. III. Sect. II, Art. 334:

„La reconnaissance d'un enfant naturel sera faite par un acte authentique, lorsqu'elle ne l'aura pas été dans son acte de naissance“, und Art. 340: „La recherche de la paternité est interdite.“

Nichts möchte demnach zweckmäßiger seyn, als die gesetzliche Bestimmung, daß sogenannte Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gegen den angeblichen unehelichen Vater oder dessen Verwandte nicht stattfinden, als in soweit sie

1) auf einen vor öffentlichen Behörden von dem angeblichen Vater vollzogenen förmlichen Rekognitionsakt sich gründen, und
2) hieraus entspringende Ansprüche des außerehelichen Kindes zum Zweck haben.

## Stiftungsfeier
### der freiwilligen Cavallerie und des freiwilligen Infanterie-Bataillons der Stadtwehr *).

Am 16. März d. J. feierte die freiwillige Cavallerie und das freiwillige Infanterie-Bataillon der Stadtwehr ihren vor 20 Jahren geschehenen Stiftungstag mit einem solennen Gastmahle im Gasthof zum Weidenbusch.

Als Gäste von beiden Corps waren eingeladen die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, die beiden Kriegszeugherrn, der Herr Deputirte der ständigen Bürgerrepräsentation bei dem Kriegszeugamte, der Herr Aktuar dieses Amtes, Herr Obrist von Ellrodt, Kommandant der ganzen Stadt- und Landwehr, Herr Obrist von Schiller, Stadtkommandant, und Herr Major Deeken, Kommandant des Bataillons Linienmilitär.

Nachdem die Gäste und die übrigen zahlreichen Theilnehmende, aus allen Bürgersklassen und Ständen bestehend, versammelt waren, und ihre Plätze an der Tafel eingenommen hatten, eröffnete Herr Major Heerdt, als Kommandant des freiwilligen Infanterie-Bataillons, den Zweck des Festmahls durch folgende Anrede:

Verehrte Anwesende!

Ehe wir uns dem Genusse des fröhlichen Mahles hingeben, sey es mir vergönnt, nur wenige Worte über den Zweck unseres heutigen festlichen Vereins an Sie zu richten.

Es gilt der freundlichen Erinnerung an das zwanzigjährige Bestehen der freiwilligen Cavallerie und Infanterie der Stadtwehr unserer freien Stadt, deren beiderseitige achtbare Glieder wir hier zum Theil versammelt sehen.

Am 7. März 1814 hat sich einst die freiwillige Infanterie, und am 13. desselben Monats die freiwillige Cavallerie unserer Stadtwehr konstituirt. Der Feier dieses Andenkens ist unser heutiges Fest geweiht.

Erhebend ist es für uns Alle, uns der ehrenvollen Anwesenheit der Häupter unseres Staats, beider wohlregierenden Herren Bürgermeister, so wie auch mehrerer verehrlichen Senatsglieder und sonstiger höchst achtbaren Gäste, dabei zu erfreuen.

Gewiß ermuntert diese Auszeichnung sämmtliche Glieder beider Corps, ferner durch Bereitwilligkeit, Besonnenheit und Muth zur Zeit der Gefahr, zur Aufrechthaltung der Ordnung, des Gesetzes und unserer gerechten Verfassung den Geist zu bewahren und in Handlungen zu bethätigen, welcher sie bisher beseelte. Gott erhalte und mehre Frankfurts Wohlfahrt, und verleihe unserer guten Stadt nach so manchen Stürmen neues und fröhliches Gedeihen! Mit diesem Wunsche vereine ich zugleich den eines heiteren Genusses bei diesem frohen Mahle.

---

Während der Tafel, die, so wie überhaupt die ganze Festlichkeit, vermöge der ausgezeichneten Leistungen des zu diesem Zwecke besonders erwählten Commite's in der schönsten Anordnung erglänzte, wurden folgende Toaste ausgebracht:

Erster Toast. Von Herrn Major Heerdt:

Auf das Wohl der beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister!

Genehmigen Sie, Verehrte, den ehrfurchtsvollen Dank der hier versammelten Glieder beider Corps, so wie sämmtlicher Anwesenden für die Auszeichnung, die uns zu Theil wird, Sie, die beiden hochverehrten und geliebten Häupter unserer Regierung in unserer Mitte zu sehen.

Sie wollen und wirken ja immer nur das Gute und Rechte, ein Gleiches suchen auch wir zu erstreben. Sie leben hoch! hoch! hoch!

Zweiter Toast. Von Herrn Rittmeister Fay:

Auf das Wohl der hochgeehrten Herrn Senats- und bürgerlichen Deputirten hochlöblichen Kriegszeugamts!

Ihnen, hochverehrte Männer, welche mit Geist und Kraft, Umsicht und Erfahrung an der Spitze des Wehrstandes unserer freien Stadt stehen, und durch Ihre weise

*) Durch Zufall verspätet. (Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

und gerechte Leitung dieses hochwichtigen Instituts dem Ganzen Schirm und Sicherheit gewähren, sey unser Dank und unsere hohe Verehrung dargebracht.

Dritter Toast. Von Herrn Hauptmann Gruber:

Auf das Wohl des Kommandanten der Stadtwehr, Herrn Obristen von Ellrodt, so wie sämmtlicher Offiziere und Glieder der Stadtwehr!

Erkennen Sie, Herr Obrist, in diesem Toaste den Ausdruck des Dankes für die durch Erfahrung bewährte Führung unserer Stadtwehr seit einer Reihe von Jahren. Mögen Sie noch lange Zeit an der Spitze des Instituts stehen, und dasselbe stets dadurch vollkommener werden. Herr Obrist von Ellrodt und sämmtliche Offiziere und Glieder unserer Stadtwehr leben hoch! hoch! hoch!

Vierter Toast. Von Herrn Hauptmann Rauch:

Auf das Wohl des Herrn Obristen von Schiller, als Ehef und Repräsentanten des hiesigen Linienmilitärs. In gleichem Geiste, wie bei dem vorigen Toast, bringen wir auch Ihnen, Herr Obrist, so wie sämmtlichen Officieren und Gliedern des hiesigen Linienmilitärs, ein Lebehoch. Möge dasselbe unter Ihrer Führung ferner wie bisher Hand in Hand mit unserer Stadtwehr kräftig, bereitwillig und schützend thätig für die Aufrechthaltung des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung und Ruhe sich beweisen, dann wird das Höchste, was unserem Staate Noth thut, Eintracht der Bürger und die daraus stammende öffentliche Wohlfahrt auch ferner blühen und gedeihen. Sie leben hoch!

---

Nachdem auch Herr Oberlieutenant und Adjutant Heitefuß einen Toast auf den, erst kürzlich von dem Cavalleriekorps wegen der auf ihn gefallenen Wahlberufung in den Senat, abgegangenen Ehef jenes Corps, Herrn Major de Neufville, ausgebracht hatte, nahm der ältere Herr Bürgermeister, Schöff und Syndikus Dr. Stark, das Wort, dankte den heute vereinigten beiden freiwilligen Corps für den Ausdruck ihrer so vertrauensvollen Gesinnungen gegen den Senat, und sprach die Anerkennung der Verdienste der Stadtwehr laut aus, mit der Aeußerung: daß der Senat bei deren so unverkennbar vorherrschenden anfrichtigen Anhänglichkeit an Verfassung und Regierung, vereint mit deren guten Disziplin, ihr getrost die Erhaltung der guten Ordnung und den Auf unserer Stadt anvertrauen könne.

Hierauf dankte auch Herr Obrist von Ellrodt für den auf ihn ausgebrachten Toast. Er fügte noch hinzu, daß auch für ihn das heutige Fest besonders merkwürdig sey, da ebenfalls ein Zeitraum von 20 Jahren in der Mitte liege, seit ihm sein so wichtiger Posten, den er noch mit Stolz bekleide, anvertraut worden sey. Eine in allen Staaten gemachte, mehr als hundertjährige Erfahrung habe es bewiesen, daß in jedem militärischen Verhältniß Vertrauen und Liebe zum Ehef für eifrige Dienstpflichterfüllung mehr wirke, als Gesetze und Disziplin. Dieses Vertrauen, diese Liebe zu erwerben und zu erhalten, sey stets sein Bestreben gewesen; ob er seinen Zweck erreicht habe, überlasse er der Versammlung, zu beurtheilen. Wenn indessen nicht jede seiner Handlung nach dem Wunsche dieses oder jenes Corps gewesen sey, so gäbe er zu bedenken, daß er der Kommandant der ganzen Stadt- und Landwehr sey, also immer das Wohl des Ganzen vor Augen haben müsse, dessen Erhaltung ihm Pflicht sey. Dem Staate seyen alle Bataillons und Corps gleich wichtig, denn alle, so wie auch unser braves Linienmilitär, hätten gleichen Zweck, gleiche Pflichten. Deswegen fordere er hiermit die Versammlung zu dem Toast auf: Auf das Wohl Aller, welche die Waffen für die Aufrechthaltung unserer Verfassung, der Ruhe und Ordnung in unserer Stadt tragen!

Herr Obrist v. Schiller sprach nicht minder einige gehaltvolle Worte zum Dank für den auf sein und des Linienmilitärs Wohl ausgebrachten Toast; eben so Herr Senator de Neufville, die Versicherung beifügend, daß er stets das Cavalleriekorps als eine Familie betrachtet habe, und auch nach seiner ehrenvollen Abberufung von demselben jedes Mitglied des Corps als zu seiner Familie und sich zu ihrer Familie gehörig betrachten würde.

Alsdann forderte der ältere Herr Bürgermeister die Versammlung auf, das Andenken der Stifter und Mitglieder dieser beiden Corps, welche seit der Stiftung uns der Tod entrissen hat, deren Ableben wir betrauern, zu ehren.

Am Schlusse forderte Herr Obrist von Ellrodt die Versammlung zu einem Toast auf mit den Worten:

Meine Herren! Ich erlaube mir noch, Sie an das Symbol der Holländer zu erinnern, die sieben zusammengebundenen Pfeile mit dem Motto: Eintracht macht stark. Möge dieses Symbol uns immer vor den Augen schweben. Möge die festeste Eintracht alle Bataillons und Corps der Stadt- und Landwehr zusammen verbinden; möge dieses Band der Eintracht auch unser Linienmilitär umfassen; möge die höchste Eintracht zwischen unseren obersten Staatsbehörden und der ganzen Bürgerschaft herrschen, dann können wir ruhig jedem Ereignisse, welches uns die Zukunft bringen mag, entgegen sehen.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Die in der vorigen Nummer*) erwähnte Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Errichtung und Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes lautet, wie folgt:

„Demnach die vier freien Städte Deutschlands, in Beziehung auf den Art. 12. der deutschen Bundesakte, über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Ge-

*) Die sechs letzten Zeilen von unten auf Seite 7 der vorigen Nummer, welche durch ein Versehen in die erste Spalte gekommen sind, gehören an das Ende der zweiten Spalte. (Anm. d. Setzers.)

Digitized by Google

richtes mit einander sich vereinigt haben und zu solchem Zwecke Abgeordnete derselben, nämlich:

von Lübeck: Herr Karl Georg Curtius, der Rechte Doktor, Syndikus;

von Frankfurt a. M.: Herr Philipp Wilhem Freiherr von Malapert genannt Neufville, Senator und Syndikus;

von Bremen: Herr Diederich Meier, der Rechte Doktor, Senator, und

von Hamburg: Herr David Schüter, der Rechte Doktor, Senator,

in Hamburg zusammen getreten, so haben dieselben nach Auswechselung der von den Hohen Senaten genannter freien Städte, und zwar Jedem von dem Seinigen, ihnen ertheilten Vollmachten nachstehenden Vertrag mit einander verabredet und abgeschlossen:

Art. 1. Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte wird fortwährend, etwalge anderweitige Uebereinkunft jedoch vorbehältlich, in der freien Stadt Lübeck seinen Siz haben.

Die freie Stadt Lübeck sorgt unentgeldlich für angemessene und vollständig eingerichtete Lokale zu den Gerichtssitzungen, zu der Kanzlei und zum Archive, wie auch für deren Unterhaltung.

Art. 2. Den Präsidenten dieses Ober-Appellationsgerichtes wählen die Städte gemeinschaftlich nach folgenden näheren Bestimmungen.

Innerhalb vier Wochen nach Erledigung der Stelle macht der Senat, welcher alsdann das Direktorium führt, — oder auch, Falls binnen jener Frist sein Direktorium aufhört, der folgende Direktorial-Senat — einige Subjekte für die erledigte Stelle den andern Senaten namhaft, welche letztere sodann über Jene sich erklären, und zugleich die etwa neben denselben ihnen tauglich scheinenden Personen benennen. Nach gegenseitig erfolgten Erklärungen vereinigen sich die Senate über die Ernennung durch weitere Mittheilungen, deren Art und Weise nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden wird. Erfolgt aber keine einstimmige Uebereinkunft, so entscheidet unter denjenigen, für welche gestimmt ist, insofern keinem derselben der Mangel der im §. 4. der provisorischen Gerichtsordnung bemerkten Erfordernisse entgegensteht, das Loos dergestalt, daß jeder derselben so viele Loose mit seinem Namen erhält, als er Stimmen der Städte für sich hat, und hierauf aus den vier Loosen gezogen wird.

Diese Entschreidung durch das Loos geschieht an dem Orte des Direktorial-Senats und auf die bei Ernennungen durch das Loos dort übliche Weise.

Art. 3. Jede Stadt ernennt Einen von den im zweiten Paragraphen der provisorischen Gerichtsordnung bestimmten sechs Räthen und zwar also, daß sie die Stelle des von ihr ernannten Rathes im Erledigungsfall auch wieder besetzet.

Die zwei noch übrigen Räthe werden von den vier Städten folgendergestalt ernannt:

a) der Fünfte alternirend von Frankfurt und Bremen, so daß Frankfurt den Anfang macht;

b) der Sechste diesesmal, und im nächsten Erledigungsfalle von Hamburg allein, für den dritten Besetzungsfall hingegen von Lübeck; so daß Hamburg und Lübeck Einen Rath, nämlich den Sechsten, in der Art abwechselnd berufen, daß in Erledigungsfällen Hamburg zwei Ernennungen, Lübeck die dritte, mithin nur Eine, ausübt.

Art. 4. Jeder Senat wird, in der Ihm gebührenden Anstellungsreihe, denjenigen, den er zu berufen gedenkt, den Senaten der anderen Städte präsentiren, welchen dadurch Gelegenheit gegeben wird, diejenigen Einwendungen gegen denselben zu machen, die auf dem vierten Paragraphen der provisorischen Gerichtsordnung, betreffend die Anstellungserfordernisse, gegründet seyn könnten.

Art. 5. Der Sekretär wird das Erstemal von den Senaten gemeinschaftlich ernannt, nach den, in Ansehung des Präsidenten (Art. 2.) verabredeten Bestimmungen künftig alternirend von Einem der Senate; so daß in der Reihefolge der Städte der Senat, welcher bei Einsetzung des Gerichtes das Direktorium geführt hat, den Anfang macht.

Art. 6. Die beiden Kanzelisten und die beiden Gerichtsboten werden von dem Ober-Appellationsgerichte selbst, Kraft beständigen Auftrages von Seiten der Senate, aus den Angehörigen der Städte, mit Vorbehalt einer gegenseitigen sechsmonatlichen Kündigung, angestellt, nach vorgängiger Anzeige an den Direktorial-Senat, und nach erfolgter Erwiederung desselben, daß gegen diese Personen nichts zu erinnern sey.

Art. 7. Der Direktorial-Senat sorgt für Ausfertigung der Dekrete, wodurch Präsident, Räthe und Sekretäre ernannt werden, und veranlaßt deren Vollziehung in allen vier Städten von Seiten der Senate mit beigefügten öffentlichen Siegeln.

Die Ausfertigung der, die Kanzellisten und Gerichtsboten betreffenden Anstellungsdekrete bleibt dem Ober-Appellationsgerichte überlassen.

Art. 8. Präsident, Räthe und Sekretäre sind von direkten, auf der Person oder dem Vermögen ruhenden Steuern frei. Die mit dem Grundeigenthum verbundenen Steuern und Lasten aller Art tragen sie an dem Orte, wo dasselbe liegt. In Ansehung der indirekten Steuern findet keine Befreiung statt. Sollte ihnen aus einer der vier Städte eine Erbschaft zufallen, wovon in derselben eine Collateralsteuer zu entrichten wäre, so sind sie der Zahlung dieser Steuer an die Stadt, aus welcher die Erbschaft ihnen zugefallen, unterworfen.

Von ihrem eigenen Nachlasse hingegen wird keine Collateralsteuer entrichtet. Von der Einquartirungslast in Ansehung fremder Truppen sind sie an dem Orte, wo das Gericht seinen Siz hat, nicht befreit.

Art. 9. Die jährliche Besoldung des Präsidenten beträgt . . . . . Mk.Ct. 9,000

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die erste Ernennung aber Mk.Ct. | | 10,000, | |
| die jährliche Besoldung eines Rathes | . . | „ | 6,000 |
| „ „ „ des Sekretärs | . | „ | 3,600 |
| „ „ „ für zwei Kanglisten | 1500 | | |
| | 1200 | „ | 2,700 |
| „ „ „ der zwei Gerichtsboten zusammen | . | „ | 600 |

Digitized by Google

Der mit Einsetzung des Gerichtes beauftragten Kommission bleibt überlassen, zu bestimmen, welche Gebühren außerdem den Kanzlisten und den Gerichtsboten zuzugestehen sind.

Die Besoldungen werden vierteljährig entrichtet, und im Sterbfalle außer dem laufenden Vierteljahre noch für das folgende halbe Jahr bezahlt.

Den Berufenen, die nicht in der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, bereits ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes, nach Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Reisegeld bis zu 900 Mr. Courant auszusetzen.

Art. 10. Die Wittwe des Präsidenten und der Räthe erhalten lebenslänglich, insofern sie sich nicht wieder verheirathen, eine Pension, welche nach Ablauf der Zeit, in welcher noch Besoldung bezahlt wird, anfangt, vierteljährig entrichtet wird, und mit dem Sterbe-Vierteljahr aufhört.

Die jährliche Pension der Wittwe eines Präsidenten ist auf 1500 Mk. Courant, die der Wittwe eines Rathes auf 1000 Mr. Courant bestimmt. Diese Wittwengehalte werden, so wie alle übrigen Kosten, aus der gemeinschaftlichen Substentationskasse des Ober-Appellationsgerichtes bezahlt.

Art. 11. Zu den Summen, welche nach Abzug der aus den Abgaben der Partheien entstehenden Einnahmen zur Unterhaltung des Gerichts erforderlich sind, werden vorläufig, nämlich während der ersten drei Jahre nach Einsetzung desselben von Hamburg 26/72, von Frankfurt 17/72, von Bremen 17/72, und von Lübeck 12/72 eingeschossen.

Nach Ablauf dieser drei Jahre werden die Städte über einen verhältnißmäßigen Maßstab in Beziehung auf die geleisteten Einschüsse und auf die Vertheilung der ferneren Beiträge sich vereinigen.

Art. 12. Alle Einnahmen, sie mögen aus Abgaben der Partheien, oder aus Beiträgen der Städte, oder auch aus den gegen Partheien, Prokuratoren oder Sachwalter von dem Ober-Appellationsgerichte erkannten Geldstrafen erwachsen, fließen in die gemeinschaftliche Substentationskasse des Gerichts, und werden von dem Sekretär gegen eine Vergütung, die nach Prozenten der Einnahmen aus Abgaben der Partheien bestimmt wird, unter Beihülfe der Kanzlisten, erhoben und verwaltet.

Art. 13. Die besondere Aufsicht über diese Erhebung und Verwaltung ist dem Ober-Appellationsgerichte übertragen, von welchem solche durch Einen der Räthe unter jährlichem Wechsel ausgeübt wird.

Art. 14. Vier Wochen vor dem Ende eines jeden Vierteljahres muß die Kassenrechnung nebst Angabe der Bedürfnisse für das nächste Vierteljahr, beides von dem Sekretär beglaubigt, dem Ober-Appellationsgerichte eingereicht werden. Dasselbe läßt alsdann diese Eingabe unmittelbar an jeden Senat gelangen, damit die Einsendung des für die Sustentationskasse erforderlichen Beitrags vor Verfallzeit geschehen könne.

Art. 15. Die Rechnung muß jährlich, innerhalb 14 Tagen nach ihrem Abschlusse, dem Gerichte vorgelegt, von diesem, mittelst kommissärischer Prüfung, nachgesehen, und sodann dem Direktorial-Senate, zur Mittheilung an die andern Senate, eingereicht werden.

Art. 16. Da Eingangs genannte Abgeordnete zugleich ermächtigt worden, die im Druck erscheinende provisorische Ordnung des Ober-Appellationsgerichts völlig zu verabreden, und zu Stande zu bringen, so wird Alles, was in dieser provisorischen Gerichtsordnung enthalten ist, es betreffe Organisation oder Verfahren, hierdurch ausdrücklich bestätigt, und als dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet angesehen.

Art. 17. Auch ist verabredet, daß jede Abänderung organischer Bestimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfassung des Gerichts selbst betreffen, nicht anders als durch einstimmigen Beschluß aller vier Städte zu Stande kommen könne.

Art. 18. Vorstehende Vereinbarung soll von Jedem der Eingangs genannten Abgeordneten Seinen hohen Kommittenten unverzüglich vorgelegt werden, und verheißen sich die Abgeordneten gegenseitig die förmlichen Ratifikationen derselben in besonderer Ausfertigung für jede Stadt binnen zwei Monaten vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder, falls thunlich, noch früher zu erwirken.

Urkundlich ist Gegenwärtiges vierfach ausgefertigt, und nach befundener Uebereinstimmung solcher vier Ausfertigungen von den Eingangs genannten Abgeordneten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen Hamburg am 30. Julius des Jahres achtzehnhundert und neunzehn.

(L. S.) Carl Georg Curtius, Dr., Syndikus, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.

(L. S.) Friedrich Philipp Wilhelm Freiherr von Malapert genannt Neufville, Senator und Syndikus, Abgeordneter der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.) Diederich Meier, Dr., Senator, Abgeordneter der freien Stadt Bremen.

(L. S.) D. Schlüter, Dr., Senator, Abgeordneter der freien Stadt Hamburg."

(Fortsetzung folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 21. März:

66) Hr. Joh. Heinr. Hemberger, von hier, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Kath. Aug. Geißler, als Packer, gegen eidliche Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schuhmachermeisterrecht.

67) Frau Louise Hofmann, geb. Kissel, aus Oberrad, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners Jakob Hofmann Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses v. 6. Februar d. J.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 3.** Mittwoch den 23. April 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender danken, werden mit Dank angenommen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Juristische Curiositäten.

### Supervision in Straf- und Konfiskationsfällen administrativer Behörden!

auch

### interessant als Beitrag zur Lehre von den Nullitäts-Beschwerden *).

Auf Klage und Denunciation der Geschworenen des hiesigen Bierbrauerhandwerks waren durch Bescheid des jüngeren Bürgermeisteramts vom 3. Februar 1832 die hiesigen Bürger L. und R., weil letzterer dem ersteren Baierisches Bier zum Verzapfen an dessen Abendgesellschaft geliefert, wovon Beide Nutzen gezogen, ein dergleichen die Nahrung des Bierbrauerhandwerks beeinträchtigender Vertrieb aber den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, in eine Strafe von 10 und resp. 5 Rthlr. und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt worden.

Die hiergegen von den Beklagten und Denunciaten ergriffene Appellation war durch Appellationsgerichtsdekret vom 21. März 1832 verworfen, dagegen auf eingewandte Revision unterm 22. August 1832 in der Revisionsinstanz von der Rechtsfakultät Heidelberg reformatorisch erkannt worden:

„daß es bei den in den vorigen Instanzen erlassenen Erkenntnissen nicht zu belassen, die Denunciaten vielmehr von der gegen sie erhobenen Beschuldigung frei zu sprechen, und somit von aller Strafe, und von den Kosten zu entbinden seyen" **).

Gegen dieses Urtheil legten die Denunciaten und Revisen das Rechtsmittel der Supervision ein, worauf unterm 29. März 1833 das nachstehende von der Rechtsfakultät Marburg eingeholte Erkenntniß erging:

„daß es, der eingewendeten Supervision ungeachtet, bei dem Urtheile vom 22. August 1832 zu belassen, die Supervidenten auch die weiter verursachten Un-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 251 u. 252.

**) In den Entscheidungsgründen war unter andern angeführt worden: „Was die Sache selbst betrifft, so sind in einer Rathsverordnung vom Jahre 1704, in einer kaiserl. Resolution von 1714 und in einer Rathsverordnung vom 14. Dezember 1830 die Bestimmungen getroffen, daß den Wirthen, fremdes Bier zu verzapfen, untersagt sey; nur an Fremde, welche bei ihnen logiren, dürfen sie solches Bier verabreichen. Dagegen ist es jedem Einwohner gestattet, fremdes Bier einzuführen, wenn er auf Pflicht und Gewissen die Deklaration ausstellt, daß das Bier zu seinem Gebrauche und in seinen Keller eingelegt werde. Außerdem ist es ja gemeinrechtlich anerkannt, daß, wo Braugerechtigkeiten existiren, diese nicht so weit ausgedehnt werden können, daß man nicht zum eigenen Bedürfnisse Bier brauen, oder zu diesem Behuf fremdes Bier einführen dürfte, es müßte denn mit der Braugerechtigkeit ein eigentlicher Bierzwang verbunden seyn. Abweichungen vom gemeinen Rechte werden nicht vermuthet, so wie überhaupt die fraglichen Verordnungen, da sie die natürliche Freiheit beschränken, strikt interpretirt werden müssen. Endlich hat ja auch R. das Bier offen eingeführt, bei der betreffenden Behörde die Anzeige davon gemacht und die Gebühren bezahlt. Fast aus denselben Gründen muß weiter behauptet werden, daß dem R. nicht untersagt werden kann, sein Bier auch anderwärts außer seinem Hause zu trinken. Die Verordnung will, daß er es selbst gebrauche, und enthält keine Bestimmung, wo er es trinken soll. Eben so wenig kann aus dem Zwecke der Verordnung die behauptete Beschränkung gefolgert werden. Die Braugerechtigkeit entzieht den nicht Berechtigten nur die Befugniß, Bier zum Verkaufe zu brauen, oder zu diesem Behuf fremdes Bier einzuführen; wo man aber das zum eigenen Bedarfe eingeführte Bier trinke, ist gleichgültig, so lange nicht ein Gesetz ausdrücklich Schranken setzt. Welche Bewandniß es mit der von den Denunciaten erwähnten Kollegs-Gesellschaft habe, ist nicht näher in den Akten ermittelt. Wie müssen daher den deßfallsigen Angaben der Denunciaten Glauben schenken, weil es den Denuncianten obgelegen wäre, solche Verhältnisse zu beweisen, auf welche sie ihre Denunciation stützen. Hiernach kommt die fragliche Gesellschaft in einem von der öffentlichen Wirthsstube getrennten Lokale zusammen; nur Mitglieder der Gesellschaft haben Eintritt, man muß daher dieses Gesellschaftslokal, wie dies bei ähnlichen Gesellschaften der Fall ist, einem Privathause gleichachten, und es kann deshalb um so weniger in Zweifel gezogen werden, daß R. daselbst das zu seinem Gebrauche eingeführte Bier trinken dürfte. Daß er den Denunciaten L., als Entschädigung für Holz, Licht und Lokal, jährlich 3 fl. 30 kr. bezahlt, kann keinem von beiden zum Vergehen angerechnet werden. L. darf kein fremdes Bier verzapfen; dies ist aber etwas ganz Anderes, als einem Gaste gestatten, sein eigenes Bier zu trinken gegen eine kleine Entschädigung für Licht ꝛc. Es ist in der That nicht abzusehen, wie dieses eben so wie jenes strafbar seyn soll, da nur das eine verboten ist."

kosten zu übernehmen verbunden; es könnten und wollten denn dieselben, daß das in Frage stehende Bier, außer dem Kaufmann R. und dessen Sohn, auch von andern Mitgliedern der in dem L.'schen Gasthause bestehenden Abendgesellschaft, oder auch von andern Gästen des L., gegen diesem Letzteren oder dem Kaufmann R. geleistete Zahlung getrunken worden, binnen vier Wochen zerstörlicher Frist den Gegenbeweis in ebenmäßiger Frist vorbehalten, rechtsgebührend darthun, in welchem Falle in der Hauptsache und der Kosten halber weiter ergehen würde, was Rechtens."

Dieses von der Rechtsfakultät Marburg in supervisorio eingeholte Erkenntniß wurde von der superrevisischen Parthei als Querulanten bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck als nichtig angefochten, und zwar namentlich unter andern um deswillen,

weil in dem vorgedachten Urtheile die Superrevision für zulässig erklärt, und dadurch eine vierte, in der That nicht vorhandene Instanz, zugegeben worden sey.

Das Oberappellationsgericht in Lübeck verwarf jedoch durch Urtheil vom 8. März 1834 die angebrachte Nichtigkeitsklage als unstatthaft, und führte zur Rechtfertigung dieser Entscheidung nachfolgende Gründe an.

I. Man müsse zwar den Querulanten darin beipflichten, daß die Superrevision in vorliegender Sache nicht zulässig war, weil es sich in derselben lediglich von einer, in Folge der Denunciation der Querulaten, von einer städtischen Administrativbehörde erkannten Strafe gehandelt hat, und noch handelt. Es sind nämlich:

1) die Worte der Rathsverordnung vom 30. Dezember 1819 publ. d. 8. Februar 1820, Art. 13.*):

„jedoch mit Ausschlusse der Superrevision"

für sich völlig klar und entscheidend, und das in dem Nachsatze vorkommende Wort: „Superrevident" verdient als ein offenbarer Druckfehler nicht die mindeste Beachtung. Es kann auch

2) dieses für Straf- und Konfiskationsfälle administrativer Behörden erlassene besondere Verbot der Superrevision durch dasjenige nicht für aufgehoben angesehen werden, was Art. 2. und 3. der, an demselben 8. Februar 1820 das Oberappellationsgericht betreffend, ergangenen Rathsverordnung **) über die Revision und Superrevision überhaupt verfügt wurde; dies würde einestheils gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen, und anderntheils hat das letztgedachte Regulativ erstens nur von „denjenigen Sachen, welche in erster Instanz an dem Stadtgerichte angebracht sind" (Art. 2.), und von dem Instanzenzuge „in solchen Sachen" (Art. 3.), — und zweitens nur von solchen Fällen gehandelt, worin neben der Superrevision auch eine Oberappellation stattfindet, welche doch nach Art. 5. derselben Verordnung bei Straf- und Konfiskationsverfügungen administrativer Stadtämter nicht zulässig ist. Wenn aber

3) die konkrete Zulässigkeit der Superrevision hauptsächlich daher abgeleitet wird, daß

a) in der Sache das privatrechtliche Interesse der Bierbrauerzunft mit befangen, diese auch

b) in der Person ihrer Geschwornen, namentlich in den höheren Instanzen, bei Rubricirung der Eingaben als Parthei, und die Sache überhaupt als ein gewöhnlicher Rechtsstreit über das Mein und Dein behandelt worden sey, so kommt dagegen vielmehr in Betrachtung, daß

zu a) bei allen Straf- und Konfiskationsfällen in Bezug auf den sogenannten Nahrungsschutz der Zünfte derselbe Fall eintritt, daß eine Zunft oder deren Angehörige, wegen ihres Privatinteresse dabei betheiligt, solche Strafsfälle aber dessenungeachtet, so lange sie nicht nach Art. 5. der Bürgermeister-Instruktion *) ausdrücklich an die Civilgerichte verwiesen werden, der Superrevision entzogen sind; und daß

zu b) der vorgedachte Art. 13. der Verordnung recht eigentlich den Fall vor Augen gehabt zu haben scheint, daß eine Zunft zu Vertheidigung ihres Privatinteresse und zur Aufrechthaltung der, wegen Nahrungseingriffe von einer administrativen Behörde erwirkten Strafverfügung in appellatorio et revisorio als Parthei auftritt, indem der Art. 13. nicht nur besagt, daß in dritter Instanz das nämliche Verfahren, wie bei Civilsachen, in der Revisionsinstanz eintreten solle, sondern sich auch, sobald dem Denunciaten keine Gegenparthei gegenüber steht, der Ausschluß der Superrevision ohne weitere Verordnung von selbst verstand.

Es ist aber, abgesehen von diesen Momenten, auch für die konkrete Unzulässigkeit der Superrevision völlig entscheidend, daß während der ganzen Verhandlung dieser Sache durch alle Instanzen und noch fortwährend, ausschließlich nur die Strafe, welche von dem jüngeren Bürgermeisteramte gegen die Querulanten erkannt wurde, sammt den Untersuchungskosten in Frage steht. Nirgends ist von den Bierbrauergeschwornen, oder von den Denunciaten ein Antrag auf Zuerkennung dieser oder jener Befugniß gestellt worden; es handelt sich vielmehr nur von der Frage: ob das Strafurtheil der beiden früheren Instanzen zu bestätigen, resp. wiederherzustellen sey? Casus legis, — eine durch Administrativbehörde erkannte Strafe, — liegt also von Anfang bis jetzt unverrückt vor, und kann auch daran kein Bedenken seyn, daß das jüngere Bürgermeisteramt in der neueren Zeit keine Civil-Justizstelle, sondern eine administrative Behörde bildet, was schon daraus hervorgeht, daß solches nach §. 5. der Instruktion vom 22. Juli 1817 auch die Denunciation über Nahrungseingriffe in gewissen Fällen an die Civilgerichte zu verweisen hat, und daß demselben im §. 7. daselbst die ihm früher zugestandene Civilgerichtsbarkeit gänzlich entzogen worden ist:

Gesetz- und Statutens. Bd. I. pag. 178 179.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 123.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 227 und 228.

*) S. Gesetz- u. Statutensammlung Bd. I. S. 179.

Digitized by Google

Es ist auch

II. mit Unrecht von der Rechtsfakultät Marburg angenommen worden,

daß über die Frage von der Zulässigkeit der Superrevision schon vor, oder auch mittelst der Aktenversendung durch das Appellationsgericht rechtskräftig entschieden worden sey.

Eine solche Entscheidung des Appellationsgerichts liegt überall nicht vor, auch ist es fur sich klar, daß eine definitive Entscheidung für die Zulässigkeit der Superrevision nur von der auswärtigen Fakultät, an welche die, auch die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtmittels betreffenden Akten verschickt wurden, erfolgen konnte.

Die Bescheide vom 5. September, 3. Oktober und 16. November 1832 und 9. Januar 1833, mittelst deren die Einlegung der Superrevision den Superrevisen zur Nachricht, und der Libell zur Vernehmlassung mitgetheilt, und demnächst die Versendung der Akten in vim ulterioris revisionis verfügt wurde, bewährten, zumal der erstere, nach dem bekannten Frankfurter Gerichtsgebrauche, nur die Ansicht des Appellationsgerichts als Instruktionsrichters, daß die eingelegte Superrevision zur näheren Verhandlung zuzulassen sey; dies hinderte aber nicht, daß demnächst in Folge der Einrede der Unzulässigkeit das Rechtsmittel zurückgewiesen werden konnte.

Es muß aber

III. diese Nichtigkeitsbeschwerde dennoch um deswillen als unstatthaft zurückgewiesen werden, weil

1) die Rechtsfakultät Marburg, nachdem die Partheien über die Zulässigkeit der Superrevision im Allgemeinen, und über den Präjudicialpunkt der res judicata insonderheit förmlich verhandelt, die Superrevision nach Lage der Sache für zulässig erkannt, und hierdurch

2) dieselbe nach der bekannten Wirkung von der res judicata in der That zulässig gemacht hat.

Zu 1) ist jene Entscheidung

a) in dem Urtheile vom 29. März 1833 implicite dadurch ausgesprochen, daß reformatorisch erkannt, und den Superrevidenten annoch ein Beweis nachgelassen wurde. Es ergiebt sich aber auch

b) aus dem Inhalt der Entscheidungsgründe, daß die vorigen Richter die Einrede der Unzulässigkeit nicht etwa übersehen, sondern zum Gegenstande ihrer Erwägung gemacht haben. Es ist darin ausdrücklich gesagt:

„Abgesehen von den beobachteten Nothfristen der Superrevision sey ein Streit der Partheien, die formelle Zulässigkeit jenes Rechtsmittels betreffend, zu erledigen,"

und hierauf ist umständlich erörtert, daß die Superrevision theils schon an und für sich für zulässig zu achten, theils die dagegen erhobene Einrede schon durch vorliegende Verfügungen des Appellationsgerichts rechtskräftig verworfen sey.

Nun ist freilich

c) am Ende dieser Deduktion weiter gesagt:

daß dieses letzten Grundes halber die Zulässigkeit der Superrevision kein Gegenstand des zu fällenden Urtheils sey, daß dieses vielmehr sich auf die Beschwerde der Superrevidenten über die reformatoria in revisorio zu beschränken habe;

dies sind aber nur Ausdrücke, deren ein Richter sich da wohl zu bedienen pflegt, wo er zwar wirklich über einen Punkt erkannt, dieses sein Erkenntniß aber auf eine frühere res judicata baut, und womit nichts weiter gesagt werden soll, als daß seine Erörterung nicht mehr auf die Materialien jenes Punktes einzugehen brauche.

Zu 2) ist es eine ausgemachte Sache, daß derjenige Richter, an welchen ein Rechtsmittel gebracht ist, auch über dessen Zulässigkeit zu erkennen hat;

l. 2. pr. D. si quis in jus voc. (2. 5.)
l. 5. D. de judic. (5. 1.)

die Rechtsfakultät Marburg war daher auch völlig befugt, über die Frage, ob die Superrevision in der Sache zulässig sey, oder nicht, zu entscheiden; und es kann folglich ihre Entscheidung über diesen Punkt durchaus nicht wegen Inkompetenz als nichtig angesochten werden; mithin muß dieselbe, wenn sie gleich sententia iniqua ist, jus inter partes machen, und folgeweise zugleich die Kompetenz der Fakultät für die Hauptsache begründen, weil nach dem Prozeßrechte Frankfurts gegen ein in der Superrevisions-Instanz ergangenes Erkenntniß kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, und die Kompetenz des Richters, ebensowohl wie andere Verhältnisse, Gegenstand einer res judicata seyn kann, wie dies, namentlich in Beziehung auf einen Streit über die Zulässigkeit der Superrevision, von dem Oberappellationsgerichte in Sachen von Riese contra von Francf zum Erkenntnisse vom 26. Februar 1833 bereits ausgesprochen worden ist.

## Die Abgabe des Quartiergelds.

In den Frankfurter Jahrbüchern ist zwar die Abgabe des Quartiergeldes schon etliche Mal zur Sprache gekommen *); das, was darüber gesagt worden ist, hat jedoch bis jetzt bei unserem gesetzgebenden Körper noch keinen Anklang gefunden. Einsender will in keinem Falle Jemand zu nahe treten, sondern sich nur unpartheiisch, frei und offen aussprechen. Diese Abgabe datirt sich zwar schon von uralten Zeiten her, und ist durch Kaiserliche Restripte, durch Senatsbeschlüsse, auch später unter der fürstlich Primatischen Regierung, und nachher, seit Frankfurt wieder in seine alte Verfassung und Rechte eingetreten ist, als gesetzlich anerkannt; sie ist aber unserer jetzigen Zeit und unseren jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen, sondern unpassend. Auch kennt Einsender so ziemlich die Verhältnisse der Quartiervorstände, und, so viel er weiß, haben dieselben von dieser Abgabe, monatlich 185 Rthlr. oder jährlich 3330 fl. an das Kriegszeugamt abzuliefern, welche zur Erhaltung der Invaliden verwendet werden. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Ehre nicht dabei

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 256.

Digitized by Google

in Anschlag kommt, manchem Quartiervorstande seine Bemühungen nur sehr gering belohnt werden. Ueberdies dürfte selbst die Art der Erhebung dieser Abgabe, sowohl für den, der sie erheben läßt, als für den, der sie bezahlen muß, lästig und unangenehm seyn. Es ist daher gewiß nicht mehr an der Zeit, diese Verhältnisse fortbestehen zu lassen. Möchte unser gesetzgebender Körper, welcher schon so vieles Gute für Frankfurts Wohl berathen, geordnet und beschlossen hat, doch endlich sein Augenmerk auch auf diese Abgabe richten, damit eine andere, unserer Zeit und unseren Verhältnissen angemessenere Anordnung eintrete. Daß dies bis jetzt noch nicht geschehen, könnte eigentlich wirklichen Befremden erregen. Sollte die Ursache vielleicht darin zu suchen seyn, daß so viele angesehene Männer von dieser Abgabe gesetzlich befreit sind? Da ein so bedeutender Theil dieser Abgabe, wie schon oben erwähnt worden, zur Erhaltung unserer Invaliden bestimmt ist, muß es einen jeden rechtlich und billig denkenden Bürger wenigstens schmerzlich berühren, daß auf solche Weise bei unserer freien auf Rechtsgleichheit beruhenden Verfassung so viele angesehene und wohlhabende Bürger nichts zur Erhaltung dieser Invaliden beitragen. Und doch sollten dieselben billig auf gemeinschaftliche Kosten aller Staatsmitglieder erhalten werden!

G. D.

## Jubilarfest.

Wenn irgend eine Erscheinung in die Jahrbücher einer Stadt aufgenommen zu werden verdient, darf wohl vorzüglich das Gute Anspruch darauf machen. Das Blatt der Weltgeschichte ist ein kaltes, gefühlloses, gleichgültig gegen das Gute wie gegen das Böse; denn hier muß ja endlich Alles zum Guten führen. Aber die Jahrbücher einer Stadt müssen, gleich dem Stammbuche einer Familie, recht freudigstolz seyn, wenn sie recht viel Schönes und Treffliches zu erzählen wissen.

Als ein solches der Aufzeichnung werthe Ereigniß betrachten wir auch das Jubilarfest, mit welchem den vergangenen 1. April der, seit 25 Jahren, Oberlehrer an der hiesigen Volks- und Realschule der israelitischen Gemeinde, Herr Dr. Heß — ein still und vielthätiger um seine Glaubensgenossen anerkannt verdienter Mann — von ehemaligen und jetzigen Schülern, vom Lehrerpersonale, vom Schul- und vom Gemeindevorstand und von einigen dazu geladenen Freunden gefeiert wurde. Das Fest fand allgemeine Theilnahme, was, je seltner solche Erscheinungen bisher unter den Israeliten waren, um so ehrender für die hiesige Gemeinde ist, da richtige Anerkennung und Würdigung der Verdienste um Aufklärung und Bildung gewiß keinen geringen Grad von Aufklärung und Bildung voraussetzt.

Die Feier des Festes, in einem zu diesem Zwecke dekorirten Saale des Schullokals abgehalten, war würdig und herzlich. Sie wurde, nachdem eine Lehrerdeputation den zu Feiernden in seiner Wohnung abgeholt und in den Saal eingeführt hatte, von den Schülern und Schülerinnen durch Absingung eines von einem ehemaligen Schüler dazu verfaßten Liedes eröffnet. Hierauf richtete Herr Dr. Creizenach einige herzliche Worte an den Gefeierten, in welchen er in seinem und seiner Collegen Namen den Zweck des Festes, ihre Gefühle und Wünsche aussprach. Dann wurden die Sendschreiben des Gemeinde- und des Schulvorstandes, so wie eines, von einigen Hundert Privaten unterzeichnet, verlesen. Rührend waren die bescheidenen Worte des Dankes, die auf alles Dieses der tief ergriffene Jubilar erwiederte, und die Wünsche, die er für das fernere heilvolle Wirken der durch ein allseitiges einiges Streben so sehr gediehenen Schule aussprach. Das Ganze schloß eine Cantate, gesungen von den älteren Schülern und Schülerinnen.

Auch bei dem am Nachmittage zur Ehre des Gefeierten durch seine Herren Mitkollegen veranstalteten Mahle herrschte die gemüthlichste Heiterkeit, und manches zu beherzigende Wort für das Voranschreiten eines Bessern unter den Israeliten wurde da gesprochen.

A. T.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Der Senat äußerte hierbei, den diesseitigen Abgeordneten zu Hamburg hätten folgende Aktenstücke zur Instruktion dienen müssen:

1) die Bemerkungen des gesetzgebenden Körpers vom 15. November 1817 nach deren näheren Erläuterung vom 11. Juli 1818,

2) die Bemerkungen der Senatsdeputation vom 2. März 1818, welche durchgängig vom Senate genehmigt waren,

3) die Bemerkungen der Kommission des gesetzgebenden Körpers, welche in den Protokollen des gesetzgebenden Körpers vom 10. und 14. Oktober theils genehmigt, theils modificirt worden waren,

und fuhr sodann in seinem Vortrage folgender Maßen fort:

„In wiefern nun die in diesen sämmtlichen Bemerkungen enthaltenen Wünsche und Erinnerungen durch die Verhandlungen mit den drei Schwesterstädten ihre Erledigung erhalten, und in die salva ratificatione abgeschlossene Uebereinkunft vom 30. Julius 1819 und die derselben einverleibte provisorische Gerichtsordnung aufgenommen worden sind, läßt sich durch eine Vergleichung des Entwurfes von 1817 mit der Konvention und der provisorischen Gerichtsordnung ersehen, und die gesetzgebende Versammlung wird hieraus entnehmen, daß die hauptsächlichsten und wesentlichsten Punkte, welche von Seiten der hiesigen freien Stadt erinnert worden sind, die gewünschte Aufnahme erhalten haben, so wie dasjenige, was zur Erreichung einer Vereinbarung hat nachgegeben werden müssen, theils außerwesentliche Bestimmungen der provisorischen Gerichtsordnung betrifft, theils nach den vorliegenden Verhältnissen in der größten Billigkeit beruht.

Digitized by Google

Ferner hat der Senat diejenigen Bestimmungen, wodurch die Kompetenz des Ober-Appellationsgerichtes für Frankfurt näher festgesetzt wird, ganz nach den Wünschen und Erinnerungen der gesetzgebenden Versammlung in eine eigene Verordnung aufnehmen lassen, welche *) er derselben hiermit ebenfalls zur Genehmigung vorlegt. Nachdem der Senat jene Uebereinkunft, so wie die provisorische Gerichtsordnung einer genauen Prüfung sowohl durch die mit sämmtlichen Mitgliedern des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts vermehrte ordinäre Senatsdeputation in pleno Senatu unterworfen hat, findet er kein Bedenken, beides der gesetzgebenden Versammlung zur Genehmigung zu empfehlen, und verbindet damit zugleich den Wunsch, daß man sich die Beförderung dieses Gegenstandes um so mehr angelegen seyn lassen möge, als mit dem Ende dieses Monats der Termin zu der vorbehaltenen Ratifikation übereinkunftsmäßig abläuft, dessen Einhaltung aus dem Grunde wünschenswerth seyn muß, da noch immer eine geraume Zeit erfordert wird, um wegen der Ernennung und Einberufung der Mitglieder des Gerichtes die nöthigen Einleitungen zu treffen, bevor die Eröffnung des Gerichts und der Eintritt seiner Wirksamkeit erfolgen kann. Noch siehet sich der Senat zu der Bemerkung veranlaßt, daß er dem von der gesetzgebenden Versammlung gewünschten Zusatze:

„„daß, wenn in Sachen, welche in zweiter Instanz bei dem Appellationsgerichte entschieden worden sind, der Appellant, welcher das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Appellationsgericht ergreift, um Versendung der Akten nachsuchet, er dieses sogleich bei der Interposition erklären muß, worauf dann die Akten gar nicht an das Ober-Appellationsgericht versendet werden, vielmehr von dem Appellationsgerichte an eine Rechtsfakultät verschickt werden sollen;""

nicht beistimmen kann. Die Schwierigkeiten, welche mit dieser ganz besondern Beistimmung für Frankfurt verknüpft sind, werden der gesetzgebenden Versammlung nicht entgehen; und es braucht in dieser Hinsicht nur bemerkt zu werden, daß, da mit dem Eintritt des Ober-Appellationsgerichts das Rechtsmittel der Revision gänzlich cessiren soll, eine Erkenntniß in dritter Instanz, in allen Sachen, wo das Appellationsgericht in zweiter Instanz gesprochen hat, künftig nur von dem Ober-Appellationsgerichte, es sey nun mit oder ohne vorgängige Aktenversendung an eine Rechtsfakultät, erfolgen kann. Im Namen des Ober-Appellationsgerichts müßten daher auch die Erkenntnisse in jenen in dritter Instanz von hier aus verschickten Sachen ausgefertigt und publicirt werden, welches ganz unpassend wäre, da das Ober-Appellationsgericht diese Sachen, ehe sie solchergestalt abgeurtheilt worden sind, auch nicht einmal dem Namen nach kennt. Hierzu kommt noch, daß diese Bestimmung gegen die Vorschrift des Artikels 12. der deutschen Bundesakte verstoßen würde, indem darin den Partheien gestattet ist, bei dem obersten Gericht (also nicht bei dem Gericht der vorigen Instanz) auf die Verschickung der Akten zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. Auch entsteht hierbei noch die Frage, welches Gericht, das Appellationsgericht, oder das Ober-Appellationsgericht, die auch in dritter Instanz vorkommenden Zwischenbescheide und prozeßleitende Dekrete zu erlassen habe? und wollte man dieses dem Appellationsgerichte überlassen: so würde dieses gegen alle Rechtstheorie verstoßen, da eine Appellation immer ein höheres Gericht voraussetzt, vor welchem auch das Verfahren in der Appellations-Instanz geschieht, wodurch sich gerade dieses Rechtsmittel von jenem der Revision, welches die Bundesakte abgeschafft wissen will, unterscheidet.

Siehe Martins Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. §. 272 u. 273.

Ueberdieß würde der beabsichtigte Zweck der Kostenersparung nur unvollkommen erreicht werden, da in allen Sachen, wo bei dem Ober-Appellationsgerichte auf Aktenverschickung angetragen wird, die Gebühren zur gemeinschaftlichen Suffentationskasse entrichtet werden müssen, und sich mit Billigkeit nicht erwarten läßt, daß man für Frankfurt hierin eine Ausnahme machen werde. Aus allen diesen Gründen hat die Aufnahme jenes Zusatzes bei den andern Städten den größten Widerspruch gefunden, und derselbe ist nur für den Fall nachgegeben worden wenn

*) Dieselbe lautete, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die vier freien Städte Deutschlands, in Beziehung auf den Art. 12. der deutschen Bundesakte, über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes, und über eine provisorische Gerichtsordnung für dasselbe, mit einander sich vereinigt haben: so verordnen Wir andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . ten . . . wie folgt:

Art. 1. Mit dem . . . . . als dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes erhält die in der Anlage abgedruckte provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiete volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2. Mit diesem Tage fällt das Rechtsmittel der Revision und resp. Supercevision, die Fälle ausgenommen, wo nach dem Art. 27. der Constitutions-Ergänzungsakte gegen Straf- und Konfiskations-Verfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Exhebungsbehörde, die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Aktenversendung in vim revisionis Statt findet, gänzlich hinweg.

Art. 3. In die Stelle der Revision und resp. Supercevision tritt in allen den Sachen, welche in erster Instanz bei dem hiesigen Stadtgerichte anhängig geworden und mittelst Appellation in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangt sind, ohne alle Rücksicht auf irgend eine Appellationssumme in dritter und letzter Instanz die Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht.

Art. 4. In denjenigen Sachen jedoch, worin wegen ihrer Beschaffenheit, nach den hiesigen Statuten, weder an die vormaligen höchsten Reichsgerichte appellirt werden konnte, als:

a) verbriefte, offenbare und unläugbare Schulden, wogegen die Bezahlung nicht dargethan worden, oder

b) Real- und Verbal-Injurien, ingleichen

c) Bauirrungen oder nachbarliche Dienstbarkeiten, Anleitsachen genannt, noch Revision zulässig war, findet auch fernerhin keine Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht Statt.

Diesem allen gemäß haben sich sowohl die Staatsbehörden, welche es betrifft, als sämmtliche Bürger, Beisassen, Ortsnachbarn und Einwohner hiesiger Stadt und deren Gebiets, so weit es einen jeden von ihnen angeht, zu benehmen, und sich genau darnach zu richten und zu achten.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den . . .“

Digitized by Google

die gesetzgebende Versammlung, der Gegengründe unerachtet, bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleiben wollte, auf dessen Zurücknahme vielmehr der Senat ausdrücklich hiermit anzutragen, sich veranlaßt siehet.

Der Senat siehet nunmehr der endlichen Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung in dieser wichtigen und vielumfassenden Angelegenheit zutrauensvoll entgegen."

§. 24. Die Versammlung ernannte in ihrer Sitzung vom 6. September 1819 eine Kommission, bestehend aus den Herren: Dr. jur. Claus, Syndikus von Malapert, Dr. Kappes, Dr. Behrends, Dr. Feuerbach, Dr. Brack und Senator Wüstefeldt. Da jedoch das Gutachten bei dem Schlusse des gesetzgebenden Körpers noch nicht eingelangt war, wurde in der Sitzung der darauf folgenden Versammlung des Jahres 1819, an welche der Gegenstand vom Senate durch Vortrag vom 3. Nov. 1819 von neuem zur endlichen Beschlußnahme gebracht worden war, am 6. November 1819 eine aus fünf Mitgliedern, nämlich den Herren Syndikus von Malapert, Dr. Claus, Syndikus Büchner, Dr. Behrends und Dr. Brack, bestehende anderweitige Kommission erwählt.

§. 25. Der Bericht dieser Kommission wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 27. November 1819 verlesen.

Die Diskussion über diese Angelegenheit verbreitete sich vorzüglich über die Frage: ob und auf welche Art den hiesigen Angehörigen nach dem Vorschlage der Kommission die Wahl zwischen der Ober-Appellation und Revision oder resp. Superrevision gestichert werden könne; sodann weiter darüber, ob der Genehmigung des zwischen den vier freien Städten am 30. July 1819 zu Hamburg geschlossenen Vertrags, vorzüglich in Hinsicht der Dauer desselben noch ein weiterer Vorbehalt beizufügen seyn dürfte. Die weitere Berathung wurde bis zur nächsten Sitzung auf den 1. Dezember 1819 ausgesetzt.

§. 26. In der Sitzung vom 1. Dezember 1819 wurde mit der Diskussion fortgefahren, auch ein wegen bedingter Ratifikation übergebener schriftlicher Antrag des Herrn Dr. Claus verlesen und dem Protokolle beigefügt. Mit allgemeiner Beistimmung wurde genehmigt, daß die Ratifikation der Uebereinkunft vom 30. Juli l. J. und der ihr einverleibten provisorischen Prozeßordnung nur mit dem beizufügenden Beweggrunde:

in Anbetracht der aus dem Verhältnisse der hiesigen freien Stadt zu dem deutschen Bunde und dem 12. Art. der Bundesakte insonderheit entspringenden Nothwendigkeit der Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte

zu ertheilen sey. Der übrige Inhalt der provisorischen Prozeßordnung würde zur weiteren Diskussion auszusetzen sein. Diese verbreitete sich nun über die Frage:

ob hinsichtlich desjenigen, was in dem §. 8. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung über die Sporteln enthalten ist, ein Vorbehalt oder nähere Bestimmung der Ratifikation beizusetzen seyn dürfte. Nach vorgängiger Umfrage wurde es mit 50 Stimmen gegen 28 lediglich bei der Fassung des angeregten §. 8. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung belassen.

Bei fortgesetzter Berathung kam zur Umfrage: ob nach dem Antrage der Kommission und dem Inhalte der von ihr vorgeschlagenen Publikationsverordnung*) gemäß, der in zweiter Instanz sich beschwert erachtenden Parthie die Wahl zwischen der Ober-Appellation und Revision frei zu lassen sey, oder nicht?

Die Mehrheit von 58 Stimmen gegen 3 und 2 suspendirte vereinigte sich dahin:

daß der Antrag der Kommission zu genehmigen sey.

Die Frage: ob die Superrevision dabei mit zu benennen, und welche Ordnung für den Fall der Konkurrenz des Rechtsmittels der Ober-Appellation und der Revision werde zu treffen sein, wurde zur weiteren Berathung und Beschlußnahme ausgesetzt.

Mit dem obigen Beschlusse wegen der den Partheien

*) Dieselbe lautete, wie folgt:

Art. 1. „Mit dem . . . . . als dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes erhält die in der Anlage abgedruckte provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiete volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2. Von diesem Tage an tritt in allen denjenigen Sachen, welche in erster Instanz an dem hiesigen Stadtgericht angebracht sind, und worin nach den hiesigen Statuten, oder, in Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung, nach gemeinem deutschen Prozeßrechte, in zweiter Instanz an das hiesige Appellationsgericht appellirt werden kann, neben der Berschickung der Akten an eine deutsche nicht ausgenommene Rechtsfakultät *in* vim revisionis et resp. superrevisionis, ohne alle Rücksicht auf irgend eine Appellationssumme in dritter und letzter Instanz die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht ein, dergestalt daß

Art. 3. es einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichts für beschwert erachtet, frei steht, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder um Verschickung der Akten an eine Rechtsfakultät in vim revisionis et resp. superrevisionis, nach Vorschrift der hiesigen Revisionsordnung vom 22. Juli 1788 und der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 nachzusuchen.

Art. 4. Sollte sich der Fall ereignen, daß gegen ein solches Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes beide streitende Theile ein Rechtsmittel einlegen wollten, und der Eine die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht ergriff, der Andere hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegte: so hat derjenige, welcher die Appellation an das Ober-Appellationsgericht ergreift, allemal den Vorzug, und es wird alsdann so angesehen, als habe auch der Andere, statt der eingelegten Revision, die Appellation an jenes oberste Gericht ergriffen.

Art. 5. So wie, nach der oben Art. 2. enthaltenen Bestimmung, in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichtes an das hiesige Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht unzulässig ist: so sind auch von der Kompetenz dieses obersten Gerichtes alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungsbehörde, die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Aktenversendung in vim revisionis Statt findet. Diesem allen gemäß u. s. w."

Digitized by Google

freizustellenden Wahl waren die Herren: Clarus, Schöff von Gualtz, Senator Dr. Rößling, Senator Sarasin, Senator Dr. Wüstenfeldt und Senator Dr. Zeitmann nicht einverstanden.

Die weitere Diskussion verbreitete sich über den Fall, wo die sich beschwert erachtende, und nach der ihr zustehenden Wahl die Ober-Appellation ergreifende Parthei von der, in der Bundesakte ihr nachgelassenen Befugniß, die Aktenversendung in der Ober-Appellationsinstanz zur Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses zu verlangen, Gebrauch machen werde.

Nach vorgängiger Umfrage wurde mit 68 Stimmen gegen 1 suspendirte der Antrag des hochedlen Senats und der Kommission dahin genehmigt,

daß die zwei im §. 44. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen von den Worten an: „wenn gegen ein Erkenntniß des Appellationsgerichtes der freien Stadt Frankfurt ꝛc. bis an das Ende dieses Absatzes wegzulassen und die Ratifikation darauf nicht zu erstrecken sey."

Die weitere Berathung wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, welche am 4. Dezember 1819 stattfand.

§. 27. Hinsichtlich der näheren Verfügung, welche etwa für den (in dem 4. Art. der dem Kommissionsberichte angelegten Publikationsverordnung berührten) Fall noch zu treffen seyn dürfte, wo in einer und derselben Sache der eine Theil die Ober-Appellation, der andere die Revision eingelegt, hatte die Kommission sich nachträglich in einem besondern Gutachten geäußert.

Nach geschlossener Diskussion und auf die gestellte Präsidialumfrage wurde es mit 61 gegen 11 und 2 suspendirte Stimmen bei dem angetegten §. 4. der von der Kommission vorgeschlagenen Publikationsverordnung in so fern belassen, daß (für den Fall der Konkurrenz beider Rechtsmittel gegen eins und das nämliche Erkenntniß) dem Grundsatze und der Regel nach, die Ober-Appellation den Vorzug haben; die zugleich eingelegte Revision des andern Theils aber so angesehen werden solle, als ob auch dieser die Ober-Appellation ergriffen habe. Die Frage aber:

Ob ausschließlich vorerst für diesen Fall der Konkurrenz beider Rechtsmittel dermalen schon eine Ober-Appellationssumme zu bestimmen sey?

wurde zur weiteren Diskussion ausgesetzt.

Nach Beendigung derselben und auf die Präsidialumfrage vereinigte sich die Mehrheit von 49 gegen 25 Stimmen dahin, daß ausschließlich vorerst für den (in dem 4. Absatze der von der Kommission entworfenen Publikationsverordnung vorgeschlagenen) Fall der Konkurrenz beider Rechtsmittel eine Ober-Appellationssumme dahin festzusetzen, daß in allen Streitgegenständen, welche der Hauptsumme nach, diesen Betrag nicht erreichen, nicht der Ober-Appellation, sondern der, von dem andern Theile eingelegten, Revision der Vorzug zu geben sey.

Bei fortgesetzter, mündlicher Erörterung wurde, ohne weitere Umfrage, die ebenberührte Ober Appellationssumme auf den Betrag von fünfzehnhundert Gulden des 24 fl. Fußes festgesetzt.

Eben so wurde genehmigt, daß bei der, durch Beschluß der vorigen Sitzung*) den Partheien freigestellten Wahl zwischen der Ober-Appellation und Revision, auch die Superrevision, soweit dieselbe nach den bestehenden älteren Gesetzen dahier zulässig, mit zu bemerken sey.

Sodann wurde nach vorgängiger Präsidialaufforderung ohne namentliche Umfrage mit allgemeiner Bestimmung beschlossen, daß der fragliche, am 30. Juli l. J. zu Hamburg abgeschlossene Vertrag und die demselben einverleibte, provisorische Prozeßordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, sammt der, von der Kommission entworfenen Publikationsverordnung in allen übrigen Punkten, wo in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Protokolls keine Abänderung getroffen worden, dem Antrage der Kommission gemäß zu genehmigen sey.

§. 28. Diesem gemäß führte nunmehr das Resultat der bisherigen Berathung, theils nach der Mehrheit der Stimmen, theils mit allgemeiner Beistimmung der in gesetzlicher Zahl anwesenden Mitglieder, auf den nachfolgenden Beschluß:

„In Anbetracht der aus dem Verhältnisse der hiesigen freien Stadt zu dem deutschen Bunde und dem Art. 12. der Wiener Kongreßakte insonderheit entspringenden Nothwendigkeit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes wird der von dem hochedlen Senate vorgelegten, zwischen den Bevollmächtigten der vier freien Städte hinsichtlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts am 30. Juli d. J. zu Hamburg abgeschlossenen Uebereinkunft, sammt der ihr einverleibten provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, mit Ausnahme jedoch der beiden, in dem 44. Absatze der letzteren von den Worten an: „Wenn gegen ein Erkenntniß u. s. w." bis an das Ende dieses nämlichen Absatzes enthaltenen Bestimmungen, die Sanction der gesetzgebenden Versammlung hiermit ertheilt, und der hochedle Senat ermächtigt, die diesfallsige Ratifikationsurkunde in der zwischen den Bevollmächtigten der vier freien Städte verabredeten Form ausfertigen zu lassen.

So viel demnächst die von Seiten dieser freien Stadt zu erlassende Publikationsverordnung betrifft, wird der von der niedergesetzten Kommission vorgelegte Entwurf derselben in den nachfolgenden Formalien hiermit genehmigt:

Art. 1. Mit dem ..... als dem Tage der Eröffnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes erhält die in der Anlage abgedruckte provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung in hiesiger freien Stadt und deren Gebiet volle gesetzliche Kraft und Wirkung.

Art. 2. Von diesem Tage an tritt in allen denjenigen Sachen, welche in erster Instanz an dem hiesigen Stadtgerichte angebracht sind, und worin nach den hiesigen Statuten oder in Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung nach gemeinem deutschen Prozeßrechte in zweiter Instanz an das hiesige Appellationsgericht appellirt werden kann, in dritter Instanz das Rechtsmittel der Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht oder resp. der Aktenversendung in vim revisionis

*) S. oben §. 26.

Digitized by Google

an eine nicht ausgenommene Rechtsfakultät, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen, ein.

Art. 3. Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes für beschwert erachtet, steht frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder um Versendung der Akten an eine Rechtsfakultät in vim revisionis et resp. supervisionis nach Vorschrift der hiesigen Revisionsordnung vom 22. Juli 1788 und der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 nachzusuchen.

Art. 4. Tritt der Fall ein, daß durch ein solches Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes sich beide streitende Theile für beschwert erachten, und der Eine die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, der Andere hingegen das Rechtsmittel der Revision einlegt; so hat in allen Fällen, wo der Gegenstand des Rechtsstreits die Summe von 1500 fl. des 24 fl. Fußes im Hauptstuhl beträgt oder übersteigt, derjenige, welcher die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht ergreift, den Vorzug und es wird alsdann so angesehen, als habe auch der Andere, statt der eingelegten Revision, die Appellation an jenes oberste Gerecht ergriffen. Erreicht hingegen der Streitgegenstand diese Summe im Hauptstuhle nicht, so hat derjenige, welcher die Revision einlegt, den Vorzug, und die von dem Gegentheile eingelegte Appellation wird als Revision angesehen.

Art. 5. Gleichwie nach der oben Art. 2. enthaltenen Bestimmung in allen denjenigen Sachen, worin wegen ihrer Beschaffenheit eine Appellation von einem Erkenntnisse des hiesigen Stadtgerichts an das Appellationsgericht unstatthaft ist, auch eine Berufung an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht unzulässig ist; so sind auch von der Kompetenz dieses obersten Gerichtes alle diejenigen Fälle ausgenommen, wo nach dem Art. 27. der Konstitutions-Ergänzungsakte gegen Straf- und Konfiskationsverfügungen eines administrativen Stadtamtes oder einer sonstigen Erhebungsbehörde die Berufung an das hiesige Appellationsgericht und das Rechtsmittel der Aktenversendung in vim revisionis statt findet. Diesem allen gemäß u. s. w." (Forts. f.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 24. März:

68) Hr. Bernhard Jak. Fichtmüller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. März d. J.

69) Hr. Heinr. Christian Georg Stricker, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

70) Joh. Gerhard Freyeisen, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

Am 26. März:

71) Hr. Phil. Nik. Eckel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann, und dessen Verlobte, Jgfr. Kath. Anna Magdal. Hölzel, aus Köln, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar d. J.

72) Frau Dor. Wilh. Sophia Helmsdörfer, geb. Becker, aus Offenbach, des hiesigen Bürgers und Literati, Hr. Dr. phil. Joh. Georg Helmsdörfer Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Dezember v. J.

Am 2. April:

73) Hr. Joh. Theod. Gustav Wittekind, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann, und dessen Verlobte, Jgfr. Marg. Clara Jos. Kertell, aus Mainz, in Gemäßheit Senatsbeschl. vom 20 März d. J.

Am 4. April:

74) Hr. Ludwig Andreas Baus (Pauß) aus Warschau, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. September v. J., auf Eheliehung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Kath. Monath, als Silberarbeiter.

75) Hr. Joh. Phil. Hahn, aus Bornheim, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Jänner d. J., auf Eheliehung der hiesigen Bürgers- und Schmiedtmeisterswittwe, Frau Joh. Christ. Grimm, geb. Dittmann, als Schmiedtmeister.

Am 7. April:

76) Hr. Ludwig Karl Grünewald, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister.

77) Hr. Joh. Friedr. Meier, aus Beerßen im Hannöverischen, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. v. M., auf Eheliehung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Magdal. Eva Cath. Bauer, als Handelsmann.

78) Frau Kath. Rumbler, geb. Griesinger, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners Hrn. Joh. Jost Rumbler Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. März d. J.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 21. März hat

4) Hr. Leopold (vorhin Löb) Joachim Beer, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März d. J. den israelitischen Bürgereid als Lehrer abgeleistet.

Am 14. April:

5) Hr. Löb Aron Oppenheim, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März, als Handelsmann.

6) Hr. Bernhard Joseph Baer, aus Bockenheim, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März bei Eheliehung der hiesigen israelitischen Bürgerstochter Jgfr. Rosina Fulda, als Handelsmann.

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 18. März ist Herr Senator de Neufville bis Ende des Jahres 1836 zu hochlöblichem Rechenei- und Rentenamt, so wie auch zum Depositenwesen deputirt, und demnach Herr Senator Dr. Schulin nach seinem Wunsche von der ihm übertragenen Stelle eines Deputirten zu dem Depositenwesen entbunden worden.

### Berichtigung.

In Nr. 2. Seite 10, Spalte 2, Zeile 26 von oben lese man statt „bezweifelt" „begreift."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 4.** Mittwoch den 30. April 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, wie welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Ketzereien
## im Gebiete der Staatswirthschaft zur Frage von Mauth und Mauthanschluß.

Einem unpartheilichen Beobachter mancher bis jetzt stattgehabten mündlichen und schriftlichen Diskussionen über Anschluß oder Nichtanschluß an das Preußische Mauthsystem scheinen einige Reflexionen, die ihm die wichtigsten zu seyn dünken, nicht genug hervorgehoben und berücksichtigt worden zu seyn.

Als Feind von gedehnten Einleitungen geht er schnell zur Sache über.

Der Handel nämlich an sich ist kein direktes Bereicherungs- oder Erwerbsmittel für die Bevölkerung eines Landes oder einer Stadt, wenn man unter dem Handel bloß das mehr oder weniger ungewisse Spiel des Kaufens und Wiederverkaufens versteht. Kaufen und Wiederverkaufen sind bloße Willensoperationen und Aeußerungen, und es ist in Bezug auf das Landesinteresse gleichgültig, wo sich derjenige befindet, aus dessen Kopf oder Seele sie entspringen oder hervorgehen. Es lassen sich auf diese Weise Operationen zu Wasser und zu Land, auf der Reise und auf der Spitze des Vogels- oder Feldbergs machen, und Aufträge nach allen Plätzen und Welttheilen senden, wo die Operationen vollzogen werden sollen, ohne daß darum der Vogelsberg oder der Feldberg sammt allen ihren Bewohnern den geringsten Vortheil daran hätten.

Ein solcher ebenbeschriebener Handel gehört, sammt demjenigen der ihn treibt, im Grunde keinem Lande als eigenthümlich an. Nur die Operationen, die mit dem wirklichen Vollzug der Handelsgeschäfte, mit der reellen Ausführung derselben verbunden sind, beschäftigen, ernähren und bereichern diejenige Menschenklasse, die dem Lande eigentlich angehört.

Diese Operationen und Umstände des wirklichen Vollzugs sind nun zwar eigentlich Lasten, die das Spiel, das man Handel nennt, erschweren; sie drücken und belasten den Waarenhandel, aber sie thun es zum Vortheil der Erwerbklasse, d. h. derer, die sich abmühen und dafür belohnt und bezahlt werden, und zwar meistens sogar im Verhältniß des materiellen Gewichts und Umfangs des Objekts. Wer z. B. für 20/m fl. Körnerfrüchte, Brandwein ꝛc. (um nicht von Holz, Gips, Steinen ꝛc. zu reden) herbei- und wieder wegschafft, der giebt dem Schiffer, Fuhrmann, Wirth, dem Bäcker, Metzger, Ablader, dem Hufschmied, dem Schuhmacher, Krämer, Landwirth und Producenten, dem Chausseehaus und dem Taglöhner, kurz unzähligen der eigentlich allen Arbeitern und Handwerkern mehr zu verdienen, als wer für mehrere Hunderttausend Gulden an Staatspapieren, an Juwelen, an Seiden- oder andern sehr ins Geld laufenden minder voluminösen Artikeln umsetzt oder versendet. Sein Profit, wenn er ihn macht, wird ersterem sehr durch die Nebenunkosten geschmälert, was bei letzterem nicht nothwendig der Fall ist, angenommen auch, daß er die Waare an Ort und Stelle geschafft habe. Das Herbeibringen und Wegfahren, vorzüglich das Spediren (was streng genommen nicht einmal Handel ist), kurz der Vollzug der Operation bringt ebenso wie die Fabrikation jenen im Lande bleibenden vielfach vertheilten und ihm ganz angehörenden Verdienst. Sind Ankunft und Abfahrt der Waaren oder gar ihre Niederlage erschwert, besonders für grobe oder voluminöse Artikel, als Bauholz und dergleichen, dann ist es sehr gefehlt, und man braucht keine zehn Jahre zu fehlen, um die Straßen rein zu kehren.

Wenn man den Handel im engsten Sinne des Worts ein Spiel nennt, so bittet man Jene, die diesen Ausdruck übelnehmen könnten, höflichst um Verzeihung. Kommission und Spedition sind in diesem Sinne kein Handel, sondern Abmühungen, die nach Ueblichkeit belohnt werden. Mehr oder weniger können sich dergleichen dem Handel im engsten Sinne beimischen lassen, sich aber auch getrennt davon denken. Auch sie setzen übrigens voraus, daß der Vollzug der Operationen in loco Statt haben könne.

Wenn an einem Platz alles was zum reellen Vollzug der Handelsoperationen gehört, nämlich Ankunft, Abfahrt und Niederlage durch Formalitäten oder lästige Abgaben, es sey nun an öffentliche Kassen oder gar an Bedienstete, deren bequemere Existenz gleichsam darauf gepfropft worden, belästigt ist, so ist es schon ein bitterböses Zeichen. Wenn aber vollends direkte Hemmungen, z. B. dicht gezogene Mauthlinien alle Vollzugsoperationen, alles Hin- und

Digitized by Google

Herbewegen abschneiden, dann entgehen vollends einem solchen Platz alle sichere im Lande bleibende Vortheile des Handels und der eigenen Fabrikation.

Was soll man nach allem dem von den Trostgründen sagen, welche die Mauthsperre verfassen sollen und die sehr oft gebraucht werden?

Wenn man denjenigen Kaufmann, der mit theuren und weniger voluminösen Artikeln z. B. Seiden- oder englischen Waaren handelt, gegen fünfzig andere, die sich mit Artikeln von entgegengesetzter Art, als gröberen und voluminöseren beschäftigen, in die Waagschale legen will (wo zumal eins mit dem anderen bestehen kann), so hat man sich enorm und in dreifachem Sinne verrechnet. Denn nicht nur läßt von letzteren der einzelne schon mehr im Lande sitzen, sondern er steht auch in größerer Zahl da, und das, was er sitzen läßt, vertheilt sich auch weit mehr und an mehrere Gewerbe. Enorm scheint daher hier neben das Ziel geschossen zu werden; damit einige Wenige ihre zehn oder zwölf Gewölbe bequemer und wo sie wollen im weiten Umkreis einer Stadt wählen können, und nicht genöthigt seyen, sich etwa in den Freihafen persönlich zu verfügen, müssen möglicher Weise ganze Stadtquartiere leer stehen. Gerade das, was den meisten örtlichen Nutzen bringt, nämlich ein fünfzigmal größerer Betauf an Umfang und Gewicht der Waaren und an vielseitiger Thätigkeit im Vollzug der Operationen wird geopfert, um das unzewisse Spiel einiger Handelszweige nicht etwa möglich, sondern um eine Kleinigkeit bequemer zu machen.

Angenommen aber auch, das Spiel des Handels sey weniger ungewiß, und wenigen Einzelnen sey es möglich, so viel zu gewinnen, als sonst alle Nahrungsstände zusammen gewinnen könnten, wie höchst unbedeutend wäre dieser Erfaß für die ganze Bevölkerung! Was könnte der verarmten Bevölkerung der übermäßige Reichthum einiger Wenigen helfen? Reichthum Einzelner an sich betrachtet gehört eigentlich nie einem Lande an. Mit einer und der nämlichen Post läßt sich derselbe durch Wechsel und Staatspapiere an andere Plätze schaffen. Dieses tritt doppelt ein, wo weder durchdachte mehr universelle Unternehmungen anonymer Gesellschaften z. B. Banken, Versicherungs-Kompagnien bestehen, noch auch sonst der mäßige Reichthum Interesse hat, sich im Lande zu verbreiten, oder auf Fabriken oder Grundeigenthum sich zu werfen; wo namentlich mit der Erwerbung des Grundeigenthums weder politische noch andere Vortheile zu erlangen sind, vollends aber, wo gewisse gesetzliche Warnungen dawider angeschlagen zu seyn scheinen. Man wird sich wundern, aber doch wird dieser Mißgriff unter mancherlei Gestalt und Form begangen, hauptsächlich dadurch, daß aus dem Alterthum fehlerhafte Rechtsgewohnheiten und Gesetze nachgeschleift werden, die, wenn auch unentdeckt, wie ein langsames Gift den Elementen allgemeiner Prosperität entgegenwirken. Weiter unten wird man darauf zurückkommen.

Was den Handel betrifft, so hat man überall, wo helle Köpfe an der Spitze stehen und standen, von jeher wesentlich und zunächst auf das, was der Handel bei der Erwerbsklasse und bei den Angesessenen sitzen läßt und unter sie vertheilt, sein Augenmerk gerichtet, den Handel selbst aber, im strengsten Sinne genommen — das Spiel, das eben so gut Gewinn als Schaden bringen kann — nirgends in dem Sinne als Nationalschatz betrachtet, daß er bloß für die Landesangehörigen zu reserviren sey. Welchem Ausländer ist es noch jemals erschwert worden, sich in London und manchen andern auswärtigen großen Handelsstädten zu etabliren, Reichthümer, wenn er Glück hatte, im Handel zu acquiriren, und eben diese Reichthümer wieder mit sich fortzunehmen? Das Land d. h. die Angesessenen und Bleibenden haben ihn allerdeits vor seinem Abzug hinlänglich decimirt.

Eben so wenig wie die Person wird auch fremdes Kapital gehindert, in klug regierten auswärtigen Staaten nutzbar verwendet, oder dem inländischen beigesellt zu werden. Es ist ein Fehler, wenn ein Staat ängstlich auf die Genealogie der Geschäftsunternehmer sieht. Es ist vielleicht schon ein Fehler, wenn er auf jene seiner Regierten überhaupt sieht. Die Regierung herrscht über den Grund und Boden und das, was sich darauf befindet. Durch letzteren ist sie auch begrenzt. Das beste Zeichen ist, wenn der Boden gesucht wird, das Gegentheil das schlimmste. Gleichgültigkeit für das Interesse der Grundeigenthümer, für die freie und ungestörte Benutzung, Reallsirung und Verwerthung des Grundbesitzes führt zum politischen Fallsiment. Ausschließung der Fremden von der Erwerbung und dem Genuß des Grund und Bodens war Politik der ehemaligen Reichsbösser, die auch dabei versauerten. Goldene Ruhe, seilge Selbstzufriedenheit, ihr Taglohnerregenden, genährt und ersatt im Gassenkehrig wechselseitiger Komplimente, jener Lieblingserleichterungen voller Mägen, wie viel Schlimmes, ja zum Sterben Langweiliges habt ihr schon gestiftet! Steigt herab in die Hütten der Aermsten: dorthin gehört ihr, dort möge man euch finden.

Ein Verbot zu kaufen, ist umgewandt nur ein Verbot zu verkaufen, eine Geißel des Eigenthums, und trifft statt des Fremden, der mit seinem Metall hie und da sehr willkommen ist, nur den Einheimischen, den Angesessenen, der über sein Vermögen, wegen der Schwierigkeit es anzubringen und zu mobilisiren, dadurch weniger Herr und mit seinem Grundbesitz, wenn er ihn realisiren will, an eine gewisse Zahl oder Klasse von Käufern gebannt ist.

Es war vorhin von gesetzlichen Warnungen gegen den Erwerb von Grundeigenthum die Rede: welche mächtigere kann es nun wohl geben, als diese? Selbst die geringste Erschwerung der Veräußerung, ja Unbestimmtheit oder Besorgniß hierüber, Hin- und Herzerren ꝛc. wirken wie die Pest. Auf welche Weise sollen und können also Reichthümer, die der Handel oder Fabriken nicht mehr beschäftigen, für den Platz einigermaßen erhalten und gesichert werden, wenn nicht hierauf ein wesentliches Augenmerk gerichtet wird?

Wer Leben und Thätigkeit, wer möglichste Vertheilung und Mannichfaltigkeit des Erwerbs im Staat erleichtert, sorgt für das materielle Interesse der Einwohner, und wer, wo er es mit aller Bereitwilligkeit und aller Vorsicht dennoch nicht mehr kann, doch wenigstens erworbene Schätze, jene flüchtige Erscheinungen von Reichthü-

Digitized by Google

mern, die sich nirgends hin bannen lassen, nicht geradezu vor die Thüre weisen, sondern wo möglich und zum Theil einheimisch machen möchte, der hebe wenigstens jede Art von Bann feierlich auf, der auf dem Grundeigenthum wirklich oder auch nur scheinbar noch lastet. Er mache es für jeden, der es bezahlt, frey er auch noch so fremd, zugänglich, und entferne zum Vortheil des Grundeigenthümers jede Erschwerung, selbst jede lästige Umständlichkeit. Hinhaltung und Ungewißheit, die für Fremde und Andere mit dem Grunderwerb verbunden seyn könnte.

Alle diese Quälereien sind verhaßt, mäßige Grundsteuern sind es nirgends. Soll endlich ein Bann statt finden, wohlan so sey er auf den Vortheil des Grundeigenthümers berechnet, folglich der Grundbesitz jede die Fähigkeit ihn zu erwerben, an nichts, an keine Klasse, Stand, Religion oder Herkunft, dagegen aber umgewandt manche andere Rechte z. B. das Bürgerrecht in Ermangelung sonstigen Anspruchs an ihn gebannt, oder durch ihn zugänglich.

Eben so sey jedes Abzugsrecht, der sogenannte 10te Pfennig und was sonst dazu gehört, auch für Solche aufgehoben, die in irgend ein ganz fremdes Land hinziehen wollen; kein Verbot, Inquisition oder Arrest erschwere irgend einem solchen die Realisirung seines beweglichen und unbeweglichen Eigenthums. Die deutsche Bundesakte hebt dieses Abzugsrecht Gott Lob für Deutschland d. h. für Solche auf, die aus einem deutschen Lande in ein anderes ziehen wollen. Kluge deutsche Regierungen haben es hierauf eben so wie das barbarische Anzugsrecht (eine Art Willkomm der sich nach Vermögensprocenten richtet) unbedingt aufgehoben, möge nun der Inländer ziehen wohin er wolle; wahrscheinlich mit aus folgenden Gründen, nämlich:

1) weil es nicht zu handhaben ist, selbst dann nicht, wenn man die abschreckendsten Vermögensinquisitionen zur Hand nehmen wollte;

2) weil sich der Abziehende, um der Decimirung zu entgehen, vorher in einen andern deutschen Staat begeben kann, von wo aus jeder Abzug, er gehe wohin er wolle, gesetzlich frei gegeben worden seyn könnte;

3) weil jedes Abzugsgeld, ja schon Mangel an bestimmter gesetzlicher Sicherung dagegen, einer von jenen Warnungspfählen gegen den Ankauf von Grundeigenthum ist, zumal für Fremde. Von solchen Vorkehrungen endlich, die darauf zu zielen scheinen, das Vermögen, das man nicht halten kann, oder gar torquirt hat, auch nicht wieder herein zu lassen, wenigstens nicht ungerupft, findet man wohl seltener noch Spuren, doch sollen sich dergleicheu hie und da noch erhalten haben.

Vorstehende wenige Betrachtungen sind, wie man wohl sieht, keineswegs wenige Betrachtungen sind, wie man wohl sieht, keineswegs privilegirte Behauptungen, noch sind sie selbst in der Anmaßung zu persuadiren hingeworfen worden, sondern sie sind für Leser bestimmt, deren eigner Verstand auf der Entdeckungsreise nach den Quellen des Uebels vielleicht auf ähnliche Reflexionen gestoßen ist, die aber durch ein Papier in der Hand leichter in den Stand gesetzt werden, ihre Meinung an den Tag zu legen, und vereinigt zum öffentlichen Wohl mit Gleichgesinnten dereinst allmählig aber mit Erfolg der dunklen kaum besiegbaren Macht eingerosteter Ideen den Krieg zu erklären.

## Staatsrechtliches.

### Das hiesige Abzugsrecht des zehnten Pfennigs in Beziehung auf Art. 28. des Pariser Friedens von 1814.

Diesem Abzuge waren bekanntlich nach den deutschen Reichsgesetzen Fremde unterworfen, denen Erbschaften im Lande zu Theil wurden *). Das Abzugsrecht des zehnten Pfennigs ist überdies speciell in den hiesigen Grundgesetzen, namentlich in dem Privileg vom Jahre 1570 und der Stadtreformation Tbl. VI. tit. 6. §. 4. **) enthalten. In Beziehung auf französische Unterthanen wurde dasselbe hier im März 1810 aufgehoben. Der französische Gesandte erließ nämlich an den damaligen großherzoglich Frankfurtischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Eberstein, am 13. März 1810 eine Note, worin er die Aufhebung des zehnten Pfennigs für französische Unterthanen verlangte, weil Frankfurter Unterthanen in diesem Punkte den französischen ganz gleichgehalten würden, mithin die Reciprocität zugesichert sey — und hierauf antwortete der großherzogliche Minister am 19. desselben Monats in Auftrag des Großherzogs:

> qu'Elle consent bien volontiers à supprimer le dit droit et la perception du revenu qui en derivait, en faveur de sujets français.

Diese Anfrage und Antwort — beide in Auftrag der Souveräns geschehen — enthalten eine Stipulation reciproque, und Frankfurt hat natürlich die von dem vorhinnigen Großherzoge von Frankfurt mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge zu beachten. Auch ist die Verbindlichkeit dieses Vertrags gegen Frankreich in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 28. des Pariser Friedens vom 30. May 1814 seit 1815 stets anerkannt worden.

Dieser Artikel lautet, wie folgt:

> L'abolition des droits d'aubaine, de détraction, et autres de la même nature, dans les pays, qui l'ont reciproquement stipulée avec la France, ou qui lui avait précédemment été réunis, et expressément maintenue ***).

Da aber durch den Pariser Frieden verschiedene Länder — wie z. B. durch Art. 6. Belgien — von Frankreich wieder abgerissen worden sind, ohne deutschen Bundesstaaten einverleibt worden zu seyn †), so können allerdings die Worte:

*) S. J. F. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 322. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

**) Es heißt daselbst: „— so ist allwegen Uns der Zehend Pfenning (vermög hohender Privilegien) verfallen, Welchen sie die Ausländischen — von aller — Haab, so sie in dieser Statt ererbt, und abführen, zu entrichten schuldig seyndt."

***) S. v. Meyer Corp. jur. Conf. germ. Tbl. I. S. 163.

†) Denn allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten ist ohnehin im Art. 18. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni

Digitized by Google

„ou qui lui avait précédemment été réunis“ in Beziehung auf die Frage, ob hierdurch auch die Unterthanen dieser Länder, wenn sie in Frankfurt erben, von dem Abzuge des zehnten Pfennigs befreit sind, auf den ersten Anblick zweifelhaft erscheinen, und zu der Frage veranlassen, ob sie so viel bedeuten,

daß auch diejenigen Länder, die zu dem großen französischen Kaiserreich gehörten, oder mit demselben vereinigt waren, die Wohlthat der Aufhebung des Abschoßrechts ferner genießen sollen, ohngeachtet sie nicht mehr zu Frankreich gehören,

oder ob sie so viel sagen:

die Abschaffung wird beibehalten gegen Frankreich von den Staaten, die solche gegenseitig stipulirt haben, und von den Staaten, die ehemals mit Frankreich vereinigt waren; — so daß es also in Ansehung dieser letzteren keiner besonderen Stipulationen mit Frankreich bedürfe, sondern die vormalige Vereinigung mit Frankreich statt Stipulation diene?

Eine offizielle deutsche Uebersetzung des Pariser Friedens giebt es, soviel dem Einsender bekannt, nicht. Zwar findet sich eine Uebersetzung in der allgemeinen Staatskorrespondenz von Bauer, Behr und Schott, Bd. I. p. 498; aber diese ist eine bloße Privatarbeit. In der königlich preußischen Gesetzsammlung vom Jahre 1814 p. 132 wird dieser Artikel also übersetzt:

Die Abschaffung des Heimfallrechts — Abschoßrechts und anderer von gleicher Beschaffenheit, wird in den Ländern, die sie gegenseitig mit Frankreich stipulirt haben, oder die mit selbigem vereint waren, ausdrücklich beibehalten.

Die Uebersetzung, welche ohnehin für Frankfurt keinen verpflichtenden Charakter haben kann, entscheidet obige Fragen nicht, indem sie eben die Auslegung zuläßt, wie das französische Original.

Einsender hält die Auslegung für die richtige, daß darunter zu verstehen sey: die Abschaffung des Abzugsrechts gegen Frankreich wird beibehalten

a) zwischen Frankreich und den Staaten, welche ehemals mit dem französischen Kaiserreich deshalb Verträge abgeschlossen haben,

b) zwischen Frankreich und den Staaten, welche ehemals mit Frankreich vereinigt waren,

so daß es mit den unter a und b bemerkten Staaten keiner neuen Verträge bedarf, vielmehr die Regenten, an welche solche einzelne, von Frankreich abgerissene Ländertheile gefallen, gegen Frankreich kein Abzugsrecht ausüben können. Für diese Auslegung spricht namentlich der Umstand, daß, wenn die andere Auslegung richtig wäre, Frankreich für solche Staaten stipulirt haben würde, die ihm nicht mehr gehören, und die Regierungen, an welche solche Ländertheile übergegangen sind, in ihren Rechten beschränkt haben würde. Dagegen läßt sich auch wohl nicht anführen, daß eine solche Beschränkung im Art. 16. des Pariser Friedens enthalten sey, worin Amnestie für einzelne Unterthanen der abgetretenen Länder stipulirt ist, oder im Art. 27., wodurch die Domainenkäufer in ihrem Eigenthume geschützt werden — weil ein großer Unterschied zwischen vorübergehenden Stipulationen zu Gunsten Einzelner, und solchen Stipulationen, wodurch eine Landesreveuße für immer aufgehoben wird, obwaltet.

Nach dieser Auslegung des Pariser Friedens sind also allerdings die, von hier nach solchen von Frankreich abgerissenen, den deutschen Bundesstaaten nicht einverleibten Ländern gehenden Erbschaften und Vermächtnisse, der Abgabe des zehnten Pfennigs unterworfen.

---

1815 „die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht“ — als ein klares Recht zugesichert.

## Die hiesigen Buchdrucker

haben kürzlich eine allgemeine Kranken- und Invalidenkasse errichtet, deren Statuten sich durch Klarheit und Zweckmäßigkeit vorzüglich auszeichnen. Dieselben sind mit einer Einleitung begleitet, die um so mehr öffentlich bekannt zu werden verdient, als sich daraus die achtungswerthen Erwägungen und Gesinnungen der Stifter am einfachsten bewähren. Es heißt darin nämlich:

„In mehreren hiesigen Officinen bestehen Krankenkassen, in andern dagegen mangeln zur Zeit noch solche wohlthätige Anstalten, und es sind mithin die Mitglieder der letzteren bei Krankheitsfällen in ungleich schlimmerer Lage als die der ersteren. Nachdem nun schon ein früherer Versuch zu Verschmelzung der vorgedachten Special-Krankenkassen und gleichzeitiger Hinzuziehung der anderen Officinen zum Zwecke einer einzigen allgemeinen Krankenkasse fruchtlos geblieben war, diese, wiewohl sehr wünschenswerthe, Vereinigung aber mit jedem Zeitverluste unthunlicher, und nur nach Beseitigung gar mannichfacher Hindernisse und nicht ohne Verletzung von Interessen Einzelner, auszuführen seyn dürfte, mithin in weiterem Felde, als je zuvor, steht, das Bedürfniß einer solchen Anstalt, der ein Jeder, gleichviel aus welcher Officin, beitreten könne, inzwischen von Jahr zu Jahr dringender gefühlt wird: so ist es die Absicht der gegenwärtig zu diesem Zwecke freiwillig vereinigten Mitglieder hiesiger Officinen eine solche allgemeine Kranken-Unterstützungs-Anstalt, abgesehen von den schon bestehenden Specialkassen, zu gründen.

Eben so sehr war eine Unterstützungsanstalt für die während ihrer Kondition in hiesiger Stadt, rücksichtlich ihrer Arbeitsunfähigkeit als Buchdrucker, an der Fortbetreibung ihres erlernten Geschäftes verhinderten und daher als invalid anzusehenden Mitglieder längst gewünscht worden.

Wenn man auch rühmend erwähnen muß, daß mehrere der hiesigen Herren Principale ihre, oft langjährigen, treuen Gehülfen bei Unglücksfällen oder im Alter nicht verstießen, sondern sich ihrer liebevoll annahmen, und sie oder deren in bedrängte Lage gekommene Familien vorzugsweise menschenfreundlich unterstützten: so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß durch unerwartete Veränderungen im Geschäfte oder sonstige Ereignisse dieser Trost nicht Jedem zu Theil wurde, Mancher vielmehr, oft in

Digitized by Google

vorgerücktem Alter, unerwartet in die bedauernswürdigste Lage gerieth.

Auch diesem dringenden Bedürfniß soll daher durch gegenwärtige Vereinigung für die Zukunft möglichst abgeholfen werden, und es entspricht mithin diese neue Anstalt nicht blos demselben Zweck, welchen die Special-Krankenkassen einzelner hiesiger Officinen haben, nämlich gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bei vorübergehenden Krankheiten, sondern sie hat noch den bedeutenden und wesentlichen Vorzug vor jenen darin, daß ihre Mitglieder sich auch noch weiter unterstützen, sei es im Falle eines unvorhergesehen zugestoßenen Unglücks oder wegen fernerer Arbeitsunfähigkeit aus Altersschwäche oder andern Ursachen, mit einem Worte: für den invaliden Zustand, durch welchen ein Mitglied verhindert wird, sich als Buchdrucker ferner zu ernähren.

Durch die Bestimmung der Allgemeinheit der Anstalt wird ihr doppelter edler Zweck nicht nur segenreicher, sondern durch Theilnahme Vieler auch um so sicherer zu erreichen seyn.

Ist mithin diese Anstalt ganz geeignet, ihren Theilnehmern die bange Sorge vor der verschleierten Zukunft, vor vorübergehenden, oder ihre ganze übrige Lebenszeit andauernden trüben Tagen, zu mindern: so kann sie andererseits den Herren Prinzipalen nicht anders als höchst erwünscht seyn, und ihre thätige Mitwirkung zu deren gedeihlichem Fortgang darf daher mit freudiger Zuversicht erwartet werden!

Möge denn nun diese edle Stiftung fortan Hülfe und Linderung dem Leidenden spenden, und die Thränen des Kummers über Mangel an Lebensunterhalt in alten schwachen Tagen trocknen! Möge es jedem einzelnen Mitgliede dieser Anstalt immer mehr einleuchten, wie viel er durch sein Scherflein — im Vereine mit Andern — zum Wohle und Troste seiner leidenden Mitbrüder wirken könne! Möge doch Jeder überzeugt seyn, daß der Gott, der die Liebe selbst ist, jedes Werk reiner Menschenliebe gewiß mit reichem Segen lohnen wird! Ja, möge diese schöne Pflanze zu einem kräftigen Baume gedeihen, unter dessen Zweigen noch die spätesten Jünger Guttenbergs, wie im Frühlinge, so im Herbst ihres Lebens, Erholung und wohlthuenden Schirm und Schatten finden!"

Von obngefähr 128 dermalen in hiesiger Stadt konditionirenden Buchdruckern sind sogleich 120 der Anstalt beigetreten, und diese sind somit die Stifter.

Rühmlichst muß hierbei insbesondere erwähnt werden, daß sich die Herren Heller und Rohm, Phil. Wilh. Engel, Joh. Andreas Hammerann, Carl A. G. Rohm, Stockmar und J. P. Gerhard unter Bezeugung ihrer Freude über das Zustandekommen dieser Stiftung freiwillig zu jährlichen sehr ansehnlichen Beiträgen verpflichtet haben, und die Nachahmung dieses schönen Beispiels auch von den übrigen hiesigen Herren Prinzipalen mit Zuversicht zu erwarten ist.

Bei der Errichtung der Anstalt wurden zum Vorstande gewählt: Herr E. Wagner als Präsident, Herr M. Zoller als Hauptkassirer und Buchhalter und die Herren J. Gollhard, G. Grumbach, H. W. Endlich, L. Schick, C. Gräff und A. Bauer zu Assessoren oder Krankenbesuchern.

Schließlich darf wohl der Wunsch ausgesprochen werden, daß jedes Jahr öffentlich Rechnung abgelegt und der Stand der Kasse dargelegt werden möge.

---

## Der hiesige Weinhandel unter der Voraussetzung eines Beitritts von Seiten Frankfurts zum preußischen Zollverband.

Verschiedene auswärtige Blätter, die es sich überhaupt zum Geschäft zu machen scheinen, über hiesige Angelegenheiten unwahre oder wenigstens entstellte Berichte zu veröffentlichen, haben den Beitritt Frankfurts zu dem preußischen Zollverband bereits als definitiv beschlossen und ausgemacht verkündet. Davon ist uns dahier aber nicht das mindeste bekannt, obgleich wohl mit Zuversicht unterstellt werden kann, daß unsere verfassungsmäßigen Behörden bei Erwägung dieser hochwichtigen Lebensfrage weder mit Uebereilung ablehnend, noch mit Saumseligkeit annähernd zu Werke gehen werden. Jeden Falls wird hierbei die bedeutende Branche des Weinhandels so wie die genügende Lösung nachfolgender, sich in dieser Beziehung aufwerfenden Fragen einer besondern Berücksichtigung verdienen. Wein gehört unter diejenigen Artikel, deren Verkehr innerhalb des Zollvereins in einigen Staaten desselben nicht ganz frei, sondern einer Ausgleichungsabgabe unterworfen ist. Zu bezweifeln möchte es zwar nicht seyn, daß der Handel darin in solchen Fällen auf genügende Weise hier betrieben werden kann, wenn eine gleiche Behandlung dafür, wie z. B. in Offenbach, eintritt. Wäre es aber nicht besonders wünschenswerth, diese Ausgleichungsabgabe für preußische Weine, die aus den westlichen Provinzen eingeführt und nach Alt-Preußen oder Sachsen versandt werden, zu vermeiden, und welcher, sowohl die wenigst mögliche Belästigung des Weinhandels als die Sicherung der Zollbehörde in sich vereinigende Vorschlag möchte etwa dafür zu machen seyn?

Welche Erleichterungen bedarf der hiesige Handel mit fremden Weinen für den steuerfreien Wiederverkauf ins Ausland, und sind die in den preußischen Staaten bereits darüber bestehende Einrichtungen genügend?

Wenn, wie nach dem bisherigen Verfahren in Offenbach, behauptet wird, fremde Weine, welche daselbst versteuert werden, bei dem Versandt nach Preußen oder Sachsen dennoch der Ausgleichungsabgabe unterworfen sind, demnach vielleicht künftig ein gleiches Verfahren auch für die Versendungen von hier aus eintreten könnte, welche entsprechende Einrichtungen möchten zur Vermeidung dieser doppelten Steuer vorzuschlagen seyn?

Welche von den bisherigen städtischen Abgaben möchten wohl im künftigen Verhältniß beizubehalten, oder abzuschaffen seyn?

Digitized by Google

Nach welchem Maßstabe dürfte bei etwaiger Entrichtung einer Nachsteuer von solchen Weinen, die nicht in den Zollvereinsstaaten erzeugt sind, verfahren werden?

Die Wichtigkeit des Gegenstandes für das Gemeinwohl hiesiger Stadt läßt hoffen, daß im Interesse der Sache baldigst entsprechende Ansichten Sachkundiger in diesen Blättern dargelegt werden möchten.

## Diensternennung.

Da Herr Professor Dr. Steingaß beim Ablauf des verwichenen Wintersemesters die Inspektion der katholischen Knabenselektenschule niedergelegt hat, so ist Herr Vikar van der Meulen, welchen hoher Senat durch Beschluß vom 18. März d. J. zum zweiten philologischen Lehrer an dieser Schule, unter der Auflage, sich auch zum Unterrichte in Realfächern verwenden zu lassen, nach den Bestimmungen des §. 12. der Dienstpragmatik ernannt hatte, kürzlich von hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission zugleich zum Inspektor dieser Schule eingesetzt worden.

Herr van der Meulen, der gegenwärtig 32 Jahre alt ist, hat auf dem Gymnasium zu Kösfeld, dann auf den Hochschulen zu Bonn und Münster studirt, auch einige Zeit eine Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Münster versehen, und über seinen Fleiß und untadelhaften Wandel während seiner Studien, so wie über die Erfüllung seiner Amtspflichten als Lehrer am besagten Gymnasium die befriedigendsten Zeugnisse erhalten. Zum geistlichen Stande hat er sich in dem Seminarium zu Münster ausgebildet, und ist im Jahre 1825 als Hilfsgeistlicher in Bocholt angestellt worden. Daselbst hatte er mit Genehmigung der königl. preuß. Regierung eine, der hiesigen Selektenschule ihrer Bestimmung nach ähnliche Schule gegründet, wobei er sich in hohem Grade die Zufriedenheit der obrigkeitlichen Behörde erworben, wie er sich nicht minder des Beifalls der, ihre Kinder dieser Schule anvertrauenden Eltern zu erfreuen hatte.

Es ist daher mit aller Gewißheit vorauszusetzen, daß die Hierherberufung dieses tüchtigen Mannes seiner vorzüglichen Eigenschaften wegen in jedem Betrachte von erfreulichen, segensreichen Folgen seyn werde.

## Stadtwehrangelegenheiten.

### Ernennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 15. April sind die Herren Doktoren der Rechte: Franz Geidner und Joh. Ludwig Hofmann zu Auditors bei der Stadtwehr mit Hauptmannsrang, nach Vorschrift Art. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833, ernannt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 9. April:

79) Hr. Gottlieb Krämer (genannt Fischer) von hier, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Febr. d. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Anna Dor. Henning, als Weißbindergesell, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Weißbindermeisterrecht.

Am 14. April:

80) Herr Joh. Heinr. Ernst Beer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. April, als Advokat.

Am 16. April:

81) Hr. Joh. Georg Hartmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister.

82) Joh. Balth. Heister, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

Am 21. April:

83) Joh. Friedr. Anthes, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Weingärtner.

84) Hr. Georg Heinr. Reuhl, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann.

85) Frau Elisabeth Hellberger, geb. Leitner, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und musikalischen Instrumentenmachers Hrn. Adolph Hellberger Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. März d. J.

Am 23. April:

86) Hr. Lorenz Gottlieb Brunner, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17., als Apotheker.

87) Frau Dorothea Elisabeth Horlacher, geb. Rode, aus Bemeden in Kurhessen, reform., des hiesigen Bürgers und Auslaufers, auch derzeitigen Polizeifeldjägers Horlacher Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Januar d. J.

88) Frau Sus. Margaretha Mannberger, geb. Reuter, aus Hanau, reform., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Hrn. Dietr. Leonhard Mannberger Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. Februar.

89) Frau Luise Trost, geb. Simon, aus Gründerg, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Gustav Trost Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 31. Oktober v. J.

Am 25. April:

90) Hr. Joh. Phil. Sänger, von Bornheim, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. April gegen eidliche Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht, als Garn- und Leinwandhändler.

91) Frau Christina Grether, geb. Becker, aus Wöllstein, luth., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Hrn. Joh. G. Grether Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. März.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 21. April:

7) Hr. Meudle Aron Löb Lehmann, aus Homburg v. d. H., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März, auf Ehelichung der hiesigen israelitischen Bürgerstochter Jgfr. Amalia Lorie, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 5.** Samstag den 3. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 8. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, nur welche der Einsender bat, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XIX. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 3. Mai 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: J. G. B. Trost, entschuldigt, A. Gontard, entschuldigt und ersetzt durch Herrn F. Kellner, Kanzleirath Dr. Fiedler, gleichfalls entschuldigt.

§. 63. Durch Senatsbeschlüsse vom 25. März, 1. und 29. April, sodann durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 30. desselben Monats war die Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge:

1) Schuldenablegung pro 1833,
2) das rechenamtliche Depositenwesen,
3) städtische Angelegenheiten betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 64. Der Herr Präsident verliest vor allem unter dem Bemerken, daß der gestern Abend stattgehabte traurige und empörende Vorfall eine einstweilige Aussetzung der auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände nothwendig mache, nachstehende Mittheilung hohen Senats vom heutigen:

„Wenn der Senat bisher bemüht war, die Ruhe und Ordnung zu erhalten, und dadurch jede Einmischung abzuhalten, so muß ein Ereigniß wie das, welches sich gestern Abend an der Konstablerwache zutrug, in diese Bemühungen des Senats nur höchst störend eingreifen.

Der Senat macht es sich zur Pflicht, die gesetzgebende Versammlung von dem ganzen Hergang der Sache, so weit solcher bisher ausgemittelt werden konnte, sofort in Kenntniß zu setzen, um den Gerüchten, die sich bald verbreiten und absichtlich oder unvorsätzlich die ganze Sache verdrehen werden, zuvorzukommen.

Nach den offiziellen Berichten war der Vorgang folgender:

Kurz vor 10 Uhr gestern Abend sagte ein in hiesiger Schützenkompagnie stehender Soldat, welcher arretirt ist, dem Posten vor der Zeughauswache, er möge sich zurückziehen, indem Arrestanten befreit würden. Zugleich meldete die Schildwache vor der Zeughauswache, daß sich ein Trupp Menschen nähere; auf eine denselben entgegen geschickte Patrouille gingen die Leute zwar auseinander, gleich darauf aber rückte ein stärkerer Trupp Menschen an, und feuerte auf die demselben entgegen geschickte Patrouille. In demselben Augenblicke befreiten sich fünf Arrestanten, wovon einer getödtet, die andern aber bis auf einen wieder eingefangen wurden.

Auch mehrere sonstige Arrestationen wurden noch in der Nacht vorgenommen, und es ist zu hoffen, daß die Menschen, die dieses schändliche Attentat geleitet, und dadurch Menschenleben aufs Spiel gesetzt haben, entdeckt werden; daß bei einer solchen Gelegenheit, wo das Militär angegriffen, von seinen Waffen Gebrauch macht, auch mancher vielleicht Unschuldige verwundet oder getödtet wird, ist leider nicht zu vermeiden.

Wenn der ruhige Bürger erwarten darf, daß nicht durch einige Böswillige die Ruhe der Stadt beständig gefährdet wird, so rechnet der Senat auch auf das Mitwirken der Bürgerschaft, daß ähnliche Vorfälle für die Folge möglichst verhütet, und die böswilligen Gerüchte, die man wohl absichtlich verbreiten wird, kräftig widerlegt werden;" worauf beschlossen wurde:

Dient zur Nachricht.

§. 65. Auf Antrag des Herrn Präsidenten wurde hierauf die Sitzung zur Berathung des unter Nr. 3. auf der Tagesordnung verzeichneten Gegenstandes für eine geheime erklärt, mithin darüber ein separates Protokoll aufgenommen und beschlossen:

dasselbe abgesondert unter Siegel aufzubewahren.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde demnächst die heutige Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

## Status Exigentiae für das Jahr 1834.

Der Vortrag hohen Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 20. März d. J. den Status exigentiae pro 1834 betreffend, ist bekanntlich durch Beschluß vom 22. März an eine Kommission zur Begutachtung und Berichterstattung verwiesen worden*). Da der Bericht dieser Kommission mit nächstem in der gesetzgebenden Versammlung zum Vortrag und zur Diskussion und Beschlußnahme kommen wird, theilen wir einstweilen obigen Senatsvortrag mit, welcher im Auszuge lautet, wie folgt:

„Wenn der Senat erst jetzt, in der Hälfte des dritten Monats des Jahres 1834 den Status exigentiae für dieses Jahr vorzulegen vermag, so beruht der Grund davon darin, daß der Status exigentiae für das Jahr 1833 erst im Mai 1833 an den Senat gelangte, daher die Vorlage des Exigenz-Status pro 1834 erst unterm 7. Dezember 1833 von Seiten des Rechnelamts gemacht, und die Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation erst unterm 4. l. M. einkommen konnte. Der Senat schickt bei dieser Gelegenheit die allgemeine Bemerkung voraus, daß manche wünschenswerthe früher in Anregung gebrachte Ausführung unterbleiben müsse, und man sich auf das Nothwendigste zu beschränken habe, weshalb auch an sämmtliche Aemter der wiederholte Auftrag ergangen ist, sich der größtmöglichsten Sparsamkeit zu befleißigen, und ihren Bedarf nur auf das dringend Nothwendigste zu beschränken. Nach dieser allgemeinen Bemerkung geht man nun zum Speziellen über. Bei folgenden Posten:

I. Senat,
II. geheime Senatsdeputation,
III. Stadtkanzlei,
IV. Archiv.
V. Bundeskosten und Gesandtschaften,
VI. Bürgermeister-Amts-Bedienstete,
VII. gesetzgebende Versammlung,
VIII. ständige Bürgerrepräsentation,
IX. Revisionskolleg,

läßt sich nichts erinnern, da diese Ausgaben-Posten bereits längst regulirt sind, außer daß bei dem Posten VII. „gesetzgebende Versammlung" der seitherige Ansatz — da solcher sich stets ungenügend gezeigt hat — erhöht werden möge, worauf der Senat bereits im Concl. vom 17. Dezember 1833 angetragen hat, und wogegen von Seiten löbl. ständiger Bürgerrepräsentation keine Bemerkung erhoben worden, welcher Posten daher als consentirt anzunehmen ist. Eben so wenig wird von Seiten des Senats als der ständigen Bürgerrepräsentation etwas bemerkt bei:

X. Ober-Appellationsgericht,
XI. Appellationsgericht,
XII. peinliches Verhöramt,
XIII. Stadtgericht,
XIV. Kuratelamt,
XV. Fiskalat,
XVI. Stadtamt. Hier wird von Seiten löbl. ständiger Bürgerrepräsentation die verlangte Erhöhung des ersten Postens „Schreibmaterialien" aus dem Grunde bestandet, weil nach der neuern Einrichtung bei dem Stadtamte die amtlichen Skripturen eine bedeutende Reduktion erlitten haben, weshalb löbl. ständige Bürgerrepräsentation die Herabsetzung auf die Hälfte beantragt, womit der Senat sich einverstanden erklärt.

XVII. Landamt wird nichts, aber

XVIII. Stadtkämmerei werden mehrere Ausstellungen gemacht, und zwar bei dem Posten Baukosten

a) ad pos. 19. Pfarrhaus in der Rechneigrabenstraße wird bemerkt, daß solcher, da die Arbeit bereits gemacht, nicht in den Status exigentiae gehöre; indessen muß dieser Posten dennoch berichtigt werden, daher solcher nachträglich in den Status exigentiae wird aufzunehmen seyn;

b) ad pos. 21. Die Ausgabe für Versetzung des Ofens in der Gebetstube des Herrn Pfarrer Kirschten. Hierin stimmt der Senat mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation bei, daß derlei Posten von den Hausbewohnern getragen werden müssen;

c) ad pos. 31. Wohnung im Zeughaus wird die Fertigung neuer Fensterrahmen im 2ten Stock nur auf den Fall konsentirt, insofern diese Ausgabe nicht auf nächstes Jahr ausgesetzt bleiben könne, womit der Senat sich ebenfalls einverstanden erklärt.

Sodann werde auf dem Lande

a) der Lattenverschlag im Keller des Bornheimer Pfarrhauses,

b) das Ausweißen des Schwanheimer Pfarrhauses als den Bewohnern obliegend, beanstandet, dagegen

c) bei dem Niederräder Pfarrhaus der Preis für einen Ofen für übermäßig hoch gefunden.

Löbliche Stadtkämmerei wird über den letzten Posten, — welcher nur rücksichtlich des hohen Preises, nicht aber wegen der Nothwendigkeit der Sache selbst, eine Bemerkung veranlaßt hat, — die geeignet möglichst kostenersparende Verfügung treffen, während man wegen der beiden andern Posten mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation einverstanden ist.

Wenn nun gleich hierdurch der Bedarf der Stadtkämmerei einige Verminderung erleiden könne, so muß derselbe doch auf die Rubrik „Prozeßkosten und Hebgebühren" erhöht werden.

XIX. Forstamt. Hier ist der Senat der Ansicht, daß

a) an der Rubrik 3 und 4 „Kulturkosten" 1000 fl. erspart werden können, womit löbl. ständige Bürgerrepräsentation einverstanden ist;

b) an der Rubrik „Waldschutz" glaubte der Senat ebenfalls 100 fl. abziehen zu können; da indessen löbl. ständige Bürgerrepräsentation diesen Posten zu belassen wünscht, so will der Senat auch dagegen nichts erinnern. Wenn aber löbl. ständige Bürgerrepräsentation an den Posten 31 und 32 „für nicht vorherzusehende Ausgaben" 100 fl. abzuziehen glaubt, so ist der Senat dieser Meinung nicht, da man überzeugt seyn kann, daß keine unnöthige Ausgabe werde gemacht werden, und Nachbewilligungen immer nur Konferenzen veranlassen, ohnehin auch keine Ausgabe ohne vorherige Konferenz geschehen kann.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 265 u. 266.

Digitized by Google

XX. Rechneiamt hat der Senat bereits einige Abzüge an verschiedenen Posten gemacht, wobei löbl. ständige Bürgerrepräsentation nichts bemerkt.

XXI. Bauamt. Hier hat der Senat bei der Rubrik „Straßenpflaster" bereits 300 fl. und bei der Rubrik „Kandle" 4000 fl. in Abzug gebracht, womit löbliche ständige Bürgerrepräsentation einverstanden ist. Dagegen herrscht bei der Rubrik „Kanalreinigung" zwischen Senat und Bürgerrepräsentation eine Verschiedenheit der Ansichten, da der Senat auch an dieser Rubrik 1000 fl. in Abzug zu bringen beabsichtigt, während löbliche ständige Bürgerrepräsentation diesen ganzen Posten mit 1800 fl. belassen wünscht. Auch hierin will der Senat auf seiner Ansicht nicht beharren.

Bei dem Posten „Aussprengen der Felsen im Main", welchen der Senat bereits gestrichen hat, wird von der löbl. ständigen Bürgerrepräsentation nichts bemerkt, daher dieser Abzug von dieser Seite nicht beanstandet wird. Eben so wenig wird von Seiten löbl. ständiger Bürgerrepräsentation bei dem vom Senat gemachten Zusatz wegen Wiederherstellung eines beschädigten Vorlagers an der Brücke — da diese Ausgabe unvermeidlich ist — etwas bemerkt.

XXII. Laternenamt. Bei diesem hat der Senat eine Ersparniß von 2900 fl. beabsichtigt, weil eine Preiserhöhung des Brennmaterials sich nicht vermuthen läßt.

XXIII. Chaussee-Deputation. Bei dieser Stelle macht löbl. ständige Bürgerrepräsentation eine Bemerkung wegen der Feldwege *), wobei der Senat nichts zu erinnern findet; wegen der etwaigen Ersparnisse an den Chausseen selbst macht der Senat auf die anliegenden Bemerkungen des Herrn Senator Dr. Kappes und die Gegenbemerkungen des Bauamts aufmerksam **).

Bei

XXIV Kriegszeugamt hat der Senat einen Posten für das Ausweißen der Kaserne in Abzug gebracht, indem dies wohl noch auf ein Jahr verschoben werden kann. Dagegen wird bei diesem Amt in Gemäßheit Gesetzes vom 31 Dezember 1833 ein Betrag für die erforderliche Munition der Stadtwehr ***) nachzutragen seyn.

Bei

XXV. Sanitätsamt ist nichts zu bemerken, wogegen bei

XXVI. Polizeiamt; hier bemerkt löbliche ständige Bürgerrepräsentation einen Ausgabe-Mehrbetrag, welcher durch die Verstärkung der Wochnerinnen entstanden ist. Das Sanitätsamt hat bereits zu Erledigung dieser Bemerkung den geeigneten Auftrag erhalten, und wegen der Bauposten vermißt gedachte Behörde die Specifikation, und erwartet spezielle Konferenz über jeden Gegenstand. Was das letztere betrifft, so versteht sich die Konferenz über jeden Gegenstand ohnehin, und was das erstere betrifft, so läßt sich nicht leicht eine Spezifikation aufstellen. Es möchte derselben aber um so weniger bedürfen, da ohnehin ohne vorherige Konferenz keine Baureparaturen gemacht und dafür kein Posten ausgegeben werden kann. Was die Bemerkung wegen Straßenreinigung betrifft, so wird zwar der als wahrscheinlicher Bedarf angegebene Betrag nicht beanstandet, dagegen zur Vermeidung einer etwaigen Nachbewilligung eine Reduktion der Gassenkehrer auf die frühere Zahl gewünscht, womit der Senat einverstanden ist, auch bereits löbl. Polizeiamt den geeigneten Auftrag ertheilt hat. Was bei

XXVII. Polizeiamt-Feldsektion wegen der Baukosten bemerkt ist, findet seine Erledigung in dem bereits Angeführten. Bei

XXVIII. Thürmer und Nachtwächter,

XXIX. Stadt- und Römerwächter,

XXX. Thorschließer ist nichts zu bemerken. Dagegen bei

XXXI. lutherisches Konsistorium hat der Senat die Kosten für Reparaturen des Gymnasiums gestrichen, weil dergleichen Reparaturen durch die Stadtkämmerei zu besorgen sind.

Da bei den übrigen Rubriken sub XXXII. bis XLVII. von keiner Seite eine Bemerkung gemacht worden, so übergeht man solche mit Stillschweigen, und fährt nur noch an, daß durch das vor einigen Tagen erfolgte Ableben des Herrn Kriminalraths Sulz eine Pension von jährlich 2400 fl. und durch das vor einiger Zeit erfolgte Ableben des Gymnasiallehrers Meidinger eine Pension von jährlich 1100 fl. eingegangen ist.

Was die von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gemachte Bemerkung wegen Verbrauchs der Schreibmaterialien betrifft, so ist bereits sämmtlichen Aemtern, so wie überhaupt so auch besonders in diesem Punkt bestmöglichste Sparsamkeit empfohlen, und was namentlich die beiden Anträge

a) wegen öffentlichen Ausgebots der Schreibmaterialien an den Wenigstnehmenden, so wie

b) den Verschluß der Schreibmaterialien durch ein Office,uten

betrifft, so hat der Senat so viel den ersten Antrag betrifft, löbl. Rechneiamte den Auftrag ertheilt, einen Versuch zu machen, durch öffentliches Ausgebot die Lieferung der Schreibmaterialien an den Wenigstnehmenden zu verakkordiren, und was den andern Antrag betrifft, so ist an sämmtliche Stadtämter der Auftrag ergangen, eine möglichst strenge Kontrolle bei Ablieferung der Schreibmaterialien an Einzelne eintreten zu lassen.

Was den Wunsch löbl. ständiger Bürgerrepräsentation,

*) Diese Bemerkung lautet dahin:
Man finde sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß unsere Feldwege meist in sehr schlechtem Zustande seyen *). Einige derselben seyen chaussirt, andere dagegen ganz vernachlässigt worden. Was nun die chaussirten Feldwege betreffe, so müssen diese freilich ferner so behandelt werden. Allein die chausseemäßige Unterhaltung derselben müsse aus der Bewilligung für die Chausseen bestritten werden, damit die für die Feldwege bestimmten 3000 fl. ganz auf diese verwendet, und diese nach und nach aus ihrem schlechten Zustande herausgerissen würden.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 56. 96. 136. 137. 176. 177. (Anm. d. Red.)

**) Wir werden vielleicht Gelegenheit finden, hiervon später Mittheilung zu machen.

***) S. Gesetz- u. Statutensammlung Bd. V. S. 170.

Digitized by Google

die Landgüterbestätterei mit Deputirten zu besetzen, betrifft, so ist löbl. Rechnei- und Rentenamt darüber zum Gutachten aufgefordert, bis nach dessen Einlangen der Senat sich jeder Meinungsäußerung enthalten muß.

So richtig endlich, was die schwebende Schuld betrifft, der Grundsatz löbl. ständiger Bürgerrepräsentation auch ist, daß neue Abgaben den Vorzug vor einem Staatshaushalt verdienen, welcher die laufenden Ausgaben mit neuen Schulden bestreitet, so schwer ist es, neue Abgaben zu finden, da bereits allen Vorschlägen der Zentral-Finanzkommission, der Beifall der Behörden versagt worden ist, und es derselben unmöglich fallen muß, irgend eine ergiebige Auflage zu erfinden, die Genehmigung erhalten möchte; und es möchte derselben schwerlich gelingen, den ihr bereits ertheilten Auftrag:

sowohl in Betreff der schwebenden Schuld, als auch wegen Gleichstellung der rechneiamtlichen Ausgaben und Einnahmen Anträge zu stellen,

auf eine befriedigende Art zu lösen.

Es wird daher, so lange nicht ergiebige Mittel aufgefunden sind, den jährlichen Ausfall zu decken, der bisherige Modus fortzubehalten seyn, da der laufende Dienst nicht gestört werden darf.

Indem der Senat noch den Status exigentiae löbl. Schuldentilgungskommission und löbl. Pfandamts anschließt, geht er nun zu einigen, bei Gelegenheit des Exigenzstatus pro 1833 von der gesetzgebenden Versammlung geäußerten Wünschen *) über. Hierhin gehört

1) eine mehr militärische Einrichtung des Polizeipersonals und dessen Wahl aus dem Linienmilitär. Die über diesen Gegenstand von löbl. Polizeiamt und Kriegszeugamt erstatteten Gutachten zeigen die Schwierigkeiten der Ausführung. Denn wenn auch die Mannschaft aus hiesigen Bürgers- oder Beisassensöhnen oder Landbewohnern zu erhalten seyn sollte, so würden dadurch dem Militärdienst taugliche Subjekte entzogen, da man zum Polizeidienst doch keine Fremden nehmen könne, ohnehin auch es schwer falle, das Linienmilitär auf dem Kontingentsstande zu erhalten, eine Verwendung des Linienmilitärs, d. h. der noch im Dienst stehenden Soldaten zum Polizeidienste aber, nicht allein den Stand des Linienmilitärs beträchtlich vermindern, sondern auch zwischen den Soldaten selbst vielfältige Gelegenheit zu Händeln und Streit abgeben würde. Eine Verwendung der nach beendigter Kapitulationszeit verabschiedeten Soldaten zum Polizeidienst läßt sich auch nicht empfehlen, da der gesunde kräftige Mann lieber beim Militär belassen wird; der unkräftige aber bei dem so äußerst-schweren Polizeidienst nichts nützen kann. Der Senat kann also hierzu nicht rathen.

2) Der Verkauf des Hochheimer Weinguts. Aus einem Bericht löbl. Stadtkämmerei ergiebt sich, daß durch die Ernte der beiden letzten Jahren sich bereits ein Theil des in die Weinberge verwendeten Kapitals ersetzt findet, und ein ähnliches, ja noch günstigeres Resultat um so eher ferner zu erwarten steht, als zwei Weinberge frisch umgerodet oder zu jung, noch gänzlich außer Ertrag sind, während $^3/_4$ Morgen davon in der besten Lage und andere $^3/_4$ Morgen ebenfalls in der vorzüglichsten Lage im nächsten Jahre Ernte liefern können. Wenn einmal das ganze Gut sich im tragbaren Stande befindet, so sollen leicht 10—12 Stück Wein aus demselben gewonnen werden können, wo alsdann in einem Jahre Ersatz für sämmtliche in das Gut verwendete Kosten gefunden werden könnte.

3) Die Pflästerung und Kanalisirung des Römerbergs und Fortsetzung des Mainkais. So zweckmäßig die Kanalisirung des Römerbergs und die Fortsetzung des Mainkais — gegen welche letztere sich jedoch bedeutende Anstände erheben — auch seyn, so sehr sie der Stadt zur Verschönerung *) gereichen mögen, so erfordert doch die Ausführung dieses Projekts, womit, wenn es wirklich zur Zierde der Stadt gereichen soll, die Nivellirung des Römerbergs unzertrennlich seyn würde, eine bedeutende Summe, deren Ausgabe bei dem dermaligen Stand des Aerars die gesetzgebende Versammlung gewiß nicht billigen wird.

4) Die Verbindungsstraße von dem Klapperfeld nach der Friedbergergasse. Die Anlegung dieser Verbindungsstraße war früher schon in Anregung gewesen, als man das Hospital in jener Gegend zu erbauen beabsichtigte. Da diese Rücksicht nun ganz wegfällt, so verliert der Plan auch sehr an seiner Wichtigkeit, da die Anssicht, daß die in jener Gegend befindlichen städtischen Terrains einen bedeutend hohen Werth erhalten würden, wenn eine direkte Verbindung zwischen dem Klapperfeld und der Friedbergerstraße stattfände, um so ungewisser und weitaussehender ist, als die Stadt seit den letzten 30 Jahren bedeutend vergrößert worden, und einer fernern Vergrößerung und Erbauung neuer Häuser wenigstens vorerst nicht bedarf. Da nun die Anlegung dieser Straße, auch abgesehen von den Kosten des alsdann nothwendig neu zu erbauenden Pfarrhauses in jedem Fall große Kostenvorlage erfordert, wozu die finanziellen Umstände dermalen nicht geeignet sind, so möchte dieses Unternehmen wohl späteren Zeiten vorzubehalten seyn.

5) Die Chaussee von Bockenheim nach Hausen. Da die Häuser Chaussee nach ihrer ursprünglichen Anlage dem dabei beabsichtigten Zweck einer bequemen Kommunikation mit dem Orte Hausen genügend entspricht, und diesem auch nichts entgegensteht, daß dieselbe bei eintretender großer Ueberschwemmung in einem oder dem andern Jahr auf einige Tage unfahrbar wird, so möchte mit Umgestaltung dieser Chaussee um so mehr nicht weiter fortzufahren seyn, als deren Vollendung eine bedeutende Summe erfordern würde.

Was die übrigen Wünsche **) betrifft, so behält sich der Senat vor, die deßfallsigen Rückäußerungen zu machen."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 168.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 267 u. 268.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 171. §. 68. u. 75. S. 177. §. 85.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 6.** Mittwoch den 7. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 8 fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIX. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 3. Mai 1834. Vormittags 9 Uhr.

(Fortsetzung.)

Vor dem Schlusse der Sitzung zeigte der Herr Präsident noch an, daß ein an die Versammlung gerichtetes Schreiben des hiesigen Bürgers und Buchhändlers Herrn G. F. Krug vom 4. April, welches verlesen *) wurde, eingelaufen sey, womit derselbe ein Exemplar des von ihm herausgegebenen und verlegten Werks

„Allgemeines Address-Buch der freien Stadt Frankfurt"

zum Geschenke überreicht habe, welches in der Bibliothek der Versammlung aufgestellt worden sey. Beschluß:

Es sey dafür der Dank der Versammlung im heutigen Protokolle auszusprechen.

## Oeffentliche Prüfungen an der Mittel-, Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigs-Schule.

Am 28., 29., 30. April und 1. Mai sind die öffentlichen Prüfungen **) in der Mittelschule gehalten worden. Die Probezeichnungen der mittleren und oberen Klassen, und die Proben vom Landkartenzeichnen waren täglich am Schlusse der Prüfungen in einem besonderen Lehrzimmer in Augenschein zu nehmen; ebenso an den beiden letzten Tagen die Proben weiblicher Handarbeiten. Die Einladungsschrift des Oberlehrers Herrn J. F. Th. Frenius enthält sehr zeitgemäße und — wenngleich in einem etwas gesuchten Style — mit großer Wärme und Einsicht entwickelte „Wünsche für die Pflege des Seelenlebens der Kinder." Zufolge der beigefügten Schulnachrichten ist Herr Joh. Müller von Bonames am 27. Januar d. J. als Lehrer in die Mittelschule eingetreten; dagegen ist am 15. Februar d. J. der seitherige Hauptlehrer der vierten Knabenklasse, Herr Georg Hassel, nachdem ihm von hohem Senate die Uebernahme des von dem seligen Herrn Dr. Kemmeter gegründeten und zuletzt von Herrn Dr. Kehl geleiteten Erziehungsinstituts verwilligt worden, abgegangen. „Fast ein volles Decennium (heißt es in jenem Schulberichte) wirkte er, der mit besonderm Talent, namentlich zur Bearbeitung des Elementarfachs, eine seltene Gabe zu gedeihlicher Behandlung der Kinder in sich vereinigt, in unserem Kreise, und wie wir ihm die ihm gebührende Erkenntlichkeit zollen, so widmen wir ihm zum Scheidegruße die aufrichtigsten Wünsche für sein nunmehriges Beginnen, das er unter den glücklichsten Auspicien antritt."

Die Frequenz der Mittelschule in dem Schuljahre vom 1. Mai 1833 bis Ende April 1834 bestand

a) im Sommerhalbjahr in 443
b) im Winterhalbjahr in 448

} Zöglingen.

Die fortwährende besondere Sorgfalt unserer obrigkeitlichen Behörden für das Gedeihen der Schulen beurkundet sich übrigens durch eine ganz neuerdings getroffene dankenswerthe Anordnung, wonach vom Beginne des jetzigen Schuljahres an, den Schülern der oberen Knabenklasse der Mittelschule ein unentgeltlicher Unterricht im kaufmännischen Rechnen und in der Buchhaltung, der die Theilnehmer zu unmittelbarem Antritte von Lehrlingsstellen in Handlungshäusern befähigen soll, in vier besondern Stunden wöchentlich ertheilt, und eine Ausdehnung des Unterrichts in der französischen Sprache für die daran

*) Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

„Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung!

Der Wunsch, unsere Stadt nicht länger hinter vielen andern Städten, die seit längerer oder kürzerer Zeit vollständige gedruckte Verzeichnisse ihrer Einwohner besitzen, zurückstehen zu sehen, war so lebhaft in mir, daß ich Ausdauer genug hatte, eine Arbeit der Art, Frankfurt betreffend, unter dem Schutze eines Privilegiums hohen Senates auszuführen, wovon ich mir die Ehre gebe, Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung hiermit ein Exemplar mit der ergebensten Bitte zu überreichen, dasselbe wohlgefällig aufnehmen zu wollen, mit welcher Hoffnung ich verharre

Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung

Frankfurt a. M. am 4. April gehorsamster

1834. (gez.) Georg Friedrich Krug.

**) Vgl. oben S. 3.

Digitized by Google

participirenden Knaben — und zwar ohne Steigerung des dafür zu bezahlenden Honorars — bewirkt wird, wie nicht minder, daß das Schulgeld für die Zöglinge der vierten Knaben- und der vierten Mädchenklasse besagter Mittelschule von 20 fl. auf 15 fl. pr. Jahr herabgesetzt worden ist.

---

Die öffentlichen Prüfungen in der Weißfrauenschule, zu welchen der Oberlehrer, Herr Dr. J. C. Jung, eingeladen hatte, fanden am 28., 29. und 30. April statt.

Die Proben weiblicher Handarbeit wurden durch die Lehrerinnen Frau Lang, Frau Wehner und Frau Dressel in der 3ten Knabenklasse, und die Probezeichnungen durch die Herren Wendling und Neumüller in der 2ten Knabenklasse täglich am Schlusse der Prüfungen vorgezeigt. In den benannten Lehrzimmern lagen auch (wie sich die Einladungsschrift ausdrückt) „die geometrischen Körper der ersten Knabenklasse," so wie die von den Schülern derselben Klasse zugeschnittenen Federn zur Ansicht bereit.

Um die Uebererfüllung der Weißfrauenschule zu verhüten, ist der Oberlehrer von Seiten der hochwürdigen vereinten Konsistorien durch den Herrn Inspektor angewiesen worden, die sich zum Unterrichte meldenden Kinder der Mittel- oder Allerheiligenschule zuzuweisen.

---

Die öffentlichen Prüfungen in der Allerheiligen- und Dreikönigsschule, zu welchen die Herren Oberlehrer J. Chr. Missel und J. H. Jekel eingeladen hatten, wurden am 30. April, 1. und 2. Mai gehalten.

## Das Waisenhaus.

Das Pflegamt dieser milden, für das Wohl der menschlichen Gesellschaft so segensreichen Stiftung hat kürzlich öffentlich bekannt gemacht, daß Herr Böhm-Brentano die Kasse des Waisenhauses nebst allen darauf Bezug habenden Gegenständen übernommen habe. Dieser Bekanntmachung ist die Bemerkung beigefügt, daß vom Herrn Böhm-Brentano, so wie von sämtlichen Mitgliedern des Pflegamtes, alle dem Waisenhaus bestimmte Gaben, Geschenke, Gottespfennige ꝛc., in Empfang genommen werden, so wie solche auch noch fortwährend im Waisenhause abgeliefert werden können. Der immer thätige Wohlthätigkeitssinn der Bewohner hiesiger Stadt berechtige zu der Hoffnung, daß diese, der großen Bestimmung des Waisenhauses, verlassene Kinder zu verpflegen, und zu tüchtigen Menschen zu erziehen, und der durch Zeitverhältnisse und durch die neueren Verordnungen *) immer größer werdenden Ausgaben des Waisenhauses gedenkend, diesem auch in der Folge milde Gaben zuwenden werden. Jedes Geschenk, mag es noch so gering sein, ist ein Beitrag zu den Mitteln, durch welche das heilige Gebot, sich der verlassenen Kinder anzunehmen, ausgeübt werden kann.

*) S. Gesetz- u. Statutensammlung Bd. V. S. 140 und 141.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 29. Am Schlusse der Berathung über den Vertrag hinsichtlich des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts verbreitete sich die Diskussion über die Frage:

Ob diejenigen Beisitzerstellen an dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte, deren Besetzung hiesiger Stadt zustehe, als in der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgesehen zu betrachten, und daher nach dem Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte zu bemessen sey, oder nicht?

Die Mehrheit der Kommission (bestehend aus den Hrn. Doktoren Brack, Behrends und Claus) hatte sich nämlich über diesen Punkt folgendermaßen ausgesprochen:

„Bei Gelegenheit der, im §. 4. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vorkommenden Bestimmung der nothwendigen persönlichen Eigenschaften eines, zu jener Gerichtsstelle zu wählenden Rathes, und der Ernennung derselben durch die Magistrate der Städte, glaubt die Majorität der Kommission darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die gesetzgebende Versammlung, um jedem in der Folge etwa auftommen könnenden Mißverstand vorzubeugen, wohlthun dürfte: in ihrem, die fragliche Gerichtsordnung betreffenden Beschluß zugleich die Voraussetzung bestimmt auszusprechen, daß die fraglichen Aemter als in der Konstitution vorgesehen, betrachtet werden müssen, demnach aber von Seiten Eines hochpreißlichen Senats dahier in Ansehung der, von hier aus zu vergebenden Beisitzerstellen nur nach denjenigen Grundsätzen verfahren werden könne, welche die Konstitution in Betreff der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern zu Gunsten der hiesigen Bürgerschaft aufgestellt hat.

Die Majorität der Kommission fürchtet um so weniger, daß hierbei ein Anstand obwalten könne, als wohl niemand bezweifeln wird, daß es dahier an Rechtsgelehrten, wodurch diese Stellen vortheilhaft besetzt werden könnten, nicht mangle, unsere Bürgerschaft aber, aus welcher von jeher, und noch, die in den Senat zu berufenden Rechtsgelehrten durchaus und einzig nur gewählt werden können, wohl nothwendig auch an Männern, die zu andern Rechtskollegien sich qualificiren, keinen Mangel haben könne.

Daß übrigens unsere Stadt ein ganz besonders wichtiges Interesse habe, aus ihrer Mitte solche Männer in jenem Gerichtshofe zu wissen, die mit der Geschichte, den Statuten und der ganzen Verfassung unseres Freistaates bekannt sind, und daß diese Rücksicht jede andere durchaus überwiegen müsse, bedarf kaum erinnert zu werden.

Es wäre in der That sehr traurig, wenn hierin besser für die Gerichte erster und zweiter Instanz, als für jenes der dritten Instanz, von dessen Ausspruch keine weitere Appellation mehr stattfindet, gesorgt seyn sollte.

Digitized by Google

Niemand wird endlich zweifeln, daß wenn eine solche Wahl aus irgend einer übereilten Rücksicht auf einen Fremden fallen sollte, hierin immer nur ein demüthigendes Geständniß liegen dürfte, das auf die äußere Ehre unserer Stadt, und ihre rechtsgelehrten Mitbürger nichts weniger als vortheilhaft wirken könnte.

Die Majorität der Kommission zweifelt gar nicht, daß in der Mitte Eines hochpreißlichen Senats ähnliche Ansichten obwalten dürften; allein sie hielt gleichwohl, bei der Wichtigkeit der Sache, und da zu vermuthen ist, daß ganz entgegengesetzte Ansichten ebenfalls ihre Vertheidiger finden; endlich aber die, von dem gesetzgebenden Körper begehrte genehmigende Erklärung, sehr wohl und füglich, an eine, für unsere Bürgerschaft so ehrenvolle und wohlthätige Bedingung, geknüpft werden kann, sich zu dem gegenwärtigen Antrage veranlaßt, der dahin geht:

„daß die gesetzgebende Versammlung sich bestimmen möge: in ihrem, die fragliche Gerichtsordnung betreffenden Beschluß zugleich die Voraussetzung bestimmt auszusprechen, daß die fraglichen Aemter, als in der Konstitution vorgesehen, betrachtet werden müssen; demnach aber, von Seiten Eines hochpreißlichen Senats dahier, in Ansehung der, von hieraus zu vergebenden Beisitzerstellen nur nach denjenigen Grundsätzen verfahren werden könne, welche die Konstitution, in Betreff der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern, zu Gunsten der hiesigen Bürgerschaft, aufgestellt hat."

Nach geschlossener Diskussion und auf gestellte Präjudialumfrage erging hierauf mit 41 Stimmen gegen 28 der

Beschluß:

daß der vorstehende Antrag für zulässig zu erklären, und dem hochedlen Senate zur gefälligen Rückäußerung mitzutheilen sey.

§. 30. Diese Rückäußerung erfolgte schon unterm 21. Dezember 1819, und zwar dahin:

„Der, von drei dermaligen Mitgliedern der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung wegen künftiger Wahl der Beisitzer zu dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte, dessen Sitz zu Lübeck sein wird, gemachte Antrag und erhobene Zweifel, mußte den Senat um so mehr befremden, als

1) mehrere hiesige Herren Advokaten, welche unterm 24. November l. J. bei dem Senat in einer deßfallsigen Vorstellung den Wunsch geäußert hatten, daß Senatus bei der Wahl der von hiesiger Stadt zu ernennenden Beisitzer oder Räthe des Ober-Appellationsgerichts eine vorzügliche Rücksicht auf hiesige qualificirte Personen nehmen möge, durch den in der Anlage erschiftlichen Rathsschluß*) die Versicherung bereits erhalten hatten, daß es dem Senat sehr erwünscht seyn werde, wenn hiesige qualifizirte Kompetenten seiner Zeit sich einfinden würden, mithin selbst abgesehen von der Vermuthung, welche eine Obrigkeit für sich hat, daß sie in der Wahl zu so erhabenen Justizverwaltungsstellen, bei deren Besetzung nicht nur die sämmtlichen Bürgerschaften und Einwohner der vier freien Städte, sondern selbst Fremde, welche vor ihren Gerichten litigiren, interessirt sind, doch bei gleicher Befähigung den Einheimischen vor Fremden immer den Vorzug geben werde, hiermit zuverlässiger Weise Alles gesche hen ist, was nur erwartet werden konnte. Durch gesetzliche Ausschließung aller Gelehrten, welche nicht eingeborne Bürger sind, oder schon 10 Jahre im hiesigen Burgerrechte stehen und ihren Wohnsitz innnterbrochen dahier gehabt haben, von dieser Wahl, würde man sich

a) im Auslande lächerlich machen, weil nicht einmal die Handwerksinnungen ihren Kastengeist so weit treiben, sondern tagtäglich Meister, welchen diese zufällige Geburtseigenschaft mangelt, angenommen werden, während die Erfordernisse zu hohen Richterstellen, als Gelehrsamkeit, Fleiß, Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, solche Eigenschaften der Seele und des Geistes sind, die sich in privilegirten Handwerkszwang nicht einschränken lassen. Weil

b) eine solche gesetzliche Ausschließung, wenn sie außerhalb bekannt würde, ein Wiedervergeltungsrecht (jus retorsionis) begründen, und die Folge haben würde, daß kein geborner Frankfurter in auswärtigen Staatsdiensten angestellt werde, gleichwie man aus jenen Schweizer Kantonen, die keine Fremde zu Bürgern annehmen, selbst hier auch keinen Schweizer zu dem hiesigen Bürgerrecht zuläßt.

Es leuchtet aber von selbst ein, daß dieser Nachtheil für die hiesigen Bürgerssöhne, die sich der Rechtsgelahrtheit widmen, weit großer wäre, als der hier bezielt werdende Vortheil, daß man unter allen limständen nur eingeborne Frankfurter zu den wenigen und selten erledigt werdenden Stellen des Ober-Appellationsgerichts ernennen dürfe, wenn auch nicht

c) schon an und für sich in diesem beabsichteten Zwangsrechte und in der Entfernung aller auswärtigen Mitkompetenten, unangesehen des sehr wichtigen und erheblichen Umstandes, daß bei der bekannten Einträglichkeit der hiesigen Advokatur ausgezeichnete und bewährte hiesige Rechtsgelehrte sich nicht leichtlich entschließen möchten, Haus, Hof und Familienverhältnisse zu verlassen, und nach Lübeck zu ziehen, etwas von Andern leichtlich gefunden werden dürfte, was dem Vertrauen in eigene Verdienste und Befähigung eben nicht ganz entspricht, weil verdienstliche Rechtsgelehrte nicht wünschen können, das Ehrenvolle der Wahl durch den Vorwurf, daß die Wählenden durch den Abgang und Mangel der Konkurrenz bestimmt worden seyen, zu verdunkeln, zumalen

*) Derselbe lautet, wie folgt:

„Auszugs-Protokoll des großen Raths. Frankfurt den 30. November 1819.

Auf Vorstellung mehrerer unterzeichneter hiesiger Herren Advokaten und Doktoren der Rechte de praes. 24. November l. J., die Besetzung des Ober-Appellationsgerichtes betreffend:

Es ist den Herrn Imploranten zu eröffnen, daß Senatus angelegene Sorge seyn werde, bei der ihm zustehenden Besetzung einiger Stellen bei dem errichtet werdenden Ober-Appellationsgericht sein Absehen auf solche Rechtsgelehrte zu richten, welche den hohen Beruf vollständig zu erfüllen geeignet sein werden, und es dahero nur erwünscht seyn könne, wenn hiesige Rechtsgelehrte, welche mit der hiesigen Justizverfassung ganz vertraut sind, und die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, unter der Zahl der Kompetenten auftreten werden. Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath (gez.) Dr. Mittenberg."

Digitized by Google

d) die hiesige Konstitutions-Ergänzungsakte den Einheimischen bereits, gegen die reichsstädtische Verfassung den Vortheil sichert, daß nicht wie früher nur zu den Senatsstellen, sondern auch zu allen hiesigen städtischen Diensten, worunter das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht aber nicht gehört, indem die Mitglieder des auswärts seinen Sitz habenden Ober-Appellationsgerichtes keineswegs in den alleinigen Dienst der hiesigen Stadt, sondern vielmehr gemeinschaftlich in den Dienst aller vier Städte treten, mithin als Stadtbedienstete in dem hiesigen Sinne nicht angesehen werden können, nur Hiesige gewählt werden sollen. Für diese Beschränkung hiesiger Stellen lassen sich allenfalls noch bewegende Gründe gedenken, welche aber

e) bei dem auswärts seinen Sitz habenden, gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht, das mit administrativen und lokalen Verfassungsgegenständen nichts zu thun hat, gänzlich ermangln. Selbst der etwaige Einwand, daß hiesigen Rechtsgelehrten die statutarische Civil-Gesetzgebung bekannter sey, als Fremden, ist um so unerheblicher, da ja die vormaligen beiden Reichsgerichte im nämlichen Falle gewesen sind, die deutschen Universitäten täglich in hiesigen Prozessen in letzter Instanz erkennen, und — was wohl dieses Scheinargument auf einmal als hinfällig darstellt — bei dem Ober-Appellationsgericht die Partheien um Versendung der Akten nachsuchen können, nicht zu gedenken, daß die Arbeiten und Referate bei dem Ober-Appellationsgerichte vom Präsidenten gleich vertheilt werden, und hierbei auf die Frage: von wannen kommt die Berufung? nicht gesehen werden kann.

Ohnehin läßt sich wohl schwerlich im Allgemeinen und ohne Unterschied behaupten, daß jeder einheimische, aus der praktischen Laufbahn zur Richterstelle übergehende Rechtsgelehrte das Statutarrecht richtiger anwende, als der Auswärtige, welcher noch nie in dem Fall gewesen ist, zum Vortheile seiner Parthie gegen dasselbe fechten zu müssen. (Forts. f.)

## Patriotisches.

Am 5. Mai hatten die Herren Quartiervorstände in corpore die Ehre, dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister folgende Erklärung zu überreichen:

Hochwohlgeborner,
wohlregierender Herr Bürgermeister!

Die neuerdings stattgehabten höchst bedauerlichen und verabscheuungswürdigen Vorgänge des 2. Mai's müssen gewiß jeden rechtlich gesinnten Bürger, der es mit seiner Vaterstadt und Obrigkeit treu und redlich meint, mit der tiefsten Betümmerniß und Indignation erfüllen; daß wir von diesen Gefühlen gleichfalls lebhaft durchdrungen sind, halten wir für Pflicht, nicht nur offen auszusprechen, sondern auch zugleich die feierliche Versicherung beizufügen, daß wir, wie stets, gerne bereit sind, Alles was in unsern Kräften steht, zur tüchtigen Handhabung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beizutragen, und um so mehr, wenn unsere bereits am 2. August vorigen Jahres hochlöblichem Kriegszeugamt übertreichte ungliedsetzliche Ansichten näherer Prüfung gewürdigt, und wir, wie unsere Vorfahren, in den Stand gesetzt werden, so wie diese wirken zu können, wir auch in keinem Fall, und in keiner Noth gegen dieselben zurückbleiben werden, die zuversichtliche Ueberzeugung hegend, daß es uns alsdann hierbei an harmonirender Mitwirkung und nachhaltiger Beihülfe von Seiten aller derjenigen Behörden und Einzelnen, die nach der Verfassung dazu berufen sind, nicht fehlen werde, das Vertrauen Eines hohen Senats und löblicher Bürgerschaft vollkommen zu rechtfertigen.

Die Vorstände
der 14 Stadt-Quartiere.

Der Herr Bürgermeister nahm diese Erklärung mit sichtbarem Wohlgefallen auf, und versicherte, er werde solche hohem Senate vorlegen, bemerkte aber zugleich, daß die Herren Quartiervorstände alle ausgestreute falsche Nachrichten in der Bürgerschaft widerlegen, und versichern möchten, daß nach gehöriger Untersuchung das weitere Ergebniß bekannt gemacht werden würde.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 30. April:

92) Hr. Peter Phil. Boulle, aus Wiesbaden, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Januar d. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Helene Reges, als Literatus.

93) Frau Therese Alexandrine Müller, geb. Frambach, aus Olson in Belgien, kath., des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Hrn. Joh. Dan. Müller Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Januar d. J.

94) Frau Anna Elis. Jsermann, geb. Ziegler, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Sauerwasserhändlers Hrn. Friedr. Reinhard Jsermann Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Februar.

Am 2. Mai:

95) Hr. Joh. Ernst Carl Friedr. Berkenbrink, hiesiger großjähriger Burgersohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Februar d. J., als Goldarbeitermeister.

96) Hr. Joh. Christ. Wilh. Ferber, aus Regensburg, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Dezember v. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisters Wittwe Frau Anna Maria Stlerik, geb. Noffer, als Schuhmachermeister.

97) Frau Anna Maria Müller, geb. Ernst, aus Langenselsen im Nassauischen, luth., des hiesigen Bürgers und Seitlermeisters Hrn. Joh. Nik. Müller Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. März.

98) Frau Juliane Konstantine Ackermann, geb. Herber, aus Langenschwalbach, luth., des hiesigen Bürgers und Kleinuhrmachermeisters Hrn. Joh. Georg Ackermann Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. März d. J.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 7.** Mittwoch den 14. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XX. (oder 10te ausserordentliche) Sitzung.
Freitag den 9. Mai 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren M. Seufferheld, Ph. J. Passavant, Kaffetier Hofmann, H. Dihn, Pfr. Becker, sämmtlich entschuldigt, und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin, Gottfr. Mappes, B. Krebs, Künzer, D. Hinkel, ferner in Abwesenheit der Herren Dr. med. Cretzschmar, ebenfalls entschuldigt, und von Mettingh.

Zuvörderst wurde der als Suppleant einberufene Herr B. Krebs nach Vorschrift Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 66. Auf der Tagesordnung waren nachfolgende in voriger Sitzung unerledigt gebliebene Gegenstände:

1) die Schuldenablegung für das Jahr 1833,
2) das rechneiamtliche Depositenwesen,
3) der Kommissionsbericht, den General-Status exigentiae pro 1834 betr., sodann
4) ein Kommissionsbericht, städtische Angelegenheiten betreffend.

§. 67. Der Herr Präsident verliest den Senatsvortrag vom 25. März d. J.: die Schuldenablegung für das Jahr 1833 betr., lautend, wie folgt:

„Aus den anliegenden Aktenstücken wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß die Schulden-Tilgungskommission in der Lage ist, ein Kapital-Abzahlung von 60,000 fl. zu machen.

Da nun nach dem Gesetz vom 11. April 1822 §. 3. und 8. Februar 1827

Statutensamml. Bd. III. p. 89 u. Bd. IV. p. 76.

jährlich eine Verlosung der zurückzuzahlenden Obligationen stattfinden soll, so trägt der Senat unter Einverständniß mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation darauf an, daß aus den, in den Berichten löblicher Einkommensteuerkommission und löblicher Central-Finanzkommission enthaltenen Gründen, für das Jahr 1833 die Summe von 60,000 fl. zu Auslösung der Obligationen des Anlehens vom 1. Mai 1822 verwendet, und die Obligationen gewöhnlichermaßen durch die Verlosung zur Auslösung bestimmt, der Abzahlungstermin der herausgekommenen Obligationen aber, gleichwie im vorigen Jahr auf den 1. Juli d. J. festgesetzt werde.

Der Senat sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung über diesen Antrag entgegen, um hiernächst das Weitere wegen Vornahme des Verlosungsakts selbst, einleiten zu können."

Eben so wurden verlesen der, diesem Vortrage beigefügte Bericht der Einkommensteuerkommission und die Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation.

Ohne Umfrage beschloß die Versammlung durch allgemeine Beistimmung:

dem Antrage des Senats genehmigend beizutreten.

§. 68. Sodann kommt der Senatsvortrag vom 1. April d. J.: das rechneiamtliche Depositenwesen betreffend, in Vortrag, lautend, wie folgt:

„Auf einen im Jahr 1823 von dem Senat an die gesetzgebende Versammlung gerichteten Antrag über die künftige Verwaltung des Depositenwesens, und daß namentlich diese Verwaltung der Obsorge zweier Mitglieder des Rechneiamts ohne Mitwirkung der übrigen Amtsdeputirten übertragen werden möge, trat die gesetzgebende Versammlung mittelst Beschlusses vom 12. Februar 1823 *) dem Antrage des Senats dahin bei, daß besondere Instruktionspunkte festgesetzt werden **).

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831. S. 171. Nr. 193.

**) Dieselben sind folgende:

„1) Zu der dem Recheneiamt obliegenden Verwahrung der Depositen sollen bei jedem dreijährigen Aemterwechsel zwei aus den Deputirten zum Rechneiamt besonders vom Senat bestimmt werden, mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit.

2) Jedesmalen, wenn einer dieser Deputirten oder beide abgehen, oder durch neue Wahl prolongirt werden, ist eine sorgfältige Revision der Depositen in Zusammenhaltung mit dem darüber geführt werdenden Buch vorzunehmen, und, daß solches geschehen, von sämmtlichen Deputirten zum Rechneiamt sich zu vergewissern, die vollzogene und richtig befundene Revision in

Digitized by Google

Der erste dieser Instruktionspunkte lautet also:

„Zu der, dem Rechneiamt obliegenden Verwahrung der Depositen sollen bei jedem dreijährigen Aemterwechsel zwei aus den Deputirten zum Rechneiamt besonders vom Senat bestimmt werden, mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit."

Diese Instruktion trat auch alsbald ins Leben. Es wurden bei jedem dreijährigen Aemterwechsel zwei besondere Deputirte des Rechnelamtes zu Verwaltung der Depositen ernannt, welche dieses Geschäft ohne Mitwirkung der übrigen Amtsdeputirten besorgten.

Da sich diese Verwaltungsart zweckmäßig gezeigt hat, so ist solche auch ferner beizubehalten. Da indessen die Schlußworte des ersten Instruktionspunkts:

„mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit"

in neueter Zeit Bedenken erregt haben, so möchte eine authentische Erklärung dieser Worte zur Beruhigung der Hrn. Amtsdeputirten ganz an ihrem Platze seyn.

Der in dieser Stelle vorkommende Ausdruck eigene Verantwortlichkeit ist offenbar gleichbedeutend mit dem Worte alleiniger Verantwortlichkeit und soll nur besagen, daß die zu Verwahrung der Depositen ernannten Hrn. Deputirten, die Verantwortung für die durch ihre Schuld etwa entstehenden Nachtheile allein, mit Ausschluß der übrigen Amtsdeputirten, zu übernehmen haben.

Daß dieses der einzig richtige Sinn jener Worte sey, geht hervor

a) aus dem rechnelamtlichen Bericht vom 20. Dezember 1822, welcher der Konferenz mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation damals zum Grunde gelegen, und worin die Vortheile dieser Einrichtung dargestellt werden, und worin es heißt:

„„diese Veranstaltung würde den Vortheil gewähren, daß die übrigen Herren Deputirten aller Aengstlichkeit und Besorgniß über das Depositenwesen entboben, und allein ihren sonstigen Geschäften überlassen würden"",

so wie

b) aus dem Senatsvortrag an die gesetzgebende Versammlung, worin es heißt:

„„durch die Anordnung daß bei jedem dreijährigen Aemterwechsel, besonders zwei Mitglieder des Rechneiamtes zu dieser Verwaltung deputirt werden, wird eine bestimmte Verantwortlichkeit ausgesprochen, und diejenigen Mitglieder des Rechneiamts, welche dazu nicht deputirt werden, der Besorgniß enthoben, welche sie bisher, bei einer auf sämmtlichen zu liegen scheinenden Last hegen mußten.""

Offenbar geht aus diesen Worten hervor, daß der Ausdruck eigene Verantwortlichkeit der zum Depositenwesen deputirten Senatsmitglieder gegenüber den andern dazu nicht deputirten Mitgliedern des Rechneiamts andeuten soll.

Ferner wurde das Bedenken geäußert, ob diese Verantwortlichkeit nicht auch dahin ausgedehnt werden könne, daß bei einem etwa vorkommenden Falle die zum Depositenwesen deputirten Mitglieder des Rechneiamts den Casus zu beweisen hätten. So wenig letztere Bedenklichkeit gegründet ist, so unzweifelhaft die Richtigkeit der Auslegung der Worte eigene Verantwortlichkeit, wie solche oben aufgestellt worden, auch ist, so nimmt der Senat dennoch keinen Anstand zu Beruhigung der Herren Amtsdeputirten darüber die authentische Erklärung der gesetzgebenden Versammlung einzuholen, und trägt demnach darauf an, daß der erste Instruktionspunkt dahin erklärt werde:

daß die darin vorkommenden Worte eigene Verantwortlichkeit nur in Bezug auf die übrigen Amtsdeputirte und nur von solchen Fällen zu verstehen seyen, wo den mit dem Depositenwesen beauftragten Deputirten ein Verseben oder eine Nachlässigkeit dargethan werden kann, keineswegs aber soweit erstendirt werden könne, daß der Deputirte den Beweis des Casus zu führen habe.

Da löbl. ständige Bürgerrepräsentation, wie aus deren Protokoll vom 13. März d. J. ersichtlich ist, vollkommen gleiche Ansicht hegt, so zweifelt der Senat auch nicht an der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung.

Bei dieser Geiegenheit verdient auch die Revision der Depositen alle Berücksichtigung.

Die Revision geschah bisher nach Vorschrift der Instruktionspunkte auf die Art, daß die vorhandenen Depositа mit den Büchern verglichen, und wenn sämmtliche in den Büchern als noch nicht zurückgegeben verzeichnete Depositа vorhanden waren, die Revision für beendigt und die Kasse für richtig angenommen wurde.

Bei dieser Behandlungsart möchte es auch ferner zu belassen seyn, jedoch nach dem Antrag löbl. ständiger Bürgerrepräsentation, auch dem löbl Revisionscolleg, welches ohnehin in Bezug auf die Depositengebühren die Bücher revidirt, die quittirt zurückgegebenen Legscheine vorzulegen seyn, damit Wohldasselbe die Ueberzeugung gewinne, daß jedes in den Büchern als retradirt verzeichnete Depositum auch wirklich zurückgegeben und die Leggebühre zu rechter Zeit bezahlt, und zur rechnelamtlichen Einnahme gebracht sey.

Wenn aber löbl. ständige Bürgerrepräsentation in ihrem Protokollauszug vom 13. März wegen der Form der Legscheine bemerkt, daß gedruckte, unter Amtsausfertigung ausgestellte Legscheine zweckmäßiger seyen, als die nur von den Herrn Deputirten unterschriebenen Legscheine, so ist dagegen zu bemerken, daß die Ausfertigung der Legscheine bereits unter der Firma Rechneiamt mit

---

das Protokoll des Rechneiamts zu verzeichnen und Auszug davon dem Senat zu dessen Kenntniß vorzulegen,

3) Damit die mit diesem Verwaltungszweig besonders beauftragten Deputirten den übrigen daneben ihnen obliegenden Beschäftigungen nicht zu oft und störend entzogen werden, so haben solche zur Annahme der hinterlegenden und Herausgabe der hinterlegten Gelder und Depositen bestimmte Stunden an zweien verschiedenen Wochentagen festzusetzen, und durch eine besondere Bekanntmachung dem Publikum solche zur Kenntniß zu bringen; wobei es sich von selbst versteht, daß bei besonderen dringenden Fällen sie auch in andern Tagen und Stunden mit Empfang und Aushändigung solcher Depositen an Handen gehen werden, welches jedoch in der öffentlichen Bekanntmachung auszudrücken nicht vonnöthen ist.

4) Auf diese Instruktionspunkte sind die zu dem Depositenwesen eigends zu deputirenden Mitglieder besonders vom Senat zu verpflichten."

Digitized by Google

der Unterschrift der Herrn Deputirten ausgestellt werden, und daß gedruckte Legscheine, wegen der großen Verschiedenheit der deponirten Gegenstände nicht wohl anwendbar sind. Indem daher der Senat diese Bemerkung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation als erledigt ansieht, trägt derselbe darauf an, daß die im Jahre 1823 erlassenen Instruktionspunkte für die zum Depositenweisen ernannten Herrn Deputirte löbl. Rechneiamts nicht allein — wie bereits oben bemerkt — authentisch interpretirt, sondern denselben noch beigefügt werden möge, daß:

löblichem Rechnungs-Revisionskolleg bei der von demselben vorzunehmenden Revision der retradirten Depositen auch die quittirt zurückgelieferten Legscheine zur Revision vorgelegt werden.

Der Senat sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung über diese Anträge entgegen."

Präsidium schlägt wegen Begutachtung dieses Gegenstandes durch eine Kommission in doppelter Anzahl vor die Herren Senator Bansa, Senator Dr. Schulin, Beil des Raths, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, L. Anthes, J. C. C. Knoblauch, H. Mack, Dr. Eder und M. May, worauf in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern erwählt wurden die Herren Senator Bansa mit 49 Stimmen, Senator Dr. Schulin mit 49, Dr. Reinganum mit 43, H. Mack mit 43, und Beil des Raths mit 40.

§. 69. Da endlich die Sitzung zur Erörterung des Kommissionsberichts: städtische Angelegenheiten betr., von dem Herrn Präsidenten für eine geheime erklärt worden, wurde wegen dieses Gegenstandes ein weiteres Separatprotokoll aufgenommen, und die heutige Sitzung hierauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls geschlossen.

## Die Frankfurter Ostermesse *).

Unsere vor kurzem beendigte Ostermesse wird so ziemlich allgemein als die unerheblichste bezeichnet, deren die ältesten Bewohner Frankfurts sich erinnern. In der That, erwägt man, daß nur unter Entrichtung sehr hoher Abgaben zu überschreitende Zollinien uns bereits seit Jahren immer bedrohlicher umkreisten, und daß solche besonders mit dem Anfange des laufenden Jahres, durch den Beitritt der bedeutendsten süddeutschen Staaten und der sächsischen Lande zu dem preußisch-hessischen Mauth- und Handelssystem, den freien Marktbereich Frankfurts, der sich sonst wohl über einen Flächenraum von mehreren tausend Quadratmeilen, worauf man eine Bevölkerung von 7 bis 8 Millionen Menschen zählte, erstreckte, auf den fünften oder sechsten Theil seines frühern Umfanges und eine verhältnißmäßige Bevölkerung beschränkten: so darf es eben nicht befremden, daß unsere Messe plötzlich auf jene Stufe der Unerheblichkeit herabgesunken ist, wie ihres Gleichen seit Menschengedenken nicht erlebt ward. Wir müssen indeß der Wahrheit zur Steuer bemerken, daß sich das Gesagte vornehmlich von dem äußern Anblick versteht, mithin die Großgeschäfte nicht überall in sich begreift, die mehrentheils geräuschlos abgemacht werden, und die hinsichtlich unterschiedlicher Hauptzweige unsers Meßhandels keineswegs so gar schlecht von Statten gingen. Was nun aber eben jenen äußern Anblick betrifft, so kann man sich solchen unter dem Bilde eines Ortes versinnlichen, den eine verheerende Seuche entvölkerte. Wie dort die Wohnungen verödet und verschlossen, so hier jetzt ein großer Theil der Waarengewölbe, die sonst, mit den mannichfaltigen Erzeugnissen der Fabrikindustrie angefüllt, nicht blos den Käufer einluden, sondern auch das Auge des geschäftslosen Spaziergängers erfreuten. Ein noch betrübenderes Schauspiel bot der Braunfels dar, unstreitig weil sich hier, wo sonst die Lebendigkeit des Meßverkehrs auf einen engen Raum zusammengedrängt war, die jetzige Verödung noch ungleich bemerklicher machte. Kaum der vierte Theil der Gallerien war besetzt, statt daß zu frühern Epochen jene Räume — der Mittelpunkt, wo nicht des großen, doch des elegantern Meßlebens — kaum ausreichten, um dem Verlangen aller Handelsleute zu genügen. Freilich hatten seit der letzten Messe mehrere der größten, reichsten und glanzendsten Waarenhandlungen blos ihr Lokal verändert, ohne deshalb überhaupt am Platze zu fehlen. So Steigerwald mit seinem herrlichen Krystall- und Glaslager, der hier in der Zwischenzeit eine beträchtliche Kommissionsniederlage errichtete, die auf der Zeil den ganzen unteren Stock eines ansehnlichen Hauses einnimmt; ferner Brenl, der mit seinen Bijouterie-, Bronze- und andern ähnlichen Waaren eine ganze Zwischengallerie auf dem Braunfels inne hatte, und der ebenfalls auf die Zeil gezogen ist; und endlich noch der Juwelier Wohack von hier, dessen Laden an jenem Orte an Geschmack, Pracht und solidem Werthe Alles überstrahlte, was man dort nur sehen konnte. Dieser Laden war zwar auch diesmal geöffnet, allein statt aller sonstigen Kostbarkeiten erblickte man in demselben nur, gleichsam als Wahrzeichen, die schön gearbeitete Marmorbüste des verstorbenen Großherzogs von Frankfurt und die Anzeige, daß der Inhaber dieses Lokals nebst allen seinen Herrlichkeiten in seinem Hause auf der großen Sandgasse anzutreffen sey. — Wie im Braunfels, so sahe es am Main, auf dem Römer- und Liebfrauenberge aus. Zwar waren auch diesmal alle diese Plätze mit hölzernen Buden bedeckt, allein mehr als die Hälfte derselben waren verschlossen, indem Sachsen, Thüringer und andere Handelsleute, die sonst einen großen Theil derselben inne zu haben pflegten, es vorgezogen hatten, nach dem benachbarten Offenbach überzusiedeln. — Ließen sich nun so eine Menge Verkäufer, die früherhin unsern Meßplatz bezogen, an demselben vermissen, so fehlte, wie leicht zu erachten, ebenfalls eine gute Zahl von denjenigen Gästen, die sich hier sonst mit ihrem Waarenbedarf versahen. Dies machte sich in den Gasthöfen, noch mehr in den Straßen bemerklich, wo man kaum gewahrte, daß Messe war, hätten nicht einige Musikbanden nebst Affen-

*) Die vorstehende aus der Allgemeinen Zeitung Beilage Nr. 174 — 176 entlehnte, nicht nur mit höchst grellen Farben aufgetragene, sondern überdies mit mancherlei Unwahrheiten untermischte Schilderung, deren Mittheilung in diesen Blättern hoffentlich die geeignete Rüge und Berichtigung veranlassen wird, beweist abermals, wie wenig man sich auf hiesige Korrespondenzartikeln überhaupt, welchen gewisse auswärtige Blätter willig und leichtsinnig ihre Spalten öffnen, verlassen kann.

Digitized by Google

und Hundekomödien daran erinnert. Hatte sonst in mehreren Gegenden der Stadt, vornehmlich in der ersten und zweiten Meßwoche, der Fußgänger Mühe, sich durch die hin und her wogenden Menschenmassen zu drängen, und mußten Equipagen häufig still halten, um nicht mit den schwer beladenen Güterwagen und Karren in Berührung zu kommen, so konnte man diesmal mit Gemächlichkeit in allen Richtungen sich bewegen. War dies der äußere Anblick, den die Messe darbot, der aber vielmehr einen Maßstab zur Beurtheilung des Detailverkehrs, als der Großgeschäfte abgibt, so stand es mit diesem, wenn auch nicht, wie bereits angedeutet wurde, in allen, doch in mehreren hier sonst sehr schwunghaft betriebenen Handelszweigen nicht viel besser. Im Ganzen genommen war daher auch in dieser Hinsicht die Messe schlecht, vielleicht aber nicht in dem Grade, als manche Unglückspropheten es vorherzusagen sich berufen glaubten. Eine kurze Erwähnung jener Hauptzweige wird die Sache näher ins Licht setzen.

Um mit den englischen Manufakturwaaren zu beginnen, für die unser Meßort einer der Hauptstapelplätze in Deutschland ist, so haben unsere Kaufleute, die in diesem Artikel verkehren, allen darüber eingesammelten Notizen zufolge, eben keine schlechten Geschäfte gemacht. Freilich belegt der seit Anfang dieses Jahres auch in Baiern und Würtemberg angenommene preußische Zolltarif diese Waaren mit einer ungleich höheren Eingangsabgabe, als solche früher zu entrichten hatten. Indessen sind manche Gattungen derselben ein fast unentbehrlicher Verbrauchsartikel in jenen Ländern, ja in den meisten Gegenden Deutschlands geworden, wo sie sich, bei aller Konkurrenz der einheimischen Industrie, vielleicht weniger durch ihre innere Güte als durch ihre Wohlfeilheit empfehlen. Bedeutende Vorräthe von englischen Manufakturwaaren sind auch für die Schweiz gekauft worden, so wie davon nach dem Großherzogthume Baden schon vor Eröffnung der Messe namhafte Mengen abgelegt wurden. Es gilt dies besonders von Baumwollengeweben, welche die britische Erfindsamkeit stets in neuen Dessins zu liefern weiß, und deren Nachahmungen die deutsche Industrie nie gleichzeitig zu Markte liefern kann. Die Preise dieser Waaren hatten übrigens keine bemerkenswerthen Veränderungen in jüngster Zeit erfahren, wogegen diejenigen Fabrikate, zu deren Verfertigung Wolle oder Seide gebraucht wird, gleich diesen Urstoffen um ein Namhaftes im Preise höher gehalten wurden. — Aehnliche Bewandtniß hatte es mit den französischen Waaren, nur mit dem Unterschiede, daß von diesen, weil sie beinahe ausschließlich in Mode- und Luxusartikeln bestehen, geringere Quantitäten verkauft wurden, was aber immer auf unsern Messen der Fall ist. Was die zu der nämlichen Kategorie gehörenden Lyoner Seidenstoffe anlangt, so wollen wir beiläufig bemerken, daß solche seit der vorigen Herbstmesse einen Preisaufschlag erfahren haben, der im Durchschnitt wohl 20 Proz. betragen mag. Die Ursache ist vornehmlich dem Steigen der rohen Seide zuzuschreiben, das sich sogar auf das Doppelte jenes Aufschlags, d. i. auf 40 Proz. belaufen soll. Es bewährte sich hierbei die Richtigkeit des alten Erfahrungssatzes, daß aus bekannten Gründen die Erzeugnisse der Fabrikindustrie niemals sofort um den ganzen Betrag desjenigen Preisaufschlages steigen, den sich die Fabrikunternehmer beim Einkaufe der Rohstoffe gefallen lassen müssen. Wollten sie den Preisaufschlag in seiner ganzen Ausdehnung geltend machen, so müßten sie sich der noch größern Inkonvenienz, entweder gar nicht zu verkaufen, oder ihr Geschäft einstweilen einzustellen, unterziehen. Uebrigens haben der nothwendigen Preiserhöhung ihrer Waaren ungeachtet, die hiesigen Seidenhändler eben keine Ursache gehabt, über Mangel an Kundschaft zu klagen. Vielmehr fanden französische Seidenstoffe und Seidenbänder, wie solches bei den meisten Handelswaaren unter analogen Umständen zu geschehen pflegt, nur desto wirksamere Nachfrage, ohne Zweifel weil die Käufer besorgten, es werde deren Preis in der nächsten Zeit noch höher gehen. Ja selbst die im Verlauf der Messe hier bekannt gewordenen Unruhen zu Lyon scheinen auf diese Frage nicht ohne Einfluß geblieben zu sein.

Von Schweizer Waaren sind nicht unbedeutende Mengen verkauft worden. Allein schon seit mehreren Jahren sind viele Schweizer Fabrikanten von unserm Platze allmählich weggeblieben, weil sich ihnen andere Absatzwege eröffneten. Unter denjenigen, welche die gegenwärtige Messe besuchten, sollen die meisten ihre hierher gebrachten Vorräthe bis auf den letzten Rest und zu den gewöhnlichen Preisen verkauft haben. — Von sächsischen Waaren befanden sich nur noch diejenigen Vorräthe am Platze, die hier bereits seit den vorigen Messen lagerten, und deren Eigenthümer dieselben fast um jeden Preis los zu werden suchten, da es bei den neuen Mauthverhältnissen große Weitläufigkeiten macht, solche auch nur nach Offenbach hinüberzuschaffen, wo für jetzt die Sachsen ihren Hauptmarkt aufzuschlagen halten. Demnach war von frischer sächsischer Waare auf der Messe keine Rede. — Der hier zur Meßzeit betriebene Leinwandhandel beschränkt sich gemeinhin, sofern keine außerordentlichen Konjunkturen obwalten, auf Detailverkauf, und zwar hauptsächlich für den unmittelbaren Verbrauch unsers Platzes selbst. Es ist nehmlich in den hiesigen Haushaltungen zu einer Art von Herkommen geworden, sich zur Meßzeit mit dem benöthigten Bedarf von diesem Artikel bei den auswärtigen Leinwandhändlern von Bielefeld u. s. w., die alsdann sich einfinden, zu versehen, obschon die Lager der einheimischen Großhändler gewiß mehr Auswahl darbieten, und die geforderten Preise auch nicht höher sind. Auf den Absatz dieser Handelswaaren vermochten daher auch die neu eingetretenen Mauthverhältnisse eben keinen merklichen Einfluß zu äußern, es sey denn, daß, wegen der Konkurrenz von Offenbach, überhaupt weniger Vorräthe davon an unsern Platz gebracht worden wären. — Desto fühlbarer beeinträchtigten diese Verhältnisse den Handel mit Eisen-, Stahl-, Glas- und Holzwaaren, mit sogenannten Nürnberger Spielsachen und andern dergleichen Artikeln, die man unter den Gattungsnamen von kurzen Waaren begreift. Diese Artikel haben zwar mehrentheils im Einzelnen keinen bedeutenden Werth, allein im Ganzen bilden sie eine große Masse, womit sonst die Buden am Main, auf dem Römer- und Liebfrauenberge gefüllt waren, von deren

Digitized by Google

frühern Inhabern jedoch sich diesmal, wie schon bemerkt, nur eine sehr kleine Zahl eingefunden hatte. — Im Tuchhandel pflegt die Ostermesse im Vergleich mit der Herbstmesse niemals von großer Bedeutung zu seyn. Allein diesmal stand es um diesen Handelszweig desto schlechter, als selbst mehrere unserer großen Tuchhandlungen, die ihre Waaren von den preußischen Fabrikstädten beziehen, nach Offenbach übergesiedelt waren, sohin das hiesige Tuchgeschäft sich auf den Vertrieb des belgischen Fabrikats beschränkte. Dieses aber fand einen um so beschränkteren Absatz, als das preußische Tuch von Aachen, Eupen u. s. w. ihm an Güte und Preis gleichkommt, der Marktbereich aber, wo es mit diesem unter den nämlichen Zollbedingungen eingeführt werden kann, sich in der neuesten Zeit so ungemein verkleinert hat. — Wie mit den Wollentüchern, so verhielt es sich auch mit dem Leder. Unsere großen Lederhandlungen betrieben ihre Geschäfte seit mehreren Jahren gleichzeitig hier und zu Offenbach, wo sie zu dem Behufe eigene Etablissements errichtet haben. Indessen ist ihr dortiges Geschäft wohl um das Dreifache bedeutender, als das hiesige, indem nur noch die belgischen Lederfabrikanten und die Gerber aus dem Nassauischen unsern Platz beziehen, die übrigen aber sich insgesammt Offenbach zugewandt haben. — Die Geschäfte in roher Schafwolle, in frühern Jahren auf unsern Messen so bedeutend, waren diesmal so unbedeutend, daß nicht einmal ein Preisverhältniß zu ermitteln ist. In der That hatte sich eine so ungewöhnlich kleine Zahl von Käufern eingefunden, daß sie, ohne Furcht vor Konkurrenz unter sich, Gebote zu legen vermochten, die von Seite der Verkäufer nicht angenommen werden konnten, wollten sie nicht zugleich eingestehen, daß wirklich ein sehr bedeutender Preisabschlag des Artikels einzutreten im Begriffe sey. Es wurden daher nur wenig Umsätze gemacht, die sich überdies auf geringe Abfall-, Pelz- und Bannatwollen beschränkten, wogegen namentlich von mährischen Wollen gar nichts in Partien abging, da sich die Käufer ungeachtet des geringen Vorrathes, der beiläufig auf 1500 Ballen angegeben wird, zu keinen bessern Geboten verstehen wollten. Allerdings waren selbst von Wien aus in jüngster Zeit Berichte verbreitet worden, die wohl dazu geeignet waren, die Verkäufer zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Indessen waren sie bereits Eigenthümer von Wollen der nächsten Schur geworden, die sie zu höhern Preisen als die jetzt lagernden bezahlt hatten; und da nun ein allgemeiner Bedarf von Seite der niederländischen Fabriken eine unbestreitbare Thatsache ist, jene Berichte aber von den Käufern selbst als absichtlich übertrieben betrachtet wurden, so beharrten die hiesigen Wollverkäufer auf ihren Forderungen. — So wenig günstig nun auch im Ganzen die Resultate unsrer Ostermesse ausfielen, so haben wir doch vollen Grund, der nächsten Zukunft mit tröstlichern Erwartungen entgegenzusehen. In Mitte der Messe nämlich ward es ruchtbar, daß die hiesige Regierung sich entschlossen, die ersten Schritte wegen des Beitritts zu dem großen preußisch-deutschen Zollverein zu thun. Von welchem Einflusse aber dieser Beitritt, sollte er, wie nicht zu bezweifeln steht, unter billigen Bedingungen zu Stande kommen, auf die hiesigen Messen seyn dürfte, geht schon daraus hervor, daß viele in der jüngsten Zeit von hier nach Offenbach übergesiedelte fremde Verkäufer, namentlich Sachsen und Thüringer, sofort die von ihnen unlängst aufgegebenen Waarengewölbe und Standplätze wieder in Miethe nahmen. Schalteten sie jedoch größtentheils den diesfälligen neuen Kontrakten die Bedingung ein, daß sie bis zur wirklichen Besitznahme ihrer Lokale wenigstens nur eine Prämie, d. i. einen aliquoten Theil des ganzen Miethzinses zu bezahlen haben würden, so beruhet diese Bedingung ohne Zweifel auf der Voraussetzung, daß die wegen des Beitritts demnächst anzuknüpfenden Unterhandlungen bis zur nächsten Herbstmesse noch nicht ihr Ende erreicht haben werden, oder aber, geschähe dies auch, daß doch der betreffende Vertrag noch nicht bis zu diesem Zeitpunkte in Kraft getreten seyn möchte. Diese Voraussetzung hat um so größere Wahrscheinlichkeit, als die Abrechnungen wegen der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen alle Halbjahre unter den Vereinsstaaten gepflogen werden, mithin auch der faktische Beitritt von Frankfurt doch nicht füglich in Mitte eines solchen Zeitraums statt finden könnte, sondern allem Vermuthen nach bis zu Anfang des neuen Rechnungsjahres verschoben bleiben müßte.

## Die Verwaltungskommission des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen

hat ohnlängst nachfolgenden Bericht über den Bestand und das Wirken dieses Vereins im Laufe der Jahre 1832 und 1833 nebst Rechnungsablage vom 31. Dezemb. 1833 bekannt gemacht.

Auch am Schlusse des dritten Rechnungsjahres sieht sich die Verwaltungskommission dieses Vereins in der angenehmen Lage, nur erfreuliche Resultate seines Wirkens berichten zu können.

Im Laufe des Jahres 1832 wurden
an 96 verheirathete oder verwittwete Individuen, an jedes . . . 1 Gilbert
an 32 ledige Individuen, an jedes ½ „

und im Jahr 1833:
an 93 verheirathete oder verwittwete Individuen, an jedes . . . 1 „
an 37 ledige Individuen, ein jedes ½ „

zusammen also 223 ½ Gilbert Buchenscheitholz unentgeldlich vertheilt.

Auf besondere Kosten von Menschenfreunden wurden im Jahre 1832, 90 Gilbert und im Jahre 1833, 70 Gilbert Holz an Bedürftige vertheilt, und außerdem im ersteren Jahre 24 11/16 Gilbert, und im letzten 15¼ Gilbert in ½ Stecken und darunter an Nothleidende zum Ankaufspreis überlassen.

Der unangreifbare Fonds, welcher Ende 1831 fl. 1155. 42 kr. betrug, stieg Ende 1832 auf fl. 1403. 53 kr. und Ende des letzten Jahres auf fl. 1601. 9 kr.

Zum disponiblen Kapitalkonto wurde statutenmäßig am Ende eines jeden Jahres die Summe von fl. 2000 — bestimmt.

Digitized by Google

Von Herrn H. M. Schiff von New-Orleans erhielt der Verein im Jahre 1832 ein Geschenk von fl. 110, welches wir hiermit zu Ehren des Gebers zur öffentlichen Kenntniß bringen. Möge dieses schöne Beispiel doch viele Nachahmer finden.

Die Anlagen A. und B. enthalten die Rechnungsablage und Bilanz, deren Richtigkeit von den zur Revision erwählten Mitgliedern des Vereins bekräftigt worden ist.

Ende 1832 erlitt die Verwaltung keine Aenderung.

Mit dem letzten Jahresschluß sind statutenmäßig aus der Verwaltung getreten

die Herren G. L. Getz und S. Fiaschin;

an deren Stelle wurden

die Herren J. S. Adler und M. M. Getz

erwählt, welche mit den in der Verwaltung gebliebenen Mitgliedern die Geschäfte des Vereins besorgen. Herr Em. Hochberg hat auch für dieses Jahr die Verwaltung der Kassa übernommen.

Wenn es auch der Verwaltungskommission bei den geringen Mitteln des Vereins bisher gelungen ist, alle an sie gemachte Forderungen um Unterstützung zu befriedigen, und außerdem noch Einiges dem unangreifbaren Fonds zufließen zu lassen, so dürfte doch eine einzige durch einen strengen Winter veranlaßte doppelte Vertheilung von Holz mehr noch als die Ersparnisse vieler Jahre auf einmal hinwegraffen. Die Verwaltungskommission empfiehlt daher diese Anstalt wiederholt der weiteren Theilnahme, und lebt der Hoffnung, daß es nur dieser kleinen Anregung bedarf, um Viele zum Beitritt oder zu Geschenken und Gaben zu dieser ausgezeichnet wohlthätigen Gesellschaft zu bestimmen.

## A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1833.

### Einnahme:

| | | |
|---|---|---|
| Bestand des Kapitals am 1. Januar . . . . . | fl. 2000. — kr. | |
| Eingegangene Beiträge . . . . . | „ 1512. 35 „ | |
| Differenz beim Verkauf des Holzes auf dem Dienst ausgeschlagen . . | „ 13. 38 „ | |
| | | fl. 3526. 13 kr. |

### Ausgabe:

| | | |
|---|---|---|
| Vertheiltes Holz . . . . . | fl. 1218. 30 kr. | |
| Gehalt des Aufsehers . . . . . | „ 75. — „ | |
| „ der beiden Diener . . . . . | „ 110. — „ | |
| Geldverlust . . . . . | „ 5. — „ | |
| Ausbesserung des Verschlags ꝛc. ꝛc. . . . . | „ 20. 14 „ | |
| | „ 1428. 44 „ | |
| | fl. 2097. 29 kr. | |
| Dem unangreifbaren Fonds in Gemäßheit der Statuten überwiesen . . . . . | „ 97. 29 „ | |
| | bleibt fl. 2000 — kr. | |

## B. Bilanz des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen

am 31. Dezember 1833.

| H. B. Fol. | Activa. | | | H. B. Fol. | Passiva. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | Holz = Conto: vorräthiges Holz . . . fl. | 837 | 30 | 4 | Unangreifbarer Fonds: Derselbe beläuft sich auf fl. | 1601 | 9 |
| 8 | Obligationen=Conto: vorräthige fl. 2100 hiesige israel. Gemeinde = Obligat. zum Ankaufspreis . . „ | 2155 | 52 | 11 | Capital = Conto . . . „ | 2000 | — |
| 10 | Cassa = Conto: an baarem Gelde vorräthig „ | 607 | 47 | | | | |
| | fl. | 3601 | 9 | | fl. | 3601 | 9 |

Digitized by Google

## Gemeinnütziges.

In der Beilage zum Frankfurter Journal vom 8. Mai d. J. wird erzählt, daß drei Abtrittsarbeiter beim Hinuntersteigen in eine Grube ihr Leben eingebüßt haben, und am Schlusse dieser Erzählung nicht nur die Frage gestellt: „Sollte man denn bei solchen Fällen nicht mit Rath und That jenen, solche Beschäftigungen treibenden Arbeitern vorstehen können"? sondern auch hinzugefügt: „Zweckmäßige gedruckte Warnungstafeln mit Angabe der bekanntesten und besten Mittel, die solchem Unglück vorbeugen, wäre ja vielleicht das einzige, was man hiebei zu thun hätte!"

Das beste Mittel, ähnlichem Unglücke vorzubeugen, ist unläugbar die Vorsichtsmaßregel, welche in unsern Volksschulen bei der Lehre von der Luft den Zöglingen empfohlen wird: „man lasse erst ein Licht in eine lang verschlossen gewesene Grube, ehe man sich selbst hinein wagt. Brennt das hinabgelassene Licht fort, so kann man ohne Lebensgefahr hinabsteigen; löscht das Licht aus, so ist es ein Zeichen, daß der Mensch in dem unreinen Dunstkreise der Grube umkommen würde."

Die Richtigkeit der angegebenen Vorsichtsmaßregel läßt sich leicht beweisen.

Die atmosphärische, d. h. die uns von allen Seiten umgebende Luft ist nämlich aus mehreren Luftarten zusammengesetzt. Eine Art davon heißt Lebensluft, weil beim Athemholen durch diese Luftart das Leben angefacht und erhalten wird *); eine andere Luftart heißt Stickluft, weil der Mensch in solcher Luft erstickt **). Steckt man ein warmblütiges Geschöpf unter eine gegen das Eindringen der äußeren Luft wohlverwahrte Glasglocke, und bringt unter dieselbe Glasglocke ein Licht, so wird nach kurzer Zeit, wenn alle Lebensluft unter der Glasglocke verzehrt ist, das Thier sterben und das Licht verlöschen, was als Beweis dient, daß ohne Lebensluft kein Mensch leben und kein Licht brennen kann, und daß ein Mensch nur dann in eine verschlossen gewesene Grube hinabsteigen darf, wenn so viel Lebensluft hineingedrungen ist, daß ein hinuntergelassenes Licht darin fortbrennt.

Der in Rede stehende traurige Fall ist übrigens eine Aufforderung zum Danke gegen unsere hohen Behörden, durch deren weise Veranstaltung in den Volksschulen ein Unterricht ertheilt wird, der für die Folge ähnlichen Unglücksfällen vorzubeugen im Stande ist; er ist eine Aufforderung für alle Eltern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, und sie mit nützlichen Kenntnissen aller Art bekannt machen zu lassen; er ist aber auch ein sprechender Beweis, daß diejenigen Personen Unrecht haben, welche sprechen: „man soll in den Volksschulen nur Lesen, Rechnen, Schreiben und Christenthum lehren." (X L.)

*) Grüne Blätter der Bäume hauchen im Sonnenscheine eine Menge solcher Lebensluft aus; daher kommt es auch, daß wir uns im grünen blätterreichen Walde oder Garten so wohl fühlen.

**) Blüten und Früchte entwickeln nach Sonnenuntergang diese Luftart; auch erzeugt sie sich in verfallenen Gewölben, verschlossenen Gruben ꝛc.; daher es höchst gefährlich ist, in Zimmern, worin viel Blumen aufbewahrt werden, zu schlafen, und in verschlossen gewesene Gruben hinabzusteigen.

## Aktenmäßige Darstellung

der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Wie sich nun aus diesen wenigen Sätzen ergibt, daß Senatus eine Beschränkung seiner Wahl auf Eingeborne, nach tragenden Pflichten sowohl gegen die hiesige löbliche Bürgerschaft, als gegen die Bürger und Einwohner der drei Schwesterstädte und alle bei dem Ober-Appellationsgericht zu streiten habende fremde Parthien, nie und in keine Weise zugeben kann, wie denn auch eine solche zur Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung nach Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht gehört, und hier von einer Erklärung — welche ein dunkles Gesetz erfordert, dergleichen hier nicht vorhanden — keine Frage vorwaltet, also wird jedoch 2) Senatus bei der ihm ganz unwidersprechlich **exclusive** Art. 17. n. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte zustehenden Wahl, nach seiner bereits gegebenen Versicherung, auf gleich qualifizirte hiesige Subjekte vorzüglich zu reflektiren, immer von selbst geneigt seyn."

§. 31. Was die von der gesetzgebenden Versammlung beschlossene Publikationsverordnung anbelangt (S. oben S. 23. §. 28.), so war der Senat auch in dieser Beziehung einer andern Ansicht, und äußerte unter andern in einem deßfalls unterm 30. Dezember 1819 erlassenen Vortrage:

Der gesetzgebende Körper sey hier von dem Antrage des Senats auf eine solche Weise abgewichen, und habe in diese Publikationsverordnung solche neue Bestimmungen aufgenommen, welche die Wirksamkeit des Ober-Appellationsgerichts für Frankfurt fast gänzlich, und die große Summen, welche die hiesige Stadt an der Unterhaltung dieses Gerichts jährlich beizutragen habe, vergeblich machen würden; so daß der Senat diesen Kompetenzbestimmungen des Ober-Appellationsgerichts für Frankfurt seinen Beifall unmöglich geben könne. — So wenig es mit der innigsten Ueberzeugung des Senates übereinstimme, daß mit der Appellation an das Ober-Appellationsgericht **elective** auch die bisherigen Revisionen beizubehalten seyen: so wolle dennoch der Senat, bei der so bestimmt ausgesprochenen Ansicht des gesetzgebenden Körpers, dem Fortgange dieser Angelegenheit nicht im Wege stehen, und der beschlossenen Publikationsverordnung ihren Lauf lassen, wenn zu dem Art. 3. derselben noch der Anhang gemacht werde:

„Wird Revision eingelegt, welches nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung nicht als Appellation zu behandeln ist, und es wird in **revisorio reformatorio** erkannt, so stehet dem Revisen frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, oder das **remedium transmissionis actorum in vim superrevisio-**

Digitized by Google

nis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 zu ergreifen",

wonach denn in dem Art. 3. die Worte: „et resp. supplicationis" als ohnehin dem Eingange nicht angemessen und überflüssig wegbleiben könnten.

Wenn nun hiernach gleich der Senat die Ansicht des gesetzgebenden Körpers nicht theilen, oder zu der Seinigen machen könne; und so sehr er aus obrigkeitlichen Pflichten wünschen müsse, daß der gesetzgebende Körper seinen diesfallsigen Beschluß abändere, und es bei der Appellation an das Ober-Appellationsgericht belassen möge: so scheine ihm dennoch die Folge einer weiteren Verzögerung ein größeres Uebel, als wenn man der Zeit und Erfahrung überlasse, ob das, was nach der Meinung des gesetzgebenden Körpers jetzt festgesetzt würde, die Probe halte und nicht abgeändert werden müsse.

Der Senat zweifele daher nicht, daß der gesetzgebende Körper, wenn er nicht von seinem Beschlusse wieder abgehen wollte, doch wenigstens ohne weiteres diesem Zusatz beistimmen werde.

§. 32. Die gesetzgebende Versammlung beschloß demnächst unterm 29. Januar 1820 nach vorgängiger Diskussion und auf gestellte Umfrage theils mit 34 gegen 32 theils mit 48 gegen 7 und 7 suspendirte Stimmen:

„1) Es findet der von dem hochedlen Senat gestellte Antrag, den Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Dezember 1819 hinsichtlich der freigestellten Wahl zwischen dem Rechtsmittel der Ober-Appellation und der Revision aufzuheben, keine Statt. Indessen wird

2) der weitere Antrag des hochedlen Senats wegen einer mit dem dritten Artikel der am 4. Dezember 1819 beschlossenen Publikationsverordnung vorzunehmenden Veränderung genehmigt, und diesem gemäß dem besagten dritten Artikel der Publikationsverordnung der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung der vier freien Städte nunmehr in der nachfolgenden Fassung die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung hiermit ertheilt:

„„Einem jeden der streitenden Theile, welcher in einer solchen Sache sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichts für beschwert erachtet, stehet frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu ergreifen, oder um Versendung der Akten an eine Rechtsfakultät, in via revisionis nach Vorschrift der hiesigen Revisionsordnung vom 22. Juli 1788 und der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 nachzusuchen.

Wird Revision eingelegt, welche nach der in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmung, nicht als Appellation zu behandeln ist; und es wird in revisorio reformatorio erkannt; so steht dem Revisen frei, dagegen entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht oder das remedium transmissionis actorum in via supplicationis, nach Vorschrift der Rathsverordnung vom 18. Juni 1793 zu ergreifen.""

(Fortsetzung folgt.)

## Stadtwehrangelegenheiten.

### Dienstbeförderung.

In der Sitzung hohen Senats vom 6. d. M. sind folgende Avancements bei der freiwilligen Stadtwehr-Kavallerie verfügt worden. Der bisherige Oberlieutenant und Adjutant, Herr Konrad Heltefuß ist zum Rittmeister, der bisherige Unterlieutenant, Herr Friederich Heltefuß zum Oberlieutenant, der bisherige Wachtmeister, Herr Dr. jur. E. A. Blum zum Oberlieutenant und Adjutanten, und der bisherige Wachtmeister, Herr Peter Bonn zum Unterlieutenant ernannt worden. Die Stelle eines Obristwachtmeisters ist nach dem Antrag hochlöblichen Kriegszeugamts vor der Hand unbesetzt geblieben.

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 10. d. M. sind die Herren Gottfr. Mappes und Dr. jur. Ohlenschlager zu Deputirten bei der Stadtlotteriekommission erwählt worden.

Sodann ist in der Sitzung vom 12. d. M. Herr Hofmarschall Ludwig Freiherr von Günderrode von neuem auf drei Jahre zum Senior löblicher ständigen Bürgerrepräsentation erwählt worden.

In der Sitzung hohen Senats vom 10. d. M. ist Herr Senator Dr. Ufener seinem Wunsche gemäß des Amtes als Deputirter bei hochlöblichem Polizeiamt enthoben, und an dessen Stelle einstweilen Herr Senator von Günderrode als Deputirter erwählt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 7. Mai:

99) Frau Anna Maria Möller, geb. König, aus Bornheim, luth., des hiesigen Bürgers und Sattlermeisters Herrn Friedr. Bernhard Möller Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Februar d. J.

100) Frau Joh. Sybilla Dreßler, geb. Herberich, Wittwe des zu Ems verstorbenen Gastwirths Herrn Karl Wilh. Dreßler, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. April d. J.

Am 9. Mai:

101) Joh Kaspar Geyer, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Weingärtner.

102) Herr Johann Otto Krüger, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Kupferschmiedmeister.

103) Herr Joh. Franz Fischer, hiesiger Beisassensohn, luth., fürstl. Thurn und Taxischer Bereiter, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jfr. Karolina Christiana Klees, als Bereiter, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. März 1834.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 8.** Samstag den 17. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXI. (oder 11te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 14. Mai 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren J. M. Boch, Karl Andreä, beide entschuldigt, Senator von Günderrode, von Metzingh.

§. 70. Auf der Tagesordnung war:

der Kommissionsbericht vom 26. April d. J., den **General-Status exigentiae pro 1834** betr.

Herr Dr. jur. Ohlenschlager, als von der zur Begutachtung des Senatsvortrags d. d. 20. März d. J. den **Status exigentiae pro 1834** betreffend *), bestellten Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht vom 26. April d. J., welcher mit folgender Einleitung beginnt:

„Der Kommission ist die Prüfung des mittelst Senatsvortrags vom 20. März d. J. zur Genehmigung vorgelegten **General-Status exigentiae pro 1834**, so wie der nachträglichen durch Rathsbeschluß vom 25. u. 27. März d. J. beschlossenen Bewilligungen für das Appellationsgericht und die Schuldentilgungsrückstände für die Spendesektion des Allgemeinen Almosenkastens **) aufgetragen worden; und die Kommission beehrt sich nunmehr, hierüber, wie folgt, zu berichten.

Vorerst kann die Kommission nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß es doch allerdings angemessen seyn dürfte, den **General-Status exigentiae** für die Zukunft alsbald nach jedesmaliger Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung an dieselbe gelangen zu lassen, da, wenn auch im vorigen Jahre durch zufällige Umstände die Genehmigung desselben verspätet worden ist, und auch in diesem Jahre durch die späte Vorlegung und wegen der seitdem eingefallenen Osterfeiertage und Meßzeit eine frühere Erledigung nicht Statt finden konnte, dies dennoch nicht die Vorbereitungen bei den einzelnen Aemtern und Behörden zur zeitigen Fertigung und Vorlage des **Status exigentiae** hindern dürfte. Indem nun einige allgemeine Bemerkungen, wozu sich die Kommission veranlaßt gefunden, so wie dasjenige, was der Senat über die Bemerkungen der ständigen Bürgerrepräsentation und die in voriger gesetzgebenden Versammlung bei Gelegenheit des **Status exigentiae pro 1833** geäußerten Wünsche vorgetragen hat, am Ende dieses Berichtes schicklicher ihre Erledigung finden möchten, geht die Kommission gleich auf die beantragten Bewilligungen über."

Auf diesen Vorschlag der Kommission beschloß die Versammlung vor allem durch allgemeine Zustimmung:

hohen Senat zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen,

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 265 u. 266. und Bd. IV. S. 32 – 34.

**) Der Herr Präsident bemerkte hierbei, daß er diese beiden Rathsschlüsse, welche unten folgen, brevi manu an die Kommission zur Begutachtung abgegeben habe. Sie lauten, wie folgt:

„Auszug Senatsprotokolls der freien Stadt Frankfurt vom 25. März 1834.

Auf Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation de praes. 26. v. M. die neue Stiftsordnung in specie diejenige des allgemeinen Almosenkastens betr.

Es wird löbl. Rechnei- und Rentenamt beauftragt, bei nun erfolgter Beistimmung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation, die Schuldenrückstände der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens *) — vorbehältlich der von löbl. Rechnungs-Revisionskolleg vorzunehmenden Revision der Rechnungen — zu berichtigen, und diese Posten nachträglich auf den Status exigentiae des Jahres 1834 zu bringen, auch das Geeignete brevi manu an die gesetzgebende Versammlung zu befördern.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler."

„Auszug Senatsprotokolls der freien Stadt Frankfurt vom 27. März 1834.

Auf Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation de praes. 21. d. M. Reparaturen im mittlern Kanzleizimmer des Appellationsgerichts betreffend.

Es kann nunmehr löbl. Rechnei- und Rentenamt die Rechnungen für Reparaturen im mittlern Kanzleizimmer des Appellationsgerichts — bezahlen, und ist dieser Antrag nachträglich auf den Status exigentiae pro 1834 zu bringen, welches löbl. Rechnei- und Rentenamt brevi manu zu besorgen hat.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 60. und Gesetz- und Statutensamml. Bd. V. S. 125. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

daß der **General-Status exigentine** für die Zukunft alsbald bei jedesmaliger Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung an dieselbe gelangen möge.

§. 71. Man ging sodann zur Prüfung der einzelnen Rubriken nach Anleitung des Kommissionsberichts mit dem Bemerken über, daß, wo keine Erinnerung gemacht werde, die Anträge der Kommission als stillschweigend genehmigt zu betrachten seyen.

A. Verwilligung für die oberen Staatsbehörden.

Zur Rubrik I. Senat,

II. Geheime Senatsdeputation,

III. Stadtkanzlei wurde nichts erinnert, übrigens nach dem Vorschlage der Kommission beschlossen:

dem Senat den Wunsch auszudrücken, daß die Recepturen auf der Stadtkanzlei gänzlich eingestellt, die Kanzlisten in eine Stempeltaxe verwandelt, und so der frühere Geschäftskreis des Ingrossisten *) endlich eingezogen werden möge, wodurch Remunerationen, Gehalte für Gegenschreiber und Vikariate erspart werden würden.

§. 72. Bei der Rubrik

IV. Stadtarchiv,

V. Bundeskosten und Gesandtschaften,

VI. Bürgermeisteramts-Bedienstete,

VII. gesetzgebende Versammlung,

VIII. ständige Bürgerrepräsentation,

IX. Revisionskolleg wurde ebenfalls nichts erinnert, jedoch auf die geäußerte Bemerkung, daß die Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation zu den einzelnen Stadtämtern keine Salarien, sondern lediglich Honorarien zu beziehen hätten, indem von Salarien blos bei den bürgerlichen Gegenschreibern die Rede seyn könne, beliebt, bei der Rubrik VIII. statt: Bedarf an Salarien zu setzen: Bedarf an Honorarien und resp. Salarien.

B. Justizbehörden.

§. 73. Bei Rubrik

X. Ober-Appellationsgericht zu Lübeck,

XI. Appellationsgericht,

XII. Peinliches Verhöramt wurde gleichfalls nichts erinnert.

Bei Rubrik

XIII. Stadtgericht und Hypothekenbuchführung wurde von einem Mitgliede die Verwilligung eines kleinen Betriebkapitals zur Bestreitung der Portoauslagen beantragt, welcher Antrag jedoch keine Unterstützung fand.

§. 74. Mit den von der Kommission gemachten Anträgen zu Rubrik

XIV. Kuratelamt,

XV. Fiskalat,

XVI. Stadtamt und

XVII. Landamt erklärte sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden.

Bei der Rubrik XVI. Stadtamt hatte die ständige Bürgerrepräsentation die Herabsetzung des Postens für Schreibmaterialien ad 236 fl. auf die Hälfte beantragt, weil die amtlichen Scripturen eine bedeutende Reduktion*) erlitten hätten. Hiermit war der Senat einverstanden und es wurde daher, da die Bemerkung gegründet, die Verwilligung hiernach vermindert.

C. Verwaltungsämter.

§. 75. Eben so war man mit den von der Kommission beantragten Verwilligungen einverstanden zur Rubrik

XVIII. Stadtkämmerei,

XIX. Forstamt,

XX. Rechnei- und Rentenamt und incorporirte Aemter, nämlich: Holzamt, Land- und Wassergüterbestätterei, Landzölle, Stadt- und Güterwage, Krahnen und Krahnenwage, Einlaß und Münzamt.

XXI. Bauamt; bei dieser Gelegenheit glaubte die Versammlung jedoch den Senat darauf aufmerksam machen zu sollen,

daß die Weidenpflanzungen an dem Leinpfad außer dem eigenen Bedürfniß noch ein Erträgniß für das Aerar abwerfen müßten, und daher dem Bauamte aufzugeben seyn dürfte, sich die Verwerthung und Aufsicht über diese Weidenpflanzungen angelegen seyn zu lassen.

§. 76. Zur Rubrik

XXII. Laternenamt wurde nichts bemerkt.

Bei der Rubrik

XXIII. Chaussee-Deputation hatte die Kommission die Ansicht entwickelt,

daß eine Ersparniß durch Wegbrechen der Chaussee-Abweisesteine **) auf der einen Seite der Chaussee, welche nicht zum Schutze der auf der andern Seite derselben herlaufenden Fußbank dienen, sodann aber hauptsächlich durch eine minder kostspielige Unterhaltung der Chausseen, etwa nach Anleitung wie die preußischen Chausseen unterhalten werden, zu bewirken seyn dürfte.

Gegen diese Ansicht der Kommission äußerte ein Mitglied: Dieselbe sey nicht wohl ausführbar. Die hiesigen Chausseen hätten meistens an beiden Seiten Fußbänke, und seyen — namentlich deren ausgesteinte Fahrwege — so schmal, daß, wenn sie frisch überschüttet oder ausgebessert seyen, die Fuhrleute und Kutscher zur Schonung ihres Fuhrwerks sogleich von dem Fahrweg ablenken, und auf die Fuß- oder Steinbänke fahren würden, wenn die Abweisesteine dieses nicht verhinderten. Daraus würde dann ein doppelter Nachtheil entstehen, einmal, daß der Fahrweg ungleich glatt gefahren würde, wodurch Unebenheiten entstünden, die den Wasserablauf hinderten, und dann würden die Nebenwege oder Fußbänke so verdorben werden, daß sie, einem Sumpf ähnlich, weder für Fußgänger noch Reiter zu benutzen seyn dürften. Sie wieder herzustellen und stets gut zu unterhalten, würde mehr kosten, als die beabsichtigte Ersparniß betragen könnte, die obnehin keine sey, weil in 24 Jahren, nach Ausweis

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 100 fig.

*) Vgl. das Gesetz vom 13. Dezember 1831. Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 8 fig.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 215.

Digitized by Google

der Rechnungsbücher, kein Kreuzer für Chaussee-Abweissteine ausgegeben worden sey. Auf unseren Chausseen seyen die Abweissteine wegen Mangels an Breite nicht zu entbehren.

Eine Ersparung ferner durch minder kostspielige Unterhaltung der Chausseen zu bewirken, würde ein ganz entgegengesetztes Resultat herbeiführen, wenn nicht dargethan werden könne, daß bei Unterhaltung der städtischen Chausseen, die allgemein als in einem guten Stand befindlich anerkannt würden, Geld- oder Materialverschwendung stattfände. Welche Versuche dieserhalb gemacht worden, und wie nachtheilig sie sich herausgestellt, sey aus einem, dem Chausseebau-Etat beiliegenden Gutachten ersichtlich, worauf sich der Sprecher beziehe.

Eine Ersparniß darin zu finden, unsere Chausseen nach Anleitung wie die preußischen Chausseen unterhalten würden, zu unterhalten, würde nach eingezogenen Erkundigungen eben so wenig den gehegten Erwartungen entsprechen. In dem Jahre 1833 habe Preußen überhaupt auf 5015 □Meilen nur einen 1014 Meilen Chausseen gehabt, so daß Frankfurt nach Verhältniß des Flächenraums, mit Einschluß der chaussirten Feldwege, 20 Mal so viel Chausseen zu unterhalten habe, als das Königreich Preußen. Von den oben erwähnten Chausseen komme der größte Theil auf die Rheinprovinzen, wo der Straßenbau aus früheren Zeiten herrühre, und die Steine gleichsam am Wege lägen. Eben so komme ein großer Theil von oben gedachten Chausseen auf das vormalige Herzogthum Berg und Sachsen, wo gleichfalls das Baumaterial aller Orten bei der Hand sey, und daher wenig koste, was mit den hiesigen Verhältnissen gar nicht zu vergleichen sey. Bis jetzt sey noch keine allgemeine Straßenbau-Instruktion für Preußen bekannt, so daß wir in dieser Hinsicht und nach dem oben angeführten wenig Ersprießliches in Betreff einer einzuführenden Ersparniß bei unserem Chaussee- und Wegbauwesen von daher entnehmen könnten.

Nachdem sich noch mehrere andere Mitglieder für und wider ausgesprochen hatten, beschloß die Versammlung auf gestellte Präsidialumfrage mit 37 Stimmen gegen 4 und 22 suspendirte:

sich die Ansicht der Kommission anzueignen und sie als einen Wunsch der Versammlung an den Senat gelangen zu lassen.

Sodann hatte die Kommission sich mit der Bemerkung der ständigen Bürgerrepräsentation, welcher auch der Senat beigetreten, wegen der Feldwege *) dahin einverstanden erklärt:

daß die bereits chaussirten Feldwege künftig aus dem Etat der Chausseen unterhalten und dagegen die für die Feldwege zu bewilligenden 3000 fl. auf deren gründliche Herstellung und sorgfältige Unterhaltung verwendet werden sollen.

Gegen diesen Vorschlag der Kommission wurde bemerkt:

Die bereits chaussirten Feldwege künftig aus dem Etat der Chausseen zu unterhalten, würde ohne großen Nachtheil für die Unterhaltung der Chausseen nicht thunlich seyn. In dem bereits früher erwähnten Gutachten sey dargethan, daß man für die Unterhaltung der Chausseen für das laufende Jahr nur das allernothwendigste in Antrag gebracht habe, weil dieselben bis jetzt noch in gutem Stande sich befänden, daß dieses aber für die Folge, ohne den Verderb der Chausseen herbei zu führen, nicht immer so Statt haben könne. Wolle man nun von diesem äußersten Bedarf für die Unterhaltung der Chausseen noch das abziehen, was für die Unterhaltung der Feldwege erforderlich sey, so würden die Chausseen um so viel schlechter unterhalten werden müssen, was gewiß nicht räthlich wäre, daher von diesem Antrag zu abstrahiren seyn dürfte.

Daß die für die Feldwege zu bewilligenden 3000 fl. auf deren gründliche Herstellung und sorgfältige Unterhaltung verwendet werden möchten, sey ein Wunsch, dem bisher immer entsprochen worden, mit der alleinigen Ausnahme, daß, unter erhaltener Genehmigung, alljährlich, während einer Reihe von Jahren, ⅔ ausschließlich auf die so nothwendige Herstellung des Wegs um Sachsenhausen verwendet worden seyen, wodurch denn die andern natürlich etwas hätten vernachlässigt werden müssen. Uebrigens seyen die Begriffe über Feldwege, deren Anlage und Unterhaltung so verschieden und zum Theil irrig, daß das Bauamt sich veranlaßt gesehen, in einem bei den Akten befindlichen Bericht dem Senat eine ausführliche Darstellung des Sachverhältnisses derselben vorzulegen. Der Sprecher könne daher füglich unterlassen, etwas Weiteres darüber zu sagen; nur müsse er wegen der verlangt werdenden gründlichen Herstellung der Feldwege bemerken, daß dieses an den meisten Orten nicht anders bewerkstelliget werden könne, als daß man da, wo sumpfige Stellen befindlich, oder auch der ganze Weg auf feuchtem Grund hinziehe, oder aber sehr unter dem Einfluß des Regenwetters leide, einen festen Boden an den sumpfigen Stellen schaffe, und dann den ganzen Weg mit einer Steinlage überziehe, wodurch aber diese Wege bei weitem noch nicht zu Chausseen umgeschaffen würden, indem sie nach und nach ihren früheren Charakter von Feldwegen wieder annähmen, wie dieses bei vielen in dieser Weise hergestellten Feldwegen zu ersehen sey. Jede andere Art die Feldwege, wenige ausgenommen, herzustellen, würde den Zweck verfehlen, weil bei jedesmaligem Regenwetter, wenn Wagen darüber fahren, sich Unebenheiten bildeten, wo das Wasser sich sammle, und Pfützen und sumpfige Stellen entstünden, daher der Sprecher glaube, man könnte alle deßfallsige Vorschriften übergehen, und die fraglichen Weganlagen dem Bauamt, als technischer Behörde, überlassen.

Die hierauf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man die von der Kommission hinsichtlich der Feldwege gemachte Bemerkung als Beschluß der Versammlung an den Senat gelangen lassen wolle oder nicht?

wurde mit 45 Stimmen gegen 9 und 12 suspendirte bejahend entschieden.

*) Vgl. oben S. 33.

Digitized by Google

§. 77. D. Militär und Polizei.

Bei Gelegenheit der Rubrik

XXIV. Kriegszeugamt, bei welcher sonst nichts erinnert wurde, verlas Herr J. G. Selffermann einen zu den Akten registrirten schriftlichen Vortrag *), Vorfälle vom 2. Mai betreffend.

Die Zulässigkeit dieses Vortrags, als zu der dermaligen Berathung nicht gehörig, wurde von vielen Seiten bestritten, das Uebergehen zur Tagesordnung verlangt, unter andern auch geäußert, die gesetzgebende Versammlung habe weder Untersuchungen zu pflegen, noch den richterlichen Behörden, die bei uns Gott sey Dank völlig unabhängig wären, Instruktionen zu ertheilen. Wer daher von jenem traurigen Vorfalle nähere zuverlässige Kenntniß besitze, und Mittheilungen machen könne, werde davon als guter Bürger bei den Gerichten Anzeige zu machen haben, durch deren unpartheiliche Untersuchung allein vollständige Klarheit des Hergangs ermittelt werden würde.

Dagegen beschloß die Versammlung nach dem mehrfach unterstützten Antrage eines andern Mitglieds durch allgemeine Beistimmung:

hohen Senat auf das dringendste zu ersuchen, wegen eines festen Dienstreglements und Erlassung neuer Militärgesetze, wie schon durch diesseitigen Beschluß vom 14. August 1833 in der XXXIII. Sitzung §. 142.**) beantragt worden sey, sobald als möglich die geeigneten Anträge anher gelangen zu lassen.

§. 78. Zur Rubrik

XXV. Sanitätsamt und

XXVI. Polizeiamt wurde nichts erinnert.

Da jedoch die Kommission darauf aufmerksam gemacht hatte, daß, da für die Vermehrung des Polizeipersonals durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. März d. J. bereits 15000 fl. verwilligt worden seyen ***), die von dem Polizeiamte für Feldjägervikare beantragte Summe wiederum zu cessiren hätte, so wurde beschlossen:

die für Feldjägervikare beantragte Summe zu streichen.

Zur Rubrik

XXVII. Polizeiamt-Feldsektion,

XXVIII. Thürmer und Nachtwächter,

XXIX. Stadt- und Römerwächter,

XXX. Thorschließer wurde gleichfalls nichts erinnert.

E. Kirchen-, Schul- und Studienwesen.

§. 79. Eben so wenig bei der Rubrik

XXXI. Lutherisches Konsistorium,

XXXII. Lutherische Landprediger und Landschullehrer,

XXXIII. Reformirtes Konsistorium,

XXXIV. Vereinte evangelische Konsistorien,

XXXV. Bisthum Limburg,

XXXVI. Katholische Kirchen- und Schulkommission,

XXXVII. Gemischte Kirchen- und Schulkommission.

§. 80. Bei Gelegenheit der Rubrik

XXXVIII. Schul- und Studienwesen wurde beschlossen:

hohen Senat zu ersuchen, baldigst, um den Gebrauch der Stadtbibliothek gemeinnütziger zu machen, den Druck der Bücherkataloge *) und zwar nach den verschiedenen Fächern zu veranlassen.

Sodann verlas Herr J. C. C. Knoblauch nachstehenden Vortrag:

„Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß ich abermals eine Lücke in dem diesjährigen Status exigentiae finde, indem 1) für das evangelische Schulwesen keine Summe bestimmt ist, welche dafür zu verwenden wäre — es ist dies eine wesentliche Sache, und wird stets von Nachtheil für das Schulwesen seyn, da die dabei betheiligten Bürger, nämlich jene, so Kinder in die Mittel- und Volksschulen senden, ihre gerechte Beschwerde nicht aufgeben können, sie seyen es, welche dem Aerar eine bedeutende Last abnehmen, indem dasselbe nicht mehr auf das Schulwesen verwendet, als durch die Frequenz der Schulen ein Deficit der Schulkasse erwächst, es bleibt aber eine ausgemachte Sache, daß, so lange das Armenschulwesen nicht regulirt und die Kosten für die Freischüler durch die Gelder der bezahlenden Eltern mit herbei geschafft werden, es stets Unzufriedenheit geben muß, und Jeder gleiche Ansprüche auf freien Schulunterricht macht, oder für sein Geld auch den nach seiner Meinung zweckmäßigen Gebrauch desselben erzielt wissen will, wobei denn die von mir unterm 15. Mai 1833 **) und später in meinem Antrag vom Novbr. das evangelische Schulwesen betreffend ***), ausführlich angegebenen Wünsche in Rede kommen.

Zweitens wurde voriges Jahr einstimmig von dieser hochansehnlichen Versammlung beschlossen, hohem Senat den Wunsch auszudrücken, die Revision des evangelischen Schulwesens vorzunehmen; dieses erwartend, wurde sogar mein Antrag vom Novbr. als vorerst überflüssig erachtet, und ein großer Theil dieser Versammlung beruhigte sich bei dieser Aussicht, und stimmte deßhalb nicht für den Antrag.

Jetzt aber, wo nicht eine Sylbe über diese so wichtige Sache gesagt wird, wohl aber von der hohen Behörde einzelne Verfügungen getroffen wurden, die wohl im Sinne der ausgesprochenen Wünsche löblicher Bürgerschaft sind, aber keineswegs den Zweck vollkommen errei-

*) Da auf Veranlassung der Untersuchungsbehörde im Interesse einer wahrhaft partheilosen und gründlichen Wahrheitsermittelung die Veröffentlichung aller auf die, wegen der Vorfälle vom 2. Mai eingeleitete Untersuchung bezüglichen Mittheilungen, Angaben und Maßnahmen vor Beendigung der Untersuchung selbst nicht stattfindet, so konnte vorerst der Abdruck des obigen Vortrags nicht bewirkt werden.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 263.

***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 261 u. 262.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 115.

**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174 flg.

***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 153 flg.

Digitized by Google

chen, komme ich darauf zurück, daß uns eine kollegialisch wirkende Behörde für das evangelische Schulwesen durchaus nöthig, und die Selbstständigkeit durch eine fixe Dotation gesichert werde.

Wäre z. B. die ökonomische Schuldeputation gefragt worden bei der Herunterſetzung des Schulgeldes in der Mittelschule *), so würde ſie wahrscheinlich gesagt haben, daß 5 fl. per Jahr blos für die untere Klasse zu wenig, und mindestens 8 fl. für die beiden unteren Classen bestimmt werden müsse, dagegen die oberste Klasse einer Erhöhung fähig wäre, womit alle Eltern, die ihre Kinder dieser Schule anzuvertrauen wünschen, einverstanden gewesen wären.

Ich würde zu weit geführt, wollte ich hier alles das wiederholen, was ich bereits in meinen früheren Vorträgen, das evangelische Schulwesen betreffend, gesagt, und beschränke mich darauf, den Antrag zu machen, künftig im Status exigentiae eine fixe Summe zur Disposition der Schulkasse zu ſtellen, womit dieselbe zugleich die Verpflichtung übernimmt, eine bestimmte Zahl Kinder den Unterricht unentgeltlich, oder so genießen zu lassen, wie es die Behörde, so das Schulwesen künftig leiten wird, am besten hält, alsdann werden derselben die Mittel an Handen gegeben, ein richtiges Budget für die Schulen zu machen, und so jedem Bedürfniß, das Wohl derselben zu fördern, zu geeigneter Zeit zu erledigen; — keinen Anstand dürfe es aber dabei haben, daß die Konsistorial-Sitzungen mit Mitgliedern aus der Inspektion und ökonomischen Deputation verstärkt werden, um so ein rascheres und vielseitigeres Wirken zuzulassen.

Möge nun eine hochansehnliche Versammlung dieses gütigst berücksichtigen, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen."

Dieser Vortrag blieb jedoch, da er keine Unterstützung fand, auf sich beruhen.

F. Armenwesen und Unterstützungen.

§. 81. Bei dieser Rubrik

XXXIX. wurde nach dem Vorschlage der Kommission beschlossen:

den Wunsch und die Hoffnung auszudrücken, daß die Armenversorgung möglichst bald von den Konfessionalkasten übernommen werden möchte, damit das Aerar dieser drückenden Last überhoben werden könnte. Bei den Rubriken

XL. Diverse ständige Ausgaben,

XLI. Unvorhergesehene Ausgaben,

XLII. Reichsstädtische Pensionisten,

XLIII. Pensionen und Sustentationen wegen Sekularisation der Klöster,

XLIV. Ewige Rente in Betreff der Dotation des lutherischen und katholischen Kirchenwesens,

XLV. Etat der Centraldiener,

XLVI. Etat der quiescirenden Lokaldiener,

XLVII. Etat der Pensionen wegen Departemental-Veränderung und neuer Gehaltsregulirung fand man nichts zu erinnern.

*) S. oben S. 35 und 36.

§. 82. Der beantragte gesonderte Etat

1) der Schuldentilgungs-Kommission, bei welcher Gelegenheit auch die Kreirung von Papiergeld, jedoch ohne Unterstützung zu finden, in Anregung kam, wurde gleichfalls ohne Umfrage genehmigt, übrigens hierbei auf gestellte Umfrage mit 56 Stimmen gegen 3 beschlossen:

hohen Senat zu ersuchen, wegen angemessener Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld geeigneten Bedacht zu nehmen.

Eben so wurde

2) der Etat des Pfandamts genehmigt.

Die Berathung über den weiteren Inhalt des Kommissionsberichts, so wie die Redaktion des Gesammtbeschlusses wurde wegen vorgerückter Zeit auf eine der nächsten Sitzungen verschoben, und nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

## Skandalöses.

Die Münchner politische Zeitung, welche seit einiger Zeit beinahe täglich Korrespondenzartikel über hiesige Stadt enthält, die bisher wegen ihrer kleinlichen Plunderhaftigkeit zur Ergötzlichkeit dienten, und dadurch einigen Ersatz für die reiche Ausbeute ihrer vielen Unwahrheiten gaben, hat nun in einem ganz neuen Artikel „△ Frankfurt den 6. Mai" das Höchste erreicht, was bisher von Lügen über Frankfurt verbreitet wurde. Der ganze Artikel enthält von Anfang bis zu Ende Lügen und unrichtige Angaben, besonders aber erregt die gehässige Weise, in welcher diese Lügen vorgetragen werden, allgemeine Indignation. Meuchelmord soll hier sogar zu befürchten seyn, glaubt der Einsender jener Schmähartikel. Wahrlich, es gehört ein großer Grad von Bosheit und Verderbtheit dazu, Frankfurts Bewohnern solche Verbrechen zuzutrauen! Höchst auffallend und bedauerlich ist es aber überhaupt, daß noch so manchen deutschen Zeitungen die ungebundene Willkühr belassen zu seyn scheint, alles Gift der Verläumdung und allen Lügenstoff, wodurch hiesiger Stadt, Bürgerschaft und Regierung geschadet werden soll, aufzunehmen und zu verbreiten, während in hiesigen Blättern nie gegen die übrigen Bundesregierungen und auswärtige Behörden diejenige Achtung verletzt wird, welche der Anstand und die gegenseitigen Verhältnisse der Bundesstaaten erheischen.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 33. Hinsichtlich der oben §. 30. berührten Rückäußerung des Senats dagegen in Betreff der Beschränkung der Fähigkeit zu denjenigen Beisitzerstellen des Ober-Appellationsgerichts, wozu

Digitized by Google

der Senat ernennt, auf hiesige Eingeborne oder bereits 10 Jahre im Bürgerverband stehende Rechtsgelehrte beschloß die Versammlung am 19. Juni 1820:

daß dieser Gegenstand, als durch die Rückäußerung Eines hochedlen Raths erledigt, nunmehr auf sich zu beruhen habe.

§. 34. Nachdem auf vorstehende Weise alle seitherigen Hindernisse beseitigt, auch die Ratifikationen der Senate der übrigen drei freien Städte ertheilt worden waren, wurde das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht durch die hierzu besonders beauftragte Kommission am 13. November 1820 feierlich eröffnet.

Auch hatte die nämliche Kommission in Gemäßheit des §. 8. der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung, eine Stempel- und Kanzleigebührentaxe für dasselbe eingeführt. Der Senat legte mittelst Vortrags vom 3. April 1821 diese Stempel- und Kanzleigebührentaxe dem gesetzgebenden Körper zur definitiven Genehmigung vor.

Ferner schienen in Ansehung der Ergänzung der zur Abfassung eines Urtheils erforderlichen Zahl, im Falle des Austretens der Mitglieder des Gerichts, so wie wegen der Behandlung eiliger Sachen in den Ferien einige Vorschriften erforderlich, worüber die mit der Einsetzung des Gerichts beauftragte Kommission ebenfalls Vorschläge und einen Entwurf gemacht hatte, welche der Senat mittelst desselben Vortrags zur Genehmigung vorlegte.

Die gesetzgebende Versammlung ertheilte demnächst in ihrer Sitzung vom 11. August 1821, nachdem sie zuvörderst am 7. April desselben Jahres eine Kommission, bestehend aus den Herren Syndikus von Malapert, Dr. Claus, Dr. Behrends, Dr. Brack und Schöff Hoffmann, zur Begutachtung ernannt hatte, beiden Anträgen *) ihre Genehmigung.

§. 35. In dem §. 58 der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung war enthalten, daß die gesetzliche Kraft derselben vorläufig auf den Zeitraum von drei Jahren eingeschränkt werde, bei deren Ablauf eine definitive Ober-Appellationsgerichtsordnung werde publicirt werden.

Da die deßfallsigen Vorarbeiten jedoch bis zur Hälfte des Jahres 1823 noch nicht vollendet waren, so wurde auf einen Antrag des Senats vom 5. August 1823 durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. desselben Monats die vorläufige Dauer der gesetzlichen Kraft derselben auf den weitern Zeitraum vom 13. November 1823 bis 31. Dezember 1824 erstreckt. **)

§. 36. In einem weiteren Vortrage des Senats an die gesetzgebenden Versammlung vom 11. November 1824 wird angeführt:

Der §. 58. der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung verordne, daß das Ober-Appellationsgerichts vor Ablauf des zweiten Jahres seiner Wirksamkeit einen erschöpfenden gutächtlichen Bericht über die ihm nothwendig oder räthlich scheinenden Veränderungen und Ergänzungen dieser Ordnung den Senaten durch den Direktorial-Senat vorzulegen habe. Ein ähnliches Gutachten sollte gleichzeitig das Obergericht jeder Stadt dem Senate einreichen, und, unter Benutzung dieser Materialien, sodann von Kommissarien der Senate ein Entwurf der definitiven Gerichtsordnung abgefaßt, und den Senaten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Dieser Vorschrift sey mittlerweile Genüge geleistet worden, und der Senat lege daher den auf solche Weise durch eine Kommission der vier Senate gefertigten Entwurf zu einer solchen definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung, nebst angefügter Prokuraturordnung und Stempelgebührentaxe der gesetzgebenden Versammlung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor.

(Fortsetzung folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Den Bürger- und resp. Vermögenseid haben geschworen am 12. Mai:

104) Frau Margaretha Clara Jos. Wittekind, geb. Kertell, aus Mainz, kathol., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Joh. Theod. Gustav Wittekind Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. März.

Am 14. Mai:

105) Hr. Karl Wilh. Derschow, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

106) Hr. Phil. Bernhard Heyne, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

107) Frau Anna Maria Oehme, geb. Berger, aus Freienseen, luth., des hiesigen Bürgers und Gerümplers Herrn Joh. Aug. Oehme, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Dezember v. J.

Am 16. Mai:

108) Hr. Joh. Gerhard Clar, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Metzgermeister.

109) Hr. Karl Joh. Nep. Bourguignon, aus Gilly im Kanton de Vaud, reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Anna Emilie Metzler, als Handelsmann, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar.

110) Hr. Georg Aug. Heinr. Fritz, aus Niederwöllstadt, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 19. Dezember v. J. und 9. Januar d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, frau Joh. Louise Wollenschläger, geb. Wagenknecht, als Mechanikus, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schreinermeisterrecht.

111) Frau Rosina Margaretha Lauer, geb. Hechterich, aus Koburg, luth., des hiesigen Bürgers und Schriebenten, auch derzeitigen Jägerburschen im Stadtwald, Christ. Valentin Lauer Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April.

*) Sowohl diese Stempel- und Kanzleigebührentaxe, als die Verordnung wegen der Ausfüfe rc. sind publicirt und abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 4 bis 24 und S. 32 bis 36.

**) Die deßfallsige Bekanntmachung ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. 231.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 9.** Freitag den 23. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verlage gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXII. (oder 12te außerordentliche) Sitzung.

Freitag den 16. Mai 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Ortschaften mit Ausnahme der Herren: Kanzleirath Dr. Fiedler, J. M. Boch, beide entschuldigt, Karl Andreä, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Assessor Dr. Pfeiffer, Beil des Raths, Künzer, Himmighofen, Lepper, Senator Dr. Usener und Lüdeking von Oberrad.

§. 83. Zur Erledigung des heute auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstandes, nämlich:

Senatsvortrag vom 10. curr. Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.,

waren durch Senatsbeschluß vom 10. ejusd. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters vom 14. in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise sowohl die aus der Stadt erwählten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, als die Abgeordneten der Ortschaften zusammenberufen worden, und mit Ausnahme der Obengenannten anwesend.

Der Herr Präsident nahm zuvörderst dem noch nicht verpflichteten Abgeordneten, Herrn Schultheiß Greif von Niederursel, den Eid ab, welchen das Gesetz vom 3. Juni 1823, Art. 3., vorschreibt *), und verlas sodann den Senatsvortrag selbst, welcher lautet, wie folgt:

„Daß das gesammte Polizeiwesen einer Reform bedürfe, und daß es zweckmäßig sey, die Landpolizei mit der Stadtpolizei zu verbinden, darüber ist der Senat mit den andern konstitutionellen Behörden gleicher Ansicht.

Daß die nothwendige Revision des Polizeiwesens nicht in der Kürze vorgenommen werden könne, darüber möchte auch keine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Behörden herrschen. Eine seit 1816 bestehende Einrichtung läßt sich nicht so leicht durch eine andere ersetzen, sondern es muß daran, soll nicht ein völliges Stocken entstehen, nach und nach geändert und verbessert werden.

Eine der Hauptverbesserungen findet der Senat in der Bestellung eines obersten Polizeibeamten, welcher, wie sich löbliche ständige Bürgerrepräsentation in anliegendem Protokollauszuge *) sehr richtig ausdrückt, ohne durch andere Geschäfte zerstreut zu werden, ausschließlich mit der Leitung der Polizeigeschäfte sich befasse, und in dessen Person sich alles konzentrire, was die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe betrifft.

Bei dem jährlichen Wechsel des jüngeren Bürgermeisteramts, bei dem öftern Wechsel der Polizeiamtsdeputirten ist es fast nicht möglich, einen solchen Zentralpunkt zu haben. Aber mehr noch als dieser öftere Wechsel muß nachtheilig auf die Geschäfte einwirken, daß der jüngere Bürgermeister dem Polizeiwesen, ohngeachtet er nach Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte dasselbe leiten soll, nur wenig Zeit widmen kann, da vielmehr seine Amtsfähigkeit durch die übrigen nach Art. 24. ihm obliegenden Geschäfte größtentheils absorbirt wird, daß auch die übrigen Amtsdeputirten durch die häufigen Rathssitzungen, Deputationen, Kommissionen ihre Zeit nicht ausschließlich und allein den polizeilichen Geschäften widmen können, welches in Zeiten, wie die dermaligen, dringend nothwendig ist.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 159.

*) Von Seiten hohen Senats war nämlich unterm 18. April d. J. an löbl. ständige Bürgerrepräsentation ein Protokoll gelangt, welches folgendermaßen beginnt:

„Es ist mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation durch die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister dahin in Konferenz zu treten:

Als der Senat im März d. J. den Antrag gestellt habe, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt und deren Gebiet, und zu Ergreifung nothwendiger polizeilichen Maßregeln einen außerordentlichen Kredit von 15000 fl. zu verwilligen, sey löbl. ständige Bürgerrepräsentation, so wie die gesetzgebende Versammlung nicht allein mit der größten Bereitwilligkeit diesem Antrag entgegengekommen, sondern hätten auch ihren gerechten Abscheu gegen jede Ruhestörung ausgesprochen *).

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 162 fg. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Denn wenn auch im Jahr 1817 das früher viel stärkere Polizeipersonal eine Verminderung ertragen konnte, wenn in den folgenden Jahren diese Verminderung immer zunahm, wenn man den Kriminalrath zugleich zum ersten Polizeiassessor und dessen Aktuar zugleich zum Auditeur beim Militär ernannte, wodurch Besoldungen und Personal erspart worden, und wozu der Senat nicht allein stets gerne beistimmte, sondern auch zum Theil selbst Anträge darauf stellte, so fallen alle diese Rücksichten leider jetzo weg.

Die Sicherheitspolizei ist gegenwärtig ein Theil der Regierung, der die größte Aufmerksamkeit erfordert, für deren Kräftigung kein Geldopfer zu groß ist.

Der Senat, überzeugt, die gesetzgebende Versammlung werde, zumal nach den traurigen Ereignissen des vorigen und gegenwärtigen Jahres gleicher Ansicht seyn, trägt daher vorläufig auf folgende Organisation des Polizeiamts an.

1) Das Polizeiamt umfaßt die ganze Polizeiverwaltung sowohl in der Stadt als auf dem Lande.

2) Dasselbe besteht außer den in der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 24. genannten Deputirten aus

a) einem obersten Beamten, dem man den Titel eines Polizeidirektors, da solcher gewöhnlich auch den auswärtigen Behörden am bekanntesten ist, geben würde,

b) sodann aus dem mittleren Personal: Assessoren, Aktuarien, Kanzellisten,

c) aus den Wacht- und Rottmeistern, sodann den Polizeidienern und Pedellen.

Der Wirkungskreis des Polizeidirektors, als obersten Beamten, umfaßt die gesammte Sicherheitspolizei, namentlich

a) Abwendung der Gefahren durch den Mißbrauch gesellschaftlicher Verbindungen um Unruhen zu stiften.

b) Gefahren, welche die Anwesenheit der Fremden der öffentlichen Sicherheit bringen, daher die Aufsicht über Fremde — das gesammte Paßwesen — über die auf längere Zeit sich hier aufhaltende Fremden, Kontrollirung der Durchreisenden ꝛc., so wie die Polizei gegen Vaganten und Bettler,

c) Gefahren der öffentlichen Sicherheit durch strafbare Verbindung mit dem Auslande, daher auch Aufsicht über die an Hiesige ertheilt werdenden Pässe.

d) Aufsicht über die Gefangenen und Gefängnisse.

e) Aufsicht über das gesammte Polizeipersonal, sowohl des höheren als subalternen, daher ihm auch eine entscheidende Stimme bei Annahme und Verabschiedung der Polizeimannschaft vom Wachtmeister abwärts zustehen muß.

Dieser Hauptzweig der Polizei darf indessen nicht ganz getrennt von den übrigen polizeilichen Geschäften dasteben. Da nämlich die übrigen polizeilichen Geschäfte mehr oder weniger in einander greifen, und nur die genaueste Kenntniß alles dessen, was polizeilich verfügt wird, eine sachgemäße, so wie das gemeinsame Wirken aller mit der Leitung des Polizeiwesens beauftragten Personen eine kräftige Polizei bewirken kann, so müßte dieser Polizeidirektor ausser jenen Geschäften, die oben sub a) — c) angegeben sind, und die ihm ausschließlich überlassen bleiben, auch bei andern Brauchen der Polizei, stimmberechtigtes Mitglied des Polizeiamts seyn.

Zur Besorgung der Fremdenpolizei wäre demselben ein eigenes Büreau, bestehend aus 2 Zimmern und einem Vorzimmerchen einzuräumen, worin die Pässe und Wanderbücher, die Führung der Fremdenlisten, die Ausfertigung und Kontrollirung der Permissionsscheine, die Ertheilung der Fremdenkarten besorgt würden. An Personal wäre hierzu erforderlich:

ein Kanzlist, der wenigstens der französischen Sprache mächtig wäre, für die Pässe und Wanderbücher,

ein zweiter Kanzlist für die Ausfertigung und Kontrollirung der Permissionsscheine,

ein dritter Kanzlist für Führung der Fremden-

---

Durch diese Kreditverwilligung sey der Senat in den Stand gesetzt worden, durch Anstellung der nöthigen Polizeibeamten an den Thoren, durch Vermehrung der berittenen Polizeimannschaft und anderer zweckdienlichen Maßregeln jedem Unfug kräftig vorzubeugen, was bisher auch mit gutem Erfolg gelungen sey. Bei Gelegenheit jener Kreditverwilligung habe die gesetzgebende Versammlung sich veranlaßt gefunden, ein schon früher an den Senat gestelltes Ersuchen:

„die Organisation des Polizeiamts einer gründlichen Revision zu unterwerfen, und dahin tunlichst Vortrag an die gesetzgebende Versammlung darüber gelangen zu lassen, wobei sich auch Gelegenheit ergeben dürfte, die Verbindung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamt näher ins Auge zu fassen"

zu erneuern.

Um diesem Ersuchen zu entsprechen, und da der Senat sich von dessen Zweckmäßigkeit vollkommen überzeugt habe, trage der Senat auf Verstärkung des Polizeipersonals und Konzentrirung der Geschäfte an."

Zur näheren Begründung dieses Antrags wurde sodann unter andern Folgendes bemerkt:

„Soll die Polizei das leisten, was jetzt von ihr gefordert wird; soll auch die Landpolizei damit verbunden werden, was der Senat für sehr zweckmäßig hält, zumal da die zunächst gelegenen Dorfschaften Bornheim und Oberrad mit ihren Gemarkungen so nahe an die Stadt grenzen, so bedarf die Polizei einer Organisation, wozu das bisherige Polizeipersonal nicht ausreicht. Namentlich aber hält der Senat

I. die Anstellung eines verantwortlichen oberen Beamten für unerläßlich, dessen Aufgabe seyn müßte:

a) die Aufsicht und Beschligung des gesammten Polizeipersonals, so daß derselbe die Ueberzeugung habe, daß jeder seine Schuldigkeit thue, daher ihm auch die Annahme und Entlassung des untern Polizeipersonals vom Wachtmeister abwärts übertragen werden müsse;

b) die Aufsicht über die Fremden sowohl ab- als zureisenden, als die sich dahier aufhalten, daher die Erlaubniß-Ertheilung zum Aufenthalt dahier auf kürzere Zeit und die Ausfertigung der Pässe;

c) die Aufsicht über Bettler und Vaganten;

d) die Aufsicht über Gefangene und Gefängnisse;

e) stete Kenntniß alles dessen, was auf dem Polizeiamt vorfällt, daher ihm von Untersuchungen, welche die allgemeine Sicherheit betreffen, so wie von allen Entscheidungen in Polizei-Untersuchungssachen stets Nachricht zu geben, und ihm auch gestattet seyn müßte, bei solchen mitzuwirken.

Digitized by Google

listen und Eintragen der Nachtzettel,
sodann ein Pedell.

Die beiden ersten Kanzlisten wären noch besonders zu Visitation der Gasthäuser zu verwenden.

Das Gesindebüreau wäre zwar in seiner dermaligen Verfassung zu belassen, indessen ebenfalls als eine Branche der Fremdenpolizei, dem Polizeidirektor besonders unterzuordnen. So wie bei allen polizeilichen Untersuchungen der Direktor bei dem Endbescheid eine entscheidende Stimme haben müßte, so hätten insbesondere die Polizeiassessoren demselben von allen Untersuchungen, die auf die ihm besonders übertragenen Zweige Bezug haben, Kenntniß zu geben, auch müßte ihm jederzeit die Befugniß zustehen, solchen Untersuchungen vorzusitzen.

Bei allen ihm zur Anzeige gekommenen wichtigen Fällen, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten Amtssitzung verschoben werden kann, muß ihm das Recht, eine alsbaldige Verfügung zu erlassen, zustehen; doch müßte er in solchen Fällen, wenn sie Verhaftungen und sonstige Einschreitungen zur Folge hätten, den jüngeren Bürgermeister oder den Senatsdeputirten alsbald davon benachrichtigen, und seine Verfügung in der nächsten Amtssitzung rechtfertigen.

Wenn die Landpolizei mit der Stadtpolizei verbunden wird, welches jedoch nur dahin zu verstehen ist, daß die obere Leitung der Landpolizei von der Stadtpolizei ausgehe, während die niederen polizeilichen Verrichtungen und die Aufsicht in den Ortschaften den Schultheißen übertragen bleiben müßten, so ist diese polizeiliche Oberaufsicht ausschließlich dem Polizeidirektor zu übertragen, und ihm hierzu ein besonderer Aktuar, welcher die Geschäfte des Offizials auf dem Lande zu versehen hätte, beizugeben. Die Untersuchungen wären von den Assessoren der städtischen Polizei zu führen, wodurch es denn auch möglich seyn würde, den schon so lange fehlenden 2ten Polizeiassessor — da man den Kriminalrath doch wohl nicht für einen solchen rechnen kann — anzustellen, wodurch die Untersuchungen befördert würden.

Den Ortschultheißen sind die, auf den Ortschaften befindlichen Polizeidiener untergeordnet, und die Schultheißen müßten gehalten seyn, von jedem wichtigen Ereigniß, sogleich dem Polizeidirektor Anzeige zu machen. Ueberdies aber hätte täglich ein reitender Jäger sich nach den Dörfern zu begeben, und über alles Vorgefallene bei dem Schultheißen Erkundigung einzuziehen, und darüber schriftlichen Bericht dem Polizeidirektor zu erstatten.

Ohngeachtet dieser, gegen die jetzigen Verhältnisse gewiß sehr zweckmäßig zu nennenden Einrichtungen, wird dennoch die eigentliche Polizeiaufsicht sehr mangelhaft seyn, da die dem Schultheißen zu Gebot stehenden Mittel für den Fall von ernstlichen Exzessen sehr dürftig sind. Es wäre daher in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch eine baldige Reorganisation der Landwehr, oder durch die Wahl einer Art Constables aus den gutgesinnten Landbewohnern, welchen man den Titel Beigeordnete geben könnte, für den Fall solcher Exzesse eine Hülfe gefunden werden könnte, wodurch die ohnehin durch eine neue Polizeiorganisation sehr vermehrten Kosten, wenigstens nicht im höchsten Grade vermehrt würden.

Die Fremdenpolizei müßte auf den Dörfern besonders streng gehandhabt werden, die Schultheißen hätten daher täglich dem reitenden Jäger ein Verzeichniß aller eingetroffenen Fremden mit genauer Angabe ihrer Verhältnisse, Legitimationsurkunden ꝛc. zu behändigen, und Falls solche Fremde länger als 24 Stunden in einem Orte sich aufhalten wollten, dazu die besondere Erlaubniß des Polizeidirektors auszuwirken. Verdächtige Personen sind vom Schultheißen anzuhalten, und zur Untersuchung ihrer Verhältnisse hieher abzuliefern.

Die reitenden Polizeijäger wären ganz besonders für den Dienst der Landpolizei zu verwenden, sie hätten daher öfters, besonders aber an Sonn- und Feiertagen, Kirchweihen u. s. w. sich auf die Ortschaften zu begeben, um den Schultheißen in Handhabung der Polizei kräftigst zu unterstützen, von jedem interessanten Ereigniß aber alsbald dem Polizeidirektor Anzeige zu machen. Da dem letzteren hiernach zu jeder Stunde Gelegenheit gegeben seyn muß, Verfügungen erlassen zu können, so müßte namentlich der ihm beizugebende Pedell, als Ordonnanz sich bei ihm befinden, auch für die Landpolizei, da seine Gegenwart auf dem Lande öfters nöthig seyn kann, ein Wagen, so wie für den, den Offizialdienst versehenden Aktuar ein Pferd zu diesem Zweck bereit seyn.

Was das übrige Personal betrifft, so möchte an den bisherigen Bestimmungen nichts zu ändern seyn, und namentlich möchte den Feldschützen, welchen der Schutz der Felder hauptsächlich übertragen ist, diese Funktion zu belassen seyn, daher sie für die Sicherheitspolizei wenig oder nicht zu gebrauchen sind.

Das Polizeipersonal würde nach dieser neuen Organisation und nach Anstellung eines Polizeidirektors, welchem die gesammte Sicherheitspolizei ausschließlich übertragen würde, bestehen in:

1) 2 Assessoren,
2) 4 Aktuarien
3) 5 Kanzlisten
4) 1 Wachtmeister für die Stadt,
5) 4 Rottmeister,

---

II. Vermehrung des Polizeipersonals.

III. Ausmittelung eines lokals zu Besorgung der Fremden-Polizei, indem es sehr unpassend ist, daß die Fremden-Polizei in demselben Lokal besorgt wird, in welchem auch andere Geschäfte besorgt werden.

Was nun den Titel, Rang und Besoldung dieses anzustellenden Oberbeamten bei der Polizei betrifft, so ist der Senat der Meinung, daß ihm der Titel Polizeidirektor zu ertheilen sey, damit er auch mit auswärtigen Behörden, wo dieser Titel gewöhnlich ist, korrespondiren, und in eilenden Fällen Verfügungen unter seiner Verantwortlichkeit treffen könne, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe, falls von Arretirungen hiesiger Angehörigen, welche nicht in flagranti delicto betroffen werden, die Rede sey, vorher die Genehmigung des jüngeren Herrn Bürgermeisters oder der Herren Senatsdeputirten einzuholen habe.

Was den Rang betrifft, so müsse er solchen unmittelbar unter den Herren Deputirten, somit über den Assessoren und Aktuarien begleiten.

Digitized by Google

6) 24 Polizeidiener für den täglichen Dienst,
7) 11 Polizeidiener, an jedes Thor einer,
8) 2 Führer und 15 Feldjäger für den Dienst um die Stadt.

Da der größte Theil dieses Personals schon vorhanden ist, so möchten nur noch anzustellen seyn,

1) Kanzlist,
2) 6 Polizeidiener für den täglichen Dienst,
3) 6 Polizeidiener an die Thore, und Falls die Landpolizei mit der Stadtpolizei vereinigt wird, noch
1 Wachtmeister,
2 Rottmeister,
12 bis 15 reitende Jäger,

sodann für jedes Dorf ein oder zwei zunächst unter dem Schultheißen stehende Polizeidiener.

Die Kosten, welche diese Einrichtung verursachen, möchten in Folgendem bestehen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | das Lokal für den Polizeidirektor wenigstens . . | fl. 300 — | fl. | 400. |
| b) | der Gehalt des Polizeidirektors . | „ | „ | 2400. |
| c) | Gehalt eines Kanzlisten . . . | „ | „ | 547. 30 kr. |
| d) | 6 Polizeidiener jeder täglich 48 kr. | „ | „ | 1752. — „ |
| | Uniform à 77 fl. . . . . | „ | „ | 462. — „ |
| e) | Pedell, zugleich Ordonnanz des Polizeidirektors täglich 48 kr. . . | „ | „ | 292. — „ |
| | Uniformgeld . . . . . | „ | „ | 77. — „ |
| f) | 6 Polizeidiener an die Thore jeder täglich 48 kr. . . . . | „ | „ | 1752. — „ |
| | Uniform à 77 fl. . . . . | „ | „ | 462. — „ |
| | | | fl. | 8144. 30 kr. |

Im Fall der Vereinigung der Landpolizei mit der Stadtpolizei käme noch dazu:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| g) | der Gehalt eines Aktuars . . | | fl. | 1000. |
| h) | der Gehalt eines Wachtmeisters täglich fl. 1. 40 kr. . . . | „ | „ | 608. 20 kr. |
| | Uniform . . . . . | „ | „ | 88. — „ |
| i) | der Gehalt von zwei Rottmeistern jeder täglich 1 fl. . . . | „ | „ | 730. — „ |
| | Uniform à 88 fl. . . . | „ | „ | 176. — „ |
| k) | 15 reitende Jäger täglich jeder 48 kr. | „ | „ | 4380. — „ |
| | Uniform à 70 fl. . . . | „ | „ | 1050. — „ |
| | | | fl. | 8032. 20 kr. |

Würden die Pferde angeschafft, so würde die Anschaffung von 18 Pferden zu etwa 200 fl. eine Summe von 3600 fl. bis 4000 fl. erfordert, und Sattel und Zeug für 10 Pferde — da bereits für 8 Gebichter vorhanden ist — zu 90 fl., einen Betrag von 900 fl. ergeben. Die Unterhaltung von 18 Pferden zu etwa 300 fl. würde jährlich 5400 fl. betragen.

Sollten dagegen Pferde gemiethet werden, was jedoch auch sonst noch manches Bedenken haben müßte, so wäre, da man täglich für ein solches Miethpferd 2 fl. zahlen muß, auf diese Weise für 18 Pferde die Summe von 13,140 fl. zu vergüten seyn.

Schließlich darf nicht unbemerkt bleiben, daß der Gehalt des Polizeidirektors als obersten Polizeibeamten in keinem Fall unter dem Gehalt eines Senators bleiben dürfe, daher auf 2400 fl. zu bestimmen seyn möchte, so wie denn auch bei dieser Stelle die Kugelung aus mehreren Gründen, welche in dem anliegenden Konferenzprotokoll enthalten sind, wegfallen müßte.

Der Senat sieht der baldigen Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

---

Da sich wegen des Umstandes, daß die Konferenz und Erklärung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation hinsichtlich dieses Senatsvortrags vom 10. curr., insbesondere wegen der jetzt erst beantragten neuen und bedeutenden Geldverwilligungen vermißt werde *), so wie über die Frage, ob dieselbe vordersamst zu vetanlassen, und in so lange die Wahl einer Kommission zu beanstanden sey, Diskussionen erhoben hatten, wurde nach deren Beendigung auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 57 Stimmen gegen 25 beschlossen:

Es sey wegen dieses Gegenstandes zwar jetzt schon

---

Was endlich die Besoldung betrifft, so glaube der Senat, daß bei einer so wichtigen, mit so großer Verantwortlichkeit und so großem Geschäftsetkreis verbundenen Stelle die Besoldung nicht zu gering gegriffen werden könne, und trage daher auf eine Besoldung von 2400 fl. an.

Und da für eine so wichtige Stelle es fast unmöglich sey, drei Kandidaten zu finden, so trage der Senat ferner darauf an, daß solche ohne Kugelung besetzt werden möge.

Da die ganze Einrichtung sich erst durch die Erfahrung erproben müsse, die besonders bei der Polizei die einzige Richtschnur seyn könne, so glaube der Senat, daß diese Stelle vorerst nur auf einen bestimmten Zeitraum und zwar auf Lebensdauer oder etwaige andere Verwendung des Anzustellenden angeordnet erden möge."

Auf dieses Senatsprotokoll resolvirte das Bürgerkolleg unterm 1. Mai d. J.:

„Es habe gleichfalls die Ueberzeugung, daß unsere Polizei großer Reformen und einer gänzlichen Reorganisation bedürfe; nicht minder theile es die Ansicht hochedlen Raths und der gesetzgebenden Versammlung, daß eine Verbindung der Landpolizei mit dem städtischen Polizeiamt nur von den besten Folgen seyn könne.

Daß bei einer solchen Reorganisation die Vermehrung und insbesondere eine bessere Auswahl und Disziplin des niederen Polizeipersonals notwendig werde, sey nicht zu bezweifeln; auch wolle man darin der Meinung hochedlen Raths nicht entgegen seyn, daß in Rücksicht des durch die Konstitutions-Ergänzungsakte nun einmal vorgeschriebenen Wechsels der Rathsdeputirten die Anstellung eines ständigen obersten Polizeibeamten, welcher sich, ohne durch andere Geschäfte zerstreut zu werden, ausschließlich mit der Leitung der Polizeigeschäfte befasse, und in dessen Person sich alles konzentrire, was die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe betrifft, nützlich und räthlich sey, wenn gleich durch alles dies dem Aerar neue Lasten auferegt würden.

Dieselbiges Kolleg werde daher auch den hierfür nöthigen, natürlich vorerst detaillirt aufzustellenden Kostenbetrag konsentiren, sobald eine solche umfassende Reorganisation, welche den gefühlten Mängeln wirklich in jeder Beziehung abhelfe, und den anzustellenden Oberbeamten in eine ehrenvolle, richtige und der ganzen beabsichtigten Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens vollständig entsprechende Stellung bringe, werde vorgelegt werden, indem man dies in der in den Akten in allgemeinen umrissen angedeuteten Organisation noch zur Zeit gänzlich vermisse."

*) Es war nämlich in Beziehung auf das in der vorstehenden Note erschöpfliche Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 1. Mai d. J. an dieselbe von Seiten hohen Se-

Digitized by Google

eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission, welche sich einstweilen mit Lesung der Vorakten beschäftigen könne, zu erwählen, jedoch zugleich hoher Senat zu ersuchen, vorerst die verfassungsmäßige Konferenz und Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation zu veranlassen, auch der Herr Präsident zu ermächtigen, nach Einlangen dieser Konferenz und Erklärung dieselbe brevi manu an die Kommission abzugeben, damit letztere alsdann ihre wirkliche Arbeiten unverweilt beginnen könne.

Herr G. Mappes hat zu Protokoll zu bemerken, daß er in der Minorität gestimmt habe.

Präsidium schlug diesem gemäß folgende Herren zu Kommissionsgliedern vor, nämlich die Herren: Senator von Günderrode, Senator Dr. Schmid, Clarus des Raths, H. Hofmann, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Assessor Dr. Gallus, Anthes, Dr. med Stiebel, M. May, Passavant-Cornill, Georg Rühl von Bornheim, Friedrich Euler von Hausen, Schultheiß Bilger von Dortelweil, aus welchen per Scrutinium durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern erwählt wurden die Herren: Senator von Günderrode mit 63 Stimmen, Dr. Rapp mit 60, Senator Dr. Schmid mit 59, Dr. Ohlenschlager mit 58, Clarus des Raths mit 47, Assessor Dr. Gallus mit 38, G. Rühl von Bornheim mit 33.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

nats lediglich nachfolgendes Protokoll vom 10. Mai erlassen worden:

„Zu löblicher ständigen Bürgerrepräsentation Abschreit des heutigen an die gesetzgebende Versammlung beschlossenen Vortrags mit dem Bemerken mitzutheilen, wie der Senat glaube, durch die, in diesem Vortrage enthaltenen näheren Angaben der beabsichtigten Verbesserung des hiesigen Polizeiwesens, so wie der ehrenvollen Stellung des anzustellenden Oberbeamten, nicht minder durch die aufgestellte Kostenberechnung die im Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 1. d. M. enthaltenen Desiderien erledigt zu haben. Der Senat habe deshalb geglaubt, diesen Vortrag löbl. ständigen Bürgerrepräsentation mittheilen, und solchen zugleich an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, damit der Gegenstand möglichste Beförderung erhalte. Uebrigens liege diesem Plane die Idee zu Grunde, nicht allein das Polizeiwesen wirklich zu verbessern, sondern dasselbe auf eine selbstständige Weise zu organisiren. Die nähere Ausbildung müsse sich durch die Behandlung selbst entwickeln, und es sey zu hoffen, daß diese kostspieligen Anstalten mit der Zeit wieder nach und nach eingehen können."

## Die Kleinkinderschulen zu Frankfurt und Sachsenhausen *).

Die löbl. Verwaltung dieser Schulen hat kürzlich ihren dritten öffentlichen Bericht gegeben. Es wird darin gesagt:

Indem wir hierdurch zum dritten Male Bericht von dem Fortgang der Kleinkinderschulen ertheilen, halten wir uns vor Allem verpflichtet, hohem Senat und allen Freunden dieser Anstalt unsern aufrichtigen Dank für die Unterstützungen abzustatten, welche derselben wohlwollend zugewandt wurden.

Wenn wir auch bei Errichtung dieser Schulen keinen Zweifel an dem Gelingen dieser Anstalt hatten, so gereicht es uns doch zum großen Vergnügen, nunmehr, nach Verlauf von zweijährigem Bestand derselben, aussprechen zu dürfen, daß wir uns in unsern Erwartungen nicht getäuscht fanden.

Wir haben selbst nach den bisher gemachten Erfahrungen und Beobachtungen die feste Ueberzeugung gewonnen, es werde die Zweckmäßigkeit und Wohlthätigkeit dieser Anstalt in der Folge sich immer mehr bewähren, wenn besonders bei deren Leitung nachstehende Voraussetzungen nie außer Acht gelassen werden:

a) wenn dem ursprünglichen alleinigen Zweck, daß die Kleinkinderschule den Aufenthalt und die Beaufsichtigung im elterlichen Hause ersetzen soll, treu geblieben wird;

b) wenn auf die Erfüllung der die Eltern angehenden Vorschriften streng gehalten und einer Nachlässigkeit darin nicht nachgesehen wird.

Diese in unserm zweiten Bericht näher angegebenen Vorschriften sind sehr leicht zu erfüllen, das, was man von den Eltern fordert, ist, im Vergleich mit der Erleichterung, welche ihnen durch die Kleinkinderschule gewährt wird, sehr wenig.

Wenn wir nun auch im Allgemeinen keine wesentliche Beschwerden über deßfällige anhaltende Nachlässigkeiten zu führen haben, so hat es doch einer unausgesetzten Aufmerksamkeit bedurft, um manche Eltern, die es mit der Erfüllung jener Pflichten nicht so gewissenhaft nahmen, zu verständigen und zur Ordnung anzuhalten.

c) Wenn der bisherige durch die Eltern zu entrichtende Beitrag für Mittagskost beibehalten, und denselben nicht erlassen wird.

d) Wenn die Theilnahme und thätige Mitwirkung derjenigen verehrten Frauen und Jungfrauen, welche bisher mit dankbar anzuerkennender Liebe, der uns anvertrauten Kinder sich annahmen, ununterbrochen fortdauert.

Welchen Werth diese Hülfsleistungen haben, davon wird sich jedermann durch eigne Anschauung in den Kinderschulen selbst überzeugen können.

Um so dankbarer müssen wir dieselben anerkennen, als es keine sind, die sich mit Worten und leichter Mühe abthun lassen, sondern Thun und Handeln in sich begreifen, was nur geschehen kann, wenn Liebe zur Sache dazu drängt.

Vertrauungsvoll hoffen wir daher, daß so löblicher Eifer sich erhalten werde, und die Kleinkinderschulen auch von dieser Seite sich stets reger Theilnahme zu erfreuen haben möchten.

Haben wir, wie vorstehend, die Bedingungen theilweise angedeutet, welche, wie wir glauben, zum Gedeihen der Anstalt vorausgesetzt werden müssen, so bezeichnen solche zugleich in vielem Betracht das Verfahren, nach welchem wir bisher gehandelt und die Mittel, welche uns unterstützt haben. In gleichem Sinn werden wir fortfahren, nach besten Kräften dabei zu wirken. Werden die beiden Lehrerinnen, welche die Stelle der Mütter versehen, so wie die beiden Lehrer, welche den Unterricht geben und an der Beaufsichtigung Theil nehmen, wie bisher mit Eifer ihren Beruf erfüllen, so dürfen wir zuversichtlich

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 299 u. Bd. II. S. 153.

Digitized by Google

hoffen, daß diese Schulen sich nicht nur erhalten, sondern ihr Nutzen sich auch immer klarer herausstellen wird.

Nicht um den hier in den Kinderschulen getroffnen Einrichtungen ein besondres Verdienst beimessen zu wollen, sondern als Beweis wie fühlbar das Bedürfniß nach solchen Anstalten auch anderwärts geworden ist, dürfen wir erwähnen, daß durch achtbare Personen, aus benachbarten Städten genaue Einsicht von den hiesigen Einrichtungen genommen wurde, und ganz nach denselben auch bereits ähnliche Schulen in Darmstadt und Mannheim gegründet worden sind.

An unsere verehrte Mitbürger ergeht nun unsere ergebenste Bitte, uns durch Fortsetzung von Beiträgen in den Stand zu setzen, auch für die pekuniären Bedürfnisse der Schulen ausreichend sorgen zu können. Eine Vermehrung der Beiträge würde uns um deßwillen besonders höchst erwünscht seyn, als wir glauben, daß der Zeitpunkt nicht sehr entfernt seyn dürfte, wo uns die Errichtung einer dritten Schule sehr zweckmäßig erscheint, da wir in der letzten Zeit mehrere Ansuchungen um Aufnahme von Kindern unbefriedigt lassen mußten, indem unsere beiden Schulen schon die von uns festgestellte Anzahl von 150 Köpfen erreicht hatten.

Indem wir für das Vertrauen, welches uns durch die bisherigen vielseitigen Unterstützungen geworden ist, hiermit herzlich danken, glauben wir dasselbe auch dadurch rechtfertigen zu müssen, daß wir eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben unserer Verwaltung seit deren Bestehen vorlegen. Diese ergeben sich, wie folgt:

Einnahmen:

| | | |
|---|---|---|
| Von den Subskriptionsmitgliedern zur ersten Einrichtung und Geschenke von denselben . . | fl. | 2305. 24 kr. |
| Eingegangene halbjährige Subskriptionsbeiträge im Jahr 1832 fl. 1651. 54 kr. | | |
| „ „ 1833 „ 1757. 33 „ | „ | 3409. 27 „ |
| Beiträge ein- für allemal, nebst besonderen Geschenken und Eingängen . | „ | 2752. 1 „ |
| In den in den Schulen aufgehängten Büchsen vorgefunden . . . . . | „ | 53. 30 „ |
| | fl. | 8520. 22 kr. |

Ausgaben.

| | | |
|---|---|---|
| Baukosten und Herrichtung der beiden Schullokale, so wie Unterhaltung dieser Lokale . . . | fl. | 2891. 32 kr. |
| Anschaffung des benöthigten Hausraths, Bettung, Wäsche, Lehr- und Spielgegenstände . . . . . | „ | 1371. 8 „ |
| Kittel für die Kinder . . . . . | „ | 276. 57 „ |
| Besoldungen . . . . . | „ | 1372. 36 „ |
| Haushaltungsaufgaben, Holz, Lohn der Dienstmädchen . . . . . | „ | 1696. 51 „ |
| Druckkosten, Erhebung der Beiträge und verschiedene andere Ausgaben . . | „ | 229. 23 „ |
| Saldo in Kassa . . . . . | „ | 681. 55 „ |
| | fl. | 8520. 22 kr. |

Wir haben uns in dem Fall gesehen, Einrichtungen machen zu müssen, um das täglich benöthigte und nicht unbedeutende Quantum Suppe im Schullokale kochen zu lassen, indem die Suppenanstalt, welche unsere Schulen in der ersten Zeit mit Unentgeltlichkeit unterstützte, nicht das ganze Jahr hindurch in Wirksamkeit ist.

Von Mai 1832 bis Mai 1834 sind von den, die beiden Schulen besuchenden Kindern acht gestorben. Wir haben bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß vorsorglich jeden Monat in beiden Schulen eine ärztliche Untersuchung der Kinder wegen etwaiger äußeren Uebel geschieht, um, wenn dergleichen sich zeigten, sofort das Geeignete zu verfügen. Es bleibt übrigens auch außer jenen monatlichen ärztlichen Besuchen die Achtsamkeit auf den Gesundheitszustand der Kinder eine stete Sorge der Lehrer und Lehrerinnen; so wie sich Jedermann leicht von dem gesunden Aussehen der Kinder wird überzeugen können. Ueberdies hat sich sehr häufig die Erfahrung ergeben, daß Kinder, die bei ihrem Eintritt in die Schule schwächlich und von krankhaftem Ansehen waren, nach Verlauf von einiger Zeit sichtlich körperlich kräftiger geworden sind.

Der Bestand der Schulen war am 1. Mai 1833:

| | in Sachsenhausen | an der St. Peterskirche |
|---|---|---|
| | 143 Kinder | 43 Kinder |
| Zuwachs | 66 „ | 147 „ |
| | 209 „ | 190 „ |
| Abgang | 59 „ | 40 „ |
| bleibt der Bestand | | |
| Ende April d. J. | 150 Kinder | 150 Kinder. |

Das freundliche Entgegenkommen löblicher Spendekollegien haben wir dankbar zu erwähnen. Nicht nur hat uns dieselbe bei Aufnahme von Kindern über die Verhältnisse der Eltern stets auf das bereitwilligste jeglichen Aufschluß gegeben, sondern es war auch möglich im Einverständniß mit derselben auf diejenigen Eltern zu wirken, bei welchen hinsichtlich des Schulbesuchs der uns anvertrauten Kinder Beschwerden sich ergaben.

Jeder, der von der innern Einrichtung der Schulen genauer Einsicht nehmen will, ist zu deren Besuch freundlich eingeladen, und die Unterzeichneten mit Vergnügen bereit sind, jede Erklärung darüber zu geben; wogegen sie alle wohlgemeinte Bemerkungen und Belehrungen mit Dank annehmen werden.

Obgleich unsere Anstalt keinen eigentlichen Kapitalfond hat, so gehen wir doch der Zukunft um so getroster entgegen, als wir die Hoffnung haben, daß, wenn die Zweckmäßigkeit derselben sich immer deutlicher wird erwiesen haben, Geschenke nicht ausbleiben werden, welche zur Bildung eines Kapitalfonds verwendet werden dürften, und so das Bestehen der Anstalt für alle Zeiten sichern würden.

Frankfurt a. M., im Mai 1834.

Johannes Andreä. Dr. Karl Passavant.
Heinr. Ant. Cornill-d'Orville. Justus Hartmann Lindheimer.
Moritz Grunelius. Franz Jos. Böhm-Osterrieth.

## Die Vorfälle vom 2. Mai betreffend.

Da Herr J. G. Seiffermann den Wunsch ausgedrückt hat, daß zur Verhütung von etwaigen Mißdeutungen eine wörtliche Mittheilung des §. 77. des Protokolls der gesetzgebenden Versammlung vom 14. d. M.*) in diesen Blättern erscheinen möge, finden wir uns so weniger

*) Vgl. oben S. 50.

Digitized by Google

Bedenken, diesem Wunsche, in so weit als möglich, hiermit zu entsprechen, als hierdurch zugleich die theils unwahre, theils entstellte Erzählung eines hiesigen Correspondenten v. 14 d. M. in Nr. 135. des schwäbischen Merkurs am einfachsten die gehörige Würdigung finden wird. Zur näheren Verständigung unseres Bescheids machen wir nur noch darauf aufmerksam, daß seit dem Beschlusse der gesetzgebenden Versammlung vom 5. November 1832 *) bekanntlich in das Protokoll keine Diskussionen, sondern blos Beschlüsse aufgenommen werden dürfen, woraus sich von selbst erklärt, daß auch in der in der Anl. Lit. A. unten folgenden wörtlichen Abschrift des §. 77. des Protokolls vom 14. d. M. die, aus dem Berichte der Jahrbücher in Nr. 8. S. 50. erschtlichen Diskussionen nicht enthalten seyn können, welche in Beziehung auf den Vortrag des Herrn J. G. Seiffermann überhaupt, so wie zunächst auch auf die von demselben zur Begründung und Motivirung seines Antrags vorgetragene faktische Angaben, behauptete Vorgänge ꝛc. statt hatten.

Lit. A.

„§. 77. D. Militär und Polizei.

Bei Gelegenheit der Rubrik XXIV. Kriegszeugamt, gegen welche nichts erinnert wurde, verlas Herr Seiffermann einen schriftlichen Vortrag, Nr. 92., worin er darauf anträgt:

— — — —

b) in der Frankfurter Gemarkung:

| | | Transp. 2070 Ruth. |
|---|---|---|
| 1) | Niederhöfer oder Bornheimer Bruchsweg . . | 240 Ruth. |
| 2) | Niederbergsweg . . . | 420 „ |
| 3) | Landwehrweg, zwischen vorstehendem u. dem Sandweg | 340 „ |
| 4) | Pfingstweidwege . . . | 180 „ |
| 5) | Bornheimer Sandweg . | 240 „ |
| 6) | Eckenheimer Weg, Verlängerung der Friedhofchaussee . . . . . | 160 „ |
| *7) | Kühhornshofweg, Verlängerung des Oedewegs | 280 „ |
| *8) | Judenweg, zwischen dem Oedeweg und Eschenheimer Chaussee . . | 120 „ |
| *9) | Grüneburgweg . . . | 440 „ |
| 10) | Verlängerung des Kettenhofwegs bis an die Grenze . . . . . | 220 „ |
| *11) | Zwischenweg von dem v. Günderrod'schen Hof bis an den Kettenhof | 80 „ |
| *12) | Hellerhofsweg . . . | 420 „ |
| *13) | Weg nach der schwarzgüldnen Lage . . . | 360 „ |
| *14) | Weg zwischen dem Kettenhof und dem schwarzgüldnen Loch . . . | 80 „ |
| *15) | Von der Gallen Wart über das Jägerhaus nach Bockenheim . . | 520 „ |
| *16) | Von der Mainzer Chaussee nach dem Rebstock . | 240 „ |
| *17) | Weg hinter den Windmühlgärten nach dem Gutleuthof . . . . | 720 „ |
| *18) | Verlängerung des Wegs vor den Windmühlgärten | 260 „ |
| *19) | Weg nach dem Pulvermagazin . . . . | 220 „ |
| | | 5540 „ |

oder $7\frac{9}{10}$ Stunden = 7710 Ruth.

Sollten diese Wege, wie schon manche Anforderung darüber laut geworden, chaussirt werden, so müßte dazu ein Kapital von circa 50/m fl. angeschafft werden, ohne das Erforderniß für Grund und Boden, der nicht dem Staat gehört. Man hätte alsdann ohngefähr 11 Stunden Wegs chaussirte Fußwege zu unterhalten, wofür jährlich statt wie dermalen 3/m fl., 8/m fl. erforderlich seyn würden.

Für die Unterhaltung der Chausseen und Brücken, so wie des Pflasters in den Ortschaften, durch welche die Chausseen ziehen, mit Inbegriff der Verwaltungs- und Perceptionskosten, desgleichen von 1000 fl. für Unterhaltung der Chausseehäuser und Wartthürme wurden in dem Jahre 1833 28,400 fl. bewilligt; vorher wurde ungefähr die Gesammteinnahme des Chausseegeldes wieder auf die Chausseen verwendet. Die Chausseegeld-Einnahme beträgt circa 33/m fl. jährlich.

die Güterstücke geschleifte, sogenannte Schleifwege, und können ohne Zustimmung der Eigenthümer nicht gebaut werden, wie sie denn auch nur zulassungsweis von andern benutzt werden dürfen.

## Armenwesen.

Der löbl. evangelisch-luth. kirchliche Gemeindevorstand hat kürzlich bekannt gemacht:

Als wir unterm 28. Oktober v. J. den Nothstand unserer Armen vorstellten, und zu reichlichen Beiträgen an unseren Konfessionalkasten aufforderten, versprachen wir das Resultat seiner Zeit bekannt zu machen. Nach nunmehr vollendeten Einsammlungen in allen 14 Stadtquartieren zeigen wir demzufolge unter verbindlicher herzlicher Danksagung sowohl an die Einsammler als an die Unterzeichner an, daß an Geschenken zur Vermehrung des Kapitalfonds . . fl. 9495. 30 kr.
an jährlichen Beiträgen „ 10614. 18 „
unterzeichnet worden sind.

Ist gleich dieses Ergebniß einigermaßen unter unseren Erwartungen geblieben, so überlassen wir uns doch der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Subskriptionsbeiträge sich bedeutend erhöhen werden, wenn die Gemeinde sich überzeugt, daß die Einkünfte unseres Almosenkastens auf zweckmäßige Art verwendet werden. Hierzu die angemessensten Einrichtungen zu treffen, ist der Gegenstand vielfältiger Berathungen gewesen. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Hauptstütze der Armenversorgung tüchtige Bezirkspfleger sind, d. h. Männer, die mit Freudigkeit das Geschäft übernehmen, über eine nicht allzugroße Anzahl Hülfsbedürftiger unausgesetzte sorgfältige Aufsicht zu führen, und nicht bloß über ihren Nothstand zu berichten, sondern den Ursachen desselben nachzuspüren, und die Arbeitsamkeit, die Ordnungsliebe, die sittliche Aufführung, die Kinderzucht, kurz alle Verhältnisse derselben in Aufsicht zu halten. Dadurch allein kann bewirkt werden, daß die Unwürdigen und Zudringlichen nicht davontragen, was den Würdigen und Verschämten gebührt, daß nicht die Spenden dazu dienen, die Unsittlichkeit und den Müßiggang zu befördern.

Durch dergleichen Dienstleistungen sind größere Verdienste um das Armenwesen zu erwerben, als durch Beiträge. Wir fordern daher alle diejenigen, welche geneigt sind, sich diesem menschenfreundlichen Berufe zu widmen, auf, sich denjenigen Männern anzuschließen, welche sich bereits angeboten haben, Bezirkspflegerstellen zu übernehmen; denn wir wünschen, daß vom 1. Juli d. J. an, die neue Einrichtung ins Leben treten könne, worüber auf unserem Geschäftslokal nähere Auskunft gegeben wird.

Finden wir in der Gemeinde die Unterstützung, welche wir wünschen und brauchen, dann wird sich, wir wiederholen es, unser Armenwesen auf einen erfreulichen und für das Wohl unserer Vaterstadt ersprießlichen Standpunkt erheben.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1834.

Der evangel.-luth. kirchliche Gemeindevorstand.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 10.** Montag den 26. Mai 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender danken, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Frankfurter physikalischer Verein.

### Generalversammlung vom 15. Mai 1834 *).

IX.

Der Präsident Herr Dr. Karl Passavant eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrage:

„Meine Herren!

Im Namen des Vorstandes des physikalischen Vereins habe ich die Ehre, Ihnen einen Vorschlag zu machen, welcher eine neue Einrichtung unserer Gesellschaft bezweckt.

Vorher erlauben Sie mir, einen Blick auf die Geschichte unseres Vereins zu werfen.

Im Jahr 1824 vereinigten sich mehrere Freunde der Naturwissenschaften, um eine Gesellschaft zu gründen, deren damals schon ausgesprochene Absicht es war, wissenschaftliche Forschungen zu fördern, und physikalische Kenntnisse allgemeiner zu verbreiten.

Bei dem wohlgefühlten Mangel eines eigenen Lokals und eigener Sammlungen schloß der Verein einen Vertrag mit dem Herrn Johann Valentin Albert, welcher für eine kontraktmäßige Entschädigung einige Zimmer dem Verein lieh, den Gebrauch seiner vorräthigen physikalischen Instrumente demselben überließ, und durch seine persönliche Mitwirkung die Zwecke des Vereins unterstützte.

In einer Reihe von Jahren wurden durch diesen Verein viele Beobachtungen namentlich meteorologische gesammelt, die meisten Entdeckungen in der Physik mitgetheilt und meistens durch Versuche erläutert, und Vorträge von einzelnen Mitgliedern gehalten, die theils das Bekannte in einem größeren Kreise verbreiteten, theils selbst das Resultat neuer Forschungen und Entdeckungen waren.

Bei dem zunehmenden Interesse an den physikalischen Wissenschaften wurde besonders der Mangel regelmäßiger Vorträge fühlbar, die die Gesammtheit der ganzen Physik umfaßten. Es wurde deshalb voriges Jahr die Einrichtung getroffen, daß ein von dem Verein honorirter Gelehrter sowohl die verschiedenen Theile der Physik wie sie auch für Anfänger verständlich sind, vortragen, als auch die Fortschritte der Wissenschaft in einer mehr wissenschaftlichen Form mittheilen, und durch Versuche erläutern möchte.

Obgleich nun durch diese Einrichtung verschiedene wissenschaftliche Bedürfnisse befriedigt, und die Thätigkeit des Vereins erweitert wurde, so konnten wir es uns doch nicht verbergen, daß der ganze Verein keine festbegründete Existenz habe, so lange ihm ein eignes Lokal und der Besitz von Apparaten, Büchern und Geld mangeln. Denn da nur jährige Subskriptionen die Ausgaben des Vereins decken, und diese sehr wandelbar sind, so war es unmöglich, nach einem längere Zeit umfassenden Plane Anordnungen zu machen. Die Einnahmen reichten kaum hin, um ein Mitglied der Gesellschaft zu öffentlichen Vorträgen zu honoriren, und für die Miethe des Lokals und den Gebrauch der gelieheneu Apparate die Kosten zu decken. Vielweniger konnte an die Anschaffung neuer Bücher und eigner Instrumente gedacht werden.

Es war deßhalb schon lange die Ansicht vieler Mitglieder der Gesellschaft und namentlich des Vorstandes, daß der Verein um eine größere wissenschaftliche Thätigkeit zu entwickeln, nothwendig ein unentgeldliches Lokal, und ein ihm angehöriges physikalisches Kabinet besitzen müsse.

Durch die Bereitwilligkeit des Senkenbergischen medizinischen Instituts und der naturforschenden Gesellschaft sind wir nun in den Stand gesetzt, diesen Wunsch zu erfüllen. Es ist nämlich alle Hoffnung vorhanden jenes Institut werde dem Verein einen Hörsaal, ein Laboratorium und den sonst nöthigen Raum unentgeldlich zu wissenschaftlichen Zwecken überlassen. Die naturforschende Gesellschaft ist ebenfalls bereit, uns auf mannichfache Weise behülflich zu seyn. Einer unserer geschätzesten Aerzte hat bei seinem jüngst gefeierten Jubiläum dem Institut eine bedeutende Summe zur Einrichtung eines chemischen Laboratoriums übermacht. Mehrere Mitglieder unseres Vereins und sonstige Freunde der Naturwissenschaften haben sich erboten, dem Verein bedeutende Schenkungen an Geld, Büchern und Apparaten zu machen. Ein Mitglied unserer Gesellschaft, einer ihrer ersten Begründer, will einen reichen physikalischen Apparat, eine Sammlung der wichtigsten Werke im Gebiet der Physik und Chemie und eine

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 162.

Digitized by Google

bedeutende Summe Geld dem Verein zum Geschenke machen; ein anderes Mitglied bietet uns ein Gefäß von Platina und Geldbeiträge, mehrere andere ansehnliche Geschenke an Geld, an Büchern, an Apparaten verschiedener Art.

Alle diese Vortheile sind uns aber nur auf den Fall zugesagt, daß der Verein ein physikalisches Kabinet als Eigenthum erhält.

Deßhalb halten wir es im Interesse der Wissenschaft höchst wünschenswerth, daß der Verein sich zu dem Senkenbergischen medizinischen Institut in ein ähnliches Verhältniß setzen möge, wie die naturforschende Gesellschaft.

Das Wesentliche dieses Verhältnisses besteht darin, daß der Verein eigene Verwaltung, eigenen Besitz und eigene Einnahmen hat. Für die unentgeldliche Ueberlassung des Lokals würde der Verein nur die Pflicht übernehmen, daß, im Fall er sich auflösen sollte, sein Eigenthum dem medizinischen Institut anheim fiele. Ein gleiches ist auch in den Statuten der naturforschenden Gesellschaft in Bezug ihres Eigenthums festgesetzt.

Die Vortheile, welche durch diese neue Einrichtung der Verein erreichen würde, sind wesentlich folgende:

Statt eines bezahlten Lokals, das uns jedes Jahr aufgekündigt werden kann, erhielten wir ein unentgeldliches und bleibendes; statt geliehener Apparate, die in einem Waarenlager nothwendig wechseln, und deren Gebrauch wir bezahlen, besäßen wir ein physikalisches Kabinet als unser Eigenthum, und zum Theil selbst ohne die Kosten der Anschaffung, da uns schon so bedeutende Beiträge versprochen sind, und wir von dem wissenschaftlichen Interesse unserer Mitbürger erwarten dürfen, daß diese Beispiele nicht ohne Nachfolge seyn werden. Dadurch würde der Bestand und das Gedeihen des Vereins nicht lediglich von der jährig wechselnden Zahl der Subskribenten, von der Möglichkeit eines Hausverkaufs und ähnlichen Zufälligkeiten *) abhängen. Durch die geringeren Ausgaben würden wir künftig im Stand seyn, den Kreis der wissenschaftlichen Vorlesungen zu erweitern, das ganze Gebiet der Chemie hineinzuziehen, eine eigne Bibliothek anzuschaffen; und diejenigen Mitglieder des Vereins, welche selbstthätig Physik und Chemie zu kultiviren wünschen, könnten in dem zu unseren Zwecken eingerichteten Lokal die Sammlungen, die Bücher und das Laboratorium benutzen.

Wenn die Majorität des Vereins unsere Ansicht in dieser Beziehung theilt, so wäre unser Wunsch, künftig in dem neuen Lokal die wissenschaftlichen Vorträge über die neuesten Entdeckungen in der Physik und Chemie fortzusetzen, und denselben die größere Ausdehnung zu geben, die ein guteingerichtetes Laboratorium und ein eigenes physikalisches Kabinet gestatten. Außerdem hielten wir es für passend, daß regelmäßige Vorträge über Chemie und Physik, und wenn das Bedürfniß dazu sich findet, auch über Geologie, Meteorologie, physische Geographie, Astronomie und technische Chemie nicht blos für die Mitglieder der Gesellschaft, sondern für das ganze Publikum gehalten würden.

Das jedesmalige Bedürfniß und der Wunsch der Gesellschaft würde hierüber das Nähere bestimmen.

Wenn wir bedenken, welche Theilnahme die naturforschende Gesellschaft unter unseren Mitbürgern fand, und wie schnell ihre Sammlungen aus allen Welttheilen bereichert wurden, so dürfen wir auch hoffen, daß unser Verein, der sich als eine Schwester-Anstalt an jene anschließen würde, eine ähnliche Theilnahme und Unterstützung finden werde, zumal Physik und Chemie die Grundelemente aller Naturwissenschaften enthalten, und die Kenntniß derselben fast für jeden Stand unentbehrlich wird.

Wenn unser Wunsch erfüllt wird, so würden sich im Lokale des Senkenbergischen Instituts drei Anstalten verschwistern und gegenseitig ergänzen, welche den ganzen Kreis naturwissenschaftlicher Forschung umfassen. Während das Senkenbergische medizinische Institut einen botanischen Garten und eine anatomische Sammlung erhält, und über Botanik und Anatomie Vorlesungen halten läßt, umfaßt die Thätigkeit der naturforschenden Gesellschaft die gesammte Naturgeschichte; und unser Verein würde durch den Besitz eigener Sammlungen, die Benutzung eines chemischen Laboratoriums und durch Vorträge über Physik und Chemie diesen Cyclus vollenden. Die Freunde der Wissenschaft erhielten dadurch einen Mittelpunkt für wissenschaftliche Forschung und Mittheilung, die Jugend fast aller Stände ein neues Bildungsmittel, unsere Stadt eine neue Zierde und der letzte Wille Senkenbergs, welcher die Kultur der Naturwissenschaft und namentlich der Chemie in seiner Anstalt so ernstlichen bezweckte, würde dadurch vollständig erfüllt.

Der Vorstand des Vereins hat diesen Gegenstand von allen Seiten erwogen, viele Mitglieder unserer Gesellschaft, namentlich solche, welche ihn zuerst stifteten und später Vorsteher desselben waren, haben uns ihren Wunsch zu einer solchen Umgestaltung des Vereins wiederholt mitgetheilt. Hierbei bemerke ich noch, daß es sich von selbst versteht, daß der Vertrag der zwischen dem physikalischen Vereine und Herrn Johann Valentin Albert bis zum 24. Oktober 1834 fortgeht, jedenfalls seine volle Ausführung behält."

Nach diesem Vortrage machte der Herr Präsident die Generalversammlung mit einem an den Vorstand gerichteten Schreiben bekannt, welches ihm so eben zugekommen war, und wie folgt lautete:

Unaufschiebbare Dienstgeschäfte verhindern mich, der auf heute Abend stattfindenden Generalversammlung des physikalischen Vereins beizuwohnen.

Da ich nun aber bei den angekündigten sehr wichtigen Gegenständen, von denen ich auch bereits einige Kenntniß habe, mein mir zustehendes Stimmrecht durchaus behaupten zu müssen glaube, so erlaube ich mir hierdurch, schriftlich den Antrag zu stellen, den zu verhandelnden Gegenstand und den in dieser Beziehung vorhabenden Plan in schriftlichen Umlauf bei sämmtlichen Mitgliedern

*) Bereits hat Herr Joh. Val. Albert in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, daß er den 26. Juni 1834 seine Handlung seinem ältesten Sohne, Herrn Friedrich Thomas Albert, als alleinigem Eigenthümer, übertragen werde. (Anm. d. Eins.)



Digitized by Google

des physikalischen Vereins um so mehr zu setzen, als es einem jeden Mitglied nur wünschenswerth erscheinen muß, die fragliche Sache reiflich erwägen zu können, und auch anzunehmen ist, daß nicht alle Mitglieder heute Abend anwesend seyn möchten. Schließlich bitte ich, diesen meinen Antrag in heutiger Sitzung gefälligst vorlesen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung hat die Ehre zu zeichnen

Frankfurt den 15. Mai 1834.

(unterz.) F. L. Handel,
Oberpostamtssekretär."

Da jedoch der §. 2. der Statuten nur auf die Abstimmung der anwesenden Mitglieder Rücksicht genommen haben will, und die Mehrzahl der Anwesenden dieses auch anerkannte, so wurde der Antrag des Herrn Handel abgelehnt.

Nach stattgehabter weiterer Diskussion ward die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage:

Soll der Vorstand die geeigneten Schritte thun, um eine Uebersiedelung des physikalischen Vereins in das Lokal des Senkenbergischen Stifts herbeizuführen?

mit 27 gegen 1 Stimme bejaht, und demnächst auch der Vorstand ermächtigt, unter den Bedingungen, welche in dem Vortrag des Herrn Dr. Passavant näher angegeben sind, geeignete Verträge abzuschließen.

## Beherzigungswerthe Worte über Schulen.

Die öffentlichen Schulen sind ein Gemeingut der Staatsbürger; aus der guten oder schlechten Schule, dem Staate der Kinder, gehen gute oder schlechte Staatsbürger hervor; die Schulen sind daher gleichsam die Schöpferinnen des Wohles oder des Wehes der Staaten. Soll es den Bürgern eines Staates wohlgehen, so müssen in demselben gute Schulen seyn. Eine Schule ist aber noch nicht gut, wenn die Kinder in derselben Gelegenheit haben, sich mit nützlichen Kenntnissen aller Art zu bereichern. Das Bekanntmachen mit nützlichen Kenntnissen reicht noch nicht hin gute Staatsbürger zu bilden. Das Kind muß in der Schule auch an Gesetz und Ordnung gewöhnt werden; es muß einsehen lernen, daß das Fügen in die eingeführte Schulordnung zum gedeihlichen Bestehen der Schule unumgänglich nothwendig ist. Gewähren die Schulen auch diesen Vortheil, dann erst bilden sie gute Staatsbürger; dann erst kann man sie Vorbereitungsorte für das bürgerliche Leben nennen. Sollen aber die Schulen diesen Vortheil gewähren, so muß jeder Staatsbürger dafür sorgen helfen, daß bei den Kindern die nothwendige Achtung vor der Schule und ihren gesetzlichen Bestimmungen erweckt und erhalten werde. Kinder, in welchen die Achtung vor der Schule erstickt wird, sehen die Nothwendigkeit nicht ein, sich unter Gesetz und Ordnung zum Bestehen der Schule fügen zu müssen, und solche Kinder werden zu Bürgern heranwachsen, die auch nicht die Nothwendigkeit einsehen, daß sie bürgerliche Gesetze und Obrigkeit zum Bestehen des Ganzen achten müssen. Sollen aus einer Schule gute Staatsbürger hervorgehen, so muß jedem Kinde Achtung vor der Schule und ihren gesetzlichen Bestimmungen eingeflößt werden. Kindern Achtung vor den Schulen einzuflößen, ist aber nicht allein Sache der Schulbehörden und Volksschullehrer. Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, dafür zu sorgen, und er sorgt dafür, wenn er in Gegenwart der Kinder nie anders als mit Achtung von der Schule und den Lehrern spricht; er sorgt dafür, wenn er sein Kind nicht bei jeder häuslichen Verrichtung, bei Spaziergängen ꝛc. die Schule versäumen läßt, und dadurch dem Kinde durch die That zu verstehen gibt, daß die Schularbeiten unwichtig sind, und erst dann verrichtet werden können, wenn keine Hausarbeiten und Vergnügungen mehr die Zeit in Anspruch nehmen. Obschon aber jeder Staatsbürger die Pflicht und Gelegenheit hat, Kindern Achtung vor der Schule einzuflößen, so können doch bestehende Korporationen z. B. Regierungs-, Verwaltungs- und Armenbehörden, und einzelne Staatsbürger z. B. Kaufleute, Künstler, Handwerksmeister ꝛc. ganz vorzüglich dazu beitragen, daß die Schulen im Allgemeinen eine größere Achtung genießen. Auf welche Weise dieses geschehen könne, das soll mit wenigen Worten angedeutet werden. Jede Regierungsbehörde beherzige vor allen Dingen die Gesinnungen des verstorbenen Großherzogs von Weimar, welcher in einem Reskript befahl: „den sämmtlichen Lehrern ist unsere landesfürstliche besondere Theilnahme an ihrem Wirken und unsere Aufmerksamkeit auf solches mit der Versicherung zu erkennen zu geben, daß wir keinen Zweig des Staatsdienstes höher achten;" und sorge dafür, daß die angestellten Volksschullehrer in bürgerlicher und finanzieller Hinsicht andern wichtigen Staatsdienern nicht nachstehen, sondern so gestellt werden, daß sie ihr mühseliges Amt mit Freuden und nicht mit Seufzen verrichten. Jede Armenbehörde aber mache es sich zur Pflicht, nicht nur Berichte über den Nothstand der sich anmeldenden Hülfsbedürftigen von den Armenpflegern zu begehren, sondern sich auch Zeugnisse über den fleißigen Schulbesuch der Kinder, deren Eltern um eine Unterstützung bitten, vorzeigen zu lassen. Und jeder Vorsteher eines Geschäftes verlange von jedem sich als Lehrling anmeldenden Zöglinge ein Zeugniß über sein Betragen und seinen Fleiß während der Dauer der Schulzeit. Wenn bei vorkommenden Gelegenheiten nach solchen Zeugnissen gefragt und einige Rücksicht auf dieselben genommen wird, dann kann es nicht ausbleiben, daß die Achtung vor den Schulen und Lehrern immer mehr und mehr befestigt und mancher nachlässige Vater gezwungen wird, seine Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Fall, daß Eltern ihre Kinder, um geringfügiger Ursachen willen, die Schule versäumen lassen, wird seltner werden; die Besolgung der Schulgesetze wird manchen Kindern nicht mehr als das Unbedeutendste in der Reihe der Jugendbeschäftigungen erscheinen. Wenn aber die Kinder unter Mitwirkung der Behörden und eines jeden Staatsbürgers von Jugend auf Achtung vor den Schulen und Gesetzen eingeflößt bekommen; wenn sie gleichsam eine ehrfurchtsvolle Scheu davor haben: so werden die an Ordnung und Gesetzmäßigkeit gewöhnten Kinder, wenn sie beim Eintritt ins bürgerliche Leben von der Befolgung der Schulgesetze entbunden und zur Befolgung der an die Stelle derselben tretenden Staatsgesetze ermahnt

Digitized by Google

und verpflichtet werden, als Staatsbürger die bürgerlichen Gesetze befolgen und die obrigkeitlichen Personen achten. Achtet aber jeder Staatsbürger die obrigkeitlichen Personen und befolgt die das Allgemeine Wohl bezweckenden bürgerlichen Gesetze, so wird sich das Wehe der Staaten vermindern und das Wohl derselben vermehren.

(XL.)

## Kriminalistisches.

Hoher Senat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai in Beziehung auf die wegen des Urtheils vom 7. März d. J.*) in Betreff der am 24. und 25. Oktober 1831 am Allerheiligenthor vorgefallenen Exzesse eingereichten Begnadigungsgesuche nachfolgende Entschließungen gefaßt:

„Auf Bittschrift des hiesigen Bürgers und Metzgermeisters, Georg Friedrich Mohr, de praes. 2. April und Bittschrift der nächsten Anverwandten des hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Joh. Martin Mohr de praes. 21. April d. J., Verwandlung der gegen letzteren erkannten Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe betreffend:

So sehr auch der Senat die traurigen Folgen bedauert, welche eine achtbare Familie mit der ihrem Sohne und Gatten zuerkannten Strafe betreffen, so hält es derselbe dennoch für unvereinbarlich mit seinen Pflichten gegen die, durch die Exzesse an den Herbsttagen 1831, so schwer verletzt wordene Gesammtheit hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft, im vorliegenden Fall von der Handhabung des richterlichen Spruches abzugehen, und von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen, und wird daher das Ansuchen abgeschlagen."

„Auf Bittschrift des hiesigen Bürgers und Weißbindermeisters Konstantin Henkelmann, de praes. 3. v. M., Begnadigung seines Sohnes Christoph betr.:

So sehr auch der Senat die traurigen Folgen bedauert, welche einen achtbaren Bürger und durch anderes Ungemach tiefgebeugten Familienvater mit der seinem Sohne zuerkannten Strafe noch weiter betreffen, so hält es derselbe doch ꝛc." (wie bei Mohr.)

In derselben Sitzung hohen Senats wurde auch das am 1. April übergebene Gesuch des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters Mich. Hohl um Verwandlung seiner ihm zuerkannten Zuchthausstrafe abgeschlagen.

*) S. Jahrbücher Bd III. S. 255.

## Statistisches.

Die Stadt Frankfurter und Sachsenhäuser Terminei enthält ohngefähr 16,300 Morgen unter Pflug und Schaufel stehenden Geländes; darunter sind an Gärtnerei und Wingerten 9,400 Morgen, an Ackerland 6,900 Morgen. Der Werth der ersteren zu 1000 fl. per Morgen und jenen der letzteren nur im geringsten Anschlag zu 200 fl. berechnet, ergiebt sich die Summe von 10,780,000 fl. als Werth dieses Grundkapitals.

Zufolge der in den Jahrbüchern Bd. II. Nr. 18. S. 158 geschehenen Mittheilung betrug sodann im Jahre 1832 der Kapitalanschlag der in der Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäulichkeiten und zwar

| | | |
|---|---|---|
| a) zu Frankfurt und Sachsenhausen | fl. | 39,804,880 |
| b) in der Frankfurter Gemarkung | „ | 2,215,210 |
| c) in der Sachsenhäuser Gemarkung | „ | 664,360 |
| zusammen | | 42,684,450 |

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß, wie bekannt, nicht alle Gebäulichkeiten in der hiesigen Brandversicherungsanstalt versichert sind, und daß natürlich unter dem versicherten Kapitalanschlag der Werth des Grund und Bodens, worauf die Gebäulichkeiten stehen, gar nicht einmal in Rechnung gebracht ist.

Daß nun dieses bedeutende Grundkapital von fl. 10,780,000
und Gebäudekapital von mindestens . . „ 42,684,450
zusammen fl. 53,464,450
ein sehr geeignetes sichtbare Steuerobjekt darbiete, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, und da wir ohnehin, wenn endlich ein festgeregelter Zustand in unserem Staatshaushalte eintreten soll, die Einführung von direkten, hauptsächlich auf sichtbare Objekte basirten Steuern nicht länger von uns werden entfernt halten können, wird die vorstehende statistische Notiz gewiß nicht der Aufmerksamkeit und Würdigung unserer Central-Finanzkommission entgehen, die sich durch die Vorlegung so mancher guten und tiefdurchdachten, wenn auch leider nicht immer mit allseitigem Beifall aufgenommenen Vorschläge und Ausarbeitungen schon so oft um das hiesige Gemeinwesen wahrhaft verdient gemacht hat.

## Polizeiliches.

Aus der neuesten Nr. 9. der Frankfurter Jahrbücher wird gewiß jeder redlich gesinnte Bürger mit Vergnügen entnommen haben, daß das hiesige Polizeiwesen auf eine umfassende, kräftige Weise reorganisirt werden soll. Daß bei dieser Reorganisation durch Anstellung Eines, und zwar bleibenden, tüchtigen obersten Polizeibeamten vom Fache (Polizeidirektors) einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werde, läßt sich wohl nicht bezweifeln; ob aber ebenso die sehr große und kostspielige Vermehrung des unteren und untersten Polizeipersonals von durchgreifendem Nutzen seyn werde? das ist eine andere Frage, deren Lösung der Zukunft vorbehalten bleiben muß. Eine Republik muß nur vielköpfig, nicht aber vielbauchig, vielarmig und vielbeinig seyn. Sie muß, wie die Monarchie, von oben herab kellförmig wirken, wenn sie gut und tüchtig bleiben soll, und in ihr darf sich eben so wenig die Wirkung des Befehls und der damit verbundenen Verantwortlichkeit in einem Heer von Subalternen verlieren, von welchen sich immer einer auf den andern verläßt, und dadurch die Verwaltung selbst verlassen wird. So wie der Herr im Hause, so ist auch der Staat am schlechtesten bedient, welcher das meiste Gesinde hält.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 11.** Donnerstag den 29. Mai 1834. **4. Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 11 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 35 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Ramsa, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXIII. (oder 13te außerordentliche) Sitzung.

Samstag den 24. Mai 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Senator Dr. Schmid, Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. Böhmer, J. M. Boch, M. Scharff, sämmtlich entschuldigt, F. A. Jay, J. H. Dihn, Karl Andreä, Eduard Meyer, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, und ersetzt durch die Herren F. Keliner, J. J. Künzer, Dav. Hinkel und Assessor Dr. Pfeiffer; ferner in Abwesenheit der Herren J. J. Funk, Senator von Günderrode, Dr. Kloß, Modera, Senator Dr. Schulin, entschuldigt.

§. 84. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht vom 26. April d. J., den General-Status exigentiae pro 1834 betr. *),
2) Bericht der Kommission, die Erläuterung des Art. 5. der Kassenamts-Verwaltungsordnung betr. **).

§. 85 und 86. Zuvörderst wurde die in der XXI. Sitzung vom 14. d. M. vorbehaltene Redaktion des Gesammtbeschlusses ***), den General-Status exigentiae pro 1834 betr., vorgelegt, verlesen und genehmigt.

§. 87. Sodann fährt Herr Dr. Ohlenschlager mit der Verlesung des Kommissionsberichtes folgendermaßen fort:

„Daß bei dem bedeutenden Bedürfnißstand überall die größtmöglichste Sparsamkeit in den Ausgaben anzuempfehlen seyn dürfte, hat der Senat anerkannt, und seiner Versicherung zufolge den sämmtlichen Aemtern auch die desfalls geeignete Weisung zugehen lassen. Die Kommission ist aber auch der Meinung, daß allerdings noch Ersparnisse in den einzelnen Etats der Aemter für die Zukunft bei der Rubrik „Baubedürfnisse" gemacht werden könnten, wenn diese Rubrik ganz aus dem Status der einzelnen Aemter weggelassen, und vom Senat lediglich zur Konferenz an die ständige Bürgerrepräsentation bei jedesmaliger nothwendig werdender Verwilligung, nach vorgängiger Prüfung durch den Stadtbaumeister, verwiesen würde. Denn die Aufstellung einer desfallsigen muthmaßlichen Erigenz für das ganze Jahr hat immer übertriebene Ansätze zur Folge, weil kein Amt gewiß weiß, was es wohl in dieser Beziehung für das ganze Jahr gebrauchen wird, und daher eher zu viel als zu wenig fordert. Ist aber einmal eine Summe hiefür bewilligt, so liegt es in der Natur der Sache, daß man sich bei den Ausgaben nicht immer an Rücksichten der größten Oekonomie bindet. Andererseits ist eine solche Aufstellung immer illusorisch, weil im Laufe des Jahres dennoch stets neue Posten für unvorgesehene Fälle hinzukommen. Werden dagegen diese Baubedürfnisse von dem Status exigentiae ganz ausgeschieden, und der ständigen Bürgerrepräsentation zur Beurtheilung und Verwilligung für den einzelnen Fall überlassen, so kann die Prüfung solcher Verwilligungen und die Möglichkeit der Ausführung bei solchen Gegenständen, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, mit weit mehr Umsicht geschehen, weil die ständige Bürgerrepräsentation durch ihre Deputirten genauere Kenntniß von Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einzelner Herstellungen zu erhalten im Stande ist, und andererseits von den Mitteln der Staatskasse stets unterrichtet ist, die Ausführbarkeit einzelner Bauanträge aber, wo nicht eine besondere Verpflichtung oder andere dringende Rücksichten dafür sprechen oder Gefahr auf dem Verzuge haftet, doch immer von den vorhandenen Mitteln abhängig gemacht werden sollte. Diese Einrichtung dürfte auch zur Folge haben, daß der Status exigentiae zeitiger an die gesetzgebende Versammlung gelangen könnte. Die ständige Bürgerrepräsentation würde alsdann auch die Untersuchung der Kostenanschläge durch das Bauamt nicht so oft vermissen, als dies jetzt bei der jährlichen Veranschlagung vielleicht wohl ohne Schuld der Aemter Statt findet, weil hiezu theils die Zeit fehlt, theils bei der Forderung einer Aversionalsumme für unvorhergesehene Fälle diesem Erforderniß vorgängiger Prüfung durch das Bauamt gar nicht

*) S. oben S. 47—51.
**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 235—237.
***) Vgl. oben S. 51.

Digitized by Google

entsprochen werden kann. Für kleinere Baubedürfnisse bis zur Summe von 25 fl. haben die bürgerlichen Deputirten ohnehin die Befugniß zur Verwilligung, und für größere lohnt es sich wohl immer der Mühe einer Untersuchung bei unserem bedeutenden Ausgabenetat; und da die ständige Bürgerrepräsentation fortwährend Sitzungen hat, so dürfte aus dieser Einrichtung auch eine Verzögerung nicht zu befürchten seyn. Endlich aber wäre zur Deckung dieser Baubedürfnisse im Voranschlage unseres jährlichen Bedürfnißstandes lediglich die Summe für unvorhergesehene Fälle zu vergrößern, wenn man dies überhaupt für nöthig erachten sollte, da von den Aemtern, welche bedeutende Ausgaben für solche Rubriken haben, wie z. B. von der Stadtzämmerei auch bedeutende Einnahmen an die Rechneikasse abgeliefert werden, und also die Deckung für nothwendige Baubedürfnisse stets in der Rechneikasse vorhanden seyn möchte."

Diesem gemäß wurde mit 56 Stimmen gegen 5 und 5 suspendirte beschlossen:

> hohem Senat den Wunsch auszudrücken, daß für die Folge die Rubrik Baubedürfnisse bei den einzelnen Aemtern gestrichen, dagegen zur Bestreitung der desfallsigen Ausgaben von hier aus eine bestimmte Summe im Allgemeinen konsentirt werden, jedoch die wirkliche Verausgabung in jedem einzelnen Fall lediglich auf einzuholende Ermächtigung des Senats im Einverständniß mit der ständigen Bürgerrepräsentation stattfinden möge.

§. 88. „Ferner (fährt der Kommissionsbericht fort) glaubt die ständige Bürgerrepräsentation auch darin eine bedeutende jährliche Ersparniß zu finden, wenn eine Kontrolle für den wirklichen Verbrauch der Schreibmaterialien bei den einzelnen Aemtern eingeführt, und auch eine wohlfeilere Anschaffung durch öffentliches Ausgebot an den Wenigstnehmenden zu bewirken versucht würde. Letzteren Versuch findet der Senat gleichfalls angemessen, und hat desfalls bereits die geeignete Weisung ergehen lassen; so daß hierüber nichts zu erinnern übrig bleibt. Was aber die Kontrolle für die Ablieferung der Schreibmaterialien betrifft, welche der Senat den Aemtern gleichfalls empfohlen hat, so möchte diese, wenngleich sich diesseitige Kommission hieraus kein sehr bedeutendes Resultat verspricht, doch der Ordnung wegen allerdings dahin zu empfehlen seyn, daß die Ablieferung von Schreibmaterialien überhaupt und insbesondere an das Subalternpersonal nur gegen dessen Bescheinigung für die Zukunft Statt finden möchte."

Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

§. 89 und 90. In dem Kommissionsberichte wird nunmehr weiter gesagt:

„Der Antrag der ständigen Bürgerrepräsentation auf Vorlegung der Rechnung über den Wasserleitungsbau erscheint durch den Rechnealamtsbericht keineswegs erledigt. In demselben wird nämlich gesagt, daß das Bauamt hierüber zu berichten habe. Dieser Bericht ist nun aber noch nicht erfolgt; wenn jedoch, dem Vernehmen nach, das ganze Werk völlig beendigt ist, so ist auch kein Grund mehr vorhanden, die Rechnungsablage hierüber zu verzögern, und die Kommission trägt darauf an,

> daß das Bauamt zur alsbaldigen Rechnungsablage veranlaßt werden möge."

Hiergegen wird von einem Mitglieds bemerkt:

Die Wasserleitung sey zwar noch nicht ganz fertig, weil noch einige Brandkrahnen zu legen seyen, welche man aber erst dann werde bekommen können, wenn die Eisenhütten wieder in gehörigem Gange seyen. Indessen würde die Generalrechnung über diese Bauausführung, unter desfallsigem Vorbehalte, wahrscheinlich bereits vorliegen, wenn nicht der Herr Inspektor Hofmann durch eine Krankheit, wovon er noch nicht völlig hergestellt sey, abgehalten worden wäre, die Zusammenstellung zu machen.

Ohne Umfrage trat die Versammlung hierauf dem Antrage der Kommission bei.

§. 91. „Was endlich — heißt es im Kommissionsbericht weiter — die Mittel zur Deckung des Status exigentiae pro 1834 betrifft, so wird zwar

1) das Bedürfniß der Schuldentilgungs-Kommission durch die derselben überwiesenen Einnahmen, ebenso

2) die Verwilligung für das Pfandamt durch dessen Einnahmen gedeckt; allein

3) für den General-Status exigentiae ist voraussichtlich keine vollständige Deckung in den muthmaßlichen rechnealamtlichen Einnahmen zu finden. Denn, wenn man auch die Einnahme des vorigen Jahres als Maßstab für die diesjährigen annehmen wollte, und mehr kann schwerlich erwartet werden, so ist bereits ein Ausfall vorhanden, der sich mit Einschluß dessen, was noch aus der Militärbesetzung, den Ereignissen vom 3. April v. J. und anderen noch nicht vorauszusehenden Ausgaben herrührt leicht bedeutend erheben dürfte. Mit Recht hat daher die ständige Bürgerrepräsentation darauf gedrungen, daß dies Mißverhältniß in Einnahme und Ausgabe durch neue Einnahmsquellen gedeckt werden solle, weil es den Grundsätzen eines geordneten Staatshaushalts widerstrebe, laufende Ausgaben mit Contrahirung neuer Schulden zu decken, und demgemäß darauf angetragen, die schwebende Schuld nicht zu vermehren, sondern deren Betrag bis ult. Dezember 1833 festzustellen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes erkennt nun zwar der Senat gleichfalls an, demungeachtet aber ist er der Ansicht,

> daß, so lange nicht ergiebige Mittel aufgefunden seyen, das jährliche Defizit zu decken, der bisherige Modus fortzubehalten sey.

Allein nur für den Augenblick kann diesseitige Kommission die traurige Nothwendigkeit einer solchen Aushülfe anerkennen, und muß daher diesen Satz in der Allgemeinheit, wie er in dem Senatsvortrag hingestellt ist, durchaus bestreiten. Denn schon seit Jahren sind die Einnahmen den Ausgaben nicht gleich, und wenn auch unvorhergesehene Ausgaben sehr bedeutende Summen in Anspruch genommen haben, so ist doch die schon längere Zeit bestehende Unzureichenheit der rechnealamtlichen Einnahmen daraus zu entnehmen, daß der Rechnekasse einestheils bedeutende Zuwendungen gemacht wurden, wie z. B. ein Ueberschuß der Schuldentilgungskommission, die Ueberweisung des Additional- und Salzaccises während drei Jahren, andererseits bedeutende Lasten in Ueberweisung der Central-, Lokal- und Departe-

Digitized by Google

mental-Pensionen an die Schuldentilgungskasse abgenommen worden sind, so daß das Deficit bedeutend größer hätte werden können, wenn die Schuldentilgungskasse nicht durch glückliche Zufälle bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten bisher wäre unterstützt worden.

Dringend nothwendig erscheint daher die Regulirung einer direkten Steuer, mittelst welcher ein jeder Ausfall durch nachträgliche Steuerumlagen auf die Steuerpflichtigen gedeckt werden kann. Demunerachtet wird sich aber eine solche Regulirung bei der höchst wahrscheinlich bevorstehenden Aenderung unserer indirekten Steuern für das gegenwärtige Steuerjahr noch nicht, sondern erst dann verwirklichen lassen, wenn hierüber eine definitive Bestimmung getroffen seyn wird. Dies könnte indeß die nöthigen Vorarbeiten nicht aufhalten; und wenn daher der Wunsch begründet ist, daß die bisherige Aushülfe nicht weiter als auf den Bedürfnißstand des laufenden Jahres ausgedehnt werden möge, so glaubt die Kommission darauf antragen zu sollen,

daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung unserer indirekten Steuern auf unverweilte Regulirung der direkten Steuern so Bedacht genommen werden möchte, daß für den Bedürfnißstand des künftigen Jahres ein etwaiger Ausfall durch Umlage auf die Steuerpflichtigen gedeckt werden könne."

Es wurde hierauf beschlossen:

an hohen Senat, da man dem System einer ferneren Vermehrung der schwebenden Schuld nicht beipflichten könne, das von der Kommission beantragte Ersuchen gelangen zu lassen.

§. 92. Der Kommissionsbericht fährt weiter fort:

„Was schließlich die im Senatsvortrag enthaltene Erledigung der bei Gelegenheit des Status exigentiae pro 1833 von der gesetzgebenden Versammlung geäußerten Wünsche betrifft, so erklärt der Senat

1) die gewünschte militärische Einrichtung des Polizeipersonals und dessen Wahl aus dem Linienmilitär nicht annehmen zu können, und beziehe sich deßfalls auf die vom Polizeiamt und Kriegszeugamt erstatteten Berichte, welche den ausgesprochenen Wunsch als unzulässig und nicht ausführbar bezeichnen.

Die Kommission enthält sich hierüber jeder weitern Aeußerung, weil eine neue Organisation der Polizei im Werke ist, und hiebei die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer solchen Einrichtung weit besser geprüft werden kann.

Bei dieser Gelegenheit dürfte eben auch ein anderer in vorjähriger gesetzgebender Versammlung angeregte Wunsch zur Beachtung hier seine Stelle finden können, nämlich ob es nicht zweckmäßig und zulässig sey, die Gesinde- und Straßenpolizei zur Kommunalsache zu machen, und den Quartiervorständen zuzutheilen, wodurch vielleicht eine Ersparniß bei dem Polizeiamte erzielt werden könnte?"

Die Versammlung beschloß:

diese Gegenstände bis zur bevorstehenden Reorganisation unseres Polizeiwesens auf sich beruhen zu lassen.

2) „Der gewünschte Verkauf der Hochheimer Weinberge (fährt der Kommissionsbericht fort) sey nach dem Bericht der Stadtkämmerei auszusetzen, weil sich aus den bisherigen Erndten schon ein theilweiser Ersatz des darin verwendeten Kapitals ersetzt finde, und wenn dereinst das ganze Gut in vollem Erträgniß stehe, eine Erndte von zehn bis zwölf Stück Wein daraus zu erwarten sey, und also leicht in einem Jahre Ersatz für sämmtliche in dasselbe verwendete Kosten erhalten werden dürfte. In wieweit diese Erwartung in Erfüllung gehen werde, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen und annehmen, wenngleich die Stadtkämmerei es für wahrscheinlich hält. Der Verkauf dieser Weinberge wurde für angemessen erachtet, weil ein solcher Besitz in auswärtigem Territorium nicht vortheilhaft schien, die darin verwendeten Kosten sehr bedeutend waren, und der Ertrag eines Weinguts immer sehr ungewiß ist. Diese Gründe möchten wohl noch immer den Verkauf anrathen. Gleichwohl ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß das Gut allerdings erst seinen wahren Werth erhält, wenn es in volles Erträgniß kommt. Da nun die Stadtkämmerei diesen Zeitpunkt im Interesse des Aerars abgewartet zu sehen wünscht, so wäre hiegegen nichts zu erinnern, wenn nur der Verkauf fortwährend im Auge behalten, und bei sich ergebender günstiger Gelegenheit wirklicher Bedacht zur Ausführung desselben genommen wird, was der Stadtkämmerei jedenfalls anzuempfehlen seyn dürfte."

Dieser Ansicht der Kommission trat die Versammlung ebenfalls bei.

3) „Die Pflasterung und Kanalisirung des Römerbergs und Fortsetzung des Mainkai's sey — heißt es im Kommissionsberichte weiter — in dieser Zeit nicht ausführbar, weil der Kostenanschlag hiefür fl 67/m betrage. Die Bedeutendheit des Kostenaufwands und der bedrängte Zustand des Aerars rechtfertigt diese Ansicht, daher ihr die Kommission nur beipflichten kann, und darauf anträgt, diesen Gegenstand noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen."

Es wurde jedoch auf gestellte Umfrage mit 46 Stimmen gegen 15 beschlossen:

die Fortsetzung des Mainkai zwar noch zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, jedoch hohen Senat zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, und alsbaldigst Vorlage darüber anher gelangen zu lassen, daß das Pflaster des Römerbergs unabhängig von der Fortsetzung des Mainkai's genügend hergestellt oder nach Befinden neu gefertigt werde.

4) „Die Verbindungsstraße von dem Klapperfeld nach der Friedbergergasse (fährt der Kommissionsbericht fort) sey aus gleichen Gründen auszusetzen, auch weil bei der bisherigen Vergrößerung der Stadt eine weitere Ausdehnung derselben durch Anlegung neuer Gebäude nicht nöthig, daher für die dort belegenen städtischen Terrains auch kein bedeutend höher Preis zu erzielen und die Anlegung der Straße, welche auch die Erbauung eines neuen Pfarrhauses (weil das alte alsdann niedergerissen werden muß) nothwendig mache, zu kostspielig sey.

Die Kommission kann aber dieser Ansicht nicht beitreten. Denn entscheidend für den ausgedrückten Wunsch ist die Nothwendigkeit einer besseren Kommunikation, welche, nachdem das Holzmagazin auf dem Klapperfeld angelegt

Digitized by Google

worden ist, nur noch dringender wird. Ist die Straße einmal eröffnet, so werden auch neue Bauten daran unternommen werden, wenngleich die Stadt einer Vergrößerung nicht geradezu bedarf, und dann kann es sich nicht fehlen, daß die dort befindlichen städtischen Terrains, das ehemalige Militärhospital mit dem daran befindlichen großen Garten, welcher der Stadtkämmerei doch jedenfalls zur Benutzung übergeben werden müßte, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, einen solchen Werth erhalten werden, daß hierdurch die Kosten für die Anlegung der Straße und Erbauung eines neuen Pfarrhauses, die vielleicht wegen der Baufälligkeit des alten ohnehin nicht umgangen werden können, sicher gedeckt werden, und das Aerar nicht belästigt wird. Die Kommission trägt daher darauf an:

daß die Herstellung der fraglichen Verbindungsstraße ins Werk gesetzt werden möge."

Diesem Antrage trat die Versammlung bei.

5) „Die Umgestaltung der Chaussee von Bockenheim nach Hausen sey (heißt es im Kommissionsberichte) nicht weiter fortzusetzen, weil sie dem Zweck der Kommunikation vollkommen entspreche, und ihre Vollendung eine bedeutende Summe erfordern möchte. Dieser Ansicht tritt die Kommission unbedenklich auch aus dem Grunde bei, weil eine Erhöhung dieser Chaussee das Ort Hausen bei bedeutend hohem Wasserstande leicht in größere Wassergefahr bringen könnte."

Auch hiermit erklärte sich die Versammlung einverstanden.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

## Die Stadtwehr.

Nach unserer Stadtwehrverordnung sind alle Söhne der hiesigen Bürger und Einwohner verpflichtet, nach ihrem zurückgelegten 21. Jahre sich in die Bataillons der Stadtwehr eintheilen zu lassen; auch werden dieselben zugleich aufgefordert, sich mit vollständiger Uniform und Armatur zu versehen. Aber ein großer Theil der Eltern dieser jungen Leute ist oft arm und unbemittelt, und auch selbst der bemittelte Mann, wenn er viele Söhne hat, hat sich oft schon durch diese Anschaffungen wehe gethan. Denn von den jungen Leuten will keiner dem andern nachstehen, und so werden denn die Eltern so lange gequält und geplagt, bis sie sich entschließen, ihrem Sohne vollständige Uniform und Armatur anzuschaffen. Wenn nun, wie dies oft der Fall ist, ein solcher Mann fünf, sechs, oder gar sieben Söhne hat, von denen alle Jahr einer Stadtwehrpflichtig wird, muß derselbe schon sehr fest stehen, wenn er nicht in seinen Verhältnissen zurückgeworfen werden soll. Und wie hart muß es nun gar für den Unbemittelten und Armen seyn, wenn er in diesen Fall kommt. Denn dieser hat ohnehin schon seine Noth, sich und seine oft zahlreiche Familie zu ernähren. Es wäre demnach sehr zu wünschen, daß hierin eine Abänderung getroffen werden möchte, hauptsächlich, da seit mehreren Jahren die Konskription bei uns eingeführt worden ist, und jeder junge Mann gewärtig seyn muß, jeden Tag, wenn ihn das Loos trifft, in den Militärdienst eintreten zu müssen. Und wer kann es bestimmen, ob dieses nicht heut oder morgen geschehen wird? Wenn solch ein junger Mann, der erst kürzlich bei der Stadtwehr eingetheilt worden ist, und von seinen Eltern die vorgeschriebene Uniform und Armatur angeschafft erhalten hat, vielleicht schon nach einem halben Jahr durch das Loos zum Militärdienst einberufen wird, ist das Geld für die Uniform und Armatur beinahe umsonst ausgegeben; denn im Fall er sie verkaufen will, bekommt er nicht die Hälfte dafür. Und wenn nun seine Militärdienstzeit vorüber ist, ist derselbe aufs neue verbunden und verpflichtet, bei der Stadtwehr einzutreten, und sich auch aufs neue wieder Uniform und Armatur anzuschaffen. Wäre es daher nicht besser, die jungen Leute, welche noch unter der Konskription stehen, bis nach ihrem zurückgelegten 25. Jahre frei zu lassen und sie dann erst bei der Stadtwehr einzutheilen, wo sie bis zu ihrem zurückgelegten 50. Jahre zu dienen hätten? Dadurch wäre mancher Familienvater um vieles erleichtert, der Sohn, welcher dann selbstständig ist, könnte für die Anschaffung seiner Uniform und Armatur selbst sorgen, und manche Familie würde sich nicht mehr wehe thun müssen.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. März wurde die Bildung zweier Kompagnieen der zweiten Altersklasse bei dem freiwilligen Jägerbataillon in Gemäßheit §. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833 genehmigt, und zu diesen beiden Kompagnien folgende Chargen bestellt:

Zu Hauptleuten: der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Daniel de Barry; der hiesige Bürger und Kassirer bei der Wassergüterbestätterei Herr Joh. Christian Sackreuter.

Zum Oberlieutenant: der hiesige Bürger und Oekonomiedirektor des hiesigen Theaters, Herr Karl Mals.

Zu Unterlieutenants: der hiesige Bürger und Maler, Herr Philipp Jakob Bauer; der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Karl Bain; der hiesige israelitische Bürger und Handelsmann, Herr Philipp Jakob Baruch.

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 28. d. M. ist Herr Joh. Martin Roller zum Deputirten beim Rechneiamt und Rentenamte an die Stelle des seinem Wunsche gemäß von diesem Amte abgegangenen Herrn J. Spelz erwählt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 23. Mai:

112) Herr Christoph Anton Gottfried Leutwein, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. d. M., als Advokat.

Am 26. Mai:

113) Herr Joh. Heinrich Strohmeyer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

114) Herr Johann Herrmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister.

115) Herr Heinr. Karl Feuerbach, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 12.** Dienstag den 3. Juni 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Senkenbergische naturforschende Gesellschaft.

Sonntag den 18 Mai, am ersten Pfingstfeiertage, beging die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft ihr 14tes Jahresfest. Zu dieser Feierlichkeit hatte sich Vormittags um 11 Uhr im großen Saale des naturhistorischen Museums, der zu dem Ende geschmackvoll mit Blumen und Sträuchern verziert war, eine zahlreiche Versammlung eingefunden, bestehend aus den beiden wohlregierenden Herrn Bürgermeistern, den Mitgliedern der Gesellschaft und vielen von diesen eingeführten Personen. Auch mehrere auswärtige Mitglieder aus der Nachbarschaft, Glieder der wetterauischen Gesellschaft, so wie der naturforschenden Gesellschaft zu Wiesbaden waren eingetroffen. Der eine Direktor der Gesellschaft, Herr Dr. Creßschmar, welcher die Sitzung eröffnete, verbreitete sich in allgemeinen Ansichten über die Heimath, welche der menschliche Geist nicht nur in dem einzelnen Menschen vorzugsweise findet, sondern welche diesem höchsten Wesen unseres Planeten durch die besondere Oertlichkeiten geworden ist.

Nachdem der Redner in verschiedenen Beziehungen die urtypische Entwickelung und unverkennbare Abhängigkeit der geistigen Kräfte als durch die Oertlichkeit bedungen, bei den Aboriginern derjenigen Menschenstämme dargelegt, welche mit dem Beginnen ihrer Kultur bis in die vorgeschichtlich-antiquarischen Zeiten hinanfreichen, und deren Wirkungen bis zu uns fortlaufend, sich nachweisen lassen, leitet er die Aufmerksamkeit auf ähnliche Erscheinungen, welche aus unserer Zeit entnommen, diese Ansichten unterstützen können, wie folgt:

„Wohin wir unsere Blicke richten mögen, überall sehen wir, daß die Oertlichkeit der Länder, der Städte vorzugsweise einen Zweig der Kultur, deren wir uns in so hohem Maße rühmen dürfen, begünstige. Ist es nicht die Oertlichkeit, welche die Beschiffung der Meere und der Flüsse veranlaßt hat, welche durch diese die Wege nach allen Theilen der Welt gebahnt, und dem Verkehr und Austausch der materiellen und psychischen Erzeugnisse unter den Völkern bedungen hat? — Ist es nicht die Oertlichkeit, welche auf das Emporblühen der Kunstprodukte, der technisch-nützlichen wie der plastisch-idealisirten unter ihren Bewohnern den entschiedensten Einfluß ausgeübt hat? — Sehen wir nicht Städte, denen ein besonderer Vorzug im Kunstleben eingeräumt werden muß, die in allen Zweigen der Kunst und der Gewerbe sich immer ausgezeichnet, und ihre großen Arbeiter und Meister geliefert haben für alle Fächer und in allen Zeiten; — die, wenn auch durch äußeren Drang, für eine Zeit, dem vorübergehenden Verfalle preisgegeben, doch bald wieder dem lokalen Berufe folgen und dem angeerbten und von Natur aus eingeprägten Triebe zur Kunstäußerung nachhängen? — Ich führe nur die Kunstgeschichte der Stadt Nürnberg als Beispiel an. — Können wir es läugnen, daß die Besonderheit der Oertlichkeit den religiösen Fanatismus, das orthodoxe Verharren und Festhalten am Glauben und Aberglauben vorzugsweise so sehr begünstige, daß kein Lichtstrahl der wissenschaftlichen Erkenntniß vor dem höhern geistigen Leben die dunkle Atmosphäre, in welche der Gott und der Mensch durch Satzungen eingehüllt worden, durchbrechen kann? — Oder wollen wir alle die besonderen Vorzüge des Kulturzustandes, durch welche wir eine jede Nation von der andern so leicht unterscheiden können, dem Menschengehalt der Stämme ohne weiteres beimessen, so mag uns die Geschichte der Völker belehren, daß diejenigen Stämme, welche die Geburtsstätte verlassend, nach anderen Gegenden ausgewandert sind, die frühere Nationalität mehr oder weniger, früher oder später abgelegt und eine veränderte angenommen haben, die ihnen von dem Einfluß der Oertlichkeit auferlegt worden. Selbst dann, wenn eine vielfältige Vermischung der Stämme auf demselben Punkte statt gefunden, und eine Ausgleichung der Nationalcharaktere allmählig erfolgt ist, sehen wir doch immer wieder im Volksleben die Urtypen der besonderen Kultur aufkeimen und sich behaupten, welche der Oertlichkeit so eigen sind, daß sie von jeher jene erwirkt und bedungen hat. Ferner — die Aeußerungen der Gefühle und Empfindungen, welche die verschiedenen Stämme in Dichtung und Tonkunst aussprechen, die so wesentlich unterscheidbare Merkmale darbieten, daß wir sogar den Bewohner der Berge von dem der Flachländer durch dieselben unterscheiden, lassen diese nicht auch auf einen Einfluß der Oertlichkeit schließen? —

Digitized by Google

Und zuletzt die Wissenschaft, die Blüthe des menschlichen Geistes, gedeiht sie wohl an allen Orten, entkleimt sie in dem Bewohner eines jeden Bodens? — Ist sie in gleichem Verhältnisse und mit gleichem Werth mit derselben hohen Steigerung das Eigenthum aller zivilisirten Nationen geworden oder gewesen? — Jedes Volk hat seine eigene Wissenschaft, deren Kultur ihm vorzugsweise gelingt, ja, das, was in der Mitte des einen als gründlich geistiges Wissen einen weiten Horizont erleuchtet, glänzt bei einem andern nur auf der praktischen Oberfläche eines kleinen Punktes. Das Wissen, was bei einer Nation in jedem neuen Geschlecht sich von selbst wieder erzeugt, und bis zur möglichsten Kulminationshöhe emporstrebt, wird, auf eine andere eben so oft übertragen, nie Wurzel fassen, und sich selbst fortpflanzend, sich selbst erhalten können. Man vergleiche nur die abstrakten Wissenschaften, wie diese unter den jetzt am meisten wissenschaftlich kultivirten großen Nationen des europäischen Festlandes den Engländern, den Franzosen, den Deutschen in Uebung und Erkenntniß bestehen, und wir müssen augenblicklich gewahren, daß derselbe Gegenstand von den Gelehrten jeder Nation mit andern Begriffen und anderer Tendenz, mit einer andern Darstellung, andrer Lehre und andrer Anwendung in das geistige Leben hineingebildet wird. Wollen wir diese Abweichungen dem Nationalcharakter beilegen? Gut, aber dieser ist ja eben wieder eine psychische Erscheinung, welche ihre Grundursache in der Oertlichkeit finden wird, wenn wir sie bis zu ihrem Ursprung verfolgen wollen. — Aber auch das einmal erworbene, das vorhandene geistige Aufblühen und Wirken läßt sich nicht festhalten, und gleichsam bannen an den Ort, an welchen es künstlich versetzt worden ist. Wir ersehen dieses am besten an den Universitäten und dem Bestand ihrer geistigen Kräfte. Die großen Geister, welche die Lehrstühle der Akademien einnehmen, sind selten an dem Orte der Anstalt geboren, erzogen, ausgebildet, sie sind herbeigerufen, sind die Kinder anderer Oertlichkeiten, und wenn auch eine Schaar von Geistern für eine Reihe von Jahrhunderten in steter Erneuerung auf diese eine Stelle wieder verpflanzt, und also das geistige Produziren durch Lehre und Ausbildung fortwährend in Thätigkeit erhalten wird, so möchte es wohl eben so wenig gelingen, die geistigen Kräfte der Oertlichkeit selbst dadurch abzugewinnen, als es möglich ist, daß der zeugende Vater sein ihm bewußtes hochgeistiges Prinzip auf seine Kinder übertrage.

Diese aus der Kulturgeschichte und dem momentanen Leben des Menschen geschöpften Argumente, welche allerdings einer ausgedehnteren Bearbeitung bedürfen, als diese zusammengedrängte unvollendete Skizze darzustellen vermag, sind jedoch schon hinreichend begründet, um aus ihnen den Satz zu folgern, daß das geistige Prinzip des Menschen zunächst der Heimath, die es für die Dauer eines zeitlichen individuellen Lebens in ihm und seiner Körperlichkeit findet, auch von der Oertlichkeit, die ihm zur Wiege diente, abhängig sey, und in dieser ihm gleichsam eine Geburtsstätte zugestanden werden könne. —

Zum Schlusse dieser Betrachtung gestatten Sie mir, noch einen Beleg für diese (ich gestehe es gerne) ganz eigenthümliche Ansicht von dem Erscheinen des menschlichen Geistes auf dem Erdball und seiner Abhängigkeit von Oertlichkeiten anzuführen.

Ich wende mich an die Geschichte meiner Vaterstadt, und es dürfte nicht schwer seyn, in derselben bedeutungsvolle Beiträge zur Ergänzung meiner aufgestellten Sätze zu ermitteln. Jetzt möchte ich allerdings ein Fremdling seyn, an dem Orte, wo ich mich befinde, um unbefangene Rede führen zu können, doch es erwächst mir auch aus meiner Stellung der schöne Vortheil, daß ich als ein Sohn dieses Weichbildes, als ein Wissenschaft Uebender unseres Vereines mich gedrängt fühle, der geistigen Kräfte, die unsre Oertlichkeit erzeugt, mit Bescheidenheit zu gedenken.

So weit wir uns bei unseren Vorfahren und Ahnherrn der Stadt betragen mögen um ihr Thun und Lassen, treffen wir auf zwei Erscheinungen, welche so eingebürgert sind, daß wir sie in keinem Zeitabschnitte unseres Lebenshaushaltes vermissen, und sie sind auch mit gleicher Wirksamkeit auf unsere Zeit fortgeerbt, so, daß wir den Urgroßvätern darin nicht nachstehend befunden werden möchten. Der Bewohner Frankfurts hat von allen Zeiten her gestrebt, die Mittel zu erwerben, welche Wohlstand und Reichthum verliehen. — Die erworbenen Glücksgüter haben aber nie vermocht, sein Herz dem Mitleid zu verschließen, Wohlstand und Wohlthätigkeit treten immer Hand in Hand in unserer Geschichte auf. Was ich hier andeute, davon bietet ein jeder Tag, den uns die Sonne bringt, neue hochherzige Belege. — — Aber es ist auch eine erwiesene Thatsache, daß wenn das Herz sich zu sehr um den Magen und die Haut bekümmert, der Kopf gewiß versämmt wird. — Unsre Vorfahren haben immer jede Thräne zu trocknen gesucht, sie haben milde Stiftungen für jedes menschliche Elend ins Leben gerufen und Schätze zur Unterstützung der Dürftigkeit aufgehäuft, — aber sie haben die Wissenschaft nicht in gleichem Maaße bedacht. — Es darf dies nicht befremden, denn die Wissenschaften sind immer das letzte Gut, das zu erwerben die Menschen aller Zeiten und aller Staaten bedacht waren, sie darben ja noch an so vielen Orten. Es ist auch nicht meine Absicht, dieser Verhältniß mit Tadel zu belasten, ich sehe es vielmehr aus hinlänglichen Gründen als ein natürliches Ergebniß der allmähligen geistigen Entwickelung an. Aber ich erwähne desselben gestissentlich, um darzuthun, daß selbst zu den Zeiten, wo außer einem mittelmäßigen Gymnasium keine andere wissenschaftliche Anstalt Frankfurt verherrlichte, dennoch großgeistige Männer aller Art der Oertlichkeit entsprossen sind. Ich darf nur die Namen der geistigen Heroen nennen, die das vorige Jahrhundert unter solchen Bedingungen der Oertlichkeit Frankfurts, der Welt gegeben, und die hier geboren, erzogen, nur kärglich mit geistiger Nahrung versehen werden konnten, weil die altstädtische Herkömmlichkeit des Bürgerlebens zu sehr von der Norm des Alltagslebens sich abhänalig gemacht hatte. Und dennoch rühmt sich diese Zeit der Namen und der Thaten eines Senkenberg, eines Klinger, eines Goethe, eines Feuerbach. — Soll ich die Namen des an Geist und Herz gleich großen Stifters der ersten wissenschaftlichen Anstalten in Frank-

Digitized by Google

furt, Johann Christian Senkenbergs, aus ihrer Gruft in unsre Mitte herauf beschworen, um sie zu befragen, was diesen Heiligen bewogen, der Wissenschaft eine Grundveste in unsern Mauern zu errichten ?!! — Es ist nicht nöthig, die Antwort ertheilen wir uns selbst, sie ist enthalten in unserem eigenen Streben nach dem geistigen Wissen, ihn hat es getrieben im Geiste wie es uns treibt, das zu vollbringen, was die Natur uns auferlegt, — und er ist auch nicht geschieden von uns der Geist Senkenbergs, er weilt und wirkt mächtig und erfolgreich unter uns, nicht Einzelne hat er fortan belebt, sondern sich ausgegossen über eine ganze Bevölkerung, die seit dem Rufe, den er an sie erlassen, nie aufgehört hat, seinen Wünschen mit Gunst zu begegnen, und welche in seinem Geiste die Stifterin dieser zeitgemäßen naturwissenschaftlichen Anstalt geworden ist. — Senkenberg hat der Oertlichkeit wiedergegeben das Geistige, das er von ihr erhalten. — — Goethe, Klinger, Feuerbach haben sich das geistige Weltbürgerrecht erworben. Von ihnen kann man sagen: „Diese Unsterblichen wurden geboren zu Frankfurt a. M., der Mutterschoß, in dem sie erzeugt, war zu klein, um die hocherwachsenen Geister in sich bewahren zu können, darum sind diese Kinder unserer Oertlichkeit, Söhne Deutschlands geworden, und haben eine bleibende Wohnstätte in der ganzen kultivirten Welt gefunden."

Noch entteimt unserer Oertlichkeit manche frische geistesträftige Pflanze und treibt Blüthen dem Lichte entgegen. Vereine für alle Zweige des naturkundigen Wissens konzentriren in sich die gleichgesinnten Geister, welche in der That eine außergewöhnliche Theilnahme an den Wissenschaften beurkunden, und da sie ohne Geheiß der Staatsbehörden entstanden sind, alle die Ansicht rechtfertigen, daß der Boden, auf dem wir wurzeln, eine ganz vorzügliche geistige Fruchtbarkeit enthalten müsse. — Diese gesegnete Oertlichkeit in ihrem Glanze zu erhalten, sie mit sorglicher Aufmerksamkeit zu pflegen und zu hüten, möge daher, meine hochverehrten Mitbürger, für uns eine ernste Aufgabe seyn, in einer Zeit, welche die Leidenschaften in den harten Kampf mit dem geistigen Prinzip gesetzt hat. Der Geist des Menschen weilt nur gerne, und wirkt nur vervollkommnend da, wo der Friede waltet auf der Erde, er entweicht der Stelle, auf welcher der Haß die Liebe verdrängt, er entflieht von der Oertlichkeit, die mit Menschenblut befleckt wird.

Noch habe ich in Kurzem dieser hochansehnlichen Versammlung Bericht zu erstatten von unseren auswärtigen Angelegenheiten. Rüppell ist zu unserer großen Freude mit dem Anfange dieses Jahres auf den europäischen Boden zurückgekehrt, gesund und kräftig an Körper und Geist, und hat die großen Aufgaben, die ihn nach den Staaten des unerforschten Habesch geführt, auf eine sehr befriedigende Weise gelöst. Er ruhet aus von den Mühseligkeiten, die er getragen, von den Gefahren die er erstanden, d. h. er arbeitet und ordnet die Beobachtungen und Erfahrungen, die er gesammlet, zu Resultaten, welche er selbst nach seiner Ankunft dahier, die im Laufe dieses Sommers erfolgen dürfte, bekannt machen wird.

Sie werden leicht ersehen, daß in so wichtiger Angelegenheit es mir nicht geziemen kann, von den Provinzen, den Städten, ihren Bewohnern, Sitten und dermaligem politischen Zustande Abyssiniens zu reden. — Der Wanderer wird seiner Zeit seine Reise durch einen großen Theil von Abyssinien zusammengebracht hat, so wurde ich Ihnen und mir selbst nicht genugen können. Vor wenigen Tagen lagen diese Schätze vor unsern Augen ausgebreitet, und wir haben nur gesehen, aber in der Kürze nicht erkennen können, wie groß der Reichthum sey, den uns der Fleißige zugesendet. Jahre werden vergehen, ehe der Inhalt dieser Sendung in unseren Sälen wird aufgestellt seyn, und ich muß mich daher darauf beschränken, Ihnen summarische Auskunft zu geben. In 15 Kisten erhielten wir zusammengedrängt 130 Säugethierbälge, 1200 Vögelbälge, 300 Fischbälge, viele andre und Amphibien in Weingeist. Insekten, Konchylien in ganzen Massen, Pflanzen von seltenen Arten eingelegt und wohl erhalten, lebende Zwiebelgewächse und Sämereien, Mineralien. Alle Fächer sind bedacht, und alles ist wohlgeordnet und wohlerhalten eingetroffen. Wenn ich aber hier noch der numismatischen Sammlungen, der angeschafften Handschriften der Kunstgegenstände erwähne, welche Rüppell unserer Bibliothek zusendet, so geschieht dieses blos, um Ihnen, Hochverehrte, einen Maßstab zu geben, nach welchem das große Verdienst dieses Mannes um seine Vaterstadt ermessen werden kann. — Lobreden verträgt unser Rüppell nicht, ich muß mich derselben enthalten, so ist sein Wille — aber unsrer dankbarsten Anerkennung wird er sich nicht entziehen können. — Und seinem Verdienste gebührt eine besondere Krone.

Sein treuer Begleiter und thätiger Gehülfe, Herr Theodor Erkel, befindet sich in unsrer Mitte. Rüppell hat der Gesellschaft seine vollkommene Zufriedenheit mit dem Benehmen des fleißigen jungen Mannes gemeldet, und wir halten es für eine angenehme Pflicht, demselben vor dieser Hochansehnlichen Versammlung die achtungsvolle Anerkennung seines Werthes öffentlich zu bezeugen. —

**Tandem aliquid novi ex Africa muß ich noch einmal sagen.**

Vor wenigen Tagen haben wir die überraschende und erfreuliche Nachricht erhalten, daß Herr Ritter von Ludwig an unsrer Gesellschaft eine Sammlung von Cap'schen Säugethieren und Vögeln gesendet, welche bereits in Amsterdam eingetroffen sind. Dieser mit unserer Anstalt sehr befreundete Landsmann (er ist ein Würtemberger) hat im Jahre 28 bei seinem hier stattgehabten Aufenthalt uns versichert, daß er unsre an afrikanischen Thieren so reichhaltige Sammlung durch die Cap'schen ergänzen werde. Er hat Wort gehalten, und indem ich jetzt nur vorläufig dieser großartigen Denkungsweise hier dankbar begegne, werde ich (so Gott will) bei unsrer nächsten öffentlichen Sitzung nicht verfehlen, das Resultat derselben vorzulegen, und zugleich mittheilen, wie die Naturwissenschaften angefangen haben,

Digitized by Google

auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung und unter den Bewohnern der Capstadt einen festen Standpunkt zu gewinnen.

Wir gedenken noch mit freundschaftlicher Begrüßung der vielseitigen Verbindungen und des lebhaften Tauschverkehres, die wir mit allen andern großen Museen und Besitzern von Privatsammlungen fortwährend unterhalten, und indem ich Ihnen ehrerbietigst danke für die mir geschenkte Aufmerksamkeit, schließe ich mit der Bitte um Ihr ferneres Wohlwollen."

Sodann theilte das wirkliche Mitglied, Herr Hofrath Dr. Meyer aus Offenbach, auf gewohnte humoristische Weise einige naturgeschichtliche Betrachtungen über Leckereien mit.

Ferner sprach das wirkliche Mitglied, Herr Dr. med. Fresenius, über das Alter einiger Bäume und machte mehrere interessante Thatsachen in dieser Beziehung nahmhaft.

Zuletzt handelte der Sekretär der Gesellschaft, Herr Dr. Mappes, von dem Einfluß des Geistes auf körperliche Bildung, sprach namentlich von den Leistungen Lavaters, Gall's und deren Systemen, und knüpfte hieran den Bericht über die inneren Verhältnisse der Gesellschaft seit der letzten Jahresfeier. Wir nehmen den letzten Theil dieses Vortrags fast vollständig auf, da er dem Zwecke dieser Blätter entsprechend ist:

„Gerade das Beobachten von Einer Idee aus, und wenn sie selbst eine irrige wäre, führt oft zu reichhaltigeren Entdeckungen, als das zufällige Finden, und kein Zeitalter braucht sich in den Naturwissenschaften weniger vor dem Idealen, selbst den Phantasien zu fürchten, als das jetzige, dessen vorzügliches Streben es ist, Thatsachen zu erforschen, und das Gefundene den Blicken Aller hinzustellen. Dieses Streben, es ist der Geist unserer Zeit, hat die vielen naturforschenden Vereine, hat auch den unserigen hervorgerufen, hat auch uns bestimmt, reichhaltigen Stoff zur Belehrung, zum Beobachten, zum Erkennen anzusammeln.

Was das verflossene Gesellschaftsjahr uns brachte, lehrt schon eine aufmerksame Anschauung dieser Säle; über die reichen Ergebnisse unserer auswärtigen Verbindungen, über die unermeßlichen Leistungen unseres verehrten Rüppell ist Ihnen schon berichtet worden, und freudig entledige auch ich mich heute wieder des Auftrags, im Namen der Gesellschaft die dankbare Anerkennung alles dessen vor Ihnen auszusprechen, was sonst noch zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke unserer Anstalten geschehen ist.

Die Büchersammlung, deren Vermehrung uns eine besonders wichtige Angelegenheit ist, erfreute sich der Schenkungen der Herren Dr. Häberlin, Dr. med. A. Schmid, Soldan, Dr. med. Freselius dahier, des Herrn Hofrath Meyer in Offenbach, der Herren Professor Sehlberg in Helsingfors, Professor Mondtries in Petersburg, Professor Boué in Paris, Dr. Nikolai in Berlin, Dr. Witham bei Edinburg, van Uvermeet-Fischer auf Java, Professor Jakobson in Kopenhagen, Professor Reuter in Aschaffenburg, Dr. Hänle in Lahr.

Die neuerrichtete Universität Zürich sendete durch ihren Rektor, Hrn. Professor Oken, mehrere Exemplare der bei Gelegenheit der Einweihung der Universität erschienenen Festschriften, und wir verdanken unserem verehrl. auswärtigen Ehrenmitgliede, Hrn. General von Welden, ein wichtiges Kupferwerk, die brasilischen Pflanzen von Pohl.

Die verschiedenen Abtheilungen der Naturaliensammlung bereicherten durch Geschenke die Herren Weber dahier Versteinerungen aus Sohlenhofen, Aldefeld in Aachen, Felix Hofmann, Maler Passavant, Dr. A. Reuß, Geißler dahier, Sen. von Heyden Versteinerungen von ihm in der Umgegend von Ems gesammelt, General von Welden dalmatische Pflanzen, G. Schnittspan in Darmstadt ungarische Pflanzen, Dr. Graf in Laibach Pflanzen aus Krain, Rittmeister von Flotow in Schlesien 40 Arten Lebermoose, Friedrich Meyer in Enkheim bei Bergen mehrere seht interessante in dem dortigen Torflager gefundene Thierknochen, namentlich das vollständige Skelet einer Schildkröte, Minister, Geheimrath, Freiherrn von Anstett, Dr. Engelmann, gegenwärtig bei St. Louis am Missouri in Nordamerika Sämereien von dort, Dr. Buch mehrere Seepflanzen, Conchylien ꝛc., von ihm auf der Insel Norderney gesammelt, Graf Alexander von Würtemberg in Eßlingen, Freiherr von Metzenbaum in Mittheim bei Aschaffenburg Vogelbälge. Herr Konsul Koch hatte die Gefälligkeit, unsere Verbindungen mit englischen Naturforschern und Gesellschaften durch freie Besorgung der Korrespondenz zu erleichtern.

Einer speciellen Bezeichnung jeder einzelnen Gabe kann ich mich um so mehr enthalten, als Ihnen diese, nebst dem diesjährigen Verzeichniß der beitragenden Mitglieder in Kurzem, wie bisher, gedruckt zugesendet werden wird. Auch will ich Sie mit der Vorlage von Rechnungen, der Angabe von Summen nicht ermüden, denn mehrmals schon wurden Ihnen bei früheren Jahresfesten Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen mitgetheilt; die Hauptsummen sind fest, und wiederholen sich stets wieder. Das Uebrige, was im Verhältniß zur Größe der Anstalt und im Vergleich mit ähnlichen andern nicht bedeutend ist, wird zur Aufstellung, Erhaltung und Benutzung der Sammlungen, zu den Unkosten der ausgebreiteten Tauschverhältnisse und Korrespondenzen verwendet, und das wenige noch Uebrigbleibende nur zur Anschaffung von Büchern kaum mehr von Naturalien, welche wir jetzt vorzugsweise im Tauschhandel zu erhalten suchen. Da die Direktion nur nach Prüfung und Bewilligung durch die monatliche Versammlung der wirklichen Mitglieder Anweisungen auf die Kasse machen darf, welche selbst wieder von Mitgliedern sorgfältig verwaltet, deren jährliche Rechnungsablage von einer besonderen Kommission geprüft wird, so können Sie sich der gewissenhaftesten Anwendung Ihrer gütigen Beiträge versichert halten. Rüppell's letzte Reise nach Abyssinien, obgleich aus eigenem Vermögen von ihm bestritten, verursachte doch auch unserer Gesellschaft bedeutende Ausgaben für den Transport von Kairo aus und die Zubereitung der von ihm gesammelten Naturkörper, Ausgaben, zu welchen unsere gewöhnlichen Hülfsmittel bei weitem nicht ausreichen konnten. In dieser Lage wen-

Digitized by Google

deten wir uns an unseren stets bereitwilligen großen Gönner, den nämlichen, welchem diese Anstalten ihren Ursprung, ihr fortwährendes Gedeihen verdanken, und dieser seltene Gönner sind unsere Mitbürger; reichliche außerordentliche Beiträge auf drei Jahre unterzeichnet, bieten die genügenden Mittel dar, um die schon vorgelegten großen Kosten der bisherigen Sendungen Rüppell's und dessen was noch zu erwarten steht, zu bestreiten.

Ueber die Thätigkeit der wirklichen arbeitenden Mitglieder darf ich nur andeutend berichten; sie haben sich bemüht, und die den meisten nur spärlich von ihren sonstigen Berufsarbeiten übrig bleibende Zeit dazu geopfert, die vorhandenen Gegenstände zu untersuchen, naturgeschichtlich zu bestimmen, und auf die zur Belehrung geeignete Weise aufzustellen; sie haben sich bemüht, eine weitverbreitete Korrespondenz mit Freunden der Naturkunde und ähnlichen Anstalten zu ihrer Belehrung, zur Bewirkung eines gegenseitig vortheilhaften Naturalientausches, zur Förderung der Wissenschaft selbst zu unterhalten. Es ist ihnen gelungen, vorzüglich seit den letzten Jahren alle Abtheilungen der Sammlung auf eine dem Stande der Wissenschaft angemessene Weise zu ordnen, zur Verständigung für den Besucher zu bezeichnen, und genaue Kataloge, welchen häufig wissenschaftliche Bemerkungen beigefügt sind, zu entwerfen; das wenige, was hierin noch zurücksteht, wird wohl auch bald vollendet seyn, so daß von dieser Seite dann kein Hinderniß mehr der Bearbeitung und Herausgabe eines schon länger beabsichtigten Wegweisers entgegensteht, welcher den Besuch der Sammlungen erst eigentlich lehrreich machen wird. Auch die Naturkunde selbst darf sich von hieraus manche Förderung versprechen; hiesige und Auswärtige haben hier die Veranlassung, den Stoff oder die Vervollkommnung literarischer Arbeiten gefunden, deren manche nur erst noch vorbereitet sind; um den Mitgliedern die Herausgabe einzelner kleinerer Abhandlungen aus dem Gebiete der beschreibenden Naturgeschichte zu erleichtern, sollen unter dem Titel **Museum Senkenbergianum** von Zeit zu Zeit Hefte erscheinen, deren 2 ich Ihnen, als in diesem Jahre bereits vollendet, vorzulegen, und Ihrem beförderndem Wohlwollen zu empfehlen das Vergnügen habe.

Des Materials zur Bearbeitung ist viel in dem Umfange dieser Gebäulichkeiten vorhanden, aber der Arbeiter giebt es verhältnißmäßig weniger, darum ist uns jede Verminderung derselben besonders schmerzhaft. In solcher Beziehung habe ich heute Unerfreuliches zu berichten. Von den wenigen noch übrigen stiftenden Mitgliedern sind zwei der tüchtigsten, der thätigsten im Fache der Botanik dahingeschieden.

Das am 16. April d. J. im Alter von 58 Jahren verstorbene wirkliche Mitglied, Herr Apotheker J. Kaspar Stein, war ein scharfsinniger, gründlicher Pflanzenkenner, bezeichnet für die Botanik, sein Lieblingsfach, und gerne mittheilend aus dem Schatze seiner Kenntnisse; viele Bereicherungen verdankt ihm die Frankfurter Flora, denn auf seinen häufigen langjährigen Exkursionen hat er in hiesiger Gegend manche seltene und interessante Pflanze zuerst aufgefunden, manchen zweifelhaften Punkt berichtigt. Sein nicht unwichtiges Herbarium erhielt unsere Gesellschaft zum Geschenk.

Der am 24. November v. J. verstorbene ehemalige Stiftsbotanikus, Hr. Johannes Becker, in Speier am 20. Febr. 1769 geboren, kann mit vollem Rechte als der Schöpfer und Ordner unserer botanischen Sammlung, des reichhaltigen Herbariums, der in seltener Trefflichkeit, nach Inhalt und Anordnung, vorhandenen Früchtesammlung angesehen werden; aus seinem uns sonst ganz unbekannt gebliebenen, aber gewiß vielfach bewegten früheren Leben wissen wir nur, daß er von Jugend an bei einer guten classischen Bildung mit Vorliebe Botanik trieb, und ihr selbst mit manchem Opfer unter verschiedenen Lebensverhältnissen stets treu blieb. In den ersten Jahren seiner 1816 geschehenen Anstellung am Senkenbergischen medizinischen Institut hat er für den botanischen Garten, welchem er vorstand, Vieles geleistet, und durch seine sorgsame Anordnung, sein Anknüpfen von Verbindungen auf einen wissenschaftlichern Standpunkt erhoben; mit Vorliebe kultivirte er darin kritische Gattungen, und studierte unermüdet Jahre lang den Formenkreis derselben. Durch seinen botanischen Unterricht, seine lehrreichen Exkursionen hat er den Sinn für Botanik in unserer Stadt wieder erweckt, und ihr zahlreiche Verehrer geworben. Vor einigen Jahren überließ er der Gesellschaft um einen sehr mäßigen Preis seine ausgezeichnete botanische Bibliothek und sein beträchtliches Herbarium, und lebte seitdem ganz in unserm Museum, und widmete der Vermehrung, der musterhaften Anordnung der botanischen Abtheilung desselben sein ungetheiltes Bemühen, selbst noch in den kummervollen Tagen schwerer Leiden. Gewiß werden sich die Freunde der Botanik, so oft sie die trefflichen Hülfsmittel unserer Anstalt benutzen, an der tüchtigen Arbeit Beckers stets dankbar erfreuen, und gerne werden sie sein überraschend ähnliches Bild mitten in der Sammlung erblicken. Wir verdanken es seit heute dem Herrn Maler Höffler, welcher es nach der Bekanntschaft mit ihm auf botanischen Exkursionen entworfen hat.

Einen schwer zu ersetzenden Verlust erleiden wir bald noch durch den Wegzug eines uns Allen liebgewordenen, unermüdet und vielseitig wirkenden Mitarbeiters, dem wir namentlich das systematische Ordnen und Verzeichnen mehrerer Abtheilungen der Sammlung, wie der Fische, Amphibien, Crustaceen verdanken, und der bereits auch in einigen Abhandlungen die Ergebnisse seines besonnenen Forschens niedergelegt hat. Herr Dr. med. A. Reuß wird aus unserm Kreis treten, und ein anderes wirkliches Mitglied, Herr Lindheimer, welcher in dem ausgedehnten Fache der Entomologie uns besonders willkommen war, mit ihm. Wenn auch ihr wissenschaftlicher Eifer, ihre bewährte Liebe zu dieser Gesellschaft, zu diesen Anstalten der Vaterstadt, uns von ihren Forschungen und Arbeiten in Nordamerika vieles Treffliche erwarten lassen, so werden wir doch ihre unmittelbare Theilnahme und Wirksamkeit immer schmerzlich vermissen.

Unsern naturwissenschaftlichen Anstalten öffnet sich die frohe Aussicht auf eine dauernde Vervollständigung in einem der wichtigsten, in das praktische Leben, in Künste

Digitized by Google

und Gewerbe vielfach eingreifenden Zweige durch die Wiedererrichtung eines chemischen Laboratoriums. Schon der Begründer des ersten der Natur- und Heilkunde gewidmeten Instituts hiesiger Stadt, der verehrungswürdige Senkenberg, hat in seinem Stiftungsbriefe nebst einem anatomischen Theater und botanischen Garten auch die Errichtung eines chemischen Laboratoriums verordnet, aber der Tod ereilte ihn, nachdem er kaum die beiden ersten selbst noch zu Stande gebracht, und die Sorge für das letztere mußte er den ihm nachfolgenden Pflegern seiner Stiftung überlassen, denen es aber bei der Ungunst der Verhältnisse nicht gelingen wollte, das Werk zu vollenden.

Als im Jahr 1817 die Freunde der Naturwissenschaften sich zu dieser Gesellschaft mit dem besonderen Zwecke vereinigten, sich an das schon bestehende medizinische Institut eng anzuschließen, und diesen Theil der Stiftung Senkenbergs zu vervollkommnen, waren sie weit entfernt, Chemie und Physik von ihrem Wirkungskreis, welcher die gesammten Naturwissenschaften umfassen sollte, auszuschließen, vielmehr fanden sie in dem von der aufgelösten Karls-Universität zurückgebliebenen, und freilich auch dem Einsturze nahen chemischen Laboratorium, welches anfänglich zu ihrem Versammlungsorte diente, eine mahnende Aufforderung dazu. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände nöthigte aber alle Kräfte und Mittel nur in Einer Richtung für Naturgeschichte anzuwenden, so daß die Sorge für chemische und physikalische Anstalten vorerst noch ausgesetzt bleiben mußte.

Ein glückliches Ereigniß, welches viele von uns am 27. März d. J. mit freudigem Sinne gefeiert haben, das 50jährige Doktorjubiläum des verehrungswürdigen Seniors hiesiger Aerzte, auch unseres wirklichen Mitglieds, des Herrn Dr. de Neufville, wird Veranlassung, daß auch die letzte Absicht Senkenbergs noch in Erfüllung gehe. Der verehrte Greis wollte dieses seltene Fest in der Stille begehen, und das Ende eines großen Abschnittes seines segensreichen Lebens durch Handlungen bezeichnen, wie er sie in der ganzen Laufbahn redlich geübt, Andern wohlthun, doch nicht blos dem körperlichen Mangel, auch dem geistigen abhelfen. Darum bestimmte er an diesem Tage eine Summe von 550 fl. als ersten Beitrag zur Einrichtung des chemischen Laboratoriums im Senkenbergischen Stiftshause. Sein Beispiel regte die Gleichgesinnten zu gleichem Handeln an, weitere Beiträge an Geld, an Instrumenten, an Büchern sind schon für den nämlichen Zweck und mit der Ausdehnung auf Physik zugesagt, und da nun auch der im Jahr 1824 von Mitgliedern der Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft und auf deren eigenen Wunsch und Anregung gestiftete physikalische Verein beschlossen hat, wegen seiner Uebersiedelung in die Senkenbergischen Stiftslokalitäten und seines engen Anschlusses an das ältere medizinische Institut, gleich der naturforschenden Gesellschaft, in Unterhandlung zu treten *), so ist bei der unbezweifelten Bereitwilligkeit der Stiftsadministration und bei dem freundlichen Entgegenkommen unserer Gesellschaft nicht mehr zu zweifeln, daß in Kurzem schon die Freunde der Physik und Chemie hier, wo bereits alle übrigen Fächer der Naturwissenschaften wohl gepflegt sind, auch ihren Vereinigungspunkt finden werden, und ein neuer Abschnitt beginnt in der Geschichte Frankfurter gemeinnütziger Anstalten unter schönen Hoffnungen.

Sollte auch die Ungunst der Verhängnisse, sollte das Uebelwollen der Menschen unser Gemeinwesen bedrängen, den schönsten Schmuck können sie uns nicht rauben, es ist der Gemeinsinn, der auf Alle belebt, der aus freier Bewegung, von keiner wandelbaren Laune angetrieben, noch gehemmt, mit rastlosem Wirken dem Verlassenen die Zufluchtsstätte, dem Kranken das wohlthätige Lager, dem Waisen das Vaterhaus bereitet, Künste und Wissenschaften gastlich aufnimmt, nicht sich, sondern Allen zum Besten. Auf ihm allein ruht auch dieses Gebäude — der Boden ist fest und zuverlässig, darum dürfen wir vertrauen, daß auch das feststehen werde, was auf ihn sich stützt."

*) S. oben S. 61 flg.

---

Am Nachmittag um 3 Uhr vereinigte man sich zu einem Mahle auf dem Oberforsthaus, wobei sich außer den Mitgliedern der Gesellschaft noch zahlreiche Personen aus der Bürgerschaft, wie auch mehrere Mitglieder des diplomatischen Corps und auswärtige Naturforscher einfanden. Heiterkeit und Frohsinn sprachen sich dabei allgemein aus; passende Toaste wurden dem Senat und der Bürgerschaft, sodann unserm hochverehrten Rüppell und den geehrten Gästen dargebracht; auch das Andenken Senkenbergs, des unvergeßlichen Stifters, wurde den Anwesenden ins Gedächtniß zurückgerufen. Als man sich am Abend trennte, mußte man sich wechselseitig zugestehen, die würdevolle Feier des Stiftungsfestes auf eine heitere und vergnügte Weise beendigt zu haben.

## Das Quartiergeld.

Die in den Frankfurter Jahrbüchern (Nr. 3. Mittwoch den 23. April 1834. 4ter Band) über die Abgabe des Quartiergeldes ausgesprochenen Bemerkungen und Wünsche haben den größten Beifall bei unseren Mitbürgern erhalten, und es ist ein allgemeiner Wunsch, daß diese Abgabe auf eine andere Art geordnet, und deßhalb eine andere Einrichtung getroffen werde. Auch selbst die Quartiervorstände werden diesem Wunsch nichts entgegenzusetzen haben, da sie selbst aus eigenem Antriebe im Jahr 1820 dieserhalb eine Vorstellung bei hohem Senat eingereicht haben, welche dasselbe Gesuch und dieselbe Bitte enthielt, nämlich, daß in Hinsicht des Quartiergeldes eine andere Verfügung getroffen werden möchte. Dieser Gegenstand wurde auch wirklich später in Berathung genommen, und war schon so weit gediehen, daß er zu einer endlichen Beschlußnahme reif war. Warum derselbe dennoch bis jetzt liegen geblieben ist, weiß man nicht.

## „Das Neueste!"

Ein hiesiger Korrespondent hat am 24. Mai dem, auf müßige Klatschereien und hier fabricirte Lügenartikel alle-

Digitized by Google

zeit eifrig lauernden, und in dieser Beziehung mit andern auswärtigen Blättern rüstig wetteifernden Schwäbischen Merkur in Nr. 141. die Mittheilung gemacht, man höre

„häufig klagen *), daß die Berichte über die Verhandlungen unserer gesetzgebenden Versammlung, „wie sie zuerst in den Jahrbüchern mitgetheilt werden, und welche deßhalb gleichsam einen offiziellen „Charakter erhalten **), zuweilen ***) höchst unvollständig †), obschon sehr ausführlich ††) erscheinen. „Es wäre sehr zu wünschen, daß hierbei †††) ein „anderer Weg ††††) eingeschlagen werden würde, „wie dies überhaupt in allen Angelegenheiten, welche „unsere Stadt betreffen, sehr zu wünschen wäre *). „Denn das „„Neueste"" müssen wir oft- und „vielmals zuerst aus den auswärtigen Journalen „erfahren **), was manchmal einer guten Sache „großen Schaden ***) bringt, da oft an einer unbedeutenden Unrichtigkeit, welche sich ein in solche Berichte einschleichen müssen, viel gelegen ist."

*) Von wem? das muß der Horcher oder Hörer überhört haben, sonst würde er ehrlicherweise seine Quellen bezeichnet haben.

**) Der Herr Korrespondent, welcher überhaupt weder im Denken und Gedankenordnen, noch Schreiben sehr gewandt zu seyn scheint, hätte sich über seinen Begriff von Offizialität etwas deutlicher ausdrücken sollen. Denn man weiß nach seiner Wortfassung in der That nicht, ob der „gleichsam offizielle Charakter" aus der Art und Weise hergeleitet werden will:

a) wie die Berichte zuerst in den Jahrbüchern mitgetheilt werden,

oder aus dem Umstande:

b) wie sie zuerst in den Jahrbüchern mitgetheilt werden,

oder aber aus dem Umstande:

c) wie sie zuerst in den Jahrbüchern mitgetheilt werden?

***) Wann und bei welchen Berichten? Warum hat der Herr Korrespondent, wenn es ihm um die „gute Sache" zu thun war, hierüber keinen Aufschluß gegeben, und die angeblichen Unvollständigkeiten ergänzt?

†) Die Jahrbücher, welche, wie alle hiesigen Blätter, ein bloses Privatunternehmen sind, haben von Anbeginn an stets der Meinung widersprochen, daß sie einen offiziellen Charakter haben, sie haben aber seit ihrer Gründung ebenso stets sich bestrebt, mit möglichster Vollständigkeit, so weit es in ihrer Möglichkeit lag, und strengster Wahrhaftigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit — jede etwaige Berichtigung und Reklamation gerne aufnehmend —, tödliche Bürgerszwist von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung fortwährend in Kenntniß zu setzen, was am Klarsten daraus erhellet, daß nicht allein die Aktenstücke und Beschlüsse, sondern sogar die Diskussionen, die in den Protokollen der Versammlung nicht enthalten seyn dürfen, veröffentlicht wurden.

Der Vorwurf einer unvollständigen Berichterstattung ist daher eben so ungegründet, als unbanthar und unverschämt.

††) „Höchst unvollständig, obschon sehr ausführlich"? Das läßt sich wenigstens logisch nicht wohl zergliedern!

†††) Wobei?

††††) Hätte doch der Herr Korrespondent diesen „andern Weg" wenigstens in irgend einer Weise angedeutet! Es wird, wie gesagt, Alles in der Regel mitgetheilt; hinsichtlich der wenigen Aktenstücke und Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung dagegen, von welchen seither in den Jahrbüchern kein Bericht erstattet wurde, sind die obwaltenden Ursachen stets genau angegeben worden, die theils darauf beruht haben, daß Sitzungen und Berathungen als geheim erklärt worden waren, oder die Veröffentlichung einzelner Gegenstände oder Vorträge kraft der Verfügung der einschlagenden Behörden oder des verfassungsmäßigen Eides der Verschwiegenheit unthunlich war.

Gegen solche Hemmnisse läßt sich aber kein Weg einschlagen, als der der Pflichtverletzung und Schlechtigkeit, wofür den Wegzoll zu spenden, oder zu erheben, sich die Jahrbücher wenigstens nie berufen fühlen können.

*) Also „überhaupt in allen Angelegenheiten, welche unsere Stadt betreffen", soll ein „anderer Weg" eingeschlagen werden? Und welcher? So lange der wegweisende Herr Korrespondent diesen Weg nicht selbst vorzuzeichnen vermag, ist und bleibt sein Wunsch zum mindesten — abwegig.

**) Diese Neuigkeits- und Erfahrungsausbeute ist wahrlich, wie der vorstehende Korrespondenzartikel ebenfalls selbst beweist, nicht weit her. Solche auswärtige Journale enthalten zu ihrer eigenen Schande gewöhnlich in Beziehung auf hiesige sogenannte Neuigkeiten nichts als Lügen, Entstellungen und Verläumdungen, oder sind, wenn sie wahre Erzählungen von Vorgängen enthalten, dem auswärtigen Publikum so uninteressant und gleichgültig, dem hiesigen aber so augenblicklich bekannt, und von demselben wieder vergessen, daß deren Divulgation in fremden Blättern dahier nicht als Neuigkeit, sondern als längst abgedroschenes Stadt- und Wirthshausgeschwätz bei Seite gelegt, und beachtet wird.

***) Das ist offenbar ein höchst albernes und schreiheiliges Gefasel. Solche in auswärtige Journale eingesandte unrichtige, entstellte oder lügenhafte Artikel hiesiger Korrespondenten können nie und nimmermehr „der guten Sache", sondern höchstens nur ihren Urhebern schaden, welche die Behörden, wenn sie es je der Mühe werth halten sollten, jeden Augenblick ermitteln, und, sammt ihren Zuträgern, nach den Gesetzen zur gebührenden Verantwortung und Ahndung ziehen können.

## Zur Geschichte des Frankfurter Polizeiwesens aus den Jahren 1806 und 1807.

Hochgeehrtester Herr Redakteur!

Da jetzt so viele Augen auf die angekündigte neue Organisation des hiesigen Polizeiwesens gerichtet sind: ist es vielleicht nicht uninteressant, nachfolgendes Curiosum aus früherer Zeit zu lesen, das meines Wissens noch nicht gedruckt ist. Ich habe es aus einer alten Sammlung, die mein Eigenthum ist, abgeschrieben. L.

### Eminentissimus.

Wir lassen dem Magistrat in der Anlage Abschrift der Instruktion, welche wir unserem Direktor der Oberpolizei vorgeschrieben haben, und durch welche die Abgränzung der Amtsverhältnisse und des Wirkungskreises desselbigen, in Beziehung auf die Polizeiverwaltung der beiden Bürgermeister insbesondere genau bestimmt ist, in der Absicht hierdurch zugehen, um solche den einschlagenden Behörden, und den Bürgermeistern insbesondere, zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung weiters mitzutheilen.

Frankfurt den 20. Dezember 1806.

Carl.

Carl Friedrich Seeger,
Sr. Hoheit des Herrn Fürsten Primas
Geheimer Rath und Referendar.

An den Magistrat dahier.

Digitized by Google

**Instruktion für Herrn Direktorialrath Ibstein.**

§. 1. Wir tragen demselben diejenigen Geschäfte auf, welche in dem 3ten §. V. Abschnitt Unseres Organisations-Patents enthalten sind.

§. 2. Diese bestehen

a) in allgemeiner Oberaufsicht eines Oberpolizeidirektors,

b) in besonderen Aufträgen.

§. 3. Der Oberpolizeidirektor beschäftigt sich lediglich mit der höheren Polizei im Namen des souveränen Fürsten. In den Wirkungskreis des ersten Bürgermeisters, welchem die persönliche Sicherheit der Inwohner anvertraut ist, und des zweiten Bürgermeisters, der für öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen hat, mischt sich weder der souveräne Fürst, noch sein Oberpolizeidirektor, wenn keine besondere Hülfe nöthig ist.

§. 4. Eine solche Nothwendigkeit zeigt sich

a) in Fällen entstehender Epidemie,

b) häufiger Diebereien und Unsicherheit,

c) öffentlichen Aergernisses,

d) Tumult und Empörungen,

e) allgemeiner Klagen über Mangel an Polizei.

Außer solchen Fällen haben die beiden Bürgermeister die Vermuthung für sich, daß sie als achtungswürdige Männer ihr Amt erfüllen, und der Fürst und sein Oberpolizeidirektor mischen sich nicht in ihr Geschäft.

§. 5. Ist aber in gedachten Fällen höhere Hülfe nöthig, dann macht Direktorialrath Ibstein die Anzeige dem General-Kommissarius, der provisorische Maaßregeln ergreift, und an den souveränen Fürsten berichtet.

§. 6. Die Spezialaufträge bestehen für Direktorialrath Ibstein:

a) in Aufsicht auf Bäcker und Metzger, wegen Fleisch- und Brodpreis;

b) auf Salz-, Holz- und Fruchtmagazin;

c) überhaupt auf wohlfeile erste Lebensbedürfnisse.

§. 7. Wir behalten Uns vor, in besonderen Fällen ihm einzelne Aufträge zu ertheilen, so wie wir denn ihm die Wachsamkeit gegen einreißendes Hazardspiel anvertrauen.

§. 8. In allen Vorfallenheiten, die in sein Geschäft einschlagen, macht er die Anzeige dem Herrn General-Kommissarius, an den er besonders angewiesen ist.

§. 9. Auf Einsicht und Rechtschaffenheit unseres Direktorialrathes Ibstein setzen wir vollkommnes Vertrauen.

Frankfurt den 11. Dezember 1806.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIV. (oder 14te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 2. Juni 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Senator Bansa, F. A. Jay, J. M. Boch, Pfarrer Becker, Forsboom-Goldner, M. Scharff, Senator Dr. Ufener, Dr. Böhmer, sämmtlich entschuldigt, Karl Andreä und Meyer, beide ebenfalls entschuldigt und ersetzt durch die Herren: D. Hinkel und J. J. Künzer.

§. 93. Durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters, Syndikus und Schöffen Dr. Stark, vom 31. März d. J. war die Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

städtische Angelegenheiten betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Nach gepflogener Erörterung erging der Beschluß:

die Mittheilung des Senats nebst Anlagen zu den Akten zu legen.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 28. Mai:

116) Hr. Phil. Ludw. Müller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weisbindermeister.

117) Hr. Georg Matthäus Simon, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schreinermeister.

118) Frau Eva Kath. Heidenhaus, geb. Kühner, aus Gochsen im Würtembergischen, luth., des hiesigen Bürgers und Perückenmachermeisters, Hrn. Joh. Kasp. Heidenhaus, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Februar d. J.

Am 30. Mai:

119) Hr. Joh. Wedel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister.

120) Hr. Joh. Georg Jung, aus Hartenrod im Großherzogthum Hessen, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Joh. Margaretha Hauff, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 13.** Dienstag den 10. Juni 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht; auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXV. (oder 15te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 7. Juni 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. Scharff, J. G. B. Trost, H. Mack, Dr. Kretzschmar, Forsboom-Goldner, Kriminalrath Dr. Gwinner, Modera, Dilhn, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren: C. Andreä, E. Meyer, ebenfalls entschuldigt und ersetzt durch die Herren: D. Hinkel und Assessor Dr. Pfeiffer.

§. 94. Auf der Tagesordnung war der Kommissionsbericht vom 23. Mai über den Senatsvortrag vom 20. Februar d. J., die Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungs-Ordnung betr. *).

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß es wünschenswerth sey, die Vollendung der noch rückständigen Kommissionsberichte **) möglichst beschleunigt zu sehen.

§. 95. Hierauf verliest Herr Senator Dr. Souchay, als Referent, nochmals den Senatsvortrag vom 20. Febr., so wie den Kommissionsbericht vom 23. Mai, nebst Anlagen,

die Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungs-Ordnung betr.,

lautend, wie folgt:

„Ein bisher in unserer Vaterstadt seltenes Ereigniß ist die Veranlassung des an diese hochansehnliche Versammlung gelangten Senatsantrages; die zu dem Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens erwählten Bürger haben diesem Zeichen des öffentlichen Vertrauens nicht entsprochen, und den ihnen gewordenen schönen Beruf nicht annehmen wollen. Daß der Grund hiervon nicht in einem Mangel an Eifer und Hingebung für das gemeine Beste liegt, haben drei dieser Bürger ausdrücklich erklärt; sie haben die im Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung ausgesprochene Verantwortlichkeit der Pfleger des allgemeinen Almosenkastens als Ursache ihrer Ablehnung angegeben, und mit vollem Recht ist angenommen worden, daß auch die übrigen Gewählten nicht aus Rücksichten der Bequemlichkeit von der ihnen angebotenen Ehrenstelle zurückgetreten sind. Zur Beseitigung jener, aus dem Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung hergeleiteten Bedenklichkeiten, hat nunmehr der Senat einen Antrag auf Interpretation des angeführten Artikels gestellt. Es bezweckt dieser Antrag zweierlei:

1) Festhaltung des Grundsatzes, daß die Spendesektion nicht ihre Ausgaben, ohne Rücksicht auf die derselben zugewiesene Einnahme, grenzenlos soll vermehren können;
2) Beruhigung der Mitglieder der Spendesektion, indem ihnen die Hülfe des Staats für außerordentliche, unvorhergesehene Ereignisse zugesagt wird.

Die von dieser hochansehnlichen Versammlung niedergesetzte Kommission hat nun diesen Antrag in den angedeuteten beiden Hauptrücksichten einer genauen Prüfung unterworfen, und beehrt sich darüber, das Nachstehende zu berichten.

ad 1) Es fragt sich bei der gegenwärtigen Lage der Sachen nicht sowohl: ob der Staat etwas zur Unterstützung der Armen hergeben soll? sondern wie viel, namentlich aber: ob eine bestimmte, oder eine ganz unbestimmte Summe?

Die letztere Ansicht scheint sich seit einigen Jahren dahier Eingang verschafft zu haben. Allein wahrhaft erschreckend sind die praktischen Folgen, welche dieser Grundsatz bereits für das Gemeinwesen hervorgerufen hat, und welche sich in zwei Hauptwirkungen zu offenbaren scheinen.

A. Wenn es anerkannt wird, daß der Staat für alle

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 235—237. und Bd. IV. S. 65.

**) In nachfolgenden §§. des Sitzungsprotokolls sind obige Kommissionen angeführt, nämlich: 1) §. 7. 10. 15. 36. 37. (S. Jahrb. Bd. III. S. 117. 119. 120—125. 169). 2) §. 7. 16. 18. 36. 37. (S. Jahrb. Bd. III. S. 99. 129. 130. 169). 3) §. 10. 16. 20. (Jahrb. Bd. III. S. 117. 129. 131—136). 4) §. 21. 25. 27. 36. 39. (Jahrb. Bd III. S. 169. 170). 5) §. 41. 44. (Jahrb. Bd. III. S. 187—190). 6) §. 53 und 55. (Jahrb. Bd. III. S. 237 u. 238). 7) §. 63. 66. 68. (Jahrb. Bd. IV. S. 31. 30—41).

Digitized by Google

Bedürfnisse der Armen, in so weit sie nicht aus vorhandenen Fonds bestritten werden können, sorgt, so nimmt die Theilnahme und die Sorge der Privaten für jene Bedürfnisse in eben dem Maße ab. Aus den uns zugekommenen officiellen Mittheilungen über Einnahme und Ausgabe der Spendesektion vom Jahre 1818 bis 1833 entnehmen wir, z. B. daß dieselbe erhalten hat:

an regelmäßigen und außerordentlichen Beiträgen
im Jahre 1814 . . . . fl. 27,360. —
im Jahre 1823 . . . . „ 20,948. 5 kr.
im Jahre 1832 . . . . „ 13,580. 22 „

Wenn zu der auffallenden Abnahme der Privatbeiträge für die Spendesektion in den Jahren 1829 bis 1832, wo der lutherische Almosenkasten sich noch nicht der gegenwärtigen Theilnahme zu erfreuen hatte, sicherlich auch Manches der am 10. März 1830 *) von dieser hochansehnlichen Versammlung gefaßte, aber nicht zur Ausführung gekommene Beschluß wegen Aufhebung der Spendesektion beigetragen haben mag, so kann doch nicht verkannt werden, daß noch mehr dazu die durch jenen Beschluß versprochene subsidiäre, aber unbegrenzte Aushülfe des Staats für jedes Bedürfniß der Armen, gewirkt haben muß.

Denn ein solches Prinzip leiht denen, welche geben könnten und, sowohl ihres Gewissens, als des öffentlichen Anstandes wegen geben würden, zu leicht den Vorwand nichts zu geben, indem sie sich darauf berufen, daß sie schon einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Steuern zahlten, woraus das Bedürfniß der Armen mitbestritten wird, daher sie nicht außerdem noch zur Zahlung eines besondern Beitrags für die Armen gehalten seyn könnten.

Die Wirkung hiervon ist dann endlich, daß die Staatskasse den ganzen Beitrag zur Versorgung der Armen hergeben muß, welchen ehemals Mitleid, menschliches Wohlwollen und religiöse Pflicht der einzelnen Bürger in reichlichem Maße herbeischafften, und hiervon ist wiederum die Folge, daß die Last der Armenversorgung hauptsächlich auf den Mittelstand fällt.

Denn noch ist kein Steuersystem erfunden worden, und es wird nie ein Steuersystem erfunden werden, wodurch die Abgaben genau nach dem Vermögen vertheilt werden.

In Frankfurt z. B. ist die Einkommensteuer die einzige progressive Steuer und man kennt die Anstrengung, welche es seit ihrer Einführung gekostet hat, diesen progressiven Karakter der Steuer beizubehalten. Werden mithin die Bedürfnisse der Armen gänzlich aus der Staatskasse bestritten, so tragen dazu alle Bürger nach dem Verhältniß ihrer Steuer und nicht nach dem Verhältniß ihres Vermögens bei. Anders verhält es sich, wenn dieses Bedürfniß aus freiwilligen Beiträgen bestritten wird. Eben weil hier der Zwang fehlt, welcher jede Steuer begleitet, bewegen Ehrgeiz, Großmuth, Menschenliebe und religiöse Gesinnung den Reichen, von seinem Ueberflusse mehr an Nothleidende zu geben, als ihm die steigenden Prozente der Einkommensteuer jemals entreißen können.

B. Eine noch ungleich bedeutlichere Folge des Prinzips, wodurch der Staat eine unbegrenzte Verbindlichkeit zur Versorgung der Armen anerkennt, sind die durch dieses Anerkenntniß steigenden Ansprüche derselben.

Nichts entspricht mehr dem Drang eines mitleidigen Herzens, nichts scheint einfacher und menschlicher als der Grundsatz:

daß aus den Gesammtbeiträgen der Bürger das Bedürfniß der Armen bestritten werden soll! —

Allein dieser Grundsatz führt in der Ausführung dahin, daß der Müßiggang eine Prämie erhält, daß der sonst arbeitsame Mann sich der Trägheit ergiebt, daß der sonst bescheidene Arme mit Anmaßung fordert und die erhaltene Gabe vergeudet, daß hauptsächlich der Bürger unglücklich wird, der zum Reichthum zu wenig, zur Armuth zu viel besitzt, der noch arbeiten will und die Früchte seiner Arbeit zum großen Theil in Steuern für Müßiggänger opfern muß; dieser Grundsatz fördert die Immoralität in einem unübersehbaren Grade; durch ihn wird nicht die stets wachsende Zahl der Armen versorgt, sondern die Quelle der Armuth wird weit eröffnet. Denn die Triebfeder der menschlichen Industrie ist zum großen Theil die Nothwendigkeit, das Bedürfniß des Lebens für den Einzelnen und die Familie. Fällt jene Nothwendigkeit hinweg, dann erschlafft auch die Thätigkeit, und darum wirkt eine Armensteuer direkt auf Müßiggang, der Arme spannt seine Kräfte nicht mehr an, wie er es könnte, weil er sich darauf verläßt, daß der Staat für ihn, wenigstens für die Seinigen sorgen werde, der Rückhalt der Staatskasse scheint das eigene Ersparniß überflüssig zu machen; in den Jahren, wo der kräftige Mann etwas erübrigen könnte, wird daher der Ueberfluß vergeudet; später fehlen die Kräfte, aber schlechte Gewohnheiten bleiben, und ein Ersparniß fehlt; dann wird die öffentliche Kasse in Anspruch genommen, und weil es eine öffentliche Kasse ist, so wird sie nicht mit Bescheidenheit in Anspruch genommen, nicht mit dem einer freiwilligen Gabe gebührenden Dank, sondern verwöhnte Müßiggänger fordern mit Trotz.

Erwägt man diese Gründe, so muß man es als einen argen, als einen verderblichen Mißgriff *) erkennen, wenn die sonst freiwillige Armenversorgung als eine unbegrenzte Staatspflicht übernommen wird, wenn dasjenige, was auf erstere Weise veredeind und wohlthätig für Reiche und Arme wirkt, und zwischen ihnen das schöne Band der Wohlthätigkeit knüpft, in der letzteren Weise beiden zum Verderben gereicht und sie mit der Zeit gegen einander in Aufregung bringt. Zieht man noch überdies die Erfahrung zu Rath, und wirft z. B. einen Blick auf England, vernimmt man die warnende Stimme aller seiner bessern Staatsmänner und Schriftsteller, die Aussagen der erfahrensten Geschäftsleute über die verderblichen Folgen der Armensteuer in jenem reichen Lande, so kann man mit gutem Gewissen nicht dazu stimmen, daß ein solches Uebel auch bei uns einreiße, oder vielmehr sich festsetze, weil leider! dazu in den letzten Jahren schon manche Schritte geschehen sind. Eine unbegrenzte Pflicht des Ar-

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 186.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 221 u. 223.

Digitized by Google

rars für das Bedürfniß der Armen aufzukommen, ist nichts anderes, wie eine Armensteuer; wir können daher auch keinen Augenblick dazu rathen, daß der im vorigen Jahr von allen Behörden sanktionirte Grundsatz eines Maximums des der Spendesektion zu verabreichenden Aerarialbeitrags, unvorhergesehene Ereignisse und Unglücksfälle, wie ansteckende Krankheiten, Krieg u. dgl. abgerechnet, wiederum verlassen werde. (Zur Veranschaulichung darüber, wie das System einer Armenversorgung durch freiwillige Beiträge und wie das System einer Armenversorgung durch fixirte Gemeindeumlagen praktisch wirkt, erlauben wir uns in der Anlage ein aus der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes entnommenes Beispiel wörtlich anzuführen *). Wie sich dahier unter dem bisherigen System die Ansprüche an die Spendesektion fortwährend vermehrt haben, wird sich aus folgenden Mittheilungen leicht ergeben. Die Spendesektion hat eine tabellarische Uebersicht ihrer Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1826 bis 1832 incl. drucken *) lassen, eine ähnliche ungedruckte Uebersicht existirt für die Jahre 1818 bis 1825 incl. In diesen 8 Jahren (von 1818 bis 1825) erhielten im jährlichen Durchschnitt 3241 Personen, in jenen 7 Jahren (von 1826 bis 1832) 3800 Personen Unterstützung; in diesen 8 Jahren (von 1818 bis 1825) kostete die Unterstützung in jährlichem Durchschnitt fl. 61,963. 33 1/3 kr., in jenen 7 Jahren (von 1826 bis 1832) fl. 63,925. 47 1/2 kr. Noch auffallender ist aber das Ergebniß der einzelnen Jahre. Rechnet man von den Gesammtausgaben jeden Jahres ab, was jetzo die Spendesektion nicht mehr zu bestreiten hat: Schulgelder, Schulbücher, Gehalte der Aerzte und Wundärzte, Medikamenterechnungen, chirurgische Anschaffungen, Krankenpflege im Heiligengeisthospital, im Krätzhospital,

*) Dasselbe ist folgenden Inhalts:

„In Dirleton (einem Kirchspiele in Schottland, dessen Bevölkerung von Ackerbau lebt) wurden vor dem Jahre 1804 die Armen lediglich und allein aus dem Ertrage der Kirchenkollekten und aus den Zinsen eines kleinen zum Besten der Armen vermachten Kapitals unterstützt. Die Einnahme aus diesen Quellen überstieg gelegentlich sogar das Bedürfniß, so daß der Vorstand von Zeit zu Zeit einen Ueberschuß hatte, welchen er unter die Armen benachbarter Kirchspiele vertheilte; eine Erscheinung, welche jetzt wohl in ganz Schottland zu den unerhörten Dingen zu rechnen ist.

Die beiden Mißjahre, welche dem Jahr 1804 vorausgingen, hatten die Folge, daß weit Mehrere, als bisher, Unterstützung aus der Armenkasse verlangten. Der Vorstand und die Gutsbesitzer des Kirchspiels, nicht im Stande alle diese Ansprüche aus den bisherigen Einkünften jener Kasse zu befriedigen, entschlossen sich, anstatt ihre freiwilligen Beiträge zu erhöhen, eine Umlage (assessment) zu machen, welche das erste Jahr nur 20 £. betrug. Wie diese Umlage mit der Zeit zunahm, ergiebt sich aus folgender Tabelle:

| Jahre | £. | Jahre | £. s. |
|---|---|---|---|
| 1804 . | 20 | 1814 . | 94. 10 |
| 1806 . | 30 | 1816 . | 105. — |
| 1807 . | 60 | 1818 . | 105. — |
| 1809 . | 40 | 1820 . | 105. — |
| 1812 . | 105 | 1822 . | 73. 10 |

wobei zu bemerken ist, daß die Verminderung der Umlage oder Taxe im Jahr 1822 nicht daher entstand, daß sich die Zahl der Armen vermindert hätte, sondern allein daher, daß in diesem Jahre der Preis der Lebensmittel niedriger stand. Ebenso ist zu bemerken, daß in dem Jahre nach der ersten Umlage (1805) die Schwierigkeiten, welche zu dieser Umlage Veranlassung gegeben hatten, wegfielen, und daß man gleichwohl nicht den vermehrten Zudrang zur Armenkasse, der durch dieses Verfahren verursacht worden war, zu vermindern im Stande war.

Während so die Umlagen fortdauerten, und von Jahr zu Jahr zunahmen, verbesserte sich gleichwohl nicht die Lage der Armen. Vielmehr überzeugte man sich, daß mit der Umlage unter den Armen Mangel und Elend zunahm. Es offenbarte sich eine gereizte Stimmung unter den Armen, welche aus gesteigerten und dann getäuschten Erwartungen entstand, anstatt daß man, wie sonst, auf Dankbarkeit hätte rechnen können. Man nahm unter diesen Umständen zu allen den moralischen Mitteln seine Zuflucht, von welchen man eine Milderung des Uebels hoffen konnte; es wurde eine Bibliothek religiöser Schriften zum öffentlichen Gebrauche angelegt, ein Verein für gegenseitige Unterstützung (friendly society) und ebenso eine Sparkasse errichtet.

Jedoch alle diese Maßregeln, ob sie wohl unstreitig ihren Nutzen hatten, führten dennoch nicht zu dem Ziele, welches man erreichen wollte. Man entschloß sich also, ein anderes und wirksameres Mittel zu ergreifen. In einer Versammlung des Kirchspiels entschied man sich nach einigem Hin- und Herreden für den kühnen Schritt, die Umlage gänzlich abzuschaffen. Zu gleicher Zeit aber traf man die Verabredung, die freiwilligen Beiträge zu den Kirchenkollekten ansehnlich zu vermehren, was allerdings nothwendig war, wenn die Verabredung so auf einmal ins Werk gesetzt werden sollte. Diese Verabredung und eine Bekanntmachung von der Kanzel hatte auch sofort die Folge, daß die freiwilligen Beiträge reichlicher ausfielen. Sie haben seitdem eine neue Umlage unnöthig gemacht.

Die Veränderung verursachte anfangs ein großes Geschrei unter den Armen, als welche sich für gekränkt in ihren Rechten hielten. Der Geistliche (ein Herr Starck), welcher hauptsächlich zu dieser Maßregel gerathen, hatte deßhalb sehr viele Vorwürfe zu erdulden. Gleichwohl hielt man an dem gefaßten Beschlusse fest.

Die Zahl der Armen hat sich von 36 im Jahr 1821 auf 26 im Jahre 1831 vermindert, obwohl die Einwohnerzahl zugleich gestiegen ist. Die Ausgabe ist zwar nicht in demselben Verhältnisse geringer geworden. Aber das Jahr 1831 war für das Kirchspiel ein besonders hartes Jahr wegen der vielen unter den Armen herrschenden Krankheiten. Noch günstiger stellt sich das Verhältniß, wenn man die Zahl der Armen u. s. w. in Dirleton mit der Zahl der Armen ꝛc. in den benachbarten Kirchspielen, Haddington und Tranent vergleicht.

Jahr 1831.

| | Einwohner | Arme | Umlage | Kollekten | Ein Armer kommt auf |
|---|---|---|---|---|---|
| Dirleton | 1384 | 26 | Keine | 106 £. | 53 11/100 |
| Haddington | 5883 | 153 | 850 £. | 44 „ | 38 61/100 |
| Tranent | 3620 | 90 | 400 „ | 13 „ | 40 32/100 |

Und nicht darauf beschränkt sich der Vortheil der getroffenen Veränderungen, daß sich die Zahl der Armen und die Ausgabe für die Armen vermindert hat. Das ist nicht einmal als der Hauptvortheil zu betrachten. Auch die Moralität hat unter den Armen und in der unteren Volksklasse überhaupt zugenommen. Die Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung zählte vor jener Veränderung nur 66 Mitglieder; jetzt besteht sie aus 120 Mitgliedern. Es herrscht weniger Aufsässigkeit und Unzufriedenheit unter den Armen. Es ist mit ihnen besser, als vormals auszukommen."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 111.

Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| so bleibt übrig für das Jahr 1819 ein | | | | Ausgabenbetrag |
| von | . | . | . | fl. 41,655. 18 kr. |
| für das Jahr 1820 von | . | . | . | „ 39,302. 34 „ |
| „ „ „ 1821 | „ | . | . | „ 38,824. 30 „ |
| „ „ „ 1822 | „ | . | . | „ 39,152. 41 „ |
| „ „ „ 1823 | „ | . | . | „ 44,756. 34 „ |
| „ „ „ 1824 | „ | . | . | „ 49,415. 9 „ |
| „ „ „ 1825 | „ | . | . | „ 48,598. 38 „ |
| „ „ „ 1826 | „ | . | . | „ 46,119. 33 „ |
| „ „ „ 1827 | „ | . | . | „ 46,280. 1 „ |
| „ „ „ 1828 | „ | . | . | „ 49,001. 27 „ |
| „ „ „ 1829 | „ | . | . | „ 51,641. 37 „ |
| „ „ „ 1830 | „ | . | . | „ 55,297. 25 „ |
| „ „ „ 1831 | „ | . | . | „ 58,268. — „ |
| „ „ „ 1832 | „ | . | . | „ 64,755. 13 „ |

Den Ausgaben im Jahr 1832 stehen die im Jahre 1833 ungefähr gleich; in beiden Jahren kosteten die wöchentlichen Unterstützungen über fl. 48,000 jährlich und die außerordentlichen Unterstützungen und Kleidung ungefähr fl. 7500. Aus der Rechneikasse wurde in früheren Jahren der Spendesektion ein fester jährlicher Beitrag von fl. 4000 gegeben, im Jahre 1832 betrug er fl. 20,653. 19 kr., im Jahre 1833, wo freilich der allgemeine Almosenkasten nur fl. 2000 ablieferte, fl. 48,082. 58 kr. Rechnet man hierzu noch die Einlaßgelder, Bürgergelder, Dispensationsgelder, welche aus der Staatskasse in die der Spendesektion geflossen sind, und die Armenschulgelder, welche die Staatskasse übernommen hat, so muß man die bisher von dem Aerar gebrachten Opfer im Verhältniß zu der Größe unseres Staats, wahrhaft enorm finden.

ad 2) Wenn die Kommission dem Senat darin beipflichtet, daß diesen wachsenden Ansprüchen an das Aerar eine Grenze gesetzt bleiben muß, so erübrigt nun die andere Frage, ob in dem Antrag auf Interpretation des Artikels 5. der Kastenverwaltungsordnung eine solche Beruhigung für die zu erwählenden Mitglieder der Spendesektion gefunden werden kann, daß solche dieses Amt übernehmen werden? In jenem Antrag wird ihnen zugesagt, daß sie die Hülfe des Staats bei außerordentlichen unvorhergesehenen Ereignissen auch noch ferner gewärtigen können, wenn der in ordinario bewilligte feste Aerarialbeitrag nicht ausreichen sollte.

Die ordentliche Einnahme der Spendesektion soll nach §. 6. der Kastenverwaltungsordnung bestehen:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | In dem Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationsgelder ꝛc. nach der Erfahrung der früheren Jahre berechnet auf . . . . . | fl. 4,000 |
| 2) | in den Revenüen des allgemeinen Almosenkastens berechnet auf . . . . . | „ 17,000 |
| 3) | Substriptionsbeiträge berechnet auf . | „ 12,000 |
| 4) | Beiträge aus dem Aerar für Bürgergelder, Einlaßgelder und von den Revenüen des Pfandamts so viel nöthig ist zur Kompletirung der Summe von . . | „ 12,000 |
| 5) | Beitrag aus der Rechneikasse . . | „ 10,000 |
| | | fl. 55,000 |

An dem ersten Posten ist keine Verminderung zu fürchten, auch kann der Staat dafür ebenso wenig, wie für den dritten Posten eine Garantie übernehmen, ohne sofort in den freiwilligen Gaben der Privaten eine Verminderung herbeizuführen. Eine Verminderung der Subsriptionsbeiträge könnte nur allenfalls durch die seit einiger Zeit gesteigerte Theilnahme an dem lutherischen Almosenkasten zu fürchten seyn; allein in demselben Maße wird auch dieser Kasten die Spendesektion erleichtern können. Der 2te, 4te und 5te Posten ist an sich fest.

Bei solchen Verwilligungen des Staats dürfte an der Bereitwilligkeit hiesiger Bürger zur Uebernahme der Stelle eines Mitglieds der Spendesektion nicht mehr zu zweifeln seyn. Denn es kann nur als ein schöner Beruf angesehen werden, über eine so bedeutende Summe zum wahren Besten der Armen verfügen zu können. Daß auch bei diesen Mitteln noch manche Ansprüche unbefriedigt bleiben müssen, ist freilich gewiß. Allein war dies jemals anders? wird es je möglich seyn, alle Ansprüche zu befriedigen? Man hat je von den Vorstehern einer milden Stiftung mehr verlangt, als daß sie ihre Einnahme nach bestem Wissen zu dem vorgesteckten Zweck verwenden; daß sie mehr als ihre Einnahme hergeben, daß sie jeder Anforderung genügen müßten, daran hat man niemals gedacht. Daher reduzirt sich auch, nach der angetragenen Interpretation, die im Artikel 5. der Kastenverwaltungsordnung ausgesprochene Verantwortlichkeit der Mitglieder der Spendesektion auf einen Satz, den die Natur der Dinge mit sich bringt, den jeder Privatmann und jedes Amt befolgen muß: nicht mehr zu geben, als man hat.

Ist doch bei steigender, wirklicher Noth die Anrufung der Mildthätigkeit hiesiger Einwohner unbenommen; ein Armenfonds, der vor allen Stiftungen bestanden und diese gestiftet hat, wirkt doch neben der Spendesektion immer fort, was an vielen andern Orten zur Versorgung der Armen allein wirkt, die Wohlthätigkeit der Privaten; bestehen doch neben ihr die Konfessionalkasten, hat doch bereits der Staat die Armenschulgelder, das Hospital zum heiligen Geist die Verpflegung der Kranken, das Waisenhaus die Versorgung der Armenkinder übernommen, und sollen die Mitglieder der Spendesektion doch auch noch durch eine neue Organisation des Instituts der Armenpflege kräftige Unterstützung finden.

Die Majorität der Kommission hat daher den Antrag des Senats einem abermaligen Versuch zur völligen Umgestaltung des Armenwesens vorziehen müssen, indem es ihr höchst wünschenswerth erschien, daß endlich in diese Sache eine gewisse Ruhe und festere Ordnung komme und daß die bejfalls im vorigen Jahre, nach vielfachen Erörterungen, gefaßten Beschlüsse in Ausführung gebracht würden. Es erscheint dieses bei der gegenwärtigen Lage der Dinge um so nothwendiger, als alle bisher gemachte anderweitige Versuche auf große Schwierigkeiten gestoßen sind, und ein völlig neuer Versuch kaum denkbar ist. Was namentlich die gänzliche Aufhebung der Spendesektion und die Vertheilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens an die Konfessionalkasten betrifft, so ist es zwar die Ansicht nicht allein des Herrn Dr. Böhmer,

Digitized by Google

welcher ein Separatvotum beigelegt hat*), sondern auch noch mehrerer anderen Mitglieder der Kommission, daß solche, theoretisch genommen, vollkommen zweckmäßig wäre. Allein diese Idee scheint in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht sofort ausführbar. Denn es wäre ein großer Sprung, wenn plötzlich die Armen aus dem Aerar gar nichts erhalten sollten, während in den letzten Jahren dieses Aerar jeden Ausfall deckte, und ungerechnet der Dispensations-, Bürger- und Sperrgelder, im Jahr 1832 fl. 20,653. 19 kr., im Jahr 1833 fl. 48,082. 58 kr. für die Armen hergab.

Soll aber ein Zuschuß, wenn auch ein begrenzter Zuschuß, aus dem Aerar für das Bedürfniß der Armen fortgegeben werden, so müßte zugleich ausgemittelt werden, welcher? und wie viel davon jede Konfession zu erhalten hätte? — Vielleicht braucht die eine nichts, die andere viel. Sodann müßte auch festgesetzt werden, welchen Antheil jede Konfession aus den Revenüen des allgemeinen Almosenkastens erhalten sollte? — Die Bestimmung hiervon ist schwierig, und wird voraussichtlich wieder vielfache Erörterungen und abweichende Ansichten zu Tag fördern. Inzwischen wird der ungeordnete Zustand der Spendesektion fortdauern. Wenn dagegen von dem bisher unbegrenzten Zuschuß des Aerars an dieselbe nunmehr der Uebergang zu einer festbestimmten wenn auch bedeutenden Summe genommen, wenn die Spendesektion durch neue Mitglieder verstärkt und das Institut der Armenpfleger auf die vorgeschlagene Weise verbessert wird, so erhält wenigstens die Armenversorgung wieder eine feste Basis, worauf sodann, wenn es nöthig wird, der Uebergang zu einem andern System leichter ist, und in der Zwischenzeit kann sich auch der lutherische Almosenkasten noch mehr ausbilden, was vor gänzlicher Uebertragung der Armenversorgung an die Konfessionalkasten unumgänglich nöthig ist.

Freilich kann die Kommission nicht verbürgen, daß sich auch nach dem vorliegenden Vorschlag ganz bestimmt Personen finden, welche die Verwaltung der Spendesektion freiwillig übernehmen; allein sie vertraut auf die patriotische Gesinnung der hiesigen Bürger, welche bisher durch Gemeinsinn alle schwierigen Verhältnisse überwunden haben, sie kann sich der Hoffnung nicht entäußern, daß dieses auch in dieser wichtigen Sache eintreten werde. Diejenigen Bürger, welche jetzo den Beruf zur Spendesektion ergreifen, werden sich dadurch einen nicht geringen Anspruch auf den Dank und auf die Mitwirkung ihrer Mitbürger erwerben und einer künftigen, vielleicht noch zweckmäßigeren Einrichtung des Armenwesens den sichersten Weg bahnen. Die Kommission trägt daher darauf an:

daß diese hochansehnliche Versammlung dem Antrag des Senats beitreten möge."

---

*) Dasselbe lautet, wie folgt:

„Seit Erlassung der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens vom 3. Dezember 1833 finden wir die Verhältnisse der Spendesektion wesentlich verändert: die früheren Pfleger haben ihre Entlassung genommen, und die neuerwählten die auf sie gefallene Wahl abgelehnt.

Dem Eifer und der Erfahrung der seitherigen Pfleger glückte es nicht, ihr Institut, welches durch das Aufblühen der Konfessionalkasten höchst entbehrlich geworden war, in Flor zu erhalten, und würden die neu zu wählenden Pfleger, welche vorerst von dem hiesigen Armenwesen entweder gar keine, oder nur unvollständige Kenntniß haben könnten, besonders bei so verminderten Geldmitteln, noch mit ungleich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Jedenfalls ließe sich von den erfahrenen Verwaltern der Konfessionalkasten eine zweckmäßigere Vertheilung der Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens erwarten.

Ohnehin ist es sehr zweifelhaft, ob, wenn auch der von hohem Senat vorgelegte Entwurf zum Gesetz erhoben würde, für die Spendesektion neue Pfleger gewonnen werden könnten.

Vertheilte man dagegen die Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens unter die Konfessionalkasten, und legte letzteren keine weitere Verpflichtung, als die einer gemischtkasten Verwendung auf, so würde jedem Konfessionalkassen die Gelegenheit entzogen, die ihm zukommende Rate abzulehnen, und ein dessenungeachtet etwa erhobener Widerspruch um so weniger Berücksichtigung verdienen, als keinem der Konfessionalkasten auf das Fortbestehen der Spendesektion ein jus quaesitum zusteht.

Indem ich mich der Kürze halber noch auf die bereits in den früheren Verhandlungen für die Auflösung der Spendesektion vorgebrachten Gründe ausdrücklich beziehe, stelle ich den gehorsamsten Antrag:

1) von dem vorgelegten Gesetzesentwurf zu abstrahiren, und
2) hohen Senat zu ersuchen:
geeignete Vorschläge, wie eine Vertheilung der Einkünfte des allgemeinen Almosenkastens unter die drei Konfessionalkasten geschehen könnte, an die gesetzgebende Versammlung gefälligst gelangen zu lassen.

(gez.) Dr. Böhmer jun."

---

Das Kommissionsmitglied, Herr Dr. Rapp, hatte ebenfalls ein Separatvotum nachstehenden Inhalts dem vorstehenden Kommissionsberichte beigefügt:

„Ich kann mich durchaus nicht mit der Ansicht befreunden, daß es in dem Gutbefinden und der Willkühr Einzelner liegen dürfe, Pflegerstellen von milden Stiftungen anzunehmen oder abzulehnen. Die Uebernahme einer solchen Verwaltung ist eine Ehrensache und zugleich eine Bürgerpflicht, welcher sich Niemand ohne die triftigsten Gründe, deren Erwägung übrigens in jedem einzelnen Falle als Dispensation vor die verfassungsmäßige Behörde gehört, entziehen darf. Aus gleichen Rücksichten müssen auch diejenigen Bürger, welche zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt werden, die auf sie gefallene Wahl annehmen, wie dies in den kaiserlichen Resolutionen (s. Müller Samml. Abthl. III. S. 111) klar verordnet ist.

Eben so wenig kann derjenige Bürger, welcher zum Vormunde Minderjähriger berufen wird, dieses Amt willkührlich ablehnen.

In diesen drei Beziehungen gelten ganz gleiche Grundsätze, wenn man nicht der traurigen Perspektive Raum geben will, daß sich möglicher Weise Niemand mehr zur Uebernahme solcher Funktionen finden ließe. Und nun nehme man vollends den Fall, wie er hier aktenmäßig vorliegt! Will drei Gewählte das Gesetz bedenklich gefunden zu haben glauben, will man es sofort interpretiren und zwar auf eine Weise, welche dem alten Mißbrauche und der unbegrenzten Exploitirung des Aerars abermals Thür und Thore öffnet. Nach meinem Gefühle hieße das mit der Gesetzgebung, die hier sehr weise und zweckmäßige Anordnungen getroffen hat, ein leichtfertiges Spiel treiben.

Digitized by Google

Und wie dann, wenn nun die gewählten, oder fernerweit neu zu wählenden Herren Pfleger die vorgeschlagene Interpretation abermals unzulänglich oder inkonvenabel finden sollten? Was soll überhaupt die ständige Bürgerrepräsentation, welche die Wahl zu bewirken hat, machen? In welche höchst fatale, unwürdige Lage setzt man nicht diese Behörde?

Ich kann daher nur dahin, stimmen und antragen, zu beschließen:

1) daß es bei dem Gesetze, wie es vorliegt, lediglich zu belassen sey, indem es nichts enthalte, was die Natur der Sache ohnehin mit sich bringe, und es sich überdies
2) von selbst verstehe, daß Jeder, der zum Pfleger einer milden Stiftung ernannt worden, die auf ihn gefallene Wahl vermöge seines Bürgereids anzunehmen unbedingt verpflichtet sey, vorbehältlich und unbeschadet jedoch
3) der bei der ständigen Bürgerrepräsentation in einzelnen Fällen zu erwirkenden Dispensation."

---

Die Diskussion wird eröffnet. Herr J. C. C. Knoblauch verliest ebenfalls ein schriftliches Votum:

„Ich kann nicht umhin, dieser hochansehnlichen Versammlung einige Mittheilungen zu machen, welche bei der in Berathung stehenden Sache von einigem Interesse seyn möchten.

Als im verflossenen Jahre die Arbeiten der Kommission über das Armenwesen, bei den Berathungen der gesetzgebenden Versammlung, ganz bedeutende Modifikationen erlitten, wodurch das die Spendesektion betreffende Gesetz zerstückt und keinen allgemein befriedigenden Zusammenhang mehr bildend — hingestellt wurde — auch durch mancherlei Beschuldigungen, so der lutherischen Gemeinde zur Last gelegt wurden, in dieser Gemeinde sich Männer vereinigten, um zu sehen, welcher Geist in derselben herrsche, und welches Wirken in Bezug auf das Armenwesen darin zu erwarten stehe — unternahm ich es, einen Antrag — zur Erweiterung der Mittel und des Wirkungskreises des lutherischen Almosenkastens bei dem kirchlichen Gemeindevorstande zu stellen, der auch mit großer Majorität Unterstützung fand, und in dessen Folge die bereits der Oeffentlichkeit übergebenen Resultate *) erzielet wurden; nächstdem sind nun auch alle Vorarbeiten in Bezug auf eine zweckmäßige Armenpflege gemacht, und auch hierfür spricht sich die große Mehrzahl der Gemeindeglieder beifällig aus — ja alle sehen mehr oder weniger die Mängel ein, welche gegenwärtig bei der allgemeinen Spendesektion bestehen, und wohin die im Jahr 1830 ausgesprochene Verpflichtung des Staats — für das Bedürfniß der Armenpflege aufkommen zu müssen, ganz vorzüglich zu zählen ist — denn von jener Zeit an wurden die Privatbeiträge kleiner und die Anforderungen der Armen größer — eine sehr natürliche Folge des Grundsatzes: der Staat versorgt die Armen, welche auch selbst dann Platz greifen wird, wenn gleich nur eine gewisse Summe vom Aerar in dem neuen Gesetz dazu angewiesen wird — während die Armen nur von der Mildthätigkeit ihrer Mitmenschen Unterstützung und Hülfe zu erwarten haben sollten, und Gott sey Dank! daran fehlt es bei dem guten Sinn der Frankfurter Bürger nicht, sobald dieselben damit einverstanden sind, daß ihre Gabe einen guten Zweck und folgenreiche Verwendung findet; wir sehen dies täglich und sollten daraus die Lehre ziehen, daß man nie dem Geiste und Willen der Mehrzahl entgegen wirken möge, so auch bei dieser Sache, wo es an der Zeit erscheint, den von der Kommission des erst vor wenigen Tagen geprüften Status exigentiae ausgesprochenen Wunsch — die Armenpflege den Kommunalkasten überwiesen zu sehen, und welchen sich die Versammlung einstimmig aneignete, verwirklicht zu sehen, indem hoher Senat vereint mit den übrigen gesetzmäßigen Behörden vertrauungsvoll den Kommunalkasten, die gesetzlichen Revenüen des allgemeinen Almosenkastens zur zweckdienlichen Verwendung überließe; es würde allen den Verlegenheiten, die sich bei der neuen Organisation der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens zeigen, ein Ziel gesetzt, die Regierung risquirt durchaus nichts dabei, und den Kommunalkasten würde Gelegenheit gegeben, ihren Wirkungskreis kräftig entwickeln zu können, was ganz besonders von dem evangelisch-lutherischen gilt, da derselbe nur dann mit ganzem Erfolg zu wirken im Stande ist, wenn alle ihm jetzt noch hier und da gemacht werdenden Entgegnungen beseitigt seyn werden.

Schon zählt der Gemeindevorstand eine große Zahl Männer, die als Bezirkspfleger sich der Armenpflege unterziehen werden, während die Behörde nicht leicht einen finden wird, welcher, dem Verlangen des Gesetzes entsprechend, sich dazu verstehen möchte — man lasse demnach den Abschnitt des Gesetzes vom 3. Dezember 1833, die allgemeine Spendesektion betreffend, ohne Vollzug, und überweise vom 1. Januar 1835 an die Revenüen des allgemeinen Almosenkastens und die der Spendesektion gesetzlich sonst noch zugewiesenen Gelder den 3 Kommunalkasten, wobei man das früher schon aufgestellte Verhältniß der Eintheilung beobachten könnte, so wird das Armenwesen sicher auf einen solchen Standpunkt gestellt, welcher den Wünschen der großen Mehrzahl hiesiger Bürger entsprechend erscheint.

Da ich nur Heil und Segen für das Armenwesen in der Realisirung dieser Wünsche finde, so stimme ich gegen die Interpretation des Art. 5. des Gesetzes, und schließe mich dem Separatvotum des Herrn Dr. Böhmer jun. mit Freuden an."

---

Nach gepflogener und geschlossener Erörterung entschied die Versammlung auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man dem Antrage der Majorität der Kommission beitreten wolle, oder nicht?

mit 32 Stimmen gegen 30 und 2 suspendirte:

demselben nicht beizutreten, sondern den Antrag des Senats abzulehnen.

Auf weitere Umfrage:

ob man den Antrag und Zusatz des Herrn Dr. Rapp:

„indem das Gesetz, wie es vorliege, schlechterdings

*) S. oben S. 60.

Digitized by Google

nichts Besonderes und Abweichendes von dem enthalte, was nicht ohnehin schon die allgemeinen Rechtsprinzipien und die Natur der Sache mit sich bringen" genehmigen wolle, oder nicht?

beschloß die Versammlung mit 39 Stimmen gegen 12 und 14 suspendirte: diesen Antrag zu genehmigen.

Auf fernere Umfrage:

ob auch der modifizirte weitere Antrag und Zusatz des Herrn Dr. Rapp:

„und es sich von selbst verstehe, daß Jeder, der zum Pfleger einer milden Stiftung ernannt worden, die auf ihn gefallene Wahl vermöge seiner bürgerlichen Pflichten anzunehmen verbunden sey, vorbehältlich und unbeschadet der Dispensation in einzelnen Fällen"

genehmigt werden wolle, oder nicht?

entschied sich die Versammlung, nachdem in der deßfallsigen Diskussion dieser Zusatz zwar von mehreren Seiten für empfehlenswerth, von andern Seiten aber theils für noch nicht gehörig vorbereitet, theils für unnöthig, theils, beym Mangel an Coercitivmitteln, für unausführbar erklärt worden war, mit 47 Stimmen gegen 12 und 2 suspendirte:

diesen weiteren Zusatz nicht zu genehmigen.

Hiernächst wurde noch in Anregung gebracht, ob das von Herrn Dr. Böhmer in Vorschlag gebrachte Ersuchen in Betreff der Vertheilung der Revenüen des allgemeinen Almosenkastens an die drei Konfessionalkassen an den Senat gerichtet werden wolle, was man jedoch von verschiedenen Seiten für überflüssig und unpassend erklärte, indem erst kürzlich bei Gelegenheit des Status exigentiae ein solcher Wunsch gegen den Senat ausgedrückt worden sey *).

Bei der endlichen Umfrage:

ob man jetzt jenen bereits früher ausgesprochenen Wunsch wiederholen wolle, oder nicht?

ergab sich aus der Abstimmung, daß die Versammlung nicht mehr vollzählig war.

Die Namen der sich entfernt habenden Mitglieder, nämlich der Herren: Senator Dr. Schmid, Dr. Blum, Phil. Eurich, E. E. Cöster, Böhm = Osterrieth, J. Andreä, J. N. Gogel, Pfarrer Becker, Dr. med. Stiebel, Assessor Dr. Pfeiffer, Rücker des Raths, Kanzleirath Dr. Fiedler, Horrmann des Raths, Assessor Dr. Galius, C. W. Griesbauer, Major von Lukascich, C. F. Mack, von Mettingh, Schöff Brentano, J. J. Funk, wurden daher nach Maßgabe der Geschäftsordnung Art. 16. in dem Protokolle bemerkt, und die Sitzung nach Verlesung desselben geschlossen.

## Ergänzung.

Da schon von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden ist, Kenntniß von dem Inhalte der abseiten unserer Herren Quartiervorstände am 2. August vorigen Jahres bei hochlöblichem Kriegszeugamte überreichten Vorstellung zu erhalten, von welcher in dem Artikel „Patriotisches" in Bd. IV. Nr. 6. S. 38. dieser Blätter Erwähnung geschehen ist, bemerkt man, daß diese Vorstellung die Eintheilung des Veteranenkorps und die Wahlen für die Quartiervorstandsstellen betraf. Es war darin unter anderem gesagt:

Die dritte Altersklasse der Stadtwehr wäre vordersamst aufzunehmen, und in Korporalschaften ordentlich einzutheilen, und die aus der zweiten Altersklasse austretenden oder bereits ausgetretenen Unteroffiziere in den bekleideten Kategorien zu verwenden, im Fall des Mangels aber andere zu ernennen.

Die Oberoffiziere wären aus den aktiven Offizieren der Stadtwehr zu wählen, und zwar ein Kapitain, ein Ober- und ein Unterlieutenant, ganz nach Vorschrift des Art. 36. der Stadtwehrordnung, welche bei dem Abgehen des Quartiervorstandes nach der Ancienniät einund vorrücken. Künftig würde dann bei jeder Vakatur eine neue Wahl für die unterste Offizierstelle Statt haben, wobei zu bemerken ist, daß wenn ein Kapitain für die unterste Stelle gewählt würde, derselbe den Karakter eines Kapitäns beibehielte, ohne deßhalb im Avancement einen Vorzug vor dem, der im aktiven Dienst Lieutenant war, und als Lieutenant gewählt wurde, ansprechen zu können.

Durch diese Mobilmachung der dritten Altersklasse, welche nie einen andern Dienst, als nach Vorschrift Art. 31. der Stadtwehrordnung zu versehen hätte, wäre, wenn die Noth deren Dienste erforderte, nicht erst eine Ordnung zu machen, sondern dieselbe bestünde, und es könnte, da jeder seine Anführer wüßte und kännte, auf der Stelle der nützlichste Gebrauch davon gemacht werden; besonders aber wären die Oberoffiziere als Succesoren der Quartiervorstände die sicherste Unterstützung, und es würde, da dieselben mit dem Geschäftsgange sich bekannt zu machen von selbst veranlaßt wären, keine Stockung jemals statthaben; der Tod des Vorstandes würde im Gang der Geschäfte nicht die mindeste Störung veranlassen. Auch die Unteroffiziere würden zu den so nöthigen, aber wegen Mangel an Hülfe unterlassenen Visitationen der Quartierbewohner verwendet, was um deßwillen nicht lästig wäre, da die Visitationen jährlich nur ein- oder einigemal Statt hätten, und jeder Unteroffizier nur eine Anzahl Häuser zugetheilt erhielte.

Der entschiedenste Nutzen dieses Vorschlags würde sich aber endlich insofern ergeben, als dadurch ein Damm gesetzt würde, gegen mancherlei mögliche Mißbräuche und dem Gemeinwohl nachgerade nicht zum Vortheil gereichende Bestrebungen, wonach, wie es den Anschein für die Zukunft gewinnen will, jeder, der ein Port d'epée trägt, sich zur Stelle eines Vorstehers einer Anzahl notabler Bürger befähigt glaubt, und durch allerlei Mittel die erforderliche Anzahl Stimmen sich zu verschaffen sucht, um einem hohen Senat zur Wahl präsentirt zu werden, lediglich nach den, in manchen Quartieren ohnehin ganz unbedeutenden, Emolumenten als Ziel seiner Bestrebungen

*) S. oben S. 51. §. 81. des Prot. Die Versammlung beschloß nämlich schon am 14. Mai d. J.:

„den Wunsch und die Hoffnung auszudrücken, daß die Armenversorgung möglichst bald von den Konfessionalkassen übernommen werden möchte, damit das Aerar dieser drückenden Last überhoben werden könnte."

Digitized by Google

haschend, ganz unbekümmert und unbekannt mit den eigentlichen Geschäften, die fast durchgängig die Belohnung weit übersteigen, und ohne überhaupt den Standpunkt zu beherzigen, welchen er zu erreichen sich beeifert.

Bekannte Vorgänge geben die Ueberzeugung, daß, wenn keine Aenderung in dem Wahlmodus vorgenommen wird, der Quartiervorstand keine Ehrenstelle künftig mehr bleiben kann, und gerade hierin beruht doch die hauptsächliche Kraft dieser Stelle.

## Nachträgliches.

Bei Gelegenheit des Jahresfestes der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ist von einem unserer geachtetsten, genialsten und verdienstvollsten Aerzte, Herrn Dr. Cretzschmar, ein Vortrag gehalten worden, worin er, wie die Jahrb. Bd. IV. S. 70 und 71 berichten, mehrerer Frankfurter rühmliche Erwähnung thut, die ihrer Vaterstadt zur Ehre und Zierde gereichen. Da sich aber hiermit der Cyklus tüchtiger und berühmter Frankfurter noch keineswegs schließt, erlaubt sich Einseuder, das Ehrenregister derselben, so weit ihm bekannt, hiermit zu ergänzen. Noch genannt zu werden verdienen nämlich insbesondere: Heister, eigentlich ein Sachsenhäuser, dessen chirurgische Werke noch bis auf den heutigen Tag auch bei andern Nationen im hohen Werth stehen. Dann der verdienstvolle Burggrave (seine Schriften: De aere aquis et locis Francofurtensibus und sein med. Lexicon, wovon leider nur ein Band in Folio erschienen ist; seine med. Consultationen). Ferner: Unser verstorbener Dr. med. Valentin Müller. Dann unter den Theologen, Sprachgelehrten und Juristen: Gabler, Griesbach, Buttmann, Spener, Schlosser. Unter den Künstlern: Schütz, Stöcklein, Bager, Morgenstern, Angelika Kaufmann ꝛc.

Noch besitzen wir verdienstvolle Männer unter den Eingebornen Frankfurts, auf die wir stolz seyn können, sie aber nicht nennen wollen, um ihre Bescheidenheit nicht zu verletzen.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen*).

(Fortsetzung.)

Es hätten sich außerdem mehrere Punkte ergeben, welche sich zur Aufnahme in die in öffentlichem Druck erscheinende Gerichtsordnung nicht eigneten, und daher in eine eigene, zwischen den vier freien Städten zu schließende Uebereinkunft, als Nachtrag zu der im Jahr 1819 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts aufgenommen worden seyen.

Diese nachträgliche Uebereinkunft wurde ebenfalls zur Ratifikation vorgelegt.

Da, fuhr der Senat fort, der Partikulargesetzgebung einer jeden Stadt vorbehalten bleibe, in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit ihrer Gerichtsverfassung, besondere gesetzliche Anordnung zu treffen, so habe der Senat, gleichwie bei der Einführung der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung im Jahr 1820 geschehen sey, zugleich den Entwurf zu einer Publikationsverordnung der definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung gefertigt *), auf deren Genehmigung ebenfalls angetragen werde.

*) Sie lautete folgendermaßen:

„Demnach die gesetzliche Kraft der mit dem 13. November 1820 in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht und der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom ten 1823 mit dem 31. Dezember d. J. abläuft, und nunmehr eine, nach Vorschrift des §. 58. der provisorischen Ordnung entworfene Gerichtsordnung, nebst angehängter Stempeltaxe und Prokuraturordnung von den freien Städten, und zwar hieselbst, nach vorgängigem verfassungsmäßigen Beschlusse des gesetzgebenden Körpers vom ten definitiv beliebt ist: so wird solches, und daß diese neuen gesetzlichen Vorschriften mit dem 1. Januar 1825 in Kraft treten, mit dem Anhange hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie in der Rathsverordnung vom 8. Februar 1820 (Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 227.) in den Artikeln 2 bis 5. enthaltenen Vorschriften in Gesetzeskraft nunmehr ebenfalls definitiv fortzubestehen haben.

Indei wird zu dem Art. 4. gedachter Rathsverordnung vom 8. Februar 1820 nach vorgängigem verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom ten hiermit verordnet: Wenn eine Parthei, die sich durch ein Erkenntniß des hiesigen Appellationsgerichtes, gegen welches Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht und Revision zugleich zustehet, für beschwert erachtet, entweder die Appellation an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zugleich mit der Revision, oder eines dieser Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl des andern interponirt: so muß sie vor Ablauf der zur Rechtfertigung der Revision gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen, die zu dem Zwecke der zu treffenden Wahl auf keinen Fall erstreckt werden kann, die Revision ausdrücklich, oder durch Einreichung des Revisionsliebells wählen. Unterläßt sie dieses; so wird angenommen, sie habe die Ober-Appellation gewählt. Hat nun auch der andere Theil die Revision eingewandt, welche durch die von dem Gegner vorbehaltene Wahl in eine Ober-Appellation verwendet werden kann, und tritt demnächst dieser Fall ein: so hat er zwar, wie bei jeder andern Ober-Appellation, den Eibell bei dem Ober-Appellationsgericht einzureichen, es wird ihm aber zu dem Ende die gesetzliche Einführungs- und Rechtfertigungsfrist von acht Wochen, um obige, dem Gegner zur Wahl eingeräumte 14 Tage verlängert.

Gegeben in unserer großen Rathsversammlung den ten ."

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 4. Juni

121) Hr. Friedr. Aug. Mich. Scheidler, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

122) Hr. Georg Mich. Steiner, aus Werneck im Sachsen-Koburgischen, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. September 1833 auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Sara Kath. Ziegler, als Schreinermeister.

123) Hr. Joh. Mich. Weber, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister.

*) S. oben S. 52.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 14.** Dienstag den 17. Juni 1834. **4. Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Beteiligungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXVI. (oder 16te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 14. Juni 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Böhm-Osterrieth, Dr. Stiebel, Forsboom-Goldner, sämmtlich entschuldigt, H. Mack, J. G. B. Trost, E. Meyer, P. J. Passavant, F. A. Jay, sämmtlich ebenfalls entschuldigt und ersetzt durch die Herren: D. Hinckel, J. J. Künzer, Assessor Dr. Pfeiffer, G. Mappes, F. Kellner, ferner in Abwesenheit der Herren: C. Andreä, Beil des Raths, Clarus des Raths, Dr. med. Cretzschmar, Assessor Dr. Gallus, Dr. jur. Kloß und Dr. med. Mappes.

§. 96. Auf der Tagesordnung war

1) Fortsetzung der Berathung über den Kommissionsbericht: die Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungs-Ordnung betr. *),
2) der Kommissionsbericht vom 11. d. M. über den Senatsvortrag vom 16. März d. J.: die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betr. **).

Außerdem war die Versammlung noch durch Senatsbeschluß vom 12. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus und Schöffen Dr. Stark vom 13. d. M. zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge vom 12. ejusd.:

3) Errichtung eines eisernen Drehkrahnens;
4) Stempelwesen betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 97. Zuvörderst wurde nach kurzer Erörterung die in der letzten Sitzung wegen Mangels an Vollzähligkeit der Mitglieder unerledigt gebliebene, und von dem Herrn Präsidenten dahin erneuerte Umfrage:

ob man den wegen Vertheilung der Revenüen der Spendefektion an die Konfessionalkasten und resp. der von denselben zu übernehmenden Armenversorgung bereits früher ausgesprochenen Wunsch jetzt wiederholen wolle, oder nicht?

mit 26 Stimmen gegen 20 und 11 suspendirte verneinend entschieden.

Es ist daher Endbeschluß:

Es sey der von hohem Senat wegen Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung außer gelangte Antrag abzulehnen, indem das Gesetz, wie es vorliege, schlechterdings nichts Besonderes und Abweichendes von dem enthalte, was nicht ohnehin schon die allgemeinen Rechtsprinzipien und die Natur der Sache mit sich bringen.

§. 98. Herr Senator Dr. Schmid, als Referent, verliest sodann den Kommissionsbericht vom 11. d. M. nebst beigefügtem Gesetzesentwurfe:

die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betr.,

lautend, wie folgt:

„Die Kommission theilt über den vorliegenden Gegenstand die Ansichten, welche in dem Kommissionsberichte vom 5. September 1827 entwickelt sind, und welchen auch der Senat in seiner neusten Rückäußerung beigetreten ist; sie kann sich daher im Allgemeinen rücksichtlich der Motive auf jenen ausführlichen Bericht beziehen, und glaubte nur noch eine beschränkende Bestimmung rücksichtlich der Befreiung der Descendenten in dem Fall vorschlagen zu sollen, wenn dieselben Erbgüter von solchen Miterben übernehmen, die nicht gleichfalls Descendenten sind. Sie legt daher einen in diesem Sinne abgefaßten Gesetzesentwurf bei, welcher sich dem von dem Senat mit der Rückäußerung vom 19. Dezember 1826 vorgelegten möglichst genau anschließt, und trägt darauf an:

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung möge sich mit diesem Gesetzesentwurf einverstanden erklären."

### Gesetzesentwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . .

*) S. oben S. 77 — 83.
**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 235 u. 237 — 238.

Digitized by Google

1) Der Art. 10. der Verordnung vom 16. März 1820 über die gerichtlichen Transkriptionen, Währschaften und deßfallsige Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien, und über die bei Veräußerungen dieser stattfindenden Restkaufschillingskontrakte ist aufgehoben.

2) Die Descendenten sind von Bezahlung der Währschaftsgelder rücksichtlich derjenigen Immobilien befreit, welche sie aus der Erbschaft ihrer Eltern oder Großeltern von solchen Miterben, die gleichfalls Descendenten sind, übernehmen, sie unterliegen jedoch rücksichtlich der Transkription solcher Immobilien der Vorschrift des Art. 9.

3) Jeder andere Miterbe, welcher ein liegendes Gut, oder was dafür geachtet wird, aus der Erbmasse erwirbt, ist nur rücksichtlich desjenigen Theils, den er durch Erbrecht (**titulo heredis**) erhält, von Entrichtung der Währschaftsgelder befreit; dagegen müssen von dem ganzen Werth derjenigen Theile, die ihm von den Miterben überlassen werden, — ohne Rücksicht darauf, ob das Immobile mit Hypotheken beschwert ist, oder nicht, oder ob der Werth desselben mehr oder weniger als des Erwerbers Erbportion beträgt — und rücksichtlich deren ihm von denselben die Währschaft zu leisten ist, die ein Prozent des Preises betragenden Währschaftsgelder vollständig entrichtet werden, und zwar dergestalt, daß der Abtretter eines solchen Erbguts die eine, der Uebernehmer desselben aber die andere Hälfte sämmtlicher Währschaftskosten zu tragen hat, wenn nicht hierüber zwischen ihnen ein Anderes ausdrücklich verabredet worden seyn sollte."

Ohne Umfrage beschloß die Versammlung in gesetzlich genügend vorhandener Anzahl von Mitgliedern:

Es werde hiermit dem von der Kommission vorgeschlagenen modifizirten Gesetzesentwurf die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung ertheilt.

§. 99. Demnächst verliest der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 12. d. M.:

Errichtung eines eisernen Drehkrahnens betr.,

dahin lautend:

„Aus anliegendem Bericht des Herrn Inspektors Hofmann und Stadtbaumeisters Heß nebst dem demselben beiliegenden Faustriß wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, in welchem schadhaften Zustande sich der obere Krahnen befinde, und wie dessen fernerer Gebrauch nur mit großer Gefahr verbunden sey.

Da eine Reparatur dieses Krahnens nicht thunlich ist; so hat das Rechnelamt auf Anlegung eines neuen, und zwar eisernen Drehkrahnens angetragen, da der bereits bestehende seinen Zweck erfüllt.

Auf deßfalls mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation gepflogenen Konferenz hat dieselbe auch dem Antrag auf Errichtung eines neuen eisernen Drehkrahnens und dem dafür erforderlichen Kostenaufwande beigestimmt.

Dieser Kostenaufwand beträgt nach dem Beispiel des bereits bestehenden

a) in Anschaffung des Krahnens 1581 Thlr. preuß. Cour.,
b) für Fundamente ohngefähr 5500 fl. — 6000 fl.

Da eine solche bedeutende Ausgabe — welche bis künftiges Jahr nicht ausgesetzt bleiben kann — auf die für unvorhergesehene Fälle bestimmte Summe — ohne solche bald ganz zu erschöpfen — nicht genommen werden kann; so trägt der Senat darauf an, daß dieser Betrag nachträglich auf den **Status exigentiae** löbl. Rechenei- und Rentenamts für das Jahr 1834 genommen werde, und sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Die Versammlung beschloß auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 62 Stimmen gegen 3 und 1 suspendirte:

Es werden hiermit die beantragten Summen nachträglich auf den **Status exigentiae** des Rechnei- und Rentenamts für das Jahr 1834 verwilligt.

§. 100. Endlich kommt der weitere Senatsantrag vom 12. curr. sammt angefügtem Gesetzesentwurf:

Stempelwesen betr.,

in Vortrag, lautend, wie folgt:

„Bei Gelegenheit der Berathungen über das Finanzwesen beschloß die gesetzgebende Versammlung am 22. Juni v. J.

den Senat zu ersuchen, das gesammte Stempelwesen einer Revision zu unterwerfen, und hierbei namentlich auch die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern Administrativämtern erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe in Aussicht zu nehmen, namentlich dabei die Vereinigung des rechnelamtlichen Wechselstempelbüreaus zu verfügen, auch die in dem von der Kommission der gesetzgeben Versammlung vorgelegt gewesenen Stempelgesetze enthaltenen Bestimmungen der §. 4 — 9 zu berücksichtigen *).

Da die Ausarbeitung eines umfassenden Stempelgesetzes mehrere Zeit erfordert, so hat löbl. Central-Finanzkommission, an welche der Senat das Ersuchen der gesetzgebenden Versammlung hat gelangen lassen, geglaubt, einstweilen Vorlage eines Gesetzentwurfs machen zu sollen, worin die bestehenden Stempelordnungen zusammengezogen und die in den §. §. 4 flg. des Kommissionsberichtes der gesetzgebenden Versammlung enthaltenen Bestimmungen aufgenommen sind. Zugleich hat löbl. Central-Finanzkommission darauf angetragen, die Erhebung der Stempelgebühren dem Wechselstempelbüreau aufzutragen, mit Ausnahme des sogenannten Produktionsstempels, d. h. der Prozeßschriften und deren Anlagen, welche zum Behuf ihrer gerichtlichen Produzirung gestempelt werden müssen.

Der Senat war der Meinung, daß von Erlassung eines solchen provisorischen Stempelgesetzes vorerst zu abstrahiren, dagegen die Stempelung dem Rechnelamt abzunommen und dem Wechselstempelbüreau übertragen, und von diesem der Tag der Stempelung auf die Urkunden zu bemerken sey, auch daß die Stempelung binnen 3 Tagen vom Tag der Anfertigung, für die Folge geschehen

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 221 flg.

Digitized by Google

müsse, und bat hierauf unterm 13. Februar d. J. mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation konferirt, welche jedoch dem Antrag der Finanzkommission beitritt.

Wenn gleich der Senat der Ansicht ist, daß durch die Erlassung eines solchen Stempelgesetzes die Einführung eines umfassenden Stempelgesetzes hinausgeschoben werde, so will derselbe dennoch der einstweiligen Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes nicht entgegen seyn, und trägt sonach nicht allein auf Erlassung des von löbl. Central-Finanzkommission entworfenen Gesetzes, sondern auch darauf an, daß nach dem Antrag dieser Kommission die Erhebung der Stempelgebühren dem Wechselstempelbüreau — jedoch mit Ausnahme des sogenannten Produktionsstempels — übertragen werde.

## Gesetzesentwurf.

„Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß der durch die Rathsverordnungen vom 2. September 1690 und 9. Mai 1726, dann vom 28. August 1804 und durch das Gesetz vom 11. April 1822*) für außergerichtliche schriftlich errichtete Urkunden, namentlich Verträge, verordnete Haupt- und Nebenstempel auf solche Urkunden und Verträge oft erst bei eintretender gerichtlicher Produktion, und nicht gleich bei ihrer Errichtung gedruckt, mithin das Gesetz vielfach umgangen, und das Aerar hierdurch bedeutend benachtheiligt worden ist, so wird hiermit auf . . . . . Folgendes verordnet.

§. 1. Das bloße Beilegen eines Stempels reicht nicht hin, sondern es muß die Urkunde selbst auf der ersten Seite mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegt werden.

§. 2. Der Stempel wird datirt, d. h. dem Haupt- und Nebenstempel wird von dem Stempelbüreau (wie bei dem Wechselstempel) beigeschrieben, wann er aufgedrückt, oder ausgegeben worden ist, um darnach beurtheilen zu können, ob der Stempel nach gesetzlicher Vorschrift auch wirklich vor oder bei Errichtung des Vertrags oder der Urkunde aufgedrückt worden ist.

§. 3. Da jedoch die Errichtung eines Vertrags oder einer Urkunde möglicher Weise zu einer Zeit stattfinden kann, wo die Einholung des Stempels unthunlich ist, so wird die Verpflichtung der Stempelung auf die der Errichtung eines solchen Vertrags oder einer solchen Urkunde nächstfolgenden drei Tage ausgedehnt.

Zu gleicher Zeit werden folgende Punkte aus den bestehenden und andurch bestätigten Stempelordnungen in besondere Erinnerung gebracht.

§. 4. Werden mehrere Originalausfertigungen eines Vertrags oder einer Urkunde gemacht, so unterliegt jede Ausfertigung dem Haupt- und Nebenstempel.

§. 5. Wer dieser Vorschrift zuwider Urkunden oder Verträge aufrichtet, oder als Kontrahent unterzeichnet, ohne dieselben in den der Errichtung nächstfolgenden drei Tagen mit dem gesetzlichen Haupt- und Nebenstempel belegen zu lassen, verfällt in eine Strafe des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Haupt- und Nebenstempels.

Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn zwar die Urkunde mit Haupt- und Nebenstempel, aber nicht mit dem durch den Tarif vorgeschriebenen, sondern mit einem geringeren Haupt- und Nebenstempel belegt worden ist, und zwar rücksichtlich des Stempelbetrags, welcher hiernach als defraudirt anzusehen ist.

Endlich verfallen die Notarien, welche ungestempelte Urkunden vidimiren, legalisiren oder ausstellen, in gleiche Strafe, sofern sie nicht nach Maßgabe §. 3. die Stempelung in den nächstfolgenden drei Tagen nachholen, wofür sie jedenfalls verantwortlich sind.“

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vor die Herren: Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Müller, Obrist von Ellrodt, Dr. Ohlenschlager, Clarus des Raths, Dr. Reinganum, H. A. Cornill, J. J. Böcking, Dr. G. Fresenius, J. P. Schwager, M. May, Assessor Dr. Gallus, J. C. C. Knoblauch und E. E. Cöster.

Durch Stimmenmehrheit wurden per Scrutinium zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren: Senator Dr. Harnier mit 51 Stimmen, Dr. Ohlenschlager mit 50, Senator Dr. Müller mit 45, Dr. Reinganum mit 42, Clarus des Raths mit 35, Assessor Dr. Gallus mit 33, H. A. Cornill mit 32.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

## Der landamtliche Wirkungskreis.

Nicht nur die Anstellung eines Polizeidirektors *), sondern hauptsächlich auch die schon längst in Anregung gewesene Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei wird für unser Gemeinwesen überhaupt von den ersprießlichsten Folgen seyn. Schon das allein ist Gewinn, daß durch diese Verbindung wenigstens der erste vorläufige Schritt geschieht zur successiven Verschmelzung des ganzen Landamts mit den andern Stadtämtern, einer Maßregel, die nicht nur den mehrmals deßfalls in der gesetzgebenden Versammlung laut und bestimmt ausgesprochenen Wünschen, sondern auch dem Sinne und Geiste des Art. 26. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte befriedigend entsprechen würde **).

Doppelt erfreulich muß aber diese Vorbereitung zur Verschmelzung des Landamts erscheinen, wenn man ein nestheils erwägt, daß obnehin die isolirte und so zu sagen

*) S. Benerbach Sammlung S. 389. 1690. 3110. und Gesetz- und Statutens. Bd. III. S. 103 flg.

*) Vgl. oben S. 53 flg. und 64.

**) Im Art. 26. der Konstitutions-Ergänzungsakte heißt es nämlich: „— soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadtämter beizubehalten, oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammenzuschmelzen, oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadtamtes, unter andere minder okkupirte zu vertheilen, und deßfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen.“

Digitized by Google

aristokratische Sträuung dieser Behörde höchstens in den älteren Zeiten, wo noch, im Gegensatze zur freien Bürgerschaft, die Grundsätze der Leibeigenschaft hinsichtlich unserer Dorfbewohner galten, entschuldigt werden konnte, keineswegs aber dermalen, wo, wenn auch nicht durchgängige politische gleiche Berechtigung, doch wenigstens jede sonstige Gleichheit vor dem Gesetze geheiligt ist, noch länger gerechtfertigt zu werden vermag, und wenn man anderntheils in Betrachtung zieht, wie unverhältnißmäßig bei diesem Amte alle Geschäfte der mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Natur gleichsam wie in einer Sackgasse konzentrirt sind, während alle ähnliche Geschäfte, sobald sie blos die Stadt berühren, höchst zweckmäßig je nach den obwaltenden Verhältnissen und Rücksichten auf die einzelnen Stadtämter vertheilt sind.

Um in dieser Hinsicht nur einen ohngefähren Ueberblick zu gewinnen, werden nachstehende fragmentarische Mittheilungen genügen.

Schon die kaiserlichen Resolutionen erklärten im Jahr 1726 das Landamt, als ein Amt, woselbst viel Mühe, Arbeit und Verdruß seye (Müller Sammlung II. 203); um wie viel mehr muß man dies jetzt sagen, nachdem die Bevölkerung beinahe um das Doppelte *) zugenommen hat.

Nach Moritz „Staatsverfassung" I. S. 201 bestand die Bevölkerung der Ortschaften im Jahre 1785 in 4976 Einwohnern, während sie im Jahre 1823, ohne die vielen Fremden, die Zahl von 7703 betrug. Wie sehr die Bevölkerung**) schnell zunahm, ist schon aus einer Rathsverordnung vom 3. August 1773 (Beyerbach S. 1300) ersichtlich, wonach vom Jahr 1733 bis 1773 in einem Zeitraum von 40 Jahren die Bevölkerung allein zu Bornheim beinahe um ¾ sich vermehrte. Nimmt man die Fremden zu den Gemeindegliedern, so wird sich eine Zahl ergeben, welche kein anderes Amt in irgend einem Bezirk von Deutschland, als Amtsuntergebene aufzuweisen hat. Obgleich aber die Bevölkerung so erstaunend zugenommen, hat dennoch das Landamtspersonal, mit Ausnahme eines provisorisch hinzugegebenen zweiten Amtsdieners, keinen Zuwachs erhalten. Es ist dasselbe, wie es von Anfang an war, nur mit dem Unterschiede, daß hin und wieder neue Amtspflichten geschaffen und den älteren beigefellt worden sind.

Doch nicht allein Vermehrung der Geschäfte durch lokalverhältnisse und zugenommene Bevölkerung, sondern selbst durch erweiterten Geschäftskreis fand ohne Berücksichtigung des Amtspersonals bei dem Landamt statt. Früher und noch vor 21 Jahren unter der großherzoglichen Regierung war die Kompetenzsumme des Landjustizamts fl. 75, und nun beträgt sie fl. 300, was natürlich um vieles den Andrang der Streitsachen vermehrt hat.

Eine genaue Zählung der früheren Arbeiten, worunter selbst jede Vorladung mitbegriffen sie, zeigt, daß am 9. Juli 1790 bis 18. Januar 1792, mithin in 19 Monaten, 1229 Verhandlungen auf dem Landamt statt fanden, mithin für den ganzen Monat 64 13/19, oder ohngefähr 2 auf den Tag gerechnet. Eine solche Anzahl konnte wohl von dem Amtspersonal gehörig verhandelt werden.

Wie weit übersteigen aber die jetzt täglich zu verhandelnden Streitsachen jene Summe! Man werfe nur Morgens einen flüchtigen Blick in die Partheienstube. Jeden Tag findet sich daselbst ein Heer von Partheien ein, welche alle gehört seyn wollen. Man multiplizire nur die Zahl dieser täglichen Partheien mit den Tagen eines Jahres, und es wird sich ein Resultat ergeben, welches Erstaunen erregen muß. Männer von Fach werden es kaum möglich halten, daß ein Amtmann und ein Aktuar allein diese Geschäfte verrichten können. Doch diese Arbeiten sind die geringsten, es bleiben für den Rest des Tages noch weit mühevollere. Nachdem von Morgens 8 bis gegen 2 Uhr funktionirt worden, müssen Nachmittags sofort wieder bei gehöriger Zeit auf den zum Theil sehr entfernten Orten neue Amtsgeschäfte verrichtet werden. Daselbst sind Inventuren, Obsignationen, Zwangs- und freiwillige Versteigerungen, Testamentsverrichtungen, Lokalbesichtigungen, Assistenzen bei der Wahl der Mitglieder für den gesetzgebenden Körper und dergl. vorzunehmen.

Viele Verrichtungen, wie z. B. Inventuren, Theilungen, können nur als Brouillon der Kürze der Zeit halber zu Papier gebracht werden, und erfordern weitere Ausarbeitung, welche, da man meistens spät Abends vom Lande zurückkommt, nur Nachts gefertigt werden können.

Aber dies ist bei Weitem noch nicht Alles. Es gesellen sich noch andere nicht minder wichtige und mühevolle Arbeiten hinzu. Dahin gehört nämlich das Hypotheken- und Kontraktenwesen. Es könnte scheinen, daß dasselbe unbedeutend wäre, daher möge es erlaubt seyn, hierüber genauere Daten anzugeben.

Innerhalb 10 Jahren, von 1790 bis 1800, wurden bei dem Landamt ausgefertigt: Hypotheken . . 515.

Zwanzig Jahre später wurden gleichfalls innerhalb 10 Jahren, von 1820 bis 1830, expedirt: Hypotheken 990.

Nimmt man jede Hypothek im Durchschnitte zu 15

*) Nicht um das Doppelte, sondern weit größer ist die Bevölkerung gewachsen. Nach den kaiserl. Resolutionen (Müller II. pag. 203) mußte über die Dorfschaften eine Beschreibung im Jahr 1726 gefertigt werden, welche auf dem Landamt unter dem Titel: „Landamtsinventarium" aufbewahrt ist. Wie damalen ist die nämliche Anzahl von Beamten, aber anders die Bevölkerung. Es waren nämlich im Jahr 1726

| Dorfschaften | Gemeindsleute | Beisassen | Summa |
|---|---|---|---|
| Bornheim | 150 | 10 | 160 |
| Dortelweil | 68 | 5 | 73 |
| Niedererlenbach | 92 | — | 92 |
| Bonames | 48 | — | 48 |
| Niedrurfel | 35 | 2 | 37 |
| Hausen | 46 | 7 | 53 |
| Oberrad | 127 | 16 | 143 |
| Niederrad | 46 | 4 | 50 |
| Summa | 612 | 44 | 656 |

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 254 und 255.

Digitized by Google

einzelnen Güterstücken, so erscheint die Summe von 14850, während die aus circa 16000 Morgen bestehende Stadtgemarkung diess- und jenseits des Mains nebst der Stadt und Sachsenhausen nur 11779 einzelne Häuser oder Güterstücke als Pfandobjekte enthält. Dessenohngeachtet sind in der Stadt für diesen wichtigen Geschäftszweig allein, außer dem Stadtgerichtsdirektor, welcher alle HypothekenAnfertigungen prüft, und ohne dessen expediatur nichts ausgefertigt wird, ein Hypothekenbuchführer, ein Adjunkt desselben und ein Kanzlist angestellt, währenddem auf dem Landamte einem Beamten dieses Geschäft neben so vielen sonstigen Verrichtungen zur Last liegt. Hierzu kommt noch das Kontraktenwesen. In dem Zeitraum vom Juli 1790 bis März 1796 wurden Veräußerungen einzelner Liegenschaften bei dem Landamt vorgenommen: 1100; in einem nämlichen Zeitraum vom Juli 1826 bis März 1832: 5724*).

Nicht der vierte Theil dieser Angabe kommt bei der städtischen Behörde vor, und gewiß übersteigt die Arbeit bei dem Landamte jene um drei Viertheile.

## Der Lotterie-Loosen-Verkehr

ist in neuern Zeiten, wie bekannt, ein nicht unbedeutender Geschäftszweig geworden, besonders, seitdem man auf die Idee gekommen ist, die Lotterien und den Loosenvertrieb nicht nur als Gewinnspekulation und Hoffnungskauf an und für sich zu behandeln, sondern auch zur Verwerthung von Gütern und Grundstücken und selbst zur anlockenderen Negozirung von Staatsanlehen zu benutzen.

Zu welchen höchst unerwarteten und geährlichen Resultaten aber nach unserer hiesigen Partikulargesetzgebung ein solcher Verkehr in auswärtigen Lotterieloosen, sie mögen nun gewöhnliche Geldlotterieloose, oder Güter- oder Staatslotterie-Anlehensloose seyn, führen könne, wenn Geschäftsleute wegen dergleichen Geschäfte in prozessualische Streitigkeiten verwickelt werden, davon wird der nachstehende Rechtsfall ein merkwürdiges Beispiel liefern.

Es handelte sich dabei von einer Forderung für Loose des bekannten Beck'schen Glas- und Industriewerks zu Kahl im Königreiche Baiern.

Die Klage beruhte auf der faktischen Behauptung, es habe Beklagter sich wegen mehrerer von ihm übernommenen Parthien Loose zur Lotterie des Kahler Glas- und Industriewerks — welche von dem, zu Begebung der fraglichen Loose, durch den Beck'schen Gläubigeransschuß niedergesetzten und von dem Kreisgericht zu Aschaffenburg bestätigten Verloosungsbüreau dortselbst debitirt und von Klägern dem Beklagten ausgeliefert worden — zu deren Zahlung an Kläger gegen einen fixen Zahlungstermin verpflichtet. Beklagter habe nach Abzug einiger Abschlagsposten annoch die eingeklagte Restsumme zu bezahlen; da er solches aber ausdrücklich verweigere, so werde gebeten: ihn zu Bezahlung dieser Summe sammt Zinsen und Kosten anzuhalten.

Neben andern Einwendungen hatte sich der Beklagte darauf berufen,

daß es in Frankfurt verboten sey, für auswärtige Lotterien ohne specielle obrigkeitliche Autorisation zu kollektiren, und einem gesetzlich verbotenen Geschäfte aber kein Klagrecht erwachse.

Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck war der Ansicht, daß dieser Einwand nicht unbeachtet bleiben könne, und erkannte daher unterm 30. September 1833:

„daß die sämmtlichen übrigen Einwendungen des Beklagten zu verwerfen — die Kläger jedoch, so viel den Einwand aus dem Verbote des Kollektirens für auswärtige Lotterien in Frankfurt betrifft, annoch schuldig seyen, wie Recht zu erweisen:

daß die gedachten Verbote entweder überhaupt, oder doch in Ansehung der Landgüterlotterien außer Kraft gekommen seyen,

oder, Falls sie diesen Beweis zu erbringen nicht vermöchten,

daß und wie viele von den dem Beklagten übersandten Loosen dieser ins Ausland abgesetzt habe."

Diese Entscheidung ist von dem Ober-Appellationsgericht durch nachfolgende Gründe motivirt worden:

„Die erwähnten Verbote sind nämlich allerdings erlassen worden,

vergl. die Rathsverordnung vom 20. Juni 1747, 18. Februar 1772, 21. September 1779, verb. Fünftens ꝛc. und vom 2. August 1791 (s. Beyerbach Samml. Thl. II. S. 195. 197. 194 u. 199); sngl. die Warnung der Lotteriedeputat. vom 6. September 1804 (ibid. Thl. XI. S. 3091),

und ein von der Stadtkanzlei unterm 24. Februar 1803 in speciellem Auftrage des Senats erlassenes Publikandum Beyerbach a. a. O. S. 3090

zeigt, daß jene Verbote auch Anwendung erleiden auf Landgüterlotterien. Da nun gesetzlich verbotene Geschäfte kein Klagrecht erzeugen,

L. 5. C. de leg. (1. 14)

c. 64. de R. J. in 6to,

Weber systemat. Entwickelung ꝛc. §. 74,

und diese Regel auch von den Rechtsgelehrten namentlich auf Lotteriegeschäfte unbedenklich angewendet wird,

Gebr. Overbeck Meditat. Thl. X. Nr. 543,

Eichhorn deutsch. Privatr. §. 108,

Bender die Lotterie S. 43. 44,

so ist der Einwand an sich vollkommen begründet.

Wenn sich die Kläger dawider darauf berufen,

1) daß die Verbote nur das Kollektiren für auswärtige Lotterien verböten, sie aber keine Kollekteure der Kahler Lotterie gewesen seyen,

2) daß die Verordnungen auch nur das Kollektiren mit einer Strafe bedrohten, nirgends aber den Uebertretern das Klagrecht absprächen, und

3) daß Beklagter, da er selbst die Verordnungen über-

*) Daß in den Jahrbüchern Bd. II. S. 67 bei der gegebenen Uebersicht der Transskriptionen 18 weniger angegeben sind, rührt daher, weil das Niederräder Bruchgeländ daselbst nicht angeführt worden ist.

Digitized by Google

treten, sich nicht auf dieselben berufen könne, so sind diese Einwendungen insgesammt unerheblich.

Denn wenn man auch

ad 1) darüber zweifeln wollte, ob die Kläger nach ihren besonderen Beziehungen zu dem fraglichen Ausspielgeschäfte des Kahler Glas- und Industriewerks als Kollekteure im eigentlichen Sinn des Wortes zu betrachten seyen, und wenn man auch darauf Gewicht legen wollte, daß vielmehr der Beklagte selbst darauf angetragen hat, ihn als Kollekteur zu bezeichnen, so ist doch jedenfalls so viel ausgemacht, und durch die von den Klägern selbst beigebrachte Korrespondenz, so wie durch ihre eigenen Geständnisse, erwiesen, daß die Kläger das, was eigentlich verboten ist, nämlich den Debit und Vertrieb, oder das Absetzen der Loose zum Kahler Glaswerke in Frankfurt selbst bewerkstelligt haben, indem sie einräumen, daß sie dem Beklagten die fraglichen Loose, deren Bezahlung sie noch jetzt fordern, theils käuflich (und zwar wie die Korrespondenz zeigt, selbst bei einzelnen Loosen), theils kommissionsweise überlassen haben, und daß mithin sie gerade dem Beklagten behülflich gewesen sind, die Verordnungen zu übertreten.

Auch kommt es

ad 2) bei einem verbietenden Gesetze gar nicht darauf an, daß ausdrücklich gesagt werde, es sollten die verbotenen Geschäfte kein Klagrecht erzeugen; indem sich dieses von selbst versteht,

L. 5. C. cit.

und die Strafe nur angedrohet zu werden pflegt, um dem Verbote mehr Nachdruck zu geben; wollte man das Gegentheil statuiren, so würde das zu dem widersinnigen Resultate führen, daß man sich durch Erlegung der Strafe gewissermaßen das Recht erkaufen könne, ordnungswidrig zu handeln. Was aber

ad 3) die eigene Uebertretung der Verordnungen durch den Beklagten anbetrifft, so kann diese den Anspruch der Kläger nicht klagbar machen, wenn er solches nicht ohnehin ist; vielmehr steht dem Beklagten, vermöge der Regel: in pari conditione melioremve esse eausam possidentis, allerdings eine Einrede gegen die Klage zu

cf. L. 8. D. de cond. ob turp. caus. (12. 5.),

L. 1. u. 5. C. eod. (4. 7.).

Es läßt sich ferner der Einwand auch

4) nicht dadurch beseitigen, daß die Verordnungen ursprünglich nur zum Besten einiger milden Stiftungen, denen damals die Lotterien angehörten, erlassen worden sind,

Beyerbach an a. O. Thl. II. S. 195. 199,

jetzt aber die Lotterie an die Stadt übergegangen ist; denn diese neue Lotterie ist nur eine Fortsetzung der früheren,

Bender die Lotterie S. 16.,

es hat ferner die Stadtlotterie sich jene Verbote ausdrücklich angeeignet,

Warnung der Lotter.-Dep. vom 6. Sept. 1804, bei Beyerbach ꝛc. S. 3091,

und endlich führen nicht nur die Schriftsteller jene Verordnungen als fortwährend gültig an,

v. Adlerflycht Pr.-R. d. fr. St. Frnkfrt. §. 540,

Bender die Lotterie S. 38. Not. 1. S. 43 Not. 5,

sondern es haben auch die Partheien an dieser Gültigkeit überhaupt nicht gezweifelt.

Dahingegen ist es allerdings erheblich, wenn die Kläger es auch noch geltend machen,

5) daß die Verordnungen nicht mehr befolgt würden, sondern außer Kraft gekommen seyen, und

6) daß dieselben jedenfalls nicht auf den Vertrieb von Loosen auswärtiger Lotterien ins Ausland zu erstrecken seyen. Da nämlich

ad 5) die Verordnungen ergeben, daß die fraglichen Verbote eigentlich nur im Interesse der einheimischen, zu Gunsten milder Stiftungen errichteten Lotterie, und um deren Aufhülfe zu befördern, erlassen worden sind, nun aber die Frankfurter Stadtlotterie, welche in die Stelle jener getreten, sich, wie die Kläger anführen, in einem so blühenden Zustande befinden soll, daß sie des Schutzes wider die Konkurrenz auswärtiger Lotterien nicht mehr bedarf, so ist es sehr wohl möglich, daß man es in späterer Zeit nicht mehr für nöthig befunden hat, auf die Beobachtung der Verbote zu halten, und daß dieselben solchergestalt allmählig außer Kraft gekommen sind. Auch erhält diese Behauptung einige Probabilität dadurch, daß einmal seit dem Jahr 1804, also gerade seit der Zeit, wo die Lotterie von der Stadt übernommen worden ist, keine Erneuerung der früheren Verbote Statt gefunden hat, und selbst da nicht, als man im Jahr 1819 die Verordnungen wider die Hazardspiele und das Lotto — auf welches Letztere sich die früheren Verbote gewöhnlich mit bezogen — neu redigirte,

Gesetz- und Stat.-Saml. Thl. II. S. 102 flg.,

daß ferner der Beklagte den Klägern namentlich Annoncen zur Einrückung in das Frankfurter Wochen- oder Amtsblatt zugestellt hat, welches auf eine Duldung solcher Lotterien hindeutet, und daß endlich was namentlich die Landgüterlotterien anbetrifft, dem Ober-Appellationsgerichte noch jetzt mehrere Sachen vorliegen z. B. v. Bonhard und Blum contra Stiebel, wegen Ausspielung des Rittergutes Aisbach, und die Regierungskommission zu Parma contra Reingannm wegen der Villa Gajone, in welchen an der Klagbarkeit der wider die Kollekteure erhobenen Forderungen von keiner Seite gezweifelt worden ist. Indeß läßt sich doch hieraus noch kein sicherer Schluß auf eine wirkliche desuetudo machen, und zwar um so weniger, als, was insbesondere die erwähnten Rechtssachen anbetrifft, es auch wohl möglich ist, daß nur die dortigen Beklagten sich nicht haben entschließen können, jene Einrede geltend zu machen, die Gerichte aber nicht berufen waren, den Mangel des Klagrechts ex officio zu reklamiren. Da nun auch, wie schon gesagt ist, die Schriftsteller über das Frankfurter Recht

v. Adlerflycht und Bender a. a. O.

die Verordnungen noch immer als in Kraft bestehend ansehen, so konnte für jetzt nur den Klägern der Beweis ihrer Behauptung nachgelassen werden. Was dagegen

ad 6) den Umfang der Verbote anbetrifft, so hat es allerdings überwiegende Gründe für sich, anzunehmen, daß dieselben nur von dem Debite der auswärtigen Lotterieloose in Frankfurt und dessen Gebiete zu verstehen, nicht

Digitized by Google

aber auch auf den Absatz der Loose in's Ausland zu erstrecken seyen. Dafür spricht nämlich theils die Wortfassung jener Verordnungen, indem z. B. nur von der Loosverbreitung und dem Debit „in hiesiger Stadt" die Rede ist,

Verordnung vom J. 1791 und vom J. 1803 bei Beyerbach ꝛc. S. 199 und 3090,

oder nur vor dem Verkaufe „dahier" gewarnt wird,

Publikandum vom J. 1804 (bei Beyerbach S. 3091),

theils in Rücksicht auf die ratio legis, die einmal darin bestand, das Geld in der Stadt zu erhalten, welche bei Verkäufen in's Ausland gar nicht eintritt, und für's Andere darin, den Frankfurter Lotterien keine Käufer abwendig zu machen, wovon bei solchen Verkäufen viel weniger als bei Verkäufen im Inlande die Rede seyn kann, während es auf der andern Seite höchst unwahrscheinlich ist, daß die Gesetze, um eines so geringen Vortheils willen, den Frankfurter Bürgern ein so einträgliches Geschäft mit dem Auslande gänzlich untersagt haben sollten, und endlich theils die Erwägung, daß Pönalverordnungen der fraglichen Art immer im engsten Wortverstande zu interpretiren sind. Auch läßt sich dawider kein Einwand aus dem in der Verordnung von 1779 vorkommenden passus entnehmen: „es geschehe solches durch Ausgebung der Loose in hiesiger Stadt oder deren angeblichen Vertrieb an fremde Orte",

Beyerbach a. a. O. S. 194

indem derselbe auch so interpretirt werden kann, daß nur der Vertrieb nach auswärts nicht zum Vorwande gebraucht werden solle, um einen Debit von fremden Loosen in Frankfurt selbst zu eröffnen.

Anlangend nun aber das Verhältniß dieser beiden unter 5 und 6 erwähnten Einwendungen der Kläger zu einander und deren Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Sache, so ist es von selbst einleuchtend, daß wenn die Kläger im Stande seyn sollten, die behauptete desuetudo zu erweisen, der ganze Einwand des Beklagten hinwegfällt, indem es dann auf den Absatz im In- oder Auslande gar nicht ankommt, und daß mithin unter dieser Voraussetzung der Beklagte sofort in den liquiden Betrag der Klage müsse verurtheilt werden. Es war mithin dieser Beweis vor allen Dingen den Klägern nachzulassen. Sollte dagegen derselbe nicht zu führen seyn, so wird es darauf ankommen, ob und in wie weit der Absatz der Loose in Frankfurt oder außerhalb Statt gefunden hat.

Die desfallsige Nachweisung aber müssen die Kläger übernehmen, weil ihre Klage überhaupt nur in soweit statthaft ist, als die Loose im Auslande abgesetzt worden sind, diese Voraussetzung also zum Grunde der Klage gehört, wofür auch noch die oben angeführte Verordnung vom J. 1779 entscheidet, daß ein blos angeblicher Vertrieb an fremde Orte nicht berücksichtigt werden solle."

## Ueber die polizeilichen Funktionen der Quartiervorstände.

Aus den Jahrbüchern Bd. IV. S. 67 ist ersichtlich, daß kürzlich in der gesetzgebenden Versammlung wiederholt der Wunsch angeregt worden ist, die Gesinde- und Straßenpolizei zur Kommunalsache zu machen, und den Quartiervorständen zuzutheilen. Da gegenwärtig ohnehin eine durchgreifende Reorganisation unserm gesammten Polizeiwesen bevorsteht, dürfte es nicht am unrechten Orte seyn, hinsichtlich dieses Gegenstandes einige unzielsetzliche Ansichten der Publicität zu übergeben.

Die polizeilichen Funktionen, welche bis zum Jahre 1812 den Bürgerkapitäns überlassen waren, bestanden

1) in der Obsorge für gute Feuerspritzen und die übrigen erforderlichen Löschgeräthschaften;

2) Aufsicht auf die Brunnen, daß solche stets in brauchbarem Stand erhalten wurden;

3) Reinigkeit der Straßen;

4) Kenntniß aller Bewohner des Quartiers und besondere Aufmerksamkeit auf solche Häuser, deren Eigenthümer allerlei Menschen aufnehmen, weßhalb auch alle Jahre wenigstens Einmal, manchmal auch öfters, Hauptvisitationen Statt hatten, welchen jedesmal ein Rathsglied der 3ten Ordnung beiwohnte. Außer diesen Hauptvisitationen wurden die Quartiere öfters durch die Offiziere des Quartiers visitirt, welches von dem Ermessen des Kapitäns abhing. Dergleichen Visitationen gehören zwar noch zu deren Obliegenheit, können aber wegen Mangels an Unterstützung nur selten Statt haben, indem die Quartiervorstände dabei auf ihre Person allein beschränkt sind.

Die vorgeschlagene Straßen- und Gesindepolizei möchte übrigens manchen Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten unterliegen, indem die erstere ohne eine zweckmäßigere Einrichtung, wonach in den großen Quartieren, wie das 1., 2., 3., 5. und 9. stets zwei Leibschützen, in den übrigen aber einer blos zu diesem Zweck gehalten werden müßten, nicht wohl möglich seyn würde, während dem die Gesindepolizei so gut eingerichtet ist, wie möglich, und durch die Instriptionen und Bücheleien den Staat wenig oder gar nichts mehr für Salair des Kanzlisten und Pedellen kostet.

Ueberdies kommen bei dem Gesinde-Polizeiwesen so viele Fälle vor, welche augenblickliche Verfügungen erfordern, daß, wenn die Quartiervorstände, welchen keine Strafbefugniß zusteht, damit beauftragt würden, nur Weitläufigkeiten entständen, und Schaden und Nachtheil für die Herrschaften oft unvermeidlich wäre.

Daß aber die Quartiervorstände nützlicher gemacht werden könnten, wenn deren Antrag vom 2. August v. J. *) geprüft und ins Leben gerufen würde, unterliegt eben so wenig einem Zweifel, als die Erfahrung: daß die Verbesserung des Alten wirklich nützlich, das Umwerfen aber und Ersetzen durch eine blos theoretische Ansicht gewöhnlich nachtheilig ist, und den Zweck verfehlt.

*) Vgl. oben S. 38 u. 83.

Digitized by Google

Durch Umwandlung des Nameas Quartiergeld, oder wenigstens durch ein obrigkeitlich genehmigtes genaues Regulativ desselben könnte der Ertrag vermehrt, und in Verbindung mit der Verwirklichung des Antrags vom 2. August v. J. eine solche ineinander greifende Ordnung hergestellt werden, daß das Polizeiamt nicht sowohl unterstützt, als vielmehr erleichtert, die Kosten für das Verar nicht vermehrt, und die Einrichtung so gut gemacht würde, daß kein billiger Wunsch übrig bliebe.

Eine weitere Auseinanderfetzung möchte jedoch so lange überflüssig seyn, bis der Grund nach dem erwähnten Antrag gelegt, oder vielmehr das erprobte Gute, welches früher bestanden, wieder ins Leben gebracht ist.

## Chausseewesen.

Nach einer Angabe in Bd. IV. Nr. 9. S. 59 dieser Blätter sollen die hiesigen Chausseen 13,634 Ruthen betragen, mithin, da auf eine Stunde Wegs 1016 Ruthen gerechnet würden, sich auf eine Länge von $13\frac{1}{10}$ Stunden erstrecken. Einsender dieses ist zwar mit dem Ruthenmaße nicht bekannt; es kommt aber auch gar nicht darauf, sondern auf die wirkliche Wegstrecke nach Stunden an. Des Einsenders Wegkenntniß, die wohl Jedem beiwohnen wird, liefert hierüber folgendes Resultat:

| | Stunden |
|---|---|
| 1) Chaussee nach der Gallenwarte | 1 |
| 2) Chaussee nach der Bockenheimerwarte | ¼ |
| 3) Chaussirter Weg nach Eschersheim | ½ |
| 4) Chaussee nach der Friedbergerwarte incl. des nach Bräunchesheim führenden Wegtheils und desjenigen bei Dortelweil | 1 ½ |
| 5) Chaussee nach Bouames | ½ |
| 6) Chaussee nach Hanau | 1 |
| 7) Chaussee nach Bornheim | ¼ |
| 8) Chaussirter Weg um die Stadt | 1 |
| 9) Chaussee von Bockenheim nach Hausen und nach Braunheim | ½ |
| 10) Chaussee nach Offenbach | ¾ |
| 11) Chaussee nach Ysenburg | 1 |
| 12) Chaussee nach Heusenstamm von der Warte | ½ |
| 13) Chaussee nach dem Forsthaus und | |
| 14) vom Forsthaus nach der Gehspitze | 1 ½ |
| zusammen Stunden | 10 ¼ |

Die oblige Angabe einer Länge von $13\frac{1}{10}$ Stunden Chausseelänge möchte also hiernach um so mehr einer Berichtigung bedürfen, als die Strecken der Ortschaften, durch welche Straßen ziehen und die Feldwege nicht einzurechnen sind, weil dafür „Ortspflaster" und „Feldwege" in besonderem Kostenaufschlage vorkommen.

Auch die jährliche Verwilligung der Ausgaben könnte hiernach wohl füglich vermindert werden.

## Ueberfüllung der Universitäten *).

Woher es komme, daß das Streben nach wissenschaftlicher Bildung sich dermalen in allen Volksklassen so entschieden und drängend ausspricht, bleibe hier unerörtert, wenn gleich solcher Drang in diesem Maße zu den bedenklichen Zeichen einer Zeit gehört, welche durch ein allgemeines Verschieben der Ziel- und Endpunkte individueller Strebungen bezeichnet ist. Offen liegt die Thatsache vor uns: die höheren wissenschaftlichen Bildungsanstalten überfüllen sich in einer Weise, welche jede Grenze für das gesellschaftliche Bedürfniß in Raum und Zeit überschreitet; auf unsern Universitäten findet sich eine Masse junger Leute, die den ausgesprochenen Zweck haben, nicht sowohl für die Wissenschaft, als von der erworbenen wissenschaftlichen Aussenseite zu leben, d. h. ein Amt zu erlangen.

Ernstlich wünsche ich, nicht mißverstanden zu werden. Ich schätze die fortschreitende Ausbreitung einer wissenschaftlichen Bildung über die verschiedenen Stände der Gesellschaft so hoch, als die Sache selbst und ihr Einfluß auf die Entwickelung der Sittlichkeit und der Vorzüge des gesellschaftlichen Lebens es verdienen; allein ich habe die Ueberzeugung, daß jene Bildung auf Kosten des Staats und um dieser Kosten willen, d. h. um des Amtes willen gesucht, folglich jedenfalls zu theuer erkauft wird. Die Vereinfachung der Verwaltung und Rechtspflege ist nicht bloß ein würdiger, sondern wohl auch ein dringender Gegenstand der Sorge, weil die, mit der Entwickelung des innern Staatslebens in nothwendiger Verbindung stehende Vervielfältigung der gesellschaftlichen Relationen zu unentwirrbaren Knoten anschwellen würde, wenn nicht die Vereinfachung der Rechtspflege und Verwaltung in ein umgekehrtes Verhältniß zu jener Vervielfältigung träte.

Dieses also eingeräumt, fassen wir die besondere Qualifikation der studirenden Jugend näher ins Auge, und finden darunter eine erhebliche Anzahl junger Leute, welche ohne Geschick und Stoff für eine höhere intellektuelle Ausbildung, ohne materielle Mittel für die lange Zeit der Vorbereitung zur würdigen Ausfüllung eines öffentlichen Amtes, auf das Studiren losgehen, weil es einmal studirt seyn muß, und weil es doch zu gering seyn würde, ein tüchtiger Handwerker zu werden, oder irgend ein nahrendes Gewerbe zu treiben. Kümmerlich von Stipendien und andern Brosamen durchgeschleppt, büßt der Jüngling schon auf der Hochschule die nothwendige Erhebung des Gemüths ein, und es genügt, ohne wahre Reife des Geistes, ohne edlere Bildung der Sitte, ein Examen nach dem andern nothdürftig zu bestehen, um sodann nach langem Harren, nach unendlich abstumpfenden Entbehrungen und Demüthigungen, auf jedwedem geraden oder krummen Wege in ein Aemtchen zu schleichen, welches zwar nährt, aber weder den Träger ehrt, noch von demselben geehrt wird. Bei einer solchen Lage der Dinge — und ich fürchte nicht, zu grelle Farben gebraucht zu haben — scheint das Interesse der Staatsgesellschaft dringend zu fordern, daß nicht nur dem überschüssigen, sondern auch vorzüglich dem subjektiv-ungebührlichen Andrange zu den höhern Studien Grenzen gesetzt werden.

Hierzu giebt es ohne Zweifel mehre positive Mittel — es werden deren auch schon wirklich angewandt — welche mit dem wahren Bedürfnisse des Staats vollkommen im Einklang stehen, und daher den Vorwurf der Einseitigkeit

*) Aus dem Berliner politischen Wochenblatt. Man vgl. übrigens Jahrbücher Bd. II. S. 53 u. 54.

Digitized by Google

oder Strenge keineswegs verdienen, welchen man ihnen vielleicht machen möchte. Indessen ist weder hier der Ort, noch mir der Beruf, diese Mittel zu bezeichnen, zu prüfen, zu rechtfertigen; ich beschränke mich daher darauf, ein negatives Mittel zu demselben Zwecke anzudeuten. Es besteht ganz einfach in der Beschränkung und zweckmäßigen Vertheilung der ungemein großen Unterstützungssummen, welche den Studirenden, sey es als Stipendien oder als akademische Beihülfen, oder als Unterstützung, direkt aus Staatsmitteln gewährt werden.

Die Meinung: daß jedes aufkeimende Talent zu seiner Entwickelung die mögliche Unterstützung verdiene, mag manches für sich haben; gewiß bleibt aber, daß sehr viel Mittelmäßiges dabei zu Tage gefördert wird, welches sich von den Säften nährt, die billig den höher Begabten vorbehalten seyn möchten. Das wahre Talent schafft sich überall und trotz aller Hindernisse Raum. — Diogenes bot seinen Rücken den Schlägen dar, um sein Ohr den Lehren der Weisheit widmen zu dürfen; Kepplern ließ man hungern, während er die Bahnen der Welten maß, — und überall und zu allen Zeiten entwickelten sich vorherrschende Geistesgaben ohne äußere Pflege. Ja, man könnte geneigt seyn, dafür zu halten, daß äußerer Druck die Federkraft manchen großen Geistes zu erhöhen vermag. Niemals hat es übrigens an solchen gefehlt, die der Wissenschaft, der Kunst oder überhaupt der menschlichen Gesellschaft durch große Talente genutzt haben, ohne daß es nöthig gewesen wäre, jeden dürftigen Kinderkopf zu hegen und zu pflegen, in der Hoffnung, daß er möglicherweise nach einigen Decennien zu etwas nicht ganz Alltäglichem gedeihen könne. Im Allgemeinen mag der Wunsch, jedem ernsten Streben in irgend einer gesellschaftlichen Richtung zu Hülfe zu kommen, einer gemüthlichen Regung entsprechen, und insofern auch löblich seyn; allein wenn dadurch nachmals Ansprüche an den Staat begründet werden, dessen Dienst ohnehin dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gemäß mit Mittelgut überladen wird, so hört jene Hülfe auf, eine zulässige Wohlthat zu seyn. In diesem Sinne, dessen praktische Bedeutung sich wohl nicht zurückweisen läßt, wird es nothwendig bei der Vertheilung von Stipendien, und der Gewährung von andern Unterstützungen eine prüfende Wahl — ja selbst eine beschränkende Auswahl eintreten zu lassen. Und diese wird auch nicht schwierig seyn, wenn man den Muth faßt, offen zu Grundsätzen sich zu bekennen, die am Ende doch in den Dingen selbst liegen, und durch eine schlaffe Nachgiebigkeit gegen nivellitisch-liberale Universalität nur auf Kosten des Staats aufgeopfert werden. Der letztere gewinnt wahrlich nicht dabei, wenn in jedem Schneiderburschen, der etwa Präsident werden möchte, okkulte Qualitäten gewittert werden, auf deren Offenbarung man Jahrzehnde lang Unterstützungen verwendet, welche denen gebühren, die vermöge natürlicher und gesellschaftlicher Geltung dazu berufen sind. Suum cuique.

---

## Aktenmäßige Darstellung
## der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Die oben bemeldete nachträgliche Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht lautet, wie folgt:

„Nachdem zur Visitation des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutschlands, zur Revision der provisorischen Gerichtsordnung für dasselbe und zur gemeinsamen Berathung einiger damit in Verbindung stehender Gegenstände, Abgeordnete der freien Städte, nämlich:

von Hamburg: Herr Johann Ludwig Dammert, der Rechte Doktor, Senator;
von Lübeck: Herr Karl Georg Curtius, der Rechte Doktor, Syndikus;
von Frankfurt: Herr Friederich Philipp Wilhelm Freiherr von Malapert, genannt Neufville, Schöff und Syndikus und
von Bremen: Herr Diederich Meier, der Rechte Doktor, Senator,

in Lübeck zusammengetreten sind, und sich hiernächst theils in Beziehung auf die wegen Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes am 30. Julius 1819*) geschlossene Konvention, theils in Ansehung der zu entwerfenden definitiven Gerichtsordnung, verschiedene Punkte als Gegenstände einer von den freien Städten zu schließenden besonderen Uebereinkunft ergeben haben, so ist darüber von den gedachten Abgeordneten, nach Auswechslung der von den hohen Senaten der freien Städte ihnen ertheilten Vollmachten, jedoch mit Vorbehalt der erforderlichen Ratifikationen, nachstehender Vertrag abgeschlossen.

Art. 1. In Ansehung der Besoldungen des bei dem Ober-Appellationsgerichte angestellten Personals werden die im Art. 9. der Eingangs gedachten Konvention getroffenen Bestimmungen dahin abgeändert, daß

| | | |
|---|---|---|
| die jährliche Besoldung eines Raths um | Mk. Ct. | 1000 |
| die des ersten Kanzlisten um . . . | „ | 500 |
| ferner, die des ersten Gerichtsboten um | „ | 300 |
| und die des zweiten Gerichtsboten um | „ | 150 |

erhöht, und diesem nach nunmehr

| | | |
|---|---|---|
| die jährliche Besoldung eines Raths . . | „ | 7000 |
| die jährl. Besoldung des ersten Kanzlisten | „ | 2000 |
| die jährl. Besoldung des ersten Gerichtsboten | „ | 600 |
| die jährl. Besoldung des zweiten Gerichtsboten | „ | 450 |

betragen wird.

Diese erhöhete Besoldung nimmt für die Räthe, wie auch für den ersten Kanzlisten, mit dem 1. Julius des l. J. ihren Anfang, für die beiden Gerichtsboten wird sie für das ganze gegenwärtige Jahr berechnet.

Art. 2. Die dem Sekretair des Ober-Appellationsgerichtes für die Verwaltung der Sustentationskasse, in

*) S. oben S. 14—16.

Digitized by Google

Gemäßheit des Art. 12. der gedachten Konvention, bewilligte Vergütung wird statt der bisherigen drei Prozente nunmehr, und zwar vom 1. Januar d. J. an gerechnet, auf 6 Prozent von der Einnahme, welche aus Abgaben der Partheien herrühren, bestimmt; so jedoch, daß, falls der jährliche Betrag dieser Vergütung die Summe von 400 Mk. Crt. übersteigen sollte, dieses Mehrere der Sustentationskasse verbleibt.

Art. 3. Das im Art. 11. der obigen Konvention provisorisch festgesetzte Verhältniß, nach welchem die Summen, die, nach Abzug der aus Abgaben der Partheien entstehenden Einnahmen, zur Unterhaltung des Gerichtes erforderlich gewesen, bisher von den Städten eingeflossen sind, wird, jedoch ohne auf die bisher geleisteten Einschüsse irgend weitere Rücksicht zu nehmen, vorläufig auch für die nächsten fünf Jahre, nämlich bis zum Anfange des Jahres 1830, beibehalten.

Art. 4. Wenn gleich die Vorschrift des vierten Paragraphen der provisorischen Gerichtsordnung, daß in der Regel jeder anzustellende Rath sich einer vom Ober-Appellationsgerichte vorzunehmenden Prüfung, womit auch eine Proberelation zu verbinden, unterwerfen müsse, im Wesentlichen und nur mit einigen Modifikationen in die revidirte Gerichtsordnung aufgenommen worden, so wird doch dabei vorbehalten, und wird daher hiermit festgesetzt, daß durch einstimmigen Beschluß der Senate von dieser Prüfung, so wie von der Anfertigung einer Proberelation, in einzelnen Fällen dispensirt werden könne.

Art. 5. Da bereits im eilften Paragraphen der provisorischen Gerichtsordnung festgesetzt worden, daß bei allen solchen das Gericht betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Direktorial-Senat einen gemeinsamen Beschluß der Senate zu veranlassen hat, im Falle eintretender Stimmengleichheit die Stimme des Direktorial-Senats entscheiden solle, und es bei der Revision der Gerichtsordnung nicht für angemessen erachtet ist, diesen Grundsatz in die Gerichtsordnung selbst mit aufzunehmen, so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß obige Bestimmung nach wie vor als gültig angesehen werden soll.

Dieser Art. gilt indeß unbeschadet des Art. 17. der oben erwähnten Konvention, nach welchem Abänderungen organischer Bestimmungen nur durch einstimmigen Beschluß der 4 Städte zu Stande kommen können.

Art. 6. Demnach Eingangs genannte Abgeordnete, nach geschehener Revision der provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichtes, eine definitive Gerichtsordnung nebst zwei Beilagen, von denen die eine Anordnungen in Betreff der bei jenem Gerichte angestellten Prokuratoren, und die andere eine Stempel- und Gebührentaxe enthält, entworfen haben, so wird Alles, was in jener Gerichtsordnung und den gedachten Beilagen enthalten ist, hierdurch ausdrücklich bestätigt, und als dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet angesehen.

Art. 7. Die oben gedachte Konvention vom 30. Julius 1819 behält in allen Punkten, in Ansehung welcher nicht durch gegenwärtigen Vertrag eine Abänderung getroffen ist, ihre volle Gültigkeit.

Art. 8. Vorstehende Uebereinkunft soll von jedem der Eingangs genannten Abgeordneten Seinen hohen Kommittenten unverzüglich vorgelegt werden, und werden die Abgeordneten die förmliche Ratifikation derselben, in besondern Ausfertigungen für jede Stadt, binnen 3 Monaten vom Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich noch früher, zu erwirken suchen.

Urkundlich ist Gegenwärtiges viermal ausgefertigt und nach befundener Uebereinstimmung solcher vier Ausfertigungen von den Eingangs genannten Abgeordneten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und Jedem derselben ein gleichlautendes Exemplar zugestellt worden.

So geschehen zu Lübeck am 2. August des Jahres 1824.

(L. S.) Johann Ludwig Dammert, Dr., Senator, Abgeordneter der freien Stadt Hamburg.

(L. S.) Karl Georg Curtius, Dr., Syndikus, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.

(L. S.) Friedrich Philipp Wilhelm Freiherr von Malapert, genannt Neufville, Syndikus und Schöff, Abgeordneter der freien Stadt Frankfurt.

(L. S.) Diederich Meier Dr., Senator, Abgeordneter der freien Stadt Bremen.“

§. 37. Den sämmtlichen Anträgen des Senats trat zwar die gesetzgebende Versammlung, welche unterm 17. Nov. 1824 eine Kommission bestehend aus den Herren Dr. Claus, Schöff von Malapert, Hofrath Dr. Goll, Schöff von Adlerflycht und Senator Dr. Wüstenfeld ernannt hatte, auf erstatteten Kommissionsbericht in der Sitzung vom 1. Dezember 1824 bei. Da jedoch von Seiten Lübecks Zögerungen und Anstände eingetreten waren, so hatte der hiesige Senat den übrigen Städten nicht nur erklärt, daß die diesseitige Genehmigung der oben berührten nachträglichen Uebereinkunft der Ober-Appellationsgerichtsordnung und Stempel- und Gebührentaxe, so wie solches auch von Bremen geschehen, nur unter der Voraussetzung erfolgt sey, daß eine solche unbedingte Genehmigung von keiner der Städte beanstandet werde, sondern sich, wenn von Seite Lübecks diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, gleichfalls weitere und andere Einleitungen vorbehalten. Der Senat trug daher unter diesen Umständen unterm 6. Dezember 1824 bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß die gesetzliche Kraft der provisorischen Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht und der darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen bis auf weitere desfallsige, ihm zu überlassende Bekanntmachung fortzubestehen habe, welchen Antrag die Versammlung unterm 8. Dezember 1824 ohne Umfrage genehmigte*).

§. 38. Unterm 5. Juli 1825 zeigte der Senat der gesetzgebenden Versammlung ferner an:

Nachdem die nachträgliche Uebereinkunft der vier freien Städte vom 2. August 1824 in Betreff des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, so wie die revidirte Ober-Appellationsgerichtsordnung und dazu gehörigen weitere Ord-

*) Die desfallsige Bekanntmachung ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 5 u. 6.

Digitized by Google

nungen zu Bremen, Hamburg und Frankfurt die unbedingte verfassungsmäßige Sanktion erhalten habe, hätten sich nur zu Lübeck einige Anstände über eine gleichmäßige unbedingte Genehmigung erhoben. Diese Anstände seyen zwar größtentheils beseitigt worden, indessen habe es sich dennoch ergeben, daß von Seiten der freien Stadt Lübeck einige wenige Zusätze zu der Ober-Appellationsgerichtsordnung gewünscht würden, welche sich zunächst auf deren innere Verfassung bezögen, und für die andern Städte von keinem wesentlichen Interesse seyn könnten, dennoch aber, da solche in die für alle vier Städte Gesetzkraft habende Ordnung aufgenommen werden müßten, der nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung des gesetzgebenden Körpers, auf welche der Senat antrage, bedürften.

Die gesetzgebende Versammlung ernannte in ihrer Sitzung vom 9. November 1825 zur Begutachtung eine Kommission bestehend aus den Herrn Syndikus von Malapert, Dr. jur. Euler, Dr. jur. Rapp, Dr. jur. Ohlenschlager, Dr. jur. Eder, Senator Dr. Kappes und Senator Dr. Miltenberg.

An die Stelle des später zum Präsidenten der Versammlung erwählten Herrn Syndikus von Malapert trat am 18. Januar 1826 Herr Schöff Dr. Stark als Kommissionsmitglied ein.

§. 39. Ein Kommissionsbericht wurde jedoch nicht erstattet, sondern diese ganze Angelegenheit blieb auf sich beruhen, bis sie der Senat durch einen Vortrag vom 16. August 1827 von neuem in Anregung brachte:

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 25. August 1827 hielt bei der mündlichen Erörterung ein Theil der Versammlung für unbedenklich, dem Senatsantrage ohne weiteres beizutreten, weil die definitive Ober-Appellationsgerichtsordnung der vier freien Städte und die am 2. August 1824 abgeschlossene nachträgliche Uebereinkunft schon durch den früheren am 1. Dezember 1824 ergangenen Beschluß *) genehmigt worden, und es sich nun lediglich von der Vollziehung dieses Beschlusses zu handeln scheine. Es entging indessen der Mehrheit der Versammlung nicht, daß, ohngeachtet dieser Genehmigung, der spätere Senatsvortrag vom Jahr 1825 in der Mitte liege, welcher an eine, am 9 November 1825 ernannte und am 18. Januar 1826 ergänzte Kommission von 7 Mitgliedern zum Gutachten verwiesen, und nicht erledigt wurde.

Die Versammlung beschloß daher ohne Umfrage den obigen Vortrag an dieselbe, dermalen auch aus 5 Mitgliedern Herrn Dr. Rapp, Dr. Ohlenschlager, Dr. Eder, Senator Dr. Kappes und Schöff Dr. Stark bestehende Kommission zu verweisen, die 2 abgegangenen aber der Geschäftsordnung gemäß zu ergänzen. Die Versammlung theilte indessen ohne Umfrage durch allgemeine Beistimmung die Ansicht, daß kein Grund vorhanden sey, die bereits ausgesprochene Gehaltserhöhung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts durch irgend einen Vorbehalt zweifelhaft zu machen oder den Vollzug derselben aufzuschieben, und es wurde diesem gemäß beschlossen:

dem hohen Senate zu erwiedern: die gesetzgebende Versammlung genehmige den von dem hohen Senat gestellten Antrag, jedoch vorerst nur insofern, daß wegen der Gehaltserhöhung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts, rückwirkend vom 1. Juli 1824 an, die unbedingte Genehmigung der nachträglichen Uebereinkunft vom 2. August 1824 gegen die andern freien Städte anzusprechen sey.

Diesem vorgängig wurden zur Ergänzung der vorgenannten Kommission noch hinzugewählt die Herren Dr. Claus und Senator Dr. Thomas.

§. 40. Da diese Kommission vor dem Zusammentritt der neuen gesetzgebenden Versammlung im November noch keinen Bericht erstattet hatte, wurde der Gegenstand durch Senatsvortrag vom 29. November 1827 abermals in Erinnerung gebracht, und von der gesetzgebenden Versammlung am 12. Dezember 1827 von neuem der früheren Kommission überwiesen. An die Stelle der abwesenden und sonst verhinderten Kommissionsglieder, Herrn Schöff Dr. Stark und Herrn Dr. Claus, wurden bei dieser Gelegenheit die Herren: geh. Hofr. Dr. Euler und Dr. jur. Schmid erwählt. Eine Berichterstattung erfolgte jedoch immer noch nicht. Der Senat ließ daher unterm 23. Oktober 1828 einen wiederholten Antrag auf Beschleunigung der Sache ergehen, worauf die gesetzgebende Versammlung am 5. November 1828 von neuem die Prüfung durch eine Kommission beschloß, zu welcher abermals als Mitglieder erwählt wurden die Herren: Dr. Rapp, Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Senator Dr. Kappes, Senator Dr. Miltenberg, Senator Dr. Hiepe und Senator Dr. Behrends.

§. 41. Diese Kommission erstattete demnächst am 25. Februar 1830 einen ausführlichen Bericht, welcher in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vom 20. und 27. März 1830 zum Vortrag, zur Diskussion und zur Beschlußnahme kam, und den entschiedensten Einfluß auf sehr mannichfaltige und wesentliche Verbesserungen hatte, die bei der endlichen Redaktion der definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung, wie solche später im August 1831 publizirt wurde *), annoch eingeschaltet worden sind.

Die Kommission hatte unter andern in ihrem Berichte angeführt:

Es sey zwar die hier in Frage stehende nachträgliche Uebereinkunft der 4 freien Städte Deutschlands in Beziehung auf das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht vom 2. August 1824 nebst der definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung, Prokuratorenordnung und Stempel- und Gebührentaxe bereits durch Beschluß einer früheren gesetzgebenden Versammlung vom 1. Dezember 1824 genehmigt worden. Der hohe Senat habe jedoch diese Genehmigung, wie aus seinem Vortrage vom 6. Dezember 1824 und vom 16. August 1827 hervorgehe, den drei

*) S. oben S. 94.

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 228 bis 310.

Digitized by Google

übrigen freien Städten nicht unbedingt mitgetheilt, sondern denselben erklärt:

diese Genehmigung erfolge nur unter der Voraussetzung, daß eine unbedingte Genehmigung von keiner der Städte beanstandet werde, und behalte sich, wenn von Seiten Lübecks diese Genehmigung nicht erfolgen sollte, gleichfalls weitere und andere Einleitungen bevor.

Da nun von Seiten Lübecks wirklich verschiedene Anstände erhoben und mehrere Zusätze gewünscht worden seyen, und hierdurch die Voraussetzung weggefallen sey, unter welcher die Genehmigung von Seiten hiesiger Stadt erfolgt gewesen, nämlich die Voraussetzung unbedingter Genehmigung in allen vier Städten, so sey es von selbst klar, daß nunmehr die Sache wieder in den Zustand, wie er vor der ursprünglichen Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Dezember 1824 gewesen, zurückgetreten, mithin eine nochmalige Revision und Prüfung der fraglichen Uebereinkunft und der definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung sammt Anlagen zulässig sey, obgleich die freie Stadt Lübeck die von ihr gewünschten Zusätze später wieder zurückgenommen habe.

(Fortsetzung folgt.)

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. d. M. wurden folgende Avancements verfügt:

I) bei dem freiwilligen Infanteriebataillon wurden der Herr Oberlieutenant Ludwig August Wurster zum Hauptmann,
die Herren Unterlieutenants Karl Mensing und Joh. Peter Hamburger zu Oberlieutenants,
die Sergeanten Bernhard Georg Knauff und Johann Georg Brandt
der Unteroffizier Joh. Georg Malsch und
der Stadtwehrmann Joh. Christoph Eduard Hessel
zu Unterlieutenants,
ernannt;

II) wurde die Bildung einer Kompagnie zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Infanteriebataillon in Gemäßheit §. 3. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833 genehmigt, und zu Offizieren dieser Kompagnie bestätigt:
1) zum Hauptmann: Herr Joh. Nikolaus Weichand,
2) zum Oberlieutenant: Herr Joh. Wilhelm Meyer,
2) zum Unterlieutenant: Herr Franz Behaghel;

III) wurde dem bisherigen Herrn Oberlieutenant vom I. Bataillon, Joh. Daniel Abt, die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung bewilligt;

IV) desgl. dem Herrn Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanteriebataillon, Joh. Otto Krüger.

## Mittheilung, das hiesige Zeughaus betr.

In Folge der traurigen Ereignisse im verwichenen Jahre mußte das alte Zeughauslokal zu andern Zwecken benutzt, daher die in solchem aufbewahrt gewesenen Kriegswaffenvorräthe anderwärts untergebracht werden, wozu sich aber ein passendes Lokal nicht so leicht auffinden ließ.

Diese Vorräthe wurden daher einstweilen an verschiedenen Orten, zuletzt aber in einem, mit der hiesigen Militärkaserne verbundenen Lokal, nämlich in einem Theile der vormaligen Karmeliterkirche untergebracht.

Einsender dieses, welcher kürzlich Gelegenheit gefunden, dieses Lokal zu besehen, kann dessen neue Einrichtung nicht genug loben, sie gereicht dem Herrn Zeugwart zur Ehre und verdient gesehen zu werden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 6. Juni:

124) Jeremias Theobald, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

125) Hr. Gabriel Koch, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Spenglermeister.

126) Frau Maria Barbara Louise Schenk, geborne Beukes aus Achen, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Ernst Wilh. Schenk Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. März.

127) Frau Joh. Karolina Hedwig Walther, geborne Stumpfeld aus Hamburg, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Joh. Mich. Walther Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. März.

Am 9. Juni:

128) Frau Ida Pauline Peters, geb. Müller, aus Berlin, luth., des hiesigen Bürgers und Literatus, Herrn Dr. jur. Joh. Ludwig Lucian Peters, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. Dezember v. J.

129) Frau Joh. Maria Dorothea Wenzel, geb. Dezener, aus Braunschweig, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Hr. Joachim Andreas Wenzel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Febr., 10. April und 15. Mai.

130) Frau Kath. Anna Magd. Eckel, geb. Hölzel, aus Köln, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Phil. Nik. Eckel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Februar.

Am 11. Juni:

131) Herr Joh. Kasp. Claus, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Buchdruckergehülfe.

132) Herr Samuel Friedrich Wilhelm Fresenius, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

133) Herr Karl Thomas, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Silberarbeitermeister.

134) Frau Anna Katharina Ludwig, vorher verehl. Peter, geb. Kester, aus Glashütten bei Königstein, reform., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Hr. Joh. Adam Ludwig, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. Dezember v. J. und 31. Januar d. J.

Am 13. Juni:

135) Herr Nik. Wißmod, aus Friedberg, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Magd. Port, als Bäckermeister.

136) Frau Anna Dorothea Schmidt, geb. Becker, aus Hanau, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Hr. Joh. Peter Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 20. März.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 15.** Montag den 23. Juni 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, stets verschwiegen.


## Ueber die privatbürgerlichen Rechte der Israeliten auf den Frankfurter Ortschaften.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Sept. 1824, die Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten betr. *), sind zwar an sich einfach und klar; dessenohngeachtet sind wegen der Auslegung einzelner Dispositionen schon mehrmals Zweifel erhoben worden **), die übrigens wohl am leichtesten nach und nach durch den Einfluß einer immer fortschreitenden Doktrin und Praxis beseitigt werden mögen. Hierzu dürfte der nachstehende, erst neuerdings vorgekommene Rechtsfall einen nicht uninteressanten Beitrag liefern.

Zwischen einem Ortsnachbarn zu Niederrad als Schuldner und einem hiesigen israelitischen Bürger als Gläubiger war wegen einer von ersterem dem letzteren schuldig gewordenen Summe die Bestellung einer Ueberlassungshypothek auf des Schuldners zu Niederrad belegene Hofraithe nebst dazu gehörigem Grundstücke verabredet, und hierzufolge bei dem Landamte der Antrag gestellt worden:

> der Hypothek die landjustizamtliche Konfirmation zu ertheilen, und demnächst die Urkunde nach vorhergegangener Eintragung derselben von Seiten des Aktuars in die von ihm geführt werdenden einschlagenden Register und Bücher dem Feldgerichte zu Niederrad zum Behufe der Eintragung der Hypothek in's Hypothekenbuch zugehen, überhaupt alles in solchen Fällen Ueblliche vornehmen zu lassen.

Hierauf erging von Seiten des Landjustizamts folgender Bescheid:

„Da auf den Dorfschaften des Frankfurter Freistaats die wegen dem Hypothekenwesen eingeführten Gesetze von dem Land-Hypothekenbuchführer genau befolgt werden müssen; da weiter in der Reformation, dem hiesigen Provinzialgesetze, Thl. II. tit. 18. §. 6. und tit. 12. §. 8. ausdrücklich verfügt ist, daß die Juden auf liegende Güter keine Gelder hypothekarisch anlegen können; da zwar nach einem neuen Gesetz vom 1. September 1824 Art. 15. von den früher bestandenen Gesetzen hinsichtlich der Erwerbung von Liegenschaften eine Ausnahme von der Regel gemacht worden, und man hieraus folgern könnte, daß, wenn die israelitischen Bürger dahier Immobilien erwerben könnten, erlaubt seyn müsse, auf Immobilien Geld auszuziehnen; — da aber dieses Gesetz sich blos auf hiesige Stadt, als solche, und deren Gemarkung erstreckt und desfalls auf den Kondominatort Niederrad nicht ausgedehnt werden kann, indem dasselbe als Ausnahme von der Regel streng erklärt werden muß: so kann der Land-Hypothekenbuchführer von Justizamtswegen auch nicht ermächtigt werden, die angesonnene Hypothek auszufertigen; im äußersten Fall wird desfalls der Implorant mit seinem Gesuche an hohen Senat dahier verwiesen."

Gegen diesen Bescheid wandte der Implorant zwar die Provokation an das Stadtgericht ein, dasselbe entschied aber konfirmatorisch dahin:

„Es ist die Frage: ob das Gesetz vom 1. Sept. 1824, die Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten betr., auch auf die zum hiesigen Gebiet gehörigen Dorfschaften eine allgemeine Anwendung finde? um so gewisser verneinend zu beantworten, als die angezogene Verordnung durchaus keine die Dorfschaften berührende Disposition enthält, und dem Sinn und Vorwerstand nach nur für die Stadt einschließlich ihrer Gemarkung verbindlich seyn soll.

Schon der Art. I. spricht von dem Staatsunterthanen-Recht aller in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhaften israelitischen Familien und Individuen, ihrer eigenen Gemeindeverfassung und gleichen Behandlung in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt, insoferne diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz keine besondern Modifikationen erhalten haben, dergleichen Modifikationen aber finden sich in demselben sehr wesentliche; sie zeigen, daß solches als Ausnahmsgesetz nur restrictive interpretirt werden darf, und lassen keinen Zweifel: daß die den Israeliten zugestandene Rechte nur auf die Stadt und ihre Gemarkung allein, auf keine Art aber über dieselben hinaus sich erstrecken sollen.

*) Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 223 — 230.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 38flg. 44flg. 56. 193—197.


Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Namentlich gesteht ihnen der Art. 15. ausnahmsweise das Recht zu, nur in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten, und auch diese nur unter gewissen Ausnahmen und Modifikationen eigenthümlich zu erwerben, und folgt hieraus nach richtiger Analogie: daß die israelitischen Bürger auf den Dörfern des hiesigen Gebiets keine andre Rechte ansprechen können, als welche ihnen die Reformation zugesteht, sonach auch auf dasige Grundstücke ihre Gelder hypothekarisch anzulegen nicht berechtigt sind.

Es wird sonach die gegen den landamtlichen Bescheid erhobene Provokation ob defectum gravaminum verworfen und causa cum actis remittirt."

Dagegen erkannte das Appellationsgericht nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten unterm 11. April d. J. dahin reformatorisch:

„daß es bei dem Erkenntnisse voriger Instanz nicht zu belassen, vielmehr dasselbe wieder aufzuheben sey. Es wird daher unter Beiseitesetzung sowohl des Bescheides wohllöblichen Landamtes, als des Erkenntnisses hochlöblichen Stadtgerichts wohllöblichem Land-Justizamte aufgegeben, der Einschreibung der fraglichen Hypothek keine Schwierigkeit weiter in den Weg zu legen, vielmehr auf die allgemein übliche Weise solche vornehmen zu lassen."

Die Entscheidungsgründe dieses von der Rechtsfakultät zu Tübingen eingeholten appellationsgerichtlichen Erkenntnisses sagen unter andern:

„Die Gründe, aus welchen das wohllöbliche Landamt und in Uebereinstimmung mit demselben das hochlöbliche Stadtgericht das appellantliche Gesuch abschlagen zu müssen geglaubt haben, sind theils die Eigenschaft des Ortes Niederrad als eines Kondominatortes, besonders aber das in dem Frankfurter statutarischen Recht

Reformation Thl. 2. Tit. 12. §. 8. Tit. 18. §. 6. enthaltene Verbot, wonach den Juden das Recht entzogen ist, auf liegende Güter Geld zu leihen und Zinsze an denselben zu erwerben, ein Verbot, welches zwar durch das Gesetz vom 1. September 1824.

Gesetz- und Statutensammlung Bd. 3. S. 225 rc. rücksichtlich der Stadt selbst und deren Gemarkung aufgehoben sey, aber fortdauere in den zum Gebiete der freien Stadt Frankfurt gehörigen Dorfschaften.

Hiergegen hat der Implorant zur Begründung seines Anspruches auf die Reallsirung des ihm von seinem Schuldner zur Sicherung eines Darlehens eingeräumten Unterpfandes mittelst dessen wirklichen Eintragung in das Hypothekenbuch sich berufen, theils auf die durch das deutsche Bundesrecht gegebenen gemeinsamen staatsrechtlichen Grundsätze, und theils auf das besondere statutarische Recht.

1. Die deutsche Bundesakte ertheile den Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten das Recht, Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, und zufolge der Analogie und der Schlußfolgerung a majore ad minus müsse diese Bestimmung auch von allen Berechtigungen anderer Art, die Gegenstand eines Privateigenthumbesitzes seyn können, also auch von Pfandrechten, verstanden werden. Zu den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten gehören aber auch die daselbst verbürgerten Juden; dasjenige, wozu selbst fremde Unterthanen berechtiget sind, könne aber um so mehr den einheimischen nicht versagt werden.

Dieser Schlußfolgerung ist jedoch nicht beizupflichten, indem dieselbe von einer unrichtigen Voraussetzung ausgeht. Zur Zeit der Abfassung der deutschen Bundesakte fanden sich in vielen deutschen Bundesstaaten verschiedenartige Beschränkungen der Fähigkeit zur Erwerbung von Grundeigenthum, indem dieselbe wohl einestheils durch den Besitz des Staatsbürgerrechts, und andertheils durch das christliche Religionsbekenntniß überhaupt, oder ein bestimmtes christliches Religionsbekenntniß insbesondere bedingt war. Im ersten Fall wurden alle Ausländer der Grundeigenthumserwerbung unfähig, im letztern dagegen sowohl die ausländischen als die inländischen Juden, deren Rechtsfähigkeit auch in andern Rücksichten in Vergleichung mit den christlichen Unterthanen eine sehr verminderte zu seyn pflegte.

Elchhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 75. 80. 81.

Indem aber die deutsche Bundesakte durch den Art. 18 a ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht begründen wollte,

Klüber Oeffentliches Recht des deutschen Bundes 3te Auflage §. 228. Not. 6.

müßte nunmehr allerdings die angegebene Beschränkung in Rücksicht auf alle diejenigen deutschen Unterthanen, welche nach dem gemeinen deutschen Staatsrechte zur Staatsbürgerschaft befähiget sind, für aufgehoben gehalten werden. Allein dazu gehören nach der deutschen Bundesakte Art. 16. nur diejenigen Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten, die zur christlichen Religion sich bekennen, indem nur die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes einen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte nicht mehr begründen kann. Den Bekennern des jüdischen Glaubens hat dagegen eben dieser Artikel politische oder staatsbürgerliche Rechte überhaupt gar nicht zugesichert, und selbst den Genuß der bürgerlichen Rechte von einer bis jetzt noch nicht erfolgten Beschlußfassung durch die deutsche Bundesversammlung abhängig gemacht. Insofern muß daher die subjektive Ausdehnung der deutschen Bundesakte Art. 18., ihrer allgemeinen Fassung ungeachtet, in Beziehung auf die Grundeigenthums-Erwerbungsfähigkeit durch den Inhalt der deutschen Bundesakte Art. 16 eine Einschränkung erleiden. Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten, wie solche am 8. Juni 1815, dem Tage des Abschlusses der deutschen Bundesakte, bestand, hat demnach in Betreff der Fähigkeit der deutschen Unterthanen israelitischen Glaubens zur Erwerbung und zum Besitze von Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, durch die deutsche Bundesakte Art. 18. eine Abänderung nicht erlitten, weil, gleichviel ob diese Befähigung als ein Bestandtheil der politischen oder der bürgerlichen Rechte betrachtet wird, den Juden eine solche

Digitized by Google

Befugniß überall nicht beigelegt werden kann, da die deutsche Bundesakte ihnen politische Rechte gar nicht ertheilte, und die Erlangung von bürgerlichen Rechten für sie nur in Aussicht gestellt hat, vielmehr nur den Status quo der bis dahin von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte ihnen zusicherte. Damit zerfällt aber auch die von dem Appellanten aus dem angeblichen Rechte auswärtiger deutscher israelitischer Unterthanen zu Gunsten der jüdischen Bürger in Frankfurt abgeleitete Folgerung.

II. Ein anderes Resultat stellt sich dagegen heraus bei genauerer Erwägung und rechtswissenschaftlicher Erklärung der Bestimmungen der derzeitigen vorzüglichsten Beurtheilungsquelle für die privatbürgerlichen Rechtsverhältnisse der in der freien Stadt Frankfurt seßhaften Israeliten nämlich der Bestimmungen des schon oben angeführten Gesetzes vom 1. September 1824.

1. Offenbar unerheblich ist nämlich die in dem landamtlichen Bescheide, wie es scheint genommene Rücksicht darauf, daß der Ort Niederrad, in dessen Hypothekenbuche der Appellant die Ingrossation der Hypothek verlangt, ein Kondominatort ist.

Ueber dieses Kondominatverhältniß ist aus den uns vorliegenden älteren Gesetzen und sonstigen Nachrichten nur soviel zu ersehen, daß die Nachbarn und Beisassen zu Niederrad vormals den Unterthaneneid zu leisten hatten dem deutschen Ordenshause zu Sachsenhausen bei Frankfurt, und den Bürgermeistern und Rathe dieser Reichsstadt,

Beyerbach Sammlung der Verordnungen Bd. 6. S. 1230. 1231,

und daß die Regierung daselbst drei Jahre lang der letztern, und je im vierten Jahre dem deutschen Orden zustand

Orth Anmerk. zur Reformation 3te Forts. S. 589.

Allein schon in den früheren Zeiten galt es ebenfalls als ein entschiedener Grundsatz, daß für die unter der Landeshoheit der Stadt belegenen Dorfschaften und deren Bewohner die Reformation und die sonstigen Reichsstädtischen Gesetze als Rechtsnormen in Verbindung mit den wohlhergebrachten alten rechtmäßigen Gewohnheiten dieser Dorfschaften verpflichtend und anwendbar wären.

Reformation Thl. 2. Tit. 4. §. 2.
Orth a. a. O. vierte Forts. S. 81.

Da nun aber das vorliegende Ingrossationsgesuch nicht nur bei den Frankfurter Behörden verhandelt, sondern von denselben auch die Frankfurter Gesetze auf dasselbe zur Anwendung gebracht wurden, so können wir keinen Anstand nehmen, (indem diesen Behörden bekannt seyn muß, welche Gesetzgebung die in Niederrad geltende ist,) das Frankfurter Statutarrecht als das daselbst eingeführte und anwendbare zu betrachten. Ist dies der Fall, so ist das sonstige Territorial- und Subjektionsverhältniß des Ortes für die Beurtheilung der vorliegenden Streitfrage ganz bedeutungslos, da das Kondominatverhältniß überhaupt wohl einen Wechsel in den Verwaltungsbehörden solcher Orte, niemals aber einen Wechsel in den anzuwendenden Rechtsquellen für die Beurtheilung bestrittener Privatrechtsverhältnisse zur Folge zu haben pflegt.

2) Wenn nun hiernach die Frankfurter Gesetze die Entscheidungsnorm für die vorliegende Streitfrage enthalten, so hängt die Entscheidung lediglich davon ab: ob durch das angeführte Gesetz vom 1. September 1824 den israelitischen Bürgern zu Frankfurt das Recht und die Fähigkeit zur Erwerbung von Insätzen und Ueberbesserungshypotheken verliehen worden ist? denn daß das in den oben angeführten Stellen der Reformation enthaltene Verbot auch auf die unter dem Landamte stehenden Dorfschaften sich beziehe, ist in mehreren Verordnungen, insbesondere auch noch in der gegen den Judenwucher mit Unterthanen vom 1. Februar 1780 Art. 1.

Beyerbach a. a. O. Thl. 2. S. 212,

ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Die für die Verneinung der vorstehenden Frage in den bisher ergangenen Erkenntnissen geltend gemachten Gründe sind folgende: das Gesetz vom 1. September 1824 enthalte über die Befugniß, Insatzforderungen an Immobilien durch Darleihen von Geldern zu erwerben, gar nichts, räume aber allerdings den israelitischen Bürgern mit Beschränkungen das Recht ein, Immobilien zu erwerben. Allein diese Zuständigkeit sey nur ausgesprochen für die Stadt und deren Gemarkung, leide daher auf die Dorfschaften, welche die gesammte Dispositionen des Gesetzes vom 1. September 1824 nicht berühren, keine Anwendung. Da nun dieses Ausnahmegesetz restrictive interpretirt werden müsse, so bestehen auch noch heut zu Tage auf den Dörfern des Frankfurter Gebiets die frühere auf der Reformation beruhenden Verbote in unbeschränkter Geltung. Diese Auslegung ist indessen unbegründet, und beruht auf völliger Verkennung des Zweckes wie der ausdrücklichen Dispositionen des Gesetzes, von dessen Auslegung es sich dermalen handelt.

A. Bei allen von Bürgermeistern und Rath der freien Stadt Frankfurt, „auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung", publizirten Gesetzen ist es auch heut zu Tage, ebenso wie zur Zeit der vormaligen deutschen Reichsverfassung, als eine sich von selbst verstehende Regel zu betrachten, daß, insofern sich ein solches Gesetz nicht als nur für einen Theil des freistädtischen Gebietes bestimmt ankündiget, dasselbe als für das Gesammtgebiet der freien Stadt geltend angenommen werden muß. Denn es liegt in dem Wesen eines allgemeinen Gesetzes, daß es auf alle Theile des Staatsgebietes sich bezieht, für welche es gegeben wurde, und hierin kann auch kein Unterschied dadurch erzeugt werden, daß die in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt seßhaften Landbewohner nicht zu derjenigen moralischen Person gehören, welcher in diesem Freistaate die Souveränität zusteht; (dies ist nämlich nur die Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft der Stadt Frankfurt

Konstitutions-Ergänzungsakte vom 19. Juli 1816 Art. 5. 6. 7. 17. 25.)

noch dadurch, daß ein Gesetz nicht etwa ausdrücklich für die Stadt und ihr Gebiet publizirt worden, indem dies, wenigstens in der unter obrigkeitlichem Vorwissen

Digitized by Google

seit dem Jahr 1817 erscheinenden Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, auch bei Gesetzen allgemeinen Inhaltes nur in wenig Fällen ausdrücklich geschehen ist. Wenn also das Gesetz vom 1. September 1824 wirklich ein allgemeines neues Regulativ über die privatbürgerlichen Rechte der Judenschaft in Frankfurt enthält, so müßte daselbe, damit die in der Sententia a quo aufgestellte Ansicht für gerechtfertiget gehalten werden könnte, ausdrücklich die Beschränkung seiner Geltung für die Stadt Frankfurt und deren Gemarkung aussprechen, und daß es dagegen in den Frankfurter Ortschaften bei den Bestimmungen der Judenstättigkeit vom Jahre 1616, der Stadtreformation und den übrigen ältern Gesetzen sein Verbleiben habe.

B. Dies ist nun aber in dem Gesetze vom 1. September 1824 nirgends geschehen, und es kommt demnach darauf an: ob nach diesem Gesetze die oben angeführten Vorschriften der Reformation, so wie der Verordnung vom 1. Februar 1780 als aufgehoben zu betrachten sind?

Die älteren Judengesetze in Frankfurt gehen stets von dem Grundsatze aus, daß die Juden nur solche Handelszweige betreiben dürfen, welche ihnen in der Stättigkeit von 1616 ausdrücklich frei gegeben, daß dagegen alle andere zur bürgerlichen Nahrung gehören, von welcher sie ausgeschlossen sind. Als bloße Schutzgenossen waren sie aller politischen Rechte und der mit der Staatsbürgerschaft zusammenhängenden Attributionen ohnehin gänzlich unfähig.

Bender der frühere und jetzige Zustand der Israeliten in Frankfurt am Main (1833) S. 35. 45.

Zu den ausdrücklich ihnen untersagten Geschäften gehörten auch die Darlehen auf liegende Güter, wofür in einem Rathskonklusum vom Jahre 1598 als Grund angeführt wird,

„daß so den Christen und Bürgern nicht Anlaß gegeben werde, mit den Judenschulden sich zu beladen und zu verliefen, auch weil Niemand liegende Güter sich erwerben und solche eigenthümlich besitzen darf, es sey dann ein hiesiger inpflichtiger Bürger."

Orth a. a. O. Erste Fortsetzung S. 173.

Eine ganz andere Grundlage hat jedoch das Rechtsverhältniß der Judenschaft in Frankfurt erhalten durch das Gesetz vom 1. September 1824.

Den frühern bloßen Schutzgenossen ertheilt der Art. 1. als israelitischen Bürgern das Staatsunterthanenrecht, dessen Bedeutung das Gesetz so bestimmt:

„Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeindeverfassung, jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe- so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere desfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Kultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden), keine besondere Modifikation erhalten haben."

Hiernach sind nun die zu Frankfurt seßhaften Juden zwar ausgeschlossen von den staatsbürgerlichen Rechten; in allen Beziehungen des Privatrechts und in dem Betriebe aller Zweige der Handlung, der Gewerbe und überhaupt in den Erwerbsverhältnissen und der Erwerbungsfähigkeit sind sie dagegen den christlichen Bürgern völlig gleichgesetzt worden, soweit nicht das Gesetz selbst in den folgenden Artikeln besondere Beschränkungen festsetzt,

Bender a. a. O. S. 132.

und hierbei kann nach der obigen Ausführung eine Unterscheidung zwischen der Stadt und ihrer Gemarkung und dem städtischen Gebiete oder den Dorfschaften überall nicht zugelassen werden. Sie sind daher befähiget zu dem Eintritt in die Zünfte und Innungen, unter Suspension der damit verbundenen staatsbürgerlichen Rechte;

Bender a. a. O. S. 117.

desgleichen zur Advokatur und zur medizinischen Praxis;

Bender a. a. O. S. 97.

so wie zur Erwerbung von Feldgütern, zum landwirthschaftlichen Gebrauche, die kein Gartenrecht haben,

Bender a. a. O. S. 127.

und nur die Beschränkung im Betreff des Grundeigenthumserwerbes und Grundeigenthumsgebrauches setzt das Gesetz im Art. 15. fest, daß ein jeder selbstständiger Jude in der Stadt und deren Umgebung nur ein Haus und einen Garten eigenthümlich besitzen, und nur zum Behufe der eigenen Bewohnung sich eine Wohnung in der Stadt miethen dürfe. Daß hieraus aber nicht auch eine Beschränkung in der Erwerbung anderer Arten von dinglichen Rechten gefolgert werden könne, erhellt aus der angeführten Disposition des Art. 1. des Gesetzes vom 1. September 1824 von selbst, und es ist daher ganz richtig, wenn Bender a. a. O. S. 87. wegen der Bestellung von Insätzen, so wie in Beziehung auf Restkaufschillinge und Währschaften bei Veräußerung von Immobilien den Juden völlig gleiches Recht wie den Christen beilegt."

## Bau-Sünden.

1) Eines unserer schönsten Werke der Baukunst ist der große Säulengang über den Gräften des neuen Friedhofs. Zwar nicht hoch und nicht großartig genug, wenn man ihn in einiger Entfernung, vom Portal des Friedhofs aus auf ihn zugehend, betrachtet, macht vorzüglich die geschmackvolle Struktur des Innern, die einfach edle Form, das schöne Ebenmaaß und die passenden Verhältnisse der das Gewölbe bildenden Bogen einen sehr wohlgefälligen, ja erhebenden Eindruck und fast unwillkührlich fühlt sich jeder in den Gang Eintretende angezogen, ihn in seiner ganzen Länge zu durchschreiten, und sich an dem Totaleindruck zu erfreuen. Grade diese Hauptzierde verdirbt man jetzt dem schönen Werke, indem man ihm einen häßlichen Schandfleck beibringt; es ist nämlich in einem der vielen Bögen der Decke ein rundes Loch gebro-

Digitized by Google

chen, und dadurch die Harmonie des Ganzen gestört worden, um etwas Oberlicht auf ein so eben in der Arbeit begriffenes Denkmal zu werfen, während der nicht breite Gang doch wahrlich Licht genug von seiner offenen Seite her erhält. Für diese Verständigung am guten Geschmack, am Publikum und am Baumeister, läßt sich keine genügende Rechtfertigung denken.

2) Die Verordnung, daß kein an die Umfassungsmauer des Friedhofs gelehntes Denkmal sich über diese erheben dürfe, scheint ganz unzweckmäßig, weil sie die nöthige Freiheit in den Darstellungen der Bau- und Bildhauerkunst hemmet; umgekehrt sollte man verfahren und grade das Verbotene fördern, damit das Ermüdende, Langweilige, welches der Anblick einer hohen, sehr langen, schnurgraden Mauer hervorbringt, durch mannichfaltige Hervortragungen etwas gemindert würde. Dann würde auch das äußere Ansehen des Friedhofs von seinen Seitenwänden her ein charakteristisches, die Bestimmung sogleich andeutendes seyn, während man jetzt hinter der glatten Mauer jeden Garten und Hof eben so gut vermuthen darf.

3) Man ist genöthigt, den schadhaft gewordenen obern Keahnen am Mainufer durch einen neuen zu ersetzen, und wählt hierzu einen eisernen, wie schon einer im Gebrauch ist. Die Maschine selbst kostet gegen 2000 fl., das Mauerwerk zu ihrer Aufstellung aber 6000 fl.; wenn die Erweiterung des Mainquai auf die bereits angefangene Weise fortgesetzt wird, was doch wohl bald zu hoffen ist, so muß der Krahnen mit seinem Fundament weiter hinausgerückt werden, und jene 6000 fl. sind somit bis auf den Werth der Steine, zwecklos ausgegeben; dieß würde vermieden, wenn man mit dem Mauerwerk und dem Krahnen sogleich in die neue Linie vorrückte und sollte diese Arbeit auch wegen der nöthigen Abdämmung des Wassers mehr kosten, so hätte man dafür etwas Bleibendes, und brauchte nicht sobald wieder die nämliche Ausgabe zu wiederholen. Jede Ausgabe für einen vorübergehenden Zweck und das nur nothdürftige Soegen für den nächsten Augenblick ist Verschwendung, sobald wir im Stande sind, mit den nämlichen oder verhältnißmäßig nur wenig bedeutenderen Mitteln etwas Dauerndes und der fernern Zukunft noch Dienliches zu schaffen.

M.

---

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 42. Was nun zuvörderst

I.) die nachträgliche Uebereinkunft vom 2. August 1824 anbelangt, so fand die Kommission, nachdem bereits durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. August 1827,

wegen der Gehaltserhöhung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts rückwirkend vom 1. Juli 1824 an die unbedingte Genehmigung ertheilt worden ist,

sich nur noch veranlaßt, hauptsächlich auf die Bestimmung des Art. 6. aufmerksam zu machen. In diesem Artikel ist gesagt,

daß Alles, was in der Gerichtsordnung nebst Beilagen enthalten ist, bestätigt und als dem gegenwärtigen Vertrage wörtlich eingeschaltet angesehen werden solle.

Nun verstehe es sich zwar allerdings von selbst, daß alle, die Gerichtsordnung als solche betreffende Bestimmungen und Abänderungen Gegenstand des Vertrags, mithin von der Einwilligung der vier kontrahirenden Städte stets abhängig seyen. In der projektirten Gerichtsordnung seyen aber nicht blos Bestimmungen, welche die Gerichtseinrichtung betrafen, sondern auch viele rein prozessualische, eigentlich nur in eine Prozeßordnung gehörige, die Art und Weise des Verfahrens betreffende Bestimmungen enthalten. Es könnte daher, weil nach obigem Art. 6. alle in der Gerichtsordnung enthaltenen Punkte als dem Vertrage einverleibt, oder was dasselbe sey, als Theile des Vertrags selbst betrachtet werden sollten, nicht mit Unrecht der Zweifel erregt werden, ob es, trotz dieser Bestimmung, den einzelnen Städten frei bleibe,

in der Folge von ihren legislativen Rechten hinsichtlich etwaiger Abänderungen, Modifikationen oder neuen Bestimmungen der in der projektirten Ober-Appellationsgerichtsordnung enthaltenen reinen Prozeßvorschriften ungehinderten Gebrauch zu machen?

Um demnach diesen Zweifel gänzlich zu beseitigen, schlage die Kommission vor, dem Art. 6. noch folgenden Zusatz beizufügen:

„wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Partikulargesetzgebung jeder Stadt vorbehalten bleiben muß."

Die im Art. 3. enthaltene Bestimmung wegen der Zeitdauer des Verhältnisses, nach welchem die zur Unterhaltung des Gerichts erforderlichen Summen von den Städten einzuschießen, schlug die Kommission, weil das zu diesem Behufe festgesetzte Jahr 1830 mittlerweile bereits herangekommen, nunmehr auf weitere 6 Jahre, also bis zum Jahre 1836 auszudehnen, vor, und die gesetzgebende Versammlung beschloß:

Es werde die Uebereinkunft wegen des Ober-Appellationsgerichts vom 2. August 1824 mit dem von der Kommission zu Art. 6. vorgeschlagenen Zusatze, auf weitere 6 Jahre, also bis zum Jahre 1836 bestätigt.

§. 43. Die Komission hatte sich

II.) sodann in ihrem Berichte über die einzelnen §. §. der projektirten definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung verbreitet.

So war z. B. in dem Projekte die Bestimmung enthalten gewesen:

„das Ober-Appellationsgericht hat das Recht, einem Advokaten die Praxis bei dem Ober-Appellationsgerichte einstweilen oder gänzlich zu untersagen. Findet dasselbe die Entfernung eines immatrikulirten Advokaten von aller Praxis überhaupt, für eine gewisse

Digitized by Google

Zeit, oder für immer begründet, so hat es solche durch einen Antrag an den Senat der Stadt, in welcher der Advokat immatrikulirt ist, unter vollständiger Mittheilung der Aktenstücke zu veranlassen."

Hierdurch wurde, hatte die Kommission geäußert, dem Ober-Appellationsgericht eine Strafgewalt eingeräumt, welche nicht nur die Grenzen der richterlichen Disciplinargewalt, als solcher, so wie der gewöhnlichen Untersuchung, Vertheidigung und des Instanzenzuges überschritte, sondern auch die Advokaten selbst in ihrer freien unabhängigen Stellung, bei welcher alle litigirende Partheien und der Staat wesentlich interessirt seyen, höchlich gefährdet. Es könne zwar natürlich weder gewünscht werden wollen, daß dem Gerichte jedwede Disciplinargewalt entzogen werde, noch, daß wirkliche Vergehen ungeahndet blieben.

Beide Zwecke würden aber vollkommen erreicht, wenn dem Ober-Appellationsgerichte dieselbe disciplinarische Strafgewalt eingeräumt werde, welche die hiesigen Gerichte hätten, und, wenn im Falle wirklicher Vergehen, die Sache an den ordentlichen Richter gewiesen werde, um nach den bereits bestehenden Gesetzen über das Vergehen salva appellatione zu erkennen.

Die Kommission schlug daher vor, die obige Bestimmung dahin umzuändern:

„das Ober-Apellationsgericht hat das Recht, gegen Advokaten wegen stattgefundener Disciplinarvergehen nach Befinden eine Geldstrafe von Rthlr. 5 bis Rthlr. 50 zu verhängen. Tritt jedoch der Fall eines wirklichen, sich zu einer weiteren Untersuchung und strengeren Bestrafung eignenden Vergehens ein, so hat es dem Senate derjenigen Stadt, in welcher der Advokat immatrikulirt ist, unter vollständiger Mittheilung der betreffenden Aktenstücke eine desfallsige einfache Anzeige zu machen, damit derselbe, nach Befinden, vor dem ordentlichen Richter des Angeschuldigten die Untersuchung und Abgabe eines rechtlichen Erkenntnisses nach den bestehenden Gesetzen salva appellatione, veranlassen könne"

und bemerkte noch, daß, wenn diese Beschränkung blos für Frankfurt gewünscht werden sollte, sie als Nachsatz zu der obigen Bestimmung angehängt werden könne.

Die gesetzgebende Versammlung genehmigte unbedingt den Vorschlag der Kommission. (Forts. f.)

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 19. d. M. erhielt Herr Oberlieutenant vom 3. Bataillon Infanterie, Philipp Ohlenschlager, die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung.

Bei dem Scharfschützen-Bataillon wurden ernannt:

Zu Hauptleuten erster Klasse:

Herr Hauptmann und Schützenmeister Johann Wilhelm Schneider,

Herr Hauptmann und Schützenmeister Joh. Anton Pfuhl.

Zu Schützenmeistern und Hauptleuten zweiter Klasse:

Herr Oberlieutenant Philipp Jakob Kropf,

Herr Oberlieutenant Johann Weinreich.

Zu Oberlieutenants:

Herr Unterlieutenant Wilhelm Stuplin,

„ „ und Adjutant Philipp Lenz,

„ „ Daniel Serini,

„ „ und Adjutant Phil. Robert Bär.

Auch wurde der Uebertritt des Herrn Hauptmann Georg Peter Conrad aus dem 1. Bataillon erster Altersklasse in das 3. Bataillon zweiter Altersklasse genehmigt.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 16. Juni:

137) Hr. Joh. Georg Osterrieth, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Handelsmann.

138) Hr. Joh. Gerhard Söldner und dessen Bruder

139) Hr. Joh. Peter Söldner, hiesige großjährige Bürgersöhne, als Metzgermeister.

140) Johannes Ackermann, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Weißbindergesell, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Weißbindermeisterrecht.

141) Frau Margaretha Barbara Scheidler, geb. Klump, aus Darmstadt, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Valentin Scheidler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. May.

Am 18. Juni:

142) Hr. Georg Daniel Schneider, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Handelsmann.

143) Hr. Joh. Karl Mentzinger, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Gärtnermeister.

144) Hr. Johann Gottlieb Rost, aus Landsberg in Preußen, luth., als Bendermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bendermeisterswittwe, Frau Maria Margaretha Elßmann, geb. Eißen, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Oktober v. J.

Am 20. Juni:

145) Hr. Georg August Mohr, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Metzgermeister.

146) Hr. Joh. Daniel Bock, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Gärtnermeister.

147) Hr. Joh. Bapt. Lömke, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., als Stribent.

148) Hr. Joh. Peter Killert, hiesiger großjähriger Bürgersohn, luth., dermalen Polizeifeldjäger auch Wachtschreiber, als Stribent.

## Dienstanstellung.

Durch Senatsbeschluß vom 19. d. M. ist nach vorgängiger Konferenz mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation dem hiesigen Bürger und Geometer, Herrn Benjamin Hartmann, in Berücksichtigung, daß derselbe bereits seit 1826 mit den Dienstverrichtungen des Stadtgeometers beauftragt, diese Verrichtungen zur Zufriedenheit der Behörden versehen, sich auch die zu diesem Geschäft nöthige Erfahrung und Lokalkenntniß erworben hat, die erledigte Stelle eines Stadtgeometers ohne Kugelung verliehen worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 16.** Samstag den 28. Juni 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Polizeiwesen.

In der XXII. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Mai d. J. war in Betreff des Senatsvortrags vom 10. desselben Monats, Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr., zur Prüfung dieses Gegenstandes eine Kommission ernannt, und zugleich beschlossen worden:

> hohen Senat zu ersuchen, vorerst die verfassungsmäßige Konferenz und Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu veranlassen, auch den Herrn Präsidenten zu ermächtigen, nach Einlangen dieser Konferenz und Erklärung, dieselbe brevi manu an die Kommission abzugeben, damit letztere alsdann ihre wirkliche Arbeiten unverweilt beginnen könne *).

Diesemgemäß hatte hoher Senat bereits am 22. Mai mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation konferirt, welche unterm 12. Juni ihre unten sub Lit. A. beifolgende Erklärung abgab.

Hoher Senat faßte hierauf am 19. Juni einen weiteren unten sub Lit. B. beifolgenden Beschluß, wonach der Herr Präsident der gesetzgebenden Versammlung die Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation sowohl, als das Protokoll hohen Senats vom 19. Juni sogleich an die obige Kommission abgegeben hat, welche nunmehr alsbald ihre Berathnngen beginnen wird.

---

Lit. A.

**Extractus Protocolli der ständigen Bürgerrepräsentation.**

Frankfurt den 12. Juni 1834.

Wurde verlesen:

**Conclus. Sen. de 10. m. elap.**, Revision der Polizeiamtsorganisation betreffend,

sodann

**Conclus. Sen. de 22. eodem**, Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.:

Resolutum zu erklären:

Wenn es sich dermalen von einem der wichtigsten Gegenstände unseres Staatshaushaltes und von einem hierzu erforderlichen bedeutenden Kostenaufwand handle, so glaube man, daß es nicht zeitgemäß seyn könne, ein Provisorium zu gründen, zumal da die Erfahrung lehre, daß in unserem kleinen Staat alle Provisoria stillschweigends und faktisch definitive Einrichtungen geworden seyen, vielmehr die gänzliche Reorganisation unserer Polizei, deren Bedürfniß von den drei Staatsbehörden in gleichem Grade gefühlt werde, sogleich vorzunehmen.

Hiervon ausgehend folge man dem Antrag hochedlen Raths an die gesetzgebende Versammlung, und nehme denselben zum Leitfaden.

Demzufolge erkläre man sich

1) vollständig einverstanden, daß das Polizeiamt die Polizei in Stadt und Land umfasse;
2) ebenfalls einverstanden, daß den in Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte genannten Staatsdeputirten zum Polizeiamt ein oberster Beamter unter dem Titel: Polizeidirektor beigegeben werde.

Diese Stelle betrachte man in Rücksicht ihres zu allen Zeiten und unter allen Umständen sich äußern könnenden wesentlichen Nutzens, als eine ständige, im verfassungsmäßigen Wege zu besetzende Stelle.

Finde hochedler Rath in einzelnen Fällen Gründe, von der verfassungsmäßigen Kugelung abzugehen, so könne eine solche, durch Dispensation zu bewirkende Ausnahme nur von der Benennung der Person und der Angabe der Gründe abhängig seyn.

Was den Wirkungskreis dieses Polizeidirektors anlange, so glaube man, daß demselben, um ihn zu befähigen, den beabsichtigten Nutzen zu stiften,

1) in allen Zweigen der Polizei Stimmberechtigung zu ertheilen;
2) seiner unmittelbaren Thätigkeit alles dasjenige zuzuweisen sey, was in das Ressort der allgemeinen Sicherheitspolizei einschlage;
3) daß demselben die Aufsicht über das gesammte, höhere und subalterne Polizeipersonal zur besondern Obliegenheit zu machen sey.

In Betreff der erforderlichen Lokalitäten erwarte man s. Z. nähere Konferenz.

Das dem Polizeidirektor beizugebende Amtsperso-

*) S. oben S. 53—57.

Digitized by Google

nal betreffend, so erscheine eine besondere Verwilligung von 3 Kanzlisten um desswillen unnöthig, weil aus den 5 Kanzlisten des Polizeiamts demselben die erforderliche Zahl abgegeben werden könne: den besonderen Aktuar für das Land halte man aber für entbehrlich, weil dessen ohnehin nicht sehr bedeutende Geschäfte füglich unter die Kanzlisten vertheilt werden können; eben so den besonderen Pedellen (zugleich Ordonnanz), welcher aus der Zahl der Polizeidiener entnommen werden könne. Ganz entbehrlich erscheine aber der reitende Jäger, der sich täglich auf die Ortsschaften zu begeben hätte, um über das Vorgefallene bei den Ortsschultheißen Erkundigung einzuziehen, da den letztern zur Obliegenheit gemacht werden könne, von allen wissenswürdigen Vorfallenheiten dem Polizeidirektor durch Expresse die Anzeige zu machen.

Den Gehalt des Polizeidirektors anlangend, so finde man die angetragenen 2400 fl. ganz angemessen. In Ansehung des Wagens verstehe es sich wohl von selbst, daß derselbe für jedesmaligen Gebrauch gemiethet werde. Außer dem Polizeidirektor glaube man, daß mit einem Assessor,
zwei Aktuarien, einen für die Administration und einen für die Untersuchungen,
zwei Polizeikommissäre, welche man für zweckmäßiger halte, als zwei weitere Aktuarien, und welche gleichwohl auf die Protokollführung verpflichtet werden könnten,
fünf Kanzlisten, vier Pedellen
bei dem Polizeiamte auszulangen seyn möchte.

Was insbesondere den gerichtlichen Wirkungskreis des Polizeiamts betreffe, so glaube man, daß demselben in polizeilichen Strafsachen die Führung aller Untersuchungen und die summarischen Strafverfügungen in der bisher gesetzlich bestimmten Weise zu belassen, in allen Fällen aber, in welchen eine förmliche Vornehmung und Aufnahme eines Untersuchungsprotokolls nach gesetzlicher Vorschrift zu geschehen habe, die Entscheidung dem Stadtgericht nach bekannten zweckmäßigen Vorgängen in andere Bundesstaaten zu übertragen; endlich aber in Kriminalsachen die Thätigkeit des Polizeiamts dahin schärfer zu begränzen sey, daß dieses nur captura et prima cognitio in dem Sinn besorge, daß es die Habhaftwerdung des oder der Thäter und alles dasjenige, was zur Erhaltung des objektiven Thatbestandes gehöre, bewirke, hiernächst jedoch sofort die Akten an die Kriminalbehörde abgebe, auch derselben Mittheilung von allem demjenigen mache, was etwa später während des Laufs der Untersuchung zu seiner Kenntniß komme.

Diese Einrichtung werde die wesentlichen Vortheile haben, daß
1) die Untersuchung von der Entscheidung der Sache getrennt sey,
2) daß der Kriminalrath lediglich bei dem Kriminalgerichte fungire, und seine Eigenschaft eines Polizeiassessors aufhöre, gleichwohl aber
3) der Geschäftskreis des Polizeiassessors so reduzirt werde, daß Ein Mann in der Regel wenigstens dieser Arbeit vollständig gewachsen sey; während bei überhäuften Geschäften der Polizeidirektor Aushülfe leisten könne,
4) daß auch in Polizeisachen, unserer Verfassung gemäß, die Entscheidung von einem nur durch rechtsgelehrte Senatsglieder besetzten Gericht ausgehe, während jetzt dergleichen Fälle vor ein Forum gezogen würden, welches nicht nothwendig mit Rechtsgelehrten besetzt seyn müsse.

Wenn nun auf solche Weise das Büreau des Polizeiamts formirt erscheine, so gehe man zu dem Polizeidiener-Personale über.

Und hier glaube man, daß mit Aufhebung des Unterschieds zwischen Polizeidienern und Feldjägern, diesen eine militärische Einrichtung zu geben, auch der Name Polizeisoldaten beizulegen sey, und daß dieses gesammte Personal in einen wohl nicht schwer auszumittelnden Lokal zu kaserniren habe, damit man zu jeder Stunde gewiß sey, wo das erforderliche Personal angetroffen werden müsse.

Um dieses Polizeisoldatenkorps vollständig zu bilden, glaube man, daß erforderlich sey:
ein Polizeilieutenant,
ein Wachtmeister,
vier Rottmeister,
vierzig Polizeisoldaten zu Fuß; ferner
ein Brigadier und
zehn Polizeisoldaten zu Pferd.

Hierunter seyen jedoch die Feldschützen nicht begriffen, welche man in Uebereinstimmung mit hochedlem Rath besonders bestehen lassen zu müssen glaube, obwohl man, wenn, wie zu erwarten stehe, durch Mitverwendung der Polizeisoldaten zu Streifungen, der bisherige Dienst der Feldschützen erleichtert werde, die Ueberzeugung hege, daß die Zahl der Feldschützen ohne Beeinträchtigung des vollständigsten Dienstes auf zwei Rottmeister und zwölf Feldschützen reduzirt werden könne.

Die Gehalte des Polizeipersonals beantrage man folgender Gestalt:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Polizeidirektor . . . . . | 2400. | — |
| Assessor . . . . . | 1600. | — |
| zwei Aktuarien à fl. 1400 . . | 2800. | — |
| zwei Polizeikommissäre-Gehalt à fl. 1100 | | |
| Uniformgeld „ 100 | | |
| fl. 1200 . | 2400. | — |
| fünf Kanzlisten als Diurnisten mit fl. 1. 30 kr. | 2727. | 30 |
| vier Pedellen à 48 kr. per Tag . . | 1168. | — |
| ein Polizeilieutenant . . . . | 750. | — |
| ein Wachtmeister . . . . | 608. | 20 |
| vier Rottmeister à fl. 1. per Tag . | 1460. | — |
| 40 Polizeisoldaten zu Fuß à 48 kr. | 11680. | — |
| ein Brigadier zu Pferd . . | 365. | — |
| 10 Polizeisoldaten zu Pferd à 48 kr. p. T. | 2920. | — |
| Unterhaltung von 11 Pferden à fl. 300 | 3300. | — |
| | fl. 34178. | 50 |

Ersparniß reduzirten Summe würde.

Digitized by Google

worin jedoch die Uniformirungs- und zweckmäßige Armirungskosten nicht begriffen seyen.

Daß hiebei alle und jede Extravergütungen für besondere Dienste, so wie alle Meß- und Neujahrsgeschenke wegzufallen haben, verstehe sich eben so von selbst, als es sich von selbst verstehe, daß alle seitherige Angestellte, welche dekretmäßige höhere Gehalte und Emolumente zu beziehen haben, hieran nichts verlieren dürfen, vielmehr den Ueberschuß über den jetzt regulirt werdenden Gehalt, so lange sie leben, oder bis ze etwaiger anderweiter Anstellung, fortzubeziehen haben.

Gegen den transitorischen Kostenanschlag der 11 Pferde à fl. 200 mit fl. 2200, und der Geschirre (weil 8 schon vorhanden sind) à fl. 90 mit fl. 270 finde man nichts zu erinnern. Ob übrigens die Polizeisoldaten zu Pferd absolut unentbehrlich seyen, oder ob deren Dienst ganz, oder zum Theil nicht durch Polizeisoldaten zu Fuß versehen werden könne, wenn man deren Zahl vergrößere, und etwa, jedoch höchstens statt der 10 Polizeisoldaten zu Pferd, 20 dergleichen zu Fuß mehr anstelle, stelle man weiterem Ermessen anheim.

---

Um übrigens löblichem Polizeiamt eine weitere Erleichterung durch Entfernung fremdartiger Gegenstände zu verschaffen, trage man darauf an, daß die Erhebung der Hundetaxe, des Hockenzinses und der Schiebkärchergebühren, so wie etwaige sonstiger ähnlicher Gegenstände demselben abgenommen werde. Die Hundetaxe werde vielleicht am besten im Admodiationswege zu erheben, die übrigen Gegenstände aber dem Rechenei- in specie Rentenamt zu überweisen seyn.

In fidem

(gez.) Gebhardt, Aktuar.

---

Lit. B.

Auszug Senats-Protokolls der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt den 19. Juni 1834.

Auf Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation de praes. 14. d. M., Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betreffend.

Nachdem die gesetzgebende Versammlung unterm 16. Mai 1834 zu Prüfung des Senatsantrags über das gesammte Polizeiwesen eine Kommission ernannt, auch den Herrn Präsidenten ermächtigt hat, die Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation auf die mit Wohldersselben noch zu pflegende Konferenz brevi manu an diese Kommission abzugeben, so ist nun die Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 12. l. M. dem Herrn Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung zu diesem Zwecke zuzustellen. Und wenngleich der Senat nur mit Freude aus dieser Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation deren Bereitwilligkeit zur Herstellung einer den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen genügenden Polizeiorganisation mitzuwirken entnommen hat, auch den von löblicher ständiger Bürgerrepräsentation in ihrer Erklärung enthaltenen Abweichungen vom Antrag des Senats in den meisten Punkten beizustimmen keinen Anstand nimmt, so muß derselbe doch in einigen Punkten anderer Ansicht seyn, als löbl. ständige Bürgerrepräsentation.

Dahin gehört

1) die Verweisung einiger Polizeisachen an das Stadtgericht zur Entscheidung. Abgesehen davon, daß die Grenze, welche Gegenstände zur Entscheidung an das Stadtgericht zu verweisen, und welche bei dem Polizeiamte zu belassen seyen, in dem Protokoll löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 12. d. M. nicht gestecket ist, auch nicht gesteckt werden kann, abgesehen ferner davon, daß die Geschäfte des Stadtgerichts keine Vermehrung gestatten, zumal da dasselbe nur selten mit 6 Mitgliedern wirklich besetzt ist, darf nicht übersehen werden, daß eine solche Ueberweisung einzelner Polizeigeschäfte an das Stadtgericht mit der Konstitution und den darauf basirten Gesetzen nicht vereinbar ist.

Nach Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte steht das gesammte Polizeiwesen unter dem Polizeiamt, während nach Art. 31. das Stadtgericht als Gericht erster oder zweiter Instanz in reinen Civil-Rechtssachen zu erkennen hat. Auf diesem konstitutionellen Satz beruhen auch spätere Gesetze, z. B. vom 20. Mai 1817, die Kompetenz der Civilgerichte betr., vom 30. Dezember 1819, das Verfahren bei dem Civilgerichte betr., welche sämmtlich eine Abänderung erleiden müßten, wodurch nur Verwirrung in den Geschäften entsteht, indem die häufige Abänderung an bestehenden Gesetzen nur Ungewißheit im Rechte zur Folge hat. Aber auch abgesehen hiervon, so würden über die Vorfrage, ob ein Gegenstand vor das Stadtgericht gehöre, oder bei dem Polizeiamte zu belassen sey? in den meisten Fällen Erörterungen stattfinden, wodurch der Geschäftsgang nur gelähmt, und ein Arrestat nur desto länger in Haft bleiben müßte. Der Umstand, daß an andern Orten Polizeisachen bei den Stadtgerichten verhandelt werden, kann um so weniger Rücksicht verdienen, als diese Stadtgerichte ganz anders organisirt sind, als das hiesige, ja die meisten Stadtgerichte, zumal in Baiern, zugleich auch Kriminalgerichte sind. Uebrigens würde eine Polizeisache, wenn deren Untersuchung bei dem Polizeiamte geführt, das Erkenntniß darin aber von dem Stadtgericht gefällt werden soll, durch das Hin- und Herschicken der Akten zum Nachtheil der Parteien nur verzögert werden, so wie denn auch der Umstand, daß durch Verweisung einiger Polizeisachen an Stadtgericht, das Erkenntniß von rechtsgelehrten Senatsgliedern gefällt werde, während bei dem Polizeiamte der Fall manchmal eintreten kann, daß kein rechtsgelehrtes Senatsglied auf dem Polizeiamte sitzt, irrelevant ist, da ja der Polizeidirektor, der Rechtsgelehrter seyn muß, entscheidende Stimme hat. Wenn aber nach der Erklärung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation die Entscheidung in Polizeisachen von einem durch rechtsgelehrte Senatsglieder besetzten Gerichte unserer Verfassung gemäß seyn soll, so findet sich dieser Satz nirgends in der Konstitutions-Ergänzungsakte gegründet, vielmehr beweist das Landamt und Stadtamt, daß auch Gerichte existiren können, die nicht mit rechtsgelehrten Senatsgliedern besetzt sind. Auch ist nicht abzusehen, warum nur die Fälle, in welchen eine förmliche Vernehmung und Aufnahme eines Untersuchungsprotokolls geschehen ist, vor das Stadtgericht gehören, die andern

Digitized by Google

Fälle aber bei dem Polizeiamte bleiben sollen, indem es in jedem Falle von dem Polizeiamte abhängen würde, durch förmliche Vernehmung und Aufnahme eines Untersuchungsprotokolls eine Sache aus Stadtgericht zu verweisen, und so dessen Kompetenz zu begründen, da keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, und bestehen können, in welchen Fällen eine förmliche Vernehmung und Aufnahme eines Untersuchungsprotokolls nöthig ist, oder nicht. — Der Senat kann daher dieser Verweisung einiger Polizeisachen an das Stadtgericht nicht beistimmen. Wenn

2) löbl. ständige Bürgerrepräsentation statt der zwei Assessoren — deren nur einen zulassen will, so ist dagegen zu bemerken, daß dadurch leicht Nullitäten entstehen können, indem der Aktuar öfters im Falle seyn würde, ein Protokoll zu führen, an dessen Anfang der Assessor als gegenwärtig aufgeführt ist, während derselbe im ganzen Laufe der Untersuchung derselben nicht, sondern vielleicht einer andern Untersuchung beiwohnt, und so Unrichtigkeit des Protokolls leicht nachgewiesen werden kann, wodurch die ganze Untersuchung am Ende kassirt wird. Wenn

3) löbliche ständige Bürgerrepräsentation einen Aktuar für das Land wegläßt, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser Aktuar oft auf die einzelnen Ortschaften sich wird begeben müssen, mithin von den übrigen Aktuaren nicht leicht einer wird entbehrt werden können, ohne dem städtischen Dienst entzogen zu werden, wodurch immer nur Zögerung in den Geschäften entsteht, welche besonders in polizeilichen Untersuchungen höchst nachtheilig sind, zumal wenn einzelne Personen inhäftirt sind. Wenn

4) löbliche ständige Bürgerrepräsentation einen Polizeilieutenant, einen Brigadier und 40 Polizeisoldaten annimmt, dagegen die 2 Führer und 15 Feldjäger wegfallen läßt, so möchte diese Vermehrung auf der einen, und Verminderung auf der andern Seite dem Dienste nicht förderlich seyn. Denn da täglich 11 Mann an den Stadtthoren erforderlich sind, so würden zum sonstigen Dienst nur 29 Mann übrig bleiben, was in keinem Falle genügen kann. Der Senat hält die Feldjäger und Führer für unentbehrlich, und muß deren Beibehaltung um so mehr wünschen, als löbl. ständige Bürgerrepräsentation bei dem berittenen Polizeipersonal 5 Mann abgegeben hat, wogegen der Senat auch nichts erinnert, vielmehr selbst so viel es nur immer thunlich ist, am Personal zu sparen beabsichtigt.

Und wenn am Schlusse des Protokolls löbl. ständige Bürgerrepräsentation darauf anträgt, daß zu Erleichterung des Polizeiamts die Erhebung der Hundetaxe, des Hockenzinses und der Schiebkärchergebühr dem Polizeiamt abgenommen, und dem Rechenei- und Rentenamte überwiesen werden möge, so wird der Senat wegen diesem Antrag die verfassungsmäßige Einleitung treffen.

II) Dieser Beschluß ist löbl. ständiger Bürgerrepräsentation auf deren Protokoll vom 12. l. M., dem Herrn Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung aber zu dem im Eingange benannten Zweck mit dem Ersuchen zuzustellen, die Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes möglichst zu empfehlen. Zur Beglaubigung

der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler.

## Ueber die Errichtung einer Thorsperr-Erhebung am Untermainthor.

Die Thorsperre gehört zwar nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens, aber angenehm und dankenswerth ist es, daß durch die Fürsorge hochlöblichen Rechnelamts seit einiger Zeit die Sperrgelderhebung und der Einlaß wenigstens nicht mehr, wie früher blos an einigen, sondern an allen Landthoren, mit Ausnahme des Untermainthors, stattfindet.

Der Wunsch, daß auch an diesem Thore die nämliche Einrichtung baldigst getroffen werden möge, ist im Publikum so allgemein und an sich so billig, daß es wohl nicht angeeignet seyn dürfte, zur Berücksichtigung des Gegenstandes einige Worte in diesen Blättern niederzulegen.

Nicht zu verkennen ist es, daß sich die Passage am Untermainthore in neuerer Zeit bedeutend vermehrt hat. Der angenehme Spaziergang längst des Quai's in der Abendkühle zieht dort Fremde und Einheimische in Menge hin, noch mehr bekanntlich das, unserer Stadt zur wahren Zierde gereichende Ried'sche Etablissement zur Mainlust. Nicht minder trägt zur stärkeren Frequenz dieses Thores die in der Nähe errichtete Ueberfahrt, so wie die Schwimmanstalt bei. Auch die Zahl der Gartenbewohner am Mainufer unterhalb der Stadt ist größer geworden. Für Alle ist es eine große, fühlbare Unbequemlichkeit, den mit starkem Gebäck bewachsenen, und mithin zur Nachtzeit dunkeln Umweg vom Untermainthor bis nach dem Gallusthore zurücklegen zu müssen. Sollte sich zur Beseitigung dieser Unbequemlichkeit nicht irgend ein Auskunftsmittel finden lassen? Die deßfallsigen Kosten können schwerlich von Belang seyn, und ohne Zweifel würden die Bewohner und Eigenthümer jener Gärten mit Vergnügen freiwillig dazu beitragen.

## Die Wundarzneikunst

kann und soll nicht künftig betrachtet werden. Vernünftige Menschen werden hinsichtlich der Stellung zwischen Arzt und Wundarzt gewiß keinen Unterschied machen, da beide Theile einen und denselben Zweck haben, zu — heilen.

Da sicherem Vernehmen nach die Kommission des diesjährigen gesetzgebenden Körpers, welche mit der Revision und Bearbeitung einer neuen Medizinalordnung beauftragt worden*), mit den deßfallsigen Berathungen sehr thätig**), beschäftigt ist, so kann, nach den anerkannten Einsichten der geehrten Kommissionsglieder, wohl nicht anders vermuthet werden, als daß sie den Wundärzten die ihnen gebührende Stellung anweisen werde.

Den Wundärzten ist dieselbe Bildung wie den Aerzten vorgeschrieben, ja sie müssen außer einem strengen Examen noch die Fertigkeit im Operiren beweisen.

Zu dem Wirkungskreise der Wundärzte gehört also unstreitig:

1) die Wundarzneikunst in ihrem ganzen Umfange auszuüben, mithin auch

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 99. 120. 121—125. 169.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 2. 177. 207. Bd. II. S. 249. Bd. III. S. 89.

Digitized by Google

2) die innere Heilkunde, so weit sie zur chirurgischen Praxis erforderlich ist;
3) die Geburtshülfe, wie es in Wien und mehreren großen Städten längst besteht. Die hiesige Medizinalordnung von 1668 und die erneuerte Accoucheur- und Hebammenordnung von 1786 sprechen dafür, nach letzterer konnte sogar ein Wundarzt Stadt-Accoucheur werden. Die Medizinalordnung von 1817 setzt erst die Wundärzte in das seitherige herabwürdigende Verhältniß;
4) Die Todtenbeschau; denn wenn man mit Recht fordert, daß der Wundarzt bei Scheintodten die zweckdienlichsten Mittel anzuwenden, und alle mögliche Rettungsversuche zu machen, nicht unterlassen darf, muß man ihm zum allerwenigsten zutrauen, daß er auch wisse, ob Jemand wirklich todt, und an einer natürlichen Krankheit gestorben sey, oder nicht?
5) Sollten die Wundärzte bei Untersuchungen der Militär- und Stadtwehrpflichtigen, wie überhaupt zu solchen Commissionen, wo über chirurgische Fälle ein Gutachten erforderlich ist, stets zugezogen werden.
6) Den bisher bestandenen Wundärzten erster Klasse müßte die Wahl anheim gegeben werden, ihre Barbiergerechtigkeiten beizubehalten, oder zu veräußern, und sie dürften als Wundärzte in ihrem seitherigen Wirkungskreis durchaus nicht gestört werden.

## Bemerkung.

Es ist auffallend, daß der Einsender des in Nr. 14. Bd. 4. der Jahrbücher befindlichen Aufsatzes „der Lotterie-Loosenverkehr" betitelt, die Staatslotterie-Anlehensloose in eine Kategorie mit Lotterie- und Güterloosen setzt, indem er den Verkehr mit Ersteren denselben Gefahren ausgesetzt glaubt, als jenen mit auswärtigen Geld- oder Güterlotterieloosen.

In keinem Staate ist der Verkehr mit Staatslotterie-Anlehensloosen verboten, noch auf irgend eine Art beschränkt, vielmehr ist sogar auch in solchen Staaten (namentlich in unserer Stadt), wo die meisten auswärtigen Lotterien verboten sind, der Verkauf von s. g. Promessen über einzelne Ziehungen von Staatslotterien erlaubt, obgleich solche Promessen ihrer geringen Einlagen wegen den einheimischen Lotterien nicht geringen Abbruch thun.

## Bedenken.

Ohnlängst war im hiesigen Amtsblatte nachfolgende Bekanntmachung zu lesen:

„Nachdem durch hohen Senatsbeschluß vom 11. März die unterzeichnete Stelle beauftragt worden ist, keine Um- oder Zuschreibung von Immobilien vorzunehmen, wenn nicht nachgewiesen worden, daß keine darauf haftenden Laternen-, Brunnen- und Brandassekuranz-Gelder unberichtigt restiren, so wird dies zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Transkriptions- und Hypothekenbehörde."

Diese Maßregel möchte sich indessen mit den bestehenden Gesetzen nicht wohl vereinigen lassen. Denn nach denselben hat für die pünktliche Entrichtung der Laternen-, Brunnen- und Brandkassengelder lediglich das Bauamt zu sorgen; keine Restanten aufwachsen zu lassen, ist seine Pflicht, deren Erfüllung um so weniger Schwierigkeiten unterliegt, als nach Art. 4. lit. b. der Konstitutions-Ergänzungsakte gegen die Entrichtung von öffentlichen Abgaben und Lasten, welche von den kompetenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt, und förmlich ausgeschrieben worden sind, keinerlei Einreden noch Rechtsmittel Statt finden.

Der Transkriptions- und Hypothekenbehörde sind dagegen gesetzlich ganz andere Funktionen zugetheilt.

In finanzieller Hinsicht hat sie einzig und allein die Erhebung der Aerarial-Währschaftsgebühren zu bewirken; alle und jede andere, besonders blos auf persönlicher Verpflichtung beruhende Perceptirung oder auch nur Kontrollirung von Gebührenentrichtungen oder öffentlichen Intraden ist ihr völlig fremd.

Eine solche blos persönliche Verpflichtung ist aber gerade die Entrichtung von Brunnen- und Brandkassen-Geldern, ebenso wie die Entrichtung der Hunde-, der Pferdetaxe, der Weinaccise, der Einkommensteuer u. dgl. m., wonach also die Transkriptions- und Hypothekenbehörde gar nicht einmal zu fragen, geschweige von der Nachweisung, daß deren Zahlung nicht unberichtigt restire, die Um- oder Zuschreibung von Immobilien abhängig machen kann und darf.

Hinsichtlich der Laternengelder ist aber die Frage, ob dasselbe berichtigt sey oder nicht, bei Umschreibung von Immobilien ohnehin ganz gleichgültig und überflüssig, weil die Verpflichtung zu dessen Entrichtung als Reallast auf dem Immobile selbst haftet, und mithin auch ohne weiteres auf den jeweiligen neuen Erwerber übergeht.

## Aktenmäßige Darstellung
## der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 44. Hinsichtlich einer andern, in dem Projekte enthaltenen Bestimmung, lautend:

„ferner kann Er (nämlich ein einzelner Senat der freien Städte) die Prüfung derjenigen Rechtsgelehrten, welche bei Ihm die Aufnahme als Advokaten nachsuchen, dem Gerichte übertragen"

war die Kommission ebenfalls des Dafürhaltens, dahin eine Beschränkung eintreten zu lassen, daß sie auf die freie Stadt Frankfurt nicht anwendbar seyn solle, indem sich überall kein billiger Grund absehen lasse, warum wenigstens hiesige Kandidaten die weite und kostspielige Reise nach Lübeck machen sollten, um sich daselbst einer Prü-

Digitized by Google

fung zu unterwerfen, die bis jetzt jederzeit dahier in Frankfurt stattgefunden habe.

Auch dieser Ansicht der Kommission pflichtete die Versammlung bei.

Hinsichtlich der gemeinen Bescheide hatte die Kommission vorgeschlagen, festzusetzen,

daß ihrer Erlassung eine Bestätigung von Seiten des Direktorialsenats, welcher darüber mit den andern Senaten vorerst zu kommuniciren und deren Beistimmung einzuholen habe, vorangehen müsse.

Ferner bemerkte die Kommission, was die monatliche Bekanntmachung der Rubriken der von dem Ober-Appellationsgericht entschiedenen Rechtssachen im Intelligenzblatte betreffe, so habe die Erfahrung mehrfach gelehrt, daß dies zu manchem Gerede, manchen irrigen Deutungen und Unannehmlichkeiten für die Partheien Veranlassung geben könne, weshalb diese öffentliche Bekanntmachung auch schon seit längerer Zeit dahier unterblieben, und lediglich auf einen Anschlag in der Kanzlei des Appellationsgerichts dahier beschränkt worden sey.

Der letztere Modus müßte daher für die Folge ausdrücklich nicht nur festzusetzen, sondern, wie dies auch an andern Orten geschehe, überdies dahin zu modificiren seyn, daß in solchen monatlichen Kanzleiaffichen auch die Angabe, wann die Sachen zuwtäg geworden, unter Beifügung der Bemerkung, ob vom Gerichte selbst, oder auf vorgehabte Aktenversendung gesprochen worden, einzurücken sey.

Hierzu ertheilte die Versammlung gleichfalls ihre Beistimmung so wie zu den nachfolgenden weiteren von der Kommission gemachten Vorschlägen.

§. 45. Die Kommission hatte nämlich hauptsächlich noch folgende weitere Vorschläge gemacht:

1) daß, wenn in Kriminalsachen, wenn der aktenkatorische Prozeß eingeleitet worden, sowohl dem Ankläger, als dem Angeklagten, so wie daß auch dem bloßen Denunzianten in Kriminalsachen gegen die Weigerung des Kriminalgerichtshofs, im Wege der Kriminaluntersuchung zu verfahren, die Berufung an das Ober-Appellationsgericht freistehen müsse;

2) daß bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein oberrichterliches Urtheil eine Suspensivwirkung nur dann eintreten solle, wenn von dem Ober-Appellationsgericht die Einstellung aller Verhandlungen bis nach erledigtem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich verordnet würde;

3) daß wegen angeblichen Mißbrauchs des Rechtsmittels der Ober-Appellation nicht unbedingt die im Projekte enthaltenen Strafen, sondern nur die in jeder Stadt deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen möchten;

4) daß hinsichtlich Frankfurts für den Fall, wenn das Obergericht eine eingelegte Ober-Appellation als unzulässig verworfen, oder ihr den Suspensiveffekt versagt hat, nicht mehr ein besonderes Verfahren über die Frage, ob die Ober-Appellation zulässig sey, oder ob der Suspensiveffekt statt finde, einzuleitet, sondern es dem Ober-Appellanten zur Pflicht gemacht werden solle, in einem Schriftsatze die Zulässigkeit der Ober-Appellation ꝛc. nachzuweisen, und zugleich seine Beschwerde zu rechtfertigen, worauf alsdann über beide Punkte in einem Urtheile zu erkennen wäre;

5) daß dem Ober-Appellationsgericht die Befugniß eingeräumt werden möge, auf Antrag der Partheien nach Befinden eine Replik resp. Duplik besonders zu gestatten;

6. daß hinsichtlich der Restitutionsgesuche gegen Versäumnisse der Ober-Appellations-Nothfristen ebenfalls kein besonderes Verfahren stattfinden, sondern dem Restitutionsgesuche zugleich die Anführung und Rechtfertigung der Beschwerde in der Hauptsache beigefügt werden solle;

7) daß von der projektirten Bestimmung, wonach bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts von den Senaten nach vorab eingeholter gutächtlichen Meinung eines auswärtigen Spruchkollegiums die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit erlassen werden soll, abstrahirt werden möge.

(Schluß folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 23. Juni:

149) Herr Joh. Ludwig Werner, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Buchdrucker.

150) Frau Elisab. Knopf, geb. Bauer, aus Klopperheim, kath., des hiesigen Bürgers und Seilermeisters, Herrn Joh. Heinrich Knopf, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Mai.

Am 25. Juni:

151) Herr Joh. Peter Schaffner, aus Erfelden, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. April, auf Eheleihung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Sabina Rosina Schütz, als Handelsmann.

152) Frau Maria Louise Mainzinger, geb. Graf, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Bendermeisters, Herrn Bernhard Anton Mainzinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. April.

153) Frau Emma Charlotte Juliane Geyer, geb. Wiesenbach, aus Friedberg, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Kaspar Geyer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. März, 17. und 29. April.

154) Frau Christina Grätz, geb. Boßenberger, aus Amöneburg, kath., des hiesigen Bürgers und Dörrgemüsehändlers, Hrn. Konr. Friedr. Grätz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 18. Juni:

8) Herr David Stern, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. April, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 17.** Dienstag den 1. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Handelsrecht.

### Erörterung des Art. 54. der hiesigen Wechselordnung.

Dieser Artikel verordnet:

„Es ist derjenige, welcher von einem Andern Waaren zu verkaufen in Kommission empfangen, oder demselben zugehörige Effekten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weise in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Kommittenten oder Eigenthümer mit Wechsel und sonsten chargirt und belästigt worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Konkurssachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot gelegt würden, mehr nicht als das Residuum oder Ueberbesserung herauszugeben schuldig."

Dieser Artikel hat oft schon zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben, indem namentlich die Frage, ob ein solcher Gläubiger unter allen Umständen und wegen aller und jeder Forderungen, die er gegen den Schuldner hat, an dergleichen Waaren, Effekten und Geldern das Retentionsrecht ausüben, und sich bezahlt machen könne, höchst zweifelhaft und kontrovers erscheint.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erörterung und Beurtheilung dieser Streitfrage wird daher die Mittheilung des nachstehenden, erst in neuester Zeit verhandelten und entschiedenen Rechtsfalls liefern.

Ein hiesiges Handelshaus hatte gegen eine hiesige Konkursmasse 1) eine Wechselforderung und 2) außerdem eine später entstandene Koursdifferenz-Forderung liquidirt.

Hinsichtlich desjenigen Geschäfts, aus welchem die letztere Differenz-Forderung entstanden war, hatte die liquidantische Handlung von dem Gemeinschuldner k. k. österr. Metall.-Obligationen „zu beliebiger Deckung" erhalten, und deren Empfang mit den Worten bescheinigt: „a conto dieses Geschäfts haben Sie uns zugesendet . . . . . Metall.-Obligationen mit sämmtlichen Coupons, die wir einstweilen aufbewahren."

Der Antrag der liquidantischen Handlung ging unter andern dahin:

daß die Ermächtigung zum öffentlichen Verkaufe der Metall.-Obligationen Behufs der theilweisen Befriedigung für beide Forderungen salvo residuo ertheilt werden möge.

Das Stadtgericht hatte diesen Antrag mit Stillschweigen übergangen, das Appellationsgericht aber dekretirt:

„Soviel das Gesuch der liquidantischen und appellantischen Handlung sich wegen der Wechselforderung aus den in ihren Händen befindlichen Obligationen bezahlt machen zu dürfen betrifft, so ist zu erwägen:

a) liquidantische Handlung hat diese Obligationen nicht zur Deckung dieser Wechselforderung von dem Gemeinschuldner, sondern a conto eines anderen Geschäfts erhalten — ja die Wechsel existirten damals noch gar nicht. Dagegen darf aber

b) nicht unerwogen bleiben, daß

§. 54. der Wechselordnung, nicht blos den speciellen Fall zwischen Kommittenten und Kommissionär voraussetzt, sondern auch den allgemeinen Fall, daß ein Kreditor, von dem Schuldner selbst, Waaren rechtmäßiger Weise in Händen und Verwahrung bekommen, vor Augen hat, wogegen nicht angeführt werden kann, daß diese Obligationen ein Depositum seyen, da, wenngleich liquidantische Handlung in ihrem Schreiben sich des Ausdrucks bedient „einstweilen aufbewahren" dadurch noch kein Depositum entsteht, vielmehr nach der Natur des Geschäfts, diese zur Deckung der liquidantischen Handlung wegen der Betheiligung des Gemeinschuldners an dem englisch-preußischen Anlehen, gedachter Handlung zugestellt worden.

Diesemnach erscheint appellantische Handlung allerdings befugt, sich auch aus diesen Obligationen wegen ihrer Wechselforderung bezahlt zu machen. Es wird daher zu Recht erkannt:

daß liquidantische Handlung nach §. 54. der Wechselordnung befugt sey, sich wegen dieser Wechselforderung aus den in ihren Händen befindlichen Metall.-Obligationen bezahlt zu machen und deshalb bei hochlöblichem Stadtgerichte die geeigneten Anträge zu stellen."

In der Revisionsinstanz wurde dagegen von der Rechtsfakultät zu Tübingen erkannt:

„den liquidantischen Anspruch betreffend, sich wegen

Digitized by Google

dieser Wechselforderung aus den der liquidantischen Handlung vom Gemeinschuldner aus Gelegenheit der Verhandlungen über Betheiligung an dem preußisch-englischen Anlehen übergebenen Metall.-Obligationen bezahlt zu machen, so findet derselbe nicht statt, sondern kann dieser Anspruch nur in Beziehung auf die wegen des preußisch-englischen Anlehens vorgebrachte Differenzforderung geltend gemacht werden, in welcher Hinsicht der liquidantischen Handlung unbenommen bleibt, die geeigneten Anträge bei hochlöblichem Stadtgerichte zu stellen. "

Das in der Supprevisionsinstanz von der Rechtsfakultät zu Würzburg eingeholte weitere Urtheil hob jedoch dieses Erkenntniß wieder auf, und verordnete:

„daß die liquidantische Handlung allerdings befugt sey, sich wegen ihrer Wechselforderung aus den in ihren Händen befindlichen Metall.-Obligationen seiner Zeit bezahlt zu machen."

Wir theilen nunmehr die Entscheidungsgründe dieser beiden Rechtsfakultäten mit.

## Entscheidungsgründe der Rechtsfakultät, zu Tübingen.

Der Anspruch der liquidantischen Handlung, daß die ihr in Beziehung auf ein andres Geschäft längst nach Ausstellung der Wechsel übergebenen Oesterreichischen Metalliques zu ihrer Befriedigung wegen der Wechselforderung verwandt werden sollen, ist nach gemeinem Rechte in keine Weise gerechtfertigt. Denn abgesehen davon, daß Retentionsrechte im Konkurse ihre Kraft verlieren;

Dabelow Konkurs der Gläubiger S. 684.

so kennt auch das gemeine Recht außer dem Falle des Faustpfandes,

C. etiam ob chirograph. 8. 27.

überall kein Retentionsrecht, als wegen konnexer Forderungen.

Mühlenbruch Doctr. Pand. ed. 3. §. 136 ibique citt.

Als Faustpfand aber wurden die Metalliques nicht gegeben, sondern

„ zu beliebiger Deckung "

die als Theil der Zahlung für den Fall, da das englisch-preußische Anlehen zu Stande komme, dienen sollten. Diesem gemäß nahm auch die liquidantische Handlung jene Metalliques, wie ihre Antwort zeigt:

à Conto dieses Geschäfts haben Sie uns zugesendet . . . die wir einstweilen aufbewahren.

Eine bedingte datio in solutum einstweilen als Depositum angenommen, ist aber durchaus nicht als Faustpfand zu betrachten, und daher das singuläre Recht der Retention wegen nicht konnexer Forderungen darauf keineswegs anzuwenden. Zweifelhafter ist diese Frage, wenn sie nun aus dem Frankfurter Partikularrecht betrachtet wird, welches mit den Wechselrechten vieler andern Handelsstädte hierin mehr oder weniger nahe verwandt ist.

In dem Art. 54. der Frankfurter Wechselordnung ist unzweifelhaft gerade in Beziehung auf den Konkurs das Recht, sich an das in Händen Habende zu halten ausgesprochen, und es sprechen auch einige Gründe dafür, anzunehmen, daß hierbei auf Konnexität desselben mit der Forderung nichts ankomme. Denn die frühere beschränkte Fassung des ähnlichen Rechts in

Frankfurter Wechselordnung von 1666 §. 20. in Siegel corpus juris cambialis 1. p. 385.

welche blos auf Kommissionswaaren und darauf gemachte Vorschüsse geht, scheint in der neuern Redaktion dieses Gesetzes gerade darum so, wie oben angegeben wurde, erweitert zu seyn, damit die Beschränkung auf besondere Konnexität wegfalle. Dieses um desto mehr, weil bei Schriftstellern, die in der Zeit der Abfassung jenes Gesetzes großes Ansehen genossen, die Ansicht vorkommt, daß auch wegen nicht konnexer Forderungen schon nach gemeinem Rechte Retention statt finden könne.

Lauterbach Disp. Tub. III. 19. §. 23.

Dazu kommt ferner, daß sowohl aus diesem Grunde, als weil in den Handelsinteressen viel dafür spricht, ein so allgemeines Recht aufzustellen, dieses in andern Wechselgesetzen unzweifelhaft geschehen ist, z. B. im Augsburger Dekrete vom 28. Februar 1682,

bei Siegel l. c. tom. I. p. 326.

Auch wird diese Auslegung des Frankfurter Gesetzes dadurch bekräftigt, daß diese Ansicht von demselben von Frankfurter Rechtsgelehrten angenommen zu seyn scheint,

Orth Anmerkungen zu der Frankfurter Reformation Forts. Abs. 2. S. 1121. f.

welchem gemäß auch in dem neuesten Entwurfe einer Frankfurter Wechselordnung 1827 §. 79.

dieses Recht mit großer Allgemeinheit eingeräumt ist. Dazu wird noch die Behauptung aufgestellt, daß auch die Gerichtspraxis der Ansicht von einer solchen Allgemeinheit stets zugethan gewesen sey, vermöge des vom Liquidanten angeführten

Berichts des Frankfurter Schöffenrathes an den Kaiserl. Reichshofrath vom 21. August 1775 in Orths merkwürdigen Rechtshändeln XIV. 18. §. 3.

Auch verschlägt hiergegen nichts, worauf der Kontradiktor sich beruft, daß beim Depositum das Retentionsrecht eine Ausnahme leide, schon aus dem Grunde, weil hier, zufolge der vom Gemeinschuldner gebrauchten Worte:

„ zu beliebiger Deckung "

vielmehr eine bedingte datio in solutum als ein Depositum statt findet. Ohnedem aber zeigt auch das im angeführten §. 54. vorkommende Wort Verwahrung, daß diese besondere wesentliche Bestimmung keine Ausnahme beim Depositum anerkennt.

Dieser Gründe unerachtet ist aber dennoch eine beschränktere Auslegung der Frankfurter Wechselordnung, nach welcher ihre Vorschrift nur auf konnexe Forderungen geht, vorzuziehen. Denn einmal ist hier offenbar ein singuläres vom gemeinen Rechte abweichendes, um der besondern Handelsverhältnisse willen eingeführtes Recht vorhanden.

Scherer Handbuch des Wechselrechts. Bd. 1. S. 398.

Mönkeberg jus cambiale in concursu creditorum Goett. 1788. §. 23.

Orth Anmerkungen a. a. O.

Digitized by Google

Solche Rechte sind aber, nach bekannten Auslegungsregeln, eher einschränkend als ausdehnend auszulegen

D. de legibus. I, 3. L. 14. Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentias.

Wenden wir uns diesemnächst zu der genaueren Erwägung der Worte des angeführten §. 54. der Frankfurter Wechselordnung, so wird diese durch Betrachtung früherer und ungefähr gleichzeitiger Wechselgesetze partiell vorbereitet werden.

Die ältesten Wechselgesetze geben dieses Recht in einem sehr beschränkten Falle.

So das Frankfurter von 1666. §. 20:

derjenige, so von einem Andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, daneben aber von demselben mit Wechsel und sonst chargirt . . . wegen seines Vorschusses . . .

und fast mit denselben Worten der sich auf den Gebrauch anderer Handelsstädte beziehende Königlich Sächsische Decisivbefehl vom 4. September 1669.

in Siegel corpus juris camb. T. 1. p. 65.

Nicht viel anders eine Anzahl späterer Wechselgesetze, als: ein Dekret der Stadt Augsburg vom 28. Februar 1682 (bei Siegel c. l. p. 326.)

Welche Waaren, Geld oder andere Sachen in Händen, hingegen aber wegen vorgeschossenen Geldes, Verdienstes oder in andre Fälle . . etwas zu fordern haben . .

Die Leipziger Wechselordnung von 1682. §. 34. (bei Siegel p. 57.)

derselbe, so von einem Andern Waaren in Kommission zu verkaufen, oder auch sonsten zu verwahren, empfangen, daneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses . .

Die Danziger Wechselordnung von 1701. Art. 34. (Siegel p. 377.)

da auch jemand von einem Andern zu verwahren oder zu verkaufen in Kommission empfangen, und von demselben hingegen mit Wechsel bezogen worden . . .

Die Braunschweiger von 1715. Art. 53 (Siegel p. 260)

Wenn jemand Waaren oder andre Effekten von einem Andern zu verkaufen oder zu verwahren in Kommission hat, und von demselben hingegen mit Wechsel oder andern Vorschuß beladen, oder ihm wegen eines . . Wechsels einige Effekten zum Unterpfand gesetzt worden.

Die Breslauer von 1742 §. 35 (bei Scherer Handbuch des Wechselrechts Bd. 2. S. 608.)

daß derjenige, so Waaren in Kommission zu verkaufen oder auch sonsten zu verwahren empfangen hat, und mit Wechsel belegt worden, wegen seines Vorschusses. . . .

Die Schwedische von 1748. Art. §. 9. (daselbst Bd. 3. S. 312)

Wenn jemand einen Wechsel wegen der Güter und Waaren, welche derselbe bei sich hat, angenommen und bezahlt hat.

Die Elbinger von 1758. Art. 66. (daselbst Bd. 1. S. 397.)

Hätte jemand von einem Andern Waaren zu verkaufen, oder zu verwahren in Kommission empfangen, und wäre von demselben mit Wechsel dagegen bezogen worden.

Die Böhm.- und Oesterreichische von 1763. Art. 44. (daselbst)

diejenigen, so von einem Andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel oder sonsten bezogen. . .

Allgemeinerer Worte bedienen sich andre, als: die Hamburger Wechselordnung von 1711. §. 46. (Siegel p. 421.)

Wenn jemand mit Wechsel oder sonsten bezogen worden, und derselbe hätte Waaren oder sonstige Effekten von dem Ausgeber in Händen, . . .

Die Bremische von 1712. Art. 56. (Siegel p. 276)

Wenn derselbe Waaren von demselben in Kommission oder sonsten in Händen hätte, mag er von den empfangenen Waaren sich wohl bezahlt machen.

Die Wiener von 1717. §. 44. (Siegel p. 161.)

Weil auch der Kaufmannstylus mit sich bringt, daß, falls er von einem Tertio Effekten in Händen hat . . . zuvörderst von demjenigen was er in Händen, seinen eigenen Conto zu saldiren befugt sey, so lassen wir es dabei.

Die Nürnberger von 1722. c. 8. §. 1. (Siegel p. 360)

Begebe es sich, daß der Acceptant . . . falirte, der Inhaber aber wäre ihm mit einer Schuld verhaftet, oder hätte sonst etwas von Geld oder Effekte von ihm in Händen. . . .

Die Kurpfälzische von 1726. Art. 60. (in Brentano Grundriß des Kurpfälzischen Wechselrechts, Mannheim 1790)

Wenn jemand einen Wechsel acceptirt und bezahlt, und von dem Trassanten Kommissionswaaren zu verkaufen oder sonsten Waaren oder Effekten in Händen hat.

Betrachten wir zunächst diese, offenbar unter sich in naher Verbindung stehenden, Gesetze, so zeigt sich bestimmt genug, daß sie eine Ausnahme vom gemeinen Rechte um eines Bedürfnisses der Handelswelt willen festgestellt haben, worauf die häufigen Beziehungen auf Handelsgewohnheiten in jenen Gesetzen hinweisen, und besonders die Einleitung zu dem oben angeführten Augsburger Dekrete (bei Siegel S. 326)

demnach aus denen . . von dessen sämmtlichen Kauf . . leuten . . remonstrirten triftigen Motiven . . zu mehrer Stabilirung . . der allhiesigen Kommercien . . . auch davon dependirenden Kommissionen für . . fast nöthig angesehen . . daß die bisher üblich geweste dem Kaufmannswesen präjudicirliche Observanz . . . abgethan.

Das Handelsbedürfniß zeigte sich nun offenbar am dringendsten bei den in dem wichtigen Kommissionsgeschäfte gewöhnlichen vom Kommissionär auf Wechsel oder sonst zu leistenden Vorschüssen, die er, durch die Waaren sich

Digitized by Google

gedeckt glaubend, unbedenklich zu machen pflegt. Daher die ältesten Verordnungen von dieselben einzig reden. Aber eine gleiche Billigkeit tritt auch ein, wenn jemand sonst Sachen von einem Andern in Händen hat, und darauf Vorschüsse leistet; auf welchen Fall neuere Verordnungen dieses besondere Recht auszudehnen pflegen.

Einige derselben reden noch allgemeiner, sey es nun, daß sie sich nur unbestimmt ausdrücken, sey es, daß sie wirklich den Fall, wo ein besonderes Interesse des Handels und große Billigkeit eintritt,

vergl. Treitschke Handbuch des Wechselrechts §. 318. Weil er präsumtiv die Tratte nicht bezahlt haben würde, hätte er nicht an jenen Waaren Deckung in Händen gehabt.

aus den Augen setzend, das gleiche Recht in einer weitern Ausdehnung, in welcher es ohne besondern Grund andern Gläubigern nachtheilig werden muß, angenommen haben. Gehen wir von hier aus zu der nähern Auslegung des Frankfurter Gesetzes selbst über, so zeigt der Hauptinhalt des oben ausgezogenen §. 54., daß sich derselbe an den Ursprung dieses besondern Rechtes, den Kommissionshandel, und die dabei gebräuchlichen Belastungen des Kommissionärs genau anknüpft, indem er die Worte der frühern Wechselordnung von 1666, welche darauf allein gerichtet war, vollständig wiedergiebt, und die Erweiterungen in diesen Text nur einschaltet. Dadurch ist schon unwahrscheinlich, daß er im Uebrigen, diesen Grund gänzlich verlassend, das singuläre Recht auch auf solche Fälle anwenden werde, bei denen gar keine Verbindung zwischen Innehaben und Forderungen statt findet. Diese Unwahrscheinlichkeit vermehrt sich, wenn man das Wort dabei dadurch bestärkt, wenn die ähnlichen in den oben ausgezogenen Wechselordnungen oft wiederkehrenden Ausdrücke hingegen (Augsburg, Danzig, Braunschweig,) wegen (Schweden,) dabei (Oestreich,) damit verglichen werden. Besonders aber wird diese Auslegung beträftigt durch die Worte des §. 54. wegen seines Vorschusses, welche, wie sie an sich eine unmittelbare Beziehung der Forderung auf das im Besitz Befindliche bezeichnen, so dieses namentlich in der Wechselordnung von 1666 thaten, und also auch in der neuern thun müssen, in welcher nur den Kommissionsgütern auch die, welche man sonst rechtmäßig inne hat, beigefügt, die Beziehung der Schuld aber wieder mit dem Ausdrucke Vorschuß bezeichnet ist. Es ist daher anzunehmen, daß die neuere Frankfurter Wechselordnung auf dieselbe Art, wie vormals, blos bei dem Kommissionsgeschäfte, so jetzt auch bei andern conneren Gegenforderungen das besondere Privilegium im Konkurse angeordnet habe; so daß hiernach z. B. kein Zweifel seyn kann, daß die Liquidanten bei ihrer Differenzforderung, wenn dieselbe liquid seyn wird, sich an die zu Deckung jenes Geschäfts, wirwohl es kein Kommissionsgeschäft war, gegebenen Metalliques halten können: aber, daß auch bei ganz anderen Forderungen dieses Recht statt finde, das begründet eine sorgfältige Auslegung jenes Gesetzes keineswegs.

Hiermit stimmt auch die Ansicht Siegels in Beziehung auf die Leipziger mit der Frankfurter fast gleichlautende Wechselordnung überein:

Corpus juris cambialis T. I. p. 58. Allein auf andere Schulden läßt sich dieses nicht erstendiren. Gesetzt es hätte Titius bei Mevio, dessen das Kommissionsgut wäre, auch sonst eine Waarenpost zu fordern, so kann er sich dieser wegen nicht an das bei sich habende Gut halten.

Auch erhellt aus den Frankfurter Schriftstellern eine etwa durch Gewohnheitsrecht in Gang gebrachte weitere Auslegung jenes Gesetzes nicht, indem z B.

Orth Anmerk. zur Reform. 4te Forts. S. 1121 nur die Frage berührt, ob dieses Recht blos bei trassirten oder auch bei eigenen Wechseln statt finde, und übrigens gelegentlich vielmehr der eben gegebenen Auslegung beistimmt in den Worten:

Forderung wegen vorgeschossner Gelder, Verdienste oder dgl.

Der Entwurf einer Wechselordnung von 1827 §. 79. ist allerdings weiter, enthält aber kein Zeugniß für das jetzt geltende Recht, ebensowenig erhellet sonst aus dem, worauf die Liquidanten sich berufen haben, eine solche feste, ein Gewohnheitsrecht beweisende Praxis der dortigen Gerichte, indem sogar das Einzige, worauf sich dieselben in dieser Beziehung berufen, das Schöffeurechts-Gutachten vom 21. August 1775.

Sammlung merkwürdiger Rechtshändel 14ter Theil S. 1116. flg.

diese Frage ganz und gar nicht, sondern nur die ausführt, ob bei vom Reichshofrath erkannten Moratorium die Gerichte der Reichsstadt Frankfurt kompetent seyen, den angeführten Paragraphen der Wechselordnung anzuwenden, und gelegentlich, ob derselbe in einem solchen Falle überall zur Anwendung gebracht werden könne. Indem nun dieses letzte bejaht wird, so ist auch darin nicht einmal eine Andeutung des Satzes enthalten, wovon sichs gegenwärtig handelt, indem jener Fall einen Kommissionshandel betraf, und kein Wort davon vorkommt, ob die Forderungen des Hauses, welches die Kommissionswaaren in Händen hatte, nicht gerade aus jenem Kommissionsgeschäft entstanden waren.

Diesem Allen zufolge konnte also das vorige Erkenntniß nicht bestätigt werden.

---

## Entscheidungsgründe der Rechtsfakultät zu Würzburg.

Es erscheint im vorliegenden Falle ganz überflüssig zu untersuchen, in wie weit nach den in dem römischen Rechtssysteme aufgestellten Grundsätzen sich für den vorliegenden

Digitized by Google

Fall ein Retentionsrecht rechtfertigen lasse oder nicht. Es handelt sich vielmehr hier von der Auslegung eines rein partikulären Gesetzes, dessen Dunkelheiten nicht aus römischen Analogien, sondern einzig und allein aus dem gemeinen deutschen Handelsrechte aufgeklärt werden dürfen.

Das deutsche Handelsrecht hat sich selbstständig, größtentheils frei von dem Einflusse römischer Subtilitäten entwickelt, kaufmännischer Brauch, die Praxis der Handelsgerichte, die natürliche Billigkeit sind seine Hauptquellen, und aus diesen hat sodann die spätere Handelsgesetzgebung geschöpft, welche bemüht war, dasjenige, was Aufangs blos als Gewohnheit galt, für die Zukunft durch den nicht zu beugenden Buchstaben einer Verordnung fest zu halten.

So wie daher ein Streit über die Auslegung eines solchen Gesetzes entsteht, so muß derjenigen Deutung der Vorzug gegeben werden, welche dem Geiste des Gesetzes, zurückbezogen auf die Natur der Handelsverhältnisse, im Allgemeinen am besten entspricht.

Wendet man diese Grundsätze auf die Auslegung des viel besprochenen §. 54. der Frankfurter Wechselordnung an, so kann man nur zu einem der Argumentation der vorigen Urtheilsfasser ganz entgegengesetzten Resultate gelangen.

Das Wechselinstitut ist die Seele des Handels, die Wechsel vor anderen Schuldverschreibungen zu begünstigen, ist die Aufgabe der Gesetzgebung in allen Ländern gewesen, die einen blühenden Handel besitzen, und diese Rücksicht allein hat eine mehrfaltige Modifikation, ja die gänzliche Abänderung gemeinrechtlicher Grundsätze herbeigeführt.

Dahin gehört denn auch der Satz:

„daß ein Wechselgläubiger bei ausbrechendem Konkurse des Wechselschuldners, die in seinem Verwahr habenden Effekten desselben erst nach Abzug seiner Wechselforderung zur Gantmasse einzuliefern brauche."

Es ist dieser Satz mit einer solchen Allgemeinheit in eine Reihe der bedeutendsten Wechselordnungen, als da sind

„die Augsburger, Nürnberger, Elbinger, Hamburger, Bremer, Breslauer, Botzener, Schlesische, Schwedische ꝛc."

Vgl. Scherer Handbuch des Wechselrechts Thl. I. S. 413—14.

übergegangen, daß es sich nur aus dem einfachen Motive erklären läßt, den Wechselgläubiger müsse man auf jede mögliche Weise zu schützen suchen, und ihm daher auch erlauben, sich an den in Händen habenden Effekti des Schuldners zu halten, wenn er sie nur überhaupt „rechtmäßiger Weis" in Verwahrung bekommen habe.

Von diesem Motive hat sich nun der fragliche §. 54. der Frankfurter Wechselordnung keineswegs entfernt, und es ist ebenso irrig, denselben lediglich auf das Verhältniß des Kommittenten zum Kommissionäre anzuwenden, als eine Konnexität der Forderung, wegen welcher retinirt werden will, mit den in Verwahrung befindlichen Objekten annehmen zu wollen, denn

1) die Forderungen des Kommissionärs an die Kommittenten sind in den Augen des Gesetzgebers keineswegs ein so wichtiger Gegenstand, als die Hebung und Beförderung des Wechselinstituts, dies ergiebt sich deutlich, wenn man die ältere Frankfurter Wechselordnung von 1666 mit der neuen von 1731 vergleicht.

2) Die in einer und derselben Zeit entstandenen Wechselordnungen haben wechselseitig auseinander geschöpft, und repräsentiren zugleich das im Buchstaben niedergelegte Gewohnheitsrecht ihrer Zeit; sie müssen daher auch in gleichem Sinne verstanden werden; es wird aber in den bereits oben erwähnten Wechselgesetzen jenes Retentionsrecht ganz allgemein anerkannt.

3) Daß die Frankfurter Praxis sowohl älterer als neuerer Zeit sich dieser allgemeinen Auslegung zuwendete, zeigen

a) Orth Anmerkungen zur Frankfurter Reformation Fortsetzung 4. S. 1121. flg. — Orth Sammlung merkwürdiger Rechtshändel Thl. XIV. Nr. XVIII. §. 3.,

b) der von liquidantischer Handlung beigebrachte beglaubigte Auszug eines Erkenntnisses des Frankfurter Stadtgerichts im Zusammenhalte mit

c) dem neuen Entwurfe einer Frankfurter Wechselordnung von 1827 §. 79. der offenbar nur das statuirt, was in dem bisherigen Handelsverkehre sich als Sitte und zugleich als Bedürfniß darstellt.

4) Mag hier noch die Ansicht Benders, dieses großen Kenners des Handels, und insbesondere des Frankfurter Handelsrechtes als gewichtiges Argument angeführt werden.

Dieser sagt:

Grundsätze des deutschen Wechselrechts §. 404.

„Dieses Retentionsrecht wird häufig viel weiter ausgedehnt, indem es sowohl zur Sicherheit wechselmäßiger Forderungen, als auch anderer, die sich weder auf Wechsel, noch auf Kommission beziehen, als unbedingtes Vorzugsrecht gelten soll.

Vgl. Augsburg Kap. XIV. §. 1. Oestr. Art. 44. Nürnberg Kap. VIII. §. 1. Hamburg Art. 46. Bremen Art. 56. Elbing Art. 66. Frankfurt §. 52. 54. Leipzig §. 34. Danzig Art. 34. Braunschweig Art. 53. Weimar §. 154.

Im Verlaufe dieses Paragraphen erklärt sich Bender ganz ausdrücklich, daß das ganze Institut dieser Retention sich nur daher ableite, um dem Handel auf Kredit gegen Wechsel nicht seine beste Kraft zu entziehen.

Aus diesen Gründen mußte das Tübinger Urtheil in diesem Punkte abgeändert, und das frühere Erkenntniß wieder hergestellt werden.

---

## Verfassungsmäßige Besetzung des Appellationsgerichts.

Unsere Konstitutions-Ergänzungsakte enthält im Art. 29. die Bestimmung:

„Das Appellationsgericht, welchem zugleich die Ver-

Digitized by Google

waltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus sieben Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung einschließlich derer, welche das Syndikatsamt bekleiden, vom Rath per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit reeligibel ist;

2. 3. 4. 5) aus den das Syndikatsamt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellationsgerichtsräthen;

6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndikus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer reeligibel sind."

Diese vollständige verfassungsmäßige Besetzung des Appellationsgerichts ist aber, so viel dem Einsender bekannt, seit der Publikation und Beschwörung der Konstitutions-Ergänzungsakte noch nie bewirkt worden. Dermalen wenigstens fungiren auf dem Appellationsgericht nur fünf Mitglieder, nämlich Herr Gerichtsschultheiß, Syndikus und Schöff Dr. Danz als Präsident und die Herren Schöff Dr. Hoffmann, Syndikus und Schöff Dr. von Meyer, Schöff Dr. Zeitmann und Syndikus und Schöff Dr. Thomas als Appellationsgerichtsräthe.

Daß übrigens die Rathsglieder der ersten Ordnung nicht allein dermalen, sondern überhaupt immer vollzählig sind, weil bei dem Abgehen eines oder mehrerer Rathsglieder erster Ordnung sofort Rathsglieder zweiter Ordnung in Gemäßheit Art. 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte nach dem Dienstalter eintrücken, so kann der vollständigen verfassungsmäßigen Besetzung des Appellationsgerichts gewiß kein Hinderniß im Wege stehen. Durch diese vollständige Besetzung wird hoher Senat, welcher bei so vielen erfreulichen sowohl, als bedauerlichen Gelegenheiten immerfort in würdiger und konsequenter Weise sein höchst achtungswerthes und rastloses Bestreben für die kräftige Handhabung und allseitige Durchführung unserer verfassungsmäßigen Institutionen an den Tag gelegt hat, abermals den gerechtesten Anspruch auf die dankbare Anerkennung der löblichen Bürgerschaft sich begründen.

## Ueber die Einrichtung einer eigenen Apotheke für das Hospital zum heiligen Geist.

Als im verwichenen Jahre die Revision des Armenwesens bei der gesetzgebenden Versammlung in Berathung war, wurde bei Festsetzung der neuen Verwaltungsordnung des Hospitals zum heiligen Geist hinsichtlich des von der damaligen Kommission der gesetzgebenden Versammlung, gemachten Antrags:

wegen Einrichtung einer eigenen Apotheke für das Hospital und Empfehlung derselben, sofern das Pflegeamt sie ansprechen würde,

beschlossen, diesen Antrag in das Protokoll aufzunehmen *). Diese Idee scheint jedoch bis jetzt nicht nur im Allgemeinen, sondern hauptsächlich auch bei der höchst einsichtsvollen löblichen Verwaltungskommission des Hospitals selbst wenig Anklang gefunden zu haben, und zwar mit vollem Rechte. Denn so vortheilhaft auch im ersten Ueberblick die Errichtung einer Apotheke in dem Lokale eines Hospitals scheinen möchte, so wird ein solcher Plan doch nach genauer Erwägung der damit verbundenen großen Kosten sowohl für die Einrichtung der Apotheke selbst, als auch die Anschaffung und den Unterhalt der nöthigen Geräthschaften weniger dem Zwecke hinsichtlich der muthmaßlichen Ersparniß entsprechend erscheinen, zumal wenn man bedenkt, daß in jedem Hospital in Folge der für die zu verfertigenden Arzneien festgesetzten Formeln höchstens 100 bis 150 sowohl rohe als zusammengesetzte Arzneikörper starken Abgang finden, während dem die übrigen zu einer vollständigen Apotheke gehörenden Arzneikörper wenig oder gar nicht in Gebrauch kämen, und folglich oft erneuert werden müßten.

Auch müßte das zur Betreibung des Geschäfts nöthige Personale wenigstens aus 3 Individuen bestehen, nämlich einem Provisor, einem Gehülfen und einem Stößer, deren jährlicher Gehalt, freie Kost, Wohnung, freies Holz und Licht als nicht unbedeutende Ausgaben wohl zu berücksichtigen sind. Am allerschwierigsten möchte es jedoch für die löbl. Verwaltungskommission des Hospitals zum heiligen Geist seyn, eine genaue Kontrollirung der eingekauften und verbrauchten Medikamente zu handhaben, was selbst, für einen Sachkundigen als ein höchst unangenehmes, mühevolles und zeitraubendes Geschäft, wegen des bekannten Detailverbrauchs zu keinem befriedigenden Resultat führen würde.

## Ansichten eines Gewehrfabrikanten.

Das Pulver habe ich zwar nicht erfunden, aber, daß es erfunden worden, ist gut, denn sonst wäre es schlecht um mich und Andere bestellt. Materielle Kräfte mit Intelligenz und festem Willen gepaart, sind, nach völlig parteiloser Ansicht, unter Umständen ebensowohl Bollwerke und Hebel der Herrschaft als der Freiheit. Hochgestellte pflegen diese als Gemeingut, Niedriggestellte jene als Sondergut, Alle aber Beziehungsweise jene wie diese als willkommenen Gewinn zu betrachten. Um dieses Gewinnes willen ist daher auch von jeher emsig gespielt worden. Dies gefährliche Spiel hätte jedoch, wäre nicht mit der blinden Leidenschaft von Würfelspielern, sondern mit der besonnenheit von Schachspielern zu Werke gegangen worden, längst schon seinen Reiz verloren und seine Grenzen gefunden, es wäre längst schon ein leichtes Spiel gewesen, durch den Genuß wahrer Freiheit,

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 49.

Digitized by Google

welche vor allem in reiner Achtung gegen Religion und Gesetze begründet ist, die Himmelsspforte menschlicher Glückseligkeit eröffnet zu sehen. Mag diese Ansichten tadeln, wer da will; — ob sie richtig sind, ob sie bald, ob sie überhaupt verwirklicht werden, mag dahin gestellt bleiben; immerhin bleibt aber die Erfindung des Pulvers etwas Gutes, und ich bin zufrieden, zur zweckmäßigen Verwendung desselben materielle Vorrichtungen fabrizieren zu können, die von gar Manchen, wenn sie bei weniger Intelligenzmitteln doppelt so viele materielle besäßen, nur allzuleicht und gerne fortwährend mißbraucht werden dürften.

## Aktenmäßige Darstellung der wegen der Errichtung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands bei den verfassungsmäßigen Behörden der freien Stadt Frankfurt gepflogenen Verhandlungen.

(Schluß.)

§. 46. Hinsichtlich der Prokuraturordnung und der Stempel- und Gebührentaxe hatte

III) die Kommission nichts zu erinnern gefunden, jedoch darauf angetragen, es bei der alten, obnehin schon hochgegriffenen Taxe der Prokuraturgebühren bewenden zu lassen, und zugleich den Ansatz für Arrha ohne Unterschied auf sieben Mark festzusetzen, womit sich die gesetzgebende Versammlung ebenfalls einverstanden erklärte.

§. 47. In Betreff der von dem Senate vorgeschlagenen Publikationsverordnung *) beschloß die Versammlung auf Vorschlag der Kommission:

dieselbe gleichfalls zu genehmigen, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1824 vorerst modificirt, und nicht eher publicirt werde, als bis die Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung über diese Angelegenheit im Ganzen erledigt seyn würde.

§. 48. Der Senat trat den vorstehenden sämmtlichen Anträgen und Beschlüssen bei, und instruirte demnach auch seinen zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts abgeordneten Kommissarius (den verstorbenen Herrn Syndikus und Senator Dr. Miltenberg) dahin, deren Aufnahme bei den Verhandlungen der Gesammtkommission der Senate zu bewirken. Das Resultat der in Lübeck stattgehabten Verhandlungen der Gesammtkommission legte der Senat der gesetzgebenden Versammlung demnächst durch Vortrag vom 31. August 1830 vor. Es ging daraus hervor, daß nur gegen die Aufnahme weniger Punkte von Seiten der andern Städte Anstände erhoben worden waren. Der Senat äußerte sich hierüber dahin:

Da die gegen die wenigen nicht aufgenommenen Punkte erhobenen Anstände theils allerdings triftig, theils die Punkte selbst nicht wichtig genug seyen, um darüber in dissensu mit den andern Städten zu beharren, eine endliche Vereinigung aber ebenso räthlich als nothwendig erscheine, und endlich zu erwarten stehe, daß die zwischen Frankfurt und Hamburg noch bestehende verschiedene Ansicht über die Disciplinargewalt des Ober-Appellationsgerichts gegen die in den freien Städten immatrikulirten bei ihm praktizirenden Advokaten, durch den von dem Bremischen Abgeordneten gemachten vermittelnden Vorschlag, wie er in dem §. 21. aufgenommen worden, werde beseitigt werden, so könne der Senat seinerseits keinen Anstand nehmen, nunmehr unter der Bemerkung: daß es des Senats Meinung nicht sey und seyn könne, jemals hiesige Rechtsgelehrte zur Prüfung an das Ober-Appellationsgericht nach Lübeck zu verweisen, darauf anzutragen, daß die gesetzgebende Versammlung der Uebereinkunft vom 2. August 1824 und den beiden Zusatzartikeln von diesem Jahre ihre Sanktion ertheilen, auch der definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung, Prokuraturordnung, Stempel- und Gebührentaxe nach den von der Gesammtkommission der Senate vereinbarten Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen möge.

§. 49. Nachdem die gesetzgebende Versammlung am 4. September 1830 diesen Vortrag an die frühere Kommission zum Gutachten verwiesen hatte, erstatte auf erstatteten Kommissionsbericht am 6. Oktober 1830 ohne Umfrage der Beschluß:

Es wird, nach dem Antrage der Kommission unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Reservation, daß auch der Senat der freien Stadt Hamburg dem im §. 21. und dem damit correspondirenden §. 106. enthaltenen vermittelnden Vorschlage des Herrn Kommissarius von Bremen hinsichtlich der Disciplinargewalt des Ober-Appellationsgerichts gegen die Advokaten pure beitreten werde, indem im entgegengesetzten Falle für Frankfurt allein in einem besondern §. dasjenige auszusprechen ist, was schon in der Sitzung vom 20. März d. J. beschlossen worden,

1) der Uebereinkunft vom 2. August 1824 und den beiden Zusatzartikeln wie auch der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Prokuraturordnung, Stempel- und Gebührentaxe nach den von der Gesammtkommission der Senate vereinbarten Abänderungen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt, und ist demnächst nunmehr die Bekanntmachung hohen Senats unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 27. März d. J. zu publiziren;

2) wird dem städtischen Kommissario in Lübeck, Herrn Senator Dr. Miltenberg für dessen vielfältige Bemühungen und gewandte, energische Handlungsweise, wodurch hauptsächlich so schnell ein endliches erfreuliches Resultat in dieser wichtigen Angelegenheit herbeigeführt worden ist, der besondere Dank der gesetzgebenden Versammlung zu erkennen gegeben.

§. 50. Der Senat der freien Stadt Hamburg trat übrigens bald nachher dem oben bemeldeten vermittelnden Vorschlage des Herrn Kommissarius von Bremen hinsichtlich der Disciplinargewalt des Ober-Appellationsgerichts gegen die Advokaten pure bei, und so erfolgte

*) S. oben S. 84. Note *).

Digitized by Google

denn endlich durch das Gesetz vom 23. Dezember 1830 die Publikation der dermaligen definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung, Prokuraturordnung und Stempel- und Gebührentaxe, wie solche in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 229 — 310 abgedruckt sind.

## Das Berliner politische Wochenblatt

scheint es sich zwar zur Aufgabe gemacht zu haben, von einem höheren, völlig unparthelischen Standpunkte aus, im Interesse wahrhaft geselliger Aufklärung, Ordnung und Gesittung, die Dämonen politischer und socialer Kezereien, Wirren und Zerwürfnisse bekämpfen zu wollen, obgleich es zu wünschen wäre, daß hierbei weniger der Sprengwedel vornehmer Geschwätzigkeit und anmaßender Hofmeisterei, als die ritterliche Waffe inniger Ueberzeugung und redlicher, von allen Nebenrücksichten freien Bestrebung gebraucht werde. Wenn man indessen in dieser Zeitschrift *) unter nachfolgender, anscheinend unbefangenen Einleitung:

„Ein von Frankfurt aus verbreitetes, und auch uns zugekommenes Blatt mit der Ueberschrift: „Frankfurts Bürger an ihre deutschen Mitbürger" liefert eine Darstellung der dortigen Ereignisse vom 2. Mai d. J. vom radikalen Standpunkt aus, und da solche oratio pro domo immer ihr Lehrreiches hat, so nehmen wir keinen Anstand, das Wesentliche daraus wörtlich mitzutheilen,"

ein nichtswürdiges, den Namen und die Ehre von Frankfurts Bürgern und Behörden schmählich beschmutzendes Pasquill und ein alles bessere Gefühl empörendes Aufreizungs- und Drohschreiben diwulgirt sieht, welches sich nicht nur durch seinen Inhalt an sich und durch seine Anonymität als verächtlich hingibt, sondern überdies durch die hiesigen Behörden sogleich als strafmäßige Schmähschrift bezeichnet worden ist, muß man als Frankfurter in der That sowohl an der Tendenz, als der Taktik der Redaktion des Berliner Wochenblatts endlich irre werden.

## Gegenbemerkung.

Wenn es der Verfasser des Artikels „Bemerkung" in Nr. 16. dieser Blätter auffallend findet, daß in einem frühern Aufsatze, betitelt: der „Lotterieloosenverkehr" die Staatslotterie-Anlehnsloose in eine Kategorie mit Lotterie- und Güterlotterieloosen gesetzt worden seyen, und den Verkehr mit dergleichen Staatslotterie-Anlehnsloosen nach den hiesigen Gesetzen weder für verboten noch für unerlaubt hält, so scheint er mit den hiesigen Gesetzen nicht sehr genau bekannt zu seyn. In der Rathsverordnung vom 18. Februar 1772 (Beierbach S. 197) ist klar gesagt:

„Demnach Uns — die Anzeige geschehen, daß denen von Uns allhier schon von vielen Jahren her — verwilligten Lotterien durch die von hiesigen Bürgern, Beisassen und Juden — übernommenen Kollekturen von Geld- Waaren- Lotterien und Lotti ein gar merklicher Schaden und fast gänzlicher Untergang zugefügt worden — Als — gebieten und verordnen wir, daß dieselbe sich des Kollektirens aller obgesagten Lotterien und Lotti, sie seyen gleich eingerichtet wie sie wollen, ohne von denen Eigenthümern derselben eingeholte Unsere obrigkeitliche Vergünstigung (weswegen sie sich bei unserem Rechnenyamt zu melden und das Weitere zu gewärtigen haben), gänzlich enthalten sollen."

Der in Nr. 14. dieser Blätter enthaltene Aufsatz „der Lotterieloosenverkehr" wurde in guter Absicht zur Warnung gegen mögliche Gefahren für alle Geschäftsleute veröffentlicht. Gefahren kann man aber nicht dadurch abwenden, daß man blos ihr Vorhandenseyn läugnet oder ignorirt. Vorsichtige Geschäftsleute werden aus jenem Aufsatze die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es, um bei jenem Verkehr Schaden zu verhüten, nur zwei Mittel gibt, nämlich: entweder wohl zu bedenken, mit wem man wegen dergleichen Loosen verkehrt, oder die Aufhebung der bis jetzt noch bestehenden ganz allgemein lautenden Prohibitivgesetze zu veranlassen.

*) Nr. 25. vom 21. Juni unter der Aufschrift: Frankfurt.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 26. Juni ist dem Herrn Oberlieutenant Joh. Friedrich Beindorf, vom ersten Bataillon Infanterie, und dem Herrn Unterlieutenant Schloß, vom zweiten Bataillon Infanterie, die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 27. Juni:

155) Herr Joh. Friedrich Heller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Mai, als Kurzwaarenkrämer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Drehermeisterrecht.

156) Kaspar Nagel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

157) Herr Karl Christian Heeger, aus Wertheim, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Häfnermeisterswittwe, Frau Kath. Marg. Barbara Milling, vorher verehelicht gewesenen Kreutzer, geb. Eckert, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Mai, als Häfnermeister.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 18.** Samstag den 5. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hafften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Wechselrecht.

### Zur Erläuterung des Art. 46. der hiesigen Wechselordnung.

In dem Art. 46. der hiesigen Wechselordnung ist gesagt: „Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von dem Bezahler wegen etwann überhäufter Geschäfte nicht zurückgefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfließung von vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; jedoch behalten die eigenen Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellt, es sey deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Kreditor seine Klage deswegen anstellen solle, widrigenfalls, nach Verfließung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur als bloße Schuldscheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe ganz erloschen und nicht mehr exigibel seyn sollen."

Es ist nun zwar bekannt, daß diese gesetzliche Bestimmung in der Theorie sehr kontrovers ist, und schon zu vielen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben hat, welche, wie dies bei unserer Fakultätsjustiz (vermöge des remedii transmissionis actorum in vim concipiendae sententiae et resp. in vim revisionis) auch ganz natürlich ist; indessen verschwindet, wenn man obige Gesetzesstelle mit unbefangenem praktischem Blicke betrachtet, und nicht absichtlich nach gezwungenen Argumenten und künstlichen Interpretationen haschet, jeder Zweifel von selbst.

Diejenigen nämlich, welche nach Verfließung von vier Wochen nach dem Verfalltage eines Mangel Zahlung nicht protestirten acceptirten Wechsels einer solchen Urkunde jede Exigibilität gegen den Acceptanten (von welchem es sich ohnehin hier nur allein handelt) absprechen, suchen ihre Ansicht *) neben andern, schon an sich hinfälligen Argumentationen, hauptsächlich dadurch zu begründen,

daß sie das Wort „Bezahler" für gleichbedeutend mit „Acceptant" nehmen,

und überhaupt die ganze Stelle:

„welche von dem Bezahler wegen etwann überhäufter Geschäfte nicht zurückgefordert, oder von dem Inhaber verleget werden,"

als ein, gar nicht zu den Decisivworten des Gesetzes selbst gehöriges bloses Beispiel betrachten, welches ebensogut aus dem Gesetze ganz hätte hinwegbleiben können.

Hiergegen ist jedoch zu erwägen, daß

1) schon nach allgemeinen rechtlichen Auslegungsregeln nie angenommen werden darf,

daß ein Gesetz irgend etwas Ueberflüssiges enthalte.

2) Hinsichtlich jedes Wortes muß unterstellt werden, daß es einen bestimmten Zweck habe.

Eben so wenig dürfen

3) dergleichen singuläre Gesetze, welche, wie das vorliegende von der gemeinrechtlichen Bestimmung der dreißigjährigen Verjährungszeit abweichen, anderst, als ganz strikt, interpretirt werden. Nun ist aber

4) der allgemeine Satz:

„wer acceptirt, bezahlt"

unbestritten, und ebenso notorisch ist es, daß

5) zur Beibehaltung des Klagrechts gegen den Acceptanten im Allgemeinen gar kein Protest erforderlich ist. Hufelands Lehre vom Wechselprotest, von Zimmerl. Wien §. 24.

„Hierbei ist vor allem zu bemerken, daß der Inhaber des Wechsels, wenn er blos gegen den Acceptanten eine Klage anstellen wollte, des Protests nicht bedürfe; denn alles, was er damit bewirken kann, erhellet schon hinlänglich aus der Acceptation. Diese enthält schon das eigene Geständniß, das einen vollen Beweis macht."

Scherer Handbuch des Wechselrechts unter den Artikeln Acceptant §. 3. Protest §. 20.

Hiernach kann denn auch

6) der einzig vernünftige und ungezwungene natürliche Sinn der obigen Gesetzesstelle nur der seyn,

*) Man vgl. Dr. Ph. Fr. Schulin über den 46ten Art. der Frankfurter Wechselordnung. Frankfurt am M., in der Hermann'schen Buchhandlung. 1824.

Digitized by Google

daß trassirte nicht protestirte Wechsel nach Verfließung von 4 Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt gehalten werden sollen, NB. insofern und vorausgesetzt,

daß der Beklagte behauptet, den Wechselbrief bezahlt zu haben.

Die konsequente Folge wäre alsdann

7) freilich die, daß der Kläger den Beweis der Nichtzahlung führen müßte.

Wenn jedoch, wie

8) dies gewöhnlich der Fall ist, eine solche Zahlung nicht einmal behauptet wird, wenn

9) gar nicht einmal darüber ein Streit obwaltet,

ob der Wechsel bezahlt sey, oder nicht,

sondern es in Beziehung auf den Acceptanten sogar klar ist,

daß der Wechsel früher gar nicht zur Zahlung vorgekommen, folglich auch nicht bezahlt worden ist, kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß die wechselrechtliche Forderung des Wechselinhabers vollständig begründet seye.

Wollte man aber dennoch

10) von der Ansicht ausgehen, daß eine Wechselklage als solche unzulässig sey, so würde dem Inhaber immer wenigstens eine Schuldforderungsklage im gewöhnlichen Prozeß offen bleiben.

Denn, vorausgesetzt, daß der Beklagte

11) seine Acceptation nicht in Abrede gestellt hat, oder dieselbe erwiesen werden kann, ist es doch an und für sich klar, daß er sich verbindlich gemacht, die Summe des Wechsels zu zahlen. Da er nicht zahlte, hätte insofern der unterlassene Protest allerdings die Wirkung, daß der Inhaber des Wechsels nicht wechselmäßig klagen könnte. Aber aus dem unterlassenen Protest folgt keineswegs, daß er die ganze Schuld verloren oder erlassen, sondern daß er sie als eine gemeine, nicht wechselmäßige Schuld fortdauern lassen und dem Acceptanten kreditirt, und somit auch den Regreß gegen den Trassanten verloren habe. Aber eben aus dem längeren Kreditiren folgt, daß auch der Acceptant allerdings noch als gewöhnlicher Schuldner nach gemeinen Rechten verbunden bleibe. Was

12) der §. 46. der Wechselordnung von trockenen Wechseln sagt, kann auf trassirte Wechsel nicht bezogen werden. Büsch in seiner Darstellung des Handelsrechts und Mehrere bemerken ganz richtig, daß der trockene Wechsel im Grunde als ein Mißbrauch der Erfindung der Wechsel anzusehen sey: und er verdient überall die Begünstigung nicht, die der trassirte verdient. Es ist ein ganz anderes Geschäft, und für den großen Handel bei weitem nicht so bedeutend. Es ist daher

13) einleuchtend, daß, was das Gesetz buchstäblich von einer Art Wechsels verordnet, auf die andere nicht geradezu angewendet werden kann. Auch existiren viele Präjudizien hierin, daß der Gerichtsgebrauch eine solche Anwendung nicht mache.

Hiernach ist also

14) der Acceptant dem Wechselinhaber, welcher dem Acceptanten durch die unterlassene Protestation für sich einen besondern Kredit gegeben hat, ex nova causa verbunden, und es läßt sich gar kein Grund denken,

daß der Inhaber seine Forderung ganz verlieren sollte, wo nicht ein klares Gesetz eine bestimmte Verordnung über Verjährung derselben ausgesprochen hat.

Sie bleibt also 30 Jahre lang klagbar.

Der möglicher Weise etwa aufzustellende Einwand

15) endlich, daß der Acceptant sich bei dem Trassanten decken müsse, ist um so unerheblicher, da das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Trassaten dem Wechselinhaber völlig gleichgültig ist.

Hat der Trassant von dem Trassaten eine Forderung, auf deren Belauf er trassirt hat: so ist ja dieser wegen der Zahlung im voraus gedeckt, oder zahlt vielmehr nur, was er schuldig ist. Hat er keine Forderung: so ist es die Sorge des Trassaten, wie er dieserhalb sich decken wolle, und er wird oder müßte doch gleich nach der Acceptation dafür Anstalten treffen. Jedenfalls muß er als Mandatar, welcher als solcher, wenn res nicht mehr integra ist, das Mandat nicht mehr einseitig, und am allerwenigsten zum Nachtheile eines dritten aufkündigen kann, das angenommene Mandat erfüllen, mithin, was dasselbe ist, dem Wechselinhaber die versprochene Zahlung leisten.

## Die Armenpflege auf den Frankfurter Ortschaften

kann, obgleich die hierzu erforderlichen Mittel *) bis jetzt noch nicht zureichend sind, als wahrhaft musterhaft betrachtet werden. Dies ergiebt sich schon aus den nachfolgenden, von hohem Senate genehmigten Bestimmungen über die Verwaltung des Armenwesens auf den Frankfurtischen Ortschaften, und noch mehr aus einer Uebersicht der Wirksamkeit der einzelnen Armenkommissionen vom verflossenen Jahre, welche mit nächstem nachgeliefert werden soll.

Art. I. Die Leitung und Verwaltung des Armenwesens auf jedem Amtsorte wird unter Aufsicht des Landamts einer besondern Kommission anvertraut, die aus

1) dem Ortsgeistlichen,
2) dem Ortsschultheißen,
3) und 4) zweien Mitgliedern des Gemeindeausschusses, welche dieser dazu zu ernennen hat, und
5) einem Kirchenvorsteher,

zusammengesetzt ist.

Der Ortsgeistliche führt dabei den Vorsitz. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, sogleich während der Sitzung in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen, und dieses von dem Ortsgeistlichen und Ortsschultheißen jedesmal unterzeichnet.

Art. II. Sowohl alle bei den kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden vorhandene Armenfonds, als die bei ersteren in den Kirchen für die Armen eingesammelten Gelder werden der Armenkommission zur Verwaltung übergeben. Auch künftige zu Zwecken der Wohlthätigkeit be-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 208.

Digitized by Google

stimmte Vermächtnisse und Geschenke werden eben dieser Kommission anvertraut.

Art. III. Zu Verstärkung der Einnahmen der Orts-Armenkommission werden denselben überwiesen:

a) die ortspolizeilichen Geldrügen;
b) die Gebühren für vom Landamte gestattete Tanzmusiken über die Feierabendstunden, Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten ꝛc.;
c) zwei Guiden von jedem einheimischen in die Gemeinde eintretenden Mitgliede;
d) die von hohem Senate jedem fremden in die Gemeinde aufgenommenen Mitgliede nach Maßgabe seines Vermögens angesetzt werdende Summe;
e) freiwillige Geschenke bei Verkäufen, Trauungen, Kindtaufen ꝛc.;
f) der Ertrag von den, bei Unzureichenheit dieser Mittel bei allen Gemeindegliedern und Ortseinwohnern zu erhebenden Kollekten, oder von den, so weit als möglich durch Subskription jährlich zu erwirkenden Beiträgen;
g) die von der bürgerlichen Gemeinde in subsidium aus der Gemeindekasse zu leistenden Beiträge zu Unterstützung armer Gemeindeeinwohner, ärztlicher Hülfe für sie, auch Schulunterricht für arme Kinder.

Art. IV. Sowohl über die Armenfonds als über die für wohlthätige Zwecke sonst bestimmten Gelder wird eine von der Gemeindekassrechnung ganz getrennte Rechnung von einem Mitgliede der Armenkommission geführt, dieselbe jedes Jahr mit Ende Dezember abgeschlossen, von der Armenkommission im Monat Januar revidirt und mit den Belegen und den von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnenden Rechnungsbemerkungen zu Bewirkung der Oberrevision und des Absolutoriums an das Landamt eingeschickt.

Art. V. Die unter Verwaltung der Armenkommission stehenden Gelder, so wie auch die dazu gehörigen Urkunden werden in einer besondern von der Gemeinde anzuschaffenden und im Haus des Ortsgeistlichen stehenden Kasse hinterlegt, wozu letzterer den einen, und der Ortsschultheiß den andern, von dem ersten verschiedenen, Schlüssel hat.

Art. VI. Die Armenverwaltungen auf den hiesigen Ortschaften haben von hohem Senat die Rechte von Korporationen erhalten, und können Gelder auf Zinsfüße ausleihen.

Art. VII. In Ansehung der aus der Armenkasse zu leistenden Unterstützung ist folgendes festgesetzt worden:

a) der Regel nach sollen nur altersschwache oder siechhafte vermögenslose Gemeindeeinwohner, die sich durch ihre Arbeit entweder gar keinen, oder keinen vollständigen Lebensunterhalt verschaffen können, eine solche Unterstützung erhalten, die daher entweder das Gesammtbedürfniß umfaßt, oder nur eine Beihülfe ist. Kinder solcher Personen, oder arme älternlose Kinder werden auf gleiche Art behandelt.
b) Bei der Unterstützung ist zu berücksichtigen das Bedürfniß an Speise und Getränke:
   Obdach, Feuerung, Kleidung, Wartung und Medizin.
   Von einem oder dem andern Gegenstand wird nach Umständen nur das dringende Nothdürftige gereicht, bei den Kindern aber auch vorzüglich für deren Unterricht, Arbeitsbefähigung und Unterbringung gesorgt.
c) Jede Unterstützung wird nur auf bestimmte Zeit ertheilt, und wenn sie lange anhaltend ist, höchstens auf Ein Jahr bewilligt, wo sie erneuert werden muß.
d) Arme, die Unterstützung erhalten, verlieren solche, wenn sie über Betteln betreten werden. Es gehört dabei zu des Schultheißen Amtsobliegenheiten, das Betteln Auswärtiger und Einheimischer mit allem Nachdruck zu verhindern.

Art. VIII. Sollten Fälle vorkommen, welche der Armenkommission eine vorherige Anfrage zu erheischen scheinen, so wird das mit der Aufsicht beauftragte Landamt (Art. I.) einer solchen alsbald zu entsprechen nicht ermangeln.

## Die Dr. Senckenberg'sche Stiftung.

Die löbliche Administration dieser Stiftung hat ohnlängst die neunundzwanzigste Nachricht über den Fortgang und Anwachs derselben herausgegeben, worin unter andern gesagt wird:

Alle Anstalten befinden sich fortwährend in blühendem und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande. Die anatomischen und botanischen Vorlesungen wurden regelmäßig gehalten und fleißig besucht. Die mit der Stiftung engverbundene Dr. Senckenberg'sche naturhistorische Gesellschaft gewann täglich an neuer Ausbreitung. Die Sammlungen wurden auf eine erstaunenswürdige Weise, hauptsächlich durch unsern Landsmann, den unermüdlichen Naturforscher und Reisenden, Herrn Dr. Rüppell, aus den unbesuchtesten und unbekanntesten Gegenden Afrika's, bereichert; und durch Vorlesungen über diese Gegenstände wurden solche zugleich recht nutzbar gemacht. Und sicher trugen diese Vorlesungen über die Anfangsstudien alles naturhistorischen, medizinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Wissens reichliche Früchte, und im Einklange mit der naturhistorischen Gesellschaft und dem physikalischen Verein, wozu, so wie zu gleichzeitig erfolgenden Vorlesungen über Physik und Chemie, alle Hoffnung vorhanden ist, — wird Frankfurt sich rühmen können, in diesen sturmbewegten Zeiten, wenn auch nicht eine förmliche Akademie, doch eine würdige Vorhalle aller naturwissenschaftlichen Fächer begründet zu haben.

Mögen diese Studien, die zugleich die materiellen Interessen der Völker, vorzüglich und am meisten aber industrieller Städte befördern, sich fernerhin einer gleichregen Theilnahme und reichlicher Unterstützung zu erfreuen haben.

Auch das Hospital, über dessen Vergrößerung, so wie mehrere andere wesentliche Verbesserungen, wir in der vorigen Nachricht umständlichen Bericht erstatteten, hat fortdauernd seinen Wirkungskreis erweitert, wie nachfolgendes Zahlenverhältniß zeigt.

Digitized by Google

In d. Jahren 1822—1824 wurden 1054 Personen verpflegt.
" " " 1825—1827 — 1259 — —
" " " 1828—1830 — 1517 — —
" " " 1831—1833 aber 1727 — —

Wenn wir hieraus einestheils den Schluß ziehen, daß die hiesigen Bürger und Beisassen und deren Angehörigen mit der Verpflegung zufrieden sind, und zu der medizinischen und chirurgischen Hülfsleistung das größte Vertrauen hegen, so wollen wir von der andern Seite uns jedoch nicht verhehlen, daß eine progressive Verarmung und dadurch gesteigerte Noth zu dieser stets wachsenden Krankenzahl das Ihrige beiträgt. Jedenfalls geht hieraus hervor, daß die Ausgaben des Hospitals jährlich steigen, und diese, für die Bürger und Beisassen Frankfurts wichtigste Anstalt, da sie ihnen selbst in den schwersten Krankheiten und bei den gefährlichsten Verletzungen Hülfe, Heilung und Trost gewährt, der fortwährenden Theilnahme und Unterstützung von Seiten der wohlhabenden Mitbrüder und Mitschwestern der hiesigen Bürger und Beisassen bedarf.

Möge diese offene Darlegung unserer Verhältnisse das Herz recht vieler Wohlwollenden — die in Frankfurt in so großer Anzahl vorhanden sind — unserer Stiftung zuwenden.

Personalveränderungen haben sich folgende zugetragen:

Den 14. November 1832 legte der nunmehrige Herr Pfarrer Vogel seine Stelle als Krankentröster und Frühprediger nieder. Er hatte diese Stelle seit 1823 zu allgemeiner Zufriedenheit bekleidet, und so mußte sein Verlust immerhin beklagt werden, obgleich uns die Ursache seiner Resignation, die Berufung zur Pfarrstelle in Bonames, da sie den Wirkungskreis eines so geprüften Mannes vermehrt, nicht anders als erfreulich seyn konnte.

An seine Stelle ward am 6. Dezember Herr Kandidat Meislinger erwählt.

Ein anderer schmerzlicher Verlust traf unser Hospital in dem Hinscheiden des Herrn Pfarrer Stein am 20. Januar 1833. An seine Stelle im Bürgerhospitale wurde Herr Pfarrer Becker erwählt.

In dem Jahr 1831 wurden mit Inbegriff der 71 in der Pflege gebliebenen 608 Patienten aufgenommen und verpflegt, darunter waren 342 männlich und 266 weiblichen Geschlechts, der Religion nach 506 lutherische, 19 reformirte und 83 katholische; vom männlichen Geschlechte starben 51 und vom weiblichen 35; 444 sind genesen und 78 blieben in der Pflege aufs nächste Jahr.

In dem Jahr 1832 befanden sich mit Einschluß der 78 von dem vorhergegangenen Jahr in der Pflege gebliebenen 579 Kranke im Hospitale, nämlich 356 männlichen und 233 weiblichen Geschlechts; und hierunter 470 lutherischer, 31 reformirter und 78 katholischer Religion; von ihnen starben 46 männlichen und 40 weiblichen Geschlechts, und genasen 429, in der Pflege blieben 64.

Im Jahr 1833, wenn man die vom vorigen Jahre übrig gebliebenen 64 Kranken hinzurechnet, haben sich 540 Personen in der Krankenpflege befunden. Darunter waren 304 männlichen und 236 weiblichen Geschlechts, und 453 der lutherischen, 24 der reformirten und 63 der katholischen Religion zugethan. Von Mannspersonen starben 44 und von Weibspersonen 45. Gesund und entlassen sind worden 402, und blieben in der Hospitalspflege aufs nächste Jahr 49.

An Geschenken und Legaten gingen ein im Jahre 1831 fl. 1831. 43 kr., im Jahre 1832 fl. 1126. 23 kr. und im Jahre 1833 fl. 380. 45 kr. Für das medizinische Institut fl. 129. 48 kr.

## Der alte Schlendrian

ist überall, wo er sein Wesen oder eigentlich Unwesen treibt, ein widerlicher, gefährlicher Geselle. Auch wir können in unserer guten Stadt gar Manches davon erzählen. Man scheint ihm hinsichtlich des Permissionsscheins, den man längst schon hätte einziehen sollen, noch immer gemüthlich durch die Finger zu sehen, während man sonstihin die einheimische und Fremdenpolizei in neuerer Zeit mit rigoröser und äußerst lobenswerther Sorgfalt handhabt. Im gegenwärtigen Augenblicke hat der alte Schlendrian im lauen Mainwasser an jener Stelle festen Boden gewonnen, wo solchen das Brückenvorlager verloren, zu dessen baldmöglichster Wiedergewinnung und Wiederherstellung die gesetzgebende Versammlung mit aller, ihr innewohnenden Bereitwilligkeit bereits am 14. Mai d. J. 8000 fl. verwilligt hat *). Hegt man etwa die Absicht, den alten Schlendrian an jener Stelle in den Fluthen feststigen und ersticken zu lassen, und so seinem Lauf für immer ein Ende zu machen, so ist das zwar löblich und gut; das Wasser behält aber seinen ordentlichen und außerordentlichen Lauf, und jede Stunde, die man bei Wasserbauten versäumt, muß hintennach doppelt, ja oft dreifach und vierfach bezahlt werden. — Noch etwas bei dieser Gelegenheit! Ist es denn so außerordentlich schwierig und kostspielig, unsere Brücke von der plumpen, raumbeengenden Steinwandeinfassung zu befreien, und an deren Stelle leichte, zierliche Eisengeländer zu setzen? Die abgenommenen Steinmassen würden ein geeignetes Material zur Errichtung eines Ehrendenkmals für alle diejenigen abgeben, welche für die Erweiterung und Zierde unserer Brücke mit zu wirken bedacht sind.

## Musik,

die das Publikum nicht hört, wird in der Regel jeden Mittag um 12 Uhr von dem Gesammt-Musikkorps unseres Linienmilitärs im Hofe der Kaserne gemacht. Diese Musik soll, und kann auch sehr vorzüglich seyn, da nicht unerhebliche Kosten darauf verwendet werden. Warum man dem Publikum einen solchen Kunstgenuß vorenthält, warum man ihn wenigstens nicht von Zeit zu Zeit spendet, sondern allen billigen Anforderungen schon hinlänglich durch den abendlichen Zapfenstreich Genüge zu leisten glaubt, ist bis jetzt ein Räthsel, wozu hoffentlich doch wohl endlich der Schlüssel gefunden werden wird.

*) S. oben S. 33 und 48.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 19.** Dienstag den 8. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt f. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Der Spiegel der Vergangenheit

ist, wenn man von Zeit zu Zeit in denselben zu schauen sich die Mühe nicht verdrießen läßt, ein ziemlich sicherer Wegweiser der Gegenwart und mit unter ein selten trügendes Horoskop der Zukunft, besonders, wenn es sich von der Auffassung und Ausführung neuer großartiger Ideen und Plane handelt, die auf den ersten Anblick allen denjenigen, die nur an das sogenannte gute Alte, an das Stabile, Herkömmliche gewöhnt sind, bedenklich, ja oft unbegreiflich und unmöglich erscheinen.

Bei solchen Veranlassungen pflegt man denn ohnehin selten die Gründe und Rücksichten, die für das Neue sprechen könnten, zu prüfen, sondern nur Alles, was dagegen aufgebracht werden mag, sorgfältig hervorzuheben und auszuschmücken. Dessenohngeachtet kann der ruhige Beobachter bei derartigen Erscheinungen nur die erfreuliche Ueberzeugung gewinnen, daß in unserer Verfassung, welche nirgends den definitiven Ausschlag in die Hände Einzelner oder Mehrerer, sondern in die Hände der verschiedenen, neben einander bestehenden Behörden, und des durch sie repräsentirten Willens der Gesammtbürgerschaft gelegt hat, trotz so mancher Hindernisse doch immer der richtige Weg und Entschluß gefunden worden ist.

Ohne Zweifel wird sich diese auf Erfahrung gestützte Wahrheit auch jetzt wieder, wo, wie verlautet, von Privaten in imposantem Style die Anlegung einer Vorstadt auf dem sogenannten Galgenfelde vor dem Bockenheimer- und Gallusthore projektirt, dagegen aber eine Masse von sehr nachdrücklichen Anständen, Schwierigkeiten und Konsiderationen erhoben worden seyn soll, erfreulich bewähren.

Als Beispiel hierfür erlaubt sich Einsender dieses, hiermit einen gemeinschaftlichen Bericht des Bau-Polizeiamts und Ackergerichts, die Verlegung des St. Petereskirchhofs betreffend *), welchen der Senat mittelst Vortrags vom 6. November 1818 der gesetzgebenden Versammlung mitgetheilt hatte, zu veröffentlichen.

*) Vgl. Dr. J. H. Bender die Verhandl. der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831 S. 115 u. 116.

Wer diesen Bericht liest, würde, wenn der jetzige Friedhof, bei dessen Anblick immerdar die Namen eines Dominikus Behrends, Hofraths Dr. G. F. Hofmann sen., J. A. Beil des Raths und anderer Ehrenmänner zu unsterblichem Ruhme glänzen werden, nicht jedem Einheimischen und Fremden zur Bewunderung vor Augen läge, es für ein Mährchen halten müssen, daß eine solche von den mannichfaltigsten Hindernissen und Vorurtheilen beseindet gewesene Idee verwirklicht sey.

In jenem gemeinschaftlichen amtlichen Berichte wird nämlich gesagt:

Die angeregte Verlegung des St. Petereskirchhofs vor die Stadt hängt hauptsächlich von deren Ausführbarkeit ab, dann wird zu betrachten seyn, ob sie wirklich so dringend und nothwendig ist.

Wir haben vorerst sämmtliche bisher in Antrag gekommene Plätze nochmals geprüft, und in der That dasjenige bestätigt gefunden, was schon im Jahr 1810 in die Akten der damaligen Generalkommission eingelegt worden war.

Eine kurze Erwähnung dieser Plätze und der sich dabei ergebenden Anstände werden dieß hinlänglich beleuchten.

1) Der Rechneigarten auf dem Klapperfeld, welcher tiefer in der Stadt liegt, als der bisherige Kirchhof.

2) Das Feld, wo der Galgen gestanden hat, ist schon wegen seiner frühern Bestimmung nicht anständig, aber da es von dem West- und Südwestwinde bestrichen wird, Winde, die in der Frankfurter Lage am häufigsten wehen, und den Geruch der Verwesung ihrer feuchten Natur nach über die ganze Stadt verbreiten werden, auch ungesund. Nimmt man die dermalige Ausdehnung der Stadt noch hinzu, und daß die Gegend an der Windmühle jetzo schon sehr bewohnt ist, und es noch mehr werden wird, wenn der neue Kai fertig ist, und daß die auf dem Galgenfelde befindlichen Dunghaufen schon den Bewohnern der Gallenstraße häufigen Anlaß zur Beschwerde geben, so wird dieser Platz vor allen andern sehr nachtheilig erscheinen.

3) Das Feld hinter dem Zimmerplatz nach der Gallenwarte zu, hat die nämliche Lage, mithin auch den nämlichen Nachtheil. Es gehört außerdem vielen Besitzern,

Digitized by Google

wird daher schwer anzukaufen seyn, und wird durch drei nothwendige und nicht zu verlegende Feldwege durchschnitten.

4) Die Bornheimer Haide, liegt außerhalb der Stadtgemarkung, und hat im Herbst und Frühjahr bei 2½ Schuh Tiefe schon Wasser, ist daher aus beiden Gründen, obwohl ihre Lage nach Norden sie am Besten eignete, nicht in Vorschlag zu bringen.

5) Die Fläche hinter der Stalburger Oede und

6) die sogenannte kleine Hundsweide sind zu entfernt, und haben beide hochliegende Quellen, sie stehen daher mit der Bornheimer Haide in gleichem Verhältniß. Der am meisten taugliche Platz, welcher auch schon früherhin dafür erkannt worden, würde daher

7) die Pfingstweide seyn. Sie mißt 16 Morgen und 1¼ Morgen Wege; gehört aber dem Metzgerhandwerk, welches ein Aequivalent und zwar an Gütern dafür erhalten müßte. Dieses glaubte man früherhin in einigen Deutsch-Ordensgütern im Gehalt von 16 Morgen, 2 Viertel, 4 Ruthen, 73 Schuh zu finden, welche dazumal Eigenthum des Großherzogs waren, dermalen aber für hiesige Stadt nicht disponibel sind.

Der fragliche Platz würde außerdem durch die Aufräumung der Abzugsgräben nach dem Bruchgraben am Hanauer Brückchen von der Feuchtigkeit, die er dermalen hat, befreit werden können.

Inzwischen abgesehen von der Unmöglichkeit, diesen Plan dermalen auszuführen, liegt doch auch die Pfingstweide mitten in bewohnten Gärten, deren Bewohner schon im Jahr 1810 Beschwerde gegen das damals verlautete Projekt geführt — und eine Entschädigungsforderung von 200,000 fl. formirt haben, auf welche in dem Fürstl. Reskript vom 11. August 1810 Rücksicht genommen und festgesetzt worden, daß in 10 Jahren bestimmt werden sollte, wieviel solche zu betragen habe, und ob sie zu bewilligen seye.

Auch diese Gegend der Stadt erweitert sich übrigens sehr; es wohnen das ganze Jahr über Menschen in den dortigen Gärten, und wenn die schöne Aussicht, wie zu erwarten steht, in Bälde bebaut seyn wird, so wird es dorthin noch belebter werden. Zudem würde die Jugend den einzigen Spiel- und Tummelplatz verlieren, was bei dem großen Umfang der Stadt, wie uns scheint, nicht außer Acht zu lassen ist.

Hiernächst müssen wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die sämmtlichen Plätze, worauf bisher reflektirt worden, zur Verlegung des Kirchhofs nicht geeignet sind, und da wir bei dem aufmerksamsten Nachforschen nach sonstigen Terrains keine zu entdecken vermochten, die theils ihrer Lage nach, theils wegen der erforderlichen Größe, besonders aber in Betracht der Ausführbarkeit tauglicher geschienen hätten, so würde das Projekt der Verlegung ganz aufgegeben werden müssen, wenn es nicht etwa vermittelst der Vereinigung des Frankfurter Begräbnißplatzes mit jenem zu Sachsenhausen allenfalls bewerkstelliget werden wollte.

In der That würden bei diesem Ausweg eine Menge — und gerade die hartnäckigsten und unübersteiglichsten Schwierigkeiten von selbst wegfallen, da es alsdann nicht auf die Etablirung eines neu anzulegenden, sondern auf die Erweiterung eines bereits bestehenden Begräbnißplatzes ankommt. Demohnerachtet aber würde der Einwurf der großen Entfernung für mehrere Stadtviertel, die Unannehmlichkeit der Passage über die Brücke bei jeder Witterung, endlich der südlichen Lage jenes Kirchhofs nicht ohne Grund angeregt werden, und überdies noch andere allgemeine, bei einem jeden Platz in Betracht kommende Anstände entgegen gestellt werden können, nämlich

1) würde die Ausführung auf jeden Fall einen bedeutenden Geldaufwand erfordern, wozu aber jetzt der schicklichste Zeitpunkt nicht ist.

2) Würden zu Unterbringung der sämmtlichen Epitaphien 4 Ringmauern nicht hinreichen, auch würde ein neues Todtenhaus aufgeführt werden müssen, welches alles enorme Kosten verursachen würde.

3) Müßte bei der intendirten Abgelegenheit des Platzes ein Aufseher förmlich auf dem Kirchhof wohnen, und dafür besoldet, auch mit einer Wohnung versehen werden.

Betrachtet man alle diese beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten, so entsteht die zweite Frage, ob denn der Nachtheil so groß seyn, den die Beibehaltung des dermaligen Kirchhofs nach sich zieht, um darin eine Aenderung als unvermeidlich zu treffen?

Derselbe liegt beinahe von allen Seiten frei, und wird selbst bei dessen Vergrößerung frei bleiben, so daß nur der Nordwind die schädlichen Dünste in die Stadt wehen kann, welcher seiner Reinheit und Heftigkeit wegen, und weil er am seltensten bei Regenwetter weht, am unschädlichsten ist. Werden zudem die Todten, wie solches geschieht, gehörig tief begraben, so ist nicht das Mindeste für die Gesundheit der angrenzenden Bewohner zu befürchten, bei denen man noch nie eine vermehrte Sterblichkeit oder häufigere Krankheiten bemerkt zu haben sich erinnert.

Zu bedauern ist es allerdings, daß auch jener Theil der ehemaligen Wallstrikte, welcher mit dem Kirchhof parallel läuft, in Privateigenthum begeben worden, und es wäre wenigstens der Bedacht darauf zu nehmen, daß jene Straße nicht mit großen und hohen Gebäuden besetzt würde, damit der Zutritt der Luft nicht zu sehr beengt werde, was nach den ursprünglichen Bedingungen, unter welchen jene Distrikte verkauft worden sind, nicht unmöglich wäre; auch wäre es zu wünschen, daß die Vorübergehenden den Kirchhof nicht übersehen, und die Ruhe dieses Platzes hierdurch gleichsam gestört würde, dieses würde jedoch zweckmäßiger durch Abhebung des Grundes von der dortigen Wallpromenade, als durch eine bedeutende Erhöhung der Kirchhofmauer zu bewerkstelligen seyn.

Indessen ward schon im Jahr 1811, wo der Begräbnißplatz der Katholiken auf den St. Peterskirchhof verlegt wurde, festgesetzt, daß in einem Zeitraum von 12 bis 15 Jahren der Ankauf des angrenzenden Breitenbachischen Bleichgartens bewerkstelliget seyn müßte. Geschieht dieses, welches wir ebenfalls sehr anrathen müssen, so ist auch in Hinsicht des Raums kein denkbarer Anstand mehr vor-

Digitized by Google

handen, sondern derselbe ist vollkommen groß genug. Löbliches Kasteuamt, welchem ohnedem die Gelder, welche für die Epitaphien eingehen, gehören, könnte den Ankauf machen, und würde durch diese wieder seine Auslage zurückerhalten, und das Aerar könnte einen Theil des Kaufpretii bezahlen, um einen schicklichen Begräbnißplatz für die Angehörigen der Bundestags-Gesandtschaften zu erhalten, der alsdann für alle Zeit zu diesem Behufe dienen könnte.

Die dem dermaligen Begräbnißplatz fehlenden Requisiten sind auf dem Raume, ohne daß derselbe beengt wird, leicht herzustellen, indem das dermalige Todtenhaus groß genug ist, um zur Todtenhalle für diejenigen zu dienen, die wegen Gefahr der Ansteckung oder Mangel an Raum früher aus ihren Wohnungen gebracht werden müssen, als die Gesetze ihre Beerdigung erlauben. Man könnte alsdann noch einen oder zwei Stöcke darauf setzen, um einem Todtengräber seine Wohnung für die Aufsicht über den Kirchhof, welche dieser wegen des häufigen Unfuge sehr nöthig hat, und die Bewahrung der etwa im Todtenhaus befindlichen Todten zu geben, ohne daß derselbe alsdann eine weitere Vergütung anzusprechen haben würde, da er in der Stadt wohnet, und dabei seine eigene Geschäfte besorgen kann.

Wenn wir daher bei den obwaltenden unübersteiglichen Hindernissen, und bei der Unzulänglichkeit der Gründe zur Verlegung für die Beibehaltung des bisherigen Kirchhofs uns erklären müssen, so verfehlen wir nicht, unser unzielsepliches gehorsamstes Gutachten dahin zu erstatten: daß

1) der St. Petterskirchhof wie bisher zum allgemeinen Begräbnißplatz zu belassen;

2) durch den Ankauf des Breitenbachischen Bleichgartens zu erweitern sey, welcher Ankauf

3) von löblichem Almosenkasten gegen Bezug der Epitaphiengelder zu bestreiten, dagegen ein angemessener Theil des Kaufpretii vom Aerar zu kompensiren sey, um auf dem neuen Kirchhofstücke einen schicklichen Platz für die Angehörigen der Bundestags-Gesandtschaften zu bestimmen;

4) daß das Todtenhaus und eine Wohnung für den Todtengräber herzurichten sey, um einen Platz für die früher aus ihren Wohnungen zu bringenden Todten zu haben, welches wegen vieler sich bereits ereigneten traurigen Fälle dringendst nothwendig ist;

5) daß die längs dem Kirchhof herziehende Wallpromenade durch Abhebung des Grundes um 5 bis 6 Schuh niedriger gelegt werde, und endlich

6) daß die erforderlichen Aufträge zur Ausführung des verehrlichen Rathsschlusses vom 1. August 1816, nämlich zu Erbauung eines Thores, Herstellung der schadhaften Mauer und Epitaphien, deren Viele den Vorübergehenden Gefahr drohen, gegeben werden möchten.

---

## Ueber Pertinenzen oder An- und Zubehörungen einer Behausung.

In der Regel kommt bei jedem Hauskaufvertrage der Fall vor, daß es sich dabei um die Mitüberlassung von Pertinenzien oder An- und Zubehörungen handelt. Oft schon ist es hierüber zu gerichtlichen Streitigkeiten gekommen, die besonders dann höchst unangenehm werden können, wenn eine Behausung im Wege der Zwangsversteigerung erkauft, und von dem Steigerer gegen Miethsleute wegen Verwendungen Eigenthumsansprüche aus der Pertinenzqualität her begründet werden wollen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung solcher häufig wiederkehrenden Streitsachen kommt es hauptsächlich darauf an, den Begriff einer Pertinenz gehörig festzustellen. In formeller Hinsicht hat dies keine Schwierigkeit. Pertinenzen sind Nebensachen, welche durch die Beziehung, worin sie zu einer Hauptsache stehen, den rechtlichen Verhältnissen der letztern unterworfen sind, dergestalt, daß jeder Erwerber der Hauptsache dieselben ipso jure in Anspruch zu nehmen hat, fofern sich nicht besondere Ausnahmen nachweisen lassen. Schwieriger ist indessen die materielle Begriffsbestimmung d. h. die Feststeyung solcher Merkmale, woran sich erkennen läßt, ob etwas Pertinenzqualität habe, oder nicht? Steht man hierbei ab von besondern gesetzlichen Bestimmungen, so ist es wohl am richtigsten zu sagen: Pertinenz ist Alles, was, ohne ein integrirender Theil der Hauptsache zu seyn (d. h. in Verbindung mit andern Bestandtheilen diese selbst zu bilden), dennoch in einem solchen Verhältnisse zu der Hauptsache und deren wesentlichen Zwecken steht, daß es als zu ihr gehörig betrachtet werden muß.

Auszuscheiden von dem Begriffe einer Pertinenz ist daher Alles dasjenige, was persönlichen Zwecken, z. B. der Betreibung eines Gewerbes dient, wenn es auch nach den Lokalitäten eingerichtet ist.

Dergleichen Einrichtungen zählt das römische Recht, dessen Anwendbarkeit auch für diese Materie im Ganzen für Frankfurt nicht zu bezweifeln ist,

Sam. Stryk in usu mod. Pand. Tit. de instr. vel instrum.

zu dem **instrumentum fundi**, wie dies namentlich in Ansehung der auf einen Handlungsbetrieb Bezug habenden Vorrichtungen der Fall ist.

L. 23. D. de instr. vel instrum. leg. (33. 7.)

Daß aber **instrumentum fundi** nicht Pertinenzqualität hat, sondern nur alsdann dem Erwerber des Grundstücks gehört, wenn es ihm ausdrücklich mit überlassen ist, beruht ebenfalls auf den deutlichsten Bestimmungen unserer Gesetze.

S. z. B. L. 1. L. 2. §. 1. D. de instr. vel instr. leg. (33. 7.)

Vgl. Gesterding alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten Abs. X. §. 8. S. 331. §. 13. S. 227.

G. L. Funke die Lehre von den Pertinenzen aus der Natur der Sache und dem römischen Rechte. §. 7. 8.

Nur wenn der Eigenthümer der Hauptsache solchen Sachen Pertinenzqualität ausdrücklich beigelegt hat, oder dieselben auch als unzweifelhafte Pertinenzen von einem Vorbesitzer auf den andern übergegangen sind, kommt der Mangel einer natürlichen Pertinenzqualität nicht in Betracht,

arg. L. 20. §. 7. D. de instr. vel instrum. leg. (33.7.)

Digitized by Google

Wenn nun aber in Partikularrechten für Gebäudepertinenz erklärt wird, was niet- und nagelfest ist, so kann dies nur bedeuten: sofern es sonst des Gebäudes, nicht des jeweiligen Besitzers wegen angeschafft ist (quae propter aedes, non possessoris vel negotii causa comparata sunt)

Vgl. außer den oben angeführten Stellen L. 13. §. 31. L. 17. §. 7. D. de act. emti vend. (19. 1.)

Gesterding a. a. O. §. 8. S. 341.

Funke a. a. O. §. 8. S. 64. flg. und S. 73. flg.

Ohne diese Annahme würde man auch Gemälde, Kupferstiche, Wandlenchter Bücherrepositorien u. s. w. wenn sie, wie häufig geschieht, der sicheren und bessern Haltung wegen gegen die Wand befestigt sind, für Pertinenzen halten müssen. Daß dies aber der Natur der Sache eben so sehr wie allem Rechtsgebrauche widerstreiten würde, bedarf keiner Erinnerung, und wird zum Ueberfluß auch noch durch eine ausdrückliche Vorschrift im römischen Rechte bestätigt.

L. 245. pr. D. de verb. sign. „Statuae affixae basibus structilibus, aut tabulae relegatae catenis, aut ergo parietem affixae aut si similiter cohaerent lychni, non sunt aedium."

Vgl. Mühlenbruch doctrina Pandectarum Vol. 4. §. 226. not. 5.

Auch das hiesige Partikularrecht macht dem Verkäufer zur Pflicht, was niet- und nagelfest ist, als zugehörige Stücke dem Käufer mit zu übergeben. (Reform. Thl. II. Tit. 3. §. 19). Die Schriftsteller über dies Recht tragen dabei jedoch ebenfalls die, nach dem Obigen sich ohnehin von selbst verstehende Einschränkung vor, daß dies keineswegs in unbedingter Allgemeinheit zu verstehen sey.

Orth Anmerkungen zu der angeführten Stelle der Reform. Bd. I. S. 388.

v. Adlerflycht das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt §. 117. S. 205.

Daß insbesondere Oefen und auch selbst eiserne Windöfen, wenn sie auf irgend eine Art mit dem Hause verbunden sind, als Pertinenzen, — sogar insoferne sie in Gemächern sich befinden, welche als beizbare Zimmer verkauft worden, oder bei denen diese Eigenschaft vorauszusetzen, als integrirende Theile der Hauptsache betrachtet werden müssen, leidet an und für sich keinen Zweifel. Wenn indessen, wie dies häufig geschiehet, ein Miethsmann einen Ofen setzen läßt, wo vorher keiner war, und zwar nicht etwa in der Absicht, sich unbefugter Weise Rechte am fremden Eigenthum anzumaßen, — wenn dies offen und unter den Augen des Eigenthümers, wohl gar mit dessen ausdrücklich erklärtem Willen geschieht, so kann dem Miether das Recht nicht abgesprochen werden, welches jedem Besitzer in gutem Glauben (und unter gewissen Beschränkungen sogar einem malae fidei possessor) zusteht, — das Recht nämlich, die mit der Hauptsache in Verbindung gesetzten Nebensachen, soferne es ohne wesentliche Beschädigung der ersteren geschehen kann, wegzunehmen, oder statt dessen von dem Eigenthümer Entschädigung zu fordern.

L. 19. §. 4. D. de locati cond. 19. 2. („si inquilinus ostium vel quaedam alia aedificio adjecerit, quae actio locum habeat? Et est verius, quod Labeo scripsit, competere ex conducto actionem, ut ei tollere liceat"). L. 55. §. 1. L. 61. pr eod.

Die Hinsetzung und Wegnahme von Oefen nun, ungeachtet dieselben zum Behuf des Gebrauchs mit der Hauptsache verbunden werden müssen, gehört nicht zu den wesentlichen Veränderungen eines Gebäudes und ist allemal salva rei substantia zu bewerkstelligen, da eine leichte, binnen sehr kurzer Zeit zu bewirkende Reparatur jede Spur davon vertilgt.

## Die Spaziergänger

in unsern höchst reizenden Anlagen um die Stadt bestehen theils aus Menschen, d. h. Bürgern, Beisassen, Fremden und Israeliten, seitdem die letzteren auch in dieser Beziehung schon vor Jahren menschliche Rechte erhalten haben, theils aus Hunden und Katzen. Die Katzen müssen von den Feldschützen durch Todtschießen oder Einfangen, wofür per Kopf oder Schwanz obendrein eine Prämie aus dem Aerar bezahlt wird, die Menschen, insofern sie betteln, humaner Weise nur durch Einfangen abgehalten werden. Das mag hingehen; daß aber gegen die Bestien von Hunden eine noch weit größere Humanität ausgeübt, und an sämmtliche übrige Spaziergänger blos die freundliche Bitte gerichtet wird, keine Hunde mitzunehmen, das ist denn doch auffallend. Könnte man diese Art von unberufenen und lästigen Spaziergängern nicht ebenfalls wenigstens einfangen, und dafür die Prämie, statt aus dem Aerar, aus dem Säckel der indiskreten Hundsliebhaber bezahlen lassen?

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 2. Juli:

158) Herr Joh. Ludwig Ritter, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

Am 4. Juli:

159) Frau Caroline Wilh. Jos. Löhr, geb. Rotwitt, aus Wiesbaden, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Jos. Anton Löhr, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Februar.

160 u. 161) Herr Joh. Martin Bademer, gewesener hiesiger Bürgerssohn, seither Bürger zu Homburg vor der Höhe, und dessen Ehefrau Dorothea Magdalena, geb. Mack, aus Homburg vor der Höhe, beide luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. April, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 20.** Samstag den 12. Juli 1834. **4. Bd.**

☞ Zwischennummern von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Ueber die Abschaffung der Paternitätsklagen.

Einem der achtungswürdigsten Männer hiesiger Stadt, Herrn Dr. A. Brack, der sich als Mensch, als Bürger, als Rechtsgelehrter, als Repräsentant der Bürgerschaft von jeher die vollste, dankbarste Anerkennung seiner Mitbürger erworben hat, gebührt, neben so vielen andern, auch das rühmliche Verdienst, seit der Existenz unserer jetzigen Staatsverfassung, zu welcher er mit die erste Anregung zu geben bestrebt war, diesen in der Aufschrift bezeichneten Gegenstand der Gesetzgebung zur Sprache gebracht zu haben, der, leider bis jetzt immer noch nicht bei unseren Behörden die gehörige Würdigung gefunden hat *).

Es sey daher vergönnt, denselben nochmals zu berühren; hoffentlich wird hierdurch einer guten Absicht nur Vorschub geleistet. Es sind aus dem Leben geschöpfte gewichtige Worte eines Verstorbenen:

Wer über allgemeingültige Gesetze urtheilen will, ob sie für das allgemeine Wohl gut, oder nachtheilig seyen, darf nicht das Gefühl, welches einzelne Fälle in uns erregen, zum Maßstab wählen, sondern das durch die Vernunft bestätigte Urtheil, wenn er den Gegenstand des Gesetzes so umfassend als möglich zuvor hat kennen lernen.

Bei allen von mir gesprochenen Personen, welche sich für die Beibehaltung der üblichen Paternitätsklage erklärt haben, war der Grund dieses ihres Urtheils: daß, wenn die zu Fall gebrachten Mädchen keine Klage mehr hätten, sie mit ihrem unschuldigen Kind im Jammer und Elend schmachten müßten, und oft an den Rand der Verzweiflung gebracht würden, während ihr strafbarer Verführer ungestraft, nicht einmal vom Gesetze verfolgt, sein böses Leben anderwärts forttriebe. Wahr ist es, daß das menschliche Herz bei dem Anblick eines wahrhaft unglücklichen Mädchens, welches durch ihre Sinnlichkeit verleitet, und durch einen leichtsinnigen Mann verführt, Mutter geworden, — von natürlichem Mitleiden nicht frei bleiben kann; — und daß Jedermann, dessen Gefühle und besonders das Mitleiden nicht abgestumpft ist, nichts mehr wünschen wird, als daß allen solchen unglücklichen Wesen geholfen werde, daß der Mitschuldige durch das Gesetz erhalte, was er verdient, und daß derselbe zu den Pflichten angestrengt werde, die er für sein Kind und dessen Mutter zu erfüllen verbunden ist. — Allein so wenig für jedes Dorf eine besondere Sonne geschaffen ist, so wenig man der Gewitter wird entbehren wollen, weil der Hagel die Früchte einer ganzen Gemarkung zerstörte, und der Blitz Menschen tödtete, — so wenig darf man bei einem allgemeinen Gesetz auf einzelne nachtheilige Folgen und darüber anzustellende sentimentale Urtheile Rücksicht nehmen. Nicht ein individuelles und darüber gefälltes Urtheil kann einen Gesetzgeber lehren; sondern die große allgemeine Erfahrung außer ihm. Wenn ein Curator das Vermögen seiner Curanden aus Noth und Mangel durchbringt, um Weib und Kinder zu erhalten, und er für seine Pflichtvergessenheit in das Gefängniß wandern, und seine Familie den Bettelstab ergreifen muß, wird Jedermann diese Familie bedauern, jeder Wohlwollende ihr zu helfen suchen, aber Niemand wird das Gesetz tadeln.

Bei allen Völkern, welche nur um ein Weniges die Grenzen des rohen Naturstandes überschritten hatten, machte man es dem Vater zur Pflicht, für die von ihm erzeugten Kinder zu sorgen. Unsere fremden römischen Hülfsgesetze sowohl, als die eigenen vaterländischen, machen nicht allein den mit der Mutter verehlichten, sondern auch jeden natürlichen Vater zu dieser Pflichterfüllung verbindlich. Weil aber die Erhaltung eines Kindes eine väterliche Obliegenheit ist, so sorgte man auch bei natürlichen Kindern den Vater ausfindig zu machen, und glaubte recht zu handeln, wenn man auch Vermuthungen für sichere Kennzeichen der Vaterschaft gelten ließ. Die Untersuchungen darüber wurden den geistlichen Gerichten überlassen, deren Gesetze überhaupt nicht die besten waren. Bei diesen Gerichten war man besonders bedacht, das fleischliche Verbrechen des Stupri nicht allein auf das empfindlichste mit schwerer Geldbuße und Leibesstrafen zu belegen, sondern auch mit Schande und Kirchenbuße (einem geistlichen Pranger) zu bestrafen. Zugleich war man auch besorgt, den unbekannten Schwängerer auszumitteln, um sowohl für das Kind einen Ernährer zu finden, als auch in honorem matrimonii (der Ehe zur

*) Vgl. Dr. Bender die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831 S. 228 und 229. Jahrbücher Bd. II. S. 43. Bd. III. S. 161. Bd. IV. S. 12.

Digitized by Google

Ehre) dem gefallenen Mädchen zu einem Manne zu verhelfen.

Die Verfahrungsweise hierbei ist bis auf den heutigen Tag, wo die Paternitätsklagen noch üblich sind, folgende:

Erst klagt das Mädchen, sie sey von N. N. schwanger, welcher aber die Vaterschaft läugne, und für sie nebst ihrem Kinde nicht sorgen wolle. Läugnet der Beklagte die Klage, so wird zum Beweis geschritten. Die Geschwächte bringt dann so viele unsittliche und unkeusche Handlungen, die Beklagter an ihr verübt haben soll, vor, als sie nur vermag. Nun urtheilt der Richter, was nach menschlichen Vermuthungen zu glauben sey, und legt entweder der Klägerin den Erfüllungseid, oder dem Beklagten den Reinigungseid auf. Ist einer dieser Eide geleistet, so wird im letztern Fall der Beklagte absolvirt, muß aber doch seine gehabten Kosten tragen, im erstern Fall aber für den Vater des Kindes anerkannt und zur Entschädigung der Klägerin und Erhaltung des Kindes bis zu einem gewissen Alter verurtheilt.

Die folgende Bemerkung wird beweisen, daß dieses gerichtliche Verfahren mehreren allgemeinen Rechtsgrundsätzen schnurstracks entgegen sey.

Es ist, und besonders im bürgerlichen Recht, ein Grundsatz, daß derjenige, welcher seine eigene Schande bekennt, keinen Glauben verdiene, und noch weniger durch dieses Selbstbekenntniß einen unverdächtigen Dritten eines gleichen Vergehens verdächtig machen könne. Doch wird einer Weibsperson, die einen Mann zum Vater ihres Kindes angiebt, auf ihr Wort geglaubt, und der Beklagte vorgeladen. Ich will eine **citatio ad excipiendum** noch gelten lassen, weil dadurch weder Etwas gewonnen, noch verloren ist, und der ehrlichste Mann auf eine ihn sehr kränkende Klage zu antworten gezwungen werden kann, wenn er nicht durch sein Schweigen **pro confesso** gehalten werden will. Wenn aber ein des **stupri** Beschuldigter die Beschuldigung in Abrede stellt, so sollte von Rechtswegen die Klägerin wenigstens abgewiesen werden; allein nun fängt das Beweisverfahren an, und damit beginnen auch die rechtswidrigsten Irregularitäten. — Je mehr eine solche Weibsperson unsittliche Handlungen, die der Beklagte mit ihr verübt haben soll, beweist, desto mehr beweist sie, sich aller Sittlichkeit und Schamhaftigkeit entfremdet zu haben; je mehr aber sie sich eben dadurch als eine schamlose Dirne bezeichnet, je mehr gewinnt sie gegen den Beklagten, weil dadurch die bisher bei den Gerichten adoptirten Vermuthungen sich vergrößern. Die Rechte wollen, daß nichts Böses präsumirt werden solle, und daß derjenige, welcher durch Handlungen die schon ihm zustehenden guten Vermuthungen verloren hat, keinen Anspruch mehr darauf machen könne. Daher verliert ein Kaufmann das ihm zustehende, auf seine Rechtlichkeit und Ordnungsorge gegründete Recht, sein Handelsbuch zu beschwören, sobald bewiesen wird: daß er dasselbe nicht ordentlich geführt hat. Die geschwächten Dirnen aber gewinnen an Glaubwürdigkeit, je mehr sie ihre Schamlosigkeit und Unkeuschheit beweisen, und gelangen dadurch desto eher zu dem Erfüllungseid.

Man kann zwar sagen, daß die Gerichte nicht auf die Beschuldigungen der Klägerin, sondern auf die Aussagen der Zeugen Rücksicht nehmen, wenn sie einer Klägerin den Erfüllungseid zuerkennen; allein durch die Zeugen wird ja die Liederlichkeit der Klägerin, ihr Hang zur Unkeuschheit noch genauer erwiesen, als ihr durch das Faktum der Schwängerung allein imputirt werden möchte. Haben die Zeugen so viel ausgesagt, daß die Klägerin zu dem Erfüllungseid gelassen werden kann, so ist gegen den Beklagten so viel erwiesen, daß er vielleicht des Kindes Vater sey, bei der Klägerin ist und bleibt immer möglich, ja glaubhaft, daß sie mit Mehreren sich abgegeben, und daher selbst nicht apodiktisch wisse, wer der wirkliche Vater ihres Kindes sey. Fragen wir die Gesetze, was bei solchen Fällen zu vermuthen stehe, so lehren sie uns, daß eine böse Handlung von demjenigen zu vermuthen stehe, der schon einmal eine solche begangen (**semel malus semper malus praesumitur in eodem delicti genere**), und daß eine böse Vermuthung nicht extensiv auf eine noch schlimmere Handlung angewendet werden könne. Bei jedem Schwängerungsfall ist demnach nur die Möglichkeit zu glauben, daß der Angeklagte Vater des Kindes sey; von der Klägerin aber, den Rechten gemäß, zu vermuthen: daß sie sich außer dem Beklagten mit noch Mehreren verunkeuscht habe. — Und doch, — doch wenn die Zeugen nur einigermaßen eine ungewöhnliche und die strenge Sittlichkeit beleidigende Vertraulichkeit ausgesagt haben (z. B. ein leidenschaftliches Küssen, oder eine ungestittete Umarmung), wird der Klägerin der Erfüllungseid zuerkannt.

Die alten Verfasser der geistlichen Rechte und ihre Vollzieher, die geistlichen Richter, mögen gar wohl eingesehen haben, wie wenig einer **stupratu** zu glauben sey, und erheben daher die menschliche Vermuthung: **solus cum sola, nudus cum nuda non praesumuntur orare pater noster**, zu einer gesetzlichen. Dieses stimmte zwar mit andern Prinzipien derselben von der Ehe als ein Mittel dasjenige wieder gut zu machen, was die Unkeuschheit böse gemacht hat, und von dem Verdienst eine **stupratu** durch eine Heirath mit ihr wieder zu Ehren und zur Tugend zurückzubringen, überein, allein für das bürgerliche Leben konnte es nur Nachtheil bringen, was die Erfahrung gelehrt hat. Ohnerachtet der Erfahrung aber behielt man die alten Maximen der geistlichen Gerichte bei den Ehrigerichten, wenn eine Paternitätsklage angebracht wurde, welche nunmehr Gegenstände eines **juris arbitrarii**, eines Rechts nach des Richters Gutdünken und Gefühlen geworden sind. Dieses Recht ist aber mit sich selbst im Widerspruch. Denn wenn man nicht zugeben will, daß ein Jeder, welcher mit einem Mädchen auch nur in geringem Grad die Gesetze der Keuschheit verletzt hat, ein von derselben gebohrenes Kind in **subsidium** zu erhalten verbunden sey, so kann man auch keinen Mann, wenn er sich auch mit dem Mädchen wirklich verunkeuscht hat, nicht für den Vater ihres Kindes halten, so lange zu vermuthen steht, daß dasselbe sich mit andern Männern gleicher Sünde schuldig gemacht habe.

Man könnte mich auffordern, anzugeben: wie denn bei Paternitätsklagen die Wahrheit auf eine andere Weise

Digitized by Google

zu erhalten sey? — Ob bei Paternitätsklagen die Wahrheit durch indicia, Vermuthungen und Eide gefunden werde? ist eine Frage, die ewig problematisch bleiben wird. Die Rechtslehrer sahen dieses gar wohl ein, und suchten sich mit dem Satz zu helfen: daß bei heimlichen Verbrechen Vermuthungen die Stelle des Beweises vertreten müßten. Allein Vermuthungen und indicia können zwar bei polizeilichen und Kriminalverbrechen dem Richter zu Untersuchungen berechtigen, nie aber zu einem Urtheil, welches die Gewißheit des Thatbestands voraussetzt. Der Satz: bei heimlichen Verbrechen vertreten Vermuthungen die Stelle des Beweises ist deswegen offenbar irrig, wenn damit so viel behauptet werden will, daß dadurch der Richter zu einer Definitiv-Entscheidung berechtigt werde. Will man den Zweifel: ob die Möglichkeit, A habe mit der B den concubitum verübt und konsumirt, wirklich erfüllt worden sey? durch einen Eid lösen, gleichviel ob die Klägerin das Ja, oder Beklagter das Nein beschwöre, so sind diese Eide im Grund nichts anders als Ordalien, Entscheidungen eines Gottesgerichts; und ohne Zweifel haben die alten geistlichen Richter sie dafür gehalten.

Je mehr ich über die bisher gewöhnlichen Paternitätsklagen nachdenke, je mehr überzeuge ich mich, daß ein der Vaterschaft Beschuldigter, solche aber in Abrede stellender Mann nie nach von der Vernunft gebilligten Rechtsgründen überführt werden könne. Um so mehr schaudere ich, wenn ich an meine ehemaligen Amtserfahrungen zurückdenke.

Als zu den Attributionen des evangelischen Konsistorii noch die Sittenpolizei und die häuslichen einer obrigkeitlichen Zurechtweisung bedürfenden Vorfälle gehörten, hatte man mannigfache Gelegenheit, die Parteien eines Schwängerungsprozesses in Hinsicht ihres Karakters und ihrer Lebensweise kennen zu lernen, und vieles von ihrer Aufführung zu erfahren. Von den meisten Klägerinnen ward glaubhaft, daß sie sich schon mehreren Männern überlassen hatten, ja daß sie in verrufenen Häusern sicher zu finden wären, und daß manche derselben bei ihren Liebhabern herumgegangen, und gegen die Versicherung, sie nicht im Konsistorio anzugeben, namhafte Summen zusammengebracht hätten. Viele der Beklagten, ob sich gleich das unruhige Gewissen im Gesicht verrieth, leugneten demohngeachtet standhaft, was ihnen bei der Konfrontation vorgehalten wurde. Und doch wurden alle Eide (nur auf eine Ausnahme besinne ich mich) von allen, Männern und Mädchen, sogar Personen aus gebildeten höheren Ständen, und zwar meistens (besonders wenn die Konfrontation vorher war), mit ganz ruhigem Gemüth abgeschworen. — Diesen Erfahrungen zufolge glaube ich für einen Beweis halten zu dürfen, daß ein Mädchen, welches einmal gegen einen Mann ihre Schande bekannt hat, und ein Mann, der einmal vor Gericht eine solche Klage in Abrede gestellt hat, vor dem Bekenntniß der Wahrheit eben so erschrickt, und in Unruhe versetzt wird, als wenn er Lebensgefahr zu befürchten habe. Er schwört daher ohne Bedenklichkeit einen falschen Eid ab, weil er glaubt, sich dadurch von seiner Unruhe zu befreien.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei dem weiblichen Geschlecht mit dem Verlust der Keuschheit die ganze Moralität verloren gehe. Selbst die Religion ist bei den Meisten nicht hinreichend, die Affekte, welche sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes reizen, zu unterdrücken, daher bei den Meisten solcher Wesen die Religiosität erst in den Jahren, wo der Geschlechtstrieb seine Macht verliert, sichtbar oder bemerkbar wird. Erwägt man hierbei das mit der Bekanntwerdung der Schwangerschaft verbundene Gefühl der Schaam, den Drang ihrer Bedürfnisse, und die eben erwähnte Gemüthsunruhe, wenn sie einmal die Gerichtsstube betreten haben, so wird man es ihrer verdorbenen Natur gemäß finden: daß sie sich unter ihrer Bekanntschaft denjenigen als anzugebenden und anzuklagenden Vater ihres Kindes aussuchen, bei dem sie glauben, den größten Vortheil zu finden, wobei sie auch mit sich selbst einig sind, ihre Denunciationen und ihre sonstige Sittsamkeit und Keuschheit, daß sie sich mit keinem andern abgegeben, mit einem feierlichen Eid zu erhärten. Welche Gefahren, Störungen, Verdruß und Kummer solche, der Tugend und Sittsamkeit entfremdete Dirnen in Familien verursachen, welche nachtheilige Folgen eine solche Paternitätsklage für den auch noch so unschuldig befundenen Mann haben müssen, sind zu bekannt, und ohne Erfahrung schon denkbar, als daß ich nöthig hätte, eine weitläufige Beschreibung davon zu machen. Wenn auch ein Mann noch so unschuldig ist, aber durch die unverschämte Calumnie einer Dirne in die Verlegenheit gebracht wird, sich eidlich zu reinigen, bleibt ihm doch die unangenehme, oft nachtheilige Nachrede: er habe ein Kind abgeschworen.

Allein Unglück, Uebel und Nachtheil, welches die Paternitätsklagen, bei denen ein Mann aus Vermuthungen für den Vater eines unehelichen Kindes erklärt wird, zur Folge haben, kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß den geschwächten Weibsleuten kein Klagrecht mehr ad agnoscendum partum gegeben, und dafür das französische Gesetz aus dem Napoleonischen Kodex eingeführt werde: daß nur derjenige für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten, und väterliche Pflichten zu erfüllen gezwungen werden könne, der sich freiwillig (gerichtlich oder außergerichtlich) für das Kindes Vater bekennt.

Ueber diesen Wechsel des Rechtes und der Gesetze will ich noch einige Betrachtungen beifügen.

Die nach abgeschafftem Code Napol. wieder eingeführten Paternitätsklagen waren den alten, nunmehr ganz abgeschwundenen Zeiten angemessen; die nothwendige freiwillige Anerkennung eines Kindes aber ist ein Bedürfniß des Zeitgeistes, der gegenwärtig herrschend ist.

Noch ist kein ganzes Jahrhundert verflossen, seit man die geschwächten Mädchen noch an den, Kirchenbuße genannten, geistlichen Pranger stellte, und sie obendrein mit Geldbußen bestrafte, und durch die Ehe alles wieder gut zu machen glaubte. Man hielt die Schärfe der Gesetze für ein wirksames Mittel, die Jugend, besonders das weibliche Geschlecht, vor der Unkeuschheit zu bewahren. Demohngeachtet waren nicht allein die außerehelichen Schwängerungen, sondern auch die Kindermorde, Selbstmorde der

Digitized by Google

Geschwächten und die Aussetzung der Kinder häufiger, als gegenwärtig. Die Ursache (wenigstens eine vorzügliche) von der Unwirksamkeit der harten Strafen war wohl diese: daß die mannhare Jugend zu oft an das Laster der Unkeuschheit durch die harte und öffentliche Bestrafung desselben erinnert wurde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß öffentliche Strafen, die Jedermann kund werden, wenn sie zu sehr auf das Gemüth wirken, die Laster eher vermehren, als vermindern. Der Reiz des Lasters wirkt alsdann wie der Schwindel, wenn man vor einem Abgrund stehet. Man schaudert, und eben dadurch wird man unwillkürlich bewogen, sich in die Tiefe hinabzustürzen. — Hatte sich nun in einer Familie der für dieselbe traurige Fall zugetragen, daß eine Tochter, oder eine Verwandte die Folgen ihrer verletzten Keuschheit nicht mehr verbergen konnte, so wußte man kein anderes Mittel, dem Mädchen die verlorene Ehre wieder zu schaffen, als durch eine Heirath mit dem Schwängerer, welche auch zu jener Zeit weniger Bedenklichkeit bedurfte, und mit wenigeren Schwierigkeiten verbunden war, als heutzutage.

Seit jenen Tagen haben sich aber die Sitten, die allgemeine Denkungsart, die Erziehung, die Bildung des geselligen Lebens so verändert, daß die bisherigen Paternitätsklagen für die gegenwärtige Zeit völlig unpassend sind, so übereinstimmend sie mit den Gesetzen und der allgemeinen Denkungsart jener Tage harmonirten, in welchen sie entstanden sind. In welcher Familie von gebildeten Ständen und öffentlicher Beachtung würde man den Kummer über die Vergessenheit einer Tochter durch eine gerichtliche Paternitätsklage zu mildern suchen? welcher auf öffentliche Achtung Anspruch machende Hausvater wird seine Tochter in die Reihe derjenigen Mädchen stellen wollen, über deren Wochenbett die Polizei verfügt? Von welcher Art diese sind, habe ich oben so viel angeführt, daß gewiß Niemand für nöthig und räthlich finden wird, die Paternitätsklagen beizubehalten. Offenbar sind diese für die gebildeten, gesitteten und wahrhaft ehrliebenden Familien, für die weiblichen Glieder derselben von keinem Nutzen, für die männlichen aber gefährlich, wenn es jeder Bettel freisteht, einen Hausfohn als ihres Kindes Vater anzuklagen, und Heurath und andere Genugthuung zu begehren.

Wenn die bisherigen Paternitätsklagen abgeschafft werden, so werden solche Klagen doch nicht ganz verklagt, es wird nur der Grund derselben verwechselt. Hat ein Mann sich einmal zum Vater eines Kindes bekannt, so kann er darauf gerichtlich belangt werden, wenn er seine Anerkennung widerrufen, und sein deshalben gethanes Versprechen nicht würde erfüllen wollen. Für den gerichtlichen Beweis wären wohl zwei Zeugen, oder eine über den in Gegenwart zweier Zeugen geschehenen Akt der Anerkennung des Kindes aufgenommene Notariatsurkunde nothwendig.

## Die neue Vorstadt Frankfurts.

In Bd. IV. Nr. 19. der Frankfurter Jahrbücher wird unter der Aufschrift „der Spiegel der Vergangenheit" in Beziehung auf das schon früher in auswärtigen Blättern erwähnte Projekt der Anlegung einer Vorstadt auf dem sogenannten Galgenfelde vor dem Bockenheimer- und Gallusthore in einer Weise präludirt, welche eben nicht viel Zutrauen für die Unbefangenheit und Lauterkeit der Gesinnungen des Verfassers jenes Artikels einzuflößen vermag.

Ob das angebliche Projekt, welchem ein Spaßvogel oder Narr in der gestrigen Nummer der Didaskalia noch ein zweites, nämlich der Anlegung eines Dorfes nächst dem Gutleuthof beigesellt hat, wirklich „großartig" und „imposant" ausgedacht sey, das mag dahin gestellt bleiben! Die Ausführung soll, da hierdurch die Versperrung jenes um die ganze Stadtpromenade herum allein noch übrigen freien, luftigen Raums auf eine sehr unangenehme Weise herbeigeführt würde, der überwiegenden Mehrzahl der übrigen hiesigen Bürger- und Einwohnerschaft keineswegs großartig, sondern — selbstsüchtig und anmaßend erscheinen.

Ob sich schon verschiedene Privaten, vielleicht aus allzueifriger Spekulationsliebhaberei, haben verleiten lassen, Grundstücke in jener Gegend zu ungewöhnlich hohen Preisen anzukaufen, das kann möglich seyn! Dadurch würden sie jedoch noch lange nicht auf das ungewöhnliche Privilegium Anspruch haben, daß alles das, was sie eigentlich beabsichtigen, auch — durchgesetzt werden müsse.

Ob durch die Ausführung des Projekts die Kontrolle und Perception der städtischen Intraden, so wie der Häuserwerth in der Stadt selbst gefährdet werden, das mag wahrscheinlich seyn! Gewiß aber ist, daß bis jetzt nicht einmal die Existenz jenes angeblichen Projekts dem hohen Senat und der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung bekannt, also natürlich noch viel weniger von diesen höchsten Staatsbehörden, die hierbei doch allein nur definitiv zu verfügen haben, genehmigt worden ist.

Nicht zu bezweifeln endlich ist, daß diese Genehmigung, da hier weder eine Uebervölkerung, noch sonst eine dringende, durch das Gemeinwohl gebotene Veranlassung obwaltet, entweder gar nicht, oder doch nur unter Bedingungen, Auflagen und Anordnungen erfolgen dürfte, welche alle und jede Belästigung unseres ohnehin bedrängten Aerars und die Beeinträchtigung der Rechte und Verhältnisse aller übrigen Hauseigenthümer, Bürgerklassen und öffentlichen Erhebungsbehörden zu verhüten geeignet sind.

Hiefür durchgreifende und sichere Mittel anzugeben ist unverkennbar schwierig, da allerdings gegen das Projekt „eine Masse von sehr nachdrücklichen Anständen, Schwierigkeiten und Konsiderationen" erhoben werden kann, die sich nicht blos durch lustige Deklamationen beseitigen lassen.

Der Weisheit unserer „nebeneinander bestehenden Behörden" und der Kraft „des durch sie repräsentirten Willens der Gesammtbürgerschaft" bleibt es vorbehalten, hierbei den „richtigen Weg und Entschluß" zu finden.

Um aber zu beweisen, daß Einsender dieses hierzu ebenfalls sein geringes Schärflein in der uneigennützigsten, aufrichtigsten Weise beizutragen bestrebt ist, erlaubt er sich, einige wenige Momente, welche hoffentlich der unbefangenen Prüfung und Würdigung derjenigen, welche in ihrer öffentlichen Stellung bei dieser Sache mitzuwirken

Digitized by Google

haben, nicht entzogen werden, mit dem Bemerken hervorzuheben, daß das Beispiel von der Verlegung des St. Peterskirchhofs bei dieser Angelegenheit nicht nur überhaupt, sondern auch schon um deswillen um so unpassender gewählt worden seyn möchte, weil jenes Projekt offen und klar sogleich ursprünglich vor den Augen der ganzen Bürgerschaft und gesetzgebenden Versammlung angeregt und erörtert, nicht aber heimlich, unklar, mysteriös erzeugt worden ist.

Es soll sich nämlich bei der wirklichen Ausführung des zwitterhaften Projekts

1) nicht nur von der An- und Geradelegung einer ganz neuen Chaussee, sondern auch von der Nivellirung und Pflasterung mehrerer neuen Straßen, so wie

2) von der Hergebung und Erwerbung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens handeln.

Alles dies würde dem Aerar höchst bedeutende Kosten veranlassen, die schwerlich auch nur zum dritten Theile durch den Erlös aus etwa verkauft werdenden, in der dortigen Gegend gelegenen städtischen Grundstücken und sonstigen Auflagen oder Zahlungen, die man den Käufern und Baulieblabern etwa auferlegen könnte, zu decken seyn dürften, kaum

3) zu gedenken, daß ohnehin solche Erlöse verfassungsmäßig nicht zur Erleichterung oder Annehmlichkeit von Spekulanten, sondern zunächst nur zur Tilgung von Stadtschulden verwendet werden, oder in die Realitätenkasse fließen sollen. Wie wäre es also

4) zu verantworten, wenn man die Schuldentilgungs- oder Realitätenkasse auch nur um einen Heller verkürzen, und obendrein das Aerar mit solchen, nirgends geboteuen Luxusausgaben belästigen wollte, während sogar

5) wirklich nothwendige, und für das ganze Gemeinwesen, insbesondere aber für den Handel und Gewerbsverkehr wesentlich nützliche Ausgaben, wie z. B. für die Vollendung des Mainkai's *), bis auf bessere Zeiten verschoben worden sind!

Hat man doch sogar aus denselben ökonomischen Rücksichten selbst die Anlegung der schon so lange gewünschten, und fast kaum mehr entbehrlichen Verbindungsstraße von dem Klapperfelde nach der Friedbergergasse **) ajournirt, obwohl hierbei für das Aerar sehr wahrscheinlich kein Schaden, sondern Vortheil entspringen würde!

Rechtfertigen ließe es sich

6) zwar nicht, wenn überhaupt hinsichtlich neuer Bauten dem Spekulationsgeiste der Privaten Hemmnisse und Hindernisse von Seiten der Behörden in den Weg gelegt werden wollten; aber noch weniger rechtfertigen läßt es sich, wenn

7) solche Privaten nicht nur Jeden, der für ihren Spekulationsgeist nicht ebenfalls begeistert ist, von vornherein für einfeitig, oder an dem „Alten, Stabilen, Herkömmlichen“ klebend, auszuschreien suchen, sondern überdies noch verlangen, daß sogar das Staatsaerar in ihre Projekte verliebt werden, und ihnen freigebig in blinder Leidenschaft die Arme öffnen soll.

Bei dergleichen Gelegenheiten werden

8) jedenfalls die Staatsbehörden, wenn sich kein besserer Ausweg ermitteln läßt, am besten und klügsten thun, sich insofern ganz passiv und negativ zu verhalten, daß sie weder positive Hindernisse entgegenstellen, noch positive Begünstigungen gewähren, am allerwenigsten aber

9) öffentliche, dem Gemeinwesen gehörige Grundstücke unvorsichtiger und voreiliger Weise für dergleichen Zwecke und Entreprisen veräußern oder eigentlich — der Kaufschilling mag anscheinend so hoch seyn, als er will — preisgeben, indem man hierdurch offenbar, wie man sagt, das Heft aus der Hand giebt, nicht mehr freie Hand zu wahrhaft „großartigen“ und „imposanten“ Planen behält, und, der Privatspekulation selbst wieder preisgegeben, in der Regel immer erst zu spät die gemachten Mißgriffe zu bereuen hat. Man muß

10) von Obrigkeitswegen lediglich zusehen, und den Gang der Dinge abwarten. Ob das Gemeinwesen einige Tausend Gulden mehr gewinnen könne, kommt hierbei nicht in Anschlag; wohl aber, ob dieser Gewinn nicht durch viele Tausende von Gulden illusorisch werde.

Alles Uebrige macht sich alsdann

11) unter sachgemäßer obrigkeitlicher Obhut von selbst, das heißt, eine solche Spekulation glückt oder mißglückt, ohne daß das Aerar die Nachweben empfindet. Was beim Glücken der Spekulation Privaten einbüßen, gewinnen wieder andere beim Mißglücken derselben. Das ist nicht zu ändern, das kümmert aber auch das Aerar nicht. —

*) S. oben S. 34 u. 67.

**) S. oben S. 34.

## Ueber das Begießen der Straßen.

Nicht allein die göttliche, auch die menschliche Vorsehung — jede freilich in ihrer Weise — sorgt wieder in diesen heißen Sommertagen für unsere Annehmlichkeit und Gesundheit. Denn wo die regenschwangeren Wolkenmassen der himmlischen Mächte zur Abkühlung nicht ausreichen, sollen die Gießkannen der hiesigen Hauseigenthümer oder ihrer Mägde supplementirend wirken, wie nachfolgende, jährlich sich wiederholende Bekanntmachung beweist:

„Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, das Begießen der Straßen bei heißer Witterung mit dem Bemerken wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß die Hauseigenthümer und nach Befund die Dienstboten zur Strafe gezogen werden sollen, wenn dieselben der das Begießen der Straße betreffenden längst bestehenden Verordnung nicht Genüge leisten.

Frankfurt den 26. Mai 1834. Polizeiamt.“

Schade nur, daß sie, wie so viele ähnliche wohlgemeinte Anordnungen theils gar nicht, theils nicht gehörig befolgt wird. Im wahren Lichte betrachtet, ist das zwar ganz begreiflich. Denn der gutgesinnte und gefliß willige Hauseigenthümer, der heute noch seine bürgerliche Gießkannenpflicht erfüllt hat, unterläßt sie morgen, wenn er sieht, daß seine Nachbaen rechts und links oder gegenüber dasselbe

Digitized by Google

thun, und denkt, warum soll ich der Narr allein seyn? Böse Beispiele verderben gute Sitten! Auch läßt sich überhaupt zur Rechtfertigung des obrigkeitlichen Zwangs zu solchen positiven, blos an die zufällige Qualität eines Hauseigenthümers geknüpften, für alle wohlthätigen Leistungen oder Handlungen gar kein vernünftiger, wenigstens gar kein billiger Grund auffinden.

Die Eigenthümer der Gärten und Gartenhäuser längs der, um die Stadtpromenaden vor den Thoren herziehenden Chausseen wenigstens werden zu solchen Frohnden nicht angehalten. Was aber dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

Betrachtet man das Gießen als eine blose Annehmlichkeit für den Grund- oder Hauseigenthümer, so überlasse man es ihm auch, sich diese Annehmlichkeit zu verschaffen, oder nicht. Betrachtet man es aber als eine Annehmlichkeit für die ganze Bürger- und Einwohnerschaft, oder eigentlich — besser gesagt — als eine gesundheitspolizeiliche, nothwendige Maßregel, so lasse man auch die Gesammtheit der Bürger- und Einwohnerschaft die deßfallsigen Kosten tragen, man bestreite dieselben aus dem Aerar, ebenso wie dies zur wahren Freude und Annehmlichkeit des Publikums bereits hinsichtlich der Chausseen vor den Stadtpromenaden geschieht, wofür jährlich die gewiß nicht bedeutende Summe von 600 fl. verwilligt wird. Man lasse auch in den Straßen der Stadt, unter Leitung des Bau- oder Polizeiamts Gießfässer patrouilliren, mögen auch die Kosten doppelt so groß seyn. Wenn dieselben aus dem Aerar bestritten werden, trägt ein Jeder daran, eben so, wie bei den verhältnißmäßig gewiß viel bedeutenderen Kosten der Feuerschau, welche, da diese allgemein polizeiliche Fürsorge ebenfalls für die ganze Bürger- und Einwohnerschaft gehandhabt wird, noch nie blos den Hauseigenthümern als solchen aufgebürdet, sondern stets aus dem Aerar gezahlt worden sind.

## Gefundener Musik-Schlüssel.

Vor mehreren Monaten traf es sich zufällig, daß Einsender dieses in dem Garten eines sehr besuchten Vergnügungsorts des hiesigen Publikums kaum noch an einem Tische Platz finden konnte, welcher bereits von mehreren Herren besetzt war.

Durch den Besitz dieses Platzes fand er damals Gelegenheit, ein Gespräch dieser Herren mitanzuhören, und zugleich in diesem den Schlüssel zu finden, welcher nun erst in Nr. 18. der Jahrbücher unter der Aufschrift „Musik" gesucht wird, und welchen er, so wie er ihn gefunden, anmit abgeben will.

Einer jener ihm unbekannten Herren erklärte nämlich in Erwiederung auf eine eben gestellte Frage auf das Bestimmteste, wie ihm genau bekannt sey, daß von der hiesigen Militärbehörde schon längst der Befehl gegeben worden, daß die hiesige Militärmusik wöchentlich mehrmals die Wache-Ablösungsmannschaft der Hauptwache begleiten solle, daß aber dieser Befehl bisher nicht vollzogen worden, weil, — von wem wurde nicht bemerkt — die befohlene Musikbegleitung dem Vernehmen nach für unmilitärisch angesehen werde.

Ein anderer Herr der Tischgesellschaft stellte hierauf die Frage, ob es denn militärisch sey, erhaltene Befehle unbefolgt zu lassen? welche Frage aber unbeantwortet blieb, während nur im Allgemeinen in Betreff der fraglichen Musik noch bemerkt wurde, daß wenn solche bis jetzo noch nicht zu einer größeren Vollkommenheit gediehen sey, dieses lediglich darin liege, weil die dabei angestellten Militärindividuen nur gewöhnliche Hornisten oder Signalisten seyen, welche aus dem Gewehrstand des Bataillons gezogen, und zur Blechmusik miteingeübt würden, auch nur mit 12 oder höchstens 19 kr. täglich besoldet seyen, und in der Regel, nachdem sie während ihrer Dienstzeit sich einige musikalische Kenntnisse angeeignet, um ihre Verabschiedung nachsuchten, um mit dem Erlernten ihr Glück anderswo zu versuchen, was jedoch dadurch vermieden werden, und sicher zur Vervollkommnung der Musik führen dürfte, wenn Individuen, die sich hierzu qualifizirten, nicht auf eine, sondern sogleich auf zwei Dienstkapitulationen angenommen, und denselben nach ihren Fähigkeiten, etwa nach Verlauf von zwei Jahren, ein etwas höherer Sold verwilligt, auch überhaupt dem Musikpersonal eine etwas gefälligere Uniform zugestanden würde.

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 8. d. M. ist Herr Senator Dr. Usener während der Verhinderung des Herrn Schöffen Ihm zu hochlöblichem Landamte deputirt worden.

## Dienstanstellung.

In derselben Sitzung wurde durch Kugelwahl die erledigte zweite Bibliothekarstelle *) dem Herrn Dr. jur. Eyßen übertragen. Mit in der Kugelwahl waren die hiesigen Bürgerssöhne und Kandidaten der Theologie Theodor Hanelsen und Ludwig Blum.

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 222.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 9. Juli:

162) Herr Phil. Bernhard Gulhaumann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Juni, als Handelsmann.

163) Frau Anna Maria Claus, geb. Peter, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Buchdruckergehülfen, Hrn. Joh. Kasp. Claus, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juni.

164) Frau Kath. Jos. Clauer, geb. Neurath, aus Weikersheim, im Würtembergischen, luth., des hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters, Hrn. Joh. Tob. Clauer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Mai.

Am 11. Juli:

165) Herr Joh. Schafer, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister.

166) Herr Joh. Friedlich Carle, aus Belzbarg, im Würtembergischen, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jungfer Anna Sophia Heil, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April, als Metzgermeister.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 21.** Samstag den 19. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Die Wittwen- und Waisenkasse

für die ordentlichen Lehrer an den hiesigen evangelisch-protestantischen Volksschulen besaß am Schlusse des Jahres 1832 (siehe Jahrb. Bd. II. S. 257) ein

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Vermögen von . . . . . | 5583. | — |
| Dieser Kapitalfond ist im Jahre 1833 vermehrt worden: | | |
| a) durch die von einem neu angestellten Lehrer entrichtete Einkaufssumme mit . . . | 50. | — |
| b) durch die jährlichen Beiträge von 24 Mitgliedern der Kasse mit . . . . . | 96. | — |
| c) durch die eingegangenen Einschreibgelder, Geschenke und Gottespfennige in der Mittel-, Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule mit . . . . . | 316. | 24 |
| d) durch die eingegangenen Zinsen mit . | 220. | 30 |
| Summa | 6265. | 54 |

Die Wittwen- und Waisenkasse für die neu angestellten Lehrer ist bis jetzt noch so glücklich, keine Pensionen an Wittwen und Waisen auszahlen zu müssen; ihre Ausgaben im Jahre 1833 für eine zurückbezahlte Einkaufssumme, für Einkommensteuer und für einige andere kleine Zahlungen betrugen daher nur 60. 26

Am Schlusse des Jahres 1833 war demnach ein Kapitalvermögen vorhanden von . 6205. 28

Unter den Einnahmen ist der sub Lit. e. angeführte Posten der beträchtlichste. Da die Schullehrerswittwen nicht eben so wie die Wittwen eines Kaufmannes oder Handwerksmannes das Geschäft ihres verstorbenen Gatten durch einen sachkundigen Faktor oder Gehülfen fortführen lassen können: ist es eine höchst erfreuliche Erscheinung, daß mildthätig gesinnte Eltern *) lieboll dafür sorgen helfen, daß die Lehrer ihrer Kinder dem Augenblicke, der sie von ihrem irdischen Tagewerk abruft, mit einiger Beruhigung im Hinblick auf ihre hinterlassenden Wittwen und Waisen entgegen sehen können.

Als ein besonderes glückliches Ereigniß verdient noch erwähnt zu werden, daß die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer in ihrer Jahresrechnung pro 1834, zum Erstenmal seit ihrer Entstehung, ein, von dem verstorbenen Handelsmann, Herrn Johannes Biebinger, herrührendes, und durch Se. Wohlgeboren den hiesigen Dr. Zeitmann auszuzahlendes Vermächtniß von Einhundert Gulden unter ihre Einnahmen mit aufführen kann. Möchte dieses schöne Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben!

(XL).

*) Auch die Eltern der die Musterschule besuchenden Kinder erfreuen die Wittwen- und Waisenkasse für die an dieser Schule fungirenden Lehrer mit reichlichen Zuwendungen; die in der Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung in der Musterschule bemerkten, im Jahr 1833 eingegangenen Gotteskpennige, Einschreibgelder und Geschenke betragen fl. 685. 56 kr.

## Stiftungswesen.

Bekannt ist, daß die gesetzgebende Versammlung durch Beschluß vom 14. Juni d. J. *) einen Senatsantrag wegen Erläuterung des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung vom 3. Dezember 1833 aus dem Grunde abgelehnt hat, weil

> das Gesetz, wie es vorliege, schlechterdings nichts Besonderes und Abweichendes von dem enthalte, was nicht ohnehin schon die allgemeinen Rechtsprinzipien und die Natur der Sache mit sich bringen.

Unter diesen Umständen soll sicherem Vernehmen nach, hoher Senat löblicher ständigen Bürgerrepräsentation lediglich die geeigneten Mittel zur Wahl der Herren Pfleger zum allgemeinen Almosenkassen in Gemäßheit Art. 3. des Gesetzes über das hiesige Armen- und Stiftungswesen vom 3. Dezember v. J. **) überlassen, dieses Kollegium aber in seiner Sitzung vom 15. d. M. die Entlassungs- oder resp. Dispensationsgesuche der am 14. Jan. d. J. gewählten Herren Pfleger ***): J. J. Finger, Heinrich Böcking, Friedrich Heltefuß, Friedrich Scharff-Willemer, F. W. Mack u. Jos. Böhm-Trombetta, theils, weil der aus Art. 5. der Verwaltungsordnung des

*) S. oben S. 85.

**) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 122.

***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 194. 235 u. 236.

Digitized by Google

allgemeinen Almosenkastens erhobene Anstand durch den bemeldeten Beschluß der gesetzgebenden Versammlung beseitigt erscheine, theils weil sonst keine erheblichen Dispensationsgründe vorlägen, abgeschlagen, dagegen an die Stelle der aus triftigen Gründen dispensationsweise entlassenen Herren: M. Rubenach, J. J. Wohlfahrt und Konsistorialrath Dr. G. Böhmer jun. die Herren: Metzgermeister M. Main, Schlossermeister J. G. Degen und Dr. jur. J. J. Scherbius zu Pflegern erwählt, auch hiervon sowohl hohem Senate, welcher in Gemäßheit Art. 3. der allgemeinen Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833 durch löbliche Stiftungsdeputation den eidlichen Revers der gewählten Pfleger in Empfang nehmen läßt, als den sämmtlichen oben genannten Herren und löblichem Pflegamte des allgemeinen Almosenkastens Mittheilung gemacht haben.

## Nachrichten von den hiesigen Ortschaften.

Am 3. d. M. wurde von Oberrad aus hierher nach einem Geistlichen geschickt, um einem Feldarbeiter, Simon Schmid aus Eicherzell, im Fuld'schen, die letzten Sakramente zu reichen. Herr Kaplan Hörter eilte sogleich in Begleitung des Glockners hinaus, und fand auf dem kleinen Heuboden eines ganz elenden Häuschens, wohin man nur mit großer Anstrengung auf einer Leiter gelangen konnte, den genannten Unglücklichen, der schon seit drei Tagen ohne die mindeste Hülfe und selbst ohne Stroh in diesem Winkel lag. Derselbe hatte vorher erst drei Tage lang bei Herrn Rothgerbermeister Spicharz in Oberrad gearbeitet, und war bei dem Herrn Ortsschultheiß noch nicht eingeschrieben, weßhalb dieser dem Unglücklichen jede Sorge und Hülfe vorenthalten, und ihn ganz seinem Schicksal überlassen zu müssen glaubte.

Die Frau, in deren Häuschen Simon Schmid lag, war zu arm, um ihm nur das Mindeste reichen, und mit ihrem Raume zu beschränkt, um ihm statt jenes Winkels auch nur einstweilen ein Kämmerchen einräumen zu können; und so wäre der Verlassene gewiß in Kurzem zu Grunde gegangen, wenn ihm nicht Herr Kaplan Hörter sogleich eine Geldunterstützung gereicht und bewirkt hätte, daß er noch an demselben Tage auf Kosten der kathol. Armenadministration ins Hospital zum heil. Geist gebracht worden wäre.

## Das Hausregiment

zu führen, hat seine Freuden und Leiden; zärtliche Ehegatten pflegen sich daher in dasselbe zu theilen, vernünftige werden es vermeiden, sich darum zu streiten. Denn es giebt hierbei in der Regel ohnehin immer ein Etwas, eine Art von prädestinirter sympathetischer Stärke oder Schwäche, von selbst den Ausschlag, und zwar in einer Weise, die jeder Konsequenz der Gesetze und richterlichen Gesetzesanwendung Schnippchen schlägt. Für denjenigen weiblichen Theil unserer löblichen Mitbürgerschaft, so etwa noch nicht ganz klare Begriffe vom Hausregimente haben sollte, mag es, wenn auch nicht angenehm, doch belehrend seyn, eine, freilich nicht galante Ansicht zu lesen, welche erst ganz kürzlich von dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck in den Entscheidungsgründen zu einem Ehestreitigkeitsurtheile ausgesprochen worden ist.

Hierin wird nämlich gesagt, es bedürfe gar nicht einmal einer besonderen Ausführung, daß dem Ehemanne auch nach heutigem Rechte das imperium maritale (Haus- und Eheregiment) zustehe, woraus denn folge, daß die Frau denjenigen Einrichtungen, die der Mann hinsichtlich des Haushalts zu treffen für gut findet, sich zu unterwerfen schuldig sey. Die Natur der Sache bringe ein solches Verhältniß mit sich; auch gehen die positiven Gesetze, sowohl die ältern Rechtsquellen des gemeinen Rechts, als auch die neuern Gesetzgebungen von diesem Gesichtspunkt aus,

Böhmer Exercit. ad Pand. tom I. exercit. 6. §. 22.
Schott Eherecht §. 181. 182.

so daß es selbst für unzulässig zu halten seyn dürfte, über dergleichen Dinge überall gerichtliche Kontestationen zu erheben, insofern nicht etwa das imperium maritale von Seiten des Mannes zu persönlichen Kränkungen der Frau gemißbraucht werden wollte, wie z. B. der Fall dann seyn würde, wenn der Mann seiner Frau nicht blos den Haushalt, das heißt zunächst die Verwahrung der Schlüssel zu den Haushaltungsgeräthschaften und die Besorgung der Küche unter Zustellung des dazu erforderlichen Geldes ꝛc. — abnehmen, sondern die Frau sogar den Dienstleuten unterordnen wollte.

Ein Areopag von Frankfurter Hausfrauen, die gewöhnlich Alle Schneide haben, würde wahrscheinlich anderer Ansicht seyn!—

## Das kürzeste Signalement

von Gaunern, durch welche am 10. dieses Monats zu Niederursel ein bedeutender Geldiebstahl mittelst Einbruchs verübt worden seyn soll, ist aus einem Erlasse hochlöbl. Landamts vom 14. dieses Monats im Amtsblatte zu ersehen. Es wird nämlich darin gesagt, der Verdacht dieses Verbrechens falle „auf einige zu damaliger Zeit in der Gegend sich befunden habende fremde Unbekannte", und man mache „dieses mit dem Ersuchen öffentlich bekannt, um zu Entdeckung der Thäter und Wiederverschaffung des entwendeten Geldes mitwirken zu können. Man bitte zugleich, die deßfalls Verdächtigen anzuhalten, und gefällige Nachricht anher gelangen zu lassen."

Nicht zu verkennen ist, daß man sich wohl nicht kürzer fassen kann! Es soll der Verdacht auf fremde Unbekannte fallen, und die deßfalls Verdächtigen sollen allerwärts angehalten werden. Und der Erfolg? Je nun — entweder kommt die Gaunerei gewiß ans Tageslicht, wenn überall alle fremde Unbekannte als deßfalls verdächtig angehalten, und sachgemäß inquirirt werden; oder sie wird nicht erforscht und ermittelt, da nichts folgerechter ist, als daß Jemand sehr leicht ein unbekannter Fremder, oder ein fremder Unbekannter, oder ein Unbekannter oder ein Fremder

Digitized by Google

an und für sich, oder auch ein unbekannter Verdächtiger seyn kann, ohne deßhalb ein Schuldiger zu seyn.

Im letztern Falle wird man zum mindesten künftig mit den Signalements nicht mehr ökonomisiren, oder sie lieber — noch kürzer gegriffen — in solcher Kürze ganz unterlassen.

## Allgemeine Betrachtungen über Justizverzögerung.

Ueber den Fleiß, die Pünktlichkeit und Schnelligkeit unserer Justizpflege waltet nur Eine Stimme ob; Jeder, der weiß, wie sehr unsere Gerichte mit Rechtsstreitigkeiten, unsere Richter mit Justiz- und vielen andern öffentlichen Funktionen überladen sind, kann es nur höchst achtenswerth finden, daß wegen Sachen, die bei unserem Appellationsgerichte, Stadtgerichte und Stadt- und Landjustizamt verhandelt werden, fast noch nie, oder doch nur äußerst selten, besonders seit hinsichtlich der letztern Justizämter durch das Gesetz vom 13. Dezember 1831 *) §. 1. verfügt worden ist, daß sowohl die Definitivbescheide, als die Interlokute, welche den Endbescheid in sich tragen, spätestens binnen drei Wochen nach dem Aktenschlusse zu erlassen sind, Beschwerden über Justizverzögerung vorkommen. Auch in der neuen definitiven Ober-Appellationsgerichtsordnung §. 70. **) ist vorgeschrieben, daß der Regel nach in jeder zum Erkenntnisse stehenden Civil- oder Kriminalsache die Relation binnen vier Wochen nach dem Aktenschlusse, oder, bei Kriminalakten, nach deren Eingang, die Korrelation aber in den nächsten drei Wochen dem Präsidenten zugestellt werden müsse, es dem Präsidenten aber überlassen sey, in dringenden Sachen kürzere Termine festzusetzen, so wie in besonders verwickelten Sachen längere Termine zu gestatten. Wahrlich eine höchst weise, dankenswerthe gesetzliche Bestimmung. Denn nichts ist unleidlicher und nachtheiliger, als Justizverzögerung hauptsachlich in der höchsten und letzten Instanz, ja sie ist in ihren Folgen oft ebenso bedauerlich, als wirkliche Justizversagung. Die Justizverzögerung spannt den Rechtsuchenden auf die Folter der Ungewißheit und des vergeblichen Hoffens, kann manchmal auch sein Recht gänzlich vereiteln, kaum zu gedenken, daß das Mittel, welches gegen solche Verzögerung bis jetzt erfunden ist, nämlich eine Beschwerde bei der höheren Behörde, möglicher Weise noch gefährlicher werden kann, als unbegrenzte Geduld und hoffnungsloses Verzweifeln. Die Justizverzögerung ist eben überhaupt nach allgemeinen theoretischen Rücksichten betrachtet ein Ereigniß und ein Uebel, gegen welches sich viel schwerer leichte Mittel anrathen lassen, als gegen andere Ereignisse und Uebel. So braucht man z. B. ohne vor Hunger zu sterben, mit Obst und Fleisch, das faul wird, nicht weiter in Berührung zu kommen; ein Schiff, das verrostet ist, kann man verändern lassen; einen Postillon, der zu langsam fährt, durch ein gutes Trinkgeld aufmuntern; Ochsen und Esel, die aus Trägheit nicht fort wollen, oder aus Lahmheit nicht fort können, mit Schlägen regaliren, oder dem Stocker überlassen; einen Brunnen, der kein Wasser giebt, verschütten; ein Schiff, das wegen zu schwerer Ladung auf dem Grunde sitzen bleibt, seiner entbehrlichen Ladung durch Ueberbordwerfen entledigen; eine Uhr, die stille steht, aufziehen; aber —

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 8.
**) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. IV. S. 256 und 257.

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

Zu den verschiedenen Gegenständen, welche in Herrn Dr. Benders Repertorium der Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 bis 1831 unerörtert geblieben sind, gehört die Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Landwehr. Es wird daher wohl nicht ohne Interesse seyn, hierüber als Ergänzung die nachfolgende aktenmäßige Mittheilung zu lesen.

Hoher Senat erließ nämlich unterm 17. Februar 1817 einen Vortrag, worin im Wesentlichen gesagt ist:

„Nach einer Unterdrückung von sieben, und vierundzwanzig drangvollen Kriegsjahren gehört zu den erfreulichen Erscheinungen unserer Zeit, die im deutschen Volke neu erwachte Vaterlandsliebe und der kriegerische Sinn, aus welchem die in unserer Geschichte rühmlich bekannte Volksbewaffnung verjüngt in vervollkommneter Gestalt hervorgegangen ist.

Frankfurter Bürger haben, so wie sie überhaupt in Opfer aller Art, als es des Vaterlands höchste Güter — Freiheit und Selbstständigkeit — galt, vor dem übrigen deutschen Volke nicht zurück geblieben sind, auch die Idee der allgemeinen Bewaffnung mit vorzüglicher Liebe aufgefaßt, alle Hindernisse beseitigt, und Deutschland das Beispiel gegeben, daß auch in einer gewerbreichen Handelsstadt Waffenübungen mit Industrie und Handel und allen Beschäftigungen des Friedens wohl bestehen, und man im Frieden sich auch leicht zum Kriege gerüstet halten könne.

Was unter vielen Anstrengungen und Entsagungen so lobenswerth errungen worden, dauernd fest zu halten, den kriegerischen Sinn der Jugend besonders stets neu zu beleben, alle streitbaren Männer waffengeübt zu erhalten, und diese herrliche Anstalt durch innige Verschmelzung mit den bürgerlichen Verhältnissen immer fester zu gründen und zu vervollkommnen, dies kann unser Vaterland allein vor der Wiederkehr der unglücklichen Unterdrückung schützen, die wir im letzten Jahrzehent erduldet haben, und gebört also unter die heiligsten Pflichten aller deutschen Staaten, die am Theile unserer freien Stadt zu erfüllen, des Senats eifrigstes Bestreben ist, und worin er sich gewiß auch der Unterstützung löblicher Bürgerschaft versichert halten kann.

Die früher bestandenen Verhältnisse zu dem von den verbündeten Mächten eingesetzten Gouvernement gestatteten dem Senat zwar keine unbemittelbare Theilnahme

Digitized by Google

an der Einrichtung dieser trefflichen Anstalt, nichts desto weniger aber hat er doch den lobenswerthen Eifer der Bürgerschaft mit großem Wohlgefallen bemerkt, und als die Auflösung des General-Gouvernements auch die der unter seiner Auctorität gebildeten Landsturmsbehörden nach sich zog, die erste Gelegenheit ergriffen, seine Theilnahme an dieser Anstalt öffentlich auszusprechen, die Wünsche der landsturmspflichtigen Bürgerschaft durch Niedersetzung einer im Geiste des Landsturms frei erwählten Kommission zu erfüllen, und diese treffliche Anstalt zu erhalten, und deren allmählige Ausbildung vorzubereiten.

Auf diesem Wege ist denn auch der Vorschlag zur endlichen Organisation des Landsturms entstanden, welchen der Senat nach reiflicher Prüfung nur durch wenige Abänderungen und Beschränkungen mit den bürgerlichen und verfassungsmäßigen Verhältnissen noch etwas mehr in Einklang setzen zu müssen geglaubt hat, den er mit diesen, nun der Prüfung und Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung vorlegt.

Durch die am 15. d. M. erfolgte Verfügung des gesetzgebenden Körpers in Betreff der Reorganisation des städtischen Militärs, und die provisorische Errichtung von Lohnwächter-Kompagnien zum Stadtwachtdienst, erleiden, die in diesem Vorschlage enthaltenen Anträge über Wachevertohnung und die Bildung einer Dienstkasse vor der Hand ihre Erledigung, die Kürze der Zeit erlaubte nur nicht den bereits vollendet gewesenen Vorschlag hiermach zu berichtigen.

Das seither abgesondert bestandene Löschbataillon ist in diesem Vorschlag als ein integrirender Theil in den Landsturm aufgenommen worden, eine Vereinigung, welche seine wichtige Bestimmung sichert, und alle sonst unvermeidlichen Reibungen zwischen ihm und dem Landsturm beseitigt."

Die gesetzgebende Versammlung ernannte am 1. März zur Prüfung und Begutachtung dieses Vortrags, dem ein Gesetzesentwurf beigelegt war, eine Kommission, bestehend aus den Herren: Obrist Meyer, Obrist von Ellrodt, G. Schepeler, Dr. jur. Claus, Hauptmann Reges, Dr. jur. Behrends und Senator Scharff.

Auf Veranlassung eines landamtlichen Berichts war durch Senatsprotokoll vom 22. Mai 1817 noch ein besonderer Entwurf zu einer Vorschrift über die Verhältnisse des Landsturms auf den Landortschaften, insbesondere dessen Verwendung zum Nachtwachendienst, nachträglich an die gesetzgebende Versammlung gebracht, und am 28. ejusd. beschlossen worden:

> solchen an die, zur Begutachtung der Landsturmsorganisation ernannte Kommission abzugeben, um das zu erstattende Gutachten auch über diesen besondern Antrag zu erstrecken.

Dieses, beide Gegenstände umfassende Kommissionsgutachten wurde in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vom 26. und 28. Juni 1817 verlesen.

Die Kommission hatte nämlich einen Gegenvorschlag zu einer Organisation als Resultat ihrer vielfachen Berathungen vorgelegt. Aus demselben ging hervor, daß die Kommission im Ganzen und in der Hauptsache mit den Vorschlägen hohen Senats einverstanden, und nur in einigen wenigen Punkten abweichender Meinung war, und hier und da Zusätze für nöthig erachtet hatte.

Dieser Gegenvorschlag der Kommission erhielt mit ganz unbedeutenden Modifikationen durch Beschluß vom 26. und 28. Juni 1817 die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung, und wurde bald darauf von hohem Senate durch Beschluß vom 14. August am 12. September 1817 wirklich als Gesetz publizirt. (Man sehe Gesetz- und Statutensammlung Bd. I. S. 391—429). Wir lassen daher hiermit das Kommissionsgutachten selbst, da es als vollständiger Kommentar dieses Gesetzes dient, folgen.

In demselben war hauptsächlich bemerkt: die Punkte, hinsichtlich deren die Kommission abweichender Meinung gewesen, und sich hier und da Zusätze erlaubt habe, seyen:

1) Bei Bestimmung der Dienstpflicht der Staatsdiener.

Der Senat hat in seinem Vorschlag nur diejenigen Staatsdiener vom persönlichen Landwehrdienst befreit, welche auf ihren Aemtern unentbehrlich sind. Die Kommission hat dagegen geglaubt, daß ein Gesetz sich bestimmt aussprechen müsse, und daß das Unbestimmte nur Veranlassung zu Mißverständnissen, unrichtiger Auslegung des Gesetzes selbst geben, und Mißvergnügen in der Bürgerschaft erregen würde, wie es schon früher der Fall gewesen ist. Sie hat daher alle Staatsämter durchgegangen, und diejenigen namentlich aufgeführt, welche vermöge ihrer Aemter von jedem persönlichen Dienst frei zu geben seyn dürften, von dem persönlichen Wachtdienst aber alle Staatsdiener freigesprochen.

(Fortsetzung folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 11. Juli:

167) Herr Joh. Jost Philipp Bechmann, hiesiger Soldatensohn, reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jungfer Mar. Kath. Balser, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Mai, als Sauerwasserhändler.

168) Herr Joh. Georg Schalk, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juli, als Metzgerhändler.

Am 14. Juli:

169) Frau Anna Elisabetha Seelig, geb. Gimbel, aus Riebelsheim, in Kurhessen, reform., des hiesigen Bürgers und Kärchers, Bau- und Arbeitsholzfuhrmann, Joh. Peter Seelig, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Mai.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 22.** Montag den 21. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hafften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Militärisches.

Einsender dieses, welchem bekannt wurde, daß schon seit geraumer Zeit bei dem hiesigen Linienmilitär ein gänzlicher Mangel an geeigneten Individuen zu Offizierschargen eingetreten ist, und daß daher nicht einmal eine schon längst erledigte Unterlieutenantsstelle besetzt werden könne, glaubt durch nachfolgende Geschichtserzählung darlegen zu sollen, was nach seiner Ansicht wohl die Hauptursache dieses dem Militär so nachtheiligen Verhältnisses seyn dürfte.

Ein ihm befreundeter hiesiger Bürgerssohn, welcher von Jugend auf besondere Vorliebe für den Militärstand zeigte, und sich hierzu wissenschaftlich auszubilden suchte, äußerte vor längerer Zeit den Wunsch, sich diesem Stande ganz widmen zu dürfen.

Der Vater, gewöhnt seinen Söhnen in diesem Punkt freie Wahl zu lassen, fand nichts dagegen einzuwenden, glaubte jedoch dem Sohne den hiesigen Militärdienst empfehlen zu sollen, wogegen dieser aber eine große Abneigung zeigte, die auch jener ganz natürlich fand, als er durch eingezogene Erkundigungen in Erfahrung brachte, daß seinem Sohne der Eintritt in hiesiges Militär nur als gemeiner Rekrut und zwar auf eine bestimmte Dienstzeit von 4 Jahren gegen Handgeld offen stehe, und daß derselbe bei allen seinen Vorkenntnissen und wissenschaftlichen Ausbildungen auch nicht die kleinste Berücksichtigung zu hoffen habe, vielmehr gleich andern blos zu ihrem Lebensunterhalt dienstsuchenden hiesigen und dahier ankommenden fremden Rekruten sich visitiren, assentiren, montiren, kaserniren, in der Menage verköstigen, und was das härteste ist, mit einem solchen Rekruten in ein Bett zusammen legen lassen müsse.

Die Nachricht von einer solchen wirklich bestehenden Einrichtung war für den Vater sehr betrübend, und hatte zur Folge, daß er, wie schon von vielen seiner Mitbürger geschehen seyn soll, seinen Sohn in auswärtige Militärdienste treten ließ.

Erwägt man nun den vielseitigen Nachtheil, welcher durch das Bestehen einer solchen Einrichtung entsteht, und, wie Eingangs bemerkt, wirklich bereits entstanden ist, und gedenkt dagegen des Vortheils, welcher in früheren Zeiten durch die Annahme von Kadetten*) mit besonderen Begünstigungen dem Militär entsprungen ist, und sich noch jetzo durch das Bestehen eines gebildeten Offizierkorps bewährt, so ist es unbegreiflich, wie man von dieser erprobt guten und nützlichen Einrichtung abzugehen sich veranlaßt finden konnte, da sich hierzu ein haltbarer Grund wohl schwerlich auffinden lassen wird, und es wird gewiß jeder gutgesinnte, folglich auch das ehrenvolle Bestehen des hiesigen Militärs im Auge habende, hiesige Bürger gleich dem Einsender dieses den Wunsch theilen, daß diese alte auch in benachbarten Staaten noch bestehende gute Einrichtung wieder ins Leben gerufen werden möchte, was auch von der hiesigen verehrl. Militärbehörde beschlossen worden seyn soll, wobei Einsender nicht unbemerkt lassen kann, daß z. B. im großherzoglich hessischen Militär nach §. 95. des Dienstreglements von 1825 die Kadetten, wenn in einzelnen Fällen nicht besondere Gründe dagegen vorliegen, die Erlaubniß haben, auf ihre Kosten außerhalb der Kaserne zu wohnen, und zu ihrer Montirung feineres Tuch zu nehmen, auch als Kadett-Gemeine auf ihren Montirungsstücken silberne Litzen wie die Unteroffiziers, jedoch ohne Gradzeichen, zu tragen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 262. 265 u. 266. (Anm. d. Red.)

## Specielle Betrachtungen über Justizbeförderung.

Mit Vergnügen hat Einsender dieses, der zwar kein Rechtsgelehrter vom Fache, aber ein warmer Verehrer von Ordnung, Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit ist, gehört, daß wegen Sachen, die bei unseren Gerichten verhandelt werden, fast nie oder doch nur äußerst selten Beschwerden über Justizverzögerung vorkommen. Auch ist es gewiß zweckmäßig, daß nicht nur bei der untersten dahier, sondern auch bei der höchsten Instanz zu Lübeck Termine gesetzlich vorgeschrieben sind, binnen welchen ein verhandelter Rechtsstreit abgeurtheilt werden muß. Um so unbegreiflicher aber ist es, daß dennoch in Lübeck Sachen oft erst nach Jahr und Tag abgeurtheilt werden, ja daß gegenwärtig dort eine Sache, in welcher, wie Einsender dieses vernommen, schon vor zwei Jahren und fünf Mo-

Digitized by Google

naten der Aktenschluß verfügt, und ein Erkenntniß versprochen worden ist, immer noch unerledigt hängen soll.

Theoretische und humoristische Betrachtungen über solche Uebel lassen sich, wie aus dem Artikel „allgemeine Betrachtungen über Justizverzögerung" in Nr. 21. Bd. IV. dieser Blätter ersichtlich ist, gar bequem anstellen; sie mögen selbst als Palliative gegen die Pest der Langweile dienen; wer aber die praktischen und betrübten Wirkungen solcher Uebel noch nicht gefühlt und duldend ertragen hat, ohne sie auch nur bekämpfen, geschweige vertilgen zu können, der hat wahrlich noch nicht geschmeckt, was wahrhaft bittres, tiefes Unglück ist. Gott behüte Jeden davor!

## Allzugroße Delikatesse.

Vor kurzem ist nachfolgende Bekanntmachung erschienen:

„Da dem unterzeichneten Amte verschiedenseitig zur Kenntniß gekommen ist, daß hier neuerdings bedeutende Quantitäten Sechskreuzerstücke eingegangen sind, so wird das Publikum, in Gemäßheit bestehender Verordnung, darauf aufmerksam gemacht, daß Sechskreuzerstücke, gleich den kleinern Geldsorten, nur als Scheidemünzen betrachtet werden, und daß diese, ihrer Bestimmung gemäß, sowohl bei geringen als großen Zahlungen durchaus nicht anders, als einzeln, das ist, so weit sie zur wirklichen Ausscheidung, Ergänzung oder Vervollständigung einer Zahlung nöthig sind, ausgegeben und angenommen werden sollen.

Ein strenges Beharren auf die Ausübung dieser Anordnung von Seiten hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft ist schon allein hinlänglich, die Ueberführung hiesiger Stadt mit dieser Geldsorte zu verhindern und unkonventionsmäßige geringhaltige Gattungen derselben gänzlich abzuhalten.

Frankfurt a. M. den 30. Juni 1834.

Rechenei- und Renten-Amt."

Zu läugnen ist es nicht, daß sich diese Bekanntmachung, welche die Verhütung eines außerordentlich verderblichen Kraft der bestehenden Gesetze streng verpönten Mißbrauchs bezweckt, in ihrer Fassung durch eine überaus große Delikatesse auszeichnet, und gar sehr von dem manchmal sehr rauhen Tone älterer Publikanden, die weit weniger das Gemeinwohl berührende Verhältnisse betreffen *), absticht. Eine solche Delikatesse kann jedoch manchmal am unrechten Orte seyn, wie dies namentlich hier hinsichtlich des Gebrauchs verbotener oder zu geringhaltiger Münzsorten der Fall seyn dürfte. Traurige Erfahrungen der Vorzeit**) lehren, daß man in dergleichen Angelegenheiten nicht vorsichtig und streng genug seyn kann, und daß jede Konnivenz nicht Rosen, sondern nur Dornen bringt. Freundliche, wohlwollende Ermahnungen mögen gelten, wenn es am Ende gleichgültig ist, ob sie befolgt werden, oder nicht. Beim Münzwesen handelt es sich aber um Fragen und Verhältnisse, die zu ernst, wichtig, durchgreifend und unabweisbar sind, als daß gute Worte allein genügen möchten.

*) Man vgl. z. B. Beyerbach S. 915. 918.

**) Vgl. Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. 2dthl. 1. S. 57 flg.

## Der rechte, gerade Weg.

Die unter der Rubrik: „Stiftungswesen" in den Frankfurter Jahrbüchern Bd. IV. S. 131 und 132 erwähnten Beschlüsse der ständigen Bürgerrepräsentation in Betreff der Herren Pfleger des allgemeinen Almosenkastens bieten mannichfaltigen Stoff zum Nachdenken dar, und gewähren zugleich die große Beruhigung, daß in unseren öffentlichen Verhältnissen zwar manchmal — was wohl, so lange Menschen Menschen bleiben, selbst bei dem redlichsten Streben, auch anderwärts geschehen wird — geirrt werden kann, daß aber am Ende doch immer der in eines jeden Frankfurters Brust thronende Genius des richtigen Tattes wieder auf den rechten Weg leitet.

Nach des Einsenders unmaßgeblichen Ansichten hätte die ständige Bürgerrepräsentation in der That, nachdem die gesetzgebende Versammlung, wie obnehin vorauszusetzen war, auf dem Vollzuge des Gesetzes vom 3. Dezember 1833 beharrt hat, überall nichts anders thun können, als, was sie wirklich gethan hat, nämlich ebenso, wie sie bei Wahlen von Mitgliedern zu ihrem eigenen Kollegium, über Dispensationsgesuche entscheidet, und wie in ähnlicher Weise die Kirchenvorstände entscheiden, nach unparteiischer Prüfung die Dispensations- und Entlassungsgesuche abzuschlagen oder zu genehmigen.

Mehr zu thun, läge allerdings außer ihrer Kompetenz.

Es wird nun die Sache hohen Senats vermöge der Ihm verfassungsmäßig übertragenen Regierungs- und Vollziehungsgewalt seyn, die auf klare gesetzliche Bestimmungen basirten Beschlüsse der ständigen Bürgerrepräsentation in wirkliche Ausführung zu bringen, damit eine so wichtige und bedeutende öffentliche milde Stiftung nicht länger gewissermaßen verwaist dastehe.

Schwierigkeiten können sich hierbei um so weniger zeigen, als auf der einen Seite nicht nur von dem Patriotismus und Ehrgefühle der gewählten Herren Pfleger zu erwarten ist, daß sie, besonders nachdem die verfassungsmäßigen Behörden alle und jede Bedenklichkeiten entfernt haben, mit der Ihnen der unbedingten Nothwendigkeit, den Gesetzen, und den in Gemäßheit derselben ergangenen Entscheidungen, willig nachzukommen, vollkommen befreundet sind, und als auf der andern Seite ebenso zuversichtlich unterstellt werden darf, daß im unvermutheten entgegengesetzten Falle hoher Senat in seiner Weisheit sicherlich diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen wissen wird, welche — außer der auf jedem gewählten Pfleger schon an sich haftenden Verantwortlichkeit — die bereits bestehenden Gesetze *) an Handen geben.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 221. u. 222. (Anm. der Red.)

Digitized by Google

## Der zweite eiserne Drehkrahnen,

für dessen Ankauf und Errichtung sammt Fundamenten in der Nähe des Fahrthors, von der gesetzgebenden Versammlung kürzlich *) zwischen 8 bis 9000 Gulden verwilligt worden sind, wird jetzt überflüssig werden, weil es sich bei näherer oder nochmaliger Untersuchung des alten Holzkrahnens gezeigt haben soll, daß derselbe mit circa fl. 200 ganz füglich zu reparieren und wieder in brauchbaren Stand herzustellen ist. Bestellt soll zwar der neue eiserne Drehkrahnen schon seyn, und bezahlt muß er daher auch wohl werden. Aber immerhin besser ist es doch, 2 bis 3000 Gulden, statt 8 bis 9000 vergeblich auszugeben. Auch wird ja das Eisen nicht von den Würmern zerfressen. Man wird dieses eiserne Hebeinstrument jedenfalls für bessere Zeiten aufbewahren, und wenigstens als Warnungsinstrument bei allen Gelegenheiten betrachten können, wo man wieder ohne die sorgfältigste Prüfung auf ähnliche Weise bedeutende Summen zu verwilligen sich etwa versucht fühlen sollte.

*) S. oben S. 85 und 86.

## Der evangelische Missionsverein

hat am 6. Januar dahier im Betsaale des Versorgungshauses abermals eine Generalversammlung und Jahresfeier gehalten **). Schmerzlich vermißte man die Gegenwart des Herrn Konsistorialraths Pfarrers Zimmer, welchen Unpäßlichkeit von der persönlichen Theilnahme, und daher auch von der oft vernommenen herzlichen Ansprache abhielt. Herr Pfarrer Schrader, welcher die Güte hatte, die Direktion mit seiner Aushülfe zu unterstützen, sprach nach dem Eröffnungsgesange das Anfangsgebet, welchem Herr J. L. Finger folgenden Bericht anfügte:

Der Missionar Krückeberg, welchem sein Wirkungskreis früher zu Benares in Bengalen angewiesen worden war, hat inzwischen eine andere Bestimmung erhalten. Um den zu Burdwan und Julna kräftig und segensreich wirkenden Missionar Weitbrecht in seinen vielfältigen und angestrengten Arbeiten zu unterstützen, hat der Vorstand der englischen Missionsgesellschaft für zweckmäßig erachtet, den genannten Missionar Krückeberg von Benares nach Burdwan zu versetzen, von wo aus Weitbrecht in einem Briefe vom 15. Novemb. 1832 berichtet:

„Da die kühle Jahrszeit jetzt beginnt, so bin ich nicht viel zu Hause. Ich mache Ausflüge in die Umgegend nach allen Seiten, und verkündige das Wort des Heils in den Dörfern. Bruder Krückeberg ist mein Begleiter, und freut sich auf die Zeit, wo das Band seiner Zunge gelöst seyn wird, in fremder Sprache Zeugniß von der Wahrheit in Christo vor den Heiden abzulegen. Eine morgenländische Sprache fertig zu erlernen, ist ein geduldübendes Geschäft, und ein junger Streiter kann bisweilen versucht werden, darüber den Muth sinken zu lassen. Doch der Herr hilft durch."

Von dem Missionar Breidenbach, der als Kolonie-Prediger zu Helenendorf in Grusinien angestellt ist, haben wir seit seinem letzten Briefe aus Konstantinopel keine unmittelbare Berichte mehr empfangen. Daß er wirklich auf seinem Posten angekommen sey, hat er der Baseler Missionskommitee gemeldet. Weitere Nachrichten von ihm selbst entbehrt dieselbe aber gleichfalls, doch hörte sie von andern Freunden, daß er seitdem bedeutend krank war, aber gottlob längst wieder hergestellt ist.

Von unserm theuren Missionszögling Köhnlein aus Niedertrad, der sich noch in der Missionsschule zu Basel befindet, erhalten wir von Zeit zu Zeit Briefe, die uns erfreuliche Aufschlüsse über seinen Herzenszustand ertheilen, und uns zu der frohen Hoffnung berechtigen, daß er die Vorbereitungszeit zu seinem künftigen Berufe gewissenhaft benutzen, und allen Fleiß anwenden werde, diesen mühevollen aber hohen Beruf, unter Gottes Beistand, einst würdig zu erfüllen.

Durch die freundlichen und liebevollen Beiträge der Mitglieder unseres Vereins ist es uns bisher noch immer gelungen, der Baseler Missionsschule alljährlich den gewohnten Beitrag übermachen zu können. Auch konnten wir dem von dem seligen Jenicke in Berlin gegründeten Missionsinstitut im verwichenen Jahre eine kleine Unterstützung zufließen lassen. Gerne würden wir weiter gehen und, wenn unsere Geldmittel es erlaubten, auch noch anderen im Segen blühenden Missionsanstalten Beiträge leisten, um so viel an uns ist, zur Beförderung des Missionswerkes beizutragen.

Ueber die Kassenverwaltung in den zwei letztverflossenen Jahren haben wir noch folgenden Bericht zu erstatten.

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| Am Ende des Jahres 1831 blieb ein Kassenrest übrig von . . . . . | | 27. | 31 |
| Hierzu kamen im Laufe des Jahres 1832: | | | |
| a) an jährlichen Subskriptionsbeiträgen . . . . . | fl. kr. 760. 50 | | |
| b) an außerordentlichen Geschenken und Beiträgen, worunter 10 Fr.d'or von Herrn Prof. Dr. Hollweg, so wie eine Hessen-Darmstädtische 4 proc. Obligation von fl. 500 zu einem Reservefond durch einen Missionsfreund, und der Ertrag des Opferstocks bei der Generalversammlung am 3. Dez. 1832 | 693. 36 | | |
| c) Vermächtniß der Frau Nebtissin v. Stein aus Kurhessen für das Missionshaus in Basel, 20 Fr.d'or à fl. 9. 48 kr. . . | 196. — | | |
| Ferner im Laufe des Jahres 1833: | | | |
| a) an jährlichen Subskriptionsbeiträgen . . . . . | 735. 2 | | |
| b) an außerordentlichen Geschenken und Beiträgen . . . | 135. 19 | | |
| c) an Ertrag des Opferstockes bei den monatlichen Missionsstunden | 218. 17 | | |
| Zusammen | | 2739. | 4 |
| | | 2766. | 35 |

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 84 u. 86.

Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von dieser Gesammtsumme von wurden ausgegeben: . . . | 2766. | 35 |
| Im Laufe des Jahres 1832: | | |
| a) als Beitrag an die Missionsschule in Basel . . . . . | 825. | — |
| b) für verschiedene Auslagen, Druckerlohn und Beitrag zu den Reisekosten des Missionars Breidenbach und seiner Gattin nach Helenendorf . . . . | 148. | 34 |
| c) Auszahlung des Vermächtnisses der Frau Aebtissin von Stein nach Basel . . . . . | 196. | — |
| Im Laufe des Jahres 1833: | | |
| a) als Beitrag an die Missionsschule in Basel . . . . . | 825. | — |
| b) desgleichen an die Jenickesche Missionsanstalt in Berlin Rthlr. 40 preuß. Cour. . . | 69. | 10 |
| c) für verschiedene Ausgaben, Druckerlohn, Heizungs- und Beleuchtungskosten . . . | 106. | 48 |
| Zusammen | 2170. | 32 |

Nach dem Abzug bei dem Schlusse des Jahres 1833 noch . . . . . 596. 3
nämlich . fl. 500. — in einer Darmstädtischen Obligation und . „ 96. 3 kr. in baar in Kassa verblieben.

Der Erlös mehrerer uns übergebenen Handarbeiten ist in obigen Einnahmen mitbegriffen. Außerdem wurde uns noch durch einen auswärtigen Freund der Missionssache eine Anzahl goldner Ringe zugestellt, mit dem Auftrag solche zu versilbern, und von dem Ertrag einen bestimmten Antheil der Missionskasse zuzuwenden, worüber nach vollzogener Versilberung weitere Rechnungsablage erfolgen wird.

---

Nach Verlesung dieses Berichts ward Herr Pfarrer Samuel Pilet an die durch den Tod des Herrn Pfarrers Alexander Stein erledigte Direktionsstelle nach Stimmenmehrheit erwählt, und alsdann nach dem Schlußgebete des Herrn Pfarrers Schrader diese Feierlichkeit beendigt.

---

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

### 2) Bei den Befugnissen und Obliegenheiten der Quartiervorstände

war die Kommission der Meinung, daß

a) den Quartier- und Ortsvorständen ihres nothwendigen Ansehens und ihrer vielfältigen Einwirkung wegen auf die Landwehr, auch ein angemessener Militairrang in der Landwehr gegeben werden müsse, und

b) der Grundsatz als Gesetz aufgestellt werden könne, daß die Quartiervorstände in der Stadt künftighin aus den Offiziers der Landwehr erwählt werden sollen.

Die Gründe, welche die Kommission zur Festsetzung dieses Grundsatzes bewogen haben, sind hauptsächlich in den dahin einschlagenden Artikeln des Organisationsvorschlages selbst entwickelt, und es dürfte nur noch der Grund hinzuzufügen seyn, daß es für jeden Offizier in der Landwehr ein Sporn mehr seyn dürfte, seine ihm obliegenden Berufspflichten getreulich zu erfüllen und dem nützlichen Institut der Landwehr ununterbrochen zugethan zu seyn, wenn er in der Folgezeit als Lohn seiner dem Staate mehrjährig geleisteten Dienste die ehrenvolle Auszeichnung erblickt, zum Quartiervorstande erwählt und ernannt werden zu können.

### 3) Bei Bestimmung der Namen der Chargen und der verschiedenen Abtheilungen der Landwehr.

Die Kommission hegt die volle Ueberzeugung, daß durch Abschaffung der altdeutschen Namen von Waibel, Führer ꝛc. ein schon längst gehegter Wunsch, ja selbst Verlangen des ganzen Offizierkorps der Landwehr erfüllt wird, dem leicht entgegen zu kommen ist, da sich kein haltbarer Grund angeben läßt, der für die Beibehaltung dieser Namen spräche, vielmehr lassen sich mehrere Gründe anführen, die für deren Abschaffung stimmen müssen.

Preußen war es, welches diese Namen zuerst bei seiner Nationalbewaffnung einführte, das Unzweckmäßige davon aber einsahe, und sie in der neuesten Landsturmsordnung wieder in die gewöhnlichen Militärbenennungen umwandelte. Außerdem hat kein deutscher Staat diese Namen angenommen, und Frankfurt würde hierin jetzt unter allen Staaten ganz allein stehen. Ueberdies können diese besonderen Namen bei eintretenden Verhältnissen und Berührungen mit fremdem Linienmilitär leicht Mißverständnisse und Unannehmlichkeiten verursachen, wie wir solche schon in den Jahren 1814 und 1815 wirklich gehabt haben, die durch Einführung der allgemein bekannten Militärbenennungen alle vermieden werden.

Die Umwandlung der Namen von Heerbanner, Banner, Fähnlein, Waibelschaft in Regiment, Bataillon, Division und Kompagnie, beruht auf den nämlichen Gründen, besonders da wir, wie bisher, diese Namen nur auf dem Papier haben würden, da bei allen Waffenübungen und Ausrückungen, nach Anleitung des eingeführten und gewohnten Exerzier-Reglements immer Bataillons, Pelotons und Sektionen kommandirt werden, nie aber ein Banner, Fähnlein oder Waibelschaft zum Vorschein kommt. Es ist daher weit zweckmäßiger, die Benennungen nach dem gewohnten und nicht mehr abzuändernden Reglement einzurichten, als wie Benennungen beizubehalten, die in der Ausübung gar nicht vorkommen. Endlich erleichtern die allgemein militärischen Benennungen jedem Landwehroffizier, der sich in seinem Fache bilden will, das Lesen und Verstehen militärischer Schriften, da er überall wohl Bataillons, Pelotons und Sektionen findet, Banner, Fähnlein und Waibelschaften aber vergebens sucht.

(Fortsetzung folgt.)

---

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 23.** Samstag den 26. Juli 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Neueste Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung.

Die Revision der früheren Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 4. November 1833 beliebt, und zu diesem Behufe eine Kommission ernannt *), welche in der Sitzung vom 4. Dezember ihren Bericht erstattete **), worauf die sämmtlichen Paragraphen der Geschäftsordnung theils in der seitherigen Fassung, theils mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen und Zusätzen genehmigt wurden, und in einer späteren Sitzung vom 11. Dezember der Beschluß ***) erfolgte:

> Es werde das Büreau beauftragt, nunmehr den alsbaldigen Abdruck dieser genehmigten Geschäftsordnung zu bewirken, und jedem Mitgliede demnächst ein Exemplar derselben zuzustellen.

Da überhaupt noch weder diese neueste, noch überhaupt auch eine frühere Geschäftsordnung der gesetzgebenden Versammlung der löblichen Bürgerschaft bekannt geworden ist, und ohnehin in den Berichten von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung sehr oft darauf Bezug genommen wird, möchte es nicht nur zum bessern Verstehen der Diskussionen, sondern auch an und für sich schon von Interesse seyn, dieses Aktenstück in diesen Blättern mitgetheilt zu sehen.

Diese neueste Geschäftsordnung lautet, wie folgt:

Art. 1. Es wird der nachfolgenden gesetzgebenden Versammlung anheim gegeben, bei ihrer ersten Zusammenkunft den Aeltesten der 20 Senatsglieder zu vermögen, provisorisch den Sitz des Präsidenten einzunehmen; wonach die zwei jüngsten rechtsgelehrten Mitglieder durch jenen zu ersuchen sind, das Sekretariatsgeschäft vorerst zu besorgen.

Art. 2. Sobald die vorgenannten 3 Mitglieder ihre Sitze eingenommen haben, ziehen alle Anwesende die, in Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Nummerzettel, und überreichen diese dem Sekretariate zur Einzeichnung; zugleich geben sie auch ihre Einladungskarten zur Berichtigung ihrer Bevollmächtigung an den Präsidenten ab, von welchem sie an das Sekretariat gelangen, und von diesem zum Protokolle registrirt werden.

Art. 3. Ist dieser Akt vollzogen, so veranlaßt das einstweilige Präsidium die Wahl des Präsidenten, welcher sonach den ihm bestimmten Sitz einnimmt, und die Wahl der beiden Vicepräsidenten, demnächst aber, mit diesen gemeinschaftlich, die Wahl der 4 Sekretarien leitet. Aus den gewählten Sekretarien wird demnächst der erste Sekretär, welcher die Redaktion des Protokolls zu besorgen hat, durch Scrutinium von der Versammlung ernannt.

Art. 4. Hierauf schreitet die Versammlung zu der im Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Eidesleistung, welche dadurch geschieht, daß der Präsident stehend, und mit beiden aufgehobenen Vorderfingern der rechten Hand, die Worte des vorgeschriebenen Eides in kurzen Abschnitten laut ausspricht, und die Versammlung auf gleiche Weise die Worte nach jedem gemachten Absatze laut nachspricht.

Nach geschehener Eidesleistung erklärt der Präsident die Versammlung als verfassungsmäßig konstituirt. Er läßt sodann die Geschäftsordnung vorlesen, und nach gepflogener Diskussion darüber abstimmen: Ob die Geschäftsordnung der vorhergehenden Versammlung ganz beibehalten, oder abgeändert werden soll? Wird letzteres beliebt; so wird eine Kommission dazu ernannt, um die ältere zu prüfen, und die geeigneten Vorschläge zur Verbesserung und Abänderung zu machen.

Art. 5. Nach geschehener Eröffnung der gesetzgebenden Versammlung müssen jede Woche, am Mittwoche und Samstage, zwei, der Regel nach um 9 Uhr Vormittags anfangende, und pünktlich einzuhaltende, Sitzungen gehalten werden, so lange Geschäfte für die Versammlung vorhanden sind. Zu allen weiter nothwendig werdenden Sitzungen, so wie zu denen vom Senate veranlaßten außerordentlichen Sitzungen bestimmt das Präsidium die Tage und Stunden, und läßt solche allen Mitgliedern durch gedruckte Einladungskarten ansagen.

Art. 6. Sind keine Gegenstände zur Berathung oder Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung reif; so blei-

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 92.
**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 139 u. 140.
***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 145.

Digitized by Google

ben die Sitzungen so lange ausgesetzt, bis wieder Vorträge des Senats, oder der ständigen Bürgerrepräsentation, oder einzelner Mitglieder, oder Berichte der Ausschüsse einkommen, und das Präsidium die erste ordentliche Sitzung wieder ansagen läßt. Auch während jenen ausgesetzten ordentlichen Sitzungen bleibt die Kanzlei zur Einreichung aller verfassungsmäßigen Vorträge oder Berichte offen.

Art. 7. Jedes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung ist in Gefolge seines Berufes verbunden, die Sitzungen unausgesetzt zu besuchen. Wird ein Mitglied durch unabwendbare Verhinderung von dem Besuche der Versammlung abgehalten, so muß es die Anzeige der eingetretenen Verhinderung, auch da, wo es die Ursache der Abhaltung gestattet, deren Dauer, dem Präsidenten, Tags vor der Sitzung, spätestens bis Nachmittags vier Uhr, schriftlich übersenden.

Art. 8. Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung müssen sämmtliche 85 Mitglieder, und, wenn die Abgeordneten der Landbewohner einberufen sind, auch diese Abgeordneten sämmtlich durch gedruckte Karten eingeladen worden seyn, sonst kann keine Sitzung eröffnet werden.

Art. 9. Die durch Einzeichnung der gezogenen Nummern gefertigte Aufrufliste hat das Sekretariat, sobald 57, und wenn die Abgeordneten vom Lande einberufen werden, 63 Mitglieder eingezeichnet sind, an das Präsidium zu übergeben, welches sofort die Sitzung eröffnet, und die Umfrage und Abstimmung nur nach der Ordnung und Reihefolge dieser Liste abhält.

Art. 10. Das Verzeichniß der in jeder Sitzung vorkommenden Gegenstände (der Vortragszettel) muß von dem Präsidio gefertigt, und dem Sekretariate, sammt den Propositionen und allen darauf Bezug habenden Aktenstücken, dringende Fälle ausgenommen, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes und Weitläufigkeit der Akten, 2 bis 4 Tage vor der Sitzung zugestellt werden, damit jedes Mitglied, welches, nach der ihm verwöge Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte zustehenden Befugniß, an der Diskussion über einen Gegenstand Theil nehmen, und sich bei dem Sekretariate einschreiben lassen will, während dieser Zeit, in den Stand gesetzt ist, den Vortragszettel sammt den Propositionen und Akten in der Kanzlei einzusehen.

Art. 11. Vor jeder Abstimmung zur Fassung eines Beschlusses muß der Präsident, falls nicht bereits Redner für oder gegen den in Vortrag gebrachten Antrag nach Art. 15. der C.-E.-A. sich haben einzeichnen lassen, antragen: Ob jemand für oder wider den Gegenstand, worüber beschlossen werden soll, sprechen wolle? — Jedes Mitglied, welches dann im Laufe der Diskussion das Wort nehmen will, hat sich deshalb bei dem Präsidium anzumelden, und die Reihefolge der Einschreibung genau einzuhalten. Auch muß überhaupt nach jeder geschlossenen Diskussion vor der Abstimmung von dem Präsidenten nochmals angefragt werden: Ob jemand den gehörten Vorträgen noch etwas beizufügen finde? — Erfolgt hierauf keine weitere Bemerkung, so wird zur Abstimmung geschritten.

Wenn bei einem Gesetzesentwurfe oder sonstigen Antrage die verschiedenen Theile und Abschnitte einzeln angenommen sind, so ist noch eine Umfrage über Annahme oder Verwerfung des Ganzen desselben erforderlich. Zu dem Ende ist die Redaktion, wenn die Diskussion mehrere Sitzungen erfordert hat, in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen, und dieses besonders auf den Einladungskarten zu bemerken.

Art. 12. Das Recht der Fragestellung gebührt dem Präsidenten. Nur dann, wenn mehrere Mitglieder die Fassung der Frage anders gestellt haben wollen, entscheidet die Mehrheit: Ob die von dem Präsidenten, oder die von jenen Mitgliedern aufgestellte, in Umfrage gebracht werden solle?

Art. 13. Die Abstimmung der gesetzgebenden Versammlung zur Beschlußnahme über den vorgetragenen Gegenstand geschieht durch Aufruf des Präsidenten, nach den im Art. 9. erwähnten Listen, mit dem Namen eines jeden Mitgliedes. Sie muß mit wenigen Worten, ohne Einmischung von Gründen, und zwar so geschehen, daß das Präsidium zuletzt stimmt.

Art. 14. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo sich die Meinung der Versammlung über einen Gegenstand bereits in der Diskussion hinlänglich geäußert hat, gültiger Weise ein Beschluß alsdann gefaßt werden, wenn nach vorangiger Aufforderung von Seiten des Präsidenten kein Mitglied etwas dagegen einwendet.

Art. 15. Bei der Abstimmung ist es untersagt, sich der Majorität anzuschließen, vielmehr muß sich jeder, welcher seine Stimme nicht suspendiret, für die eine oder die andere Meinung bestimmt und deutlich aussprechen.

Art. 16. Ein Beschluß der gesetzgebenden Versammlung kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens 57, und wenn die Abgeordneten vom Lande einberufen worden, 63 Mitglieder bei der Abstimmung gegenwärtig waren, und die Majorität unter diesen sich dafür ausgesprochen hat. Wenn sich bei der Abstimmung eine Gleichheit der Stimmen ergibt, so kann die Majorität nicht durch die Einberufung solcher Mitglieder, welche bei der Abstimmung nicht zugegen waren, hergestellt werden; die Beschlußnahme wird vielmehr bis zur nächstfolgenden, nöthigenfalls außerordentlicher Weise zu veranstaltenden, Sitzung vertagt, in welcher, nach vorgenommener nachmaliger Diskussion, eine neue Abstimmung Statt findet. In dem Falle einer abermaligen Stimmengleichheit wird so oft eine Sitzung veranstaltet, bis sich die erforderliche Majorität ergeben wird.

Die Namen derjenigen Mitglieder, welche durch ihre Entfernung während der Diskussion eine Beschlußnahme unmöglich gemacht haben, sollen in dem Protokolle bemerkt werden.

Art. 17. Die Kommissionen, welche die Versammlung zu ernennen für nöthig findet, können, nach Beschaffenheit der Gegenstände und dem Gutfinden der gesetzgebenden Versammlung aus 3, 5, 7 und mehreren Mitgliedern bestehen.

Art. 18. So oft eine Kommission zu bilden ist, soll der Vorschlag und die Wahl der zu solchen zu ernennenden Mitglieder auf folgende Weise geschehen.

Digitized by Google

Das Präsidium schlägt, mit gewissenhafter Berücksichtigung der zu Beurtheilung des jedesmaligen Falles erforderlichen besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die Personen dazu in doppelter Anzahl vor.

Sodann wählt die ganze Versammlung durch geheime Abstimmung die zu der fraglichen Kommission erforderliche Anzahl entweder aus diesen Vorgeschlagenen, oder, nach der freien Befugniß eines jeden Abstimmenden, auch aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung.

Art. 19. Die Mitglieder des Präsidii sind zu den einzelnen Kommissionen nicht erwählbar. Alle übrigen Glieder der Versammlung können sich der Erwählung in dergleichen Kommissionen ohne sehr erhebliche, von der Versammlung zulässig befundene, Entschuldigungsursachen nicht entziehen. Eine und dieselbe Person kann zur nämlichen Zeit in mehrere Kommissionen erwählt werden. Mitglieder zweier noch bestehender Kommissionen sind zu der Annahme der Wahl in eine dritte nicht verbunden.

Verliert eine Kommission vor Erledigung ihrer Arbeiten ein Mitglied, oder wird ein Mitglied wegen erheblicher Entschuldigungsgründe von der auf ihn gefallenen Wahl dispensirt, so schlägt das Präsidium sofort in nächster oder derselben Sitzung zwei Personen zu dessen Ersatz vor, worauf die Versammlung das neue Mitglied nach Art. 18. wählt.

Art. 20. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten, läßt die Akten bei sämmtlichen Mitgliedern in möglichst kurzer Zeit circuliren, und bestimmt die erste Sitzung. In dieser wählt die Kommission, durch geheime Abstimmung, einen Referenten, welcher zugleich den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzer eines Ausschusses hat dessen weitere Sitzungen zu bestimmen. Binnen 3 — 4 Wochen, von der Zeit der Ernennung an, hat jeder Ausschuß an die gesetzgebende Versammlung sein Gutachten zu erstatten, wenn es früher nicht möglich gewesen ist, oder über die Ursache der Verzögerung zu berichten.

Art. 21. Der Referent trägt zuerst den Gegenstand, welcher der Kommission zur Begutachtung übergeben worden ist, sofort das schriftliche Gutachten der Mehrheit der Kommission darüber, im Plenum der gesetzgebenden Versammlung vor, wenn er zuvor, wo dieses nöthig, über den Aktenin halt, mittelst Aktenauszugs, die Versammlung in zureichende Kenntniß des Gegenstandes gesetzt hat, worüber sie beschließen soll. Nur Ausnahmsweise, und wenn es das Beste der Sache erheischt, ist das Vorlesen sämmtlicher Aktenstücke erlaubt.

Art. 22. Will die Minorität ein von der Majorität abweichendes Votum dem Kommissionsberichte beifügen, so steht es ihr, und eben so auch jedem einzelnen dissentirenden Mitgliede eines Ausschusses, frei. Solche vota müssen dem Gutachten der Majorität als Anlagen angefügt, somit darin erwähnt werden.

Art 23. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung wird durch das Sekretariat ein getreues Protokoll geführt, welches vor Aufhebung jeder Sitzung, oder wenigstens vor Anfang der nächsten, zu verlesen, auch von dem Präsidio und zwei Sekretarien zu unterzeichnen ist. Diesem Protokoll werden, unter fortlaufenden Ziffern, sämmtliche An- und Vorträge in Original beigefügt.

Nach erfolgter Auflösung der gesetzgebenden Versammlung wird das Originalprotokoll sammt Anlagen in eine besonders zu haltende Abtheilung des Stadtarchivs, und eine getreue Abschrift davon, und von seinen Anlagen, in die Registratur der ständigen Bürgerrepräsentation, gegen Bescheinigung, abgeliefert.

Art. 24. Jeder Beschluß der gesetzgebenden Versammlung muß dem regierenden ältern Bürgermeister in einer, von zwei Sekretarien beglaubigten, Protokollabschrift mitgetheilt, und der Tag der Expedition im Protokoll bemerkt werden.

Art. 25. Zu den Obliegenheiten des Sekretariats gehört weiterhin, vor Ablauf der ordentlichen Sitzungszeit, ein vollständiges Verzeichniß aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände, zur geeigneten Beschlußnahme vorzulegen.

Art. 26. Das gesammte Kanzleipersonal der gesetzgebenden Versammlung, welches

1) aus einem Registrator,
2) aus einem Scribenten oder Kopisten, und
3) aus einem Pedellen

besteht, und durch das Präsidium, für die Dauer der gesetzgebenden Versammlung, in der Regel aus dahier verbürgerten Personen an — und in Eidespflichten genommen, auch nach Verdienst aus dem städtischen Aerar remunerirt wird, ist dem Präsidio, und zunächst dem Sekretariate untergeordnet.

Art. 27. Dem Registrator liegt die Registratur aller Aktenstücke der gesetzgebenden Versammlung, die derselbige Führung der Register und regelmäßige Verwahrung jener bis zur Ablieferung an das Stadtarchiv ob.

Der Scribent hat alle Ausfertigungen zu besorgen, und was ihm sonst zum Mundiren von dem Präsidio, dem Sekretariate, oder den Vorsitzern der Ausschüsse, übertragen wird. Auch muß er mit dem Registrator die Abschriften mit den Originalien vor der Ablieferung kollationiren.

Der Pedell besorgt die Ansagungen zu den Sitzungen der ganzen Versammlung und der Ausschüsse, auch was zum Heitzen, Reinigen und Ordnen der Zimmer der gesetzgebenden Versammlung erforderlich ist, und muß, so lange die Sitzung der Versammlung, oder der Ausschüsse dauert, zur Aufwartung bereit seyn. Er hat alle ihm sonst von dem Präsidio, Sekretariate, und dem Registrator zukommenden Aufträge zu besorgen.

Art. 28. So lange Aktenstücke in der Kanzlei der gesetzgebenden Versammlung zur Einsicht der Mitglieder aufliegen, muß das Kanzleizimmer jeden Tag, Vormittags von 9 — 12 Uhr, ihrem Zutritte offen stehen, und entweder der Scribent, oder der Pedell gegenwärtig seyn. In den zwei letzten Tagen vor jeder Sitzung muß aber die Kanzlei nicht nur an gedachten Morgenstunden, sondern auch Nachmittags von 2 — 7 Uhr, jedem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung offen stehen, und dann außer dem Scribenten oder Pedellen, auch noch der Registrator daselbst anzutreffen seyn.

Digitized by Google

Art. 29. Die gesetzgebende Versammlung behält sich ausdrücklich vor, die gegenwärtige Verordnung nach Befinden zu ändern, zu mehren, oder zu mindern.

Art. 30. Diese Verordnung soll gedruckt, und jedem Mitgliede der Versammlung ein Exemplar davon mitgetheilt, auch einzelne Exemplare in dem Sitzungszimmer und der Kanzlei zur Einsicht angeschlagen werden.

## Sanguinische Hoffnungen in Betreff einer neuen Vorstadt Frankfurts im Galgenfeld *).

Ein hiesiger Einwohner, welcher die Land- der Stadtwohnung vorzieht, hat von der Stadtkämmerei ein Stück Feld vor dem Gallenthor gekauft, und andere, welche diese Ansicht theilen, kauften ebenfalls solche Grundstücke von Privaten, und machten noch andere, der Stadtkämmerei gehörige, feil. Die Behörden wurden hierdurch aufmerksam gemacht, und mußten also wohl Bedacht nehmen, daß die sich bildenden Bau- und Gartenanlagen in regelmäßige Formen gebracht, und möglichst symmetrisch vertheilt würden; damit, wenn einmal sich die Stadt nach dieser Seite hin vergrößern sollte, die Richtung der Straßen und Eintheilung der Bauplätze sich schon jetzt angegeben, Unregelmäßigkeiten also alsdann beseitigt fänden. In dieser Absicht wurde ein Generalplan entworfen, nach welchem die gegenwärtig, in einem Zickzack nach den Linien der alten Festungswerke laufende Chaussee eine gerade Richtung erhalte, und eine mit der Gallengasse fortlaufende auf die Gallenwarte gerichtete Straße angedeutet wird. Diesem gemäß ist denn auch der zuerst erwähnte Garten und Bauplatz bereits abgesteckt worden, und es werden sich die übrigen, welche gleiche Unternehmungen beabsichtigen, ebenfalls darnach richten müssen.

Aus dieser höchst einfachen Begebenheit haben nun aber schon sanguinische Köpfe eine neue Vorstadt gebildet, das alte Gallenthor geschlossen, ein neues Stadtthor an der Esplanade der neuen Mainzerstraße, der Gallengasse gegenüber, eröffnet, die Straßen des neuen Quartiers kanalisirt, gepflastert, beleuchtet, und selbst die nahe Verlegung des Stadtwerschlusses bis an das Ende der Gärten an der Windmühle, vorausgesagt. Diese, vermuthlich auf eine große Einwanderung gegründeten Bau- und Stadterweiterungshoffnungen würden aber, wenn auch schon alle Bewohner des neuen Quartiers vorräthig und einstweilen in die hiesigen Wirthshäuser einquartirt wären, doch noch einige Schwierigkeiten bei der Ausführung finden, indem billiger Weise die vorerwähnten zu einer solchen Anlage erforderlichen, außerordentlich bedeutenden Kosten, nicht der Stadt, sondern den Unternehmern anheim fielen, wodurch sich aber der Preis der Bauplätze in diesem neuen Frankfurt so hoch stellen würde, daß mancher sich besinnen möchte, eher auf eine solche Spekulation einzugehen, als er des Absatzes der Häuser und Bauplätze gewiß wäre.

München und selbst Paris sind uns mit warnendem Beispiele vorangegangen, und wenn auch bis jetzt immer noch schöne und bequeme Wohnungen gesucht werden, so ist doch dabei zu bedenken, daß sich seit vierzig Jahren, wo unsre Stadt noch mit Wall und Graben eingeschlossen war, die Bevölkerung nur unbedeutend vermehrt habe, die bis jetzt entstandene Vergrößerung derselben also mehr dem zugenommenen Luxus und dem Hang nach größerer Bequemlichkeit, als einem wirklichen Bedürfniß zuzuschreiben ist.

Die Zugvögel, welche sich zur allgemeinen Freude, seit einigen Jahren bei uns eingenistet, verursachen zwar manchmal einen Mangel an komfortablen Logis; wer aber verbürgt uns deren Bleiben, da sich bis jetzt auch noch nicht einer einen festen Wohnsitz hier gegründet hat, und welche Aussichten für die Bauspekulanten, wenn unsere Stadt sich einmal wieder auf seine einheimischen Bewohner reduzirt fände?

Gartenhäuser hingegen werden immer ihren bedingten Werth haben, vorzüglich in einer so nahen Lage an der Stadt, wie die des Galgenfelds; daher denn zu erwarten steht, daß eine auf Gärten und Gartenhäuser gegründete Spekulation in dieser Gegend einen schnellen und glücklichen, die Anlegung eines neuen Stadtquartiers aber gewiß einen diesem entgegengesetzten Erfolg haben würde. Besonders möchte dieses von solchen Spekulanten, die nicht vom Fache sind, zu beherzigen seyn, damit sie am Ende nicht ausrufen müssen:

Bauen ist eine große Lust!
daß es so viel kost, hab' ich nicht gewußt!

*) Vgl. oben S. 121 u. 128 flg.

H —

## Gerichtswesen.

Am 22. Juli d. J. ist das seit dem 22. Juli 1833 von dem Senate der freien Stadt Lübeck geführte Direktorium des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, in Gemäßheit des §. 26. der Gerichtsordnung, auf den Senat der freien Stadt Frankfurt übergegangen.

## Die Umgebungen der Paulskirche.

Wenn es je einen allgemein getheilten Wunsch gegeben hat, so ist es gewiß der Wunsch, unsere mit so großem Kostenaufwand erbaute Paulskirche von ihren Umgebungen entledigt zu sehen, welche diese Kirche nicht etwa blos verunstalten, sondern verbergen, und dem Anblick entrücken.

Auch die drei Staatsbehörden sind vorlängst darüber einverstanden, daß diese Umgebungen nach einem in der Mitte liegenden Plan abgebrochen, und dadurch die Kirche in eine symmetrische Mitte gestellt, die abgeblichen Plätze aber als Bauplätze verkauft werden sollen.

Immerhin wird der Ertrag des Kapitals, welches aus den abgeblichen Bauplätzen erlöst wird, hinter dem Ertrag bleiben, welchen diese häßlichen Umgebungen jetzt abwerfen; allein wenn man in ältern Zeiten ein Gebäude anfing, und in der neuesten Zeit vollendete, das eine halbe Million Gulden kostet, so würde es in der That sehr

Digitized by Google

inkonsequent seyn, wenn man jetzt um eines Ausfalls von einigen tausend Gulden willen eine so wesentliche Stadtverschönerung aufgeben wollte.

Zum Verkauf der Baupläze, zumal an dieser Stelle, möchte wohl nie ein günstigerer Zeitpunkt kommen, als der jezige, wo die Bauluft so groß ist, und durch die Leichtigkeit, Kapitalien zu wohlfeilen Zinsen zu erhalten, noch gesteigert wird.

Der Hauptgrund — oder um richtiger zu reden, der einzige Grund — warum dieser Plan bis jezt nicht zur Ausführung gekommen ist, lag in der Schwierigkeit, das Gymnasium anderwärts zu verlegen. Diese Schwierigkeit war allerdings nicht gering. Einen Platz aufzufinden, der in der Mitte der Stadt gelegen wäre, eine freundliche und gesunde Lage hätte, Raum genug darböte, und kein allzugroßes Baukapital erforderte, war keine kleine Aufgabe.

Diese große Schwierigkeit ist jezt, nachdem die Stadt den Prozeß über das ehemals von Reinecksche Haus definitiv gewonnen hat, glücklich beseitigt.

Dieses Haus entspricht allen Forderungen, welche man an ein zweckmäßiges Gymnasiumsgebäude machen kann, und hat überdies noch einen kleinen Garten, welcher, wenn auch nicht zu den Nothwendigkeiten, doch zu den Annehmlichkeiten eines solchen Gebäudes gehört. Der erste Stock würde zu den Gymnasialklassen geeignet seyn, der zweite würde eine schöne Rektoratswohnung abgeben, und das Erdgeschoß sich zur Unterbringung des Kastenamts sehr gut schicken.

Die Kosten der Einrichtung dürften wohl die Kosten kaum übersteigen, welche eine gründliche Herstellung des alten Gymnasiumsgebäudes erfordern würde, und welche ganz unnöthig ausgegeben würden, weil früher, oder später die Umgebung der Paulskirche doch abgerissen werden würden, mithin eine Verwendung auf das alte Gymnasiumsgebäude sich in keinem Fall rechtfertigen würde.

Man darf sich daher jezt wohl der Hoffnung überlassen, daß der schöne Plan, die Paulskirche ihrer häßlichen Umgebungen zu entledigen, jezt wieder zur Hand genommen, und zur baldigen Ausführung werde geschritten werden.

Sehr zur Beförderung der Sache wird es gereichen, wenn nach einem frühern Plan sich eine Gesellschaft aus dem Handelsstande bildete, welche auf Aktien eine Börse dem Gerichtshause gegenüber baute, und durch desfalls gestellte Anträge der Sache einen Impuls gäbe. Denn daß unsere dermalige Börse für einen Handelsplatz, wie Frankfurt, unanständig, ja untanglich ist, darüber herrscht wohl nur Eine Meinung.

## Nachwehen.

In diesen Blättern waren schon mehrmals Aufsätze enthalten, die auf den Wirkungskreis und das Benehmen des Landamts Bezug haben, wie z. B. in Bd. IV. Nr. 14. S. 87 bis 89, Nr. 15. S. 97 flg., Nr. 21. S. 132 ꝛc. Dem Anscheine nach sind diese Aufsätze, wenn auch vielleicht in guter Absicht, doch in einem etwas gehässigen Tone verfaßt, und lassen obendrein die Vermuthung Raum gewinnen, daß der, oder die Verfasser derselben von der Stellung, so wie von den Rechten und Pflichten des Landamts, welches von jeher gewissermaßen als ein besonderes Regierungsdepartement dagestanden hat, nicht ganz genau unterrichtet sind, oder Ideale vorschweben haben, die natürlich die Wirklichkeit hinter sich zurück-, oder in einem verkehrten Lichte betrachten lassen.

Schon Machiavel, der so oft mit Unrecht getadelte große Menschen- und Staatskenner äußert:

Viele Leute haben sich Republiken und Fürstenthümer vorgestellt, die niemals in der Welt gewesen sind, und auch nie existiren werden. Allein die Art, wie man wirklich lebt, ist von der Art, wie man leben sollte, so weit unterschieden, daß derjenige, welcher nur darauf sieht, was geschehen sollte, und nicht, was geschieht, vielmehr sein Verderben, als seine Erhaltung befördert. Daher ist es unvermeidlich, daß ein Mensch, der sich vorgenommen hat, in allen Stücken rechtschaffen und gut zu seyn, unter so vielen andern, die es nicht sind, über lang oder kurz zu Grunde geht. Mithin ist es unumgänglich nothwendig, daß ein Regierender, der sich erhalten will, lerne, auch nicht gut seyn zu können, damit er, wenn es die Angelegenheiten erfordern, davon Gebrauch machen könne.

## Staatsrechtliches *).

### Geschichtliche Uebersicht der in Gemäßheit der Pariser Friedensschlüsse vom Jahr 1814 und 1815 von Seiten Frankfurts mit der Krone Frankreich gepflogenen Liquidations-Verhandlungen.

Der am 30. Mai 1814 von den hohen verbündeten Mächten mit der Krone Frankreich abgeschlossene Friede setzte fest:

Art. 18. „Les puissances alliées voulant donner à S. M. très chrétienne un nouveau temoignage de leur desir de faire disparoître, autant qu'il est en elles, les consequences de l'epoque de malheur si heureusement terminée par la présente paix, renoncent à la totalité des sommes que les gouvernemens ont à réclamer de la France à raison de contrats, de fournitures ou d'avances quelconques faites au gouvernement français dans les differentes guerres, qui ont eu lieu depuis 1792.

De son côté S. M. très chrétienne renonce à toute réclamation, qu'elle pourroit former contre les puissances alliées aux mêmes titres. En exécution de cet article les hautes parties contractantes s'engagent à se remettre mutuellement tous les titres, obligations, et documens, qui ont rapport aux créances, auxquelles elles ont reciproquement renoncé.“

Und im Art. 19.:

„Le gouvernement Français s'engage à faire liquider et payer les sommes, qu'il se trouveroit devoir d'ailleurs dans les pays hors de son territoire, en vertu de contrats et d'autres engagemens formés passés entre des individus ou des établissemens particuliers et les autorités Françoises, tant pour fournitures, qu'à raison d'obligations legales.“

*) Vgl. oben S. 27 u. 28.

Digitized by Google

In den folgenden Dispositionen wurde die Art und Weise bestimmt, wie durch Kommissarien der vier Hauptmächte und durch französische Kommissäre diese Liquidation vorgenommen, und die Berichtigung der anerkannt werdenden Forderungen durch Inskriptionen **au grand livre** gedeckt werden sollen.

Nachdem im März 1815 ein neuer Feldzug der Verbündeten gegen Frankreich nothwendig geworden war, und der mit vollständigem Sieg gekrönte Erfolg einen neuen Pacifikationsabschluß unter dem 20. November 1815 herbeigeführt hatte, wurde in einer Partikularkonvention noch genauer bestimmt, welche Reklamationen unter obigem Art. 19. begriffen seyen.

Die Einsicht dieser Verhandlungen überzeugte sogleich, daß unter den vielen Leistungen, welche die freie Stadt Frankfurt seit 1792 an die Uebermacht der Franzosen sich hatte gefallen lassen müssen, mehrere begriffen seyn möchten, welche mit einiger Hoffnung eines Erfolgs zur Liquidation zu bringen seyn möchten.

Man befliß sich daher, so viel möglich, alles zu sammeln, und durch den Frankfurter Residenten zu Paris, Herrn **Abel**, die Liquidationen solliciriren zu lassen.

Man mußte sich freilich bald überzeugen, daß die großen Kontributionen, Lieferungen aller Art und Verpflegungen, welche die Stadt in diesen beispiellos traurigen Jahren bei den vielfältigen Invasionen der Franzosen zu leisten gedrungen wurde, durch den Art. 18. als **irreclamable** nicht in Vorschlag gebracht werden könnten. Dagegen hoffte man wenigstens die an 2,604,270 Franks belaufenden Kosten der in den Jahren 1812 und 1813 errichteten französischen Hospitäler in Aufrechnung bringen zu können, doch wurde man bald von dem Herrn Residenten Abel belehrt, daß auch dieser Posten zu denen im Art. 18. kondonirten gehöre, und weder die Kommissarien der hohen verbündeten Mächte, noch viel weniger die französischen Herrn Kommissarien jemalen in deren Admission zur Liquidation willigen würden. Jeder weitere Versuch, diese beträchtliche Kosten mit in die Reklamationen zu begreifen, mußte sich daher als erfolglos, ja eher für die übrigen, immerhin noch beträchtlichen Posten gefahrvoll darstellen. Es konnte sich also der Wirkungskreis der zu diesem Behufe dahier niedergesetzten gemischten Kriegs-Deputation nur auf folgende Liquidationen beschränken. Diese begriffen:

1) Die Summe von 500,000 **Livres**, welche der General Baraguay d'Hilliers im Jahre 1799, mitten in der Neutralitätsperiode dieser Stadt, mit Heeresmacht von ihr erpreßte, und nach langen Unterhandlungen als ein **emprunt** bescheinigte, deren Rückzahlung er, mit dem bedenklichen Beisatz zusagte: „**autant, qu'il y a lieu.**“

Viele Hoffnung war nicht vorhanden, diesen Posten bei der Liquidation geltend zu machen, da schon frühere Versuche, denselben, bei seitdem auferlegten Kontributionen als Reklamation in Aufrechnung zu bringen, gescheitert waren.

2) Die Summe von 14,164 Fr. 92 Cs., als den Betrag von fünf Mandaten, welche zu derselben Zeit für Naturalleferungen an die in der Umgegend stationirten Truppen ausgestellt worden waren.

Auch hierüber mußte irgend ein glücklicher Erfolg sehr zweifelhaft seyn.

3) Die Summe von 257,454 Fr. 54 Cs., als den Betrag einer Mehllieferung, deren Anschaffung das französische Gouvernement im Frühjahr 1813 an den Großherzog gestinnet hatte, und welches Mehl der Armee zu ihrer Subsistenz nachgeführt worden ist.

Abgesehen, in wie weit dieser Posten allein zum Nutzen hiesiger Stadt liquidirt werden konnte, ermangelte derselbe eines französischen Versprechens der Wiederbezahlung; doch konnten diese Bedenklichkeiten die Deputation nicht abhalten, ihn zur Sprache zu bringen.

4) Die Summe von 34,820 Fr., als den Betrag der Transportkosten des oben gedachten Mehls nach Bach, welche die hiesige Kasse bestreiten mußte, und deren Ersatz versprochen worden war.

5) Die Summe von 22,107 Fr. 10 Cs., als den Betrag der Gehalte, die den **officiers de santé**, welche die Stadt bei den französischen Hospitälern in den Jahren 1812 und 1813 anstellen mußte, angewiesen, und deren Ersatz zugesichert worden war. Endlich

6) die Summe von 160,601 Fr. 48 Cs., als den Betrag der Kosten, welche die 1814 und 1815 zurückgekehrten französischen Gefangenen theils an Einquartierung und Transport, theils an Verpflegung in dem eigends auf der Güntersburg mit Ende 1813 errichteten Bazareth verursacht haben.

Diese sechs Posten zusammen betrugen demnach die Summe von

989,148 Fr. 4 Cs.

und es wurde sofort Herr Resident **Abel** beauftragt, deren Admission bei den Herren Kommissarien der Krone Frankreich, als welchen vertragsmäßig die Kognition darüber zuerst zukam, zu solliciriren.

Der Erfolg entsprach der Erwartung nicht, viele und die bedeutendsten, sollten rejicirt werden, und nach der, im November 1817 von Herrn Abel eingesendeten Uebersicht waren nur 88,489 Fr.

zur Admission zu bringen gewesen.

Unterdessen hatten die enormen Beträge, welche von allen Seiten von Frankreich reklamirt wurden, und deren Sammtbetrag bei weitem das Quantum übersteigen sollte, welches die Krone Frankreich möglich erachtet hatte, die Erklärung Frankreichs an die vier Hauptmächte herbeigeführt, daß man auf diesem Wege, den Verbindlichkeiten zu genügen, nicht vermöchte.

Die Kommissarien der hohen verbündeten Mächte wurden daher, nach den hierauf stattgehabten Unterhandlungen ermächtigt, zu erklären, daß, nachdem bereits eine äußerst beträchtliche Summe liquidirt und berichtigt war, die noch unliquidirten in eine Masse sollten geworfen, und mittelst eines Aversionalquantums abgefertigt werden; demnach alle noch zu liquidiren habenden Kommissarien der einzelnen noch unbefriedigten Staaten aufgefordert, mit dem Herrn Herzog von Wellington, welchen die hohen Mächte **qual** zum Schiedsrichter aufgestellt hatten, zu unterhandeln, um für alle Forderungen die sie aufzustellen hatten, eine Aversionalsumme angewiesen zu erhalten.

Digitized by Google

Diese Erklärung begleitete die Drohung, daß diejenigen Staaten, welche nicht auf diesem Wege die Sache abzumachen gedächten, der Fürsprache der hohen Mächte verlustig werden, und ihnen alsdann überlassen werden sollte, mit der Krone Frankreich, so gut, wie sie vermöchten, übereinzukommen.

Auf den letzteren Fall es ankommen zu lassen, mußte bedenklich, ja unthunlich scheinen, weil man schon hinlänglich von den Gesinnungen des französischen Gouvernements unterrichtet war, alle obige Reklamationen, bis auf wenige unbedeutende zu streichen.

Man instruirte daher den Herrn Residenten Abel, den Versuch bei dem Herrn Herzog von Wellington zu machen, wie auf ein den Reklamationen angemessenes Aversum sich verglichen werden könnte.

Bei dieser Unterhandlung hatte aber Herr Resident Abel auch Rücksicht auf die Frankfurter Angehörigen zu nehmen, welche sich nach der Vorschrift der Traktaten und nach der dem Herrn Abel zugegangenen Instruktion, sich derselben, als Frankfurtischer Resident, gleichfalls anzunehmen, an denselben gewendet hatten. Die beträchtlichste von Privaten gemachte Reklamation betraf das Konsortium derjenigen, welche im Winter 1810 — 1811 durch die Sequestration der Kolonial- und englischen Waaren in Verlust gekommen waren. Sie betrug

2,029,792 Fr. 25 Cs.

Doch diese weigerte sich der Herr Herzog bestimmt aufzunehmen, indem sie auf keinen Fall reklamabel seye, und von dem französischen Gouvernement schlechterdings nicht admittirt werden würde.

Indem dieses dem Geschäftsführer des Konsortiums durch Herrn Abel bekannt gemacht worden ist, und sie also ihren sonstigen Mitteln, etwas zu erlangen, überlassen werden mußten, beschränkten sich die Forderungen der Privaten auf folgende:

| | Fr. | Cs. |
|---|---|---|
| das Handelshaus Katoir in zweien Posten von 1015 Fr. | | |
| „ 53,980 „ . . . . . | 54,995. | — |
| das Handelshaus Sarasin mit . . . | 20,864. | 22 |
| die Herren Banquier Metzler und Beithmann wegen 600,000 Fr. rückständiger Zinsen von dem Lütticher Anleihen, wovon jedoch nur admittirt wurden . . | 119,910. | — |
| das Handelshaus Meyer et Comp. . . | 33,817. | 32 |
| das Handelshaus Volz et Comp. . . . | 21,883. | 32 |
| das Handelshaus Reuß . . . . . | 9,944. | — |
| das Handelshaus Ziegler . . . . . | 14,390. | 12 |
| Herr von Moers . . . . . | 15,490. | 69 |
| das Handelshaus Gontard . . . . . | 2,278. | 35 |
| Herr Gemeiner . . . . . | 4,363. | 63 |
| Herr Endlich . . . . . | 6,815. | 18 |
| | 304,670. | 83 |

Der Betrag, für welchen daher Herr Resident Abel mit Herrn Herzog von Wellington auf ein Aversum zu negotiiren hatte, belief sich auf:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Stadt | Fr. | 989,148. | 4 Cs. |
| für die Privaten | „ | 304,670. | 83 „ |
| in Summa auf | Fr. | 1,293,818. | 87 Cs. |

Nach mehreren Versuchen erhielt endlich derselbe die Zusage, daß für die Sammtsumme von Fr. 1,293,818. 87 Cs. eine Rente von 35,000 Fr., vom 22. März 1818 laufend, ausgeworfen werden sollte; und so wurde in den förmlichen Vertrag, welchen die hohen verbündeten Mächte mit der Krone Frankreich den 25. April 1818 abschlossen, die Summe von 35,000 Fr. Renten für die Stadt Frankfurt aufgenommen.

Dieser Betrag reduzirte sich jedoch nach Abzug aller Kosten auf eine Rente von Fr. 25,152. 68 Cs., welche übrigens die Stadt, so weit es ihren Antheil nach dem damaligen Cours der Renten im Kapitalbetrage von einen 362,520 Fr. betraf, sofort verkäuflich abgegeben hat.

## Gegenerklärung.

In der Beilage zum Frankfurter Journal Nr. 198 vom 20. Juli d. J. liest man folgende Erklärung auf einen Aufsatz in den Frankfurter Jahrbüchern:

„„In dem heute ausgegebenen Blatt Nr. 21. der „Frankfurter Jahrbücher" wird von der Erkrankung eines Feldarbeiters, Simon Schmid aus Eschersell im Fuldischen, zu Oberrad Nachricht gegeben, und unter andern in diesem Aufsatz gesagt: „„Derselbe (Feldarbeiter) hatte vorher drei Tage lang bei Herrn Rothgerbermeister Spichar z in Oberrad gearbeitet, und war bei dem Herrn Orthsschultheiß noch nicht eingeschrieben, weßhalb dieser dem Unglücklichen jede Sorge und Hülfe vorzuenthalten, und ihn ganz seinem eigenen Schicksal überlassen zu müssen glaubte.""" Da die Jahrbücher in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen erscheinen, ich aber meine Amtsehre auch nicht einen Tag gleichgültig gekränkt sehen kann, so wähle ich das Frankfurter Journal, als das Gelesenste der Frankfurter Blätter, um folgendes zu erklären: Von dem oben genannten Simon Schmid aus Eschersell und dessen Erkrankung oder einem andern der gemachten Erzählung nur im entferntesten ähnlichen Vorgang ist mir eben so wenig auch nur ein Wort bekannt, als es mir demnach selbst nur möglich gewesen wäre, „„demselben — wie der Aufsatz sich ausdrückt — jede Sorge und Hülfe vorzuenthalten, und ihn ganz seinem Schicksal zu überlassen.""" Billig muß es mich indeß wundern, daß Eine löbl. Redaktion der Jahrbücher, da der Vorgang schon am 3. Juli stattgefunden haben soll, sich nicht vorher von der Wahrheit derselben verlässigt hat, und das Publikum wird bei der so bestimmt gegen mich ausgesprochenen Beschuldigung meine Aufforderung an besagte Redaktion gerecht finden, den Verläumder öffentlich zu nennen, der eines ehrlichen Mannes Namen anzutasten gewagt hat, falls ihr Blatt nicht mit so vielen andern, die aus übelen Nachreden und Verläumdungen ein Gewerbe machen, in eine Klasse gesetzt werden müsse.

Oberrad, den 19. Juli 1834.

Sconto, Schultheis."

Als Gegenerklärung und Zurückweisung jeder voreiligen Beschuldigung angeblicher Verläumdung wird Nachstehendes genügen.

Digitized by Google

Herr Schultheiß Sconto scheint nämlich bei Abfassung der vorstehenden Erklärung

1) nicht erwogen zu haben, daß es zu den Pflichten der Herren Ortsschultheißen gehört, von allem Erheblichen, was auf den Ortschaften vorgeht, Kenntniß zu haben oder sich zu verschaffen. So lange nun ein Menschenleben oder Menschenunglück nicht als etwas Unerhebliches betrachtet werden kann, lautet es zum mindesten sonderbar, wenn der erste Ortsvorgesetzte versichert, es sey ihm von einem solchen Menschenelend, von welchem übrigens ohnehin ganz Oberrad gesprochen haben soll, auch nicht ein Wort bekannt geworden. Daß aber auch

2) Herr Schultheiß Sconto allerdings von dem ganzen Vorgange, dessen Wahrheit an und für sich er ja selbst nicht einmal bestreitet, ganz genaue Kenntniß gehabt habe, geht aus folgender schriftlichen Deposition hervor, die bei der löbl. Redaktion der Frankfurter Jahrbücher in Original niedergelegt worden ist, daselbst eingesehen, und von dem, die Aeußerung des Herrn Spicharz mit angehört habenden Herrn Kaplan König, nicht Hörter, welcher letztere in Nr. 21. S. 132 der Jahrbücher aus Versehen statt des ersteren genannt wurde, jeden Augenblick bestätigt werden kann:

„Als ich am 3. Juli a. c. Herrn Kaplan König — nach Oberrad begleitete, wo der schon seit 3 Tagen an einem Blutsturz daniederliegende Simon Schmid aus Eicherzell mit den heiligen Sterbsakramenten versehen wurde, äußerte Herr Spicharz, bei welchem der Kranke Feldarbeiter war, daß er sich bei Herrn Schultheiß für denselben verwendet habe, um ihn doch wenigstens in das Hirtenhaus bringen zu dürfen, daß aber Herr Schultheiß geglaubt habe, jede Hülfe abschlagen zu müssen, da der Kranke noch nicht bei ihm eingeschrieben sey, und daß demnach auch noch nicht die mindeste Hülfe für den Verlassenen angewendet worden sey.

Frankfurt den 20. Juli 1834

(gez.) Michael Hetz.
Obergläckner."

## Anzeige eines kurzen Lehrbuchs des hiesigen Privatrechts und Bitte um gefällige Unterstützung bei dessen Ausarbeitung.

Ueber unser Privatrecht besitzen wir, außer mehreren, mitunter recht brauchbaren Erörterungen einzelner Theile, bekanntlich zwei größere, das Ganze umfassende, Werke, nämlich die Orth'schen Anmerkungen und das von Adlerflycht'sche Handbuch. Ohne die Verdienste beider Kommentatoren, am Wenigsten die großen und vielseitigen Verdienste Orths, verkennen zu wollen, ist so viel gewiß, daß keins dieser Werke, seiner Anlage und Durchführung nach, geeignet erscheint, ein leicht faßliches Bild des hiesigen Privatrechts zu gewähren, daß mithin bis jetzt noch ein Buch fehlt, welches einen leichten Ueberblick der Eigenthümlichkeiten dieses Rechts giebt, in kurzen Sätzen nachweiset, wie weit dasselbe durch Gesetzgebung und Praxis bis jetzt fortgebildet worden, und in dieser Beziehung die Vorarbeit zur gründlichen Beantwortung der Frage bilden kann: wo die Gesetzgebung nachzuhelfen und voranzuschreiten berufen sey. Mit einer solchen, auf 18 bis 20 Druckbogen berechneten, und darum auch in der Anschaffung billigen Schrift beschäftigt sich der Unterzeichnete seit mehreren Monaten, und hofft im August oder September l. J. damit fertig zu werden. Um dieselbe aber mit gehöriger Umsicht und Gründlichkeit erscheinen lassen zu können, ist, bei einem seit mehr als 200 Jahren von Grund aus nicht mehr umgearbeiteten Rechtssysteme, die Beachtung des Gerichtsgebrauchs unerläßlich, und es erlaubt sich darum der Unterzeichnete, an die Herrn Gerichtsräthe, wie an seine Herrn Kollegen, die gehorsamste und ergebenste Bitte zu richten: ihn durch gefällige Mittheilung dahin gehöriger Materialien, namentlich etwaiger Noten zu Orth und Adlerflycht und interessanter Entscheidungen gütigst unterstützen zu wollen, indem er eine diskrete und möglichst schnelle Benutzung aller Kommunikationen dieser Art, im Voraus verbindlichst dankend, zusichert.

Dr. Bender.

## Todesfall.

Am 19. Juli Morgens 8 Uhr ist der Rector unserer Senatsglieder, Herr Schöff und Appellationsgerichtsrath Dr. Joh. Isaak Hofmann in einem Alter von 82 Jahren 6 Monaten 27 Tagen verstorben. Wir verlieren in ihm einen höchst achtbaren Bürger und rastlos bis in seine letzten Tage fleißigen, grundbraven Geschäftsmann, der während einer Reihe von 41 Jahren als Senatsglied seine Kräfte dem Gemeinwesen gewidmet hatte.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 16. Juli:

170) Frau Anna Maria Müller, geb. Hoffmann, aus Könighofen, im Baierischen, kath., des hiesigen Bürgers und Kupferschmiedmeisters, Herrn Joh. Ludwig Müller, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April.

Am 21. Juli:

171) Herr Karl Friedr. Michael Schmidt, aus Leipzig, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Januar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Charlotte Wetzel, als Weinhändler.

Am 23. Juli:

172) Herr Heinr. Konr. Hieronymus Fischbach, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Chirurg zweiter Classe, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Mai.

173) Herr Joh. Gottfr. Reuter, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

174) Herr Ludwig Daniel Philipp Rodaug, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Goldarbeitermeister.

175) Herr Joh. Peter Brieslnger, von hier, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jungfer Florentine Sophie Friedlein, als Wildprethändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrecht.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 24.** Samstag den 2. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Praktische und theoretische Bemerkungen über milde Stiftungen.

Wir haben zwar im verwichenen Jahre ein ganz neues Gesetz über unsere öffentliche milde Stiftungen erhalten. Dessenohngeachtet äußert aber Herr geh. Hofrath, Komthur, Professor Dr. Zachariä in Heidelberg in dem neuesten Hefte der von Pölitz herausgegebenen „Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst“: es sey ihm kein deutscher Staat bekannt, welcher ein vollständiges und zeitgemäßes Gesetz über milde Stiftungen aufzuweisen hätte.

Daß ein Mann, wie Zachariä, unser Gesetz nicht gelesen und nicht seiner Beurtheilung unterworfen haben sollte, ist wohl nicht anzunehmen. Dem Falkenblicke dieses Scharfsinnigsten der Scharfsinnigen pflegt nichts zu entgehen. In der obigen Aeußerung liegt also mindestens kein Kompliment für unsere Legislatur. Das wäre jedoch noch zu verschmerzen, wenn nicht so mancherlei während des kurzen Zeitraums von kaum sechs Monaten seit der Publikation unseres neuen Stiftungsgesetzes gemachte mißliche Erfahrungen darauf hinzudeuten schienen, daß wirklich in jener Aeußerung eine sehr traurige Wahrheit liege.

Hierher scheint 1) z. B. vor allem die Thatsache zu gehören, daß so viele Umstände gemacht werden, und so große Zögerung stattfindet, bis das Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens wieder vollständig besetzt ist. Kaum zu glauben wenigstens ist, daß hier böser Wille der gewählten Pfleger die materia peccans seyn sollte. Denn des Vertrauens theilhaftig und in den Stand gesetzt zu seyn, ein so ansehnliches Vermögen, wie dasjenige des allgemeinen Almosenkastens ist, zum Besten, zum Troste, zur Unterstützung und Hülfe seiner leidenden, unglücklichen Nebenmenschen und Mitbürger verwalten zu können, ist wahrlich ein viel zu erhabener, jedes Biedermanns Brust mit Freude erfüllender Beruf, als daß dagegen Rücksichten irgend einer Laune oder eines gehässigen Eigensinnes in die Waagschale gelegt werden könnten. Eine andere mißliche Erfahrung liegt

2) in dem Umstande, daß das Hospital zum heiligen Geist *) auf seine Kosten auch die Behandlung in oder außer dem Hause der armen Kranken zu übernehmen hat, welche nicht in das Dr. Senkenberg'sche Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten in das heilige Geist- und in das Krätzhospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden, entweder ohne Weiteres, wenn sich solche ausweisen, schon von dem allgemeinen Almosenkasten unterstützt zu werden, oder nach seiner Wahl, wenn sie ein Zeugniß von demselben über ihre Dürftigkeit vorzeigen.

Aus dieser Verrückung und totalen Umwandlung der seitherigen Verhältnisse sollen schon die unangenehmsten, leidigsten Fatalitäten und Inkonvenienzen hervorgegangen seyn. Es soll — was Einsender jedoch nicht verbürgen kann — an mancherlei Knickerei und Härte gegen diese dem Hospital durch das obige Gesetz neu zugetheilte Kranken kein Mangel seyn, sie soll sich sogar so weit erstrecken, daß den Herren Armenärzten von Seiten einzelner Pflegamtsglieder scharfe Grenzlinien hinsichtlich der Kosten der Rezepte angedeutet wurden!

In wie fern sich ein Arzt solche scientivische und moralische Daumenschrauben anlegen lassen, und solche — ohne wenigstens laut zu schreien — mit sich herum tragen könne, ist eine Frage, die für jetzt nicht hierher gehört, und bei anderer Gelegenheit erörtert werden soll.

Nicht minder bedenklich ist

3) hinsichtlich des Waisenhauses die Neuerung, daß dasselbe auch alle jene Kinder zu versorgen hat, welche bisher der Spendefektion zu versorgen obgelegen haben. Mit welchen Mitteln und Kräften wird das Pflegamt diese neue Verpflichtung genügend erfüllen können, ohne in den Leistungen, welche der ursprüngliche Stiftungszweck erheischt, gehemmt und beengt zu werden?

*) S. Gesetz- und Statutensammlung Bd. V. S. 135.

Auch was Zachariä in der oben allegirten Zeitschrift von den Rechten der Staatsgewalt in Beziehung auf die Annahme oder Bestätigung milder Stiftungen sagt, ist um so beachtenswerther, als unser neues Gesetz hierüber gar nichts enthält.

„Keine Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken ist rechtsbeständig, welche nicht von der Regierung angenommen (acceptirt) wird. Das folgt schon daraus, daß die Regierung das Gemeinwesen d. i. die Person vertritt, welche

Digitized by Google

die Schenkung oder das Vermächtniß erwirbt. Dieselbe Folge ergiebt sich auch daraus, daß die Rechtsgültigkeit einer milden Stiftung noch überdies an besondere Bedingungen geknüpft und zu knüpfen ist, über deren Erfüllung die Regierung zu wachen verpflichtet und mitbin berechtiget ist. Endlich bedarf eine milde Stiftung sogar einer Bestätigung von Seiten der Regierung, wenn ihr die Eigenschaft einer, für sich bestehenden, öffentlichen Anstalt (oder einer für sich bestehenden Körperschaft) vor Gericht und sonst zukommen soll. Alle diese Gründe gehen jedoch nicht so weit, daß sie sich auch auf Stiftungen zum Vortheile einer Familie, z. B. auch auf Familienstipendien, erstrecken. Diese sind vielmehr, (was nicht immer beachtet worden ist), sowohl in der vorliegenden Beziehung, als überhaupt, nach den Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, welche von Familienfideikommissen gelten.

Man würde in einem gefährlichen Irrthume seyn, wenn man die Annahme milder Stiftungen als eine bloße Förmlichkeit betrachtete und behandelte. Sehr vielleicht und zuweilen sehr schwierig sind die Fragen, ob oder wie eine Verfügung dieser Art von der Regierung anzunehmen sey. Es fragt sich dabei z. B.: Ist der Zweck, zu welchem die Stiftung gemacht wird, wahrhaft gemeinnützig? Nicht immer geben die schon bestehenden Stiftungen Auskunft über diese Frage; es kommen von Zeit zu Zeit Stiftungen vor, für welche die Vergangenheit kein Beispiel enthält. Oder es können auch Stiftungen einer gewissen Art bisher gemeinnützig gewesen oder für gemeinnützig erachtet worden seyn; aber die Umstände haben sich verändert, oder man ist vielleicht auch von einem Irrthume zurückgekommen. Ich will einige Beispiele anführen. Eine sehr gewöhnliche Art von milden Stiftungen sind die für arme Studirende. Sie waren vielleicht vor Zeiten wahrhaft gemeinnützig *). Aber in unsern Tagen darf man wohl die Frage aufwerfen, ob sie, als Prämien, die auf das Studiren gesetzt werden, auch jetzt noch Billigung verdienen. Im Mittelalter wurde überhaupt mehr auf den Unterricht in den Wissenschaften, als auf den Volksunterricht, bei Stiftungen und sonst Bedacht genommen. Den Unterricht in den mechanischen Künsten überließ man sogar gänzlich den Zünften. Wie Vieles hat sich in dieser Beziehung schon verändert, und noch größere Veränderungen stehen vielleicht bevor. Darf das bei der Annahme von Stiftungen, welche für Unterrichtsanstalten gemacht werden, unbeachtet bleiben? Eine andere sehr gewöhnliche Art milder Stiftungen sind die für die Ortsarmen. Aber leicht können solche Stiftungen das Uebel, welchem sie abhelfen sollen, sogar vermehren. Auf keinen Fall ist es rathsam, der Verwaltung einer solchen Stiftung eine Selbstständigkeit zu gestatten, welche die Armenpflege in so fern diese eine Angelegenheit des Staates oder der Gemeinden ist, durchkreuzen oder sonst erschweren kann. Mit einem Worte die Fragen: welcher milden Stiftungen bedarf unser Zeitalter? welchen ist allein, oder vorzugsweise, eine gewisse Dauer zu versprechen? können und werden sich in den mannichfaltigsten Gestalten und Beziehungen darbieten. Eben so kann bei der Annahme einer milden Stiftung die Zulänglichkeit des Stiftungskapitales zu berücksichtigen seyn, auf daß die Wohlthat nicht in eine Verschwendung ausarte, oder nicht dem Publikum eine Last aufbürde. Man kann in dieser Beziehung die Regel aufstellen, daß, wenn die Einkünfte und die Ausgaben der Stiftung auf die Dauer in dem Verhältnisse zu einander und zu ihrem Zwecke stehen sollen, in welchem sie ursprünglich standen, das Stiftungskapital in Grund und Boden (in Grundrenten) bestehen müsse. Ein Kapital dieser Art hat noch überdies den Vorzug der größern Sicherheit. Weiter ist bei der Annahme einer milden Stiftung die Frage in Betrachtung zu ziehen, ob nicht die Gewährleistung, welche der Staat für die Vollziehung, für die gehörige Verwaltung und Verwendung der Stiftung übernimmt, an gewisse Bedingungen zu knüpfen sey. Es können, was die Verwendung der Stiftung betrifft, Fälle eintreten, in welchen die Vollziehbarkeit einer Stiftung überhaupt, oder die Möglichkeit das Stiftungsgesetz auf die Dauer zu befolgen, gleich anfangs zweifelhaft ist. (Es könnte z. B. eine Stiftung zum Vortheile einer Schulanstalt gemacht worden seyn, deren Aufhebung oder Verlegung oder Umgestaltung im Werke wäre). Sollte nicht in Fällen dieser Art die Annahme der Stiftung nur unter der den Umständen entsprechenden Bedingung geschehen? da das Wort einer Regierung zu heilig ist, als daß es unbedachtsam verpfändet werden dürfte. Freilich stehen der bedingten Annahme milder Stiftungen, wenn diese in einem letzten Willen enthalten sind, rechtliche Schwierigkeiten im Wege. Doch könnten die Erblasser durch ein Gesetz gewarnt werden, welches der Regierung das Recht der bedingten Annahme vorbehielte. Zuweilen können bei der Annahme einer milden Stiftung auch die Rechte oder Ansprüche dritter Personen in Erwägung zu ziehen seyn; z. B. wenn ein Erblasser das der Stiftung gewidmete Vermögen seinen nahen in Dürftigkeit lebenden Verwandten, aus einem nicht zu billigenden Grunde, entzogen hätte."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 53 u. 54. Bd. IV. S. 92 u. 93.

„Was die Verwaltung des Stiftungsvermögens betrifft, hat man" — fährt Zachariä fort — „von dem Grundsatze auszugehen, daß dem Stifter das Recht zustehe, nach Gefallen zu bestimmen, wie und von wem dieses Vermögen verwaltet werden soll. Wer giebt, (schenkt, vermacht,) ist berechtigt, seine Freigebigkeit von einer jeden ihm beliebigen und überhaupt gesetzmäßigen Bedingung abhängig zu machen. (Quilibet modum liberalitati suae adjicere potest.) Bei milden Stiftungen ist diese Freiheit noch aus dem besondern Grunde auftrecht zu erhalten, weil sie bereitwilliger macht, Verfügungen dieser Art zu treffen.

Nicht selten ist es, daß derjenige, welcher eine milde Stiftung macht, die Verwaltung des Stiftungsvermögens von der Vormundschaft des Staates in gewissen Beziehungen, oder sogar gänzlich zu befreien sucht *); sey es, daß

*) In diese Kategorie gehört die Fleck'sche Stiftung. Zur Beurtheilung ist der Stiftungsbrief selbst, dessen Inhalt auch sonstthin von Interesse seyn dürfte, unten S. 149 dem vorstehenden Aufsatze beigefügt worden. (Anm. d. Eins.)

Digitized by Google

er, vielleicht durch Beispiele gewarnt, die Einmischung der Regierung für gefährlich hält; sey es, daß er die ihm an seinem Vermögen zustehenden Eigenthumsrechte auch über die Grenzen dieses Lebens hinaus ungeschmälert erhalten will. Es fragt sich also: sind Klauseln dieser Art rechtlich zuläßig? mit andern Worten: darf die Regierung eine, in diesem Geiste bedingte und beschränkte, milde Stiftung annehmen? Diese Frage dürfte, 1) in so fern schlechthin zu verneinen seyn, als die, der Stiftung beigefügte, Klausel die Aufsicht der Regierung gänzlich ausschlösse, oder diese Aufsicht gänzlich unwirksam machte. Die Regierung handelt nämlich, indem sie eine milde Stiftung annimmt, in einer doppelten Eigenschaft. Sie vertritt zuvörderst das Gemeinwesen, welches die Stiftung erwirbt; sodann übernimmt sie, als Regierung, die Verbindlichkeit, über die gehörige Vollziehung der Stiftung in dem Interesse des Stifters zu wachen. Allein sie würde weder jener Vollmacht, noch dieser Verbindlichkeit Genüge leisten können, wenn sie sich die Aufsicht über das Stiftungsvermögen gänzlich entziehen ließe. Der einzelne Mensch kann selbst handeln; ein Gemeinwesen, ein Wesen ohne Körper, nur durch Andere. Eben so kann für die Vollziehung einer Verfügung, welche auf die Ewigkeit berechnet ist, nur der Gewähr leisten, welcher selbst nicht stirbt, d. i. nur der Staatsherrscher. Mag auch die Vormundschaft des Staates mit Gefahren für die ihr unterworfenen Stiftungen verbunden seyn; eben so großen und noch größern Gefahren setzt derjenige den Vollzug seiner Verfügungen aus, welcher die ferne Zukunft beherrschen zu können glaubt. Dagegen kann 2) dem Geber oder Erblasser nicht das Recht bestritten werden, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, (die Verwendung dieses Vermögens mit einbegriffen) in einem gewissen Grade oder in gewissen Beziehungen von der Regierung unabhängig zu machen. Die Gesetze können über die Vorsorge, welche die Regierung für die gehörige Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen zu tragen hat, nur allgemeine Regeln aufstellen. Allein nach dem besondern Zwecke einer Stiftung, oder nach der Beschaffenheit ihres Vermögens, oder wegen örtlicher Verhältnisse kann es, in dem Interesse aller Betheiligten, räthlich und, unbeschadet der dem Staate obliegenden Pflichten, zuläßig seyn, diese Regeln in einzelnen Fällen näher zu bestimmen, oder abzuändern, oder zum Theil aufzuheben. Wann jedoch eine solche Abweichung von der gesetzlichen Regel räthlich und zuläßig sey, und wie weit sich die Abweichung erstrecken dürfe; darüber läßt sich nicht eine allgemeine Vorschrift ertheilen. Alles kommt hierbei theils auf den Inhalt der gesetzlichen Regel, theils auf den Organismus der Behörden, welche für die Beaufsichtigung der milden Stiftungen bestellt sind, theils auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles an. Im Zweifel wird die Freiheit des Stifters eher zu begünstigen, als zu beschränken seyn.

Vielleicht sollte das Gesetz, oder die Regierung, die Annahme einer milden Stiftung noch von der Bedingung abhängig machen, daß von Zeit zu Zeit eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und überhaupt ein Bericht über den Stand der Stiftung dem Publikum gedruckt vorgelegt würde. Diese Maßregel (welche übrigens nach der Verschiedenheit der Fälle, z. B. wenn durch die Stiftung nur das Vermögen einer schon bestehenden Körperschaft einen Zuwachs erhielte, zu motiviren seyn würde) dürfte die beste, ja in manchen Fällen eine durch nichts zu ersetzende, Gewährleistung für die Fortdauer und für die gehörige Verwaltung milder Stiftungen seyn. Im Verlaufe der Zeit reißen nicht selten Mißbräuche in der Verwaltung solcher Stiftungen ein, incuria reipublicae ut alienae. Die Verwaltung geht aus einer Hand in die andere über; sie wird häufig als eine Last betrachtet, weil sie unentgeldlich geführt wird; oder die Einkünfte der Stiftung werden ihrem ursprünglichen Zwecke schon deswegen entfremdet, weil diejenigen, zu deren Besten diese Einkünfte zu verwenden wären, ausserben oder auswandern, oder mit ihren Ansprüchen unbekannt sind u. s. w. Nun giebt es zwar mehrere Mittel, Mißbräuche dieser Art zu verhindern, oder abzustellen. Aber, abgesehen von der in Frage stehenden Maßregel, laufen doch alle diese Mittel darauf hinaus, die Zahl der Behörden oder Beamten zu vermehren, welche die Verwaltung der Stiftung zu beaufsichtigen, z. B. die Rechnungen abzunehmen, oder außerordentliche Untersuchungen anzustellen haben. Die Wirksamkeit dieser Mittel ist daher wieder denselben, oder auch neuen Gefahren ausgesetzt. Auf jeden Fall sieht das Publikum schärfer, weil es mit mehr Augen sieht; weil Einzelne im Volke ein Privatinteresse haben, Mißbräuche nicht ungerügt zu lassen; weil es, wenn die Stiftung eine örtliche ist, dem Gegenstande näher steht, als die höhere Staatsbehörde. Auch liegt in der Nothwendigkeit, den Zustand der Stiftung von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen, eine Mahnung, welche der saumselige Verwalter nicht so leicht überhören kann."

---

## Fleck'sche Stiftungsurkunde.

Nachdem ich, Philipp Heinrich Fleck, den Entschluß gefaßt habe, mein durch Fleiß und göttlichen Segen auswärts erworbenes Vermögen, in so weit ich solches nicht schon bei meinem Leben zum Besten der Armen verwendet habe, nach meinem Tode dieser Klasse meiner Nebenmenschen, deren Lage ich aus Erfahrung meiner eigenen Jugend kenne, zu widmen, so habe ich nachfolgende Weise diesen meinen Zweck zu erreichen, für die geeignetste gehalten.

§. 1. Mein gesammter Nachlaß soll einen Stiftungsfonds bilden, aus welchem zuerst alle von mir eingegangene und nach meinem Tode fortdauernde Verbindlichkeiten erfüllt und alle öffentliche Abgaben entrichtet werden sollen.

§. 2. Alles Uebrige, ohne Ausnahme, soll zum Besten der hiesigen Armen verwendet werden. Weil sich jedoch hierin, wenn anders wahres Gutes erzielt werden soll, nach jedesmaligen Zeit- und Ortsbedürfnissen gerichtet werden muß, diese aber nicht voraus zu sehen sind, so ernenne ich zwei Stiftungsvollzieher in den Personen meiner Freunde Herrn Dr. Joh. Martin Starck und Herrn

Digitized by Google

Handelsmann Joh. Martin Guttenberger, welche mein Vermögen sogleich nach meinem Tode in Empfang nehmen, darüber ein genaues Privativentarium errichten, und dem hochlöblichen Gericht erster Instanz unter eidlicher Bestärkung übergeben sollen. Diese letztere, an sich ganz überflüssige Formalität wähle ich blos deswegen, um mit desto größerem Bestande die Dispensation von aller gerichtlichen Prozedur (sowohl Obsignation als Inventur) nachsuchen zu können.

§. 3. Alsbald nach gezogenem Inventarium sollen meine Stiftungsvollzieher mein Mobiliare öffentlich oder aus der Hand, wie sie es für gut finden, verkaufen, und den Erlös zum Zwecke der Stiftung verwenden.

§. 4. Von ihrer Verwaltung sollen zwar meine Stiftungsvollzieher alljährlich derjenigen Stelle Rechenschaft ablegen, welcher die öffentlichen Stiftungen Rechnung abzulegen haben, jedoch soll sich diese Rechenschaft auf nichts weiter erstrecken, als auf die Nachweisung derjenigen Fonds, welche zur Deckung der von mir übernommenen und nach meinem Tode fortdauernden Verbindlichkeiten erforderlich sind und auf eine treue, d. h. solche Verwaltung, wobei nichts in den Privatnutzen meiner Stiftungsvollzieher geflossen ist. Wohingegen sowohl die Art der Geldanlegungen, als die Verwendung des Geldes lediglich dem Ermessen meiner Stiftungsvollzieher nach deren bestem Wissen und Gewissen überlassen bleibt, und sie hierüber Niemand Rede und Antwort zu geben haben sollen.

§. 5. Als ein freundschaftliches Andenken für die von mir ernannten Herrn Stiftungsvollzieher und als Honorarium für deren künftige Nachfolger setze ich für jeden derselben eine an meinem Todestage alljährlich zu beziehende Summe von zweihundert Gulden des fl. 24 Fußes aus.

§. 6. So wie die von mir ernannten Stiftungsvollzieher auf meinen Stiftungsbrief von dem Instanzgericht verpflichtet werden sollen, eben so sollen es deren dereinstige Nachfolger, welche zwar, wie nachher weiter vorkommen wird, nicht obrigkeitlich ernannt, und bestätigt, wohl aber präsentirt und verpflichtet werden sollen.

§. 7. Wenn einer oder der andere der von mir ernannten Stiftungsvollzieher mit Tode abgehen oder aber aus sonstigen Ursachen diese Stelle nicht länger behalten könnte oder wollte, so hat derselbe mit Einverständniß seines Kollegen seinen Nachfolger zu ernennen. Stürbe er, ohne dies gethan zu haben, so wählt der Hinterbliebene, dessen Wahl jedoch der Bestätigung des Herrn Präfekten, oder wer sonst der oberste Vorstand des Armenwesens seyn sollte, unterworfen ist, damit immer zwei Personen bei dieser Wahl konkurriren. Der also Gewählte wird dem Instanzgericht zur Verpflichtung präsentirt, welches denselben verpflichtet. Sollte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit jemals ein solcher präsentirt werden, gegen welchen das Gericht gegründete Einwendungen hätte, so bleibt letzterem unbenommen, den Gewählten zu rekusiren und dem hinterbliebenen Stiftungsvollzieher die Präsentation eines andern tüchtigern Subjekts aufzugeben.

§. 8. Die zu wählenden Stiftungsvollzieher müssen jedesmal aus einem Rechtsgelehrten und aus einem Kaufmanne bestehen, damit ersterer die allenfallsigen, rechtlichen, letzterer die kaufmännischen Geschäfte, namentlich die Führung der Bücher besorge.

§. 9. Da es an sich unmöglich ist, alle vorkommende Fälle vorauszusehen, so behalte ich mir ausdrücklich vor, noch weitere Verfügungen und Abänderungen bei meinem Leben sowohl in Ansehung der gewählten Stiftungsvollzieher, als der Stiftung selbst zu treffen, welche eben so verbindlich seyn sollen, als wenn sie in diesem Stiftungsbriefe enthalten wären. Alle diese Dispositionen sollen übrigens nach meinem Tode dem Gericht erster Instanz vorgelegt werden, damit dieses die Ueberzeugung schöpfe, daß meine spätere Verfügungen so wenig als der Stiftungsbrief selbst etwas enthalte, welches den Gesetzen oder dem gemeinen Wohl zuwiderlaufe, dessen Beförderung vielmehr der einzige Zweck und die einzige Triebfeder meiner ganzen Anstalt ist.

Philipp Heinrich Fleck,
Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas
des Rhein. Bundes, Großherzog von Frankfurt,
Erzbischof von Regensburg ꝛc.

Vorstehende wohlthätige Stiftungsurkunde wird hiermit bestätigt in Urkunde Unserer Unterschrift und beigedrückten geheimen Insiegels.

Aschaffenburg den 3. September 1813.

(L. S.) Carl Großherzog.

Zur Beglaubigung,
der General-Präfektur-Sekretär
(L. S.) Ihm.

## Die Projektenmacherei

en gros und en detail scheint, zum Glücke, eben nicht zu den Hauptübeln und krankhaften Erscheinungen der Zeit zu gehören, womit wir armen Frankfurter heimgesucht sind. Ist doch zu einem seuchenartigen Ausbruche diese Krankheit, Gott sey's gedankt, bei uns noch nie, eben so wenig als die Cholera, gekommen. Vielleicht hat sie Furcht vor unserer eigenen Furcht, vielleicht und wahrscheinlicher liegt die Ursache noch tiefer. Was vermag das berauschende Gift der Schwindelei und Projektenmacherei im Großen, gegen die Essigschärfe ruhiger Kalkulation und Besonnenheit, was gegen die hohe Kraft des nüchternen, gesunden Verstandes und der geprüften Erfahrung? Das Uebel kann sich höchstens in Frankfurt als eine leichte äußere Hautkrankheit äußern, und dem wird in der Regel gar schnell gesteuert durch das Wegheilen und Abwaschen mit der Lauge der Ironie und Satyre, oder dem Heilpflaster des unbefangenen Raisonnements. Beispiele dieser Art werden noch viele in der Erinnerung schweben, als da sind: die Projekte en gros zur Errichtung einer Zettelbank, eines Goethe-Denkmals, einer allgemeinen städtischen Straßenbeleuchtung durch Gas, einer Kettenbrücke am Untermaintbore, einer Eisenbahn, einer Kolonie nächst dem Riedhof und in neuester Zeit nächst dem Gutleuthof, einer neuen Vorstadt auf dem Galgenfelde u. dgl. m.

Digitized by Google

Projekte en detail verdienen daher unter solchen Auspizien vollends kaum der Erwähnung, sie gleichen Schnakenlichen, die zwar momentan jucken, die man aber nicht achtet, weil die flüchtige Empfindung ohne viel Unbequemlichkeit bald von selbst wieder aufhört.

Dahin ist denn auch zunächst der in der vorigen Nummer dieser Blätter S. 142 und 143 in dem Aufsatze: „die Umgebungen der Paulskirche" neu aufgewärmte Plan zu zählen,

1) das dortige leicht und mit nicht großen Kosten zu restaurirende Gymnasiumsgebäude sammt den weiteren Umgebungen der Paulskirche abzubrechen,

2) den Wissenschaften, so wie ihren Lehrern und Schülern, und obendrein noch dem verwaisten Almosenkasten in dem alten vielfältig baufälligeren für solche Zwecke völlig untauglichen ehemaligen von Reinecк'schen Hause ein nothdürftiges Obdach anzuweisen, und den durch dieses Niederreißen und Zerstören für die Stadtkasse entstehenden bedeutenden Ausfall theilweise dadurch zu decken, daß man vorschlägt, in der Nähe und gleichsam Vorhalle des Tempels der Religionsübung und Gottesverehrung dem Gerichtshause gegenüber, eine neue Börse, das ist, einen Tummelplatz des Marktens, Mäkeins und Schacherns zu etabliren, ganz uneingedenk des gerechten Zornes, von welchem bei ähnlichem Vorgange Christus der Herr ergriffen worden ist.

Der Herr Verfasser des berührten Aufsatzes „die Umgebungen der Paulskirche" mag zwar ein vorzüglicher Patriot seyn, ein vorzüglicher Architekt, ein Mann von Geschmack ist er schwerlich.

Doch kann auch die patriotische Freude ob des zu Gunsten der Stadt gewonnenen von Reinecк'schen Prozesses, welche übrigens auch den Einsender dieses befeelt, seine Sinne etwas umnebelt haben.

Sonst würde er wohl, wie so viele Tausende unserer verehrten Mitbürger fühlen müssen, daß es weit näher liegende zweckmäßigere und wohlfeilere Gelegenheiten zu wesentlichen und nützlichen Verschönerungen der Stadt giebt, als die von ihm vorgeschlagene.

Welchem Manne von Kunstsinn und architektonischer Bildung ist es noch je eingefallen, in unserer Paulskirche und ihrem zwitterartigen Thurm etwas anderes, als eine unförmliche, häßliche Steinmasse, als eine Misgeburt der Baukunst zu erblicken?

Daß sie eine halbe Million gekostet, das kann als Beweis ihres Werths in architektonischer Hinsicht doch gewiß nicht gelten!

Besser hätte man zur Ehre der Stadt und Kunst daran gethan, sie, wenn denn doch der Kostenaufwand blos als Nebensache betrachtet war und wird, von Grund aus, statt der Ausbauung, niederzureißen, und eine ganze Million zur Aufführung eines wahrhaft schönen, großartigen erhabenen Gottestempels zu verwenden.

So wie das Gebäude jetzt dasteht, möcht' es gerathener seyn, es noch mehr den sarkastischen Kennerblicken der Hiesigen und Fremden zu verstecken, als bloßzustellen.

Weil es aber denn doch einmal dasteht, sorge man wenigstens für einem angemessene Umgebung.

Man reiße meinetwegen, wenn Geld in Ueberfluß dazu vorhanden, das seitherige Gymnasiumsgebäude sammt seinen Umgebungen und, und erbaue dem Justizgebäude gegenüber ein neues Gymnasium. Dann wird nirgends die Harmonie gestört, nirgends ein widriger Eindruck hervorgerufen werden.

Auf der einen Seite würde der Tempel der Gerechtigkeit prangen, auf der andern der Tempel der Jugendbildung und Wissenschaften, in der Mitte der Tempel der Frömmigkeit und Gottesverehrung, der reinen, ewigen Quelle, aus welchen die beiden andern ihre kräftigsten Zuflüsse für das bürgerliche Leben erhalten!

Hält man aber auch das noch nicht an der Zeit, oder zu kostspielig, und will dennoch die zeitliche Quelle des bürgerlichen Lebens, nämlich Geld fließen lassen, so verwende man es entweder zur Niederreißung des von Reinecк'schen Hauses und der dortigen Bretterbütten, um einen schönen großen Marktplatz, an dem es uns so sehr mangelt, zu errichten, oder zur Vollendung der längst angefangenen Freilegung und Applanirung des Pfarreisens, damit zum mindesten ein wahrhaftes Denkmal erhabener Baukunst und Zierde der Stadt nicht länger unter Ruinen und Barackentrümmern gleichsam vergraben bleibe.

Ist dieses vollbracht, wird es dann ein Leichtes seyn, auch die häßlichen Mauern des ehemaligen Domkirchhofs zu entfernen, und den Triumph zu feiern, daß zur Anpflanzung und Fortpflanzung von Vorurtheilen Frankfurts Boden steril sey.

## Das hiesige Partikularrecht.

Aus Bd. IV. Nr. 23. S. 146 der Frankfurter Jahrbücher ersieht man, daß nächstens Herr Dr. Bender ein kurzes Lehrbuch des hiesigen Privatrechts herausgeben will. Durch dieses Beginnen wird sich dieser Gelehrte abermals um die Wissenschaft und vorzüglich um die hiesigen Interessen ein rühmliches Verdienst erwerben. Die sich gesetzte Aufgabe dieses emsigen Arbeiters, der in der literarischen Welt die ihm gebührende Stelle einnimmt, ist zwar nicht sehr schwierig, aber auch nicht sehr leicht.

Er will die Mittelstraße halten zwischen zwei Schriften, von welchen keine der andern viel herausgiebt an Geistlosigkeit und Langweiligkeit.

Beide Schriften haben auch das miteinander gemein, daß sie den wißbegierigen, geduldigen Leser immer und überall bei wirklich kontroversen Rechtsfragen im Zweifel lassen, und in überaus großer Bescheidenheit nur sehr spärlich höchstens hier und da ein eigenes Räsonnement enthalten. Genießbarer und leichter ist aber die Aldersfyche'sche Schrift jedenfalls um deswillen, weil sie wenigstens mit ihrer Flachheit nicht gegen den Liebhaber der hiesigen partikularrechtlichen Forschung, wie die Orth'sche, in blousenartiger Ausschmückung und widerlicher Korpulenz ausgestopft mit Citaten- und Auctoritäten-Paiel kokettirt, und ihn durch alle Steppen und Labyrinthe der unbefriedigten Erwartung durchgängelt, sondern sich sogleich von vornenhereinl als eine in zusammengebettelte Lappen eng und knapp verhüllte pauvre honteuse darstellt.

Digitized by Google

Herr Dr. Bender ist übrigens gewiß der Mann dazu, im Triumphe gegen solche verletzte Rivalinnen eine Schrift zu liefern, welche, die Schattenseiten ihrer Schwestern vermeidend, ihre Lichtseiten sachgemäß benutzen, und, was der eigene Forschungsgeist des Autors Neues erzeugt hat, in einem solchen harmonischen, leicht zu überblickenden Ganzen darlegen und erörtern wird, daß dafür erfahrene hiesige Rechtsgelehrte wahrscheinlich Lob, und junge unerfahrene, an welchen bis jetzt kein Mangel bei uns ist, zweifelsohne Dank spenden werden.

## Die schöne Aussicht,

in unserem kostspieligen Staatshaushalte zweckmäßige Ersparnisse herbei zu führen, ist nicht mehr ferne. Ein schüchterner Anfang dazu ist schon gemacht.

Im Amtsblatte lasen wir nämlich ohnlängst folgende Bekanntmachung:

„Der für das Rechenei- und Rentenamt und die ihm untergeordneten Aemter erforderliche Papierbedarf soll am 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, auf drei nacheinanderfolgende Jahre an den Wenigstnehmenden in Lieferung überlassen werden.

Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, haben sich an diesem Tage auf dem Rechneiamt einzufinden, wo auch vorher die zu liefernden Papiersorten, wie auch die weiteren Bedingungen einzusehen sind.

Frankfurt den 5. Juli 1834.

Rechenei- und Rentenamt."

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation, die gleichsam als häusliche Mutter und Wächterin der Sparsamkeit und Oekonomie in unserm kleinen Familien-Staatsleben verehrt werden muß, hat zu der Idee, „eine wohlfeilere Anschaffung der Schreibmaterialien durch öffentliches Ausgebot an den Wenigstnehmenden zu bewirken", die erste Veranlassung gegeben *). Hoher Senat, der öffentlich wirkende, treu und fleißig arbeitende, thatkräftige, überall um- und durchschauende Vater unseres Staatshaushalts fand den Versuch angemessen, und die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung, die bewahrende und erhaltende Macht unserer glücklichen Verfassung erklärte sich damit einverstanden.

An dem Erfolge kann es also sicherlich nicht fehlen, und hoffentlich wird man hierdurch darauf hingeleitet werden, ähnliche Ersparnisse auch bei viel bedeutenderen Ausgabeposten zu treffen, namentlich bei allen städtischen Bauten, besonders bei Wasserbauten, bei Pflästerung und Reinhaltung der Straßen, Anlegung und Unterhaltung von Chausseen, bei Lieferung von Montur und Armatur für's Linienmilitär u. dgl. m.

Aber, aber —! Warum will denn hochlöbliches Rechenei- und Rentenamt blos die Lieferung des Papierbedarfs an den Wenigstnehmenden überlassen? Papier gehört freilich zu den Schreibmaterialien; gehören aber nicht ebenfalls dazu: Federn, Federmesser, Tinte, Streusand, Bleistifte, Röthel ꝛc., alles Requisite, die sehr in's Geld laufen?

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 66.
(Anm. des Eins.)

## Prozeßrecht.

Die Frage, ob ein liquidum cum illiquido kompensirt werden könne?

hat zwar stets zu Kontroversen Veranlassung gegeben; indessen muß sie nach der richtigeren Ansicht und der allgemeinen Disposition der

l. 14. §. 1. C. de compens.

verneinet werden; wie dies auch die übereinstimmende Lehre aller ältern Rechtsgelehrten war, bis unter den späteren erst

Donellus ad l. 14. C. de compens.

und der fast nur aus diesem schöpfende

Vinnius Sel. Quaest. l. 50.

und manche Neuere, besonders

Weber Beiträge zu Klagen und Einreden St. I. Nr. 6. S. 62. ff.

die Vorschrift Justinians auf mancherlei Weise zu beschränken gesucht haben. Besonders hat man die Beschränkung geltend zu machen gesucht, die obige Konstitution rede nur von dem Falle, wenn, wie es nach dem Römischen Prozesse erlaubt war, die Kompensation nach beendigter Verhandlung unmittelbar vor dem Urtheile noch nachgeholt werden sollte, und hält die Illiquidität für unschädlich, wenn die Kompensation gleich Anfangs mit der Litiskontestation verbunden wird. Allein wenn man sich zum Belege für diese Beschränkung auf die in der Stelle enthaltenen Worte: post multa forte variaque certamina beziehe, kann man grade daraus, daß neben der allgemeinen Vorschrift der Liquidität die beschränktere ratio hingestellt und derselben doch keine Folge gegeben wird, den Schluß machen, daß die Disposition ganz unbeschränkt gelten sollte; dazu kommt, daß das Wort forte zeigt, daß das Motiv der Konstitution gar nicht genau und umfassend angegeben werden sollte, und auch schon darum die Disposition nicht nach dem angegebenen Motive eingeschränkt werden kann. Ein Beweis mehr für die Allgemeinheit der Vorschrift ist auch der

§. 30. J. de action.

welcher ohne alle Unterscheidung der Zeit der Vorschützung nur solche Kompensationen zuläßt, quae jure aperto nitantur; womit

Theophilus ad §. 39. J. eod.

ebenfalls übereinstimmt. Dazu kommt nun noch, daß besonders in causis summariis alle illiquidate Kompensationen ganz unzulässig sind, wie selbst diejenigen zugeben, welche im ordentlichen Prozesse gleich Anfangs illiquide Kompensationen zulassen; und wie es vollends nach der Frankf. Reform. Tbl. I. Tit. II. §. 3. u. Tit. 21. §. 5. 6. ganz unbezweifelt ist, indem hiernach in allen summarischen Sachen, in welchen sich schleunig zu procediren gebührt, die Exekution nicht durch anzügliche Gegenklagen aufgehalten werden soll; mit welchen Gegenklagen die Kompensation nahe verwandt ist, und wenn die Gegen-

Digitized by Google

Klage auf zur Kompensation geeignete Gegenstände gerichtet ist, bis zur konkurrirenden Summe fast ganz zusammenfließt. Daß nun namentlich solche Klagsachen, die auf einer liquiden Schuldverschreibung beruhen, zu denjenigen gehören, worin sich schleunig zu procediren geboten, ist um so weniger zu bezweifeln, als in solchen Fällen alle deutschen Prozeßrechte eine mehr oder weniger begünstigte und beschleunigte Prozeßart anerkennen. Zwar ist in Frankfurt der eigentliche Exekutivprozeß nicht üblich, wenigstens nicht in den bestimmten gemeinrechtlichen Formen, es muß aber genügen, daß bei den hiesigen Gerichten ohne Anstand bei Forderungen, die auf klaren Schuldverschreibungen beruhen, ein summarisches Verfahren eingeleitet, und zu diesem Behufe sofort in dem ersten Kommunikativdekret die Rekognition der Urkunde unter dem Rechtsnachtheil der Anerkennung auferlegt zu werden pflegt.

## Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Gesetz vom 31. Dezember 1833 ist die Konstituirung eines Disciplinargerichts für die Stadtwehr verordnet worden.

Es sind seitdem sieben Monate verflossen, und dennoch hat man bis jetzt von diesem Gericht, kein Lebenszeichen vernommen, obwohl es an Disziplinarvergehen nicht gebricht. Der Natur der Sache nach ist das Kriegszeugamt seit der Publikation jenes Gesetzes nicht mehr für die betreffenden Disziplinarvergehen kompetent.

Es folgt daher hieraus, daß seit eben so lange kein Gericht für dergleichen besteht, was einen Uebelstand bildet, der gewiß baldiger Abhülfe werth wäre.

## Betrachtungen uber die jetzige hiesige Censur.

Die Frankfuetee Jahebücher zeichnen sich in der neuesten Zeit durch viele Artikel aus, welche so mancherlei hiesige Verhältnisse nicht nur mit pikanter Darstellungsgabe, sondern auch mit einer Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit erörtern, die alle Beachtung verdient. Daß in einem Miniaturstaate, wie der unsrige, manche Gebrechen oder Mißgriffe mehr auffallen, und eher zur Sprache gebracht werden, als in größeren Staaten, ist natürlich, da man in den letztern, um dergleichen zu entdecken, gar oft zu kostbaren Vergrößerungsgläsern, die obendrein durch den Schmutz der Beamtenwillkühr oder Büreaukratie getrübt werden, seine Zuflucht nehmen muß, während man bei uns so ziemlich alles, wie man zu sagen pflegt, ganz dicht und unkostbar vor der Nase liegen hat. Ein doppelt erfreuliches Zeichen der Zeit ist es aber, daß unsere Censur hiebei nicht nur milde und tolerant, sondern wirklich rein vernünftig, gerecht und männlich ist. Sie ist bei uns nicht mehr die Scheeee eines ängstlichen, egoistischen und neidischen politischen Kastengeistes, sondern der Hammer einer tröstigen, weisen Staatsintelligenz geführt von geschickten Händen, die nie laß und träge sind, wo es gilt, ohne Furcht und Scheu mitzuwirken, um den Nagel auf den Kopf zu treffen. Einsender erlaubt sich zum Schlusse noch wenige Worte aus Schlossers Belesen über die Gesetzgebung p. 12 und 13 hier mitzutheilen, die ohne Zweifel unsere Censur sich als Richtschnur ihres Benehmens eingeprägt haben wird.

Schlosser, dieser geistreiche Schriftsteller, sagt nämlich:

Ein Staat, dessen Glieder alle nur einen Weg sehen und gehen, ist entweder ein Staat von lauter Weisen, oder ein Staat von lauter Sclaven. Wo Menschen sind, wie wir, und Bürger seyn sollen, da macht nicht die Simplicität der Rechte, sondern ihre Sichorheit und Unverbrüchlichkeit und die Weisheit ihrer Verflechtung den Staat glücklich. Wo Menschen sind, wie wir, und wo Bürger seyn sollen, da darf die Straße des Ganges der Regierung nicht so eben seyn, daß ihr Fuß nicht anstoße, auch anstoße, wo Weisheit ihn lenkt. — Es müssen und sollen da Ansprüche und Widersprüche, Absichten und Rechte, Wollen und Nichtwollen, sich immer im Gleichgewicht halten, sich durchkreuzen, sich hindern, sich vereiteln wollen, dürfen, können. Es soll und muß da manches Uebel geduldet, manchem Guten entsagt werden, und wie im Weltgebäude, so muß auch da die scheinbare Unordnung, die wahre Ordnung seyn.

Ein Leser.

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

4) Bei Besetzung von vakanten Unteroffiziers- und Offiziersstellen

ist die Kommission in ihrem Vorschlag am wesentlichsten von dem Antrage Eines hochpreißlichen Senats abgewichen, und legt hier ihre Gründe der gesetzgebenden Versammlung zur Beurtheilung vor.

Nach dem magistratischen Antrag werden alle Stellen in der Landwehr von unten herauf gewählt, so daß die Landwehrmänner die Unteroffiziers, die Unteroffiziers die Sergeanten, die Feldwebel die Unterlieutenants wählen würden. So schön dieses in der Theorie klingt, so wenig bewährt sich diese Methode in der Ausführung und Erfahrung. Diese Wahlart ist bisher bei dem Landsturm beobachtet worden, und wir haben leider! die Erfahrung gemacht, daß viele zu Offiziersstellen gewählt worden sind, welche weder die Eigenschaften noch Fähigkeiten dazu haben, und sich solche auch nie erwerben werden. Bei Fortsetzung dieser Wahlart ist nicht allein zu erwarten, sondern mit Gewißheit vorauszusehen, daß immer mehr Leute zu Offiziersstellen gelangen werden, welche nicht dazu passen, und daß die Würde und das Ansehen dieses vaterländischen Instituts, welches hauptsächlich von einem sorgfältig ausgewählten Offizierskorps abhängt, immer mehr leiden muß. Der Untergebene wählt gewöhnlich nach Gunst und Freundschaft. Der Untergebene kann oft nicht beurtheilen, welche Eigenschaften und Fähigkeiten zu einer höheren Stelle erforderlich sind, weil er die Stelle selbst nicht genau kennt. Wohl aber muß der Vorgesetzte wissen

Digitized by Google

was zu einer untern Stelle erfordert wird, die er bereits durchgegangen hat, und kann für seinen Vorschlag sogar verantwortlich gemacht werden.

Die Kommission hat daher nach der ihr beiwohnenden Erfahrung bei Besetzung aller unteren Stellen immer den Offizier der Kompagnie oder des Regiments den Vorschlag überlassen, in der festen Ueberzeugung, daß nur dadurch die Würdigsten und Fähigsten zu Offiziersstellen gelangen. Ist aber einmal die Wahl zum Offizier auf ein würdiges Glied der Landwehr gefallen, dann ist es nur der Gerechtigkeit angemessen, daß demselben das Avancement zum Hauptmann in der Regel gesichert wird, und er sich nicht bei jedem Schritt einer neuen Wahl unterwerfen muß. Deswegen hat die Kommission dieses Avancement nach deren Dienstalter festgesetzt, bei Staabsofficiersstellen aber wieder die Wahl eintreten lassen, weil zu diesem Posten wieder ganz andere Eigenschaften erfordert werden, als zum Hauptmann, und hier also eine sorgfältige Auswahl nothwendig wird.

5) Bei Bestimmung einer Strafkompetenz für das Kriegszeugamt.

Die Kommission hat geglaubt, hier eine Lücke zu finden, und solche ausfüllen zu müssen. So wie den Obristen eine Strafkompetenz nothwendig eingeräumt werden muß, da sie für die richtige Ausführung der ihnen aufgetragenen Dienstverrichtungen der Landwehr verantwortlich sind, so ist dieses der nämliche Fall bei dem Kriegszeugamte. Ohne Pünktlichkeit, Ordnung und Schnelligkeit in Ausführung aller Dienstverrichtungen würde das ganze Institut nur in Lächerlichkeiten ausarten, und diese Pünktlichkeit, Ordnung und Schnelligkeit läßt sich nicht denken ohne prompte Justiz. Wer weiß aber nicht, daß vervielfachte Instanzen den Justizgang nur erschweren, und in die Länge ziehen, wodurch die Landwehr den bisher gemachten Erfahrungen zufolge nur gelähmt werden würde?

Das 6te Kapitel hat die Kommission ihrem Vorschlag hinzugefügt. Es enthält blos Bestimmungen, welche zur Ausführung der Organisation selbst nothwendig sind, und jeder Artikel spricht für sich selbst.

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn alle übrigen vorgeschlagene kleinere Abänderungen hier angeführt werden sollten, sie werden bei dem Vortrage selbst erörtert werden, und die Kommission behält sich vor, ihre Gründe zu den vorgeschlagenen kleineren Abänderungen bei dieser Gelegenheit mündlich auseinander zu setzen.

Es bleibt nun nur noch übrig, einige Worte über die von löblichem Landamte gemachte, und der Kommission zum Gutachten mitgetheilten Vorschläge in Betreff der Landwehr auf den Ortschaften einige Worte zu sagen. Der Inhalt derselben umfaßt zwei Hauptgegenstände, nämlich:

1) die Organisation und.
2) die Dienstordnung, oder die Frage wie der Dienst geschehen soll.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so hat die Kommission gerne alles in die Organisation aufgenommen, was dem Geiste des Ganzen nicht entgegen war, und alle diese Punkte finden sich in den verschiedenen Rubriken des Organisationsplans.

Nur einige Punkte konnte die Kommission nicht aufnehmen, weil sie die Einheit des Ganzen gestört, und für die Landwehr auf den Ortschaften eine ganz andere Organisation wie in der Stadt nothwendig gemacht haben würden, wozu keine dringenden Ursachen vorhanden sind.

(Fortsetzung folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 25. Juli:

176) Herr Heinrich Ludwig Ruppertsberg, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister.

177) Frau Sophia Schuckardt, geb. Koop, von hier, kath., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Georg Schuckardt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Mai.

Am 28. Juli:

178) Herr Jos. Paul Joh. Hoch, hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juli.

179) Herr Friedrich Adolph Scharff, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juli.

180) Herr Julius Aug. Scharff, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juli.

Am 30. Juli:

181) Herr Georg Samuel Wagner, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister.

182) Johann Daniel Köppler, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., derzeit. Polizeifeldjäger, als Weingärtner, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Färbermeisterrecht.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 21. Juli:

9) Herr Julius (früher Juda) Stern, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juli, als Handelsmann, unter Gestattung des auswärtigen Aufenthalts.

Am 28. Juli:

10) Herr Hertz Jakob Weiller, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. März als Handelsmann.

## Benachrichtigung.

Der unterm 28. Juli eingesandte mit S. unterzeichnete Artikel kann nicht aufgenommen werden. Der Verfasser möge seine darin ausgesprochene Beschwerde beim Polizeiamte, wohin sie gehört, anbringen, indem sie zur Oeffentlichkeit sich schlechterdings nicht eignet.

Die Redaktion.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 25.** Samstag den 9. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Sonst und jetzt.

### Konkurrenz der Bürgerschaft in Regierungssachen.

Nach der bis zum Jahr 1806 bestandenen Verfassung Frankfurts war

1) der damalige Senat bei der ihm zukommenden Ausübung der Landeshoheit, in Fällen, wo es die Abänderung der vorgeschriebenen Regierungsnormen betraf, an die Einwilligung der Bürgerschaft gebunden, es war aber

2) die Bürgerschaft durch einen beständigen Ausschuß repräsentirt, der die erforderliche Einwilligung Namens und statt der übrigen Bürger ertheilte, und

3) nur in gewissen, die eigentlichen Grundpfeiler des Staats betreffenden Sachen, wurde vorgängig einer mit der ständigen Bürgerrepräsentation gepflogenen Prädeliberation, auch noch die Beistimmung der besondern Stände der Bürger eingeholt; es wurde

4) aber nie (die tumultuarischen Zeiten ausgenommen) in Staatssachen nach den Stimmen aller einzelnen Bürger votirt.

Nach diesen vier Hauptbeziehungen bestimmte sich die ganze damalige Konkurrenz der Bürgerschaft in Regierungssachen.

In den früheren Zeiten war die hiesige Bürgerschaft in die zünftige und in die unzünftige, letztere in die Gesellschaften, und erstere in die Zünfte abgetheilt gewesen. Wenn der Rath etwas mit der Bürgerschaft zu überlegen hatte, versammelten sich die Ausschüsse der Gesellschaften und Zünfte, auch ließ der Rath denselben das Erforderliche durch die Burggrafen der Gesellschaften und durch die Zunftmeister bekannt machen. Die Renner, so wie die Siebener und in der Folge die Dreier wurden nur zu gewissen Angelegenheiten athibirt, waren auch nicht für immer angeordnet, nicht beständig, sondern abwechselnd.

Es war zwar schon im Jahre 1612 ein perpetuirter Ausschuß im Vorschlag, er kam jedoch erst im Jahr 1732 durch eine Kaiserl. Resolution zu Stande *), und dieser war seitdem der beständige und eigentliche Repräsentant der ganzen Bürgerschaft, der solche in allen denjenigen Fällen vorstellte, wo der Senat deren Einwilligung nöthig hatte.

Nur in Sachen, wo es die Grundverfassung des Staats betraf, mußten nach geschehener Vorberathschlagung mit der ständigen Bürgerrepräsentation auch die dabei interessirten einzelnen Stände vernommen werden.

Dies geschahe besonders in den Jahren 1734 und 1746, als die Reformirten das öffentliche Religionsexercitium innerhalb der Ringmauern der Stadt verlangten. Der Magistrat konferirte deßfalls mit dem beständigen Bürgerausschuß, und schlug mit dessen Einwilligung das Gesuch der Reformirten ab, — als jedoch diese sich hierüber an den Reichshofrath wandten, mußten auch zuvörderst die interessirten Stände deßfalls vernommen werden.

Ferner als im Jahr 1744 eine außerordentliche Vermögenssteuer nach einem besondern von dem Senat und dem beständigen Bürgerausschuß beliebten Plan publizirt worden, beschwerten sich dagegen die Rentenirer und Banquiers bei dem Reichshofrath, worauf gedachte Klassifikation durch eine kaiserliche Resolution vom 11. Oktober 1746 wieder aufgehoben wurde.

Die verschiedenen Stände waren folgende:

1) die Adeliche Gesellschaft Alt Limburg
2) die Gesellschaft Frauenstein
3) die Frei-Gesellschaften, d. h. die der Graduirten der juristischen und medicinischen Fakultät,

welche in dem Kaiserl. Kommissionsdekret von 1616 bestätiget worden.

4) die Geistlichen, welche 1734 und 1747 im Ministerio vereinigt einen besonderen Stand ausmachten,
5) die Rentenirer und Banquiers,
6) die übrigen Kaufleute,
7) die zünftigen Gewerbe,

seit 1616 nach den 14 Quartieren abgetheilt.

Doch wurde die 5. Klasse im Jahr 1734 und und 1747 besonders durch die Börsenvorsteher vertreten.

Diese Abtheilung der Stände war auch vorzüglich bei der dahier stattgehabten Kaiserlichen Huldigung sichtbar, wo die Gesellschaft Limburg, die Gesellschaft Frauenstein, die Graduirten und Geistlichen nach den Klassen um die Bühne des Kaiserlichen Stellvertreters gestellt, die übrige

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 207 flg.

Digitized by Google

Bürgerschaft aber hinter diesen nach den 14 Quartieren geordnet war.

---

Die Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahr 1816 hat diese Abtheilung der Stände in politischer Beziehung nicht nur aufgehoben, sondern unter Wiederherstellung des ständigen Bürgerausschusses und seines früheren Wirkungskreises die Konkurrenz der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten bedeutend vermehrt, und zum Theil erst wahrhaft eingeführt, nämlich:

1) durch die Konstituirung der gesetzgebenden Versammlung, zu welcher jährlich zwanzig Bürger aus dem Senate, zwanzig Bürger aus dem Bürgerkolleg und fünfundvierzig Bürger aus allen Ständen der ganzen übrigen Bürgerschaft und zwar diese fünfundvierzig letzteren

2) von einem aus fünfundsiebenzig Bürgern bestehenden Wahlkollegium gewählt werden, welches

3) selbst wieder durch Urwahlen und unmittelbare Abstimmungen sämmtlicher einzelnen Bürger in drei Abtheilungen, die jedoch keinen Rang noch Vorzug geben, gebildet wird. Endlich

4) durch die Bestimmung, daß, wenn in den, in der alten Stadtverfassung und in der Konstitutions-Ergänzungsakte enthaltenen organischen Gesetzen *) eine Abänderung vorgenommen werden soll, ein hierüber vorschriftsmäßig vom Senate und gesetzgebenden Körper gefaßter Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft erhalten kann, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

*) Die hiesigen alten Staatsgrundgesetze sind:

1) Die der vormaligen Reichsstadt Frankfurt ertheilten kaiserlichen und königlichen Privilegien, wie sie in ihrer Sammlung, als Privilegia et Pacta des h. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, Frankfurt 1728, abgedruckt sind.

2) Der Bürgervertrag oder die Abschiedspunkte zwischen E. E. Rath und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt, durch die von römisch-kaiserlicher Majestät verordnete Herren Kommissarien vorgenommen und auf Dero allergnädigste Ratifikation und Belieben beygelegt und verglichen den 23. May 1613.

3) Die Vertragsnotul vom 15. Januar 1614.

4) Die alte Visitations-Ordnung vom 23. März 1614.

5) Das kaiserliche Kommissionsdekret oder Transfix vom 28. Februar 1616.

6) Das Projekt eines neuen Vergleichs vom 16. April 1714.

7) Die kaiserliche Haupt-Resolution vom 15. Oktober 1716.

8) Die neun kaiserlichen Haupt-Resolutionen vom 22. November 1725.

9) Die verbesserte Visitations-Ordnung vom 4. July 1726.

10) Die kaiserlichen Kommissionsdekrete vom 9. Februar, 7. März, 21. Mai, 15. Juli und 23. September 1726; vom 23. Februar, 18. und 31. März, 13. April und 10. Juli 1727; vom 7. Februar, 19. May, 6. Oktober und 10. November 1729; vom 16. März, 11. Oktober und 28. November 1730; und vom 9. Januar, 17. und 31. Juli 1731.

11) Die beiden kaiserlichen Haupt- und Final-Resolutionen vom 14 März 1732 und der Kommissions-Bescheid vom 26. Juni 1732; endlich

12) die die innere Verfassung der Reichsstadt Frankfurt betreffenden Reichshofraths-Erkenntnisse und Konklusa, welche in dem Jahrhundert 1706 bis 1806 ergangen sind.

Wie höchst wichtig aber diese Konkurrenz der Bürgerschaft, besonders durch das Organ des gesetzgebenden Körpers sey, zeigt sich, wenn man

5) den Wirkungskreis desselben überblickt, wozu gehört:

a) die Gesetzgebung überhaupt, wozu insbesondere gerechnet wird, die Besteuerung und die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht,

b) die Sanktion aller Staatsverträge,

c) die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt und Genehmigung der jährlichen Statuum exigentiae,

d) die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Konkurrenz mit dem ständigen Bürgerausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Kollegien verschiedene Ansichten hegen, und sich nicht darüber vereinigen können,

e) die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl., im Falle diese Veräußerung nicht mittelst öffentlicher Versteigerung geschehen, oder insofern der Erlös und der Verkauf städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken, als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden soll;

f) die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vakanter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürgerausschusse,

g) die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung, und

h) die authentische Erklärung aller Artikel der Konstitutions-Ergänzungsakte.

---

## Ueber die Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld.

Ein exemplarisch unvernünftiger Korrespondenzartikel im Nürnberger Korrespondenten Nr. 212. d. d. Frankfurt den 26. Juli erzählt:

„Die beabsichtigte Reduktion des Zinsfußes unserer Staatsschuld macht gegenwärtig den Gegenstand lebhafter Erörterungen im Publikum *). Es ist natürlich, daß eine Maßregel, welche so entscheidend in alle Vermögensverhältnisse eingreifen droht **), vielfache Gegner findet ***). Wenn es auch

*) Von diesen Erörterungen, welche der Korrespondent bem auswärtigen Publikum weiß machen will, ist dem hiesigen nichts bekannt, es sey denn, daß man unter dem Ausdruck „lebhafte Erörterungen" diejenigen Klatschereien und Fraubasereien verstehen wollte, die hier wie an andern Orten über Alles, selbst das Geringfügigste, im Gange zu seyn pflegen.

**) Wie so denn, Herr Korrespondent? Was droht denn? Hat der Staat als Schuldner irgend eine andere oder weitere Verbindlichkeit, als die von ihm emittirten vierprozentigen Schuldobligationen, wenn sie der Inhaber nicht gegen dreiprozentige vertauschen will, durch Hinauszahlung des vollen Kapitals sammt verfallenen Zinsen einzulösen? Wo droht hierbei eine Gefahr? Wie kann nur irgend denkbarer Weise in Vermögensverhältnisse eingegriffen werden, wenn derjenige, welcher z. B. 1000 fl. sammt Zinsen vom Staat zu fordern hat, dieselben ausgezahlt erhält?

***) Diese Gegner können höchstens engherzige, unbedeutende Spießbürger seyn, die entweder diese ebenso vernünftige als einfache Maßregel der Kreirung eines neuen dreiprozentigen Anlehens und Abtragung der alten vierprozentigen Schuld gar nicht begreifen, oder aber schon im Voraus in Verlegenheit

Digitized by Google

Pflicht der Regierung ist *), eine in den allgemeinen Verhältnissen begründete Reduktion zur Sprache zu bringen, durch welche unserm ohnehin sehr belasteten Budget die beträchtliche Summe von mehr als 70,000 fl. gespart würde **), und man daher einem dahfallsigen Antrag schon lange entgegensehen mußte, so unterliegt es doch noch manchem Zweifel, ob bei den vielen Interessen, die dabei zur Sprache kommen, eine Herabsetzung auf 3% von der gesetzgebenden Versammlung, wenn gleich von derselben die erste Veranlassung zu diesem Projekt gegeben wurde, genehmigt wird ***). Ein Hauptbedenken möchte dabei seyn, daß unsere milde Stiftungen im Besitze von vielen unserer Obligationen sind †), und durch den Verlust eines Viertels der jährlichen Zinseneinnahme hieran nicht allein, sondern auch dadurch, daß der Zinsfuß nothwendig auch bei den Haupt-Hypothekenschulden herabgedrückt werden wird ††), große Verluste in ihrer jährlichen Einnahme erleiden müßten †††). Im Allgemeinen hört man die öffentliche Meinung *) sich sehr entschieden gegen die vorgeschlagene Maßregel aussprechen."

darüber sind, wie sie ihre große oder kleine Kapitale anderweit zu 4% valiren machen sollen. Ein Glück ist's, daß die Stimmen solcher Querköpfe, welche die Staatsschuldentilgungskasse gleichsam als ihre Meßkuh betrachten, da, wo es gilt, nicht zählen.

*) Also selbst, wenn die Regierung nach Pflichten handelt, und man diesem löblichen Bestreben die Anerkennung nicht versagen kann, soll es dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß ihrem Bestreben entgegengestrebt werde? Solche erbärmliche Gesinnungen kann ein ächter Frankfurter nimmermehr hegen!

**) Salsch, wenn unsere Staatskassen enormen Ueberfluß an Geldmitteln hätten, wäre es dennoch Pflicht der Regierungs- und übrigen Staatsbehörden, alle mögliche Ersparnisse herbeizuführen. Welcher Schuldner überhaupt wird, wenn er Gelegenheit findet, seine mit 4% verzinsliche Schuld abzutragen, und eine neue mit 3% verzinsliche zu kreiren, diese Gelegenheit nicht mit Vergnügen benutzen?

***) Dergleichen Zweifel könnten allerdings denkbar seyn, wenn einestheils unsere gesetzgebende Versammlung überhaupt inkonsequent und wankelmüthig wäre, und wenn anderntheils ihre sämmtlichen achtbaren Mitglieder nicht von der hohen Wichtigkeit ihres Berufes und der Heiligkeit des von ihnen geleisteten Eides erfüllt wären, welcher sie verpflichtet, mit Hintansetzung alles und jedes Privatinteresses und persönlichen Verhältnisses nur das Wohl der Gesammtheit nach bestem Wissen und Gewissen im Auge zu haben und zu rathen und zu fördern.

†) Ei, ei, woher weiß dies denn der Herr Korrespondent? Das ist ja ganz unmahr. Unsere öffentlichen milden Stiftungen besitzen im Gegentheile nur sehr wenige solcher Obligationen, sie dürfen sie gar nicht als ständige Kapitalanlage benutzen, sie sollen nach den Gesetzen ihr Vermögen auf nutzbringende Grundbesitzungen anlegen, was auch geschieht. Wenn eine milde Stiftung manchmal für eingegangene Kapitalien kleine Parthien von Stadtobligationen ankauft, ist dies nur eine transitorische Maßregel, um für kurze Zeit kein baares Geld müßig liegen zu lassen. Sobald sich eine passende Gelegenheit zeigt, wird eine bleibende Kapitalanlage nach der Vorschrift des Gesetzes gemacht.

††) Das wird vielmehr umgekehrt seyn. Wer 3½, 3½ oder 4% durch Darleihen von Kapitalien auf solide Ansätze erhalten kann, wird sein Geld lieber auf diese Weise, als durch den Ankauf von dreiprozentigen Frankfurter Obligationen verwenden.

†††) Das ist erstens nicht wahr, und zweitens ist der Staat nicht der milden Stiftungen wegen da, die nicht mehr und weniger Rechte haben, als jeder einzelne Bürger, d. h. sich jeder gesetzlichen Maßregel, die das Gemeinwohl bezweckt, willig unterwerfen, und selbst zufrieden müssen, auf welche Weise ihr Vermögen bestmöglichst nutzbringend zu machen ist.

## Die Rechnung ohne den Wirth

zu machen, hat seine Schwierigkeiten, man verrechnet sich gewöhnlich.

So wird es denn auch denjenigen gehen, welche frischweg auf dem Galgenfelde eine neue Vorstadt **) gleichsam haben herbeizaubern wollen.

Unsere ständige Bürgerrepräsentation soll nämlich vor Kurzem sich wegen dieser Sache auf Veranlassung, daß noch mehrere städtische Grundstücke in dortiger Gegend feil gemacht worden, unter andern dahin geäußert haben: Da es sich hier von einem durch Privaten angeregten Unternehmen handle, welches, wenn es wirklich, und zwar lediglich nach den bis jetzt gemachten mangelhaften Vorlagen und flüchtigen Andeutungen, ins Leben träte, und mit der Zeit vielleicht noch erweitert würde, nicht nur dem Aerar voraussichtlich viele und bedeutende Kosten, ohne daß hierfür eine ausreichende Deckung und Kompensation nachgewiesen worden wäre, verursachen, sondern auch wegen manchen sonstigen, in der Natur der hiesigen Lokalverhältnisse gegründeten Rücksichten, zu Bedenken Veranlassung geben müsse, könne man in die beantragte Veräußerung mehrerer anderen in dem Galgenfelde gelegenen städtischen Grundstücke nicht nur nicht konsentiren, sondern halte sogar überhaupt alle und jede Veräußerung der in jener Gegend gelegenen städtischen Grundstücke für unzeitig.

## Verlegenheiten,

in welche die Ehefrau eines Handelsmanns, hinsichtlich ihres Dotal- und Paraphernalvermögens bei ausbrechendem Failliment ihres Mannes kommen kann.

Auf welche sorgsame splendide Weise sowohl unsere gemeine, als Statutar-Rechte das Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrauen und besonders der Ehefrauen von Handelsleuten bei ausbrechendem Failimente des Mannes, sowohl durch das Separations- und resp. Vindikationsrecht, als durch die gesetzlich privilegirte und mit Stillschweigender hypothekarischer Eigenschaft versehene Rangordnung vor andern Massegläubigern beschützen und beschirmen, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Weniger bekannt mag seyn, daß dessenohngeachtet solche Ehefrauen oft durch entgegengesetzte Ansichten der Ge-

*) Wenn unser Herr Korrespondent das offizielle Organ der öffentlichen Meinung wäre, würde das Todesurtheil der Zinsenreduktion allerdings rechtskräftig seyn. Die Organe der öffentlichen Meinung sind aber bei uns die gesunde Vernunft, und die Beschlüsse unserer gesetzgebenden Versammlung, unseres Senats und unserer ständigen Bürgerrepräsentation, und die Mitglieder dieser drei höchsten Staatsbehörden sind Männer, welche durch das ehrende Vertrauen ihrer sämmtlichen Mitbürger erwählt und berufen worden sind, mithin des Vertrauens und Beifalls anonymer Zeitungskorrespondenten gar füglich entbehren können.

**) S. oben S. 121. 128. 142.

Digitized by Google

richte in nicht geringe Verlegenheiten kommen, auf welche Einsender dieses daher mittelst Anführung von vorerst nur zwei Beispielen, aufmerksam zu machen sich erlaubt.

1) Unser Stadtgericht hat schon öfters bei Illaten-Forderungen der Ehefrauen von Handelsleuten gegen die Konkursmasse des Mannes, die Realisirung ihrer Ansprüche von dem Beweise abhängig gemacht:

daß die angesprochenen Mobilien, Effekten und Gelder in die Handlung und Ehe ihres Mannes inferirt worden seyen,

während vom Appellationsgerichte conform mit den Ansichten des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck reformatorisch erkannt worden ist,

daß, da eine Ehefrau, welche ihr Vermögen aus dem Konkurse ihres Ehemanns separiren oder herausziehen will, nur die wirkliche Illation, nicht aber auch zugleich die Verwendung nachzuweisen habe, der Beweis nur auf die Illation in die Ehe zu beschränken, nicht aber auch zugleich auf die Illation in die Handlung des Ehemanns auszudehnen sey.

Gerichtsgebrauch, sogenannte Praxis, und Präjudizien sind zwar überhaupt vom Uebel, sind wahre Schmarotzerpflanzen am Baume der juristischen und dijudizirenden Erkenntniß; so lange sie aber, noch unvertilgt von dem scharfen Messer der ächt rechtswissenschaftlichen Forschung, Kritik und Aufklärung, fortwuchern, sollten es sich wenigstens die Gerichte der untersten Instanz zum Gesetze machen, die Ansichten der höheren sich anzueignen, damit die streitenden Partheien nicht immer in der höhern Instanz ein Recht suchen müssen, welches sie in der ersten nicht finden, während sie es in der letzten mit Kosten- und Zeitverlust nicht zu suchen brauchten, wenn sie es nicht in der ersten mit — Kosten- und Zeitverlust verloren hätten.

2) Bei Konkursen von Handelsleuten kommt nicht selten der Fall vor, daß der Gemeinschuldner außer seinem hiesigen auch auswärtige Etablissements oder auch wohl auswärtige Grundbesitzungen hat.

Den übrigen Kreditoren, resp. dem sie vertretenden Kontradiktor kann man es nicht verargen, wenn gegen den, alles Fleisch, Haut und Knochen eines Konkursmasse-Kadavers verzehrenden Heishunger*) der weiblichen Illaten-Privilegien mit allen möglichen Waffen der Nothwehr und Selbstvertheidigung angekämpft wird. Das pflegt in der Regel zu geschehen, oft mit, oft ohne Erfolg.

Als Beleg hierfür mag ein Fall dienen, in welchem das Ober-Appellationsgericht in Lübeck im Jahre 1832 freilich ebenfalls zu Gunsten der weiblichen Privilegien entschieden hat, ohne daß jedoch hieraus, nach dem oben Angeführten folgt, daß diese — wie Einsender dieses vollkommen überzeugt ist — richtige Ansicht den Schild der weiblichen Privilegien für die Zukunft flich- und hiebfest machen möchte.

Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck sprach nämlich seine Ansicht dahin aus:

Wenn der Kontradiktor in seiner Beschwerde darauf anträgt, der Ehefrau hinsichtlich ihrer Illaten den Beweis aufzuerlegen, daß solche in die Frankfurtische Handlung des Gemeinschuldners verwandt worden seyen, so erscheint dieses Verlangen in jeder Hinsicht als verwerflich. Obwohl nämlich die Ehefrau, welche keine inferirte Species, sondern nur Geldsummen zurückfordert, ihre Illaten nicht jure separationis vindiciren kann, so steht ihr doch wegen derselben resp. eine privilegirte und eine einfache Generalhypothek am Vermögen des Mannes zu,

Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 49. §. 5. und 11.

vermöge welcher sie die freie Wahl hat, ihre Befriedigung aus denjenigen Vermögensstücken desselben zu suchen, aus welchen sie es vorzugsweise will,

arg. l. 8. D. de distract. pignor.

ohne daß sie auf die Rechte der nachstehenden Gläubiger Rücksicht zu nehmen braucht,

l. 2. D. qui potiores in pignor.

und ohne daß die Handlungsgläubiger des Mannes daraus ein Vorzugsrecht abzuleiten vermögen, wenn etwa die Gegenstände der Frankfurtischen Masse von ihnen herrühren oder mit ihrem Gelde angeschafft seyn sollten.

l. 17. c. de pignorib.

Sonach besitzt die Ehefrau das Recht, sich ihrer Illaten halber an die Frankfurtische Masse des Kridars zu halten, wenn auch derselbe noch anderweitig Vermögen, woraus sie ihre Befriedigung erhalten könnte, besitzen sollte.

Der Einwand des Kontradiktors, daß die Gläubiger des Handlungsetablissements einer Person vor anderen Gläubigern desselben aus dem Fonds des Etablissements Befriedigung verlangen dürften, welcher Einwand nur in den deßhalb in Bezug genommenen Grundsätzen der actio tributoria eine Stütze finden könnte,

l. 15. §. 15. 16. D. de tribut. act.

würde schon dann als sehr bedenklich erscheinen, wenn der Vorzug der Gläubiger eines Etablissements des Kridars vor den Gläubigern eines zweiten Etablissements desselben in Frage stände; er ist aber im vorliegenden Falle um deßhalb offenbar und entschieden zu verwerfen, weil die Ehefrau gar nicht Handelsgläubigerin ihres Mannes ist, und selbst nach den Grundsätzen der actio tributoria Nicht-Handelsgläubiger von den Handelsgläubigern bei der Handlungsmasse nicht ausgeschlossen werden, vielmehr mit Letzteren auch zu dieser Masse konkurriren.

l. 1. pr. coll. l. 5. §. 7. D. de tribut. act.

Sonach ist die Ehefrau, selbst wenn man die Vorschriften der actio tributoria für anwendbar achtete, vollkommen berechtigt, ihr gesetzliches Pfandrecht auch auf die Frankfurtische Masse des Kridars und gegen dessen Frankfurtische Handelsgläubiger geltend zu machen, ohne daß sie zum Beweise einer Verwendung ihrer Illaten in die gedachte Masse angestrengt werden kann.

*) Der nachsichtige Leser wird diesen Ausdruck verzeihen, der juristisch-gebildete Leser ihn vielleicht nicht zu grell finden. Es bleibt einer späteren Erörterung vorbehalten, die rechtlichen, politischen, rationellen und legislativen Gründe dieserhalb zu entwickeln.

(Anm. des Eins.)

Digitized by Google

## Pillen.

Die Oberpostamtszeitung vom 3. August berichtet, daß am 19. Juli zu York (England) von der Jury ein gewisser Gasthalter, Webb, welcher einen Kranken mit Morison'schen Pillen zu kuriren versucht hatte, des Todtschlags für schuldig erklärt worden, weil der Patient an der Kur gestorben sey. Wahrscheinlich hatte weder Herr Webb, noch der Patient den Gebrauchszettel gehörig studirt, worin deutlich vorgeschrieben ist, je schlechter man sich auf den Genuß dieser vorzüglichsten aller Pillen fühle, desto besser sey's; man müsse nur immer und immer die Dosis vermehren, und wenn man sich immer wieder schlechter fühle, dann würd' es immer und immer besser.

Vielleicht waren es auch nicht die ächten Morison'schen Pillen. Diese kommen nicht so theuer zu stehen, wenn man sie hier in unserer freien Stadt bei den Herren Gebrüdern Berck auf der Zeile Lit. H. Nr. 5, allwo man sie nebst Gebrauchszettel zu civilem Preise erhalten kann, kauft und schluckt.

Es ist zwar in unserer Medizinalordnung §. 208. verordnet:

> daß Arzneikrämereien in öffentlichen Buden oder Privathäusern, wo hiesige Einwohner von auswärtigen, gleichsam als bedungene Mäkler, gegen gewisse Krankheiten Arzneien verkaufen und die Gebrauchszettel öffentlich ausgeben, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. und Wegnahme der Waaren verboten seyen.

Da jedoch die Morison'schen Pillen keineswegs blos ein Arzneimittel gegen gewisse, sondern, wie Herr Morison versichert, ein Universalmittel gegen alle Krankheiten sind, können sie natürlich unter obigem Verbote nicht begriffen seyn. Möglich wäre es aber auch, daß die Herren Gebrüder Berck ein heimliches Privilegium zum öffentlichen Verkaufe besäßen.

Uebrigens sollen mit diesen Pillen, wie der blühende Gesundheitszustand unserer Bürger- und Einwohnerschaft beweißt, schöne, bedeutende Geschäfte gemacht werden, und da könnte im schlimmsten Falle auch wohl einmal die milde Strafe von 10 Rthlr. und die Wegnahme einiger Loth Pillen risikirt werden. Für neue Zufuhren wird ja Herr Morison schon sorgen, der Hals steht dabei hier wenigstens nicht auf dem Spiel, und ohnehin hat unsere Medizinalpolizei gewiß mehr und wichtigeres zu thun, als sich täglich um dergleichen Kleinigkeiten zu bekümmern.

## Ueber gerichtliche Güteversuche.

Es ist bei unseren hiesigen Gerichten — wie das auch anderwärts der Fall seyn mag — nichts Ungewöhnliches, daß in erster oder höherer Instanz während des Laufs eines Prozesses „wohlmeinende Ermahnungen, weitaussehende und kostspielige Rechtsstreitigkeiten in Güte zu vergleichen", den streitenden Partheien gegeben werden. Viele werden hierin an und für sich nichts Ungeeignetes finden, besonders, da in unserer provisorischen Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 Art. 26. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 127) ausdrücklich enthalten ist:

> „Jede gerichtliche Behörde ist ermächtigt, so wohl im Anfange eines Rechtsstreits, als während dem Laufe des Prozesses, zwischen den Partheien die Güte zu versuchen, zu dem Ende auch solche zum persönlichen Erscheinen mit oder ohne Anwalt, bei nambafter Geldstrafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens, vorzuladen."

In der Wirklichkeit und aus dem Gesichtspunkte des tagtäglichen praktischen Lebens betrachtet, erscheint die Sache aber anders. Was bezwecken und nützen überhaupt Ermahnungen, die nicht befolgt zu werden brauchen? Diese begütigende, vermittelnde Einmischung des Richteramts bleibt in der Regel nicht nur ein Phantom, es wird auch dadurch obendrein nicht selten statt Friedensliebe gerade das Gegentheil, nämlich eine desto hartnäckigere Streitlust unter den Partheien angeregt. Daß Vermittlungs- und Vergleichsversuche überhaupt nachgerade nicht zu den unmittelbaren Rechten und Pflichten des, nach den einfachsten Rechtsbegriffen blos zur Entscheidung berufenen Richteramts, wenigstens nach dem Geiste der hiesigen Gesetzgebung gehören, geht am klarsten aus dem Wortlaute des oben berührten Art. 26. unserer provisorischen Prozeßordnung hervor, wo es heißt:

> „Jede gerichtliche Behörde ist ermächtigt, die Güte zu versuchen."

Denn wozu hätte es einer besonderen Ermächtigung bedurft, wenn sich ein Recht und eine Pflicht des Richteramts zu Güteversuchen von selbst verstünde? Wenn man nun vollends erwägt, daß nicht Kinder und Narren, sondern nur deren eidlich verpflichtete Vertreter, im Uebrigen aber großjährige, selbstständige Leute vor Gericht auftreten, und als Kläger oder Beklagte handeln können, dürfen und resp. müssen, ist in der That nicht wohl abzusehen, welcher heilsame Zweck durch jene dem Richteramte speciell ertheilte Ermächtigung eigentlich erreicht werden soll?

Vernünftige Leute, die, was ja so oft im Leben, trotz des besten Willens geschehen kann, in Zwistigkeiten gerathen, bedürfen gar nicht der begütigenden Vermittlung des Gerichts. Sie werden, wenn sie überhaupt nicht Prozeß führen wollen, gar keinen anfangen, sondern sich gerne verständigen und gütlich vertragen, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterwerfen.

Ueberhaupt pflegt nur dann erst, wenn eine gütliche außergerichtliche Verständigung unmöglich war, die Nothwendigkeit des gerichtlichen Prozeßstrens einzutreten. Die Würfel sind alsdann geworfen!

Nur selten werden Prozesse, aus reiner Liebhaberei oder gar Passion angefangen, fortgeführt. Prozesse sind Brucköbel, sind Hühneraugen, auf die täglich getreten wird, sind Krätzgeschwüre, Weichselzöpfe, Störenfriede, kurz Erzeuger und Träger mannichfachen Uebels und Unglücks.

Also nur Thoren, oder Schikaneure von Profession, oder vernünftige Leute pflegen Prozesse zu führen.

Thoren, weil sie nicht wissen, was sie wollen; Schikaneure, weil sie's wissen, nämlich die Gegenpartheï zu ärgern, oder Luft und Zeit zu gewinnen; vernünftige Leute, weil sie entweder keinen andern Ausweg gefunden haben, oder nach ihrer ehrlichen Ueberzeugung nur das

Digitized by Google

Recht, und mithin einen Richterspruch, der es wenigstens formell begründet, wollen.

Nun denke man sich in diesen drei Fällen — daß noch mehrere gedacht werden können, soll nicht bestritten werden, die Regel bilden sie aber gewiß — die Stellung und Rolle des begütigenden, vermittelnden Richteramts.

Thoren sind taub für vernünftige Gründe und Erörterungen; Schikaneure wollen dafür taub seyn, und vernünftige Leute werden sie zwar hören, aber dennoch nicht befolgen, weil sie entweder ihre Ansicht von dem, was sie für Recht halten, sich durch eigenes Räsonnement, oder durch den Beirath eines verständigen und gewissenhaften Anwalts gebildet und fixirt haben.

Daß nun noch vollends das oben allegirte Gesetz den Gerichtsbehörden die Ermächtigung giebt,

die Partheien selbst ohne Anwälte, sogar bei namhafter Geldstrafe zur Güte vorzuladen,

möchte die größte legislative Inkonvenienz seyn.

Der Richter kann doch gewiß nicht die Stelle des Anwalts vertreten; er muß immerdar unpartheiisch seyn, und unbefangen in der Mitte stehen.

Nur die Gegenwart von Anwälten und ihre Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und Assistigkeit kann bei solchen Güteversuchen dadurch, daß sie Schatten- und Lichtseiten eines Rechtsfalles mit Gründen für und wider, unter richterlicher Surveillance freimüthig darlegen, und wirklichen guten Rath ertheilen, bei redlichen und vernünftigen Streitpartheien wahrhaft Gutes wirken.

Oder glaubten die Gesetzgeber vielleicht, daß die Anwälte und Advokaten im Allgemeinen ihres Interesses wegen Feinde von Vergleichen seyen?

O ja, es giebt leider dergleichen Ritter von der traurigen Gestalt. Sie würden aber nicht existiren, wenn niemand in den Ehrenstand eines Advokaten aufgenommen würde, dessen Kenntnisse und Charakter nicht auf das sorgfaltigste geprüft worden.

Die Administration muß hier das Ihrige thun, die Gesetzgebung aber kann die Sünden der ersteren nie und nimmermehr ausgleichen.

Ehrenwerthe, vernünftige, gewissenhafte Anwälte werden es nicht nur ihrer Pflicht, sondern auch ihrem Interesse stets am angemessensten finden, Rechtsstreite beim Beginnen oder während ihrer Dauer, in Güte zu vergleichen.

Jedenfalls vermögen sie hierbei tausendmal mehr, als — Gerichtsbehörden.

Zum Schlusse noch eine andere Betrachtung!

In einem Rechtsstreite, der schon einige zwanzig Jahre dauert, und von Zeit zu Zeit liegen geblieben ist, wurde ohnlängst von einer hiesigen Gerichtsbehörde ernstlich empfohlen, denselben lieber durch Vergleich zu beendigen, „als größere Kosten zu veranlassen, und das Richteramt von einer Zeit zur andern mit immer neuer Mühe zu behelligen."

Das Richteramt kann und mag wohl mühsam seyn, es ist aber auch ein schöner, ein hoher Beruf! —

Ob aber das Richteramt mit Mühe beheiligt wird oder nicht, wird aber den Partheien stets sehr gleichgültig seyn. Das Richteramt ist der Partheien, die Partheien aber nicht des Richteramts wegen vorhanden.

Und werden streitende Theile etwa nicht ebenfalls mit Mühen und Sorgen und vergeblichem Hoffen und Geduldsproben und Selbstverläugnungen ꝛc. behelligt? —

## Stadtwehrangelegenheiten.

Am 4. August d. J. hat auf hochstöblichem Kriegszugamte die Konstituirung und Verpflichtung des Stadtwehr-Disziplinargerichts *) nach Maßgabe §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833 stattgefunden.

Zu Mitgliedern dieses Stadtwehr-Disziplinargerichts sind für die Dauer eines Jahres ernannt worden:

Herr Obristwachtmeister C. C. Scheerer, als Vorsitzer.
Herr Rittmeister Conr. Heitefuß von der freiwilligen Kavallerie.
Herr Hauptmann J. W. Schneider vom freiwilligen Scharfschützen-Bataillon.
Herr Oberlieutenant P. A. Burger vom freiwilligen Jäger-Bataillon.
Herr Oberlieutenant Joh. Sigmund Boch vom freiwilligen Infanterie-Bataillon.
Herr Unterlieutenant Schaffner vom freiwilligen Artilleriekorps.
Herr Unterlieutenant J. D. Lepper vom Bataillon der Löschanstalt.
Herr Unteroffizier Walther von 1. Infanterie-Bataillon.
Herr Unteroffizier Rau vom 2. Infanterie-Bataillon.
Die Stadtwehrmänner: Herr Böcking vom 2. Infanterie-Bataillon.
Herr Ph. Ch. Schiller vom 1. Infanterie-Bataillon.
Herr Chr. Friedr. Heyder vom 3. Infanterie-Bataillon.
Herr J. G. Ad. Lejeune vom 3. Infanterie-Bataillon.

Mitglieder dieses Disziplinargerichts sind noch ferner die drei Herren Auditeurs mit Hauptmannsrang, welche nach dem Turnus dabei funktioniren, nämlich die Herren Dr. Schnieder, Dr. Geidner und Dr. Ludw. Hofmann III.

## Erklärung.

Wenn ich auf die in Bd. IV. Nr. 21. Seite 132. Nr. 23. Seite 145 der Frankfurter Jahrbücher und Nr. 198. des Frankfurter Journals enthaltenen, die Erkrankung des Taglöhners Simon Schmidt aus Eicherzell betreffenden Nachrichten „Erklärung und Gegenerklärung" bisher nichts erwiederte, so geschahe es theils, weil mir für dergleichen in meinen Berufsgeschäften keine Zeit übrig bleibt, theils aus Schonung für Herrn Schultheiß Sconto. Da er, Herr Schultheiß Sconto, in seiner Erwiederung auf einen zweiten Aufsatz in den Frankfurter Jahrbüchern in der Beilage zum Frankfurter Journal Nr. 212**) sich aber nicht geschent hat, mich in den

*) Vgl. oben S. 153.

**) Bemerkt muß hier werden, daß es eine irrthümliche Verwechslung ist, wenn Herr Schultheiß Sconto in jener Erwiederung die Redaktion der Frankfurter Jahrbücher als Verfas-

Digitized by Google

ehrenrührigsten Ausdrücken öffentlich anzutasten; so bin ich Ehrenhalber gezwungen, dieser Erwiederung durch eine wahrheitgemäße unpartheiische Erzählung des in Rede stehenden Vorgangs öffentlich zu begegnen. Es ist bekannt, daß in hiesiger Gegend viele, wohl die meisten Feld- und Erndtearbeiten von Fulder Taglöhnern verrichtet werden, welche deßfalls im Frühling und Sommer aus ihrer Heimath kommen und bis zum Herbste, wo die Arbeiten für sie aufhören, hier bleiben. Während ihres Hierseyns logiren dieselben gewöhnlich in den Scheunen, und verrichten Heute bei dem, Morgen bei jenem Feldbegüterten gegen bedungenen Lohn, die Feld- und Erndtearbeiten. Ein solcher Taglöhner ist auch erwähnter Simon Schmidt aus Eicherzell, welcher in dieser Weise schon seit einer Reihe von Jahren als Feldarbeiter hier gearbeitet hat, und beim Heumachen auf der Wiese in Offenbacher Gemarkung den 1. Juli d. J. gegen Abend, nachdem derselbe erst seit 2 Tagen aus seiner Heimath hier angekommen war, von einem Blutsturz befallen wurde. Ich ließ denselben durch meine Fuhr nach Oberrad holen, woselbst man ihn nur auf sein ausdrückliches Verlangen unweit seines Aufenthaltorts absteigen ließ, welchen er nun mit Hülfe seiner Landsmännin der Ottilie Aberdill aus Eicherzell und eines Burschen erreichen zu können glaubte, aber ohnmächtig darniederfiel, ehe er den kurzen Weg zurückgelegt hatte. Georg Fischers Wittwe, Eigenthümerin der Scheuer, in welcher Schmidt seinen Aufenthalt hatte, kam dazu, und erklärte, sie könne den Erkrankten nicht aufnehmen, indem sie es dem Herrn Schultheißen nicht angezeigt hatte, ging aber alsbald in Begleitung der Aberdill, die Anzeige zu machen; unterwegs begegnete ihnen der hiesige Ortsdiener, und erklärte auf Befragen: Herr Schultheiß sey nicht zu Hause, sie sollten aber mit ihm gehen, er wolle sie zu ihm führen, worauf er sie in das Wirthshaus zum goldenen Engel führte, woselbst sie den Herrn Schultheiß antrafen. Die Wittwe Fischer machte hier dem Herrn Schultheiß die Anzeige, und bat, man möchte den Kranken, da sie keinen passenden Raum für denselben habe, wenn es seyn könnte, ins Hirtenhaus bringen lassen. Herr Schultheiß antwortete aber hierauf, das Hirtenhaus sey für den Hirten, aber nicht für den Kranken; sie sollten den Kranken dem Spicharz bringen; wenn er sterben würde, müßte sie alle Kosten bezahlen. Auf Befehl des Herrn Schultheißen mußte sie der Ortsdiener an meine Behausung begleiten, welche aber, da es nächst 11 Uhr Nachts war, geschlossen war. Am 3. Juli d. J. Morgens kam die Wittwe Fischer zu mir, und erklärte, daß Schmidt, welchen ich unterdessen mit Kost, Leibgeräthe und dem nöthigen Stroh hatte versehen lassen, allem Anschein nach lebensgefährlich krank, und sie, durch die Aeußerungen des Herrn Schultheißen, alles bezahlen zu müssen, sehr geängstigt sey, worauf ich erwiederte: wenn Schmidt sterben sollte, würde ich auch für sein Begräbniß sorgen. Alsbald schickte ich einen meiner Leute zum Schmidt, um nähere Erkundigungen über seinen Zustand, und was ihm nöthig sey, einzuziehen, und ließ ihn unter andern auch fragen, ob er einen Geistlichen zu sprechen wünschte, worauf er bemerkte, dieses würde ihm sehr angenehm seyn. Ich schrieb deßhalb an Herrn Stadtpfarrer Bohn, worauf ungefähr Herr Kaplan König nach Oberrad kam, und den Kranken besuchte.

Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich unter andern auch dem Herrn Kaplan König, es sey wünschenswerth, daß Schmidt durch Vermittlung des Herrn Stadtpfarrers in's Spital käme, und bat diesen Herrn, seinerseits das Beste dazu beitragen zu wollen, unter Mittheilung alles dessen, was wie bereits vorher erwähnt, schon geschehen war, worauf denn auch des nämlichen Tages der Kranke ins Hospital zum heiligen Geist nach Frankfurt gekommen ist.

Dies ist der wahre Hergang der Sache, wie aus nachstehenden Zeugnissen ersehen werden kann, und es bleibt nun dem verehrlichen Publikum anheim gestellt, die Handlungsweise des Herrn Schultheißen Sconto sowohl, als auch die meinige nach Verdienst zu würdigen, und zu entscheiden, wer gelogen, wer verläumdet habe.

Billig muß man nach diesem erstaunen und fragen, mit welcher Stirne Herr Schultheiß Sconto es wagen konnte, alle Kenntniß von dem ganzen Vorgange öffentlich abzuläugnen, und mit der Ehre eines rechtschaffenen Mannes ein solches unverantwortliches Spiel zu treiben.

Da ich indessen bei der kompetenten Gerichtsbehörde auf Genugthuung angetragen habe, so enthalte ich mich für jetzo alles weitern, werde aber seiner Zeit das Resultat davon öffentlich bekannt machen.

Oberrad den 4. August 1834.

Mar. Spicharz,
Rothgerbermeister in Frankfurt.

In Betreff des erkrankten Simon Schmidt von Eicherzell erklärten folgende:

Ottilie Aberdill aus Eicherzell:

1) Der Simon Schmidt habe den 1. Juli d. J. gegen Abend auf der Wiese einen Blutsturz bekommen, sey auf dem Wagen des Herrn Spicharz von der Wiese nach Oberrad geholt worden, und an der Pumpe ohnfern seinem Logie abgestiegen; ich habe den Schmidt mit Hülfe eines unbekannten Burschen nach seinem Logie geführt, noch ehnder als wir das Logie erreicht hatten, ist Schmidt ohnmächtig auf die Erde gefallen; seine Wirthin die Wittwe Fischer kam dazu, und erklärte, sie könnte den Schmidt nicht aufnehmen, indem sie es dem Herrn Schultheiß nicht angezeigt hätte; die Wittwe Fischer ersuchte mich, mit ihr zum Herrn Schultheiß zu gehen, welches auch geschahe; unterwegens begegnete uns der Polizeidiener Sennet und sagte, der Herr Schultheiß sey nicht zu Hause, wir sollten aber mit ihm gehen, er wollte uns zu ihm führen, welches auch geschahe; wir trafen den Herrn Schultheiß im goldenen Engel.

Wittwe Fischer dahier erklärte:

2) Ich sagte zum Herrn Schultheißen, ich könnte den kranken Schmidt nicht aufnehmen, indem ich keinen Platz hätte, ob es nicht seyn könnte, daß der Schmidt ins Hirtenhaus dürfte gebracht werden? Die Antwort des Herrn Schultheißen aber war „das Hirtenhaus wäre für den

---

serin des in Bd. IV. S. 145 enthaltenen Aufsatzes betrachtet und apostrophirt.

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Hirten, aber nicht für den Kranken, sie sollten ihn zum Spicharz bringen", denn wenn er sterben würde, so müßte ich alle Kosten zahlen. Nun ist der Polizeidiener mit uns nach der Behausung des Herrn Spicharz gegangen, es war gegen 11 Uhr und man fand das Haus des Herrn Spicharz geschlossen.

Barbara Schnopp aus Weykers erklärte:

3) Daß Herr Spicharz dem Erkrankten Kost, Leibzeug und das nöthige Stroh durch sie habe verabreichen lassen, und derselbe keinen Mangel an Lebensmitteln gehabt hätte. Vorstehende Zeugnisse sind Wahrheiten; und werden deßhalb hiermit beschieniget.

Oberrad den 31. Juli 1834.

††† Handzeichen der Ottille Aberdill.
††† Handzeichen der Wittwe Fischer.
Maria Barbara Schnoppin.

Daß nach Vorlesung die Ottille Aberdill von Eichergell, Frau Wittwe Fischer von hier und Barbara Schnopp von Weykers vorstehende Erklärungen für ihre wirkliche Aussagen durch ihre eigenhändigen Unterschriften in unserer Gegenwart bekräftigt haben, solches wird der Wahrheit gemäß hiermit bezeugt.

Oberrad den 31. Juli 1834.

Philipp Luy, als Zeuge.
Justinian Brack, als Zeuge.

Indem die Ottille Aberdill und Frau Wittwe Fischer nicht schreiben können, hat jede ein Handzeichen mit drei Kreuzen statt ihrem Namen gemacht, solches wird hiermit bezeugt.

Oberrad den 31. Juli 1834.

Philipp Luy.
Justinian Brack.

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Der Grundsatz, daß die Ortsschultheißen auch allemal die ersten Feldhauptleute seyn müssen, und daß die gegenwärtigen Hauptleute in den Ortschaften, wo der Schultheiß noch nicht Hauptmann ist, einen Grad zurücktreten sollen, könnte nicht wohl angenommen werden, weil es eine Ungerechtigkeit gegen einen Mann seyn würde, der seit 3 Jahren seine Pflicht redlich erfüllt hat, ihn auf einmal einen Grad zurückzusetzen, und einem andern Platz zu machen, der bisher entweder keinen Theil an dem Institut der Landwehr nehmen wollte, oder gegen welchen sich die allgemeine Stimme laut ausgesprochen hat. Ueberdies würde, um einen Nebenzweck zu erreichen, vielleicht der Hauptzweck verfehlt, denn nicht immer hat der Ortsschultheiß auch die Eigenschaften eines brauchbaren Hauptmannes. Es streitet ferner gegen die militärische Einrichtung der Landwehr, bei welcher man bemüht war, die Zahl der Offiziere, besonders der Hauptmannsstellen, zu vermindern, anstatt zu vermehren. Es ist indessen den Ortsschultheißen, die nicht effektiv in der Landwehr dienen, ein ehrenvoller Platz in der Landwehr mit Hauptmannsrang angewiesen, der sie den Quartiervorständen der Stadt gleichstellt, und ihnen eine würdevolle Einwirkung auf die Landwehr zusichert.

Wenn in dem Antrage des hochlöblichen Landamts die Strafkompetenz über Vergehen bei dem Wachtdienst allein diesem hochlöblichen Amte übertragen und übertassen werden soll; so streitet dieses nicht allein gegen die in dem Organisationsvorschlag der hochlöblichen Landsturmskommission und Eines hochpreißlichen Senats enthaltenen sehr wohl ausgearbeiteten Grundsätzen der Gerechtigkeitspflege und Strafkompetenz bei der Landwehr, sondern auch gegen jede militärische Einrichtung und unsere frühere Stadtverfassung.

Die Kommission glaubte daher, es bei den Vorschlägen Eines hochedlen Rathes belassen zu müssen, da kein hinlänglicher Grund zu Abänderungen für die Landwehr auf den Ortschaften vorhanden ist, und die militärischen Vorgesetzten der Landwehr zu sehr herabgesetzt würden, wenn ihnen jede Strafkompetenz in Dienstsachen entzogen werden sollte.

(Fortsetzung folgt.)

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 5. August ist Herr Schöff und Senator Dr. Kappes zum Appellationsgerichtsrathe erwählt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 4. August:

183) Herr Joh. Gottlob Gentsch, aus Connichau bei Leipzig, als Musikus, und dessen von hier gebürtige Ehefrau

184) Frau Susanna Joh. Friederika, geb. Glanoglio, beide luth., seitherige Beisassen, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 22. Juli.

185) Herr Ernst Christian Friedr. Winkelmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juli, als Handelsmann.

186) Georg Michael Herterich, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Packer.

Am 6. August:

187) Frau Jul. Kath. Kissinger, geb. Wolf, aus Sindlingen, kath., des vorhin verwittweten hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Hrn. Joh. Phil. Kissinger, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juni.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 1. August:

11) Herr Salomon Amschel Schnapper, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juli, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 26.** Dienstag den 12. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen


## Statutarrecht.

**Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?**

Ein Rechtsfall, der in der bekannten Reineck'schen Verlassenschaftssache in letzter Instanz zu Gunsten des hiesigen Fiskus entschieden worden ist, hat zur möglichst lichtvollen Erörterung dieser höchst wichtigen rechtlichen Streitfrage Veranlassung gegeben.

Der hiesige am 19. Juni 1822 ledig verstorbene Bürger Adelbert von Reineck hatte in seinem nämlichen Tags publicirten Testament §. 2. den mit seiner Haushälterin Margaretha Dorothea Sauer aus Ockershausen bei Marburg außer der Ehe erzeugten, am 8. Januar 1806 gebornen Karl Sauer für seinen Sohn erklärt, ihn zum Universalerben eingesetzt, und verordnet, daß derselbe von seinem Todestage an seinen Namen führen, und ihm sein gesammter Nachlaß, so weit er darüber nicht anderweit verfügen werde, zur völlig freien Disposition zufallen solle.

Diesem Karl Sauer, dessen Mutter bereits am 21. Mai 1822 verstorben war, wurden auf Ansuchen seiner Vormünder durch Senatsbeschluß vom 25. September 1823 die Rechte der ehelichen Geburt ertheilt und verstattet, den Namen Reineck anzunehmen, ohne daß er jedoch einige sonstige Rechte an die Familie von Reineck erlange; auch ihm das hiesige Bürgerrecht ex gratia ertheilt.

Da derselbe aber im April 1829 unverehlicht und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben war; trat der Fiskus der freien Stadt Frankfurt am 6. Juni desselben Jahres gerichtlich auf und bat:

gestützt auf die Disposition hiesiger Stadtreformation Th. 5. Tit. 1. §. 13. und 14. und Th. 6. Tit. 1. §. 10. nach welcher allen väterlichen und mütterlichen Verwandten eines außerehelichen Kindes — mit alleiniger Ausnahme der Mutter — jedes Erbrecht an dessen Nachlaß abgehe, in vorliegendem Fall also durchaus kein Intestaterbe vorhanden seyn könne; — den Nachlaß des verstorbenen Karl Reineck dem Staat für heimgefallen zu erklären, auch nöthigenfalls den Fiskus in diesen Nachlaß zu immittiren.

Diesem Ansuchen wurde durch Dekret vom 6. Juli 1829 statt gegeben, und der Fiskus hiesiger freien Stadt in den Nachlaß des Verstorbenen gerichtlich eingesetzt.

Demohnerachtet übergab erst am 4. August 1829 der Anwalt der Anna Sauer geb. Bremer zu Ockershausen, als Großmutter des Karl Reineck eine Erbschaftsantretung, und stellte auf deßfalls am 5. ejusd. erlassenes Dekret am 26. September 1829 die petitorische Erbschaftsklage gegen den städtischen Fiskus an, gestützt auf die Behauptung:

daß nach gemeinem Recht die mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes dasselbe ohne Unterschied beerben; — daß auch die hiesige Stadtreformation über das Erbfolgerecht der Ascendenten mütterlicher Seits in den Nachlaß des unehelichen Enkels keine abändernde Verfügung enthalte; vielmehr nach Th. 5. Tit. 1. §. 14. nur den natürlichen Kindern das Successionsrecht in den Nachlaß der Ahnherrn und Ahnfrauen entzogen werde, auch §. 15. und 16. den Beweis liefern, daß selbst der Gesetzgeber die reciprocitliche Anwendung einer die unehelichen Kinder ausschließenden Vorschrift nicht als sich von selbst verstehend betrachtet habe, daß daher der ohne erlassene Edittalladung dem Fiskus eingeräumte Besitz in den Nachlaß des Karl Reineck seiner Großmutter und nächsten mütterlichen Verwandten nicht präjudicire, und sonach Namens derselben — unter Aufhebung und Annullirung der zu Gunsten des Fiskus bewilligten Immission und nach Maßgabe des aufgenommenen Inventars — auf Herausgabe dieses Nachlasses cum fructibus perceptis et percipiendis an die Klägerin, und Ersatz der Kosten angetragen werde.

Der fiskalische Anwalt excipirte hierauf unter andern:

daß in vorliegendem Fall es einer Edittalladung nicht bedurft habe, weil das nächste Recht des Fiskus auf den Besitz des Nachlasses quaest., da alle Momente, welche sein Erbrecht erweisen, theils aus den Gerichtsakten, theils aus den Gesetzen selbst vollständig vorgelegen, keinem Zweifel unterworfen gewesen, derselbe auch als hier ansäßig zu betrachten sey.

Digitized by Google

In der Hauptsache kontestirte der fiskalische Anwalt litem negative, weil der Klägerin, als mütterlichen Großmutter des Erblassers nach §. 13. und 14. Tit. 1. Th. 5. der Stadtreformation kein Erbrecht zustehe, weil sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen als unseres Statutarrechts jedes Intestat-Erbrecht, insonderheit aber das der Ascendenten und Descendenten sowohl im allgemeinen als insbesondere in Beziehung auf die Ascendenten illegitimer Enkel auf dem Grundsatz der Wechselseitigkeit beruhe, solches auch dem richtigen Sinn und Wortverstand der allegirten Gesetzesstelle so wie der Meinung ihrer Kommentatoren, und dem dahier geltenden Gerichtsbrauch vollkommen entspreche.

Dem Anspruch auf fructus percipiendos wurde die exceptio plus petitionis entgegengesetzt, indem derselbe ohnehin gegen den in optima fide das Streitobjekt in Besitz habenden Fiskus unstatthaft sey.

Das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt erkannte demnächst nach geschlossenen Verhandlungen durch Urtheil vom 1. August 1831:

Hinsichtlich dessen, was klagender Seits gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes des Fiskus und des Antrags auf Annullirung desselben vorgebracht worden; so sey solches um so weniger zu berücksichtigen, als diesem Besitzstand alle rechtliche Gründe zur Seite ständen, und von der Klägerin mit freiwilliger Verlassung des possessorii sofort nur in petitorio geklagt worden, es sonach auf das Fundament des Besitzers des beklagten Fiskus in keiner Hinsicht ankommen könne.

Die Klage in der Hauptsache betrachtete das Stadtgericht ebenfalls als nicht fundirt, und entschied die Frage, auf welche es hier allein ankommen konnte, nämlich:

ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen? und ob sonach die Klägerin — jetzt nach ihrem am 17. November 1829 erfolgten Ableben, — ihre Kinder auf den Nachlaß ihres unehelichen Enkels Karl Reineck einen rechtsbegründeten Anspruch haben?

aus nachfolgenden Gründen verneinend.

„Nach den durchgreifend zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts beruht jedes Intestat-Erbrecht, insonderheit aber das der Ascendenten zu den Descendenten auf dem Grundsatz der Wechselseitigkeit, und findet sogar mit ausdrücklicher Anwendung auf uneheliche Kinder und deren Ascendenten seine Bestätigung in den bestimmtesten Gesetzen namentlich der Nov. 89. Kap. 13. — gemäß, deren nur diejenigen Ascendenten succediren, in Ansehung deren der Erblasser selbst erbfähig gewesen seyn würde, wenn die Ascendenten vor ihm verstorben wären.

Hiernach findet der an sich durchaus klare §. 14. tit. 1. Th. 5. der Stadtreformation die allein richtige Auslegung dahin: daß, da natürliche Kinder ihre Geschwister, desgleichen auch ihre Ahnherrn und Ahnfrauen, noch andere derselben gesippte Freunde nicht erben — auch die mütterlichen Großeltern und andere mütterliche Blutsfreunde solche natürliche Kinder nicht erben können. Denn unser Statutarrecht unterstellt in mehreren ähnlichen Fällen das Prinzip der Gegenseitigkeit, wie solches das gemeine Recht vorschreibt, und wenn dasselbe über das Erbrecht der Ascendenten mütterlicher Seits in den Nachlaß ihres unehelichen Enkels keine specielle Vorschrift enthält; so findet nothwendig der Grundsatz des gemeinen Rechts seine Anwendung.

Die nämlichen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die unehelichen Kinder der Familie ihrer Mutter nicht aufzudringen, mußten ihn bestimmen, auch der Familie der Mutter keine Rechte gegen das uneheliche Kind und dessen Familie einzuräumen.

Daß aber über die Richtigkeit dieses Grundsatzes die Kommentatoren des Frankfurter Statutarrechts sich einstimmig aussprechen, und daß auch die hiesigen Gerichte ihre Erkenntnisse jederzeit auf diesen in contradictorio verfochtenen Grundsatz des gegenseitigen Successionsrechts gebaut haben; solche in höhern Instanzen bestätigt und aufrecht erhalten worden; — darüber lassen die Akten keinen Zweifel übrig.

Wenn sonach im vorliegenden Fall ein Erbrecht der Klägerin selbst und ihrer Familie auf den Nachlaß des unehelich geborenen Karl Reineck nicht existirt; wenn gar keine Verwandten also auch keine Intestaterben desselben vorhanden sind; in solchem Fall aber sein Nachlaß nach Vorschrift hiesiger Stadtreformation Th. 6. Tit. 1. §. 10. nur dem Fiskus hiesiger freien Stadt anheimfallen konnte;

So wird allem Au- und Vorbringen nach zu Recht erkannt:

daß die klagende Wittwe Anna Sauer, modo deren Erben, mit ihren vermeintlichen aber ungegründeten Intestat-Erbansprüchen an den Nachlaß des verstorbenen Karl Reineck ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch zu Erstattung der dem Fiskus verursachten Prozeßkosten pruevin moderatione judiciali schuldig und verbunden seyen."

Auf hiergegen von dem klagenden Theile eingewandte Appellation entschied zwar das Appellationsgericht auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten reformatorisch unterm 6. Februar 1833:

„daß unter Aufhebung sententiae a qua d. d. 1. August 1831 beklagter Fiskus schuldig sey, den Klägern und Appellanten die von ihm in Folge Dekrets vom 6. Juli 1829 in Besitz genommene Karl Reineck'sche Verlassenschaft cum fructibus, perceptis sowohl, als auch a die der eingerichten Klage percipiendis, herauszugeben; er könnte und würde denn, den Gegenbeweis vorbehältlich binnen Ordnungsfrist besser, als geschehen, beweisen, daß die Ausschließung der mütterlichen Großmutter von der Intestat-Erbschaft eines ohne Descendenz verstorbenen spurius in Frankfurtischen Gewohnheitsrechten gehörig begründet sey; worauf denn in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen wird, was Rechtens ist. Die Kosten dieser Instanz aber, mit Ausnahme der Transmissionskosten, welche den Klägern und Appellanten, als bittendem Theile, zur Last fallen, sind gegen einander aufzuheben."

Digitized by Google

Das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck erkannte jedoch auf die von beiden Partheien erhobene Ober-Appellation unterm 27. Juni d. J. für Recht,

„daß die Formalien der beiderseitigen Appellationen für gewahrt zu achten, auch, Materialien anlangend, wie hiermit geschieht, zwar die klägerische Appellation zu verwerfen, dagegen aber auf den Grund der von dem Beklagten eingewandten Appellation das bei dem Appellationsgerichte der freien Stadt Frankfurt eröffnete Erkenntniß vom 6. Februar 1833 wiederum aufzuheben, und dagegen das Stadtgerichtsurtheil vom 1. August 1831 in der Hauptsache wiederherzustellen sey. Die Kosten aller drei Instanzen werden gegen einander aufgehoben, und wird die Sache nunmehr an das Stadtgericht zurückgewiesen. “ (Fort. f.)

## Bausünden*).

4) Sparen ist an der Tagesordnung besonders bei unserem Stadtärar, und doch wird viel Geld unnütz verwendet, wie Einsender dieses nachstehend beweisen will. Die Einfassung unserer Glacis bestehet aus tannenen Balken, welche höchstens 1 bis 2 Jahre im Wetter aushalten, und so sieht man beinahe täglich mehrere Zimmerleute beschäftigt für die versaulten neue einzuziehen, was einen nicht unbedeutenden Kostenbetrag im Taglohn sowohl als an Holz veranlassen mag. Hierzu kommt denn sogleich ein grüner Anstrich, der ebenfalls Geld kostet, und nur dazu dient, eine Musterkarte darzustellen, welche das Auge der Spaziergänger beleidigt. Denn neben dem neu eingezogenen grün angestrichenen Balken befindet sich ein grauer, ein gelber, ein verwitterter, ein schwarzer. Das ganze Geld für alles dies könnte gespart, und zu weit nützlicheren Dingen verwendet werden, wenn um die ganze Glacis eine grüne lebendige Hecke gezogen würde, wie dies vor dem Gallenthor der Fall ist. Außer der ersten Anlage würden wenig oder keine Unterhaltungskosten hierzu mehr nöthig seyn, und wie wohl thut überdies eine solche Einfassung dem Auge. Es ist zwar vor dem neuen Thor auch zum Theil eine lebendige Einfassung, allein mitunter sieht man auch wieder große Strecken tannener Balken von allen Gouleuren. Zwar dürfte eine Einfassung von eichenen Balken von dem Thore an grade aus bis zum Anfange der eigentlichen Promenade nicht ganz unzweckmäßig seyn; diese Balken müßten aber etwas schräger behauen seyn, damit das Wasser gut abläuft, und sie weit länger ohne zu faulen ausdauern, denn es ist ja grade nicht unumgänglich nöthig, daß sie oben flach sind, indem sie weder zum Darauf-sitzen, noch zum Daraufkaufen und zu feiltänzerischen Vorübungen und sonstigen gymnastischen Belustigungen unserer Schuljugend bestimmt sind.

5) Auf der Gallengasse hinter dem Hause des Herrn Grunelius ist ein neues Nachtwächterhäuschen erbaut worden. Der arme Nachtwächter darf aber ja nicht ein Schlückchen über den Durst thun, denn er ist schon nüchtern in Gefahr, den Hals zu brechen, indem er erst um die Thüre herumklettern muß, ehe er in sein Stübchen gelangt; dieselbe ist nämlich verkehrt angeschlagen, und geht also auch verkehrt auf.

*) Vgl. oben S. 100.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

**XXVII. (der 17te außerordentliche) Sitzung.**

**Montag den 11. August 1834. Vormittags 10 Uhr.**

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten und nicht zum Rathskollegio gehörenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. jur. Ohlenschlager, Maj. von Lukascich, C. Andreä, Pfarrer Becker, Passavant-Cornill, W. Griesbauer, geh. Rath von Lepel, Joh. Andreä, M. A. Modera, Dr. jur. Kloß, J. D. Lepper, Kanzleirath Dr. Fiedler, C. E. Meyer und C. E. Cößler, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: G. Mappes, J. J. Cornili, Pol.-Amts-Actuar Dr. J. P. Benckard, Karl Streit, D. Hinckel, Dr. med. Lorey, J. J. Künzer, H. Minoprio, Brofft-Schury, G. Ruff, J. F. Reutlinger, C. P. Guttenberger, Assessor Dr. Pfeiffer und J. D. Theilfinger.

§. 101. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus und Schöffen Dr. Stark vom 7. d. M. waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten Rathsstelle zweiter und dritter Ordnung nach der Reihenfolge ihrer Erledigung in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers des Jahres 1833, welche nicht zum Rathskollegio gehören, einberufen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von je sechs Wahlherrn aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen.

Der Vizepräsident, Herr A. Bernus, führte den Vorsitz.

§. 102. Zuvörderst wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren: Joh. Jak. Cornill, C. Streit, Dr. med. Lorey, H. Minoprio, G. Ruff, J. F. Reutlinger, J. D. Theilfinger und Pol.-Amts-Aktuar Dr. J. Ph. Benckard nach Vorschrift Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte, in Eidespflichten genommen.

§. 103. Der Herr Vizepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von sechs Wahlherren und zwar zuerst für die Wahl zur erledigten Rathsstelle dritter Ordnung, demnächst aber für die Wahl zur erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung auf, und es ergab sich nach eröffnetem Scrutinium, daß zu Wahlherren für die erste Wahl erwählt worden waren die Herren: M. May, Dr. jur. Diehl jun., H. Cornill, P. Eurich, M. Scharff, J. H. Hoffmann.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherren bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ihrer Rückkehr nach 12 Uhr einen Anszug des heutigen Senatsproto-

Digitized by Google

kolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren: Syndikus Schöff von Meyer, Schöff Pensa, Senator von Heyden, Senator Dr. Neuburg, Horrmann des Raths und Haag des Raths zu Wahlherren ernannt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von einer halben Stunde in das Rathszimmer ein. Herr Syndikus Schöff von Meyer, als Senior der Wahlherren, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: die Herren J. L. Anthes, Schneidermeister, Jak. Phil. Fries, Seilermeister, und Georg Phil. Cronenburger, Gärtnermeister.

Als die Wahlherren des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherren auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwählten Herrn Kandidaten auf vorgeschriebene Weise zu Stellvertretern: Herr J. L. Anthes den Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 3., Herr Jak. Phil. Fries den Herrn Senator Dr. Müller mit Nr. 1., und Herr Georg Phil. Cronenburger den Herrn Senator De Neufville mit Nr. 2., und wurde von Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 3. die goldene Kugel für Herrn J. L. Anthes gehoben, solchem somit die erledigte Stelle auf der dritten Rathsbank zu Theil. Derselbe legte hierauf in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngern Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

§. 104. Nach eröffnetem Scrutinium für die Wahl zur erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung ergab es sich, daß für diese Wahl zu Wahlherren erwählt worden waren die Herren: H. Mack, M. Scharff, Phil. Passavant, Dr. med. Mappes, F. A. Jay und Dr. med. Stiebel, welcher letztere mit Herrn Dav. Hinkel, der gleiche Stimmen gehabt, gelost hatte.

Dieselben begaben sich demnächst ebenfalls in's Conklave, und überreichten bei ihrer Rückkehr das weitere im Conclave abgehaltene Protokoll, wonach von Seiten hohen Senats die Herren: Senator Dr. Behrends, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Müller, Bloß des Raths und Clarus des Raths zu Wahlherren ernannt worden waren.

Auch diese sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Konklave begeben. Nach Verlauf von zwei und einer halben Stunde kamen die diesseits gewählten sechs Wahlherren in die Versammlung zurück. Zufolge des von ihnen überreichten, in dem Conclave abgehaltenen Protokolls waren nach erfolgter verfassungsmäßiger Berathung Herr Kanzleirath Dr. Fiedler und Herr Konsistorialrath Dr. Böhmer durch absolute Stimmenmehrheit zu Kandidaten erkieset worden.

Da man jedoch über die Wahl eines dritten Kandidaten ohngeachtet der bis drei Uhr verlängerten Berathung sich nicht vereinigen konnte, wurde im Conclave beschlossen:

das Protokoll zu schließen und an die resp. Herren Committenten zurückzubringen.

Die Herren Senator Dr. Müller und Dr. med. Stiebel waren mit dem vorstehenden Beschlusse nicht einverstanden, sondern vielmehr der Ansicht, daß die Kommission der Zwölfe, ohne den erhaltenen Auftrag erfüllt zu haben, auseinander zu gehen nicht befugt gewesen sey.

Da sich während der Dauer der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung ein großer Theil der Mitglieder entfernt hatte, ließ der Herr Vizepräsident dieselben ersuchen, sich um 5 Uhr wieder in dem Sitzungssaale einzufinden, worauf sich um 5 Uhr die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wieder einfanden.

Herr Vizepräsident A. Bernus verlas einen mittlerweile weiter aubergelangten Auszug des Senatsprotokolls vom Heutigen, worin der Beschluß enthalten ist:

Da nach dem eingelangten Protokolle eine vollständige Wahl nicht zu Stande gebracht werden konnte, so sey die Rathswahl vorerst noch auszusetzen, und sowohl der Senat als die 65 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung durch besondere Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters zu anderweiten Bildung eines Conclave einzuladen, wovon dem Wahlkolleg der Herren 65r der gesetzgebenden Versammlung Nachricht zu geben sey.

Auf gepflogene Erörterung, die hauptsächlich die Frage zum Gegenstand hatte, ob die Wahlherren das Conclave hätten verlassen dürfen, oder nicht, ob dieserhalb etwas besonderes beschlossen werden wolle, oder nicht, u. dgl. m., beschloß demnächst auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage, ob ein Bedauern ausgesprochen, oder lediglich die Mittheilung ad acta gelegt werden wolle? mit 45 Stimmen gegen 2 und 12 suspendirte die Versammlung:

Es seyen die anhergelangten Protokolle des Conclave's und hohen Senats zu den Akten zu legen.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hiernächst diese Sitzung geschlossen.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 8. August:

188) Herr Georg Casimir Ostertag, aus Weilburg, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. April und 3. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Marg. Adelburg Pfistor, als Kurzwaarenhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Schuhmachermeisterrecht.

189) Joh. Ad. Strohecker, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner.

190) Herr Heinrich Schmidt, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister.

191) Frau Maria Anna Helena Emilie Lattermann, geb. Trapp, aus Friedberg, luth., des hiesigen Bürgers und Literati, wie auch dermaligen Friedhofaufsehers, Herrn Friedr. Ludw. Heinr. Lattermann, Ehefrau, in Gemäßheit des Senatsbeschlusses vom 17. April.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 27.** Samstag den 16. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Rathswahlen.

Aus der vorigen Nummer der Jahrbücher S. 166. ist ersichtlich, daß die Besetzung der erledigten Rathsstelle zweiter Ordnung nicht statt hatte, weil man sich von Seiten derjenigen zwölf Wahlherren, aus welchen das Conclave bestand, über die Wahl von drei Kandidaten, die verfassungsmäßig erkieset werden müssen, um demnächst sofort die alterkömmliche Kugelung vorzunehmen, nicht vereinigen konnte.

Es giebt Leute, welche diesen Vorfall als ein erfreuliches Ereigniß betrachten, es giebt andere, welche hierin eine sehr bedauerliche Erscheinung erblicken, es giebt noch andere, welche der Meinung sind, daß dies Ereigniß gar nicht möglich gewesen wäre, wenn man genau die bestehenden Staatsgrundgesetze im Auge gehabt und streng befolgt hätte.

Einsender dieses ist weit entfernt, über die nun einmal geschehene Thatsache, wie solche vorliegt, irgend ein Urtheil zu fällen, er glaubt aber seinen Mitbürgern einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn er dasjenige, was über Rathswahlen unsere organischen Gesetze älterer und neuerer Zeit enthalten, in einem vollständigen Ueberblick in diesen Blättern niederlegt. Der unbefangene Leser mag sich dann selbst sein Urtheil begründen oder berichtigen.

§. 1. Nach der älteren hiesigen Staatsverfassung, wie solche bis zum Jahr 1806 bestand, hatte die Bürgerschaft an den Rathswahlen durchaus keinen Antheil, sondern der Rath ergänzte sich lediglich durch, aus seiner Mitte erwählte Wähler dergestalten, daß bei der Besetzung einer erledigten Schöffenstelle sieben Schöffen, bei einer erledigten Stelle der zweiten oder dritten Rathsordnung aber von jeder Rathsordnung drei, mithin im ganzen neun Rathsglieder als Wahlherren durch das Loos erkieset wurden, die nach geleistetem Wahleide drei Kandidaten zu erwählen hatten, aus welchen alsdann einer durch die Kugelung zum Rathsgliede berufen wurde *).

§. 2. Der damalige Eid, welchen die Wahlherren zu schwören hatten, lautete:

„Ihr sollet geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ihr, wegen jetzt bevorstehender Rathswahl, und Ersetzung der erledigten Stelle, euch mit Niemand, wer es auch sey, ein- oder anderer gewisser Personen halber, so dazu zu erkiesen wären, besprochen, vielweniger auf diese oder jene Person mit jemanden einige Abrede oder Schluß genommen habet, sondern dahin vielmehr zu sothaner erledigten — Rathsstelle — drei eingeborne, begüterte, nach denen Reichskonstitutionen und dem alten Bürgervertrag qualifizirte Personen, so der Stadt und dem Reich nützlich und ehrlich seyn, nach euerem besten Wissen und Gewissen, wie ihr auch solches gegen den allwissenden Gott, Ihrer Kaiserlichen Majestät, und dieser gemeinen Stadt, zu verantworten getrauet, erwählen, und darunter nicht ansehen wollet Freund- oder Verwandtschaft, Haß oder Feindschaft, Furcht, Hoffnung, Geschenk, Gab, oder eigenen Nutzen oder Schaden, wie das von Menschenherzen erdacht werden möchte. Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc."

§. 3. Hinsichtlich der Wahl der drei zur Kugelung zu präsentirenden Kandidaten selbst war aber insbesondere in den ersten Kaiserlichen Resolution vom 22. November 1725 verordnet:

„Es solle zuforderist allen und jedem, so im Rath zu Frankfurth sitzen, hiermit bei Straff zwanzig Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco, und halb dem Aerario dieser Stadt, verbothen seyn, sich bey Erledigung einer Stelle im Rath, es setze gleich auf der ersten, zweyten oder dritten Bank, wegen Ersetzung derselben, mit einander zu bereden, und dadurch auf dieses oder jenes Subjectum einen Antrag oder Schluß zu machen, allermassen dem Eyd, so die Eligentes vor der Wahl abzulegen haben, eine besondere Klausul deshalben einverleibt ist."

„Die Eligentes sollen sich in ein besonders verschlossenes Gemach, auf dem Römer begeben, und, ausser unvermuthet überfallender Leibesschwachheit *), keinem, bey

*) Zu einer solchen neuen Besetzung mußte jedesmal innerhalb zwei Monaten a dato des Todesfalls oder Abgangs eines Rathsgliedes geschritten werden.

*) Alle Jahre wurden überdies vom Bürgerkollege dem damaligen Senate die sogenannten Dreyer vorgeschlagen. Sie bestanden aus einem Graduirten und noch zwei anderen Bürgern, welche nur ein Jahr lang funktionirten. Es lag ihnen ob, dar-

Digitized by Google

Straff des Meineydes, erlaubt seyn, sich aus dem Gemach weder aus freyem Willen, noch auf anderweite Veranlassung, zu begeben, und, ausser mit seinen Mit-Wählern, mit jemanden zu sprechen, gestalten auch Niemand, wer der auch seye, sich unterstehen soll, sich diesem Gemach zu nähern, geschweige hineinzukommen, oder mit jemand zu sprechen, bey Verlust aller Burgerlichen Ehren und Freiheiten, und noch darzu, nach gestalten Sachen, bey Vermeidung würklicher Leibs- und Schand-Straffen. — Worbey vor allen Dingen in Acht zu nehmen, daß die Wahl, und was solchergestalten vorgehet, jedesmal, vom Anfang bis zum Ende, in einem unvertrennten Actu, ohne einigen Aufschub, Verhinderung oder Aufenthalt, vollzogen werde, bey Straff zwantzig Mark löthigen Goldes, so, gestalten Sachen nach, der Schöffen- oder der ganze Rath bei welchem dergleichen zu Schulden kommen würde, halb dem Kaiserlichen Fisco, und halb dem gemeinen Stadt-Aerario, unnachläßig zu bezahlen; die Wahl aber, weilen die vorhin unterbrochene jetzt als dann, und dann als jetzt, hiermit null und nichtig erkläret wird, von neuem vorzunehmen, und, da auf einen oder den andern, derer in voriger Wahl erwählten Kandidaten, nur der geringste Schein einer gefährlichen Veranlassung fallen würde, selbiger von der zweiten Wahl schlechterdings auszuschließen."

§. 4. Sodann wurde durch ein Kaiserl. Kommiss.-Dekr. vom 8. März 1727 wiederholt, und resp. weiter bestimmt:

„Daß keinem Eligenti, bey Straff des Mein-Eyds erlaubet seye, mit Jemanden, ausser seinen Mitwählern, und zwar erst alsdann, wenn sie in dem verschlossenen Conclavi beisammen, zu sprechen, mithin die Kaiserliche Allerhöchste Intention dahin gerichtet, daß die Wahl nicht schlechterdings per vota, auf eine ganz stille heimliche Weiß durch Zettul oder per Scrutinium, geschehen, mithin diejenige drey Subjecta, auf welche, in prima nominatione die Majora fielen, so platterdingen zur weitern Rathswahl gebracht, sondern — daß die Eligentes, unter einander über die Qualität und sonstige Habilität, der von ihnen in Vorschlag gebrachten Subjectorum, ihrem geschworenen Eyd gemäs, deliberiren, daraus die drey qualifizirteste wählen, und also über die drey Tauglichste sich, entweder per unanimia, oder Majora, verstehen, sofort diese drei Subjecta dem ganzen Rath, zu weiterer vorgeschriebenen Verfügung anzeigen sollen." Hierbei war noch ferner bemerkt, es halte die Kaiserliche hohe Kommission „den Seniorem, oder auch Seniores inter Eligentes, denen auf nicht, oder nicht genugsam, qualifizirte Subjecta, aus Ohnwissenheit oder vielleicht Ohnbekanntheit verfallenden, oder sonst de Literatura Subjectorum nicht gründlich zu urtheilen vermögenden Mitwählern, kordate Vorstellung zu thun, mithin de Qualitatibus Subjectorum, nach Erfordernüs des Raths und dessen Zustands gründlich zuzusprechen, allerdings, und bey Ihrem geleisteten schwehren Eyd, schuldig und verbunden."

§. 5. Eine spätere kaiserliche Resolution vom 14. März 1732 verordnete sodann:

„Soll ein jedes Rathsglied schuldig seyn, sich zeitlich und vor der Wahl, in allem, denen kaiserlichen Befehlen nach, über die Anwerwandtschaft *) und Habilität deren Burgeren, unter der Hand, ohne allem Schluß, und ohne dem abzulegenden Wahl-Eyd, directe oder indirecte, zu wiederlauffender Nebenabsicht, für sich und in der Stille, wohl und gründlich, zu dem Ende zu informiren, damit, wann ein Rathsglied das Loos zu einem Eligenten mache, derselbe im Stand seyn möge, Kaiserlicher Intention gemäße Subjecta, ohn aller Abred und anderen Nebenweg, in Vorschlag und zur Wahl bringen zu können" **).

über zu machen, daß alle Raths- und Aemterwahlen nach Vorschrift der kaiserlichen Resolutionen vollzogen würden. Sie waren daher namentlich immer bei den Rathswahlen, bei der Erwählung und Beeidigung der Wahlherren gegenwärtig, blieben in einiger Entfernung vor dem verschlossenen Wahlzimmer stehen, und begleiteten die Wahlherren wieder in das Rathszimmer zurück, wo auch in ihrer Gegenwart die Kugelung der drei Kandidaten vorgenommen ward. Fanden sie etwas Gesetzwidriges entweder in Ansehung der erwählten Personen, oder in Betreff des Wahlakts, so mußten sie dagegen mit Bescheidenheit protestiren, jedergeit aber den ganzen Akt dem Bürgerkolleg anzeigen. (S. Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Thl. I. S. 315).

Insbesondere findet sich in der Dreyer-Instruktion vom 23. Februar 1727 folgende Stelle:

„Sie sollen darauf sehen, daß die verpflichtete Eligentes nach ihrem, der Dreyer Abtritt, sich auch ohne allen Aufenthalt, ihnen gleich nach oder vor ihnen, in das bestimmte Wahl-Gemach, uno ordine, gerad verfügen, welchen burgerliche Dreyer auf dem Fuß, bis ohnfern des Wahl-Gemachs, nachfolgen, jedoch, daß sie sich bemelden, unter denen von Kaiserlicher Majestät verordneten Straffen, auf keine Weis näheren, sondern also postirt halten sollen, auf daß sie wohl und accurat beobachten können, daß von denen Eligentibus keiner, wann es nicht unvermuthet überfallender Leibs-Schwachheit halber geschehete, (quo casu die Wahl vor sich cessirte, und auf ein anderesmahl, mit Hebung neuer Eligentium, vorgenommen werden müßte), aus dem Wahlgemach begehen, oder jemand Anderes sich demselben näheren, einen Eligentem herausrufen, und mit ihm sprechen könne, sondern die Wahl in einem ganz ununterbrochen continuirten Actu geschehe."

*) S. dieserhalb Jahrbücher Bd. II. S. 91.

**) Dieselbe Vorschrift enthielt schon ein früheres kaiserliches Kommissionsdekret vom 7. März 1726 und zwar mit dem Zusatze:

„Denen Eligentibus aber, wenn Sie in ihrem Zimmer beysammen, vermög des nunmehro ohnnachsichtig abzulegenden Wahl-Eyds, obliegen thut, aus denen von jedem vorgeschlagenen Subjectis, sich über die drey qualificirteste zu vergleichen."

Hierbei war ferner gesagt:

„Ist die Intention des alten Burgervertrags, wohin der Rath hiermit angewiesen wird, leicht zu ermessen, und weilen die officia senatoria Dignitäten seynd, welche amore publici, und nicht spe lucri, verwaltet, und angenommen werden sollen, so ist billig und nöthig, daß, zu diesen Ehren-Stellen, solche Personen erkieset werden, welche, von ihren eignen Mitteln, den splendorem suae dignitatis unterhalten, und denen die gemeine Gelder auch anvertrauet werden können. Gleichwie aber nicht ein jeder, mit dem Andern, gleichen Stand, Familie, Ausgab und Pracht, führet, folglich auch einer mehr, der andere weniger, zu seiner Unterhaltung bedarff, so wird genug seyn, daß solche wohlbegüterte und ihr genugsames Auskommen habende Personen, welche nicht von dem Publico leben, und sich etwa davon bereichern, wollen, zu denen Rathsstellen genommen werden."

Digitized by Google

§. 6. In einem kaiserlichen Kommissionsdekret vom 9. Januar 1731 ist außerdem die Bestimmung enthalten: „Beynd sämmtliche Eligentes bey — Begebenheiten, wo zwei Subjecta paria Vota hätten, der Kaiserlichen allerhöchsten Intention gemäß, nochmalen, und zwar aus diesen beiden, paria Vota habenden Subjectis Eines, und zwar das Würdigste, zu erwehlen, und sofort in Vorschlag zu bringen schuldig."

§. 7. Die Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 enthält im Art. 1.:

„Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Congreß-Instrumente Artikel 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungs-Akte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden."

§. 8. Sodann ist im Art. 20 der Konstitutions-Ergänzungsakte disponirt:

„Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierende zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rathscollegio gehören.

Diese 12 Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahleid *), welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den 6 mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherren in die versammelte Rathssitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt, und sofort wird in ihrem Beisein die altherkömmliche Kugelung auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen."

Und endlich im Art. 22.:

„Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vakant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann, so wird es nach dem, was — für dringende Fälle verordnet ist, gehalten und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Entzweck zusammenberufen."

§. 9. Wenn man diese sämmtliche älteren und neueren gesetzlichen organischen Vorschriften prüft, kann es wohl ohnmöglich schwer fallen, den Vorgang vom 11. d. M. vollkommen richtig zu beurtheilen. Denn die Konstitutions-Ergänzungsakte hat nur

1) die Wahlart der Wähler und die Zusammensetzung des Conclave's,
2) die Wahleidesformel,
3) die Stimmenzahl, welche ein Kandidat für sich haben muß,
4) die Zeitbestimmung hinsichtlich der Wiederbesetzung einer vakanten Rathsstelle modificirt, und das Instinkt der bürgerlichen Dreier ganz aufgehoben; dagegen es
5) bei allen übrigen Vorschriften und Pflichten, welche die Wähler sowohl vor Bildung des Conclave's, als während der Dauer desselben hinsichtlich der Rathswahl kraft der oben angeführten älteren organischen Gesetze zu beobachten hatten, unbedingt belassen.

*) Derselbe lautet, wie folgt:

„Daß ich bey der vorsevenden Wahl dreyer Kandidaten zu Rathsmitgliedern, nach Erfordernis der Konstitutions-Ergänzungsakte, lediglich auf das Wohl der hiesigen Stadt, nach bestem Wissen und Gewissen, Rücksicht nehmen; — daß ich auch alles dasjenige, was bei dieser Versammlung, wegen der Wahl der drei Kandidaten, berathen und besprochen wird, geheim halten, Niemanden mittheilen, sondern ganz bei mir behalten wolle, also schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

## Bausünden *).

6) In der neuern Zeit wird immer bei starken Regengüssen und Platzregen der, vom Rechneigraben bis zu seinem Ausflusse am Untermainthore die Stadt durchziehende Hauptkanal dermaßen mit Wasser überfüllt, daß plötzlich und unaufhaltsam die Einmündungen, so wie die Nebenkandle überschießen, und von dem Gewässer, welches oft sogar zur Belustigung der Jugend fontainenartig emporquillt, die anstoßenden Keller, Zimmer, Hofräume, Waarenmagazine ꝛc. zum Verdrusse und Nachtheile der in der Nähe wohnenden Hauseigenthümer überschwemmt werden.

Daß ein solcher Mißstand, wodurch nicht nur viele einzelne Bürger und Einwohner immer wieder von Neuem mit Schaden bedroht werden, sondern auch die Gesammtheit aller Bürger und Einwohner sowohl in Sanitäts- als baupolizeilicher Hinsicht großen Gefahren ausgesetzt ist, überhaupt nur entstehen konnte, ist sehr fatal, daß demselben aber nicht schon längst gesteuert worden, ist noch viel fataler, besonders da die Abhülfe hier so ganz leicht zu bewirken seyn dürfte.

Es scheint nämlich, daß durch die in neuerer Zeit aus-

*) Vgl. oben S. 100. 165.

Digitized by Google

geführte Anlegung so vieler Nebenkanäle, welche alle in den oben bemeldeten Hauptkanal einfließen, der letztere, der ohnehin an manchen Stellen schon an sich sehr schmal seyn soll, nicht nur schlechterdings nicht geräumig genug sey, alle diese vermehrte Wassermassen aufzunehmen und abzuführen, sondern daß auch überdies noch durch häufigeres Ansammeln von Sand und Schlamm, als früher, die Hemmung bedeutend vermehrt werde. Die Anlegung von einem oder von zwei neuen Haupt- oder Ausflußkanälen, etwa vom Römerberg oder der Buchgasse aus, die sogleich bei der Anlegung der vielen neuen Nebenkanäle hätte geschehen sollen, würde alle jene Uebel und Mißstände sofort beseitigen.

Sicherm Vernehmen nach haben sehr viele achtbare Bürger, die in der Nähe des großen Hauptkanals Häuser besitzen, kürzlich dieserhalb bei hohem Senate eine Vorstellung eingereicht, deren Erfolg nach so vielen und mannigfaltigen Beweisen der Weisheit und Fürsorge unserer Staatsregierung nicht zweifelhaft seyn kann.

## Zur Beachtung.

Je stärker die Luft der Atmosphäre auf unsere Organe wirkt, und eine Verpestung derselben unsern Körper vergiftet, um so mehr ist es Pflicht der Polizeibehörden, auf die angeordneten Sanitätsmaßregeln genau zu achten, und durch schnelles Hinwegschaffen alles Unraths so wie durch öfteres Gießen ꝛc. die Straßen, und somit auch die Luft rein zu halten; auch dürfen wir der hiesigen löbl. Polizeibehörde die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auf Vollziehung dieser Anordnungen so wie auf Bestrafung der Kontravenienten stets ein wachsames Auge gehabt hat, nur bleibt uns zu bedenken, daß bei Sanitätsmaßregeln alle Menschen gleiche Rechte so wie alle Straßen und Häuser gleiche Aufmerksamkeit und Schutz genießen sollen, es daher nicht wenig auffallen kann, an manchen Plätzen und Häusern von löbl. Polizeiamte affichirt zu sehen: Jede Verunreinigung dieses Platzes ist bei fl. 3. Strafe verboten. Dieses Verbot soll, wie erzählt wird, bei löblichem Polizeiamte gegen Entrichtung einer Gebühr von fl. 3. zu erwirken seyn. Die Folge hiervon ist aber, daß jene Häuser und Plätze, die mit keinen solchen Plakaten versehen sind, um so mehr von den Vorübergehenden mit Inundationen heimgesucht werden, was wirklich einen unerträglichen Geruch verbreitet, welcher Krankheiten herbeiführen kann, die auch jene mit Plakaten versehene Häuser schwerlich verschonen werden. Wäre es daher nicht zweckmäßiger, statt diese Drei Gulden-Monopole zu erlauben, jene unästhetischen Inundationen allenthalben zu verbieten, dahingegen aber an gewisse Plätze Wassersteine stellen zu lassen, deren Empfängnisse sogleich in die Kanäle abfließen, wie dies auch in andern großen Städten der Fall ist. Auf solche Weise wäre nicht nur obigem Uebel abgeholfen, sondern es würde auch dem schönen Geschlechte manches Erröthen erspart werden.

B.

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Ueberdieß waren von jeher die Ortschaften unter dem Namen der Landmiliz, so wie die Bürgerschaft militärisch organisirt, und standen als solche unmittelbar unter dem Kriegszeugamte, welches auch alle und jede Straffkompetenz in Dienstsachen hatte, und die Kommission ist der Meinung, daß auch künftighin die Landwehr auf den Ortschaften in ihrem Verhältniß zu dem Kriegszeugamte verbleiben könne.

Was die Frage betrifft, wie der Dienst auf dem Land geschehen soll, so gehört solche in die Dienstordnung, und ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Landwehr in den Ortschaften auch zu militärisch-polizeilichen Diensten gebraucht werden könnte, welche sie schon jetzt verrichtet, da nicht selten der Fall eintritt, daß der Landsturm von den Ortschaften Arrestanten, ꝛc. hierher an die Polizei bringt.

Auf Veranlassung der bekannten im August 1819 in der Judengasse vorgefallenen unruhigen und tumultuarischen Auftritte, von welchen die gesetzgebende Versammlung von dem Senate in Kenntniß gesetzt worden war, beschloß dieselbe unterm 14. August 1819:

Hohen Senat zu ersuchen, einen Vortrag dahier gelangen zu lassen, daß alle und jede der bisher von dem Landwehrdienste aus irgend einem Grunde eximirten Personen bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten, wie die dieser Tage dahier stattgefundenen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe dem Dienst auf irgend eine Weise und zur Erleichterung der übrigen Landwehrpflichtigen beizuziehen seyen.

Hierauf erklärte der Senat unterm 9. März 1820: Er habe den Antrag des gesetzgebenden Körpers vom 14. August 1819 als einen Beweis der regen Theilnahme löblicher Bürgerschaft am Gemeinwohl mit wahrer Freude vernommen, und ihm die wohlverdiente Aufmerksamkeit gewidmet. Dieser Antrag sey ganz im Geiste der alten Institutionen hiesiger Stadt, wornach in gefährlichen Auflaufen jeder Bürger ohne Ausnahme den Fahnen der regierenden Bürgermeister bewaffnet gefolgt sey. Die nähere Bestimmung, wenn ein solcher Fall eintrete, lasse sich natürlich nicht genau angeben; wenn daher den bisher Befreiten die Versicherung gegeben werde, daß sie vor wie nach, vom gewöhnlichen Landwehrdienst befreit bleiben, und ihre Hülfe nur da zum allgemeinen Besten werde angesprochen werden, wo ein außerordentlicher Nothfall eintrete, welcher der hiesigen Stadt große Gefahr und Schaden drohe, so dürfe man wohl von dem geprüften Sinne löblicher Bürgerschaft erwarten, daß sie einem solchen Rufe, welcher zugleich das höchste Vertrauen in dieselbe beurkunde, mit Freude folgen würden.

Der Senat legte zugleich einen Gesetzesentwurf zur Sanktion vor.

Digitized by Google

In einem weiteren Vortrage des Senats an die gesetzgebende Versammlung vom 18. April 1820 wurde gesagt:

In Gefolge Art. 117. der Landwehrordnung vom 14. August 1817 habe die freiwillige Landwehrreiterei dem Kriegszeugamte ihre Statuten zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt, welche letztere für sich zu ertheilen, das Kriegszeugamt sowohl als der Senat um deßwillen Anstand nehmen zu müssen geglaubt habe, weil deren Bestimmungen über die Offizierswahlen, obwohl triftige Gründe dafür sprächen, doch mit den allgemeinen Verfügungen der Art. 84 und 93 *) der zum Gesetz erhobenen Landwehrordnung nicht zu vereinbaren seyen.

Da nun aber die Landwehrreiterei ein besonderes von der übrigen Landwehr geschiedenes Korps bilde, nur aus Freiwilligen bestehe, welche bedeutenden Aufwand in Unterhaltung eigener Pferde, Sattel und Zeug so wie in Stellung der Pferde, Kleidung und Waffen der Trompeter machen müßten, daher an Zahl viel geringer sey, als die ersprießlichen Dienste wünschen ließen, so es der Stadt schon geleistet habe und immer noch leiste, so könne der Senat, weil bei einem so kleinen Korps die Wahl tauglicher Offiziere nothwendig auch viel beschränkter als bei der übrigen Landwehr seyn müsse, nicht das mindeste Bedenken finden, hiermit darauf anzutragen:

„daß hinsichtlich der freiwilligen Landwehrreiterei die in den Art. 84. und 93. der Landwehrordnung enthaltenen Verfügungen ausnahmsweise dahin geändert werden, daß bei in diesem Korps vorzunehmenden Wahlen zu Offizierstellen überhaupt nur ein Kandidat vorzuschlagen sey",

worüber der Senat der Entschließung der gesetzgebenden Versammlung in Bälde entgegen sehe, da die Erledigung mehrerer Offizierstellen bei diesem Korps deren baldige Wiederbesetzung sehr wünschenswerth mache.

Dieser Antrag wurde von der gesetzgebenden Versammlung sofort am 10. Mai 1820 mit dem Beifügen genehmigt,

daß jedoch der von der Landwehrreiterei jedesmal zu machende Vorschlag wegen Ernennung eines Offiziers der Landwehrreiterei nur auf gesetzlichem Wege an einen hochedeln Rath gebracht werden könne.

Wegen des oben erwähnten vom Senate mittels Vortrags vom 9. März 1820 vorgelegten Gesetzentwurfs:

die Beiziehung der vom Landwehrdienste Befreiten zum persönlichen Dienst in Nothfällen betr.,

erwählte die Versammlung vorerst unterm 8. November 1820 eine Kommission, bestehend aus den Herren: Staatsrath M. von Bethmann, Senator Scharff und Major Rumpf, welche sich in ihrem unterm 22. Dezember 1820 erstatteten Berichte im Prinzip mit dem Senatsvorschlage einverstanden erklärte, jedoch einige Modifikationen vorschlug, und zugleich die Aeußerung beifügte, daß im Allgemeinen der Landwehrorganisation nach Vieles zu ihrer Vollendung mangle. Die Kommission halte sich daher verpflichtet, die gesetzgebende Versammlung aufmerksam zu machen, daß wenn nicht bald die bestehenden Lücken ergänzt, oder aber eine Generalrevision und Modifikation der Landwehrorganisation vorgenommen werde, dieses für die Stadt so wichtige Institut seiner gänzlichen Auflösung drohe. Bereits im Jahre 1818 hätte hoher Senat diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit gewidmet, und verschiedene Beschlüsse gefaßt. Wenn dieselben bis jetzt nicht zur Anwendung gediehen seyen, so müsse die Kommission allerdings voraussetzen, daß wichtige Gründe diesen Aufschub veranlaßt hätten; allein, da nach einem so langen Zeitraum zu vermuthen stehe, daß seitdem die obgewalteten Anstände beseitigt seyn würden, glaube die Kommission der gesetzgebenden Versammlung die Frage zur Entscheidung vorlegen zu sollen, ob nicht

Ein hoher Senat zu ersuchen sey möchte, über die gegenwärtige Lage der Landwehr, und namentlich wegen der Dienst- und Strafordnung Erledigung zuvertlassen, da beide Punkte noch nicht gesetzlich seyen, und daher die Herren Offiziers besonders einer Bestimmung darüber mit Verlangen entgegen sehen müßten.

Der Kommissionsbericht wurde in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Januar 1821 verlesen, diskutirt, und der Beschluß gefaßt, daß

1) der von dem Senate angetragenen Verordnung über die Beziehung der von dem Landwehrdienste Befreiten zu dem persönlichen Dienste in Nothfällen unter den eingeschalteten näheren Bestimmungen die Sanktion zu ertheilen;

2) der Senat zu ersuchen sey, über die Revision der Landwehrordnung und Bestimmung einer Dienst- und Strafordnung der Landwehr baldmöglichst einen Vortrag hieher gelangen zu lassen.

Hinsichtlich dieses letzteren Antrags äußerte sich hoher Senat, welcher die obige Verordnung, datirt vom 20. Februar 1821, wie sich solche in der Gesetz- und Statutensammlung Bd. III. S. 25 — 28 abgedruckt findet, am 22. Dezember 1821 hatte publiziren lassen, in einem Vortrage vom 3. April 1821 gegen die gesetzgebende Versammlung dahin:

Obgleich in außerordentlichen Versammlungen des gesetzgebenden Körpers neue Anträge, wie vorliegender, nicht gemacht werden könnten, so werde der Senat demohngeachtet den Entwurf einer Dienstordnung vorbereiten und der nächsten gesetzgebenden Versammlung darüber eine Vorlage machen.

Indessen lasse der Senat hiermit eine Disziplinar-

*) Landwehrordnung vom Jahre 1817.

Art. 117. Die zur Zeit des Generalgouvernements sich gebildet habenden freiwilligen Corps, so wie die Artillerie und das Scharfschützenbataillon haben ihre Statuten auf dem dienstgemäßen Wege dem Kriegszeugamte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen.

Art. 84. Von der Stelle des Unterlieutenants geht das Avancement nach dem Dienstalter fort bis zum Hauptmann inclusive, insofern der an der Beförderung Stehende die zum weitern Dienstgrade erforderlichen Eigenschaften hat, und wenn keine Ueberzähligen eintreten und keine aus einer andern Altersklasse übertreten haben.

Art. 93. Bei Erledigung einer Staabsoffizierstelle wählen sämmtliche Staabsoffiziers unter der Leitung des Oberbefehlshabers drei Kandidaten, welche dem Kriegszeugamte und durch dieses dem Senat vorgeschlagen werden, wovon derselbe einen ernennt.

Digitized by Google

und Strafgesetzordnung für die Landwehr an die gesetzgebende Versammlung gelangen, und sehe deren Genehmigung entgegen.

Die Majorität der, zur Prüfung dieses Gesetzentwurfs von der gesetzgebenden Versammlung am 7. April 1821 ernannten, aus den Herren Senator Scharff, Major Rumpf, Obrist Meyer, Staatsrath von Bethmann und Kaffetier Hofmann bestandenen Kommission hatte in ihrem Berichte vom 10. Juli 1821 darauf angetragen:

daß die vorgelegten Disciplinar- und Strafgesetze, welche mit unverkennbarer Berücksichtigung bürgerlicher und häuslicher Verhältnisse abgefaßt seyen, ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt werden möchten.

Herr Kaffetier Hofmann dagegen hatte in der Minorität nachstehendes Separatvotum beigefügt:

„In Erwägung, daß

1) die hohe deutsche Bundesversammlung mit der militärischen Einrichtung der Bundesstaaten beschäftigt, und es sehr wahrscheinlich ist, daß deren Resultate nicht allein auf das Wesentliche, sondern sogar den Namen Landwehr Einfluß haben werden;

2) In allen unsern Nachbarstaaten die Landwehr theils aufgehoben, theils zum wirklichen Militär gezogen worden, und deswegen von den, mit ihren Umgebungen im Widerspruch stehenden Landwehreinrichtungen einer einzelnen Stadt weder für diese selbst noch ihre deutschen Mitbrüder etwas Ersprießliches zu erwarten ist;

3) Weder unsere Konstitutions-Ergänzungsakte noch unsere alten Verordnungen, die Behörden, (welche durch die Landwehrordnung und die vorliegende Straf- und Disciplinargesetze konstituirt werden wollen) kennen, sondern denselben die Verhaftungen der Bürger ohne Urtheil und Recht auf Befehle von Bürgerssöhnen, oder gar von Permissionisten und Juden hin, ganz fremd sind;

4) Auch so lange noch keine die Rechtsbefugnisse der Offiziers genau bestimmende Dienstordnung erlassen worden, der größere Theil der Bürgerschaft der Willkühr einzler Offiziers Preis gegeben wird: — So kann ich die vorliegenden Strafgesetze, welche, wenn gar in ihre Details eingegangen werden wollte, noch größere Mängel darbieten, nicht als mit den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen übereinstimmend ansehen.

Vielmehr halte ich solche zur Zeit noch für zu vorcilia, den im übrigen Deutschland angenommenen Systemen widersprechend, in unsere Konstitution eingreifend, unsern organischen Gesetzen zuwiderlaufend, und die Rechte der ganzen Bürgerschaft dadurch beeinträchtigt und glaube:

1) daß die Verfügungen der hohen deutschen Bundesversammlung über die militärische Organisation abgewartet,

2) die Bürger und angesessenen Landbewohner von der Landwehr frei zu lassen, und keine Bürgerssöhne, Permissionisten und Juden den ehrbaren Bürgern u. s. w. vorgesetzt werden,

3) die Bürger vor kein unkonstitutionelles Gericht (Kriegsgericht) vorgeladen, und in sonst nie üblich gewesene Arreststrafen verurtheilt werden,

4) eine Dienstordnung entworfen, und dann erst nach Maßgabe der im übrigen Deutschland eingeführt werdenden Straf- und Disciplinarverfügungen für die Landwehr auch die hiesigen Gesetze der Art entworfen werden."

Die Erörterung über den Kommissionsbericht hatte in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 11. August 1821 statt. In der Sitzung vom 18. August wurde die in der vorigen Sitzung ausgesetzte Diskussion fortgesetzt.

Nach Beendigung derselben und auf die Präsidialumfrage wurde der Antrag der Mehrheit der Kommission:

daß die von hohem Senate vorgeschlagenen Disciplinar- und Strafgesetze der Landwehr ohne Weiteres und definitiv zu genehmigen seyen,

mit 50 gegen 9 und 5 suspendirte Stimmen, — eben so auch der von der Minorität der Kommission gestellte Hauptantrag:

die Erlassung der Disciplinar- und Strafgesetze der Landwehr bis zur Vollendung der Militärorganisation von Seiten der hohen deutschen Bundesversammlung zu vertagen,

mit 38 gegen 24 und 4 suspendirte Stimmen verworfen; von der besonderen Umfrage über die weiteren Anträge der Minorität der Kommission aber aus dem Grunde abstrahirt, weil sich nicht verkennen ließ, daß die in Anregung gebrachten Gegenstände mehr für die noch unerledigte Revision der Landwehrordnung, als für die hier in Frage stehenden Disziplinar- und Strafgesetze geeignet seyen.

Die weitere Berathung und Beschlußnahme: ob und in wie ferne dem Antrage des hohen Senats etwa provisorische Folge zu geben sey, wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

In dieser Sitzung, welche am 25. August statt fand, wurde die Diskussion über die von dem hohen Senate vorgelegten Disciplinar- und Strafgesetze der Landwehr, und die Art, wie dieselben bei dem gefühlten Bedürfnisse einer wenigstens provisorischen gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand, etwa provisorisch in Anwendung zu bringen seyen, fortgesetzt, und nach Beendigung derselben, und auf die gestellte Präsidialumfrage, mit 45 gegen 16 und 4 suspendirte Stimmen, der Beschluß gefaßt:

Es wird

I. denen von dem hohen Senate vorgelegten Disciplinar- und Strafgesetzen der hiesigen Landwehr die provisorische Sanktion der gesetzgebenden Versammlung in der Maße ertheilt, daß

a) solche für die erste Altersklasse oder das erste Regiment der Landwehr von heute an auf ein Jahr, ohne Abänderung; dagegen

b) für denselben Zeitraum für die zweite und dritte Altersklasse nur in den Fällen, wo die öffentliche Sicherheit durch innere Unruhen oder Feuersgefahr gefährdet wird, in Anwendung zu bringen sind; zugleich wird

II. der hohe Senat ersucht:

1) in möglichst kurzer Zeit über die Revision der Landwehrordnung und der Dienstordnung, und über die definitive Erlassung der Disciplinar- und Strafgesetze der Landwehr, wo möglich, gleichzeitigen Antrag an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen. (Forts. f.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 28.** Dienstag den 26. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII. (oder 18te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 16. August 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Senator Dr. Schmid, J. M. Boch, Joh. Noe Gogel, C. Andreä, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren: Passavant-Cornill, geh. Rath von Lepel, H. Mack, E. Meyer, Maj. von Lukacsich, ebenfalls sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. J. Künzer, C. P. Guttenberger, Dr. med. Lorey, C. Streit und J. J. Cornill, ferner in Abwesenheit der Herren: J. Andreä, Beil des Raths, E. Cöster, Dr. med. Creizschmar, J. J. Funk, C. W. Griesbauer, Senator von Günderrode, Senator Dr. Harnier, D. Hinckel, Dr. med. Mappes, M. A. Modera, Major Rothenburger, M. Seuffert-held und Schöff Brentano.

§. 105. Auf der Tagesordnung war:

1) Auszug Senatsprotokolls:
die Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung vom 16. März 1820 betreffend.

2) Bericht der Kommission:
das rechneiamtliche Depositenwesen betreffend.

Der Herr Präsident verliest den obigen Auszug Senatsprotokolls vom 26. Juni, lautend wie folgt:

„Es ist der gesetzgebenden Versammlung mittelst Protokollauszugs zu eröffnen, daß der Senat der von ihr am 14. Juni l. J. beschlossenen Fassung eines Gesetzes zu Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung *) beistimme,

2) ist dieses Gesetz durch das Amtsblatt und die Gesetz- und Statutensammlung gewöhnlichermaßen zu publiziren. Zur Beglaubigung.

Der Kanzleirath (gez.) Dr. Fiedler."

worauf beschlossen wurde:

Dient zur Nachricht.

*) S. oben S. 85 u. 86.

§. 106. Herr Senator Dr. Schulin, als erwählter Berichterstatter, verliest hierauf den Kommissionsbericht vom 2. dieses Monats:

das rechneiamtliche Depositenwesen betreffend.

„Die Kommission hat den von hohem Senat unterm 1. April d. J. anher abgegebenen Vortrag *) in sorgsame Erwägung gezogen, auch wegen Einsichtnahme früherer Verhandlungen sich an die Stadtkanzlei gewandt, und dieselben berücksichtiget.

In neuerer Zeit hat den rechneiamtliche Depositenwesen eine viel größere Bedeutung als in früherer Zeit erlangt. Am 20. Dez. 1822 wurde von dem Rechneiamte der Antrag gestellt, daß jedesmal zwei Rechneiamtsdeputirte von dem Senat einen Spezialauftrag zu jener Verwaltung erhalten möchten. Dieser Antrag, sammt den zugleich noch besonders für diese Deputirten zum Depositenwesen entworfenen Instruktionspunkten, erhielt die Genehmigung sämmtlicher verfassungsmäßigen Behörden.

Der erste der erwähnten Instruktionspunkte sagt, daß zur Verwahrung der Depositen zwei Rechneiamtsdeputirte besonders vom Senat bestimmt werden sollen, mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit. Am 20. Januar l. J. trugen die Herren Deputirten zum Depositenwesen bei dem Rechnei- und Rentenamt vor: Jeder Regreßanspruch des Staats, als Depositars, gegen sie, im Fall eines etwa entstehenden Nachtheils, setze voraus, daß ein solcher Nachtheil Folge eines ihnen nachzuweisenden Versehens sey. Die Klausel: „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit" könne aber die Deutung zulassen, daß, im Fall eines entstandenen Nachtheils, ihnen der Beweis des Kasus obliegen würde.

Der Gegenstand sey, in baarem Geld und der Vindikation entzogenen Staatspapieren, viel zu bedeutend und die pflichtmäßige Aufbewahrung der Schlüssel der im Römergebäude befindlichen Depositenschränke schütze allzuwenig gegen Unfälle, die keine Spur zurücklassen, und erst bei den in der Regel alle drei Jahre vorschriftmäßig stattfindenden Revisionen an Tag kommen könnten, als daß

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 395ff.

Digitized by Google

ste, — die sogar in Verhinderungsfällen nach Anweisung hohen Senats diese Schlüssel ohne vorgängige Revision und Nachzählung sämmtlicher Depositen andern Personen würden anvertrauen müssen, — einer solchen Gefahr sich auszusetzen vermöchten. Sicherheitsmaßregeln des Staats zur Aufbewahrung der bei ihm deponirten Gegenstände können nicht hinsichtlich ihrer die Stelle der alleinig zum Beweis des Kasus verpflichtenden persönlichen custodia vertreten.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation, mit welcher in Folge des an hohen Senat gelangten rechenei- und rentenamtlichen Protokolls vom 20. Januar l. J. in Betreff dieses Gegenstandes in Konferenz getreten ward, glaubt, daß die Herren Deputirten zum Depositenwesen sich ohne besondere Zusicherung beruhigen können, da von dem Staat kein Beamter in Anspruch genommen werden könne, ohne daß ihm ein Dienstfehler nachgewiesen sey. Der Senatsvortrag spricht sich dahin aus, daß eine authentische Interpretation der Worte: „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit" — in dem Sinn, daß damit, wie in dem Senatsvortrag aus den Akten näher entwickelt ist, lediglich die Nichtverantwortlichkeit der übrigen Amtsdeputirten ausgesprochen werde, — ganz an ihrem Platz sey, und es wird von dem Senat der Antrag gestellt, daß der erste Instruktionspunkt dahin erläutert werde:

daß die darin vorkommenden Worte: „eigene Verantwortlichkeit" nur in Bezug
auf die übrigen Amtsdeputirten und nur von solchen
Fällen zu verstehen sey, wo den mit dem Depositenwesen beauftragten Deputirten ein Versehen oder
Nachlässigkeit dargethan werden kann, keineswegs
aber so weit extendirt werden könne, daß der Deputirte
den Beweis des Kasus zu führen habe.

Die Kommission hält den Sinn der Worte „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit" allerdings für zweifelhaft. Gewiß ist, daß jene Worte, wenn damit nur die aus erwiesener eigener Verschuldung entstehende Verantwortlichkeit bezeichnet wird, ganz überflüssig sind, und da die Deputirten zum Depositenwesen, nach dem hier obwaltenden Verhältniß, nur für nachtheilige Folgen erwiesener eigener Verschuldung in Anspruch genommen werden dürfen, so glaubt die Kommission, daß der Absicht des Senatsantrags durch Ausstreichung der entweder unöthigen, oder unrichtigen Worte „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit," zu entsprechen sey. Damit werden die Deputirten zum Depositenwesen andern in ähnlichen Funktionen, z. B. bei der Stadtlotterie stehenden Deputirten und Beamten, wie sich gebührt, gleich gestellt werden.

Der zweite Theil des Senatsvortrags bezieht sich auf die Revision der Depositen, worüber der zweite Instruktionspunkt folgendermaßen disponirt:

Jedesmalen, wenn einer dieser Deputirten oder beide
abgehen, oder durch neue Wahl prolongirt werden,
ist eine sorgfältige Revision der Depositen in Zusammenhaltung mit dem darüber geführt werdenden Buch
vorzunehmen, und daß solches geschehen, von sämmtlichen Deputirten zum Rechneiamte sich zu vergewissern, die vollzogene und richtig befundene Revision
in das Protokoll des Rechneiamts zu verzeichnen und
Auszug davon dem Senat zu dessen Kenntniß vorzulegen.

Zufolge des Senatsvortrags geschieht die Revision mit Beschränkung auf diejenigen Deposita, welche in den Büchern als noch vorhanden angegeben sind, die Retraditionen aber unterliegen keiner Revision, sondern es wird lediglich von löbl. Stadtrechnungs-Revisionskolleg bei Revision der rechneiamtlichen Kassenbücher der Betrag der entrichteten Leggebühren durch Vergleichung der Depositenbücher verificirt.

Der Senat und die ständige Bürgerrepräsentation stimmen darin überein, daß die in dem zweiten Instruktionspunkt vorgeschriebenen Revisionen nur einen in Zusammenhaltung mit den Büchern vorzunehmenden Kassasturz bezwecken, dagegen die vollständige Revision der Retraditionen zur Incumbenz des Stadtrechnungs-Revisionskollegs gehöre.

Die Kommission findet beides vollkommen begründet. Bereits durch einen Rathsschluß vom 8. Februar 1752 ist dem Antrag des damaligen Neunerkollegs, daß die Depositenbücher, wie auch in älterer Zeit geschehen, wegen des dabei hinsichtlich der heimfallenden Depositen und überhaupt verfirenden Interesse des Aerars zur Revision vorzulegen seyen, entsprochen worden, und es ist der Kommission nicht bekannt, daß in späterer Zeit eine abändernde Verfügung erfolgt sey.

Da die Revision der Stadtrechnungen durch das Stadtrechnungs-Revisionskolleg in der hiesigen Verfassung begründet ist, so glaubt die Kommission, daß hierüber nichts in die Instruktionspunkte aufzunehmen sey.

Ist die Revision der Retraditionen von löbl. Stadtrechnungs-Revisionskolleg vorzunehmen, so entspricht es dem Verhältniß, daß dieses Kolleg auch bei dem, zufolge §. 2. der Instruktionspunkte bei jedem Wechsel oder Prolongation der Deputirten vorzunehmenden Kassasturz durch eine Deputation zu assistiren habe. Auch in dieser Hinsicht bedarf es keiner neuen Legislation, sondern nur einer Handhabung bestehender Anordnungen, indem durch Rathsschluß vom 17. Februar 1752 dem Antrag des Neunerkollegs, daß, wie vordem üblich gewesen, bei dem Kassasturz auf dem Rechneiamte die Depositen vorgelegt, und mit dem Depositenbuch verglichen werden möchten, deferirt worden ist. Die 1822 in dieser Hinsicht getroffene Abänderung betraf nur den Zeitpunkt, wann die Revision vorzunehmen ist. Dagegen scheint die Assistenz sämmtlicher Deputirten des nunmehrigen Rechnei- und Rentenamts bei der Revision der Depositen unnöthig, und sogar eher störend, als nützlich. Es würde dem Verhältniß entsprechen, daß, außer den Senatsdeputirten zum Depositenwesen, nur noch die Gegenwart eines andern Senatsdeputirten und eines Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation erfordert, dagegen, statt des unbestimmten Ausdrucks „sich zu vergewissern," deren Gegenwart bei dem Geschäft ausdrücklich vorgeschrieben, und nicht eine Notiz über die geschehene Revision in das Rechneiamtsprotokoll, sondern eine Protokollaufnahme bei dem Akt selbst verordnet würde.

Digitized by Google

Von der ständigen Bürgerrepräsentation wird noch desiderirt, daß die Legscheine auf gedruckten Formularen und unter Amtsausfertigung auszustellen seyen.

Der Senat glaubt diese Bemerkung als erledigt ansehen zu sollen, weil gedruckte Formulare wegen der großen Verschiedenheit der deponirten Gegenstände nicht zweckmäßig seyen, und über die Unterschrift der Senatsdeputirten immer das Wort Rechnei amt (eigentlich Rechnei- und Rententamt) gesetzt werde. Die Kommission kann die Bemerkung der ständigen Bürgerrepräsentation nicht als vollkommen hierdurch erledigt ansehen, stimmt vielmehr der von dem Senat in einem am 21. August 1819 an den gesetzgebenden Körper erstatteten Vortrag, ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Legscheine der Mitunterschrift eines bürgerlichen Deputirten bedürfen. In jenem Senatsvortrage findet sich folgende Stelle:

„Es muß hier bemerkt werden, daß der bürgerliche Deputatus des Rechneiamts bei dem Depositengeschäft, ohnerachtet solches doch eine Einnahme und Ausgabe des Rechneiamts war, zu den Jurisdiktionalien des Amts nicht gehörte, und obgleich der bürgerliche Gegenschreiber dieserwach ein Kontrollbuch über die Depositа führte, sich nicht einmischte, auch nichts unterschrieb, sondern alles den Deputatis magistratus überließ."

Die Mitwirkung und Mitunterschrift eines bürgerlichen Deputirten enthält für das Aerar die verfassungsmäßige Kontrole, daß das Depositum gehörig eingegangen und in die Bücher notirt worden ist. Der bürgerliche Gegenschreiber notirt dermalen nur die Leggebühr der ausgehenden Depositen. Sobald die bürgerlichen Herrn Deputirten bei dem Depositenwesen eine Konkurrenz ausüben werden, wird auch das von ihm über die eingehenden und ausgehenden Depositen zu führende, bei einer so umfassenden Verwaltung vorzüglich nöthige Kontrolbuch eingerichtet werden.

Die Genauigkeit und Präcision, womit die Depositenverwaltung geführt wird, ist allgemein bekannt; aber die Kommission findet hierin keinen Grund, Kontrolmaßregeln, welche der hiesigen Verfassung entsprechen, außer Acht zu lassen.

Nach allem diesem trägt die Kommission darauf an:

1) daß in §. 1. der Instruktionspunkte der Deputirten zum Depositenwesen die Worte „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit" zu streichen seyen;

2) Auszusprechen, daß durch die Verfügung des §. 2. dieser Instruktionspunkte die Revision der Retraditionen keineswegs dem Geschäftskreis löbl. Stadtrechnungs-Revisionskollegs entzogen worden sey, dieselbe vielmehr lediglich zur Incumbenz belobten Kollegs gehöre;

3) Hohem Senat den Wunsch und die eventuelle Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung auszusprechen,

a) daß der erwähnte §. 2. folgende abgeänderte Fassung erhalten möge:

„„Jedesmalen, wenn einer dieser Deputirten oder beide abgehen, oder durch neue Wahl prolongirt werden, ist eine sorgfältige Revision der Depositen, welche zufolge der Bücher vorhanden seyn müssen, in Gegenwart der bis dahin gewesenen und der neu eintretenden Senatsdeputirten zum Rechnei- und Rentenamt, ferner eines Deputirten der ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechnei- und Rentenamt, und eines Mitglieds des Stadtrechnungs-Revisionskollegs vorzunehmen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Senat vorzulegen.""

b) Daß die Legscheine künftig von einem Deputirten löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechnei- und Rentenamt mit zu unterschreiben seyen."

Nach gepflogener Erörterung stellte der Herr Präsident 1) in Umfrage:

ob man nachstehenden Beschluß genehmigen wolle, nämlich:

daß man dem Antrage der Kommission:

die Worte im §. 1. der Instruktionspunkte der Deputirten zum Depositenwesen „mit der Obliegenheit eigener Verantwortlichkeit" zu streichen, und zwar aus dem Grunde beistimme, weil die Entscheidung der Frage wegen der Verantwortlichkeit der Herren Deputirten in den einzelnen Fällen lediglich nach den bereits bestehenden Gesetzen zu beurtheilen sey?

worauf die Versammlung mit 54 Stimmen gegen 2 und 2 suspendirte sich bejahend aussprach.

Dem weiteren Antrage der Kommission

ad 2) trat die Versammlung ohne Umfrage bei.

Eben so dem letzten Antrage der Kommission

ad 3) mit dem Beschlusse:

diesen Wunsch an hohen Senat mit dem Anfügen gelangen zu lassen, daß die gesetzgebende Versammlung hierüber der Rückäußerung desselben, nach vorgängig mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation gepflogener Konferenz, entgegen sehe.

§. 107. Der Herr Präsident bemerkte sodann, daß wegen des Abgangs und resp. Uebertritts des Herrn J. E. Anthes als Mitglieds dritter Ordnung in den Senat, die Ergänzung der Kommission zur Begutachtung der Senatsrückäußerung vom 7. November v. J.

Pfarrwahl der evangelisch-lutherischen Gemeinde betreffend *),

deren Mitglied Herr Anthes gewesen, nothwendig werde, weßhalb Präsidium zur Wahl eines neuen Kommissionsmitglieds die Herren C. F. Mack und Ph. Eurich vorschlug, die Versammlung aber mit 39 Stimmen Herrn C. F. Mack per Scrutinium dazu erwählte.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die Sitzung geschlossen.

## Staatsrechtliches.

**Sind die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung erhoben werden?**

Unsere Konstitutions-Ergänzungsakte läßt diese Frage unentschieden. Es wird daher von Interesse seyn, dieselbe näher erörtert zu sehen.

Die freie Stadt Frankfurt ist ein repräsentativer Frei-

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 131 — 137. 169.

Digitized by Google

staat, also eine Form der Demokratie oder Volksherrschaft, d. i. derjenigen Verfassung, nach welcher die Machtvollkommenheit, oder, wie sich Art. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrückt, alle Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte in ihrem weitesten Umfange, auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft beruhen.

Die Eigenthümlichkeit dieser Form der Volksherrschaft besteht darin, daß der Souverain, die Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft, das Ausübung der Souveränitäts- und gesammten Hoheitsrechte betrifft, lediglich und allein auf die Wahl derer beschränkt ist, durch welche diese Rechte ausgeübt werden.

Nach Art. 8. der Konstitutions-Ergänzungsakte hat nämlich die christliche Bürgerschaft die Ausübung dieser Rechte auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden übertragen, welche durch die Benennungen:

1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers,
2) des Senats als obrigkeitlichen Kollegiums, und
3) des ständigen Bürgerausschusses

bezeichnet werden.

Diejenigen, welche die Bürgerschaft als Mitglieder dieser Behörden zur Ausübung ihrer Hoheitsrechte wählt, sind insgesammt Repräsentanten oder Vertreter*) und nicht blos Bevollmächtigte in dem Sinne, daß keiner derselben von der Bürgerschaft unmittelbar, d. i. von einem Gerichte, in welchem die Bürgerschaft selbst Recht spräche, zur Verantwortung gezogen werden kann und darf.

Jedoch tritt zwischen ihnen der Unterschied ein, daß die eine Klasse derselben schlechthin nicht, die andern aber zwar nicht unmittelbar, doch mittelbar d. i. vor den verfassungsmäßigen Behörden der Bürgerschaft verantwortlich ist. — Die erstere Klasse begreift diejenigen unter sich, welche die Bürgerschaft für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, so wie der weiteren in Art. 17. der Konstitutions-Ergänzungsakte enthaltenen Hoheitsrechte**) gewählt hat.

Denn da das Gesetz der einzige Maßstab des Rechts für die Mitglieder des Staats, als solche, ist, wäre es ein Widerspruch, wenn diejenigen, welche die Bürgerschaft für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt gewählt hat, und welche daher die Bürgerschaft in Beziehung auf die Ausübung dieser Gewalt vertreten, d. i. als eine und dieselbe Person mit der Bürgerschaft zu betrachten sind, gleichwohl für das, was sie in dieser Eigenschaft gethan haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Vielmehr gilt von ihnen, insoferne sie in dieser Eigenschaft handeln und zu handeln berechtigt sind, dasselbe, was von der Bürgerschaft, d. i. von dem Souveräne selbst gilt. Princeps legibus solutus est.

Die andere Klasse umfaßt diejenigen, welche für die Ausübung der Regierungsgewalt, der Verwaltung, der Mitoberaufsicht und Vollziehung der Gesetze berufen sind, und in den verschiedenen Branchen, resp. auf den verschiedenen Aemtern theils als Richter, theils als sonstige Beamte der administrativen, kontrollirenden und vollziehenden Gewalt erscheinen.

Die einen und die andern können ohnbeschadet des Wesens unserer Verfassung, und sie sollen sogar für ihre Amtsführung verantwortlich seyn. Für sie giebt es eine Regel, nach welcher über Recht und Unrecht entschieden werden kann, das von der gesetzgebenden Gewalt bekräftigte Gesetz.

Gegen den Beweis, welcher in dem Obigen für die Nichtverantwortlichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung geführt worden ist, lassen sich jedoch einige Einwendungen erheben, welche hier vor allen Dingen namhaft zu machen und zu beantworten sind.

1) Jener Beweis scheint nur so weit zu gehen, daß ein Mitglied nicht wegen seiner Abstimmung (nicht weil er bei einer Beschlußnahme mit der Mehrzahl oder mit der Minderzahl gestimmt hat,) zur Verantwortung gezogen werden könne, nicht aber so weit, daß er auch sonst wegen seiner in der Versammlung gethanen Aeußerungen nicht verantwortlich sey. Antwort: Bei den Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung ist nicht die Abstimmung die Hauptsache. (Sie ist sogar nur ein Nothbehelf!) Wäre die Abstimmung die Hauptsache, so wäre die Frage, ob ein zu fassender Beschluß die Mehrzahl der Bürgerschaft für sich habe, so zu erledigen, daß die Bürgerschaft selbst (unmittelbar) abstimmte. Sondern das innerste Wesen der Repräsentativverfassung besteht darin, daß die bessere Meinung, d. i. die Meinung, welche die besseren Gründe für sich hat, das Uebergewicht erhalten soll. Aus diesem Grunde, d. i. damit die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hände der einsichtvollsten und würdigsten Männer gelegt werde, ist die Bürgerschaft auf die Wahl ihrer Vertreter beschränkt. Aus demselben Grunde sind die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung verpflichtet und mithin berechtiget, ihren Abstimmungen eine allseitige Berathung des Gegenstandes vorausgehen zu lassen. Denn diese vorläufige Berathung, (und das Wort: Berathung, ist hier in der ausgedehntesten Bedeutung zu nehmen,) ist die Bedingung, unter welcher allein die jedesmal zu entscheidende Frage nach der besseren Meinung — oder in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung — und nicht blos nach den individuellen Ansichten der Stimmenden entschieden werden kann. (Frankreich hatte nur dem Namen nach eine Repräsentativverfassung, als, unter dem Konsulate und während des Kaiserreichs, der gesetzgebende Körper stumm war).

2) Auch zugegeben, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung eben so wenig wegen der bei der Berathung geäußerten Meinungen, als wegen ihrer Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden dürfen, so sind doch von dieser Regel diejenigen Aeußerungen auszunehmen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Rechts-

*) S. die Abhandlung von Zachariä Nr. VII. im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 17. Heft 2.
(Anm. des Einf.)

**) Vgl. oben S. 156.

Digitized by Google

vorschriften strafbar sind, oder eine bürgerliche Klage begründen. Denn es läßt sich kein Grund absehen, warum ein Mitglied, ungeachtet es sonst wegen eines von ihm verübten Vergehens vor Gericht gestellt werden darf, gleichwohl wegen jener Aeußerungen einer unbeschränkten Freiheit genießen sollte. Antwort: Allerdings ist ein Vergehen, das von einem Mitgliede begangen worden ist, nichts desto weniger strafbar. Aber, was die in Frage stehenden Aeußerungen betrifft, kann überall nicht von einem Vergehen die Rede seyn. Denn ein Vergehen kann nur unter der Voraussetzung begangen werden, daß eine gewisse Handlung nicht blos von einem Gesetze mit einer Strafe bedroht ist, sondern daß auch das Strafgesetz den Thäter verpflichtet. Nun ist der Sinn der obigen Deduktion gerade der, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung als solche nicht unter den Gesetzen stehn, welche die Freiheit der Meinungen beschränken. Es enthält also die Einwendung in der That eine petitio principii. Endlich

3) die obige Deduktion entledigt die Mitglieder wegen ihrer in der gesetzgebenden Versammlung geäußerten Meinungen ꝛc. einer jeden rechtlichen Verantwortlichkeit, also auch der Rechenschaft, zu welcher sie von der Versammlung selbst gezogen werden könnten. Wem ist es aber bis jetzt beigefallen, irgend einer Repräsentantenkammer das Recht zu bestreiten, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Ordnung der Verhandlungen stören, oder der Achtung vergessen, welche sie den Gesetzen des Staats und den Regeln des Anstandes schuldig sind, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen? Antwort: Auch mit der obigen Deduktion ist dieses Recht sehr wohl vereinbar. Obwohl alle Mitglieder der Versammlung im Rechte nach einander gleich sind, ein jedes derselben die Gesammtheit der Bürgerschaft vertritt *), so sollen sie doch eine Gesammtheit, ein Kollegium bilden, sich mit einander berathen, gemeinschaftlich Beschlüsse fassen. Es fordert also das Wesen der Repräsentativverfassung Einrichtungen, von welchen die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Berathung abhängt, und eben so Einrichtungen, welche für den zweckmäßigen Gang der Berathung Bürgschaft leisten. Nur so viel geht aus der obigen Deduktion hervor, daß die Versammlung die rechtlichen Grenzen der ihr zustehenden Disciplinargewalt überschreiten würde, wenn sie kraft dieser Gewalt dem einen oder dem andern Mitgliede den Zutritt zu ihren Sitzungen versagen oder die Eigenschaft eines Mitgliedes entziehen wollte. Sie würde sich dann eine Gerichtsbarkeit anmaßen. Sie würde ihr Recht weiter erstrecken, als der Grund geht, auf welchem es beruht.

Bedarf es einer Auctorität für den hier aufgestellten Grundsatz, so kann diese aus der Verfassung der nordamerikanischen Union entlehnt werden. Weder die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten, noch die des Senates, sind als solche zu Recht verantwortlich.

Derselbe Grundsatz kann noch auf eine andere Weise und, wenn man diesen Weg einschlägt, sogar weit leichter und sattlicher erwiesen werden. Angenommen nämlich, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wegen der Meinungen, die sie in der Versammlung geäußert hätten, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden könnten, so wäre zu befürchten, daß sie durch die Gefahr, sich dieser Verantwortung auszusetzen, abgehalten würden, ihren Pflichten durch Freimüthigkeit Genüge zu leisten. Denn schwer ist es, wenn die Freiheit der Rede, der mündlichen oder der schriftlichen, in Frage steht, die Scheidelinie zwischen dem Erlaubten und dem Nichterlaubten zu ziehen. Jedoch es genüge, diesen Grund hier blos angedeutet zu haben. Es ist nicht ein Rechts- sondern ein politischer Grund. Denn das Verfassungsrecht ist auf diejenigen Sätze beschränkt, welche entweder Folgerungen aus dem Wesen (dem Begriffe) der Verfassung sind, oder die Bedingungen aussprechen, unter welchen die Verfassung allein in der Erfahrung dargestellt werden kann. Könnte für die Redefreiheit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung kein anderer Beweis, als dieser, geführt werden, so würde sie nur auf demselben Grunde beruhen, aus welchem das englische Recht auch die Sachwalter von der Verantwortlichkeit für Vorträge freispricht.

*) Die Urwahlen der Wähler nach drei Abtheilungen haben nur den Zweck, das Wahlgeschäft zu erleichtern.

## Rathswahlen.

Einsender dieses erlaubt sich, den interessanten Mittheilungen in der vorigen Nummer der Jahrbücher S. 167 bis 169 einen historischen Nachtrag beizufügen.

Ungeachtet der, zur Zeit der Reichs-Verfassung in Betreff der Raths-Wahlen bestehenden, bereits mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen, war auch damals der Fall vorgekommen, daß die Wähler sich zu keiner Majorität für die eine oder die andere der zur Wahl vorgeschlagenen Personen entscheiden konnten. Z. B. bei einer Schöffen-Wahl hatte A. drei Stimmen, B. drei Stimmen und C. eine Stimme der Wähler für sich. Die bürgerlichen Deputirten fragten bei der Kaiserlichen Kommission an, was in einem solchen Falle zu thun sey? und sprachen die Ansicht aus, daß hier etwa dem ältesten Wahlherrn (seniori inter eligentes) oder dem ganzen Rath die Entscheidung zukommen möchte. Beiläufig kann hier bemerkt werden, daß man also auch damals die bei den Raths-Wahlen vorgeschriebene Unitas actus nur so verstand, daß in die Wahl-Berathungen kein fremdartiger Gegenstand eingemischt, daß keine diese Berathungen störende Handlung dazwischen vorgenommen werden dürfe, nicht aber so, daß diese Berathungen durchaus zu dem Resultat einer Wahl führen, oder die Wahlherrn auf eine unbestimmte Zeit zusammensitzen müßten. Die Unitas actus bei der Raths-Wahl war eine sehr heilsame Vorschrift, die auch vollkommen bestehen konnte, indem man nach dem etwaigen Mißlingen einer Raths-Wahl eine andere stattfinden ließ, oder besser solche Vorschriften gab, wonach die Wahl ein Resultat haben mußte, ohne daß die Ueberzeugung eines Wahlherrn etwa durch physische Gewalt, durch Hunger, überwältigt worden wäre. Auf jene Anfrage der bürgerlichen Deputirten, wörtlich also lautend:

„Ob bei einer Wahl, wann dabei auf zwei Subjecta paria Vota ausfallen, dem Seniori inter eligentes das

Digitized by Google

**Votum decisivum, oder vielmehr einem ganzen Hoch-**
edlen Rath zu ertheilen, zukomme?"
erfolgte am 9. Jannar 1731 die Antwort:
„Wellen in denen allerhöchsten Kaiserlichen **Resolutionibus wegen eines dem Rath oder dem Seniori inter eligentes, zustehenden voti decisivi in casu proposito** nichts, sondern deutlich darinnen enthalten, daß die **Eligentes** die drei in Vorschlag zu bringende **Subjecta** erwehlen sollen, so seynd sämmtliche **Eligentes** bei künftigen dergleichen Begebenheiten, wo zwei **Subjecta paria vota** hätten, der Kaiserlichen allerhöchsten Intention gemäß, nochmahlen und zwar **aus diesen beeden, paria vota habenden Subjectis Eines**, und zwar das Würdigste zu erwehlen und sofort in Vorschlag zu bringen schuldig."

Diese Antwort war bei den übrigen zur Zeit der Reichs-Verfassung bestehenden Einrichtungen die einfachste und richtigste. Denn damals war die Zahl der Wahlherren eine **ungleiche**, wurde also nur über zwei zur Wahl vorgeschlagene Personen abgestimmt, so **mußte** eine derselben die Mehrheit der Stimmen erhalten. Wenn also in dem obigen Beispiele bei der ersten Abstimmung **A. drei** Stimmen hatte, **B. drei** Stimmen und **C. eine** Stimme, so mußte bei der zweiten Abstimmung allein über **A.** und **B.** gestimmt werden, sonach einer von ihnen **vier** und der andere nur **drei** Stimmen erhalten, wodurch die Wahl entschieden war.

Allein die Konstitutions-Ergänzungsakte hat in der Wahl der Raths-Glieder die große Veränderung eingeführt, daß sie erklärt der gesetzgebenden Versammlung mit übertragen wurde, ferner daß zwölf, also eine **gleiche** Zahl von Wahlherrn bestimmt wurde, und daß der zu Erwählende **absolute** Stimmenmehrheit für sich haben soll, also **wenigstens sieben Stimmen**. Auf diese veränderte Verfassung paßt die angeführte Kaiserliche Entscheidung nicht mehr. Denn die 12 Wahlherren mögen, so oft sie wollen, über die beiden **paria vota** habenden **Subjecta** abstimmen, immer können sie wieder **paria vota** (6 und 6) erhalten. Umsonst sieht man sich auch in der Konstitutions-Ergänzungsakte nach einer andern Auskunft für einen solchen Fall der Stimmengleichheit um, und muß diese Auskunft demnach durch eine künftige verfassungsmäßige Bestimmung getroffen werden, wenn sie nicht etwa durch die bessere Uebereinstimmung künftiger Wahl-Kollegien unnöthig werden sollte.

## Das Laternengeld *).

Dieses sogenannte Laternengeld ist dazu bestimmt, die Kosten unserer sämmtlichen Straßenbeleuchtung zu decken. Aber es ist sonderbar, daß die Zahlung desselben nur diejenigen unserer Mitbürger zu entrichten haben, welche ein eigenthümliches Haus besitzen, alle andere aber von der Zahlung dieser Abgabe befreiet sind! Sollte dieses bei unserer freien, auf Rechtsgleichheit beruhenden Verfassung keiner anderen Einrichtung bedürfen? Viele unserer Mitbürger, welche Eigenthümer von Häusern sind, gehören dem Mittelstande, viele davon sind nicht einmal mittelmäßig bemittelt, und dennoch müssen diese, für viele andere ihrer Mitburger, welche zwar in Miethe wohnen, aber oft Hunderttausende im Vermögen besitzen, damit diese bei Nachtzeit, bei der schönsten Beleuchtung gehen oder fahren können, das Laternengeld bezahlen! Dieß ist doch gewiß nicht, wie schon oben gesagt, unserem auf Rechtsgleichheit beruhenden Verhältnissen angemessen! Sollte hier nicht billiger Weise eine Gleichstellung, oder gleiche Vertheilung dieser Abgabe, unter unseren sämmtlichen Einwohnern stattfinden können, und könnte dies nicht auf folgende Weise geschehen?

Ein jeder Bürger, Beisaß, auch viele welche auf Permission hier wohnen, haben jährlich ihre Einkommensteuer zu zahlen, und wenn auch diese abgeändert werden sollte, wird doch immer eine Abgabe entrichtet werden müssen, bei welcher man auf den Quittungen eine Rubrik beifügen könnte, bei welcher es hieße „für Beleuchtung der Straßen, so und so viel." Dadurch würde ein jeder, wie es recht und billig ist, seinen Beitrag zur Beleuchtung derselben zahlen müssen. Es soll in keinem Fall hiermit gesagt seyn, daß es grade so gehalten werden müsse, sondern dieses ist nur meine Ansicht, und ich überlasse die Reguirung ganz der Weisheit unseres gesetzgebenden Körpers, welcher schon so vieles Gute geordnet hat. Nur ist zu wünschen, daß derselbe sein Augenmerk darauf richten, und bei dieser Abgabe eine Gleichstellung, oder eine gleiche Vertheilung herbei führen möchte.

Philgus.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 141.

## Kadetten.

Es freuet uns, die Mittheilung machen zu können, daß die in Bd. IV. Nr. 22. S. 135. dieser Blätter in dem Aufsatze „**Militärisches**" angeregte Idee vor kurzem wirklich in's Leben gerufen worden ist.

Durch Beschluß hohen Senats vom 19. d. M. ist nämlich die hiesige Militärbehörde nunmehr ermächtigt worden, für jede Kompagnie des hiesigen Linienbataillons einen Kadetten anzunehmen, welche Kadetten sich jedoch auszuweisen haben:

1) daß sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt, aber das 20. noch nicht überschritten haben;
2) daß sie gesund sind und die zum Militärdienst nöthige körperliche Stärke und Gewandtheit haben;
3) daß sie mit Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder sich dem Militärdienst widmen;
4) daß sie sich fruher untadelhaft betragen haben;
5) daß sie orthographisch schreiben, und wenigstens die gewöhnlichen Rechnungskenntnisse, auch einige Kenntnisse in der Geometrie, Mathematik, Geographie, so wie in der französischen Sprache besitzen, und einen schriftlichen Aufsatz machen können;
6) daß sie so viel Vermögen besitzen, daß sie bei Ernennung zu Offizieren die Ausrüstung aus eigenen Mitteln bestreiten können;

welche Kadetten sodann den ihrer Charge angemessenen Sold und Brod zu empfangen und die Uniform, wenn sie die mit der Charge verbundene vom Staat gelieferte nicht, sondern von feinerem Tuche tragen wollen, sich

Digitized by Google

selbst zu stellen haben, auch wenn sie nicht bei ihren Eltern logiren, in der Kaserne unterzubringen, dort aber zu solchen Unteroffizieren zu legen sind, welche ein Zimmer bewohnen.

## Ergötzliches.

Der unbekannte Correspondent von und für Frankfurt hat die Güte gehabt, in der Beilage zu Nr. 225. des bekannten Correspondenten von und für Deutschland die einfache Frage:

wegen Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld,

wovon in Nr. 25. der Jahrbücher oben S. 156 u. 157 die Rede war, weiter zu erörtern, und diese Erörterung zugleich mit verschiedenartigen Ergießungen von Unmuth und Zorn gegen die Redaktion dieser Blätter zu untermengen.

Der Zorn eines tüchtigen, geisteskräftigen Mannes kann zu ernsten Betrachtungen veranlassen, ja Achtung erregen, der Unmuth aber beim Mangel an intellektuellen Fähigkeiten nur Lächeln und Ergötzlichkeit erzeugen.

Ergötzliches von solchem Genre dürfen wir unsern geehrten Lesern ohnmöglich vorenthalten. Eine Gegenantwort verlohnt sich natürlich nicht der Mühe. Nur eine kurze Bemerkung möge hier Raum finden.

Wer Sinn und Takt für Schicklichkeit und nur einiger Maaßen einen Anstrich von Vernunft hat, wird nie eine Redaktion als solche wegen eines aufgenommenen Aufsatzes, und am allerwenigsten eine Redaktion attaquiren, die stets erklärt und bewiesen hat, daß sie keine Persönlichkeit und Partheilichkeit kennt, und keine individuelle Ansicht repräsentirt, sondern jeder Person und Meinung die gebührende Achtung zollt, und daher auch gerne jedem Artikel, er möge nun eine Ansicht bestreiten oder vertheidigen, ihre Spalten öffnet. Wie die obige Frage entschieden werde, kann und muß also der Redaktion der Jahrbücher höchst gleichgültig bleiben. Dessenohngeachtet würde es ihr eben so angenehm, als jeder verwittibten oder unverwittibten und verwaisten oder unverwaisten Inhaberschaft von hiesigen Stadtobligationen seyn, wenn es dem unbekannten Korrespondenten von und für Frankfurt durch seine weitere Erörterung gelungen seyn sollte, die sämmtlichen Staatsbehörden zu überzeugen, daß es dem Gemeinwohl zuträglicher wäre, die Zinsen der Staatsschuld, statt solche von 4% auf 3% zu vermindern, lieber sogleich auf 6% zu erhöhen.

Der Korrespondent schreibt nämlich unterm 10. August:

„In unsern gestrigen Jahrbüchern findet sich gegen einen in Nr. 212 des Korrespondenten v. u. f. Deutschland enthaltenen, die im Plane seyende Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld besprechenden Artikel eine Erwiederung, welche ganz in dem erhabenen, freien Tone abgefaßt ist, der unsere Jahrbücher besonders seit den letzten Zeiten so rühmlich auszeichnet. Obgleich fleißiger Leser der Jahrbücher, habe ich mich dennoch zu jener Höhe des Styls und zu jenem Reichthum an Schimpfwörtern gegen Leute, die anderer Meinung sind, nicht erheben können, und räume hierin der Redaktion der Jahrbücher freiwillig das Feld. Ich werde mich bei so ungleichen Waffen auch nie in einen Streit einlassen, und glaube nur gegen die Redaktion des Korrespondenten mich verpflichtet, zu bemerken, daß wenigstens keine Unwahrheit in den Behauptungen des angefochtenen Artikels enthalten ist, und daß die Folge zeigen wird, auf wessen Seite die richtigere Ansicht wegen des Fortgangs jenes Planes war. Daß die Sache der Gegenstand lebhafter Erörterungen im Publikum werden mußte, begreift man leicht, wenn man sieht, wie auf das bloße Gerücht, daß die Redaktion beabsichtigt werde, der Euros unserer Obligationen um mehrere Procente fiel. Daß eine Maßregel, in deren Folge der Zinsfuß im Allgemeinen von 4 auf 3 Prozent zu sinken droht — wie er seit der früheren Herabsetzung überall hier von 5 auf 4 wich — entscheidend in alle Vermögensverhältnisse, besonders aber in die der Wittwen und Waisen, die nur auf die Einkünfte ihres Vermögens angewiesen sind, eingreift, ist wohl nur Denen zweifelhaft, die blind für die Maßregel sind. So lange eine Entscheidung der obersten Staatsbehörden noch nicht erfolgt ist, wird man doch wohl die Möglichkeit annehmen dürfen, daß Modifikationen eintreten, und dieß um so mehr, als man die Bedingungen Derjenigen, welche das neue Anlehen übernehmen werden, noch nicht kennt, und die Sache auch sehr leicht einem andern gesetzgebenden Körper, als dem jetzt bestehenden, zur Entscheidung vorgelegt werden dürfte, für dessen Ansicht die Redaktion der Jahrbücher doch nicht in Voraus bürgen wird, so tiefe Einsichten und Kenntnisse sie auch über den Gang unserer Angelegenheiten oft verräth und mystisch bleiben läßt. Der gesetzgebende Körper soll aber das Interesse aller Bürger, das Interesse der Stiftungen, das Interesse der Wittwen und Waisen wahren, und daher wird er wohl die Angelegenheit einer ernsten Prüfung unterziehen, wenn sie zur Entscheidung an ihn gelangt. Wenn die Redaktion der Jahrbücher übrigens die öffentliche Meinung in einer, alle Bürger betreffenden Angelegenheit nicht beachten will, so kann uns dieses ganz gleichgültig seyn, und im Allgemeinen wird es auf die Ansicht einer anonymen Redaktion wohl nicht mehr ankommen, als auf die eines anonymen Zeitungskorrespondenten. Wir werden uns durch die Jahrbücher nicht abschrecken lassen, unsere Ansicht offen und wahr, ohne alle Nebenabsicht und ohne Rücksicht auf Hofmeisterei und Schimpfen auszusprechen. Möge nun die Redaktion der Jahrbücher auch diese einfache Erwiederung zum Gegenstande eines neuen Schimpfartikels machen, wir lassen ihr den Tummelplatz, und schließen nur mit der Versicherung, daß wir in die Mitglieder unserer drei höchsten Staatsbehörden gewiß nicht minderes Vertrauen setzen, als die exemplarisch vernünftige Redaktion der Jahrbücher, die sich so oft berufen fühlt, Rathschläge zu ertheilen."

## Stadtgärtnerei.

Dem in Nr. 26. der Jahrbücher S. 165 unter „Bausünden" bezeichneten Artikel, erlaubt sich ein Freund der schönen Gartenkunst — folglich auch unserer Promenaden — von ganzem Herzen beizupflichten. Jedoch wird viel auf

Digitized by Google

die Art und Weise ankommen, wie die vorgeschlagenen neuen Hecken gepflegt werden.

Mit wahrem Bedauren bemerkt nämlich Einsender dieses die nachlässige Art, womit jedes Frühjahr die Zaunhecken in unseren Promenaden nachgepflanzt werden. Zwar werden Lücken mit Latten durchzogen und Heckenreiser daran gesetzt, damit ist aber auch alles geschehen, und ohne Rücksicht, ob die Pflanzung bei trockner oder Regenwetter vorgenommen worden, bekümmert sich weiter kein Mensch darum. Zwar werden, was, wie so vieles Andere unserer vortrefflichen Stadtgärtnerei zur Ehre gereicht, Blumen und Pflanzen, wenn es nöthig ist, begossen, an die Heckenanpflanzung aber denkt niemand, dieselbe schlägt daher auch gewöhnlich nicht an.

Sollen nun die Kosten bei einer Veränderung nicht unnütz ausgegeben seyn, so müssen vom Augenblick der Anpflanzung an die neuen Hecken sorgfältig gepflegt und begossen werden. Dann wird es sich auch zeigen, ob nach dem Urtheil Sachverständiger junge Hecken unter den schattigen Bäumen nicht mehr gedeihen.

## Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.) *)

Die Entscheidungsgründe dem am 6. Februar 1833 eröffneten, von der Rechtsfakultät zu Bonn eingeholten appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 6. Februar 1833 lauten wie folgt:

Bei Beurtheilung dieser Sache haben wir die Hauptfrage für den vorliegenden Fall so zu stellen: „ist die mütterliche Großmutter eines unehelichen, ohne Descendenz verstorbenen Kindes nach Frankfurter Recht Intestaterbin desselben?" Die Stadtreformation Thl. V. Tit. 2. bestimmt ganz in Uebereinstimmung mit der

Nov. 118. c. 2.; 127. c. 1.

das Intestaterbrecht der Ascendenten, ohne sich ausdrücklich zu erklären, ob diese Bestimmungen ausschließlich für eheliche Verwandten in linea recta gelten sollen, oder zugleich auch, soweit nicht anderweitige Dispositionen entgegenstehen, für uneheliche oder adoptirte ꝛc.

Anlangend die Adoptivkinder, so ertheilt diesen

Reform. Thl. V. Tit. 1. §. 5.

ein Intestaterbrecht gleich „den rechtebelichen Kindern", da nun hier, in Tit. 2. von dem Intestaterbrecht der Adoptiveltern nichts gesagt ist, so behauptet

Orth, 2te Forts. p. 497.

daß es „daher nach den Kais. Rechten zu halten" sey. Dagegen bemerkt derselbe l. c. in Betreff der Intestaterbschaft eines unehelichen Descendenten:

„Von der anderen Gattung, nämlich der sogenannten natürlichen und Liebkinder Erbfolge ist oben gehandelt worden, und da die Erbgerechtigkeiten überhaupt wiederkehrend sind ꝛc. Mit den Abnherren und Abnfrauen gehet es hier nicht nach den gemeinen Rechten, sondern wegen der bekannten Reciprocität oder Wiederkehrung also, wie davon im §. 14. des vorigen Titels stehet u. s. w."

Es muß zur nähern Einsicht in die fraglichen Rechtsverhältnisse bemerkt werden, daß hier der berühmte Erklärer der Reformation sich eine Inkonsequenz zu Schulden kommen läßt; das Intestaterbrecht der adoptirten, so wie der unehelichen Descendenten ist in Tit. 1. eit. ausdrücklich bestimmt, von dem Intestaterbrecht sowohl der Adoptiv-Ascendenten, als der Ascendenten unehelicher Kinder findet sich in Tit. 2. keine ausdrückliche Bestimmung; dieses war also für beide Arten der Ascendenz entweder nach den ausdrücklichen Festsetzungen des gemeinen Rechts zu bestimmen, oder nach der von Orth als im gemeinen Rechte begründet angenommenen „Reciprocität oder Wiederkehrung." In jenem Falle würde Orth den mütterlichen Großeltern eines unehelichen Kindes ein Intestaterbrecht an dessen Nachlaß haben zugestehen müssen; in diesem dagegen würde er den Adoptivvater jure reciproci als Intestaterben des Adoptivkindes haben gelten lassen müssen. Da er aber zwei von einander verschiedene Grundsätze für die Bestimmung des ascendentischen, in der Reformation nicht expressis festgesetzten Intestaterbrechts angewandt hat, nämlich für die Adoptiveltern die nicht auf der Reciprocität beruhende Vorschrift des gemeinen Rechts, für die Ascendenten eines unehelichen Kindes dagegen den angeblich gemeinrechtlichen Grundsatz der Reciprocität, so hat nach seiner Ansicht die Reformation nicht allein die Aenderung des gemeinen Rechts, die sie in Thl. V. Tit. 1. §. 14. ausdrücklich feststellt, sondern auch stillschweigends die getroffen, daß die Großeltern eines unehelichen Kindes kein Intestaterbrecht an dessen Nachlaß haben sollen. Es wird keiner ausführlichen Auseinandersetzung, noch auch ausdrücklicher Widerlegung der bekagtischer Seits vertheidigten entgegengesetzten Meinung bedürfen, daß in allen den Fällen, wo die Reformation keine abändernden Bestimmungen in Betreff des Intestaterbrechts enthält, zunächst das gemeine Recht, also zuerst dessen specielle, dann dessen allgemeinere Bestimmungen zur Anwendung zu bringen seyen. Die Reformation selbst beruft sich gerade in der Lehre vom Intestaterbrechte zu ihrer eigenen Ergänzung auf „die Kaiserlichen Rechte" z. B. Thl. V. Vorrede, Tit 1. §. 13. (vgl. §. 15.) Tit. 2. §. 9. ꝛc. Vgl. auch Orth selbst l. c. und p. 482. 491. ꝛc. Danach wird Orths Verfahren in Betreff des Intestaterbrechts der Adoptiveltern Beifall verdienen, Tadel dagegen seine Ansicht, daß, da die Reformation l. c. den unehelichen Kindern das Intestaterbrecht am Nachlasse ihrer Großeltern entziehe, umgekehrt auch jure reciproci von selbst den Großeltern das Intestaterbrecht am Vermögen ihrer unehelich gebornen Enkel entzogen sey. Denn vorausgesetzt auch, daß die Reciprocität des Intestaterbrechts im gemeinen Rechte so begründet sey, wie Orth behauptet, so ist dieselbe doch jedesfalls eine generelle Bestimmung, die erst zur Anwendung zu bringen gewesen wäre nach dem specielleren Satze, daß die

*) S. oben S. 163 — 165.

Digitized by Google

mütterliche Ascendenz unehelicher Kinder zu diesen in demselben Verwandtschaftsverhältnisse steht, wie Ascendenten überhaupt zu ihrer legitimen Descendenz; daß also auch die mütterliche Großmutter zur Erbschaft ihres ohne Testament und ohne Descendenz verstorbenen unehelichen Enkels berufen ist. **Modestinus respondit**, heißt es:

l. 8. D. unde cogn. 38, 8.

**non ideo minus ad aviae maternae bona ab intestato nepotes admitti, quod vulgo quaesiti proponuntur.** Vgl. auch Orth l. c. p. 492.

Ganz entscheidend ist hier

Nov. 118. c. 4.

worin der Kaiser in Beziehung auf das Intestaterbrecht allen Unterschied zwischen den bloßen Blutsverwandten und denen, die zugleich im Agnationsverhältnisse stehen, ausdrücklich vernichtet und befiehlt „es sollten alle (Verwandten) ohne irgend einen solchen Unterschied, je nach dem Grade ihrer Verwandtschaft zur Intestatsuccession in das Vermögen ihrer Verwandten gelangen." Nun aber ist, wie bemerkt, die Großmutter eines **spurius** mit ihm **συγγενὶς**, **cognata**, so gut wie irgend eine Großmutter eines ehelichen Kindes. Fände sich auch dieses Kapitel in die Frankfurter Reformation ausdrücklich aufgenommen, wozu jedoch deren Verfasser, da ohnehin schon das agnatische Verhältniß als solches nicht erst beseitigt zu werden brauchte, wie dies zu Justinians Zeit allerdings noch nöthig war, keine Veranlassung hatte, so hätte der vorliegende Rechtsstreit gar nicht entstehen können, weil dann das klägerische Recht unmittelbare gesetzliche Anerkennung gefunden haben würde. Wodurch nun aber Orth bewogen worden sey, das in der Reformation nicht eigends bestimmte Intestaterbrecht der Adoptiveltern nach der besonderen Bestimmung der „kaiserlichen Rechte" festzusetzen; bei dem Intestaterbrechte der Ascendenten Ates und ferneter Grade eines **spurius** dagegen sich auf den Grundsatz der Reciprocität des Intestaterbrechts zu berufen; das scheint für unseren Fall nicht ohne Einfluß zu seyn, aber auch nicht schwer zu erkennen. Orth ging nämlich von diesem Grundsatze der Reciprocität als einem gemeinrechtlichen ganz unbezweifelbaren aus: im Intestaterbrecht in der geraden Verwandtschaftslinie eines einfachen **spurius** ist nun auch nach Justinianischem Rechte ganz unzweifelig diese Reciprocität vorhanden, nicht aber im Intestaterbrechte in der auffsteigenden Verwandtschaftslinie des Adoptivkindes, wo vielmehr das Justinianische Recht selbst jenes vorgebliche Prinzip mannigfaltig durchlöchert. Um nun nicht weiter als die kaiserlichen Rechte selbst von dem, einmal als darin begründet vorausgesetzten Reciprozitätsprinzipe abzuweichen, wendet es der Erkläter der Reformation nur auf dasjenige der zwei fraglichen Ascendentenverhältnisse an, wobei es nach Justinianischem Rechte zu gelten den offenbaren Anschein hat, in welchem aber das Frankfurtische Statut für die Descendenz eine vom Justinianischen Rechte abweichende Bestimmung ausdrücklich aufstellt. Es sagt nämlich die

Reform. Thl. V. Tit. 1. §. 14.

„Doch sollen solche natürliche Kindere" (die Ueberschrift lautete: „Von Erbschaft der Natürlichen oder Liebkinder, so von zweien ledigen Personen, außerhalb der Ehe, gezeuget, auch von Kindern auß verdampter Geburt." Von letzteren ausschließlich spricht der §. 15. 16. der Reform. l. c.; hier, in §. 14., ist also nur von den erstbezeichneten **spuriis** die Rede) „ihre Geschwisteria, so folgends von der Mutter, oder auch Vater, Ehelich geboren, deßgleichen auch ihre Anhern, Anfrauwen, noch andere derselben Gesipte Freunde, nicht erben, Sondern von denen Erbschafften ausgeschlossen seyn." Im vorhergehenden §. sagt die Reformation selbst: „So ordnen und wöllen Wir, daß es mit denselben Natürlichen Kindern, vermöge der Kayserlichen Rechten, (wann es zu den Fällen Kompt) soll gehalten werden."

Hiernach könnte nun offenbar nach Frankfurter Statutarrechte, da dasselbe nirgends geradezu sagt, daß die Großeltern eines natürlichen oder Liebes-Kindes von dessen Intestaterbschaft ausgeschlossen seyen, und da die Behauptung des Beklagten, daß die Reformation ein vollständiges System des Intestaterbrechts aufstelle, also der darin nicht Berufene **eo ipso** ausgeschlossen sey, nach dem, was schon von der Berufung der Reformation auf die Kaiserlichen Rechte bemerkt worden ist, gar keine Berücksichtigung verdient, eine Ausschließung der eben bezeichneten Art nur daraus gerechtfertigt werden, daß es selbst den Grundsatz der Reciprocität des Intestaterbrechts aufstellte; und daß sonach dieser Grundsatz, als selbst statutarrechtlich, vor dem speziellteren oben angegebenen Satze des **in subsidium** geltenden gemeinen Rechts angewendet würde. In der That behauptet nun auch Beklagter unter Anderem, daß jener Grundsatz frankfurtisches Rechtens sey: geradezu ausgesprochen ist er nun zwar im Allgemeinen nirgends; aber er soll sich aus der Vergleichung der Frankfurter Reformation mit dem Solmsf. Landrecht ergeben. Beide Statute sind von demselben Juristen, von Fichard, und zwar dieses 1571, jenes 1578 verfaßt oder doch entworfen. Das Solmsf. Landrecht aber verordnet Thl. II. Tit. 25. §. 7:

„Bastharten oder Bamkartne, so außerhalb des Ehestandes (doch nicht von verdampter Geburt, davon nächst hernach folgt) gezeugt worden, die können und sollen ihren Vatter, viel weniger aber ihren Anhern und Urranhern nicht erben. Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wohl erben, ob sie gleich nicht geehlicht (legitimirt) worden, Wie dann auch herwiederumb die Mutter dieselben ihre natürliche Kinder auch erben mag." — §. 9. „Aber solche uneheliche Kinder, die aus gar verdampter Vermischung und Geburt herkommen . . . . Die seynd weder der Vätterlichen noch auch der Mütterlichen Güter fähig . . . ." §. 10. „Und welche uneheliche Kinder ihre Eltern nicht erben, Da sollen auch hinwiederumb dieselben Eltern ihre uneheliche Kinder nicht erben."

Hierin finden wir also, abgesehen von der uns hier nicht näher berührenden Kontroverse, welche Kinder als incestuose von der elterlichen Erbschaft ausgeschlossen seyen, im Wesentlichen die Bestimmungen des Römischen Rechts wieder, und namentlich ist hier nicht der uneheliche Enkel

Digitized by Google

von der Erbschaft seiner mütterlichen Ascendenten des zweiten und ferneren Grade, wie im §. 14. cit. der Frankfurter Reformation geschehen ist, ausgeschlossen. Demnach sagt §. 10. cit. des Solmsf. Landrechts eigentlich nur Folgendes: zwischen einfachen spuriis und ihrer väterlichen Ascendenz (denn gewiß sind im §. 7. cit. unter den dortgenannten Anherrn und Urahnerrn nur die väterlichen zu verstehen) findet kein Erbrecht statt; auch nicht zwischen incestuosen Kindern und deren ganzer, väterlicher sowol, als mütterlicher, Ascendenz. Von der Aufstellung also der Reciprocität als eines Grundsatzes für das Intestaterbrecht überhaupt, oder auch selbst nur für das sogenannte ordentliche oder auf Blutsverwandtschaft gegründete Intestaterbrecht, ist hier keine Rede; sondern es wird hier nur die Kognation zwischen spuriis und deren väterlichen Ascendenten und zwischen incestuosen Kindern und deren Eltern überhaupt als juristisch nulla bezeichnet; das Solmf. Landrecht sagt, um es römisch auszudrücken, spurius est sine patre, incestuosus autem parentes jure nullos omnino habet.

Ganz wie das Solmf. Landrecht schließt

§. 15. der Reform. Thl. V. Tit. 1.

die Kinder aus verdammter Geburt von der Erbschaft aller Ascendenten aus, und sagt dann im folgenden §.: „Wie nun solche verdampter Geburt Kindere, ihre Eltern nicht erben mögen: Also können und sollen auch hinwiederumb die Eltern, sie die Kindern, nicht erben." Hieraus nun argumentirt Beklagter etwa so: da Fichard in Solmf. Landrechte l. c. §. 7. und 10. überhaupt unehelichen Kindern das Intestaterbrecht am Vermögen ihrer Väter und aller, auch der mütterlichen Großeltern, und vice versa abspricht, so wird dasselbe auch von denselben Fichard in der Frankfurter Reformation festgesetzt seyn, in deren §. 14. ja die natürlichen Kinder noch deutlicher als im §. 7. cit. des Solmf. Landrechts, von der Erbschaft ihrer Großeltern ausgeschlossen sind; und deren §. 16. nur deßhalb blos bei Kindern ex damnato coitu die Reciprocität der Aufhebung des Intestaterbrechts aufspricht, nicht wie in §. 10. cit. des Solmf. Landrechts, bei unehelichen Kindern überhaupt „weil er (Fichard) aus Veranlassung von Rechtsmaterien, in welchen wesentliche Abweichungen hinsichtlich der einzelnen Anordnungen des Römischen Rechts vorkamen, jede Gelegenheit benutzte, durch gelegentheilich ausgesprochene Anwendung allgemeiner römischer Rechtsprincipien (wie z. B. der Reciprocität des Erbrechts) auf einzelne Fälle, darauf hinzudeuten, daß durch die singulären Bestimmungen in einzelnen Fällen, die der ganzen Materie im römischen Recht zu Grunde liegenden allgemeinen Rechtsregeln keineswegs berührt oder gar aufgehoben werden sollten."

Ferner meint Beklagter, Fichard habe im §. 16. cit. der Reformation deßhalb den allgemeinen Grundsatz der Reciprocität ausdrücklich in specieller Anwendung auf die Kinder aus verdammter Geburt ausgesprochen, damit man nicht den Eltern solcher Kinder ein Erbrecht bis zum Belauf der Alimente aus deren Nachlasse zugestanden zu haben scheine, indem man den incestuosen Kindern aus Milde einen Alimentenanspruch gegen die Eltern gestattete.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Klatschereien

über hiesige Angelegenheiten, welche manchen auswärtigen Blättern immer noch willkommene Waare sind, haben jetzt wieder neuen ergiebigen Stoff in der am 11. August ohne Resultat gebliebenen Wahl eines Senatsglieds zweiter Ordnung gefunden. Gerade diese Veranlassung zeigt aber so recht deutlich, wie nichtswürdig dergleichen Klatschereien sind. Bekannt ist, daß alles, was im Conclave wegen der Wahl der drei Kandidaten berathen und besprochen wird, vermöge des Eides, den jeder der zwölf Wahlherren zu schwören hat, für Jedermann ein Geheimniß bleiben muß. Mit welchem Rechte, mit welcher Authenticität kann daher irgend Jemand erzählen, daß es sich bei der Wahl des dritten Kandidaten, hinsichtlich dessen man sich nicht vereinigen konnte, um dieses oder jenes Individuum, oder um diese oder jene Motive gehandelt habe, ohne zugleich die infamirende Anklage zu wagen, daß der Wahleid gebrochen und das Geheimniß des Conclaves verrathen worden sey? Und selbst, wenn ein solcher Fall, wovon sich jedoch Einsender dieses durchaus nicht zu überzeugen vermag, möglich gedacht werden könnte, welchen Glauben würde der Verrath und Eidbruch verdienen? Muß nicht jeder, der Mittheilungen aus solcher Quelle für Wahrheit ausgiebt und weiter trägt, ebenfalls verächtlich erscheinen?

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

2) in Bezug auf die Revision der Landwehrordnung vorzüglich

a) auf die Gerichtsform der Landwehr; sodann

b) auf die Trennung der Löschanstalten im Ganzen, oder hinsichtlich der Wachen und Waffenübungen derselben, so wie auf deren befriedigende und zuverlässige Ergänzung; nicht weniger

c) auf die zweckmäßigere Benennung der Bürgerbewaffnung, und

d) auf die Vereinfachung der Geschäftsführung, besonders des Oberstaabs, — Rücksicht zu nehmen.

Schließlich wird

III. dem hohen Senate anheimgegeben, die provisorische auf ein Jahr sanktionirten Disciplinar- und Strafgesetze der Landwehr nicht in die Gesetz- und Statutensammlung einzurücken, sondern lediglich der versammelten Landwehr publiziren zu lassen.

Hierauf erfolgte unterm 22. Oktober 1822 der nachstehende Vortrag des Senats an die gesetzgebende Versammlung:

Digitized by Google

„Als im verflossenen Jahr der Senat die Disciplinar- und Strafgesetze für die Landwehr der gesetzgebenden Versammlung vorlegte, äußerte Letztere den Wunsch, daß die gesammte Landwehrordnung einer Revision unterworfen, und mit den Disciplinar- und Strafgesetzen verbunden, bei dieser Revision aber besonders auf

a) die Gerichtsform,
b) die Trennung der Löschanstalt im Ganzen oder doch hinsichtlich der Wachen und Waffenübungen, so wie auf deren befriedigende zuverlässige Ergänzung,
c) die zweckmäßige Benennung und
d) Vereinfachung der Geschäftsführung des Oberstabs,

Rücksicht genommen werden möchte.

Da der Senat das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Landwehrordnung ebenfalls erkannte, auch in den oben angeführten Punkten die Ansichten der gesetzgebenden Versammlung theilte, so ließ er durch eine besondere Kommission die Revision der Landwehrordnung vornehmen, und legt nun, nach vorgängiger Prüfung dieser kommissarischen Bearbeitung solche der gesetzgebenden Versammlung vor.

Diese revidirte Landwehrordnung weicht von der bisherigen hauptsächlich darin ab, daß

1) das Institut selbst, als eine bloße Civilanstalt dastehet,
2) die Löschanstalt von der eigentlichen Bewaffnung getrennt ist,
3) die Landbewohner eine eigene für sich bestehende Schutzanstalt bilden,
4) die bisher bestandenen drei Altersklassen auf zwei zurückgeführt wurden.

Was den ersten Grundsatz

„die Bestimmung der Anstalt zu einem rein civilen Institut"

betrifft, so bedarf es wohl keiner Erläuterung, daß eine auch noch so gut gehabte bürgerliche Bewaffnungsanstalt nicht zweckmäßig zur Abwendung äußerer Angriffe durch stehende Heere verwendet werden könne, daß vielmehr deren Zweck, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, nur die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in der Stadt und deren Gebiet seyn könne; ein Beruf, der sich zu allen Zeiten, als gleich ehrenvoll und dem gemeinen Wesen höchst ersprießlich, bewährt hat.

Eine Folge dieser Bestimmung war:

a) die Trennung der Stadt von den Dorfschaften,
b) die Auffindung einer zweckmäßigen Benennung für das Institut.

Wenn die Verbindung der Stadt- und Landbewaffnung in Art. 9. der Landwehrordnung vorkommt, und die Landmannschaft als 4tes Regiment im Art. 50. aufgestellt ist, so war dies um so folgerechter, als nach der früheren Landwehrordnung, das Institut selbst, nicht als reines Civilinstitut da stand, sondern nach den deutlichen Bestimmungen des Art. 2. und 6. zu Abwehrung des Angriffs äußerer Feinde verwendet, auch mit den größeren Vertheidigungsmaßregeln des Vaterlandes in Verbindung gesetzt werden konnte. Sobald aber das Institut als reine Civilanstalt da steht, ist die Verbindung der Stadt- mit der Landbewaffnung nachtheilig und hindernd, indem bei jeder besondere Verhältnisse eintreten. Namentlich mußte aber wegen den auf den Dorfschaften vorkommenden gewöhnlichen Nachtwachen Vorkehrung getroffen werden, indem deren Versehen durch die Landwehrmänner als solche zu großen Bedrückungen Einzelner gereichte, und zu gerechten Beschwerden Anlaß gab. Um diesen Beschwerden abzuhelfen, dabei aber auch im Nothfall die Landwehr zu diesen Nachtwachen gebrauchen zu können, wurde eine doppelte Verordnung, eine für den gewöhnlichen rein polizeilichen Nachtwachendienst und eine für den außergewöhnlichen Nachtwachendienst durch die Landwehrmannschaft erforderlich.

Aber auch die Benennung Landwehr scheint jetzt nicht mehr passend, da man mit diesem Namen einen ganz andern Begriff verband und verbindet, als man mit einem rein bürgerlichen Institut zu verbinden gewohnt und berechtigt ist.

Die Kommission hat unter den in Vorschlag gekommenen Benennungen — Nationalgarde — Bürgergarde — Bürgerbewaffnung — Stadtwehr — Stadtbewaffnung, der letzten aus dem Grunde den Vorzug gegeben, weil ihr dieser Namen am entsprechendsten, besonders auch im Gegensatz der Landbewaffnung schien, womit auch der Senat einverstanden ist.

Was zweitens

die Trennung der Löschanstalt von der eigentlichen Stadtbewaffnung

betrifft, so hätte zwar der Senat gewünscht, die zum wichtigen Dienst der Löschanstalt gehörende Mannschaft, ausschließlich diesem Dienst bestimmen, und ganz von der Stadtbewaffnung getrennt, nur unter die Quartiervorstände, denen am zweckmäßigsten die Leitung dieser Anstalt und die Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften übertragen ist, stellen zu können, um dadurch dieser Anstalt viele kräftige Männer als Freiwillige zu verschaffen. Da aber bei einem eintretenden können den anhaltenden Wachtdienst die Belästigung für die Mannschaft der Stadtbewaffnung zu groß werden möchte, wenn solche einen Ausfall von 700 Mann erlitte, so hat man vorgezogen, die zur Löschanstalt gehörende Mannschaft, zwar von Ausrückungen und Exerzieren und in der Regel auch von Wachtdiensten zu befreien, dagegen aber bei länger andauerndem Wachtdienst, oder wenn die öffentliche Ordnung es erfordert, auch deren Thätigkeit zum allgemeinen Besten zu verwenden.

Was drittens

die Bestimmung zweier Altersklassen, statt der bisherigen drei, betrifft,

so läßt es sich nicht verkennen, daß selbst die Aufhebung jedes Unterschieds des Alters erhebliche Gründe für sich hat, da indessen die, für die Trennung der Altersklassen sprechenden Gründe überwiegend sind, so gab der Senat der Aufstellung zweier Altersklassen, deren erstere die Dienstpflichtigen vom 19. bis 30. und letztere vom 31. bis 50. Lebensjahre in sich begreift, den Vorzug.

Und da die bisherige dritte Altersklasse, welche die dienstpflichtige Mannschaft vom zurückgelegten 45. bis vollendeten 60. Lebensjahr umfaßt, ohne deren große Be-

Digitized by Google

lastigung nicht zum Dienst verwendet werden kann, dagegen aber unter den jüngern derselben noch mehrere Männer sich befinden, die die zum Dienst erforderlichen Kräfte und Eifer besitzen, so hat man die zweite Altersklasse bis zum 50. Jahre bestimmt, die über 50 Jahre aber, vom Dienst freigegeben und deren Verwendung nur in außerordentlichen Vorfällen verordnet.

So wie nun durch diese Bestimmungen die Eintheilung in Regimenter überflüssig erscheint, auch die Stellen mehreter Obristen so wie des Oberbefehlshabers eingeht, der Oberstab ganz und der Stab des Obristen nur auf eine geringe Zahl reduzirt ist, und das ganze Institut nur unter dem Kommando eines Obristen steht, so wird der Geschäftsgang auch einfacher werden, und ein rascherer Gang ins Ganze kommen, auch die Kosten für das Institut selbst sich nach und nach vermindern.

Doch ist es unmöglich, dieses Institut ohne alle Unterstützung von Seiten des Aerars bestehen zu lassen. Der Bedarf an Schreibmaterialien, die Reparaturen der Trommeln, Fahnen ꝛc., die Bezahlung außerordentlicher Dienste bei einzelnen Vorfallenheiten, so wie endlich die dem jedesmaligen Obristen, ohne die größte Ungerechtigkeit nicht zu versagende Entschädigung, die man unter 800 fl. doch nicht wohl greifen kann, machen es nothwendig, daß das Kriegszeugamt in seinem Erigenzstatus die jährliche Summe von 2000 fl. für die Bedürfnisse der Stadtbewaffnung aufnehme, als worauf der Senat andurch anträgt.

Die anbei vorgelegten Entwürfe zu Verordnungen betreffen sonach

a) die Stadtbewaffnung,
b) die Löschanstalt,
c) die Landbewaffnung und
d) die gewöhnlichen Nachtwachen in Friedenszeiten auf den Dorfschaften,

worüber der Senat der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung entgegen sieht."

Die gesetzgebende Versammlung erwählte in ihrer Sitzung vom 9. November 1822 zur Begutachtung dieser Sache eine Kommission, bestehend aus den Herren Senator Dr. Start, Obrist von Ellrodt, Senator Ihm, Senator Dr. Thomas, Hauptmann Reimherr, Staatsrath von Bethmann und G. Schepler.

(Fortsetzung folgt.)

## Aemterbesetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 19. August wurde Herr J. L. Anthes des Raths einstweilen bis Ende dieses Jahrs zu Hochlöbl. Pfandamt deputirt.

## Anstellung

In derselben Sitzung wurde der hiesige Bürger und ordentl. Advokat Herr Dr. jur. Wilh. Karl Friedr. Textor in die Zahl der hiesigen Notarien aufgenommen.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 13. August:

192) Herr Joh. Martin Behaghel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform., als Lehrer.

193) Herr Johann Ludwig May, aus Sprendlingen, als Handelsmann, und dessen von hier gebürtige Ehefrau

194) Frau Kath. Elis., geb. Keller, beide luth., seitherige hiesige Beisassen, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. August.

195) Herr Joh. Schneider, aus Bonames, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. März auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Maria Johanna Kühn, als Kammmachermeister.

Am 18. August:

196) Frau Wilh. Kath. Friedleben, geb. Kappes, aus Wertheim, luth., des hiesigen Bürgers und Lehrers an der Mittelschule, Hr. Dr. phil. Theod. Friedleben, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Juli.

Am 20. August:

197) Herr Joh. Mich. Bauer, hiesiger Beisassensohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Elis. Henriette Diether, als Schneidermeister.

198) Frau Kath. Schneider, geb. Gundlach, aus Marburg, kath., des hiesigen Bürgers und Weißbindermeisters, Hr. Joh. Albr. Schneider, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juli.

199) Frau Helena Maria Theresia Ritter, geb. Hübner, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hr. Joh. Ludw. Ritter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juli.

Am 22. August:

200) Herr Franz Schrader, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister.

201) Herr Joh. Friedrich Küngel, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bendermeister.

Am 25. August:

202) Herr Phil. Jak. Brückmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

203) Herr Karl Jak. Bruckmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, als Handelsmann.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 15. August:

12) Herr Amschel Jakob Goldschmidt, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August, als Handelsmann.

13) Herr Beer David Bonn, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August, als Handelsmann.

Am 18. August:

14) Herr Beer Amschel Bing, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 29.** Samstag den 30. August 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Für
## das Zunftwesen
### unter der Bedingung seiner Geläutertheit.

Schon manches Sach- und Zeitgemäße ist in diesen Blättern über Zunft- und Gewerbverhältnisse abgehandelt worden *). Zur Vervollständigung dieses wichtigen Gegenstandes sowohl, als zur Berichtigung mancher irrigen Ansichten und vielleicht auch zu manchen wünschenswerthen Verbesserungen in unserem Freistaate wird es daher dienen, wenn Einsender dieses in den Frankfurter Jahrbüchern sich einen Auszug aus einer Landtagsrede niederzulegen erlaubt, die vom Hofrathe von Rotteck in der ersten Kammer von Badens Ständeversammlung gehalten worden ist.

Der Redner sagt nämlich:

„Ich glaube, und von jeher hatten meine Abstimmungen die Richtung, es soll überall da, wo das Recht es erheischt, d. h. wo die Institutionen der Vergangenheit als wirkliches Unrecht, oder als der Verfassung widerstreitend, erscheinen, ein entschiedener Krieg dagegen geführt, und das Unrecht bis auf die Wurzel vertilgt werden. Nicht also, wo bloße Berechnungen der Staatswirthschaft zu einer Veränderung den Anstoß geben. Hier soll man sachte, von der Erfahrung Schritt für Schritt geleitet, mit möglichster Beachtung aller Interessen und mit Schonung des Bestehenden, verfahren, also nur allmählig dem Ziele sich nähern. Nur das Recht gebietet unbedingt; in der Sphäre der Klugheit mag man wohl umsichtig und zaudernd seyn.

Also ists mit den Zünften. Was an ihren Einsetzungen als widerrechtlich sich darstellt, müsse ohne Verzug und Schonung getilgt werden; was aber blos minder gut, oder den Planen der Staatswirthschaft minder förderlich, erscheint, das werde nur langsam, an der Hand der sorgsamen Prüfung und Erfahrung, aus dem Wege geräumt.

Was ist nun ungerecht bei dem Zunftwesen? Das Daseyn der Zünfte gewiß nicht. Die bürgerliche und insbesondere die Gewerbefreiheit verträgt sich mit Zünften überhaupt so gut, als die Studirfreiheit mit den Fakultäten; und wenn man bei unbeschränkter Freiheit des Studiums doch die Ausübung einer Wissenschaft — als Arzt, Advokat u. s. w. — nicht nur an gewisse Formen des Studiums und an Proben bindet, sondern selbst eine gewisse Zahl festsetzen zu dürfen glaubt, über welche hinaus keine weitern sollen litenjirt werden, so läßt sich ein analoges Recht des Staates in Ansehung der Gewerbe nicht wohl bezweifeln. Es ist dem Staate gewiß erlaubt, aus Gründen des öffentlichen Wohls (z. B. Sicherheit, in weiterer Bedeutung des Worts) die Gewerbefreiheit zu beschränken.

Ein Mehreres begehre ich nicht. Das Prinzip der Freiheit mag gar wohl bestehen mit den Zünften, denn mit nichten soll mit diesen das Prinzip der Ausschließung aufgestellt seyn. Sie sollen weder der allgemeinen Erwerbs- oder Arbeitsfreiheit eines jeden Staatsbürgers, noch dem Rechte oder Interesse der Konsumenten, Eintrag thun. Aber eine Beschränkung, welche für jeden Staatsbürger gleichmäßig ausgesprochen ist, hebt den Begriff der allgemeinen bürgerlichen Freiheit nicht auf; der Nachtheil einer solchen, durch ein allgemeines Gesetz auszusprechenden, Beschränkung, so wie der Nachtheil der Konsumenten, der aus verminderter Konkurrenz der Arbeiter entspringt, mag eine Vergleichung aushalten mit dem Vortheile, der ihnen z. B. aus der Verhütung des Betrugs und aus der vergrößerten Sicherheit für die Güte der Waaren entspringt. Daß in beiden Sphären das Mittelmaß, nämlich die Linie des Rechts und des allgemeinen Vortheils, nicht überschritten werde: dafür bürgt die repräsentative Verfassung: weil hier Diejenigen, welche gesetzlich Beschränkungen aussprechen, zugleich Diejenigen sind, die durch dieselben gebunden werden.

Als Momente für die Entscheidung der Frage: ob nun wirklich die Zünfte aufgehoben werden oder fortbestehen sollen, mögen einige Blicke auf die Vortheile, die von ihnen theils naturgemäß abfließen, theils durch weise Benutzung zu gewinnen sind, von Bedeutung seyn: Vortheile, die sich theils auf die Zunftgenossen selbst,

*) Vgl. z. B. Jahrbücher Bd. I. S. 6 u. 7. 91. 93. 101. 126. 135. 143. (Anm. der Eins.)

Digitized by Google

theils auf die übrigen Bürger, als Konsumenten betrachtet, und theils endlich auf das allgemeine Staatsleben beziehen."

Der Redner entwickelte nunmehr die Vortheile, welche erstens den Konsumenten durch die Zünfte zugehen: nämlich die bessere Gewährleistung für Güte und Dauerhaftigkeit ꝛc. der Waaren, und Abhaltung eines jeden Betrugs, und des zudringlichen Anbietens von äußerlich schöner und innerlich schlechter Waare: indem niemals der vorübergehende — vom Karakter, wie von Zufällen, abhängende — Kredit eines einzelnen Mannes so begründet seyn könne, wie jener, der durch vereinte Aufmerksamkeit einer fortiebenden Zunft erhalten würde; und indem weiter die Zünfte, durch regelmäßigen Unterricht und Ausbildung, den Nachwuchs tüchtiger Gewerbsleute verbürgten.

Er würdigte ferner zweitens den — bei der großen Zahl der Zünfte, oder der Ausbreitung des Gewerbsstandes, auch für die Gesammtheit hochanzuschlagenden — Vortheil der Zunftgenossen, welcher theils in den eben berührten Punkten, theils auch in einem bei Fleiß und Mäßigkeit gesicherten Lebensunterhalt, Zuflucht in Armuth oder Krankheit, Unterstützung beim Wandern u. s. f. bestehe, und durch dessen Verlust plötzlich eine sehr große Anzahl von Staatsgliedern aufs empfindlichste würde gedrückt werden. Endlich sprach er drittens von dem Verhältniß der Zünfte zum Staatsleben im Ganzen.

„Die Zünfte sind eine, schon durch das Alter ehrwürdige, ja aus der Natur der Sache selbst hervorgegangene Einsetzung. Aehnlich den gesellschaftlichen Vereinbarungen der nachbarlichen Wohner, die naturgemäß zu Gemeinden sich sammeln, sind die Vereinbarungen der Genossen eines Gewerbs. Was dort die Nachbarschaft und die aus derselben entstandenen vielseitigen Berührungen, das wirkt hier die Gemeinschaft des Interesses, der Lebensweise, der Bedürfnisse u. s. w.; und es sind also die Zünfte den Gemeinden zu vergleichen, und so wie diese, keineswegs ein Uebel, sondern vielmehr ein kostbares Gut, für den Staat.

Hebt man die Zünfte auf, und proklamirt man eine ganz uneingeschränkte Gewerbsfreiheit, so entsteht sofort ein ungezähmtes Rennen nach Gewinn, im Fache der Gewerbthätigkeit: ein Krieg Aller gegen Alle.

Zwei Hauptquellen der Erhaltung und der Gesundheit hat der Staat: den Landbau und den Gewerbfleiß. So wie es äußerst verderblich für ihn ist, wenn Grund und Boden einerseits in die allerkleinsten Parcellen vertheilt und anderseits zu ungeheuern, ganze Bezirke verschlingenden Privatgütern vereinigt wird: also besteht ein gleich kostbares Interesse für ihn im Felde der Gewerbthätigkeit, oder des Gewinns aus Gewerben. Hier, wie dort, sollen nicht einige wenige große Gewerbsherren, und eine Masse von armen, blos dienenden Arbeitern seyn; sondern es sollen, so wie möglichst viele, mäßig große, dem Unterhaltsbedürfniß einer Familie entsprechende Bauerngüter, also auch möglichst viele, mäßig ausgedehnte, doch wohl versicherte, dem Lebensunterhalt einer Familie bei Fleiß und Mäßigkeit genügende Kreise des Gewerbsgewinns seyn; und so wie dort beim Landbau, durch weise Erbsgesetze u. a. Anstalten, der Anhäufung ungeheurer Ländereien in wenigen Händen, und der Vermehrung nahrungsloser — knechtischer Kolonen, soll gesteuert werden, also hier, bei den Gewerben, durch Zünfte.

Bei freier Konkurrenz werden naturgemäß die Thätigern, Begehrlichern, Glücklichern, oft auch die Schlauesten und Betrügsamsten, am meisten aber die Reichern, den Uebrigen den Rang ablaufen. Kein Gewerbtreibender ist mehr einen Tag lang seines Unterhalts sicher. Die genügsame, ehrbare, stille Lebensfreude, die so viele Tausende beglückte, sie ist dahin; Jeder muß den Gewinn des Tages möglichst erhöhen, denn er kann auf den morgenden nicht mehr zählen. In diesem Kriege Aller gegen Alle wird aber bald der Arme verdrängt und unterdrückt werden, durch jeden, der ein großes Kapital hat. Ohne eigene Emsigkeit oder Kunst setzt dieser dadurch tausend dienstbare Hände in Bewegung, betreibt alle Gewerbe fabrikmäßig, reißt alle Kunden an sich, und versieht allein einen ganzen Markt. Dem armen Gewerbsmanne bleibt nichts übrig, als gleichfalls Lohnknecht des Reichen zu werden; und so entsteht in kurzer Frist eine Theilung des Gewerbsstandes in zwei ungleiche Klassen, wovon die eine, an Zahl geringe — wie die Grundherrn des Mittelalters den Grund — das Feld der Gewerbthätigkeit und des Gewerbgewinns als Eigenthum oder Eroberung besitzt; die andere, höchst zahlreiche — wie die an die Scholle gehefteten Knechte — um kümmerliches Brod arbeitend, die Schätze der ersten mehrt, aber zugleich — wie zumal die Erfahrungen Englands zeigen — in Fällen der gesteigerten Noth, oder in Fällen des plötzlichen Banqueroutts ihrer Brodherrn, eine für die Ruhe des Staats sehr gefährliche Masse, die vorzüglichste Hoffnung der Radikalen sind.

Wollen wir diese unselige Geldaristokratie verhüten, wollen wir eine große Zahl von selbstständigen, zufriedenen und ruhigen Bürgern haben, so laßt uns die Zünfte ehren und erhalten, als welchen wir größtentheils solches kostbare Besitzthum verdanken! Beim Landbau — und dies ist der Unterschied, welchen ich wohl zu berücksichtigen bitte — beim Landbau setzt der Umfang des Bodens der Erwerbung ein gewisses Ziel, und die Eigenschaften der Produkte sind meist leicht, nach Güte und Werth, zu erkennen. Bei den Gewerben hat der Spekulations- und Eroberungsgeist keine natürliche Grenze: er muß ihm durch positive Verfügung gesetzt werden; und hier sind auch Uebervortheilung, List, Zudringlichkeit und Glück weit mächtiger als dort.

Noch will ich bemerken, daß die Zünfte selbst eine Schule des Patriotismus, oder des Bürgersinns, werden können. Wenn es nämlich wahr ist, daß von der engherzigen Selbstliebe bis zur Vaterlandsliebe, in einem Staat, welcher mehr als eine Gemeinde umfaßt, ein etwas großer, der Empfindung des weniger Gebildeten schwerfallender Schritt ist; so erscheinen die kleinern Verbindungen im Schooße des Staates, die als allmäh-

Digitized by Google

lig sich erweiternde Kreise, für die Erkenntniß wie für die Empfindung, sich darstellen, die Familien, die Gemeinden, die Bezirksgenossenschaften u. s. w., daher auch die Zünfte und Innungen, als eine wahre Schule des Patriotismus: worin nämlich der Einzelne sich angewöhnt, sich nicht blos als Isolirtes Wesen, sondern als Theil einer Gesammtheit, zu betrachten, und dieser Gesammtheit mit Interessen, Pflichten und Liebe verbunden zu seyn. Nichts Traurigeres, und mehr den kältesten Egoismus Nährendes, gibt es, als eine Verfassung, wornach auf der einen Seite blos die Regierung oder die hohe Idee der Staatsgesammtheit, und auf der andern Seite lauter Einzelne — Tausende von Einzelnen — sich befinden. Wenige vermögen es sofort, sich mit Geist und Herz bis zur großen Gesammtheit emporzuschwingen; und Alles versinkt daher in schnöde Selbstsucht, so wie, wenn nicht mehrere Staaten bestünden, sondern nur ein Weltstaat wäre, durchaus keine Rettung gegen den trostlosen Egoismus, kein Erhebungsmittel zur Humanität mehr bliebe.

Bei diesen allgemeinen Andeutungen enthalte ich mich specieller Vorschläge, und bemerke nur noch, daß eine solche Zunftverfassung, wornach jedem Staatsbürger, welcher ordnungsgemäß ein Gewerbe erlernt hat, die Aufnahme in die Zunft müßte gewährt (den nicht schon durch die Geburt Berechtigten etwa gegen ein verhältnißmäßiges Einkaufsgeld) und wornach ferner gewisse einfachere Gewerbe auch außerhalb der Zunft oder in Vereinbarung mit eigentlichen Zunftgewerben dürften getrieben werden, wornach endlich in allen mit dem allgemeinen Wohl oder den Interessen der übrigen Bürgerklassen verbundenen Dingen der Staat allein, in den blos einheimischen Zunftsachen jedoch die Zunft selber autonomisch zu gebieten hätte, — die uns vorliegende Aufgabe sey."

---

## Die Geldmacht in der heutigen Welt.

### Grotteskumriß

von

Staatsrath J. L. Klüber.

Weniger hoch als die Macht der öffentlichen Meinung, doch immer noch als Weltmacht unserer Zeit, daher minder beschränkt als jede Landesmacht, steht die Geldmacht. Sie, die überall sich geltend macht, ohne deren Hülfe man in Europa weder Krieg führen, noch eine Gegenrevolution hervorbringen kann, die ihren Sitz allenthalben, die ihre Wortführer und Minister an den Börsen von London und Paris, von Amsterdam und Hamburg, von Wien, Berlin und Frankfurt hat, jene Wortführer, deren unauflösbare Coalition heutzutage eine Art von Aristokratie in Europa bildet.

Diese finanzielle Macht hat ihre Landstände, Kapitalisten genannt, ohne deren präsumtiven Beifall sie nichts wagt, und ohne deren wirkliche Zustimmung sie nur wenig vermögen würde. Und von Wem empfangen diese Stände ihre Instruktionen? Von der öffentlichen Meinung. Sie sind also wahre Generalstände. — Macht der Großsultan, macht der Orden weiland von Malta, macht Ferdinand VII., macht die noch nicht fest begründete Republik Columbia oder Buenos-Ayres, Anträge zu einer Anlethe, unter den lockendsten Bedingungen, — jene Wortführer antworten, aus der Seele ihrer Stände, mit einem runden Nein. Sie antworten als Organe der öffentlichen Meinung. Auf das Machtgebot dieser Meinung, sinken und steigen im Geldwerth die Schuldbriefe der größten Staaten; wie Münzen, steigen sie über Pari und sinken bis zum Verruf.

Von einem Ende der civilisirten Welt bis zu dem andern, einen unsichtbaren Verein bildend, sind jetzt die Kapitalisten wahre Finanz-Cosmopoliten, mit souverainem Willen, den Staatsregierungen, die ihre Hülfe anrufen, ein Ja oder ein Nein zu geben. Es hat dieser Verein das Eigene, daß er aus Mitgliedern aller politischen und religiösen Partheien und Sekten zusammengesetzt ist; aus Absolutisten und Konstitutionellen, Monarchisten und Republikanern, Ultra oder Zeloten und Liberalen oder Gemäßigten, aus Christen und Nichtchristen, Gläubigen und Ungläubigen. Der Geist, dem sie Alle huldigen, der sie alle vereinigt, ist der Gelds und Handelsgeist.

Weit entfernt, daß einer Regierung beifallen sollte, diesem stillschweigenden Verein seine Anerkennung zu versagen, verschmäht keine, durch die That selbst sich zu einer gewissen Abhängigkeit von ihm zu bekennen. Bedürfniß nöthigt dazu; und das Beispiel anderer Mächte, verbunden mit dem Bewußtseyn der Unmöglichkeit, auf anderem Weg die nöthige Hülfe zu finden, mildert das Mißgefühl der sich ungern aufgelegten Herablassung. Man hat nur die Wahl zwischen ihr und Kreditlosigkeit, welche nach Umständen die eigene Würde, das Wohl, vielleicht das Daseyn des Staats auf das Spiel setzen würde.

Dieser Verein, soll er Kredit geben, verträgt nur Schönthun und Worthalten, keine Stöße, keine Schläge, keine Staatsstreiche, kein Machtgebot. Wo es um Hergeben von Geldmitteln zu thun ist, da gilt kein Ansehen der Person. Der Pabst und der Kaiser; der Einheimische und der Fremde werden gleich nachdenkend und kalt berechnend empfangen. Die Legitimität, der Rang des Machthabers, die bündigste Zusicherung in Absicht auf Zinsen und Rückzahlung, erweichen jene hartherzigen Independenten nicht. Anders nichts als reelle oder vermeinte Gewährleistung, daß ihr Geld nur geliehen, nicht verloren sey, kann sie zu Vorschüssen bewegen; sie wollen unbedingt Gewißheit, daß ihr Geld vortheilhaft und sicher angelegt werde. Einer Regierung mit Repräsentativverfassung geben sie, in der Regel, eher Kredit als einer absoluten, wegen der stärkeren Vermuthung eines bleibend strengen und geregelten Finanzhaushaltes. Sie fordern strenges Worthalten, und verzeihen nie, wenigstens nicht leicht, dem Wortbrüchigen.

Dennoch ist, wie jede andere Individualmacht, auch die Geldmacht einer höhern Macht unterworfen; der

Digitized by Google

Uebermacht der Dinge, die nur Der leitet, dem kein Sterblicher in das Gesicht sieht.

## Das Privatrecht der Dorfschaften betreffend.

Die ersten Früchte junger hiesiger Rechtsgelehrten bei dem Eintritt in das Geschäftsleben waren früherhin gewöhnlich Abhandlungen über das hiesige Statutarrecht, und wo es dem Doktoranden an Einsicht fehlte, da half die Feder älterer erfahrner Juristen. So wurde das mit dem Jahr 1509 anfangende neuere frankfurtische Privatrecht durch eine große Anzahl Abhandlungen kommentirt. Mit großem Fleiß und gründlicher Gelehrsamkeit schrieb Dr. Orth zu der Stadtreformation Anmerkungen, benutzte nicht allein alle frühere Dissertationen über hiesige Rechte, sondern theilte auch die meisten Verordnungen mit, und veröffentlichte die damaligen Rechte der Dorfschaften, soweit solche zu den J. J. der Reformation paßten. Die großen Verdienste Orths sind allgemein anerkannt, und zum erstenmal wird derselbe in den Jahrbüchern Bd. IV. Nr. 24. S. 146 der Geistlosigkeit, Langweiligkeit, blousenartiger Aufschmückung und widerlicher Korpulenz beschuldigt. Ungerechter kann wohl keine Beschuldigung seyn, doch die Todten können sich ja nicht vertheidigen. Man unterscheide doch das Kräftige, das Gediegene, das Wahre des Orth'schen Zeitalters, von dem jetzigen Ueberspannten, Geschmeidigen, Gefälligen und Oberflächlichen. Es ist eine undankbare Jugend, die das Alter verhöhnt, doch ohne dasselbe bei dem jetzigen Verfall der Wissenschaften den suchenden Glanz nicht finden kann. Da Dr. Orth nach der gewählten Ordnung der Reformation kommentirte, und hierdurch die Benuzung erschwert wird, so erschien nach jahrelangem Sammeln in systematischer Ordnung das von Adlerflycht'sche Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. Richter und Anwälde vermißten jedoch die Rechtsbestimmungen der Dorfschaften hiesigen Staates, welche oberflächlich und zum Theil irrig nur angeführt sind. Freilich ist es leichter in gepflügter Erde, als im unbebauten Land zu ernten. Das Privatrecht der hiesigen Dorfschaften ist zum Theil gänzlich verschieden von dem städtischen, und außer dem landamtlichen Personal wenigen hiesigen Rechtsgelehrten *) bekannt, so daß schon oft der Wunsch um dessen Bearbeitung geäußert worden. So besteht z. B. auf den Dorfschaften das Abtriebsrecht, welches in der Stadt verboten ist, so sind die Verordnungen wegen Gütererwerb von Juden, wegen deren Kontrakte, die Baustreitigkeiten, das Wechselrecht, die Erbeinsetzungen, die Formalia der Testamente, der Hypotheken, Käufe u. dgl. alle ganz anders, als in hiesiger Stadt, und nirgends kann man sich hierüber Raths erholen.

Da es nun scheint, daß nach der Anzeige des Herrn Dr. Bender in Nr. 23. der Jahrbücher das kurze Lehrbuch des hiesigen Privatrechts nur Lokalrechte behandeln soll, weil nur die Herren Gerichtsräthe und Anwälde, — mit Ausschluß der Justizämter, bei welchen doch schon sehr interessante Verhandlungen und Entscheidungen statt hatten, — um Materialien ersucht worden, so wäre es wohl erwünscht, auch Kenntniß in diesem Lehrbuch von den von der Stadt abweichenden Rechtsbestimmungen, welche auf den Dorfschaften bestehen, zu erhalten, damit ein künftiger Beurtheiler nicht, den in den Jahrbüchern Bd. IV. pag. 151 der von Adlerflycht'schen Schrift, gemachten Vorwurf der Flachheit wiederholt.

Unser Staat mit seinen 7½ Dorfschaften ist gewiß zu sehr in Duodezformat, als daß von dem Kondominatdorf Niederrad, woselbst zum Theil noch Deutschordensgesetze gültig sind, in dem Zirkel bis zum halben Niederursel, die Lokalprivatrechte jedes einzelnen Dorfs zu erscheinen brauchen, oder daß bei gehörigem Fleiß, das Sammeln Schwierigkeiten verursachen könnte.

*) Ein schlechtes Kompliment für alle hiesige Rechtsgelehrte, die nicht zum landamtlichen Personal gehören!
(Anm. d. Red.)

## Bausünden *).

7) Sehr zu bedauern ist es, daß nicht nur durch die äußeren architektonischen Mißstände unserer Paulskirche das Auge, sondern auch noch durch die inneren das Ohr beleidigt wird. Schon vor zehn Jahren soll unser einsichts- und verdienstvoller Herr Stadtbaumeister Heß darauf aufmerksam gemacht haben, daß in jenem Gebäude ein Echo bestehe, wodurch ein Kanzelredner in den Fall gesetzt würde, trotz aller Anstrengung seiner Lungen nicht verstanden zu werden.

Daß, und welche Versuche damals gemacht worden seyen, das Echo zu verbannen, ist unbekannt, jedenfalls mögen sie nicht weit her gewesen seyn. Denn dasselbe besteht noch bis auf diesen Augenblick, und wenn es auch durch die obere Gallerie und die Kirchenstühle ꝛc. unwirksamer geworden ist, so bleibt immer ein Schallen übrig, das großen Nachtheil für ein richtiges Verstehen des Kanzelredners veranlaßt.

Daß unter solchen Umständen Klagen von Seiten des leztern sowohl, als von Seiten der Zuhörer, und Wünsche nach Abhilfe laut werden, ist begreiflich, eben so begreiflich aber, daß diese Klagen und Wünsche wahrscheinlich noch lange erfolglos verhallen werden, weil kein positives Mittel der Abhilfe bekannt und männiglich hinsichtlich der Akustik noch sehr im Finstern ist.

Der angebrachte Schalldeckel über der Kanzel war ohne Erfolg, Strohmatten auf dem Fußboden helfen nichts, und die im Plan seyende Ueberspannung der Deckenwölbung mit Leinwand in Zeltform wird eben so wenig fruchten, wohl aber einen höchst widerlichen optischen Eindruck machen. Wäre es in dieser Rathlosigkeit nicht am zweckmäßigsten, bei der Gesellschaft zur Beförderung nüzlicher Künste und deren Hilfswissenschaften Rath und Mittel zu suchen?

Dieser achtungswerthe Verein würde sich durch ein solches Vertrauen gewiß geehrt fühlen, und eben so gewiß dasselbe ehrenvoll zu rechtfertigen suchen.

8) Beim ersten Verkauf der Wallplätze mußte beim

*) Vgl. oben S. 169.

Digitized by Google

Bauen Wich gehalten werden, allein bald verschwand diese Beschränkung, und von Wichhalten ist dorten schon lange keine Rede mehr. Vor den Thoren dauert das Wichhalten aber immer noch fort, und verhindert oder beschränkt manchen Bau. Sollte es nicht rathsam seyn, wenigstens bei den Gärten, die in gerader Linie stehen, um die Glacis*) oder an der Chaussee liegen den Wich aufzuheben? Niemand kann dadurch im geringsten in Schaden kommen, für viele würde es vielmehr vom allergrößten Nutzen seyn, und mancher Anbau würde dadurch ausgeführt werden können, der jetzt von neidischen oder boshaften Nachbarn, die sich auf das Gesetz berufen, verhindert wird.

9) Der Main hat kürzlich den zur Wiederherstellung des schadhaften Brückenvorlagers hergerichteten Damm unterminirt, und das Bassin wieder angefüllt. Somit ist eine ellfwöchentliche Arbeit rein vergeblich gewesen. An wem die Schuld liegt, weiß man nicht, erwarten aber muß man, was bei der vorgerückten Jahreszeit zur Abwendung unabsehlicher Nachtheile geschehen wird, und hoffen darf man, daß, was geschieht, mit mehr Vorsicht, Umsicht und Einsicht, als früher, geschehen wird, besonders da Technik und Intelligenz aus der Nachbarschaft um Assistenz gebeten worden seyn soll.

10) Nach älteren Rathsverordnungen **) sowohl, als nach dem noch in Gesetzeskraft bestehenden fürstlich primatischen Baustatut vom 11. Juni 1809 ***) darf die Wasserableitung der Dächer gegen die Straße nicht durch Sturzrinnen oder vorschießende Kändel, sondern sie muß mit Standrohren gemacht werden, welche von dem Dache bis auf das Pflaster herunter gehen. Wo dergleichen vorschießende Kändel oder Sturzrinnen noch bestehen, sollen sie sofort abgestellt und obiger Vorschrift gemäß angelegt werden. Diese überaus zweckmäßige baupolizeiliche Anordnung scheint aber, obgleich sie schon sehr oft erneuert worden ist, leider sehr wenig gehandhabt zu werden; denn an solchen Sturzrinnen und daraus bei Platzregen sich bildenden ziemlich unangenehmen Wasserfällen und Kaskaden ist in manchen kleineren Straßen noch großer Ueberfluß.

*) Das möchte denn doch große Bedenken haben. Dem luftwandelnden Publikum wenigstens kann es nicht gleichgültig seyn, ob die Promenaden mit fortlaufend aneinandergereihten Häuser- und Steinmassen umzingelt werden, oder ob die zwischen den Gartenhäusern befindlichen Räume ferner die ungehinderte Aussicht ins Freie, so wie die ungehemmte Cirkulation der frischen Luft gestatten. (Anm. d. Red.)

**) S. Beyerbach S. 1076.

***) S. Dr. Wenders Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den Jahren 1806–1816. S. 89. 90.

## Ueber den deutschen Buchhandel und dessen neue Organisation †).

Seit einiger Zeit ist die Aufmerksamkeit des Publikums zu wiederholtenmalen auf den deutschen Buchhandel gelenkt worden, wobei man anzunehmen pflegt, daß er sich gegenwärtig eines hohen Flors erfreue. Wirklich kann nicht geläugnet werden, daß der Umsatz in Büchern und die Anzahl der Buchhandlungen seit dem Befreiungskriege auf eine außerordentliche Weise gewachsen sind, daß der Betrieb des Geschäfts mehr kaufmännische Ordnung erhalten hat, und daß gegenwärtig der Buchhändler im Allgemeinen und besonders beim übrigen Handelsstande höher angesehen ist als früher, wo dieser nicht wenig auf ihn herab sah. Freilich hat die Sache auch ihre Schattenseite, wenigstens klagen alte Buchhändler: es sey gerade schlimm, daß der Buchhandel auf der einen Seite in ein Fabrikgeschäft, auf der andern in mühseligen Kram- und Hausierhandel ausarte, daß die großen Verlagshandlungen und Druckereien in Leipzig, Berlin, Wien ꝛc. die in kleineren Städten erdrücken, daß der frühere gemüthliche und kollegialische Umgang unter den Buchhändlern während der Messe sich mehr und mehr verliere, u. s. w. Die Wahrheit mag wohl seyn, daß während der Buchhandel im Ganzen blüht, die Mehrzahl der Einzelnen nicht mehr oder gar weniger verdient als sonst, und sichs viel saurer darum muß werden lassen. Es ist vor kurzem der Vorschlag gemacht worden, den ganzen deutschen Buchhandel förmlich in eine einzige Innung mit gezwungenen Lehrjahren u. s. w. zu verwandeln. Dies dürfte jedoch nicht nur aus höhern staatswirthschaftlichen Principien unstatthaft, sondern auch praktisch schwer durchzuführen seyn, und würde jedenfalls dem Buchhandel großen Nachtheil bringen. Um dies zu erweisen, wollen wir vor allen Dingen zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhandel unterscheiden. Die Verwehrung der Verlagsbuchhandlungen durch Nichtbuchhändler scheint ganz unbedenklich. Will Jemand, sey er aus welchem Stande er wolle, sein Geld auf den Ankauf alten oder den Druck neuen Verlags verwenden, so kann dies für den Buchhandel nur Gewinn seyn, indem demselben dadurch neues Kapital zufließt. Wollten die Buchhändler daher die Befugniß zum Verlagshandel erschweren, so würden sie vielleicht ihr und da das Privatinteresse eines Einzelnen beeinträchtigen, dem Buchhandel im Allgemeinen aber großen Schaden zufügen. Beim Sortimentshandel ist allerdings mehr zu bedenken. Gewiß hat die Vermehrung der Sortiments-Buchhandlungen in den letzten zwanzig Jahren, und der unter ihnen herrschende Wetteifer, ein ganz neues Leben in den deutschen Buchhandel gebracht, doch ist die Zahl derselben in manchen Gegenden schon zu sehr angewachsen, und es entstehen dadurch wirkliche Nachtheile, sowohl für den Buchhandel im Allgemeinen, als für den einzelnen Buchhändler und das Publikum, welches von einer großen Anzahl kleiner, sich kümmerlich erhaltenden Buchhandlungen weniger gut bedient werden kann, als von einer kleineren Anzahl, die sich eines verhältnißmäßigen Flors erfreuen. Indessen ist nicht zu erwarten, daß sich die Zahl der Sortimentshandlungen ferner in dem bisherigen Verhältnisse vermehren werde; denn bei der großen Anzahl solider Handlungen, die Deutschland bis in seine zurückgezogensten Winkel hinein bearbeiten, braucht der Verleger kei-

†) S. Allgemeine Zeitung vom 14 August.

Digitized by Google

nem unsichern Manne mehr zu kreditiren, um seinen Verlag gehörig zu verbreiten, daher neue Etablissements, früher von den Verlegern durch Kreditseröffnung leicht begünstigt, jetzt sehr guter persönlicher Verbindungen oder nicht unbedeutender Geldmittel bedürfen, um bei allen Buchhandlungen offne Rechnung zu bekommen, was man als die Grundbedingung des Flors einer Sortimentshandlung zu betrachten pflegt. Alte thätige Etablissements haben daher jetzt weniger als sonst von neuen zu fürchten. Bei dem allzugroßen Anhäufen der Sortiments-Buchhandlungen in einem Orte oder einer Gegend ist die Gemeine, welcher die Verarmten zur Last fallen, und der Staat noch mehr interessirt als der Buchhandel, und diese beide Gewalten haben auch glücklicher Weise die Mittel in den Händen, bei Ertheilung der Konzessionen auf ein richtiges Maaß zu sehen. Viel erheblicheren Nachtheil als die Ueberzahl wirklicher buchhändlerischer Etablissements fügen dem Sortimentshandel die zahlreichen Nichtbuchhändler zu, die ohne dem Staate für das unter der Hand betriebene Geschäft zu steuern, noch die ungeheuern saux frais zu theilen, denen sich der Buchhändler zum Vortheil seines nicht immer dafür erkenntlichen Publikums nicht entziehen kann, ihre Thätigkeit nur auf einzelne, den meisten Gewinn versprechende Artikel verwenden, und auf diese Weise dem Buchhandel manchen reichen Zufluß abgraben. Durch Anrufen richterlicher Hülfe ist gegen dieses Unwesen wenig auszurichten, mehr durch eignen energischen Sortimentsbetrieb; ganz wird es aber schwerlich zu vertilgen seyn. Wollte man aber den Buchhandel zur Zunft mit regelmäßigen Lehrjahren umgestalten und auch auf andere Weise neue Sortiments-Etablissements erschweren, so würde dies nur zur Folge haben, daß der Buchhandel noch mehr als jetzt von Nichtbuchhändlern ausgebeutet würde, die sich gegen das Publikum das Ansehen geben könnten, als seyen sie durch Kastengeist von einem regelmäßigen Betriebe ausgeschlossen, und als schützten sie es gegen die Erpressungen der monopolisirenden Buchhändler. Alles dies würde dahin führen, den Buchhandel zu schwächen, und die merkwürdige Triebkraft zu lähmen, womit er gegenwärtig die schnelle und durchgreifende Cirkulation der Litteraturerzeugnisse durch das ganze deutsche Vaterland und darüber hinaus bewirkt. Auch auf den Börsenverein zu Leipzig, der bis jetzt als Privatgesellschaft unter Standesgenossen zwar noch nicht Vieles, aber doch nur Gutes bewirkt hat, würde die Umgestaltung in eine Zunft höchst nachtheilig wirken. Dieser Börsenverein, vor sieben Jahren von 112 Mitgliedern geschlossen, seitdem durch freiwilligen Beitritt auf mehr als das Vierfache angewachsen, aber immer noch nicht die Hälfte sämmtlicher deutschen Buchhandlungen umfassend, besteht eigentlich nur während der zwei bis drei Meßwochen, und hat zum Zwecke der Erleichterung und Ordnung des Abrechnungsgeschäfts unter den Anwesenden, wozu auch kürzlich der Bau eines eigenen Börsengebäudes beschlossen worden ist. Außerdem ist nebenher und mittelbar noch Manches zum Besten des Buchhandels vom Börsenvereine theils gethan, theils versucht worden, immer aber hat derselbe seinen Karakter als Privatverein behauptet, sich keine Autorität über sämmtliche deutsche Buchhandlungen angemaßt, noch Bedingungen für den Handelsverkehr zwischen den Einzelnen verschreiben wollen oder Aehnliches versucht. Würde aber die Buchhändler-Innung und der Börsenverein in Eins verschmolzen und die Cantate-Versammlung das gesetzlich konstituirte Organ einer Zunft, so möchten schädliche Eingriffe in die Handelsfreiheit der Einzelnen, und überhaupt ein zu straffes Anziehen des alle umschlingenden Bandes nicht zu vermeiden seyn, welches zur Zerrüttung und Auflösung führen könnte. Es ist wahr, Manches bleibt noch für den deutschen Buchhandel zu wünschen, besonders ein durchgreifendes Bundesgesetz gegen den Nachdruck und den Handel mit Nachdrücken; allein bei Organisation des Buchhandels wird die größte Vorsicht anzuwenden seyn, damit nicht dessen naturgemäße Entwicklung eine falsche Richtung bekomme, und mehr zerstört als gebaut werde. Vor Allem möchte der alte weise Spruch wohl zu beherzigen seyn: „Das Bessere ist der Feind des Guten."

## Nasweisheit

offenbart sich, wie öfters schon, in einem hiesigen Korrespondenzartikel vom 23. Aug. in der Hanauer Zeitung vom 26. Nr. 235, worin gesagt wird:

„Was einige öffentliche Blätter von einer Finanzoperation der hiesigen Staatsregierung dahin gemeldet haben, daß sie beabsichtige, das auf Gegenseitigkeit beruhende Institut der Feuerversicherungsgesellschaft in ein für Rechnung des Gemeinwesens arbeitendes Prämien-Institut zu verwandeln, ist, wenn nicht an und für sich schon unwahr, oder wird doch in der Einsicht der Staatsbehörden den verdienten Widerstand finden."

Nur der Nasweisheit gebührt das Vorrecht, sich ohne alle Gründe auf solche Weise über einen Plan auszusprechen, den man noch gar nicht einmal kennt.

## Schulwesen.

### Oeffentliche Prüfungen *).

Nach obrigkeitlicher Anordnung haben die Herbstprüfungen der Schüler des Gymnasiums im Kaisersaale am 27., 28. und 29. August stattgefunden. Die Progressionsfeierlichkeit wird Montags den 1. September Nachmittags von 3 bis 5 Uhr vollzogen. Sie beginnt mit einer Eröffnungsrede des Herrn Rektors und Professors Dr. J. Th. Vömel. Vorträge halten bei dieser Gelegenheit:

Georg Konrad Jäger I.: über den Verfall des deutschen Reichs während des großen Interegnums und seine Wiederherstellung durch Rudolph von Habsburg.

Paul Friedrich August Franz von Scherff II.: vom Karakter Wilhelm des Verschwiegenen.

Georg Adolph Völcker I. über Lykurg's Verfassung.

August Heß I.: Comparatio ludorum Graecorum cum ludis Romanorum.

*) Vgl. oben S. 3.

Digitized by Google

Die Schulnachrichten sind:

Auf Ostern legte Herr Dr. Anton Schott, Lehrer von Sexta, seine Stelle nieder, nachdem er drei Jahre lang mit treuem Fleiße, konsequenter Gewissenhaftigkeit und vorzüglicher Geschicklichkeit sein Amt verwaltet. Er wollte sich in Nordamerika ein Landgut kaufen. Seine Herren Kollegen bedauern den Verlust dieses ihnen sehr lieb gewordenen Mannes, und wünschen ihm Gesundheit und alles Wohlergehen.

Nachdem Herr Kaplan König den kathol. Religionsunterricht Ende Nov. 1833 aufgegeben hatte, wurde dieser wichtige Zweig im Mai d. J. den Herren Kaplänen Joseph Endres und Peter Kessel provisorisch übertragen. Der Erstere wurde aber schon im Juni zum Pfarrer in Lindholzhausen ernannt.

Uebersicht der Lektionen im Gymnasium nach Klassen und Lehrstunden geordnet für das Winterhalbjahr 1834 — 1835:

| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | St. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Protest. Religionslehre | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 12 |
| Deutsche Sprache und Styl-Uebungen | 2 | 2 | 2 | 2 | 4 | 8 | 20 |
| Lateinische Sprache | 8 | 12 | 12 | 12 | 10 | 10 | 64 |
| Griechische Sprache | 10 | 6 | 6 | 6 | — | — | 28 |
| Mathematik | 2 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 22 |
| Physik | 2 | — | — | — | — | — | 2 |
| Naturbeschreibung | — | — | — | — | — | 2 | 2 |
| Erdbeschreibung | — | — | — | 2 | 4 | 2 | 8 |
| Geschichte | 4 | 4 | 4 | 2 | — | — | 14 |
| Class. Alterthumskunde | — | — | — | — | — | — | — |
| Logik | — | — | — | — | — | — | — |
| Schreiben | — | — | — | — | 3 | 3 | 6 |
| | 30 | 30 | 30 | 30 | 27 | 31 | 178 |

Besondere Abtheilungen.

| | I. | II. | III. | IV. | V. | St. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Katholische Religionslehre | 2 | 2 | 2 | — | — | 6 |
| Hebräische Sprache | 2 | 2 | — | — | — | 4 |
| Französische Sprache | 4 | 4 | 3 | 3 | — | 14 |
| Englische Sprache | 2 | 2 | 2 | — | — | 6 |
| Zeichnen | 2 | 2 | 3 | 3 | — | 10 |
| Singen | 2 | 2 | 2 | — | — | 6 |
| | | | | | | 46 |
| Zusammen | | | | | | 224 |

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

Diese Kommission erstattete unterm 8. März 1823 ihren Bericht, worin es heißt:

Die Kommission hat nicht ermangelt, dem von einem hohen Senat an die gesetzgebende Versammlung erlassenen Antrag, die Revision der Landwehrordnung betreffend und den demselben beiliegenden Gesetzentwürfen diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, und legt nun das Resultat ihrer Berathungen, zu gefälliger Beschlußnahme vor. Bei Bearbeitung des Gegenstandes konnte der Kommission die Bemerkung nicht entgehen, daß die Organisation einer bürgerlichen Bewaffnungsanstalt auf sehr verschiedene Art, je nach Verschiedenheit des Grundsatzes, von dem man dabei ausgeht, und des Zwecks, den man dabei vor Augen hat, bewerkstelligt werden kann. Von welchem Grundsatz man aber auch ausgehen, und welchen Zweck man auch vor Augen haben mag, so muß doch immer, und wenn gleich bei einer bürgerlichen Bewaffnungsanstalt, der strenge Dienst nicht verlangt und erwartet werden kann, welchen man von dem besoldeten Linienmilitär mit Recht fordert, im Ganzen eine solche Festigkeit, Einheit und Folgeleistung herrschen, ohne welche die Anstalt nicht bestehen, und ihren ehrenvollen und nützlichen Beruf nicht erfüllen kann, daher muß alles, was Schlaffheit und Nachlässigkeit erzeugen, oder wohl gar Spott erregen kann, eben so entfernt bleiben, als unnütze Weitläuftigkeit im Geschäftsgang, es muß vielmehr immer dahin gewirckt werden, daß die ertheilten Befehle auf die schnellste und zuverläßigste Art vollzogen werden, und daß die Anstalt nicht durch den Gebrauch der Waffen, sondern durch ihr bloßes Auftreten und ihre Bereitwilligkeit, im Nothfall von den Waffen Gebrauch zu machen, Schutz dem Staate gewähre. Wie wichtig, besonders für Frankfurt, eine solche, wohl organisirte Anstalt, in Kriegs- und Friedenszeiten sey, hat die Erfahrung schon zu oft erprobt, als daß es dessen noch einer weiteren Erläuterung bedürfe.

Diese allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt, geht nun die Kommission auf den, vou einem hohen Senat anhero beförderten Antrag näher ein, und glaubt sich besonders über folgende Punkte äußern zu müssen, welche zugleich zur Rechtfertigung und richtigen Beurtheilung, der von ihr, zu den einzelnen Artikeln gemachten Bemerkungen und vorgeschlagenen Abänderungen dienen werden.

I. Die Benennung der Anstalt,
II. die Vereinfachung des Geschäftsgangs,
III. die Trennung der Löschanstalt von der übrigen Bewaffnung,
IV. die Trennung der Stadt- von der Landbewaffnung,
V. die Kosten, die durch Erhaltung der Anstalt erwachsen.

Was I. die Benennung der Anstalt betrifft, so äußerte schon die gesetzgebende Versammlung vom Jahr 1821 den Wunsch, daß der Name Landwehr mit einem zweckmäßigern vertauscht werden möge. Der Senat schlägt den, der Stadt- und Landbewaffnung vor, und die Kommission tritt demselben um so mehr bei, als diese Benennung sehr bezeichnend ist, und den Begriff, den man mit der Anstalt verbinden will, deutlich ausspricht.

Was II. die Vereinfachung des Geschäftsgangs betrifft, so glaubt die Kommission, daß diese, in dem Senatsantrag möglichst erzielt sey, indem

Digitized by Google

a) die ganze Bewaffnung unter einem Obristen steht, wodurch die bisherige Eintheilung in Regimenter wegfällt,

b) die auf die Bildung und die Verwaltungsgegenstände sich beziehende Leitung, dem älteren Herrn Bürgermeister und Kriegszeugamt übertragen ist, wodurch die bisher aus 9 Mitgliedern bestehende Landwehrkommission, welche immer besonders zusammengerufen werden mußte, wegfällt, wodurch eine große Zeitersparniß bewirkt wird, indem nun die Geschäfte in den gewöhnlichen Amtsstunden des Kriegszeugamts vorgenommen werden können, so wie denn auch

c) die Trennung der Stadt- von der Landbewaffnung den Geschäftsgang sehr vereinfachen muß, zumal wenn der — unten vorkommende — Vorschlag, auch die Landbewaffnung in zwei Bataillons einzutheilen, und diesen 2 Obristwachtmeister zu geben, genehmigt werden sollte.

Um jedoch den Geschäftsgang noch mehr zu befördern, und der obern Behörde die Gewißheit zu verschaffen, daß die Befehle pünktlich befolgt, und die erkannten Strafen genau vollzogen werden, trägt die Kommission

d) darauf an, daß die Exekution der ausgesprochenen Geldstrafen nicht durch den Fiskal, sondern durch das Kriegszeugamt geschehen möge, indem bei diesen Strafen es keiner Auspfändung bedarf, da (wie im Art. 57. bestimmt ist) gegen denjenigen, der eine ihm angesetzte Geldstrafe nicht entrichtet, sofort Arrest eintritt, mithin die ganze Exekution, in Abholung des Strafquanti, und bei dessen Verweigerung, in sofortiger Ankündigung des Arrestes besteht.

Was III. die Trennung der Löschanstalt von der übrigen Bewaffnung betrifft, so sind der Kommission die Gründe, welche für eine solche Trennung, und die Unterordnung der Löschanstalt, unter die Quartiervorstände sprechen, keineswegs entgangen, allein nach gehöriger Prüfung aller Gründe, hat die Kommission dennoch geglaubt, daß eine gänzliche Trennung nicht rathsam, sondern eher nachtheilig auf dieses höchst wichtige und unentbehrliche Korps einwirken möchte. Aus diesen Gründen trägt die Kommission darauf an, daß das Löschbataillon zwar ein eigenes Korps unter einem eigenen Obristwachtmeister bilde, allein immer als Theil der ganzen Stadtbewaffnung aufgeführt werde.

Was IV. die Trennung der Stadt- von der Landbewaffnung betrifft, so ist zwar oben schon angeführt, daß die Kommission diese Trennung für zweckmäßig halte. Wenn aber nach dem Senatsantrag, die Landbewohner nicht in Bataillons, sondern nur in einzelnen Kompagnien dastehen sollen, so kann sich die Kommission nicht davon überzeugen, daß diese Einrichtung dem Ganzen förderlich sey, und schlägt daher vor, daß die Landbewaffnung aus 2 Bataillons unter 2 Obristwachtmeistern, deren einer die Ortschaften diesseits, der andere die Ortschaften jenseits des Mains kommandirt, bestehen möge, diese beiden Obristwachtmeister aber unter dem Obristen der Stadtbewaffnung stünden.

Wenn sodann in dem von Einem hohen Senat anhero beförderten Gesetzvorschlage über die Landbewaffnung an mehreren Stellen der Nachtwachen auf den Dorfschaften, Erwähnung geschieht, auch ein besonderer Gesetzvorschlag, über die gewöhnlichen Nachtwachen in Friedenszeiten in den Dorfschaften beigelegt wird, so glaubt die Kommission, daß dieser rein polizeiliche Gegenstand ganz von der Bewaffnungsanstalt ausgeschieden, und lediglich Einem hohen Senat überlassen bleiben müsse, als welcher deßhalb die nach Umständen zu treffenden Vorkehrungen am besten beurtheilen, und die etwa nöthig scheinende Regulative erlassen werde.

Anbelangend V. die Kosten für die gesammte Bewaffnung, so trägt Senatus auf jährlich 2000 fl. für das Bedürfniß an, welchen Posten das Kriegszeugamt in seinen Etatsstatus aufzunehmen habe. Die Kommission findet hierbei nicht das Geringste zu erinnern, zumal wenn man die Kosten, die in andern Staaten besonders den freien Städte auf die öffentliche Bewaffnung verwendet werden, damit vergleicht."

Nach Voraussschickung dieser allgemeinen Bemerkungen und der ferneren Bemerkung, daß durch dieses Gesetz, alle frühere, namentlich die im Jahr 1817 und 1822 erlassene Gesetze, außer Kraft und Wirkung treten, ging die Kommission sodann in ihrem Berichte auf die Prüfung der einzelnen Artikel der vorgelegten Gesetzesentwürfe über, hinsichtlich welcher sie verschiedene Modifikationen in Vorschlag brachte.

(Fortsetzung folgt.)

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 27. August:

204) Frau Marg. Elis. Gulhaumann, geb. Ulrich, von hier, reform., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hr. Phil. Bernhard Gulhaumann, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. und 19. Juni.

205) Frau Anna Elis. Fischer, aus Okriftel, reform., des vorhin verwittweten hiesigen Bürgers und Bäckermeisters, Hr. Wilh. Fischer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juli.

206) Frau Karolina Spohrer, geb. Appel, aus Pirmasens, luth., des hiesigen Bürgers und Schiebkärchers, auch Laterneninspektorsvikar, Hr. J. A. Spohrer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juli.

Am 29. August:

207) Herr Karl Konstantin Viktor Fellner, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

208) Herr Daniel Fritz, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Kunstgärtner.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 30.** Dienstag den 9. September 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Randglossen zu einer Warnungsrede wider Frankfurts Beitritt zum deutschen Zollvereine.


Von Kaufmann Z. und von Professor Dr. K. E. Morstadt in Heidelberg.


Diese Rede ist enthalten in einer anonymen Flugschrift folgenden Titels: „Beiträge zur Beleuchtung der Frage über den Anschluß Frankfurts an das preußische Mauthsystem.“ Von einem praktischen Kaufmann. Frankf. a. M. 1834, bei Körner.

Die löbliche Redaktion der Jahrbücher wird ersucht, die obigen, aus Morstadts Monatschrift: der Nationalökonom entnommenen Randglossen in ihr geschätztes Blatt aufzunehmen, theils, weil diese Glossen, trotz ihrer mitunter unverkennbaren großen Derbheit, in der That sehr vieles Wahre und Beherzigungswerthe enthalten, theils weil durch diese Aufnahme gedachte Redaktion, welche bis jetzt noch nie oder nur selten Aufsätzen und Ansichten für Frankfurts Anschluß an den allgemeinen deutschen Zollverband Platz gegönnt hat *), ihre schon öfters wiederholte Versicherung der Unparthei lichkeit auf das unparthei lichste und schönste **) bethätigen wird.

Die in den nachfolgenden Zeilen mit: „ “ eingeklei teten Worte enthalten alle wesentliche Stellen der hier glossirt werdenden Warnungsrede.

Der Verfasser derselben sagt nämlich:

I. „In der neueren Zeit hat der direkte Handel, das direkte Beziehen der Waare aus der ersten Hand, eine ungleich größere Ausdehnung gewonnen, als früher. Jeder nur einigermaßen bedeutende Handelsmann, selbst an weniger bedeutenden Orten, ist bemüht, durch direkten Bezug der Waare den sonst von dem Zwischenhändler gezogenen Profit zu ersparen, um einen möglichst niedrigen Preis setzen zu können. Auf solche Art wird der Zwischenhandel en gros unnöthig. Es giebt dann nur Fabrikanten und Kleinkrämer — Producenten und Konsumenten — zwischen welchen beiden der eigentliche Handelsmann in der Mitte steht.“

1) Allerdings ist es eine merkantilstatistische Wahrheit, daß die Detaillisten jetzt weit häufiger denn ehemals ihre Waaren an der Quelle selber kaufen, statt bei dem Großhändler, welcher aus eben dieser nämlichen Quelle kaufen muß: oder, mit andern Worten: daß sie aus erster Hand einkaufen, statt aus zweiter. Was folgt aus dieser Thatsache? Daß 1) der Detaillist die betreffenden Waaren desto wohlfeiler an den Konsumenten abgeben kann, folglich der Konsument um den ganzen Betrag des dadurch erzielten Preisabschlages reicher gemacht steht, und diesen Vermögenszuwachs auf den Ankauf von sonstigen Waaren verwenden kann; 2) daß das Absatzquantum des Quelleninhabers und des Krämers zugenommen haben müsse; denn je wohlfeiler die Waare, desto häufiger ihre Konsumtion.

2) Auch läßt sich aus eben dieser Thatsache der erfreuliche Schluß ziehen, daß der Kapitalreichthum der Inhaber von den Waaren-„Quellen“ gestiegen seyn müsse: denn was jenen Detaillisten den Einkauf aus erster Hand früher verboten hatte, war keineswegs etwa die Unbekanntschaft mit dieser Hand, sondern der leidige Umstand, daß diese Hand keine stattliche Zahlungstermine bewilligte (während doch der Krämer zu arm war, um auf Baarzahlung kaufen zu können); eine solche Bewilligung aber vermochte diese Hand nicht, zu machen: weil eigene Kapitalsknappheit ihr die rascheste Versilberung ihrer Waaren zum Gesetz auferlegt. Da nun aber Deutschlands Detaillisten inzwischen keineswegs kapitalreicher

*) Dagegen muß die Redaktion feierlichst protestiren. Man vgl. nur Jahrbücher Bd. III. S. 223 — 226. 247 — 249. 266 u. 267. Bd. IV. S. 25 — 27 ꝛc. Daß nur wenige Aufsätze für den Anschluß überhaupt eingesandt worden sind, ist doch wohl nicht Schuld der Redaktion. Es stand Jedem, wie dem obigen geehrten Einsender, frei, seine dießfallsigen Ansichten in den Jahrbüchern auszusprechen. Die Beurtheilung bleibt ja immer ein heiliges Recht der Leser und des Publikums! Auch werden unsere geehrten Mitbürger den Herren Z. und M. ihre manchmal böswilligen oder hämischen Ausfälle auf Frankfurts Tendenz, Opulenz und Wohlstand sicherlich nicht verargen. Sie wollen doch guten Rath ertheilen, und bekannt ist das Sprüchwort, daß es besser sey, Neider als Bemitleider zu haben! —

**) Dieses Streichelns hätte es wahrlich nicht bedurft.

(Anm. d. Red.)


Digitized by Google

geworden sind *), folglich nicht häufiger denn vormals Baareinkäufe aus erster Hand machen können, so hat offenbar der Wohlstand dieser „erster Hand" zugenommen: so daß sie jetzt Borgverkäufe an die Detaillisten zu machen vermag.

3) Ein Sprungschluß aber ist es, wenn unser Verfasser darum schon befürchtet, daß der Zwischenhandel en gros werde unmöthig werden. Er tröste sich: denn immer wird noch eine Menge Inhaber von Waarenquellen übrig bleiben, die dem Detaillisten nicht borgen können; und eine Fluth von Detaillisten, denen kein Quelleninhaber borgen will. Folglich kann es dem Absatze der zweiten Hand nie ganz an Spielraum mangeln.

4) Angenommen aber auch, der Absatz dieser zweiten Hand fiele ebenso gänzlich hinweg, wie das Kerzenlicht beim Sonnenscheine, so wäre es doch ein greller Irrthum, zu wähnen, daß dann nichts Anderes mehr übrig bliebe als „Fabrikanten und Kleinkrämer." Vor allen Dingen blieben nämlich, Gott Lob! auch noch die Urproduzenten und eine Masse von kleineren (d. h. nichtfabrikantischen) Manufakturisten bei Leben und Weben.

M.

II. „Der Handel mit deutschen Fabrikaten wird jetzt schon größtentheils von den Fabrikanten selbst bis ins kleinste Detail getrieben. Ausländischen Fabrikanten ist dies in Deutschland unmöglich. Daher kam es, daß Frankfurts Handel, um seine Existenz zu behaupten, jetzt beinahe lediglich auf auswärtige Fabrikate und Produkte sich erstreckt. Nun fragt es sich aber:

1) „behält Frankfurt beim Anschluß an Preußen seinen „freien Handel mit allen Produkten und Fabrikaten „der ganzen Welt? oder

2) „erhält Frankfurt, wenn es diesen Handel nicht „behält, durch das Anschließen einen Ersatz in an „dern Handelsbranchen?"

1) Wenn der deutsche Fabrikant seine selbstverfertigte Waare verkauft, so ist dies gar kein Handel, denn der Handel besteht bekanntlich im Ankaufe von fremden Waaren zum Behufe des Wiederverkaufes in unveränderter Form. Was aber der Fabrikant verkauft, hat er keineswegs in derselben Form vorerst von einem Andern eingekauft.

2) Der Verkauf der deutschen Fabrikanten in Deutschland wird keineswegs bis ins „kleinste Detail" getrieben: denn in diesem Detail verlangen den Waarenverkauf, der Regel nach **), nur allein die Konsumenten; wenn aber die deutschen Fabrikanten sogar an jeden einzelnen Konsumenten direkt verkauften, so fielen ja insofern auch die Detaillisten ihrer Waaren als nutzlos hinweg. Und doch hat unser Verfasser soeben erst die Fortexistenz der Kleinkrämer selber behauptet. Er straft sich mithin selber Lügen***).

*) Dies folgt theils aus ihrer wimmelnderen Konkurrenz theils aus ihren jährlichen Bankerotten. M.

**) Z. B. fürstliche Höfe abgerechnet, die für eine neue Livree oder eine tiefe Hofbrauer viele Wolltuchballen en gros zumal kaufen. M.

***) Wohl bekannt ist mir, daß hie und da der reisende Fak-

3) Unwahr ist es, daß Frankfurts Handel sich dermalen „beinahe lediglich" mit außerdeutschen Fabrikaten und Urprodukten *) beschäftige. Ist etwa der Vertrieb von Nassau's Rheinweinen, von Sachsens Merinoszeugen und Spitzen, von Westphalens Leinwand, von des Großherzogthums Niederrhein Wolltüchern, von Cleve-Bergs Eisen-Seide-Band- und Zwirnwaaren, und von Germaniens Büchern, ein Handel mit außerdeutschen Produkten? und bildet dieser Vertrieb nicht einen sehr starken Bruchtheil von Frankfurts Merkantilindustrie?

III) „Was die erste Frage betrifft, so muß solche verneint werden. Denn die Abgaben für auswärtige Produkte und Fabrikate sind nach preußischem Tarif so hoch, (zum Theil auf 50pCt. und 80pCt.) daß es unmöglich ist, die Geldmittel aufzubringen, um für die Anschaffungen bedeutender Waarenvorräthe nebst dem Ankaufpreis auch zugleich diese hohen Eingangsgebühren zu erlegen, welche bei dem Verkauf von auswärtigen Produkten und Fabrikaten nach den vereinten Ländern unmöglich zu umgehen sind, indem der Tarif gleich bei dem Ausgang aus dem Freihafen oder Lager entrichtet werden muß. Folglich kann das in Frankfurt bleiben sollende en gros Geschäft nicht ohne zu leistenden großen Vorschuß betrieben werden. Manches hiesige Handlungshaus müßte hundert- bis zweimalhunderttausend Gulden mehr Kapital haben, nur um den Zollvorschuß und Nachsteuer zu leisten, welch letztere sogar von veralteten unverkäuflichen Waaren ohne Unterschied erlegt werden muß. Ueberdies ist das Risiko im Verhältniß zu dem Gewinn viel zu groß, welchem der Handelsmann bei Verlusten für, auf Kredit verabfolgte, oder der Mode und dem Verderben unterworfene Waaren ausgesetzt ist: er verlöre dann nicht blos den Werth der Waare selbst, sondern auch die bezahlten Abgaben, welche fast dem Werthe gleichkommen, erleidet (crilite!) also einen doppelten Verlust. Einem solchen Verlust kann sogar der mit Inländischen Fabrikaten handelnde Kaufmann dann nicht entgehen, wenn (wie es gar häufig zu geschehen pflegt) solche auswärts refusirt werden: in welchem Falle, bei der Rückkunft, selbst die inländische Waare dem Zoll unterworfen ist. Wie groß ist nicht die Gefahr des Kaufmanns bei eintretenden Kriegen, Territorialveränderungen! Und selbst wenn man hiervon absehen will, so kann eine bloße Veränderung im Tarif einen ungeheuren Schaden dem Handelsstande verursachen: ein Fall, der gar leicht eintreten kann, da ja, nach dem königlichen Dekret vom 26. Mai 1818, §. 8. verordnet worden, „daß die Verbrauchssteuer bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes 10 vom Hundert des Werthes nach Durchschnittspreisen in der Regel nicht überstei-

tor einer Tuchfabrik ein Quantum für einen einzelnen Anzug (7 Ellen) verkauft hat (obgleich ihr wie einzelne hungerige Champagnerweinhändler in Dosen von 6 Flaschen verkaufen) 2 allein erstens sind dies nur seltene Ausnahmen von der Regel, und zweitens ist ein Quantum von 7 Ellen (so wie von 6 Flaschen) doch immer nicht das „kleinste" Detail. M.

*) Denn diese sind es ohne Zweifel, was der Verfasser, im Gegensatze von Fabrikaten, mit dem Generalnamen „Produkte" bezeichnet. M.

Digitized by Google

gen, vielmehr daß solche geringer seyn soll, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann,"" während jetzt fast alle ausländische Fabrikate 40 bis 50 vom Hundert zu erlegen haben!"

1) Frankfurt besitzt, als eine der kapitalreichsten Städte, die Geldmittel zum Vorschusse der Eingangszölle, in höherem Maße als irgend ein anderer Handelsplatz der Vereinslande, und könnte folglich diese (allerdings lästige) Bedingung des Zwischenhandels en gros mit ausländischen Produkten leichter denn andere Zwischenhandelsplätze dieser Vereinslande erfüllen: so daß vielmehr eben jene neu hinzukommende Bedingung des Zwischenhandels ihm vielmehr einen Vorsprung vor diesen letzteren Plätzen sichern würde. Z.

2) Je kostspieliger eine Waare, desto kleiner ihr Absatzquantum. Da nun aber der schwere Eingangszoll des Vereintarifes viele ausländische Waaren (und zwar vorzüglich z. B. die englischen und französischen Ellenwaaren) stark vertheuert, so hat ihre Konsumtion in den Vereinslanden sicherlich um 50 bis 100 Prozent abgenommen. Folglich brauchte der Frankfurter Zwischenhändler für den Absatz in diese Lande künftig ein desto kleineres Vorrathslager anzuschaffen, und würde also an Kaufschillingsvorschuß mindestens ebensoviel ersparen, als er an Eingangszollvorschuß mehrauslegen müßte. M.

3) Den Betrag von Verlusten durch Bankerotte *), Moderwechsel und Waarenverderb weiß jeder verständige Kaufmann auf den Preis seiner Waare zu schlagen: als eine Assekuranzprämie: denn er muß insofern (gerade wie mancher sogenannte Zinswucherer seinen Selbstassekurateur spielen. Folglich bedrohen dergleichen Verluste den verständigen Kaufmann mit keinem positiven Verluste**); zu den unverständigen Merkurius-priestern aber wird Niemand, der den Baum an seinen Früchten zu erkennen weiß, die Frankfurter zählen! M.

4) Hat ein Kaufmann eine Waare an einen ausländischen Besteller versandt, und weiß letzterer dieselbe (z. B. wegen angeblicher Verspätung, oder Probewidrigkeit) zurück, so läßt der Verkäufer dieselbe nicht in sein Magazin zurückkommen, sondern verkauft sie (mittelst eines commis voyageur, oder eines Kommissionärs, oder durch Korrespondenz) an eine andere Person, am Wohnplatz oder in der Umgegend jenes Bestellers. So ist das weisliche Verfahren bisher gewesen; und so wird es auch fürderhin bleiben. Folglich würden die Frankfurter für dergleichen „refusirte" inländische Waaren keineswegs den Eingangszoll zu zahlen brauchen. Z.

5) Je fester die Einigkeit der deutschen Bundesstaaten, desto größer ihre Sicherheit vor äußeren Kriegsangriffen und vor Territorialveränderungen. Diese Einigkeit aber wird durch Universalisirung des Zollverbandes höchlich gesteigert. Gerade die Furcht vor Kriegen und Gebietsveränderungen ist also vielmehr ein Empfehlungsmotiv für Frankfurts Beitritt, statt eines Warngrundes. M.

6) Die nationalökonomische oder die finanzielle Ansicht und der Wille einer einzelnen Regierung sind wandelbarer als Ansicht und Wille der Mehrzahl von einem Staaten-Bunde. Der gegenwärtige Zolltarif der Vereinslande kann nicht anders abgeändert werden als durch einen Zollkonferenz-Schluß; und auf dieser Konferenz hat selbst der kleinste Vereinsstaat ebensogut eine Virilstimme wie Preußen. Folglich ist die Angst vor einem plötzlichen, leichtsinnigen und handelsverderblichen Umwandeln jenes Tarifes entweder eine kindische Gespensterscheu, oder — ein verächtliches — schatzgräberartiges Gaukelspiel. Z. u. M.

IV. „Man opponirt aber gewöhnlich hiergegen, daß zu diesem Behufe Freihafen, Freilager u. dgl. angeordnet würden, worin auswärtige Fabrikate und Produkte ohne Zahlung der Eingangsgebühren eingelagert werden, und so der Handel damit ungehindert, nach wie vor, fortbetrieben werden könne. Diejenigen, von denen solcher Einwand ausgeht, scheinen die Einrichtungen und Anordnungen hinsichtlich preußischer Freilager nicht zu kennen, oder nicht kennen zu wollen. Durch die Anordnung der Lagerhäuser kann ja der Eingangszoll, der beim Empfang der Waare erlegt werden muß, nicht umgangen werden. „„Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt"" heißt es in §. 35. der preußischen Zollverordnung v. J. 1818. Nur die mit dem preußischen Mauthsystem zugleich eingeführte Verbrauchsteuer fällt beim Einlagern von Waare im Freilager hinweg; und selbst hierzu ist nur ein zweijähriger Termin gestattet. Jede Waare, welche länger als zwei Jahre lagert, muß eine besondere hohe Abgabe unter dem Titel von Lagergeld erlegen, und beim Transport von Waaren aus einem sogenannten Packhof an einen andern geht nach §. 39. der preußischen Zollverordnung das Niederlagerecht hinsichtlich des Zolls verloren."

1) Die Frage über die Rathsamkeit von Frankfurts Anschluß ist nicht nach der preußischen Zollverordnung von 1818 zu entscheiden, sondern nach den Zollvereinsverträgen zwischen Preußen, Baiern und Würtemberg, von 1833, und nach der hierauf gegründeten Zollordnung für beide letztere Staaten vom nämlichen Jahre: denn unter gleichen Vertragsklauseln würde doch wahrscheinlich auch Frankfurt in den Verein recipirt werden, so daß es eine ziemlich gleichlautende Zollordnung in seinem kleinen Staatsgebiet einführen könnte. — Nun sagt aber der §. 39. dieser Zollordnung „zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können, in geeigneten Fällen, Niederlagen für unverzollte Waaren gestattet werden."

Folglich würde es künftig für Frankfurt keineswegs Regel seyn, daß auf Zoll gar kein Niederlagerecht Statt finde; und nimmermehr brauchten die Waaren schon bei ihrem Eintritt in den Packhof den Eingangszoll zu erlegen. Z.

2) Der §. 119. dieser Z. O. sagt zwar allerdings:

*) Wer kennt nicht den enormen Disconi (oder Rabatt), welchen deßhalb so viele Fabrikanten dermalen bei Baarzahlung, ihren Abnehmern verwilligen? M.

**) Das heißt: mit keiner Einbuße an eigenen Kapitalauslagen; freilich aber allerdings mit einem negativen Verluste: d. h. mit einer Schmälerung seines Industriegewinnstes: weil der bezeichnete Preisaufschlag seinen Absatz verringert. M.

Digitized by Google

„Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen:" jedoch mit dem mildernden Zusatze:

„Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde, solche anzuordnen, ermächtigt." Keine Silbe aber steht davon gesagt, daß im Fall einer solchen Ausnahmsstatuirtheit „eine besondere hohe Abgabe, als Lagergeld, erlegt werden müsse." Z.

3) Nach §. 124. dieser Z. O. geht durch den Transport von Pachhof zu Pachhof das Niederlagerecht hinsichtlich des Zolls keineswegs verloren. Gesetzt aber auch dies wäre wirklich der Fall: was würde daraus folgen? Nichts mehr und nichts weiter als, daß man die Waaren im frühesten Pachtofe so lange liegen ließe, bis sich Absatzgelegenheit findet

a) entweder im Inlande (wo man dann den Eingangszoll erlegen würde);

b) oder im Ausland (in welchem Falle man den bloßen Transitzoll zu entrichten hätte). Z.

V. „Ueberdies wird das Einlagern großer Waarenvorräthe in dem sogenannten Freilager durch vielfache Formalitäten und Beschränkungen namentlich dadurch erschwert, ja ganz vereitelt, daß die Waare im Pachhof nicht ausgepackt, nicht zum Verkauf ausgestellt werden darf."

Wo wäre der Pachhof in der sublunarischen Welt, welcher neben seiner Lagerhausnatur, zugleich als Bude für den Handelsmann diente? Z.

VI. „Und daß selbst solche Waaren, welche besondere Aufsicht und Behandlung erheischen, wie z. B. Wein, Quincailleriewaaren, Modewaaren, französisches Porzellain, Seidewaaren u. dgl. gar nicht auf längere Zeit ins Entrepot aufgenommen werden, wenn sich der Handelsmann nicht der Gefahr der Verderbniß und unberechenbarer Verluste aussetzen will."

Da der §. 114. von obiger Zollordnung ausdrücklich sagt: „Den Eigenthümern und Dispponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht: sie, zu dem Ende umpusstürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen:" so könnten diese Verluste nur allein aus des Händlers eigener Fahrlässigkeit entspringen. Z.

VII. „Eine Auswahl von Waaren, die Trennung einzelner Partheien oder Stücke ist im Entrepot nicht gestattet, weil eine Kontrole nicht möglich ist."

Ei! Ei! Die Herren Frankfurter möchten also gerne Groß-Zwischenhändler heißen, und dabei dennoch die Detaillisten — die Kleinhändler — die Krämer spielen! Das Anbrechen oder stückweise Verkaufen eines Collo hat bisher überall für unverträglich mit der Großhändler-Natur gegolten! Z.

VIII. „Eine Garantie für Feuersgefahr ist zwar verheißen, aber schwer in Anspruch zu nehmen, wie wir dies bei dem neuerlich in Hanau vorgefallenen Brandunglück sehen, worüber bis auf diese Stunde ein weit ausehender Prozeß geführt wird."

Utinam taceuisses! Wer verböte es denn den Frankfurtern, ihre Waaren im Pachhofe versichern zu lassen, gleichwie an jederlei sonstigem Platze? Soll etwa das Zolldirektorium ihren Vormünder spielen. Z.

IX. „Kurz ein Entrepot nach preußischer Einrichtung, selbst wenn es vergünstigungsweise im eigenen Hause verstattet wird, was aber jeden Augenblick von der Behörde zurückgenommen werden kann, ist nur ein Hinderniß sowohl für den Kleinhandel, als für die Fortsetzung des Welthandels, in dessen Besitz Frankfurt ist."

Der Ton schwillt immer höher an. So eben sahen wir unseren Frankfurter Großhändler vor der Unmöglichkeit zittern, aus einem Twistballen ein Paar einzelne Päcke oder aus einem Rumfaß einen einzelnen Eimer, zu verkaufen; und jetzt nennt er sich gar einen gemachten Welthändler. Wo nichts ist, kann nichts verloren werden. Unter Welthandel versteht man bekanntlich den Handel zwischen zweierlei Welt- (oder Erd-) Theilen: wie ihn die Briten, die Holländer und die Nordamerikaner treiben. Frankfurts Waarenhandel aber beschränkt sich bekanntlich exclusiv auf die verschiedenen Gliedmaßen unserer alten Jungfrau Europa. Selbst dieses bescheidenere Aemtchen würde ihm auch künftig, mittelst Freihafens und Pachhofes, gesichert verbleiben. Der Welt-Zwischenhandel aber vollends wäre ihm, wenn es dereinst sich etwa darein wagen wollte, durch einen Schlagbalken des Zollvereins ebensowenig versperrt, als weiland durch die Stadtthore von Mindus den Mindus'schen Tauben ihr Ausflug. Die Brille eines deutschen Zollvisitators ist sicherlich der Abhaltungsgrund nicht, weßhalb z. B. die Frankfurter Theehändler bisher ihren Hyson nicht direkt in Kanton eingekauft haben, zum Behufe des Wiederverkaufes in Baltimore! M.

X. „Der hiesige Kaufmann — selbst en gros Händler — muß auch kleinere Parthien abgeben, wenn er Absatz haben will; und dies kann vom Pachhofe aus, wo die Waare nicht einmal aus der Verpackung gebracht werden darf, nicht geschehen."

Hierauf dient zur Antwort: Wenn bei einem und dem nämlichen Großhändler am selbigen Tage sechserlei verschiedene Krämer Jeder 1/4 Ballen oder 1/4 Faß bestellen, so trägt dies ebensogut ein Ganzes, wie wenn ein einziger Kunde ihm 6/4 zumal abgekauft hätte. Er entnimmt also im ersteren Falle, gerade wie im letzteren, einen Ballen oder ein Faß aus dem Pachhofe, bezahlt den Eingangszoll, und zerlegt sodann in seinem Privatmagazine, den Inhalt in 6 Theile. Z.

XI. „Unser großer Zwischenhandel hört beim Anschluß Frankfurts an Preußen auf; dieser kann so wenig fortbestehen, als wir in allen zum preußischen Mauthverein gehörigen Ländern und Städten einen Zwischenhandel von der Größe, wie er in Frankfurt blühet, finden."

Die Wiederlegung hiervon läßt sich in einer einzigen Sylbe ausdrücken: sie heißt Cöln. Z.

XII. „Leipzig war von jeher hauptsächlich der Stapelplatz sächsischer Fabrikate, was Frankfurt vermöge seiner Lage nie werden kann. Die Meßzeiten Leipzigs sind die Aerntezeit für Leipzigs Bewohner und für die sächsischen Fabrikanten; sein Handel außer den Messen ist fast Null.

Digitized by Google

Deßhalb hatte Sachsens Haupthandelsstadt kein großes Bedenken beim Anschluß zu tragen; sein Standpunkt bleibt derselbe, nach wie vor dem Anschluß. Nicht so Frankfurt. Hier ist der Handel außer den Messen fast so bedeutend wie zur Meßzeit; seine Lage bestimmt es zum Stapelplatz der Produkte des nachbarlichen Frankreichs, der Schweiz, Hollands, Belgiens und Englands, mit welchen es durch schiffreiche Ströme, Kanäle und wohlangelegte und unterhaltene Landstraßen, verbunden ist. Seine Bestimmung erfordert, daß es für West- und Süddeutschland dieser Stapelplatz bleibe, was jedoch beim Anschluß nicht möglich ist."

Nicht allein seine Lage, sondern auch sein Kapitalsreichthum beruft Frankfurt zu einem solchen Stapelplatz. Beide rlei Vortheile bliebe n ihm, hinter seinem Anschlusse her, unversehrt und unverkümmert. Bei seiner bisherigen Isolirtheit hingegen würden ihm beide zu nichte werden: wie aus dem, auf seine Kosten erfolgten, Aufblühen von Offenbach klar erhellt. Offenbach genießt nämlich einerseits der nämlichen Lage; und andrerseits sind die Betriebskapitale des Zwischenhandels fast ausnahmlos transportabel: wie deren denn auch viele und große bereits von Frankfurt nach Offenbach transportirt worden sind. Als unemigrirbar bleiben freilich die Keller, die Magazine, die gemauerten Kramläden und die Lokale für die bretternen Meßbuden zurück. Aber was frommt ein Käfig, ohne Vogel? Nichts bleibt ihm übrig als sein Metallwerth. Schon jetzt sind alle diese intransportablen Bruchtheile des Frankfurter Zwischenhandelskapitales wahrhaft gräßlich im Werthe gesunken; während zu Offenbach mancher mittelmäßige Keller 400 Gulden Miethschilling abwirft. Und aus welcher Hand fließen diese Gulden? Aus der Hand eines Frankfurter Weinhändlers, welcher ihm mit solchen Weinen angefüllt, die er im Vereinsgebiet *) eingekauft und an den Mauern seiner freien Heimathsstadt — vorübergeführt hatte, um sie nicht zu entheimsen. M.

XIII. **) „Es läßt sich kühn behaupten, daß uns die Vereinigung mit Preußen nimmermehr einen Ersatz für das, was wir durch den Anschluß aufzugeben genöthigt sind, gewähren kann. Wenn Frankfurts Handelsstand mit fremden Fabrikaten und Produkten nicht frei handeln darf, und mit einheimischen nicht handeln kann, so muß nothwendig der ganze Handel darnieder liegen."

Aufzugeben braucht Frankfurt, durch seinen Beitritt, wie oben hoffentlich erwiesen ward, weiter nichts als

1) die zollfreie Einfuhr aller vom Vereinstarife bestenerten Waaren in die Privatmagazine seiner Kaufleute. Sein Ersatz hiefür bestünde in dem Verkaufsprovisions- und Spekulationsgewinnst auf die Waaren, bei gänzlich zollfreiem Zwischenhandel mit fast allen Produkten sämmtlicher Vereinslande.

2) Die Möglichkeit des Fortbetriebes von seinem bisherigen Schmuggelhandel nach eben diesen Vereinslanden. Hiefür bedarf es keines Ersatzes: weil der eherne Mauthgürtel ihm diesen Handel fortan ohnehin, wenn auch nicht unmöglich, so doch dergestalt schwierig, kostspielig und wagnißvoll machen würde, daß kein Gewinnst daraus erwüchse. Es wäre demnach dieses Aufgeben ebensowenig ein Opfer, wie einst das Dimissionsgesuch des — abgesetzten Stadtkäbbirten von Ulm.

3) Die bisherige Zollfreiheit seiner eigenen Konsumenten in Bezug auf eben jene (ausländischen) Waaren: so daß seine Vorjerkapitäns fortan ihren Kaffee, Taback, Champagner, ihre Pariser Epauletts ꝛc. merklich theuer bezahlen müßten als bisher. Den Ersatz hiefür fände es in einem mittelbaren Vortheile, welcher aus dem soeben unter Nr. 1. bezeichneten zollfreien Zwischenhandel entspringen würde: nämlich in einem enormen Aufschlage theils der Kauf- theils der Miethpreise von denen unter Nr. XII. aufgezählten Immobilien: — diesen leeren Käfigen oder Nestern seines jetzt ausgesogenen Zwischenhandels. Der Herr Vorjerkapitän tränken wohl einen theureren Kaffeje, strichen dagegen aber eine doppelte Hausmiethe ein. M.

XIV. „Welchem Risiko setzt sich der mit inländischen Fabrikaten handelnde Kaufmann aus, mit dem der Fabrikant selbst konkurrirt, und welcher durch Herunterdrücken des Arbeitslohnes, und dadurch ihm möglich werdendes Herabsetzen der Preise seines Fabrikats, mit Einemmahle die ganze Spekulation des Handelsmannes wüthkürlich vereiteln kann!"

Das Herunterdrücken des Arbeitslohnes hängt, zum Heile der Handarbeiter, Gott sey Dank, nicht eben gerade so von Laune und Willen des Fabrikanten ab, wie etwa das Verkürzen oder Verlängern der Zahlfrist. Unterstellen wir aber auch das Gegentheil, so muß die Frage aufgeworfen werden: ob denn der Händler mit ausländischen Fabrikaten nicht völlig das nämliche Risiko zu bestehen habe? Antwort: Allerdings hat er es zu bestehen: denn kein Lyoner Seidenmanufakturist verspricht seinem Frankfurter Abnehmer, denselben Seidenzeug binnen Jahresfrist an keinen sonstigen Abnehmer wohlfeiler loszuschlagen zu wollen; geschweige denn, daß er ihm Garantie leistete, es werde binnen gleicher Frist kein anderer Seidefabrikant an irgend einen anderen (frankfurtischen oder nichtfrankfurtischen) Abnehmer wohlfeiler verkaufen. Z.

XV. „Nicht nur der Handel selbst, sondern auch (der) Wohlstand mit ihm, und sonach auch der übrige Gewerbsstand, leiden um so mehr beim Anschluß, als die mit der Verbrauchssteuer eintretende Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse Ersparnisse aller Art nothwendig erheischet. Die Ablader, Träger, Einzler, Dreiknechte u. s. w. endlich betreffend, würden zwar beim Anschluß in den Meßzeiten wieder einen vermehrten Verdienst erlangen, aber den übrigen Theil des Jahres fast alles Verdienstes ermangeln, da, wie bereits gezeigt worden, unser Zwischenhandel durch den Anschluß gänzlich zu Grunde gerichtet würde. Für sie lassen sich leicht andere Erwerbsequellen auffinden, und an Beschäftigung wird es diesen Leuten gewiß nicht fehlen, da wir jeden Tag noch Hunderte von auswärtigen Arbeitern in hiesiger Stadt beschäftigt sehen."

1) Unter „Verbrauchssteuer" kann der Verfasser hier offenbar nur den Eingangszoll des Vereintarifes verstehen. Daß nun aber dieser Eingangszoll in Frankfurt

*) Hauptsächlich in Rheinbaiern. M.

**) Hier beginnt des Verfassers Antwort auf die zweite Frage. S. oben S. 194 Spalte 1 Zeile 38 von oben.

Digitized by Google

alle Lebensbedürfnisse vertheuern würde: — ist — um nicht zu sagen, eine grelle Lüge — wenigstens eine grelle Unwahrheit. Angenommen sogar: daß unter „Lebensbedürfnissen" hier die Bedürfnisse des luxuriösen Lebens mitbegriffen seyn sollen, so würde doch eine direkte Vertheurung durch jenen Zoll über keinerlei inländische Objekte des Lebensbedarfes verhängt werden *). Eine indirekte Vertheurung freilich würde sämmtliche Bedarfsobjekte erleiden: und zwar deßhalb, weil die beiden eingangszollpflichtigen Artikel: Zucker und Kaffee in Frankfurt leider Gegenstände der strengsten Nothdurft sind; allein leicht läßt es sich zeigen, auf welch eine Bagatelle diese Vertheurung sich beschränken würde. M.

2) Daß die Masse der groben Handarbeiter des Handels und die Fuhrleute künftig während der Messen **): mehr Verdienst erlangen würden, räumt unser Verfasser selber ein; seinen Grund aber, weßhalb er für die Außermeßzeit einen gleichen Vortheil abläugnet, haben wir oben wiederlegt. Somit stünde also ausgemacht, daß dieser sehr starke, vielarmige und knochenfeste Bruchtheil von Frankfurts Staatsbürgerschaft, welcher jetzt hungert und ächzt, in allen Jahrszeiten unter dem Vereinshorizonte sich besser stehen würde denn jetzt. Auch haben diese Plebejer der Mainrepublik hiervon ein ebenso richtiges als lebhaftes Vorgefühl. Daher ihre einstimmigen Verwünschungen des dermaligen Bedrängnißstandes und ihr lauter Wunsch nach dem Beitritte. Nicht wenig mögen ihre Exklamationen, im Angesichte von dem aufblühenden beneidetен Offenbach, zu dem Resultate beigetragen haben, daß die Handelskammer von Frankfurt mit 18 Stimmen gegen 3 für den Beitritt zum Vereine votirt hat. Z.

3) Wenn der Verfasser denn doch meint, daß andere Erwerbsquellen für diese Plebejer so leicht aufzufinden seyen: warum hat er nicht, zur Probe, wenigstens eine einzige solche angegeben? Wir wären für diese Belehrung sehr erkenntlich gewesen: indem uns vielmehr diese Aufgabe verzweifelt schwer dünkt: zumal da jener Menschenschlag an keine schmale Diät gewöhnt und Frankfurt, nach unseres Schwadroneurs eigenem Geständnisse, noch obendrein ein theures Pflaster ist. Oder sollen etwa gar die fetten Tafeln der dortigen Patricier diese neue Quelle vorstellen? Z.

XVI. „Wer dies alles wohl erwägt und beherziget, der kann bei der jetzigen Stellung Frankfurts immer noch beruhigt der Zukunft entgegen sehen, und gewiß auch zu dem dermalen versammelten hohen Kongresse das feste Vertrauen hegen, daß durch gemeingültige, allen Bewohnern deutschen Bodens — nicht blos den Fabrikanten — ersprießliche Verfügungen über die Handelsverhältnisse Deutschlands, wenigstens in Betreff des Durchgangszolles, nach dem Sinne und Geiste unserer deutschen Bundesakte, Anordnungen getroffen werden, welche die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und den Fortbestand unseres Staatenverbandes sichern.

„Der Himmel gebe hierzu Segen und Gedeihen."

Arglistig und fälschlich gibt der Verfasser hier zu verstehen, daß der Vereinszolltarif blos allein auf eine Begünstigung der inländischen Fabrikanten berechnet sey **). Es ist dies schon darum absurd, weil, kraft des Ausgleichungs- oder, anders ausgedrückt, kraft des Konkurrenz-Prinzips der etwaige Ueberschwang vom Industriegewinste der inländischen Fabrikanten, durch das Nebengebuhl von sonstigen inländischen Industrie-Unternehmern, so lange fort und fort vermindert werden würde, bis dieser Industriegewinst zum Gewinst-Ebenmaße (niveau) mit allen gleichschwierigen Industriezweigen hinabgedrückt stünde.

Es hat jener Tarif vielmehr folgende Haupttendenzen:

1) Die inländische Fabrikations- oder (besser gesagt!) Manufaktur-Industrie **) zu beleben und emporzufördern, auf Kosten der ausländischen: dergestalt, daß man jenen Fall weit minder oft als bisher erleben wird, wo die sächsische Wolle nach England, und der pfälzische Tabak nach Frankreich oder Holland, verkauft ward, um sodann durch die deutschen Landsleute, in Gestalt von Tüchern, oder aber von Rauchtabakspaketen und von Regie-Schnupftabak, enorm viel theurer zurückgekauft zu werden.

2) Eine indirekte Konsumtionssteuer zu erheben aus den Taschen aller Exercenten und Exercentinnen eines muthwilligen, übermüthigen und unpatriotischen Luxus: jenes Luxus, der sich in Pariser Ballschuhe, Modehüte und Blonden sowie in Kaschmirshawls kleidet, nach Rosenöhl düftet, mit Perigordtrüffeln nährt und mit Sillery tränkt.

3) Und die Konsumtion derjenigen Kolonialwaaren, welche fast ebenso allgemeine Bedürfnißartikel geworden sind wie das Kochsalz, zu besteuern: um dagegen, im

*) Und diese sind bekanntlich weitaus die meisten Objekte: zumal bei dem großen Haufen.

„Um sich," sagt Say, „hiervon zu überzeugen, braucht man blos, in jedem Lande, einen Blick auf jene Legion von Erzeugnissen einheimischer Produktion zu werfen, in Vergleichung mit der kleinen Summe derer, welche vom Auslande stammen. In einem Lande, wie Frankreich, machen die Landleute drei Viertheile der Bevölkerung aus. Wenn man nun, in deren Kleidung, einige Stoffe von ausländischer Zkbunft findet: wie z. B. Baumwolle und Indigo, so haben doch diese Stoffe, in Frankreich, solche Modifikationen erhalten, daß der größere Theil ihres Werthes französischen Ursprunge ist. Man trete in das Haus von einem Pächter, oder von hundert Pächtern der Reihe nach: was erblickt man? Tische, Betten, Schränke, von einheimischer Arbeit; Töpferwerk, Ziegel, Kessel aus Kupfer und Eisen, Löffel und sonstiges Geräthe: Alles von inländischer Arbeit; — was vom Auslande stammt, besteht höchstens in Küchengewürz, für wenige Groschen, und, bei seltenen Gelegenheiten, in einigen Arzneien; im Uebrigen sind die Artikel ihrer täglichen Consumtion: das Brod, die Gemüße, das Obst, das Fleisch, das Wildpret, die Fische, die Butter, die Eier, das Salz u. s. w. sast insgesammt Landesprodukte, die, schnell hinter ihrer Erzeugung her im Lande selber verzehrt werden."

S. dessen Darstellung der Nationalökonomie: üb. von mir. IIte Ausgabe Bd. I. S. 502. M.

**) Dies heißt hier so ziemlich während ¼ des Jahres. M.

*) Hierunter denkt er sich, ohne Zweifel, vorzugsweise die rheinpreußischen Tuch-, Seide-, Baumwollzeug-, Band-, Zwirn-, Leinwand-, Stahl- und Eisen-Manufakturisten. M.

**) Im Gegensatze von der blosen dermaligen Exercentenschaft eben dieser Industrie. M.

Digitized by Google

Vereine mit der soeben bezeichneten Maßregel der Luxusbelastung, die früher eingangszollbeschwert gewesenen Waaren der inländischen Industrie beinahe ausnahmslos entlasten zu können: zur Entschädigung für deren Producenten und Konsumenten.

Schließen wollen wir nicht, nach des Pamphletisten Beispiel, mit einem Gebete; aber doch mit dem frommen Wunsche, daß Gott die Main-Republik nicht strafen möge mit — eben jenes Gebetes Erhörung *). M.

## Erste Nachricht

über den Fortgang der Allgem. Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt am Main **).

Sonntags, den 31. Aug., fand statutengemäß die erste halbjährige General-Versammlung der Mitglieder dieser Stiftung statt: eine wahrhaft erhebende Feierlichkeit! — Der Versammlungssaal war aufs festlichste mit seltenen Gewächsen, Blumen und Kränzen decorirt. Als Hauptzierde darf das lebensgroße, mit Lorbeer bekränzte Brustbild Gutenbergs nicht unerwähnt bleiben, unter welchem mit kolossalen deutschen Lettern der zwar einfache, doch sinnreiche Vers stand:

„In deinem Schooße hast du sie erzeuget,
Die hohe Kunst, mein deutsches Vaterland.
An deinem Busen hast du sie gesäuget,
Hast sie gepflegt mit deiner treuen Hand. —
Nie wird dein Haupt, das siegende, gebeuget,
Dein Reich blüht ewig himmlischer Verstand!
Ein Gutenberg verlieh die besten Waffen,
Durch Nacht und Graus die Sieg und Recht zu schaffen."

Nachdem alle Mitglieder erschienen, eröffnete der zeitige Präsident die Verhandlungen mit folgender Anrede:

„Verehrteste Collegen!

Mit inniger Freude sehe ich Sie heute zur ersten General-Versammlung, welche ich hiermit für eröffnet erkläre, vereinigt und heiße Sie herzlich willkommen!

Als einst Gutenberg — dessen Jünger wir uns zu nennen stolz seyn dürfen — durch Erfindung unserer herrlichen Kunst dem Lichte und der Wahrheit die Bahn brechend, dem Reiche der Finsterniß, Rohheit und Unwissenheit den Untergang bereitete, erwarb er sich damit ein unvergängliches Verdienst um die ganze Menschheit und verpflichtete sich die Mit- und Nachwelt zu ewiger Dankbarkeit: denn wer wollte es leugnen, daß seitdem die Aufklärung durch diesen so mächtigen Hebel Riesenfortschritte gemacht hat, und dadurch schon unzähliges Gute bewirkt worden ist? — Doch der lange Weg, den diese merkwürdigste und folgenreichste Erfindung in der Geschichte menschlichen Wissens und Kennens aus dem 15ten Jahrhunderte her bis auf unsere Gegenwart zurückgelegt hat, war mühsam und beschwerlich. Erlassen Sie mir, verehrteste Kunstgenossen, die Beschreibung dieser von der Buchdruckerkunst durchlaufenen Bahn, die uns vom Zwecke unserer heutigen Zusammenkunft ohnehin zu weit abführen würde.

Lange, nur allzulange hatte sie, ihres Werthes sich unbewußt, geschlummert; — doch plötzlich erwacht die Scheintodte, sieht mit Erstaunen die Fortschritte ihrer Mitschwestern und rafft sich auf zu kühnem Fluge!

Freudig können wir daher, die wir so nahe stehen der Zeit der vierten Geburtsfeier dieser so mächtigen Kunst, uns sagen, daß diese Verbreiterin des Lichts wieder frisch und lebenskräftig zum Wohle und zur Ehre unsere Vaterlandes aufgeblüht ist; — freudig dürfen wir uns gestehen, daß auch uns gelungen ist, ein Scherflein beizutragen, um ihren Jüngern den weiteren Weg für die Zukunft in gewisser Hinsicht minder beschwerlich zu machen; — freudig und dankbar wollen wir anerkennen, daß auch uns ein Stern geleuchtet, der unser Herz für Linderung des Kummers unserer Mitbrüder empfänglich werden ließ. — Auch Sie werden daher das erhebende Gefühl mit mir theilen, das ich im Hinblick auf unsere glücklich zu Stand gebrachte Stiftung und das kräftige Aufblühen derselben besonders lebhaft am heutigen, für uns so feierlichen Tage, empfinde; — auch Sie werden mit mir den Vorsatz theilen, mit allem Eifer und aller Beharrlichkeit das fernere gute Fortgedeihen derselben zu befördern. — Zur Erreichung dieses schönen Zieles bedürfen wir aber vor Allem der Aneignung der Tugend, die vereint auch die Schwachen mächtig macht; — ja, möge Eintracht unwandelbar, wie bisher, auch in alle Zukunft unter uns walten, so wird der schöne Bund, den wir als Brüder zu unserem und unserer Nachfolger Glück und Trost geschlossen, fest bestehen bleiben und die Nachwelt wird unser löbliches Werk in dankbarer Anerkennung nach Jahrhunderten noch segnen!

Lassen Sie uns nun die Geschäfte mit ernster Würde in vorgezeichneter Reihenfolge beginnen." —

Hierauf wurde das Protokoll des Vorstandes über alle im verlaufenen ersten halben Jahre des Bestehens vorgekommenen Geschäfte verlesen.

Alsdann theilte der Präsident folgende kurze Uebersicht über den Stand der Kasse mit:

„Erste Rechnungsablage
des Vorstands in der Generalversammlung am 31. August 1834.
(Sommer-Semester, 31. März bis ult. Juli.)

Unsere mit dem 31. März 1834 ins Leben getretene Unterstützungsanstalt befindet sich, nach Verlauf des kurzen Zeitraums von 4 Monaten, zwar noch auf schwachen Füßen, dessenungeachtet jedoch in ganz erfreulichem Zustande, der den gehegten Erwartungen vollkommen entspricht.

*) Isolirung ist nicht Selbstständigkeitserschaffung, sondern vielmehr — Lebensgefährdung. Man schaue den isolirtest gewesenen aller Menschen: — Alexander Selkirk. „Vis unita fortior!" So heißt der Text einer Warnpredigt, welche die Monatsschrift von Buchholz schon im Jahr 1832 der spröden gelbschwindelvollen Bundesstadt gehalten. M.

**) Vgl. oben S. 28 u. 29.

Digitized by Google

Wenn auch mit Bedauern erwähnt werden muß, daß sich bei Errichtung der Kasse von den damals hier anwesenden 130 Buchdruckerei-Mitgliedern nur 9 zu ihrem eigenen Schaden vom Beitritt auszuschließen für gut fanden, und Einem die Aufnahme verweigert werden mußte, so ist es um so erfreulicher mittheilen zu können, daß von den 15 im Laufe des Sommer-Semesters Neuangekommenen kein Einziger sich vom Beitritt ausgeschlossen.

Außer den bis zum 31. März 1834 aufgenommenen 120 Stiftern, wuchs die Zahl der Mitglieder bis Ende Juli auf 135. Von diesen 135 sind im Laufe des Sommer-Semesters 8 wieder ausgetreten (nämlich abgereist), so daß zu Ende des Sommer-Semesters der effective Bestand 127 war.

Die Einzahlungen wurden im Allgemeinen pünktlich geleistet und nur ein Mitglied ist bei Veränderung seiner Condition, ohne Verschulden, durch Mißverständniß für den Monat Juli mit 24 kr. Restant geblieben. —

In diesen 4 Monaten kam an statutenmäßigen wöchentlichen Beiträgen ein laut gewöhnl. Einnahmebuch Fol. 4 fl. 213. 48 kr.
An Inscriptionsgebühren laut außergewöhnl. Einnahmebuch Fol. 7 . . . „ 67. 30 „
An Geschenken laut ebendemselb. Fol. 7 „ 41. 3 „
Macht Total-Einnahme fl. 322. 21 kr.
Nach Abzug der kleinen Ausgaben mit „ 17. 51 „
blieben mithin noch fl. 304. 30 kr.

Davon sind ⅔ mit fl. 203. für den Krankenfonds und ⅓ mit fl. 101. 30 kr. für den Invalidenfonds bei der Sparkasse, laut den beiden Sparkassebüchlein Nro. 8848 und 8849, verzinslich angelegt."

Nach Beendigung dieser Mittheilung statteten die zur Revision der Kasse, der Bücher und seitherigen Verwaltung ernannten sechs Assessoren folgenden Bericht darüber ab:

„Unterzeichnete erklären hiermit: daß wir die Rechnungsbücher, so wie die Einnahme von fl. 322. 21 kr. mit den Einnahmelisten, und die Ausgaben von fl. 17. 51 kr. mit den Quittungen über die für die Anstalt gefertigten Arbeiten genau verglichen, die Mehr-Einnahme von fl. 304. 30 kr. in der Sparkasse und zwar für den Krankenfonds à ⅔ mit fl. 203. unter Nro. 8848 und für den Invalidenfonds à ⅓ mit fl. 101. 30 kr. unter Nro. 8849 verzinslich angelegt, überhaupt alle übrigen Bücher und Papiere in der größten Ordnung und Richtigkeit fanden, und die Verwaltung ganz statutengemäß geführt worden ist.

Frankfurt am Main, den 22. August 1834.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zur Revision ernannten sechs Assessoren:

gez. Johann Jacob Gollhard.
„ Georg Philipp Grumbach.
„ Heinrich Wilhelm Endlich.
„ Louis Schick.
„ Engelbard Gräff.
„ August Bauer."

Hierauf fand die Decharge des bisherigen Hauptcassirers und Buchhalters, Herrn Zoller, und der Herren Assessoren Schick, Bauer und Gräff statt. An deren Stellen wurden durch Stimmenmehrheit erwählt: als Hauptcassirer und Buchhalter Herr Joh. Jac. Heusel; als Assessoren: die Herren C. A. F. Pfeiffer, Factor, Anton Länger und Georg Holloger.

Dann wurden noch mancherlei Verbesserungen der Statuten zur Abstimmung und Erledigung gebracht, und so verging in rascher Aufeinanderfolge der verschiedenen Geschäfte der Morgen. Erfreut über den guten Fortgang der Anstalt trennte sich hierauf die Gesellschaft in schönster Harmonie.

Mit dem verbindlichsten Dank theilen wir noch mit das

Verzeichniß

erhaltener Verehrungen im Sommer-Semester 1834.
(31. März bis 31. Juli.)

März 31. Von der frühern Prüfungscommission ein Geschenk . . . . . fl. 4. 48 kr.
„ 31. Von Sr. K. H. Prinz Aug. of Este ein Geschenk durch E. W. . . „ 8. — „
„ 31. Von Hrn. J. P. Gerhard ein Geschenk bei der Stiftung . . . „ 2. 42 „
Mai 5. Von Hrn. Holzmesser Horstmann ein Gottespfennig . . . . . „ - 24 „
„ 5. Von Hrn. J. P. Gerhard ein Geschenk . . . . . „ - 24 „
„ 16. Von Madame Enders ein Gottespfennig . . . . . „ - 36 „
„ 30. Von Hrn. Carl August Meißner ein Geschenk . . . . . „ 1. 24 „
„ 30. Von Hrn. J. P. Gerhard ein Geschenk . . . . . „ - 30 „
Juni 30. Von Hrn. J. P. Gerhard ein Geschenk . . . . . „ - 24 „
Juli 5. Von Hrn. Georg Stockmar ein Geschenk . . . . . „ 8. — „
„ 29. Von den Herren Heller & Rohm als halbjährlicher Beitrag . . . „ 5. 30 „
„ 29. Von Hrn. W. Engel und Hrn. Hammerrann desgleichen . . „ 3. 30 „
„ 29. Von Hrn. Carl Rohm desgleichen „ 1. 45 „
„ 29. Von Hrn. Gg. Stockmar desgleichen „ 2. 42 „
„ 31. Von Hrn. J. P. Gerhard ein Geschenk . . . . . „ - 24 „
Summa fl. 41. 3 kr.

Diesen Bericht der Oeffentlichkeit übergebend empfehlen wir schließlich unsere Unterstützungsanstalt noch angelegentlichst den Herren Prinzipalen zu thätiger Mitwirkung, so wie überhaupt dem Wohlwollen aller edlen Menschenfreunde.

Der Vorstand.

Digitized by Google

## Es ist leichter tadeln als besser machen.

ad 4. der „Bausünden" *).

Die Unterhaltung der hölzernen Planken, welche von zwei Bausofagesellen und einem Taglöhner besorgt wird, kostet jedes Jahr circa 150 fl., und da ein neuer Oelfarbanstrich mit dem älteren nie in gleichen Ton gebracht werden kann, so ist es nicht zu vermeiden, daß die neu angestrichenen Stücke den alten nicht ganz gleichen. Eichene Balken sind allerdings den tannenen vorzuziehen, kosten aber auch noch einmal so viel und, da meistens alte Laternenpfähle hierzu benutzt werden, welche wegen ihrer Höhe von Tannenholz sein müssen, so ist dieses wohl eine gute Ursache, um tannene Balken zu nehmen.

Hecken wären aber den Planken vorzuziehen, auch folgt dieser Ansicht unser verdienstvoller Stadtgärtner Herr Rinz schon lange und hat, wo es möglich war, Hecken angelegt. Nicht aber dem Mangel an Sorgfalt ist es zuzuschreiben, daß dieselben nicht gedeihen wollen **), sondern dem lieben Vieh, dessen Promenade jeden Tag um unsere Stadt zweimal stattfindet, und welches die jungen Anpflanzungen bei dieser Gelegenheit abfrißt.

Die Balken schräg zuhauen, würde allerdings den Wasserablauf mehr befördern aber nicht schöner aussehen; eine weit bessere und dauerhaftere Befriedigung wäre durch aufrecht stehende eiserne Pfeilerchen mit runden Oeffnungen, in welche ebenfalls runde Balken so eingesteckt würden, daß sich die Fugen in denselben jedesmal gedeckt fänden, zu erlangen; eine solche Einfassung würde aber, zu beiden Seiten jeden Thores, ungefähr 3000 fl. kosten. Sobald der Bausündensucher ***) angegeben haben wird, wo diese Summen zu erhalten sind, soll sogleich Hand an's Werk gelegt werden.

ad 5. der „Bausünden."

Zur Beruhigung benebelter Nachtwächter diene die Anzeige: daß die Thüre am Nachtwächterhäuschen, zunächst der Gallengasse, bereits anders angeschlagen ist, die Nachtwächter nunmehr also gefahrlos ihren Weg finden werden.

Zur Entschuldigung der gerügten Bausünde diene aber die Bemerkung: daß man, aus ökonomischen Ursachen, an dem neuen Hüttchen die Thüre des alten verwendet hatte, welche aber links aufging und nun, zum Rechtsaufgehen, mit einem neuen Beschlag versehen werden mußte.

ad 7. der „Bausünden." †)

In Darmstadt, wo es kein öffentliches Bausündenregister giebt, hat man eine neue runde Kirche, mit einem so schönen siebenfachen Echo, gebauet, daß es die Lurlei beschämen könnte; da man aber den Pfarrer nicht siebenmal hören will, so ist eine transportable Kanzel angeschafft worden, die in der Kirche herumgefahren und an die Stellen gebracht werden kann, wo die Rede des Geistlichen nur zwei bis dreimal nachhallt. Gegen diese Einrichtung ist nichts einzuwenden, weil dadurch, für nicht aufmerksame Zuhörer, der Vortheil erwächst, Versäumtes nachhören zu können.

Die ovale Form der Paulskirche ist seit 40 Jahren fertig und, ohne diese Kirche abzureißen, war nichts damit anzufangen, als sie im Innern nach der bestehenden Form auszubauen: die Art, wie dieses geschehen, kann aber doch wohl nicht zu den Bausünden gerechnet werden, indem die innern Einrichtungen, sowohl in architektonischer, als auch in Hinsicht auf die Anordnung der Opernbühne, Kanzel, Orgel und der Kirchenstühle, keinen Tadel verdienen, und auch selbst viel zur Verbesserung der Akustik geschehen ist, da wenigstens von einem Echo nicht mehr die Rede seyn kann, und man auch in den meisten Kirchstühlen den Prediger deutlich und vernehmlich hört, zumal wenn, wie es bei dem an dieser Kirche angestellten Geistlichen der Fall ist, ein wohltönendes Organ und ein deutlicher Vortrag das Ohr des Hörers fesselt. Es muß daher etwas lieblos erscheinen, daß dieser Kirche nur unter den Bausünden, ohne alle Anerkennung des Gelungenen, Erwähnung geschiehet, obwohl anderer Seits nicht zu verkennen ist, daß es auch sein Gutes habe, besonders in Bausachen, nichts gut zu finden: damit die Baumeister, die so leicht übermüthig werden, stets in Demuth verharren mögen. Amen!

ad 9. der „Bausünden."

Ueber die Herstellung des Vorlagers an einem Brückenpfeiler ist es noch nicht an der Zeit, zu antworten, diese Bausünde soll aber ihre Rechtfertigung späterhin finden.

ad 10. der „Bausünden."

Sturzrinnen, welche bei Regenwetter die Vorübergehenden zu sehr possierlichen Sprüngen veranlassen, sind durch das Baustatut verboten, und deren Abstellung von der einschlagenden Behörde stets mit Eifer und Beharrlichkeit verfolgt worden, auch nur wenige noch, im Vergleich mit früheren Zeiten, vorhanden, nur in der Bender-, Saal-, rothe Kreuzgasse u. a. m. spelen die Drachen und andere Ungehener immer noch an vielen Häusern, und es ist unverzeihlich, daß die Hauseigenthümer, aller Ermahnung ungeachtet, sich den Gesetzen nicht fügen wollen. Gewalt anzuwenden wäre das letzte Mittel; daß aber eine Behörde nicht gerne bei unwichtigen Dingen zu diesem schreitet, kann ihr höchstens als Nachsicht, nicht aber als Nachlässigkeit ausgelegt werden.

*) S. oben S. 165. (Anm. d. Red.)
**) Vgl. oben S. 179 u. 180. (Anm. d. Red.)
***) Ist nicht Einer allein; unter der Rubrik „Bausünden" sind uns schon viele Aufsätze von verschiedenen Verfassern eingeschickt worden, deren Abdruck wegen Mangels an Raum aber bisher noch nicht bewirkt werden konnte. Alles nach und nach! (Anm. d. Red.)
†) S. oben 188 und 189.

---

## Wegweiser
zu
## einem Abzugskanal der Frankfurter Kapitalien
und
## einer Zuflußquelle für die Vermehrung der Frankfurter Handelsthätigkeit.

Dieser Wegweiser sagt in der Hanauer Zeitung Nr. 242:

„Das Projekt, eine Eisenbahn, welche über Frankfurt geht, anzulegen, gewinnt auch hier Anhänger, und es

Digitized by Google

wäre gewiß dieser vaterländischen Angelegenheit sehr förderlich, wenn einige unserer Kapitalisten ihre Fonds einem solchen Unternehmen zuwendeten, anstatt solche dem Spiele mit Staatspapieren zu übergeben. Eben so wäre der Handel mit Früchten, für welchen Frankfurt besonders geeignet liegt, ein Gegenstand der Handelsthätigkeit für Frankfurt, da Franken und die Wetterau hinlängliche Zufuhren darbieten, während der starke Verkehr mit Holland und England, und die sehr belebte Rheinfahrt den Absatz ergäbe. — Möchte die letzte Erfahrung mit den spanischen Papieren Gelegenheit werden, daß solche Spekulationen gemacht würden, dann wäre der Verlust so Vieler Gewinn für den Gesammthandel."

Daß die Fonds unserer Kapitalisten den Eisenbahn-Spekulanten sehr förderlich und willkommen*) seyn mögen, bedarf wohl keines Beweises; desto schwieriger dürfte aber der Vorwurf, daß unsere Kapitalisten ihre Fonds dem Spiele mit Staatspapieren zu übergeben pflegen, zu beweisen seyn.

Solche Thoren sind unsere Kapitalisten nicht. Auch steht es noch sehr dahin, ob mehr der Besitz von Eisenbahnen-Aktien, oder mehr der Besitz von Staatspapieren als gewagtes Spiel zu betrachten sey.

Was aber die Handelsthätigkeit unserer Kaufleute anbelangt, welche der naive Wegweiser und Rathgeber in der Hanauer Zeitung hauptsächlich auf Fruchthandel-Spekulationen hingeleitet zu sehen wünscht, so scheint der Herr Rathgeber nicht zu wissen, daß es bei dergleichen Spekulationen ebenfalls Erfahrungen geben kann, welche der letzten „Erfahrung mit den spanischen Papieren" ganz ähnlich sind, ja manchmal noch viel unvermutheter hereintreten können, kaum zu gedenken, daß solche Spekulationen, sobald sie wirklich ins Große getrieben werden, noch obendrein — wenn auch mit Unrecht — zur Übeln und gehässigen Nachrede des Kornwuchers Veranlassung geben.

Ueberdies bedarf aber die Handelsthätigkeit unserer Kaufleute weder eines Sporns noch Raths. Jeder, der sie kennt, wer sie zu überblicken, zu beurtheilen, zu berechnen vermag, der wird und muß das Bestreben eines Wegweisers kleinlich und lächerlich finden, welcher die kräftige Strömung eines breiten Stromes durch das Einspritzen von einigen Wassertropfen vermehren oder anders leiten will.

## Armen- Krankenpflege im Hospital zum heiligen Geist.

Erwiederung auf den in den Jahrbüchern Bd. IV. Nr. 24. befindlichen Artikel überschrieben:

„praktische und theoretische Bemerkungen über milde Stiftungen,"

in welchem unter andern gesagt wird: „aus dieser Verrückung und totalen Umwandlung der seitherigen Verhältnisse sollen schon die unangenehmsten leidlichsten Fatalitäten und Inkonvenienzen hervorgegangen seyn. Es soll — was Einsender jedoch nicht verbürgen kann — an mancherlei Knickerei und Härte gegen diese dem Hospital durch das obige Gesetz neu zugetheilte Kranken kein Mangel seyn, sie soll sich sogar so weit erstrecken, daß den Herren Armenärzten von Seiten einzelner Pflegamtsglieder scharfe Grenzlinien hinsichtlich der Rezepte angedeutet wurden." Das Hospital-Pflegamt hält es unter seiner Würde, sich gegen diese Anschuldigung, die schon dadurch jedem rechtlich Denkenden als falsch und ungegründet erscheinen muß, da sie damit beginnt, „es soll — was Einsender jedoch nicht verbürgen kann", in irgend eine Vertheidigung einzulassen, vielmehr sieht es sich dadurch veranlaßt, den anonymen Einsender im empörten Gefühle des eigenen guten Bewußtseyns für einen boshaften Verläumder hiermit öffentlich zu erklären. Von der Instruktion der Herren Armenärzte, auf welche sie verpflichtet wurden, kann sich Jedermann leicht Kenntniß verschaffen, nur diese war die Richtschnur, nach welchen sie ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatten, und welcher allein sie auch gewissenhaft nachgekommen sind; auch glaubt das Hospitalpflegamt die Ueberzeugung nähren zu können, seine mühevollen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt zu haben, und wird denselben auch jederzeit mit dem bisherigen Eifer nachzukommen trachten, sollte dasselbe auch ferner noch durch ähnliche grundlose und verächtliche Anschuldigungen behelligt werden.

Es steht Jedermann frei, sich von der Art und Weise zu überzeugen, wie das Hospitalpflegamt die ihm neu übertragenen Pflichten gegen die Armenkranken zu erfüllen strebt; jeden Montag um 11 Uhr werden im Hospital zum heiligen Geiste wegen dieser Armenangelegenheit eigends Sitzungen gehalten, auch werden die Kranken zeitweise von den einzelnen Pflegern in ihren Wohnungen besucht.

Solche ungegründete und gehässige Beschuldigungen sind übrigens nicht geeignet, den milden Stiftungen tüchtige Pfleger zu verschaffen, oder neugewählte zur Annahme so willfährig zu machen, wie es der Verfasser im Eingange des in Rede stehenden Artikels zu wollen scheint, auch tragen derlei verläumderische Ausfälle auf milde Stiftungen wahrlich nicht dazu bei, den Pflegern derselben, die aus reinem Menschengefühl sich freiwillig und uneigennützig mühevollen Pflichten unterziehen, solche zu erleichtern.

Frankfurt a. M. den 30. August 1834.

Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist,
und in dessen Namen
von Lukascsich, Major, d. Z. Senior.

## Autorschafts-Protestation.

Da ich mir nicht gerne die literarischen Verdienste eines Andern zueignen lassen möchte, und mich überhaupt auch nicht gedrungen fühle, über hier bestehende Gesetze meine Meinung öffentlich auszusprechen, so finde ich mich veranlaßt, hiermit zu erklären, daß der unter der Rubrik „das Laternengeld" in Nr. 28. dieser Blätter erschienene Artikel, so lobenswerth er auch seyn mag, nicht von mir verfaßt, oder eingesendet worden ist, wenn man mir auch

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 83 u. 97.

Digitized by Google

vielfältig die Ehre der Abfassung desselben beimessen will, da solcher mit meinem Namen (wiewohl ohne Vornamen) *) unterzeichnet war.

Carl Philgus.

## Aktenmäßige Darstellung

der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation der hiesigen Bürgerbewaffnung oder Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen.

(Schluß.)

Die Diskussion und Erörterung über diesen Kommissionsbericht hatte in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vom 23., 26., 30. April, 3., 7., 10., 14. und 17. Mai 1823 statt, und in dieser letzten Sitzung wurde das Resultat der ganzen Berathung in nachfolgendem Beschlusse zusammen gefaßt:

„Es wird

I. der von hohem Senate wegen der Revision der bisherigen Landwehrordnung gestellte Antrag jedoch unter Ablehnung

1) der vorgeschlagenen Benennung der Anstalt,
2) der gänzlichen Trennung der Löschanstalt von der Stadtwehr; und
3) der Aufstellung der Landwehrpflichtigen in einzelnen Kompagnien unmittelbar unter dem Obristen, ohne Abtheilung in Bataillons,

mit dem, von dem hohen Senate zur Bestreitung der bemerkten Entschädigung und sonstigen unvermeidlichen Unkosten der Stadtwehr angetragenen Bedarfe von Zweitausend Gulden, nachträglich zu dem Bedürfnißstande des löbl. Kriegszeugamtes für das laufende Jahr 1823 genehmigt; und

II. den vorgelegten und modificirten Entwürfen eines Gesetzes sowohl über die Stadtwehr, als die Landwehr die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung hiermit ertheilt. Uebrigens wird

III. hinsichtlich der Stadtwehr

1) dem hohen Senate anheim gestellt,
   a) denen mit geringer Einnahme von Fünfhundert Gulden oder darunter versehenen Bediensteten die sie treffenden Wachtdienste, wenn sie an Versehung derselben durch ihren Dienst wirklich verhindert sind, aus dem Aerar zu vergüten;
   b) wenn neben dem für die ganze Stadt- und Landwehr bereits dekretirten Auditeur für die Beförderung der inneren Disciplin der freiwilligen Reuterei eine weitere Stelle nöthig erscheinen sollte, dafür unter einer angemessenen, — der Verwechselung möglichst vorbeugenden — Benennung, durch einen etwaigen Nachtrag zu den besonderen Statuten der Reuterei Vorsehung zu treffen.

Dann wird

2) der hohe Senat ersucht, wegen der Geldbeiträge derjenigen, welche in Rücksicht ihres Geschlechts und Alters keine Wachen versehen können, und namentlich auch wegen der Beiträge derjenigen Permissionisten und Juden, welche das 50 Lebensjahr zurückgelegt haben, vorerst noch einen weiteren Antrag an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Endlich wird

IV. hinsichtlich der von der Landwehr ausgeschiedenen Nachtwachen auf den hiesigen Dorfschaften dem hohen Senate anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und die nöthig scheinenden Regulative zu erlassen.

Diese von der gesetzgebenden Versammlung genehmigte neue Verordnung über die Stadtwehr und über die Landwehr wurde vermöge Senatsbeschlusses vom 10. Juni am 30. Juni 1823 publizirt und im Bd. III. S. 163—221 der Gesetz- und Statutensammlung abgedruckt.

---

Unterm 23. März 1824 erließ der Senat nachfolgenden weiteren Vortrag an die gesetzgebende Versammlung:

„Der Art. 24. der am 10. Juni 1823 beschlossenen und am 30. ejusd. publicirten Stadtwehrordnung verordnet, daß die aus dem Felde zurückgekehrten Freiwilligen sich nicht ergänzen können, als aus solchen, welche wirklich im Militärdienste gestanden und sich darin wohl betragen haben. Der Grund dieser Verfügung lag darin, daß man diesem Korps die Anziehung sichern wollte, nur aus solchen Männern zu bestehen, die wirklich vor dem Feind gestanden oder wenigstens in dem Linienmilitär gedient hatten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Verfügung das Korps allmählig verringern und endlich auflösen und daß also eine sichtbare Erinnerung an jene Zeit und den Patriotismus der freiwilligen Vaterlandsvertheidiger erlöschen würde.

Diese Ansicht hegt das Korps selbst, und solches wünscht daher, sich — wie demselben früher gestattet war — aus Dienstpflichtigen, die sich freiwillig melden, ergänzen zu dürfen, und hat diesen Wunsch in der hier oalva remissione anliegenden Vorstellung ausgesprochen.

Der Senat findet keinen Grund, demselben entgegen zu seyn, und trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß gedachter Artikel der Stadtwehrordnung dahin geändert werde."

Die gesetzgebende Versammlung beschloß demnächst unterm 27. März 1824:

Es wird dem Antrage hohen Senats gemäß, unter Abänderung des 24ten Absatzes der, am 10. Juni 1823 beschlossenen und am 30. desselben Monats publicirten

*) Das Begleitungsschreiben, durch welches uns der hier erwähnte Aufsatz „das Katerengeib" mit dem Ersuchen um Aufnahme in die Jahrbücher zugeschickt wurde, war unterzeichnet: „G. D. Philgus", der Aufsatz selbst aber: „Philgus." Die Unterschrift des Herrn G. D. Philgus war uns bekannt, nicht aber der Umstand, daß es noch andere gibt, welche diesen Namen führen. Wäre dies aber auch der Fall gewesen, würden wir dennoch keinen Anstand genommen haben, obigen Artikel wörtlich abdrucken zu lassen, da es in einem Freistaate gewiß Niemand verargt werden wird, über bestehende Gesetze eine Meinung zu haben, oder eine Meinung darüber öffentlich mit oder ohne Beifügung seines Vornamens auszusprechen.

(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Stadtwehrordnung, — der ersten Abtheilung der freiwilligen Stadtwehrinfanterie verstattet, sich auch aus anderweiten Dienstpflichtigen, die sich freiwillig dazu melden, zu ergänzen, und dem hohen Senate anheim gestellt, die diesfallsige Bekanntmachung zu erlassen.

Seit jener Zeit hatte keine Veränderung in den Anordnungen der Bürgerbewaffnung mehr statt, bis Herr F. M. Jay unterm 3. Dezember 1831 in der gesetzgebenden Versammlung einen Antrag auf Veränderung einiger Artikel der Stadtwehrordnung stellte, in Gefolge dessen endlich das neueste die Stadtwehr betreffende, am 31. Dezember 1833 erlassene und am 10 Januar 1834 publizirte in Bd. V. S. 167 — 174 abgedruckte, Gesetz erlassen worden ist.;

Da übrigens sämmtliche auf dieses Gesetz bezügliche Verhandlungen in den Jahrbüchern bereits enthalten sind, genügt es, lediglich darauf zurückzuverweisen. Man sehe nämlich Jahrbücher Bd. I. S. 49. 50. Bd. II. S. 172 — 174. Bd. III. S. 66 — 78. 85. 161 — 167. 169. und 170.

## Schulnachrichten.

Bei der am 1. September im Kaisersaale stattgehabten Progressionsfeierlichkeit*) wurden die seitherigen Gymnasiasten August Heß und Heinrich Weil auf die Universität entlassen.

Die Frequenz des Gymnasiums im Sommerhalbjahr 1834 war folgende:

| | Lutheraner | Reformirte | Katholiken | Israeliten | zusammen. |
|---|---|---|---|---|---|
| in Prima | 11 | — | 2 | 6 | 19 |
| in Sekunda | 20 | 2 | 6 | 3 | 31 |
| in Tertia | 18 | 2 | 5 | 3 | 28 |
| in Quarta | 31 | 5 | 8 | 6 | 50 |
| in Quinta | 29 | 4 | 2 | 1 | 36 |
| in Sexta | 27 | 2 | 2 | — | 31 |
| zusammen | 136 | 15 | 25 | 19 | 195 Schüler |

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 2. September d. J. ist nach vorgängiger Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation der hiesige Bürger, Herr J. N. Lobsekamm, in Erwägung, daß derselbe schon seit Anfang des Jahres 1823 die Stelle eines Bauschreibers zu großer Zufriedenheit der Herren Amtsdeputirten versehen hat, und es überdies für das Bauamt sehr nachtheilig gewesen seyn würde, wenn ein erfahrener Mann durch einen unerfahrenen, hätte ersetzt werden sollen, ohne Kugelung zum Bauamtsschreiber und Aktuar bei der Brandversicherungsanstalt, hinsichtlich der letzteren Stelle jedoch unter der Bedingung, ernannt worden, daß er auf den Fall, daß die Brandkassenanstalt vom Bauamt, oder die Stelle eines Aktuars bei dieser Anstalt von der Bauschreiberstelle getrennt werden sollte, deßhalb keinerlei Entschädigung anzusprechen habe.

*) S. oben S. 190.

In derselben Sitzung hohen Senats ist, nach gleichmäßiger vorher gepflogenen Konferenz und Beistimmung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation dem hiesigen Bürger und ordentl. Advokaten, Hrn. Dr. jur. P. Jung, welcher seit zwei Jahren die Stelle eines Forstamtsschreibers vicariando zur großen Zufriedenheit der Herren Amtsdeputirten versehen hat, diese Stelle ohne Kugelung übertragen worden, wobei demselben jedoch die Betreibung der juristischen Praxis, so lange er diese Stelle bekleidet, untersagt worden ist.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 1. September:

209) Herr Christian Zimmermann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Häfnermeister.

210) Frau Marg. Wilh. Karol. Winkelmann, geb. Gransberg, aus Kiderich, kath., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hr. Ernst Christian Friedr. Winkelmann, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juli.

Am 3. September:

211) Herr Joh. Christian Rumpf, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Konditor.

212) Herr Joh. Chr. Friedr. Neumann, aus Rappelsdorf in Preußen, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schnetdermeisterswittwe, Frau Anna Kath. Hartl, geb. Jung, als Schneidermeister, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Mai.

Am 5. September:

213) Herr Joh. Dan. Schott, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. August, als Portefeuillefabrikant.

214) Herr Joh. Wilh. Jos. Hülsmann, aus Münster, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juni, als Schuhmachermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisterswittwe, Frau Joh. Marg. Otto, geb. Arnold.

215) Herr Joh. Friedr. Gottlieb Schulz, aus Offenbach, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Februar, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Paulina Ziegler, als Possamentierermeister.

216) Herr Joh. Konr. Zimmer, aus Lich, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April, als Metzgermeister, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Metzgermeisterswittwe, Frau Anna Marg. Rüger, vorher verehl. gewesenen Ruff, geb. Löwenstein.

217) Frau Maria Karolina Werner, geb. Wissant, aus Strasburg, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juli, Ehefrau des hiesigen Burgers und Buchdruckers, Herrn Joh. Ludwig Werner.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 3. September:

15) Herr Herz Lazarus Geß, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, als Handelsmann.

16) Herr Löb Hayum Schwab, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 31.** Samstag den 13. September 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche der Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Ueber Polizeitaxen, Zinsen-Limite und Wucherstrafen,

von


Bernhard v. Wachtier,

Großhändler und Reichstagsmitglied in Pressburg.


Der Bösen, welche die praktische Anwendung der Polizeitaxen gibt, sind so ungemein viele, daß ich nicht weiß, wo ich mit deren Herzählung anfangen soll; meines Unvermögens aber, sie sammtlich aufzufinden, gewiß bin.

Wenn der Polizeitax-Preis, durch Zufall, gerade mit jenem Preise zusammentrifft, um welchen der Gewerbsmann ohnehin verkaufen kann und will, oder auf welchen ihn die Konkurrenz von selbst, und weit sicherer, führen würde, so ist die Taxe überflüssig. — Ist der Taxpreis höher als der natürlich entstehende Preis seyn würde, so lacht sich der Gewerbsmann ganz stille in die Faust. Ist er aber niedriger als der natürliche Preis, so sagen ihm Vernunft und Gewissen, daß er nicht verpflichtet sey, sein Vermögen dem Publiko zum Opfer zu bringen; daß er hiezu seine freie Einwilligung nie gegeben habe, und daß ihm diese, bei Ertheilung des Gewerbepatentes, vorausgesetzte Einwilligung durch Gewalt abgenöthigt worden sey. Er wird sich daher vollkommen berechtigt fühlen, sich auf jede andere Weise, sey es im Gewichte, sey es in der Qualität, oder in anderer Weise, dafür schadlos zu halten. Daß dies wirklich geschehe, brauche ich wohl durch keine Thatsachen zu belegen.

Wenn vollends, was auch schon oft geschehen ist, die Taxpreise gar kein verständiges Maß und Ziel halten, so sagen sich auch die Gewerbsleute von jedem Gehorsam gegen die Obrigkeit los; und diese ist dann im höchsten Grade kompromittirt. In Bezug auf die sogenannten ersten Lebensbedürfnisse insbesondere begreife ich vollends nicht, wie die Polizei, welche nach den Marktpreisen der Urstoffe zu taxiren glaubt (gesetzt auch, daß in diesen Preisen schon auch die Elemente des Gewerbspreises enthalten wären), in dem Irrwahne leben könne, als erführe sie auch jederzeit die wahren und ächten Marktpreise: welche ihr zu verbergen, oder je nach Konvenienz vorzuspiegeln, eben keine große Mühe kostet. Wenn ich den Auftrag erhielte, auch nur einen einzigen Artikel, — gleichviel welchen, — gewissenhaft zu taxiren, und sodann den thörigen Versuch machen wollte, diesen Auftrag wirklich zu erfüllen, wie müßte ich nicht vor denen mir dabei aufstoßenden Schwierigkeiten erschrecken!

Ankaufspreis, Unkosten und Gewerbsgewinn, meint man gewöhnlich, sind die Bestandtheile, aus welchen sich der Taxpreis gar leicht zusammensetzen läßt; allein im Geschäftsleben ist es nicht also. Der Eine arbeitet mit eigenem, hinlänglichem Kapitale, und ist mit einem geringen Gewinne zufrieden, welcher bei seinem kleinen Geschäfte die Bedürfnisse seiner (auch kleinen) Familie deckt. Ein Anderer bedarf fremder, schwer verzinsbarer Gelder zu seinem Betriebe, und ist gezwungen, zur Erhaltung seiner zahlreichen Familie ein ausgebreitetes Geschäft zu treiben. Dieser will, bei vorgerückten Jahren, nur eine kleine Kundschaft behalten, nichts kreditiren, nur vorzügliche Waare führen; Jener, ein Mann mit jugendlicher Kraft, begibt sich in den Wirbel großer Geschäfte, und will für die Auswahl aller Welt assortirt seyn. Diese, und eine Legion anderer, Umstände erscheinen im praktischen Leben; sie bringen in den Preisen eine Verschiedenheit hervor, deren unzählige Einzelnheiten und Nüancen Niemand zu verfolgen im Stande ist; und ich meine, daß die Staatsverwaltung sich in die Anordnungen, welche der Privatmann in seinem Hauswesen trifft, nicht hineinzumengen habe. Taxen sind am Ende doch nichts Anderes als eine solche Einmengung, und ein Eingriff in das Eigenthum. — Ein Anderes wäre es, wenn der Fall einträte, daß die allgemeine Wohlfahrt eine solche Maßregel rechtfertigte. In einer belagerten Festung, bei einer wirklichen Hungersnoth, Alles Erforderliche zu requiriren, was zur Erhaltung dienen kann: das rechtfertigt die Noth; in andern Fällen aber ist dem Privatvortheile sein freies Spiel zu vergönnen.

Ein weiterer handgreiflicher und sonnenklarer Tadel der Taxen dieser sogenannten ersten Lebensbedürfnisse, ist die große darin herrschende Verschiedenheit: sogar in Hinsicht der Gegenstände selbst.

Diese Verschiedenheit und die bei näherer Untersuchung in die Augen fallenden Schwankungen, der unsichere Tritt


Digitized by Google

der Behörden beurkunden die Zweifel derselben; und Zweifel sind das sicherste Kennzeichen der Schwäche. Vielleicht gibt es mehr Länder, wo man ohne Taxen lebt, als solche, wo taxirt wird. Nach einer vor mir liegenden gedruckten Anzeige des Herrn Gregor von Berzewiczy wird in Petersburg, London und Paris Fleisch gar nicht taxirt, sondern je nach dessen verschiedenen Qualitäten durch freies Uebereinkommen der Parteien geschätzt, und zu deren großem Vortheil und Zufriedenheit verkauft. In Italien wird das Fleisch gleichfalls nicht taxirt.

Es ist mir wohl bekannt, daß in Baiern (nach einer königlichen Verordnung vom 16. August 1829) die Polizeitaxen des Mehls, Brodes und Fleisches versuchsweise aufgehoben wurden; diese Aufhebung aber, mittelst einer späteren königlichen Verordnung vom 23. September 1830, zum Theil, und bis auf weitere Verfügung, wieder zurückgenommen worden ist. Da mir die näheren Verhältnisse und Einrichtungen dieses Landes nicht genau bekannt sind, so bin ich auch nicht im Stande, über die Ursachen zu urtheilen, warum der freigegebene Verkauf dieser Nahrungsmittel den Erwartungen nicht entsprochen hat. Unstreitig sind zu solch einem wichtigen und ungewohnten Schritte Voranstalten nöthig, deren Unterlassung freilich andere Wirkungen hervorbringen mag: Voranstalten, welche von Lokalumständen abhängen, und je nach diesen zu modifiziren seyn mögen. Darunter gehört vor Allem: Aufhebung der Zünfte, und folglich Herstellung der allerfreiesten Konkurrenz. Ueberhaupt aber, wenn das Volk sich auf irgend eine Weise bedrängt fühlt, so haben gemeiniglich Metzger, Bäcker und Kornhändler mit demselben am ersten ihre Noth: es sucht sich an jenen Classen auf die unvernünftigste Weise zu reiben, und es erhebt sich das unsinnigste Geschrei über Kornwucher und Kornwucherer.

Aus dem Vorgesagten geht klar hervor, daß Polizeitaxen weder nothwendig, noch nützlich seyen; daß sie die Konkurrenz, welche am besten und sichersten taxirt, hemmen; daß sie der Administration unendliche, und doch erfolglose Beschwerden verursachen, weil es außer dem Bereich ihrer Einsichten liegt, den wahren Punkt zu treffen; daß die ihnen unterliegenden Gewerbsleute ohne Noth gequält werden; daß von Jenen, zu deren Gunsten sie gemacht seyn sollen, nur der bei weitem kleinste Theil Nutzen davon ziehe; endlich, daß das größte Uebel bei deren Aufhebung die Gespensterfurcht vor dem Uebel wäre.

Dieses sind aus der Natur des Gegenstandes geschöpfte und praktische Bemerkungen. Hören wir nun, was mehrere einsichtsvolle Schriftsteller davon urtheilen. Smith sagt:*) „In vorigen Zeiten suchte man den Gewinn der Kaufleute und anderer Gewerbsmänner, nicht weniger als den Lohn der Arbeiter, gesetzlich zu bestimmen, indem man sowohl Lebensmittel, als andere Waaren, einer obrigkeitlichen Taxe unterwarf. Ein einziger Ueberrest ist, so viel ich weiß, von dieser alten Gewohnheit in der sogenannten „Assize of bread", oder der Brodtaxe, noch übrig. Da, wo es eine geschlossene Bäckerzunft gibt, mag es vielleicht zweckmäßig seyn, den Preis des Brodes, des ersten unter den Lebensbedürfnissen, festzusetzen; aber wo die Bäcker nicht zünftig sind, da wird die Konkurrenz unter ihnen den Preis, besser als Polizeitaxen, in Ordnung halten." Dr. Burn **) spricht aus: „Es wäre in der That Zeit, daß die Gesetzgeber, nach den gemachten Erfahrungen von vierhundert Jahren, alle Bemühung, Sachen, die ihrer Natur nach keiner allgemeinen und fortdauernden Bestimmung fähig sind, positiven Verordnungen zu unterwerfen, aufgaben."

Say ***) drückt sich über die Taxen der Lebensmittel so aus: „Ein Gesetz, das den Preis der Dinge so fest setzt, wie er sich von Natur bestimmen würde, ist zu nichts nütze, als die Gemüther der Producenten und Konsumenten unruhig zu machen, und dadurch die natürlichen Verhältnisse zwischen der Produktion und dem Bedürfnisse zu verrücken: Verhältnisse, welche sich allemal am Vortheilhaftesten für Beide feststetzen, wenn man sie nur sich selbst überläßt."

(Fortsetzung folgt.)

## Bausünden.

11) Das Baustatut verordnet wohlweislich: „Abweissteine dürfen nie ohne besondere Erlaubniß angebracht, und da sie zur Verengung der Straße gereichen, nur in solchen Straßen erlaubt werden, deren Breite sie zulässig macht, wie auch in einer solchen Entfernung von dem Hause selbst, daß die Passage des Publikums wie vor, also auch hinter demselben auf dem angezeigt werdenden Trottoir ungehemmt sey. Sie dürfen also auch nicht durch Ketten für die Fußgänger gesperrt werden."

Wie man höchst lästigen Sünden gegen diese wohlweisliche Verordnung durch die Finger sieht, davon kann sich Jeder überzeugen, der bei Tag oder Nacht über die Zeile, oder über den Roßmarkt am Kasino vorbei, oder über die große Eschenheimergasse nach dem Eschenheimerthore zu ꝛc. wandelt.

12) Die Zeile, so wie die Straße längst dem Mainufer

*) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums; übersetzt von Garve. Breßl. 1799. Bd. I. S. 269.

*) Von Adam Smith allegirt. Bd. I. S. 267.

**) Johann Baptist Say's Abhandlung über die National-Oekonomie (erste Ausgabe), übersetzt von Staatsrath Jakob. Wien 1814. Bd. II. S. 32.

***) Vgl. oben S. 188 u. 189. Indem wir hier eine Fortsetzung der uns unter der Rubrik: „Bausünden" eingesandten Artikel liefern, fühlen wir uns zugleich aufgefordert, gegen den Herrn Einsender des in der vorigen Nummer enthaltenen Aufsatzes: „Es ist leichter tadeln, als besser machen" sowohl unsern Dank als den Wunsch auszusprechen, daß er fortfahren möge, nicht nur die „Bausünden" auf eine eben so offene als humoristische Weise zu rechtfertigen, sondern auch ferner zu berichten, ob und welche Bausünden, wie die und Nr. 5. ihre gänzliche Erledigung gefunden haben. Solche öffentliche Erörterungen können nur nützen. Einen Beweis hiervon liefert unter andern auch die „Bausünde" Nr. 10. Noch vor ungefähr vier Wochen sollen Sturzrinnen in der Schnurgasse noch im Ueberflusse zu sehen gewesen seyn. Seit 8—12 Tagen sind sie in dieser Straße gleichsam wie durch einen Zauberschlag verschwunden. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

bieten noch einen anderen Beweis von behaglicher Nichtbeachtung des Baustatuts dar. Es wachsen und grünen dort ganz stattliche Akazien und Reben, obgleich es im Baustatut heißt: „Alles Pflanzen von Bäumen vor den Häusern und auf der Straße, so wie das Ziehen von Weinstöcken u. dgl. an der auf die Straße gehenden Façade der Häuser verboten ist.“ Bei dieser Gelegenheit sey es vergönnt, auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, der nach dem Geiste des Baustatuts gleichfalls schon längst hätte beseitigt werden sollen und können.

Dieser Uebelstand betrifft die zwischen dem Roßmarkte und Komödienplatze befindlichen Bäume der sogenannten Stadtallee, die doch gewiß eben so gut auf der Straße und vor den Häusern gepflanzt sind, als die Akazienbäume auf der Zeile, dem Zeughause gegenüber. Da wir ohnehin nicht viele freie Plätze in unserer freien Stadt besitzen, wäre es doch wohl wünschenswerth, jenen Raum von den, alle Aussicht versperrenden, und zum Sammelplatz alles fliegenden, kriechenden und schleichenden Ungeziefers dienenden Bäumen befreit zu sehen.

So lange wir noch eine ungewöhnlich frühzeitige Thorsperre hatten, und unserer herrlichen Promenaden und Kunstanlagen um die Stadt herum entbehrten, welche Einheimische und Fremde nicht nur stets erquicken, sondern durch jährlich wechselnde Veränderungen und Verschönerungen auch immer von neuem überraschen, mochte die Stadtallee zweckgemäß erscheinen und ihre Annehmlichkeiten darbieten. Aber jetzt!

13) Daß in Frankfurt ein theures Pflaster sey, ist schon oft gesagt worden; in wiefern diese Sage gegründet sey, mag insolange dahin gestellt bleiben, bis wir das Zugpflaster der Mauth besitzen. Pflastertreter besitzen wir zum Glücke wenigstens nicht viele, aber desto mehr Pflasterer, durch deren Verwendung das Pflaster in manchen Straßen zwar stoßweise sehr emsig und schnell, aber schwerlich zweckmäßig und wohlfeil bearbeitet und unterhalten wird. Würde, wie anderwärts, täglich oder wöchentlich in allen Straßen sorgfältig nachgesehen und jede Lücke, jeder lockere Stein sogleich ergänzt, dann könnte zweifelsohne vieles erspart und mannigfaltige Veranlassung zu Klagen des Publikums vermieden werden, mehr noch aber, wenn die Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters gegen genügende Kaution an tüchtige Entrepreneurs verdmodirt würde.

## Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.) *)

In den Appellationsgerichtsakten wird besonders Gewicht darauf gelegt, daß auch in der

Reform. Tbl V. Tit 1. §. 12.

bei Gelegenheit des Erbrechts der purificati der Ausdruck „hin und wieder“ vorkommt, der ein Zeugniß seyn soll, daß auch die Reformation von dem Reciprocitätsprincipe in der Lehre vom Intestaterbrechte ausgegangen sey. Da sich diese ganze Ansicht durch unsere bisherige Auseinandersetzung von selbst widerlegt, so bemerken wir in Beziehung auf sie nur noch, daß, wie auch klägerlicher Anwalt angedeutet hat, in actis gar nicht einmal bestimmt erwiesen ist, daß der §. 14. cit. der Reformation die spurios von der Intestaterbschaft auch der mütterlichen Großeltern ausschließe; daß wir aber dennoch in dieser Beziehung der sowohl Seitens des Beklagten, als gerichtsseitig und auch von Orth p. 492 angenommenen Erklärung, wonach „die natürlichen Kinder alles Erbrechts in ihrer Groß-Eltern Güter beraubet und auch von der Erbschaft aller in weiterem Grad stehenden Freunden ausgeschlossen werden, sie seyen in aufsteigender oder Neben-Linie,“ beitreten; und zwar aus den von Orth p. 292. 293. verbis „denn daß“ bis „zugelassen werden konnten“ schon auseinandergesetzten Gründen.

Nach allem Bisherigen stehen für unsere Beurtheilung diese Sätze fest:

1) Die Frankfurter Reformation stellt in Beziehung auf die Lehre von dem Intestaterbrecht das gemeine Recht als ein in subsidium geltendes auf, und ist hieraus also zu ergänzen, wo sie selbst keine besonderen Bestimmungen enthält.

2) Eine besondere Verfügung wodurch die mütterlichen Großeltern eines spurius von dessen Intestatsuccession ausgeschlossen würden, enthält sie nicht; vielmehr würde eine solche Bestimmung nur

3) folgeweise aus der Anerkennung des Grundsatzes, daß das Intestaterbrecht der Af- und Descendenten ein reciprokes sey, abgeleitet werden können.

4) Nun aber ist dieser angebliche Grundsatz weder generell in der Reformation aufgestellt, noch auch aus den einzelnen Bestimmungen der Reformation oder deren Vergleichung mit dem Solmſ. Landrechte zu abstrahiren, vielmehr gibt es auch nach Frankfurtischem Statutarrechte Fälle eines nicht-reziproken Intestaterbrechts in linea recta z. B. Orth p. 497., wonach das Adoptivkind seinen Adoptivvater, nicht aber dieser jenes, ad intestato beerbt. Sollte also die Anerkennung des Grundsatzes der Reciprocität des Intestaterbrechts in der Frankfurter Reformation behauptet werden, so müßte

5) nachgewiesen werden, daß besagte Reciprocität in dem vom Frankfurter Statut in subsidium anerkannten Justinianischen Rechte als Prinzip begründet sey.

Die Nachweisung, daß dies nicht der Fall sey, daß sonach die Reformation nicht nur nicht direkt, sondern auch nicht durch das medium des gemeinen Rechts die Reciprocität des Intestaterbrechts als Grundsatz aufgestellt, ist nun unsere nächste Aufgabe. Prinzip oder Grundsatz ist, wie schon der Name ausdrückt, derjenige Satz oder diejenige Bestimmung, woraus andere Sätze, Bestimmungen, als aus ihrem Anfange und ihrem Grunde hervorgehen, sich herausentwickeln, und worauf sie sich also auch rückwärts als auf ihren Anfang und Grund zurückführen lassen. Der Grundsatz ist das Allgemeine der Sätze oder

*) S. oben S. 180 — 182.

Digitized by Google

Bestimmungen, die als solche besondere oder einzelne sind. Danach kann es unmöglich Ausnahmen von einem Principe geben; denn der Begriff der Ausnahme ist ja eben der, etwas nicht aus Demjenigen, wovon sie die Ausnahme ist, sondern aus einem Anderen, vielleicht ganz entgegengesetzten, Folgendes zu seyn; das Princip aber bezeichnen wir als die Grundbestimmung, aus der andere hervorgehen und auf die sie sich reduciren lassen müssen. Hieraus ergiebt sich nun weiter der für unseren Fall so wichtige Unterschied zwischen den Begriffen „Princip" und „Regel." Letztere ist die Bestimmung oder der Satz, worin gegebene einzelne Bestimmungen zusammentreffen; er ist die Abstraktion aus vorhandenen Einzelnheiten.

Das Princip muß die wesentlichen Momente der einzelnen Bestimmungen, die aus ihm hervorgegangen sind, in sich enthalten; die Regel nicht; diese kann vielmehr auch nur zufällige außerwesentliche Seiten eines unter sie fallenden Sages ausdrücken.

**Regula**, sagt

**l. 1. D. de R. I. 50, 17**

**est, quae rem, quae est, breviter enarrat: non ut ex regula ius sumatur, sed ex iure, quod est, regula fiat. Per regulam igitur brevis rerum enarratio traditur, et quasi causae coniectio est; quae, simulcum in aliquo vitiata est, perdit officium suum.** So wie es also im Begriffe des Princips oder des Grundsatzes liegt, keine Ausnahme zuzulassen, so liegt es entgegengesetzter Maßen im Begriffe der Regel, daß sie als solche, d. h. als bloße Abstraktion aus vorhandenen Einzelheiten, nicht als deren Grund und wahre Allgemeinheit, ihre Ausnahmen müsse haben können, wie auch schon das triviale Sprüchwort besagt. Aus dieser vorläufigen Begriffsbestimmung ist nun alsobald ersichtlich, daß, wenn im gemeinen Rechte Fälle vorkommen, in welchem Blutsverwandtschaft nicht das die Intestaterbrechte Begründende ist, sondern, wenn es vielmehr theils solche Fälle giebt, in denen nichtkognaten Personen ein Intestaterbrecht bald nur einseitig, bald gegenseitig zusteht, theils solche, in denen es Kognaten nicht zusteht, daß dann Kognation, nicht das Princip der gesammten gemeinrechtlichen Intestaterbfolge sey. Die Möglichkeit aber einer Untersuchung, ob nicht Reciprocität Princip des Intestaterbrechts sey, beruht nur darauf, daß jedes Kognationsverhältniß nothwendig ein reciprokes ist: auf keinen anderen Grund haben sich auch diejenigen, welche der Meinung sind, daß alle Intestaterbrechte reciprokе seyen, jemals gestützt. Nun aber sind die Bestimmungen des Justinianischen Rechts sowohl die, wonach non cognatae personae zur Intestaterbfolge berufen werden, als auch die, wonach inter se cognatis personis ein Intestaterbrecht nicht zusteht, zu bekannt, als daß es einer weitläuftigen Auseinandersetzung derselben bedürfte. Zur ersteren Klasse gehört

a) der Fall, wo nichtkognaten Personen gegenseitig ein Intestaterbrecht zukommt: das Intestaterbrecht der Ehegatten,

b) die Fälle, in denen einem Nichtverwandten ein Intestaterbrecht an dem Vermögen eines Anderen, nicht aber diesem am Vermögen jenes gegeben ist; hierher gehören, die unpraktischen Erbrechte der Patrone und dgl. m., zu geschweigen, das Erbrecht des extraneus, der einen von den eigenen Angehörigen verlassenen furiosus pflegt, das Erbrecht der armen Wittwe u. s. w. Zur zweiten Klasse, zu den Fällen, in denen inter se cognatis personis ein Intestaterbrecht nicht zusteht, gehören die von Glück

Intestaterbfolge 2te Aufl. §. 165. (worin die Begriffe von Princip und Regel allzulehr durcheinander geworfen werden) aufgeführten fünf Fälle: a) der in mala fide stehende putative Ehegatte beerbt sein Kind nicht; b) der pater adoptivus beerbt das minus plene adoptirte Kind nicht; e) der pater arrogator eines impubes beerbt denselben nicht; d) die Vorschrift der l. 5. C. ad S. C. Orphit. VI. 57.; e) die Fälle, in denen den Kognaten ut indignis das Intestaterbrecht entzogen wird. (Ja, nach der Ansicht sowohl des judex a quo, als auch der frankfurtischen Schriftsteller über das Intestaterbrecht und des Beklagten gibt es nach frankfurtischem Recht sogar auch einen Fall, in welchem gegenseitig zwischen Kognaten selbst kein Intestaterbrecht statt findet; aber es ist dieser Fall kein anderer als der streitige selbst.)

Daß sonach die Kognation nicht das Princip oder der Grundsatz des gesammten Justinianischen Intestaterbrechts sey, ist erwiesen. Dadurch aber ist nicht ausgeschlossen, daß für einen engern Kreis von intestaterbrechtlichen Bestimmungen die Kognation Princip seyn könne. Zunächst ist, ehe wir diesen Punkt näher untersuchen, zuzusehen, welches denn das Princip der gesammten positiven Intestaterbfolge des römischen Rechts sey. Die allgemeine Antwort ist einfach diese: das Princip der legitima hereditas ist eben die lex; legitimi heredes, Intestaterben, sind die vom Gesetze, nicht durch Privatdisposition des Erblassers, berufenen Erben. Der Anwalt des Beklagten war diesem Satze auf der Spur, wenn er behauptete, Intestaterbin könne die Klägerin nicht seyn, weil die Frankfurter Reformation die Großeltern eines spurius nicht zu dessen Intestaterbschaft berufe; die Unrichtigkeit seiner Ansicht lag nur darin, daß die Reformation sich allein nicht für die in der fraglichen Lehre geltende lex erklärt, sondern ihre Unvollständigkeit bekennt, und von den kaiserlichen Rechten ergänzt, nun mit diesen zusammengenommen als lex gelten will. Fragen wir nun weiter, nach welchen Hauptrücksichten das Gesetz zur Intestaterbschaft berufe, so ist die Antwort wiederum einfach: nach dem Begriffe der Familie und der größeren oder geringeren Innigkeit des Zusammenhanges der einzelnen Familienmitglieder. Hätten nicht die verschiedenen positiven Rechte den Begriff der Familie, als der sittlichen Einheit der Erzeuger und der durch Erzeugung oder Geburt mit einander verbundenen Personen, mannigfaltig modifizirt, ja, diesen Begriff durch Gleichstellung juristischer Handlungen mit der Erzeugung oder Geburt über seine ursprünglichen Schranken überhaupt erweitert, und insbesondere in Beziehung auf die Intestaterbberechtigung aus mancherlei Gründen nicht nur ebenfalls erweitert, sondern auch durch einzelne, obenberührte Bestimmungen verengert, so würden wir sagen dürfen, der Begriff der Familie sey das Princip des Intestaterbrechts. Sagten wir nun aber: der Begriff der Familie,

Digitized by Google

wie er in einem bestimmten positiven Rechte in Beziehung auf das Intestaterbrecht konstruirt ist, ist das Prinzip des nach diesem positiven Rechte geltenden Intestaterbrechtes selbst, so würden wir durch diesen Kreis offenbar zu dem obigen einfachen Satze zurückgekommen seyn: das Prinzip des Intestaterbrechts ist das Gesetz. (Fort. f.)

## Deutschland und die neueste Zeit *).

### I. Rückblick auf die Geschichte der Deutschen.

Ursprünglich waren die Germanen die Männer des Schwertes. Erst durch das Schwert wurde der Jüngling zum Manne. Jagd und Viehzucht nährte sie. Aber das Schwert war nur Mittel, Gut war Zweck.

Nachdem Besitz erworben, wurde das Schwert von den Meisten nur mehr zur Abwehr der Feinde gebraucht; die Germanen wurden Wehrmänner. Aus ihnen bestand das Gemeinwesen.

Die Kraftvollen, aber noch Besitzlosen waren dagegen noch eigentliche Schwertmänner. Sie suchten Krieg und schlossen sich an einen fremden Heerführer an. Sie folgten der Willkühr eines Mächtigeren, und dienten einer Person, um Streit- und Lebensmittel zu erhalten.

So bildeten sich die Gefolgschaften, und natürlich war, daß, die da Macht hatten, sie festhielten. Wurde Land erobert, so verschenkte oder verlieh vielmehr der Führer dasselbe gegen Verpflichtung zu fernerer Folgsamkeit.

Indessen wurde die Kirche reich, für einen Stuhl im Himmel gaben gar Viele ihren Besitz auf Erden. Dabei konnte der friedliche Geistliche nicht kriegspflichtig seyn, und die Kirche wußte ihre Pflichtlosigkeit auch auf ihre Diener und Arbeiter auszudehnen.

Neben der Kirche wurden auch einzelne Lehnherren immer mächtiger, je schwächer ihre Oberherren waren (wie z. B. die Nachfolger Karls des Großen), und Vielen gelang, Lehn und Amt erblich zu machen.

Als nun der Heerbann immer lästiger geworden, je weiter das Reich sich ausdehnte, da suchten immer mehrere sich ihm zu entziehen; und so trugen namentlich schon im 9ten Jahrhundert viel tausend freier Wehren sich als Lehnleute auf, indem sie sich entweder der Kirche oder den Gewaltigen ergaben, ihr Allodialgut in Lehngut verwandelten.

Sofort gab es bald nur mehr Herren, welche unterdrückten, und Leibeigene, welche unterdrückt wurden. Die weltlichen Herren erweiterten ihren Besitz durch Fehden, die geistlichen durch Aufforderung zu Stiftungen und Vermächtnissen; jene durch Drohung zeitlichen, diese durch Androhung ewigen Todes.

Ursprünglich hatten die Grafen und Herzoge den Formeln Markulf's zufolge, in ihrer Grafschaft oder ihrem Herzogthume „auf Religion und Sittlichkeit zu wachen, alle darin Saßhafte nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten zu richten, die Gefälle für den Schatz (des Kaisers) zu erheben, und wenn Krieg ausbrach, die Dienstpflichtigen zum Heerbann zu führen.“ Verwalteten sie im Frieden gut ihr Amt, zeichneten sie im Kriege sich aus, dann wurde ihnen allmählig auch Uebertragung ihrer Würde auf ihre Nachkommen gestattet, und die Grafschaften und Herzogthümer schienen später nicht mehr dem Reiche, sondern jenen Familien anzugehören. So wurden die Staatsbeamten und Heerführer Landesherrn und unabhängige Fürsten, das deutsche Reich eine Conföderation fast unabhängiger Stände.

Indessen waren schon von den Römern bei den angelegten Kastellen Municipalitäten gegründet, und diese auch von den Karolingern vermehrt worden. Um aber der heranwachsenden Macht der Geistlichkeit und des Adels das Gleichgewicht zu halten, vermochte Heinrich der Finkler viele Landritter zur Ansiedlung in Städten, und gab denselben vorzügliche Freiheiten und Privilegien.

Aus den Städten ging, veranlaßt durch die allgemeine Anarchie, die man das große Interregnum nennt, (von 1256 bis 1272) — und unterstützt gegen die Raubritter und große Vasallen durch kräftige Kaiser (wie Rudolph von Habsburg u. a.) der Hanfebund, der sich über ganz Europa ausbreitete, hervor. Sein Zweck war kein anderer, als durch Arbeit und Betriebsamkeit das menschliche Leben schöner zu machen, und sich und das Seinige durch Gesetze und wechselseitigen Beistand zu schützen. Wie die alten Deutschen zur Landwehr gerüstet das Heermannien hießen, so nannten sich die zum gemeinschaftlichen Schutze (gegen Räuber und Fehdenlustige) verbundenen Städte die Hanse.

Aus ihr ist der so lange gewünschte Landfrieden und die bürgerliche Ordnung Europens hervorgegangen. Sie kannte keine Ursache zum Kriege, als Schutz- und Landwehre. Durch sie siegte das Fußvolk über die Reuterhaufen. Uebrigens wurde der Bund aus Fürstenthümern und Republiken, — Stiftern und Klöstern, Herzogen, Grafen, Rittern und gemeinen Bürgern zusammengesetzt. Jeder behielt seine Rechte. Ueber unerheblich laufende Sachen berathschlagten sich die Häupter des Bundes; über erhebliche Alle.

Ehe einer seinen eigenen Herd hatte, oder ein Zeugniß seiner Kunst und Handthierung vorweisen konnte, ward er in keine Zunft oder Bürgerschaft aufgenommen. Aber jeder Bürger war Soldat.

Wie nun neben den weltlich-fürstlichen Ländern auch noch geistliche Fürstenthümer und Reichsstädte sich bildeten, so wurden in jenen die Domkapitel, in diesen die Rathskollegien- und Zunftmeister — auch Landstände, und neben den bisher allein herrschenden Ständen des Klerus und Adels erhob sich der dritte, unterstützt von den Fürsten gegen die beiden ersteren. Wie in den einzelnen Landschaften die Städte als Landstände neben den Prälaten und dem Adel, so auf dem Reichstage die Reichsstädte neben den geistlichen und weltlichen Fürsten als Reichsstände.

Die Geistlichkeit hatte auf die Sitten und öffentliche Lehre, der Adel auf die Gesetze und öffentliche Sicherheit, der dritte Stand auf den Reichthum und Wohlstand des

*) S. W. Weick's Annalen für Geschichte und Politik Bd. IV. Heft 2.

Digitized by Google

Staates zu wachen. Ohne Genehmigung des ersten (Lehrstandes) konnte keine Veränderung in der Religion und Sittlichkeit, ohne den zweiten (Wehrstand) keine in der Staatsverfassung, ohne den dritten (den Nahrstand) keine bei den öffentlichen Steuern und Abgaben gemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Der Verkauf des Weidenhofs

an den hochfürstlich Thurn und Taxis'schen Hof war in jeder Beziehung eine vortheilhafte Operation. Denn

1) hat der seitherige Eigenthümer gewonnen, indem er einen sehr bedeutenden Kaufpreis erhielt;

2) hat das Publikum gewonnen, indem fortan die Wagenburg und das öffentliche Wollenballen-, Käse- und Packmagazin auf der Zeile vor dem Weidenhofe aufhören und die Passage nicht mehr hindern werden *);

3) hat das Postinstitut selbst gewonnen, indem es, besonders für die Personen- und Güterpost ein weit zweckmäßigeres, und wahrscheinlich auch im ganzen wohlfeileres Lokal erhält;

4) werden die Eigenthümer oder Besitzer der übrigen großen Gasthöfe gewinnen, indem durch das Aufhören der Gastwirthschaft im Weidenhofe die Konkurrenz vermindert, und der Zufluß der Fremden und Gäste in den übrigen Gastwirthschaften vermehrt wird. Einsender gratulirt daher Allen von Herzen.

## Lebensansichten.

Von E. Bonafont.

Die Satyre ist das Talent solcher Leute, die kein anderes in sich fühlen. Da sie, ob nun sinnreich oder plump, heiter oder finster, bitter oder fein, immer beleidigend ist, so wird sie von Schadenfrohen gern gesehen.

Kopfhängerei ist der Glaube, daß man vollkommener sey als Andere.

Staatsämter können nie besser besetzt werden, als wenn die Wahl auf solche Männer fällt, die man zwingen müßte, sie anzunehmen.

Der Zeitgeist ist es, der alle große Weltereignisse herbeiführt.

Wer gegen Gott sündigt, muß in jener Welt — wer gegen Menschen sündigt, in dieser dafür büßen.

Ein freier Bürger ist seinem Vaterlande immer mehr ergeben als ein Unterthan, weil ihm sein Eigenthum lieber ist als das seines Herrn.

## Gras,

wenn es vor den Thüren wächst, pflegt für kein gutes Zeichen gehalten zu werden. Vor der Haupteingangsthüre zur St. Katharinenkirche wächst aber nicht nur Gras, sondern es gedeiht auch, gleich einer Wiese, so vorzüglich, daß man ganz füglich dort Wäsche bleichen oder Gänse weiden lassen könnte.

Fremde, die von dem dahier bei allen Konfessionen bestehenden, rühmlichen religiösen Eifer und pünktlichen Kirchenbesuche keine Kenntniß haben, könnten leicht veranlaßt werden, diese Gras-Kreszenz für eine bittere Satyre auf die Frequenz jener Kirche zu betrachten.

Es wird daher gut seyn, wenn unser löbl. kirchliche Gemeindevorstand dieses Gras sammt den Wurzeln baldigst wegschaffen, oder wenigstens, zur Ersparung aller Kosten, nach der Messe öffentlich an den Meistbietenden versteigern ließe.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 251. in der Note. (Anm. d. Red.)

## Das Rauchen

der Cigarren auf den Straßen ist in den Intelligenzblättern mit Recht bei Strafe untersagt. Gleichwohl sieht man Junge und Alte den ganzen Tag über auf den Straßen mit brennenden Cigarren herumlaufen, ja selbst an den Polizeidienern vorbeigehen, und diese bekümmern sich nichts darum. Entweder sollte man lieber gar keine Verordnung ergehen lassen, oder aber auf deren Vollzug strenge und ohne Ansehen der Person halten.

Es bittet um gefällige Aufnahme dieser Rüge in die Jahrbücher Ein hiesiger Bürger.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 8. September:

218) Herr Simon Nik. Burk, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

219) Herr Anton Burkard, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. September.

220) Herr Joh. Friedr. Pahud, aus Bioller-Magnour in dem Kanton de Vaud in der Schweiz, reform, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juni auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Margaretha Henriette Koch, als Handelsmann.

Am 12. September:

221) Frau Anna Elis. Schäfer, geb. Ackermann, aus Hergershausen, des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Hrn. Joh. Schäfer, Ehefrau.

222) Herr Heinr. Anton Bingmann, aus Oberroßbach, reform., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Mai, als Advokat, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Eleonore Franziska Schlottner.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 3. September:

17) Herr Herz Seligmann May, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August, als Handelsmann.

18) Herr Löb Mayer Dann, desgleichen.

Am 12. September:

19) Herr Elkan Gerson Kayser, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, desgleichen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 32.** Samstag den 20. September 1834. **4' Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 11 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Ueber Polizeitaren, Zinsen-Limito und Wucherstrafen,

von


Bernhard v. Wachtler,

Großhändler und Reichstagsmitglied in Presburg.


(Fortsetzung.)

Die Bemerkungen über Polizeitaren überhaupt, und jene der Lebensmittel insbesondere, mußten mir den Weg zum Uebergange auf die Limitation der Geldzinsen bahnen. In Hinsicht dieser Zinsen herrscht an manchen Orten noch die Verschiedenheit, daß solche anders bestimmt sind, wenn es sich von Geldgeschäften zwischen Kaufleuten handelt, und anders, wenn von Verträgen zwischen Nichtkaufleuten die Rede ist. Ich werde zuerst vom Zinsfuße zwischen Kaufleuten und kaufmannsähnlichen Personen handeln.

Eine Beschränkung der Geldzinsen zwischen Kauf- und Handelsleuten kann nicht bestehen. Vielleicht giebt es nichts Schlimmeres, als Gesetze erlassen, welche nicht gehalten werden, weil sie nicht gehalten werden können; und darum nicht gehalten werden können, weil sie gegen Natur und Wesen des Gegenstandes anstoßen. — Ich werde hiebei nicht wie aus der Studierstube des theoretischen Gelehrten sprechen, mich nicht in die Wolken der Abstraktionen versteigen, sondern hübsch auf der Erde bei praktischen Fällen bleiben, und diese aus der wirklichen, nicht aus der Ideenwelt, hernehmen.

Durch das Wechselrecht wird dem Kaufmanne die Pflicht auferlegt, seine eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich, auf den Tag, zu erfüllen. Wer diesen Zweck will, muß auch die Mittel zu dessen Erreichung wollen.

Wie müßte ohne das Hülfsmittel der Discontirung die Hand des Kaufmanns, bei Acceptirung eines Wechsels zittern, wenn er dessen Betrag nicht schon in der Kassa bereit liegen hätte! — Wie würden ihn ein Paar fehlgeschlagene Märkte zu Boden strecken; wie wären nicht alle seine Unternehmungen gelähmt; und wie könnte er die mindeste Spekulation wagen, ohne voraus parat liegendes Geld! Er zittert aber bei der Annahme der Wechsel nicht; fehlgeschlagene Märkte ruiniren ihn nicht; und ohne Besorgniß überläßt er sich dem Fluge seiner wohl combinirten Spekulationen, auch ohne einen übrigen Heller baßür in seiner Kassa zu haben. Seines festbegründeten Kredits sich ruhig bewußt, kann er auf die Ressource der Acceptationen vollkommen bauen; und mittelst des Diskonto, (das ist: des Verkaufes der Wechsel, um dafür noch vor deren Verfalltag, nach Abzug des laufenden Zinses, allsogleich baar Geld zu erhalten) findet er jederzeit Geld. Der Geschäftsmann wird dies leicht verstehen; ein Lehrbuch schreibe ich nicht.

Bei eintretenden Konjuncturen, wenn zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten die eigene Kasse nicht hinreicht, wird jeder Kaufmann von Ehre weit lieber sich jedem Opfer unterwerfen, als seine Firma auch nur einen Tag lang Noth leiden lassen. In solchen Fällen kann man um eine Hand voll Procente nicht markten; und wie groß auch diese Opfer seyn mögen, so können sie doch, abgewogen gegen die Beibehaltung eines unbescholtenen Namens, nie zu groß seyn; ja es gibt gar keinen Preis, welcher der Bewahrung des guten merkantilischen Rufes gleich käme: — welcher die einmal verletzte Zartheit und Jungfräulichkeit des kaufmännischen Kredits (der, einmal verloren, nie mehr hergestellt wird) aufwiegen könnte. —

Es werden Diejenigen wahrlich nicht für lauter schlechte Menschen erklärt werden dürfen, welche auf den geldreichsten und solidesten Wechselplätzen und Börsen, wo sie auf den Eingang ihrer ausgelegten Gelder, ohne Unannehmlichkeiten zu erfahren, auf die Stunde fest rechnen können, den laufenden Disconto geben und nehmen. Es ist also hier nicht blos von einem Dafürhalten, oder von einer Meinung, oder von einem Experimente die Rede, sondern von wirklichen Thatsachen, und von solchen gewöhnlichen Fällen, welche im Geschäftsleben täglich vorkommen. Diese aber darf der Gesetzgeber nicht ignoriren, nicht seine Augen davor selber verschließen, wollen. Warum die Theorie nicht überall in Einklang mit der Praxis setzen?

Nur in England existirt eine Beschränkung der Zinsen zwischen Kaufleuten. Wie stationär, wie unbeweglich und schwerfällig aber England in all solchen Fällen sey, wo eine Abänderung nothwendig wäre, das beweiset am be-

Digitized by Google

sten die Emancipation der Irländischen Katholiken, wozu es anderthalb Jahrhunderte gebraucht hat; und darum ist diese, einerseits auf dem höchsten Kulturgrade stehende, Nation anderseits nicht allenthalben als Muster aufzustellen. Erst jetzo nähert sich England auch hierin der Empfänglichkeit für Wahrheit und Recht. Die Advokaten, welche sich lange den vom Handelsstande verlangten Abänderungen in dem Gesetze gegen den Wucher widersetzten, sind endlich mit demselben einverstanden, daß dasselbe mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Und selbst der Solicitor-General, und der Attorney-General haben bei der zweiten Verlesung der Wucherbill erklärt, daß sie eine Abschaffung der Wuchergesetze überhaupt für wunschenswerth hielten. Namentlich bemerkte Letzterer, „er sehe nicht ein, warum die Legislatur eher bei Geldanleihen ein Maxum bestimmen sollte, als bei Ländereien, oder Häusern.“ Ja bei Gelegenheit einer anderen Parlamentssitzung hat der Attorney-General (Kron-Anwalt), dessen Pflicht es sonst wäre, den Wucher von Amts wegen zu verfolgen, die Zurücknahme der Wucherbill unterstützt, und sich dabei also ausgesprochen: „Einst hat man geglaubt, die „Legislatur könne die Preise der Dinge reguliren; jetzt aber weiß man wohl, daß Preise außer ihrer Controle liegen.“

Büsch *) sagt: „In London wird der Discont unter dem Zwang der Bank gehalten: diese discontirt nicht über und nicht unter 5 pCt., welches der gesetzmäßige Zinsfuß in England ist. Anderswo ist der Discont, so viel ich weiß, ein freies Gewerbe, und kann, ja ich möchte sagen, muß es auch seyn. — Es bleibt gewiß das Beste, der Sache ihren freien Lauf zu lassen.“

Günther **) sagt: „In allen diesen Fällen (im Disconto) mischt sich, zufolge einer allgemein anerkannten Handlungsobservanz, nicht die mindeste gesetzliche Einschränkung in die fesselose Freiheit des Geldhandels, und doch hat man noch nie, selbst in den dringendsten Crisen und Kredistlockungen den Fall erlebt, daß schadlicher Wucher die Einmischung der Gesetzgebung, oder der Polizei, in diesen freien Gang der Konkurrenz nöthig gemacht hätte. — Dieß giebt doch, wie mir däucht, eine sehr vortheilhafte Analogie (Indicium) für die Möglichkeit allgemeiner Zinsfreiheit. Was im Wechselhandel ohne alle gesetzliche Fürsorge möglich ist, muß auch im Geldverkehr überhaupt unter gehörigen (in Gemäßheit der weiterhin folgenden Grundsätze anzuwendenden) Cautelen, eben wohl nicht unmöglich seyn.“ Und Ebendersel be***): „So arg ist es denn freilich Gottlob! bei uns in Deutschland nicht, wo doch wenigstens bis zu einem bestimmten Verhältniß das Zinsennehmen gesetzlich erlaubt ist. Aber schlimm genug würde es freilich auch bei uns aussehen, wenn unser Wechseldiscounto, sobald er einmal über dieses Verhältniß hinausgeht, nach der buchstäblichen Strenge mancher, zwar durch Nichtgebrauch außer Gang gekommenen, aber doch nie ausdrücklich widerrufenen Wuchergesetze gerichtet werden sollte.“

Leuchs *) drückt sich folgendermaßen aus: „Der Discount wird in solchen Fällen gleich von der Wechselsumme abgezogen, und ist willkührlich.“

So vereinigen sich also Gesetze, Verordnungen, Schriftsteller, Herkommen, und Thatsachen darin, daß den Kaufleuten keine Zinsen zu beschränken seyen. Wie könnte es auch anders seyn, in einer Zeit, wo alle Börsen Europas, durch die Riesenoperationen der kosmopolitischen — der Weltbanquiers, so zu sagen solidarisch mit einander verflochten sind, und eine Handels- oder politische Erschütterung in Lissabon allsogleich auch in Petersburg verspürt wird? —

Die Erörterung der Frage, ob hohe oder niedere Zinsen ein Zeichen — ein Beweis von blühender oder lebhafter Handlung seyen, würde zu weit führen, und gehört nicht hieher. „Eine Steigerung des Zinsfußes deutet nicht immer an, daß die Kapitale weniger werden; sie kann auch anzeigen, daß deren Anlagsplätze sich vervielfältigen. Aus einer entgegengesetzten Ursache sah man die umgekehrte Wirkung hervorgehen, und aus tiefem Elende das nämliche Resultat entspringen, welches gewöhnlich das Merkmal hohen Wohlstandes ist.“ **) Daß niedere Geldzinsen der Industrie jeder Art förderlich und günstig seyen, wird Niemand bezweifeln; daraus folgt aber bei weitem noch nicht, daß man selbe der Konkurrenz und dem freien Uebereinkommen der Partheien entziehen, durch Gewalt niederhalten, oder wohl gar festsetzen, dürfe und könne. Gesetzt aber auch den Fall, eine Gesetzgebung beginge den Fehler, und erließe ein solches Beschränkungsgesetz für Kaufleute in deren Geldverkehr, so können Letztere ihnen ja nicht gehorchen, weil es wider die Natur ist, weil es ihre merkantilische Existenz und ihre Ehre jedem leichten Zufalle Preis gäbe, die Ehre aber mit dem Leben gleichen Schrittes geht, und die Selbsterhaltung ein im Naturrechte gegründetes, allen anderen vorgehendes Gesetz ist. Und wenn auch Spione sie allenthalben umgäben, welche überall Wucher witterten, nun so würden sie sich in vorkommenden Fällen leicht helfen; aber freilich nur zu ihrem eigenen und des Landes Schaden. Der Besitzer des Geldes wird es nach jenem Platze senden, wo man von dessen Eigenschaften besser unterrichtet ist; der Geldbedürftige aber wird es dort holen, wo seinen Versprechungen, und seinen Bedürfnissen, kein Zwang angelegt wird; und so werden Beide den ihnen abgenöthigten beklagenswerthen Entschluß fassen, Das in der Fremde zu suchen, was ihnen ihre Heimath versagt: Jener die freie Benützung seines Geldes, dieser die Mittel zur Erfüllung der natürlichen Pflicht der Selbsterhaltung: der Pflicht, seinen kaufmänni-

*) Joh. Georg Büsch's, Professors zu Hamburg, Abhandlung von den Banken.

**) Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, und die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun: in politischer, justizmäßiger, und merkantilischer Rücksicht. Von Johann Arnold Günther, Licentiaten der Rechte. Hamburg 1790 Seite 45.

***) Am angeführten Orte, Seite 238.

*) Vollständige Handelswissenschaft in drei Theilen: von Johann Michael Leuchs, dritte Auflage. Nürnberg 1822 I. Theil Seite 323.

**) Say (Ausgabe III. von Morstadt) Bd. II. S. 231 232

Digitized by Google

schen Namen durch jegliches Opfer makellos zu bewahren. Das Land aber wird die Vortheile einer freien Cirkulation und alle jene Spesen verlieren, welche diese Beiden (das ist: der Geldgeber, und der Geldnehmer) aufwenden müssen, um ihren Zweck auf fremden Plätzen zu erreichen.

Mit dem Merkantilzins ist wohl nichts näher verwandt als Darlehenszinsen an Nichtkaufleute, Partialobligationen, Wucher, Verschwendertei, Erhaltung der Familien, und was sonst noch sich hinzudrängen mag.

Nach obigen Bemerkungen über die Merkantilzinsen gehe ich also nun auf die Beschränkung der Geldzinsen im Allgemeinen über, deren Uebertretung auch „Wucher" heißt: ein Wort, mit welchem eine schimpfliche Bedeutung verbunden wird.

**Deetpimur saepe sub specie recti!**

Wie gedemüthiget müßte der Mensch sich fühlen, und wie mißtrauisch in seine oft vorschnellen Urtheile seyn, wenn er sich besinne, daß er manchmal Jahrhunderte brauche, um zur Erkenntniß auch selbst der einfachsten Wahrheit zu gelangen! *)

Hat doch sogar die milde Maria Theresia unter ein Folteredikt ihren Namen gesetzt!

Es gibt viele Begriffe, von denen um so kecker und willkührlicher Gebrauch gemacht wird, als ihr Umfang und Inhalt schwankender und unbestimmter erscheint; ja wenn ein solcher willkührlicher Gebrauch eine Zeitlang gang und gebe gewesen ist, so steigt die Kühnheit in den Schlußfolgerungen, und jede gründlichere und ernstere Prüfung wird, als ein Unrecht, oder zum wenigsten als eine Thorheit bezeichnet, und zurückgewiesen. Zu den Begriffen jener Art gehört der vom Wucher

Es ist ein gewöhnlicher aber ein großer Irrthum, zu meinen, als ob die Menge des im Umlaufe vorhandenen Geldes allein, oder die Vermehrung von dessen symbolischen Zeichen allein, oder auch nur größtentheils, auf den Zinsfuß einwirken, und eine Verminderung der Geldzinsen unmittelbar nach sich ziehen, müßte. Diesen Irrthum berichtigt Büsch; und Smith führt gegen Locke, Law, und Montesquieu an, daß nicht die aus der Entdeckung Amerikas, und seiner Bergwerke, erfolgte Vermehrung des Goldes und Silbers in Europa, sondern verminderte Gewinste, größere Sicherheit, und andere Umstände die wahre Ursache des nach der Entdeckung Amerikas verminderten Zinsfußtes waren. Wenn dem also wäre, daß die Masse des circulirenden Geldes allein auf den Geldzins einwirkte, dann müßten in unserer Monarchie damals, als die früher in Cirkulation gewesene Geldsumme diese auf 1060 Millionen gesteigert wurde, die Zinsen im Verhältnisse außerordentlich nieder, ja am niedrigsten, gewesen seyn; allein — eine paradore, und doch wahre Erscheinung (welche noch kein Schriftsteller anführen konnte, weil sie sich nur erst in unserer Zeit ereignet hat)! — eben zu der Zeit, als die sonst gewöhnliche Circulationsmasse vier- und fünffach vorhanden war, stieg der Diskonto aufs Höchste: zum augenscheinlichen Beweise, daß sich solche Dinge nicht nach der Mathematik berechnen lassen, und daß die Geldzinsen eben so gut aus den verschiedenartigsten Elementen bestehen, wie jeder andere Gegenstand der Limitation.

Unter diesen Elementen stehen freilich Kapitalgewinn, Sicherheit des Schuldners, schnelle unverworrene Justiz, obenan; allein Alles erschöpfen sie darum doch nicht, wie wir soeben gesehen haben. — Was ich aus der noch im frischen Andenken schwebenden Erfahrung niederschreibe, das hat vorlängst auch die Theorie behauptet. Büsch sagte schon: „Ueberfluß des baaren Geldes allein macht es nicht aus. In einigen der geldreichsten Länder sind die Zinsen doch immer sehr hoch. In ganz Ostindien erhalten sie sich auf acht, bis zehn, pro Ct. Man sage nicht, daß dieß der Mangel guter Justizpflege, und die Furcht vor gewaltsamen Eingriffen der Regenten des Landes allein mache. Selbst Europäer bezahlen sie an Europäer so hoch."

Es scheint, daß die Gesetzgeber, bei ihren Bestimmungen, immer nur den einen Theil: den Geldgeber, und dessen vermeintliche Habgier, vor Augen haben. Es scheint, sie wollen sich Gewalt anthun — die Augen ganz verschließen, um jene Kriechereien zu ignoriren, jene Schmeicheleien, Vorspiegelungen, Künste, Verheißungen, Niedertrachtigkeiten, deren sich die Geldsuchenden bedienen: jene Schlechtigkeiten der Schuldenmacher, welche sie planmäßig anwenden, um durch alle diese Mittel einen Gläubiger zu bewegen, daß er ihnen traue, und ihren Bitten — ihrem Flehen nachgebe.

Ich möchte den charakteristischen Unterschied kennen,

*) Ungarns König Colomann hat schon im Jahre 1100 befohlen: „Von Hexen soll keine Rede seyn, denn es gibt keine." Ich glaube nicht, daß sich heute ein Dorfschulmeister fände, welcher ein Urtheil zur Verdrennung einer Hexe unterschriebe; und dennoch wurde ich glaubwürdig versichert, daß bei uns im vorigen Jahrhunderte Hexenprozesse verhandelt worden seyen. Gewiß saßen bei Beurtheilung der Hexen keine Physiker zu Gerichte; allein mit all unserem heutigen besseren Wissen, können wir gleichwohl nicht einer einzigen, in optima (oder in pessima) furis forma verbrannten Hexe das Leben zurückrufen.

Eben jetzo sind es nahe an zweihundert Jahre, daß Galileus Galilei, geboren zu Pisa 1564, weil er in seinem berühmten Dialogo vom Laufe der Sonne und der Erde ein dem Ptolemäischen entgegengesetztes System aufgestellt, und das Kopernikanische vertheidigt hatte, diesen seinen vorgeblichen Irrthum am 23. Juni 1633, mitthin als ein siebenzigjähriger Greis, nach mehrmonatlichem Gefängnisse, knieend in Rom auf das Evangelium abschwören mußte. „Cordo sincero et fide non ficta abjuro, maledico et detestor supradictos Errores et Haereses," war die Formel, die er aussprechen mußte. Aufstehend soll er voll Unwillen, und mit verbissener Wuth, seiner Ueberzeugung zum Trotz geschworen zu haben, mit dem Fuße gestampft, und ausgerufen haben: „e pur si muove." Gewiß saßen auch bei diesem Gerichte keine Mathematiker; und obwohl heute kein Zhdankt der Sternwarte am Gerhardsberge Galilei's Sätze bestreiten würde; für seine Zeit blieb, in den Augen der Unwissenden, seine Ehre lebenslang befleckt, und der ehrwürdige Greis unschuldig getränkt. Die verbrannten Hexen waren blutige Opfer der crassen Unwissenheit ihres Jahrhunderts, — Galilei der Märtyrer der boshaften Verstocktheit seiner Richter. — Fitzmaurice sagt daher sehr treffend: „So wahr ist es, daß die Irrthümer eines Jahrhunderts oft selbst den aufgeklärtesten Männern desselben Zeitalters verborgen bleiben; während der größte Ignorant der Nachwelt über die Irrthümer seiner Vorfahren lacht, ohne an diejenigen zu denken, die seine Zeitgenossen an deren Stelle gesetzt haben."

Digitized by Google

welcher zwischen der Nutznießung eines Ackerfeldes, der Vermiethung eines Hauses, einer Wohnung oder dergleichen, und der Vermiethung eines Kapitals seyn soll. Gleichwie der Pacht eines Ackers, und die Vermiethung einer Wohnung, Verschiedenheiten zulassen, deren Zahl Legion heißt, also wird es wohl auch erlaubt seyn, Verschiedenheiten der Umstände und Verhältnisse, welche die Höhe des Geldzinses bestimmen, in Unzahl zu berücksichtigen, und zu respektiren.

Widernatürlich ist es, daß der eminente, und der gute, und der mittelmäßige, und der schlechte Schuldner, nach einer und derselben Weise behandelt, und über einen und denselben Leisten geschlagen werden sollen.

Zu wie viel Procent darf der Vortheil angeschlagen werden, den Jemand dadurch erreicht, wenn er sein Geld — und wären es selbst Millionen — in öffentliche Fonds, oder in solide Privat-Partial-Obligationen, verwendet: verglichen mit dem peinlichen Verlegenheitszustande, wenn er es auf die bisherige Weise bei Privaten anlegt? Bei jenen schneidet er zur Verfallzeit seine Coupons ab, bekömmt dafür sein Interesse pünktlich, und genießt ihrer mit Ruhe und Bequemlichkeit; kann benöthigenden Falls sein ganzes Kapital tagtäglich realisiren; bei diesen ist er aber sicher, daß von zehn Schuldnern sich neun verklagen lassen, und, ihn zuerst im Rechts-, dann aber erst im politischen, Wege Jahre lang herumzuziehen, sich werden angelegen seyn lassen.

Man muß also, so oft vom Kapitalzins die Rede ist, die Bestandtheile desselben sorgfältig unterscheiden, wenn man nicht die absurdesten und verkehrtesten Urtheile darüber fällen, und als Privatmann oder Staatsmann zu unzulosen oder klaglichen Operationen verleitet werden will.

Prüfen wir nun, wie die Darlehens-Angelegenheiten jetzo, bei vorhandenen Wuchergesetzen, stehen, und wie dieselben nach deren Aufhebung wahrscheinlicherweise stehen würden. Wer nicht aus der Dachstube, sondern aus der Mitte der Geschäfte, den Gang der Angelegenheiten beurtheilt, dem werden solche im wahren Lichte erscheinen. Montesquieu sagt, im 21. Buche, 20. Kapitel, unter der Ueberschrift: „Wie sich der Handel in Europa mitten durch die Barbarei durcharbeitete:" „dadurch, (nämlich durch die aristotelische Philosophie, wornach die Scholastiker das Ausleihen auf Zinsen ohne Unterschied, und in allen Fällen verdammten) ward der Handel, der bisher nur eine Beschäftigung geringer Leute gewesen war, eine Hantirung ehrloser Betrüger: denn man kann eine an sich erlaubte, oder nothwendige, Sache nicht verbieten, ohne Diejenigen, welche sie treiben, zu schlechten ehrlosen Leuten zu machen." — Gleichwie die Aufhebung der Zinsverbote eine wahre Wohlthat für die menschliche Gesellschaft überhaupt, und insbesondere für die Industrie, und folglich für alle daraus erwachsenen herrlichen Früchte gewesen ist, und dem Geldumlaufe eine vorher nie gekannte Schnellkraft gegeben hat, also wird die Aufhebung der Zinsbeschränkung nur eine neue Wohlthat, eine Ausdehnung jener Schnellkraft, seyn. Wer jetzo keinen besseren Ausweg für sein Geld weiß, gibt es zu 6 pCt. weg; öffentlich Gelder müssen ebenso verrechnet werden: wobei vielleicht — was die Nehmer am besten wissen werden, — noch einige und wie viele! Nebenunkosten vorfallen. Wer aber für sein Geld bessere Auswege weiß, wird auch das Gesetz zu umgehen wissen, und mittelst eines Waaren- oder Produktenverkaufs sich auf Umwegen jenes Zinsminus einbringen, welches zum laufenden Zinsquanto (das ist: zu jenem, welches die Konjunkturen und die allseitigen Umstände mit sich brächten) fehlt, und wozu ihm das Gesetz den geraden, offenen, redlichen Weg versperrt: nur mit dem leidigen Unterschiede, daß hierdurch dem Schuldner Alles viel theurer zu stehen kömmt, weil zu dem natürlichen Miethlohne des Geldes auch noch die Kosten der Umwege, und der Assekuranzpreis der Entdeckungsgefahr bezahlt werden müssen, und weil endlich die Aufladung des noch gangbaren Schimpfnamens „Wucherer," womit man so freigebig ist, auch nicht umsonst verlangt werden kann.

Daß unter 10 Cessionen 9 sind, in welchen eine derartige Operation versteckt ist, das sollte wohl keinem Richter, und noch weniger einem Gesetzgeber, unbekannt seyn; wenigstens sollten sie vor allen vorerzählten, und klar daliegenden, Thatsachen ihre Augen nicht gestissentlich verschließen.

Und so sehen wir dermalen die Lage der Darlehensgeschäfte, worin sich dieselben bei den bestehenden Wuchergesetzen befinden: nämlich einerseits Versteckheit, Verschmitztheit; andrerseits Anstaunerei, überall Wucher riechend, gehässige Denunziationen: Beides alle Moralität untergrabend. — Und was würde denn nach Aufhebung der Wuchergesetze geschehen? Welchen Nachtheil hätte sie für das allgemeine Wohl? Der Mann von Ehre und anerkanntem Kredit würde, wie heute, so auch ferner, Geld zu 4, oder 5, oder 6 pCt. Interesse bekommen; der zweideutigere würde 8, vielleicht 10, vielleicht 12 pCt. zahlen müssen; und Mancher wurde, von der öffentlichen Stimme tarirt, auch selbst zu 24 pCt. keines bekommen: wenn er etwa nicht Gelegenheit fände, einen Unwissenden anzuschmieren. Alles gerade ebenso wie auch heute. Und dieses wären also die schrecklichen Folgen von der Aufhebung der Wuchergesetze; dieses das daraus entspringende Nationalunglück!

Gleichwie der Kaufmann, selbst wenn er es auch nicht aus innerem Rechtlichkeitstriebe thäte, schon aus eigenem Interesse seinen Namen so rein wie einen polirten Stahl erhalten muß, so würden dann auch die Privatschuldner, auch ohne Zwangsgesetze, von ihrem eigenen Interesse angetrieben, gezwungen seyn, redlich und reell zu Werke zu gehen, damit die öffentliche Stimme sie in die Kategorie Jener setze, welche den Kredits werth sind, und zu denen man sich drängt, um ihnen Geld anzubieten.

Dies würde den allermächtigsten Einfluß auf die Moralität, der Schuldner sowohl als der Privatgläubiger, ausüben; dies die Triebfeder werden, sich den Namen eines ordentlichen Zahlers zu erwerben, guten Glauben zu bewahren, und der nur zu sehr überhand nehmenden Prozeßsucht zu entsagen. Die Gläubiger wären nicht mehr gezwungen, ihre Stipulationen unter verschiedene Bemäntelungen zu verbergen, zum baaren Vortheil ihrer Karakteroffenheit. Durch die freie Uebereinkunft der Partheien würden die Geldzinsen auf ihre natürliche: — das heißt, den

Digitized by Google

Umständen der Schuldner, der Gläubiger, und der Kapitalverhältnisse angemessene, — Taxe zurückgeführt werden. Die allerfreieste Cirkulation des Geldes, die Herbeiströmung desselben von Plätzen her, wo es dermalen eine minder vortheilhafte Anwendung findet, hätte die wahrscheinliche Folge, daß sich durch eine solche Konkurrenz der Stand der Zinsen für solide Schuldner sogar unter den Zwangsstand festsetzen würde. Dies, scheint mir, würden die muthmaßlichen Resultate von der Aufhebung der Wuchergesetze seyn; dies die Beziehung seyn, in welcher Wuchergesetze mit dem Gemeinwohle stehen.

Wenn die Regierungen einen allgemeinen Maßstab für die Geldzinsen zu erfinden wußten, so haben sie wahrhaftig kein sehr großes Meisterstück gemacht. Den Schlüssel zu der Zahl „6 pCt" suche ich vergebens. Warum sind es denn nicht 5, oder 4, geworden? Es hätte ja aber auch das Loos auf 7 oder 8 fallen können. Ein Ungefähr, ein Machtspruch, ein blinder Griff nach einer Ziffer, kann ja dem Gegenstande seine Natur — seine Eigenschaft weder benehmen, noch ändern; und wie bequem es auch seyn mag, über ein solches Verhältniß cavalièrement, ohne Rücksicht auf die Natur der Sache, diktatorisch abzusprechen, so bleibt, erwiesenermaßen, am Ende sicher die Arznei ärger als das Uebel. Wo steht denn geschrieben, daß die Zahl 6 für alle Fälle die passendste sey? Schon Sonnenfels hat den auffallenden Mißgriff gerügt, bedeckte und unbedeckte Schulden gleichzustellen; und daß es außer diesem Falle eine Legion von Fällen geben müsse, bei welchen es die schreiendste Ungerechtigkeit, und zugleich die auffallendste Ungereimtheit wäre, einen und denselben Maßstab anzulegen, ist so evident, daß ich nicht noch Mehreres anführen mag.

Ich habe oft sagen gehört, daß auch 6 pCt. schon ein hoher Zinsfuß sey. — Dieser Einwurf ist, je nach Umständen, grundlos oder gegründet. Es gibt Zeiten, — und ich habe davon Anzeigen aus allen Wechselplätzen posttäglich vor mir liegen, — wo 6 pCt. allerdings ein mehr als hinreichender Zins ist; aber auch wieder Perioden, wo es kein hinreichender Zins ist. Wer soll und kann Dieses in casu concreto bestimmen? Unstreitig, am besten die Partheien selbst, die Conjunktur, die Concurrenz.

Wenn 6 pCt. dermalen ein allzu hoher Zins ist, so wird derselbe bei schnellerer Gerechtigkeitspflege von selbst sinken, und dann sind Beschränkungen überflüssig. Der Gesetzgeber hat aber nicht für eine gegebene, auch nicht für eine kurze Zeit, sondern, wenn auch nicht für eine ewige, so doch für eine längere Dauer, seine Gesetze einzurichten, er hat Grundsätze aufzustellen, die nicht blos ephemer sind.

Zur Ehre der, besonders in diesen Fächern, täglich wachsenden Intelligenz ist zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr ferne sey, wo die Erkenntniß allgemein herrschen wird, daß Wucherprozesse den Hexenprozessen der finsteren Vorwelt gleich seyen. — Wie sonnenklar aber auch diese Sätze an sich seyn mögen, so gewinnen sie gleichwohl noch mehr Licht, wenn sie durch die Erfahrung sanctionirt sind: denn die Ereignisse sind stärker als alle Worte.

---

## Jeremy Bentham's Charakteristik von Adam Smith's Werk

### über den Nationalwohlstand.

Einer der Hauptruhmestitel, dessen sich die Vertheidiger einer schlechten Sache bedienen, ist die Einhüllung dieser Sache in Finsterniß: — die Begriffsverwirrung; eines der erfolgreichsten Begriffsverwirrungsmittel aber ist das Darstellen des Hemmnisses als Springfeder. — Die Erklärung dieses Sophisma will ich in Form einer Anweisung zu dessen Gebrauch geben.

„Angenommen: Du stehest unter einem Gesetzsysteme, worin, neben sehr wurmstichigen Bestandtheilen, sich auch manche vortreffliche befinden. Das Unglück will, daß dein eigener Vortheil die Vertheidigung einer der verderblichsten von dir erheischt. Wird sie reformirt, so droht dir ein großer Verlust an Rang, oder an Vermögen. Wie ist der Streich am sichersten abzuwenden? Beginne mit einer glänzenden Schilderung des Gesetzsystemes in seiner Gesammtheit, verbreite dich über dessen heilsame von Niemanden bestrittene, Wirkungen; und von hier aus übergehend auf jene Gebrechen, welche du vertheidigen willst, schreibe Letztern sorgsam, ganz oder theilweise, die Existenz dieser heilsamen Wirkung zu. Cum hoc, ergo propter hoc. Es wird hieraus eine Begriffsverwirrung im Kopfe aller derer entstehen, welche mit keinem Sonderungsprisma bewaffnet sind."

„An jedem Gesetzsysteme, welches seit langer Zeit besteht, und sich nach und nach gebildet hat, ohne einen Generalplan, sondern je nach entstandener Ueberwucht bald dieser, bald jener, Interessen, unterscheider der Beobachter, welcher die Ursachen von dessen dermaligen Früchten erforschen will, dreierlei Ingredienzen: 1) diejenigen, welche als Ursachen des Wohlergehens gewirkt haben; 2) diejenigen, welche als Hemmnisse wirksam waren und 3) diejenigen, welche ganz wirkungslos gewesen sind."

„In jederlei gegebenen Systeme — mögen nun die Gebrechen und mögen die Glückserfolge seyn, welche sie wollen, — haben die Gebrechen in Bezug auf die Glückserfolge nicht als Springfedern gewirkt, sondern als Hemmnisse."

„Gelingt dir das Blendwerk, dennoch das Gegentheil glaubhaft zu machen, so steht das Gebrechen gebor gen. Ist aber diese Aufgabe allzu schwierig, so suche wenigstens, nach besten Kräften, jene Glückserfolge, statt ihren ächten Ursachen, den wirkungslosen Gesetzen zuzuschreiben, d. h. denjenigen, welche keinerlei Einfluß gehabt haben; denn sobald man einmal jene Ursachen klar überschaut hätte, woraus das Heil entsprossen ist, würde man ja auch deutlich wissen, welche daran keinen Theil gehabt haben."

„Das ächte Wissen ist dein gefährlichster Feind. Nun besteht aber das ächte Wissen in jener Einsicht, welche, bei jeder Gelegenheit, die Förderungsursachen, die Hinderniße und die einflußlosen Nebenumstände unterscheidet. Suche daher, alle diese dreierlei Dinge untereinander zu würfeln!"

Digitized by Google

Dieses Sophisma ist eines der Alltäglichsten: es wird zum Schildhalter von allen Mißbräuchen aufgeboten: selbst die gräßlichsten nicht ausgenommen. Wer mag bezweifeln, daß ein Inquisitor, im Kabinete seines Souverains, mittelst seiner das Staatswohl als einen Ausfluß von der Existenz eines Tribunals darzustellen wüßte, welches über die Glaubensreinheit gewacht?

Haben nicht alle Mönche, sammt aller Weltgeistlichkeit des griechischen Kaiserthums die Einfälle der Barbaren und Niederlagen der ihnen entgegengesandten Heere der scandalosen Toleranz der Regierung gegen diese oder jene Ketzerei beigemessen?

Im Reiche Montezuma's war es anerkannte Sache, daß mehr Tugend und Weisheit darin herrsche, als in allen Nachbarstaaten.

„Woher dieses unser ruhmvolles Uebergewicht?" fragte ein Mexikaner den Oberpriester. „Wo anders könnte die Ursache liegen," antwortete dieser, „als in jenem Bächlein köstlichen Blutes, jenes Blutes der Unschuldigen, welches alltäglich von den Altären hinabrinnt und die zürnenden Götter besänftigt?"

Keinerlei Fortschritte des Menschenverstandes im Felde der Staatswissenschaft besteht in etwas Anderem, als in der Zerstörung von irgend einem Auswuchse dieses Sophisma: das heißt im Herausfinden der ächten Wohlfahrtswurzeln: in deren Unterscheidung von den Hindernissen, so wie von den gleichgültigen Nebenumständen.

Wie oft hat nicht in der Nationalökonomie das Hemmniß für die Springfeder gelten müssen. Die Monopole, die Ein- und Ausfuhrverbote, die Privilegien, sind als des Handelsflores Quell betrachtet worden. Die Zünfte, die Gesetze über die Lehrlingschaft und die Fabrikordnungen, sind als die Ursache der Manufakturvervollkommnung gepriesen worden: ohngefähr eben so als hätte man das Dasein des Bandwurms, welcher sich von des Menschenkörpers reinstem Nahrungssaft ernährt, für die Lebensbedingung seines siechen Beherbergers angesehen. Noch jetzt verspürt man auf tausenderlei Weise das Unheil, welches ein Gesetz von Elisabeth „über die Lehrlingschaft" gestiftet hat *). Man könnte dasselbe nennen: „Gesetz zum Hintertreiben der Handarbeitsvervollkommnung." Das Nämliche gilt von hunderterlei anderen Fabrikordnungen. Adam Smith's Werk über den Reichthum der Nationen ist eine Abhandlung, deren ganze Aufgabe sich durch folgende kurze Formel bezeichnen läßt: Zerstörung jenes Truges, kraft dessen die Hemmnisse für Springfedern gegolten haben."

*) Durch dieses Gesetz wurde hauptsächlich festgesetzt, daß künftig in keiner Marktstadt Englands ein Handel, ein Handwerk, oder eine Kunst, so bisher schon im Gange gewesen, anders betrieben werden dürfe, als nach bestandener — siebenjähriger Lehrzeit. Unwillkührlich denkt man hierbei an die, auch bei den meisten unserer Handwerke dahier noch bestehende lange, Lehr- Wander- und Muthjahrt. (Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 208). Im Jahre 1814 wurde obiges sonderbare Polizeigesetz in England zwar widerrufen, jedoch nur — ohnbeschadet der einschlagenden Privilegien, Gebräuche und Statuten aller gesetzlich eingeführten Korporationen.

## Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.)

Hierdurch sind wir nun aber auch von selbst zur Anerkennung der Verwandtschaft als einem Prinzipe im Intestaterbrechte, d. h. zwar nicht für alle Fälle des Intestaterbrechts, aber doch für einen bestimmten Kreis derselben, denjenigen, welchen die neueren Juristen das ordentliche Intestaterbrecht zu nennen pflegen, geführt worden. Fassen wir das römische Intestaterbrecht historisch auf, so kann man ganz richtig geradezu sagen: der Begriff der Familie und der Gentilität sey der Ausgangspunkt, das Prinzip, des ganzen Intestaterbrechts. So wie nun aber schon das ältere römische Recht neben dem positiv römischen Begriffe der Familie auch den der Gentilität und des Patronats zur Konstruktion des Intestaterbrechts hinzugezogen hat, so haben spätere positive Bestimmungen einerseits aus mancherlei Gründen und Rücksichten sich noch immer weiter von dem eigentlichen Grundgedanken, aus dem das Intestaterbrecht hervorgeht, dem Begriffe der Familie, bei der Feststezung der einzelnen Intestaterbberechtigungen entfernt, wodurch eben die neueren Juristen sich genöthigt gesehen haben, den ganzen, nur historisch (nicht philosophisch) zusammenhängenden Umfang dieser Intestaterbberechtigungen als außerordentliches Intestaterbrecht zu bezeichnen, im Gegensatze zu dem Kreise der Intestaterbrechte, die sich aus dem Begriffe der Familie als ihrem Prinzipe mehr entwickelt, als durch positive Bestimmungen des Civitrechts festgesetzt haben, dem ordentlichen oder kognatischen Intestaterbrechte.

Gerade für diesen letzteren Kreis aber hat sich anderseits das Justinianische Recht mehr dem ursprünglichen Begriffe der Familie genähert, indem es nicht nur die Gentilität und fast auch den Patronat beseitigt, sondern auch besonderes indem es die Blutsverwandtschaft, die natürliche Kognation, an die Stelle der alten civilen Kognation, d. h. der Agnation, gesetzt hat. Räumen wir also gern ein, was nicht geleugnet werden kann, daß für das sogenannte ordentliche Intestaterbrecht der Begriff der Familie, oder noch bestimmter die Kognation das Prinzip sey, wie dieß auch die oben angeführten Gesetzesstellen bestätigen, so müssen wir unstreitig in allen Fällen, in denen von dem Intestaterbrechte kognater Personen die Frage ist, an demselben so lange festhalten, als nicht das höhere Prinzip, das Gesetz, für den einzelnen Fall ausdrücklich ein anderes erheischt: ein so anders bestimmter Fall wird dann durch das Gesetz, so weit dieß erklärt, das engere Prinzip solle für jenen Fall nicht Princip seyn, dem ordentlichen Intestaterbrechte entrückt. Soweit aber das umfassendere Princip das Gesetz, dem engeren, der Kognation, die Herrschaft nicht ausdrücklich entzogen hat, insoweit bleibt dieses nothwendig unbeschränkt. Nun aber könnte es scheinen, daß, da jedes kognatische Verhältniß

Digitized by Google

seiner Natur nach ein reciprokes ist, auch die Reciprocität statt der Kognation als Prinzip des ordentlichen Intestaterbrechts aufgestellt werden könne, wie dies in der That sehr viele Schriftsteller und auch die beklagtischen Anwalte gethan haben. Aber offenbar ganz unhaltbar: Sollten wir dazu berechtigt seyn, so müßten nothwendig die Begriffe Kognation und Reciprocität identisch seyn, was Niemand behaupten wird.

Die Reciprocität ist nur eine Seite des Begriffes der kognatischen Verhältnisse, und noch dazu eine solche, die keineswegs die wesentlichste oder auch nur die ihr ausschließlich zukommende genannt werden kann. Wenn Kognation und Reciprocität als identisch, und somit auch letztere als Prinzip des Intestaterbrechts sollte gesetzt werden können, so müßten nothwendig dem Verwandten **A.**, mit dem Vermögen seines Verwandten **B.** dieselben Intestaterbrechte zustehen, wie diesem, stürbe jener zuerst, an dessen Vermögen. So sagt Glück l. c.

„Nur diejenigen Ascendenten succediren, in Ansehung deren der Erblasser selbst erbfähig gewesen sein würde, wenn die Ascendenten vor ihm gestorben wären."

Sollte hierin eine wahre Reciprocität ausgesprochen seyn, so müßte offenbar eben so gut gesagt werden können:

„Nur diejenigen Descendenten succediren, in Ansehung deren der Erblasser selbst erbfähig gewesen seyn wurden, wenn die Descendenten vor ihm gestorben wären." Habe ich aber Kinder, so beerbt mich mein Ascendent nicht, wenn ich vor ihm sterbe, wohl aber ich ihn, wenn er vor mir stirbt. Nun aber sind nicht nur, wie gesagt, die Intestaterberechtigungen in linea recta untereinander ganz ungleich, indem das Intestaterbrecht der Descendenten ein ganz anderes und regelmäßig viel stärkeres ist, als das der Ascendenten, sondern auch selbst die Intestaterbrechte in linea collaterali sind nur zufällig gegenseitig gleich; denn wenn ich z. B. Kinder habe, mein Bruder aber nicht, so beerbe ich ihn, er aber nicht mich ab intestato u. dgl. m. Wollte man hingegen einwenden, Gegenseitigkeit der Rechte enthalte noch nicht Gleichheit der gegenseitigen Rechte, so widerlegen die angegebenen Beispiele auch diesen Einwand, und zeigen, daß es sehr viele Fälle eines kognatischen Intestaterbrechts gebe, worin überhaupt Gegenseitigkeit nicht statt findet, indem ich ja nach jenen Beispielen meinen Vater oder Bruder, nicht aber einer von diesen mich ab intestato beerbt.

Mit andern Worten: ist es gleich nicht möglich, daß **A.** der Bruder des **B.**, dieser aber nicht der Bruder des **A.** sey, so ist doch gar dadurch keine Unmöglichkeit dargethan, daß der **A.** den **B.** beerbe, dieser aber nicht jenen, oder allgemeiner gefaßt: die Reciprocität der kognatischen Verhältnisse ist verschieden von der Reciprocität der kognatischen Erbrechte; ich bin eben so gut der Bruder meines Bruders, als er der meinige ist; aber unsere Intestaterbrechte sind deßhalb noch keineswegs reciprok. Somit ist es also nicht möglich, in Wahrheit zu sagen, Reciprocität sey das Prinzip auch nur der sogenannten ordentlichen Erbfolge; sondern höchstens könnte dieselbe als Regel geltend gemacht werden. Und es haben auch in der That die Schriftsteller, die von der Reciprocität als dem Prinzip der Intestaterbfolge sprechen, sich entweder weiter darunter nichts gedacht, als daß jene Reciprocität die Regel ausmache, oder sie haben die Begriffe Prinzip und Regel nicht gehörig unterschieden. So z. B. sagt Glück a. a. O.

„Hier findet die Regel statt, daß nach dem Grundsatze der Reciprocität u. s. w."

und gleich darauf heißt es:

„So wenig sich jedoch diese Reciprocität als Regel bezweifeln läßt, so haben doch mehrere Ausnahmen daran statt."

Ganz Aehnliches finden wir auch bei andern Schriftstellern, die die Reciprocität Prinzip der Intestaterbfolge nennen, selbst wenn sie dieses Prinzip mit Recht nicht anerkennen, z. B. Schweppe Privatr. §. 825:

„der Grundsatz von der Reciprocität . . . beruht auf keiner inneren Nothwendigkeit."

Es war vielmehr zu sagen, daß dieser angebliche Grundsatz gar nicht Grundsatz sey, denn wäre er wirklich Grundsatz, so müßte er auf innerer Nothwendigkeit beruhen, oder diese müßte auch allen aus jenem Grundsatze hervorgegangenen Bestimmungen, also dem Intestaterbrecht selbst, abgesprochen werden.

Roßhirt Int. Erbrecht 1831. S. 318 §. 8.

sagt: „Es ist nicht nöthig und nicht nützlich, das von Glück aufgestellte Reciprocitätsprinzip anzunehmen: es hat nur relative Wahrheit u. dgl. m." Ist das Prinzip wirklich ein solches, so ist es allerdings nöthig und nützlich, es anzunehmen; ist es aber wirklich nicht Prinzip, so war dieß nachzuweisen. Auch der Anwalt des Beklagten hat die Begriffe von Prinzip und Regel als gleichbedeutende promiscue gebraucht, wie seine Schriftsätze an vielen Orten beweisen, so z. B. heißt es an einer Stelle in den Akten: die Reciprocität müsse als Regel betrachtet werden; gleich darauf heißt sie allgemeine Rechtsregel, und etwas weiter unten „Grundsatz." In dem von den Pandekten selbst aufgestellten Begriffe der Regel ist es schon gegeben, daß eine solche begründet seyn kann, ohne daß sie in den Gesetzen selbst ausdrücklich aufgestellt wäre. Die fragliche Regel aber findet sich auch zum Ueberflusse im Römischen Rechte, z. B. in Nov. 89 c. 13 ausgesprochen. Daß hier die Regel nur in Beziehung auf Concubinenkinder (als von welchen die ganze Novelle handelt) und deren Eltern aufgestellt ist, thut ihr freilich als Regel eben so wenig Eintrag, als es sie nicht zum Prinzip erheben würde, wenn sie noch so allgemein aufgestellt wäre, sich aber in den übrigen einzelnen Fällen nicht durchgeführt fände: sie wäre dann entweder gar nicht Prinzip, oder doch nur ein untergeordnetes, so, wie wir gezeigt haben, daß die Cognation zwar nicht Prinzip des ganzen römischen Intestaterbrechts, wohl aber des sogenannten ordentlichen genannt werden könne, obgleich durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen hier und da cognatis personis ihr Intestaterbrecht entzogen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

## Deutschland und die neueste Zeit.

(Fortsetzung.)

Hätten die Nachfolger Rudolphs von Habsburg wie dieser, den dritten Stand zu fördern fortgefahren, dann hätte die deutsche Nation sich zu einer freien selbstständigen einigen Monarchie gestalten können. Statt dessen erhoben sie aber, besonders Karl IV., wieder die Aristokratie, und so erhielt das Reich, statt einem Unterhause und einer gemäßigten Verfassung, eine goldene Bulle, welche der Grund aller künftigen Anarchie blieb. Erst unter Maximilian I. gelang es dem klugen Kurfürsten von Mainz, Berchthold von Henneberg, die Stände zu einem ordentlichen Reichsregiment und einer gehörigen Gerichtsordnung zu vermögen. Von nun an konnte man im deutschen Reich die altgermanische Verfassung wieder erkennen.

Indessen waren die, großen Vasallen des Reichs bereits so mächtig und unabhängig geworden, daß die restaurirte Nationalversammlung die gleichzeitig eröffnete Restauration der christlichen Verfassung nicht hindern konnte, um so weniger, da die freien Städte die, ihren Freiheiten günstig scheinende neue Lehre kräftigst unterstützten, das auf Oesterreich weidische Frankreich den deutschen Protestanten Hülfe leistete, — Holland in der Reformation auch Gelegenheit fand, sich Oestreichs Herrschaft zu entziehen und Schweden Vorwand zu Eroberungen gewann. Zum erstenmal wurde das Recht, gegen die herrschende Volksmeinung zu protestiren und sich von der allgemeinen Kirche zu trennen, in Staats- und Völkerverträgen feierlich zugestanden. Diese Rechtsbestimmungen brachten ein doppeltes Verhältniß unter den Staatsbürgern hervor, ein religiöses- und ein politisches. Die verschiedenen Sekten eiferten miteinander in der Gründlichkeit ihrer Lehre und der Reinheit ihrer Moral; die verschiedenen Partheien in Behauptung ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheit. Die Christenheit war sittlich und rechtlich konstituirt.

Es entspann sich aber durch die Reformation ein langer und blutiger Kampf, durch welchen der Geist beider Partheien zuerst in einen intoleranten Dogmatismus, dann in einen politischen Machiavellismus ausartete. Die Schweiz, die Niederlande und Holland erklärten sich als unabhängige Republiken, und wurden in diesem Unternehmen in Deutschland, England und Schweden unterstützt. Der dreißigjährige Krieg brachte vollends Deutschland um alle Selbstständigkeit. Fremde Mächte erhielten nicht nur von seinem Gebiete beträchtliche Provinzen, sondern wurden endlich seine Gesetzgeber und Herren. Und nachdem die Häupter der protestantischen Union Deutschland lange genug geschwächt und im bürgerlichen Kriege erhalten hatten, hoben in neueren Zeiten die Kurfürsten von Brandenburg den Reichsverband gänzlich auf. Schon Friedrich II. hatte die deutschen Reichsgesetze zuerst lächerlich, dann verächtlich gemacht. Friedrich Wilhelm sein Nachfolger, entzog sich endlich mit dem nördlichen oder protestantischen Theile von Deutschland durch die Neutralitätslinie dem Kriege, und gab dadurch das Reich den siegreichen Waffen der Franzosen Preis. Er theilte mit den protestantischen Fürsten die geistlichen Staaten. Das Reich wurde endlich gänzlich aufgelöset und in eine Konföderation verwandelt, deren Protektor der französische Kaiser wurde.

(Fortsetzung folgt.)

## Wasserbau-Angelegenheiten.

Das Tagesgespräch ist dermalen, die Erbauung eines neuen Brückenvorlagers an die Stelle des vor mehreren Jahren mit großen Kosten, aber schlecht, renovirten, und man findet täglich auf der Mainbrücke Versammlungen von Menschen, welche die Vorarbeiten beschauen, womit eine Masse von Arbeitern nun bereits seit drei Monaten bei Tag und Nacht beschäftigt ist, ohne solche bis jetzt zu Stande bringen zu können. Ueber dieses in unsern Zeiten so auffallende Ereigniß, wird nun, wie natürlich, und besonders bei jenen Versammlungen auf der Brücke, tüchtig raisonnirt.

Einender dieses, welcher kürzlich dergleichen Raisonnements mit anhörte, glaubt dasjenige eines, wie ihm schien, ganz unbefangenen Mannes, zur Kenntniß und Beurtheilung von Sachverständigen hier mittheilen zu müssen.

Dieser Mann behauptete nämlich, daß besagte Vorarbeiten von Grund aus unrichtig behandelt wären, daher viel Zeit und Geld nutzlos darauf verwendet worden sey, ferner daß der Damm viel zu ausgedehnt angelegt, auch die Dammwände schiecht in den Grund gesetzt seyen, und daß, nachdem sich solcher als unhaltbar gezeigt, man nun dem Anschein nach zwar zu dessen Verbesserung die Errichtung eines zweiten Dammes beabsichtige, welche jedoch abermals viel Zeit und Geld erfordere, während diese Verbesserung nach seiner Ansicht, bei dem so niederen Wasserstand, weit schneller, sicherer und mit weniger Kosten, durch Ausfüllung des Dammbetts auf Wasserhöhe, unter und hinter der Brücke, so wie durch einen Aufwurf um die inneren Dammwände vor der Brücke, zu erlangen seyn dürfte, wozu das nöthige Material schnell und mit geringen Kosten von den Mühldämmen herbeigeschafft werden könnte.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 15. September:

223) Herr Friedr. Karl Aug. Schmid, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

Am 19. September:

224) Herr Joh. Joseph Franz Rosalino, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 33.** Samstag den 27. September 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 6 bis 7 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender danken, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 24. September 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Ohlenschlager, Alex. Gontard, Dr. med. Mappes, geh. Rath von Lepel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. G. Mappes, Dr. jur. Häberlin, C. P. Gutteuberger und Dr. med. Lorey, ferner der Herren: Senator Dr. Ufener, Senator von Heyden, Kanzleirath Dr. Fiedler, Schöff Brentano, M. Boch, Senator von Günderrode, Dr. med. Kretschmar, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, ferner in Abwesenheit der Herren: Senator Bansa, Konsistorialrath Dr. Böhmer, J. J. Funk, Assessor Dr. Gallus, Jay, C. F. Mack, H. Mack, v. Mettingh und Gogel.

§. 108. Durch Senatsbeschluß vom 2. Sept. d. J. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters, Schöffen und Syndikus Dr. Stark, vom 20. ejusd. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

Vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Bewilligungen des Jahres 1833 betr. *),

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

Der Herr Präsident verliest diesen Senatsvortrag vom 2. Sept. d. J. im Wesentlichen lautend, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung erhält in den Anlagen die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 nebst der Erklärung des Stadt-Rechnungs-Revisionskollegs darüber.

Wenn aus dem sehr ausführlichen Bericht des Rechnenamtes sammt Anlagen das Resultat hervorgeht, daß im Ganzen mehr ausgegeben, als bewilligt worden, so erscheint dennoch diese Mehrausgabe, sowohl nach dem Rechneiamtsberichte als nach der Erklärung des Revisionskollegs durchaus gerechtfertigt, weßhalb man sich der Kürze halber auf die beiden Berichte beziebt, und nur bemerkt, daß die Ueberschreitung des Postens von 15,000 fl. für unvorhergesehene Ausgaben hauptsächlich aus folgenden beiden Posten, nämlich:

a) zur Unterstützung der Spendesektion,
b) für mehrere hauptsächlich durch den Sturmwind nothwendig gewordene Baureparaturen

herrührt.

Wenn in der Erklärung des Revisionskollegs zwei Bemerkungen gemacht werden, welche das Bauamt und die bei demselben übliche Berechnungsart der Einnahme und Ausgabe, in specie die Einnahme von Pflasterabfall — sodann einen Rechnungsverstoß bei Berechnung der Kosten des Stadtgerichtsgebäudes betreffen, so finden diese ihre Erledigung in anliegendem Bericht des Bauamts.

Wenn aber ferner von dem Revisionskolleg die Frage aufgeworfen wird,

was eigentlich auf die Rubrik der 15000 fl. für unvorhergesehene Ausgaben zu bringen sey?

so sind die darüber aufgestellten Grundsätze zwar im Allgemeinen theoretisch richtig *), deren Ausführung möchte

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 85. 86. 91. 92.

*) In der Erklärung des Stadtrechnungs-Revisionskollegs war nämlich in dieser Beziehung gesagt worden:

„Sowohl zur Erleichterung der Revision als überhaupt zur Festhaltung einer durchgreifenden Ordnung wäre es höchst wünschenswerth, wenn festere Prinzipien über die Frage,

was eigentlich auf die Rubrik für unvorhergesehene Ausgaben zu bringen sey,

zur Nachachtung für löbl. Rechneiamt und die übrigen löbl. Aemter aufgestellt würden. So viel scheint auf den ersten Anblick wenigstens gewiß zu seyn,

1) daß alle Posten, wofür bereits Rubriken existiren, nie auf jene Rubrik gehören, sondern, daß, wenn die auf solche Rubriken gemachten Bewilligungen etwa nicht zureichen sollten, eine weitere nachträgliche Verwilligung der betreffenden Rubrik auf den Status exigentiae erwirkt werden muß. Eben so wenig möchten auf jene Rubrik

2) diejenigen Ausgaben gehören, die zwar zufällig, aber voraussichtlich jedes Jahr wiederkehrend sind. Da sodann

3) überhaupt die Rubrik des Status exigentiae für unvorhergesehene Ausgaben ad 15,000 fl. von der gesetzgebenden Versammlung blos unter der Voraussetzung verwilligt wird,

Digitized by Google

jedoch im Einzelnen sehr weitläufig seyn; denn wenn die Meinung dahin geht, daß, wenn für eine Rubrik der verwilligte Betrag erschöpft ist, dafür eine Nachbewilligung sofort erwirkt werden soll, so möchten solche Nachbewilligungen, welche doch auch durch die gesetzgebende Versammlung gehen müssen — öfters erforderlich seyn.

Der Kürze halber und da solche in der Regel nur unbedeutende Summen betreffen, hat man solche bisher auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben genommen, da sie auch allerdings unvorhergesehen sind, indem sie sonst sogleich auf den Exigenzstatus würden genommen worden seyn.

Will man eine Abänderung von dem Bisherigen machen, so möchte diese am zweckmäßigsten darin bestehen, daß dergleichen unvorhergesehene Ausgaben, ferner auf den Conto der 15000 fl. genommen, nach dessen Erschöpfung aber eine Nachbewilligung für dessen Conto erwirkt werde. Was aber die Bemerkungen wegen

a) der Vikariatsgehalte bei erledigten Diensten bis zu deren Wiederbesetzung,

b) der Zahlung an die Spendesektion,

c) der Kosten für die Aushebungskommission

betrifft, so sind solche nicht allein gegründet, sondern auch mit keinen Schwierigkeiten verbunden, daher der Senat unterm heutigen die nöthigen Verfügungen getroffen hat.

Anbelangend nun die vergleichende Uebersicht selbst, so ergiebt sich aus solcher, daß von den meisten Aemtern nicht allein der verwilligte Betrag eingehalten, sondern größtentheils unter demselben geblieben worden sey, die Mehrausgabe also wirklich aus unvorhergesehenen Posten erwachsen ist. Der Senat trägt nun darauf an, daß die pro 1833 geschehene Verausgabung im Ganzen sowohl als Einzelnen genehmigt werde."

daß wegen jeder einzelnen Summe, die darauf angewiesen wird, mit der ständigen Bürgerrepräsentation konferirt werde, wegen Annahme von Vikarien und wegen Verwilligung von Vikariatsgehalten aber nicht konferirt zu werden pflegt, so möchten auch die Vikariatsgehalte für die Folge um so weniger auf jene Rubrik zu setzen seyn, als sonst die ständige Bürgerrepräsentation nie mit Bestimmtheit wissen kann, ob und in wie weit jene Rubrik bereits erschöpft ist oder nicht.

Alle Vikariatsgehalte können ohnehin nur von zweierlei Art seyn, nämlich

a) entweder ist ein ständiger Staatsdienst, wofür in dem Besoldungs-Etat eine fixe Besoldung ausgeworfen und verwilligt ist, vakant, und ein Dritter versieht als Vikar diesen Dienst; in diesem Falle wird der Vikariatsgehalt stets auf die verwilligte Besoldung in tantum anzuweisen seyn;

b) oder eine Dienststelle ist zwar besetzt, der angestellte Beamte ist aber entweder durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. am Funktioniren gehindert, oder die Funktionen haben sich so ungewöhnlich vermehrt und gehäuft, daß dem Beamten ein Ersazmann oder Gehülfe für unbestimmte Zeit beigegeben werden muß; in diesem Falle wird der Vikariatsgehalt entweder auf die Rubrik diverse städtische Ausgaben anzuweisen, oder eine besondere neue Rubrik für unvorhergesehene Vikariatsgehalte zu beantragen seyn.

Endlich dürfte es sich

4) wohl von selbst verstehen, daß wenn im Laufe des Jahres die 15000 fl. erschöpft sind, löbl. Rechneiamt davon alsbaldige

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde sodann dieser Gegenstand zur Begutachtung an die bereits früher wegen Prüfung des Status exigentiae pro 1834 ernannt gewesene Kommission *), bestehend aus den Herren Dr. Ohlenschlager, Senator Bansa, M. Scharf, Obrist von Ellrodt, Beil des Raths, Senator Dr. Schulin und Clarus des Raths, verwiesen, und demnächst nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

## Urwahlen.

In der Mitte des künftigen Monats werden nach Maßgabe Art. 11 u. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Urwahlen stattfinden, an welchen sämmtliche christliche Bürger unserer freien Stadt Theil zu nehmen berechtigt sind, um das Wahlkollegium derjenigen 75 Wahlherren zu bilden, welchen der hohe und wichtige Beruf obliegt, aus der löblichen Bürgerschaft 45 Mitglieder zu der neuen gesetzgebenden Versammlung zu erlesen, welche verfassungsmäßig am ersten Montage des November (am 3. Nov.) ihre Sitzungen zu eröffnen hat.

Nichts kann, nach des Einsenders fester Ueberzeugung, dem Gemeinwohl förderlicher seyn, als wenn sämmtliche Bürger sich bestreben, das ihnen allen bei den Urwahlen zustehende Wahlrecht mit wohlerwogener Umsicht und ernstem Eifer wirklich auszuüben. Ein gewisses stelfes Stabilitätsprinzip, welches — ob mit erwünschtem oder wünschenswerthem Erfolge? mag dahingestellt bleiben — seit einer langen Reihe von Jahren in unseren öffentlichen Angelegenheiten obzuwalten zu haben scheint, würde alsdann, wo nicht aufhören, doch aber mehr Gelenkigkeit erhalten, und gar Manche, welche bis jetzt von unserer gesetzgebenden Versammlung die Leistung des Unmöglichen verlangt haben, würden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger zu Mitgliedern beriefe, nur allzubald begreifen lernen, daß es oft schon sehr ehrenvoll und verdienstlich sey, selbst nur das Mögliche gewollt zu haben.

Anzeige zu machen habe, damit eine weitere Verwilligung dieser Rubrik verfassungsmäßig erwirkt werden könne.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, die wir höherer Prüfung anheim stellen, so hätten auf die fragliche Rubrik unter andern auch namentlich z. B. nicht gebracht werden sollen:

a) die Zahlungen an die Spendesektion, indem die deßfallsige Summe eigentlich als Nachbewilligung auf die Rubrik Armenwesen und Unterstützungen des Status exigentiae gehört;

b) die Unkosten der Aushebungskommission, wofür, da diese Kommission nicht blos zufällig und vorübergehend ist, eine eigene Rubrik zu eröffnen wäre;

c) die Kosten für Gefängnisse auf dem Fahrthore, welche wohl passender sogleich auf den Kredit der 50,000 fl. wegen der Ereignisse des 3. Aprils zu setzen gewesen wären;

d) der Miethzins für die Wohnung des Herrn Pfarrer Pfeiffer und für das Kirchenvorstandslokal, welche auf die Rubrik Stiftungsausgaben gehören möchten;

e) die nachträgliche Verwilligung für die Einrichtung des Stadtgerichtsgebäudes, weil dafür bereits Anfangs eine besondere Verwilligung im Status exigentiae bestimmt worden war."

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 266.

Digitized by Google

Wichtiges wird voraussichtlich gewiß dieser neuen gesetzgebenden Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme hervorstehen, wohin vor allem die Frage hinsichtlich des Anschlusses an den preußischen Zollverein zu zählen seyn dürfte. Nicht minder wichtige Gegenstände hat leider die dermalige gesetzgebende Versammlung bis diesen Augenblick unerledigt gelassen; sie werden mithin ohne Zweifel ebenfalls der nächsten gesetzgebenden Versammlung vorgelegt werden.

Hierhin gehören unter andern:

1) die Revision und Reorganisation unseres Polizeiwesens *);
2) die Prolongirung und Regulirung der Abgaben für die dermalige Finanzperiode **);
3) die Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger ***);
4) die Errichtung eines Handelsgerichts †);
5) die Revision der Bücher der Einkommensteuer-Kommission durch das Stadtrechnungs-Revisionskolleg ††).

## Antikritik über Mauthangelegenheiten.

Die verehrliche Redaktion der Jahrbücher hätte unbedenklich und ohne den Vorwurf von Partheilichkeit zu verdienen, die Aufnahme der in Bd. IV. Nr. 30. enthaltenen „Randglossen" verweigern können.

Die anonyme Flugschrift, unter dem Titel:

„Beitrag zur Beleuchtung der Frage über den Anschluß Frankfurts an das preußische Mauthsystem,"

welche jene „Randglossen" hervorgerufen hat, erschien Anfangs dieses Jahres. Das allgemeine Urtheil bezeichnete sie sehr bald als ein höchst mittelmäßiges Produkt. Von einem entschiedenen Gegner jedes Prohibitiv- oder Mauthsystems mit sichtlicher Befangenheit verfaßt, vermißte man in derselben eine richtige Auffassung und gründliche praktische Kenntniß der wirklich bestehenden Frankfurter wie der allgemeinen Handelsverhältnisse. So wie ihr kein Werth beigelegt wurde, blieb auch ihr Inhalt ohne alle Einwirkung, man hielt selbst eine Widerlegung derselben für ganz unnöthig.

Kaum erinnert man sich noch ihrer ephemeren Erscheinung.

Es ist daher auffallend, daß ein Heidelberger Professor und ein anonymer Kaufmann Z. sich die Aufgabe machen, bei Beurtheilung einer vielleicht bald nur noch als Makulatur existirenden Brochüre, ihre Weisheit zu Markte zu fördern, und dem Frankfurter Handelsstand Aufschlüsse über Geschäftsbetrieb und das Wesen des Handels ertheilen zu wollen.

Noch mehr muß man sich aber wundern, wenn man, statt eine gediegene Kritik und wirkliche Belehrung zu finden, durch ihre Aeußerungen — in burschikoser Sprache abgefaßt, welche in einer ernsten Sache weder den Professor noch den Kaufmann ziert — die Ueberzeugung gewinnt, daß jene Herren den Stoff gar nicht kennen, den sie zu behandeln versuchen. Jeder, mit der Natur des Handels nur einigermaßen Vertraute, wird, ohne nähere Nachweisung, erkennen, daß ihre Ansichten, trotz des absprechenden Tons und der gelehrten (?) Citate und Anmerkungen weder auf praktische Anschauung noch Erfahrung gegründet sind. Wissen sie doch, um nur eins zu nennen, nicht einmal den Speditionshandel von dem Zwischenhandel zu unterscheiden!

Die genannten Herren mögen sich dahin beruhigen, daß jene von ihnen kritisirte Flugschrift die Gemüther hier keineswegs gegen den Zollanschluß gestimmt hat, dagegen aber auch versichert seyn, daß ihre Raisonnements noch weniger würden geeignet gewesen seyn, Anhänger für denselben zu erwerben, wenn überhaupt die Nothwendigkeit bestanden hätte, in der eigenen Sache, über welche schon längst nur eine Stimme in Frankfurt ist, fremden Rath einzuholen.

Möchten doch alle unberufenen Rathgeber sich überzeugen, daß wenn von Beförderung des Gemeinwohls in Frankfurt die Rede ist, Meinungsverschiedenheit verschwindet, möchten sie ferner glauben, daß man hier am besten kennt, was dem Wohl Frankfurts frommt oder nicht, auch daß man nicht engherzig nur den eigenen Vortheil allein im Auge hat, sondern immer bereit ist, mitzuwirken, wenn es gilt zum wahren Heil des gesammten deutschen Vaterlandes zu handeln. — .

## Panorama der Völker-Oekonomie, von J. B. Say.

Werfen wir einen musternden Blick auf unseres Erdballes Bewohner, von jenen verzettelten Familien an, die in Australien einander des Bodens freiwillige Produkte entreißen, bis zu den millionenköpfigen Vereinen, welche durch eine gemeinsame Sprache, übereinstimmende Interessen und gegenseitige Verträge verbunden stehen: genannt Völker: wie deren Manche in Europa leben, so bemerken wir unter diesen Menschen zahllose Abstufungen der Civilisation. Welches ist das charakteristische Wahrzeichen dieser Civilisation? wonach bemessen wir den Höhengrad? welches sind die Mittel ihres Fortbestandes und ihrer Steigerung? Dies sind Fragen, worauf die Nationalökonomie antwortet.

### Wesentliche Organe.

Wer von den Menschengesellschaften eine richtige Vorstellung gewinnen will, muß vorerst Dasjenige untersuchen und herausgreifen, worin das Wesen einer jeglichen Gesellschaft besteht, um sodann erst die Formen und Zu-

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 53—57. 67. 75 u. 76. 103 — 106. (Anm. d. Red.)
**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 148. 169. 171. (Anm. d. Red.)
***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 117. 129. 131 — 136. (Anm. d. Red.)
†) S. Jahrbücher Bd. III. S. 99. 129. 130. 169. (Anm. d. Red.)
††) S. Jahrbücher Bd. III. S. 187—190. (Anm. d. R.)

Digitized by Google

fälligkeiten einer jeden einzelnen ins Auge zu fassen. Wie erlangen wir einen ächten Begriff vom Ehstand? Wir gewahren zuvörderst jenes Naturbedürfniß, welches den Mann und das Weib ansporut, sich zu vereinen, — Kinder zu erzielen und sie zu erziehen, um dereinst ihre Stellvertreter an ihnen zu haben. Dies ist vom Ehstande das Wesen, — der eigentliche Kern selber. Ohne diese Merkmale würde er gar nicht existiren, und sie treffen wir bei jedweder Ehe. Hingegen die Formen, worein man diesen Bund gekleidet hat, die Bedingungen und Ceremonien, unter denen er geschlossen wird, das Glück oder Unglück, welches daraus entsproß, sind Zufälligkeiten, die blos des Ehestandes Schale bilden, im Zeitenlauf unendlich gewechselt haben, und in Japan anders sind als in Congo, und in Congo anders als in Frankreich.

Das Nämliche gilt vom Gesellschaftszustande. Des Menschen Natur beweat ihn zum gesellschaftlichen Leben. Die Ursache sey nun welche sie wolle, diese Thatsache offenbart sich bei jeder Gelegenheit. Ueberall wo man Menschen angetroffen hat, lebten sie in Haufen, in Horden, oder in Volksmassen. Vielleicht geschieht es, um ihre Kräfte zu ihrer gemeinsamen Sicherung zu vereinen; vielleicht auch um ihre Bedürfnisse leichter befriedigen zu können; so viel bleibt entschieden, daß der Trieb, sich in Gesellschaft zusammenzuschließen, nach Art der Bienen und der Biber, in des Menschen Natur liege. Bei all diesen Menschenvereinen, welchen Theil unseres Planeten sie auch bewohnen, bemerkt man gemeinsame Züge; während im Uebrigen — in Sitten, Regierungsform, Sprache — alle Nationen der Erde sich voneinander unterscheiden. Berechtigt uns dies nicht, die allen Gesellschaften gemeinsamen, zu ihrer Existenz nöthigen Karakterzüge für wesentliche zu erachten; für zufällig oder unwesentlich hingegen diejenigen Züge zu halten, welche in einem Lande sich vorfinden, im andern aber mangeln, und darum unmöglich für wesentliche Karakterzüge des Gesellschaftszustandes gelten können?

Die wesentlichen Karakterzüge der Menschengesellschaften (oder Völker) sind es, welche wir zunächst erforschen wollen, und welche allein uns zur Erkenntniß jener zufälligen Formen leiten können, die wir, für das Glück unserer Gattung, theils ersehnen, theils fürchten müssen. Weil diese wesentlichen Karakterzüge jedweder Menschengesellschaft angehören, so interessiren sie gleichmäßig alle Völker. Daher die Gunst, welche die Nationalökonomie allenthalben erlangt hat, seitdem die Experimentalmethode sie zum Rang einer Wissenschaft erhoben.

Ein und dasselbe Volk verharrt nicht immer im nämlichen Zustande. Wir haben Nationen, von einem schwachen Entstehen aus, in Perioden der Kraft und Gesundheit übergehen, sodann aber in einem Stadium enden sehen, welches man, nicht unpassend, der Altersschwäche vergleichen konnte. In welchem von diesen Zuständen haben wir sie zu beobachten? — Einige Philosophen hielten es für zweckmäßig, in deren Kindheit die naiveren Züge von der Natur der Menschengesellschaften aufzufassen; und ihnen zu folgen durch ihre allmähligen Entwickelungen, bis zu ihrer Auflösung. Sie haben diesen verschiedenen Phasen sogar besondere Namen beigelegt. Als der unvollkommenste erschien ihnen der Zustand der Jägervölker: — derer, welche hauptsächlich vom Produkt ihrer Jagd leben. Einen minder rohen Zustand glaubten sie bei den Hirtenvölkern zu gewahren, welche die Herden vervielfältigen und pflegen, um damit ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Den vollkommensten Civilisationsstand endlich meinten sie bei den Ackerbauvölkern zu erblicken, die ihre Haupthülfsquellen in dem Boden finden, welchen sie bearbeiten. Hinzufügen hätten sie noch können den Zustand der Manufaktur- und Handelsvölker, welche ohne Jagd, ohne Herden und ohne Bauland, von den Produkten ihrer Kapitale und ihrer Industrie leben.

Bemüht um die erschöpfendste und umfassendste Vorstellung vom Staatsvereine, werden wir denselben nicht in seiner Kindheit beobachten, obgleich wir in dieser schon die ersten Keime einer gereifteren Civilisation unterscheiden können; sondern unsere Forschung *) sogleich auf die meistentwickelten Völker abzielen. Dieser Zustand der Gesellschaft hat die meiste Wichtigkeit für uns: denn er ist der unsrige; er allein fällt uns ins Auge. Jeder andere veranlaßt blos eitle Hirngespinste, phantastische Projekte: es wäre denn, daß man uns in den Zustand der Jäger, der Hirten, ja der Wilden, rückversenken wollte, welcher unsere Kopfzahl auf den Zehntel oder gar den Hunderttheil herabsetzen und diesen Ueberbleibsel unserer Völker unfehlbar grimmiger machen würde: denn Mangel und Noth spornen den Menschen zu Gewaltthaten und Verbrechen.

Nur eine Gesammtandeutung über alle diese Zustände (und auch von unseren vergangenen leben Beispiele in vielerlei Regionen der Erde) will ich machen: nämlich daß die Hauptsorge der Völker stets und überall dahin abzielt, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Mögen die Menschen nun Thiere verfolgen, oder Herden vervielfältigen, oder die Fruchtbarkeit der Erde aufregen: immer geschieht es, um dadurch ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, nebst jenen andern Gütern, welche dem Menschen seine Natur, das von ihm bewohnte Klima, die Sitten seiner Nebenmenschen und überhaupt sämmtliche Verhältnisse, wovon er umringt steht, zum Bedürfnisse gemacht haben.

Die Familie und deren Oberhaupt, welches für ihre Bedürfnisse sorgt und ihre sämmtlichen Willensrichtungen vertritt, können wir als ein einfaches Ganzes betrachten. Ihre Interessen sind die nämlichen; sie stellen für uns ein einziges Individuum vor. Die Grundsätze und Bemerkungen, welche von ihnen gelten, bilden die Privatökonomie. Die Staatsökonomie enthält die Bemerkungen und Grundsätze über die Interessen eines einzelnen Volkes (oder Staates) insbesondere, welche allenfalls den Interessen eines anderen Volkes zuwiderlaufen können.

Die Nationalökonomie endlich erwägt die Interessen aller und jeder Völker; oder des Staatsvereins im Allgemeinen.

*) „Zergliederung" hätte ich gesagt, wenn der Staatsverein nicht ein lebendiger Körper wäre, dessen Organe man mitten in ihrer Thätigkeit studiren muß. S.

Digitized by Google

Der Mensch verdankt der Freigebigkeit der Natur mehrerlei für sein Daseyn unentbehrliche Güter. Den ganzen Uebereest verschafft ihm seine Industrie; und dieser Uebereest erscheint in hoher Wichtigkeit, sobald man bedenkt, daß er all Das in sich begreift, was eine civilisirte Nation weitee besitzt denn eine Horde von Wilden. Die Natur gibt dem Wilden freiwillig die Luft, das Licht und alle diejenigen sonstigen Dinge, welche auch wie selbee als reines Geschenk von ihr empfangen. Was wie außerdem besitzen, was der Wilde selber außeedem besitzt, ist folglich menschliche Schöpfung; und auf welchelei Civilisationsstufe die Gesellschaft auch stehen möge, so muß sie einem Jeden die ausschließliche Verfügungsbefugniß über Das, was er produzirt hat, das heißt das Eigenthumsrecht, sichern: sonst würde jeder Mensch mit seiner Beute davonfliehen, um nicht von seinen Nebenmenschen ausgeplündeet zu werden; und die Gesellschaft wäre zersprengt.

Wenn gleich nicht jede Person sämmtliche Gegenstände ihres Bedarfes produzirt, so muß sie doch etwas produziren, um dieselben damit erkaufen zu können. Sie vertauscht alsdann dasjenige Quantum, welches ihren eigenen Bedarf übersteigt, gegen Produkte von anderen Personen, und verhilft sich dadurch zum Besitze von Allem, was ihrer Natur und ihrer Lage zusagt. Dieses, dem Menschen eigene, Talent des Austausches der Produkte ist es, wodurch in unsern großen Staaten einem jeden Individuum vergönnt steht, sich blos mit einer einzelnen Klasse von Produkten zu beschäftigen, ja sogar blos mit einem bestimmten Theil eines einzelnen Produktes.

Daher die Theilung der Arbeit, oder, genauer gesprochen, die Sonderung der Geschäftszweige, welche des Menschen Produktivkraft so wunderbar verstärkt.

Dieser Betrachtung nach sollte man meinen, daß ein jeder Einzelmensch nur deejenigen Produkte müßte zu genießen haben, die er sich eeworben hat: es sey nun durch deren Erschaffung, oder durch Eintausch, mittelst der von ihm erschaffenen; allein woher rührte dann jenes enorme Mißverhältniß, welches man zwischen den disponiblen Hülfsmitteln verschiedener Menschen gewahrt? Wie können die Einen sich auf die überflüssigsten Konsumtionen verlegen; während andeee kaum ihre dringendste Nothdurft zu erschwingen vermögen? Wie überlegen man sich auch die Körpereigenschaften und die Talente gewisser Personen gegenüber von den Eigenschaften und Talenten aller übrigen, denken möge: so genügt diese Ueberlegenheit dennoch nicht zur Entrathselung einer so grellen Geößenungleichheit ihrer Produktion. Die Nationalökonomie müßte noch tief zurück seyn, wenn sie die Erklärung eines so alltäglichen Phänomens im Völkerleben schuldig bliebe.

Die Analyse der Produktion gibt uns Aufschluß hierüber. Jedes Produkt ist das Resultat eines Zusammenwirkens von Handlungen und Mitteln, die von einer einzigen Geistesekaft in Umtrieb versetzt werden. Der Unternehmer dieses Produktes ist es, welcher auf seine Kosten sich alle Aebeiten und die Benutzung aller Werkzeuge verschafft, womittelst das Produkt zu Stande kömmt; und dieser Unternehmer zieht daeum hinterher allein den Gewinn aus dem produzirten Werthe. Da nun aber das Quantum von Talent, welches er auf diese Gewerksdirektion verwendet, durch die Zahl der von ihm angestellten Agenten vervielfacht wird, und mittelst dieser Agenten das Quantum des erzeugten Gegenstandes, in Beeleichung mit den Geistesekräften eines einzigen Unteeehmers, sehr groß ausfallen kann, so kann der Totalgewinst dieses Legteren, veeglichen mit dem jedes Einzelnen seiner Agenten und Unteeagenten, sehr bedeutend werden.

Hieeju kömmt, daß dieser Inbegriff von Industriearbeiten nicht anders ausführbae ist als mittelst zweier großen Instenmente: nämlich der Kapitale und der Länderelen. Durch ihee Hülfe veewandelt die Industrie die Rohstoffe iheee Produkte in Gegenstände, welche für unsere Konsumtionen taugen. Man kann sagen, daß die Instrumente der Industeie mit ihr zusammenarbeiten, und daß die Produkte die Resultate von deeen vereinten Diensten seyen. Demnach arbeiten die Besitzer jener beiderlei Instrumente, während sie, durch ihre Talente, an der Produktion direkt mitwirken, an deeselben auch indirekt mit, keaft ihrer Kapitale und Ländereien. — Man kann dieselben, in dieser Hinsicht, selbst alsdann Producenten nennen, wenn sie nicht unmittelbar (persönlich) an der Produktion mitarbeiten. Ihre Mitwiekung fällt ihnen nicht sauer; allein sie ist darum nicht minder unentbehrlich zur Gestaltung der Produkte: denn wenn sie die Benutzung ihrer Weekzeuge vorenthielten, so kämen die Produkte nicht zur Existenz. *)

Sonach dürsen wie die Produkte als die Resultate von dreien Produktivdiensten ansehen: von dem Dienste der industriösen Menschen, von dem der Kapitale, und von dem der Ländereien; und da der Industrie-Unternehmer derjenige ist, welcher den Plan zu dem Produkt entworfen und die Mittel zu dessen Hervorbringung beigetelehen hat, so müssen wir seine Mitwirkung in den obersten Rang der Industriearbeiten stellen.

Jedes Produkt ist ein Mittel, und selber ein Begeheen zu beseeedigen, oder unseeer Familie, oder dem Gesammtvolk: es ist folglich ein Gut. Die Arbeit um deeen

*) Einige Nationalökonomen schreiben nur allein der Arbeit die Produktionsfähigkeit zu. Sie behaupten: weil das Kapital selber blos in Produkten besteht, und folglich nichts Anderes ist als aufgehäufte Arbeit, so seyen auch die Produkte, wodurch das Kapital wieder rückersetzt wird, ebenfalls Früchte der Arbeit. Ihre Analyse scheint unvollständig: denn sie unterscheiden nicht denjenigen Bruchtheil der erschaffenen Produkte, welcher blos das Kapital rückersetzt, von demjenigen Bruchtheile, welcher einen Zins abwirft. Dieser leztere Bruchtheil besteht aus neuen Werthen, welche zum Kapitalwerthe noch oben hinzugekommen sind: wie die jährlichen Produkte eines Feldes eine Zugabe sind zum Werthe dieses Feldes selber. Das Kapital ist ein Feld, wovon der Zins den Pachtschilling vorstellt.

Wir haben keinen andern Maßstab der Produktion als den Werth der produzirten Objekte; und sobald der Konsument auf ein Produkt einen solchen Werth legt, der nicht blos hinreicht, um das Kapital rückzuersetzen, sondern auch um dem Kapitalisten seine Interessen und dem Grundeigenthümer seinen Pachtzins zu bezahlen, müssen wir diese beiderlei Werthe als wirklich produzirt ansehen. Nur auf diese Art sind die verschiedenen Arten des Einkommens verständig erklärbar. S.

Digitized by Google

Preis es erzielt wird, ist ein Opfer — ein Uebel. *) Selbst alsdann, wann man ein Produkt einkauft, bringt man dem Besitze desselben das Opfer eines schon erworbenen Werthes, aus dem man sich einen Genuß verschrechen konnte.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber Geldmacht.

In einem Ihrer letzten Stücke (Nr. 29.) fand sich ein Aufsatz oder vielmehr eine Reihe schön geordneter Phrasen: Ueber Geld-, Meinungs- und Landmacht, die einem Herrn Autor zugeschrieben werden, der zwar schon viel Geistreiches und Vortreffliches geschrieben, sich aber nirgends so interessant ausgedrückt hat, als gerade in dieser Stelle. Ob aber auch und in wie fern das, was er sagte, eine nähere Prüfung aushalte, steht dahin.

In dem erwähnten Aufsatze wird unter den aufgeführten Weltmächten jener der Meinung der erste und jener des Geldes der zweite Rang angewiesen. Unbekümmert um die dritte völlig in den Hintergrund gestellte, fragt man wohl mit Recht: ob denn hier nicht vielleicht dem Gelde, indem es als Macht aufgeführt wird (was bis jetzt nie geschehen) zu viel Ehre angethan werde, und ob nicht sonach in dem ganzen sehr schön geschmückten Aufsatze, der glücklichen Spielern und Stockjobbern einen bisher unentdeckten Rang einzuräumen scheint, nur ein geschmückter Irrthum enthalten sey? Welches rationelle Gefühl wird nicht beengt, und man möchte sagen beleidigt, wenn man gezwungen werden soll, jenen ephemeren Geburten, jenen Leuchtkugeln der Börsen einen wichtigen Antheil an der Weltregierung einzuräumen.

Daß unter den genannten Mächten die der Meinung oben anstehe, mehr noch: daß sie allein regiere, und jede andere zu Schanden mache, ist schon oft und viel gesagt, und von keinem Vernünftigen widersprochen worden. Bis dahin möchte auch gegen jenen Aufsatz nichts zu erinnern seyn. Allein diese Wahrheit, die längst schon Garat in einer bekannten glänzenden Tirade allen andern Machthabern gepredigt hat, occupirt nur einen kleinen Theil in jenem Aufsatz, der dagegen desto umständlicher bei seiner Gottheit zweiten Ranges, nämlich dem Mammon, verweilt. Der Mammon aber, diese Nachgeburt und zugleich der niedrigste Sclave der Meinung, den ihr erster Hauch wieder umwirft, ein Nichts ohne Gebrauch und abermahl in Nichts sich auflösend durch den Kampf gegen die Meinung, kann den Rang als Weltmacht nicht einnehmen, der ihm zuvorkommend aber irrthümlich hier zugedacht wird. Auch will und begehrt er nicht ihn einzunehmen. Beschämt und schüchtern tritt auch das reichste Börsenmeteor vor dem Gedanken zurück: gegen die alles verschlingende Meinung sich anstemmen, oder Kräfte dazu herleihen zu wollen. Wenn auch menschliche Schwäche und Kurzsichtigkeit *) hie und da nicht verhindern konnte, daß das Mark der Länder in ungewaschenen Händen sich anhäufe, wenn Schmeichelei wie natürlich jedesmal ihren Flitter hinzulegte, und wenn sogar das Verdienst eines Corneille sich einst so weit herablassen konnte, einen leeren Glückspilsen in der Person des Steuererhebers Montoron mit dem Kaiser August zu vergleichen, wer anders als die öffentliche Meinung tritt auch hier wieder als unsichtbarer Richter in die Mitte, das Unverdienst mit Verachtung zurückschleudernd, und jedem seine Stelle anweisend, die ihm in der physischen und moralischen Weltordnung gebührt.

Allerdings wirkt Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens auch öffentlichen Mißkredit, und die Börse als Werkzeug der öffentlichen Meinung tritt als Rächer auf. Allein sie thut es nur maschinenmäßig und in der ebengedachten, höchst untergeordneten Eigenschaft. Wer sagt z. B. den Coriphäen der Börse, daß in der Regel Anlehen, die mit landständischer Konkurrenz aufgenommen werden, einen erhöhten Kredit genießen? Sie selbst — oft genug die schlechtesten Politiker — sind es nicht, die dieses Gesetz ausgedacht haben, ein Gesetz, das zumal für Anlehens-Männer von Profession so viel Bitteres und Verhaßtes enthält. Das Urtheil der Welt, die öffentliche Stimme ist es, die diesen Ausspruch gethan hat.

Man will damit nicht behaupten, daß ein solcher Ausspruch in dem Grad untrüglich sey, daß er nicht auch temporär getäuscht werden könne. Das Schicksal der spanischen sogenannten Cortes-Anleihe hat es deutlich genug bewiesen. Wer war thätiger, wer eifriger, als gewisse Börsengenerale, um dem Unrecht ihrer Annullirung zu Hülfe zu kommen, und die Nacht ewiger Vergessenheit zu konsolidiren, in die das Recht begraben werden sollte. Neue Anlehen, neue Geldmittel, gewagter Kredit schienen das Mittel dazu. Wie gering aber der Erfolg dieser Anstrengung war, wie ruinös der Kampf gegen den unbestechbaren hocherhabenen Richter der öffentlichen Meinung, hat die Erfahrung gelehrt. In England, man muß es gestehen, wurde das Urtheil am beharrlichsten vollzogen.

Schwindelversuche kommen da nicht vor.

Der Eingangs gedachte Aufsatz schloß endlich mit den Worten:

„Dennoch ist, wie jede Individualmacht, auch die Geldmacht einer höheren Macht unterworfen; der Uebermacht der Dinge, die nur der leitet, dem kein kein Sterblicher in das Gesicht sieht."

Hier scheint also die gepriesene Geldmacht unter den Erdenmächten sogar ganz obenhin, doch was sehr zu loben ist, nächst Gott gestellt zu seyn.

Einsender, der sich durch Phrasen nicht gern irre leiten läßt, kann in diese Klassifizirung der Weltmächte nicht einwilligen, noch dem bloßen Geldbesitz Gelegenheit zu Usurpationen einräumen, die, wenn sie auch nur auf dem Papier existiren, doch schon im Lesen das bessere Urtheil kränken.

*) Man schikanire hier nicht über den Ausdruck. Moralisch betrachtet ist die Arbeit ein Gut, und der Müßiggang die Wurzel der Laster. Auch ist hier nicht von derjenigen Arbeit die Rede, welche zum Vergnügen gereicht. Die mühsame Arbeit meine ich: — jene anhaltende Anstrengung, woraus man sich ein Gewerbe macht; und nicht die, wodurch man sich eine Liebhaberei zu befriedigen sucht. S.

*) Man möchte hinzusetzen: übertriebene ministerielle Redlichkeit.

Digitized by Google

## Reklamationen.

Der Redaktion der Jahrbücher ist kürzlich das hier beifolgende Schreiben zugegangen, welches sie ihrer unparthelischen Stellung gemäß der Oeffentlichkeit zu übergeben nicht ermangelt.

„Schreiber dieses hat schon längst den Eigenschaften, welche die Redaktion auszeichnen, zu hohe Achtung gezollt, um sich nicht eine Bemerkung erlauben zu dürfen, zu der ihn der, in Bd. IV. Nr. 32 der Jahrbücher eingerückte Theil des Artikels: „Deutschland und die neueste Zeit" in sine drängt. Die ganze betrübende Tendenz desselben gäbe zu mancher Betrachtung Anlaß, und Schreiber dieses kann nicht umhin zu finden, daß, wäre Alles, was darin gesagt ist, vollkommen wahr wäre, wie es, theilweise, leider allerdings ist, es doch besser seyn würde, einen Schleier *) darüber zu ziehen. Wenn aber die frevelhafte Absicht, **) Religionshaß in unserer Stadt (denn für diese sind ja die Jahrbücher zunächst bestimmt) anzufachen, vollends zu auffallenden Unwahrheiten ihre Zuflucht nimmt, so läßt die Entrüstung Schreibern dieses nicht schweigen. — So wird von dem nördlichen in der schützenden Demarkationslinie einbegriffen gewesenen Deutschland, als dem protestantischen gesprochen! — wo läge denn Münster, Paderborn, das Eichsfeld, Hildesheim ꝛc.?

Ferner liest man die noch auffallendere Aeußerung, Preußen habe sich mit den protestantischen Fürsten in die geistlichen Staaten getheilt! — Wenn davon überhaupt gesprochen werden mußte, wem wurden denn die schönen Länder Würzburgs, Bambergs, Salzburgs zu Theil? — doch wahrlich keinem protestantischen Fürsten, weder früher, noch jetzt! —

Die Redaktion der Jahrbücher ist, wie allgemein bekannt, so wohldenkend und patriotisch, daß es gewiß nur einem Uebersehen zuzuschreiben ist, wenn sie eben so böswillige wie falsche Behauptungen ohne berichtigende Anmerkung ***) gelassen hat! Ob sie es nachträglich noch zu thun für gut finde, muß deren Ermessen anheim gegeben bleiben, doch konnte Schreiber dieses sich nicht versagen, dieselbe auf Vorstehendes aufmerksam zu machen! —

Frankfurt den 22. September 1834.

Ein Abonnent der Jahrbücher."

*) Sortimente von Schleiern, die man über historische Ereigniße ziehen könnte, wären zwar eine sehr gesuchte Waare, die man selten wo einzuschmuggeln brauchte, sondern die wahrscheinlich zollfrei einpaßiren würde; bis jetzt war aber zum Glück das Erfindungstalent solcher Schleierfabrikanten wenigstens in den Dessins zu arm. (Anm. d. Red.)

**) Diese Absicht ist von dem Herrn Einsender wohl nur unterstellt, auch würde sie ohnehin ihren Zweck verfehlen, da die Aufklärung in unserer Stadt kräftiger wirkt, als die Tendenz jedes Obscurantens oder Zeloten. (Anm. d. Red.)

***) Es heißt in der That der Redaktion eines Blattes das Unmögliche zumuthen, wenn man von ihr eine stete ängstliche Controlle und einen stets scharf und einseitig korrigirenden Kommentar über alle einlaufende einzelne Artikel, Aufsätze und Erörterungen erwarten wollte. Dazu ist überall keine Pflicht vorhanden, besonders, da die Jahrbücher ja ein Organ sind, durch welches jede Ansicht und Meinung öffentlich kundgegeben und ausgetauscht werden kann. (Anm. d. Red.)

## Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.)

Auf das Treffendste sagt

Cujac. consult. 4 (opp. ed. Fabrot. tom. I. pag 655.)

„von der Reciprocität des Intestaterbrechts:" Non sunt igitur successiones ei rationi astrictae, nisi specialis constitutio accedat. Dieser Ausspruch, dem wir unseren vollesten Beifall nicht versagen können, hat uns von selbst auf unsere anfängliche Frage zurückgeführt, ob nach der Vorschrift des Frankfurtischen Statutarrechts die Großmutter eines ohne Descendenz und ohne Testament verstorbenen spurius dessen Erbin sey? welche Frage hier bejaht werden muß, weil, wie wir gesehen haben, die Reformation diese Frage nirgends ausdrücklich verneint; dieses Statut aber eben so wenig die Reciprocität des Intestaterbrechts ausdrücklich sanktionirt, sondern dieselbe, gleich wie das Justinianische Recht, nur als Regel, und nicht einmal so umständlich, wie dieses, anerkennt; eine Regel aber nicht dazu da ist, ut ex ea jus sumatur, am allerwenigsten, wo unbestrittene speciellere Bestimmungen die Anwendung solcher Regel ausschließen. Solche specielle Bestimmung ist nun aber unstreitig die, daß die mütterliche Großmutter eines jeden Kindes dessen Cognatin, und als solche durch

Nov. 118. C. 2.

zu dessen Intestatsuccession berufen ist.

Auch ohne den Ausspruch des Modestinus in

l. 10 D. de J. F. 49. 14.

Non puto delinquere eum, qui in dubiis quaestionibus contra fiscum facile responderit, einen Ausspruch, der hier schon deßhalb nicht weiter in Betracht kommt, weil wir nach der bisherigen Darstellung die vorliegende quaestio gar nicht eigentlich dubia nennen können, würden wir also zu einer durchaus reformatorischen Sentenz uns gezwungen sehen, weil offenbar die Gründe der sententia a qua aus den geschriebenen Rechten, die hier zur Anwendung gebracht werden müßten, gar nicht gerechtfertigt, vielmehr klar widerlegt werden können. Jedoch scheint eine rerum perpetuo similiter judicatarum und prudentium auctoritas die sententiam a qua in der Hauptsache zu unterstützen.

Auf die genauere wissenschaftliche Beziehung dieses Gewohnheitsrechts kommt es hier nicht an, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß nach allen hier in Betracht kommenden Gesetzen dem Gewohnheitsrechte die Kraft beigelegt ist, das geschriebene Recht zu ergänzen; und so viel auch über die Kraft des ein ausdrückliches Gesetz aufhebenden Gewohnheitsrechts gestritten worden ist und noch gestritten werden kann, dennoch Niemand bezweifelt consuetudinem in his, quae non ex scripto descendunt, oder de quibus scriptis legibus non utimur, observari oportere.

l. 32 pr. l. 33 D. de L. I. 3.

Digitized by Google

Auch lehrt das von Callistratus in
l. 38 cod.
referirte Rescript in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur, consuetudinem aut rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritatem vim legis obtinere. Daß aber unser Fall zu denen gehöre, wo eine ex legibus proficiscens ambiguitas (quae duplici ratione poterat explicari) statt finde, ist offenbar: die Ambiguität nun, die, wie wir gezeigt haben, freilich besser hätte gehoben werden können, als der Gerichtsgebrauch und die schriftstellerischen Ansichten, die nun näher zu bezeichnen sind, gethan haben, lag darin, daß man bei dem wenigstens sehr anscheinenden gänzlichen Schweigen der Frankfurter Reformation über das Intestaterbrecht der Großmutter am Vermögen des nepos spurius entweder die Bestimmung der Nov. 118 cap. 4 vgl. mit cap. 2., wonach die Großmutter des spurius denselben als Cognatin ab intestato beerben soll, oder die Regel von der Gegenseitigkeit der cognatischen, insbesondere der ascendentlichen Intestaterbrechte zur Anwendung bringen konnte. Daß ersteres hätte geschehen sollen, ist oben gezeigt, daß aber letzteres wirklich in mehreren, nicht allein von dem Stadtgerichte, sondern auch im Namen des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt ergangenen Entscheidungen geschehen ist, wollen wir nun darthun. In dem den Stadtgerichtsakten originaliter beiliegenden Erkenntnisse des Appellationsgerichts der freien Stadt Frankfurt d. d. 3. März 1817 stellte dasselbe in Sachen des Henrich Remigius Kicker gegen Intestaterben als der Hauptsache präjudicirend die Frage auf

„ob unter der Voraussetzung, daß die Mutter des verstorbenen Kicker ein uneheliches Kind, also, wie es die Appellanten behaupten, gewesen sey, diese, die Appellaten, ein Erbrecht an dem Nachlasse des Kicker ab intestato gehabt hätten?"

(Fortsetzung folgt.)

## Die Entweichung des Herrn Dobler

wird in einer Art von Manifest, welches die wohllöbliche Oberdirektion des Frankfurter Nationaltheaters kürzlich an das Publikum ergehen zu lassen sich verpflichtet gefühlt hat, als „ein Ergebniß, welches alles Vertrauen auf Rechtlichkeit gefährdet" bezeichnet.

Wäre die Entweichung des Herrn Dobler die erste, die bei der hiesigen oder einer anderen deutschen Bühne erlebt worden ist, dann möchte obige Aeußerung folgerecht seyn. Aber ähnliche Ereignisse sind hier und anderwärts schon öfter erlebt, vergessen, ja — verziehen worden.

Wozu also jenes breite, weitschweifige, langweilige Manifest?

Das Publikum wird immer jede unmoralische, unwürdige Handlung, jede Kontrakt- und Wortbrüchigkeit solcher Art, auch ohne Kommentar von oben herab, zu würdigen wissen. Damit ist aber weder der wohllöblichen Theater-Oberdirektion noch dem Publikum selbst geholfen, indem letzteres zwar wohl ein Urtheil, aber keine Mittel, dasselbe in Vollzug zu setzen, besitzt, und es ohnehin für Leute, welchen es eine Kleinigkeit ist, Kontrakte zu brechen, auch eine Kleinigkeit seyn dürfte, der Treulosigkeit öffentlich beschuldigt zu werden, ohne daß sie der Arm der exekutiven Civilgerechtigkeit in der Regel erreichen kann. — Einsender dieses fühlt sich daher im Interesse unserer wahrhaft vortrefflichen Theateranstalt veranlaßt, hiermit darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht für die Folge zweckgemäß seyn dürfte, jedes neu engagirt werdende Bühnenmitglied durch einen vor Gericht abzuleistenden Eid die Zusicherung seiner Vertragserfüllung bekräftigen zu lassen.

Dann ist der Kontrahent wenigstens von der Remesis der Kriminalgerichtsbarkeit aller Orten in Deutschland erreichbar, und Ehrenkränkendes liegt ohnehin nicht in einer solchen eidlichen Verpflichtung, die ja auch andere Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die in Rang und Ehren weit höher stehen, übernehmen müssen, wie z. B. alle kirchliche Beamten und alle Civil- und Militär- und sonstige Staatsdiener.

## Anfrage.

Warum hat man von Seiten der hochlöbl. hiesigen Polizei, nie eine Anzeige von einem „aufgefangenen Christen" gefunden, und warum liest man eine solche von einem „aufgefangenen Juden"? — Sollte es sich nie ereignet haben, daß ein Christ, des Diebstahls einiger Ellen Kattun verdächtig, aufgefangen worden sey?

Man bittet sehr um gefällige Auskunft hierüber.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 22. September:

225) Herr Georg Remigius Gerhard Anthes, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.
226) Herr Joh. Friedr. Heffenberg, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Silberarbeitermeister.

Am 24. September:

227) Herr Albert Mumm, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann.

Am 26. September:

228) Frau Maria Sophia Hubaleck, geb. Bertling, aus Eich, luth., des vorhin verwittweten hiesigen Bürgers und Schmiedtmeisters, Herrn Jos. Hubaleck, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. März.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 24. September:

20) Herr Jakob Doktor, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Sept., als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 34.** Freitag den 3. Oktober 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

**XXX. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.**
Samstag den 27. September 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Carl Andreä, H. A. Cornill, Dr. med. Cretschmar, Dr. med. Mappes, geh. Rath von Lepel, Dr. Ohienschlager, Alex. Gontard, J. Noe Gogel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. med. Lorey, Brofft-Schurp, J. J. Künzer, C. P. Guttenberger, Assessor Dr. Pfeiffer, J. G. Mappes, Dr. jur. Häberlin, Wilhelm Conrad Hessenberg, ferner der Herren: J. M. Boch, Schöff Brentano, Passavant-Cornill, Senator von Heyden, Senator von Günderrode, J. J. Funk, M. May, J. G. Seiffermann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, ferner in Abwesenheit der Herren: Dr. jur. Kloß, J. D. Lepper, H. Mack, E. Meyer und M. A. Medera.

§. 109. Auf der Tagesordnung war:

Kommissionsbericht vom 15. September: das Stempelwesen betreffend *).

Herr Senator Dr. Harnier, als erwählter Berichterstatter, verliest diesen Kommissionsbericht, lautend, wie folgt:

„Der Vortrag des Senats vom 12. Juni l. J. nebst beigefügtem Gesetzentwurf bezieht sich zunächst auf einen von der gesetzgebenden Versammlung unterm 22. Juni v. J. ausgesprochenen Wunsch: das gesammte Stempelwesen einer Revision zu unterwerfen, hierbei die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern Administrativämtern erhoben werdenden Taxen in eine Stempelabgabe in Aussicht zu nehmen, die Vereinigung des rechnelamtlichen Stempelbüreaus mit dem Wechselstempelbüreau zu verfügen, auch die in dem von der Kommission der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt gewesenen Stempelgesetz enthaltenen Bestimmungen der §. §. 4 — 9 zu berücksichtigen — und schließt mit dem Antrag auf Erlassung des von der Central-Finanzkommission vorläufig, bis zur genügenden Vorbereitung eines umfassenden Stempelgesetzes entworfenen, die Sicherung der gesetzlich bestehenden Stempelabgaben bezweckenden Gesetzes, und auf Uebertragung der Erhebung der Stempelgebühren — jedoch mit Ausnahme des Produktionsstempels — an das Wechselstempelbüreau.

Was zunächst diesen letzten Punkt betrifft, so stimmt dieser Antrag durchaus mit dem Eingangs erwähnten Wunsch der gesetzgebenden Versammlung überein. Die Kommission glaubt daher, unter Berücksichtigung auf die deßfallsigen Verhandlungen sich darauf beschränken zu müssen, denselben der Genehmigung der Versammlung zu empfehlen.

Allein auch hinsichtlich des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs glaubt die Kommission aus den von der Central-Finanzkommission entwickelten Gründen, daß es durchaus angemessen ist, die Sicherung der vielfach umgangenen, bereits gesetzlich bestehenden Stempelabgaben nicht von der Vollendung einer, die weitausehende Regulirung der Taxen und Sporteln sämmtlicher Administrativämter umfassenden Stempelordnung abhängig zu machen. Sie glaubt daher ebenfalls, in Uebereinstimmung mit dem Senatsantrag, die Erlassung eines Gesetzes, wie das vorgeschlagene bevorworten zu sollen, ohne jedoch darum den früher ausgesprochenen Wunsch der gesetzgebenden Versammlung unberücksichtigt zu lassen.

Nur in Betreff der Redaktion und einiger Nebenpunkte glaubt sie das Nachfolgende anfügen zu sollen. Dem von der Central-Finanzkommission vorgelegten Gesetzentwurf liegen die §. §. 3 bis 7 des Gesetzentwurfs zum Grund, welchen die vorjährige Kommission des gesetzgebenden Körpers als Anl. 1. ihres Berichts vom 30. Mai 1833 zur Annahme empfohlen hatte. Dadurch aber, daß die §. §. 1. und 2. aus den schon während der vorjährigen Verhandlungen gewürdigten Gründen zur Zeit und bis zur Erlassung eines umfassenden Stempelgesetzes noch unberücksichtigt bleiben sollen, dürfte es nothwendig werden, den folgenden dadurch aus ihrem Zusammenhang gebrachten §§. eine selbstständigere, abgeänderte Fassung zu geben. Ueberdies glaubte aber die Kommission bei dem sich natürlich dar-

*) S. oben S. 85 — 87.

Digitized by Google

bietenden Anlaß einen Versuch machen zu müssen, dem, in der seitherigen Stempelgesetzgebung gegründeten Mißstand abzuhelfen, der sich daraus ergab, daß der Stempel jedesmal auf die Ausfertigung der betreffenden Urkunde selbst gedruckt werden mußte.

Da es nämlich Regel ist, daß wichtige, mit hohem Stempel zu versehende Verträge erst auf ungestempeltes Papier aufgenommen werden, so ist es als wahrer Mißstand zu betrachten, wenn dieselben nach ihrer Ausfertigung auf das Stempelbüreau in Original gebracht, dort offen zur Stempelung dargereicht, auch oft zur Besorgung dieser Stempelung Dritten anvertraut werden müssen; daß dieser Mißstand noch fühlbarer werden würde, wenn die Stempelung sofort nach Errichtung jeder Urkunde vorgenommen werden muß, läßt sich nicht verkennen.

Die Kommission hat daher geglaubt, einen Vorschlag machen zu sollen, wie nach ihrer Ansicht das Beliegen des betreffenden Stempelbogens gestattet werden könnte, ohne daß dadurch eine Umgehung der gesetzlichen Stempelabgabe zu besorgen stände.

Auch hat sie geglaubt, daß die vorgeschlagene dreitägige Frist zur Nachstempelung zu kurz seyn möchte, und daß, da das vorliegende Stempelgesetz, so wie namentlich auch die Gesetze, worauf es sich im Eingang bezieht, Stadt und Land auf gleiche Weise umfaßt, ein billig erweiterter Termin für das Landgebiet zu gestatten seyn möchte.

Zur Beseitigung des Zweifels, ob bei Urkunden von größerem Umfang jeder Bogen mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen ist, oder der einmalige Stempelbetrag genügt, hat die Kommission, im Geist der seitherigen Gesetze, eine die letzte Alternative aussprechende Bestimmung aufnehmen zu sollen geglaubt.

Ebenso, um jede rückwirkende Anwendung auszuschließen, auch die Zeit zur nöthigen Vorbereitung der Transferirung des Stempelbüreaus zu lassen, den 1. Januar 1835 als Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit des Gesetzes vorschlagen zu sollen.

Endlich glaubte sie in Hinsicht auf die Eigenschaft des Nebenstempels als außerordentlicher Abgabe in dem Eingang Bezug auf die verschiedenen, dessen Verlängerung anordnenden Gesetze nehmen zu sollen.

Das Resultat dieser Ansichten legt die Kommission in dem anliegenden Gesetzentwurf zu weiterer Entschließung vor, und trägt diesem Allem nach darauf an: Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung möge:

1) dem Antrage des Senats dahin beitreten, daß die Erhebung der Stempelgebühren und Ausgabe des Stempelpapiers — mit Ausnahme jedoch des zu Eingaben von Privaten und deren Anlagen und Bescheiden bei den Gerichten und Administrativbehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. April 1822 zu verwendenden Stempelpapiers, welches unverändert von dem Rechnelamt auszugeben wäre — dem Wechselstempelbüreau übertragen werde, mit der Auflage, dasselbe vom 1. Januar 1835 an bei der Aufdruckung des Stempels, beziehungsweise der Ausgabe, mit dem Datum der Stempelung oder Ausgabe, wie bei dem Wechselstempel, oder auf andere angemessen befunden werdende Weise, zu versehen,

2) dem weiteren Antrag des Senats auf Erlassung eines die Sicherung der seitherigen Stempelabgabe bezweckenden Gesetzes ebenfalls beizutreten, jedoch demselben die in der Anlage enthaltene abgeänderte Fassung zur Genehmigung zu empfehlen,

3) den erneuerten Wunsch auszusprechen, daß die Verwandlung der auf der Stadtkanzlei und andern Administrativbehörden erhoben werdenden Taxen und Sporteln in eine Stempelabgabe und die Vorlage eines umfassenden Stempelgesetzes fortdauernd in Aussicht genommen und thunlichst befördert werden möge."

Der diesem Kommissionsbericht beigefügte Gesetz-Entwurf lautet, wie folgt:

„Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die durch die Rathsverordnung vom 2. September 1690, die verbesserte Visitationsordnung vom Jahr 1726 und durch das Gesetz vom 11. April 1822 einem Hauptstempel, sodann durch die Rathsverordnung vom 28. August 1804 und die darauf Bezug nehmenden Gesetze vom 16. März 1820 und 31. Dezember 1833 einem außerordentlichen Nebenstempel unterworfenen, außergerichtlichen, schriftlichen Urkunden, namentlich über Verträge jeder Art, nicht gleich bei ihrer Errichtung, sondern erst dann, wenn davon vor Gericht oder anderen öffentlichen Behörden Gebrauch gemacht werden soll, mit dem gesetzlichen Stempel versehen zu werden pflegen, hierdurch aber die gesetzliche Entrichtung der Stempelabgabe vielfach umgangen wird, überdies mehrere Vorschriften der angeführten Gesetze einer näheren Bestimmung bedürfen, so wird hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . . verordnet:

§. 1. Jede nach den bestehenden Verordnungen und Gesetzen einem Haupt- oder Nebenstempel unterworfene außergerichtliche, schriftliche Urkunde muß gleich bei oder doch sofort nach ihrer Errichtung mit dem gesetzlichen Stempel, vermittelst dessen Aufdruckung, oder vermittelst Verwendung oder Beilegung des dazu bestimmten Stempelpapiers versehen werden.

§. 2. Der aufgedruckte Stempel und das zu verwendende Stempelpapier werden datirt, das heißt, dem Haupt- und Nebenstempel wird von Amtswegen der Tag der Aufdrückung des Stempels oder der Ausgabe des Stempelbogens beigefügt.

§. 3. Wird die Urkunde auf Stempelpapier aufgenommen, so liefert das gleiche oder ältere Datum des Stempels den Nachweis, daß der Bestimmung des §. 1. Genüge geleistet werden.

§. 4. Wird der Stempel erst nach Errichtung der Urkunde aufgedruckt, so wird dieser Nachweis dadurch erbracht, daß das Datum des Stempels bei Urkunden, die in der Stadt oder deren Gemarkung errichtet sind, nur um längstens acht Tage, bei Urkunden, die in den Dorfschaften oder dem Landgebiet errichtet sind, nur um längstens vierzehn Tage jünger ist, als das Datum der Urkunde.

Digitized by Google

§. 5. Wird endlich einer auf ungestempeltes Papier errichteten Urkunde der Stempelbogen nur beigelegt, so darf kein Stempelbogen von älterem Datum verwendet werden, sondern es muß, je nachdem die Urkunde in der Stadt und deren Gemarkung, oder in den Dorfschaften oder dem Landgebiete errichtet ist, entweder das Datum der Urkunde oder der darauf folgenden acht, beziehungsweise vierzehn Tage haben. Ueberdies muß der betreffende Stempelbogen kassirt werden, das heißt wenn die Urkunde eine Privaturkunde ist, von dem Kontrahenten oder Aussteller unter dem Stempel bemerkt werden, zu welcher Urkunde der Stempelbogen beigelegt worden, oder, wenn die Urkunde notariell beglaubigt ist, der Stempelbogen von dem zugezogenen Notar der Urkunde mit dem Notariatssiegel angedrückt und unter dem Stempel bescheinigt werden, zu welcher Urkunde er beigelegt worden.

§. 6. Jede Originalausfertigung einer Urkunde unterliegt dem Haupt- und Nebenstempel, jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu verwendeten Blätter, nur einmal.

§. 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider außergerichtliche, schriftliche Urkunden ausstellt, als Kontrahent unterzeichnet, oder als Notar errichtet, beglaubigt oder ausfertigt, ohne sie bei deren Errichtung oder innerhalb der gesetzlich bewilligten Frist von acht, beziehungsweise vierzehn Tagen mit dem gesetzlichen, datirten, Stempel zu versehen, verfällt in eine Strafe des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Haupt- oder Nebenstempels. Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn zwar die Urkunde mit Haupt- auch Nebenstempel, aber nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen, sondern mit einem geringeren Haupt- oder Nebenstempel belegt worden ist, und zwar rücksichtlich des Stempelbetrags, welcher hiernach als defraudirt anzusehen ist.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1835 in Wirksamkeit und leidet keine Anwendung auf Urkunden, die bereits vor diesem Zeitpunkt ausgefertigt sind."

---

Nach gepflogener Diskussion wurde auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 55 Stimmen gegen 2 und 1 suspendirte beschlossen:

Da die gesetzgebende Versammlung die Ansicht hohen Senats theile, daß es bei der Unbestimmtheit der älteren Stempelgesetze nicht rathsam seyn könne, neue Einrichtungen für die Erhebung der Abgabe anzuordnen und ein neues Strafgesetz zu erlassen, bevor jene so lange schon gefühlte Unbestimmtheit gehoben sey; — dies Gesetz auch die Abgabenpflichtigkeit der Dorfbewohner speciell berühren dürfte: so trage die gesetzgebende Versammlung, unter Beilegung des Berichtes und Entwurfes diesseitiger Kommission darauf an:

Hoher Senat wolle nach Vernehmung der Behörden, die förderlichste Vorlage eines solchen bestimmten Stempelgesetzes einleiten, welches zugleich

a) die Fälle, wo die Verpflichtung zur Stempelung eintrete, genau und klar angebe, und
b) die Einrichtungen zur Sicherung der Erhebung anordne, endlich
c) die Strafbestimmungen enthalte,

und gebe hierbei hohem Senate zu erwägen anheim, ob nicht zu der Berathung und Beschlußnahme hierüber die Einberufung der Abgeordneten der Dorfschaften zu verfügen sey."

Nach verlesenem und genehmigten Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

---

## Wie man in Krähwinkel bestochen wird!

Kaum in die hiesigen öffentlichen Verhältnisse eingetreten, muß ich schon die traurige Erfahrung machen, daß es auch hier an Leuten nicht fehlt, welche es gar nicht unterlassen können, Andere, sowie sie nur im Mindesten vortreten, zu begeifern und mit Koth zu bewerfen; ich höre nämlich von zuverlässiger Hand, daß erst vor Kurzem wieder mein Karakter in ein zweideutiges Licht gestellt, und namentlich darauf hingezielt worden sey: ich hätte mich von der hiesigen Judenschaft, um den bekannten Antrag wegen Freigebung israelitischer Ehen zu stellen, bestechen lassen! Unter andern Umständen würde ich eine solche Albernheit völlig unberührt lassen; da ich aber erst wenige Jahre hier wohne, eine Verdächtigung meines Karakters also leichter Eingang finden könnte, so glaube ich mir, und ganz vorzüglich denjenigen meiner verehrten Mitbürger, welche mir schon kurz nach meinem Herzuge Beweise ihres Vertrauens gegeben haben, eine wahrheitstreue Erzählung des Herganges fraglicher Sache schuldig zu seyn, wobei ich absichtlich, um das Gerücht einer vermeintlichen Vorliebe für die Juden gehörig beleuchten zu können, etwas weit aushole. Man höre und urtheile alsdann.

Als ich, im Sommer d. J. 1832, mit der Literatur des hiesigen Statutarrechts bekannt zu werden suchte, kamen mir auch Schudts jüdische Merkwürdigkeiten in die Hände, und sowohl die nähere Ansicht dieses Buchs, als der Umstand, daß die Emanzipationsfrage gerade damals im Schwunge war, erzeugte den Einfall, eine Darstellung des früheren und jetzigen Zustandes der hiesigen Israeliten, die noch fehlte, unter die Feder zu nehmen. Mit Sammlung der Materialien dazu beschäftigt, gelangte in der 6. u. 7. Sitzung des gesetzgebenden Körpers v. J. 1832, der Art. 15. des Gesetzes vom 1. September 1824 zur Erörterung, und ich nahm zum Erstenmal Veranlassung, über hiesiges Judenrecht einzig und allein nach jenen Materialien zu sprechen, welcher Vortrag sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen hatte, obwohl schon damals einige geborne Judenfeinde ihren Haß auf mich geworfen zu haben schienen. Im Verlauf der Ausarbeitung einer Broschüre lernte ich, durch die Güte eines mir sehr schätzbaren Kollegen, ein Mitglied des israelitischen Gemeindevorstandes kennen, welches gleich meinem gelehrten Freunde, die Gewogenheit hatte, mir mehrere interessante Materialien mitzutheilen, die ich denn auch, insoweit sie dem lange vorher fest angenommenen Systeme entsprachen, benutze. Mein einziges pekuniäres Interesse bei dieser Schrift bestand in dem mäßigen Honorar, welches deren Verleger laut Kontrakt zu zahlen hatte; das

Digitized by Google

weitere Schicksal der Schrift konnte diesen allein interessiren. Dies die wahre Entstehungsgeschichte einer Broschüre, deren Herausgabe in keiner Weise unedel motivirt war.

Schon vor deren Abdruck hatte ich einen Antrag auf Einziehung des Art. 3. der R. V. vom 1. September 1824 (Beschränkung der Zahl jüdischer Ehen betreffend) konzipirt, den ich späterhin, auf mehrmalige Rücksprache mit Bekannten, die größtentheils Mitglieder des gesetzgebenden Körpers waren, modifizirte, und in einer der ersten Sitzungen d. J. 1833 einreichte (vgl. diese Jahrb. Bd. 3. Nr. 18 und 19). Nach völliger Erledigung dieser Sache (s. ebendas. Nr. 30), nämlich am 28. Februar l. J., kamen zwei Mitglieder des israelitischen Gemeindevorstandes zu mir, dankten im Namen der Gemeinde für den Antrag und dessen Erfolg, und offerirten, da das öftere Erkundigen über den ziemlich langsamen Gang dieser Sache bei der Kommission der gesetzgebenden Versammlung mir manche Zeit geraubt haben möchte, als eine Entschädigung dafür, wie sie wiederholt bemerkten, 100 Stück Dukaten. Die Danksagung nahm ich, als Beweiß erfreulicher Aufmerksamkeit an, das Geld aber wies ich standhaft zurück, unter der wiederholten Versicherung, daß ich, was geschehen, weder als Anwalt der Juden, noch aus einer mir völlig fremden Vorliebe für diese, sondern einzig und allein aus Gründen der Menschlichkeit und um die hiesige Gesetzgebung von einem schon öfters in den härtesten Ausdrücken gerügten und allerdings argen Flecken zu reinigen, gethan habe, wofür ich keine Bezahlung, unter welchem Vorwande es auch sey, annehmen könne. Nach längerem Hin- und Herreden gingen beide Herren, indem sie jenes Geld liegen ließen. — An diesem Tage hatte ich in einer wichtigen Sache auswärts zu arbeiten, so daß ich erst am späten Abend zurückkehrte. Gleich des anderen Morgens schrieb ich aber an den einen der beiden Herren, daß ich mich beeilen müßte, vorerwähnte Rolle zurückzuschicken, indem man es zwar einem Advokaten nicht verargen könne, von seiner Parthei, nachdem er für diese eine Rechtssache glücklich durchgeführt, ein Geldgeschenk anzunehmen, solches aber einem Deputirten, wenn er, von seinem höhern Standpunkt aus, einer Klasse von Staatsbewohnern nützlich geworden, nicht zieme. Dieses Schreiben schloß mit folgenden Worten:

> Sollte übrigens der Zurücknahme beifolgender Rolle irgend ein mir unbekanntes Hinderniß entgegenstehen, so würde ich löbl. Gemeindevorstand höflichst ersuchen, dieselbe zu einem, für israelitische Gemeindeglieder, wohlthätigen Zwecke, nach eigener bester Einsicht, jedoch ohne mich dabei zu nennen, verwenden zu wollen. Indem ich E. W. ersuche, von dieser Mittheilung alsbald den geeigneten Gebrauch machen zu wollen, zeichne ich u. s. w.

Kurz darauf kam der Empfänger des Briefes und Geldes zu mir, äußerte sein Bedauern darüber, daß ich eine solche in bester Absicht gewidmete Kleinigkeit nicht angenommen habe, und fügte die von mir verbindlich zurückgewiesene Bemerkung bei, daß unter diesen Umständen die israelitische Gemeinde mein dankbarer Schuldner bleiben müsse.

Dies ist der einfache, jeden Augenblick durch sehr respektable Personen erweisliche, Zusammenhang einer Sache, welche man auf eine sehr inhumane Weise gedeutet und herumgetragen zu haben scheint. Jeder verständige und rechtliche Mann wird aber nunmehr zugestehen müssen, daß das Vorgeben: ich sey mit 100 Dukaten, sage Einhundert Dukaten! und zwar, wohl zu merken, nach völliger Erledigung meines Antrags, bestochen worden, eine Krähwinkeliade erster Größe ist, bei welcher einem unwillkührlich die Worte des Jägers in Wallensteins Lager einfallen.

Laß sie gehen! sind Tiefenbacher,
Gevatter Schneider und Handschuhmacher!

Dr. Bender.

## Auskunft.

In Bd. IV. Nr. 33. dieser Blätter wird angefragt: „warum hat man von Seiten der hochlöblichen hiesigen Polizei nie eine Anzeige von einem „aufgefangenen Christen" gefunden, und warum liest man eine solche von einem „aufgefangenen Juden?"

Wenn der geehrte Einsender dieser Anfrage bei Stellung derselben die Sache von dem richtigen Standpunkte aus betrachtet hätte, würde er eine solche Frage nur dann gethan haben, wenn von Seiten der hochlöblichen hiesigen Polizei von einem „aufgefangenen Mosaisten" die Rede gewesen wäre; denn — nicht Jude und Christ, sondern Mosaist und Christ bilden Gegensätze. Jude bezeichnet den Namen eines Volkes. Sollte der oben erwähnte Einsender diese Behauptung negiren wollen, so beliebe er den Aufsatz in Bd. II. Nr. 14. der Jahrbücher vom Jahre 1833 „über die staatsbürgerlichen Rechte der Juden" nachzulesen. Wenn aber zugegeben werden muß, daß durch das Wort Jude nichts anders, als die Volksabstammung des eingefangenen Individuums, angedeutet werden soll, so ist leicht einzusehen, daß hochlöbliches Polizeiamt nichts anders sagen wollte, als — das eingefangene Individuum ist kein Russe, kein Engländer, kein Türke ꝛc., sondern ein Jude. Und dieses ist ganz vernünftig. Würde wohl ein Engländer, Russe ꝛc. in den Ausdrücken: „aufgefangener Russe ꝛc." etwas gravirendes finden, und würde er wohl in einem öffentlichen Blatte anfragen: warum hat man nie eine Anzeige von einem „aufgefangenen Christen" gefunden, und warum liest man eine solche von einem „aufgefangenen Russen?" (XL).

## Weinlese.

Seit einer Reihe von Jahren sind für die Weine, welche in unseren Gegenden, insbesondere im Rheingau gezogen werden, weit höhere Preise als früher bezahlt worden. Der Grund davon liegt bekanntlich in der sorgfältigeren Behandlung der Weinberge, in der genaueren Berücksichtigung der gehörigen Zeit für die Erndte, und in der Auslese der Trauben. Hierdurch hat man ein Produkt gewonnen, welches das frühere vielleicht in günstigeren Jahren erzielte, an Güte in so hohem Grade übertraf, daß dadurch die Rheinweine überhaupt eine weit hö-

Digitized by Google

here Stelle erhielten, als ihnen sonst bei der Klassifikation der Weine eingeräumt worden war. Die ausnehmend hohen Preise, welche für ausgezeichnete Stücke bezahlt wurden, sind bekannt genug, und es wird sonach ein weiterer Beweis für obige Behauptung nicht erforderlich seyn.

In dem Umkreis unserer Stadt dagegen hat man es, was die Behandlung der Weinberge, die Lese u. s. w. anbetrifft, mit wenigen Ausnahmen, ganz so belassen, wie es seit langer Zeit damit gehalten wurde. Es ist wahr, der Weinbau hat in der Umgebung unserer Stadt nicht die große Bedeutung, die er unter andern bei unseren Nachbarn hat; die Erziehung aller Art an Gemüß, ist bei uns wichtiger, und dies ist wohl ebenfalls ein Grund, warum bei der großen Vollkommenheit, in welcher unsere Gärtner die gewöhnlichen wie die feinsten Gemüße zu erziehen wissen, der Weinbau zurück steht. Es ist derselbe indessen immer noch ansehnlich genug, um ebenfalls Aufmerksamkeit zu verdienen, da Lage und Boden es recht wohl zulassen, einen ganz guten, stellenweise vielleicht sogar vorzüglichen Wein zu gewinnen.

Außer der mitunter nicht ganz zweckmäßigen Behandlung der Weinberge (über welche hier zu reden zu weitläufig seyn würde) ist mit Ursache, warum der hiesige Wein nicht die Güte hat, die er haben könnte, die in der Regel zu früh vorgenommene Lese, und die Beschränkung derselben auf wenige Tage. Gewöhnlich wird hier gelesen, ehe die sogenannte Edelfäule der Trauben eingetreten ist, ohne welche, wie es doch außer Zweifel ist, ein süßer Wein nicht gewonnen werden kann, und außerdem werden diejenigen Weinberge, welche mit Rieslingen bepflanzt sind, zu gleicher Zeit mit denen gelesen, welche Räuschlinge (Oestreicher), oder sogenannte Ortlieber enthalten, ungeachtet die Trauben der letzteren Art in den meisten Jahren um 14 Tage früher reifen als die der ersteren. Es ist daher auch ganz natürlich, daß die Eigenthümer von Weinbergen, welche mit früh reifenden Trauben, Ortlieber ꝛc. bepflanzt sind, eher zu lesen wünschen, als die Besitzer von Weinbergen, welche spätreifende Trauben, insbesondere Rieslinge enthalten. Allerdings ist es sehr zu beachten, daß Erstere nicht zu spät gelesen werden, da sie leicht aufspringen und dann auslaufen, wodurch allerdings die Quantität des Produkts sehr vermindert werden kann; wollte man aber deswegen, weil die Lese der Räuschlinge ohne Nachtheil nicht verzögert werden kann, auch die Eigenthümer derjenigen Weinberge, welche Rieslinge enthalten, nöthigen, gleichzeitig zu lesen, so würde man diesen bedeutenden Schaden zufügen, indem man sie zwänge, unreife Trauben zu keltern *).

Um nun diese so wie jene Weinbergsbesitzer zufrieden zu stellen, und im Interesse des Weinbaues selbst, würde es daher gewiß am besten seyn, wenn man die Weinberge je nach Verschiedenheit der Zahre am Anfang, oder in der Mitte des Oktobers öffnete, den Schuß derselben aber, bei warmem Sommern bis zum 1. November, bei kühleren bis zum 10. ausdehnte, innerhalb dieser Zeit aber die Lese der Weinberge dem Gutdünken der Eigenthümer gänzlich überließe.

Seitdem der Weinzehnde nicht mehr in Trauben selbst erhoben, sondern statt dessen eine mäßige Vergütung in Geld entrichtet wird, hat der Staat selbst, als solcher, ohnehin kein Interesse mehr dabei, daß die Lese an wenigen bestimmten Tagen vorgenommen werde, was denn doch wohl hauptsächlich der Grund jener früheren Einrichtung war. Würde nun auf die angedeutete Weise die Zeit der Lese freigegeben, dann würden einzelne Weinbergsbesitzer schon ihren Vortheil wahrzunehmen wissen, und die übrigen durch den Erfolg belehrt, dem gegebenen Beispiel gewiß bald folgen, und somit auch in dieser Sache eine Verbesserung herbeigeführt werden, ohne daß irgend jemand Grund zu einer Beschwerde gegeben würde. Nur die Spaziergänger, die gewohnt sind, an den Herbsttagen Lerchen oder sonstige Bewohner der Luft in Vorntheim zu verpeisen, würden sich vielleicht beklagen; allein auch für sie wäre wohl Rath zu finden: die Herren Wirthe dürften nur selbsten die geeignetesten Tage auswählen, und öffentlich bekannt machen, an welchen sie jene geflügelten Geschöpfe, die man alsdann Lerchen benennt, bereit halten wollten, um gewiß eine unverminderte Zahl Gäste bei sich einkehren zu sehen.

St.

*) Jeder sonnige Herbsttag veredelt die Trauben, ist die Jahreszeit aber besonders trocken, dann sollte man um so mehr einen Regen abzuwarten suchen, ehe man lesen ließe, da früher die Fäule der Trauben (sogenannte Edelfäule) nicht eintreten kann.

---

## Statutarrecht.

Erörterung der Frage, ob überhaupt den mütterlichen Ascendenten eines unehelichen Kindes — abgesehen von der Mutter — nach hiesiger Stadtreformation Intestat-Erbrechte in dessen Nachlaß zustehen?

(Fortsetzung.)

Hierauf dekretirte am 5. März 1819 das Stadtgericht.

„Da 1) von beiden Theilen resp. angeführt und zugegeben wird, daß die Mutter des verstorbenen . . . Kicker . . . ein außerehelich erzeugtes Kind gewesen, und

2) „nach klarer Vorschrift hiesiger Stadtreformation Thl. V. Tit. I. §. 14. ein solches Kind nur seine Mutter, nicht aber deren Ahnherrn und Ahnfrauen, noch andere derselben gesippte Freunde ab intestato erben kann, auch

3) „eine jede Successionsart ab intestato, wenn das Gesetz keine ausdrückliche Ausnahme verordnet, reciproce zu nehmen ist, und daher gegentheilig die Ahnherrn und Ahnfrauen und andere gesippte Freunde der Mutter ein solches Kind ebenfalls ab intestato nicht erben können, diesemnach . . . . . werden die ꝛc. mit ihren vermeintlichen, aber ungegründeten Intestaterbanfprüchen an den Nachlaß des . . . Kicker hiemit ab und zur Ruhe verwiesen."

Das in originali beiliegende, nach vorgehabtem Rathe anwärtiger Doktoren von dem Appellationsgericht am 14.

Digitized by Google

Februar 1820 ergangene Urtheil bestätigte durchaus jenes stadtgerichtliche Dekret. (Auf die Entscheidungsgründe der Herren Doctores, welche dieß pure confirmatorische Urtheil abgefaßt haben, brauchen wir hier um so weniger einzugehen, als dieselbigen, so weit sie auf unseren Fall bezogen werden können, durch unsere obige Erörterung widerlegt sind.) Auf ergriffene Revision endlich dekretirte das Appellationsgericht am 13. Dezember 1820, wiederum nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten (welche ebenfalls als ganz unbezweifelbar annahmen, daß das Justinianische Recht die Reciprocität des Intestaterbrechts als Grundsatz anerkenne, wenn er auch nirgends im Allgemeinen ausgesprochen seyn sollte, daß es lediglich bei den früheren Erkenntnissen sein Bewenden behalte.

Ebenmäßig erkannte das Stadtgericht auf Immissionsgesuch der Wittwe Schmidt nomine ihrer Kinder zu den Nachlaßakten weiland Friedr. Burckhard, genannt Schmidt am 29. April 1822, daß außer anderen Gründen, auch aus dem, daß

„das beschränkte Erbrecht der unehelichen Kinder gegenseitig ist, mithin die Befugniß, sie zu beerben, nicht weiter gehen darf, als ihre eigene Erbfähigkeit,"

den Imploranten kein Erbrecht zugestanden werden könne. Und dieses Dekret ist auch, laut glaubwürdiger Bescheinigung, in Rechtskraft übergegangen.

Ganz von derselben Ansicht ist endlich auch das Stadtgericht in einem auf Submissionsanzeige Anwalts des Rechneiamts zur Sache Joh. Simon Heymann Nachlaß in specie G. Franck und Cons. betreffend am 30. April 1828 erlassenen und laut Bescheinigung in Rechtskraft übergegangenen Dekrete ausgegangen, worin es heißt:

„abweichend vom gemeinem Rechte sind natürliche Kinder durch die Bestimmung hiesiger Stadtreformation Thl. V. Tit. I. §. 14. von der Erbschaft ihrer Geschwister, so folgendes von der Mutter ehelich geboren, ausgeschlossen, vermöge der Wechselsitigkeit der Intestaterbrechte also im umgekehrten Falle auch diese Geschwister von der Erbschaft ihrer natürlichen Geschwister von der Mutter ausgeschlossen sind. Dieser schon gemeinrechtliche Grundsatz von der Wechselseitigkeit der Intestaterbrechte bedurfte in vorliegendem Falle für seine Anwendung so wenig, wie für andere, noch eines besondern ausdrücklichen Anerkenntnisses, wenn dieses auch rücksichtlich der Kinder aus verdammter Geburt P. v. Tit. I. §. 16. geschehen ist;"

und so werden die als Intestaterben aufgetretenen Geschwister mit ihren erhobenen Ansprüchen abgewiesen.

Hier haben wir also, abgesehen von der sententia a qua drei stadtgerichtliche Entscheidungen aus den Jahren 1817, 1822 und 1828, die uns vollkommen ausweisen, daß dieses Niedergericht konstant den dem Beklagten günstigen Gerichtsgebrauch habe. Einen uns des Appellationsgerichts aber können wir aus den oben bezeichneten, in der Kicker'schen Nachlaßsache in appellatorio und revisorio erlassenen Urtheilen offenbar nicht entnehmen, da dieselben als von auswärtigen Rechtsgelehrten abgefaßt uns durchaus nicht von der wirklichen Rechtsansicht über den fraglichen Punkt, wie sie das Appellationsgericht der freien Stadt Frankfurt hegt, in Kenntniß setzen.

Da nun keinesfalls Entscheidungen eines Niedergerichts einen von dem Obergerichte zu befolgenden Gerichtsgebrauch bilden können, ein Gerichtsgebrauch aber des Appellationsgerichts nirgends woher ersichtlich ist, so können wir durchaus nicht annehmen, daß die hier in Frage stehende, dem Beklagten günstige Rechtsansicht als eine durch Gerichtsgebrauch fundirte erwiesen sey.

Ueberdies würden wir, auch selbst wenn wir die Ueberzeugung in uns begründen könnten, daß das Appellationsgericht in der fraglichen Sache die Rechtsansicht das Stadtgerichts theile, deßhalb allein noch keineswegs eben so urtheilen, wie unter der gemachten Voraussetzung das Appellationsgericht, wenn es selbst entscheide, urtheilen würde.

Nur ein wirklich gehörig begründeter Gerichtsgebrauch oder, genauer zu reden, nur ein wirkliches Gewohnheitsrecht, das sich unter Anderem allerdings auch in der Form eines Gerichtsgebrauches, einer rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas aussprechen oder zu erkennen geben kann, würde uns nöthigen, im vorliegenden Fall von dem Rechtssatze, den wir oben als den in den Gesetzen wirklich begründeten nachgewiesen haben, abzuweichen und die Rechtsansicht, welche das Stadtgericht hegt, zu verwirklichen. Wie unrichtig und verderblich aber die Ansicht sey, als ob das Gewohnheitsrecht nichts anderes sey, als ein durch bloße Gewohnheit im gewöhnlichen Sinne des Worts entstehendes Recht und als entstehe „dadurch,

daß die Gerichte häufig und ununterbrochen nach einer gewissen Norm verfahren oder entscheiden, für sie die Verbindlichkeit, auch künftig diese Norm anzuerkennen, und es entstünde also Recht durch frühere Entscheidungen nach einem gewissen Satze, durch Präjudizien oder rerum judicatarum auctoritas, wodurch man zu der Widersinnigkeit kommt, daß eine Fortsetzung von widerrechtlichen Erkenntnissen zuletzt rechtliche hervorbrächte",

dieß ist nicht allein in neuerer Zeit auf wissenschaftlichem Wege erwiesen worden,

(s. Puchta Gewohnheitsrecht Erlangen 1828 besonders S. 164. flg.)

sondern dasselbe hat auch einer der achtbarsten höchsten Landesgerichtshöfe, das Ober-Appellationsgericht zu Celle schon von der citirten wissenschaftlichen Untersuchung praktisch durchgeführt. In

Haemanns prakt. Erört. Bd. 8. Abtheil. 2. Fortges. von E. Spangenberg (Hanover 1829) S. 19

lesen wir, daß während die Praxis der Mittelgerichte des Königreichs Hanover sich, nach Verschiedenheit dieser Gerichte, bald der Ansicht, als ob das bei einem früheren Eigenthümer unbedingt allen anderen, an derselben Sache bei späteren Eigenthümern erworbenen, auch privilegirten Pfandrechten vorziehe, und dem alten Pfandgläubiger in dem Konkurse des neuen Eigenthümers der verpfändeten Sache ein Separationsrecht zustehe, bald der entgegengesetzten Ansicht angeschlossen hatte, das genannte Ober-Appellationsgericht, obgleich es selbst in den Jahren 1740,

Digitized by Google

1776, 1776 — 1780, 1791, 1794, 1816 und selbst noch 1827 jenes Separationsrecht ( also während mindestens fast 90 Jahren in einer großen Anzahl von Urtheilen ) angenommen hatte, dasselbe dennoch unter dem 5. Dezember 1827 in drei gleichlautenden Erkenntnissen verworfen habe, angesehen das sogenannte Separationsrecht ex jure hypothecario, wenn es auch nach einer früheren Praxis Eingang gefunden, aus unrichtigen Prämissen abgeleitet und in den Gesetzen keineswegs begründet ist, u. s. w.

Auch Wächter

Archiv f. civ. Praxis Bd. 14 S. 343. flg.

bemerkt von diesen Erkenntnissen, daß sie enthalten „eine sehr erfreuliche Anerkennung der gewiß richtigen, aber doch noch bestrittenen Ansicht, nach welcher ein noch so fester Gerichtsgebrauch seine verbindliche Kraft verlieren muß, sobald das Gericht die Ueberzeugung hat, daß er den aus den Gesetzen abzuleitenden Resultaten offenbar widerspreche."

Gehen wir nun aber von der unbestreitbar richtigen und in den Gesetzen vollkommen begründeten Ansicht aus, daß ein Gerichtsgebrauch vollkommen verbindlich ist, und eine gleiche Kraft mit dem geschriebenen Gesetze habe,

l. 35 D. d. legibus

so fern sich in ihm ein mit ihm übereinstimmendes Gewohnheitsrecht erkennen läßt, oder mit andern Worten, so fern er nur die Aeußerung und Erscheinung des wirklich vorhandenen Gewohnheitsrechtes ist, so werden wir zu der Frage zurückgewiesen, ob nicht jene stadtgerichtlichen Urtheile einen Gerichtsgebrauch der so eben bezeichneten Art bilden.

Wir sehen hier von den Gründen, die schon a priori die Vermuthung gegen die Existenz eines solchen Gewohnheitsrechts rechtfertigen, also wir sehen davon ab, daß das vorliegende Verhältniß, das des Fiskus zu den mütterlichen Ascendenten eines spurius gewiß nicht von der Art ist, daß wir zu Gunsten des ersteren von dem Rechtssatze, es sey in dubiis causis gegen den Fiskus zu sprechen, abzuweichen, Veranlassung finden könnten, und daß vielmehr der Grund, der die Ausschließung des spurius von der Intestaterbschaft der Großeltern herbeigeführt hat, im umgekehrten Falle überall nicht leicht vorkommen wird, indem nicht nur regelmäßig die Großeltern vor den Enkeln zu sterben pflegen, sondern auch im Fall der Beerbung des spurius nepos von einem Eindringen des unehelichen Kindes neben ehelichen Verwandten gar keine Rede seyn kann; um so weniger, da die Großeltern durch ein ihnen zustehendes Intestaterbrecht am Vermögen des spurius nepos ja noch durchaus keine Verpflichtung zum Antritt einer solchen Erbschaft haben. Wollte man also auch für den verhältnißmäßigen seltenen Fall, daß ein spurius zur Intestaterbfolge seiner mütterlichen Großeltern u. s. w. gelangte, durch ausdrückliche Vernichtung dieses gemeinrechtlich ganz unzweifelig begründeten Rechtsanspruchs dem privilegirten fiskalischen Occupationsrechte ( denn daß dieses die wahre Natur des oft sogenannten fiskalischen Intestaterbrechts sey, ist noch vor Kurzem vollkommen dargethan von

Blume im Rheinischen Museum Bd. 4 Heft 2.)

Gelegenheit geben, sich geltend zu machen, wie dieß die Frankfurter Reformation unstreitig gethan hat, so war doch kein Grund vorhanden, dieß auch für den Fall zu bestimmen, wenn ein ohne Descendenz und ohne Testament verstorbener spurius seine mütterlichen Großeltern überlebte.

Für unsere Entscheidung genügt die Bemerkung, welche sich durch die Akten selbst erweitet, daß das Stadtgericht sich in den oben berührten Urtheilen nicht auf die Existenz einer Rechtssitte stützte, als deren Ausspruch jene Erkenntnisse erschienen; sondern daß jene Urtheile lediglich Folgen sind der von uns als irrig erwiesenen Ansicht jenes Gerichts und einiger sehr achtbaren Schriftsteller, wonach das Frankfurter Statutarrecht wirklich implicite den Satz, daß den mütterlichen Großeltern das Intestaterbrecht an der Nachlassenschaft des spurii nepotis entzogen sey, enthält.

Es sind unhaltbare juristische Deduktionen, nicht ein Gewohnheitsrecht, auf welches jene Urtheile und die Darstellungen der damit einverstandenen Schriftsteller sich gründen. Vollkommen treffend setzt den hergehörigen Punkt, wie sich erkennen lasse, ob im Rechtssatz wirklich durch die Praxis zur Anerkennung gekommen sey, auseinander

Puchta Gewohnheitsrecht S. 166.

Da wir die Unrichtigkeit der juristischen Ansicht, von der die stadtgerichtlichen Urtheile, wie die eben daraus mitgetheilten Stellen darthun, ausgegangen sind, und welche in den schriftstellerischen Darstellungen als richtig erwiesen werden sollte, aufgezeigt haben, so ist damit, daß jene Urtheile und schriftstellerischen Expositionen sich nur auf unhaltbare Argumentationen gründen, ihnen auch die Brauchbarkeit als Erkenntnißmittel eines vorhandenen Gewohnheitsrechts abgesprochen. Nur der Vollständigkeit wegen wiederholen wir es ausdrücklich, daß die Frankfurtischen Rechtsgelehrten, die einhellig jene stadtgerichtliche Ansicht theilen, dazu lediglich durch die Verwechslung der Begriffe von Grundsatz und Regel verleitet worden sind, und also ebenfalls den Beweis eines geltenden Gewohnheitsrechts durchaus nicht erbringen.

(Fortsetzung folgt.)

## Pech-Beleuchtung auf dem Main.

Mit solcher wurde in verwichener Nacht der bekannte Wasserbau wieder fortgesetzt.

Obwohl Niemand bezweifeln wird, daß der nahe Winter diese Nachtarbeiten nöthig macht, wird doch auch Niemand verkennen, daß der wilde Chorgesang der Arbeiter, welcher dabei stattfindet und die Ruhe der Uferbewohner stört, höchst überflüssig und unpassend ist.

Frankfurt den 2. Oktober 1834.

* * *

## Ständige Bürgerrepräsentation.

Da durch die am 17. Februar d. J. stattgehabte Erwählung des seitherigen Mitglieds der ständigen Bürgerrepräsentation, Herrn Majors Seb. de Neufville zum Senatsmitgliede *), ferner durch das ohnlängst erfolgte Ab-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 230.

Digitized by Google

leben des Herrn Adolph Fr. Völker, und durch die am 30. Sept. eingereichte Abdankung des Herrn Val. Lemme eine Ergänzung der Mitglieder löblicher ständigen Bürgerrepräsentation nothwendig geworden war, wurde dieselbe am 2. d. M. auf verfassungsmäßige Weise durch die Wahl und Kugelung drei neuer Mitglieder vorgenommen *).

Das erste Conclave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| De Bary-Jordis, | H. A. Cornill, |
| Schmidt-Müller, | M. May, |
| A. Bernus, | C. Heltefuß, |
| Dr. jur. Rapp, | Dr. jur. G. Fresenius. |
| J. D. Bonn, | Eduard Meyer, |
| Dr. von Schweitzer, | J. D. Lepper. |

Als Kandidaten wurden von diesen Wahlherren nach stattgehabtem Scrutinium präsentirt die Herren:

Gustav Zickwolf,
Forsboom-Goldner,
Gustav Schmidt,

und durch Kugelung Mittags um 12 Uhr zum Mitgliede erwählt Herr:

Forsboom-Goldner.

Das zweite Konklave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| M. Scharff, | J. C. C. Knoblauch, |
| J. J. Böcking, | Dr. med. Lorey, |
| Dr. jur. Bender, | H. A. Cornill, |
| Ph. J. Passavant, | Dr. med. Mappes, |
| F. A. Jay, | Forsboom-Goldner, |
| Jos. Bolongaro, | F. C. Herwig, |

welche die Herren:

Gustav Schmidt,
Georg Flinger,
Gustav Zickwolf

zur Kugelung präsentirten, durch welche Herr

Gustav Schmidt

Mittags um 1 Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

Das dritte Konklave bestand aus den Herren:

| | |
|---|---|
| C. F. Mack, | Dr. jur. Blum, |
| J. M. Weichand, | Brofft-Schury, |
| M. Scharff, | P. C. Guttenberger, |
| Joh. Stier, | Konsistorialr. Dr. Böhmer, |
| J. J. Böcking, | Dr. jur. Diehl jun., |
| J. H. Hofmann, | J. G. Selffermann, |

welche die Herren:

Major Rothenburger, Weingärtner,
Sigmund Boch, Tuchberettermeister,
Jakob Fries, Seilermeister

zur Kugelung präsentirten, durch welche Herr

Jakob Fries

Nachmittags um 3 Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 64.

## Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 23. September ist dem bisherigen Oberlieutnant des 3ten Bataillons Stadtwehr-Infanterie, Herrn Salomon Elias Hotzer die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

In der nämlichen Sitzung ist dem bisherigen Hauptmann des 3ten Bataillons Infanterie Herrn de Bosselli auf sein Ansuchen die Entlassung ertheilt worden.

In der Sitzung hohen Senats vom 30. September ist dem Herrn Hauptmann bei dem Scharfschützenbataillon, Phil. Jakob Schäfer die nachgesuchte Entlassung ertheilt, und der bisherige Unteroffizier bei dem freiwilligen Artilleriekorps, Herr Ignatz Rudolf zum Unterlieutnant ernannt worden.

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 30. September sind nach vorgängiger Konferenz und Beistimmung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation nachfolgende Dienstanstellungen unter Dispensation von der Kugelung beschlossen worden, nämlich:

1) der hiesige Bürger und Handelsmann Friedrich Konrad Jakob Anspach, seitheriger Vikar, ist zum Laternenschreiber und Buchhalter bei der Brandversicherungsanstalt, unter dem Vorbehalt, daß, wenn die Brandversicherungsanstalt von dem Bauamte getrennt werden sollte, er hieraus keine Entschädigungsansprüche herzuleiten habe;

2) der hiesige Bürger und seitherige Vikar Joh. Jak. Fey zum Bauamtsdiener;

3) der hiesige Bürger und seitherige Vikar Friedrich Karl Blum zum zweiten Stadtgerichtspedellen ernannt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 29. September:

229) Herr Aug. Anton Euler, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. September, als musikalischer Instrumentenmacher.

Am 1. Oktober:

230) Herr Remigius Ernst Friedr. Karl Rumpf, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Sept., als Advokat.

231) Herr Joh. Peter Joß, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bäckermeister.

232) Herr Adolph Konr. Iffland, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Bendermeister.

233) Herr Joh. Boch, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Lohnkutscher.

234) Frau Anna Elisabetha Bramm, geb. Mohr, aus Offenbach, luth., des hiesigen Bürgers und Weinhändlers, Hrn Joh. Bramm, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. August.

235) Frau Anna Salome Herterich, geb. Eiser, hiesige Soldatentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Georg Michael Herterich, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August.

## Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 1. Oktober:

21) Herr Raphael Fürth, hiesiger israelitischer Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. September, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 35.** Samstag den 11. Oktober 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hasten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXI. (oder Alte ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 4. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Carl Andreä, Alex. Gontard, J. Noe Gogel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Assessor Dr. Pfeiffer, W. C. Hessenberg und Dr. jur. Häberlin, ferner der Herren: J. G. Seiffermann, M. Boch, J. P. Schwager, Dr. Blum, Senator von Heyden, Claurus des Raths, und Schöff Brentano, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, ferner in Abwesenheit der Herren: Ph. Eurich, J. D. Lepper, M. A. Modera, Major Rothenburger, M. Seufferheld und Senator Dr. Souchay.

§. 110. Auf der Tagesordnung war:

Kommissionsbericht vom 13. Septbr. d. J.: die Revision der Medizinalordnung betr. *).

Herr Senator Dr. Müller, als erwählter Referent, verliest den Kommissionsbericht, lautend, wie folgt:

„Die Revision der Medizinalordnung vom Jahre 1817, im Jahre 1823 angeregt und von allen Seiten für nothwendig erachtet, hat seit jener Zeit vielfache Verhandlungen veranlaßt, ohne daß bis jetzt eine Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes erzielt werden konnte.

Die hierfür am 20. November 1833 ernannte Kommission hat die früheren Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, hat damit, so weit es ihr möglich war, die Gesetzgebung anderer Staaten verglichen, und beehrt sich, beiliegenden Entwurf als Ergebniß ihrer Berathungen vorzulegen.

Eine Aufzählung der mannigfachen Veränderungen und nicht unerheblichen Zusätze, eine Entwickelung der Motive würden bei dem großen Material, welches die Kommission zu bearbeiten hatte, diesen Bericht zu einem Buche anschwellen. Die Veränderungen und Zusätze werden bei einer Vergleichung der früheren Entwürfe mit diesem neuesten leicht sich ergeben, und die Entwickelung der Gründe bleibt schicklicher der Diskussion vorbehalten."

Herr Senator Dr. Müller beginnt sodann mit dem Verlesen der einzelnen §§. des von der Kommission gefertigten neuen Entwurfs, welcher in 192 §§. vierzehen Kapitel enthält, nämlich:

Kap. I. Von dem Sanitätsamte. §. 1 — 8.
Kap. II. Von dem Physikat. §. 9 — 28.
Kap. III. Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern. §. 29 — 55.
Kap. IV. Von den Assistenz-Chirurgen. §. 56 — 64.
Kap. V. Transitorische Bestimmungen. §. 65 — 67.
Kap. VI. Von den Landchirurgen. §. 68 — 73.
Kap. VII. Von den Hebammen. §. 74 — 96.
Kap. VIII. Von den Apothekern und ihren Offizinen ꝛc. §. 97 — 131.
Kap. IX. Von den Materialisten. §. 132 — 135.
Kap. X. Von den Zahnärzten und Bandagisten. §. 136 — 141.
Kap. XI. Von den Thierärzten. §. 142 — 145.
Kap. XII. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen in Bezug auf ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menschen und Thieren.
1) Epidemien. §. 146 — 152.
2) Epizootien. §. 153 — 156.
3) Kuhpocken-Impfung. 157 — 165.
4) Krätze. §. 166. — 171.
5) Syphilis. §. 172 — 174.
Kap. XIII. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen das Ammenwesen und die Aufnahme von Kostkindern betr. §. 175 — 182.
Kap. XIV. Anordnung zur Ergänzung der bereits bestehenden Gesetze in Bezug auf Handel und Verbrauch von Giften, Verkauf von Heilmitteln, in Bezug auf Rettungsanstalten, und zur Verhütung nachtheiliger Ausdünstungen. §. 183 — 192.

Bei dem Verlesen macht der Herr Präsident darauf aufmerksam, daß, wenn nicht bei den einzelnen §§. Ge-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 99. 117. 119. 120 — 125. 169.

Digitized by Google

genbemerkungen gemacht würden, angenommen werde, daß die Versammlung mit der Fassung der verlesenen einzelnen §§. vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 membr. 2 der Geschäftsordnung *) einverstanden sey.

Nachdem die §§. 1 — 8., enthaltend das erste Kapitel, verlesen worden waren, und auf nochmaliges Anfragen des Herrn Präsidenten,

ob ein Mitglied eine Bemerkung zu machen habe? Niemand eine Erinnerung machte, ging man zur Verlesung der §§. 9 — 28., enthaltend das zweite Kapitel, über.

Die §§. 9 — 14. inclus. wurden genehmigt, jedoch bei §. 14. auf den Antrag und Bemerkung mehrerer Mitglieder, daß die hier befindlichen gerichtlich polizeilichen Bestimmungen passender nebst allen ähnlichen in ein besonderes Kapitel zusammengebracht werden möchten, von dem Herrn Präsidenten die Umfrage gestellt:

Ob die Stelle sub. No. 2. lit. b. in Betreff des zweiten Stadt-Physikus, welchem unter anderem die Funktionen als Arzt der Gefangenen zugetheilt werden, dahin lautend:

„In letzterer Hinsicht wird derselbe namentlich darauf Bedacht nehmen, daß wenn dem kranken Gefangenen in dem gewöhnlichen Behältnisse die erforderliche Wartung und Pflege nicht zu Theil werden kann, besondere Anstalten zu dessen gehöriger Wartung und Heilung getroffen werden. Denjenigen, welche Schulden halber, oder wegen geringer bürgerlichen Vergehen in Haft sind, steht es frei, mit Vorwissen der Behörde, durch ihren Hausarzt, auf ihre Kosten sich behandeln zu lassen."

Ferner die Stelle sub No, 4 lit. b. dahin lautend:

„Weibliche Gefangene werden in allen Fällen von Krankheiten durch den Stadtaccoucheur behandelt. Für die Niederkunft ist in der Regel außer dem Gefängniß Gelegenheit zu schaffen",

hier stehen bleiben, oder nebst etwaigen weiteren Bestimmungen von ähnlicher Beziehung in ein besonderes Kapitel gebracht werden sollen?

worauf die Versammlung mit 30 Stimmen gegen 11 und 17 suspendirte beschloß:

diese Stellen hier stehen zu lassen.

Die weiter verlesenen §§. 15 bis 28 wurden

ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung genehmigt.

Man ging hierauf zum dritten Kapitel §. 29 bis 35. über, welches, gleich dem vierten §. 56 bis 64 verlesen, und ohne Umfrage genehmigt wurde.

Das sechste Kapitel

von den Landchirurgen. §. 68 — 73.

wurde hierauf verlesen, und vom Präsidium die mehrfach beantragte Umfrage gestellt:

ob die Versammlung wünsche, daß die Abgeordneten vom Lande zur Berathung und Beschlußnahme über dieses sechste Kapitel eingeladen würden?

Mit 53 gegen 3 und 5 suspendirte Stimmen wurde beschlossen:

daß die Abgeordneten vom Lande allerdings zuzuziehen und hoher Senat zu ersuchen sey, dieselben einzuberufen.

*) S. oben S. 140.

Hiernach wurde die Sitzung nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls geschlossen.

## XXXII. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 8. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Anwesenheit sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: J. F. von Mettingh, J. M. Scharff, J. M. Boch, J. G. Seiffermann, Karl Andreä, Kanzleirath Dr. Fiedler, J. J. Funk, Major Rothenburger, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: W. C. Hessenberg, Dr. jur. Häberlin, J. J. Künzer, Assessor Dr. Pfeiffer, C. P. Guttenberger, Dr. med. Lorey, Brofft-Schury, C. Streit, ferner des Herrn Senator Bansa, J. N. Gogel, Schöff Brentano, Major v. Lukacsich und A. Gontard, ebenfalls entschuldigt, sodann in Abwesenheit der Herren Senator von Günderrode, Senator von Heyden, M. Borgnis, Kriminalrath Dr. Gwinner, Senator Dr. Usener, Hofmann des Raths, Beil des Raths, M. A. Modera, Dr. jur. Blum.

§. 111. Auf der Tagesordnung war:

Fortsetzung der Berathungen und Beschlußnahme über die Medizinalordnung.

Unter Aussetzung der Berathung über das sechste Kapitel: „von den Landchirurgen,"

ging man zur Berathung über das siebente Kapitel: „von den Hebammen", über.

Herr Senator Dr. Müller verliest die §§. 74 — 91. des von der Kommission gefertigten neuen Entwurfs. Diese §§., welche von den Hebammen in der Stadt handeln, wurden ohne Umfrage genehmigt.

§. 112. Nach Verlesung der §§. 92 — 95, von den Hebammen auf dem Lande handelnd, wurde ohne Umfrage beschlossen:

die Berathung und Beschlußnahme über diese §§. ebenfalls vorerst auszusetzen, und hohen Senat zu ersuchen, die Abgeordneten vom Lande auch hierzu einzuberufen.

§. 113. Bei Verlesung des achten Kapitels:

„von den Apothekern und ihren Officinen"

entspann sich eine Diskussion über die Fassung der §§. 101 u. 102. Dieselben lauten:

§. 101. „Kein Apotheker kann zwei oder mehrere Apotheken zugleich besitzen. Ist eine zweite Apotheke ihm zugefallen, so hat er innerhalb Frist von zwei Jahren eine davon an einen, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Käufer zu veräußern.

Unterläßt er solches, so hat darüber das Sanitätsamt an den Senat zu berichten, welcher das Recht der zuletzt erworbenen Apotheke für erloschen erklärt, und nach Umständen wegen Ertheilung einer andern Konzession die Konkurrenz eröffnet."

§. 102. „Stirbt ein Apotheker und ist kein zur Uebernahme geeigneter Erbe, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Wittwe, oder minderjähriger Kinder durch Verpachtung oder Verwaltung vermittelst eines

Digitized by Google

Provisors die Apotheke fortbestehen zu lassen, so soll dieselbe, wenn sie von dem oder den Erben nicht innerhalb Frist von zwei Jahren an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert würde, gleichfalls für erloschen erklärt, und nach Befund wegen Ertheilung eines neuen Privilegs die Einleitung getroffen werden."

Viele Mitglieder fanden die Bestimmung der Erlöschung der Concession für äußerst bedenklich, ja für verletzend und in wohlerworbene Privatrechte eingreifend; andererseits wird dieselbe in staats- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht für sehr zweckmäßig dargestellt, und in der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne, hinlänglicher Schutz für etwaige wohlerworbene Privatrechte gefunden. Auf den mehrfach unterstützten vermittelnden Vorschlag eines Mitgliedes wurde mit 46 Stimmen gegen 10 und 7 suspendirte beschlossen: diese §§. folgendermaßen zu fassen:

§. 101. „Kein Apotheker kann zwei, oder mehrere Apotheken zugleich besitzen. Ist eine zweite Apotheke ihm zugefallen, so hat er innerhalb Frist von zwei Jahren eine davon an einen, mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Käufer zu veräußern. Unterläßt er solches, so wird die zuletzt erworbene Apotheke zum Vortheil des Eigenthümers einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, bei welcher nur solche Käufer zugelassen werden, welche nach §. 96. qualifizirt sind, das Eigenthum einer Apotheke zu erwerben."

§. 102. „Stirbt ein Apotheker und ist kein zur Uebernahme geeigneter Erbe, auch kein Grund vorhanden, wegen einer Wittwe, oder minderjähriger Kinder, durch Verpachtung oder Verwaltung vermittelst eines Provisors die Apotheke fortbestehen zu lassen, so tritt, wenn sie von dem oder den Erben nicht innerhalb Frist von zwei Jahren an einen dazu geeigneten Apotheker veräußert wird, das im vorhergehenden §. angeordnete Zwangsverfahren zum Vortheil der Erben ein."

Herr Kasseler Hoffmann gab hierbei folgendes schriftliche Separatvotum zu den Akten, womit sich auch Herr Herwig einverstanden erklärte:

„Ich erkläre hiermit, daß ich gegen das Gesetz hinsichtlich der Apotheken in polizeilicher Hinsicht nichts entgegensetze, vielmehr damit einverstanden bin, daß jedoch wegen Errechtes und Kauf und dem Besitz eines Nichtapothekers mich dahin ausspreche, daß in keinem Fall den bestehenden Rechten der Privaten darin ein Nachtheil erwachse."

§. 114. Die §§. 96 — 100. 103 — 115. wurden demnächst ohne Umstage genehmigt; und bei §. 115. auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man bei der Stelle „von den Arzneipreisen" vorschreiben wolle, daß dieselbe spezificirt auf den Recepten bemerkt seyn müßten?

wurde mit 55 Stimmen gegen 6 beschlossen:

es lediglich bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu belassen.

§. 115. Die §§. 116 — 121., vom Giftverkauf und Apothekergewicht handelnd, wurden ohne Umfrage genehmigt.

§. 116. Desgleichen die §§. 122 — 131., handelnd von den Apothekergehülfen und Apothekerlehrlingen, und hierauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

## Die Revision der Medizinalordnung,

welche gegenwärtig der Berathung und Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung unterliegt, wurde veranlaßt durch nachstehenden in der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1823 unterm 10. Dezember von den Herren Wundärzten L. W. Voigt und W. Berg gestellten und durch die gesetzgebende Versammlung für zulässig erklärten Antrag:

„Während in der neu eingetretenen Regierung hiesigen Freistaats der von fremder Gewalt entbundene Arm mit segenreichen Verbesserungen in alle Zweige der Verwaltung eingreift, spottet und tadelt die Inn- und Aussenwelt noch immer mit Recht manches Gebrechen in dem hiesigen Medizinalwesen.

Dieserhalb erlauben wir uns deßfallsigen Vortrag bei dieser hochverehrten Versammlung, da die frühere Beschwerde der Wundärzte bei hohem Senat bis jetzt unerledigt geblieben ist.

Ehe wir die einzelnen Punkte unserer begründeten Beschwerde vortragen, bemerken wir nur im Allgemeinen, daß nach der neuen Medizinalordnung *) die Wundärzte in ihrem beengten Wirkungskreise in eine schimpfliche Abhängigkeit von den Aerzten gesetzt wurden, und dadurch dem höheren Streben der Kunst unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt sind, während in der neueren Zeit die Chirurgie auch in Deutschland auf einen Punkt von wissenschaftlicher Vollkommenheit gesteigert wurde, daß sie sich in dieser Beziehung keck der Medizin an die Seite stellen darf, und man jetzt vom Wundarzt eben so gut wissenschaftliche Bildung verlangt, als sie dem Arzt nicht fehlen darf.

Bei jedem Wissen gibt es individuelle Abstufung, und so gut nicht jeder Arzt oder Kaufmann oder irgend ein Gewerbsmann gleiche individuelle Kenntnisse besitzen kann, eben so kann man nicht bei jedem Wundarzt gleiche Kenntnisse verlangen, und es bleibt Sache des Publikums, diesem oder jenem den Vorzug zu geben.

Daß wir übrigens Wundärzte haben, die das Wort Wundarzt nicht entehren, beweist ein bei unserer Bittschrift an hohen Senat beigelegtes Attest des Herrn Geheimerath Dr. Wenzel, und daß wir auch in der Folge Wundärzte bekommen werden, denen eine freiere Ausübung der Kunst anzuvertrauen ist, als es unsere Medizinalordnung erlaubt, dafür bürgt das von dem verstorbenen Herrn Chirurgus Giese errichtete Stipendium für wissenschaftlich sich ausbildende Wundärzte.

Eine weitere Ausführung zu dem bereits Gesagten läßt hoffen, daß unsere Angelegenheit die verdiente Rücksicht

*) Diese seitherige Medizinalordnung vom 22. Juli 1817 ist abgedruckt in der Gesetz- und Statutens. Bd. I. S. 215 flg.

Digitized by Google

von dem Augenblick an erhält, wo diese hochverehrliche Versammlung sie vollständig zu würdigen geruht.

Es sey uns erlaubt, mit Freimüthigkeit zu sprechen, denn sie ist unsträflich, wenn ihr stets Wahrheit zur Seite steht. Ohnehin ist unser Antrag um Revision der Medizinalordnung mit dem Erbieten von Aufopferung des Privatinteresses begleitet und befreit sohin auch von dem Verdacht, aus unedlem Interesse zu handeln, wenn er andererseits den Egoismus angreift, der gegen die Wundärzte beurkundet offen vor Augen liegt.

Alle in der schöpferischen Zeit des neuen Jahrhunderts erschienenen Organisationen und Verfassungswerke im Ganzen und in ihren Theilen liefern aus nahen und fernen Landen den Beweis, daß selbst der beste Wille und die höchste Geistesbefähigung allein nicht hinreichen, alles in der Geburt gebrechenlos hinzustellen; Zeit, Anwendung und Probe stoßen erst die Ecken ab, füllen Lücken aus, und es ist als Glück anzusehen, wenn solche neue Einrichtungen nicht gleich für immer, sondern für eine bestimmte Jahrenreihe, wie dieses bei der Medizinalordnung der Fall ist, angenommen werden. Und so glauben wir, daß unser Freistaat in seinem biederen Sinne um so weniger Anstand finden werde, da ohne Auffchub Verbesserung eintreten zu lassen, wo das Mißrathen keiner längeren Forschung mehr bedarf, sondern sich dem unbefangenen Auge aufdringt, und gleichsam als Ehrensache der Regierung erscheint.

Möchte die Behauptung des würdigen Arztes, Herrn Geheimerath Wenzel, ja nicht übersehen werden, daß nämlich das Stoppelwerk der hiesigen Medizinalordnung stückweise die Nachlese einer ganz alten preußischen Medizinalordnung wäre, und längst dort von verbesserten Einrichtungen verdrängt sey.

Da wir vorzüglich das Kapitel von den Wundärzten vor Augen haben, so sey es uns auch vergönnt, vorzugsweise aus diesem die Mängel anzuführen, die wir einer Verbesserung für nöthig erachten, während wir überzeugt sind, daß auch die andern Kapitel nicht ganz von Fehlern frei sind, wie dieses das Kapitel von den Materialisten leicht beweist.

Zu §. 61., wo von dem Examen der Aerzte, die Chirurgie treiben wollen, die Rede ist, ist es nach unserer Ansicht nothwendig, daß dieselben auch ihre Fertigkeit in Operationen beweisen, und daß deßhalb zwei Wundärzte erster Klasse hinzuzezogen werden, weil es sich leicht treffen kann, daß bei dem Sanitätsamte kein Arzt sich vorfindet, der in diesem Theil der Wissenschaft erfahren ist, und wie dieses auch bei den Accoucheurs der Fall ist.

Wir kommen nun an das Kapitel von den Wundärzten selbst, und wir müssen hier auf das schon im Eingange Gesagte zurückkommen, nämlich, daß man sich keinen Chirurg erster Klasse in der neueren Zeit denken kann, der nicht bei der Behandlung eines einzelnen kranken Theils des Körpers zugleich Rücksicht auf den ganzen Organismus nehmen muß, weßhalb ihm bei chirurgischen Krankheiten ebenfalls die Mittel bekannt seyn müssen, welche eine allgemeine Umstimmung des Krankheitsstoffs möglich machen, und er also auch die Erlaubniß haben muß, um den Kranken sobald als möglich herzustellen, diese ihm bekannten Mittel anzuwenden.

Da dieses Verbot, nämlich bei chirurgischen Krankheiten innere Mittel zu verordnen, hauptsächlich den ärmeren Bürger drückt, der nach demselben immer doppelte Rechnungen zu bezahlen hat, und der reichere ohne medicinisches Gebot doch seinen Hausarzt bei vorkommenden Krankheiten jeder Art konsultirt, so glauben wir, daß es besonders der Aufmerksamkeit einer hochansehnlichen Versammlung würdig ist.

Man verlangt von dem Wundarzt erster Klasse in §. 67., daß er in allen chirurgischen Operationen erfahren sey, und §. 75. erlaubt dem Chirurg erster Klasse jede chirurgische Operation und Behandlung zu unternehmen, diese beiden §§. räumen dem Wundarzt erster Klasse einen großen ehrenvollen und wichtigen Wirkungskreis ein; wer ihn ausfüllen will, muß mit tiefem Wissen in den sorgfältigsten Studien ausgerüstet seyn, und doch entwürdigt die nämliche Medizinalordnung in §. 76. den nämlichen Wundarzt, von dem sie eben erst so tiefe Kenntnisse verlangt hat, da dieser §. ihm bei einer chirurgischen Krankheit nicht einmal erlaubt, ein Laxirmittel, oder ein Ehinadekokt zu verordnen, sondern ihm außerlegt, sich hiezu einen Medizinер zu erbitten, wo doch immer die Frage bleibt, ob dieser Arzt auch wirklich Chirurg ist, und dem beitheiligten, vielleicht armen Bürger hierdurch doppelte Unkosten verursacht werden.

Nach §. 78. darf kein Wundarzt ohne Verordnung eines Arztes einem Kranken eine Ader öffnen. Wenn der Wundarzt zu einem Kranken gerufen wird, wo er sich überzeugt, daß hier schnelle Hülfe durch die Eröffnung einer Ader geschafft werden muß, soll er den Kranken sterben lassen, oder gegen die Medizinalordnung handeln?

Nach §. 79. wird die Lustseuche als eine sehr schwer zu behandelnde Krankheit aufgeführt, und deßwegen die Behandlung derselben blos dem Arzt erlaubt. Nach diesem §. muß sich der Kranke sonach nicht blos dem Wundarzt, sondern auch dem Arzt entdecken, daher leicht aus Furcht der Publicität von Seiten der Kranken manches Uebel, das im Anfange leicht zu heben ist, zu einer solchen Höhe gesteigert wird, daß am Ende das ärztliche Wissen auch nicht mehr hinreicht, das Uebel zu heben.

Der §. 82. zeigt zu deutlich das wenige Vertrauen, das man in die Wundärzte setzt, indem man ihnen hierin zur Pflicht macht, sowohl ihre eigenen, als die dem Collegio chirurgico zugehörigen Instrumente in möglichster Vollkommenheit zu erhalten, was sich bei jedem rechtlichen Mann wohl von selbst versteht. Auch findet sich diese Aufsage z. B. bei den Accoucheurs, welche doch auch Instrumente brauchen, nicht bemerkt. Noch ärger aber beschätzt sich dieses Mißtrauen durch den §. 85., welcher eigentlich so ehrenrührig ist, daß es einen ehrlichen Mann ärgern muß, daß von ihm solche Schlechtigkeiten vorausgesetzt werden könnten, und es fragt sich, warum nicht bei den Aerzten ein ähnliches Verbot besteht.

Der §. 86. ist sehr unverständlich abgefaßt, indem nach unserm Dafürhalten perpetuus und lebenslänglich ziemlich gleichbedeutend sind, und man daher nicht wissen

Digitized by Google

kann, warum die zwei ältesten Chirurgi jurati perpetui lebenslänglich und die zwei jüngeren Chirurgi jurati perpetui nicht lebenslänglich verbleiben sollen.

Im sechsten Kapitel wird den Landwundärzten §. 96. erlaubt, alle einem wirklichen Wundarzt zustehende Krankheiten innerlich und äußerlich zu behandeln, ja selbst wirkliche medizinische Krankheiten im Anfange zu übernehmen, und §. 97. sind sie gehalten, bei jeder wichtigen Krankheit einen Stadtwundarzt zu Rathe zu ziehen, in den man doch nach den berührten §§. nicht das Zutrauen gesetzt hat, eine innerliche Arznei verordnen zu dürfen.

In der Tarordnung befinden sich sowohl große Unverhältnisse in dem Ansatz, als Auslassungen wirklich häufig vorkommender Krankheitsfälle; da wir aber als Betheiligte hier auftreten, so glauben wir nicht das Recht zu haben, über das pekuniäre Verhältniß abzusprechen, sondern solches lediglich dem höhern Ermessen dieser verehrten Versammlung zu überlassen.

Nach diesen Bemerkungen glauben wir bei einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung darauf antragen zu dürfen.

„eine Revision der Medizinalordnung unter Mitwirkung der Betheiligten, wobei einige Rücksicht auf den Wirkungskreis der Wundärzte erster Klasse genommen würde, daß man ihnen nach einem strengen Examen eine freiere Ausübung ihrer Kunst gestatte" zu veranstalten."

---

Auf diesen Antrag erfolgte unterm 24. Januar 1826 nachfolgende Rückäußerung des Senats.

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahrs 1823 hat durch Beschluß vom 10. Dezember den Antrag zweier ihrer Mitglieder, auf Abänderung mehrerer Stellen der im Jahr 1817 publizirten Medizinalordnung an den Senat mit dem Ersuchen befördert, eine Revision dieser Medizinalordnung vornehmen zu lassen. Da der Senat keinen Anstand fand, diesem Wunsche zu entsprechen, so hat derselbe, aus seiner Mitte, eine Kommission ernannt, um diese Revision vorzunehmen, und über diejenigen Punkte, welche einer Abänderung bedürfen sollten, gutächtliche Vorschläge zu deren Abänderung zu machen, und legt nun, nach erstattetem Vortrag diejenigen Abänderungen, welche ihm zweckmäßig schienen, der gesetzgebenden Versammlung in der Anlage zur Sanktion vor.

Da aber eine Aufzeichnung der einzelnen Abänderungen — deren Zahl nicht gering ist — ein stetes Hinweisen auf die Medizinalordnung vom Jahr 1817 nothwendig machen, und dadurch leicht Mißverständnisse und Dunkelheiten veranlaßt werden möchten: so hat der Senat eine ganz neue Redaktion für zweckmäßiger erachtet.

Welche Abänderungen übrigens diese enthalte, wird eine flüchtige Vergleichung derselben mit der bestehenden Medizinalordnung sogleich herausstellen, und es bedarf daher deren besondern Aufzeichnung nicht, vielmehr kann man sich nur auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß in diesem neuen Entwurf alles dasjenige weggelassen ist, was nicht Gegenstand eines Gesetzes ist, sondern entweder in Instruktionen gehört, — oder wie z. B. die Apothekertaxe — stetem Wechsel unterworfen ist, und also nie in ein Gesetz — das nur dauernde Bestimmungen enthalten soll — aufgenommen werden darf.

Nur über die Abänderung eines Kapitels glaubt der Senat Einiges erwähnen zu müssen, weil gerade dieses Kapitel die Veranlassung zum Antrag gegeben hat, nämlich das Kapitel: „Von den Wundärzten."

Die beiden, den Antrag gestellt habenden Mitglieder beschwerten sich nämlich über die in diesem Kapitel, rücksichtlich der Wundärzte und deren Stellung enthaltenen Bestimmungen, und glaubten darin eine große Zurücksetzung ihres Standes zu finden.

Dieses Kapitel hat in der neuen Redaktion die wesentlichste Abänderung erfahren, und wenn gleich nicht darin allen Desiderien der beiden Antragsteller entsprochen ist, so wird sich die gesetzgebende Versammlung doch überzeugen, daß durch diese neue Redaktion die hiesigen Chirurgen eine solche Stellung erhalten haben, welche deren Stellung in andern Staaten gemäß ist, in Staaten, welche in Einrichtung des Medizinalwesens gewiß als Vorbild dienen können. So ist, um nur ein Beispiel anzuführen, auch in diesem neuen Entwurfe den Wundärzten die Behandlung der Lustseuche und das Verordnen innerer Mittel untersagt; aber eben dies ist der Fall in der königlich preußischen Monarchie, wie die allerneueste „Regierungsverordnung, die Klassifikation und Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals" betreffend, vom Jahr 1825 bewährt. Und wenn gleich den Chirurgen auf den Dorfschaften die Befugniß ertheilt werden mußte, die anfängliche Behandlung äußerer und innerer Uebel zu übernehmen, so beruht dies auf den besondern Lokalverhältnissen der Dorfschaften, und können die Stadtwundärzte hierin keine Zurücksetzung finden, um so weniger, als den Landwundärzten zur Pflicht gemacht ist, bei Behandlung innerer Uebel von Bedeutung, einen Arzt, und bei Behandlung äußerer Uebel von Wichtigkeit, einen hiesigen Wundarzt zu Rathe zu ziehen, — Bestimmungen, welche auch in den preußischen Staaten gelten, und deren Nothwendigkeit von selbst einleuchtet.

Mehrere Beispiele anzuführen scheint übrigens um so unnöthiger, als solche aus der Verordnung selbst leicht entnommen werden können, und eine Vergleichung derselben mit den Medizinalordnungen anderer Staaten den Beweiß liefern wird, daß die darin aufgenommenen Bestimmungen nicht auf Willkühr beruhen."

Die gesetzgebende Versammlung ernannte hierauf am 4. Februar 1826 eine Kommission zur näheren Prüfung und Berichterstattung, bestehend aus den Herren: Dr. med. Schilling, Wundarzt Berg, Senator Dr. Miltenberg, Schöff Dr. Stark, Senator Dr. Kappes, Dr. med. Clausius und J. G. Mappes, und diese Kommission erstattete unterm 9. Oktober 1826, unter Vorlegung eines modifizirten neu umgearbeiteten Entwurfs ihren Bericht, welcher in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung vom 14., 21., 28. Oktober, 1. November 1826 diskutirt wurde, und folgenden Endbeschluß zur Folge hatte:

Es wird

1. dem von dem hohen Senate vorgelegten Entwurfe

Digitized by Google

der Medizinalordnung für die hiesige freie Stadt und deren Gebiet, jedoch nur unter den, in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen näheren Bestimmungen die Sanktion der gesetzgebenden Versammlung hiermit ertheilt.

Zugleich wird

II. der hohe Senat ersucht, die in der dritten Unterabtheilung des sechsten Absatzes dieser Verordnung gegen die gleichzeitige Eigenschaft und Thätigkeit der Physiker als Hospitalärzte oder als Aerzte der sonstigen öffentlichen milden Stiftungen enthaltene Bestimmung und allgemein anerkannte bessere Ordnung auch wegen der jetzt lebenden Physiker, Aerzte oder Wundärzte, baldmöglichst oder wenigstens in dem Falle in Ausübung bringen zu lassen, wenn die zwischen den öffentlichen Hospitälern oder sonstigen öffentlichen milden Stiftungen und ihren Aerzten etwa in Mitten liegenden Verträge keine gegründete Bedenken wegen Entschädigungsansprüchen der letzteren an Handen geben.

Der Senat fand jedoch mancherlei erhebliche Bedenken, diesen Beschluß in Ausführung zu bringen, und äußerte sich hierüber in einem weiteren Vortrage an die gesetzgebenene Versammlung vom 1. September 1829 folgendermaßen:

„Als die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1823 den Antrag zweier ihrer Mitglieder, auf Abänderung einiger Punkte in der im Jahr 1817 publizirten Medizinalordnung für zulässig erklärt, und dieser Antrag an den Senat befördert hatte, fand der Senat keinen Anstand, eine Revision der gesammten Medizinalordnung vornehmen, und das Resultat im Jahr 1826 an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Und wenn gleich der Antrag jener beiden Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung des Jahrs 1823 nur auf die Abänderung einiger Punkte gerichtet war, so hielt es der Senat doch für zweckmäßiger, um eine stete Hinweisung auf die Medizinalordnung zu vermeiden, der gesetzgebenden Versammlung eine neue Redaktion vorzulegen.

Wenn aber dieser Entwurf bei der gesetzgebenden Versammlung solche wesentliche Veränderungen erlitten hat, und der Senat bei deren Prüfung, und Prüfung derselben durch das Sanitätsamt, Bedenken tragen muß, denselben beizustimmen, so sieht er sich verpflichtet, diesen Gegenstand nochmals an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, und derselben kurz sein Bedenken vorzulegen.

(Schluß folgt.)

---

## Einiges, was, unmaßgeblicher Meinung nach, bei den dieser Tage dahier stattfindenden Urwahlen zu beherzigen seyn dürfte.

### Liebe Mitbürger!

Das Gesetz, nach welchem die Mitglieder zur gesetzgebenden Versammlung gewählt werden, theilt die Bürgerschaft in drei ganz gleich berechtigte Abtheilungen ein, und bestimmt, daß jeder Bürger auf einem, an den festgesetzten Tagen einzureichenden Stimmzettel 25, oder auch weniger rechtschaffne Bürger seiner Abtheilung bezeichne, die nach seiner Ueberzeugung die fähigsten sind, um im Wahlkolleg der 75r aus der ganzen Bürgerschaft 45 Männer zu wählen, welche ihres Verstandes, ihrer Kenntniße, ihres Muthes, ihrer Unpartheilichkeit und ihrer strengen Rechtschaffenheit wegen, des schönen Berufs würdig gehalten werden dürfen, als Mitglieder des neuzubildenden gesetzgebenden Körpers über die wichtigsten Interessen der Gesammtheit zu wachen und zu entscheiden.

Diese Bestimmung unserer Verfassung, was auch dagegen gesagt werden möge, ist die gerechteste und weiseste, welche zur Erhaltung eines freien Gemeinwesens gemacht werden konnte. Denn, indem Jeder nach seinem besten Wißen und Gewißen zur Wahl derjenigen beiträgt, von denen er Gesetze empfangen soll, so ist er es mittelbar selbst, der sich Gesetze gibt, und beschränkt seine Freiheit und seine Rechte nur in so weit, als er sie der Vernunft nach beschränken muß, wenn auch Andern die ungestörte Ausübung ihrer natürlichen Befugnisse und Freiheiten möglich seyn soll.

Leider aber hat es sich seit 1818 bis jetzt noch fast bei jeder Wahl gezeigt, daß kaum ein Fünftheil hiesiger Bürgerschaft der Pflicht, zum besten Erfolg dieser Wahlen kräftigst mitzuwirken, nachgekommen ist.

Die Saumseligen waren entweder zu träge, und gedachten nicht, daß zur genauen Beobachtung der von ihnen beschworenen Verfassung auch das gehöre, was diese nicht gerade als Zwangspflicht, sondern vor Allem zu ihrem Fortbestande fordert, — oder sie waren so superklug zu behaupten: Intriguen, Ueberredungen, Befehle und Bestechungen machten ihre Mitwirkung doch vergeblich, und die gegenwärtige Einrichtung des gesetzgebenden Körpers sey dermaßen beschaffen, daß, wenn auch die 45 Mitglieder aus der Bürgerschaft die besten seyen, damit dennoch nichts genützt werde.

Doch der Grund ihrer Saumseligkeit sey welcher er wolle: ihr Unrecht war immer gleich groß. Denn mit dem Unterlassen ihrer Abstimmung zeigten sie jedenfalls, daß ihnen das Wohl der Stadt und die Zufriedenheit ihrer Mitbürger wenig am Herzen liege.

Wenn alle Bürger nach ihrer besseren Ueberzeugung stimmen, muß die Wahl nothwendig auf die Tüchtigsten fallen; indem dann nur solche gewählt werden, die das meiste Vertrauen und die größte Achtung genießen. — Intriguen u. dgl. sind bei einer Theilnahme Aller unmöglich, oder werden zum wenigsten erfolglos. Denn die Mehrheit einer gebildeten Bürgerschaft kann zwar einig gemacht werden, das zu thun, was dem Wohle Aller ersprießlich ist, aber sie wird sich nie erniedrigen, den Umtrieben einer egoistischen Parthei zu huldigen.

Daß unsere städtische Verfassung in mancher Hinsicht nicht die vortrefflichste sey, ist wahr; sie ist eine menschliche Einrichtung, und jede solche Einrichtung ist einer Verbesserung fähig. Es wird daher Niemand absprechen, daß sie nicht noch Manches zu wünschen übrig lasse. Aber warum sollen wir das unbezweifelt Gute, was sie enthält, nicht festhalten? Sind wir des Besseren werth, oder ist die Erreichung des Besseren dann nur möglich, wenn wir das Gute, was wir bereits haben, von uns stoßen?

Nach dem Höheren und Vollkommneren zu streben —

Digitized by Google

ist recht, ist Zweck der Menschheit; doch das Höhere un Vollkommnere war noch niemals da zu erreichen, wo man den Gesetzen der Vernunft und Natur gerade zu Hohn sprach.

Wer gleich auf die oberste Stufe will, kann und wird nie die Höhe erreichen, während der, welcher mit Beharrlichkeit von Stufe zu Stufe steigt, endlich sicher zum Ziele gelangt.

Erlaubt mir daher, liebe Mitbürger, in einer Zeit, wo Ihr in so mancher Beziehung eine Verbesserung Eurer bürgerlichen Verhältnisse wünscht, und wohl auch zu wünschen Ursache habt, Euch daran zu erinnern, daß diese Verbesserung eben so wenig mit Vernachlässigung und Umsturz, als mit Partheigeist und Entzweiung zu erreichen ist; sondern nur vermittelst eines ruhigen und besonnenen Fortschreitens errungen werden kann, bei dem wir nie vergessen dürfen, das bereits bestehende Gute aus allen Kräften fest zu halten.

Daß Alle regieren und Gesetze geben können, ist nicht möglich; denn der Verstand, sagt Schiller, ist immer nur bei Wenigen gewesen. Aber möglich ist's, und unsere Verfassung gibt uns die Anleitung dazu, daß Alle dahin wirken, nur den Besten und Ausgezeichnetsten den ehrenvollen Beruf zu übertragen, für das Wohl Aller durch weise und gerechte Gesetze und durch Handhabung guter Ordnung zu sorgen.

Seid darum nicht träge bei den nächst stattfindenden Urwahlen, und unterlasset es nicht, Eure Stimmzettel, ohne Berücksichtigung jeder fremden Einflüsterung, ganz nach Eurem eignen besseren Gefühl und mit genauer Namensbezeichnung derer, die Ihr gewählt zu haben wünscht, auszufertigen und zur rechten Zeit, am gehörigen Orte einzureichen.

J. D. Theißinger.

## Festmahl zu Ehren Rüppell's am 5. Oktober *).

Dreimal hat Eduard Rüppell die ägyptischen Länder bereist, zehn Jahre allen Gefahren und Mühen getrotzt, forschend und sammelnd durchzog er das uralte Reich der Isis, und ein glücklicher Held im Dienste der Göttin, reich beladen mit Schätzen, ist er heimgekehrt zum Vaterlande. Und zu den Kränzen des Ruhms hat er sich hier die Bürgerkrone des edelsten Patriotismus erworben, jeden Gewinn seiner Reisen hat er den Sammlungen der Vaterstadt hingegeben, mit tausend Opfern hat er, nicht sich, nur Frankfurt und dessen wissenschaftliche Anstalten bereichert.

Die Ehre, die dem fleißigen und verdienstvollen Naturforscher gebührt, hat ihm Deutschland, hat ihm das Ausland bereits reichlich gespendet; sein Name ist ein europäischer geworden. Die dankbare Verehrung, welche die Vaterstadt ihm schuldet, wovon Senat und Bürgerschaft ihm bereits Beweise gegeben, hat sich in einem Festmahl jubelnd ausgesprochen. Im festlich ausgeschmückten Saale des Weidenbusches vereinigten sich gegen 230 Gäste; an den Wänden prangten geniale und effektvolle Gemälde, Scenen aus Rüppell's Reisen, afrikanische Gegenden und Menschen darstellend. Als Rüppell von den beiden regierenden HH. Bürgermeistern um 4 Uhr Nachmittags eingeführt, den Ehrenplatz eingenommen, begann ein Hymnus, vom Liederkranz ausgeführt, welcher bis zum Ende des Mahls von Zeit zu Zeit das Lob des Gefeierten und seiner Bestrebungen in Gesängen ertönen ließ. Der allgemeinen Freude über die glückliche Rückkehr des verehrten Mannes entsprach auf das Würdigste die geistreiche Anordnung des Festmahls, die von den Herren M. G. Seufferheld, B. v. Rothschild, M. v. Bethmann, J. D. Passavant, Ed. v. Launitz, F. C. Vogel, Prof. F. M. Hessemer, A. Kirchner, Major Rumpf, E. F. Wendelstädt, Moritz Getz bewirkt wurde, welche sich zu einem besonderen Festkomite's vereinigt hatten.

1) Der Hymnus bei der Einführung Rüppell's in den Saal war:

Willkommen hier im Kreise,
Der feiernd sich gereiht,
Der Dir und Deinem Preise
Ein heitres Fest geweiht.
Willkommen, sey willkommen!
In Freunden Arme herzlich aufgenommen!
Und nach so weiten Fahrten wolle nun
Im Segen Deiner schweren Mühen ruhn!

Diese Worte sind, wie dasselbe von dem nächstfolgenden Gesang gilt, von Herrn Professor Heßemer verfaßt, und von Herrn Schelble eigends für diese Gelegenheit in Musik gesetzt worden.

2) Herr Seufferheld stand auf, und nachdem er um Stille gebeten hatte, sprach derselbe:

Der glücklichen Rückkehr unseres verdienstvollen Mitbürgers, Herrn Dr. Eduard Rüppell, von einer der beschwerlichsten und gefahrvollsten Reisen im östlichen Afrika, verdanken wir das heutige Festmahl.

Wenn in ganz Europa der Name des gefeierten, unermüdeten Forschers mit steigender Verehrung genannt wird, so zählen wir ihn hier und im Ausland mit gerechtem Stolz zu den Edelsten unter uns.

Indem ich mir erlaube, diese Worte im Namen aller Anwesenden auszusprechen, so ersuche ich Sie, Verehrteste, auf das Wohl des Gefeierten ein Glas zu leeren. Unser Rüppell lebe hoch!

3) Hierauf folgte dieser Gesang:

Lebe hoch! lebe hoch!
Feiernd kommen wir und preisen
Dich nach Deinen mühevollen Reisen,
Bringen Dir den Dank, der Dir gebührt;
Freuen uns, daß in Gefahren
Gute Geister Dir zur Seite waren,
Die zur Heimath Dich zurück geführt!
Wenn auch ein edles Streben in sich selbst sich lohnt,
Gilt ihm doch Anerkennung als der zweite Preis.
Wir feiern Dich, und Deinen Namen nennt erfreut
Das Vaterland und sammelt Zweige Dir zum Kranz.

Der Thatendurst, der Wissensdrang
Sei feiernd hier gepriesen,
Für Diese mag sich der Gesang
In Jubel gern ergießen,
O wohl dem Mann, der männlich strebt,
Und muthig, was er denkt, belebt.
Nicht Meere, öde Wüsten nicht,
Noch fremde Tracht und Sitte
Hemmt einem Mann, der Bahn sich bricht,
Die kühn gemessnen Schritte,
Er stellt sich jedem Sturme dar
Und stürzt den Tieger der Gefahr.

*) Vgl. Frankf. Konvers. Bl. Nr. 152.

Digitized by Google

So weit entfernt vom Vaterland,
Im Meer, wie in der Wüste,
Wo keine dargebotne Hand,
Kein Freundeswort Dich grüßte,
Dort strebtest Du allein mit Dir,
Dir danken und Dich feiern wir.

O daß es Dir gefalle hier im Vaterland!
O daß in unserer Liebe gern Du möchtest ruhn!
Und daß nach all dem Großen, das Du dort erlebt,
Zu klein Dir nicht erscheine, was wir bringen, dies
Sind unsre heißen Wünsche Dir aus Freundesbrust!

Lebe hoch! lebe hoch!
Feiernd kommen wir und preisen
Dich nach Deinen mühevollen Reisen,
Bringen Dir den Dank, der Dir gebührt,
Freuen uns, daß in Gefahren
Gute Geister Dir zur Seite waren,
Die zur Heimath Dich zurückgeführt.

4) Herr von Bethmann stand auf, und nachdem er um Stille gebeten hatte, sprach derselbe:

Dem Wohle unserer freien Stadt, dem Senate und der Bürgerschaft Frankfurts. Heil dem Staate — klein oder groß — der solche Bürger, wie Eduard Rüppell, in seiner Mitte zählt. — Mögen viele Frankfurter einem solchen Führer folgen, und da kein Opfer scheuen, wo es dem Wohl der Vaterstadt gilt. Lange blühe unser Frankfurt! Hoch! — (Forts. f.)

## Todesfälle.

Unser Gemeinwesen hat dieser Tage einen unserer achtungswerthesten Veteranen im Staatsdienste verloren. Verflossenen Sonntag, am 5. Oktober, starb nach kurzem Krankenlager an einem Lungenschlag der gewesene Gerichtsschultheiß und Appellationsgerichtspräsident, wie auch Schöff und Syndikus, Herr Dr. jur. Johannes Büchner, im 79. Jahre seines vielbewegten Lebens. Er war im Jahr 1756 geboren, und widmete sich nach vollendetem Rechtsstudium auf der Universität Jena mit solch kenntnißreichem Eifer und anerkannter Rechtlichkeit der Advokatur, daß er das damals hier herrschende Vorurtheil, wonach meistens nur auswärtige Rechtsgelehrte von anerkanntem Rufe zur hiesigen Syndikatsstelle berufen zu werden pflegten, ehrenvoll überwand, und schon im Jahre 1785 um diese Stelle mitkugelte. Da ihn jedoch damals das Loos nicht traf, wurde er 1789 zuerst Kanzleidirektor, und dann 1792 Syndikus. Von diesem Augenblicke an nahm er während der nachfolgenden bewegten Zeiten an allen Geschäften und Angelegenheiten des Staats den thätigsten Antheil, und zeichnete sich dabei jederzeit durch Kenntnisse sowohl, als durch vielerprobte Rechtlichkeit aus. Nach den Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte in die Zahl der Schöffen eingerückt, war derselbe neunmal auf der Wahl für die Stelle des älteren Bürgermeisters, wobei ihm jedoch nur ein einziges Mal die goldene Kugel zu Theil wurde. Der Verewigte bekleidete sodann 9 Jahre lang die Stelle eines Gerichtsschultheißen und Appellationsgerichtspräsidenten, bis ihn im verflossenen Jahre gänzliche Abnahme des Gesichts und der Körperkräfte zur Resignation *) bestimmten, nachdem ihm die Zeit nichts als seinen bis zum Grabe treugebliebenen muntern Geist gelassen. Ruhe seiner Asche.

Einen ebenfalls sehr empfindlichen Verlust erleidet unser Gemeinwesen durch das vor Kurzem erfolgte Ableben des Herrn Architekten und Wasser-Weg- und Brückenbau-Inspektors Phil. Jak. Hoffmann. Derselbe starb, nachdem er schon mehrere Jahre kränklich gewesen war, seit zwei Monaten aber nicht mehr das Zimmer verlassen konnte, an der Wassersucht, am 8. d. M. Morgens 4 Uhr. Er war geboren am 9. Dezember 1778, und machte seine Studien in Wien und Dresden; nach Frankfurt kam er im Jahr 1803 zurück, wo er sich als Privat-Baumeister durch die Erbauung mehrerer Wohnhäuser zuerst bekannt machte. So erbaute er namentlich das Haus des Herrn Schöffen Scherbius, Dr. de Neufville, des Herrn Künitzer auf dem Pfarreisen, das Landhaus der Frau von Groote ꝛc. Im Jahr 1811 wurde er unter der fürstlich primatischen Regierung bei dem Oberbaudirektor Gergens als Chaussee-Weg- und Brückenbauinspektor angestellt, welche Stelle er späterhin bei der hiesigen freien Stadt ebenfalls bis zu seinem Tode, also 23 Jahre lang, mit dem rühmlichsten Fleiße und der gewandtesten Geschicklichkeit bekleidete. Die im Jahre 1829 begonnene, und dermalen in ihren Haupttheilen beendigte Wasserleitung ist das Werk seiner Idee, seiner Berechnung und seiner rastlosen und kunstfertigen Ausführung. — Er hat sich dadurch bei seinen Mitbürgern ein unvergängliches Denkmal gesetzt.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 222.

## Ständige Bürgerrepräsentation.

Da der am 2. d. M. zum Mitgliede der ständigen Bürgerrepräsentation erwählte Herr Gustav Schmidt dem Kollegio die Anzeige gemacht hatte, daß er noch nicht das verfassungsmäßig erforderliche Alter von dreißig Jahren vollkommen erreicht habe, wurde von der Benutzung seiner Thätigkeit zu abstrahiren resolvirt, und, da die auf Herrn Forsboom-Goldner gefallene erste Wahl, bei welcher Hr. G. Schmidt konkurrirt hatte, wegen dieser Konkurrenz ebenfalls beanstandet werden mußte, als worüber das Bürgerkolleg dem Herrn Forsboom-Goldner sein Bedauern durch eine Deputation ausgedrückt hatte, zwei neue Wahlen am 10. d. M. vorgenommen.

Das erste Konklave bestand aus den Herren: J. D. Bonn, de Bary-Jordis, A. Bernus, Dr. Rapp, Böhm-Osterrieth, M. Scharff, H. A. Cornill, E. Meyer, J. J. Finger, Dr. Eder, C. Heitefuß, Dr. med. Mappes, welche die Herren Forsboom-Goldner, G. Finger, Hermann v. Meyer zur Kugelung präsentirten, durch welche Herr Hermann v. Meyer um 12 Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

Das zweite Konklave bestand aus den Herren: M. Scharff, Dr. Bender, F. A. Jay, J. J. Bücking, J. P. Passavant, Schmidt-Poler, H. Mack, Dr. Diehl jun., Passavant-Cornill, E. E. Cöster, Ph. Eurich und C. W. Griesbauer, welche die Herren Forsboom-Goldner, Günther-Debary, G. Finger zur Kugelung präsentirten, durch welche Herr Georg Finger um 1 Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 36.** Dienstag den 14. Oktober 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIII. (oder 23te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 11. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Carl Andreä, M. A. Modera, A. Gontard, Major v. Lukacsich sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Assessor Dr. Pfeiffer, C. P. Guttenberger, Hessenberg, Dr. jur. Häberlin, ferner der Herren: F. A. Jay, Schöff Brentano, J. N. Gogel, J. G. Seifermann, M. May, M. Boch, M. Scharff, Senator Dr. Souchay, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann in Abwesenheit der Herren: Ph. Eurich, Major Rothenburger, Senator von Günderrode, Senator von Heyden, Beil des Raths, J. F. von Metzingh, F. A. Jay, Assessor Dr. Gallus.

§. 117. Auf der Tagesordnung war:

die weitere Fortsetzung der Berathungen und Beschlußnahme über die Medizinalordnung.

Herr Senator Dr. Müller verliest die §§. 132—174, des von der Kommission gefertigten neuen Entwurfs, enthaltend das IX., X., XI. und XIIte Kapitel *).

Diese sämmtlichen §§. wurden ohne Umfrage genehmigt; bei §. 169 jedoch, worin in Beziehung auf die Vorschriften zur Verhütung der Krätze gesagt war:

„Alle diejenigen, welche hier in Dienst, oder als Handwerksgesellen in Arbeit treten wollen, haben sich bei ihrer Ankunft sogleich in Person bei dem Polizeiamte anzumelden. Die betreffenden Polizeibeamten sind angewiesen, hierbei die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob der sich Anmeldende von der Krätze frei ist, und dies in dem Wander- oder Dienstbuche desselben zu bemerken,"

fand man die letztere Verfügung zu hart, und es wurde daher auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage: ob die Worte: „und dies in dem Wander- oder Dienst-Buche desselben zu bemerken" hinweggelassen werden sollten, oder nicht? mit 43 Stimmen gegen 3 und 14 suspendirte beschlossen: diese Worte hinwegzulassen.

Die Bestimmungen der §§. 172—174, handelnd von der Syphilis und den Vorschriften wegen Beaufsichtigung der Lustdirnen ꝛc. wurden zwar ebenfalls von einem Mitgliede mit dem Bemerken beanstandet, daß, um selbst den Schein zu vermeiden, als habe man amtliche Kenntniß von dergleichen Lastern und Immoralitäten, oder als erlaube man sie gar, Alles, was auf dieses leider nothwendige Uebel Bezug habe, durchaus nicht in ein öffentliches Gesetz, sondern lediglich in eine bloße Instruktion für das Polizeiamt gebracht werden sollte.

Hiergegen erwiederten jedoch mehrere andere Mitglieder: Die Thatsache, daß Lustdirnen dahier ihr Wesen treiben, sey, wenn auch nur stillschweigend, anerkannt und nicht zu läugnen, das Polizeiamt ertheile Aufenthaltsscheine, lasse ärztliche Visitationen vornehmen, schicke angesteckte Lustdirnen ins Hospital für Unreine. Die von der Kommission wegen dieser Dirnen vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zu genehmigen, hieße also gerade so viel, als eine zweckmäßige Anordnung aufgeben, um den bloßen Schein zu retten. Die Frage, ob öffentliche Dirnen zu dulden seyen, oder nicht? gehöre ohnehin gar nicht vor das Forum der Medizinalpolizei, ja auch nicht einmal vor das Forum der andern oder übrigen Polizei, sondern höchstens vor das Konsistorium; nur die Aufgabe habe die Medizinalgesetzgebung zu lösen, daß der Verbreitung syphilitischer Uebel überhaupt und namentlich durch Lustdirnen, so viel und kräftig als möglich gesteuert werde. Denn die Syphilis sey eines der wichtigsten und gefährlichsten Uebel, dessen Wirkungen oft durch ganze Generationen in Elend und Verderben sich zeigten, auch sey überhaupt nicht abzusehen, warum man die Existenz solcher Dirnen, die in Pässen von andern Staaten sogar wörtlich als solche bezeichnet würden, in hiesiger Stadt ignoriren oder hinwegläugnen wolle, währenddem es bekannt sey, daß seit 1816 alle Bemühungen der Behörden, sie auszurotten, vergeblich gewesen seyen.

§. 118. Nicht minder wurden die §§. 175—182, enthaltend das XIIIte Kapitel:

*) Vgl. oben S. 235.

Digitized by Google

„von gesundheitspolizeilichen Anordnungen das Ammenwesen und die Aufnahme von Kostkindern betr.“, ohne Umfrage genehmigt.

Ebenso die §§. 183—192, enthaltend das XIV. Kapitel: „von Anordnungen zur Ergänzung der bereits bestehenden Gesetze in Bezug auf Handel und Verbrauch von Giften, Verkauf von Heilmitteln, in Bezug auf Rettungsanstalten und schädliche Bauten.

Bei dieser Gelegenheit geschah Erwähnung von der Homöopathie mit dem Anfügen, daß wegen homöopathischer Heilmittel, sowie wegen deren Zubereitung und Verkauf in dem vorgelegten Entwurfe der neuen Medizinalordnung nichts vorgesehen sey, hiergegen jedoch von mehreren Kommissionsmitgliedern erläuternd bemerkt, daß diese oder jene Heilmethode lediglich Sache der Wissenschaft und der Ueberzeugung des Arztes seyen, mithin Dispositionen hierüber durchaus nicht in eine Medizinalordnung gehörten; was jedoch die Zubereitung der homöopathischen Heilmittel betreffe, so sey dieserhalb allerdings Fürsorge durch das allgemeine, für jeden, sowohl allopathischen als homöopathischen Arzt geltende Verbot des Selbstdispensirens getroffen worden.

§. 119. Die Diskussion über die Taxordnung wurde auf eine der nächsten Sitzungen ausgesetzt, nachdem einerseits die Aufhebung aller Taxen aus dem Grunde als die beste und vernünftigste Maßregel dargestellt worden, weil hierbei nicht nur die Patienten und Aerzte in ein geeigneteres Verhältniß kämen, sondern sich auch überhaupt wissenschaftliche Arbeiten und persönliche Leistungen und Aufopferungen weder bei Aerzten noch bei Advokaten nach einer solchen fixen Taxe, welche man abseiten der Behörden selbst noch nicht einmal bei blos technischen Arbeiten, wie z. B. bei Röcken Schuhen u. dgl. m. festzusetzen gewagt habe, abschätzen ließen; — während andere Mitglieder der Ansicht waren, daß eine Aufhebung der Medizinaltaxe nur dann als räthlich sich darstelle, wenn auch den Aerzten kein Klagrecht vor Gericht eingeräumt würde, und wieder andererseits die ganze Erörterung an und für sich für unzulässig erklärt worden war, weil wegen Veränderung, oder Aufhebung der seitherigen Medizinaltaxe gar kein Antrag des Senats je gestellt worden sey, welcher Ansicht jedoch wieder andere Mitglieder widersprachen.

§. 120. Endlich wurde beschlossen: An hohen Senat in Betreff der Einberufung der Abgeordneten vom Lande nachfolgenden Gesammtbeschluß zu erlassen:

Da sich aus dem Vortrage der Kommission und den deßhalb gepflogenen Erörterungen über die Revision der Medizinalordnung ergeben habe, daß dabei verschiedene, das Interesse der Landbewohner unmittelbar betreffende Gegenstände und Bestimmungen insbesondere wegen der Landchirurgen und der Hebammen auf dem Lande *) und der für sie festzusetzenden Taxen zu berathen seyen, so habe die gesetzgebende Versammlung vorerst die Diskussion und Beschlußnahme hierüber ausgesetzt, und ersuche, nicht zweifelnd, daß hoher Senat gleicher Ansicht seye, denselben, die Abgeordneten vom Landwegen obiger Gegenstände einzuberufen.

Hiernach wurde die Sitzung nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls geschlossen.

*) S. oben S. 236.

---

## XXXIV. (oder 24te ausserordentliche) Sitzung.

Montag den 13. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten und nicht zum Rathskollegio gehörenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren: A. Gontard, Kanzleirath Dr. Fiedler, Carl Andreä, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Schmidt-Müller, J. J. Künzer, Assessor Dr. Pfeiffer, ferner: des Herrn J. N. Gogel, ersetzt durch Herrn Dr. jur. Häberlin.

§. 121. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus und Schöffen Dr. Stark vom 9. d. M. waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten und noch nicht besetzten Rathsstelle zweiter Ordnung *) von neuem in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers des Jahres 1833, welche nicht zum Rathskollegio gehören, einberufen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von sechs Wahlherren aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßig Antheil zu nehmen.

Der Vicepräsident, Herr A. Bernus, führte den Vorsitz.

§. 122. Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Schmidt-Müller nach Vorschrift Art. 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 123. Der Herr Vicepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von sechs Wahlherren auf, und es ergab sich nach eröffnetem Skrutinium, daß zu Wahlherren erwählt worden waren die Herren: H. Mack, M. Scharff, Ph. J. Passavant, Dr. med. Mappes, Dr. med. Stiebel, F. A. Jay.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherren bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ihrer Rückkehr um 4 Uhr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren: Schöff v. Guaita, Schöff Scharff, Senator v. Günderrode, Senator Dr. Neuburg, Wülcker des Raths, Beil des Raths zu Wahlherren ernannt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von 2¾ Stunden in das Rathszimmer ein. Herr Schöff v. Guaita, als Senior der Wahlherren, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Konklave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: die Herren Kanzleirath Dr. Fiedler, Konsistorialrath Dr. Böhmer, Dr. jur. Eder.

*) Vgl. oben S. 166.

Digitized by Google

Als die Wahlherren des Senats hierauf auf ihren gewöhnlichen Sitzen, und die sechs bürgerlichen Wahlherren auf den für sie in der Mitte des Zimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die erwählten Herrn Kandidaten auf vorgeschriebene Weise zu Stellvertretern: Herr Kanzleirath Dr. Fiedler den Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 2., Herr Konsistorialrath Dr. Böhmer den Herrn Senator de Neufville mit Nr. 3., Herr Dr. Eder den Herrn Senator Dr. Müller mit Nr. 1., und wurde von Herrn Senator Dr. Müller mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Dr. Eder gehoben. Demselben wurde hierauf die auf ihn gefallene Wahl durch die Herren Senatoren Dr. Schulin und de Neufville bekannt gemacht, wonach diese nach ihrer Zurückkunft in das Rathszimmer erklärten, daß Herr Dr. Eder sehr überrascht über die auf ihn gefallene ehrenvolle Wahl gewesen, Er darauf aber erklärt habe, daß er nach reiflicher Erwägung unter dankbarer Anerkennung dieser ihm gewordenen ehrenden Auszeichnung diesen Ehrenposten nicht annehmen könne.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

## Die Revision der Medizinalordnung.

(Fortsetzung.)

„Wenn im §. 1. bestimmt wird, daß unter den Physikern sich einer befinden müsse, welcher auch die operative Wundarzneikunst ausübt, so erscheint diese Bestimmung gewiß sehr zweckmäßig, und wird man bei der Wahl eines Physici darauf ohnehin Rücksicht nehmen, aber durch eine solche gesetzliche Bestimmung, scheint die Wahl doch zu beschränkt, ja es kann der Fall eintreten, daß unter sämmtlichen Kompetenten sich kein solches Individuum, dem auch die übrigen Qualitäten nicht abgehen, findet, wo alsdann dieser gesetzlichen Bestimmung nicht genügt werden könnte.

Wenn im §. 6. No. 3. bestimmt wird, daß kein Physikus zugleich Arzt in einem Hospital oder öffentlichen Stiftung, noch auch Armenarzt seyn könne, und daß kein Arzt, oder Wundarzt in zwei Hospitälern oder öffentlichen Stiftungen zugleich angestellt seyn könne, so erscheint diese Bestimmung nicht allein zweckmäßig, sondern ist auch bereits im Senatsantrag enthalten; allein im Senatsantrag kommt bei dieser Stelle der Zusatz „in Zukunft" vor, welcher von der gesetzgebenden Versammlung nicht aufgenommen ist, durch welche Weglassung leicht Zweifel und Reklamationen wegen der Aerzte und Wundärzte, welche dermalen solche mehrere Stellen versehen — entstehen können, indem (wie auch aus dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. November 1826 hervorgeht) diesen nicht wird angesonnen werden wollen, eine ihrer Stellen aufzugeben, vielmehr nur die Absicht diese seyn kann, daß bei Erledigung einer solchen Stelle obige Bestimmung in Anwendung komme.

Wenn im §. 6. dem Physikat, die Visitation der Hospitäler, auch hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der Kranken aufgetragen wird, so möchte dieses zu vielen Unannehmlichkeiten und Reibungen Veranlassung geben, auch das Vertrauen der in den Hospitälern angestellten Aerzte selbst bei den Kranken auf eine nachtheilige Art schwächen. Ja es würde dadurch, der Physikus zum Richter über die Kenntnisse des Arztes gesetzt, während es doch stets problematisch bleibt, welche Heilmethode die richtigere sey. Dieser Zusatz möchte daher wegzulassen seyn, und es genügen, wenn die, von Zeit zu Zeit von den Physicis zu erstattenden Berichte über den Zustand der Hospitäler, sich auf die etwa eingeschlichen habenden Gebrechen und Mißbräuche, so wie auf Einführung von Verbesserungen beschränken.

Wenn im §. 18. bestimmt wird, daß bei Kriminaluntersuchungen die Physiker — wenn Leichneneröffnungen nöthig sind — solche in Gegenwart der zugegebenen Gerichtspersonen vornehmen, und von diesen, daß sie nichts bei dem Obduktionsbericht zu erinnern haben, unter denselben bescheinigen lassen sollen, — so ist dieser letzte Zusatz unzweckmäßig, denn über den Sektionsakt wird ein Protokoll geführt, in welchem nichts stehen kann, womit die zugegenen Gerichtspersonen nicht einverstanden sind, aber der Obduktionsbericht, welcher zugleich das ärztliche Gutachten über den vorliegenden Fall enthält, dessen Entwerfung ruhiges Nachdenken, oft Nachschlagen größerer medizinischer Werke erfordert, ist ein Gegenstand, der nicht zur Kompetenz der Gerichtspersonen, sondern lediglich der Aerzte gehört. Ob die Gerichtspersonen mit letzterem einverstanden sind, oder nicht, darauf kann nichts ankommen, deren Unterschrift kann also nicht allein nichts relevieren, sondern sie würden etwas unterzeichnen, was ganz außer ihrem Wirkungskreise liegt. Und wenn in demselben §. 18. dem Sanitätsamt die Anschaffung und Unterhaltung eines vollständigen Reagentienkastens aufgetragen wird, um bei vorfallenden Vergiftungen die Bestandtheile derjenigen Materien, mit welchen das Verbrechen verübt seyn soll, außer Zweifel zu setzen — so dringt sich sogleich die Bemerkung auf, daß bei den, ohnehin nur äußerst selten vorkommenden Vergiftungsfällen, die im Reagentienkasten eingeschlossenen chemischen Präparate veraltet, vertrocknet und oft nicht mehr von gehöriger Wirkung seyn möchten, daß auch bei dem größten Reagentienkasten oft dessen Inhalt nicht genügen würde, man daher genöthigt seyn könnte, zu andern, nicht im Reagentienkasten befindlichen Präparaten seine Zuflucht zu nehmen, welches jedem Vertheidiger eines solchen Verbrechens, freies Feld, die ganze Untersuchung für nichtig zu erklären, verschaffen würde.

Das bisher in dergleichen Fällen übliche Verfahren, daß die Untersuchung in den hiesigen Apotheken, welche zu jeder Art chemischer Operationen eingerichtet sind, wo alle dergleichen Reagentien stets frisch vorräthig sind und seyn müssen, unter Aufsicht der Physiker durch Apotheker geschieht, scheint daher zweckmäßiger, und auch für die Folge beizubehalten zu seyn.

Wenn im §. 36. den Wundärzten gestattet ist, in rein chirurgischen Krankheiten Todesscheine auszustellen, so ist — abgesehen davon, daß diese Bestimmung nicht in diesen §., sondern allenfalls in einen der §§. des Kapitels,

Digitized by Google

welches von den Wundärzten handelt — gehören würde — hier den Chirurgen etwas eingeräumt, was sie bisher nicht hatten, und wobei doch immer großes Bedenken obwaltet. Wenn es sich — nach dem Gutachten der Physiker — nicht bestimmen läßt, was rein chirurgische Krankheiten sind, und es zu dem Karakter einer rein chirurgischen Krankheit gehören würde, daß ihre Behandlung durch innerliche Mittel nicht gefördert werden kann, und da, wo innerliche Mittel nothwendig werden, die chirurgische Krankheit eine innerliche herbeigeführt hat, oder eine solche neben ihr entstanden ist, so scheint dieser §. mit sich selbst in einigem Widerspruch zu stehen.

(Fortsetzung folgt.)

## Bemerkungen über den Artikel „Auskunft" *).

Das Wort: „Jude" war, wie das ältere „Ebräer" der Name eines Volks. Seitdem jedoch dieses Volk kein eignes Land mehr bewohnt, unter andere Völker zerstreut ist, und als Volk zu existiren aufgehört hat, bezeichnet „Jude" einen Bekenner der jüdischen Religion. In diesem Sinne sprechen und lesen wir täglich „Jude, Christ und Heide", „Judenthum und Christenthum", und sogar ein französischer, ein englischer, ein deutscher Jude, wie ein französischer, ein deutscher Christ, niemals aber: „ein französischer Pole, oder Spanier, ein englischer Portugiese, ein östreichischer Grieche", eben weil „Pole, Spanier" ein Volk bezeichnet. „Jude und Christ" ist der gewöhnliche und täglich gebrauchte Ausdruck zur Bezeichnung des religiösen Gegensatzes, wie Christ und Mahomedaner, keineswegs aber, wie der verehrliche Einsender der „Auskunft" meint: „Mosaist und Christ." So will es der allgemeine Sprachgebrauch, den weder eine Polizeibehörde, noch ein Rechtsgelehrter zu ändern vermag. Ein „eingefangener Jude" heißt daher nichts anders, als: ein eingefangener Bekenner der jüdischen Religion, und ist ein eben so unpassender Ausdruck als: „ein eingefangener Christ."

H.

*) S. oben S. 230.

## Replik, den „eingefangenen Juden" betreffend.

Die Anfrage in Nr. 33. d. B. ist wohl im Grunde keine solche, sondern eine ironische Rüge, und ihr Verfasser wird so wenig als ein Anderer der vielen durch „eingefangener Jude" Verletzten die Auskunft in Nr. 34. d. B. erwartet haben. Da über „Jude" dem Namen und Wesen nach so oft hier aus bösem Willen, dort aus schwankenden Begriffen, schiefe Urtheile hervortreten, so ist eine richtige Auskunft dringend nöthig.

Die Juden sind seit achtzehn Jahrhunderten kein Volk mehr. Zerstreut über alle Länder, deren Gesetzen lebend, und wo ihnen keine Rechte enthalten werden, den andern Landesbewohnern assimilirt, sind sie quantitativ und qualitativ rein ein Theil derselben, von dem andern allein in der Form von Gottesverehrung unterschieden. Nur wegen letzter heißen sie Juden, und so wie dieser Name in der Vorzeit das Volk, so bezeichnet er seit dem Aufhören eines Jüdischen Landes die Religion. Nur in dieser Beziehung gebrauchen Gerichte das Wort Jude oder Mosaist, wie denn ein preußischer, vor kurzem in hiesigen Blättern publizirter Steckbrief in der Personalbeschreibung die Worte: „Religion: mosaisch" enthielt. Gälte nicht bei der großen Ueberzahl der Christen ihre Religion als Regel und gehörte der Verfolgte zu diesen, so würde ebenso stehen: Religion: christlich. Jene gerügte Anzeige bezieht sich nicht auf ein Individuum, sondern auf bei ihm gefundene Waare; Beziehung der Religion ist hier ganz überflüssig, und gibt ungünstigen Auslegungen Raum. In der Regel lauten solche Anzeigen hochlöblichen Polizeiamts: Es ist eine Uhr, ein Hemd ꝛc. angehalten worden, deren rechtmäßiger Eigenthümer sich melden solle. Vorliegende hat den gleichen Zweck, berichtet aber auch der Welt, daß ein Jude gestohlen habe!

Jene Auskunft sagt: Nicht Jude und Christ, sondern Mosaist und Christ bilden Gegensätze; ferner: nur die Volksabstammung bezeichne der Name Jude. Aber wo findet man noch Mosaisten, die in diesem Sinne zugleich Juden sind? Haben seit Jahrhunderten beide Benennungen nicht dasselbe bedeutet? Bestünde der angeführte Unterschied wirklich, so bliebe der zum Christenthum übergetretene Mosaist vermöge der Volksabstammung immer ein Jude! Ferner: Hochlöbliches Polizeiamt wollte sagen, das eingefangene Individuum ist nicht Russe, Engländer ꝛc., es ist Jude. Aber wenn die Bewohner Rußlands und Englands gezählt werden, nimmt man die Juden unter die Ihrem Zepter ergebenen Völker auch das jüdische Volk? Gibt es etwa keine Juden oder Mosaisten, die zugleich Russen, Engländer sind? Man denke sich einen hiesigen Steckbrief auf einen Engländer oder Russen, nach dessen Kundmachung die Behörde erführe, er sey ein Jude. Würde sie berichtigen: das verfolgte Individuum ist nicht Engländer, nicht Russe, es ist Jude? Gewiß nicht! sie würde sagen, der verfolgte Engländer, Russe sey, jüdischer oder mosaischer Religion.

Noch manche Gegensätze könnten hier wirksam aufgestellt werden, aber obige reichen gewiß für diejenigen Unbefangenen hin, die nicht schon im Voraus ein richtiges Urtheil fällten. Der klare Sinn, so einfach er sich ausspricht, wird nicht durch Sophismen erschüttert. Verfasser dieser Zeilen kann daher eine mögliche Entgegnung derselben mit Schweigen übergehen, ohne der guten Sache oder sich selbst zu schaden, und schließt mit den Worten Goethe's:

Denn eben wo Begriffe fehlen,
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.

T. C.

## Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 9. Oktober ist der Cand. theol. Herr Ludwig Scholl zum ordentlichen Lehrer in Sexta des Gymnasiums ernannt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

No. 37. Mittwoch den 15. Oktober 1834. 4r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender baten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Festmahl zu Ehren Rüppell's am 5. Oktober*).

(Schluß.)

5) Herr Dr. Eduard Rüppell stand auf und sprach:

Ich bin tief gerührt, über die herzliche Freudenbezeugung, welche die verehrliche Versammlung wegen des günstigen Erfolgs meiner wissenschaftlichen Unternehmungen in Afrika ausgesprochen hat. Diese allgemeine Theilnahme an meinen Schicksalen erweckt in mir das wahrhaft belohnende Gefühl, daß meine Bemühungen, meine Lebenszeit der Förderung nützlicher wissenschaftlicher Zwecke in der Vaterstadt zu widmen, erfolgreich waren und nicht verkannt werden. Besonders erfreut mich das lebhafte Interesse, welches die verehrliche Versammlung, ja ich darf es sagen, welches alle unsere Mitbürger an dem Aufblühen der Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft fortwährend nehmen, dessen Museum die anschaulichsten Resultate meiner Reise aufbewahrt.

Sey es mir vergönnt diese Gelegenheit zu benutzen, im Namen der Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft öffentlich unsern Dank abzustatten, für dieses allgemeine theilnehmende Wohlwollen; auch will ich noch insbesondere meine Dankgefühle aussprechen dem Baukomite, an deren Spitze die Herren Seufferheldt, Karl Süß, A. Bernus standen, und die es übernahmen, den während meiner letzten Reise beendeten schönen Anbau an das Naturhistorische Museum ausführbar zu machen; ich danke ferner auf das herzlichste den wohlwollenden Mitbürgern, die durch einen besonderen Geldzuschuß die ungewöhnlichen Auslagen berichtigten, welche während meiner letzten Reise durch bedeutende Frachtzahlungen für meine Naturaliensendungen veranlaßt wurden.

Die Herren Direktionsmitglieder der Naturforschenden Gesellschaft werden mir erlauben auch gegen sie hier öffentlich meine dankbarlichen Gesinnungen auszusprechen, für alle Sorgfalt, die sie mit manchem Zeitopfer der Verwaltung meiner wissenschaftlichen Sammlungen widmeten.

Gern spreche ich hier auch noch ein dankbares Anerkenntniß der treuen sorgfältigen und nützlichen Dienste aus, welche mir mein zoologischer Gefährte, Theodor Erkel, auf dieser ganzen Reise bewiesen hat; namentlich trug er zur geeigneten Zubereitung und Erhaltung der gesammten Naturalien wesentlich bei.

Ihr gegenwärtiges Zusammenkommen, verehrte Herren, erfüllet mich mit der Zuversicht, daß diese bisher bewährte allgemeine Theilnahme und wechselseitiges Wirken zur Förderung der wissenschaftlichen Studien sich in unserer Vaterstadt forthin erhalten wird. Gewiß wir alle wünschen es; und daß dieses edle Streben nie erkalten möge, daß dadurch fürs Vaterland und fürs Allgemeine erfreuliche Folgerungen entsprossen, dieses hoffend, leere ich den Becher auf das Wohlergehen sämmtlicher hier anwesenden mit befreundeten Herren.

Die Theilnehmer an der Beförderung naturwissenschaftlicher Studien in Frankfurt leben hoch!

6) Herr Seufferheldt stand auf, bat um Stille und sagte:

Meine hochzuverehrende Herren!

Es schien uns in Bezug auf die Ausstattung des Saales zweckmäßig, Ihnen einige Erläuterungen zu geben, wir haben hierzu den Herrn Professor Heßemer beauftragt, welcher für eine derartige Auseinandersetzung wohl am besten geeignet seyn mag, weil er selbst Aegypten bereist hat, wenn auch immerhin in anderer Absicht, als unser verehrter Herr Rüppell. Ich wollte Sie nun bitten, dem Vortrag des Herrn Professor Heßemer Ihre gütige Aufmerksamkeit zu schenken.

7) Herr Professor Heßemer war indessen aufgestanden, und trug nun folgende Rede vor:

An Großem richtet gern die Kunst sich auf,
Und wählt zur Stütze das Bedeutende.
Aus einem bilderreichen Leben haben
Wir jetzt nur wenge Züge aufgefaßt,
Die sich zu einem Ganzen fügen, wenn
Geneigter Sinn die leichte Deutung sucht.

*) Zu den in Nr. 35. S. 241 dieser Blätter erwähnten Mitgliedern des Festkomite's gehörten noch ferner die Herren Senator von Heyden, Dr. med. Mappes, Stadtgärtner Sebastian Rinz und R. Schebler, was hiermit nachträglich bemerkt wird. (Anmerk. d. Eins.)

Digitized by Google

Es galt uns nur, zur heitern Fröhlichkeit
Und zur Erinnerung an unsern Freund,
Den Saal für heute festlich auszuschmücken;
Mit Nachsicht lohnt uns denn für unser Streben,
Bedenkend, daß nicht zu erfreuen ist,
Wer nur als unerbittlich strengen Richter,
Nicht heiter im Genusse sich gefällt;
Und so ergänzt die Lücken, strebt mit uns,
Und nehmt des Künstlers bestes Theil für euch,
Daß ihr aus dem, was wir nur angedeutet,
Ein höhres geistges Kunstwerk euch erschafft.

Laßt nun die Blicke auf den Bildern weilen *);
Und wie aus Zweigen ein Gewinde sich
Als heitres Band um alle Bilder zieht,
So führt vom Nächsten zum Entlegensten
Die freundliche Betrachtung gern hinüber.

Frankfurt blickt stolz herab auf seinen Bürger,
Und ist zu diesem schönen Fest erschienen
Mit einem Lorberzweige in der Hand,
Den es als Spende bringt zur heut'gen Feier.
Wer für die Blüthe seiner Vaterstadt
Und zum Gedeih'n des wahrhaft Groß- und Guten,
Sein selbst vergessend rastlos wirkend strebt,
Den preist und ehrt die Gegenwart, der lebt
Gefeiert noch im Mund der späten Enkel,
Und wirkt als Beispiel steter Mahnung fort.

Dies will das erste Bild, will Frankfurt sagen;
Zur Seite steht die thürmereiche Stadt,
Fremd einer fremden fernen Welt entlehnt,
Kairo, der Sitz des Pascha von Aegypten,
Der viel nach Frankfurt fragte, vieles sich
Erzählen ließ von unsrer schönen Stadt,
Und seinen Schutz dem Fremden gern gewährt; —
Dort wandelte in den gewundnen Gassen,
Die eng erbaut sich immer Schatten geben,
In dem Gewühl der Menschen unser Freund,
Und ließ sich jene wunderbare Stadt
Ein Schauplatz seines regen Wirkens seyn.

Das andre Bild zur Seite stellt die Wüste
Im steinigen Arabien dar, die Straße,
Die sich von Suez nach dem Sinai
In weiter Windung labyrinthisch zieht.
Nur fester Muth kann dort sich Wege bahnen,
Entbehrung jeder Art bedroht den Fremden,
Und die Gefahr umlagert seinen Schritt;
Er steht mit sich allein und niemand fragt
Den ernsten Wandrer nach der fernen Heimath,
Er muß sich selber schützen, denn ein Kriegszug
Wird dort ihm die gewagte Reise leicht,
Und Uebermacht muß er mit List bezwingen.
Wo viele mit dem Leben ihren Muth
Gebüßt, stand unser Freund sich selbst ein Retter.

Die Bilder, die sich auf der andern Wand
Erheben, stellen uns die Völker dar,
Die unser deutscher Wanderer besuchte;
In ihrer Kleidung und im Schmuck der Waffen
Sind sie zu diesem schönen Fest erschienen,
Und bringen Grüße aus der weiten Ferne.
Durch kleinre Bilder werden sie verbunden,
Die uns von einem zu dem andern Volk
Die Art der Reise näher zeigen sollen.
Zuerst kommt ein Matrose von Livorno,
Dem wohlverpackt in Kisten jene Schätze
Der Forschung und des immer wachen Fleißes
Zur weiten Fahrt im Meer vertraut sind. —
Im Meere selbst sehn wir darauf ein Schiff
Im Sturme gehn. — Dann weiter folgt ein Lootse
Von Alexandria, der viermal schon
An jenen Küsten unsern Freund begrüßt,
Des Bildes Ferne zeigt die Säule des
Pompejus und den hohen Obelisken,
Die Nadel der Kleopatra genannt. —
Nach diesem Bilde folgt ein Zug Kameele
Landeinwärts schreitend von des Meers Gestade. —
Im andern Bilde steht ein Nilbewohner,
Der bei den Resten tausendjähriger
Vergangenheit die ärmste Hütte baut,
Und oft ein altes Grab zur Wohnung wählt;
Stolz steht dem fremden Wandrer er entgegen.
Im Hintergrunde zeigt sich Theben uns,
Mit seinen Tempeln und den Memnonssäulen. —
Die Schifffahrt auf dem rothen Meere folgt
Sodann und führet uns zum Araber
Von Djetta, der viel tausend Pilger jährlich,
Doch selten nur solch fremden Gast begrüßt. —
Wir werden nun zurück nach Afrika
Zum Nilstrom hingeführt und sehen dort
Die Jagd des wilden Hippopotamus. —
Ein Abyssinier von Adowa schließt
Die Reihe als der fremdeste der Männer
Und als das letzte Ziel der weiten Reise,
Die unser lieber, unser edler Freund vollführt.
Der Schmuck nun auch, der unsre Tafel ziert,
Zeigt seltsam fremde Thiere und Gestalten:
Idole mancher Art, äppp'scher Abkunft,
Die abyssin'sche Hütte mit den Panthern,
Die einst zu nächtlichem Besuche kamen,
Als unser Freund in solcher Hütte wohnte;

*) Anmerkungen zu diesem Vortrag.
Die Hauptideen zur künstlerischen Ausschmückung des Saals so wie der einzelnen Bilder waren von Herrn v. Launitz angegeben worden.
Die einzelnen Bilder waren ausgeführt:

1) Frankfurt, 8′ 6″ Zoll hoch, 5′ 5″ breit, von Herrn Passavant.
2) Ansicht von Kairo, von Herrn Inspekter Wendelstadt.
3) Ansicht der Wüste im steinigen Arabien, von Herrn Thomae. Diese beiden Bilder sind gleich groß, 6′ lang 3′ hoch.
4) Matrose von Livorno, von Herrn Bauer und Herrn Zwecker dem Aeltern.
5) Sturm, von Herrn Radl.
6) Lootse von Alexandria, von Herrn Binder aus Wien.
7) Kamelzug, von Herrn v. Launitz.
8) Nilbewohner, von Herrn Oppenheim und Herrn v. Launitz.
9) Das rothe Meer, von Herrn Wagner.
10) Araber von Djetta, von Herrn Becker aus Worms.

Digitized by Google

Die Hieroglyphen nennen seinen Namen,
Und hinter ihm erhebt sich von Basalt
Ein altägyptisches Götterbild, der Thoth
In Ibismaske, der nach alter Sage
Der Menschen Thun und Treiben streng verzeichnet,
Der Rechenschaft von ihren Thaten gibt,
Und zur Verherrlichung den Wurf'gen führt.
Er steht ein Wächter über unserm Freunde,
Er hat sich seinen Namen aufgezeichnet,
Und schützet und bewahrt sein theures Haupt.

Dies war im Einzelnen der Sinn der Bilder,
Dies war die Absicht, die uns hier geleitet.
Des Lebens Preiß, den unser Freund errungen,
Das hohe Ziel, das seine Kraft erreicht
Und die Verehrung, die wir tief empfinden,
Dies stellen Farben nicht und Formen dar,
Dies steht als höchstes Bild vor unser Seele,
Das uns begeistert, treu ihm nachzustreben.
An Großem richtet gern die Kunst sich auf
Und wählt zur Stütze das Bedeutende.

Beharrung, muthige Entschiedenheit,
Ein Wille rein wie Gold, und fest wie Stahl,
Und rücksichtslose Selbstvergessenheit,
Dies waren unsres Freundes treue Führer;
Und wenn er nun zurück in's Leben blickt,
Dann werden sie den hohen Lohn ihm geben,
Der mehr erfreut als Ruhm und Festes Pracht,
Denn das Bewußtseyn, welches durch ein edles
Männliches Handeln sich der Mensch erringt,
Erhebt ihn dauernd zu dem schönsten Glück. —

8) Mehrere heitere, dem Feste angemessene Lieder folgten alsdann.

9) Herr Dr. Eretschmar stand auf, und nachdem er um Stille gebeten hatte, trug er vor:

Eine Blume, die, hochaufgeschossen zum Lichte, im Farbenglanze prangt, und würzigen Duft verbreitet, erfreut schon unsre Sinne, belebt unsre Empfindungen. — Viele Blüthen, die zum festlichen Kranze gewunden, eine feierliche Handlung verherrlichen, sind die Zeichen einer Sprache, die nicht gelehrt und nicht gelernt werden kann, die aber verstanden wird von allen Menschen, denen die Natur das Gefühl für die Bedeutung des Schönen nicht versagt hat.

So hat auch der Blüthenkranz von Bildern, die uns umgeben, eine Sprache zu uns gesprochen, die uns freundlich und erhebend verbündet, daß er geweiht sey, dem großartigen, dem uneigennützigen, dem erfolgreichsten Verdienste um die Bereicherung des Wissens, und jauchzend haben wir dem Gefeierten, dem Manne des Festes, unsre dankbare Anerkennung gespendet.

Aber diese Bildersprache, die uns mit festlichem Entzücken erfüllt hat, treibt uns auch an mit freudiger Begeisterung der Bildner, der Künstler zu gedenken, die dieses einzige Fest mit kunstfertiger Hand gestaltet, wie der hohe Kunstsinn es ihnen eingegeben.

Es entkeimen dem menschlichen Leben zwei himmelanragende Blüthen, — die Kunst und die Wissenschaft. — Heil dem Boden, auf welchem sie Früchte tragen! — Heil jedem Staate, der diese himmlischen Schwestern in harmonischer Vereinigung zu höherer Vollendung fördert! — Doch heute, wo in unserem Kreise die Kunst der Wissenschaft zum Erstenmale in Frankfurts Mauern eine so erhabene, geistig-verkörperte Huldigung darbringt, vereinigen Sie sich, Verehrteste, mit mir im Namen der Wissenschaften, den hochherzigen Priestern der Kunst, die uns die Feier bereitet haben, mit unserem tiefgefühlten Danke ein festliches Lebehoch zu bringen!

Es leben die Künstler, die unserm Eduard Rüppell und durch ihn den Wissenschaften den festlichen Bilderkranz geflochten, hoch! hoch!

10) Herr Maler Passavant stand auf, bat um Stille und trug vor:

Meine Herren!

Ich habe Ihnen im Namen der Künstler unsern freudigen Dank auszusprechen, für den Beifall, welchen Sie nachsichtig, flüchtig entstandenen Werken zu schenken die Gewogenheit haben. Wir sehen darin mehr die Anerkennung unsers guten Willens, als eines Verdienstes. Was indessen den Künstlern zur Ausschmückung des Festes den Muth gab, war die innere Ueberzeugung, daß, wie Sie bemerkten, nichts in dem Maaße beiträgt, das öffentliche Leben freundig und würdig zu verherrlichen, als wenn Wissenschaft und Kunst als dessen unzertrennliche Begleiter erscheinen.

Glücklich würden sich die Künstler schätzen, wenn ihre Bemühung ein Bild im Kleinen erweckte. Wie die Kunst die heiterste Begleiterin des menschlichen Lebens ganz besonders berufen ist, bedeutungsvoll ein jedes öffentliche Leben zu verherrlichen.

Möchten daher Wissenschaft und Kunst in freudigem Verein auch in unserer Stadt auf diese Weise immer wirksamer werden, und ihr zur beständigen Zierde gereichen.

11) Nach einigen Pausen, welche wieder durch mehrere dem Feste anpassende Gesänge unterbrochen wurden, stand Herr Dr. Mappes auf, bat um Stille und trug vor:

Meine Herren!

Lassen sie uns auch noch ein glückliches Gedeihen den Bestrebungen Derer wünschen, welche die Wissenschaften und insbesondere die Naturwissenschaften in sich selbst und bei andern auszubilden zu fördern bemüht sind. Was diese Wissenschaften der Welt nützen, darf ich nicht erst vor Ihnen aussprechen, aber erlauben Sie mir, daß ich Sie an

11) Hippopotamus-Jagd, von Herrn Zwecker dem Jüngeren.
12) Abyssinier von Adowa, von Herrn Passavant.

Die unter 4, 6, 8, 10 u. 12 angegebenen Bilder sind gleich groß, ein jedes derselben mißt 8' 6" Höhe und 5' 5" Breite. Die unter 5, 7, 9 u. 11 angegebenen Bilder haben gleiche Größe, ein jedes 3' Höhe und 3' Breite.

Der Schmuck der Tafel, der sehr viele heitere Gegenstände aufzeigte, war nach Angaben des Herrn v. Lautz, zum Theil von ihm selbst, zum Theil auch von den Herren Siebrecht, Dikore und Sommer gefertigt. Dasselbe gilt von der Figur des Thoth, welche 8' hoch war.

Die sonstige Tafelschmückung des Saales wie der Tafel durch Blumen, Kränze und Gewächse war durch Herrn Stadtgärtner Rinz und Herrn Major Rumpf veranstaltet worden.

Digitized by Google

das erinnere, was sie selbst dem Geist, dem Gemüth ihrer Pfleger, ihrer Verehrer gewähren können. Ich weiß dies nicht besser zu thun, als in den Worten eines der ausgezeichnetsten, der geistvollsten Naturforscher, Alexander von Humboldt's, in den Worten, mit welchen er seine Ansichten der Natur schließt: „Es bereitet der Mensch auf der untersten Stufe thierischer Rohheit, wie im Scheinglanz seiner höhern Bildung sich stets ein mühevolles Leben. Es verfolgt den Wandrer über den weiten Erdkreis über Meer und Land, wie den Geschichtsforscher durch alle Jahrhunderte, das einförmige, trostlose Bild des entzweiten Geschlechtes. Darum versenkt, wer im ungeschlichteten Zwiste der Völker nach geistiger Ruhe strebt, gerne den Blick in das stille Leben der Pflanzen und in der heiligen Naturkraft inneres Wirken, oder hingegeben dem angestammten Triebe, der seit Jahrtausenden der Menschen Brust durchglüht, blickt er ahnungsvoll aufwärts zu den hohen Gestirnen, welche in ungestörtem Einklang die alte ewige Bahn vollenden."

Möge das Naturstudium immer zahlreichere Freunde gewinnen, möge es seinen Verehrern, möge es auch unserm hochverdienten Rüppell, welcher nach segensreichem, mühseligem Wandern nun in der Heimath verweilen will, diesen schönen Seelenfrieden gewähren.

Allen Naturforschern, deren wir auch einige hochachtbare auswärtige in unserer Mitte zu sehen, das Vergnügen haben, allen Naturfreunden, deren Frankfurt so viele zu besitzen das Glück hat, welche ihrer reichen Mittel, ihre weltverbreiteten Verbindungen zum Aufblühen der vaterländischen Anstalten, zum Heile der Wissenschaften benutzen, ein Hoch!

12) So endete ein Fest, das bei den Anwesenden in freundlichem Andenken bleiben wird. Alle mitwirkende Freunde und Verehrer unseres Rüppells beeiferten sich, durch ihre einzelnen Leistungen dem Zweck des Ganzen zu entsprechen. Vieles trugen dazu die trefflichen Arbeiten der Künstler bei, von denen die erste Idee der Feier ausgegangen war. Indessen würde der eigentliche Zusammenhang und die Bedeutung der aufgestellten Bilder von den Anwesenden vielleicht nur unklar aufgefaßt worden seyn, wenn nicht der wahrhaft geniale Herr Professor Heßemer, als lichtvoller Cicerone, sie auch am Geistesblicke der Anschauer vorüber geführt, und dabei durch die ergreifende Wärme seines Vortrags dem Feste einen neuen Aufschwung gegeben hätte. Erfreuend und anregend waren die Gesangstücke, die außer den vorgenannten von den hiesigen Musikfreunden unter Leitung des Herrn Schelble vorgetragen wurden. — Ja selbst das Materielle entsprach allen billigen Anforderungen.

## Stiftungswesen *).

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation soll sicherem Vernehmen nach in ihrer Sitzung vom 2. Oktober den erneuerten, und mit anderweitigen, nunmehr für genügend befundenen Dispensationsgesuchen der am 14. Januar d. J. zu Pflegern des allgemeinen Almosenkastens erwählten Herren: J. J. Finger und Friedrich Heitefuß, so wie dem Dispensationsgesuche des am 15. Juli zum Pfleger erwählten Herrn J. G. Degen willfahrt, und auf eine neuerdings übergebene ablehnende Eingabe des am 14. Januar erwählten Herrn Fr. Scharff-Willemer resolvirt haben, daß, obgleich in derselben nichts enthalten sey, was denselben von der Uebernahme der Pflegerstelle bei dem allgemeinen Almosenkasten befreien könne, man gleichwohl in Erwägung, daß eine nur mit Abneigung übernommene Pflegerstelle bei einer milden Stiftung der Stiftung keinen Nutzen bringen könne, der auf ihn gefallenen Wahl keine weitere Folge geben wolle.

In der nämlichen Sitzung sollen alsdann von neuem zu Pflegern die Herren Ludwig Fleck, W. Rüppell, Dr. med. Ehemant und Joh. Dav. Passavant erwählt worden seyn.

Da aber, wie verlautet, die Herren W. Rüppell und J. D. Passavant am 9. d. M. aus den von ihnen angeführten Gründen ebenfalls dispensirt worden sind, sollen am 10. d. M. von löbl. ständiger Bürgerrepräsentation an deren Stelle die Herren Joh. Wilhelm Götz und Georg Christoph Friedrich Siebert zu Pflegern erwählt worden seyn.

*) Vgl. oben S. 131 und 132.

## Säkular-Erinnerung.

Schon vor hundert Jahren, nämlich am 25. Februar 1734, fand bei einer damaligen Rathswahl ein ähnliches Ereignis, wie am 13. d. M., statt. Das damalige Konklave, bestehend aus den Herren: Schöff von Holzhausen, Schöff Schaaf, Schöff Textor, Senator von Glauburg, Senator Firnhaber, Senator Seifart von Klettenberg, Will des Raths, Arnold des Raths und Eisen des Raths, erwählte die Herren von Stallburg, Dr. Rücker und Zang, hochfürstlich hessendarmstädtischen Regierungsrath zu Gießen, zu Kandidaten, von welchen der letztere zum Senatsmitgliede gekugelt wurde, sich jedoch die Ehre der Rathsstelle verbat.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 10. Oktober:

236) Herr Joh. Georg Port, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Zimmergeselle.

237) Herr Konrad Keßler, aus Wiesbaden, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juni und 29. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Kath. Schenck, als Mehl- und Dörrgemüshändler.

238) Herr Konrad Seibert, aus Hungen, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. August, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Leinwebermeisterswittwe, Frau Barbara Roth, geb. Bebel, als Leinwebermeister.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

No. 38. Freitag den 17. Oktober 1834. 4r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Herabgesetzter Zinsfuß der Sparkasse.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften vom 3. Oktober 1834, wozu die Mitglieder durch besondere Karten waren eingeladen worden, verlas Präsidium einen durch den engern Ausschuß anher gelangten Antrag der Direktion der Sparkasse, vom 10. September d. J., Reduktion des Zinsfußes dieser Anstalt betreffend.

Ferner wurde verlesen: Nachtrag, resp. modifizirter Antrag der Sparkassendirektion, vom 25. September d. J. nebst demselben beigefügter Erklärung der Direktion der Ersparungsanstalt, vom 23. September d. J., denselben Gegenstand betreffend.

Nach deßfallsiger Berathung erging, ohne weitere Abstimmung, der einhellige Beschluß:

1) Es wird der gemachte Antrag der Sparkasse genehmigt, und demgemäß, vom 1. Januar 1835 an, der Zinsfuß für alle bisher zu 3⅓ und resp. 2½⅝ verzinste Einlagen — mit Ausnahme jedoch der Kapitalien der Ersparungsanstalt, welche für das Jahr 1835 zu drei Prozent verzinset werden sollen — auf 2½ % festgestellt.

2) Wird der weitere Antrag, zur bequemern zweckdienlichern Ausrechnung der Zinsen, anstatt der bisherigen Berechnungen, nach Quartalen oder drei Monaten, eine nach Quadrimestern oder 4 Monaten vom ersten Januar 1835 an einzuführen, genehmigt.

3) Wird der fernere, von Seiten des engern Ausschusses gestellte Antrag, das Kapital der Sonntagsschule ebenfalls ausnahmsweise mit 3 % zu verzinsen, abgelehnt, und bleibt die Verzinsung dieser Einlage den übrigen Einlegern gleichgestellt.

4) Ist über fragliche Zinsenreduktion von Seiten des engern Ausschusses die erforderliche öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

5) Ist den löblichen Direktionen der Sparkasse und der Ersparungsanstalt mittelst Auszugs dieses Protokolls von diesem Beschluß Kenntniß zu geben.

## Die Revision der Medizinalordnung.

(Fortsetzung.)

„Wenn im §. 42. den Wundärzten gestattet wird, in rein chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel zu verordnen, so gehört das ebenbemerkte auch hierher, und man führt nur noch an, daß, wo innerliche Arzneien verordnet werden müssen, ein innerliches und allgemeines Leiden vorhanden sey, wie dies z. B. der Fall ist, wenn bei einer Luxation, einem Knochenbruche ꝛc. ein entzündliches, ein nervöses Fieber oder ein Leiden des Unterleibs eintritt, wo innerliche Mittel erforderlich sind, um der chirurgischen Behandlung zu Hülfe zu kommen; aber zugleich werden ärztliche Kenntnisse erfordert, wenn die Behandlung dem Kranken von Nutzen seyn soll.

Wenn im §. 44. den Wundärzten gestattet wird, bei augenscheinlicher Gefahr auf dem Verzug auch ohne Zuziehung eines Arztes, eine Ader zu öffnen, so überschreitet diese Bestimmung zu sehr die Grenzen, welche dem Wirkungskreis der Chirurgen bisher gesteckt waren, und scheint überhaupt sehr bedenklich. Wollte man aber den Chirurgen dieses gestatten, so könnte der Nachtheil, der durch eine solche Bestimmung herbeigeführt werden wird, nur dadurch beseitigt werden, daß der Chirurg, der in der Ueberzeugung, daß augenscheinliche Gefahr auf dem Verzug hafte, eine Ader geöffnet hat, sogleich einem Arzt die Anzeige davon zu machen schuldig sey.

Wenn in den §§. 123. flg. die Materie von den Hebammen ganz von dem Senatsantrag abweichend, bearbeitet, viele Bestimmungen weggelassen und andere an deren Stelle aufgenommen sind, so wäre deren nochmalige Prüfung sehr zu empfehlen, und wenn noch namentlich im §. 138. bei Anstellung der Hebammen und Hebammengehülfinnen auf dem Lande, den Dorfgemeinden ein großer Einfluß gestattet wird, so darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Anstellung tüchtiger Hebammen und Gehülfinnen auf dem Lande viel größeres Bedürfniß, als in der Stadt ist, wo neben der Wahl der Hebammen eine große Zahl von Akkoucheurs vorhanden ist, während auf den Dorfschaften die Wöchnerinnen in der Wahl beschränkt sind. Daß aber diejenige Person, welche es dahin

Digitized by Google

zu bringen weiß, sich viele Stimmen zu erwerben, nicht grade auch die beste und tüchtigste Hebamme sey, könnte durch Beispiele belegt werden, und es bedarf wohl keiner ausführlichen Auseinandersetzung, daß bei Beurtheilung der Frage, wer sich am Besten zu einer Hebamme qualifizire? das Sanitätsamt kompetenter sey, als der Vorstand einer Dorfgemeinde. Wenn endlich im §. 140 den Physikern die Verbindlichkeit auferlegt werden soll, solchen Personen, welche sich zu Krankenwärtern bestimmen, unentgeldlich Unterricht in Allem dem zu ertheilen, was solchen Personen zu wissen nöthig ist, so scheint darin wirklich eine Herabwürdigung der Wissenschaft zu liegen, und die Parallele, die zwischen der Hebamme und dem Krankenwärter gezogen wird, nicht adäquat. Der Hebamme ist ein besonderer Zweig der Heilkunde durch Unterricht angeeignet, dieser wird ihr in gewissen Gränzen zur selbstständigen Ausübung anvertraut, dieser hat einen theoretischen Theil. — Die Beschäftigungen des Krankenwärters erfordern nur manuelle Fertigkeiten, eigentliche Handgriffe, welche durch Uebung und Unterricht von andern Krankenwärtern weit besser erworben werden, als durch den Vortrag eines Arztes. Auch fehlt es an geübten Krankenwärtern und Wärterinnen — nach dem Zeugniß des Collegii medici — nicht, so wie es auch denen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, an Gelegenheit zu Erwerbung der dazu nöthigen Kenntnisse nicht fehlen soll.

Diese Bemerkungen, deren Erheblichkeit der gesetzgebenden Versammlung nicht entgehen wird, muß eine nochmalige Prüfung dieses Gegenstandes als wünschenswerth und nothwendig darstellen, und der Senat zweifelt nicht daran, daß die gesetzgebende Versammlung von der Erheblichkeit dieser Gründe überzeugt, bei nochmaliger Durchsicht den früheren Senatsanträgen beistimmen werde."

---

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 4. November 1829 wurde hierauf dieser Gegenstand abermals an eine Kommission, bestehend aus den Herren Dr. med. Mappes, Senator Dr. Miltenberg, Schöff Dr. Starck (an dessen Stelle wegen der auf ihn gefallenen Präsidentenwahl am 3. Januar 1830 Herr Senator Dr. Ufener erwählt wurde), Senator von Günderrode, Wundarzt Berg, Professor Dr. Varrentrapp und Dr. jur. Schmid verwiesen.

Da aber die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1829 diesen Gegenstand nicht erledigte, legte ihn der Senat durch Vortrag vom 28. Oktober 1830 der gesetzgebenden Versammlung abermals vor, welche denselben, da die Mitglieder der von der vorjährigen Versammlung niedergesetzten Kommission, mit Ausnahme des Herrn Dr. med. Mappes, auch Mitglieder der Versammlung des Jahres 1830 waren, an diese nämliche Kommission, welche durch die Wahl des Herrn Dr. med. Stiebel ergänzt wurde, verwies.

Da durch den am 1. Januar 1831 stattgehabten Austritt des Herrn Senators Dr. Miltenberg als jüngerer Bürgermeister, und durch die im Februar 1831 stattgefundene Wahl des Herrn Dr. Schmid zum Senatsmitgliede zwei Stellen in dieser Kommission erledigt worden waren, wurden dieselben am 22. Januar und 12. Februar 1831 durch die Ernennung der Herren Schöff Hoch und Major von Lutascich zu Kommissionsmitgliedern ergänzt, ohne daß jedoch auch von dieser Kommission ein Resultat erzielt worden wäre.

Gleiches Schicksal hatte der Gegenstand bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1831, deren Kommission aus den Herren Professor Dr. Varrentrapp, Dr. med. Stiebel, Senator Dr. Schmid, Dr. med. Mappes, Dr. jur. Rapp, Senator Harnier, Wundarzt Berg bestand, so wie bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1832, welche zu Kommissionsmitgliedern die Herren Dr. med. Stiebel, Dr. med. Kretzschmar, Wundarzt Berg, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, Dr. med. Schilling, J. J. Finger ernannt hatte.

Uebrigens war es erfreulich, daß wenigstens im Jahre 1832 das Kommissionsmitglied Herr Dr. med. Stiebel einen Entwurf ausgearbeitet hatte, der zwar nicht zur Diskussion kam, aber dennoch mannigfaltiges Neue und geistreich geordnetes Material zu wesentlichen Verbesserungen in der Medizinalgesetzgebung enthielt.

Der Inhalt dieses Versuchs eines Entwurfs der Medizinalgesetzgebung für die Stadt Frankfurt war folgender:

# Erster Theil.

## Medizinisch-polizeilicher.

### Erster Abschnitt.

Von den Einrichtungen zur Erreichung des Zweckes der Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Kap. 1. Von der obersten Medizinalbehörde (Sanitätsamt).
Kap. 2. Vom Kollegium Medikum und Physikat.
Kap. 3. Armenärzte und Arzt für das Armenwesen.
Kap. 4. Nothwendige Unterrichtsanstalten.

### Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Personen, welche dem Heilgeschäfte im Besonderen dienen, ihren Pflichten und Befugnissen.

Kap. 1. Von den Aerzten.
Kap. 2. Von den Wundärzten.
Kap. 3. Von den Geburtshelfern.
Kap. 4. Von den Hebammen.
Kap. 5. Von den Zahnärzten.
Kap. 6. Von den Beschneidern.
Kap. 7. Von den Thierärzten.
Kap. 8. Von den Bandagisten.
Kap. 9. Von den Apothekern.

### Dritter Abschnitt.

Medizinisch-polizeiliche Gesetze.

Kap. 1. Gesetze, welche bezwecken, daß nicht durch unberufene Ausübung der Heilkunde oder verkehrte Anwendung von Stoffen, welche starkwirkende Kräfte auf den Organismus haben, die Gesundheit gefährdet werde.

Kap. 2. Von dem Verhalten des Staates und der zu dem Medizinalwesen gehörigen Personen, so wie der Uebri-

Digitized by Google

gen bei Epidemieen, Epizootien und sonstigen ansteckenden Krankheiten.

1. Epidemieen.
2. Epizootien.
3. Tolle Hunde.
4. Kuhpockenimpfung.
5. Krätze.
6. Syphilis.

Kap. 3. Summarische Uebersicht der medizinisch-polizeilichen Gesetze in Bezug auf Wohnung, Nahrung, Reinlichkeit u. dgl.

Kap. 4. Medizinisch-polizeiliche Gesetze, welche sich auf Sorge für Neugeborne und kleine Kinder beziehen.

1. Säugammenwesen.
2. Aufsicht über die hier in Kost befindlichen, unehelichen Kinder.

Kap. 5. Medizinalgesetze in Bezug auf Tod, Scheintod, Rettungsanstalten u. dgl.

Vierter Abschnitt.

Medizinaltaxe.

## Zweiter Theil.

### Medizinisch-gerichtlicher.

Erster Abschnitt.

Von der Stellung der Physici in Bezug auf medizinisch-gerichtliche Fälle.

Zweiter Abschnitt.

Gesetze, in Bezug auf Scheine, Gutachten zum Behufe medizinisch-gerichtlicher Fälle.

Dritter Abschnitt.

Ueber das Verhalten der Physici, Aerzte, sonstiger Medizinalpersonen und Anderer bei medizinisch-gerichtlichen besonders Kriminalfällen.

---

Herr Dr. Stiebel hatte sich über diese seine Ansarbeitung und sein dabei befolgtes System in einer kleinen Brochüre, die er als Manuskript gedruckt an sämmtliche Mitglieder der damaligen gesetzgebenden Versammlung vertheilen ließ, folgendermaßen ausgesprochen:

„Als mir im vorigen Jahre die Ehre widerfuhr, von der gesetzgebenden Versammlung zum Mitgliede der mit Revision der Medizinalgesetze beauftragten Kommission ernannt zu werden, entwickelte ich die Ansicht, daß wenn man sich nicht bloß mit Abänderung einiger Artikel der alten Medizinalordnung begnügen wolle, sondern eine zeitgemäße Legislation in Bezug auf das Medizinalwesen einführen, man von einem bestimmten Grundsatze ausgehen, und die ganze Stellung des Gegenstandes anders als bisher nehmen müsse.

Die Gründe für diese Behauptung schienen der Mehrzahl der Kommissionsglieder wichtig genug, um Referenten mit dem Versuch eines Entwurfes der Medizinalgesetzgebung nach den von ihm ausgesprochenen Ideen zu beauftragen; er übergibt diesen hiemit, und wenn die Arbeit überflüssig gefunden werden sollte, bedauert derselbe weniger, daß er Zeit unnöthig verwendet, als daß er die Erwartung der Kommission getäuscht habe.

Ehe sich aber die Diskussion über den Gegenstand von Neuem eröffnet, hält es Referent für nothwendig, nochmals die Grundsätze zu entwickeln, von welchen er ausgegangen, damit man dieselben prüfen und entscheiden könne, ob hiedurch das Ziel einer Medizinalgesetzgebung näher gerückt, oder weiter entfernt worden sey.

Wenn uns nun der Auftrag geworden, eine Revision der Medizinalgesetze vorzunehmen, so müssen wir uns natürlich zuerst die Frage stellen:

Was will der Staat mit einer Medizinalgesetzgebung bezwecken?

Sorge für die Sicherheit des Eigenthums ist das Nächste, was in einem Staatsverbande verlangt wird; das vorzüglichste Eigenthum, ohne welches alles Uebrige kaum einen Werth hat, ist die Gesundheit. Daher war derjenige Theil der Legislation, welcher die Pflege der Gesundheit umfaßt (die Medizinal-Polizeigesetzgebung), einer der ältesten und z. B. im mosaischen Gesetze mit einer solchen Wichtigkeit behandelt, daß der größte Theil seiner religiösen Ceremonialgesetze nur von diesem Standpunkte aus Bedeutung und Erklärung erhält.

Ein zweiter Punkt, weswegen dem Staate eine Medizinalgesetzgebung nothwendig ist, liegt darin, daß viele Gesetze, die sich keineswegs auf Gesundheitspflege beziehen, ihre Anwendung nicht finden können, ohne Beistand der Medizin, und während dort die Medizinalgesetzgebung Zweck an sich ist, bleibt sie hier andern Zwecken untergeordnet, ist blos vorhanden, um zu bestimmen, auf welche Weise vom Staate das Urtheil kunstverständiger Aerzte zum Behufe der Rechtspflege in Anspruch genommen werde.

Die ganze Medizinalgesetzgebung zerfällt demnach in einen medizinisch-polizeilichen Theil und in einen medizinisch-gerichtlichen.

Obgleich die Medizinal-Polizeigesetzgebung einer der ältesten und wichtigsten Theile der Legislation ist, obgleich Materialien zu derselben an vielen Orten zerstreut liegen, obgleich sie in keinem Lande zu einer solchen Vollkommenheit gediehen ist, wie in Deutschland, so kann man doch sagen, daß nirgends ein medizinal-polizeilicher Codex vorhanden sey, welcher der Aufgabe entspräche, und der Grund scheint in folgenden Momenten zu liegen:

Die Medizinal-Polizeigesetzgebung, als ein Theil der Legislation, ist ein Gegenstand der Jurisprudenz und nicht der Medizin, und dennoch hat man fast überall die Abfassung der Medizinalgesetze Aerzten übertragen, daher ist es gekommen, daß sich der Standpunkt des Gegenstandes verrückt hat, und daß, statt einer Gesetzgebung zum Behufe der Gesundheitspflege, eine Zunftordnung für die zum Medizinalwesen gehörigen Personen zum Vorschein gekommen. Die Medizinalgesetzgebung berücksichtigt allerdings die Stellung dieser Individuen; allein ihr nächster Zweck ist es nicht, und sie hat die Gewalt, die Aerzte selbst wegen Schneid- und Brennwuth aus Rom zu vertreiben *).

(Forts. f.)

*) Unsere alte Frankfurter Medizinalgesetzgebung vom Jahre 1668, welche für ihre Zeit als ein Muster angesehen werden kann, führt den weit passenderen Titel: „Ordnung, die Pflege der Gesundheit betreffend."

Digitized by Google

## Urwahlen*).

Am 14. und 15. Oktober hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Abstimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger statt, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 bestimmten 45 Mitglieder aus löblicher Bürgerschaft zu wählen haben.

Den Vorsitz in der ersten Abtheilung führten die Herren Quartiervorstände und Majors: Joh. Konr. Schmidt, Phil. Heinr. Jungmann, Joh. Andreas Ortenberger, Hauptmann Phil. Wilh. Küßner, als Stellvertreter des Herrn Major und Quartiervorstandes Joh. Wilh. Küßner, welche nachfolgende Gehülfen aus löbl. Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich: die Herren Karl Ernst Gottfried Höffler, Joh. Christian Pencker, Abraham Pilgram, Joh. Phil. Schwager, Joh. Friedrich Ponfick, Joh. Georg Lambrecht.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Anton Fresenius.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. Schulin, und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Dr. jur. Häberlin zur Aufsicht, daß alles in der festgesetzten konstitutionellen Ordnung vor sich gehe, als Kommissarien zu dieser Abtheilung geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 227, und zu

Wahlherren der ersten Abtheilung

wurden gewählt die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 185 Stimmen, Adjunct Dr. Heusenstamm mit 167, Rthsschr. Dr. jur. Reuß mit 158, Konsistorialrath Dr. Böhmer mit 153, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 152, Geheimerath v. Lepel mit 146, Dr. jur. G. Fresenius mit 143, Dr. M. Körner mit 137, Kriminalr. Dr. Gwinner mit 134, Dr. Diehl jun. mit 132, Dr. med. Pfefferkorn mit 132, Dr. Pfarr mit 130, Dr. med. Retzschmar mit 125, Pfarrer Becker mit 121, Dr. Ant. Fresenius mit 119, Dr. med. Clauſius mit 116, Assessor Dr. Pfeiffer mit 112, Fiskal Dr. Jost mit 110, Archivar Dr. Herzog mit 107, Dr. jur. v. Guaita mit 97, Forstamtsschr. Dr. Jung mit 97, Dr. jur. Franc v. Liechtenstein mit 96, Dr. med. Schilling sen. mit 96, Dr. Eder mit 94, Dr. med. Mappes mit 88.

Den Vorsitz in der zweiten Abtheilung führten die Herrn Quartiervorstände und Majors: C. J. Scherbius, L. D. Ph. Rumpf, G. J. Rieb, G. D. Kalb, Oberlieutenant Hermann Hoffmann, als Stellvertreter des kranken Hrn. Majors U. J. Barensfeld, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich die Herren: Major Frieß, Karl Franz Beck, Franz Immler, Joh. Konr. Eckhard, Adolph Georg Schenck, Nik. Schuppert, Phil. Jak. Bauer, J. David Sauerländer.

Das Protokoll führte Herr Notar und Stadtgerichtssekretär Herzog.

Hoher Senat hatte Herrn Senator de Neufville, und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Heinrich Wilmans zu dieser Abtheilung als Kommissarien geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 395, und zu

Wahlherren der zweiten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: H. Mack mit 327 Stimmen, J. C. Heltefuß mit 300, H. A. Cornill mit 295, J. G. B. Trost mit 271, Gustav Metzler mit 263, J. L. Graubner mit 259, L. A. Wurster mit 259, J. A. Forsboom-Goldner mit 250, J. André mit 248, M. Grunelius mit 240, Matth. Borgnis mit 239, J. Ph. Donner mit 238, J. D. Sauerländer mit 237, Chr. Günther de Bary mit 228, E. Lejeune mit 215, J. J. Finger mit 213, G. F. Meyer, mit 209, C. Ph. Sues mit 204, D. Hinkel mit 204, Jos. Böhm-Trombetta mit 196, J. A. Ehrmann mit 177, J. C. Rauch mit 141, Gottfr. Wagner-Lindheimer mit 137, G. F. P. Heyder mit 127, C. A. Städel mit 126.

Den Vorsitz in der dritten Abtheilung führten die Herren Quartiervorstände und Majors: J. A. B. Reges, J. G. Fischer, F. C. Erras, G. D. Philgus, J. G. Reichard, welche nachfolgende Gehülfen aus löbl. Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich die Herren: C. H. Sauer, Jak. Koch, Joh. Karl Schneider, Oberlieutenant Dorschel, Joh. Gottfried Theißinger, Karl Christian Händler.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Joh. Valentin Bögner.

Hoher Senat hatte Herrn Anthes des Raths, und löbl. ständige Bürgerrepräsentation Herrn Karl Reutlinger zu dieser Abtheilung als Kommissarien geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 447, und zu

Wahlherren der dritten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: Martin May, Metzgermstr., mit 265 Stimmen, J. J. Gruber, Metzgermstr., mit 235, Joh. Glock, Metzgermstr., mit 230, J. J. Funk, Gerbermstr., mit 188, Ph. Himmighofen, Bäckermstr., mit 184, Ph. Enrich, Bierbrauermstr., mit 176, J. Nortz, Kiefermstr., mit 172, Kasp. Löschhorn, Spenglermstr., mit 161, Major Rothenburger mit 157, Wundarzt W. Berg mit 156, Major Reges mit 155, J. G. Seifermann, Spenglermstr., mit 146, J. C. Ruppeil, Schuhmachermstr., mit 136, G. Lambrecht, Schneidermstr., mit 129, P. Schwager, Bierbrauermstr., mit 127, M. J. Fleischmann, Drechslermstr., mit 127, J. D. Lepper, Konditor, mit 123, G. F. Sauerwein, Schlossermstr., mit 113, J. G. Pfeiffer, Sattlermstr., mit 102, J. H. Baumann, Bürstenbindermstr., mit 100, Brofft-Schurz, Maurermstr., mit 100, J. B. Raab, Schreinermstr., mit 100, J. J. Künzer, Schuhmachermstr., mit 100, C. Streit, Schneidermstr., mit 99, J. C. Herwig jun., Posamentierermstr., mit 99.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 76.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 39.** Freitag den 24. Oktober 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, nur welche die Einleitung hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Die Frankfurter Herbstmesse.

Schon gegen Mitte der letzten Ostermesse *) war bekanntlich der von den hiesigen Staatsbehörden gefaßte Beschluß lautbar, wegen des Beitritts von Frankfurt zu dem großen deutschen Zollverband die geeigneten Schritte zu thun. Anfangs hofften viele, es werde schon mit der nächsten Herbstmesse eine neue Aera für unsern Platz beginnen. Selbst mehrere fremde Handelsleute, die zu jener Zeit das erstemal Offenbach vorgezogen, und deßhalb ihre hiesigen Meßlokale aufgegeben hatten, säumten nicht, diese wieder in Miethe zu nehmen. Indessen waren zum wirklichen Anschlusse jedenfalls eine Menge Vorarbeiten erforderlich, die nicht übereilt werden durften. Zudem konnte der Beitrittsvertrag doch immer nur mit Anfang einer neuen Rechnungsperiode ins Leben treten; die nächste aber, mit dem 1. Juli beginnend, war nur noch etwa drei Monate entfernt. Dennoch sah man der Herbstmesse mit ziemlich hoch gespannten Erwartungen entgegen. Diese beruhten im Wesentlichen auf der Voraussetzung, es werde in der Zwischenzeit die Beitrittsangelegenheit wohl so weit gediehen seyn, daß sich deren definitive Erledigung mit Gewißheit bestimmen lasse, ja daß selbst die Bedingungen, an welche Frankfurts Aufnahme in den großen Verein sich knüpfe, bekannt seyn würden. Und da man nun nicht bezweifelte, der wirkliche Beitritt werde mit Anfang des Jahres 1835 erfolgen, so schmeichelte man sich, es würden sich die günstigen Vorboten der nahen Wiedergeburt unserer Messen schon jetzt um so gewisser bemerklich machen, als die bloße Kunde von dem beabsichtigten Beitritte bereits manche gute Früchte getragen hatte. Inzwischen war in der ganzen fünfmonatlichen Zwischenzeit der beiden Messen jene Gewißheit nicht erfolgt, und unter solchen eben nicht gar günstigen Auspizien eröffnete sich nun unsre Herbstmesse, die zwar den früher davon gehegten Hoffnungen nicht entsprach, doch auch keineswegs hinter den billigen Erwartungen zurückblieb. Denn, was die bei unserm Meßhandel speziell betheiligten Klassen der hiesigen Einwohnerschaft — nemlich der Handels- und Gewerbsleute, der Hausbesitzer und der Arbeiter — betrifft, so ergibt sich, daß ihr Zustand, so wie er schon seit Jahren beschaffen, sich wenigstens nicht verschlimmert hat, ja theilweise mehr Ursache zur Zufriedenheit, als zu Klagen gab. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß sich die Konkurrenz des benachbarten Offenbachs bei mehrern Hauptzweigen unsers Meßverkehrs, namentlich im Leder-, Woll- und Tuchhandel, diesmal noch fühlbarer als je machte. Da jedoch diese Handelszweige auch zu Offenbach fast ausschließlich mit Frankfurter Kapitalien und für Rechnung von Frankfurter Häusern betrieben werden, so kommen die Gewinnste größtentheils unserm Platze zu statten; die in den besagten Artikeln zu Offenbach gemachten Geschäfte gehören daher mit in den Bereich gegenwärtigen Berichtes. — Dem hiesigen bedeutenden englischen Manufakturwaarenhandel hat Offenbach wohl nur wenig Abbruch gethan. Denn hatten sich daselbst auch einige Hamburger Großhändler eingefunden, so erwuchs daraus den hiesigen Handelsleuten keine weitere Beeinträchtigung, als sie erfahren haben würden, hätten dieselben, wie es früher geschah, Frankfurt mit ihren Lagern bezogen, da hinsichtlich dieses Zweigs die Lage Offenbachs innerhalb der Zollinien des großen Verbandes keinerlei Vortheile gewährt. Wie wenig aber die hiesigen englischen Waarenhändler die Konkurrenz mit den Hamburgern zu fürchten haben, davon haben frühere Messen, wie nicht weniger diese Herbstmesse, die schlagendsten Beweise geliefert. Es hatte sich das bekannte Haus Behrends von dort hier abermals eingefunden. Die von demselben zur Stelle geschafften Waarenvorräthe werden auf etwa 2000 Centner angegeben. Von diesen mochten etwa 30 Centner abgesetzt worden seyn, als sich schon zu Anfang der ersten Woche der Eigenthümer entschloß, seine Vorräthe wieder einpacken und, wie es heißt, nach Leipzig bringen zu lassen. — Eben so wenig tritt Offenbach in französischen Mode- und Seidenwaaren in eine für Frankfurt nachtheilige Konkurrenz. Die Franzosen finden es um so weniger der Mühe werth, Offenbach zu besuchen, als sie ihrer eignen Aussage nach, selbst Frankfurt nur gleichsam im Vorbeigehen auf der Durchreise nach Leipzig berühren. Haben bei so bewandten Umständen unsre Handelsleute keinen besondern Grund, sich

*) Vgl. Allgemeine Zeitung vom 15. Oktober und Jahrb. Bd. IV. S. 41 flg.

Digitized by Google

aber die Resultate der letzten Messe zu beklagen, so dürften namentlich die großen Gasthalter alle Ursache haben, vollkommen zufrieden zu seyn. In der That waren seit Jahren nicht so viele Fremde zur Meßzeit anwesend, als diesmal, so daß die Gasthäuser so überfüllt waren, daß deren Inhaber die größte Mühe hatten, für die Unterbringung der Fremden in ihrer Nachbarschaft zu sorgen. — Gehen wir zu den Hausbesitzern und Eigenthümern von Meßlokalien über, so hatten diese allerdings noch nicht die Befriedigung, ihre frühern Miethsleute wieder bei sich aufzunehmen. In dieser Beziehung ließen sich, wie zur Ostermesse, vornehmlich die Sachsen sehr vermissen, die insgesammt nach Offenbach übergesiedelt sind. Nichtsdestoweniger boten die vorzüglichsten Meßlagen einen ungleich belebteren Anblick, als zu jener Epoche dar. So waren namentlich die Läden in den Gallerien des Braunfels fast ohne Ausnahme bezogen; auch auf dem Liebfrauen- und Römerberge, wie am Main, hatte sich ein großer Theil der damals verschlossenen Buden neuerdings geöffnet. Sah man auch eine ziemliche Anzahl von Waarengewölben in der Neuenkräm und in den auslosenden Straßen verschlossen, so waren dieselben doch vorläufig wieder von ihren frühern Inhabern, gegen Entrichtung eines Theils des Miethzinses, in Beschlag genommen, sohin deren Eigenthümer einigermaßen entschädigt. Die arbeitende Klasse möchte vergleichsweise am empfindlichsten durch die noch fortdauernde Krisis leiden, da sich die Erzielbarkeit ihrer Erwerbsquellen ganz besonders durch den äußern Umfang der Meßgeschäfte bedingt. Man hat jedoch Grund zu glauben, daß ein guter Theil derselben in Offenbach Beschäftigung gefunden habe, andrer Auswege nicht zu gedenken, die sich mittlerweile am Orte selbst dem fleißigen Arbeiter eröffneten.

Ziehen wir nun die einzelnen Hauptzweige des Handels in kurze Betrachtung. Die im großen deutschen Vereinsgebiete getroffenen Zolleinrichtungen streben allerdings dahin, den Verbrauch der auswärtigen Industrieerzeugnisse, namentlich den der englischen, französischen und Schweizer Manufakturwaaren, die sonst von hier aus bei der Messe abgesetzt wurden, zu beschränken. Auch ist es andrerseits eine offenkundige Thatsache, daß sich die eigene Industrie, innerhalb der Grenzen jenes Gebiets, durch jene Einrichtungen begünstigt, sehr gehoben hat und in den Stand gesetzt worden ist, den Abgang der fremden Produkte durch eigene Erzeugnisse großentheils zu ergänzen. Nichtsdestoweniger bleibt es eine eben so unbestreitbare Thatsache, daß noch immer ansehnliche Mengen von Manufakturwaaren, theils durch Handelsreisende, theils durch die hiesigen Messen, in diejenigen Gebietstheile des Vereins, die von langer Zeit her den Marktbereich Frankfurts bilden, abgesetzt werden, mag nun der Grund davon in der höhern Preiswürdigkeit eben dieser Waaren, oder auch nur in den Launen der Mode liegen, die ihnen bei gleicher Güte den Vorzug gibt. So sind denn auf dieser Herbstmesse ansehnliche Mengen *französischer Waaren*, besonders Modeartikel, nicht nur von hiesigen, sondern auch von französischen Häusern unmittelbar verkauft worden. Von *englischen Waaren* war der Absatz ebenfalls nicht gering und überhaupt war der Geschäftsbetrieb unsrer Großhändler, bei denen die alten Kunden sich nicht vermissen ließen, sehr bedeutend. — Auch nach *Schweizerwaaren* äußerte sich so große Frage, daß die meisten Vorräthe bereits vor der Geleitswoche erschöpft waren. Unsre *Seidenwaaren*händler haben sich ebenfalls nicht über Geschäftslosigkeit zu beschweren gehabt; auf ihren Komptoirs wurde oft bis spät in die Nacht gearbeitet. Hat auch die deutsche, vornehmlich die preußische Fabrikindustrie in manchen Gattungen von Seidenzeugen die französische bereits eingeholt, ja überflügelt, so behauptet diese in vielen Artikeln doch immer noch einen entschiedenen Vorzug. Von allen Handelswaaren haben die Seidenfabrikate den stärksten Aufschlag erfahren, wovon zwei auf einander folgende Mißernten die Schuld tragen. Hinsichtlich der Baumwollenwaaren ließ sich jedoch keine Preiserhöhung im Vergleiche zur Ostermesse gewahren. — Der hiesige *Lederhandel* ist freilich durch die Konkurrenz Offenbachs schon seit einigen Jahren sehr beeinträchtigt; derselbe wird jedoch an dortigem Platze ebenfalls großtheils für Rechnung von Frankfurter Häusern betrieben. Die Geschäfte in roher *Schafwolle* nahmen in dieser Messe ziemlich spät ihren Anfang, indem die Käufer sich erst in der zweiten Meßwoche einfanden, dann aber auch in größerer Zahl, als man sie seit mehreren Messen hier gesehen hatte. Nichtsdestoweniger waren manche Schwierigkeiten zu beseitigen, bevor man zum wirklichen Abschluß von Geschäften gelangte. Denn so erwiesen auch der Bedarf an Rohstoff von Seite der Fabrikanten war, so waren doch die Käufer entschieden der Meinung, es müßten die frühern Preise derselben, in Folge des lange anhaltenden stillen Geschäftsganges und der wiederholt ungünstig lautenden Berichte von den englischen Märkten um ein bedeutendes herabgesetzt werden. Späterhin ging jedoch der Verkauf rascher von Statten. Man kann die Vorräthe der hier und in Offenbach bei Eröffnung des Marktes lagernden alten und frischen Wollen auf etwa 5000 Ballen annehmen; davon gewährten besonders die Zufuhren von letzterer eine vorzügliche Auswahl. Ungefähr ein Drittel des ganzen Quantums mag verkauft worden seyn; daß nicht mehr davon abgesetzt wurde, ist lediglich den Eignern jener Vorräthe zuzuschreiben, die mit Festigkeit auf ihren allerdings schon bedeutend herabgesetzten Preisforderungen beharrten. Mehrere ansehnliche Käufer sind daher unverrichteter Sache abgereist, in der Hoffnung, späterhin billiger ankommen zu können. Ueberhaupt darf vorausgesetzt werden, daß nur für den nöthigsten Bedarf gekauft worden ist; und da die Fabrikation allem Anscheine nach einen neuen Aufschwung zu nehmen im Begriffe ist, so dürfte sich auch im bevorstehenden Winter der Wollhandel wieder beleben. Von *Wollentuch* waren zahlreiche Vorräthe, besonders in Offenbach, zur Stelle gebracht worden. Da indessen die bedeutendsten Geschäfte schon zu Anfang der Messe, noch bevor der Wollenverkauf begonnen, gemacht wurden, so wirkte der Verzug, den letzterer erfuhr, ungünstig auf die Preise des Fabrikats, da, wie schon erwähnt, hinsichtlich des Rohstoffes die Meinung herrschte, es habe dasselbe einen sehr beträchtlichen Abschlag erlitten. Indessen darf

Digitized by Google

man wohl einer demnächstigen Besserung der Tuchpreise um so gewisser entgegen sehen, als die Wollpreise keineswegs in der vermutheten Weise gesunken sind, auch die Vorräthe von fertiger Waare in den Fabrikgegenden sehr beschränkt seyn sollen. — Was endlich den Detailhandel betrifft, so ward derselbe durch die anhaltend günstige Witterung gar sehr befördert. Im Braunfels und den übrigen Meßlagern war, besonders in der zweiten und zu Anfang der dritten Meßwoche, das Gedränge der Menschenmassen so groß, wie je zu den blühendsten Zeiten unsers Meßhandels. Aber freilich gewährt der Detailhandel, wird er auch noch so schwunghaft betrieben, keinen Ersatz für die Abnahme der Geschäfte im Großen, die immer geräuschlos von Statten gehen. Mit allgemeiner Befriedigung ward daher auch am Schlusse der Messe vernommen, daß die wegen des Anschlusses von Frankfurt angeknüpften Unterhandlungen in Kürze einen raschen Fortgang zu nehmen versprießen, und daß somit noch Hoffnung vorhanden sey, unsere demnächstige Ostermesse werde unter glücklichern Verhältnissen eröffnet werden.

## Die Revision der Medizinalordnung.

(Fortsetzung.)

„Ferner, die Medizinal-Polizeigesetzgebung ist ein Theil der Polizeigesetzgebung überhaupt, und da sich die Gegenstände derselben nicht blos auf Ausübung der Heilkunde beziehen, sondern auf alles, was im Allgemeinen zur Erhaltung der Gesundheit dient, und zur Entfernung solcher Einflüsse, welche derselben schaden können, so greift die Medizinal-Polizeigesetzgebung in andere Theile des Polizeiwesens (z. B. das Bauwesen), und da die verschiedenen Branchen des Polizeiwesens überhaupt nicht gehörig gesondert sind, hat man der Medizinal-Polizeigesetzgebung manches entzogen, was eigentlich in dieselbe gehört. Wie diese Aufgabe wohl gelöst werden könne, davon wird weiter unten die Rede seyn.

Ein Drittes, woran die Medizinal-Polizeigesetzgebung öfters gescheitert, ist eine Collision des Herkömmlichen und Bestehenden mit dem Zeitgemäßen und Zweckdienlichen.

Die Gesetzgebung ist als Wissenschaft ihrer praktischen Anwendung vorausgeschritten; es ist ein Kampf zwischen dem, was seyn soll, und dem, was ist, zwischen dem Bessern und Wirklichen, und der Gesetzgeber will eben so wenig von dem abweichen, was überhaupt als gut anerkannt ist, als von dem, was — wenn es auch unvollkommen ist — durch sein Bestehen in der Zeit ein Recht erlangt hat, man will ebensowenig die Gesammtheit beeinträchtigen, als einzelne Personen, und schließt am Ende eine Art Kapitulation, wobei alle Theile verlieren.

Für unseren Gegenstand läßt sich dieses aber nach des Referenten Meinung auf eine einfache Weise beseitigen.

Nachdem, nämlich die Frage, was ist dem Zwecke nach Inhalt der Medizinal-Polizeigesetzgebung? dahin beantwortet worden: sie umfasse alle Gesetze, welche zur Gesundheit im Allgemeinen dienen, oder zur Entfernung dessen, was derselben schädlich ist, oder sie schon gefährdet hat; ordnet die Legislation zuerst, ohne sich um das Bestehende zu bekümmern, das Zweckmäßige an: findet sich nun, daß hiedurch individuelle Interessen verletzt werden, so sucht der Staat entweder sich mit den Individuen abzufinden, oder er läßt ihre Rechte durch interimistische Verfügungen so lange bestehen, als sie noch geltend gemacht werden können. Dieses Erhalten des Vorhandenen weniger Zweckmäßigen, wird dann nicht als Gesetz betrachtet; sondern als eine durch die gegebenen Verhältnisse nothwendige Ausnahme von demselben."

---

„Das erste Bedürfniß des Staates in Bezug auf Medizinalpolizei ist Konstituirung einer Behörde, welcher die Sorge für die Gesundheitspflege obliegt, die alles zu beaufsichtigen und auszuführen hat, was diesem Zwecke dient, und alles zu beseitigen, was demselben hinderlich erscheint.

Eine solche Behörde hat längst unter dem Namen Sanitätsamt bestanden, doch erlaubt sich Referent in der Einrichtung desselben auf konstitutionellem Wege ausführbare Veränderungen vorzuschlagen.

Das Sanitätsamt war bisher aus dem jedes Jahr wechselnden jüngeren Herrn Bürgermeister und den bloß mit berathender Stimme beisitzenden Physicis zusammengesetzt, also das ganze Sanitätswesen eigentlich in der Hand eines ohnedies mit einer Masse von Geschäften überhäuften Mannes. Daß diese Einrichtung den Zweck nicht erfüllen könne, hat sich gezeigt, sobald es nöthig war, daß die oberste Medizinalbehörde eine größere Wirksamkeit entfaltete, und ein Hoher Senat sich darum genöthigt gefunden, für einen besondern Zweck eine andere Organisation des Sanitätsamtes vorzuschlagen.

Die Medizinalgesetze und ihre Ausführung greifen, wie schon oben erwähnt, in verschiedene Verwaltungszweige des Polizeiwesens und bedürfen doch wieder eines Centralpunktes, in Bezug auf ihren nächsten Zweck; sie beziehen sich zum Theil auf Bauwesen, Nahrung, Straßenreinigung, medizinische Gegenstände, aber alles in Bezug auf Gesundheitspflege. Der Geschäftsgang wird deswegen vereinfacht, erleichtert und bestimmt, wenn die obere Medizinalbehörde aus allen den Elementen zusammengesetzt ist, welche in irgend einer Beziehung für die Gesundheitspflege thätig werden; indem hierdurch leicht, nachdem der Gegenstand in seiner medizinisch-polizeilichen Beziehung berathen, die Ausführung demjenigen Amte übertragen werden kann, dessen exekutive Gewalt dieselbe zunächst erreichbar ist.

Die Zusammensetzung der obersten Medizinalbehörde aus dem jüngeren Herrn Bürgermeister, einem Senatsmitgliede des Polizeiamts, der Stadtkämmerei und des Bauamtes, sammt einem Medizinalreferenten, scheint aus diesem Grunde am zweckmäßigsten, indem hier alle Zweige, welche zur Gesundheitspflege beitragen, natürlich vereint sind, und ein Hoher Senat Nahrung, wie die gesetzgebende Versammlung haben diese Einrichtung — obgleich nur für einen transitorischen Zweck — im Voraus gebilligt."

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

## Wahl für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 *).

Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters traten gestern in Gemäßheit Art. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte die durch die am 14. und 15. d. M. stattgehabten Urwahlen berufenen 75 Wahlherren zusammen, ersahen sich Herrn geh. Rath v. Lepel als Direktor, Herrn J. J. Finger zum Vizedirektor, die Herren Dr. jur. Max. Körner und Dr. jur. von Guaita zu Sekretarien, und wählten demnächst aus der löblichen Bürgerschaft durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Skrutinium zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers folgende Bürger:

Die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 73 Stimmen, Forsboom = Goldner mit 61, C. E. Meyer mit 61, Dr. Diehl jun. mit 60, geh. Rath v. Lepel mit 59, J. J. Finger mit 58, H. A. Cornill mit 58, J. J. Gruber, Metzgermstr., mit 58, J. Glock, Metzgermstr., mit 58, Dr. Georg Fresenius mit 57, J. J. Rorp, Bendermstr., mit 57, J. Ph. Himmighofen, Bäckermstr., mit 56, Hartmann Mack, Handelsmann, mit 73, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 64, Philipp Donner, Handelsmann, mit 60, Major Rothenburger mit 59, Dr. med. Cretzschmar mit 58, Kriminalrath Dr. Gwinner mit 58, J. C. Heitefuß, Handelsmann, mit 58, Dr. med. Schilling sen. mit 57, J. P. Eurich, Bierbrauermstr., mit 57, J. P. Schwager, desgl., mit 57, J. C. Ruppel, Schuhmachermstr., mit 57, J. C. Rauch, Weinhändler, mit 56, Dr. Blum mit 61, C. E. Cöster, Handelsmann, mit 61, J. M. Borgnis, Handelsmann, mit 60, Hauptmann W. Hoffmann mit 59, L. A. Wurster, Handelsm., mit 58, J. C. Freimann, Drehermstr., mit 58, Konsistorialrath Dr. Böhmer mit 57, J. G. Lambrecht, Schneidermstr., mit 57, C. Löschhorn, Spenglermstr., mit 57, J. L. Graubner, Handelsm., mit 56, J. T. Mack, Schlossermstr., mit 56, Assessor Dr. Pfeiffer mit 55, M. A. Modera mit 59, Dr. Eder mit 58, Dr. Kloß mit 57, C. Ludwig, Posamentierermstr., mit 56, Gunther de Bary mit 55, Brofft = Schurz, Maurermstr., mit 55, Ziegler de Bary mit 54, Dr. med. Stiebel mit 52, J. H. Diehn, Schreinermstr., mit 52.

Suppleanten:

Die Herren: Fiskal Dr. Jost mit 32 Stimmen, Pfarrer Becker mit 29, Rathsschr. Dr. Reuß mit 28, J. Diehl, Handelsm., mit 28, Schmidt-Lindheimer mit 28, C. Lejeune mit 26, J. C. C. Knoblauch mit 21, H. D. Burk, Kiefermstr., mit 20, Dr. med. Mappes mit 18, J. A. Abt, Gärtnermstr., mit 18, P. W. Zimmermann, Schuhmachermstr., mit 16, Dav. Hinckel mit 15, J. D. Sauerländer mit 14, J. D. Lepper mit 14, J. C. Herwig, Posamentiermstr., mit 14, J. J. Funk, Gerbermstr., mit 12, J. C. Jost, Bäckermstr., mit 12, H. Minoprio mit 10, Stadtamtmann Dr. Büchner mit 10, H. G. Seifermann, Spenglermstr., mit 10, Dr. Tabor mit 10, J. D. Reisinger, Sattlermstr., mit 8, J. P. Sues-Hebenstreit mit 8, H. Meldinger mit 8, J. A. Engelhard, Konditor, mit 8, J. H. Baumann, Bürstenbindermstr., mit 8, P. C. Guttenberger mit 8, M. J. Fleischmann, Drehermstr., mit 8, M. May, Metzgermstr., mit 7, Major Reges mit 7, Dr. med. Bunsen mit 6, C. W. Griesbauer, Schuhmachermstr., mit 5, v. Boltog, landgräfl. homburgischer Regierungsrath, mit 5, J. J. Künzer, Schuhmachermstr., mit 5, J. D. W. Lampe, Schneidermstr., mit 5, C. C. Weigenand, Zimmermstr., mit 4, Chirurgus Berg mit 4, Ph. Kornder, Handelsm., mit 4, J. G. Pfeiffer, Sattlermstr., mit 4, Stadtamtmann Dr. Schönhard mit 3, G. C. Streit, Schneidermstr., mit 3, J. G. B. Trost, Handelsm., mit 2, J. A. Ehrmann, Handelsmann, mit 2, Dr. med. Lorey mit 2, S. Boch, Tuchmachermstr., mit 2.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 80.

## Diensternennung.

Durch hohen Senatsbeschluß vom 21. Oktober ist der hiesige Bürgerssohn, Joh. Val. Heerdt nach dem von ihm beigebrachten ehrenvollen Zeugnisse seiner Dienstleistungen im Königl. Bairischen Militär und nachdem derselbe aus diesem Dienste mit dem Charakter eines Unterlieutenants auf sein Ansuchen einen ehrenvollen Abschied erhalten hat, bei dem hiesigen Linienbataillon zum Unterlieutenant ernannt worden.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 15. Oktober:

239) Herr Joh. Seb. Zippold, seitheriger Beisaß, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. September, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Frau Ch. Jos. Kapitain, geb. Lack, als Fettkrämer.

240) Herr Joh. Weiland, aus Mainz, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Cath. Marg. Petermann, als Kunstmaler und Zeichenlehrer.

Am 17. Oktober:

241) Herr Adam Bauer aus Bornheim, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Juli und 4. September auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Anna Maria Löffler, als Wildprethändler.

242) Herr Joh. Jak. Müller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., dermalen Polizeiamtsaktuarvikar.

243) Herr Karl Alfred Müller, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

244) Herr August (vormals Samuel) Goßdorfer, aus Fürth, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. und 20. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. J. Reg. Seudelbach, als Garn- und Leinwandshändler.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 40.** Mittwoch den 29. Oktober 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 11 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXIV. (oder 24te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 25. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: M. Seuffer-held, J. N. Gogel, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin und Schmidt-Müller, ferner der Herren Senator Dr. Schulin, M. May, Forsboom-Goldner, J. G. Seiffermann, J. M. Boch, J. J. Funk, Kanzleirath Dr. Fiedler, F. A. Jay, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren C. Andreä, Beil des Raths, M. Borgnis, Assessor Dr. Gallus, Senator von Günderrode, Kriminalrath Dr. Gwinner, J. G. B. Trost, Schöff Brentano.

§. 124. Auf der Tagesordnung war:
die weitere Fortsetzung der Berathungen und Beschlußnahme über die Medizinalordnung.

Herr Senator Dr. Müller trägt vor, daß die Kommission mittlerweile nach Maßgabe Art. 11. memb. 2 *) der Geschäftsordnung eine definitive Redaktion des Gesetzes gemacht, und hierbei, unter Beobachtung aller bisher gefaßten einzelnen Beschlüsse, nur in der Stellung und Ordnungsfolge einzelner Kapitel und §§. einige Veränderungen getroffen habe. Diese Endredaktion legte Herr Senator Dr. Müller der Versammlung vor, und setzte dieselbe von der nunmehrigen Reihenfolge der Kapitel und §§. in Kenntniß. Das Exemplar dieser Endredaktion wurde zu Protokoll registrirt.

Hiernach ist die Reihenfolge **) die:

Kap. 1. Von dem Sanitätsamte. §. 1—8.
Kap. 2. Von dem Physikat. §. 9—24.
Kap. 3. Von den Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern. §. 25—43.
Kap. 4. Von den Assistenz-Chirurgen. §. 44—52.
Kap. 5. Transitorische Bestimmungen. §. 53.—55.
Kap. 6. Von den Landchirurgen. §. 56—61.
Kap. 7. Von den Hebammen in der Stadt und auf dem Lande. §. 62—83.
Kap. 8. Von den Apothekern und ihren Offizinen. §. 84—116.
Kap. 9. Von den Materialisten. §. 117—120.
Kap. 10. Von Zahnärzten und Bandagisten. §. 121—126.
Kap. 11. Von den Thierärzten. §. 127—130.
Kap. 12. Ueber die Ausübung der Heilkunde durch Unberechtigte, unbefugten Debit von Arzneimitteln und über Giftverkauf §. 131—141.
Kap. 13. Ueber ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten unter Menschen und Thieren und gemeinschädliche Bauanlagen. §. 142—175.
Kap. 14. Ueber die Einwirkung der Gesundheitspolizei bei der Behandlung der Gefangenen, dem Säugammenwesen und Kostkindern §. 176—187.
Kap. 15. Medizinalgesetze in Bezug auf Tod, Scheintod und Rettungsanstalten. §. 188—192.
Kap. 16. Ueber das Verfahren in gerichtlich-medizinischen Fällen. §. 193—199.

Der Herr Präsident stellte demnächst in Umfrage,
ob man nunmehr diese definitive Redaktion genehmigen wolle, oder nicht?
und die Versammlung beschloß mit allgemeiner Zustimmung:
diese Redaktion hiermit zu genehmigen.

§. 125. Man ging hierauf zur Diskussion über die Taxordnung (s. oben §. 119 S. 244.) über.

Es entspann sich von neuem eine Erörterung über die Frage, ob außer der für Physikats- und Legalfälle bestehenden Taxe, auch für die sonstige ärztliche Behandlung und Praxis, wie seither eine Taxe festgesetzt werden solle oder nicht, und die Versammlung beschloß auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 48 Stimmen gegen 8 und eine suspendirte:
eine solche Taxe allerdings festzusetzen.

*) Vgl. oben S. 244.
**) Vgl. oben S. 235.

Digitized by Google

§. 126. Zu den allgemeinen Bestimmungen wurde auf mehrseitig unterstützten Antrag eines Mitglieds, ob man folgenden Zusatz: „besondere Verträge über die Bestimmung des Honorars sind durch die Aufstellung der Taxen nicht ausgeschlossen" machen wolle, und mit 30 gegen 16 und 13 suspendirte Stimmen beschlossen:

diesen Zusatz, weil sich solcher von selbst verstehe, wegzulassen.

Im Uebrigen wurden diese allgemeinen Bestimmungen ohne Umfrage genehmigt.

§. 127. Herr Senator Dr. Müller verlas hierauf die Physikatstaxe in acht Nummern bestehend, und diese selbe wurde ohne Umfrage nach der Kommissionsfassung genehmigt.

§. 128. Es folgte sodann die

Taxe für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen.

In Beziehung auf Nr. 1. dieser Taxe, handelnd von den ärztlichen Visiten, wurde auf mehrseitig unterstützten Antrag eines Mitgliedes umgefragt:

ob dieser Ansatz, nach dem Vorschlage der Kommission und wie es seither gewesen, auf 30 Kr. oder nach bemerktem Antrage auf 15 Kr. als Minimum zu bestimmen sey?

Die Versammlung beschloß mit 33 Stimmen gegen 7 und 21 suspendirte:

dem Kommissionsvorschlag beizutreten, also das Minimum auf 30 Kr. zu bestimmen.

Im Uebrigen wurde die vorgeschlagene Taxe ohne Umfrage genehmigt.

§. 129. Dasselbe war der Fall in Hinsicht auf die Taxen 1) für die Assistenzchirurgen, 2) für die Zahnärzte, 3) für die Thierärzte.

§. 130. Der Herr Referent machte hierauf die Proposition, daß die ständigen Gehalte der Herren Physiker dahin pro futuro normirt werden möchten, nämlich:

1) der Herr Physikus primarius 1000 fl.,
2) der 2te Physikus 600 fl.,
3) der 3te Physikus 400 fl.,
4) der Stadtaccoucheur 800 fl.,
5) der chirurgische Gehülfe 500 fl.

Auf erfolgte kurze Diskussion beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

Hohem Senat den Wunsch mitzutheilen; diese Vorschläge der verfassungsmäßigen Prüfung unterziehen zu wollen, wobei jedoch vorausgesetzt werde, daß dergleichen veränderte Gehaltsbestimmungen erst mit dem Zeitpunkte in's Leben treten könnten, wo die neuen Vorschriften der Medizinalordnung über Personalverhältniße, Geschäftsvertheilung und Taxbezüge der Physiker wirklich zur Ausführung kommen.

Nach Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls wurde die heutige Sitzung geschlossen.

---

## Die Revision der Medizinalordnung.

(Schluß.)

„Das einzige Neue, wodurch sich der Vorschlag noch unterscheidet, ist die Zugabe eines Medizinalreferenten. Wie nothwendig es aber sey, daß bei einer Behörde, deren Hauptgegenstand die Gesundheitspflege ist, eine Medizinalperson Mitglied sey, wird Jedem von selbst einleuchten, und es besteht gegenwärtig durch ganz Deutschland wohl kaum ein Staat, dessen Ministerium nicht aus diesem Grunde eine Medizinalperson beigegeben wäre.

In dem ganzen Vorschlage liegt nichts verfassungswidriges, zumal, da der Medizinalreferent ein Ehrenamt und mit keiner Vermehrung der Staatsausgaben verbunden ist.

Man könnte einwenden, die Anstellung eines Medizinalreferenten sey überflüssig, indem ja zu diesem Zwecke bereits das Physikat vorhanden: allein die Physici sind nicht eigentlich Mitglieder des Sanitätsamtes und können es auch ihrer sonstigen Stellung zum Staate nach nicht seyn.

Die Physici sind solche Medizinalpersonen, welche von dem Staate zu seinem Zwecke in verschiedener Hinsicht, sowohl medizinisch-polizeilicher als gerichtlich-medizinischer, zur Begutachtung, Anordnung und Ausführung gebraucht werden; sie sind als solche nothwendig der oberen Sanitätsbehörde untergeordnet, stehen unter Aufsicht und Controlle derselben, können also eigentliche Mitglieder nicht seyn, dies hat man wohl gefühlt, indem man ihnen nach der alten Ordnung blos eine berathende Stimme gegeben.

Sollen die Physici bei Verzehen derselben sich unter einander richten? Dieß könnte schon dadurch einen Mißstand verursachen, daß die in einem solchen Kollegium nothwendige Harmonie gestört, oder die Eintracht so groß würde, daß dem Allgemeinen dadurch Schaden erwachsen könnte.

Die Stellung des Physikats wird durch den neuen Vorschlag der Zusammensetzung des Sanitätsamtes im Wesentlichen nicht verändert, es bleibt immer ein Kollegium Medikum mit berathender Stimme.

Eine zweite Aufgabe der Gesetzgebung zur Pflege der Gesundheit ist, dafür zu sorgen, daß dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werde, persönlich für seine Gesundheit zu sorgen, dadurch, daß zur Ausübung der Heilkunde nur solche zugelassen werden, von welchen erwiesen ist, daß sie zu diesem Berufe die gehörige Tüchtigkeit erlangt haben, und daß überhaupt alle Anstalten, welche dem Zwecke der Gesundheitspflege dienen, in möglichster Vollkommenheit seyen.

Eine Dritte ist Zusammenstellung aller Polizeigesetze, welche dahin abzwecken, die Gesundheit zu erhalten, oder derselben schädliche Dinge zu entfernen. Durch diesen Abschnitt haben manche Paragraphen der alten Medizinalordnung eine andere, wie Referent glaubt, dem Gegenstande würdigere Stellung erhalten.

Verbote der Ausübung eines Theils der Heilkunde von Untüchtigen, oder des Verkaufs von heilkräftigen Substanzen von Anderen als solchen, welche dazu bestimmt sind, können nicht so angesehen werden, als ob blos dadurch denen, welche einmal dazu privilegirt sind, ein Nahrungsschuz verliehen werden solle, sondern aus dem medizinisch-polizeilichen Gesichtspunkte, den Schaden zu verhüten, wel-

Digitized by Google

cher durch verkehrte Anwendung der Heilkunde nothwendig erwachsen muß.

Alle Polizeigesetze, welche dahin abzwecken, zu verhindern, daß die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt werde, gehören in eine Gesetzgebung, „die Pflege der Gesundheit betreffend," daher alles, was sich auf gesunde Wohnung, Nahrung u. dgl. bezieht. Referent hat sich bemüht, aus den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen dasjenige zusammenzutragen, was seiner Meinung nach hier eingeschaltet werden muß; da ihm aber gewiß manches Nützliche entgangen ist, so bittet er die, sowohl in der Kommission, als im gesetzgebenden Körper befindlichen Rechtsgelehrten — wenn überhaupt die Anordnung gebilligt werden sollte — das Fehlende nachzutragen.

Referent hat überall, wo es thunlich war, den Text der alten Medizinalordnung beibehalten, da aber manches Neue hinzugekommen ist, und manches Alte eine andere Stellung erhalten, so befindet sich bei dem Entwurfe, außer dem von ihm vorgelegten Inhaltsverzeichniß, noch ein alphabetisches Register, wodurch jeder einzelne Gegenstand in den Paragraphen leicht aufgefunden werden kann.

Da ferner vorauszusehen ist, daß bei näherer Prüfung durch Mehrere, Manches an diesem Entwurfe mit Recht ausgesetzt und gestrichen wird, so hat Referent die Fassung so zu machen gesucht, daß, wo auch etwas entfernt wird, das übrige mit geringer Veränderung stehen bleiben kann, auch das Fachwerk so geordnet, daß alles künftig zur Medizinalgesetzgebung hinzukommende Neue, leicht eingeschoben werden kann.

Noch erlaubt sich Referent folgenden Wunsch auszudrücken: gerade weil es zweckmäßig ist, eine neue Medizinalgesetzgebung einzuführen, der Gegenstand aber mit manchen Schwierigkeiten verbunden, so daß Keiner vielleicht mehr fühlt, als Referent selbst, wie sehr sein Entwurf hinter dem Ideale einer Medizinalgesetzgebung, welches ihm vorschwebte, zurückgeblieben ist; möge man sich mit der Vollendung einer Gesetzgebung, der wir gerne längeren Bestand zu sichern wünschen, nicht übereilen, und sich lieber mit der Vorhandenen so lange begnügen, bis nach unbefangener reiflicher Ueberlegung man sich sagen könne: die Medizinalgesetzgebung der freien Stadt Frankfurt stehe, wenn man die Eigenthümlichkeiten unseres kleinen Staates berücksichtigt, hinter keiner anderen zurück."

---

Der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 und der von ihr ernannten Kommission, bestehend aus den Herren Senator Dr. Schmid, Dr. med. Mappes, Dr. jur. Reinganum, Dr. med. Stiebel, Wundarzt Berg, Dr. med. Kretzschmar, und Senator Dr. Müller, war es endlich vorbehalten, den schon seit so langer Zeit unerledigt gebliebenen Gegenstand der Medizinalordnung einem endlichen Ziele entgegenzuführen, womit in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 4. d. M. der Anfang und in der heutigen Sitzung vom 29. Oktober der Beschluß gemacht worden ist.

---

## Konscriptionstabelle.

Mit dem 1. Januar 1835 hört die Kriegsdienstpflichtigkeit der im Jahre 1810 Gebornen auf; dagegen tritt für das Jahr 1835 nach den gesetzlichen fünf Altersklassen für Alle die Dienstpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1811, 1812, 1813, 1814 und 1815 geboren sind. An die im Bd. II. S. 64 und Bd. III. S. 175 dieser Blätter mitgetheilte Uebersicht reiht sich in Beziehung auf die im Jahr 1815 geborenen, vom 1. Januar 1835 an in die fünfte Altersklasse gehörenden Kriegsdienstpflichtigen die nachfolgende, von hochlöblicher Aushebungskommission entworfene Konscriptionstabelle an. Im Jahr 1815 wurden nämlich geboren:

Bürgerssöhne 240.
Beisassen und Permissionisten 48.
Israeliten 32.
Dorfbewohner 73.

Im Ganzen 393, worunter untaugliche 3, und temporär untaugliche 4.

---

## Brücken-Passage.

Schon so manches Beherzigungswerthe ist durch Ihr geschätztes Blatt der Oeffentlichkeit übergeben worden, daß ich nicht anstehe, Ihre Aufmerksamkeit auch auf folgenden, die Sicherheit der Fußgänger auf der Mainbrücke betreffenden Gegenstand, zu leiten.

Die Wiederherstellung der Vorlager an der Brücke beschäftigt bekanntlich noch immer viele Arbeiter. Das Auf- und Niedersteigen derselben hat durch ein Thürchen statt, das, von Frankfurt kommend, auf der rechten Seite des Brückengeländers am Fußweg ist, und an dessen jähem Abgrund täglich viele Tausend Menschen vorbeigehen. Diese Thüre steht beständig offen; und ist dieses schon am hellen Tage gefährlich, da der Unkundige im Vorbeigehen leicht einen Sturz in den Abgrund thun, und zerschmettert werden kann, wie viel gefahrvoller ist dieses noch des Abends, besonders in den jetzigen dunkeln Nächten und jetzt herrschenden starken Stürmen, die, wie es noch gestern Abend der Fall gewesen ist, beinahe alle Laternen ausgelöscht hatten. Erwachsene Personen können hier unglücklich werden; Kinder, die um die Abendszeit noch über die Brücke gehen, oder aus Unterrichtsstunden um 6 — 7 Uhr nach Sachsenhausen oder in die Gartenwohnungen gehen, sind dieser Gefahr noch viel mehr ausgesetzt, und es bedarf gewiß nur dieser öffentlichen Anzeige, um die Polizeibehörde zu bestimmen, dafür solche Sorge trägt, um diesem gefahrvollen Uebelstand abzuhelfen.

Am 25. Oktober 1834.

Ein Bewohner Sachsenhausens.

---

## Kirchliche Gemeindeangelegenheiten *).

Nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1820 hat der löbliche evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 86.

Digitized by Google

Kirchenjahres austretenden zwölf Mitglieder zum Behuf der Ergänzung nachfolgende Bürger in doppelter Anzahl vorgeschlagen, aus welchen am 3. und 4. November d. J. zwölf neue Mitglieder erwählt werden sollen, nämlich:

Namen der zu Aeltesten Vorgeschlagenen (nach alphabetischer Ordnung): Herr Franz Brofft-Schurz, Maurermeister, Hr. Friedrich Gutermann, Vorsteher einer Erziehungsanstalt, Hr. Peter Paul Balth. Hofmann, Hutstaffirer, Hr. Karl Jak. Christian Jost, Apotheker zum Einhorn, Hr. Dr. jur. Joh. Jakob Konrad Kloß, Hr. Joh. Christian Karl Knoblauch, Hr. Gebeimerath G. Ferd. Freiherr v. Lepel, Hr. Gustav Ferdinand Meyer, Handelsmann, Hr. Karl Mylius, Handelsmann, Hr. Major Joh. Gerhard Reichard, Hr. Joh. Emanuel Schlözer, Hr. Karl Gerhard Schmidt.

Namen der zu Diakonen Vorgeschlagenen: Herr Georg Friedrich Böhler, Handelsmann, Hr. Dr. jur. Friedr. August Broß, Hr. L. G. Brunner, Apotheker zum Frankfurter Adler, Hr. Dr. jur. Joh. Ludw. Eysen, Hr. Dr. jur. Joh. Ludw. Haaq, Hr. Philipp Simon Häfner, Handelsmann, Hr. Wilh. Friedr. Jäger, jun. Handelsmann, Hr. Joh. Heinrich Jeckel, Oberlehrer an der Dreikönigsschule in Sachsenhausen, Hr. Christian Karl Könitzer, Handelsmann, Hr. Georg Friedr. Rabenau, Goldarbeiter, Hr. Philipp Ernst Stourzh, Handelsman, Hr. Johannes Thomas, Maler.

## Das neue Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens

ist nunmehr förmlich konstituirt, und besteht vollzählig aus folgenden am 27. August und 28. Oktober d. J.*) verpflichteten Mitgliedern.

a) Verwaltung: Herr F. W. Mack, Senior des Gesammtpflegamts; Pfleger: Hr. Böhm-Trombetta, Hr. Dr. jur. Scherbius.

b) Spendeselektion: Herr Ludwig Fleck, Senior, Pfleger: Herr Heinrich Böcking, Hr. Martin May, Hr. Dr. med. Ehmant, Hr. G. Ch. Friedr. Siebert, Hr. J. W. Göz.

## Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer gestrigen Sitzung in Gefolge Artikel 9. u. 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ihre 20 Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung**) gewählt.

In der Sitzung waren anwesend und haben gestimmt 55.

Die Namen der Gewählten, nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Bürgerkollegium, sind folgende: die Herren Sam. Debary-Jordis, Obrist F. W. v. Ellrodt, J. Friedr. v. Mettinah, Karl Fr. Mack, Joh. Mart. Scharff, Joh. Heinr. Hofmann, Alex. Bernus, Dr. jur. Oklenschlager, Major von Lukascich, Phil. Jak. Passavant, Fr. Jos. Böhm-Osterrieth, Joh. Jak. Böcking, Dr. jur. G. A. Rapp, Alex. Gontard, Jos. Bolongaro, Dr. jur. v. Schweizer, F. A. Jay, Marquard Seufferheld, Dr. jur. Bender, Dr. jur. Häberlin.

*) Vgl. oben S. 131. 132 und 250.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 84.

## Schwimmschule und Sittlichkeit.

Man hat sich schon vielseitig gefragt, wie es zugehe, daß die hiesige Polizei, die es sich so sehr zur Aufgabe gemacht hat, aus ihrem Bereich alles zu entfernen, was gegen die guten Sitten verstößt, daß man unsere Stadt schon die sittliche genannt hat, zugeben kann, daß die Schwimmschule dicht an der frequentesten Ueberfahrt, und an den für Frauenzimmer bestimmten Badehäusern, fortbestehe? Sollte sich auf dem ganzen Mainufer kein für diese Anstalt besser gelegneter Platz finden? Durch Abhilfe dieses Mißstandes würde man gewiß dem Wunsche aller hiesigen Einwohner und besonders der umliegenden Gartenbesitzer, welche täglich mehrmals überfahren müssen, entsprechen. Da die Besitzerin der Schwimmschule ihre Holzgerüste und Pfähle ohnehin im Winter aus dem Strome nehmen muß, so ließe sich wohl, ohne Nachtheil derselben, bis zum Frühjahr eine passendere Stelle finden, um sie wieder aufzuschlagen.

Ein Abonnent der Jahrbücher.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 17. Oktober:

245) Herr Karl Gottfried Bilger, aus Dillenburg, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Cath. Charlotte Winter, als Perückenmachermeister.

Am 20. Oktober:

246) Herr Joh. Chr. Gottl. Knoff, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister.

247) Frau Anna Kath. Pfeiffer, geb. Raag, aus Marbach bei Fuld, kath., des hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters Herrn Joh. Fr. Pfeiffer Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. April 1834.

Am 22. Oktober:

248) Frau Wilh. Mar. Magd. Adelheid Weydt, geb. Ruppersberg, aus Kassel, luth., des hiesigen Bürgers und Weinhändlers Herrn Phil. Jakob Weydt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. August.

Am 27. Oktober:

249) Frau Susanna Listmann, geb. Meyer, reform., des hiesigen Bürgers und Spezereikrämers, Hrn. Joh Listmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. Mai.

Am 29. Oktober:

250) Herr Georg Gottfr. Clauſius, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., medicinae et chirurgiae Doctor, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Oktober, als ausübender Arzt.

251) Herr Joh. Kasp. Sufenbeth, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., dermalen Oberlieutenant beim hiesigen Linienmilitair.

252) Herr Fr. Ludw. Phil. Hemmerich, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., dermalen Oberlieutenant beim hiesigen Linienmilitair.

## Berichtigung.

In der vorigen Nummer S. 258 Spalte 2 Zeile 2 von oben ist statt: „J. D. Reisinger, Sattlermeister" zu setzen: „J. D. Theisinger, Handelsmann."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 41.** Samstag den 1. November 1834. **4r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 40 bis 56 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, zur welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

**XXXV. (oder 25te außerordentliche) Sitzung.**
Mittwoch den 29. Oktober 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Ortschaften, mit Ausnahme der Herren: Pfarrer Becker, D. Hinkel und J. N. Gogel, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Guttenberg, Assessor Dr. Pfeiffer und Dr. Häberlin, ferner der Herren Senator von Heyden, J. G. Seiffermann, J. J. Funk, M. Scharff, Böhm-Osterrieth, Forsboom Goldner, C. Meyer, C. Andreä und M. Boch, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. jur. Kloß, H. Mack, v. Mettingh und Schöff Brentano.

§. 131. Zur Berathung über den heute auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand, nämlich:

die Landchirurgen und Hebammen auf dem Lande und die für solche festzusetzenden Taxen betr.,

waren in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Oktober d. J. durch den wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister auch die Abgeordneten der Ortschaften einberufen worden *) und sämmtlich anwesend.

Herr Senator Dr. Müller verliest das sechste Kapitel, §. 56—61, handelnd von den Landchirurgen, wie solche in der in voriger Sitzung vorgelegten Endredaktion enthalten sind. Ohne Umfrage genehmigt ebie Versammlung diese §§. 56—61.

§. 132. Ebenso wurden die §§. 62—83, handelnd von den Hebammen auf dem Lande, ohne Umfrage genehmigt.

Bei Gelegenheit des §. 83. entspann sich jedoch hinsichtlich der Bezahlung und pekuniären Lage der Hebammen auf dem Lande eine kurze Diskussion; einerseits wurde behauptet, die Lage derselben bedürfe keiner Verbesserung, sie stünden sich hinlänglich gut, andererseits ward dies bestritten, und die Festsetzung eines jährlichen Gehalts aus den Gemeindekassen als nothwendig dargestellt, wonächst ebenfalls ohne Umfrage der Beschluß erfolgte:

a) daß der jährliche Gehalt für die Landhebammen, welchen dieselben aus den Gemeindekassen erhalten sollen, hiermit für die Hebammen zu Bornheim, Oberrad und Niederrad auf 20 fl., und zu Hausen, Bonames, Niedererlsel und Niedererlenbach auf 10 fl. festgesetzt werde;

b) daß, statt der vorgeschlagenen Befreiung der Landhebammen für sich und ihre Ehemänner von allen Gemeindelasten „und Lokalumlagen" lediglich eine Befreiung für sich und ihre Ehemänner „von allen persönlichen Gemeindediensten, ohne daß ihnen dafür ein Ersatz in Geld angesonnen werden könnte", festgesetzt seyn sollte.

§. 133. Hinsichtlich der Taxen für die Landchirurgen und Hebammen auf dem Lande erklärte sich die Versammlung ohne Umfrage dahin einverstanden:

daß sämmtliche Ansätze auf die Hälfte der für die Chirurgen und Hebammen in der Stadt bestimmten vermindert seyn sollen, mit Ausnahme des Ansatzes sub No. II. 4) für die Ausfertigung eines Gesundheits-, Krankheits- oder Todesscheins, welcher von der Hälfte eines Guldens auf 15 kr. herabzusetzen sey.

Nach verlesenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. oben S. 244.

**XXXVI. (oder 26te außerordentliche) Sitzung.**
Donnerstag den 30. Oktober 1834. Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: M. Seuffert-held, J. M. Boch, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Häberlin und J. J. Künzer, ferner der Herren C. Heltefuß und J. P. Schwager, ebenfalls beide entschuldigt, ferner der Herren C. Andreä und Schöff Brentano.

§. 134. Auf der Tagesordnung war:

der Kommissionsbericht vom 11. Oktober d. J., die Abänderung des Wahlmodus *) der evangelisch-lutherischen Prediger betr.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 303 und 304. Bd. II. S. 1 — 10.

Digitized by Google

Nachdem zuvörderst der Herr Vicepräsident, geh. Rath v. Lepel, die Rückäußerung des Senats vom 7. Nov. 1833 *) verlesen hatte, verlas Herr Konsistorialrath Dr. Böhmer, als von der Kommission erwählter Referent, den Kommissionsbericht **).

Der Antrag der Majorität der Kommission geht dahin: Hohen Senat dringend zu ersuchen, für die Zukunft die Wahl der lutherischen Prediger durch die Gemeinde selbst, nach einer zur Bestätigung vorzulegenden Wahlordnung in Gemäßheit des Art. 35. der Konst.-Ergänz.-Akte zu veranlassen, und demnächst eine Rückäußerung hierüber anhero gelangen zu lassen.

Das Kommissionsmitglied, Herr Dr. Ohlenschlager, hatte ein abweichendes Votum ***) beigefügt, welches ebenfalls verlesen wurde, und in welchem darauf angetragen wird:

daß dem gestellten Antrage keine Folge zu geben sey.

Herr Dr. Ohlenschlager hatte hierbei die weitere Ansicht geäußert, daß er lediglich die Aufhebung der, auf gesetzlichem Wege zu bewirkenden, im Art. 42. der Konst.-Ergänz.-Akte enthaltenen beschränkenden Bestimmung, wonach nur eingeborne Bürger, oder solche, welche schon seit 10 Jahre lang im Bürgerrechte stehen, zu lutherischen Pfarrstellen gelangen können, dem wahren Interesse der lutherischen Gemeinde angemessen und nothwendig erachten könne.

Ein anderes Kommissionsmitglied, Herr Senator Dr. Souchay, dagegen hatte seine Beistimmung zum Antrage der Majorität der Kommission ebenfalls in einem besonderen, gleichmäßig verlesenen Votum †) motivirt und ausgesprochen.

Auch Herr Pfarrer Becker hatte einen schriftlichen, dem Antrage der Majorität der Kommission in der Hauptsache beipflichtenden Vortrag verlesen.

§. 135. Nach gepflogener und beendigter Diskussion ††) wurde von dem Herrn Präsidenten die Umfrage gestellt:

ob man den Antrag des Herrn geh. Rath von Lepel †††) de praes. 14. Nov. 1832. durch die Rückäußerung hohen Senats vom 7. Novemb. 1833 als beseitigt erkenne, oder nicht?

und die Versammlung entschied mit 37 Stimmen gegen 27 und 10 suspendirte:

daß der Antrag des Herrn geh. Raths von Lepel de praes. 14. November 1832 durch die Rückäußerung hohen Senats vom 7. November 1833 als beseitigt erkannt werde.

Hiernächst baten die Herren A. Gontard, J. J. Finger, E. Meyer, Konsistorialrath Dr. Böhmer, J. C. C. Knoblauch und Dr. Häbrlin zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten, worauf nach Verlesung und Genehmigung desselben die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) Dieselbe ist bereits abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. III. S. 131 — 136.

**) Derselbe wird in der nächsten Nummer unter Lit. A. mitgetheilt werden.

***) Dasselbe wird ebenfalls in der nächsten Nummer unter Lit. B. nachfolgen.

†) Dasselbe wird gleichfalls in der nächsten Nummer unter Lit. C. mitgetheilt werden.

††) Auch diese wird in der nächsten Nummer mitgetheilt werden.

†††) Zufolge Jahrbücher Bd. I. Seite 304 ging der Antrag des Hrn. geh. Rath von Lepel dahin:

„daß der evangelisch-lutherischen Gemeinde, sey es durch authentische Interpretation des Art. 35. der Ergänzungsakte oder durch ein verfassungsmäßig abgefaßtes Gesetz, das Recht ihre Seelsorger zu wählen, zurückgegeben werde.“

## Panorama der Völker-Oekonomie,

von

J. B. Say.

(Fortsetzung.) *)

Die Vollkommenheit der Industrie besteht sonach in der Fähigkeit, sich das größte und beste Produkt mittelst der geringsten Arbeit — dem mindesten Opfer zu verschaffen. Hieraus erhellt die Nothwendigkeit strenger Ueberschlagsrechnungen in der Nationalökonomie — einer vergleichenden Abwägung des Guten und des Schlimmen, welche aus dem Spiele dieser großen Maschine entspringen. Wer vermag nun aber diese Dinge besser abzuschätzen als diejenigen Menschen, aus welchen das Volk besteht, und die unablässig veranlaßt sind, den Umfang des Opfers zu vergleichen mit dem Genusse, der dessen Lohn ist? Und woraus ließe sich das Resultat von der Abschätzung dieser Menschen besser erkennen, als aus den Marktpreisen (einerseits) der verschiedenen Arbeiten, und (andererseits) der verschiedenen Produkte?

Auf diese Weise erkennt man, welches Produkt, nach der Schätzung der Menschen, soviel gelte, oder nicht gelte, als es kostet; und hat man, durch Einführung des Tauschwerthes (oder Marktpreises) der Dienste und der Produkte in die Berechnungen der Nationalökonomie, den Deduktionen dieser Wissenschaft ein Fundament gegeben, welches dieselbe über den Nebel der Hypothesen und Conjekturen hinausstellt. Will man wissen, ob eine Produktion vortheilhaft sey, oder nicht, so braucht man blos die zu deren Bewerkstelligung nöthigen Opfer (oder die Produktionskosten) zu vergleichen mit dem produzirten Werthe, d. h. mit demjenigen Preise, welchen die Konsumenten für das Produkt bezahlen mögen, wenn es feil geboten werden wird. Der Unternehmer, welcher demnach sämmtliche Mitproduzenten repräsentirt, liegt im Kampfe, einerseits mit der Natur der Dinge, um ihr ein Produkt abzuerringen, und andererseits mit dem Consumenten, um dasselbe zu verkaufen. Sobald einmal der Consument sich dazu versteht, ihm zu bezahlen, was das Produkt gekostet hat, ist des Unternehmers Interesse gebotgen. Dies ist die Alltagsberechnung; und sie genügt für das Privatinteresse. Bald werden wir sehen, wie Letzteres sich zum Gesammtwohlsinteresse verhalte, das heißt, in wie fern es demselben entweder widerstreite, oder entspreche.

*) Vgl. oben S. 221 — 224.

Digitized by Google

Von der bloßen Art und Weise, wie die Güter an die Menschengesellschaft gelangen, hängt die Existenz des Eigenthumsrechtes ab. Diejenigen, welche die Natur freiwillig liefert, unterliegen diesem Rechte keineswegs. Wäre es möglich, einen Kaufpreis dafür zu expressen, so wäre dies eine Verhöhnung der natürlichen Billigkeit: es hieße, sich Das, was nichts gekostet hatte, bezahlen lassen *). Anders steht es um diejenigen Güter, welche man nur mittelst eines Opfers — einer Arbeit — erlangen kann, oder mittelst der Frucht von einer vorangegangenen Aufopferung, oder Arbeit. Wer diese Art von Gütern erwerben wollte, ohne ihrem Besitzer einen Gleichwerth dafür zu geben, würde ebenfalls die natürliche Billigkeit verletzen: er würde einen Raub verüben. Daher die Nothwendigkeit, dieselben durch Tausch zu erwerben, wenn man sie nicht selber produzirt; daher die Existenz von zweierlei Arten der Güter oder Reichthümer. Die Einen gehören Allen gemeinsam, und heißen natürliche Reichthümer; die Andern sind Privateigenthumsstücke, und werden gesellschaftliche Reichthümer genannt: während ihnen die Volkssprache den Namen Reichthümer ausschließlich und schlechthin beilegt.

Die Größe dieser Letzteren ist gleich ihrem Tauschwerthe, das heißt demjenigen Quantum von jedem sonstigen Gute, welches man mittelst derselben einzutauschen vermag. Allein dieses Wort Tauschwerth oder Werth hat viele Controversen veranlaßt: aus Mißverständniß, wie gewöhnlich. Die Einen faßten das Wort in der Einen seiner Bedeutungen auf; die Anderen aber in der Zweiten. In der That hat es zweierlei Sinn. Bald bezeichnet es das innere Verdienst einer Sache, kraft der Dienste, welche sie leisten kann; und alsdann bleibt deren Tauschwerth außer Acht. Bald hingegen denkt man sich bei dem Worte Werth die Fähigkeit, uns, im Tauschweg', ein anderes Object von gleichem Werthe zu verschaffen. In diesem letzteren Sinne hat der Werth nur insowelt eine Begriffsschärfe als es die Natur eines Tauschwerthes verflattet: in diesem Sinne sind alle Werthe veränderlich und relativ, weil — alle Tausche dies sind. Mit anderen Worten: der Tauschwerth ist ein Maßstab der Reichthümer nur in einem einzelnen bestimmten Zeitmoment und unter vorausgesetzter Gleichheit aller sonstigen Umstände.

Solcher Art sind die Reichthümer, welche die Angel aller gesellschaftlichen Verträge bilden. Sie stehen verschlungen mit den Interessen der Individuen, in deren gegenseitigem Verhältniß; mit deren Interessen in Bezug auf den Staat; mit den Interessen des Staates in Bezug auf jeden Unterthanen; ja sie verschlingen sich, wenn man die Staaten als Individuen betrachtet, welche gesonderte Interessen hegen, mit den Interessen, welche Völker mit Völkern zu verhandeln haben. So steht mit-

*) Die kulturfähigen Ländereien bilden hiervon eine Ausnahme: denn obgleich sie der ganzen Menschengesellschaft freiwillig und unentgeldlich verliehen sind, ist doch ihr Eigenthum blos gewissen Einzelnen vorbehalten. Bald werden wir sehen, daß nur unter dieser Bedingung die ganze Gesellschaft zum Genusse von deren Produkten gelangen kann. S.

hin die Nationalökonomie nicht blos mit der einheimischen Politik in Berührung, sondern auch mit der auswärtigen: — dem Völkerrechte. *)

So erscheint der Mechanismus der Produktion, von hoch oben überschaut. Er zeigt aber vielfältige Erscheinungen, wenn man ihn in seinen Einzelheiten beobachtet.

Die Menscheninduſtrie, deren Totalcharakter in der Fähigkeit zur Erschaffung von gesellschaftlichen Reichthümern besteht, erreicht dieses ihr Ziel auf wundervoll verschiedenerlei Bahnen; allein ihr Zweck bleibt immer derselbe: sie strebt, der Menschen Bedürfnisse dergestalt zu befriedigen, daß der Verbrauch ihrer Produkte hinlänglich großen Genuß darbiete, um dieselben zur Bezahlung von deren Kostenpreis zu bewegen. Wenn der Genuß, welchen ein Produkt dem Konsumenten gewährt, dessen Preis nicht bis auf die Gleichhöhe seiner Produktionskosten emporhebt, so liegt nicht nur keine Produktion vor, sondern ein Verlust.

Die Produktionskosten sind nichts Anderes als der Preis von den sämmtlichen verschiedenerlei Dienſten aller Derer, welche zur Gestaltung des Produktes mitgewirkt haben; und eben deßhalb stehen die Produktions-Gewinſte äquat mit dem Produkte: wenn anders das Produkt sämmtliche von ihm erheischt gewesene Vorschüsse rückersetzt, ohne weiteren Gewinn. Allein in diese nothwendig gewesene Vorschüsse muß man auch den Werth von des Unternehmers Arbeit miteinrechnen: Dasjenige, was unser Volk dessen Profit — Nutzen oder Gewinst nennt. Der Preis, welchen ein Arbeiter für seine Arbeit bezieht, bildet den Gewinst eines Arbeiters; der Preis, welchen ein Ländereibesitzer für die Verpachtung seines Grundstückes erndtet, bildet den Gewinst des Gutsbesitzers; und der Preis, welchen ein Kapitalist für die Darleihe seines Kapitals einnimmt, bildet den Gewinst des Kapitalisten. Die Nehnlichkeit, welche zwischen all diesen Produktivdiensten herrscht, so wie zwischen dem Lohne, welcher deren Preis ist, erlaubt uns, den Lohn von einem jeden unter denselben Gewinst zu nennen; und ihre Analogie ist vollständig, denn sie alle sind der Preis eines der Produktion geleisteten Dienstes, — eines Produktivdienstes.

Es giebt eine gewisse Anzahl von Produkten, die einen Werth haben, da man sie bezahlt; aber einen Werth, welcher keinem Körperstoffe anhaftend bleibt. Die einem Individuum, oder dem gesammten Volke, geleisteten Dienste sind ebenso reelle Dienste als diejenigen, welche zur Werthsteigerung eines Körperstoffes mitwirken. Man erkauft die Dienste eines Arztes, eines Advokaten, eines Staatsbeamten; allein sobald der Dienst eines solchen Mannes einmal geleistet ist, steht durchaus kein solcher Werth übrig, der einer Körpersubstanz anklebte und sich in eine andere Hand übergeben ließe, wie er an einem Seidezeuge

*) Diejenigen Summen von gesellschaftlichen Reichthümern, welche an Individuen, oder an Vereine von Personen (die man als Individuen betrachten kann), unentgeldlich ausgespendet werden, spielen keine wichtige Rolle in der Oekonomie der Völker. Man kann sie für Güter ansehen, welche gegen Dankbarkeit vertauscht werden, oder auch in die Klasse der durch Zufälle erworbenen oder verlorenen Reichthümer setzen. S.

Digitized by Google

zurückbleibt, der, hinter seinem Ankaufe her, wieder verkauft werden kann. Da jedoch die Brauchbarkeit, welche aus dieser Art von Dienst entspringt, ganz dieselben Eigenschaften hat, wie die aus körperlichen oder materiellen Produkten erwachsende; da sie, ebenso wie diese Letztere, die Frucht einer Industrie, — ja sogar eines Kapitals, — ist; *) da sie von der einen Person verkauft, und von der andern gekauft wird; so kann diese, — wenngleich flüchtige, — Brauchbarkeit ein Produkt genannt werden; allein sie ist ein immaterielles Produkt.

Alle diese Produktionen sind die Quelle von sämmtlichen rechtmäßigen Einkünften. Bezieht irgend Jemand ein Einkommen, welches nicht aus einer von den eben bezeichneten Quellen fließt, so ist dieses Einkommen ein usurpirtes: es entspringt aus einem gleichgroßen Verlust entweder der ganzen Gesellschaft, oder eines Theiles derselben: ebenso wie die Spielgewinne, welche aus einem völlig gleichgroßen Verlust erwachsen. Dem, von Moralität entblößten, Privatinteresse genügt der Güterverwerb, dessen Quelle sey nun welche sie wolle; eine Nation aber wird nicht reicher durch solche Gewinste, die aus nebenanliegenden Verlusten entspringen; und der Staatsmann — der ächte Publicist — welcher sich einem Jeden zu gleichem Schutze verpflichtet weiß, sucht diejenigen Güter, welche die Gesammtwohlfahrt begründen, nirgends als an deren Urquellen.

Glücklicherweise ist sogar in verderbten Staaten die Zahl derjenigen Menschen, welche ihr Einkommen aus einer ächten Produktion schöpfen, unendlich stärker als die Summe derjenigen, welche dasselbe in Plünderungs- oder Spielgewinnen suchen: denn sonst könnte durchaus kein Staat sich aufrecht erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Der Senat

hat in seiner Sitzung vom 30. d. M. in Gemäßheit Art. 9. und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte nunmehr ebenfalls seine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung **) gewählt.

Die Namen der Gewählten sind folgende:

Die Herren: Exkons. sen. Schöff G. F. v. Guaita, Schöff B. Pensa, Schöff G. Scharff, Schöff J. G. Sarasin, Sen. H. W. v. Günderrode, Sen. Dr. J. C. Behrends, Sen. C. A. Bansa, Sen. C. H. G. v. Heyden, Sen. Dr. F. P. Ufener, Sen. Dr. J. F. Schmid, Sen. Dr. C. L. Harnier, Sen. Dr. C. F. Souchay, Sen. Dr. J. G. Neuburg, Sen. Dr. S. G. Müller, Sen. Dr. P. F. Schulin, Sen. Seb. De Neufville, D. Rücker des Raths, G. W. Clarus des Raths, F. C. Wücker des Raths, J. A. Beil des Raths.

*) Die Studien eines Arztes, eines Advokaten, oder eines Staatsbeamten, sind ein Vorschuß, dessen Zinsen sich in den, aus ihrer Arbeit entspringenden, Gewinst verschmelzen. Nur sind sie freilich ein auf Leibrenten verwandtes Kapital, welches zugleich, nebst den Interessen, auch den Rückersatz des Hauptstockes abwerfen muß. S.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 90.

## Die Landbewohner

haben vor kurzem gleichfalls nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Juni 1823 ihre Abgeordneten zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung gewählt, und zwar zu Bornheim: Herrn Schultheiß Joh. Konr. Vetter und Hrn. Georg Rühl, ersten Feldgeschwornen; zu Oberrad: Hrn. Schultheiß Wilhelm Sconto und Hrn. Konrad Jörg IV., Gemeindemann; zu Hausen: Hrn. Joh. Georg Diehl, Mitglied des Gemeindeausschusses und des Feldgerichts; zu Niederursel: Hrn. Andreas Kessel, Gemeindemann; zu Bonames: Hrn Schultheiß emerit. und ersten Feldgeschwornen Georg Walther Neuhoff; zu Niedererlenbach: Hrn. Schultheiß Peter Möser und zu Dortelweil: Hrn. Schultheiß Michael Bilger.

Suppleanten für die Abgeordneten der Landbewohner sind:

von Bornheim: Hr. Georg Mattern, Gemeindemann, und Hr. Adam Häfner, erster Beigeordneter; von Oberrad: Hr. Beigeordneter Georg Ernst Weiß und Hr. Peter Martin, Gemeindemann; von Hausen: Hr. Friedrich Euler, Mitglied des Gemeindeausschusses und des Feldgerichts; von Niederursel: Hr. Feldgeschworner Andreas Greif; von Bonames: Hr. Schultheiß Friedrich Winner; von Niedererlenbach: Hr. Johannes Battenberg, Mitglied des Gemeindeausschusses; von Dortelweil ist, wie im vorigen Jahr, kein Suppleant gewählt worden, weil Herr Schultheiß Bilger alle Stimmen in sich vereinigt hat.

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 31. Oktober:

253 u. 254) Herr Phil. Krebs, und dessen Bruder, Hr. Georg Benj. Krebs, hiesige großjährige Bürgerssöhne, kath., als Handelsleute.

255) Herr Georg Mich. Dieß, aus Regensburg, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juli, auf Eheliehung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Dorothea Sophia Fischer, als Garnhändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zur Aufnahme als Chirurg, und Angelobung, keine Eingriffe in die Chirurgie sich zu erlauben.

256) Frau Susanna Kath. Euler, geb. Benner, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und musikal. Instrumentenmachers, Hr. Aug. Nat. Euler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Sept.

257) Frau Anna Marg. Weigel, geb. Lang, aus Großrechtenbach in Preußen, luth., des hiesigen Büraers und Packers, J. W. Weigel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 28. August.

## Benachrichtigung.

Da die Unterschrift eines bei der Redaktion eingelaufenen Schreibens vom 15. Oktober, mit welcher ein Aufsatz unter der Ueberschrift: „Rechtmäßige Beschwerden, die man gehörigen Orts zu berücksichtigen bittet", unleserlich ist, wird der Herr Einsender gebeten, vorerst seinen Namen der Redaktion deutlich anzugeben.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 42.** Donnerstag den 6. November 1834. **4ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt 6 fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.


## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

### XXXVI. (oder 26te ausserordentliche) Sitzung.

Donnerstag den 30. Oktober 1834. Nachmittags 4 Uhr.

(Fortsetzung.)

Der von dem Referenten, Herrn Konsistorialrath Dr. Böhmer, verlesene

Litt. A. Kommissionsbericht vom 11. Okt. d. J., Abänderung des Wahlmodus der evangelisch-lutherischen Prediger betr.,

lautet, wie folgt:

„§. 1. Bereits im Jahre 1832 stellte ein Mitglied dieser Versammlung den Antrag:

der evangelisch-lutherischen Gemeinde sey es durch authentische Interpretation des Art. 35. der Ergänzungsakte, oder durch ein verfassungsmäßig abgefaßtes Gesetz, das Recht, ihre Seelsorger zu wählen, zurückzugeben *).

In der Sitzung vom 28. Novemb. 1832 **) mehrere Vorträge zu Gunsten dieses Antrags gehalten, und demnächst letzterer dem hohen Senat zur gefälligen Rückäußerung mitgetheilt, welche auch im Dezember 1833 ***) erfolgt ist.

Wenn wir, die Majorität der mit der Begutachtung dieser wichtigen Angelegenheit beauftragten Kommission, uns für den gestellten Antrag aussprechen, so halten wir uns verpflichtet, unsere Gründe ausführlich zu entwickeln. Um jedoch die Grenzen eines gewöhnlichen Kommissionsberichtes nicht zu überschreiten, und jede Wiederholung zu vermeiden, haben wir im Allgemeinen alle in dem Antrag und in den Vorträgen enthaltenen Gründe als bekannt vorausgesetzt, und unsere Arbeit hauptsächlich auf eine Beleuchtung der in der Rückäußerung hohen Senats vorgebrachten Gegengründe beschränkt.

Wir müssen die für die Gemeinde in Anspruch genommene Pfarrwahl von dem Standpunkte

A) des allgemeinen,
B) des Frankfurter Kirchenrechts,
C) der Zweckmäßigkeit

betrachten.

#### A. Allgemeines Kirchenrecht.

§. 2. Daß nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche jeder Gemeinde das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen, zusteht, ist nach unserer Ansicht durch einen Vortrag, welcher in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Nov. 1832 *) gehalten wurde, vollständig erwiesen.

§. 3. Zwar wird eingewendet, Dr. M. Luther habe in seinem an den Prager Senat gerichteten lateinischen Sendschreiben vom Jahr 1523 die von der Gemeinde ausgehende Pfarrwahl nicht für die ausschließlich rechtsgültige erklärt. Wir bemerken jedoch, daß, wenn obiges Schreiben über die Ansicht Luthers irgend einen Zweifel übrig lassen sollte, dieser durch die in dem nämlichen Jahre von demselben Reformator herausgegebene (bereits allegirte) kleine deutsche Schrift zum Vortheil der Gemeinde beseitigt wäre.

§. 4. Die weitere Einwendung, daß die Worte des Anfangs der Schmalkalder Artikel:

„denn wo die Kirche ist, da ist je der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und solche Gewalt ist ein Geschenk, welches der Kirche eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirche kann genommen werden"

Walch christliches Concordienbuch. Jena 1750 S. 344.
Rettig die freie protestantische Kirche. Giesen 1833. S. 136.

nicht entscheidend seyen, dürfte schwer zu rechtfertigen seyn; denn unbestritten wird unter dem Wort „Kirche" bei den Protestanten eine Gesellschaft verstanden, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zu gemeinschaftlichen religiösen Handlungen verbunden haben.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 304 u. 305.
**) S. Jahrbücher Bd. II. S. 1—10.
***) S. Jahrbücher Bd. III. S. 131—136.

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 1flg.

Digitized by Google

Wiese Handbuch des deutschen Kirchenrechts. Leipzig 1799. Bd. I. S. 52.

Wollte man dagegen unter dem Wort „Kirche" die Geistlichkeit oder gar den Staat verstehen, so würde man offenbar mit allem Sprachgebrauch in Widerspruch kommen.

§. 5. Die Pfarrwahl könnte füglich der Gemeinde überlassen werden, ohne daß hierdurch die Konsistorien überflüssig würden

Wiese l. c. Bd. 3. S. 511.

wie auch hier das Beispiel der reformirten Gemeinde lehrt.

Wir lassen demnach die Frage: ob eine Konsistorialverfassung oder eine Presbyterial- und Synodalverfassung den Vorzug verdiene, unerörtert, bemerken jedoch, daß wir dem absprechenden Urtheil des Publizisten J. J. Moser, welcher bei Bekanntmachung seiner antiprotestantischen Grundsätze sich nicht zu nennen wagte, sondern hinter dem angenommenen Namen Sincerus sich zu verbergen suchte, nicht viel Gewicht beizulegen vermögen. Eben so wenig glauben wir, diese wichtige Sache durch einige Witzworte eines Professors der Staatswissenschaften abgemacht. Die Abneigung der „gelehrtesten und aufgeklärtesten (?) Theologen" gegen das Streben vieler lutherischen Gemeinden nach einer Presbyterial- und Synodalverfassung erklärt sich bei manchen recht gut aus ihrer Stellung als Großwürdenträger der Kirche, welche bei jeder Veränderung der Kirchenverfassung einen Theil ihres seitherigen Einflusses einbüßen würden. Ueber solche Herren wurde schon vor hundert Jahren in dem Buch:

Jus vocandi pastores et Indi moderatores toti ecclesiae vindicatum, d. i. das einer ganzen evangelischen Gemeinde rechtmäßig zukommende Berufungsrecht derer Prediger und Schullehrer. Frankfurt 1722. 4. S. 26 u. 27.

folgende bittere Klage geführt:

„Man sehe dieser Männer Absicht nur genau an, so wird man bald inne werden, daß nichts wenigers als der hohen Landes-Obrigkeiten Gerechtsame von ihnen betrachtet, vielmehr aber ihre verwerfliche, und der evangelischen Kirchenbeschaffenheit schnurstracks zuwiderlaufende Herrschsucht, oder deutsch zu sagen, Evangelisches Pabstthum mit seinem eigenen Interesse darunter gesucht wird, wie es fürnähmlich in der Pfalz an Exempeln nicht fehlt."

Wenn es übrigens auf Auctoritäten ankäme, so würde vor allem der zu früh verstorbene Schleiermacher angeführt werden müssen. Dieser Mann, welcher unbedenklich zu den ersten Zierden unserer evangelischen Kirche zu rechnen ist, sagt nämlich in seinem Lehrbuch. Recht:

„So viel ist gewiß, daß mit einer bloßen Reinigung und Verbesserung der Konsistorialverfassung so gut als nichts zu gewinnen ist; sie kann sich von der Aehnlichkeit mit den administrativen Staatsbehörden nicht losmachen, und es ruht, wie die Erfahrung der ganzen Periode seit der Reformation sattsam beweist, der Unsegen auf ihr, daß das ganze Kirchenregiment in die Formen der Staatsgewalt gegen seine Natur gedrängt wird, daß die Mitglieder keine andere Vollkommenheit suchen, als diese, und ihre höchste Ehre darin setzen, Staatsdiener wie die andern Räthe des Landesherrn zu seyn."

Vgl. Bickel über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung. Mit einem Nachwort von Hupfeld. Marburg 1831. S. 28.

Bekannt ist es, daß man in den meisten protestantischen Staaten, z. B. Hannover, angefangen hat, von der seitherigen Konsistorialverfassung abzugehen, und bemüht ist, Presbyterialverfassungen nach und nach zu begründen.

Hier verdient auch noch bemerkt zu werden, daß im Oktober 1830 die evangelische Geistlichkeit Sachsens bei der höchsten Landesbehörde darauf antrug, statt der bisherigen reinen Konsistorialverfassung eine zweckmäßige Presbyterial- und Synodalverfassung einzuführen.

Weiß Archiv für Kirchenrechtswissenschaft. Offenbach 1833. Bd. 4. S. 157 und 158.

§. 6. In der Rückäußerung des Senats wird sich über die verschiedenen Systeme des protestantischen Kirchenrechts verbreitet.

Nach dem Episkopalsystem wäre das Kirchenregiment des Pabstes und der Bischöffe bei der Reformation und den nachherigen Religionsfriedensschlüssen auf die evangelischen Landesherren devolvirt worden. Die Landesherren repräsentirten daher die doppelte Person der Regenten und höchsten Landesbischöffe. Da jedoch die Religionsverschiedenheit Grund zur Aufhebung der Rechte der katholischen Bischöffe über die Protestanten gewesen wäre, so könnten auch nur rein protestantische Landesherren diese Rechte ausüben. Wiese l. c. Bd. 3. S. 56.

§. 7. Das Territorialsystem betrachtet die lutherische Kirche rein als eine Staatssache, mithin jede Kirchengewalt nur als einen Theil der Staatsgewalt, gleichsam als ein Regal.

Wollte man die Richtigkeit des Episkopalsystems oder Territorialsystems für einen Augenblick einräumen, so wäre es dennoch höchst zweifelhaft, ob diese für eine rein monarchische Staatsverfassung berechneten Systeme auf den Senat einer freien Stadt angewendet werden könnten.

§. 8. Die Anhänger des Collegialsystems gingen von dem Begriff einer freien und gleichen Gesellschaft aus, wie sich uns die erste christliche Kirche darstellt; sie legten alle Rechte und Gewalt in die Gemeinde selbst, und leiteten die Ausübung derselben durch die evangelischen Landesherren aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebertragung ab. Auch sie unterschieden daher in dem protestantischen Landesherren eine doppelte Klasse von Rechten, theils die Rechte des Staats gegen die Kirche (jus circa sacra), theils die Rechte der eigentlichen Kirchengewalt (jus in sacra). Erstere besitze der evangelische Landesherr vermöge seiner Landeshoheit, ohne daß seine Religion hierbei in Betracht komme, letztere aber die sogenannten Collegialrechte wären ihm dagegen nur unter der Bedingung der Religionsgleichheit übertragen worden.

Mit Aufhebung dieser Voraussetzung müsse auch die geschehene Uebertragung für aufgehoben erachtet werden: denn ohne diese Religionsgleichheit höre der Landesherr auf, ein Mitglied der Kirche zu seyn; er verliere durch Religionsänderung das bisherige Kirchenregiment (jus in

Digitized by Google

sacra), und müsse sich nunmehr von Seiten der Repräsentanten der lutherischen Gemeinden eine abändernde Einrichtung gefallen lassen.

Wiese l. c. Bd. 3. Seite 85. 196.

Feuerbach kleine Schriften. Nürnb. 1833 S. 261 flg.

§. 9. In dem Senatsvortrage wird die Richtigkeit des Collegialsystems zwar bestritten: wir bemerken jedoch, daß man selbst selbiges nach dem Zeugniß von

Wiese l. c. S. 67.

mit Recht als allgemein angenommen betrachten kann.

Daher bemerkt denn auch:

Feuerbach l. c. S. 266.

„Dieses Kollegialsystem, welches dem alten Episkopal-, wie dem neuern Territorialsystem entgegenstand, breitete gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts immer mehr seine Herrschaft aus, wurde endlich, besonders seit Georg Ludwig Böhmer das alleinherrschende, und gewiß der letzte Faden des losen, lockeren Gewebes von einer durch Mitglieder einer entgegengesetzten Kirche ausgeübenden Kirchengewalt."

§. 10. Bei Entscheidung der Frage der Pfarrwahl ist es indessen ziemlich gleichgültig, welches System für das richtige gehalten wird. Sowohl nach dem Episkopal- als nach dem Kollegialsystem ist im Falle des Religionswechsels des lutherischen Landesherren dessen Kirchenregiment (jus in sacra) erloschen. (Dieser Grundsatz wird unten §. 22. angewendet werden können.) Uebrigens würde auch das fast ganz vergessene Territorialsystem nicht unsern Ansichten widerstreiten, da selbst dessen eifrigste Anhänger von der Ueberzeugung ausgehen, daß die Pfarrwahl eigentlich der lutherischen Gemeinde gebührt.

J. H. Böhmer jus parochiale sect. 3. cap. 1. §. 7. 28.

B. Frankfurter Kirchenrecht.

§. 11. Es wird behauptet, der lutherischen Gemeinde hätte das Recht der Pfarrwahl nie zugestanden, und schon gleich zu Anfang des Lutherthums habe der Senat Prediger angenommen.

So viel ist indessen gewiß, daß im Jahr 1525 die lutherische Gemeinde ohne Mitwirkung des Raths den Dionysius Melander von Ulm und den Johannes Bernhard von Algersheim zu Predigern wählte, und auch beide von dem Rath auf dringende Bitte der Gemeinde bestätigt worden sind.

Lersners Chronik der Stadt Frankfurt a. M. 1708 Bd. 1. Buch 2. S. 19.

Seit dieser Zeit wurden bis zur Erlassung der Konsistorialordnung die Pfarrer von dem Senat allein, häufig auf den Vorschlag des Predigerministeriums erwählt.

In der Konsistorialordnung von 1728 Tit. 7. §. 6. ward endlich dem Konsistorium „die Vorschlagung der Candidatorum zum Ministerio in der Stadt und auf dem Land dergestalt aufzutragen, daß solche bei vorstehender Wahl in Senatu öffentlich angezeigt werde."

§. 12. Aus dieser Stelle hat der Senat für das Konsistorium konstitutionelle Rechte ableiten wollen.

Es kömmt hierbei auf die Entscheidung der Frage an: ob der Senat an den Vorschlag des Konsistoriums gebunden wäre. Könnte der Senat bei Besetzung einer Predigerstelle den Vorschlag des Konsistoriums ganz unberücksichtigt lassen, so würde sich herausstellen, daß der Einfluß des Konsistoriums bei Besetzung der Pfarrstellen nur zufällig, nicht aber gesetzlich von Bedeutung wäre.

Da nun der Senat am Schlusse seiner Rückäußerung erklärt, dem Konsistorium den Auftrag gegeben zu haben, bei künftigen Erledigungsfällen einer Pfarrstelle die Wünsche des Kirchenvorstands möglichst zu berücksichtigen, und falls die Ansichten sich nicht vereinigen sollten, die Wünsche des Kirchenvorstandes mit gutächtlichem Bericht an den Senat zu befördern, so hat der Senat selbst deutlich zu erkennen gegeben, daß er auch geneigt seyn würde, gegen den Vorschlag des Konsistoriums eine Pfarrstelle zu vergeben. Hieraus folgt aber deutlich, daß der Senat selbst der Ansicht war, daß dem Konsistorium bei Besetzung von Pfarrstellen nur ein Gutachten, nicht aber ein entscheidender Einfluß zustehe, und daher selbigem durch Aenderung der Pfarrwahlenordnung keine wesentliche Rechte entzogen werden können.

§. 13. Dem gestellten Antrag wird ferner der Vorwurf gemacht, daß er geradezu gegen die klarsten Stellen der Ergänzungsakte verstoße, und direkt eine Abänderung der beschwornen Verfassung enthalte.

Die Kommission kann in keiner Beziehung diese Ansicht theilen, weil die Ergänzungsakte keine ausdrückliche Bestimmung über die Pfarrwahlen enthält. Jedenfalls könnte solche Bestimmung — wenn sie anders wirklich existirte und mit dem Gemeinwohl unverträglich wäre — verbessert werden.

Solche Modifikationen der Ergänzungsakte haben auf gesetzlichem Wege schon mehrfach stattgefunden.

a) Im Art. 27. wurde jedem Bürger die Befugniß eingeräumt, gegen Strafverfügungen eines administrativen Stadtamts Appellation, und hiernach Revision zu ergreifen, während nach der Landwehrordnung vom 10. Juni 1823 Art. 33 und 34. gegen Straferkenntnisse des Kriegszugamts nicht immer Appellation und niemals Revision stattfinden soll.

b) Im Art. 31. wurde festgesetzt, daß von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadtgerichts an das Appellationsgericht die Berufung ergriffen werden könne, dagegen ward in dem Gesetz vom 8. Juli 1817 Art. 5. Art. 29. flg. in allen Infaß- und Restkaufschillingsklagen jede Appellation für unstatthaft erklärt.

c) Im Art. 32. findet sich die Bestimmung, daß bei dem Stadt- und Landamt niemanden verwehrt seyn soll, schriftliche Repesse, statt der mündlichen einzureichen. In der Gerichtsordnung vom 8. Februar 1820 Art. 108. ist dagegen verordnet, daß bei Frachtfahrerstreitigkeiten alle vier Sätze des Verfahrens, ohne Ausnahme mündlich zu Protokoll vorzutragen wären.

d) In dem Art. 35. wurde festgesetzt, daß jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen abgesondert unter Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats ihre religiösen, kirchlichen und Schul- und Erziehungsangelegenheiten zu besorgen habe. Im Widerspruche mit dieser Bestimmung wurde durch die Dotationsurkunde vom 2. Febr. 1830 §. 17. die Vereinigung der Volks-

Digitized by Google

schulen der lutherischen und reformirten Gemeinde gesetzlich ausgesprochen.

§. 14. Schon die Verfasser der Konstitutions-Ergänzungsakte waren der Ansicht, daß ihrem Werke auf gesetzlichem Wege manche Verbesserung bevorstehe; sie erklärten daher in ihrem Bericht an den Senat vom 29. Juni 1816:

„Werke der Menschen dürfen auf absolute Vollkommenheit ebensowenig als auf allgemeinen Beifall Anspruch machen. Genug schon, wenn nur die Bahn zur Erreichung einer weiteren Verfassungsausbildung und Vervollkommnung in unserem Entwurfe eröffnet worden ist."

Diesen Weg zu Veränderungen und Verbesserungen bietet die Gesetzgebung dar. Nur bei Abänderung der organischen Grundverfassungsgesetze soll ein besonderes Verfahren stattfinden, und eine Abstimmung der Bürgerschaft erforderlich seyn. Es wird indessen wohl im Ernst nicht behauptet werden wollen, daß Regulirung der Pfarrwahl zu den organischen Gesetzen gehöre. Aber auch selbst für diesen Fall ließe sich die Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung nicht bezweifeln, da im Art. 36. der Ergänzungsakte ausnahmsweise in geistlichen und Schulsachen dieser Versammlung auch die Sanktion organischer Einrichtungen vorbehalten wurde.

§. 15. Zum Beweiß, daß die für die Pfarrwahl getroffene Bestimmung der Konsistorialordnung in der Ergänzungsakte bestättigt worden sey, bezieht sich der Senat auf mehrere Stellen.

a) In Art. 1. wäre die alte Verfassung in allen ihren Theilen mit einigen wenigen Ausnahmen wieder hergestellt worden.

b) In dem Art. 25. sollen des Senats Befugnisse, insoweit die Ergänzungsakte keine Abänderungen gemacht habe, die nämlichen seyen, wie in der alten Verfassung.

c) Nach Art. 36. wären die Befugnisse des lutherischen Konsistoriums, mit einigen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, die nämlichen, wie in der reichsstädtischen Verfassung, und indem einige Abänderungen der Konsistorialordnung genau angegeben worden seyen, folge von selbst, daß man nicht daran gedacht habe, das Vorschlagsrecht des Konsistoriums bei erledigten Pfarrstellen aufzuheben.

d) Endlich wäre aus dem Art. 37. zu ersehen, daß der reformirten Gemeinde, da solche die Kosten des Religionskultus vertragsmäßig aus eigenen Mitteln bestritten habe, so lange dieses Verhältniß fortwährt — alle jene Befugnisse, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger ꝛc. ausgeübt habe, belassen worden.

§. 16. So scheinbar diese Gründe auch für den ersten Augenblick seyn mögen, so bewähren sie sich nach unserer Ansicht bei genauerer Erwägung nicht.

a) Das Kirchengut wurde nämlich seiner Zeit vom Staate eingezogen; die Dotation war daher nicht ein Geschenk, welches der Staat der lutherischen Konfession machte, sondern vielmehr eine Herausgabe dessen, was der Staat zu restituiren verpflichtet war. Die Dotation wurde für eine Ausscheidung des Kirchenguts vom Staatsvermögen angesehen.

Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. S. 206.

Dieser Ansicht zu Folge wird der lutherische Religionskultus nicht vom Senate, sondern eigentlich vom lutherischen Kirchengut bestritten, und müßte demnach die der reformirten Gemeinde, so lange sie ihren Kultus aus eigenen Mitteln bestreitet, zugestandene Pfarrwahl (Art. 37.) einen Grund für die lutherische Gemeinde abgeben.

Art. 17. b) Sodann ist in dem Art. 35. der Ergänzungsakte der Grundsatz ausgesprochen, daß der Senat in kirchlichen Angelegenheiten nur die Oberaufsicht (jus circa sacra) habe.

„Jede Gemeinde der drei christlichen Konfessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staats ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten."

Da nun eine Behörde unmöglich über sich selbst die Oberaufsicht führen kann, so folgt von selbst, daß es in der Absicht der Verfasser der Ergänzungsakte nicht liegen konnte, dem Senat, welchem das Oberaufsichtsrecht zusteht, auch das lutherische Kirchenregiment (jus in sacra) einzuräumen.

Außer dieser im Art. 35. erwähnten Oberaufsicht sind dem Senat im Art 44., welcher die Ueberschrift führt:

„dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen" ausnahmsweise, noch einige andere die drei kirchlichen Konfessionen gemeinschaftlich betreffende Rechte zugestanden worden. Da aber in diesem Art. 44. die Ausübung der lutherischen Pfarrwahl nicht namentlich aufgeführt ist, so wird angenommen werden müssen, daß selbige dem Senat nicht ferner zustehen könne.

§. 18. c) Unter der Reichsstadt konnte der Senat diese Wahl nicht als Obrigkeit ausüben, denn nach protestantischem Kirchenrecht und namentlich den Schmalkalder Artikeln (§. 4.), welche von dem Frankfurter Abgeordneten Peter Geltner genehmigt und unterzeichnet sind, und also für Frankfurt Gesetzeskraft haben, steht die Pfarrwahl ausschließlich der Gemeinde zu. Hätte der Senat die lutherischen Geistlichen in seiner Eigenschaft als Obrigkeit ernannt, so würden diese Herren Staatsdiener geworden seyn, für welche sie nach der Dienstpragmatik nicht zu erachten sind.

Die getroffenen Wahlen lassen sich demnach nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß der Senat der Reichsstadt noch außerdem die Rechte eines Gemeindevorstandes ausgeübt habe. Die Gemeinde konnte sich bei diesen Verhältnissen um so leichter beruhigen, als Senatus nur aus lutherischen Gemeindegliedern bestand. Daß aber jetzt der Senat, welcher fortwährend Reformirte und Katholiken in seiner Mitte zählt, nicht mehr die Pflichten eines Vorstandes der lutherischen Gemeinde ausüben kann, ist klar und wird zu allem Ueberflusse noch durch Art. 40. erwiesen, welcher auch für die lutherische Gemeinde, einen besonderen Vorstand anordnet.

Konnte nun der Senat bewandten Umständen nach nicht mehr Vorstand der lutherischen Gemeinde seyn, so waren alle Rechte, welche er in dieser Eigenschaft ausgeübt

Digitized by Google

hatte, erloschen, und dem neuen lutherischen Gemeindevorstand übertragen, resp. der Gemeinde zurückgegeben.

Unbegreiflich würde es in der That seyn, wenn man in unserer Zeit, wo fast aller Orten, in Städten und Dörfern, durch Städte- und Gemeindeordnungen die freie Wahl der wichtigsten weltlichen Beamten zur Begründung eines allgemeinen Vertrauens zu denselben gestattet ist, noch ausnahmsweise die lutherische Kirchengesellschaft bis ins Einzelne herab bevormunden wollte.

§. 19. d) Einen ganz entschiedenen Grund für die lutherische Gemeinde finden wir in einer Bestimmung des westphälischen Friedens von 1648, an dessen fortwährender Gültigkeit sich nicht zweifeln läßt.

Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes 3. Aufl. §. 50.

Feuerbach l. c. S. 298. Arg. Ergänzungsakte Art. 35.

In Art. 7. §. 1. dieses wichtigsten Reichsgesetzes findet sich nämlich für den Fall, da ein lutherischer Landesherr zur reformirten oder ein reformirter zur lutherischen Kirche übertreten werde, die Verordnung, daß die Mitwirkung, welche er vielleicht früher bei der Pfarrwahl ausgeübt hätte, erloschen und der Gemeinde selbst überlassen seyn solle.

Wiese l. c. Bd. 2. S. 235.

Diese wichtige Stelle, wörtlich übersetzt, lautet, wie folgt: „Und damit dieser Vertrag um so sicherer beachtet werde, so soll es bei solchem Religionswechsel den Gemeinden selbst überlassen seyn, vorzustellen, und solchen, welche dieses Vorstellungsrecht nicht haben, zu ernennen tüchtige Schullehrer und Geistliche. Diese sind vor des Orts öffentl. Konsistorium und Geistlichkeit, wenn sie mit der vorstellenden Gemeinde gleicher Religion sind, oder im Entstehungsfalle an dem Orte, welchen die Gemeinden auswählen würden, zu prüfen und zu ordiniren, und von dem Fürsten oder Herrn demnächst ohne Weigerung zu bestättigen."

§. 20. Tritt ein lutherischer Landesherr zur katholischen Religion über, so wird analogisch dasselbe gefolgert werden müssen, indem (um uns der Worte des Corpus Evangelicorum in einem Beschlusse vom 6. Oktober 1731.

Schauroth Samml. Bd. 1. S. 499)

zu bedienen,

„natürlicher Weise katholische, es seyen geistliche oder weltliche Personen, aber eines evangelischen Predigers Richtigkeit in der Lehre nicht urtheilen können."

Hierher gehört noch eine andere Bestimmung des westphälischen Friedens. Bekanntlich sollte in dem Bisthum Osnabrück ein katholischer Bischoff mit einem protestantischen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg abwechseln. Ganz der Natur der Sache gemäß verfügte Art. XIII. §. 8., daß ein lutherischer Bischoff über seine katholische Unterthanen keinerlei bischöffliche Rechte auszuüben befugt seyn solle, diese vielmehr dem Erzbischoff zu Cölln zustehen sollten. Ein katholischer Bischoff soll dagegen blos auf die weltlichen Hoheitsrechte der lutherischen Unterthanen beschränkt seyn, und in den Religionssachen derselben kein Recht haben oder erwerben können. (quotiens Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum politur, nihil omnino in Augustanae Confessionis sacra, arroget sibi jurie aut obtineat).

Vergl. Feuerbach l. c. S. 316 und 317.

§. 21. Mit diesen Bestimmungen des deutschen Kirchenrechts stimmt denn auch das päbstliche Recht, welches keinem katholischen Regenten gestattet, Rechte des eigentlichen Kirchenregiments, selbst nicht einmal über protestantische Kirchen auszuüben, vollkommen überein.

Feuerbach l. c. S. 237 — 281,

§. 22. Alles, was das deutsche Kirchenrecht für den Religionswechsel eines lutherischen Landesherrn vorschreibt, findet denn auch hier in Frankfurt, wo in Gemäßheit der Ergänzungsakte Art. 6. der Senat auch Reformirte und Katholiken in seiner Mitte zählt, analoge Anwendung.

Die etwaige Einwendung, daß mehr Lutheraner, als Katholiken und Reformirte im Senate sich befinden, verdient an sich keine Berücksichtigung, und wird um so weniger in Betracht kommen, als das gegenwärtige Verhältniß rein zufällig ist, und die Zahl der Lutheraner im Senat unbeschadet der Verfassung, im Laufe der Zeit füglich auf wenige vermindert werden könnte.

Wenn somit nach unserer gegenwärtigen Verfassung der Senat durch Aufnahme von Reformirten und Katholiken aufhörte rein lutherisch zu seyn, somit ein Religionswechsel vorlag, so war nach Vorschrift des westphälischen Friedens die Pfarrwahl der lutherischen Gemeinde zurückgegeben.

§. 23. So viel ist indessen auf der andern Seite auch gewiß, daß dem Senat das Bestättigungsrecht der von der Gemeinde zu erwählenden Prediger vorbehalten bleiben muß. Hierfür spricht nicht nur die Analogie der reformirten Kirchenverfassung,

Rathsverordnung vom 15. November 1787 §. V.

(Beyerbach Samml. S. 510.)

Reformirte Konsistorialordn. vom 8. Febr. 1820 §. 4.

sondern auch das protestantische Kirchenrecht.

§. 24. Wenn nach der vorhergehenden Auseinandersetzung die Predigerwahl der lutherischen Gemeinde zusteht, und die Gemeinde schon vielfältig durch ihren Vorstand dieses Recht in Anspruch genommen hat, so könnte es e) auf die Zweckmäßigkeit des Antrags hier gar nicht mehr ankommen.

Der gestellte Antrag wird indessen, ganz abgesehen von dem strengen Recht, auch für zweckmäßig und wünschenswerth erachtet werden müssen, wie das Beispiel der reformirten Gemeinde hinlänglich lehrt.

§. 25. So bemerkt Bäumer in seiner Presbyterialverfassung. Hamm 1823 S. 67:

„Will man es für eine zu rügende Unordnung halten, daß bei freien Wahlen sich verschiedene Meinungen kund geben und oft laut aussprechen, daß selten eine Wahl ganz einstimmig ist, ein Fall, der dennoch häufiger vorkommt, als man erwarten sollte, so findet sich dies bei allen Wahlen, und nicht bei Wahlen allein; sondern überall da, wo Mehrere kollegialisch einen Gegenstand berathen und über denselben bestimmen, und leicht unterwirft sich die Minderzahl der Mehrzahl, wenn sie die Ueberzeugung haben kann, daß alles gesetzlich zuge-

Digitized by Google

gangen und geleitet sey; wie denn auch die Erfahrung lehrt, daß sehr oft der Erwählte von denen, die ihm nicht gestimmt hatten, am liebevollsten und freundlichsten aufgenommen worden ist. Vornehmlich tragen die freien Wahlen dazu bei, ein reges und genaues Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinden zu stiften, das für beide Theile von den gesegnetsten Folgen ist; sie tragen vornehmlich dazu bei, den kirchlichen Gemeinsinn zu erwecken und zu erhalten, und der Gemeinde, wo in dieser Hinsicht eine Erschlaffung eingetreten ist, einen neuen Aufschwung zu geben. Selbst die unempfindlichsten Gemüther werden bei einer solchen Veranlassung daran erinnert und aufgefordert, an der gemeinschaftlichen Angelegenheit Theil zu nehmen, und sich ihrer Gemeinschaft mit der Kirche bewußt zu werden. Man nehme in unserem westphälisch-rheinischen Lande den Gemeinden das Wahlrecht, und man wird wahrlich viel Gutes zerstören und dem kirchlichen Leben einen tödtlichen Streich versetzen. Mit Recht sagt die Provinzialsynode von Westphalen in ihren Verhandlungen S. 33 Zeile 4 von unten:

„„Die innige Anhänglichkeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen Prediger und Gemeinden, die man in andern Provinzen in dem Grade nicht antrifft, gründen sich lediglich auf die freien Wahlen und auf den feierlichen religiösen Akt der Ordination, der in unserem Lande immer vor der Gemeine selbst vollzogen wird.““

„Sollen etwa bei einer Konsistorialverfassung die Prediger wie andere bürgerliche Beamte angestellt werden, so wird nicht bedacht, daß das Verhältniß des Predigers zu seiner Gemeinde ein ganz anderes ist, wie das eines bürgerlichen Beamten zu den seiner Verwaltung Untergebenen, Jenes ist ein geistiges und gemüthliches und allen nur dann gesegnet, wenn Liebe und Vertrauen es stiften. Der Prediger ist Lehrer, Rathgeber, Freund der Gemeinde und in allen kirchlichen Verhältnissen ihr Abgeordneter und Stellvertreter, und als solcher kann er eigentlich nur in seinem Wirkungskreise auftreten, wenn er von der Gemeinde gewünscht, begehrt, wenn er von ihr gewählt worden ist. Von einer höhern fernstehenden Behörde als ein Unbekannter der Gemeinde geschickt, wird er mit Kälte und Gleichgültigkeit aufgenommen werden. Und mag es ihm auch nach und nach gelingen, den Herzen seiner Gemeindeglieder näher zu kommen, doch ist und bleibt der erste Moment des erwartungsvollen Vertrauens und des freudigen Entgegenkommens verloren.“

§. 26. Zwar wird die Besorgniß ausgesprochen, daß bei Wahlen durch die Gemeinde Protektionen, Gunst, Familienverhältnisse eintreten könnten, die Wahl in eine Partheisache ansarte, und nicht immer Männer von reiner Gottesfurcht und Verdienst gewählt werden würden.

Rettig l. c. S. 139 und 140

bemerkt in dieser Beziehung:

„Aber auch selbst auf die gemeinste menschliche Weise das Predigtamt betrachtet: steht denn wohl zu läugnen, daß auch bei Anwendung aller denkbaren und niedrigsten Unterschleife die Gemeinden doch besser versorgt werden und besser berathen sind, als bei der Konsistorialeinrichtung? Wie schwer ist es zunächst, die größere Hälfte der Gemeinde durch Bestechung zu gewinnen! Wie schwer, wenn man etwa blos einige angesehene Mitglieder zur Einwirkung durch sie auf die übrigen bestechen wollte, unter ihnen Einklang zu erzielen, und ihrer Thätigkeit bei den übrigen Erfolg zu sichern, ohne daß wirkliche Tüchtigkeit des Kandidaten vorhanden ist! Und wird man etwaige Verwandtschaften und Freundschaften nicht ausfundschaften? Der Verfasser kennt einen Fall, wo Jemand hauptsächlich wegen seiner verwandtschaftlichen Protektion durchgefallen ist. Das Schlimmste also, was bisweilen eintreten kann, ist die Wahl der vielleicht minder Tauglichen von mehreren ziemlich gleich Qualifizirten, indeß auf dem Konsistorialwege die Tauglichkeit und Untauglichkeit eigentlich nur in den seltensten Fällen entscheidet. Und sollte ja einmal ein völlig Untauglicher, wie kaum möglich, aber auf dem Konsistorialwege häufig, gewählt werden: immer ist es als freier Akt der Gemeinde, die den Mißgriff sich selbst zuzuschreiben hat, nicht so gefährlich, als wenn das Konsistorium einen Gehaßten und Verworfenen aufdringt.“

Finden wir gleich diese Darstellung zu grell, so können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch bei Pfarrwahlen, welche von Konsistorien ausgehen, Protektionen, Gunst, Familienverhältnisse Einfluß haben können.

§. 27. Müssen wir, die Majorität der zur Begutachtung des gestellten Antrags ernannten Kommission, nach obiger Ausführung die gesetzgebende Versammlung zwar für kompetent erachten, sey es im Wege der Interpretation des Art. 35. der Ergänzungsakte, oder aber durch ein besonderes Gesetz die Rechte der lutherischen Gemeinde anzuerkennen, so schien es uns auf der andern Seite der Lage der Sache angemessener, wenn vorerst noch von jeder Interpretation oder Erlassung eines Gesetzes abstrahirt würde.

Wir tragen daher bei hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung gehorsamst darauf an:

den hohen Senat dringend zu ersuchen, für die Zukunft die Wahl der lutherischen Prediger durch die Gemeinde selbst nach einer zur Bestätigung vorzulegenden Wahlordnung in Gemäßheit des Art. 35. der Ergänzungsakte zu veranlassen, und demnächst eine Rückäußerung hierüber anhero gelangen zu lassen.“

---

Litt. B. Separatvotum des Herrn Dr. Ohlenschlager.

„Ich kann vorstehendem Berichte und dem am Ende gestellten Antrage der Majorität der Kommission nicht beitreten, weil ich

1) darüber nicht den geringsten rechtlichen Zweifel hege, daß die jetzige Mahlart der lutherischen Geistlichen, die gesetzliche ist, und der lutherischen Kirchengemeinde in hiesiger Stadt nie und zu keiner Zeit das Recht zugestanden hat, ihre Geistlichen selbst zu wählen, ihr also um so weniger ein Recht wieder zurückgegeben werden kann, was sie nie besessen oder ausgeübt hat, zumal die

Digitized by Google

Konstitutions-Ergänzungsakte, wie in der Rückäußerung des Senats unwiderleglich dargethan ist, das alte Recht, wonach dem lutherischen Konsistorium der Vorschlag, dem Senat aber die Ernennung der lutherischen Geistlichen zusteht, bestätigt hat.

2) Weil ich überzeugt bin, daß, wenn es auch nach der Konstitutions-Ergänzungsakte zulässig wäre, der luth. Kirchengemeinde die Wahl ihrer Geistlichen zu überlassen, ein solches Wahlrecht die von dem Herrn Antragsteller behauptete und gerade Gleichgültigkeit gegen Alles Kirchliche und gegen die Religion selbst nicht beseitigen, und wahre Religiosität weder erwecken noch befördern würde. Vielmehr möchte die Ausübung eines solchen Wahlrechts, wie in der Rückäußerung des Senats ausgeführt ist — in besonderer Berücksichtigung unserer Verhältnisse und namentlich so lange die lutherischen Geistlichen lediglich aus eingebornen Bürgern oder solchen, welche seit zehn Jahren im Bürgerrechte stehen, erwählt werden dursen — nur Partheiungen in der Gemeinde zur Folge haben, und den Frieden der Kirche wirklich zerrichten; und weil

3) der Antrag der Majorität der Kommission gegen die Bestimmungen der Konstitutions-Ergänzungsakte verstößt, indem die Aufhebung einer schon bestehenden, und in jener Akte bestätigten organischen Einrichtung, wie die Wahlart und Ernennung der lutherischen Geistlichen ist, auf den Grund des Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte, der der gesetzgebenden Versammlung nur die Sanktion noch zu treffender organischen Einrichtungen in geistlichen Sachen vorbehalten hat, nicht beantragt werden kann. Die Abänderung organischer Gesetze, also auch die Abänderung der jetzt gesetzlichen Wahlart der lutherischen Geistlichen und die beantragte Uebertragung der Wahl an die Kirchengemeinde ist vielmehr nach Art. 50. der Konst.-Ergänzungsakte auch an die Genehmigung der Bürgerschaft gebunden, vorausgesetzt, daß der Antrag von dem Senate und dem gesetzgebenden Körper für zulässig erklärt worden wäre.

Wenn ich hiernach meine Meinung dahin aussprechen muß, daß dem gestellten Antrag keine Folge zu geben sey, und ich auch überzeugt bin, daß dem Interesse der lutherischen Kirchengemeinde durch die jetzt bestehende Wahlart und Ernennung ihrer Geistlichen besser und würdiger entsprochen wird, als wenn die ganze Gemeinde ein solches Wahlrecht ausüben würde (denn einem Theile bevorrechteter Gemeindeglieder würde man dasselbe doch nicht geben können und wollen) — so erscheint mir doch bei dieser Wahlart die Bestimmung der Konst.-Erg.-Akte Art. 42., wornach nur eingeborne Bürger, oder solche, welche schon 10 Jahre im Bürgerrechte stehen, zu lutherischen Pfarrstellen gelangen zu können, in Rücksicht auf die große Anzahl der lutherischen Prediger, zu beengend für die Wahl würdiger Seelsorger. Die lutherische Kirchengemeinde ist in dieser Beziehung gegen die weit weniger zahlreiche reformirte und katholische Kirchengemeinde aus einem unzureichenden Motive ungerecht und ungleich behandelt worden, und lediglich die Aufhebung dieser beschränkenden Bestimmung auf dem gesetzlichen Wege kann ich dem wahren Interesse der lutherischen Kirchengemeinde angemessen und nothwendig erachten."

Litt. C. Separatvotum des Herrn Senator Dr. Souchay.

„Die Ansicht der Majorität der Kommission, daß die lutherische Gemeinde ein Recht zur Wahl ihrer Prediger nach der bestehenden Verfassung schon besitze, und daß es nur darauf ankomme, sie wieder zur Ausübung dieses Rechts gelangen zu lassen, kann ich nicht theilen; vielmehr bin ich, aus den in der Rückäußerung des Senats entwickelten Gründen, der Meinung, daß durch die Konst.-Ergänz.-Akte, man mag sie dem Wort oder dem Sinn nach auslegen wollen, dem Senat das von ihm seither geübte Recht zur Wahl der lutherischen Prediger übertragen werde. Was auf keine Weise in der Konst.-Ergänz.-Akte liegt, kann man nicht hinein interpretiren; noch weniger kann sich die lutherische Gemeinde, welche jene Akte mitbeschworen hat, dagegen auf die Schmalkalder Artikel oder auf den westphälischen Frieden berufen. Ferner bin ich auch nicht der Meinung, daß diese hochverehrl. Versammlung auf dem Wege eines zu erlassenden neuen Gesetzes die Wahl der lutherischen Prediger durch die lutherische Gemeinde anzuordnen vermöge. Diese Gemeinde müßte sich eben so wohl wie die katholische und reformirte Gemeinde gegen den Grundsatz verwahren, daß eine, aus Mitgliedern aller Konfessionen zusammengesetzte Staatsbehörde die Macht haben solle, kirchliche Einrichtungen durch Gesetze, in deren Gefolge immer Zwangsverbindlichkeiten sind, umzuwandeln. Was heute zum Vortheil ist, könnte Morgen zum Nachtheil seyn, und es darf nicht die kirchliche und die politische Gesetzgebung in einem Staate vermischt werden, der verschiedene Konfessionen mit ganz verschiedenen religiösen Grundsätzen anerkannt hat.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht sagt der Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte:

„Allgemeine, von der unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörde eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanktion des Senats.

Dem gesammten Senat bleibt die Oberaufsicht übertragen und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanktion organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten."

Sanktioniren also, genehmigen oder verwerfen, kann der gesetzgebende Körper solche organische Einrichtungen und allgemeine Verordnungen, die von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheiles verfaßt sind; er kann sie nicht selbst durch ein Gesetz ins Leben rufen, und so oder so, nach seinem Gutdünken, bestimmen. Dieser in dem Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte bezeichnete Weg ist nach meiner Ansicht auch in der vorliegenden Angelegenheit einzuschlagen, die unmittelbar vorgesetzte kirchliche Behörde der lutherischen Gemeinde ist zur Abfassung einer Predigerwahlordnung zu veranlassen, und solche sodann den Staatsbehörden zur Sanktion vorzulegen. Denn ich bin eben so wohl überzeugt:

I.) daß man für die Zukunft der lutherischen Gemeinde die Wahl ihrer Prediger übertragen könne, als:

Digitized by Google

II.) daß man sie ihr übertragen soll.

Zu I. Es scheint in der Rückäußerung hohen Senats nicht allein die Ansicht aufgestellt zu werden, daß die Wahl der lutherischen Prediger durch die lutherische Gemeinde eine neue, in der bisherigen Verfassung nicht begründete Einrichtung seyn würde (welche Absicht ich theile), sondern noch mehr, daß die Anordnung einer solchen Wahl der lutherischen Prediger der Verfassung widerstreite, daß man sie nicht treffen könne, ohne den auf die Konstitution geleisteten Eid zu brechen. Wäre diese Ansicht in ihrer vollsten Ausdehnung begründet, so bliebe immer noch der in Art. 50 der Konstitutions-Ergänzungsakte bezeichnete Weg zur Abänderung der Verfassung, und eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ des Senats und des gesetzgebenden Körpers könnte jedenfalls der lutherischen Gemeinde das in Anspruch genommene Recht ertheilen, wenn sodann die Majorität der gesammten Bürgerschaft zustimmte. Allein nach meiner Ueberzeugung kann jener Gemeinde auf die schon oben angedeutete kürzere Weise geholfen werden, und zwar aus zwei hauptsächlichen Gründen.

a) Der Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte spricht von einer Veränderung der alten Stadtverfassung und der in jener Akte enthaltenen organischen Gesetze, und fragt es sich also vorerst: ist die Wahl der lutherischen Prediger durch hohen Senat ein organisches Verfassungsgesetz?

Es pflegt dieses mit Bezug auf Art. 36. der Konstitutions-Ergänzungsakte behauptet zu werden, in welchem Artikel dem lutherischen Konsistorium indirekt der Vorschlag der lutherischen Prediger, als ein Theil seines Wirkungskreises von dem Jahr 1806, beiassen wird. Allein erstlich könnte dieser Vorschlag ja auch künftig an die lutherische Gemeinde, statt an den Rath gerichtet werden.

Sodann kann man unter dem vieldeutigen Ausdrucke: organisches Gesetz, doch wohl nur ein solches Gesetz verstehen, welches den eigentlichen Organismus des Staats betrifft, also z. B. die Wahlart der Behörden, ihre gegenseitige Stellung und Einwirkung auf die Regierung, die verfassungsmäßigen Grundbestimmungen, welche die Organe der Regierung und Gesetzgebung festsetzen, nicht aber jede einzelne Attribution, jedes einzelne Geschäft, welches einer Behörde durch die Verfassung übertragen ist.

Ein organisches Gesetz ist es also, daß ein lutherisches Konsistorium zur Besorgung der kirchlichen-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten der lutherischen Gemeinde besteht; ferner die Zusammensetzung dieses Konsistoriums, Art. 35. u. 36. der Konstitutions-Ergänzungsakte. Die Uebertragung seiner Funktionen im Allgemeinen auf eine Synode würde daher ein organisches Gesetz verändern; nicht aber kann hierfür gelten, wenn dem Konsistorium einzelne Funktionen genommen oder neue übertragen werden.

Wie würde man, bei einer engern Definition des Begriffes organischer Gesetze es z. B. rechtfertigen können, daß nach Art. 31 u. 32. der Konstitutions-Ergänzungsakte für alle Streitsachen von minderem Belang (bis auf 300 fl.) das Stadtamt und für alle andere Streitsachen das Stadtgericht als Gericht erster Instanz bestimmt wurde und daß, im Widerspruch hiermit, durch einfaches Gesetz vom 3. April 1832, dem ersten Stadtamtmann die Entscheidung aller daselbst genannten Streitsachen übertragen wurde.

Wollte man, jedoch auch die Wahl der lutherischen Prediger durch die lutherische Gemeinde als die Veränderung eines organischen Gesetzes betrachten, so müßte man doch immer noch

b) einen Unterschied gelten lassen, zwischen organischen Gesetzen oder Verordnungen, welche das Kirchenwesen, welche die Angelegenheiten einer einzelnen Konfession betreffen, und solchen, welche den Staat, welche die Stadtverfassung angehen.

Schon von vornen herein müßte es auffallend erscheinen, wenn eine Einrichtung, welche nur eine einzelne Gemeinde, z. B. die lutherische betrifft, allein durch Abstimmung der gesammten Bürgerschaft, also auch der Katholiken und Reformirten, getroffen werden könnte. Und in der That spricht auch der Art. 50. der Konstitutions-Ergänzungsakte nur von solchen organischen Gesetzen, welche die Stadtverfassung betreffen, wogegen im Art. 35. daselbst dem gesetzgebenden Körper schlechthin die Sanktion organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, welche das Kirchenwesen betreffen, vorbehalten wird, ohne daß hier von denselben Förmlichkeiten die Rede wäre, welche der Art. 50. vorschreibt. Sonach finden auch diese Förmlichkeiten, welche nur durch positives Gesetz geboten seyn können, in dem Fall einer Veränderung organischer Kirchengesetze nicht Statt.

Zu II. Bei der Frage: ob man für die Zukunft der lutherischen Gemeinde die Wahl ihrer Prediger übertragen soll? handelt es sich zunächst darum, ob solches den Grundsätzen des protestantischen Christenthums gemäß oder entgegen wäre? Letzteres kann nicht seyn, da unläugbar die ersten christlichen Gemeinden ihre Prediger wählten und die Reformatoren dieses Verfahren billigten, wie aus den von der Kommissionsmajorität angeführten Stellen aus ihren Schriften hervorgeht. Allein was zu den Zeiten des entstehenden Christenthums und des entstehenden Protestantismus der Förderung des Christenthums dienlich war, muß freilich dieses noch nicht für alle künftigen Zeiten seyn. Denn ein Unterschied ist zwischen einer christlichen Gemeinde, deren Mitglieder aus freier selbst gewonnener Ueberzeugung, oft mit großen Gefahren und unter vielfachen Leiden, zur christlichen, oder zur protestantischen Kirche übergetreten waren, und zwischen solchen christlichen Gemeinden, deren Mehrzahl nur aus Gewohnheit, durch die Erziehung, auch aus Trägheit, dem überlieferten Glauben der Väter folgt. Bei den ersteren Gemeinden durfte man Eifer und Erkenntniß des selbst gewählten Glaubens voraussetzen; bei Letzteren fehlt oft beides. Wenn nun der religiöse Sinn einer Gemeinde so tief gesunken ist, daß sie ihre kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen will oder kann, dann mag man seine Zuflucht zu dem sogenannten Territorialsystem, oder zu dem nur dem Namen nach verschiedenen, von den Juristen erfundenen Episkopalsystem nehmen, welche beide auf dem Prinzip der Regierung kirchlicher Angelegenheiten

Digitized by Google

durch die weltliche Macht beruhen. Doch bleiben diese beiden Systeme nur ein Nothbehelf und das sicherste Vorbild einer wahrhaft christlichen Kirche wird immer die von Christus selbst und von den Aposteln gestiftete bleiben, sonach werden auch die bei dieser ersten christlichen Kirche stattgefundenen Einrichtungen in so lange auf alle andern christlichen anzuwenden seyn, als nicht ein besonderer Grund zur Ausnahme nachgewiesen wird. Ich kann in der Beschaffenheit der hiesigen lutherischen Gemeinde keinen Grund zu einer solchen Ausnahme in Bezug auf die Wahl der Prediger finden, vorausgesetzt, daß eine passende Wahlordnung vorher entworfen, und daß die Wahl auf solche Kandidaten beschränkt wird, welche eine Prüfung bestanden haben und von der kompetenten Behörde für qualifizirt erklärt sind, es treten jedoch noch besondere Verhältnisse hinzu, welche eine Veränderung in der gegenwärtigen Wahlart der lutherischen Prediger sehr wünschenswerth machen.

Noch vor wenigen Jahren wurden diese Prediger vom hohen Senat nach dem Dienstalter befördert. Wenn die Stunde geschlagen hatte — gewöhnlich nach langen Jahren des Wartens — wurde der Kandidat Dorfprediger, dann Stadt-Nachmittagsprediger, dann Morgenprediger, bis er auf diesem gebahnten Weg zur Hauptkirche gelangt war. Daß ihn auf diese Weise katholische und reformirte Rathsglieder mit beförderten, war ziemlich gleichgültig. Hoher Senat und hochwürdiges Konsistorium fanden aber diese Beförderungsweise nicht mehr heilsam für das Beste der lutherischen Gemeinde, die Kandidaten wurden daher nach ihrer Befähigung klassifizirt, und der jüngste unter ihnen überſprang bei der letzten Predigerwahl die ältesten Prediger auf dem Lande. In konsequenter Verfolgung dieses Prinzips wird man künftig den talentvolleren Predigern, abgesehen von der Ancienniität, die Morgenpredigten und die Hauptkirchen anvertrauen müssen, und es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Verfahren vielmehr, wie das Prinzip der Ancienniität geeignet ist, junge Leute von Talent und regem Eifer in die Laufbahn der Theologie zu rufen, weil sie hoffen dürfen, noch in der Kraft ihrer Jugend hier einen großen und schönen Wirkungskreis zu finden. Allein was werden zu dieser Beförderungsweise die Gemeindeglieder sagen, welche nur Nachmittags die Kirche besuchen können, was die Landgemeinden? Sollen sie nur die mittelmäßigen Prediger behalten? Soll in Beförderung des Christenthums zwischen Stadt und Land ein Unterschied seyn? Es kann nicht fehlen, hoher Senat wird in Befolgung jenes neuen Systems bei Beförderung der Prediger, immer Unzufriedenheit erregen, wogegen man einer Gemeinde nicht verargen kann, wenn sie für sich selbst durch die Wahl des besten Predigers zu sorgen sucht. Es tritt hinzu — und das ist die Hauptsache — daß bei der Wahl der lutherischen Prediger nach ihrer Befähigung, abgesehen von der Dienstancienniität und da hoher Senat sich nicht an den Vorschlag des Konsistoriums gebunden hält, die Stimmen der katholischen und reformirten Rathsglieder ein ganz anderes Gewicht erlangen. Ein guter Katholik kann und darf kein guter Protestant seyn; wie kann er also einen protestantischen Prediger wählen? Darin, daß solches dennoch stattfindet, ohne daß umgekehrt auch protestantische Rathsglieder katholische Geistliche ernennen könnten, liegt eine religiöse Anomalie und eine politische Ungleichheit. Man muß daher ein Mittel zur Hebung dieses Mißstandes suchen. Dieses Mittel ist die Uebertragung der Predigerwahl auf die lutherische Gemeinde, wodurch allerdings noch andere Vortheile zu erwarten sind, namentlich die Erweckung einer größern Theilnahme dieser Gemeinde an ihren kirchlichen Angelegenheiten. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Majorität der Kommission."

---

Vortrag des Herrn Pfarrer Becker:

„Es war nicht schwer, durch eine Menge historischer Belege darzuthun, daß das ursprüngliche Gesellschaftsrecht einer christlichen Gemeinde, ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher selbst zu wählen, sehr bald durch die Entstehung einer Hierarchie in die Hände der Bischöffe und, nach der Reformation, bei der lange dauernden schutzlosen Lage der protestantischen Kirche, an den meisten Orten in die Hände der Landesherrn kam, und bis auf unsere Zeit darin verblieb. Es war ferner nicht schwer, zur Begründung dieses Gebrauches, bei berühmten Kirchenrechtslehrern des vorigen Jahrhunderts — welche, um in die vorhandene Rechtsverwirrung einige Ordnung zu bringen, bemüht waren, sie bestmöglich auf Prinzipien zurückzuführen — Auctoritäten zu finden, welche zu ihrer Zeit mehr Beifall erhalten mußten, als sie bei der Fortbildung des Staats- und Kirchenrechts in unserer Zeit erhalten können. Was aber die verschiedenen protestantischen Kirchenrechtssysteme anbelangt, welche auf die Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes Einfluß haben, so sey es mir erlaubt, nach meiner geringen Kenntniß derselben, sie kürzlich nach ihrem Werthe zu karakterisiren.

Das Episkopalsystem behauptet: das Kirchenregiment des Pabstes und der Bischöffe sey, bei der Reformation und den nachherigen Friedensschlüssen mit einigen nöthig gewordenen Einschränkungen auf die Landesherrn devolvirt worden, welche dadurch summi episcopi geworden seyen. (Wiese's Handbuch des Kirchenrechts. Thl. III. Abthl. 1. S. 55 flg.). Allein abgesehen von den nachtheiligen Folgen, welche dieses System bei Regenten haben könnte, welche einer andern Konfession angehören, oder zu derselben übertreten, oder bei einer aus allen Konfessionen gemischten Landesregierung, deren Mitglieder der Einen Konfession entweder einmal in die faktische Minorität kämen, oder das Interesse ihrer Konfession kalt und gleichgültig wahrten, während der andere Theil es warm und kräftig förderte —, so ist nicht zu begreifen, wie die Protestanten, welche bei der Reformation der absoluten Gewalt in der Kirche sich entzogen hatten, dafür nun dieselbe Gewalt weltlichen Regenten und Regierungen zugestehen könnten, die neben allen andern möglichen Interessen nicht einmal das Hauptinteresse an der Kirche haben, was ein geistliches Oberhaupt immer hat. Auch sagt der westphälische Friede von einer solchen Devolution kein Wort. Vergebens sieht man sich bei diesem Systeme nach einem haltbaren Rechtsgrunde um, weßhalb es

Digitized by Google

auch bald wieder aufgegeben wurde. (Wiese. Thl. III. Abthl. 1. S. 60.).

Das Territorialsystem behauptet: da der Regent, vermöge der Hoheit über sein Territorium und des Staatszweckes, das Wohl des Ganzen und aller einzelnen Staatsbürger zu fördern habe, so stehe ihm besonders in Hinsicht aller gesellschaftlichen Verbindungen nicht nur eine genaue Oberaufsicht zu, sondern selbst eine Mitdirektion, bei der Kirche, wegen ihrer größern Wichtigkeit, sogar die Direktion, um die innere Ordnung zu erhalten und die Rechte des Ganzen und der einzelnen Mitglieder zu handhaben. (Wiese Thl. III. Abthl. 1. S. 61.) Für dieses System haben sich vor hundert Jahren die berühmten Rechtslehrer Christian Thomasius und J. H. Böhmer erklärt, aber es war, wie das Separatvotum des Herrn Seu. Souchay sehr treffend bemerkt, nur ein Nothbehelf. Denn außerdem, daß hierbei dieselben Bedenklichkeiten obwalten, wie bei dem Episkopalsystem, sind zwar die landesherrlichen Hoheitsrechte der Zulassung, Oberaufsicht und Schutzherrschaft über die Kirchen des Staatsterritoriums durchaus nicht zu läugnen, wohl aber das Recht der unmittelbaren Einmischung in die innern Gesellschaftsverhältnisse „eines Reiches, das nicht von dieser Welt ist." Wenn man es schon ehedem und in streng monarchischen Staaten für unbedenklich hielt, eine Menge Vereine von verschiedener, oft sehr einflußreicher Art, z. B. die Maurerlogen, die israelitischen Gemeinden ꝛc. unter Oberaufsicht des Staates ihre gesellschaftlichen Einrichtungen nach Bedürfniß treffen, so wie ihre sämmtlichen Beamten selbst wählen zu lassen, und eben deßhalb der christlichen Kirchengesellschaft wohl hätte ein Gleiches verstatten können, so ist es desto unbegreiflicher, wie der Kommissionsbericht bereits gesagt hat, wenn in unserer Zeit, wo fast aller Orten, in Städten und Dörfern, durch Städte- und Gemeindeordnungen die freie Wahl der wichtigsten weltlichen Beamten, zur Begründung eines allgemeinern Vertrauens zu denselben und um noch anderer wichtigen Vortheile willen, gestattet ist, man fortwährend ausnahmsweise die protestantische Kirchengesellschaft bis ins Einzelne herab bevormunden will.

Wendet man dieses auf die hiesigen Verhältnisse an, so braucht man nur auf die vielen größeren und kleineren, älteren und neueren Stiftungen und Vereine in unserer Vaterstadt zu sehen, deren sichtliches Gedeihen fast nur dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß der Staat, anstatt die unmittelbare Direktion zu führen, sie vertrauensvoll den Händen einsichtsvoller, rechtschaffener, meist von ihren Mitbürgern erwählter Bürger überläßt, welche aus Liebe zur Sache und mit der uneigennützigsten Aufopferung weit mehr thun, als von oben herab geschehen könnte. Dieselbe Erfahrung würde sich auch bei der hiesigen lutherischen Kirche bewähren, wie das Beispiel der reformirten fattsam beweist, denn die katholische ist ohnehin eine selbstständige Kirche.

Was endlich das Kollegialsystem betrifft, so wollen wir mit Umgehung anderer gewichtigen Auktoritäten, unter denen eine neuere Brochüre: Ueber die Reform der protestantischen Kirchenverfassung von Dr. Bickell, ord. Prof. der Rechte zu Marburg, mit einem Nachworte von Dr. Hupfeld, ord. Prof. der Theologie ebendaselbst, ganz besonders nachgelesen zu werden verdient, unsern berühmten Landsmann Anselm von Feuerbach in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts (Nürnberg 1833), S. 255 ff. hören, welcher sich folgendermaßen darüber ausdrückt:

„In protestantischem Staatskirchenrechte, nach dem seit (G. L.) Böhmer vorherrschend gewordenen Systeme, gelten über die Rechte der Kirchenregierung im Verhältniß zu den Rechten der Staatsregierung bis in das Jahr 1822 *) (werden auch wohl noch länger gelten) folgende als ausgemacht angenommene Sätze."

„Wie die Kirche verschieden ist vom Staate, so ist die Staatsgewalt von der Kirchengewalt, die Staatsregierung von der Kirchenregierung verschieden." *G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 24. Jus circa sacra majestaticum est jus sua natura distinctum a potestate ecclesiastica juribusque collegialibus ecclesiae; perinde ac jus imperii civilis differt a jure quaesito vel singulorum vel societatum in republica.*

„Dem weltlichen Regenten stehen, in Folge der Staatsgewalt, kraft seines Majestätsrechtes, über alle kirchlichen Gesellschaften seines Gebietes, welchen Glauben sie bekennen mögen, gewisse weltliche Hoheitsrechte zu, welche aber mit dem innern Regierungsrechte der Kirchen selbst nicht zu verwechseln sind, und das sogenannte jus majestaticum circa sacra bilden."

„Die Majestätsrechte des Landesherrn über die Kirche haben nicht den Zweck der Kirchengesellschaft und die Bestimmung der Mittel für diesen Zweck zum Gegenstande; sondern allein das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und seinem Zwecke. *G. L. Boehmer, princ. jur. can. §. 20.* Da sie ein Ausfluß der Staatsgewalt sind, so kommen sie jedem Regenten zu, ohne Unterschied seiner Religion; — —"

„In dem weltlichen Hoheitsrechte über die Landeskirchen ist begriffen: (*G. L. Boehmer*, l. c. §. 21 — 23. Wiese's Handb. des Kirchenrechts. Thl. I. S. 125) **).

„1) Das sogenannte Reformationsrecht (jus reformandi territoriale), d. i. das Recht, aus landesherrlicher Macht zu bestimmen, ob einer Religionspartheil, wie weit und unter welchen Bedingungen die äußere Religionsübung zu gestatten sey: übrigens ein Recht, welches in Deutschland hinsichtlich der drei förmlich anerkannten christlichen Glaubensbekenntnisse, welche, nach Staatsgrundgesetzen, gegenwärtig überall in vollkommener Gleichheit nebeneinander bestehen, seine Bedeutung verloren hat, und nur noch bei andern Religionspartheien Gegenstand der Anwendung finden kann."

„2) Das Recht der weltlichen Aufsicht (inspectio saecularis) — mit der kirchlichen Aufsicht, als einem reinen kirchlichen Rechte, nicht zu verwechseln — vermöge welches der Staat berechtigt ist, alle den Staatszweck gefährdenden Handlungen der Kirche und ihrer Vor-

*) Dieser Aufsatz erschien im Jahr 1823.

**) Man vergleiche noch hierzu: Schmalz Handb. des canon. Rechts. S. 10. §. 23.

Digitized by Google

gesetzten zu bewachen und zu verhindern; woraus sich denn unter andern das Recht ergibt, von allen Ausschreibungen und Anordnungen der Kirchenobern Einsicht zu nehmen und dieselben zu erlauben oder zu verbieten (placetum regium); endlich

3) das Recht des Schutzes (advocatia ecclesiae), welches die Vertheidigung der kirchlichen Rechte gegen Beleidigungen und rechtswidrige Störungen zum Gegenstande hat: ein Recht, welchem in Beziehung auf förmlich aufgenommene Kirchengesellschaften zugleich eine Staatspflicht zu Grunde liegt."

„So gewiß die Kirche nicht der Staat und der Staat nicht die Kirche ist, so gewiß sind die Rechte, welche der Kirche als solcher in Beziehung auf ihren besondern Gesellschaftszweck zustehen, von den weltlichen Rechten der Staatsgewalt verschieden. Diese kirchlichen Rechte, als z. B. das Recht, die Art der gottesdienstlichen Verrichtungen zu bestimmen, Kirchenordnungen und Liturgien zu machen und dgl. sind Rechte, welche der Kirche, als besonderer Gesellschaft im Staate, zukommen, und daher kirchliche Gesellschaftsrechte (jura collegialia s. socialia ecclesiae) genannt werden. Der Inbegriff aller dieser Rechte heißt die Kirchengewalt, die Ausübung derselben die Kirchenregierung; und da die christliche Kirchenregierung vor der Reformation allein den Bischöffen zustand, so werden sie noch jetzt im deutschen protestantischen Kirchenrechte mit dem Namen bischöflicher Rechte bezeichnet."

„Daß die Kirchengewalt nach allen ihren Bestandtheilen von der Kirche selbst, unmittelbar von der Gesammtheit oder von erwählten Beamten der Gesammtheit, ausgeübt werden müsse, ist keine Folge der vorangehenden Grundsätze. Es kann die Kirchenregierung, unter den durch die Gewissensrechte der einzelnen Kirchenmitglieder nothwendig gesetzten Beschränkungen, sogar dem weltlichen Staatsoberhaupte übertragen werden. Alsdann aber bleiben die mit den weltlichen Hoheitsrechten vereinigten Kirchenregierungsrechte von jenen immer verschieden, und sind kein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern beruhen auf einem besondern Rechtstitel." Böhmer l. c. §. 24. und in der Vorrede.

„Die Uebertragung der kirchlichen Kollegialrechte, sagt Wiese (Thl. III. Abthl. 1. S. 85), auf die protestantischen Landesherrn ist unter der nothwendigen Bedingung der Religionsgleichheit geschehen. (Pütter Geist des westphälischen Friedens S. 438 flg. und andere bei Feuerbach angeführte Schriften.) Mit Aufhebung dieser Voraussetzung muß auch die geschehene Uebertragung für aufgehoben erachtet werden. Denn ohne diese Religionsgleichheit hört er ja selbst auf, Mitglied der Kirche zu seyn." —

„Im Jahre 1703 erhob sich ein zur katholischen Kirche übergetretener Eiferer, Namens Christian Rittmeier, welcher den katholischen Landesherrn hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen, nebst dem sogenannten Reformationsrechte, die Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit, d. i. der Ausübung der kirchlichen Regierungsrechte zuerkannte. — Späterhin wurde dieser Angriff, aus Veranlassung einiger im Rittmeierischen Geiste verfaßten und bei dem Reichstage vertheilten Schriften, Gegenstand lebhafter Bewegungen im sogenannten corpus Evangelicorum, welches am 2. August 1724 darüber Beschwerde führte. Hieran entzündete sich ein neuer, sehr lebhafter gelehrter Streit, zumal als Slucerus (unter welchem Namen J. J. Moser sich verbarg), obgleich Protestant, die feindliche Parthei ergriff. Bei der zu damaliger Zeit theils noch unvollkommenen, theils unter den Rechtsgelehrten noch wenig verbreiteten Kenntniß der Geschichte der protestantischen Kirche und ihrer Verfassung, verbunden mit der herrschenden Flachheit der staatskirchenrechtlichen Grundbegriffe, in welchen Kirchengewalt und Staatsgewalt, weltliche Hoheitsrechte und kirchliche Regierungsrechte, zu circa sacra und jus episcopale, Episkopalrecht und Reformationsrecht noch zienlich verworren durcheinander lagen, — konnte es, zumal mit Hülfe des seit Christ. Thomasius sich geltend machenden sogenannten Territorialsystems für eine kurze Zeit gelingen, einen künstlichen Nebel zu bereiten, welcher jedoch, bei der Klarheit der unmittelbar entscheidenden Rechtsquellen, schon damals Wenige täuschte, die nicht Andere täuschen oder selbst getäuscht seyn wollten."

„In den wider Rittmeier und Sincerus gerichteten Streitschriften zeigten sich zwar noch geringe Spuren von geläuterten Grundsätzen über Kirchengewalt und Kirchenregierung: der Kampf wurde blos mit den reichsstaatsrechtlichen Waffen geführt. Indessen hatten bereits damals ausgezeichnete Männer an Verbesserung der Grundlagen des Staatskirchenrechts selbst, sowohl des allgemeinen, als protestantischen, Hand angelegt. Bereits war von Samuel von Puffendorf, sodann von Gundling, endlich von dem berühmten Kanzler zu Tübingen, Christoph Matthäus Pfaff, und von mehrern andern z. B. Ulr. von Cramer, Canz, Estor, dargethan, daß die Staatsgewalt von der Kirchengewalt wesentlich verschieden sey, diese ursprünglich in der Kirche, als einer freien und gleichen Gesellschaft, beruhe, und einem weltlichen Regenten nicht kraft landesherrlicher Gewalt, sondern durch Uebertragung von Seite der Kirche zustehe. Dieses Kollegialsystem, welches dem alten Episkopal-, wie dem neuen Territorial-System entgegenstand, breitete gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr seine Herrschaft aus, wurde endlich, besonders seit Georg Ludwig Böhmer das allein herrschende, und zerriß den letzten Faden des losen, lockern Gewebes von einer durch Mitglieder einer entgegengesetzten Kirche auszuübenden Kirchengewalt." — So weit Feuerbach. S. 285 flg. erörtert derselbe noch geschichtlich, wie die protestantischen Gemeinden sich anfangs selbst regierten, und Friedrich der Weise sich darauf beschränkte, sie gewähren zu lassen und zu begünstigen, und daß erst später, im Gedränge von inneren und äußeren Feinden, die Reformatoren keinen anderen Ausweg sahen, als den, sich an die Landesfürsten anzuschließen, von welchen Kurfürst Johann von Sachsen sich nicht sogleich den gemachten Anträgen fügte.

Plank Geschichte der protest. Kirche. Bd. II. (2te Aufl.) S. 343. (Thl. 2. S. 11 flg.).

Digitized by Google

Wiese. Thl. III. Abthl. 1. S. 74 flg.

Wenn also gesagt wird, eine Uebertragung der kirchlichen Gesellschaftsrechte an den Staat sey historisch ganz unerweislich, so ist dies einestheils nicht so ganz der Fall, und anderntheils wird die stillschweigende Uebertragung völlig übersehen, so wie endlich der Umstand, daß mehrere Fürsten sich selbst an die Spitze der Reformation stellten und dieselbe ordneten.

Fragt man überhaupt, wie das Kirchenregiment der protestantischen Gemeinden so lange und bis ins Einzelne herab in den Händen der Staatsgewalt bleiben konnte, nachdem es einmal durch die schutzlose Lage der protestantischen Kirche in jene Hände gekommen war, so erklärt sich dieses ganz natürlich aus der langen Dauer dieser ungünstlichen Lage und den anderthalbhundertjährigen Kämpfen um die Existenz. Es erklärt sich weiter aus den vielen, in ältrer Zeit mehr als jetzt, vorgekommenen Berührungen der Staats- und Kirchenverhältnisse, z. B. bei der geistlichen Gerichtsbarkeit, Ehesachen, Dispensationen, durch Beibehaltung gewisser geistlichen Institute, wie der Klöster u. s. w. Es erklärt sich ferner aus den Stiftungen und Dotationen einzelner Kirchen, so wie durch Zuschüsse aus Staatsmitteln, wo der Staat die Stelle des Kirchenpatrons übernahm, und wodurch auf die natürlichste Weise die Kirchengewalt in die Hände derer kam, welche für die gesammten oder theilweisen Bedürfnisse der protestantischen Kirche Geld schafften, oder über vorhandene Kirchengüter zu verfügen hatten. Endlich darf man nicht vergessen, daß die Staatsgewalt schnell inne ward, welches mächtige Beförderungsmittel ihrer eigenen Zwecke in dem Institute der Kirche liege, daß, wohin keine Gesetze und kein äußerer Zwang reichen, die Kirche noch die innersten Triebfedern des Geistes kräftig berühre, die Kultur fördere, die Legalität des äußern Lebens, die sonst der wahren Grundlage ermangelte, auf die ewigen Gesetze der Wahrheit aus Gott gründe, und so rechtschaffene und gute Bürger bilde. Daher die Beförderung und Unterstützung so vieler einzelnen Kirchen aus Staatsmitteln, besonders auf den Dörfern. Damit aber fing die Meinung an sich zu bilden, als sey die Kirche blos eine sehr wirksame Staats- und Polizeianstalt, um das Volk zu leiten; eine Meinung, welche auch die protestantischen Geistlichen für Staatsdiener erklärt, und ihnen, zumal auf dem Lande, eine Menge weltlicher Geschäfte zu noch anderweitiger Beförderung des Staatszweckes zugewiesen hat. Was Wunder, sobald man, nach allem Vorhergehenden, die bedeutende Wirksamkeit der Kirche für das Staatswohl begriff, daß man es für einen glücklichen Umstand erachtete, die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt vereinigen zu können, und sich nicht sehr beeilte, sie nach den geordneten Verhältnissen der evangelischen Kirche derselben zurückzugeben.

Will man also aus dieser faktischen Verwirrung der Begriffe und Verhältnisse herauskommen, und eine feste Grundlage gewinnen, so muß man auf die reinen und ursprünglichen Verhältnisse der Kirche zurückkehren, und diese sind so zu fassen. Die Grundzüge einer allgemeinen Naturreligion sind jedem Menschen ins Herz geschrieben. Religiosität ist die im menschlichen Gemüthe lebendig und wirksam gewordene Religion. Glaube ist der Anschluß an eine positive, d. h. durch göttliche Offenbarung gegebene Religion. Es ist ein unveräußerliches Recht jedes einzelnen Menschen, also auch Staatsbürgers, sowohl für sich, als auch mit seiner Familie, Gott nach seinem Glauben und Gewissen zu verehren (häusliche Ausübung der Religion). Bilden sich größere oder kleinere Vereine zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach ihrem Glauben und Gewissen, d. h. bilden sich kirchliche Gesellschaften (öffentliche Ausübung der Religion), so haben sie die Erlaubniß des Staates nöthig, und sind seiner Aufsicht und seinem Schutze unterworfen, sonst aber wie jede erlaubte freie Gesellschaft zu behandeln. So gut wie Vereine aller Art zu wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen, wohlthätigen Zwecken bestehen, und der Staat, sobald er sich von ihrer Unschädlichkeit oder Nützlichkeit überzeugt hält, sie in ihrer freien Entwickelung völlig gewähren, ihre Einrichtungen selbst treffen, ihre Beamten und Vorsteher frei wählen läßt, und Alles dieses höchstens von seinem Placet abhängig macht, ebenso sollte es auch bei der gesellschaftlichen Verbindung der protestantischen Kirche geschehen, und wo es noch nicht der Fall ist, aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit sofort ins Werk gesetzt werden. besonders an allen Orten, wo man, wie in unserer freien Stadt, die Gemeinden für mündig und fähig erkennen muß, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und sich nicht weiter bevormunden zu lassen.

Eine solche Emancipation der protestantischen Kirche fließt nicht nur aus dem wohlverstandenen Kirchentechte derselben, sondern wird auch durch die nöthige Belebung des kirchlichen Sinnes in unserer Zeit bedingt. Wird hiergegen folgendes Urtheil von Politz angeführt: „Zugestanden, daß eine Belebung des kirchlichen Sinnes unserm Zeitalter nöthig wäre, so würde man Eulen nach Athen tragen, wenn man sie blos von der Begründung der Presbyterien und Synoden erwarten wollte. Der Herr und Meister aller Christen zeigte seinen Bekennern einen andern Weg, als er sprach: das Reich Gottes kommt nicht mit äußern Geberden. In euch ist das Reich Gottes." — so muß man sich billig über ein solches Urtheil wundern. Denn hier ist offenbar eine Verwechselung zwischen der sichtbaren Kirche, wie sie als äußere Gesellschaft erscheint, und der unsichtbaren Kirche, welche den innern geistigen Bereln aller ächten Christen bezeichnet. Und wenn man auch nicht verkennen darf, daß die äußern Formen den ächten Geist, wo er nicht schon, wenigstens im Keime, vorhanden wäre, nicht erst erzeugen, so ist doch auch wahrlich nicht zu übersehen, daß die äußern Formen, als ein wohlbeschaffener und gesunder Körper des Geistes, der wohlthätigsten Belebung, Entwickelung und Erhaltung desselben sehr förderlich gemacht werden können. Ueberhaupt wer sich im Stande fühlt, über die anfänglichen oder bisweiligen Unbequemlichkeiten eines gemäßigten Repräsentativsystemes in Staat und Kirche hinwegzusehen, kann es unmöglich verkennen, welche kräftige Belebung des Gemeinsinnes darin liege, und wie zweckmäßig da-

Digitized by Google

durch auf gesetzlichem Wege veraltete Institutionen abgeändert, vorhandene und längst gefühlte Bedürfnisse erkannt, die Mittel, sie zu befriedigen, allseitig berathen, die Schwierigkeiten im Allgemeinen und Besonderen eingesehen werden können, wie fernet die wahre Bedeutung und Nothwendigkeit so mancher Einrichtung gezeigt, mit den dienstthuenden Personen und ihrer Wirksamkeit sich freundlich ausgesöhnt und hauptsächlich der guten Sache durch eine gewisse Oeffentlichkeit und gegenseitige Anfeuerung genützt zu werden vermöge. Heraus läßt sich mit den triftigsten Gründen erweisen, daß der protestantischen Kirche die Konstituirung und regelmäßige Einberufung von Synoden (einer Vereinigung von Geistlichen und einer verhältnißmäßigen Anzahl sonstiger Gemeindeglieder) zur gehörigen Repräsentation der Gemeinde Noth thue. Denn nur den Synoden kann man das Recht der kirchlichen Anordnung und Gesetzgebung einräumen. Synoden sind ein altchristliches Institut, das sich von jenen frühern Kirchenversammlungen (Concilien) nur durch ihre Beschränkung auf ein gewisses Land oder einen Bezirk unterscheidet. Solche Synoden werden mit großem Nutzen in Baiern, Baden, den preußischen Rheinprovinzen, Westphalen gehalten, und sind auch anderwärts vorgekommen, z. B. 1817 in der Provinz Hanau zur Zeit der Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen daselbst. Sie bieten den einzig kompetenten Weg dar, wie auf gesetzliche Weise, unter Genehmigung des Staates, die innern Angelegenheiten der Kirchengesellschaft von deren Mitgliedern selbst geordnet werden können, wogegen es dem Staate nicht angemessen scheint, sich unmittelbar in Dinge zu mischen, die Sachen des Glaubens, Gewissens und Vertrauens sind. Gerade weil die christliche Kirche kein Reich dieser Welt ist, so haben die Reiche dieser Welt auch nur in so fern mit ihr zu thun, als sie mit ihr in nähere Berührung kommen.

Wolle man dagegen einwenden, der gute Schulunterricht sey das Hauptmittel zur Beförderung der Religiosität, so kann man zugeben, daß derselbe, wohlbemerkt in Verbindung mit der hierzu noch viel wichtigern häuslichen Erziehung, allerdings die Grundlage und Vorbereitung dazu werden könne und solle. Wer aber damit die Anstalt der christlichen Kirche für überflüssig erklären und ihre vorzügliche Wirksamkeit für wahre Religiosität läugnen oder geringschätzen wollte, der würde damit zu erkennen geben, daß er ihre Kraft noch nicht an sich selbst erfahren hätte, oder überhaupt jeden gemeinschaftlichen Betrieb irgend einer Wissenschaft oder Kunst aus dem Grunde für überflüssig hielte, weil einzelne, wirklich oder nur vermeintlich, reifere Geister auch ohne ihn fortkommen können. Die christliche Kirche setzt freilich christlichen Schulunterricht voraus, aber sie ist ein Verein von Erwachsenen, welche andere geistige Bedürfnisse haben, als Kinder; sie ist eine Gesellschaft zur Pflege und Bewahrung des göttlichen Wortes, zu gemeinschaftlichen Andachtsübungen, zur Anknüpfung ihrer Prinzipien an jeden wichtigen Lebensmoment der einzelnen Mitglieder. Je mehr aber einzelnen Mitglieder selbstthätigen Antheil an den gesellschaftlichen Einrichtungen der Kirche und der Beförderung ihrer wichtigsten Interessen nehmen dürfen, desto lieber gewinnen sie diesen Verein, desto eifriger sorgen sie für sein Wohl; statt daß im Gegentheile aus aufgedrungenen Institutionen und passivem Antheil eine Gleichgültigkeit oder Entfernung erwächst, die alsdann ganz besonders bei den höhern Volksklassen bemerklich wird. Wenn also C. Fr. von Moser äußerten konnte: „Würden wir uns etwa mit einer demokratischen Regierungsform im Kirchenregimente verbessern? davor bewahre uns der liebe Herr Gott!" — so möchte man wissen, was die hiesigen reformirten Gemeinden, die ungefähr eine solche Regierungsform haben, dazu sagen? Wenigstens zeigt sich bei diesen Gemeinden eine erfreuliche Theilnahme aller, auch der höhern Volksklassen, an dem Wohle ihrer Kirche, was von der hiesigen lutherischen Gemeinde bei weitem nicht in dem Grade behauptet werden kann.

Wenn ich also nach allem bisher Gesagten die protestantische Kirche für eine freie Gesellschaft erachten muß (Wiese. Thl. III. Abthl. 1. S. 74 flg.), welcher das unbeweisbare Recht zusteht, unter Oberaufsicht und Schutz des Staates sich selbst zu regieren, ihre Beamten selbst zu wählen, und durch eine zweckmäßige Repräsentation auf Synoden diejenigen zeitgemäßen Institutionen sich zu geben, welche dem Geiste des Protestantismus angemessen sind, so ist mir doch nicht unbekannt, daß an den meisten Orten leider! die Praxis der Ausübung dieses Rechtes noch entgegensteht. Obgleich man nun Recht nicht mit Praxis und Herkommen verwechseln sollte, so bin ich doch damit vollkommen einverstanden, daß man lieber auf die ungemeine Billigkeit und einleuchtende Zweckmäßigkeit der Freigebung unserer lutherischen Gemeinde hinweist, und vertrauensvoll erwartet, daß ihr diejenigen Zugeständnisse gewiß gern gemacht werden, welche auf Belebung des kirchlichen Sinnes, auf allseitige Berathung und Ausführung zeitgemäßer Einrichtungen, auf zweckmäßige Auswahl und gegenseitige Anfeuerung der dienstthuenden Personen, überhaupt auf eine neue Schwungnahme den entschiedensten und wohlthätigsten Einfluß haben werden. Mindestens scheint der Augenblick gekommen zu seyn, wo man der lutherischen Kirche allseitig helfen kann zu dem, was ihrem Gedeihen Noth thut, als z. B. eine neue Kirchenordnung und dabei eine zweckmäßige Vereinfachung und bessere Anordnung des öffentlichen Kirchendienstes, so wie gemeinschaftliche Berathungen des lutherischen Ministeriums mit dem lutherischen Kirchenvorstande in Sachen, die nicht rein weltlicher Art sind, ferner die Beseitigung vieler Mißstände und Mißbräuche, welche, so lange man sie nicht beseitigt, gewöhnlich den dienstthuenden Personen zur Last gelegt werden, überhaupt die Beseitigung einer Menge größerer und kleinerer Bedürfnisse, welche alle zur rechten Zeit und am rechten Orte ausführlich dargestellt, und in Betracht der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit gehörig begründet werden können; auch beziehe ich mich in dieser Hinsicht auf mein früheres Votum in dieser Sache am 28. Nov. 1832. Ich wage nicht, es zu befürchten, daß in unserer freien Stadt und in einer Zeit, wo so viele Stimmen und Bitten um zeitgemäße Verbesserungen in unserer lutherischen Kirche laut

Digitized by Google

werden, man dieses Alles völlig überhören werde. Vielmehr schließe ich mich gern der Majorität der Kommission an, und stimme für sie, da der versöhnliche Weg, den sie eingeschlagen hat, zu freundlichen und wohlwollenden Zugeständnissen führen und dabei für alle oder doch die hauptsächlichsten Bedürfnisse unserer lutherischen Kirche eine wünschenswerthe Abhülfe treffen kann.

Schließlich muß ich noch versichern, daß ich bei Erörterung dieser Angelegenheit Niemanden persönlich zu kränken oder zu beeinträchtigen gesucht, sondern lediglich als Mitglied dieser hochansehnlichen Versammlung sagen zu müssen geglaubt habe, was ich für recht, billig und dem Wohle des Ganzen ersprießlich halte: und das um so mehr, als ich nach meiner Sachkenntniß überzeugt bin, daß die erwähnten Reformen auf die umsichtigste und schonendste Weise ausgeführt werden können und dadurch wenigstens in Zukunft ein besserer Zustand der Dinge in unserer lutherischen Kirche bewirkt zu werden vermöge."

---

Aus der hierauf eröffneten Diskussion ergab sich:

Einem Mitgliede schien das Einzige in dieser Sache sicher zu seyn, daß man im Allgemeinen mit den hiesigen lutherischen Pfarrern nicht ganz zufrieden zu seyn scheine, und hierdurch möge wohl eigentlich der Antrag der Uebertragung der Pfarrwahl an die lutherische Gemeinde veranlaßt worden seyn. Man müsse jedoch in Beziehung auf Geistliche zweierlei, nämlich die Stellung des Predigers und die des Seelsorgers unterscheiden.

In einer solchen Stadt, wie Frankfurt, sey allerdings durchaus immer ein ausgezeichneter Prediger, welchem das Talent eines schönen Sprachorgans, lebendige Phantasie, möglichste Klarheit und Schärfe des Verstandes und der Darstellung zu Gebote stünden, nothwendig, aber einer genüge auch. Einen solchen ausgezeichneten Prediger jedoch immer hier in unserem engen Kreise zu finden, sey schwierig, daher sollte eintretenden Falles wenigstens ein Prediger von auswärts, wie vordem, einberufen werden können.

In der Stellung eines Seelsorgers dagegen werde etwas ganz anderes verlangt; derselbe müsse vor Allem Gemüth und eine gewisse Kenntniß der Menschen besitzen, auf die er zu wirken habe, sonstthin seyen große Talente eben nicht erforderlich. Und hier sey auch die Wahl nicht so schwierig, und gewiß am besten in den Händen des Senats, der ja ohnehin von der gesammten Bürgerschaft gewählt sey und sie repräsentire. Auch könne der Senat wegen solcher Rechte, welche ihm, wie die Pfarrwahl, durch Herkommen und die Verfassung von der gesammten Bürgerschaft übertragen sey, keine Konzessionen machen; mithin sey es auch sogar ungeeignet, ihn nur darum zu bitten. Uebrigens müsse der Sprecher im Interesse des ächten Christenthums hier noch einen anderen Umstand, nämlich das Verhältniß der hiesigen Landpfarrer berühren. Ein solcher Landpfarrer hege immer Sehnsucht nach den Fleischtöpfen der Stadt, sey deßhalb lau in seinem Berufe auf dem Lande; und werde er endlich, nach langen Jahren, als Stadtpfarrer berufen, so sey er gewöhnlich fremd in der Stadt. Es empfehle sich daher die Bestimmung, daß, wer sich künftig zu einer hiesigen Landpfarrstelle melde, und sie erhalte, sie auch für immer behalten müsse.

Nicht die Sehnsucht nach den Fleischtöpfen — wird entgegnet — sondern die Sehnsucht, auch das Evangelium in der Stadt zu predigen, mache bei den Landpfarrern den Wunsch, hierher berufen zu werden, rege.

Wer, erwiedert der frühere Sprecher, von dem wahrhaften Geiste, das Evangelium zu predigen, beseelt sey, der gehe sogar in die Wüste, und das seyen unsere Dörfer doch wahrlich am allerwenigsten; auch werde derjenige Landpfarrer, welcher wirklich die hohe Wichtigkeit seines Berufs fühle, wovon ehrenwerthe Beispiele mit Namen anzuführen wären, gar nicht seine Gemeinde verlassen und in die Stadt überziehen wollen.

Ein anderer Redner äußert, wenn er den Vortrag der Majorität der Kommission reassumire, wisse er eigentlich selbst nicht, was er sagen solle; daß die Kirche in Noth und Verfall sey, gehe daraus zwar hauptsächlich hervor; die durchgreifenden Mittel der Abhilfe gäbe aber Niemand an, sondern man glaube nur, daß die Pfarrwahl durch die Gemeinde die Religiosität von neuem belebe. Er, der Redner, könne aber gar nicht einmal die Abnahme des religiösen Sinnes in hiesiger Stadt als vorhanden einräumen, sondern im Gegentheile, seit man hinsichtlich der Schulen und des Jugendunterrichts so wesentliche und tüchtige Verbesserungen getroffen habe, sey die Religiosität sogar größer, als früher, obgleich vielleicht der bloße Kirchenbesuch und die frommen Mienen nicht mehr so frequent seyn möchten, worauf es aber auch gerade nicht ankomme. Die von der Majorität der Kommission vorgebrachten vielen gelehrten Citate gehörten übrigens gar nicht hierher, auch sey von keiner Seite der in Anregung gebrachte neue Wahlmodus selbst genau und speziell angegeben worden. Dieses hätte aber vor allem geschehen sollen, ehe überhaupt auf die Sache näher einzugehen sey, wovon aber nur dann wieder die Rede seyn könnte, wenn die lutherische Kirchengemeinde auch allein nur den Staat bildete. Da dies aber in Frankfurt verfassungsmäßig nicht der Fall sey, müsse man das Bestehende feßhalten, und mithin so viel als möglich jede Trennung der Staats- und Kirchengewalt, ja sogar schon jeden Schritt hierzu, als dem Gemeinwohl schädlich, verwerfen. Die in der Rückäußerung des Senats enthaltene Versicherung, „daß Er dem Konsistorio bereits aufgetragen habe, bei künftigen Erledigungsfällen einer Pfarrstelle vor dem zur Wiederbesetzung derselben zu machenden Vorschlag, sich mit dem Kirchenvorstande über die Kandidaten zu verständigen, und dessen Wünsche nicht allein möglichst zu berücksichtigen, sondern auch, Falls die Ansichten sich nicht vereinigen sollten, die Wünsche des Kirchenvorstandes mit gutächtlichem Bericht an den Senat zu befördern", könne zur vollkommenen Beruhigung der Gemeinde dienen. Die Realisirung des von der Majorität der Kommission gestellten Antrags dagegen würde in der protestantischen Gemeinde nur Sekten- und Partheigeist in feindseligem Gegensatze zum Staate erzeugen.

Zur Ausarbeitung eines Wahlmodus, wird geantwor-

Digitized by Google

tet, habe die Kommission keinen Auftrag gehabt. Der Schlußantrag der Kommission berühre denselben daher nur, und sobald der Senat einen deßfallsigen Entwurf vorgelegt haben werde, sey es erst an der Zeit, ihn sattsam zu prüfen und weiteren endlichen Beschluß zu fassen. Uebrigens sey die protestantische Kirchengemeinde weit davon entfernt, Staatsrechte zu begehren, aber reine Gesellschaftsrechte könne sie allerdings, wie jede andere Gesellschaft im Staate zu unverbotenen oder guten Zwecken, ansprechen.

Ein anderes Mitglied äußert: Bei solchen wichtigen Gegenständen komme es vor allem darauf an, den Boden des Rechts zu untersuchen. Von allen Seiten unbestritten sey die Thatsache, daß der Senat von jeher (— die von der Kommission allegirten wenigen, auf besonderen Umständen beruhenden Ausnahmen kämen dabei nicht in Betracht —) das Recht der Pfarrwahl ausgeübt habe. Dieses zum mindesten also auf alles Herkommen basirte Recht habe die Konst.-Ergänz.-Akte im Art. 1. ausdrücklich, und zwar zu einer Zeit bestätigt, wo schon Glieder verschiedener Konfessionen im Rathe gesessen. Ob diese Ausübung der Pfarrwahl eine organische Bestimmung sey, oder nicht, darüber könnten zwar, so wie über so vieles Andere, Zweifel angeregt werden, er, der Sprecher, sey aber unbedingt überzeugt, daß diese Bestimmung wirklich organisch sey; denn wenn nicht solche Rechte, welche die obersten Staatsgewalten auszuüben hätten, organisch seyn sollten, so frage man vergeblich, was denn sonst noch organisch sey? Aber auch abgesehen von dieser Frage, habe auch der Senat im Allgemeinen nicht einmal das Recht, sich von Pflichten, die ihm die Gesammtbürgerschaft übertragen, loszusagen, oder sich solche entziehen zu lassen, und solche anderen Händen anzuvertrauen, eben so wenig als die gesetzgebende Versammlung dies hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten zu thun befugt sey. Betrachte man sodann den hier in Frage stehenden Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, so werde zu deren Begründung von der Majorität der Kommission angeführt, daß durch die Uebertragung der Pfarrwahl an die protestantische Gemeinde die Religiosität gesteigert würde. Wie? dies sey jedoch schwer zu begreifen! Welcher tüchtige Kandidat denn noch je vom Senat nicht zum Pfarrer ernannt worden sey? Zwar seyen auch schon Untüchtige Pfarrer geworden; in solchen Fällen habe dies aber nicht am Senate, sondern am Mangel genügender, durch die Kon.-Ergänz.-Akte beschränkten Auswahl von fähigen Individuen gelegen. Es wäre daher wohl gewiß am zweckmäßigsten, wenn auch tüchtige Pfarrer von auswärts hierher berufen werden könnten, und sey höchst wahrscheinlich, daß sich die im Art. 42. enthaltene Beschränkung gesetzlich, auch ohne den weitläuftigen, im Art. 50. der Konst.-Ergänz.-Akte vorgezeichneten Weg zu betreten, aufheben ließe. Hierdurch würde vollkommen der gewünschte Zweck erreicht. Aber eine Pfarrwahl ausgeübt durch die ganze Gemeinde gebe nur zu den bedauerlichsten Reibungen, Spaltungen und Zwistigkeiten Anlaß, während ohnehin dem Kirchenvorstande eine solche Wahl gänzlich entzogen sey, indem er nach Art. 40. der Konst.-Ergänz.-Akte nur die niederen Kirchenoffizianten zu ernennen und zu inspiciren habe. Oder wolle man etwa vielleicht gar nur einer privilegirten Klasse von Gemeindegliedern, Leuten von ton, mit Ausschluß der Handwerker, wie bei der reformirten Gemeinde, das Wahlrecht zugestehen, oder dasselbe an einen großen Census knüpfen?

Bei der reformirten Gemeinde, wird von einer anderen Seite berichtigend bemerkt, könne jeder stimmen.

Dann, erwiederte der frühere Sprecher, sey er in dieser Beziehung irrig berichtet worden.

Ob denn auch bei den beiden reformirten Gemeinden, fragt man, diejenigen bei Pfarrwahlen mitstimmten, welche keine Beiträge bezahlten?

Nein, wird geantwortet, aber solche seyen auch keine Mitglieder der Gemeinde.

Diese Zwischendiskussion in Betreff der reformirten Gemeinde, äußert ein anderes Mitglied, gebe gerade den besten Uebergang zu einem für den hier zur Entscheidung vorliegenden Fall nicht unwichtigen Gesichtspunkt. Wenn für die reformirten Gemeinden bestimmte Einrichtungen hinsichtlich der eigenen Pfarrwahl beständen, so seyen diese verfassungsmäßig. Nicht so bei der lutherischen Gemeinde. Die Wahl der luth. Pfarrer beruhe sowohl nach uraltem Herkommen, als nach geschriebenem Rechte, wonach der Senat alle Aemter und Dienste zu vergeben habe, verfassungsmäßig lediglich bei dem Senate, und sey ein Regierungsrecht, dessen er sich nach seinen beschwornen Eidespflichten gar nicht einmal entäußern könne und dürfe. Auch müsse es jedem in Glaubenssachen unbenommen bleiben, sich zum Mystizismus oder Rationalismus hinzuneigen. Keiner dürfe ausschließlich die Oberherrschaft erhalten, und da es in der Natur jeder aufgeklärten Regierung liege, in Glaubenssachen die rechte Mitte zu halten, sey gewiß der bisherige Wahlmodus durch den Senat als am meisten empfehlungswürdig beizubehalten.

Er sey, bemerkt ein anderer Sprecher, in der reformirten Gemeinde aufgewachsen, und habe stets gefunden, daß trotz mancher Kämpfe und Unannehmlichkeiten die Gemeinde sich bei ihrer eigenen Pfarrwahl doch immer gut befunden habe. Ein Haus, das man sich selbst baue, sey uns immer lieber, als ein fremdes. Zudem sey die freie Verehrung des höchsten Wesens etwas ganz Unabhängiges von Staatssachen, und je weniger sich die Staatsbehörden hierein mischten, desto teuer werde der religiöse Eifer in einer Kirchengemeinde. Warum man also diesen Vortheil der lutherischen nicht ebenfalls gewähren wolle? Das freie Pfarrwahlrecht habe sich überdies auch an so vielen anderen Orten, namentlich z. B. in der Schweiz, Westphalen, ganz England ꝛc. als segensreich erprobt.

Andere Mitglieder unterstützen diese Ansichten, erörtern wiederholt beistimmend die Darstellung und Gründe der Majorität der Kommission, und heben noch insbesondere den Umstand hervor, daß seit 1816, wo der Senat aufgehört habe, aus blos lutherischen Mitgliedern zu bestehen, auch von selbst die Qualifikation desselben zur Ausübung des Pfarrwahlrechts aufgehört habe, indem es schon an und für sich als ein unaufösbares Axiom erscheinen müsse,

Digitized by Google

durch einen Senat, der nicht rein lutherisch, sondern auch aus Mitgliedern anderer Konfessionen zusammengesetzt sey, lutherische Pfarrer ernennt zu sehen.

Subtile staatsrechtliche Fragen, entgegnet man, seyen in unserem Freistaate ganz und gar ungeeignet; was aber den Einwand hinsichtlich der gemischten Zusammensetzung des Senats anbelange, so sey es höchlich zu verwundern, wie man hierin auch nur den entferntesten Anlaß zu einem Bedenken oder Mißtrauen finden könne. Wäre solcher vorhanden, so habe wohl zunächst die katholische Gemeinde, die am wenigsten Mitglieder im Senate zähle, ein Recht hierzu. Aber dieselbe sey von einem solchen Mißtrauen so weit entfernt, daß sie, als man ihr vor mehreren Jahren bei Gelegenheit der Vakanz einer Pfarr- oder Direktorstelle von Seiten ihres Konsistoriums, d. h. der kathol. Kirchen- und Schulkommission, Veranlassung gegeben, hinsichtlich der Wiederbesetzung und der hierzu qualifizirten Individuen ihre Wünsche auszusprechen, sogar, wohl einsehend, welcher Zunder des Zwistes und Zwiespalts hierdurch verbreitet würde, ausdrücklich durch ihren Vorstand erklärt habe, daß sie von jedweder Mitwirkung, die ihr verfassungsmäßig nicht zustehe, unbedingt abstrahire, und vertrauungsvoll dem Senate und den sonstigen kompetenten Behörden anheim stelle, zu thun, was Recht, Pflicht und beste Ueberzeugung gebiten. Von solchen Gesinnungen müsse jeder Bürger, jede Gemeinde beseelt seyn, und volle Zuversicht auf das Pflichtgefühl und die Unbefangenheit derjenigen ihrer Mitbürger setzen, welche durch die Wahl und das Vertrauen der ganzen Bürgerschaft in den Senat berufen worden seyen, der ja ohnehin auch nicht das Interesse einer einzelnen Konfession, sondern aller Bürger unsers Freistaats ohne Unterschied der Konfession zu vertreten habe. Solle übrigens eine wahrhaft zum Vortheile der lutherischen Gemeinde gereichende Maßregel ergriffen werden, so sey es einzig und allein die, daß, wie auch schon verschiedene andere Mitglieder der Versammlung berührt hätten, die Beschränkung der Pfarrwahl auf hiesige Eingeborne im gesetzlichen Wege aufgehoben, und so die Möglichkeit eröffnet würde, stets nur ganz tüchtige Männer zu Pfarrern zu berufen. So lange diese Möglichkeit nicht erlitte, sey es, abgesehen selbst von allen übrigen hinlänglich von allen Seiten erörterten und klar gestellten Gründen, doch gewiß ganz gleichgültig, ob der Senat, oder die lutherische Gemeinde die Pfarrwahl ausübe.

Da hiernächst von allen Seiten, bei genügend und vollständig gepflogener Erörterung des zur Beschlußnahme vorgelegenen Gegenstandes, der Ruf „zur Abstimmung!“ erging, wurde dieselbe vorgenommen, wie bereits in der vorigen Nummer dieser Blätter berichtet worden ist.

Hiernach wurde zwar noch angeregt, ob sich nicht die Versammlung die von vielen Seiten unterstützte Ansicht in Betreff der aufzuhebenden oder zu modifizirenden Beschränkung der Pfarrwahl auf hiesige Eingeborne aneignen, und den Wunsch der Aufhebung dieser Beschränkung gegen den Senat ausdrücken wolle; da man es jedoch eines Theils bedenklich fand, ohne nähere Erörterung und Prüfung einen solchen Beschluß zu votiren, und anderen Theils es als geeigneter betrachtete, wenn wegen dieser Maßnahme in der demnächst zusammentretenden neuen gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 ein besonderer Antrag gestellt würde — ließ man diese Anregung auf sich beruhen.

## XXXVIII. (oder 28ie ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 1. November 1834. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: v. Mettingh entschuldigt und ersetzt durch Hrn. Dr. Häberlin, ferner der Herren M. Borgnis, J. G. B. Trost, J. M. Boch, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, ferner der Herren Senator v. Günderode, Beil des Raths, Assessor Dr. Gallus, C. Andreä, J. G. Seiffermann, M. A. Modera, C. E. Meyer.

§. 136. Auf der Tagesordnung war:

der Kommissionsbericht vom 25. Oktober d. J., die nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1833 betr. *).

Zuvörderst wurde verlesen:

1) der Bericht des Rechneiamts vom 14. April;
2) die kollegialische Erklärung des Stadtrechnungs-Revisionskolleg de praes. 7. Juli;
3) ein späterer Bericht des Rechneiamts vom 23. Juli;
4) ein Bericht des Bauamts vom 18. August;
5) der Vortrag des Senats vom 2. September d. J.

Herr Dr. Ohleschlager, als von der Kommission erwählter Referent, verliest sodann den Kommissionsbericht im Wesentlichen lautend, wie folgt:

„Die mit der Prüfung der vergleichenden Uebersicht des General-Status exigentiae pro 1833 beauftragte Kommission beehrt sich nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Nach dem Bericht des Rechenei- und Rentenamts finden sich die Mehrausgaben hauptsächlich bei den städtischen Pensionen, bei dem Appellationsgericht, dem Landamt, der Stadtkämmerei, dem Bauamt, Laternenamt, Polizeiamt, Armenwesen und Unterstützungen, diverse Stadtausgaben und endlich bei der Rubrik unvorhergesehene Ausgaben.

Das Rechnungs-Revisionskolleg hat diese Ueberschreitungen mit Ausnahme eines Postens für die innere Einrichtung des Gerichtshauses und des Postens Straßenpflaster für gerechtigt angesehen, und nur noch einige Desiderata in Betreff der Rubrik: Unvorhergesehene Ausgaben angeregt; diesen letzteren wird im Senatsantrage theilweise beigetreten, im Uebrigen aber werden die von dem Rechnungsrevisionskolleg gerügten Ueberschreitungen für gerechtfertigt gehalten, und der Senatsantrag geht schließlich dahin:

daß die pro 1833 geschehene Verausgabung im Ganzen sowohl als im Einzelnen genehmigt werde.

Indem nun die Kommission nach geschehener Prüfung dieser Verausgabung dieselbe im Ganzen für gerechtfertigt ansieht, und deren Genehmigung begutachtet, kann sie je-

*) Vgl. oben S. 219 und 220.

Digitized by Google

doch nicht umhin, wegen einzelner zum Theil auch von dem Rechnungsrevisionskollog beanstandeter Posten das Folgende zu bemerken:

1) Findet sich unter der Rubrik Armenwesen und Unterstützung eine Ueberschreitung von fl. 1348. 51 kr. bei dem Posten Schulgeld, Bücher und Schreibmaterialien für arme katholische Kinder, wofür schon das Rechenei- und Rentenamt in seinem sonst sehr ausführlichen Berichte keinen Grund anzugeben wußte, und deßfalls auf die kath. Kirchen- und Schulkommission verwies, von welcher aber keine Auskunft erhoben wurde; denn der in der vergleichenden Uebersicht selbst allegirte Rathsschluß vom 25. August 1825 bezieht sich nur auf die Verweisung dieses Postens unter die Rubrik Armenwesen, und kann nicht als Rechtfertigung angesehen werden; für diese Rubrik waren nämlich 2000 fl. bewilligt, und obgleich schon seit mehreren Jahren die Ausgaben für diese Rubrik immer größer als die Verwilligungen gewesen sind, so scheint es doch, als ob mehr Sparsamkeit in diesem Ausgabeposten herbeigeführt werden, auch eine Kontrolle eintreten sollte.

Für das Schulgeld wird p. Kopf fl. 2. 30 kr. berechnet, und der Betrag quartaliter bei dem Rechneiamt auf Anweisung der Spendesektion durch die ökonomische Schuldeputation erhoben. Dieses Schulgeld betrug im Jahr 1833 fl. 2460. Außerdem wird aber auch noch ein Ausgabeposten für Bücher und Schreibmaterialien, welche durch die Andreäische Buchhandlung geliefert werden, auf gleiche Weise angewiesen und empfangen. Auf welchem Grunde nun die Berechnung der Anzahl dieser Kinder beruht, und wer diese Berechnung giebt, da die Anzahl der hiesigen armen katholischen Kinder, welche ex necessitate in der Schule gehalten werden müssen, unmöglich circa 230—250 Köpfe betragen kann, da die katholische Gemeinde für circa 100 arme Kinder diese Ausgabe bestreitet, ist nicht vorgelegt und nachgewiesen worden. Es möchte daher bei diesem Ausgabeposten, damit er nicht willkührlich berechnet werde, und stets wachse, hauptsächlich darauf zu nehmen, festzustellen, daß dieses Beneficium auf hiesige arme katholische Kinder beschränkt werde, weßhalb die Kommission diese Beschränkung, so wie die weitere Einrichtung beantragt, daß durch die Spendesektion nur für hiesige arme katholische Kinder der nothwendige Betrag an Schulgeld angewiesen und in dem Verbrauch von Büchern und Schreibmaterialien die möglichste Sparsamkeit eingeführt werde.

2) Ist rücksichtlich des vom Rechnungs-Revisionskollegs beanstandeten oben erwähnten Postens für Einrichtungen im Gerichtshause demselben allerdings darin beizupflichten, daß die Ueberschreitung nicht gerechtfertigt erscheint, noch weniger durch den hierauf veranlaßten Bericht des Bauamts expost gerechtfertigt worden ist.

Die von demselben aufgestellte Rechnung kann nämlich nicht als richtig angenommen werden.

3) Das Rechnungs-Revisionskolleg beanstandet die Aufstellung der Verausgabung des Bauamts für Straßenpflaster, wonach dasselbe diesen Posten nur um fl. 65. 43 Kr. gegen die Bewilligung überschritten haben will, während sich eine Ueberschreitung von fl. 4728. 9 Kr. gegen die Verwilligung ergebe, welche dadurch unbemerkbar erscheine, weil das Bauamt für Einnahmen von Pflaster-Abfall ꝛc. ad fl. 4662. 26 Kr., statt solche nach Vorschrift der kaiserlichen Resolutionen ad aerarium abzuliefern, blos von der Ausgabe abgezogen habe. Die Kommission ist nun allerdings auch der Ansicht des Rechnungs-Revisionskollegs, daß das Bauamt verpflichtet gewesen wäre, jene in Abzug gebrachte Einnahme an das Rechneiamt abzuliefern und daß nach Einsicht der Ausgaben-Rechnung für das Straßenpflaster wirklich die Verwilligung überschritten worden ist. Allein wenn gleich dies ganze Verfahren nicht der Ordnung gemäß ist, so muß doch anerkannt werden, daß das Bauamt diesen Abfall, der vielleicht in früheren Zeiten nicht verwerthet, oder nicht in Rechnung gebracht worden ist, seit einigen Jahren wirklich verwerthet und in Rechnung gebracht, und im Jahr 1833 mit dieser Einnahme einen größeren Bedarf für das Straßenpflaster gedeckt hat. Die Darstellung, welche das Bauamt in seiner Rechtfertigung für diese Rechnungsmanipulation gegeben hat, kann dagegen nicht für richtig angenommen werden. Denn die Einwendung, daß wenn diese Rechnungsstellung nicht genehmigt werden wollte, die zu diesem Behufe bewilligten Geldmittel nicht anreichen würden, widerlegt sich leicht durch die Bezugnahme auf die Rechnung selbst. Auch kann sich das Bauamt nicht auf eine bisherige Uebung beziehen, die im Vergleich zu allen übrigen Stadtämtern sich als eine Ausnahme darstellen würde, gesetzlich aber nicht gerechtfertigt ist, indem die Einnahmen zur Verhütung möglicher Mißbräuche den Aemtern ganz entzogen sind, und für sich an das Rechneiamt abgeliefert werden sollen.

Die Majorität der Kommission trägt daher darauf an: daß dieses auch für die Zukunft dem Bauamt zur Pflicht gemacht werden möge, welches dagegen, wenn es mit der bisherigen Bewilligung für das Straßenpflaster nicht auslangen zu können vermeinen sollte, seinen Bedürfnißstand alsdann mit auf den Gebrauch aus dem Abfall der Pflastersteine resp. deren und der alten Pflastersteine Verwerthung zu richten haben würde.

4) Die von dem Rechnungs-Revisionskolleg gemachten Bemerkungen über die Rubrik unvorhergesehene Ausgaben theilt die Kommission gleichfalls, indem es bei näherer Betrachtung keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß die Bewilligung von 15000 fl. für unvorhergesehene Ausgaben weiter nichts als ein Kredit ist, auf welchen im Einverständniß mit der ständigen Bürgerrepräsentation Ausgaben ohne besondere Bewilligung der gesetzgebenden Versammlung gemacht werden können. Allein dieser Posten ist bisher irrig als eine Ausgabe-Rubrik angesehen und darauf gefolgert worden, daß eine Ueberschreitung wie bei dem bisherigen Erigenzstatus der Stadtämter allerdings Statt finden könnte, wenn diese Ueberschreitung nur expost gerichtet würde. Dies ist aber offenbar unrichtig, und es können daher ebensowenig Ausgaben, die sonst ihren speziellen Status haben, auf diesen Conto gebracht werden, weil Alles dieses eine Umgehung des gesetzlichen Bewilligungsrechts seyn, und keine richtige Uebersicht der Verausgabung darbieten würde. Vielmehr erscheint als das allein Richtige:

a) daß alle Ausgaben, welche aus dem Kredit für

Digitized by Google

unvorhergesehene Ausgaben von dem Senat in Einverständniß mit der ständigen Bürgerrepräsentation bewilligt werden, gleichwohl auf die Spezialtitulus, wohin sie ihrer Natur nach gehören, zur richtigen Uebersicht und Rechnungsführung gebracht werden müssen, und daß

b) wenn der von der jeweiligen gesetzgebenden Versammlung bewilligte Kredit für unvorhergesehene Ausgaben erschöpft seyn sollte, ein neuer Kredit bei derselben beantragt und bewilligt werden muß, ehe neue Ausgaben auf diese Rubrik hin vom Senat und der ständigen Bürgerrepräsentation bewilligt werden dürfen.

Endlich erkennt zwar

5) die Kommission die Richtigkeit der von dem Rechenamte gemachten Aufstellung über die schwebende Schuld deren Entstehung und Verwendung zur Deckung von Verlusten und Vorschüssen, allein sie glaubt dennoch nicht, daß für jetzt auf eine weitere Erörterung hierüber einzugehen und dem speziell gestellten Antrag, die verlorenen Posten abzuschreiben, Folge zu geben seyn dürfte. Denn erstlich ist in dem Senatsvortrag hierauf nicht eingegangen und nicht angetragen worden; dann aber dürfte mit dem Abschreiben noch so lange zu warten seyn, bis überhaupt über die schwebende Schuld, deren Feststellung und Tilgung beschlossen werden kann. Die Anträge hierüber sind nun aber dem Vernehmen nach bei den betreffenden Behörden in Verhandlung, und werden demnächst auch an die gesetzgebende Versammlung gelangen, bei welcher Gelegenheit dieser Antrag des Rechnelamts ohnehin mit erledigt wird, also hier davon abstrahirt werden kann.

Wenn nun, wie schließlich bemerkt werden muß, der sich im Jahr 1833 ergeben habende Ausfall nach dem Bericht des Rechnelamts weniger von den geringeren Einnahmen, als aus den fortwährend sich vermehrenden Ausgaben, besonders bei der Rubrik unvorhergesehene Ausgaben für das Armenwesen entstanden ist, indem die Gesammteinnahme der Gesammtverwilligung bis auf circa 5000 fl. gleichgekommen ist, so möchte, da das Armenwesen so regulirt wurde, daß hieraus keine Ueberschreitungen der Totalbewilligung mehr zu befürchten sind, das besondere Ersuchen zu stellen seyn: daß sämmtlichen Stadtämtern aufgegeben werde, solche Ueberschreitungen, die beinahe die alleinige Ursache des Ausfalls sind, möglichst zu vermeiden.

Die Kommission trägt nach Allem dem darauf an:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle den vorliegenden Ausgabenetat unter Berücksichtigung der oben gestellten speziellen Anträge genehmigen."

§. 137. Dem von der Kommission sub No. 1) gestellten Antrage trat die Versammlung durch allgemeine Zustimmung bei.

§. 138. Hinsichtlich der von der Kommission sub No. 2) entwickelten Ansichten, wozegen Herr Sen. Dr. Schulin einen besonderen schriftlichen Vortrag verlesen hatte, wurde nach gepflogener Diskussion auf gestellte Umfrage mit 55 Stimmen gegen 3 beschlossen:

hohen Senat zu ersuchen, wegen dieses Gegenstandes vorerst eine nähere Aufklärung zu veranlassen, und demnächst das Resultat zur Beschlußnahme anher mitzutheilen.

§. 139. Zu Beziehung auf den von der Kommission sub No. 3) gestellten Antrag beschloß die Versammlung mit 56 Stimmen gegen 3 und 2 suspendirte:

daß dem Hanamte für die Zukunft zur Pflicht gemacht werden möge, wenn es mit der bisherigen Verwilligung für das Pflaster nicht auslangen zu können vermeinen sollte, seinen Bedürfnißstand alsdann mit auf den Gebrauch aus dem Abfall für Pflastersteine resp. deren und der alten Pflastersteine Verwerthung zu richten.

§. 140. Die von der Kommission sub No. 4) entwickelte Ansicht eignete sich die Versammlung ohne Umfrage auch als die ihrige an.

§. 141. Hinsichtlich des Antrags der Kommission sub No. 5) wurde

a) mit 50 Stimmen gegen 7 und 3 suspendirte beschlossen:

von der Abschreibung der von dem Rechenelamte als verloren angegebenen Posten vorerst zu abstrahiren,

b) und sodann ohne Umfrage:

hohen Senat zu ersuchen, sämmtlichen Stadtämtern aufzugeben, alle Ueberschreitungen möglichst zu vermeiden.

§. 142. Sodann wurde nach dem Schlußantrage der Kommission ohne Umfrage beschlossen:

daß der vorliegende Ausgabenetat des Jahres 1833, unter Vorbehalt der laut §. 138. annoch zu gewärtigenden näheren Aufklärung und Beschlußnahme, hiermit genehmigt werde.

§. 143. Schließlich dankte der Herr Präsident für die ihm bisher gewordenen vielfältigen Beweise von Vertrauen und Freundlichkeit herzlichst, den Wunsch beifügend, daß die von dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse für die Vaterstadt von dem gesegnetsten Erfolge begleitet seyn möchten, und erklärte hiermit, nach verlesenem und genehmigtem Protokoll, die Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 für beendigt.

## I. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung für das Jahr 1834.

Montag den 3. November 1834. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Brofft-Schurz, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Jost, ferner der Herren: de Bary-Jordis, Maj. von Lukacsich, M. Seufferheld, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 1 — 4. Auf Einladung des älteren wohlregierenden Herrn Bürgermeisters hatten sich nach Art. 14 und 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senat, von der ständigen Bürgerrepräsentation und dem Wahlkolleg der 75r gewählten Bürger im Saale des Hauses Limpurg versammelt.

Die Versammlung wählte zum Präsidenten Herrn Schöff von Gualta mit 57 Stimmen, zu Vizepräsidenten die Herren geh. Rath von Lepel mit 72 Stimmen

Digitized by Google

und A. Bernus mit 68 Stimmen, zu Sekretärien die Herren Dr. Rapp mit 67 Stimmen, Dr. Bender mit 66, Dr. G. Fresenius mit 62, und Dr. v. Schweitzer mit 29.

Aus den gewählten Sekretärien wurde demnächst Hr. Dr. Rapp mit 65 Stimmen zum ersten Sekretär, welcher die Redaktion des Protokolls zu besorgen hat, von der Versammlung ernannt.

Nachdem sämmtliche anwesende Mitglieder — mit Ausnahme der Eingangsgenannten, so wie der sich mittlerweile entfernt gehabt habenden Herrn Dr. Diehl jun. und Konsistorialrath Dr. Böhmer — den verfassungsmäßigen Eid geschworen, erklärte der Hr. Präsident die Versammlung für konstituirt.

§. 5. Der Herr Präsident begann sodann sein Amt damit, daß er auf die Prüfung der Geschäftsordnung des verwichenen Jahres *) die Versammlung aufmerksam machte, und dieselbe nach der Folge der einzelnen Art. 1 — 30. inclus. mit der Aufforderung verlas, daß, wer Bemerkungen zu machen habe, solche vorzutragen ersucht sey.

Nach Verlesung dieser Geschäftsordnung beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

dieselbe zu genehmigen und beizubehalten.

§. 6. Von Seiten des Senats waren nachstehende Vorträge an die gesetzgebende Versammlung gelangt:

1) Vortrag vom 27. Mai, Errichtung einer Werbskasse betr.;
2) Rückäußerung vom 19. Juni, die in Antrag gestellte Vereinigung des Land-Justiz- und Hypothekenwesens mit den einschlagenden städtischen Behörden betr.
3) Vortrag vom 16. September, Verwandlung mehrerer auf der Stadtkanzlei erhobenen werdenden Taxen, Sporteln und Gebühren in eine Stempelsteuer betr.;
4) Vortrag vom 30. Oktober Finanzwesen betr.;

Hinsichtlich der Vorträge sub No. 1 u. 2 bemerkte der Herr Präsident, daß zu deren Berathung wohl auch die Abgeordneten der Landbewohner einzuberufen seyn dürften.

Zur Begutachtung des sub Nr. 3 bemeldeten Gegenstandes schlug Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Senator Dr. Behrends, Senator Dr. Usener, Senator Dr. Harnier, Dr. Bender, Dr. von Schweizer, Dr. G. Fresenius, Dr. jur. Kloß, Obrist von Ellrodt, Dr. Blum, Ph. Schwager, und die Versammlung wählte per Scrutinium durch Stimmenmehrheit die Herren: Sen. Dr. Usener mit 32 Stimmen, Dr. Bender mit 30, Obrist v. Ellrodt mit 27, Sen. Dr. Harnier mit 24, Sen. Dr. Behrends mit 23.

Zur Begutachtung des sub No 4. bemeldeten Gegenstandes schlug sodann Präsidium in doppelter Anzahl vor die Herren: Schöff Sarasin, Sen. Bansa, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Schulin, M. Scharff, Dr. Obleuschlager, Dr. Rapp, F. A. Jay, Dr. Gallus, J. J. Finger, J. Gruber, J. J. Nordt, C. Cöster, Dr. Eder. Durch Stimmenmehrheit wurden zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren: Sen. Dr. Schmid mit 47 Stimmen, Sen. Bansa mit 44, Dr. Obleuschlager mit 44, F. A. Jay mit 35, M. Scharff mit 33, Dr. Eder mit 28, C. Cöster mit 26.

Hierauf wurde nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. oben S. 138 — 142.

## Drei Bemerkungen in Betreff der hiesigen protestantischen Volksschulen.

1) Im zweiten Monate eines jeden Schulhalbjahres erhalten, nach dem seitherigen Gebrauche, diejenigen Eltern, welche für ihre Kinder das Schulgeld für das laufende Semester noch nicht entrichtet haben, Mahnzettel, worin mit unnachsichtlicher Beitreibung von Seiten des Herrn Fiskals gedroht wird, wenn die Bezahlung des Schulgeldbetrags nicht binnen 14 Tagen erfolgt ist. Ungeachtet dieser Androhung ist seither die Beitreibung des rückständigen Schulgeldes erst nach Ablauf eines Jahres und auch noch später erfolgt. Da die angedrohte Beitreibung so spät erst erfolgt, die Mahnzettel aber bei den betreffenden Eltern große Unzufriedenheit erregen, und dieselben zu gravirenden Aeußerungen gegen Lehrer und Behörden reizen: so wäre zu wünschen, daß die Mahnzettel fernerhin erst nach Ablauf des Semesters, wofür das Schulgeld zu bezahlen ist, ausgetheilt werden möchten.

2) Man hört nicht selten darüber Klage führen, daß manche Eltern für ihre Kinder die Wohlthat des freien Schulunterrichts ansprechen, welche recht gut Etwas bezahlen könnten. Es wäre daher wohl zweckmäßig, wenn alle sich um die Freischule für ihre Kinder bewerbenden Eltern, die keine Almosen von milden Stiftungen empfangen, von der, die Aufnahme der Armenkinder besorgenden, Behörde gefragt würden, wie viel Schulgeld sie halbjährlich entrichten könnten. Die bejahende Erklärung könnte sodann auf dem in die Hände des betreffenden Oberlehrers kommenden Zuweisungszettel angegeben und dem Oberlehrer aufgegeben werden, die spezielle Berechnung zu besorgen. Der gedruckte Schulzettel könnte etwa lauten:

Für N. N. sind für den halbjährigen Unterricht vom 1. Mai bis Ende Oktober dieses Jahres fl. 5. 24 kr. zu entrichten.

Da hiervon ex aerario fl. 3. 24 kr. bezahlt werden, so sind die restirenden fl. 2 gegen diese bei der Zahlung zu quittirende Note zu entrichten.

Durch diese Maßregel würden nicht nur viele Eltern, aus leicht erklärlichen Gründen, mehr Interesse am Schulbesuche ihrer Kinder nehmen, sondern es würde auch der Staatskasse dadurch eine namhafte Summe erspart werden.

3) Es ist eine gegründete Klage, daß gerade solche Kinder, welche von wohllöblicher Spendeslektion den Schulen zugewiesen werden, die Wohlthat des freien Schulunterrichts am meisten mißbrauchen. Zur Abstellung dieses Uebels könnte wohl eine Verfügung beitragen, zufolge deren die betreffenden Eltern, bei der Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule, einen Revers unterschreiben müßten,

Digitized by Google

worin sie versprechen, ihre Kinder regelmäßig in die Schule schicken, im entgegengesetzten Falle aber für das Semester, worin die Kinder ohne gegründete Ursachen mehr Schulstunden versäumen, als besuchen, das Schulgeld selbst bezahlen zu wollen *). (XL.)

## Auskunftsmittel und Wunsch.

Auf den in Nr. 40. der Jahrbücher enthaltenen Artikel: „Schwimmschule und Sittlichkeit" glaubt ein anderer Abonnent der Jahrbücher die Erwiderung machen zu müssen, daß nach dem Urtheil Sachverständiger mit gutem Grund sehr zu bezweifeln steht, ob sich an dem Mainufer für die Schwimmanstalt irgend ein besser geeigneter Platz, als der gegenwärtige, finden läßt? Dagegen sind wohl Mittel vorhanden, dem von jenem Einsender durch die jetzige Lage der Schwimmschule gefürchteten Verstoß gegen die Sittlichkeit abzuhelfen, wenn nemlich der Besitzerin dieser Anstalt durch Polizeiamtsbefehl zur Auflage gemacht wird, während der Badezeit den ganzen Bereich der Schwimmschule, wie dieß in andern Städten z. B. in Paris der Fall ist, mit s. g. Segeltuch sorgfältig zu umspannen. Würde sodann bei Eröffnung der Schwimmschule durch ein, mittelst des Amtsblatts und durch Anschlag in der Schwimmschule selbsten bekannt zu machendes Polizeiverbot, den Schwimm- und Badelustigen bei namhafter Strafe aufs strengste untersagt, sich beim Besuch der Schwimmschule außerhalb dieser Umspannung zu entfernen, auch dem die Schwimmschule leitenden Personale die Handhabung dieses Verbots ebenfalls bei Strafe zur Pflicht gemacht, so wäre durch solche Maßregeln allem, die Sittlichkeit etwa verletzenden Mißstand vorgebeugt, ohne daß man diese gemeinnützige, wahrhaft heilbringende Anstalt durch eine jedenfalls unzweckmäßigere Verlegung dem Besuche Vieler zu entziehen brauchte. Die erwähnte Umspannung mit Segeltuch würde die Schwimmbahn der Aussicht von Außen ganz entziehen, und die Ueberfahrenden, so wie die, die nahegelegenen Badehäuser besuchenden Frauenzimmer, aller deßfallsigen Besorgniß entheben. Wünschenswerth wäre es nur, daß man für diejenigen Personen und Gesellschaften gleiche Abhülfe finden könnte, welche keinen Anstand nehmen, während der Badezeit nach dem nahegelegenen Sandhof und sonstigen Lustorten an den Badeplätzen vorüber, oft sogar auf- und oder nachlässig bedeckten Nachen zu wasserfahrten! —

C.

*) insofern sie können! (Anm. d. Red.)

## Lebensansichten.

Von E. Bonafont und Anderen.

Gegen den Schmerz gibt es kein Mittel, als das, ihn zu dulden und nach Kräften ihm zu widerstehen. Auch hat er sein Maß und sein Ende wie alles Irdische. Daß er aufhören, daß er einst nur noch ein Traum seyn werde, ist der einzige Trost des Beladenen, die einzige Hoffnung, die ihn aufrecht halten muß.

Wer selbst den innern tiefen Schmerz empfunden, oder noch erträgt, der ehrt mit nachsichtsvoller Schonung die Leiden Anderer, ohne sie auszuforschen.

Es waltet über jedem Menschen ein unabänderliches Fatum; ein eisernes Gesetz, dessen Bestimmungen er folgen muß. — Das Loos des besten Menschen ist, oft verkannt zu werden; wenn ungerechter Argwohn, wenn Haß und Neider ihn verfolgen und seine Tugend lästern, dann ruft, um ihn zu trösten, in seinem Herzen ihm eine Stimme zu: Du hast es nicht verdient, denn edler und besser bist du, als deine Widersacher!

Einige Menschen streben mit allen Kräften darnach, eine Ehrensäule zu erklimmen, und wenn sie nun oben angelangt sind, verrichten sie aus bloser Faulheit ihr gewöhnliches Tagegeschäft daselbst. —

## Bürgeraufnahmen im Jahr 1834.

Am 3. November:

258) Herr Karl Valentiu Hunger, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober, als Wildprettthändler.

259) Frau Rosina Dorothea Künzel, geb. Dietmar, aus Schweinfurt, luth., des hiesigen Bürgers und Bendermeisters, Hrn. J. F. Künzel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 4. September.

Am 5. November:

260) Herr Georg Heinrich Geisel, von hier, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. September, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Stuß, als Bleichgärtner.

261) Herr W. Chr. Franz Ludw. Hahn, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Silberarbeitermeister.

262) Herr Joh. Georg Mich. Ruttmann, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Oktober, als Weinhändler.

263) Herr Just. Heinr. Jakob Stebling, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., als Kärcher.

264) Herr Joh. Leonh. Löffler, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, luth., dermalen von h. Polizeiamte angestellter Feldschütze, als Gärtnermeister.

265) Herr Joh. Anton Berna, hiesiger großjähriger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann.

### Berichtigung.

In Nr. 40. S. 259. Spalte 1 ist statt „XXXIV. (oder 24te außerordentliche) Sitzung" zu setzen: „XXXV. (oder 25te außerordentliche) Sitzung."

In Nr. 41. S. 263, Spalte 1 ist statt „XXXV. (oder 25te außerordentliche) Sitzung" zu setzen: „XXXVI. (oder 26te außerordentliche) Sitzung", und Spalte 2 ebendaselbst, statt „XXXVI. (oder 26te außerordentliche) Sitzung", „XXXVII. (oder 27te außerordentliche) Sitzung."

In Nr. 42. S. 267, Spalte 1 ist statt „XXXVI. (oder 26te außerordentliche) Sitzung" zu setzen: „XXXVII. (oder 27te außerordentliche) Sitzung."

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J No. 148.

Digitized by Google

# Frankfurter Jahrbücher.

**No. 43.** Samstag den 15. November 1834. **4r Bd.**


## Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der vierte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Am 22. November beginnt die weitere Folge oder der fünfte Band. Bei der stets mehr wachsenden regen Theilnahme, welche die Jahrbücher bisher überall gefunden, wird es auch für die Zukunft ihr eifrigstes Bestreben seyn, sowohl durch Mannichfaltigkeit und Neuheit des Stoffs, als durch gewissenhafte Unpartheilichkeit in den Mittheilungen den Wünschen des Publikums zu entsprechen, und so immer mehr den ursprünglich vorgesteckten Zweck zu rechtfertigen, nämlich ein ständiges Organ begründet zu haben für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die weitere Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge vor dem 22. November anher gelangen zu lassen. Wer sich die Jahrbücher komplettiren will, kann, so lange der Vorrath zureicht, auch die früheren Bände nachgeliefert erhalten.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem Unterzeichneten, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 15. November 1834.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 140.

## Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

II. Sitzung. Mittwoch den 12. November 1834. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Ortschaften, mit Ausnahme der Herren: Broffe-Schuy, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Jost, ferner der Herren De Bary-Jordis, Major v. Lukacsich, M. Seufferheld, Dr. Stiebel, J. C. Rauch, Schöff Scharff, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren J. G. Diehl, von Hausen, Senator von Günderrode, Kriminalrath Dr. Gwinner, Dr. Häberlin, Ph. Himmighofen, E. Meyer, M. A. Modera.

§. 7. Zuvörderst wurden die Herren Dr. Diehl jun. und Konsistorialrath Dr. Böhmer, und demnächst die Abgeordneten von den Ortschaften, mit Ausnahme des abwesenden Herrn J. G. Diehl, von Hausen, in Eidespflichten genommen, nachdem die letzteren ihre Einladungskarte zur Legitimation an das Büreau abgegeben hatten.

Auf der Tagesordnung war:

1) Senatsvortrag vom 27. Mai, Errichtung einer Werbkasse betr.;
2) Aeußerung des Senats vom 19. Juni, die in Antrag gestellte Vereinigung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit den städtischen Behörden betr. *);
3) Senatsvortrag vom 11. Nov., Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

§. 8. Zur Begutachtung des unter Nr. 1. bemeldeten Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren: Schöff Peusa, Se-

*) S. oben S. 285.

Digitized by Google

nator v. Günderrode, Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Neuburg, Obrist v. Eilrodt, Dr. Diehl jun., Dr. Ohlenschlager, Dr. v. Schweitzer, Konsistorialrath Dr. Böhmer, J. J. Finger, Ph. Schwager, Schultheiß Sconto, von Oberrad, Schultheiß Bilger, von Dortelweil, und Hauptmann Hoffmann, und es wurden per Scrutinium erwählt die Herren: Senator v. Günderrode mit 47 Stimmen, Obrist v. Eilrodt mit 47, Sen. Dr. Harnier mit 40, Schultheiß Sconto mit 40, Hauptmann Hoffmann mit 39, Dr. Ohlenschlager mit 37, Sen. Dr. Neuburg mit 25.

§. 9. Zur Prüfung des unter Nr. 2. aufgeführten Gegenstandes wurden vorgeschlagen die Herren Sen. Dr. Ufener, Sen. Dr. Souchay, Clarus des Raths, Dr. Bender, Dr. Rapp, J. Bolongaro, Assessor Dr. Gallus, H. A. Cornill, G. Rühl von Bornheim und G. W. Neuhoff von Bonames, und per Scrutinium zu Kommissionsmitgliedern gewählt die Herren: Clarus des Raths mit 51 Stimmen, Sen. Dr. Souchay mit 47, Sen. Dr. Ufener mit 35, Dr. Bender mit 29, G. Rühl, von Bornheim mit 28.

§. 10. Der unter Nr. 3. berührte Senatsvortrag vom 11. November, Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr., lautet, wie folgt:

„Vorsteher, von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833/34 nicht erledigter Gegenstand *) legt der Senat nebst den deßfalls gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur baldigen weiteren Berathung und Entschließung vor."

Hinsichtlich dieses Gegenstandes stellt Präsidium anheim, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, die frühere Kommission, bestehend aus den Herren: Sen. v. Günderrode, Dr. Rapp, Sen. Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Clarus des Raths, Assessor Dr. Gallus und G. Rühl, von Bornheim, welche sämmtlich auch Mitglieder der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung seyen, und dem Vernehmen nach bereits mannichfaltige Vorarbeiten gemacht hätten, von neuem zu bestätigen, womit sich die Versammlung ohne Umfrage einverstanden erklärte. Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

## Berichtigung.

In Nr. 42. des 4ten Bandes der Frankfurter Jahrbücher vom 6. Nov. d. J. kommt in der Diskussion der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung die von Seiten der lutherischen Gemeine in Anspruch genommene freie Pfarrwahl betreffend, u. a. S. 281 folgendes vor:

„Ob denn auch bei den beiden reformirten Gemeinden, fragt man, diejenigen bei Pfarrwahlen mitstimmten, welche keine Beiträge bezahlten?

Nein, wird geantwortet, aber solche seyen auch keine Mitglieder der Gemeine."

Ich weiß nicht, wer diese Antwort auf die obige Frage ertheilt haben mag. Jedenfalls aber ist die darin kund gegebene Ansicht von den innern Gemeineverhältnissen der hiesigen reformirten Gemeinen eine nicht ganz richtige. Allerdings haben nur diejenigen männlichen Gemeineglieder bei Gemeineangelegenheiten, und somit auch bei Pfarrwahlen, ein Stimmrecht, die einen jährlichen, auf ein Minimum von 4 fl. °) limitirten, in halbjährlichen Raten zu erhebenden Beitrag zur Ministerialkasse und eine freiwillige Gabe für die Armen der Gemeine an die Diakoniekasse entrichten. Aber zu behaupten, nur diese seyen Mitglieder der Gemeine und die Andern nicht, ist doch ein auf der Hand liegender Irrthum. Wann wäre es je den reformirten Gemeinen eingefallen, die von ihnen Unterstützung empfangenden reformirten Armen hiesiger Stadt als nicht zu ihren Mitgliedern gehörend zu betrachten? Oder wann wäre je der Fall vorgekommen, daß man Jemanden, der seine zeither geleisteten Beiträge zu den Gemeinebedürfnissen einstellte, darum als ausgeschieden aus dem Gemeineverband betrachtet hätte? — Daß man übrigens das Stimmrecht in der Gemeine von Alters her an die Leistung des Beitrags **) geknüpft hat, das hat seine guten Gründe, deren Auseinandersetzung dem Zwecke dieser Berichtigung fern liegt.

L. Schrader,
Pfarrer bei der deutschen reform. Gemeine hierselbst.

*) S. oben S. 53 – 57. 103 – 106.

## Erläuterung.

Aus der Nr. 42. Bd. IV. S. 283 der Jahrbücher ist ersichtlich, daß die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung auf den Bericht und Antrag ihrer zur Begutachtung über die nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1833 niedergesetzten Kommission in der Sitzung vom 1. November beschlossen hat:

festzustellen, daß das Benefizium des freien Schulunterrichts für katholische arme Kinder auf hiesige beschränkt, und die weitere Einrichtung getroffen werde, daß durch die Spendesektion nur für hiesige arme katholische Kinder der nothwendige Betrag an Schulgeld angewiesen werde.

Es ist aber sehr zu bezweifeln, ob ein solcher Beschluß gefaßt worden wäre, wenn man erwogen hätte, daß die Spendesektion für fremde Kinder, sie seyen von welcher Konfession sie wollen, gar kein Schulgeld verwilligen und anweisen darf, während die Anweisung des Schulgeldes für hiesige arme katholische Kinder durch die Spendesektion, nur eine höchst gerechte und billige Kompensation dafür ist, daß bis zum Jahre 1803 Stiftungsmäßig alle katholische, hiesige und fremde, arme und bemittelte

*) Zufolge eingezogener zuverlässigen Nachricht besteht bei der evangelisch-reformirten Gemeinde ein solches Minimum nicht, indem diese Gemeinde mehrere Mitglieder mit vollem Stimmrechte zählt, die weit weniger beitragen. (Anm. d. Red.)

**) Deßhalb konnte denn auch natürlich mit jener Aeußerung nur gesagt werden wollen, daß diejenigen, welche keine Beiträge bezahlen, bei Pfarrwahlen auch keine stimmberechtigten Gemeindeglieder seyen. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Kinder freien Schulunterricht genossen haben. Wegen des Schulgelds für arme fremde katholische Kinder ist seit dem Jahre 1803 bis jetzt durch freiwillige Mitthätigkeit — die außer dem Bereiche des Staates oder seiner mitthätigen Stiftungen liegt — gesorgt worden, und wird auch kunftig gesorgt werden.

## An die verehrliche Redaktion der Jahrbücher.

In Bezug auf die Stelle des Berichts von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung (Seite 283 ad 2) bitte ich nachstehende Rechnungsaufstellung gefälligst in die nächste Nummer der Jahrbücher aufnehmen zu wollen:

Im Jahr 1832 wurde für die Einrichtungen im Gerichtshause bewilligt . . . fl. 2000.
Im Jahr 1833 wurde nachbewilligt „ 5264. 26 kr.
Summa fl. 7264. 26 kr.

Dafür ausgegeben wurde:
Im Jahr 1832 fl. 850. 12 kr.
Im Jahr 1833 „ 5447. 26 „
Im Ganzen also . . . . fl. 6297. 38 kr.
Gegen die Bewilligung ergab sich also eine Minderausgabe an . . . . fl. 966. 48 kr.

Mir scheint das Banamt für diesen Posten daher gerechtfertigt. Der Stadtbaumeister Heß.

## Empfehlung.

Da unser gesetzgebender Körper für dieses Jahr wieder auf's neue ins Leben getreten ist, und dessen Verhandlungen mit dem 3. November 1834 bereits begonnen haben, erlaube ich mir, sämmtlichen achtbaren Mitgliedern desselben, die Aufsätze in den Frankfurter Jahrbüchern, Nr. 3. Mittwoch den 23. April 1834 Bd. 4. S. 19. das Quartiergeld betreffend, Nr. 11. Donnerstag den 19. Mai 1834 Bd. 4. S. 68. die Stadtwehr betreffend, und Nr. 28. Dienstag den 26. August 1834 Bd. 4. S. 178. das Laternengeld betreffend, in gefälliger Erinnerung zu bringen, und dieselben ihrer geneigten Aufmerksamkeit zu empfehlen. Ein Bürger unserer freien Stadt.

## Frankfurter physikalischer Verein.

### Generalversammlung vom 23. Okt. 1834 *).

(Gehalten in dem neuen Gebäude der Dr. Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft.)

I. Nach einer Eröffnungsrede berichtet der Präsident Herr Dr. med. Passavant, daß der Vorstand des physikalischen Vereins, in Gemäßheit der ihm in der Generalversammlung vom 15. Mai 1834 ertheilten Ermächtigung, mit der Dr. Johann Christian Senckenberg'schen Stiftungsadministration den 7. August 1834 folgenden Vertrag abgeschlossen habe:

„Zwischen der Dr. Johann Christian Senckenberg'schen Stiftungsadministration und dem Vorstande des physikalischen Vereins ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1. Die Stiftungsadministration überläßt dem Verein die Mitbenutzung des in dem naturhistorischen Museum gelegenen Hörsaals und chemischen Laboratoriums, sowie der beiden dazu gehörigen Hulfspiecen.

Jedoch soll durch diese Ueberlassung der §. 5. des Vertrags zwischen der Stiftungsadministration und der naturforschenden Gesellschaft vom 18. März 1829 wörtlich so lautend:

„„Indessen macht sich die naturforschende Gesellschaft noch besonders verbindlich, der Stiftungsadministration in dem Erdgeschosse des neuen Gebäudes die auf dem sub 5 anliegenden Risse angedeuteten Lokalitäten

a) eines 14 1/2 □ hohen Hörsaals mit besonderem Eingange von der Gartenseite aus und
b) eines chemischen Laboratorii sammt zwei dazu gehörigen Hülfspiecen

auf immer einzuräumen und zu der letzteren Benutzung in der Art zu stellen, daß wie wohl von Seiten der Administration die Gemeinschaftlichkeit des Hörsaales hiermit anerkennt, er also auch für die von der naturforschenden Gesellschaft veranstalteten Vorlesungen und Versammlungen benutzt werden kann, und ebenmäßig die Lokalitäten des neuen chemischen Laboratorii bereitwilligst der naturforschenden Gesellschaft offen stehen sollen, sobald sie solche ihrer Bestimmung gemäß und in dieser Eigenschaft zur Benutzung ansprechen sollte, dennoch bei gleichzeitig vorgenommen werden wollender Benutzung dieser beiden Lokalitäten, solche der Stiftungsadministration unweigerlich vorzugsweise zuzukommen habe"

nicht aufgehoben seyn.

§. 2 Außerdem überglebt die Administration dem Verein das große Eckzimmer im ersten Stock des Stiftungshauses, so lange und bis zu der Zeit, wo sie solches aus irgend einem Grund selbst benöthigt wäre.

§. 3. Auch wird die Stiftungsadministration, welche ohnehin die Förderung des Studiums der Chemie bezweckt, zur Bethätigung dieses Antheils dem Verein in den drei ersten Jahren, einen jährlichen Beitrag von funfzig Gulden, jedesmal bei der Eröffnung der Vorlesungen über Chemie und Physik im Wintersemester anobezahlen.

§. 4. Sollte der Verein dereinst sich auflösen, so fallen sein ganzer Apparat, seine Bücher und Skripturen für den allgemeinen Gebrauch, zunächst der Dr. Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, und falls selbige dann nicht mehr existiren sollte, der Dr. Senckenberg'schen Stiftung als Eigenthum zu, und hat in diesem Falle kein Mitglied das Recht, unter irgend einem Vorwande das Gerinste für sich zu verlangen und zu vindiziren.

Frankfurt a. M. den 7. August 1834.

(L. S.) Die Dr. Senckenberg'sche Stiftungsadministration und in deren Namen
(gez.) Dr. Varrentrapp.

(L. S.) Der Vorstand des physikalischen Vereins und in deren Namen
(gez.) Dr. Karl Passavant."

XI. Sodann wurde beschlossen, den Beitrag, welchen ein Mitglied für das nächste Rechnungsjahr vom 24. Ok-

*) S. oben S. 61 flg.

Digitized by Google

oder 1834 bis 84. Oktober 1835 zu entrichten habe, auf 10 fl. festzusetzen, dagegen aber jedem Mitglied das Recht einzuräumen, alle Vorlesungen des Vereins ohne besondere Vergütung zu besuchen.

XII. Ferner wurde verabredet, daß während des Winterhalbjahres 1834/1835 jeden Samstag Abends um 7 Uhr von Herrn Wiebel und von Mitgliedern des Vereins Vorträge über die Fortschritte in der Physik und Chemie gehalten werden sollten.

XIII. Außerdem würde Herr Wiebel während des nächsten Winters jeden Dienstag Abends um 7 Uhr Vorträge über physische Geographie halten.

Diese Vorlesung könnte auch von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins wären, und von einem Mitglied eingeführt würden, gegen Entrichtung von 3 Gulden besucht werden.

XIV. Endlich wird Herr Wiebel Vorträge über theoretische und angewandte Chemie zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden halten.

Auch diese Vorträge könnten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins seyen, jedoch von einem Mitglied eingeführt werden, besucht werden, und zwar gegen Entrichtung von 5 Gulden.

XV. Ferner wurden an die Stelle der Herrn Schwinder von Warteusee und Wagner, welche den 24. Oktober 1834 aus dem Vorstande treten, statutenmäßig die Herren Dr. med. Dietmar Wilhelm Sömmerring und Herr Handelsmann Karl Eduard Meyer erwählt.**)

XVI. Demnächst ward von Seiten des Vorstandes darauf angetragen, für das Rechnungsjahr vom 24. Oktober 1833 bis 24. Oktober 1834 drei Kassenrevisoren zu ernennen. In geheimer Abstimmung wurden die Herren Joh. Andreä, Dr. med. Joh. Wilh. Jos. Wagner, Ferd. Ludw. Stresow zu Kassenrevisoren ernannt.

## Ein innamsgeblicher Verschlag für Rechtssicherheit, die Unterzeichnung amtlicher Protokolle betreffend.

Wenn amts- oder gerichtliche Untersuchungen zunächst die Erforschung der Wahrheit von Thatsachen, und insofern den Beweis zum Zweck haben, ob, wie, wann und wo, wen eine gewisse Handlung begangen worden sey: so unterliegt es keinem Zweifel, daß dergleichen Untersuchungen auf die ihrem Zweck entsprechendste Weise geführt werden müssen. Denn nur Beweis und vollständiger Beweis, oder mit andern Worten die Unläugbarkeit, daß sich etwas so und nicht anders verhalte, gibt dem Richter das Recht, ein Urtheil zu fällen.

Feuerbach's Lehrbuch: d. p. R. §. 80. 83. u. 600.

Vgl. Mittermaier Vertheidigungskunst §. 1. am Schlusse, und die in der Anmerk. 1 daselbst angeführten Schriften.

Aus diesem Grund erklären unsre Gesetze in Polizeisachen alle einseitige Verhöre, Untersuchungen und Protokollführungen, welche von einem Aktuar allein, und ohne Beisitz des Assessors oder Senators vorgenommen werden, für nichtig und verboten,

Instruktion des jüngern Bürgermeisteramts §. 31. Gesetz- und Statutenb. Bd. 1. Seite 205,

und wollen, daß in kriminalgerichtlichen Untersuchungen nicht nur der zeitige Kriminalrath mit dem Amtsaktuar, sondern auch der jedesmalige jüngere Herr Bürgermeister als Präses zugegen sey.

Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 30.

Instruktion für das peinliche Verhöramt vom 4. December 1788 §. 1. und 11. Beyerbachs Verordnungen Thl. VIII. S. 1648.

Karls V. Peinl. Gerichtsord. Art. 1. u. CLXXXI.

Dabei machen sie den Untersuchungsrichtern strenge zur Pflicht, daß sich dieselben, bei den vorzunehmenden Verhören, nie einer kapiösen oder solchen Frage bedienen, auf die der Angeschuldigte oder Zeuge durch seine Antwort auch ohne Absicht und Willen einen ihn gravirenden Umstand eingestehen könnte, und verlangen ausdrücklich, daß sich der Inquisitor jeder Suggestion d. h. jeder solchen Frage enthalte, in welcher schon eine bestimmte Antwort auf die einzelnen Umstände der Thatsache, worauf sich die Frage bezieht, vorausgesetzt ist.

Instruktion für d. p. Verhöramt §. 23., Beyerbachs Verord. Thl. VIII. S. 1658.

Feuerbach's Lehrb. d. p. R. §. 632.

Karls V. Peinl. Gerichtsord. Art. LVI. und Mittermaiers Vertheidigungskunst §. 36. 37. u. 38.

Dann Summarischer Prozeß §. 243. und 244.

Die Gesetze enthalten diese Bestimmungen, weil jeder Richter, so hoch er auch gestellt seyn mag, immer — Mensch bleibt, und weil, wären dergleichen Bestimmungen nicht, oder wäre dem Einzelnen Verhör und Protokollführung erlaubt, keine Unmöglichkeit da wäre, daß der inquisitorende Beamte, statt die Wahrheit zu erforschen, sich aus Unachtsamkeit, Irrthum, Leidenschaft, Haß, Eifersucht, Wohldienerei, Bequemlichkeit, Bosheit oder Zorn nicht einmal verleiten könnte, gerade das Gegentheil von den Aussagen des Vernommenen ins Protokoll zu schreiben oder in diesem sich Einschaltungen oder Auslassungen zu erlauben, die den Sinn von dem, was der Befragte dasselbe in Protokoll sah, ganz und gar entstellen.

Zwar ist eine solche Unmöglichkeit, wie die Geschichte lehrt, namentlich in Zeiten politischer Aufregung, auch bei 2. 3 und mehreren Richtern noch nicht vorhanden; aber wenn der amtlichen Personen mehrere zugegen sind, so ist doch wenigstens die Wahrscheinlichkeit da, daß jene Fälle schnöden Mißbrauchs untersuchungs-

*) Nach einem Beschluß des Vorstandes werden diese Vorlesungen Sonntags von 11 bis 12 Uhr und Mittwochs von 12 bis 1 Uhr gehalten.

**) Der Vorstand wird demnach aus folgenden Personen bestehen:

Herr Dr. med. Joh. Karl Passavant. J. 48.
Herr Konsistorialrath Dr. Joh. Georg Böhmer. F. 71.
Herr Prof. und Dr. med. Christ. Ernst Neeff. D. 159.
Herr Dr. med. Val. Christ. Müller. D. 205.
Herr Dr. med. Dietm. Wilh. Sömmerring. E. 203.
Herr Handelsmann Karl Eduard Meyer. H. 167. b.

Die Kassenführung ist vorläufig dem Herrn J. P. Wagner (K. 104) übertragen worden.

Digitized by Google

richterlicher Gewalt nicht leicht vorkommen können, indem zwei oder mehrere sonst in Achtung stehende Männer in ihren Schwachen und Leidenschaften gewiß nur selten so harmoniren, daß sie beide zu einer Handlung so schändlicher Art bereit seyn sollten.

Dessen ungeachtet, glaube ich, darf sich eine weise und gerechte Gesetzgebung nicht damit begnügen, bloß für die Unwahrscheinlichkeit solcher Fälle zu sorgen, sondern muß, so weit es geschehen kann, immer auch darauf bedacht seyn, daß dergleichen in der That unmöglich werden.

Der Gefangene oder der eines Verbrechens Angeschuldigte, welcher vor Gericht steht, ist in der Gewalt seiner Richter und darf, so gewiß er dem Ausspruch des Gesetzes unterworfen ist, so gewiß auch erwarten, daß er den möglichen Ausbrüchen der Leidenschaften derer nicht preisgegeben sey, die gleich ihm nicht frei von menschlicher Schwäche sind. Er verlangt mit Recht eine Bürgschaft gegen Leidenschaftlichkeit und Willkür, und muß, weil, wie gesagt, auch Richter Menschen sind, nicht der Gefahr ausgesetzt seyn, daß Irrthum, Groll, Vorurtheil oder Antipathie ihm seine Aussagen — in eine amtliche Urkunde — anders niederschreiben könne, als er sie gemacht hat.

So will es Vernunft und Recht, und so muß es jede Gesetzgebung wollen, deren Zweck allgemeine Rechtssicherheit und Schutz der Rechte und Freiheiten für jeden Einzelnen ist.

Vergl. Mackeldey's Lehrb. der Institutionen §. 9. Anmerk. c.

Es möchte demzufolge nicht abzustreiten seyn, daß es ein sehr wünschenswerther Fortschritt in unserm heutigen Gerichtsverfahren wäre, wenn man, das Beispiel anderer Staaten ins Auge fassend, die jetzige Wahrscheinlichkeit, daß keine der oben besprochenen Falsa vorfallen, der Unmöglichkeit, — daß sie vorfallen können, näher führen wollte.

Zu dem Ende erlaube ich mir hiermit den unmaßgeblichen Wunsch auszusprechen: es möge unsrer hohen gesetzgebenden Behörde gefallen, durch eine Verordnung zu bestimmen:

daß künftighin kein, eine Untersuchung betreffendes Protokoll anders mehr Gültigkeit haben solle, als wenn

1) die etwa darin gemachten Abänderungen der Wortzahl nach darunter angemerkt sind;

2) dasselbe von sämmtlichen zur gültigen Aufnahme erforderlichen Untersuchungsbeamten beglaubigt, und

3) von dem vernommenen Zeugen oder Angeschuldigten selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben worden ist.

Eine derartige Protokollbeglaubigung würde neben dem, daß sie die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Fälschung weit unwahrscheinlicher machte, noch das zum Nutzen haben, daß der zu Protokoll Vernommene das von ihm selbst Unterschriebene nicht mehr so leicht, wie bisher, abändern, drehen oder deuteln könnte, weil er dann damit zugleich gegen seine Unterschrift sprechen müßte *).

Nicht minder wäre diese Förmlichkeit ein bedeutender Vortheil für die Untersuchungsrichter selbst. Denn dieselben würden das „So habe ichs nicht gesagt" oder das „So habe ichs nicht gemeint" dann ohne Zweifel tausendmal weniger hören und würden zugleich gegen jede etwa gegen sie versucht werdende Verdächtigung schon im Voraus gerechtfertigt erscheinen.

J. D. Theißinger.

## Ueber ärztliche Taxen.

### Bescheidene Anfrage.

Nach der neuesten Medizinalordnung ist das Minimum für ärztliche Bedienung, wie früher, so auch fernerhin, auf 30 kr. für den Besuch festgesetzt.

Von mehreren Seiten, und namentlich von Familienvätern des Mittelstandes (die in dieser bedrängten Zeit ohnehin mit vielen Sorgen zu kämpfen haben), hört man aber klagen, daß dieses Minimum gar häufig unberücksichtigt bleibt, und viele ärztliche Mehrrechnungen bloß nach Beurtheilung der äußeren Verhältnisse geschrieben werden.

Wer nur in oberflächliche Berührung mit Familien kommt, ist nicht im Stande, die Mittel und Vermögensumstände derselben richtig zu beurtheilen. Das anständige Aeußere wird oft nur mit Mühe aufrecht erhalten, weil es den Kredit und das Zutrauen unter den Mitbürgern bedingt.

Mancher Familie fällt es gewiß sehr schwer, die hohe ärztliche Rechnung zu entrichten: sie mag aber aus dem Grund keinen Abzug machen, weil sie fürchtet, denjenigen, den sie als Helfer und Retter in der Noth betrachtet, dadurch zu beleidigen, und dieser es sie bei plötzlich eintretenden Krankheitsfällen durch sein Spätkommen oder Garnichtkommen entgelten lassen möchte.

Einsender erlaubt sich daher die Frage: was ist eigentlich das Maximum, das ein Arzt bei Familien des Mittelstandes, (von Reichen ist hier nicht die Rede, denn diese haben in der Regel ihre Hausärzte und können große Rechnungen zahlen, ohne sich wehe zu thun), annehmen darf, und besteht nicht eine Verordnung, wonach die Zahl der Besuche auf der Rechnung zu bemerken ist, wie es

*) Der Herr Einsender scheint nicht zu wissen, daß sowohl 1) hinsichtlich etwaiger Abänderungen und Korrekturen eines bereits aufgenommenen Protokolls, als 2) hinsichtlich der Unterzeichnung und Beglaubigung desselben, so wie 3) hinsichtlich der Verlesung und Genehmigung desselben von Seiten des Angeschuldigten oder Vernommenen sehr deutliche und bestimmte, von dem Herrn Einsender oben zum Theil selbst allegirte, Gesetze bereits längst bestehen, wo die eigenhändige Unterschrift des Vernommenen um so überflüssiger machen, als ein Angeschuldigter, auch selbst durch die von ihm geschehene Unterzeichnung des Protokolls nie des Rechts verlustig werden könnte, begründete Abänderungen seiner Depositionen zu veranlassen, Undeutlichkeiten in denselben zu erläutern, oder eine irrige Auffassung nachzuweisen.
(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

früher stets der Fall gewesen seyn soll, und auch noch von mehreren Arzten geschieht?

## Rechtmäßige Beschwerden, die man gehörigen Orts zu berücksichtigen bittet!

In der jedesmaligen Bekanntmachung der für den 18. Oktober bestimmten Feierlichkeiten heißt es:

„Der Gottesdienst in den christlichen Kirchen beginnt um 9 Uhr", nun könnte füglich eingeschaltet werden: „so wie auch in der Synagoge der israelitischen Gemeinde", statt dessen aber wird zuerst noch von der Stadtwehr gesprochen, und daß während des Gesanges auf dem Römerberg und zu Sachsenhausen weder gefahren noch geritten werden dürfe; dann erst kömmt: „in der Synagoge der jüdischen Gemeinde sind Gebete angeordnet"! Wozu diese Herabsetzung?! — Ferner hat man im hiesigen Intelligenzblatte, sowohl bei den Kopulationen, als bei den Geborenen und Gestorbenen, für die Israeliten eine besondere Rubrik. Wozu?! da doch ohnedies immer bemerkt wird: israelitischer Bürger!

Ueberzeugt, daß es nur dieser Anzeige bedarf, um solchen Beschwerden künftighin abzuhelfen, glaubt man zugleich versichert zu seyn, daß eine Abänderung, besonders bei den Verstorbenen, eben so wenig Nachtheil hervorbringen wird, als je die auf dem Friedhofe, durch eine Mauer getrennt Liegenden sich gegenseitig belästigt haben.

## Gesindewesen.

In den hiesigen Intelligenzblättern findet man außer den gewöhnlichen Inseraten von Dienstgesuchen und Anerbieten, auch noch ganze Seiten mit Anzeigen und Beschreibungen von zu vergebenden Dienstbotenstellen angefüllt.

Ob wirklich dergleichen Stellen in so großer Auswahl fortwährend vakant und zu besetzen sind, will Einsender dieses dahin gestellt seyn lassen; jedenfalls scheinen ihm solche ganz überflüssig und insbesondere dem Haus- und Gesindewesen mehr nachtheilig als nützlich, daher einer polizeilichen Beachtung zu empfehlen.

Ueberflüssig sind sie, weil statt ihrer jedem Dienstsuchenden die ganz einfache Benachrichtigung genügt, daß Dieser oder Jener sich mit Besetzung vakanter Dienststellen jeder Art befasse.

Nachtheilig aber sind sie, weil dadurch das Gesinde veranlaßt wird, nicht mehr wie früher, seine Dienste mit Fleiß und Pünktlichkeit zur Zufriedenheit der Dienstherrschaft zu verrichten, deren Haus- und Dienstordnung zu befolgen, und mit einem seinen Leistungen angemessenen Lohn sich zu begnügen, da jede Woche vielseitige Gelegenheiten dargeboten werden, gegen einen schon voraus bestimmten höheren Lohn, als manchen Dienstherrschaft zu geben möglich oder genehm ist, in andere Dienste zu treten.

Daß man in jetzigen Zeiten nicht mehr wie vormals verlangen kann, weibliche Dienstboten für 10 bis 20 fl. jährlichen Lohn zu erhalten, ist natürlich; daß man aber in öffentlichen Blättern, einen großen Mangel an solchen Dienstboten, ob fingirt oder wirklich bestehend, verkündet, und 60 bis 100 fl. Lohn verspricht, dies kann und wird dem Haus- und Gesindewesen nur Nachtheil bringen.

## Wunsch, in Betreff der Gehaltsverbesserungen der Volksschullehrer.

In der am 23. Dezember 1831 stattgefundenen Sitzung der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung wurde auf den Antrag eines Mitgliedes daß man einigen Schullehrern, welche noch auf den Gehalt von fl. 600 eingeschränkt sind, eine Erhöhung gewähren möchte, mit 57 gegen 8 Stimmen beschlossen: „Hohen Senat zu ersuchen, 1) zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig und rathsam wäre, die Besoldungen derjenigen Lehrer an den evangelischen Volksschulen, welche auf die geringste Besoldung gesetzt sind, durch eine mäßige Zulage zu erhöhen? 2) dem nächsten General-Status exigentiae die Besoldungsetats der Schullehrer beizufügen."

Vor der Abstimmung hatte ein verehrtes Mitglied und zwar ganz richtig bemerkt, daß ein solcher Vorschlag auf regelmäßigem Wege durch die Schulbehörden erfolgen müsse, und daß, so viel bekannt, eine Beschwerde über zu geringe Besoldungen noch gar nicht erhoben worden sey. Wenn sich die Sache so verhielte, so könnte diese Angelegenheit allerdings so lange auf sich beruhen, bis gering besoldete Lehrer bei den Schulbehörden um Gehaltsverbesserung supplicirt haben würden. Da aber im Jahre 1828 zehn gering besoldeten Volksschullehrern auf ihre ganz gehorsamste Bitte um Gehaltserhöhung a) ihre Supplik zurückgegeben; b) das Mißfallen der Schulbehörde über die Bitte ausgedrückt und c) den Oberlehrern gesagt wurde, solchem Vorhaben künftighin keinen Vorschub zu leisten; und da Einsender dieser Zeilen nicht weiß, ob die diesjährige hochansehnliche gesetzgebende Versammlung verpflichtet ist, die von der belobten gesetzgebenden Behörde in vorhergehenden Jahren *) gefaßten Beschlüsse zu berücksichtigen: so dürfte es nicht nutzlos seyn, durch die Jahrbücher den oben gedachten aber noch nicht erledigten Antrag aufs Neue in Anregung zu bringen, und den Wunsch auszusprechen, daß die verehrten Mitglieder der diesjährigen hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung, aus Rücksicht für diejenigen Männer, welche die Jugend Frankfurts zu nützlichen Staatsbürgern bilden sollen, und die nun beinahe 11 Jahre lang auf die Befreiung von drückenden Nahrungssorgen hoffen, den in Rede stehenden und die Gehaltsverbesserungen der gering besoldeten Lehrer betreffenden Gegenstand wiederholt zur Sprache und zu einer erfreulichen Erledigung bringen mögen. (XL.)

*) Nicht nur am 23. Dez. 1831, sondern auch am 15. Mai 1833 faßte die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung einen Beschluß zu Gunsten der gering besoldeten Volksschullehrer.

## Schulnachrichten.

Die Frequenz des Gymnasiums im Winterhalbjahr 18 $^{34}/_{35}$ (vgl. oben S. 204) ist folgende:

| | lutherauer | reformirte | katholiken | israeliten | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| Prima | 12 | 1 | 5 | 5 | 23 |
| Sekunda | 20 | 2 | 3 | 2 | 27 |
| Tertia | 19 | 2 | 5 | 4 | 30 |
| Quarta | 33 | 4 | 6 | 4 | 47 |
| Quinta | 23 | 3 | — | 1 | 27 |
| Septa | 22 | 3 | 1 | 1 | 27 |
| zusammen | 129 | 15 | 20 | 17 | 181 |

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit J No. 148.

Digitized by Google

# Sachregister.


Abänderung des Art. 10. der Währschaftsordnung. Seite 85 und 86. 173.
Abgabe, die, des Quartiergelds. 19 u. 20.
Abschaffung der Patentsträklagen. 125 — 128.
Abschiedsworte beim Schlusse des Museumsesmesters am 14. März 1834. 1 — 3. Siehe auch Museum.
Abt, Herr Joh. Dan., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant der Stadtwehr. 96.
Aemterbesetzung. 24. 46. 68. 130. 162. 184.
Aktenmäßige Darstellung der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungssätze wegen Organisation der hiesigen Stadt- und Landwehr gepflogenen Verhandlungen. 133 u. 134. 138. 153 und 154. 169. 170—172. 182—184. 191. 192. 203—204. Siehe auch Stadt- und Landwehr.
— — der Verhandlungen wegen des Ober-Appellationsgerichts in Lübeck. 7 u. 8. 14—17. 20—24. 36—38. 45 u. 46. 51 u. 52. 84. 93—96. 101 u. 102. 107. 115—116. Siehe auch Ober-Appellationsgericht.
Allzugroße Delikatesse. 136.
Almosenkasten, allgemeiner, das neue Pflegamt desselben. 202.
— — — Wahl von Pflegern zu demselben. 131.
Anfrage. 226. 230. 246.
Ansichten eines Gewehrfabrikanten. 114 und 115.
Anspach, Herr F. K. Z., wird Laternenschreiber und Buchhalter bei der Brandversicherungsanstalt. 234.
Anstellung. 184.
Anthes, Herr J. L., Schneidermeister, wird zum Rathsgliede dritter Ordnung erwählt. 166.
— — wird bis Ende 1834 auf hochlöbl. Pfandamt deputirt. 184.
Antikritik über Mauthangelegenheiten. 221.
An- und Zubehörungen einer Behausung. 123 und 124.
Apotheke, eigene für das Hospital zum heil. Geist, über deren Gerichtung. 114.
Appellationsgericht, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
— — dessen verfassungsmäßige Besetzung. 113 und 114.
Archiv, dessen Bedarf pro 1833. 32. 48.
Armenkrankenpflege im Hospital zum heil. Geist. 202.
Armenpflege, die auf den Frankfurter Ortschaften. 118 und 119.
Armenwesen der lutherischen Gemeinde. 69.
Auskunft. 230. 246.
Auskunftsmittel und Wunsch. 206. Siehe auch Schwimmschule.
Aussicht, die schöne, zu zweckmäßigen Ersparnissen in unserem Staatshaushalte. 152.
Auswärtige Zeitungs-Korrespondenzartikel betr. 75.
Autorschafts-Protestation. 202.

B.

Bahn, Herr Karl, wird Unterlieutenant zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Jägerbataillon. 68.
Bansa, Herr Senator, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 41.
Baruch, Herr Phil. Jak., wird Unterlieutenant zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Jägerbataillon. 68.
Bauamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 48.
Baubedürfnisse, die, der einzelnen Stadtämter sollen künftig nicht mehr in den Status exigentiae aufgenommen werden. 65 u. 66.
Bauer, Herr Phil. Jak., wird Unterlieutenant zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Jägerbataillon. 68.
Bau-Sünden. 100 u. 101. 165. 169. 188 u. 189. Vgl. und siehe auch: Es ist leichter tadeln als besser machen. 201. 206 u. 207.
Bär, Herr Phil. Robert, wird Oberlieutenant bei dem Scheibenschützen-Bataillon. 102.
Beachtung, zur. 170. Siehe auch Verunreinigung der Häuser und Straßen.
Becker, Herr Pfarrer, dessen Vortrag, die luth. Pfarrwahl betr. 275 — 280.
Bedenken. 107. Siehe auch Transkriptions- und Währschaftsbehörde.
Begießen der Straßen. 120 u. 130.
Behaghel, Herr Franz, wird Unterlieutenant der Kompagnie zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon. 96.
Beherzigungswerthe Worte über Schulen. 63 u. 64.
Beil, Herr des Raths, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 41.
Beindorf, Herr Oberlieutenant J. F., vom ersten Bataillon Infanterie erhält seine Entlassung. 116.
Bemerkung. 107. 116.
Bemerkungen über den Sinn und die Wichtigkeit einiger Worte in dem Aufsatze: „Oeffentliche Prüfung" in Nr. 1, 9 — 11.
— — über den Artikel „Auskunft". 246.
Benachrichtigung. 154.
Bender, Herr Dr., Anzeige eines kurzen Lehrbuchs des hiesigen Privatrechts und Bitte um gefällige Unterstützung bei dessen Ausarbeitung. 144. Vgl. 151 u. 152. 188.
— — wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1334. 286.
Berichtigung. 288.
Berliner Wochenblatt, das. 116.
Bernus, Herr A., wird zweiter Vizepräsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 285.
Beschwerden, rechtmäßige, die man gehörigem Orts zu berücksichtigen bittet. 292.
Bethmann, Herr von, dessen Vortrag beim Rumpelschen Festmahl. 242.
Betrachtungen, allgemeine, über Justizverzögerung. 133 — 135. Siehe auch Justizverzögerung.
Betrachtung, spezielle, über Justizbeförderung. 135.
Binding, Herr Wm., des Raths, Kirbt. 8.
Blum, Herr Dr. jur., wird Oberlieutenant und Adjutant bei der freiwilligen Stadtwehr-Kavallerie. 46.
— — Herr F. K., wird Aer Stadtgerichtspedell. 284.
Bonn, Herr Peter, wird Unterlieutenant bei der freiwilligen Stadtwehr-Kavallerie. 46.
Bosselli, Herr de, erhält seine Entlassung als Hauptmann bei dem dritten Bataillon Stadtwehr. 234.


Digitized by Google

Böhmer, Herr Dr. und Konsistorialrath, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Aufsehung der Spendesektion betr. 81.
— — erstattet den Kommissionsbericht, die lutherische Pfarrwahl betr. 267—272.
Brandassekurang, neu projektirte Einrichtung derselben. 100. Siehe auch Nachweisheit.
Brandt, Herr Joh. Georg, wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon. 96.
Brücken-Passage. 261.
Brücken-Vorlager, dessen Wiederherstellung. 120. Siehe auch Schlendrian und Pechbeleuchtung.
Buchdrucker, die hiesigen, deren allgemeine Kranken- und Invalidenkasse. 28 u. 29. 199. 200.
Buchhandel, über den deutschen und dessen Organisation. 189.
Büchner, Herr Syndikus, Gerichtsschultheiß und Appellationsgerichtspräsident, stirbt. 242.
Bundes- und Gesandtschaftskosten pro 1834. 32.
Bürgeraufnahmen im Jahr 1834. 8. 16. 24. 30. 38. 46. 52. 64. 68. 76. 84. 96. 102. 108. 116. 124. 130. 134. 146. 154. 162. 166. 184. 192. 204. 210. 218. 226. 234. 250. 258. 262. 266. 286.
Bürgerschaft, deren Konkurrenz in Regierungssachen sonst und jetzt. 155 u. 156.

C.

Canäle in der Stadt. 169.
Censur, die hiesige. 153.
Chaussee, die, von Bockenheim nach Hausen. 34.
Chausseen, über die hiesigen, deßfallsigen Diskussionen in der gesetzgebenden Versammlung. 48—49.
— und Feldwege, die hiesigen. 59 u. 60. 92
Chausseen-Deputation, deren Bedarf pro 1834. 33. 48.
Clarus, Herr des Raths, wird zum Mitglied der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 57.
— — wird Mitglied der Kommission des gesetzgebenden Körpers, das Stempelwesen betr. 87.
Conrad, Herr Hermann Georg Peter, tritt aus dem ersten Bataillon erster Altersklasse in das dritte Bataillon zweiter Altersklasse der Stadtwehr. 102.
Conventualinstelle, Besetzung derselben im St. Kath.- und Weißfrauenkloster. 8.
Cornill, Herr H. A., wird Mitglied der Kommission des gesetzgebenden Körpers, das Stempelwesen betr. 87.
Creszchmar, Herr Dr., dessen Vortrag beim Rüppelschen Festmahl. 249.
Curiositäten, juristische. 17—19.

D.

Dalberg, Karl von, Beitrag zur Charakteristik desselben. 1—3.
De Bary, Herr Daniel, wird Hauptmann zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Jäger-Bataillon. 68.
Degen, Herr J. G., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 132.
— — wird von der Wahl dispensirt. 250.
Delikatesse, allzugroße. 136. Siehe auch Münzen.
De Neufville, Herr Dr. med., 50jährige Jubiläumsfeier. 5 u. 6.
— Herr Senator, wird bis Ende des Jahres 1836 zum Rechnei- und Rentenamt deputirt. 24.
Depositenwesen, das rechtsamtliche. 31. 39 — 41. 173 — 175. Siehe Rechneiamt.
Deutschland und die neueste Zeit. 209. 218. 262.
Dienstanstellung. 8. 30. 102. 130. 204. 210. 258.
Dienstbeförderungen bei der Stadtwehr. 46. 96. 102.
Direktorium des Ober-Appellationsgerichts von Lübeck geht am 22. Juli 1834 auf den Senat der Stadt Frankfurt über. 142.
Disciplinargericht bei der Stadtwehr. 153.
Dobler, dessen Entweichung von hier. 226
Dorfschaften, das Privatrecht derselben. 188.
— privatbürgerliche Rechte der Israeliten auf denselben. 92 flg.
Drehkrahnen, Errichtung eines eisernen. 85 u. 86. Siehe auch Errichtung.

E.

Eder, Herr Dr. jur., wird zum Senatsmitgliede erwählt, lehnt aber diese Ehrenstelle ab. 245. 250.
Ehemant, Herr Dr. med., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 250.
Eisenbahnen. Siehe Wegweiser.
Empfehlung. 289.
Engelmann, Herr J. K. H., wird Lehrer an den hiesigen Volksschulen. 8.
Entweichung, die, des Hrn. Dobler. 226.
Erbrecht von Ascendenten an dem Nachlasse unehelicher Kinder. 163—165. 180 flg. 207—209. 216 217. 225 u. 226. 231—233. Siehe auch Statutarrecht.
Ergänzung. 83 u. 84.
Ergötzliches. 179.
Erklarung. 160 u. 161.
Erläuterung. 288 u. 289.
— — des Art. 5. der Kastenverwaltungsordnung. Deßfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 77 — 83. 85
Ernennung. 30.
Errichtung eines eisernen Drehkrahnens. 85 u. 86. Siehe auch Drehkrahnen.
Ersparnisse, schöne Aussicht, in unserm Staatshaushalte dazu. 152.
Es ist leichter tadeln als besser machen. 201.
Eyssen, Herr Dr. jur., wird zweiter Bibliothekar. 130.

F.

Feldwege, deren schlechte Beschaffenheit. 33.
— Diskussionen in der gesetzgebenden Versammlung über deren Verbesserung. 49.
Festmahl zu Ehren Rüppells. 241 u. 242. 247—250.
Finanzwesen, Vortrag des Senats hierüber. 285.
Finger, Herr J. J., wird von der Pflegerstelle beim allgemeinen Almosenkasten dispensirt. 250.
— Herr Georg, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 242.
Fiskalat, dessen Bedarf pro 1834. 32.
Fleck, Herr Ludw., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwält. 250.
Fleck'sche, die, Stiftungsurkunde. 142 u. 150.
Forstamt, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Forsdoom-Goldner, Herr, wird zum Mitgliede der ständigen Bürgerrepräsentation gewählt. 224.
Fresenius, Herr Dr. Georg, wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 285
Fey, J. J., wird Bauamtsdiener. 234.
Friedhof, Bauschden daselbst. 100 u. 101.
Fries, Herr Jak., wird zum Mitgliede der ständigen Bürgerrepräsentation erwählt. 242.
Fruchthandelsspekulationen. Siehe Wegweiser.

G.

Gallus, Herr Assessor Dr., wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 57
— — desgl. das Stempelwesen betr. 87.

Digitized by Google

Gebäulichkeiten in der Stadt und Gemarkung, deren Kapitalwerth. 64.
Gegendemerkung. 116.
Gegenerklärung. 145 u. 146.
Geidner, Herr Dr. jur., wird Auditor bei der Stadtwehr. 30.
Geldmacht, die, in der heutigen Welt. von Rüder. 182 u. 188.
Gemeinderecht, Aufnahme in dasselbe auf den hiesigen Ortschaften im Jahre 1834. 6.
Gemeinnütziches. 45.
Gerichtswesen. 142.
Geschäftsordnung, die neueste, der gesetzgebenden Versammlung vom Jahre 1833. 139 — 142.
Gesetzgebende Versammlung, deren Bedarf pro 1834. 32. 48.
— — Eröffnung ihrer Sitzungen pro 1834. 284.
Gesindewesen. 292.
Gewehrfabrikant, Ansichten, eines. 114 u. 115.
Göh, Herr Joh. Wilh., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 250.
Gras, welches vor der St. Katharinenkirche wächst. 210.
Grundwerth des in der Frankfurter und Sachsenhäuser Gemarkung gelegenen Geländes. 64.
Guaita, Herr Schöff von, wird Präsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 284.
Günderrode, Herr Senator von, wird am 10. Mai einstweilen auf das Polizeiamt deputirt. 146.
— — wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 32.
— Herr Hofmarschall von, wird am 10. Mai von neuem auf drei Jahre zum Senior der ständigen Bürgerrepräsentation gewählt. 46.
Güterverluche, oder, gerichtliche. 150 u. 160.
Gymnasium, über die Verlegung desselben in das ehemalige von Reineck'sche Haus. 142.

## H.

Hamburger, Herr Johann Peter, wird Oberlieutenant bei dem freiwilligen Stadtwehr-Infanteriebataillon. 96.
Handelsrecht. Erörterung des Art. 54. der hiesigen Wechselordnung. 109 — 113.
Harnier, Herr Senator Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, das Stempelwesen betr. 87.
Hartmann, Herr Benjamin, wird Stadtgeometer unter Dispensation von der Kugelung. 102.
Hausregiment, das. 132.
Häuser, die, Chaussee. 34. 68.
Heerdt, Herr Joh. Bal., wird zum Unterlieutenant bei dem hiesigen Linienbataillon ernannt. 258.
Heiteſuß, Herr Konrad, wird am 6. Mai zum Rittmeister bei der freiwilligen Stadtwehrkavallerie ernannt. 46.
— Herr Friedrich, desgl. zum Oberlieutenant. 45.
— — wird von der Pflegerstelle beim allgemeinen Almosenkasten dispensirt. 250.
Herbstmeſſe, die hiesige. 255 — 257. Siehe auch Meſſe.
Heſſel, Herr Joh. Chr. Eduard, wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanteriebataillon. 96.
Heſſemer, Herr Professor, dessen Vortrag beim Rüppelschen Festmahl. 247 — 249.
Heß, Herr Dr., dessen Jubilarfest. 20.
Hochheimer Weingut, städtisches, über dessen Verkauf. 34. 67.
Hofmann, Herr Dr. jur. Joh. Ludw., wird Auditor bei der Stadtwehr. 30.
— Herr Schöff Dr. J. J., stirbt. 146.
— Herr Wasser-Wege- und Brückenbauinspektor, stirbt. 242.
Holzvertheilungsverein, israelitischer, dessen Bericht und Rechnungsabtage pro 1832 u. 1833. 43 u. 44.
Höher, Herr S. C., erhält seine Entlassung als Oberlieutenant bei dem 3ten Bataillon Stadtwehr. 234.
Hunde in der Promenade. 124. S. auch Spaziergänger.

## I.

Insahbestellung in Beziehung auf israelitische Bürger. 97 — 100.
Israeliten, deren privatbürgerlichen Rechte auf den Frankfurter Ortschaften. 97 — 100. Siehe auch Ortschaften und Insahbestellung.
Israelitische Bürgeraufnahmen im Jahr 1834. 24 30. 108. 151. 162. 184. 204. 210. 226. 234.
Jubilarfeier, fünfzigjährige, des Hrn. Dr. med. De Neufville. 5 u. 6. Siehe auch Ring für Rinaen.
Jubilarfest des Hrn. Oberlehrers Dr. Heß. 20.
Jung, Hr. Dr. jur., wird Forstamtsschreiber. 204.
Juristische Kuriositäten. 17 — 19.
Justizbeförderung, spezielle Betrachtungen darüber. 135.
Justizverzögerung, allgemeine Betrachtung über dieselbe. 133. 135. Siehe auch Betrachtungen.

## K.

Kadetten, über deren Wiedereinführung beim hiesigen Linienmilitär. 135. 178. Siehe auch Militärisches.
Kappeé, Hr. Schöff und Senator, wird Appellationsgerichtsrath. 102.
Kastenverwaltungsordnung. Erläuterung des Art. 5. derselben. Deßfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 77 — 83. 85. Siehe auch Erläuterung.
Kehrerien im Gebiete der Staatswirthschaft. Zur Frage von Maut- und Mautdurchschuß. 25 — 27.
Kirchhofsverlegung, Bericht über deßfallige frühere Verhandlungen. 121 — 123.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 261 u. 262.
Klatschereien, die. 182.
Kleinkinderschulen, die, zu Frankfurt und Sachsenhausen. 57 u. 58.
Knauff, Hr. Bernh. Georg, wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon. 96.
Knoblauch, Hr. J. C. C., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Aufhebung der Spendesektion betr. 82.
Konkurrenz der Bürgerschaft in Regierungssachen. Siehe auch Sonst und Jetzt.
Konskriptionstabelle. 261.
Kranken- und Invalidenkasse, allgemeine, der hiesigen Buchdrucker. 28 u. 29.
Krähwinkel, wie man daselbst bestechen wird. 220 u. 230.
Kriegsgenamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 50.
Kriminalistisches. 64.
Kropf, Hr. Phil. Jak., wird Hauptmann zweiter Altersklasse bei dem Scharfschützen-Bataillon. 102.
Krug, Hr. G. F., überreicht der gesetzgebenden Versammlung das von ihm herausgegebene und verlegte Werk: „allgemeines Addreßbuch der freien Stadt Frankfurt" zum Geschenk. 35.
Krüger, Hr. Otto, erhält seine Entlassung als Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon. 96.
Kuratelamt, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.

## L.

Landamt, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Landamtliche, der, Wirkungskreis. 87 — 89. 143. Siehe auch Wirkungskreis und Nachweben.
Laternenamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 48.
Laternengeld, das. 178. 202. S. auch Autorschaftsprotestation.
Lebensansichten. 210. 286.
Lenz, Hr. Phil., wird Oberlieutenant bei dem Scharfschützen-Bataillon. 102.
Lepel, Hr. geh. Rath von, wird erster Vizepräsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 284.

Digitized by Google

Liquidationsverhandlungen, welche in Gemäßheit der Pariser Friedensschlüsse vom Jahre 1814 und 1815 von Seiten Frankfurts mit der Krone Frankreich gepflogen worden sind. 143—145. Siehe auch Staatsrechtliches.
Lofekam, Hr. J. N., wird Bauamtsschreiber und Aktuar bei der Brandversicherungsanstalt. 204.
Lotterietoose, der Verkehr in denselben. 89—91. 107. 116. Siehe auch Verkehr.

M.

Mack, Hr. Hartm., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 41.
Malß, Hr. Karl, wird Oberlieutenant zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Jägers-Bataillon. 68.
— Hr. Joh. Georg, wird Unterlieutenant bei dem freiwilligen Stadtwehr-Infanteriebataillon. 96.
Mappes, Hr. Gottfr., wird zum Mitglied der Stadtlotterie-Kommission ernannt. 46.
— Hr. Dr., dessen Vortrag beim Rüppellschen Festmahl. 249.
Mauthangelegenheiten, Antikritik über dieselben.
Mauth und Mauthanschluß. 25—27. 29 u. 30. 193 — 199. Siehe auch Randglossen.
Mauthwesen. 4 u. 5.
May, Hr. M., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 132.
Medicinalordnung, neue, desfallsige Verhandlungen in der gesetzgebenden Versammlung. 235 — 240. 245 und 246. 251—253. 257. 259—261. 263.
Medizinalpolizei. Pillenverkauf. 159.
Menfing, Hr. Karl, wird Oberlieutenant bei dem freiwilligen Stadtwehr-Infanteriebataillon. 96.
Messe, die hiesige, um Ostern 1834. 41—43.
— , — Herbstmesse. 255—257.
Meyer, Hr. Hermann von, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 242.
— Hr. Joh. Wilh., wird Oberlieutenant der Kompagnie zweiter Altersklasse bei dem freiwilligen Infanteriebataillon. 96.
Milde Stiftungen, praktische und theoretische Betrachtungen darüber. 147—150. 202. Siehe auch Stiftungen und Armenkrankenpflege im Hospital zum heil. Geiste.
Militärgesetze und Dienstreglement, desfallsiger Beschluß der gesetzgebenden Versammlung. 50.
Militärisches. 135. 178. Siehe auch Kadetten.
Missionsverein, der evangelische. 137—138.
Mittheilung, das hiesige Zeughaus betr. 96.
Museum, das Frankfurter. 11 u. 12.
— Abschiedsworte beim Schlusse des Semesters im März 1834. 1—3.
Musik, die, des Musikkorps des hiesigen Linienmilitärs im Kasernenhofe. 120 u. 130.
Musikschlüssel, der gefundene. 130.
Müller, Hr. Senator, wird Mitglied der Kommission des gesetzgebenden Körpers, das Stempelwesen betr. 87.
Münzen, über das Ausgeben geringhaltiger fremden Scheidemünzen. 136. Siehe auch Allzugroße Delikatesse.

N.

Nachricht, erste, über den Fortgang der allgemeinen Kranken- und Juvalidenkasse für hiesige Buchdrucker. 199 u. 200.
Nachrichten, von den hiesigen Ortschaften. 132. 160. Siehe auch Gegenerklärung und Erklärung.
Nachträgliches. 84.
Nachtwächterei. 6.
Nachweben. 143.
Nagweisheit. 190.
Nationalwohlstand, Jeremy Bentham's Charakteristik von Adam Smith's Werk über denselben. 215 u. 216.
Naturforschende, Senckenbergsche Gesellschaft, deren Jahresfest. 69 — 72. 84.
Neueste, das. 74 u. 75.
Nullités-Beschwerden, Beitrag zur Lehre von denselben. 17 — 19.

O.

Oberappellationsgericht, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
— — in Lübeck, Verhandlungen über dessen Errichtung. 7 u. 8. 14—17. 20—24. 36—38. 45 u. 46. 51 u. 52. 84. 93—96. 101 u. 102. 107. 115—116. Siehe auch Aktenmäßige Darstellung.
Ohlenschlager, Hr. Dr. jur., dessen Separatvotum, die lutherische Pfarrwahl betr. 272.
— — erstattet den Kommissionsbericht, die nachträgliche Regulirung des Status exigentiae pro 1833 betr. 282—284.
— — wird zum Mitgliede der Stadtlotteriekommission erwählt. 46.
— — wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 57.
— — desgleichen, das Stempelwesen betr. 87.
— Hr. Philipp, erhält seine Entlassung als Oberlieutenant vom 3ten Bataillon Stadtwehr-Infanterie. 102.
Ortschaften, hiesige, privatbürgerliche Rechte der Israeliten daselbst. 97—100. Siehe auch Israeliten.
Ostermesse, die hiesige. 41—43. Siehe auch Messe.

P.

Panorama der Völkerökonomie. 221 — 224. 264 — 266.
Partikularrecht, das hiesige. 151 u. 152.
Passavant, Hr. Maler, dessen Vortrag beim Rüppell'schen Festmahl. 249.
— — wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt und dispensirt. 250.
Paternität. 12 u. 13.
Paternitätsklagen, über deren Abschaffung. 125 — 128.
Patriotisches. 38. 83.
Paulskirche, deren Umgebungen. 142. 151. Siehe auch Projektenmacherei.
Pechbeleuchtung auf dem Main. 233.
Peinliches Verhörамt, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Pertinenzien einer Behausung. 122 u. 124.
Pfarrwahl, lutherische, Abänderung des Wahlmodus 263 u. 264. 267 — 282.
— der lutherischen Gemeinde. 288. Siehe auch Berichtigung.
Pflästerung und Kanalisirung des Römerbergs und Fortsetzung des Mainkay's. 34. Siehe auch Römerberg.
Physikalischer Verein. 61 — 63. 280.
Pillen. 159. Siehe auch Medizinalpolizei.
Polizeiamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 50.
Polizeiliche Funktionen der Quartiervorstände. 91 u. 92.
Polizeiliches. 64. 132.
Polizeipersonal, Ansicht des Senats über dessen gewünschte mehr militärische Einrichtung und dessen Wahl aus dem Linienmilitär 94.
Polizeitaxen. 205 u. 206. 211 — 215. S. auch Zinsenlimito und Wucherstrafen.
Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr. 53 — 57. 67. 75 u. 76. 103 — 106. 287. Siehe auch Reorganisation.
Privatrecht, hiesiges, Hr. Dr. Bender's Anzeige eines kurzen neuen Lehrbuchs über dasselbe. 146.
Privatrecht, das, der hiesigen Dorfschaften. 188.

Digitized by Google

Privilegien der Ehefrauen, wegen ihres Dotal- und Paraphernalvermögens. 157 u. 158. Siehe auch Verlegenheiten.
Projektenmacherei, die. 151.
Protokolle, die Unterzeichnung derselben betr., ein unmaßgeblicher Vorschlag für Rechtssicherheit. 260.
Prozeßrecht. Ueber die Frage, ob ein liquidum cum illiquido kompensirt werden könne?
Prüfungen, öffentliche, in den Schulen. 3. u. 4. Vgl. 8 — 11. 35 u. 36.
Pühl, Hr. Joh. Anton, wird Hauptmann erster Klasse bei dem Scharfschützen-Bataillon. 102.

Q.

Quartiergeld. 19 u. 20. 74.
Quartiervorstände, die sämmtlichen, überreichen dem älteren Hrn. Bürgermeister eine Erklärung in Betreff der Ereignisse des 2. Mais. 38. 83. Siehe auch Patriotisches.
— deren polizeiliche Funktionen. 91 u. 92.

R.

Raubglossen zu einer Warnungsrede wider Frankfurts Beitritt zum deutschen Zollverein. 193—199. 221.
Rapp, Hr. Dr., wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 57.
— — wird erster und protokollführender Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 285.
— — dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung, gegen die Wahl der Pfleger des allgemeinen Almosenkastens betr. 81 u. 82.
Rathswahlen. 165 u. 166. 182. 244.
— Darlegung der hierüber bestehenden älteren und neueren organischen Gesetze. 167—169.
— Nachträgliche historische Data hierzu. 177 u. 178. 182.
— Siehe auch Klatschereien.
Rauchen, das, der Cigarren auf offener Straße. 210.
Rechneiamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 48.
Rechneiamtliches Depositenwesen. 31. 39—41. 173—175.
Reduktion, über die, der Zinsen unserer Staatsschuld. 156 u. 157.
Reinecke'sche, von, Rechtsstreit. 163 — 165. Siehe auch Statutarrecht.
Reinecke'sches, von, Haus, ehemaliges, über die Verlegung des Gymnasiums in dasselbe. 142.
Reinganum, Hr. Dr., wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung, das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 41.
— — desgleichen, das Stempelwesen betr. 87.
Reklamationen. 225.
Reorganisation des Polizeiwesens. 53—57. 67. 103—106.
Replik, den „eingefangenen Juden" betr. 246.
Revision der rechneiamtlichen Depositen durch das Stadtrechnungs-Revisionskolleg. 40. 41.
Revisionskolleg, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Ring für Ringen. 5 u. 6. Siehe auch Jubilarfeier des Hrn. Dr. med. De Neufville.
Roller, Hr. Joh. Mart., wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Rechner und Rentenamt deputirt. 68.
Römerberg, dessen beabsichtigte Pflasterung und Kanalisirung. 34. 67. Siehe auch Pflasterung.
Rudolph, Hr. 3., wird Unterlieutenant beim Artilleriekorps. 234.
Rühl, Hr. Georg, von Bornheim, wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr., erwählt. 57.
Rüppell, Hr. Dr. Eduard, Festmahl zu Ehren desselben. 241 u. 242. 247 — 250. Siehe auch Festmahl.
— Hr. Mt., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt und dispensirt 260.

S.

Sackreuter, Hr. Joh. Chr., wird Hauptmann 2r Altersklasse bei dem freiwilligen Jägerbataillon. 68.
Sanguinische Hoffnungen in Betreff einer neuen Vorstadt Frankfurts. 142.
Sanitätsamt, dessen Bedarf pro 1834. 33. 50.
Säkular-Erinnerung. 250.
Scharff-Griot, Hr., der auf ihn gefallenen Wahl als Pfleger des allgemeinen Almosenkastens gibt löbl. ständige Bürgerrepräsentation wegen seiner erneuerten ablehnenden Eingabe keine weitere Folge. 250.
Schäfer, Hr. Phil. Jak., erhält seine Entlassung als Hauptmann bei dem Scharfschützen-Bataillon. 234.
Scherdius, Hr. Dr., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 132.
Schießen. 6.
Schlendrian, der alte. 120. Siehe auch Wasserbauangelegenheiten.
Schloß, Hr., enthält seine Entlassung als Unterlieutenant vom zweiten Infanteriebataillon. 116.
Schmid, Hr. Senator, wird zum Mitgliede der Kommission des gesetzgebenden Körpers, Reorganisation des Polizeiamts betr. erwählt. 57.
Schmidt, Hr. Gustav, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 234.
Schneider, Hr. Joh. Wilh., wird Hauptmann erster Klasse bei dem Scharfschützen-Bataillon. 102.
Scholl, Hr. Cand. theol., wird Lehrer in Sexta. 246.
Schreibmaterialien, beßfallige Ersparnisse bei den Stadtämtern. 66.
Schuldentilgung pro 1833, beßfallsiger Vortrag des Senats an die gesetzgebende Versammlung und deren Beschluß. 39.
Schuldenablegung pro 1833. 31.
Schulen, beherzigungswerthe Worte über dieselben. 62 u. 64.
Schulin, Hr. Senator, wird Mitglied der Kommission der gesetzgebenden Versammlung das rechneiamtliche Depositenwesen betr. 41.
— dessen Vortrag, die nachträgliche Regulirung pro 1833 betr. 284.
Schulnachrichten. 204. 292.
Schulwesen, öffentliche Prüfungen. 3 u. 4.
— — vgl. 9 — 11. 35 u. 36. S. auch 45. 190 u. 191. 204.
Schwebende Schuld, die gesetzgebende Versammlung spricht sich gegen deren Vermehrung aus. 66 u. 67.
— — die hiesige. 34.
Schweitzer, Hr. Dr. von, wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1834. 285.
Schwimmschule und Sittlichkeit. 262.
Seifermann, Hr. 3. G., dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung die Ereignisse des 2. Mai betr. 50. 58 u. 59.
Senat, dessen Etatus pro 1834. 32. 48.
Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft, deren Jahresfest. 69 — 74. Siehe auch naturforschende Gesellschaft.
— Stiftung, die. 119 u. 120.
Serini, Hr. Daniel, wird Oberlieutenant bei dem Scharfschützenbataillon. 102.
Seufferheld, Hr., dessen Vortrag beim Rüppell'schen Festmahl. 247.
Siebert, Hr. C. Chr. Fr., wird zum Pfleger des allgemeinen Almosenkastens erwählt. 250.
Signalement, das kürzeste. 132.
Skandalöses. 51. Siehe Zeitungen.
Sonst und Jetzt, Konkurrenz der Bürgerschaft in Regierungssachen. 155 u. 156.
Souchay, Hr. Senator, dessen Vortrag, die lutherische Pfarrwahl betr. 273 — 276.

Digitized by Google

Sparkasse, herabgesetzter Zinsfuß derselben. 151.
Spaziergänger. 124.
Spiegel, der, der Vergangenheit. 121 — 123. 128 u. 129.
Siehe auch Vorstadt und Kirchhofsverlegung.
Staatsrechtliches. Das hiesige Abzugsrecht des zehnten Pfennigs in Beziehung auf den Art. 28. des Pariser Friedens von 1814. 27 u. 28. 143.
— — Sind die Gerichte befugt, über Klagen zu entscheiden, welche vor ihnen wegen gesetzwidriger Aeußerungen eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung erhoben werden? 175—177. Siehe auch Verantwortlichkeit.
Stadtamt, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Stadtgästnerei. 179.
Stadtgericht, dessen Bedarf pro 1834. 32. 48.
Stadtkanzlei, deren Bedarf pro 1834. 32. 48.
— Verwandlung der daselbst erhoben werdenden Gebühren ꝛc. in eine Stempeltaxe. 285.
Stadt- und Landwehr, aktenmäßige Darstellung der seit der Publikation der Konstitutions-Ergänzungsakte wegen Organisation derselben gepflogenen Verhandlungen. 133 und 134. 138. 153 u. 154. 162. 170—172. 182—184. 191 u. 192. 203 u. 204. Siehe auch Aktenmäßige Darstellung ꝛc.
Stadtkämmerei, deren Bedarf pro 1834. 32. 48.
Stadtwehr, die. 68.
Stadtwehrangelegenheiten. 30. 46. 68. 96. 102. 116.
— Disziplinargericht betr. 153—160.
Statistisches. 64.
*Status exigentiae pro* 1834 betr. 32—34. 39. 47—51. 66—68.
— — dessen nachträgliche Regulirung pro 1833 betr. 282 — 284. Siehe auch Vergleichende Uebersicht.
Statutarrecht. 163—165. 180 flg. 207—209. 216 u. 217. 225 u. 226. 231 u. 233. Siehe auch Erbrecht von Ascendenten an dem Nachlasse unehelicher Kinder und Reinod'scher Rechtsstreit.
Städtische Angelegenheiten. 31. 39. 41. 79. Siehe auch Vorstadt.
Ständige Bürgerrepräsentation, deren Bedarf pro 1834. 32. 48
— — Ergänzung und Wahl neuer Mitglieder. 233 und 234. 242.
Stempelwesen, das, betreffend. 85—87. 226—229.
Stiebel, Hr. Dr. med., dessen Ansichten und System, die Medizinalgesetzgebung für Frankfurt betr. 252 u. 253. 257. 260.
Stiftungsfeier der freiwilligen Kavallerie und des freiwilligen Infanteriebataillons der Stadtwehr. 13 u. 14.
Stiftungswesen. 131. 136. 250.
Stiftungen, milde, praktische und theoretische Bemerkungen über dieselben. 147 — 150.
Straßenbeleuchtung. 129 u. 130.
Stuplin, Hr. Milit., wird Oberlieutenant bei dem Scharfschützen-Bataillon. 102.
Superrevision von Straf- und Konfiskationsfällen administrativer Behörden. 17 — 19.

T.

Taxen, ärztliche, betr. 291.
Taxtor, Hr. Dr. W. K. Fr., wird in die Zahl der hiesigen Notarien aufgenommen. 184.
Theisinger, Hr. J. D., dessen Ansichten wegen der Urwahlen. 240 u. 241.
Thorsperrerordnung am Untermainthor. 107.
Todesfall. 8. 146. 242.
Transskriptions- und Währschaftsbehörde, über deren Bekanntmachung, daß keine Um- und Zuschreibung von Immobilien vorzunehmen, wenn nicht nachgewiesen worden, daß keine daraus haftende Laternen-, Brunnen- und Brandassekuranzgelder unberichtigt restiren. 197.

U.

Uebereinkunft der vier freien Städte Deutschlands wegen Ertheilung und Unterhaltung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes d. d. Hamburg den 30 Juli 1819. 14—17.
Ueberfüllung der Universitäten. 92 u. 93.
Umgebungen, die, der Paulskirche. 142.
Universitäten, deren Ueberfüllung. 92 u. 93.
Untermainthor, Abänderung des daselbst. 107.
Urwahlen. 220. 240. 254.
Usener, Hr. Senator, wird auf seinen Wunsch des Amtes als Deputirter beim Polizeiamt enthoben. 46.
— — wird während der Verhinderung des Hrn. Schöffen Ihm aufs Landamt deputirt. 130.

V.

Van der Meulen, Hr., wird Inspektor an der kathol. Knaben-Selektenschule. 30.
Verantwortlichkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. 175 — 177.
Verbindungsstraße, die gewünschte, zwischen dem Klappergeld und der Friedbergergasse. 34. 67.
Vereinigung des Landjustiz- und Hypothekenwesens mit der städtischen Behörde. 285.
Verfassungsmäßige Besetzung des hiesigen Appellationsgerichts. 113 u. 114.
Vergleichende Uebersicht der Verausgabungen mit den Verwilligungen pro 1833. 219—221. 282—284.
Verkehr, der, mit Lotterieloosen. 89 — 91. 107. 116. S. auch Lotterieloose.
Verlegenheiten, in welche eine Ehefrau wegen ihres Dotal- und Paraphernalvermögens kommen kann. 157 u. 158.
Verunreinigung der Häuser und Straßen. 170. Siehe auch Beachtung.
Volksschulen, protestantische. 285.
Volksschullehrer, Wunsch in Betreff ihrer Gehaltsverbesserung. 292.
Vorfall vom 2. Mai an der Konstablerwache. 31. 50. 58. 59. 116. Siehe auch Städtische Angelegenheiten.
Vorstadt, projektirte Anlegung derselben. 121. 128 u. 129. 157. Vgl. auch Sanguinische Hoffnungen.
Völkerökonomie. 221—224. 264—266.

W.

Wahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834. 258. 262. 266.
Wahrheit wird durch Läugnen nicht zur Lüge. 4 und 5. Siehe auch Mauthwesen.
Waisenhaus, das hiesige. 36.
Wasserbau-Angelegenheiten. 218.
Wasserleitungsbau, die Rechnungsablage darüber betr. 66.
Währschaftsordnung, Abänderung des Art. 10. derselben. 85 u. 85. 173. Siehe auch Abänderung.
Wechselordnung, Erörterung des §. 54. 109—113.
Wechselrecht, zur Erläuterung des Art. 46. der Wechselordnung. 117 u. 118.
Weg, der rechte, gerade. 136.
Wegweiser zu einem Abzugskanal der Frankfurter Kapitalien und einer Zuflußquelle der Frankfurter Handelsthätigkeit. 201 u. 202.
Weichand, Hr. Rit., wird Hauptmann bei der Kompagnie 2ter Altersklasse bei dem freiwilligen Infanteriebataillon. 96.
Weidenhof, dessen Verkauf. 219.
Weinhandel, der hiesige, unter der Voraussetzung eines Beitritts von Seiten Frankfurts zum preußischen Zollverband. 29 u. 30.
Weintaxe. 230 u. 231.

Digitized by Google

Weinreich, Hr. Joh., wird Hauptmann 2ter Klasse bei dem Scharfschützenbataillon. 102.
Werbkasse, die Errichtung derselben betr., Vortrag des Senats. 285.
Wie man in Krähwinkel bestochen wird. 229 u. 230.
Wirkungskreis, der landamtliche. 87—89
Wittwen- und Waisenkasse, die, für die ordentlichen Lehrer an den hiesigen evangelisch-protestantischen Volksschulen. 131.
Wochenblatt, das Berliner. 116.
Wucherstrafen. 205 u. 206. 211—215. Siehe auch Pollizeitaren und Zinsentimito.
Wundarzneikunst, die. 106.
Wunsch, in Betreff der Gehaltsverbesserung der Volksschullehrer. 292.
Wurster, Hr. L. A., wird Hauptmann bei dem freiwilligen Stadtwehr-Infanteriebataillon. 96.

## Z.

Zehnte Pfennig, der, in Beziehung auf den Art. 28. des Pariser Friedens von 1814. 27 u. 28.
Zeitungen, auswärtige, über die darin gegen Frankfurt enthaltenen Artikel. 51. Siehe auch Skandalöses.
Zeughaus, Mittheilung über das hiesige. 96.
Zinsentimito. 205 u. 206. 211—215. Siehe auch Pollizeitaren und Wucherstrafen.
Zinsenreduktion unserer Staatsschuld. 156 u. 157. 179. Siehe auch Ergötzliches.
Zinsenverminderung der hiesigen Staatsschuld. 51.
Zinsfuß, herabgesetzter, der Sparkasse. 251.
Zunftwesen, für dasselbe, unter der Bedingung seiner Geläutertheit. 185 — 187.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

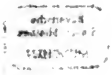

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

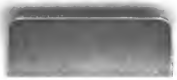

Digitized by Google